Universitätsprofessor Dr. Gerhard Merk, Siegen
http://www.uni-siegen.de/~merk

Achtung: Das Finanzlexikon ist urheberrechtlich geschützt und darf ohne meine Einwilligung lediglich zum privaten Gebrauch benutzt werden!

What should be added? What has to be corrected?
Please mailto: merk@vwl.wiwi.uni-siegen.de

NEWLY REVISED AND AUGMENTED
Die S. Justini Martyris. MMVIII

German orthography according to ordinary Swiss usage

Begriffserläuterungen aus der Geldpolitik im allgemeinen und aus der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) insonderheit sowie aus dem Bereich des Aufsichtsrechts und der Staats-Schuldenverwaltung,

auf mehrfachen Wunsch ergänzt auch um – ① etwelche, zum Verständnis der Zentralbankpolitik notwendige Grundbegriffe des Bank- und Börsenwesens, sowie – ② ältere und neuere Ausdrücke, die sprachlich auf *"Geld"* Bezug nehmen, – ③ die Beschreibung einiger für die europäische und die weltweite geldpolitische Zusammenarbeit wichtiger Gremien und Foren sowie – ④ Hinweise auf entsprechende Fachartikel im Monatsbericht der Deutschen Bundesbank (unter der Adresse <http://www.bundesbank.de>) bzw. im (besseren, sprachlich auch klarer formulierten!) Monatsbericht der EZB (unter der Adresse <http://www.ecb.europa.eu/> abrufbar) und – ⑤ durchwegs auf die Gegebenheiten und Rechtsverhältnisse in Deutschland bezogen.

Alphabetisch geordnet, mit den jeweiligen englischen Fachbegriffen, und erarbeitet hauptsächlich aufgrund offizieller Druckschriften – *Kursiv gesetzte* Begriffe verweisen frühere oder spätere Erklärungen innert dieser Aufstellung. – ☞ Über die Suchfunktion des Browsers sind auch Begriffe zu finden, denen kein eigenes Stichwort gewidmet ist.

Bei den angegebenen Verweisungen auf das (von allen Gesetzen wohl mit am meisten Änderungen unterworfene) deutsche "Gesetz über das Kreditwesen" (KWG) sollte im Zweifelsfall immer auf die neueste Textfassung zugegriffen werden. Diese findet sich bei <http://www.bafin.de>; dort auf "Rechtliche Grundlagen und Verlautbarungen" klicken

Wichtiger Hinweis! ☞ Wenn von Geldpolitik "der EZB" die Rede ist, meint man in der Regel die Europäische Zentralbank in Frankfurt am Main und die nationalen Zentralbanken jener Länder, welche den EUR eingeführt haben (das "Eurosystem"). – Das ESZB (Europäische System der Zentralbanken, siehe Artikel 105 EGV) umfasst rechtlich auch jene EU-Staaten, die den EUR (noch) nicht eingeführt haben. – Im Folgenden ist mit EZB immer der Verbund von Zentralbanken *im Eurosystem* gemeint. – Eine einheitliche Geldpolitik des ESZB wird es erst dann geben, wenn die Zentralbanken aller EU-Mitglieder den EUR eingeführt haben.

Mind the last page, please

Aasgeld (fodder money; fodder soccage emancipation payment): ① In alten Dokumenten eine *Ausgabe*, um Futter für Tiere zu kaufen. Das Aas (ohne Mehrzahl) ist ein ehedem gebrauchtes Wort für Viehfutter. – ② Früher die einmalige oder laufende *Zahlung* dafür, dass man von der Fronpflicht (soccage duty, corvée) befreit wird, Viehfutter, in erster Linie Hafer, Hirse (ehedem als geschälte Frucht auch [der] Brein genannt) und Heu an die Herrschaft gegenständlich zu liefern. – Siehe Befreiungsgeld, Freikaufgeld, Frongeld.

Abberufungs-Verfügung (dismissal order): Von der *Aufsichtsbehörde* angeordnete Entlassung von (leitenden) Personen eines *Instituts*, wenn deren fachliche Eignung infrage steht oder gar Fehlverhalten angelastet wird. – Siehe Anweisung, Beanstandungen, aufsichtliche, Beschwerdestelle, Untersagung, Verwarnung. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 129 (Rechtsquelle; Statistik).

Abfertigungsgeld (dispatch fee): ① Meistens in *Bargeld* zu entrichtende *Zahlung* (heute noch in vielen Ländern vor allem der sog. Dritten Welt), die beim Beladen oder Entladen von Versandgut dem Frachtführer in Rechnung gestellt wird. - Durch gestaffelte Sätze kann man erreichen, dass bestimmte Verfrachter (seien es Schiffe, Eisenbahnwaggons, Pferdefuhrwerke, Camions oder Flugzeuge) rascher (höheres Abfertigungsgeld) oder langsamer bedient werden. – ② Andere Bezeichnung für das *Abfindungsgeld.* – Siehe Ankergeld, Douceur, Furtgeld, Geld, weiches, Hafengeld, Handgeld, Kapplaken, Krangeld, Ladegeld, Lastgeld, Liegegeld, Leuchtturmgeld, Lotsengeld, Pfundgeld, Reedergeld, Mützengeld, Schleusengeld, Schmiergeld, Trinkgeld.

Abfindungsgeld (sum of acquittance; termination pay): ① Allgemein die einmalige *Zahlung* in *Bargeld*, welche einem Beschäftigten bei dessen Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis seitens des Arbeitgebers geleistet wird. - In Deutschland war bei der Entlassung aus dem öffentlichen Dienst aufgrund der Personalabbauverordnung des Deutschen Reiches vom 27. Oktober 1927 die Abfindungssumme (Fixation) im Einzelnen geregelt. Ausscheidende Reichsbeamte konnten danach bis zum Achtfachen des Jahresgehaltes als Abfindungsgeld erhalten. – ② Im besonderen auch (von der Öffentlichkeit gerügte, hohe) *Zahlungen* an Spitzen-Führungskräfte von Unternehmen, die wegen Misswirtschaft ihr Amt verlassen müssen. – Siehe Begrüssungsgeld, Detraktion, Entlassungsgeld, Schlafgeld.

Abgaben (dues, charges, contributions, imposts): ① Allgemein heute sämtliche *Auflagen* (als verpflichtende Geldleistungen; imposts, duties), die in irgend einer Form und bei verschiedenen Anlässen als *Zahlung* anfallen. – ② Oberbegriff für sämtliche Geldleistungen, welche der *Staat* aufgrund seiner Finanzhoheit *Privathaushalten* und Unternehmen auferlegt. Gegliedert werden die Abgaben in der Regel in *Gebühren*, Beiträge, Steuern und Zölle; auch andere Einteilungen sind üblich. – ③ In alten Dokumenten auch die Ablieferung einer bestimmten Menge an Erzeugnissen (der Land- und Forstwirtschaft) wie etwa dem Zehnten, in der Regel im Rahmen eines Fronverhältnisses. Hierbei erhielt ein Bauer (Höri-

ger, Leibeigener) von einer Grundherrschaft Land, Schutz und oft auch die Sicherung des Lebensunterhalts in Notlagen. Als Gegenleistung hatte der Hörige festgelegte Mengen an Waren (wie Getreide, Holz, Honig, Tuche) der Grundherrschaft (Fron = Herr) zu überstellen sowie auch Dienstleistungen (Hand- und Spanndienste) zu erbringen. – Siehe Auflagen, Beitrag, Fiskalquote, Frongeld, Gebühren, Gefälle, Impost, Maut, Schatzung, Umlage, Zins, Zinsknechtschaft.

Abgang (deficit): Allgemein ein Unterschuss: ein Zuwenig, entweder in *Geld* oder in Gewicht ausgedrückt. – Siehe Abmangel.

Abgeld (discount): Durchgängig ein geminderter Wertansatz. – Siehe Abschlag.

Abgeltungsteuer (flat rate withholding tax): Ein einheitlicher Steuersatz auf – ❶ jederart Kapitalerträge (vor allem *Zinsen* und Dividenden) sowie – ❷ *Gewinne* aus der Veräusserung von *Finanzprodukten*. - Wie die Erfahrung lehrt, spielt (was in den Modellen der *Finanztheorie* in aller Regel grosszügig vernachlässigt wird) die steuerliche Belastung einer *Investition* eine (wenn nicht sogar die allein) ausschlaggebende Rolle. Daher sind alle Fragen um die steuerliche Belastung von Geschäften im *Finanzmarkt* zu dessen Belebung, Gestaltung, Sicherung und Kräftigung von ganz entscheidender Bedeutung. – Siehe Finanzmathematik, Flat Tax, Groll-Effekt, Spekulationsteuer, Tobin-Steuer.

Abkürzungen (abbreviations): Abbreviaturen aus der *Finanzwelt* einschliesslich der (offiziellen) Kurzbezeichnungen von bezüglichen Gesetzen und Verordnungen finden sich in alphabetischer Reihenfolge im Anhang des jeweiligen Jahresberichts der (deutschen) *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.*

Ablassgeld (indulgence fee): Der im Strafrecht unangefochtene Grundsatz, wonach neben der Strafe (etwa für Diebstahl) auch eine Wiedergutmachung (Rückgabe des gestohlenen Gutes an den Besitzer) erfolgen muss, fand früh schon auch in die christliche Theologie Eingang. Eine Sünde (schuldhafte Zuwiderhandlung gegen ein Gebot Gottes) muss daher – ❶ zunächst durch Reue (Busse) vor Gott getilgt und dann – ❷ die Störung der (durch die Sünde verursachten) gottgesetzten Ordnung wiederhergesellt werden. - Dieses Zweite konnte unter gewissen Umständen auch durch *Zahlung* in *Bargeld* geschehen: das Ablassgeld im engeren Sinne. Missbräuchlich wurde dann auch das Erste, nämlich die Busse, als käuflich ausgegeben (äusserer Anlass der Reformation in Deutschland!) und über sog. Ablassbriefe (letters of indulgence) kommerzialisiert. - Ablass (in alten Dokumenten auch sächlichen Geschlechts) von ablassen in der Bedeutung erlassen, vergeben, freisprechen. – Siehe Annaten, Beichtgeld, Bussgeld, Dispensationsgeld, Glockengeld, Kathedralgeld, Kirchgeld, Opfergeld, Palliengeld, Peterspfennig, Pönalgeld, Prokurationsgeld.

Ablauffonds (expiry fund): Von einer *Versicherung* angebotene Möglichkeit, vertraglich ausbezahltes *Geld* aus einer Lebensversicherung für den *Kunden* in einem *Fonds* anzulegen. Der besondere Vorteil hierbei ist, dass der Anleger über einen Entnahmeplan (withdrawal arrangement) bestimmen kann, – ❶ in welcher Höhe und – ❷ über welchen Zeitraum er *Zahlungen* aus dem *Fonds* erhalten möchte. Anders als bei einem üblichen *Fonds*, lassen sich dadurch auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen *Kunden* zugeschnittene Regelungen vereinbaren. Zudem bleibt damit die *Versicherung* mit dem *Kunden* in Beziehung. Die so getätigte *Finanzanlage* des *Kunden* lässt die *Versicherung* in der Regel von einer *Kapitalanlagegesellschaft* verwalten. Notwendige Zeitangleichungen (Termin der Ausschüttung des *Fonds* einerseits und mit der *Versicherung* vereinbarte *Zahlungen* gemäss dem ausgehandelten Entnahmeplan mit dem *Kunden* andererseits) gleicht die *Versicherung* über ein eigenes internes (Sammel)Konto aus. – Captive Fund, Garantiefonds, Pensionsfonds, Pensionskasse.

Ablehnung (decline): In Zusammenhang mit dem *Geldkarten*-Geschäft die verneinende Auskunft auf eine Autorisierungsanfrage bei der Karten ausgebenden *Bank*. Dabei wird ein Applikationskryptogramm (application authentication cryptogramme) erstellt und gespeichert, um auffällige Kartennutzer herauszufiltern. – Siehe Autorisierung, Computerzahlung, Geld, elektronisches, Geldkarte, Geldbörse, elektronische, Geldwäsche, Karten-Echtheitsprüfung, Karteneinsatzdatei, Kreditkarte, Netzgeldgeschäft, Pay per Touch, Radio Frequency Identification, Scoring, Ticketing, elektronisches.

Abmangel (deficit; shortcoming): ① Kassenfehlbetrag, Manko. – ② Mindereinnahme: der unterhalb der Vorausberechnung (der EX-ANTE-*Finanzplanung*) liegende Geldzufluss; in diesem Sinne besonders bei öffentlichen Haushalten in Bezug auf das *Budget* gesagt. – ③ Abgang, Einbusse, *Verlust*. – ④ Fehlgewicht (shortage in weight) bei einer *Münze.* – Siehe Abgang, Abnutzung, Defekte, Doublé-Münze, Katzengeld.

Abnutzung (wearout): Bei *Münzen* der Gewichtsverlust durch den Gebrauch im *Zahlungsverkehr*, auch Abreibung (abrasion) genannt. - Bei den früher in Europa umlaufenden Goldmünzen wurde die Abnutzung jährlich mit ein sechstel Prozent, bei Silbermünzen etwa ein viertel Prozent angegeben. Bei *Scheidemünzen* aus Kupfer lag die Abnutzung wegen der rascheren *Umlaufsgeschwindigkeit* dieses *Geldes* um etwa das Zehnfache höher als die Abnutzung bei Silberstücken. – Siehe Abmangel, Auswurfgeld, Doublé-Münze, Geschaugeld, Katzengeld, Münzpflege, Passiergewicht, Remedium, Scheidemünze, Wardein.

Abrufrisiko (call risk): Bei einer *Bank* die Gefahr, dass – ❶ Kreditnehmer ungeplant ihnen eingeräumte *Kreditlinien* in Anspruch nehmen (im *Aktivgeschäft*) oder – ❷ in unerwartet hohem Umfang Einlagen abgezogen werden (im *Passivgeschäft*). Dadurch entsteht für das *Institut* ein *Liquiditätsrisiko* bzw. ein *Refinanzierungs-Risiko*, das durch entsprechende

Massnahmen des *Risikomanagements* abgedeckt werden muss. – Siehe Risiko, Terminrisiko.

ABS-Fonds (ABS fund): Abkürzung für den Kapitalstock einer *Kapitalanlagegesellschaft,* in dem ein besonders hohen Anteil an *forderungsbesicherte Wertpapiere* (*Asset Backed Securities, ASB*) enthalten ist. - Ende 2007 hatten deutsche Anleger rund 4 Mrd EUR in solche *Fonds* investiert. – Siehe Verbriefungspapiere.

Abschlag (markdown; discount): ① Beim Verkauf von *Wertpapieren* auf Kundenrechnung die im Preis enthaltende Gewinnspanne der *Bank* bzw. des Händlers (*Brokers*). – ② Der Unterschied zwischen dem heutigen Kurs von bestimmten *Devisen* und dem (wenn nicht anders definiert) Dreimonatskurs dieser *Währung* auf dem *Terminmarkt*. – ③ Zinsabzug (Diskont) beim Ankauf später fällig werdender *Forderungen*, insbesondere von Wechseln und Schecks. Die Diskontierung erfolgt in der Regel durch eine *Bank*. – ④ *Zahlung*, durch welche eine Rechnung nicht vollständig ausgeglichen wird: eine Schuldtilgung à conto (payment on account), eine *Rate*. – ④ Bei der *Begebung* neuer *Wertpapiere* der sich dadurch ergebende Preisnachlass (meistens in Prozent ausgedrückt), dass der Ausgabekurs unter dem Nennwert liegt, um Käufer anzulocken. – ⑤ Beim Handel mit *Optionsscheinen* der (zumeist in Prozent angegebene) Betrag, um den der Bezug der *Aktie* über den Weg eines gekauften *Optionsscheins* billiger ist als der direkte Kauf dieser *Aktie* (Gegenteil: *Prämie*). – ⑤ Bei einem *Future* bedeutet ein *Abschlag* (Disagio), dass der Kontraktpreis niedriger ist als der *Kassapreis* des zugrundegelegten *Basiswertes.* – ⑥ Beim Umtausch von *Regionalgeld* in das gesetzliche *Zahlungsmittel* (EUR) übliche Minderung der zum Rücktausch angebotenen Summe. – Siehe Aktienanleihe, Aktien-Optionen, Barwert, Basis, Devisentermingeschäft, Diskont, Deduktion, Kompensation, Option, Rate, Report, Regionalgeld, Rohstoff-Terminvertrag, Spekulation, Swapsatz, Terminmarkt, Tilgung.

Abschlussgebühr (acquisition fee): Bei *Bausparkassen* und *Versicherungsunternehmen* üblicher Betrag, der dem *Kunden* für die *Kosten* in Zusammenhang mit dem Zustandekommen eines Vertrags in Rechnung gestellt und dann in der Regel mit den ersten *Einzahlungen* verrechnet wird. Klagen über zu hohe bzw. undurchsichtige Abschlussgebühren machen einen Gutteil der bei der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* eingehenden Beschwerden aus. – Siehe All-in-Fee, Bankgebühren, Courtage, Entgelt, Front Loading Fee, Gebühr, Provision, Taxe, Vergütung.

Abschlussvermittlung (contract brokerage): Die Anschaffung und Veräusserung von *Wertpapieren*, *Geldmarktinstrumenten* oder *Derivaten* im fremden Namen für fremde Rechnung. In Deutschland unterliegen entsprechende Dienstleister der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*; siehe § 32 KWG. – Siehe Agent, gebundener, Nominee.

Abschlusstag (trade date, abgekürzt: T): Bei der *EZB* Datum, an dem ein Abschluss (d. h. eine Übereinkunft bezüglich über eine finanzielle *Transaktion* zwischen zwei *Geschäftspartnern*) getätigt wird. - Dieses Datum kann mit dem *Abwicklungstag* für die *Transaktion* zusammenfallen (gleichtägige Abwicklung) oder dem Abwicklungstag um eine bestimmte Anzahl von Geschäftstagen vorausgehen (der Abwicklungstag wird bezeichnet als T plus Zeit bis zur Abwicklung). – Siehe Abwicklungssysteme, Business Continuity Programme, Euroclear, Clearing-Haus, automatisches, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, Trade Assignment, Überweisungssystem.

Abschottung (immunisation; Chinese Wall; walling-off): ① Ein Unternehmen bestreitet seine Erweiterung (fast) ausschliesslich aus *Selbstfinanzierung* (nichtsausgeschütteten *Gewinn*en) bzw. Eigenfinanzierung (Mittel der Eigentümer). Die Beschränkung der Ausdehnungs-Möglichkeiten nimmt man dabei in Kauf, um – ❶ vor dem Einfluss von *Banken* gesichert und – ❷ gegen allfällige Verwerfungen auf dem *Finanzmarkt* unempfindlich zu sein. – ② Im Zuge der *Compliance* die organisatorische und personelle Trennung einzelner Vertraulichkeits-Bereiche innert einer *Bank*. Von den *Aufsichtsbehörde*n teilweise im einzelnen genau vorgeschrieben und überwacht. – ③ Das Fernhalten von ausländischem Angebot und Nachfrage auf dem heimischen *Finanzmarkt.* – Siehe Chinese Wall, Colbertismus, Compliance, Corporate Governance, Immunisierung, Insider-Meldepflicht, Mitarbeiterleitsätze, Need-to-know-Prinzip, Nominee, Organkredite, Risikoabteilung, System Securities Watch Application (SWAP), Wall Crossing.

Abschreckung, aufsichtsrechtliche (supervisory deterrence): Der Vorwurf an den Gesetzgeber und an die *Aufsichtsbehörden*, sie würden durch "bürokratischen Overkill" vor allem Börsenzugänge erschweren. Verlangt wird in diesem Zusammenhang, Börsensegmente mit deutlich niedrigerer Regulierungsdichte zu ermöglichen. Andererseits aber überhäuft man die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*, wenn in Deutschland im Börsensegment *Freiverkehr* eine *Aktie* in unangenehmer Weise in Erscheinung tritt. – Siehe Anlegerschutz, Aufsichtsvermeidung, Ausschuss-Wahn, Beaufsichtigung, vollständige, Kompetenz-Konflikt, aufsichtsrechtlicher, Moral Suasion, Regulierungswut, Sarbanes-Oxley Act, Straitjacking, Subsidiaritätsprinzip.

Abschreibung (amortisation): Nach *IAS* (35.5, 38.7) die planmässige Verteilung der *Kosten* für die Anschaffung bzw. Herstellung eines *Vermögensgegenstandes* über dessen Nutzungsdauer. – Siehe Bewertung, Fair Value, Marktwert, Zeitwert.

ABS-Fonds (ABS fund): Sondervermögen einer *Kapitalanlagegesellschaft*, die einen hohen Anteil in forderungsgesicherte *Wertpapiere* (*Asset Backed Securities*) darin investiert hat. - Im Zuge der *Subprime-Krise* mussten einzelne ABS-Fonds spürbare Werteinbussen hinnehmen. Die *Verluste* einzelner *Fonds* (als Vergleich zwischen Höchst- und Tiefstand im Jahr 2007) betrugen in der Spitze über 30 Prozent.

Absentgeld auch **Absenzgeld** (absence fee): Eine frühere *Abgabe* in *Bargeld* an die obere Kirchenbehörde (Diözese) seitens jener Geistlichen, die regelmässige *Einnahmen* aus mehr als einer besoldeten Anstellung (Pfründe; prepend) bezogen, manchmal auch *Tafelgeld* genannt. – Siehe Annaten.

Absicherung (hedging): ① Auf dem *Kreditmarkt* das Eingehen einer Sicherungsnehmer-Position durch Verkauf des *Kreditrisikos* an einen Sicherungsgeber (fixed rate payer), wenn nichts anders gesagt mittels eines *Kreditderivats* (seltener auf Bürgschaften und *Garantien* bezogen). – ② Die Übertragung eines aus einer ungünstigen Preisbewegung allfällig entstehenden *Verlustrisiko*s durch den Kauf oder Verkauf von *Kontrakten* im *Terminmarkt*. - Soll eine Gut (*Finanzprodukt*, Ware) in der Zukunft gekauft werden, so kauft man heute einen *Terminkontrakt* (long hedging). Soll die Ware in der Zukunft verkauft werden, dann verkauft man heute einen *Terminkontrakt* (short hedging). – Siehe Aushaftung, Aval, Call, Hedge-Geschäft, Ersatz-Sicherungsgeschäft, Futures-Märkte, Kreditderivat, Kreditereignis, Long-Hedge, Modellrisiko, Put, Rohstoff-Terminvertrag, Option, Rollover-Kredit, Short-Hedge, Spekulation, Waren-Terminkontrakt, Worst Case Hedging, Zinsoption, Zinstauschgeschäft.

Absicherungsverhältnis (hedge ratio): Wenn nicht anders definiert die Kennzahl, welche anzeigt, wie viele *Optionen* im Verhältnis zur Anzahl der *Basiswerte* benötigt werden, um sich gegen erwartete Preisänderungen im *Basiswert* abzusichern. – Siehe Absicherung, Erwartungen, Option.

Absichtserklärung (letter of intent, LOI): Wenn nicht anders definiert, auf dem *Finanzmarkt* die schriftliche abgegebene Zusage einer *Bank*, sich an einem *Engagement* zu beteiligen. – Siehe Bought Deal, Co-Investment, Emissionsgeschäft, Fundrasing, Multisourcing, Roadshow.

Abstand zur Ausfallschwelle (distance to default): Messgrösse zur Beurteilung der Stabilität im *Finanzmarkt*. Bei dem Mass handelt es sich genauer um die Anzahl der Standardabweichungen des *Vermögenswerte*s von der Ausfallschwelle (definiert als der Punkt, an dem der *Wert* der *Aktiva* einer *Bank* genau dem *Wert* ihrer Passiva entspricht; ihr *Eigenkapital* also Null ist). Ermittelt wird die Messgrösse anhand des Marktwertes der *Aktiva* unter Berücksichtung der *Volatilität* des *Marktwert*es sowie der *Verbindlichkeiten* der *Bank*. Das Mass gilt weithin als eine der verlässlichsten in die Zukunft gerichteten *Risiko*-Einschätzungen. – Siehe Forum für Finanzmarktstabilität, Liquiditätsrisiko, Rendite-Abstand, Risiko, banktechnisches, Risiko, systematisches, Risikogewichtung, Risikotransparenz. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 66, Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 64 ff. (mit Übersichten).

Abstandsgeld (desisting money): *Vergütung,* welche jemand beim Zurücktreten von einem Vertrag zahlt (nicht gleichbedeutend mit *Reuegeld*). – Siehe Prämiengeschäft.

Abstattungskredit (term loan facility): Ein *Darlehn* einer *Bank,* das sofort in *Bargeld* ausbezahlt wird. Die Tilgungszeit liegt in der Regel über drei Jahren; die Zinsberechnung erfolgt je nach Vertrag besonders. – Siehe Barkredit, Darlehn, Dispositionskredit.

Abwartehaltung (wait-and-see position): ① Auf dem *Finanzmarkt* allgemein ein Zustand, bei dem sich die Käufer (seltener auch auf die Verkäufer bezogen) aufgrund bestimmter *Erwartungen* zurückhalten. – ② Bei der *Zentralbank* ein Verhalten, bei dem diese (oftmals ungeachtet von Aufforderungen aus der Öffentlichkeit) keine ihrer *Massnahmen* einsetzt, unter Umständen aber Entwicklungen auf dem *Finanzmarkt* kommentiert. – Siehe Anlage-Notstand, Attentismus, Liquiditätsfalle, Marktschwäche, Moral Suasion, Politik des offenen Mundes. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 67 ff. (lehrbuchmässige Darstellung der Kommunikation der EZB mit dem Finanzmarkt).

Abwehrmassnahme (opt out): Bei *Übernahme-Angeboten* die Möglichkeit der bezielten Gesellschaft, den Erfolg eines entsprechenden Angebots zu verhindern. Weil hier in (fast) jedem Falle auch Rechte von Aktionären, *Banken* und anderen Marktteilnehmern berührt werden, prüfen die *Aufsichtsbehörden* das jeweilige Angebotsverfahren in Bezug auf seine Stimmigkeit nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG). – Siehe Aktientausch-Übernahme, Asset Sales Deal, Bieter, Buy out, Erwerbsangebot, Fusionen und Übernahmen, Gift-Tablette, Handgeld, Material-Adverse-Change-Klauseln, Pflichtangebot, Ritter, weisser, Spin-off, Squeeze-out, Stimmrechts-Datenbank, Synergiepotentiale, Trade Sale, Transaktionsbonus, Übernahme-Ankündigung. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 184 (Erläuterung der Möglichkeiten der Abwehr).

Abwerbegeld (poaching payment): An einzelne Personen (wie Spitzenmanager, Fussballspieler, Musiker, Theaterleute) bezahlte Summe, wenn sie aus ihrem Vertrag aussteigen und sich in den Dienst des Zahlenden begeben. - Die Grenze zwischen Abwerbegeld und *Begrüssungsgeld* ist oft nur schwer feststellbar. – Siehe Douceur, Draufgeld, Geld, weiches, Handgeld, Schmiergeld.

Abwehr(diskont)satz (penal [bank] rate): Eine *Zentralbank* stellt den *Banken* zwar *Liquidität* zur Verfügung; dies jedoch zu einem Preis, der (weit) über dem höchsten *Zinssatz* auf dem *Kreditmarkt* liegt. Sie macht damit ihre Absicht deutlich, die *Geldmenge* zu beschränken. – Siehe Geldmarkt-Operationen.

Abwertung auch **Devaluation** (devaluation): Die behördliche Neufestsetzung des Vergleichswerts einer *Währung* zu einem zugrunde gelegten Masstab (Gold, USD, *Sonderziehungsrecht*) nach unten. Dies bietet sich an, wenn der *Wechselkurs* einer *Währung*

über längere Zeit hinweg und erwartungsgemäss auch in Zukunft über dem festgelegten Austauschverhältnis liegt. – Siehe Aufwertung, Parität, Soros-Spekulation.

Abwichsgeld auch **Anerbgeld** und **Astantengeld** (renunciation payment): Frühere Abstandszahlung an den zurücktretenden bäuerlichen Alleinerben (= Anerben: derjenige, auf den das ungeteilte Erbe, der Hof, übergeht, meistens der älteste Sohn). Die Höhe der Abfindungssumme wurde in Streitfällen vom zuständigen Anerbgericht festgestellt. - Abwich = hier: zurückweichen, weggehen, das Feld räumen; Astant von ASTARE = hier: jemand, der beitritt, nämlich der zur Auszahlung des Anerben bereite Erbe.

Abwicklung (settlement): Wenn nicht anders definiert, die tatsächliche Erfüllung eines Zahlungsauftrags, nämlich die Überweisung von der Senderbank an die Empfängerbank – Siehe Abwicklungsbestätigung, Accrual-Prinzip, Settlement.

Abwicklung, vollautomatisierte (straight-through processing, STP): Die hintereinander geschaltete mechanische Verarbeitung von *Transaktion*en bzw. Überweisungen von einem Ende der Zahlungskette zu anderen, unter Einschluss auch von Erstellung, Bestätigung, *Clearing* und Abwicklung der mit einem Zahlungsauftrag verbundenen *Anweisung*en (Dokumentation). – Siehe Abwicklungssysteme, Business Continuity Programme, Cash-Management, Euroclear, Clearing-Haus, automatisches, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, Scheckeinzugsverfahren, imagegestütztes, Trade Assignment, Überweisungssystem. – Vgl. Jahresbericht 2003 der EZB, S. 93 ff. (S. 97: Übersicht der einzelnen Schritte), S. 130 ff.

Abwicklungsabteilung (settlement department). Wenn nicht anders definiert, die bei einem *Finanzdienstleister* zuständige Arbeitsgruppe, die *Optionsverträge* rechtlich begutachtet und die aus dem Übereinkommen fliessenden *Risiken* eindeutig bewertet. Weil hier aufgrund zeitlich längerer Bearbeitungszeiten bzw. oft auch mangelnder Durchsicht der tatsächlichen Risikolage die Gefahr notleidender *Engagement*s sehr hoch ist, wenden die *Aufsichtsbehörden* den Abwicklungsvorgängen ein besonderes Augenmerk zu. – Siehe Derivat, Option, Risiko. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S, 14 f. (koordinierte Massnahmen der Aufsichtsbehörden).

Abwicklungsbestätigung (settlement confirmation): Auf dem *Finanzmarkt* die sichere, rechtsgültige (in der Regel heute auf elektronischem Weg übermittelte) Erklärung eines Vertragspartners, dass ein Geschäft ausgeführt wurde. Fehlt diese, so kann eine *Transaktion* mit sehr hohen *Risiken* behaftet sein, insbesondere auf dem Markt für *Kreditderivate*. – Siehe Abwicklungsabteilung, Buchgewinn, Closing, European Master Agreement, Schlusschein, Settlement. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 19 (Beratung der Aufsichtsbehörden mit Marktteilnehmern in dieser Sache).

Abwicklungssysteme (settlement systems): Verfahren, durch welche *Finanzinstitute* Daten und Dokumente über *Zahlungen* oder Übertragungen von *Wertpapieren* vorlegen und untereinander austauschen. In der Regel schliessen die Verfahren auch Regeln für die Berechnung der bilateralen und multilateralen Nettopositionen der Teilnehmer ein. Durch ein solches *Netting* wird die Abwicklung der *Transaktion*en vereinfacht, indem eine grosse Anzahl einzelner *Positionen* auf eine geringere Zahl verkleinert wird. Die *EZB* ist um eine Vereinheitlichung der Systeme europaweit bemüht. – Siehe Clearingstream Banking Frankfurt, (Effekten-)Girosystem, Haftungsverbund, Scheckeinzugsverfahren, imagegestütztes, Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication, Trade Assignment, Verwahrstelle, Wertpapier-Abwicklungssysteme, Zentralverwahrer. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2002, S. 51 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 45 ff. (ausführliche Darstellung der verschiedenen Systeme).

Abwicklungstag (settlement date): Bei der *EZB* Datum, an dem eine *Transaktion* ausgeführt wird. - Die Abwicklung kann am gleichen Tag (gleichtägige Abwicklung) oder einen oder mehrere Tage nach dem Abschluss stattfinden (der Abwicklungstag wird definiert als der *Abschlusstag* T plus Zeit bis zur Abwicklung). – Siehe Abschlusstag.

Abzahlungsfrist (down payment period): In Zusammenhang mit *Privatkrediten* (Konsumentenkrediten) die Zeit, an deren Ende ein aufgenommenes *Darlehn* an die *Bank* zurückbezahlt werden muss. In den USA kann die *Zentralbank* diese Frist festlegen und damit die Kreditgewährung an die *Privathaushalte* lenken. – Siehe Balloon, Darlehn, Kunde, fauler, Privatkredit, Mindesteinschuss-Sätze, Mindest-Raten, Ratenzahlung.

Abzinsung (discounting): Rechenverfahren der *Zinseszinsrechnung.* Es gestattet die Errechnung des *Barwertes* (Gegenwartswertes) aus einem gegebenen Endbetrag bei gegebener Laufzeit und *Verzinsung* mit Hilfe des Diskontierungsfaktors. – Siehe Finanzmathematik, Kapitalwert, Netto-Kapitalwert.

Abzinsungspapier (discounted paper): *Wertpapier*, dessen Erwerbspreis sich durch *Abzinsung* des später zurückzuzahlenden Nominalbetrags auf den Kaufzeitpunkt ergibt. Erst am Ende der Laufzeit werden die *Zinsen* (und *Zinseszinsen*) zusammen mit der *Tilgung* ausbezahlt. – Siehe Annuitätsanleihe, Aufzinsungspapier, Commercial Papers, Finanzierungsschätze des Bundes, Nullkupon-Anleihe.

Abzug, pauschaler (standardised deduction): Bei der *EZB* bestimmter Prozentsatz der Summe der ausgegebenen *Schuldverschreibungen* mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu zwei Jahren sowie der *Geldmarktpapiere*, der von der *Mindestreservebasis* derjenigen *Emittent*en abgezogen werden kann, die nicht in der Lage sind nachzuweisen, dass diese *Verbindlichkeiten* gegenüber anderen der *Mindestreserve-Pflicht* des *Eurosystems* unterliegenden *Institut*en, der *EZB* oder einer nationalen *Zentralbank* bestehen.

Abzugsgeld (escape fee; detraction): ① Eine frühere, im voraus in *Bargeld* zu entrichtende *Abgabe* für – ❶ Bürger, die aus dem Verband einer (Stadt)Gemeinde bzw. einer Herrschaft wegziehen (Auswanderer, out-migrants), auch als Abfahrtsgeld, Abschiedsgeld, Abschossgeld, Hebgeld, Loskaufgeld, Nachschossgeld, Nachsteuergeld und Permissionsgeld, lateinisch: CENSUS EMIGRATIONIS bezeichnet. Soweit von (heimlichen) Emigranten (etwa nach den USA) kein Abzugsgeld entrichtet wurde, machte man in vielen deutschen Territorialstaaten die Angehörigen für die (Nach)Zahlung der entsprechenden Beträge haftbar; – ❷ junge Leute, die sich ausserhalb der Gemeinde verehelichen und dort in Besitztum einheiraten, – ❸ alle, die Eltern oder Verwandte beerben wollten (auch Erbpfundgeld genannt: praktisch eine Erbschaftsteuer). – ② Eine *Zuwendung* an Soldaten, die aus dem Heeresdienst ausschieden, auch Marschgeld genannt. – Siehe Annehmungsgeld, Anzugsgeld, Dienstgeld.

Abzugskredit (deducting credit): In der Sprache des deutschen Aufsichtsrechts *Darlehn* an nahestehende Personen und *Institution*en, die bei der Ermittlung des *Eigenkapital*s einer *Bank* nach § 10 KWG zu berücksichtigen sind. In § 5 der Anzeigenverordnung wird die Art und Weise der Meldung solcher *Kredit*e an die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* geregelt.

Acid Ratio (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, das Verhältnis der sofort in *Bargeld* umwandelbaren *Forderungen* zu den kurzfristigen *Verbindlichkeiten* einer Wirtschaftseinheit; manchmal auch *Liquidität* ersten Grades genannt. – Siehe Risikofähigkeit, Quick-Ratio.

Accounting Task Force (so auch im Deutschen): In Zusammenhang mit *Basel-II* ein Gremium, das in erster Linie die Harmonisierung der Rechnungslegung der *Banken* für aufsichtsrechtliche Zwecke zur Aufgabe hat. Weiterhin werden Richtlinien zur Abschlussprüfung und damit auch über die Qualität der Revisionsabteilungen der *Banken* erarbeitet. – Siehe Andersen-Skandal, IAS, IFRS, Bilanz-Skandal, Public Company Accounting Oversight Board, Sarbanes-Oxley-Act, Verlusttarnung.

Accounting Regulatory Committee, ARC: Ausschuss aus Vertretern der EU-Mitgliedsstaaten; der Vorsitz liegt bei der Europäischen Kommission. Aufgabe des Gremiums ist die Beratung der Kommission in Angelegenheiten internationaler Rechnungslegungs-Vorschriften. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 77 ff.

Accrual-Prinzip (accruals principle): ① Allgemein werden nach dieser Grundregel Geschäftsvorfälle immer in derjenigen Periode buchhalterisch erfasst und im Periodenabschluss (*Bilanz*) ausgewiesen, der sie zuzurechnen sind. Die *Erfassung* als *Aufwand* und *Ertrag* erfolgt mit anderen Worten stets in jener Rechnungsperiode, in welcher der Wert-

verzehr bzw. Wertzuwachs eintritt (zeitliche Abgrenzung), ohne Rücksicht darauf, wann die *Abwicklung* geschieht, nämlich die tatsächlichen *Zahlungen* erfolgen. – ② Im besonderen bei *Zinsen* die periodengetreue *Erfassung* von Zinserträgen in der Statistik. Die Erträge werden nicht erst zum Zeitpunkt der *Zahlung* gebucht (Actual Receipts Method), sondern fortlaufend über die Zinsperiode verteilt. – Siehe Ausschüttungs-Prinzip, Cash Accounting, Completed Contract-Methode, Zinsänderungsvorbehalt. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2005, S. 34 f. (S. 35: Übersicht der Auswirkung der Berechnung auf die Zahlungsbilanz).

Achtzehnhundertneunzehn-Krise (1819 panic): Erste grosse Depression in den USA im Jahr 1819. Positiv wirkte diese sich auf die bis anhin ziemlich vernachlässigte Konjunkturtheorie aus; indessen wurden viele der seinerzeit angestellten Überlegungen erst 100 Jahre später von der Wirtschaftslehre aufgenommen. Zeitgenössisch glaubten die meisten, im Freihandel den wichtigsten Grund für die Krise der Wirtschaft entdeckt zu haben. Ein Gesetz vom Schutz der Landwirtschaft (Baumwolle, Wolle) und Industrie (Textilien, Glas, Eisen) vor Einfuhren wurde 1820 vom Repräsentantenhaus (Volksvertreter) gebilligt und scheiterte im Senat (Vertreter der einzelnen Bundesstaaten) an nur einer Stimme.

Acquirer (so auch im Deutschen gesagt): Ein Unternehmen, das Verträge über die Annahme von *Geldkarten* einer Karten ausgebende *Bank* bei Verkaufspunkten (in Handel, Tankstellen, Beherbergungsgewerbe, Gaststätten, Autovermietungen, Fluggesellschaften usw.) abschliesst. – Siehe Barzahlungsklausel, Disagio, Interchange Fee.

Acting in concert (so auch im Deutschen gesagt): Ein abgestimmtes Verhalten ("kommunikativer Koordinationsvertrag“), ohne dass dem aber eine rechtsverbindliche Vereinbarung zugrunde liegt. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* betrachtet bezügliche Übereinkommen als den Vorschriften der *Stimmrechts-Offenlegung* unterliegend. - Ein Acting in Concert liegt beim gemeinsamen Erwerb von *Aktie*n nur dann vor, wenn ein über den Erwerb hinausgehendes gemeinsames Interesse verfolgt wird. Die Käufer müssen die Absicht haben, gemeinsam auf die *Zielgesellschaft* einzuwirken, z. B. um die *Zielgesellschaft* zu zerschlagen, den Sitz zu verlegen oder sich bei der Aufsichtsratswahl und bei der Besetzung des Vorstands der *Zielgesellschaft* abzusprechen. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Aktientausch-Übernahme, Anteileignerkontrolle, Fusionen und Übernahmen, Stimmrechts-Datenbank, Publizität, situationsbezogene, Transaktionsbonus, Übernahme-Angebot, Unternehmensübername, Verbindung, enge. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 177 (Zurechnungsfragen in Zusammenhang mit § 30 WpÜG), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 186 (Judikatur: Acting in Concert nur bei Absprachen über die Stimmrechts-Ausübung in der Hauptversammlung einer AG, nicht jedoch auch im Aufsichtsrat).

Actual/Actual daneben im Deutschen auch **ACT-Methode, Bond-Basis** und **ISMA-Regel 251** [ISMA= *International Securities Market Association*]; abgekürzt geschrieben oft auch

act./act.; im Englischen auch day count fraction): *Zinstagezählung,* bei der die tatsächliche Anzahl der Kalendertage und das Jahr mit 365 Tagen berechnet wird. - Bei Actual/360 wird das Jahr mit 360 Tagen zugrundegelegt. – Siehe Effektivzins, Eurozinsmethode, Zinstagezählung.

Actuals (so auch oft im Deutschen gesagt): An der Warenbörse Zug um Zug abgewickelte, am *Kassamarkt* getätigte Geschäfte; im Gegensatz zu den Umsätzen auf dem *Terminmarkt*. – Siehe Kassa-Instrument.

Actus-purus-Grundsatz (actus-purus tenet): In der *Geldphilosophie* bezeichnet dieser (der aristotelischen Philosophie entlehnter) Begriff die Tatsache, dass *Geld* in sich besteht: es wohnt ihm selbst keinerlei zwingende Kraft zu irgendwelchen Handlungen bei. *Geld* ist weder gut noch bös. Entscheidend ist allein, welche Wahlhandlung ein Geldbesitzer mit dem *Zahlungsmittel* in seiner Verfügungsgewalt macht, auf welche Weise er die im *Geld* verkörperte *Kaufkraft* verwendet. Dieser Grundsatz weist klar alle (volkstümlichen) Unterstellungen zurück, denen zufolge *Geld* – ❶ die Wurzel menschlicher Übel sei, den Charakter zerrütte und ins Verderben führe, – ❷ Zufriedenheit und Erfüllung aller menschlicher Wünsche verschaffe, ja sogar – ❸ den Geldbesitzer ins Glück (verstanden als Abwesenheit aller Übel und den Besitz des Guten) führe. – Siehe Allmacht-Doktrin, Äquivalenzprinzip, Geldabschaffung, Geldethik, Geldphilosophie, Geldrechenhaftigkeit, Mammonismus, Pantheismus, monetärer, Symboltheorie, Ungüter.

Ad-hoc-Mitteilung (ad hoc announcementdisclosure): In Deutschland Pflicht der in den Segmenten *amtlicher Mark*t und *geregelter Markt* (bis anhin nicht jedoch auch im *Freiverkehr*) börsenzugelassenen Aktiengesellschaften, über wichtige Veränderungen der finanziellen oder wirtschaftlichen Situation in ihrem Geschäftsbereich die Öffentlichkeit zu informieren. Diese der Markttransparenz dienende Vorschrift nach § 15, Abs. 2 WpHG wird von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* (auch hinsichtlich eines allfälligen Missbrauchs durch schönfärberische Verlautbarungen) im einzelnen kontrolliert. - Eine ad-hoc publizitätspflichtige Tatsache ist unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Verzögern) mitzuteilen und zu veröffentlichen. Dies hat unabhängig von den Börsenhandelszeiten zu geschehen. - Vorsätzlich oder grob fahrlässig, unvollständig oder unrichtig abgegebene Ad-hoc-Meldungen begründen eine *Schadensersatzpflicht*. - Nicht mit Sanktionen belegt bleiben bisher Äusserungen der Organvertreter ausserhalb von Ad-hoc-Mitteilungen, vor allem in Hauptversammlungen, Presse, Funk und Fernsehen. – Siehe Angaben, verschleierte, Delisting, Entscheidungsnützlichkeit, Frontrunning, Kursbetrug, Kursmanipulation, Marktmissbrauchs-Richtline, Marktpreismanipulation, Public Disclosure, Publizität, situationsbezogene, Schadensersatzpflicht, Stimmrecht-Offenlegung, Umsatzzahlen, falsche, Veröffentllichung, unverzügliche, Scalping, Umstände, bewertungswichtige, Vorhersagen, Werbebeschränkungen. – Vgl. die Adressenliste zu elektronisch verbreiteten Ad-hoc-Mitteilungen im Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel,

S. 34, Jahresbericht 2002 der BaFin, S.158 ff., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 192 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 174, S. 187 (drastische Strafen), S. 192, S. 196 ff. (Fälle), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 166 ff. (S. 167: Übersicht der Ad-hoc-Mitteilungen seit 2003), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 175 ff. (neuere Rechtsentwicklung; Verfahren wegen Verstösse) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin..

Additionalitäts-Prinzip (principle of additionality): Ein Darlehnsgeber (in der Regel der *Staat*) leistet erst dann, wenn auch der Darlehnsnehmer seinerseits entsprechende Mittel aufbringt. Vor allem im Rahmen der Strukturförderung durch die EU (Titel XVII des EU-Vertrags) angewendet.

Address Spoofing (so auch im Deutschen gesagt): ① Die Nennung falscher Angaben (in der Regel nicht allein auf die Anschrift im engeren Sinne beschränkt, sondern auch in Bezug auf andere Tatsachen) im Geschäftsverkehr gegenüber einer *Bank*. – ② *Domizil-Verschleierung* seitens unseriöser Anbieter auf dem *Finanzmarkt.* – Siehe Authentifizierungsgebot, Bankgeheimnis, Finanzgeier, Geldwäsche, Identitätsprüfungspflicht, Internet-Angebote, Konto, anonymes, Konto, falsches, Konten-Offenlegung, Kontosperre, Kundendaten-Informationspflicht, Schattenbankbereich, Nominee, Racheengel, Tafelgeschäft, Zahlungsverkehrsverordnung.

Adresse (address): ① Im weitesten Sinne jeder Kunde, der bei einer *Bank* ein *Darlehn* aufnimmt: ein Kreditnehmer. – ② In der Sprache der *Finanzwelt* meistens in der Bedeutung (grosse) Anbieter auf dem *Finanzmarkt* (in erster Linie *Banken*), ansehnliche Nachfrager (vor allem *Hedge-Fonds, Kapitalanlagegesellschaften* und *Versicherungen*) sowie *Börsen*; und in diesem Sinne häufig auch gebietsbezogen gesagt (etwa: Wall-Street-Adressen).

Adressenausfall-Risiko (address non-payment risk): In einer Kreditbeziehung allgemein die Gefahr, dass ein Schuldner seinen Verpflichtungen dem Gläubiger gegenüber (etwa durch *Insolvenz*) nicht mehr nachkommen kann. - Aus der Sicht einer *Bank* ist dieses *Risiko* in der Regel umso gefährlicher, je höher die Adressenkonzentration (nämlich – ❶ Geschäftsbeziehungen mit nur wenigen *Kunden*, – ❷ mit Kreditnehmern, die wirtschaftlich verbunden sind, oder – ❸ die von einem gleichartigen Risikofaktor [etwa Landwirtschaftsbetriebe oder Unternehmen aus dem Bauhauptgewerbe vom Wetter] abhängen) einzuschätzen ist. Durch Messverfahren wie den *Gini-Koeffizienten* versucht man, das *Risiko* zu berechnen. – Siehe Aktien, zyklische, Aktiva-Qualität, Ausfall-Risiko, Aushaftung, Baubranche, Einlagensicherung, Gini-Koeffizient, Granularität, Gruppe verbundener Kunden, Herfindahl-Hirschman-Index, Herstatt-Pleite, Intercreditor Agreement, Klumprisiko, Kontrahentenrisiko, Konzentrationsrisiko, Korrelationsrisiko, besonderes, Kreditereignis, Kreditversicherung, Kumul, Kunde, fauler, Luftpapiere, Millionenkredite, Normalverteilungs-Doktrin, Solvenzrisiko, Value-at-Risk, Wert, zyklischer, Wiedereindeckungs-Risiko. – Vgl.

Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (Gefahren von Konzentrationsrisiken aller Art), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 114 (zwei Möglichkeiten der Ermittlung nach der SolvV).

Advanced Execution Services, AES (so auch im Deutschen gesagt): Ein besonders gestaltetes (Simulations)System von Berechnungen im Zuge des *Algorithmic Trading* zur Vereinfachung des weltweiten Wertpapierhandels, von der Credit Suisse eingerichtet. Es soll wie ein professioneller *Broker* denken und sich entsprechend verhalten mit dem Ziel, *Risiken* für den *Kunden* möglichst klein zu halten, die *Performance* jedoch zu verbessern. – Siehe Centre of Excellence, Diversity and Inclusion, One-Bank-Delivery.

Adverse Selection (so auch meistens im Deutschen gesagt häufig): Allgemein eine Sachlage, in der ein Vertragspartner (etwa: Versicherungsnehmer) gegenüber einem anderen (der *Versicherung)* einen Informationsvorteil in Bezug auf die besonderen kontraktlichen Umstände, und hier vor allem hinsichtlich der mit dem bezüglichen Vertrag verbundenen *Risiken*, besitzt. – Siehe Negativauslese.

After-Sales Service (so auch im Deutschen gesagt): Bei *Banken* vor allem die Zusatzleistungen nach dem Verkauf von *Wertpapieren*, wie etwa die laufende Mitteilung über die Kursentwicklung.

Agency (so auch im Deutschen gesagt): Nach 2000 in die deutsche Sprache eingedrungener und auch von der *EZB* benutzter Begriff für die ausführenden Organe eines Unternehmens (einer *Bank)*, im engeren Sinne für den Vorstand. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 45.

Agency-Theorie (agency theory): Durchdachte Vorschläge, die darauf abzielen, die Absichten der Führungskräfte eines Unternehmens (Management, *Agency*) in Bezug auf – ❶ die Betriebsführung gesamthaft oder (in engerem Sinne) – ❷ hinsichtlich der *Finanzierung* mit denen der Eigentümer (Aktionäre) abzustimmen. In manchen Veröffentlichungen auch (sprachlich unschön) "neo-institutionalistische Finanzierungstheorie" genannt.

Agent, gebundener (agent bound by contract): Person, welche die Anlage- oder Abschlussvermittlung ausschliesslich für Rechnung und unter Haftung eines Einlagenkreditinstituts oder *Wertpapierdienstleistungs-Unternehmens* im Inland betreibt. Da die *Institut*e die Gewährleistung für die gebundenen Agenten übernommen haben, kann der Kunde bei (Beratungs)Fehlern des Agenten allfällige Schadensersatzansprüche gegenüber dem *Institut* geltend machen, woraus sich ein mitunter erhebliches Haftungsrisiko ergibt. Die *Aufsichtsbehörden* verlangen daher eine angemessene *Unterlegung* dieses Haftungsrisikos. – Siehe Abschlussvermittlung, Risiko, operationelles. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 13, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 107 f.

Agglomerations-Effekt (agglomeration effect): ① In Bezug auf die *Auslandzweigstellen* inländischer *Banken* die Tatsache, dass kleinere *Institute* sich vorzugsweise dort niederlassen, wo bereits eine grössere heimische *Bank* Fuss gefasst hat. Erklärt wird dies damit, dass auf diese Weise die Informationsbeschaffungskosten hinsichtlich der Qualität eines Standorts minimiert werden. – ② In Zusammenhang mit der *Inflationsmessung* die Tatsache, dass gleichartige *Güter* (sowohl Waren als auch *Dienstleistungen*) im Vergleich zu Aussenbezirken in Stadtkernen – ❶ teils teurer (wegen der regelmässig höheren Ladenmieten), – ❷ teils billiger (wegen der Marktübersicht durch die Käufer und des dadurch ausgelösten Konkurrenzdrucks) gekauft werden können, was für die Berechnung des *Preisindex der Lebenshaltung* besondere *Erfassung*s- und Berechnungsprobleme (outlet substitution bias) aufwirft. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Angleichung, informelle, Internationalisierung, Markteintrittskosten. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 40.

Aggregate, monetäre (monetary aggregates): Ein monetäres Aggregat wird von der *EZB* definiert als Summe des *Bargeld*umlaufs zuzüglich jener ausstehenden *Verbindlichkeiten* von *monetären Finanzinstituten*, die einen hohen Geldgrad oder eine hohe *Liquidität* im weitesten Sinne aufweisen. - Nach der Definition des *Eurosystems* umfasst die weitgefasste *Geldmenge M3* neben dem *Bargeld*umlauf folgende *Verbindlichkeiten* des *Geldschöpfungssektors* des *Euro-Währungsgebietes* in den Händen von *Gebietsansässigen* des Euro-Währungsgebietes: – ❶ täglich fällige *Einlagen*, – ❷ *Einlagen* mit vereinbarter Laufzeit bis zu zwei Jahren, – ❸ *Einlagen* mit vereinbarter Kündigungsfrist bis zu zwei Jahren, – ❹ *Einlagen* mit vereinbarter Kündigungsfrist bis zu drei Monaten, – ❺ *Repo-Geschäfte*, – ❻ *Geldmarktfonds*-Anteile und Geldmarktpapiere sowie – ❼ *Schuldverschreibungen* mit einer Ursprungslaufzeit bis zu zwei Jahren. – Siehe Geldmarkt-Segmente, Geldmenge, Geldschöpfung, Geldschöpfungssektor, Finanzinstitut, monetäres, Liquidität, M1, M2, M3. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Rubrik "Monetäre Statistik", Monatsbericht der EZB vom September 2003, S. 9 ff. (Neuerungen bei der statistischen Erfassung).

Agio (premium): Allgemein eine Summe, die zu einem gegebenen Betrag hinzuzurechnen ist. – Siehe Aufgeld, Zuschuss.

Agiopapiere (premium securities): *Anleihen*, die bei *Auslosung* oder Kündigung mit einem *Aufgeld* zurückbezahlt werden. Vor allem bestimmte *Unternehmensanleihen* sind mit einem solchen Zuschlag tilgbar.

Agiotage (stock-jobbery): ① Gründer einer Aktiengesellschaft begeben *Aktie*n und versprechen glänzende Geschäfte. Die *Aktie* wird daraufhin mit einem hohen *Aufgeld* (Agio) gezeichnet. Nunmehr verkaufen die Gründer die *Aktie*n wieder und streichen den *Gewinn*

ein. Es war von vornherein gar nicht beabsichtigt, das Aktienkapital zu *Investitionen* einzusetzen. - Dank der Wachsamkeit der *Börsen* und der *Aufsichtsbehörden* sind solche, vor allem in 19. Jht. häufige Praktiken heute sehr selten geworden. Agiotage kommt aber auf dem *grauen Markt* noch immer vor. – ② Anderer Ausdruck für (durchaus legale) *Differenzgeschäfte*. – Siehe Commercials, Dampfstube, Finanzgeier, Insider-Umsatzanreize, Kapitalmarkt, grauer, Kulisse, Leerverkauf, Offshore-Finanzplätze, Racheengel, Rohstoff-Terminvertrag, Schwindelbank, Underground Banking.

Agrarpolitik (agrarian policy): Alle Massnahmen zur Beeinflussung des Bereichs Urproduktion einer Volkswirtschaft (Landwirtschaft, Forsten, Fischerei), häufig untergliedert in Markt- und Preispolitik, Agrarsozialpolitik und landwirtschaftliche Rahmenpolitik. - Weil jeder Mensch zum Erhalt seines Daseins auf sich ständig wiederholenden Verbrauch von Erzeugnissen der Landwirtschaft angewiesen ist, besteht für diese Waren eine überaus hohe Preisempfindlichkeit. Bereits eine nur sehr kleine Preiserhöhung etwa bei Milch oder Backwaren wird in der Öffentlichkeit aufmerksam verfolgt und lässt die *gefühlte Inflation* merklich ansteigen. Das kann dazu führen, dass eine *Lohn-Preis-Spirale* mit im voraus kaum abschätzbaren *Zweitrundeneffekten* auch auf das *Finanzsystem* in Bewegung gesetzt wird. Weil nun dazu auch noch die Erfahrung zu lehren scheint, dass (zumindest in jüngster Zeit) Landwirtschaftspolitik in vieler Beziehung ein Stiefkind der Politik geworden ist, widmen die *Zentralbanken* die Agrarpolitik ihre Aufmerksamkeit und weisen auch auf Fehlentwicklungen (undesirable developments) hin. – Siehe Biotreibstoffe, Inflation, Inflationserwartungen, Nahrungsmittel, Rohstoffpreise, Zweitrundeneffekt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2007, S. 65 ff. (deutliche Kritik an der gemeinsamen Agrarpolitik der EU).

Akataphasie (acataphasy): Das Unvermögen einer Person, zusammenhängende Sätze zu bilden. Ein solches Gebrechen wird immer wieder von Kritikern den Akteuren auf dem *Finanzmarkt* vorgeworfen, weil die Verständigung dort häufig lediglich in einzelnen Worten (etwa: "gekauft", "halten") geschieht. Dass der Empfänger auch nur eines einzigen Wortes sehr wohl weiss, was damit gemeint ist, und dass mit anderen Worten hinter diesen Wörtern sehr wohl ganze Sätze stehen, wird offenbar nicht gesehen. – Siehe Analysten-Rating, Big Figure, Börsensprache, Finanzsprache.

Akkreditiv (letter of credit, L/C): Ein Dokument, durch welches jemanden bei einem Dritten (in der Regel: bei einer *Bank*) ein *Kreditlinie* eröffnet wird. Früher wurde ein solches Schreiben gewöhnlich Reisenden mitgegeben, die durch diesen *Kreditbrief* auch gleichzeitig dem Adressaten empfohlen wurden. – Siehe Borgkraft, Eventualforderung, Kreditlinie.

Akquisitionsfinanzierung (acquisition finance): *Darlehn* (einer *Bank*), um seitens des Darlehnnehmers einen Unternehmenskauf zu tätigen. – Siehe Fusionen und Übernahmen, Leveraged Buy-out, Private-Equity-Finanzierung.

Aktentaschen-Indikator (briefcase indicator): Aus der Füllmenge der Aktentasche des zu Sitzungen des Zentralbankrats aus dem Auto steigenden Präsidenten der US-Zentralbank von Finanzjournalisten abgeleitete (angeblich sehr zutreffende) Schlüsse auf die Entscheidungen des Gremiums zum *Leitzins*. – Siehe Politik des offenen Mundes, Restriktionstendenz, Signalwirkung.

Aktie (share, US: stock): *Wertpapier,* das den Anteil an einer Gesellschaft (in Deutschland an einer Aktiengesellschaft [AG] oder Kommanditgesellschaft auf Aktien [KGaA]) verbrieft. Die Ausgabe von Aktien wird als *Begebung* (*Emission*) bezeichnet. Aktien, die gemeinsam begeben werden, bezeichnet man als *Tranche.* Aktien werden zunächst bei der Gründung der Gesellschaft und später üblicherweise im Rahmen von Kapitalerhöhungen ausgegeben. Die Besonderheit der Aktie liegt darin, dass sie (im Gegensatz zu sonstigen Schuldtiteln) – ❶ vom Emittenten nicht zurückbezahlt werden muss und – ❷ an der *Börse* gehandelt werden kann. – Siehe Aktienmarkt, Anteilschein, Emissionsgeschäft, Ersterwerber, Garantiesyndikat, Konzertzeichner, Leitwert, Quotenaktie, Safe Haven Flows, Schmuckanleihe, Wert, zyklischer, Wertpapier-Verkaufsprospekt, Zulassungsstelle, Zweitplazierung, Zwischenschein. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsbiets", Rubrik "Finanzmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, dort Umlauf und Jahreswachstumsraten von Aktien, nach verschiedenen Gesichtspunkten unterteilt. In der Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten", Unterrubrik "Wichtige Verbindlichkeiten der nichtfinanziellen Sektoren" auch Daten über die Emission von börsennotierten Aktien.

Aktie, nennwertlose auch **Quotenaktie** und **Stückaktie** (no-par-value share): *Wertpapier,* das dem Inhaber einen bestimmten Anteil am Grundkapital einer AG oder KGaA gewährt. Bei der sprechenden Quotenaktie ist der Prozentsatz auf der Aktien-Urkunde aufgedruckt, bei der stummen Quotenaktie fehlte dieser und wird nach den jeweils gültigen Regeln der Gesellschaft ermittelt. Bis 1998 durften solche *Aktien* in Deutschland nicht begeben werden.

Aktie, rückgabeberechtigte (mandatory redeemable share): Anteil an einer Aktiengesellschaft, der – ❶ zu einem bestimmten Termin oder – ❷ beim Eintreten eines bestimmten Ereignisses (etwa: Hinschied des Aktienbesitzers) vertraglich zwingend von der Gesellschaft zurückgenommen werden muss; entweder durch *Zahlung* in *Bargeld* oder durch Übertragung von *Vermögenswerten* des Unternehmens. Nach *FSAS* 150 sind *Aktien* mit Rückgaberecht als *Verbindlichkeit* zu buchen. Gemäss *SFAS* 128 dürfen ausgegebene *Aktien,* die mit einem Rückgaberecht ausgestattet sind, bei der Berechnung des *Ergebnisses* pro *Aktie* (earnings per share) nicht im Nenner als ausgegebene *Aktie* gezählt werden.

Aktie, stimmrechtslose auch **Vorzugsaktie** (non-voting share; preferential share): *Wertpapier*, das zwar einen Anteil an einer AG oder KGaA verbrieft, den Inhaber aber vom

Stimmrecht auf der Hauptversammlung ausschliesst. Dafür erhält der Aktionär in der Regel eine höhere Dividende.

Aktien, zyklische (cyclical shares): An der *Börse* Bezeichnung für *Aktie*n von Unternehmen, deren *Gewinn* innert kurzer Zeitabschnitte auffälligen Schwankungen ausgesetzt war. Grund dafür sind in der Regel entsprechend starke Absatzmarktschwankungen, bedingt vor allem durch Konjunkturwellen, durch ungünstige *Wechselkurse* oder auch durch schwankende Witterungsverhältnisse. – Siehe Adressenausfall-Risiko, Baubranche, Konjunkturzyklus, Normalverteilungs-Doktrin, Risiko, Wert, zyklischer.

Aktien-Analyse (share analysis): Die Beurteilung von *Aktien* hinsichtlich verschiedener Merkmale (vor allem: *Rendite*, Sicherheit). Entsprechende Studien, in der Regel mit Empfehlungen versehen, sind stets sehr genau auf ihre Herkunft zu prüfen, weil häufig genug bestimmte Interessen mit der Veröffentlichung verbunden sind. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Agiotage, Anleger, verständiger, Bear Raid, Bull Raid, Börsenbetrug, Börsengerüchte, Börsenspiele, Citigroup-Manipulation, Delisting, Frontrunning, Geheimtip, Geschäfte, abgesprochene, Internet-Foren, Kursbetrug, Kursmanipulation, Marktpreismanipulation, Nominee, Prearranged Trades, Scalping, Scheintransaktionen, Schlangenhandel, Umstände, bewertungswichtige, Wertpapieranalyse. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 188.

Aktienanleihe (equity-linked bond, reverse convertible bond): Der Herausgeber einer *Schuldverschreibung* behält sich das Recht vor, die *Begebung* unter im einzelnen genau festgelegten Bedingungen durch Lieferung von *Aktien* zu tilgen. - Im Gegensatz zu den üblichen festverzinslichen *Wertpapieren* weisen die Aktienanleihen einen höheren Nominalzins aus. Denn während der Anleger in bei einem festverzinslichen *Wertpapie*r sein eingesetztes *Kapital* bei Fälligkeit zu 100 Prozent zurückerhält, ist dies bei Aktienanleihen nicht unbedingt der Fall. – Siehe Aktien-Optionen, Anleihe, strukturierte.

Aktienbestände (share [US. stock] portfolio): Wenn nicht anders definiert der Besitz an *Aktien* in den Händen der Wirtschaftssubjekte in einem Gebiet. - Für die Eurozone findet sich der Aktienbesitz ausgewiesen im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Wertpapierbestände der MFIs, Aufschlüsselung" im jeweiligen Monatsbericht der EZB; in der Unterrubrik "Neubewertung ausgewählter Bilanzpositionen der MFIs" auch Bewertungsänderungen der Aktien-Portfolios.

Aktienblase (share [US: stock] bubble): Der Anstieg des Aktienkurses eines Unternehmens (oder aller börsennotierter Unternehmen) auf ein Niveau, das aufgrund der ökonomischen Grunddaten ("fundamentals" wie *Vermögen*, *Gewinn*, Stellung im Markt, künftige Absatzaussichten) nicht gerechtfertigt ist. - Die Forschung hat klar aufgezeigt, dass solche Blasen – ❶ rational nicht erklärbar und meistens auch – ❷ nicht sofort erkennbar sind. Sie

könnten allenfalls durch entsprechende Erhöhung der *Mindesteinschuss-Sätze* bei kreditfinanzierten Aktienkäufen eingedämmt werden. - Platzt die Blase, so bleiben die *Banken* oft auf uneinbringlichen *Forderungen* sitzen, weil viele *Darlehn* durch Werte zu inflationierten Preisen besichert wurden. *Banken* werden sich in der Folge mit neuen *Darlehn* stark zurückhalten; auch neuer technischer Fortschritt kann daher nur noch beschränkt finanziert werden. Nach Berechnungen des IMF dauern Aktienkurseinbrüche im Durchschnitt 2,5 Jahre an und sind mit Einbussen von 4 Prozent beim *Bruttoinlandsprodukt* verbunden. – Siehe Blase, spekulative, Börsenpreis, Boom-Bust-Zyklus, Crash, Dotcom-Blase, Glücksspieleffekt, Hindsight, Immobilienblase, Kurzsichtigkeit, Marktkenntnis, zentralbankliche, Mississippi-Taumel, Nullzinsen, Panik-Verkäufe, Spekulationsblase, Subprime-Krise, Überbelastung, Vermögenseffekt, Vertrauens-Hypertrophie.

Aktienbuch (stock register, stock book): Bei einer Aktiengesellschaft geführtes Verzeichnis, in das nach Vorschrift von § 67 AktG die emittierten Namensaktien und *Zwischenscheine* unter Angabe des Inhabers nach Namen, Wohnsitz und Beruf einzutragen sind. Gemäss § 68 AktG ist auch ein Übergang von Namensaktien und *Zwischenscheinen* im Aktienbuch zu beurkunden.

Aktienfonds (share fund, equity fund): Hauptsächlich in *Aktien* angelegtes *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft*. – Siehe Aktienkurs-Gleichlauf, Aktienquote, wahre Anlageausschuss, Länderfonds, Long-Short-Arbitrage, Spezialfonds. - Im jeweiligen Monatsbericht der EZB finden sich im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Aktiva der Investmentfonds im Euro-Währungsgebiet nach Anlageschwerpunkten und Anlegergruppen" detaillierte Aufstellungen über die Aktienfonds. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 177 (Richtlinie über Fondskategorien), Monatsbericht der EZB vom Juni 2007, S. 28 ff. (anteilsmässige Gliederung der Fonds).

Aktienhandel (share transactions): Der Verkauf und Kauf von *Aktien* auf allen Vertriebswegen. - Über die *Begebung* börsennotierten *Aktien* sowie über deren Umsätze im *Euro-Währungsbiet* veröffentlicht die *EZB* eine detaillierte Statistik. – Vgl. zu deren Erfassungstechnik und Informationsgehalt den Monatsbericht der EZB vom Januar 2004, S. 20 ff. sowie den Anhang "Statistik des Euro-Währungsbiets", Rubrik "Finanzmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, dort Umlauf und Jahreswachstumsraten von Aktien, nach verschiedenen Gesichtspunkten unterteilt.

Aktienindex (share index): Anhand eines Musterdepots (Aktienkorb) errechnete statistische Kennzahl über die Entwicklung der erfassten Aktienkurse an einer oder mehrerer *Börsen*. Der Stand des jeweiligen Index hat (wie die Erfahrung zeigte) für Kauf- und Verkaufsentscheidungen eine erhebliche Bedeutung. Auch gelten Gesamtmarkt-Indizes (wie etwa der *Dax*) weithin als Konjunkturbarometer. – Siehe Dax, Dow-Jones-Average, Kurs-

index, Nemax, Performanceindex, Swiss Markte Index, Xetra. – Vgl. den Verlauf wichtiger Indizes im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Rubrik "Finanzmärkte", Unterrubrik "Börsenindizes"; Monatsbericht der EZB vom Juni 2006, S. 40 f. (Veränderungen in der Zusammensetzung der Aktienkurs-Indizes; mit Übersichten).

Aktienkapital (share capital): Der *Nennwert* (Nominalwert im Unterschied zum Kurswert) aller ausgegebenen *Aktien* einer Aktiengesellschaft, ohne Rücksicht darauf, in wessen Hände diese sich befinden. – Siehe Aktienmarkt.

Aktienkurs-Determinanten (share price factors, US: stock price factors): Der Kurs einer *Aktie* ist nach älteren und neueren Untersuchungen *langfristig* abhängig von der Grunddaten der Unternehmung ("fundamentals" wie *Vermögen*, *Gewinn*, Stellung im Markt, künftige Absatzaussichten). *Kurzfristig* jedoch kann die Notierung einer *Aktie* - unter Umständen sogar sehr stark - von nicht-rationalen *Erwartungen* bestimmt werden. Das bestätigte sich ab etwa 1990 weltweit bei *Aktien* von Firmen der sog. New Economy, in erster Linie Start-ups aus der IT-Branche sowie gelegentlich der *Subprime-Krise* 2007. – Siehe Agiotage, Aktienblase, Behavioural Finance, Blase, spekulative, Dotcom-Blase. – Vgl. zu Berechnungsmodellen den Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 56 f.

Aktienkurs-Gleichlauf (share price correlation): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter den Zusammenhang des Verlaufs der Aktienkurse zwischen dem *Euro-Währungsgebiet* einerseits und den USA andererseits. Manchmal werden neben dem *Eurogebiet* auch die Schweiz und Grossbritannien in die Betrachtung mit einbezogen. Die Werte näherten sich seit 1994 stetig an, was vor allem den Umständen zuzuschreiben ist, dass – ❶ die grenzüberschreitenden Kapitalströme stark anstiegen und viele Unternehmen auch an *Börsen* sowohl in Amerika als auch in Europa eingeführt sind, – ❷ *Institute* sich internationalisierten (etwa: ABN Amro, Barclays Bank, BNP Paribas, Citigroup, UBS bei den *Banken* und Allianz, Axa, American International, Generali oder Swiss Re bei den *Versicherungen)* sowie – ❸ im Zuge dessen sich die *Portfolios* über den Atlantik hinweg stark vermischten. Dadurch verlaufen auch die *Konjunkturzyklen* weitgehend gleichlaufend; aber auch Störungen wie die *Subprime-Krise* springen von einem Raum in den anderen sofort über. – Siehe Aktienfonds, Aktienmarkt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 42 ff. (Übertragungskanäle; Übersichten).

Aktienkurs-Risiko (equity price risk): ① Allgemein das *Verlustrisiko* aufgrund der Schwankungen von Aktienkursen. - Besonders betroffen sind davon *Versicherungen*. In Europa hatten im Jahr 2002 die Versicherungsunternehmen 31 Prozent ihres *Vermögens* in Dividendenpapieren (in den USA nur 4 Prozent) angelegt; sie verloren von Ende 1998 bis Ende 2002 rund 45 Prozent aufgrund der Börsen-*Baisse*. - Auch die *EZB* ist bei ihren geldpolitischen Operationen dem Aktienkursrisiko in dem Masse ausgesetzt, in dem wie

sie *Aktien* als *Sicherheiten* anerkennt. – ② Bei einem *Stress-Test* in der Regel die Annahme, dass ein plötzlicher, unerwarteter Kurssturz innert eines Monats um 30 Prozent auf allen Märkten eintritt. – Siehe Aktien-Portfolio, abgesichertes, Aktien, zyklische, Aktuar, Deckungsstock, Sicherungsvermögen, Unsicherheit, Volatilitätsrisiko. – Vgl. Monatbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2003, S. 59 f., Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 36 ff. (Messung der Unsicherheit am Aktienmarkt), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten).

Aktienkurs-Volatilität (sharesequity market volatility): Die Veränderung der Aktienkurse in einem Gebiet oder auch einer Branche innert eines bestimmten Zeitraums. – Siehe Aktienmarkt-Volatilität, Marktrisiko, Volatilitätsrisiko. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom März 2008, S. 45 ff. (Aktienkurs-Volatilität gelegentlich der Subprime-Krise; Übersichten).

Aktienmarkt (sharesequity market, stock market): Das Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage für die *Begebung* und für den Handel von Eigentums-Anteilen an Unternehmen. Der wesentliche Unterschied zwischen *Aktien* und *Schuldtiteln* besteht darin, dass *Aktien* vom *Emittent*en nicht zurückbezahlt werden müssen. – Siehe Aktienhandel, Börse. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 67 ff. (Strukturelle Veränderungen am Aktienmarkt und Konsolidierung der Börsen; ausführliche Darstellung).

Aktienmarkt-Volatilität (share [stock] market volatility): Kursschwankungen auf Aktienmärkten, gemessen in der Standardabweichung der täglichen prozentua(shares market volatility): ① Die Kursschwankungen bei *Aktien* – ❶ weltweit, – ❷ auf einem nationalen Markt einschliesslich dem Markt innert eines *Währungsraums* (wie dem *Eurogebiet*) oder – ❸ auf eine Branche (und meistens dazu auch auf deren Zulieferer) bezogen. – ② Kursveränderungen innert eines bestimmten Zeitraums. – Siehe Aktien, zyklische, Aktienkurs-Risiko, Beta, Bewegungsgrösse, Geldmarkt-Volatilität, Leverage-Theorie, Unsicherheit, Volatilität. – Vgl. Jahresbericht der EZB 2000, S. 31 f. (zur Messung), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 76 f. (Auswirkungen auf die Geldmenge: lehrbuchmässige Darstellung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2006, S. 38 (Zerlegung der Volatilität in die Komponenten Marktvolatilität und idiosynkratische Volatilität), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 36 ff. (Messung der Unsicherheit am Aktienmarkt anhand von Optionen):

Aktienmehrheit (majority of shares): Grundsätzlich die Anzahl der *Aktien*, die mehr als die Hälfte am *Nominalkapital* einer Aktiengesellschaft ausmacht (ordinary majority). Manchmal aber ist auch die qualifizierte Mehrheit (qualified majority) gemeint, und zwar als Zweidrittelmehrheit oder Dreiviertelmehrheit. Nach dem Aktienrecht ist bei bestimmten Angelegenheiten (wie Auflösung der Gesellschaft, Kapitalherabsetzung, Satzungsänderung) eine Dreiviertelmehrheit vorgeschrieben. Die Satzung der Aktiengesellschaft kann für andere

Beschlüsse eine Zweidrittelmehrheit vorsehen.

Aktien-Optionen (share [US: stock] options): ① Vertrag, der für den Käufer das Recht (nicht aber die Verpflichtung) enthält, an einem oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt *Aktien* zu einem festgelegten Preis (*Ausübungspreis*) zu kaufen oder zu verkaufen. Gemäss den *International Accounting Standards* müssen Aktien-Optionen als *Ausgaben* bilanziert werden; in Deutschland gehören sie noch immer zum *Ausserbilanzgeschäft.* – ② Spitzenmanagern (chief executive officers, CEOs) gewährte Bezahlung mit Anteilen am eigenen Unternehmen. Der ursprüngliche Sinn ist, dem Management einen Anreiz zu bieten, den *Wert* des Unternehmens zu steigern. Weil jedoch der *Ausübungspreis* bei fallenden Börsenkursen oftmals nach unten angepasst wird, und weil sich grundsätzlich das Einkommen der Vorstandsmitglieder nicht mindert, wenn der *Unternehmenswert* sinkt, geriet diese Vertragsart ab etwa 2000 stark in die öffentliche Kritik (sie schaffe "perverse Anreize"). – Siehe Aktienanleihe, Belegschafts-Aktien, Call, Dedicated Short Bias, Hedge-Fonds, Hurdle Rate, Nominee, Option, Put, Vorstandsbezüge. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2006, S. 31 ff. (ausführliche Darstellung).

Aktien-Portfolio, abgesichertes (covered share portfolio): *Portfolio*, das aus Gründen der Risikominimierung sowohl eine *Option* zum Kauf als auch zum Verkauf einer ganz bestimmten *Aktie* enthält. – Siehe Butterfly-Spread, Call, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Stellagegeschäft, Straddle, Strangle.

Aktienquote, wahre (effective share quota): Begriff aus der Anlagepolitik der *Versicherungen*. Man versteht darunter den Anteil der unmittelbar und mittelbar (in erster Linie über *Aktienfonds*) gehaltenen *Aktien* an den Kapitalanlagen gesamthaft.

Aktien-Rückkauf (buyback of shares): Der Rückkauf eigener *Aktien* durch eine Gesellschaft. Dies ist dann für das Unternehmen sinnvoll, wenn mehr *Eigenmittel* zur Verfügung stehen, als für *Investitionen* nötig sind. Durch den Aktienrückkauf steigt in der Regel der *Wert* der an der *Börse* verbleibenden *Aktien*. In Deutschland darf der Nennwert der so erworbenen *Aktien* nach derzeitiger Rechtslage 10 Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigen. – Siehe Erwerbsangebot, Pflichtangebot, Self Tender, Squeeze-out. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 208 (zur aufsichtsrechtlichen Seite), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 175 (Missbrauchsgefahr), Monatsbericht der EZB vom Januar 2006, S. 31 ff. (ausführliche Darstellung), Monatsbericht der EZB vom Mai 2007 (lehrbuchmässige Darstellung; Übersichten; Literaturhinweise).

Aktien-Split (share split; stock split): Die Aufteilung einer *Aktie* in zwei (selten auch: mehrere) *Papiere.* Grund für eine solche *Massnahme* ist in der Regel die nach aussenhin erscheinende Verbilligung der *Aktie* und damit ihre Chance, an der *Börse* von mehr Käufern beachtet und nachgefragt zu werden. Der Status der bisherigen Aktionäre verändert sich

durch das Splitting nicht; das *Vermögen* der Gesellschaft verteilt sich nunmehr lediglich auf mehr *Aktien* als zuvor.

Aktien-Spread, kontinentaler (continental share spread): Wenn nicht anders definiert, die Abweichungen in der Kursentwicklung von *Aktien* an den *Börsen* in Europa und in den USA (seltener auch auf Japan bzw. Asien gesamthaft bezogen). – Vgl. ausführlich Monatsbericht der EZB vom März 2006, S. 41 ff.

Aktien-Symbol (ticker symbol): Codemässige Kursbezeichnung einer *Aktie*, etwa UBS N für Namensaktien der Schweizerischen Bankgesellschaft AG.

Aktientausch-Übernahme (takeover by share [US: stock] stock barter): Der Erwerb eines Unternehmens dadurch, dass Aktionäre der zu übernehmenden Firma (*Zielgesellschaft*) mit *Aktien* (seltener auch mit anderen *Wertpapieren*) des Übernehmers (*Bieters*) abgefunden werden. - In Deutschland gilt seit 2002 das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, das diesen Tausch regelt. Der *Bieter* hat danach eine Angebotsunterlage zu veröffentlichen, die ganz bestimmte Angaben enthalten muss und von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* überwachtkontrolliert wird. – Siehe Abwehrmassnahme, Asset Sales Deal, Buy out, Fusionen und Übernahmen, Pflichtangebot, Ritter, weisser, Spin-off, Squeeze-out, Synergiepotentiale, Transaktionsbonus, Übernahme-Angebot. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 18, Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 171 ff., Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 182 f. (Schwierigkeiten bei Anforderungen unterschiedlicher Rechtsordnung).

Aktien-Zertifikat (share certificate, stock certificate): *Wertpapier*, das eine *Aktie* vertritt bzw. ersetzt. Es unterscheidet sich regelmässig von der *Aktie* – ❶ durch den *Kotierung*sort und – ❷ durch die *Währung*, auf die das Zertifikat lautet. Beispielsweise kann eine russische *Aktie* als Aktien-Zertifikat an der Neuyorker Börse in USD zum Handel zugelassen (kotiert) sein. – Siehe American Depositary Receipts, Indexzertifikat, Wertpapiere, Zertifikat.

Aktionsplan für Finanzdienstleistungen (Action Programme Financial Services): Von der Kommission der EU seit 1999 verfolgter Plan einer einheitlichen Rechtssetzung und Organisation auf den Finanzdienstleistungs-Märkten der Gemeinschaft. – Siehe Lamfalussy-Verfahren. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2004, S. 87 ff. (mit Übersicht der Massnahmen, S. 89 f.), Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 98 f. (Ziele).

Aktiva (assets): Alle im Regelfall auf der linken Seite der *Bilanz* eines Unternehmens stehende Posten; sie geben Auskunft über die Mittelverwendung des *Kapitals*, das im Unternehmen investiert ist. Ihr Gegenstück bilden die Passiva, die auf der rechten Seite der *Bilanz* ausgewiesen werden und die Mittelherkunft nachweisen. – Siehe Kapital, Vermö-

genswerte.

Aktiva, geldnahe (near-money assets): Wenn nicht anders definiert, als Begriff des betrieblichen Rechnungswesens alle *Vermögengensgegenstände*, die durch Veräusserung unmittelbar, kurzfristig in *Zahlungsmittel* überführt werden können. Hierzu zählen vor allem Schecks, (diskontierbare) Wechsel, variabel verzinsliche *Anleihen* sowie festverzinsliche börsennotierte *Wertpapiere* mit kurzer Restlaufzeit. - Diese Vermögensreserve soll es dem Unternehmen ermöglichen, zur Beseitigung von allfälligen Liquiditätsengpässen eingesetzt zu werden.

Aktiva-Passiva-Ausschuss (asset-liability committee): Auf der Ebene einer einzelnen *Bank* oder in der Bankspitze (Konzernleitung) angesiedeltes Gremium aus Vertretern der entsprechenden Fachabteilungen, das mit der Steuerung des *Zinsrisikos* befasst ist, bezügliche Vorschläge erarbeitet und an den Vorstand weiterleitet. – Siehe Anlage-Ausschuss.

Aktiva-Produktivität (asset productivity): Das Verhältnis der operativen *Erträge* (= die Menge der in *Geld* bewerteten produzierten Waren und Leistungen einer Periode; bei einem *Institut* grob die Summe aus Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss und Handelsergebnis) im Verhältnis zu den risikogewichteten *Aktiva.* Diese Kennzahl liefert Anhaltspunkte zum Risikoprofil einer *Bank*. – Siehe Ertragseffizienz, Risikotransparenz, Unterlegung, Validierung, Verbriefung.

Aktiva-Qualität (asset quality): Im Zuge der *Financial Soundness Indicators* Kennzahl gebildet aus – ❶ dem Anteil der *notleidenden Kredite* an den Bruttokrediten gesamthaft (nonperforming loans to total gross loans) sowie – ❷ der sektoralen Verteilung der *Darlehn* (sectoral distribution of loans to total loans). – Siehe Adressenausfall-Risiko.

Aktivgeschäft (business on the assets side; creditor-creating business): *Transaktion*en, durch welche man sich *Vermögenswerte* schafft oder Gläubiger wird. Bei einer *Bank* in erster Linie die Ausleihungen. – Siehe Aktiva, Buy-and-hold-Praktik, Darlehn, Forderungen, Passivgeschäft.

Aktivitäts-Verlagerung, bilanzbestimmte (balance-induced business redeployment): Im Zuge der Enron-Skandals 2001 aufgekommene Kennzeichnung für die Tatsache, dass die Rechnungslegung (accounting) nicht - wie es sein müsste - den Geschäftsverlauf abbildet, sondern diesen bestimmt. - Die aus einer Mega-Fusion 1985 entstandene Enron Corporation mit Hauptsitz in Houston, Texas verlagerte den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ab 1998 immer mehr von dem angestammten Geschäft in Pipelines, Kraftwerken und Energieversorgungs-Anlagen auf spekulative langfristige Energie-Kontrakte. Während *Investitionen* in Pipelines und Energie-Anlagen mit den *Anschaffungskosten* zu bilanzieren waren, konn-

ten die *Kontrakte,* zum *Fair Value* bewertet, in das *Ausserbilanzgeschäft* übernommen werden. Denn ein *Risiko* (als Produkt aus Schadenshöhe und Schadenswahrscheinlichkeit) war erst dann in der Bilanz abzubilden, wenn die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts über 50 Prozent lag. Milliarden-*Risiken* wurden daher nur im Anhang der Bilanz (Management Discussion and Analysis) erwähnt. Im Dezember 2001 trieben die *Verluste* aus den *Kontrakten* die Enron Corporation (die Firma gehörte zu den zehn grössten Konzernen der USA) in die *Insolvenz*. – Siehe Anderson-Skandal, Angels, fallen, Beratungs-Prüfungs-Mix, Bilanz-Skandal, Sarbanes-Oxley Act.

Aktivismus, zentralbankpolitischer (central bank activism): Die Häufigkeit und das Ausmass geldpolitischer *Massnahmen* einer *Zentralbank* innert eines bestimmten Zeitraums. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 73 ff. (ausführliche Darstellung mit Übersichten, sprachlich teilweise leider unschön).

Aktivzinsen auch **Kreditzinsen** und **Sollzinsen** (interest receivable): *Zinsen*, welche die *Banken* ihren Kreditnehmern berechnen. Diese müssen höher sein als die *Passivzinsen* (Habenzinsen), weil bei einer *Bank* grundsätzlich der *Gewinn* im Unterschied zwischen den Aktivzinsen und den Passivzinsen liegt. – Siehe Passivzinsen, Zins, Zinsspanne. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB. Dort sind in der Unterrubrik "Kreditzinsen" die entsprechenden Werten nach verschiedenen Merkmalen ausgewiesen.

Aktuar (actuary): ① In der älteren Literatur Gerichtschreiber, Protokollführer. – ② Heute Berufsbezeichnung für eine Fachkraft mit der Aufgabe der versicherungsmathematischen Klärung von Fragestellungen aus den Bereichen *Assekuranz*, Bausparen, Kapitalanlage und Altersvorsorge, jeweils im Rahmen der gegebenen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. In der Regel sind Aktuare akademisch gebildete Mathematiker mit einer Zusatzausbildung, nach deren erfolgreichem Ende die (geschützte) Berufsbezeichnung "Aktuar (DVA" (bis anhin noch nicht auch in der weiblichen Form) verliehen wird. - In Deutschland muss gemäss § 11a VAG jedes Lebensversicherungsunternehmen einen "Verantwortlichen Aktuar" benennen. Nach der Aktuarverordnung (AktuarV) hat er die Aufgabe, die versicherungsmathematisch einwandfreie Beiträge zu verantworten. Im Erläuterungsbericht hat er darzulegen, nach welchen Methoden die Kalkulation erfolgt ist, wie die Deckungsrückstellung ermittelt wird, welche *Sicherheiten* einkalkuliert wurden und wie die zukünftige Entwicklung eingeschätzt wird. Zudem hat er laufend zu überprüfen, dass die finanzielle Lage der *Versicherung* die jederzeitige Erfüllung der gegenüber den Versicherten eingegangenen Verpflichtungen gewährleistet.

Akzelerator, finanzieller (financial accelerator): ❶ Wenn die *Zentralbank* die *Geldmenge* vermehrt und der *Zinssatz* dadurch sinkt, dann weiten CETERIS PARIBUS (unter anderem: bei positiven *Erwartungen*) Investoren und der *Staat* die Nachfrage aus. – ❷ Mehr Aufträge

gelangen zu vorgelagerten Anbietern; – ❸ deren Selbstfinanzierungskraft und damit ihre Kreditwürdigkeit (*Borgkraft*) steigt. – ❹ Es kommt so zu einer Verstärkung konjunktureller Ausschläge. - Da es aber in der *Rezession* mehr finanziell beschränkte Unternehmen gibt als in der Hochkonjunktur, so wirkt dieser finanzielle Akzelerator in der Abschwungsphase in der Regel stärker als in Phasen der Hochkonjunktur. – Siehe Baisse, zyklische, Kreditbeschränkungs-Karussell, Werte, zyklische. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank von Juli 2002, S. 47 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2005, S. 16 ff. (mit empirischen Untersuchungen).

Akzept (bill of acceptance): ① Die Annahme einer Wechselschuld durch den Bezogenen (drawee). Er wird durch seine Unterschrift rechtlich zum Akzeptanten (acceptor) mit der Verpflichtung, den Wechselbetrag bei *Fälligkeit* zu zahlen. – ② Ein von der *Bank* hereingenommener Wechsel. Der *Kunde* lässt diesen im Regelfall bei der *Bank* diskontieren und zahlt dem *Institut* das so gewährte *Darlehn* (acceptance credit) bei *Fälligkeit* des Wechsel zurück. – Siehe Diskontierung, Diskontsatz, Notenbankfähigkeit, Wechselkredit.

Akzise auch **Accise** (excise): Bis ins 19. Jht. eine *Abgabe,* die an einzelnen Orten in unterschiedlicher Höhe beim Kauf bzw. Verzehr von Getränken, Getreide, Fleisch und Lebensmitteln (Viktualien; victuals) überhaupt sowie manchmal auch auf sämtliche sog. Kaufmannswaren erhoben wurde. Sie gilt als Vorläufer der heutigen Umsatzsteuer (turnover tax). – Siehe Oktroi, Ungeld.

Algorithmic Trading (so auch im Deutschen gesagt): ① Programmhandel an der *Börse,* wobei nach finanzmathematischen Modellen gesteuerte Computer – ❶ Kurse fortlaufend überwachen, – ❷ gegebenenfalls automatisch Kauf- oder Verkaufsaufträge auslösen und – ❸ die Orders elektronisch an die *Börse* weiterleiten. - Weil es bei diesem selbststeuernden Ablauf zwangsläufig zu starken Kurssprüngen kommen kann, führte die *Börse* in Neuyork für den computergesteuerten Handel eine Beschränkungen (Collar = Halsband) ein: diese Form des Handels wird ausgesetzt, wenn es zu Kursveränderungen von mehr als zwei Prozent an einem Handelstag kommt. Die Folge war, dass der computergesteuerte Handel an der *Börse* vorbei auf alternative Marktplätze auswich. Im Oktober 2007 hob die Börse Neuyork daher die bezüglichen Handelsbeschränkungen wieder auf. – ② In Bezug auf *Banken* und *Versicherungen* die Nutzung von installierten Programmen zur Entscheidungsfindung; im besonderen bei *Grossbanken* in Zusammenhang mit dem *One-Bank-Delivery* und den *Centres of Excellence* gesagt. Jeder Mitarbeiter soll durch entsprechende Hilfen der Informationstechnologie in die Lage versetzt werden, Geschäftsvorgänge aller (in der Regel heute selbst in den einzelnen Gebieten wieder hoch spezialisierten) Einzelbereichen selbsttätig zu bearbeiten. Dabei finden sich heute meistens alle Programme und Daten kostensparend auf einem Zentralserver gespeichert und sind dann innert des gesamten Filialnetzes der *Bank* bzw. der *Versicherung* bei Bedarf von einem Endgerät aus über ein Intranet verfügbar. – Siehe Advanced Execution Services, Brady-

Kommission, Louvre-Akkord, Scoring.

Allfinanz (financial products completely): Das Angebot sämtlicher mit dem Geldverkehr zusammenhängenden Geschäfte (neben Bank-*Dienstleistungen* vor allem auch *Versicherungen*) – ❶ durch einen einzigen Anbieter allein (dann in der Regel mit breitem Zweigstellennetz sowie elektronischem Zugang zu den einzelnen Sparten) oder – ❷ in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren anderen. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Bankassekuranz, Finanzkonglomerat, Gibrat-Regel, Gigabank, Megamanie, One-Bank-Delivery, Subsidiaritätsprinzip. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 40 f. (dort auch wichtige Unterscheidungen).

Allfinanzaufsicht (single supervision system): Die Überwachung der *Finanzmärkte* durch nur eine einzige *Aufsichtsbehörde*. In Deutschland am 1. Mai 2002 durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* vollzogen. Auf europäischer Ebene wird eine solche Behörde immer wieder ins Gespräch gebracht, wiewohl sich die bisherige Form der nationalen *Aufsicht* bei zwischenstaatlicher enger Zusammenarbeit gut bewährt hat. – Siehe Aufsicht, europäische, Aufsichtsbehörden, Cassis-de-Dijon-Urteil, Financial Services Authority, Lamfalussy-Vorschlag.

Alliage (alloy): Bei *Münzen* aus *Edelmetall* der Anteil unedlen Metalls (Schrot genannt; das *Edelmetall* hiess Korn). – Siehe Abnutzung, Doublé-Münze, Feinheit, Geld, böses, Goldpreis, Karat, Portfolio, Troy-Unze, Unze, Wardein.

Allianzen, grenzüberschreitende (border-crossing alliances): Im *Finanzsektor* der EU zu beobachtende Tatsache, dass die *Banken* statt *Fusionen und Übernahmen* eher den Weg der Vereinbarungen mit starken, im jeweiligen EU-Land bekannten und verwurzelten Partnern gehen. Diese Allianzen werden bisweilen durch den Austausch von Minderheitsbeteiligungen gefestigt. – Siehe Agglomerations-Effekt, Aktientausch-Übernahme, Angleichung, informelle, Auslandsbank-Filiale, Bankbetriebsgrösse, optimale, Europa-AG, Europäischer Pass, Gibrat-Regel, Gigabank, Grössenvertrauen, Konsortialkredit, Korrespondenzbank-Beziehung, Megamanie, Penrose-Theorem, Synergiepotentiale. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 58.

All-in-Fee (so auch im Deutschen gesagt): Vor allem bei *Kapitalanlagegesellschaften* verbreitete Art der Kostenberechnung. Die All-in-Fee fasst die Verwaltungsvergütung und die *Depotbank*vergütung sowie weitere im Rahmen der Fondsverwaltung anfallende *Kosten* (insonderheit die Transaktionskosten), die dem *Fonds* ansonsten einzeln für sich belastet würden, zu einer einheitlichen *Vergütung* zusammen. Diese wird in der Regel in einer Prozentzahl festgelegt, so dass der Anleger von vornherein weiss, mit welcher Belastung er zu rechnen hat. – Siehe Ausgabe-Aufschlag, High Watermark-Methode, Kommission, Vermögensverwalter.

Allmacht-Doktrin (omnipotence doctrine): In der *Geldphilosophie* die Lehre, dass das *Geld* infolge der Tatsache – ❶ seines weltweiten Zugegenseins, – ❷ seiner Eigenschaft, alle Dinge gleichnamig zu machen sowie – ❸ seiner Fähigkeit, diese einzutauschen (*Kaufkraft*, purchasing power) und damit seiner – ❹ (fast) alles bestimmenden Wirklichkeit gottähnliche Züge annimmt. Das *Geld* (der *Mammon*) wird damit für viele Menschen zum irdischen Gott. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Äquivalenzprinzip, Geldethik, Geldfunktionen, Geldrechenhaftigkeit, Mammonismus, Pantheismus, monetärer, Symboltheorie, Ungüter Zentralisation, monetäre.

Allodgeld (freehold fee): Früher eine *Zahlung* dafür, dass ein Lehngut gesamthaft oder Teile davon (Ackerland) zum vererblichen Ganzeigen (= Allod, vom lateinischen ALLODIUM: Freigut) wurden. – Siehe Freikaufgeld, Frongeld, Zinser.

Allokation (allocation): ① Allgemein die Verteilung beschränkt zur Verfügung stehender Mittel auf verschiedene Verwendungsmöglichkeiten. – ② Im besonderen die Zuweisung von *Geld* an den besten Wirt im Marktprozess. Für den Regelfall wird dabei unterstellt dass der erfolgreichste Wirt(schafter) auch den höchsten *Zins* zu zahlen bereit ist, weil er sehr aussichtsreiche Vorhaben finanziert bzw. Engpässe aufbricht. – Siehe Anlage-Streuung, Investition.

Alpendollar (Alpine dollar): Volkstümliche Bezeichnung für den österreichischen Schilling (ISO 4217: ATS), die *Währung* in Österreich von 1925 (zuvor: Krone) bis zum Eintritt in die *Europäischen Währungsunion* 2002 mit der Unterteilung in *Groschen*; der Umrechnungskurs betrug 1 Euro = 13,7603 Schilling.

Alpgeld (mountain pasture payment): Frühere *Gebühr* für den Niessbrauch (zeitweiliges Nutzungsrecht) der herrschaftlichen bzw. im Gemeineigentum befindlichen Alpen (Alp = hier: Bergwiese, Hochgebirgsweide).

Alpha (alpha): *Rendite*-Kennziffer. Ist die mittlere *Rendite* eines *Titel*s oder *Portefeuilles* grösser als vom *Marktrisiko* aus gesehen erwartet, dann ist der Alpha-Wert positiv, anderenfalls negativ. – Siehe auch Beta.

Alternativ-Währung (parallel money): *Zahlungsmittel*, die neben dem gesetzlich eingeführten *Geld* in Gebrauch sind. – Siehe Nebenwährung, Regionalgeld.

Altersquotient auch **Alterslastquote** (aging quotient): Das Verhältnis zwischen Bürgern im Alter von 65 Jahren und älter zu Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 64 Jahren). - In *Euroland* wird sich das Verhältnis von derzeit (Jahr 2008) etwa 25 Prozent auf über 50 Prozent im Jahr 2050 verändern. Damit zeichnet sich eine dramatische Steigerung der

Belastungen der aktiven Erwerbsbevölkerung zur Versorgung der Rentner ab. Dies könnte sich (wegen des darin enthaltenden sozialpolitischen Konfliktpotentials) ungünstig auf den *Wert* des EUR auswirken. - Weil in den USA bei weitem günstigere Verhältnisse herrschen (dort wird die Bevölkerung bis zum Jahr 2050 um 130 Millionen Menschen wachsen), tätigen viele Anleger sehr *langfristig*e *Engagement*s bereits jetzt in USD; immer mehr auch in INR. - Die Gefahr ist hoch, dass alterungsbedingte Mehrausgaben die Politik über kurz oder lang zu Steuererhöhungen veranlassen, was wiederum eine *Inflation* (cost-push-Inflation) bewirken kann. – Siehe Alterung, Alterungs-Effekt, Currency-Swing, Demographieverfestigung, Entsparen, Kapitalflucht, Nachhaltigkeit, Risikoaversion, Steuerquote, Überalterung. – Vgl. Jahresbericht 2004 der EZB, S. 58 ff. (hier auch Prognosen bis 2050), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 51 ff. (Projektion bis 2050, unterteilt auch nach einzelnen Ländern; S. 52: Vergleich Euro-Währungsbiet zu USA).

Altersvermögensgesetz (pension fund law): Im Jahr 2001 in Deutschland erlassenes Gesetz. Anlagen zur Altersvorsorge führen danach zu wesentlicher Renditeverbesserung, vor allem weil – ❶ die Beiträge aus steuerfreiem Einkommen geleistet werden, – ❷ die Zinserträge während der Vertragslaufzeit steuerfrei bleiben und – ❸ eine *Nominalwertgarantie* für die entsprechenden Verträge gesetzlich vorgeschrieben ist. – Siehe Alterung, Altersvorsorge-Verträge, Nominalwertgarantie, Pensionsfonds, Prudent man standard of care. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2002, S. 25 ff.

Altersvorsorge-Verträge (pension contracts): In Deutschland dürfen gemäss dem *Altersvermögensgesetz* (AVmG) auch *Kapitalanlagegesellschaften* den Abschluss von Altersvorsorge-Verträgen anbieten. Zwecks dessen wurde § 1, Abs. 6 KAGG geändert und einige aufsichtsrechtliche Bestimmungen eingebaut. Ein eigenes Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) wurde 2001 erlassen; Zertifizierungsstelle für Anbieter ist die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.* – Siehe Ablauffonds, Altersvermögensgesetz, Altersquotient, Nominalwertgarantie, Pensionsfonds, Pensionsfonds-Richtlinie, Zertifizierung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2001, S. 45 ff. (über betriebliche Altersversorgung) und vom Juli 2002, S. 25 ff. (auch über die langfristigen Auswirkungen der neuen Gesetzgebung auf den Kapitalmarkt), Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 78 f. (Zertifizierungen; mit Tabelle), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 90 f. (Zertifizierung nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz [AltZertG]), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 47 (risikobasierte Aufsicht), S. 197 (Stornoabzüge bei vorzeitiger Kündigung), S. 199 (Vorwurf falscher Beratung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Alterung (aging): Staaten mit alternden Bevölkerung (wie China und die meisten Mitglieder der EU: bis zum Jahr 2050 sinkt die Bevölkerung dort jährlich um 0,75 Prozent!) haben in der Regel eine relativ hohe Sparquote. Die Ersparnisse fliessen bevorzugt in Volkswirtschaften mit einer besseren demographischen Entwicklung, weil dort das *Kapital* eine

bessere *Rendite* verspricht. Es kommt also über kurz oder lang zu hohen Kapitalexporten mit Auswirkungen auf die *Wechselkurse* und das weltweite *Leistungsbilanz*gefüge. Die *Geldpolitik* muss dem Rechnung tragen. – Siehe Altersquotient, Global Macro, Nachhaltigkeit, Kapitalflucht, Risikoaversion, Staatsverschuldung, Überalterung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2001, S. 77 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2002, S. 33 f., Monatsbericht der EZB vom März 2006, S. 75 ff. (Belastung der öffentlichen Haushalte durch Alterung), Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 69, S. 73 (Tragfähigkeits-Probleme aufgrund der Alterung).

Alterungs-Effekt (aging effect): Die Tatsache, dass in China und in Europa die Brutto-*Rendite* auf Kapitalanlagen langfristig sinken wird. Denn mit der schrumpfenden Zahl an Arbeitskräften wird mehr *Kapital* genutzt, dessen *Rendite* damit sinkt. Dadurch kommt es wahrscheinlich von selbst zu einem Kapitaltransfer aus den alternden westlichen Industrieländern in die (durch eine fast ideale Bevölkerungspyramide ausgeprägte) USA und in bestimmte, durch politische Stabilität und hohen Alphabetisierungsgrad gekennzeichnete Schwellen- und Entwicklungsländer, vor allem (längerfristig gesehen) nach Indien. – Siehe Altersquotient, Alterung, Currency-Swing, Entsparen, Global Macro, Kapitalflucht, Verschuldungsquote, öffentliche . – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 83 ff. (Einbeziehung Chinas und Indien in die Weltwirtschaft; Übersichten).

Amalfiner (amalfins): Um 900 in ganz Europa weit verbreitete (Gold)*Münzen* aus der alten Seerepublik Amalfi, heute Küstenstadt in Kampanien (westliches Süditalien). Amalfi war neben Venedig der bedeutendste Hafen für die Seeschiffart; die noch heute im vielen Ländern bestehenden Seehandelsgerichte sowie der moderne Kompass gehen auf Amalfi zurück. – Siehe Dareiko, Florentiner, Münze, Numismatik, Obolus, Stater, Samarkander, Sekel, Talent, Urukagina-Regel.

Amaranth-Verlust (Amaranth loss): Im September 2006 verlor der *Hedge-Fonds* Amaranth Advisors LLC innert einer Woche durch Fehlspekulation am Erdgas-Terminmarkt gut 6 Mrd USD. Grund für den *Verlust* waren eine sehr hohes *Konzentrationsrisiko* sowie Fehleinschätzungen von relativen Marktpreisbewegungen in unterschiedlichen Lieferterminen und bezüglich der *Marktliquidität*. Der Fall löste bei den *Aufsichtsbehörden* Schritte aus, um das *Risikomanagement* bei *Hedge-Fonds* zu verbessern und die Offenlegungspflichten zu erhöhen. – Siehe Branchenkonzentration, Gini-Koeffizient, Herfindahl-Hirschman-Index, Granularität, Klumprisiko, Kreditderivate, Leverage Ratio, True-Sale-Verbriefung.

Amber Light (so auch oft in Deutschen gesagt; manchmal auch: Rote Flagge; seltener: Warnsignal): In Bezug auf *Finanzprodukte* das Erreichen eines Kurses, das sofortiges Handeln des Inhabers des *Vermögensgegenstand*es erfordert. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Follow-up-Prüfung, Frontrunning, Gewinnwarnung, Publizität, situationsbezogene, Scal-

ping, Veröffentlichung, unverzügliche, Umstände, bewertungswichtige Watchlist.

American Depositary Receipts, ADRs: *Aktien-Zertifikate*, die von *Banken* der USA ausgegeben werden und *Aktien* ausländischer Gesellschaften verbriefen. Über ADRs können auf diese Weise ausländische Aktien – ❶ an US-Börsen und (was für viele Anleger schon aus Gründen der Kurssicherungskosten wichtig ist) und – ❷ in USD gehandelt werden. Ein ADR kann sich dabei auf eine *Aktie*, auf mehrere Aktien, aber auch lediglich auf einen Aktienbruchteil beziehen. – Siehe Aktien-Zertifikat, Verbriefung, Zertifikat.

Amerikanisches Zuteilungsverfahren (American auction, multiple rate auction): *Tenderverfahren*, bei dem der Zuteilungssatz der jeweiligen individuellen Bietung entspricht. - Das heisst: die *Zentralbank* gibt keinen *Mindestbietungssatz* vor. Sie teilt den *Banken* die von ihr vorgesehene Menge so zu, dass sie bei den höchsten Bietungssätzen beginnt. Eine *Repartierung* (Rationierung: bloss ein Teil des Gebotes wird bedient) kann nur das marginale Gebot erfahren. Die Zuteilung erfolgt jedoch nicht zu einem einheitlichen Satz. Vielmehr wird jede *Bank* mit dem von ihr gebotenen *Zins* bedient. - Die *EZB* wendet dieses Verfahren seit Ende Juli 2000 bei ihren Geschäften im *Hauptrefinanzierugeschäft* an.

Am Geld (at the money): Eine *Option* (Kaufoption oder Verkaufsoption) ist "am Geld", wenn der *Ausübungspreis* dem Preis des *Basiswertes* am *Kassamarkt* genau entspricht. Die Ausübung der *Option* ist für den Inhaber diesfalls weder mit einem *Gewinn* noch mit einem *Verlust* verbunden. – Siehe Aus dem Geld, Im Geld, Option.

Am Geld Termin (at the money forward): Bei *Devisen*optionen ist der *Basiswert* in der Regel ein bestimmter Währungsbetrag. In diesem Fall bezieht sich der *Am Geld*-Ausübungspreis häufig nicht auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses vorherrschenden Preis des *Basiswertes* am *Kassamarkt*. Vielmehr richtet sich der *Ausübungspreis* aus an dem aktuellen *Terminpreis* (wenn nicht anders angegeben: dem Kurs in 90 Tagen) der entsprechenden *Währung*. – Siehe Swapsatz.

Amortisation (amortisation; cancellation): ① Auch im Deutschen manchmal gebrauchter anderer Ausdruck für *Abschreibung*. – ② Die *Tilgung* einer Schuld in Teilzahlungen an den Gläubiger. – ③ Die gerichtliche Kraftloserklärung eines (verloren gegangenen) *Wertpapiers*. – Siehe Ballon-Kredit, Balloon, Zinsen, antizipative.

Amortisation, negative (negative amortisation): Bei *Realkrediten* die Tatsache, dass die monatlichen *Zahlungen* der Darlehnsnehmer selbst die fälligen *Zinsen* nicht abdecken. Bei Baukrediten an finanzschwache Schuldner ("Häuslebauer", home-builder) führt die jeden Monat damit steigende Schuldenlast leicht in den Ruin und zur Zwangsversteigerung. – Siehe Aufschub-Frist, Beleihungswert, Erstraten-Verzugsklausel, Immobilienpreise, Mortgage Equity Withdrawal, Realkredit, Subprime-Krise, Wohneigentum, Zinsstundung, Zwei-

Achtundzwanzig-Kredit.

Ampelgeld (sanctuary light fee): Frühere *Abgabe* für den Unterhalt der Hängelampe (= Ampel; von AMPULLA = Ölgefäss, Öllicht) am Altar vor dem Tabernakel in den (katholischen) Kirchen ("ewiges Licht").

Amtsgeld (salary; church ministry fee): ① *Gebühr* für besondere Amtshandlungen eines Geistlichen, auch *Kerzengeld* genannt. – ② Ältere Bezeichnung für das Gehalt eines Beamten, auch Bestallungsgeld genannt; bestallen = hier: jemanden in eine (öffentliche) Stelle einsetzen. – Siehe Denkgeld, Kerzengeld, Memoriengeld, Messegeld, Salär, Stolgeld.

Amtshaftsumme (officeholder's bailment): Hinterlegung in *Geld* oder *Wertpapieren*, die ein mit der Kassenführung betrauter Beamter früher zu leisten hatte. Es sollten damit allfällige, aus der Amtsführung erwachsende Schäden gedeckt werden. Heute ist diese Haftung in der Regel durch eine Kautionsversicherung (fidelity insurance) ersetzt.

Amtsprüfung (official audit): Die Möglichkeit einer *Aufsichtsbehörde*, bei Verdachtsfällen die Kontrolle der Rechnungslegung einer *Bank* durch beamtete *Wirtschaftsprüfer* anzuordnen, die möglichst auch der *Aufsichtsbehörde* beigeordnet sind. In vielen Staaten üblich, in Deutschland nicht möglich, da es beamtete *Wirtschaftsprüfer* (noch) nicht gibt.

Analyse, technische (technical analysis): ① An der *Börse* die künftige Markteinschätzung und Beurteilung des Preises eines Wertes (*Währung*, *Wertpapier*, Ware, *Terminkontrakt*) aufgrund des bisherigen Marktverlaufs und dessen Bestimmungsgründe. Ein wichtiger Teil dabei ist das Chart Reading, das sich auf die graphische Darstellung (*Charts*) vergangener Kursverläufe stützt. Die Tätigkeit der technischen Analyse wird auch *Investment Research* genannt, und den auf dieser Grundlage arbeitenden *Analysten* nennt man oft auch *Techniker* (technicians). – ② Die Untersuchung auf den *Finanzmärkten* allgemein mit dem Zweck, entsprechende Empfehlungen abzugeben. Personen, die solches, mit welchem methodischen Werkzeug auch immer, öffentlich betreiben (*Analysten*) unterliegen in Deutschland der *Aufsicht* und den Bestimmungen der Ende 2004 in Kraft getretenen Finanzanalyseverordnung. – Siehe Analyst, Charts, Fibonacci-Folge, Finanzanalyse, Histogramm, Journalisten-Privileg, Kartierung, Random-Walk-Hypothese, Strichdiagramm, Techniker. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 126 (erhöhte Anforderungen durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Analyst (analyst): ① Person, die – ❶ berufsmässig (möglicherweise auch vertragsmässig als Finanzjournalist bei einer Zeitung oder Zeitschrift) – ❷ das Geschehen an *Finanzmärkten* allgemein und an der *Börse* im besonderen beobachtet, erklärt und bewertet und – ❸ die daraus gewonnenen Erkenntnisse bekanntmacht. - Analysten sind in Deutschland bei der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* anzeigepflichtig und werden über-

wacht. – ② Mitarbeiter einer *Bank*, der für die Kundschaft und andere Abteilungen des Hauses *Finanzmärkte* beobachtet, begutachtet und beurteilt (sog. Sell-Side-Analysten). Grössere *Banken* beschäftigen oftmals einen beachtlichen Stab von (auf bestimmte Branchen, Länder oder *Finanzprodukte*) spezialisierten Analysten. – ③ Fachleute bei *Kapitalanlagegesellschaften*, welche die zur jeweiligen Zielrichtung des *Fonds* geeignete Zusammensetzung des *Portfolios* erforschen und entsprechende Empfehlungen an das Fondsmanagement abgeben (sog. Buy-Side-Analysten). – Siehe Analyse, technische, Analysten-Rating, Anlage-Empfehlung, Fibonacci-Folge, Finanzanalyse, Finanzasophie, Journalisten-Privileg, Scalping, Techniker, Wertpapieranalyse. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 35 (wichtige, international gültige Grundsätze für Analysten), S. 109 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 107 (über die m Dezember 2004 in Kraft getretene Finanzanalyseverordnung [FinAV]), S. 125 f. (hier auch: Reise- und Unterbringungskosten auf Analysten-Konferenzen dürfen von *Emittent*en nicht übernommen werden), S. 126 f. (Anzeigepflicht für Analysten gemäss der neuen Finanzanalyseverordnung), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 133 ff. (ausführliche Darstellung der Verhaltensregeln), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 139 (Aufsichtsgespräche mit Analysten; Mängelliste) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Analysten-Rating (analyst rating): Von *Analysten* vor allem bei *Banken* ausgesprochene Empfehlungen für oder gegen den Kauf eines *Finanzprodukts*. Diese *Ratings* können je nach Grösse des *Instituts* bzw. Ansehen des *Analysten* grossen Einfluss auf den Kurs des *Finanzproduktes* (vor allem auf börsennotierte *Aktien*) haben. Dabei sind weltweit bestimmte englischsprachige Formulierungen ein bis zwei Wörtern gebräuchlich, vor allem: Strong Buy = unbedingte Kauf-Empfehlung; Buy = Kauf-Empfehlung; Hold = Halten; Sell = Verkaufs-Empfehlung; Strong Sell = unbedingte Verkaufs-Empfehlung, Accumulate = nachkaufen (bei einem Rückgang des Kurses). – Siehe Akataphasie, Börsensprache, Finanzsprache, Rating-Agenturen.

Anbahnungskosten (initiation costs): *Ausgaben* (einer *Bank*), die vor Abschluss eines Vertrags entstehen, insbesondere im Zuge einer aufwendigen *Bonitäts*-Prüfung des möglichen *Kunden*. In manchen Fällen muss sich der Kreditnehmer verpflichten, einen hierfür notwendigen Betrag im voraus zu entrichten, der ihm dann bei Bestätigung des Vertrags wieder gutgeschrieben wird. Damit möchte man eine Fülle von arbeitsintensiven *Darlehn*-Anträgen bonitätsschwacher *Adressen* abwehren. – Siehe European Master Agreement.

Anbietungsgrenze auch **Antragsgrenze** (offering border): In der *Kreditversicherung* übliche Vertragsvereinbarung, wonach ab einer festgelegten Summe (etwa 50 000 Euro) der Versicherungsnehmer seinen Schuldner (also den *Kunden*, demgegenüber er eine *Versicherung* gegen ein *Kreditereignis* eingeht) dem Versicherer zwecks allfälliger Bonitätsprüfung anzugeben hat. – Siehe Ausfall-Wahrscheinlichkeit, Aushaftung, Bonitätsrisiko, Borgkraft, Default, Einzug, Factoring, Franchise, Kredit, notleidender, Kreditlinie, Kreditqualität,

Probability of Default, Reintermediation, Schulden, notleidende.

Anbindungs-Funktion (linking function): In Zusammenhang mit der Mindestreservepolitik einer *Zentralbank* gesagt. Damit eine *Zentralbank* den *Tagesgeld*satz unter Kontrolle halten kann, muss eine ausreichende Nachfrage nach *Einlagen* (Guthaben) bei der *Zentralbank* bestehen. Dieser Bedarf wird durch das Mittel der Mindestreserve zwangsweise erzeugt. Weil die so geschaffene Nachfrage stabil und vorausplanbar ist, so erleichtert sie auch das *Liquiditäts*-Management einer *Zentralbank*. – Siehe Mindestreserve-Pflicht, Zinskorridor. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 55 f., Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 27 ff. (Darstellung; Übersichten).

Anderson-Skandal (Anderson scandal): Der Zerfall der altehrwürdigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Arthur Anderson in den USA im Jahr 2004. Die global tätige Firma hatte 2001 zwei Tonnen Akten des ins Trudeln geratenen Energieriesen Enron vernichtet, wurde deshalb vom Obersten Gerichtshof der USA in letzter Instanz wegen Behinderung der Justiz verurteilt und büsste ihre Lizenz in allen 50 Staaten der USA ein. Dadurch verloren viele Gesellschafter ihre *Einlagen* und etwa 90 000 Angestellte ihren Arbeitsplatz (Anderson stand weltweit an Platz 5). Anderson war auch in den Zusammenbruch der WorldCom 2002 verwickelt. – Siehe Aktivitäts-Verlagerung, bilanzbestimmte, Angels, fallen, Beratungs-Prüfungs-Mix, Bilanz-Skandal, Regulierungs-Arbitrage, Principal-Agent-Problem, Sarbanes-Oxley Act.

Änderungsmarge (variation margin): Die Anpassung eines *Kontrakts* an zwischenzeitlich eingetretene Preisänderungen des *Basiswertes*. – Siehe Anfangsmarge.

Andienungspflicht (duty to sell): In Staaten mit *Devisen-Zwangswirtschaft* die Pflicht aller Bewohner, welche ausländische *Zahlungsmittel* (auch geschenkweise) erhalten, diese unverzüglich an die entsprechende Behörde abzutreten. – Siehe Ausfuhrprämie, Belassungsquote, Devisenvergehen, Devisen-Zwangswirtschaft.

Anerkennungsprämie (appreciation award): ① Allgemein eine im nachhinein gewährte zusätzliche *Vergütung* an Personen in einem Unternehmen für besondere Leistungen, in der Regel in Zusammenhang mit der Wertsteigerung des Unternehmens. – ② Im besonderen die bei *Fusionen und Übernahmen* geleistete *Zahlung* an Entscheidungsträger der *Zielgesellschaft*, um diese übernahmewillig zu machen. Soweit der *Bieter* eine solche *Zuwendung* in Aussicht stellt, ist die Grenze zu einem *Schmiergeld* schwer zu markieren. Zahlt das übernommene Unternehmen Prämien an Entscheidungsträger (*Transaktionsbonus*), so ist hier abzuwägen, inwieweit es sich um eine treuepflichtwidrige Schädigung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre handelt (Mannesmann-Urteile 2006). – Siehe Abwerbegeld, Douceur, Draufgeld, Gift-Tablette, Handgeld, Schmiergeld, Übernahme-Angebot.

Anfangskapital (initial capital): Bei einem *Kreditinstitut* in der EU der Nachweis gegenüber der *Aufsichtsbehörde* bei Beantragung einer *Erlaubnis*, dass dieses über einen bestimmten Betrag eigener Mittel (derzeit 5 Mio Euro) verfügt. Rechtsquelle ist Artikel 9 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung).

Anfangsmarge (initial margin): Beim Kauf wie auch beim (Leer-)Verkauf eines *Basiswertes* auf Termin muss man bei Vertragsabschluss über einen bestimmten Geldbetrag verfügen. Dieser entspricht in der Regel einem Prozentsatz vom Gesamtwert des abgeschlossenen Vertrags, den die *Bank* verlangt. - Zusätzlich wird nun während der Laufzeit des Vertrags periodisch eine *Änderungsmarge* (variation margin) ermittelt. Sie errechnet sich aus dem Buchgewinn bzw. Buchverlust, der sich aus der Wertveränderung des Vertrags bzw. des *Basiswertes* zu Marktpreisen ergibt. Die Änderungsrate kann im Falle eines Buchverlustes (Nachschuss-Marge) ein Mehrfaches der Anfangsmarge betragen. – Siehe European Master Agreement, Futures-Märkte, Margenausgleich, Margendeckung, Nachschuss-Aufforderung, Nachschuss-Vereinbarung, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Schwankungsmarge. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2006, S. 63 ff. (Auswirkungen der Margins auf den Finanzmarkt gesamthaft).

Angaben, unrichtige (wrong disclosure): In Deutschland ist es nach § 20a WpHG verboten, unrichtige Angaben über Umstände zu machen, die für die Beurteilung von *Vermögenswerten* erheblich sind. Auch dürfen bewertungserhebliche Umstände nicht verschwiegen werden, falls eine entsprechende Rechtspflicht zur Offenlegung besteht. Das Verbot gilt für alle *Vermögenswerte* (*Wertapiere*, *Derivate*, *Geldmarktinstrumente*, Rechte auf Zeichnungen, Waren, *Devisen*), die an einer deutschen *Börse* oder an einer *Börse* in des *Europäischen Wirtschaftsraums* zugelassen sind. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Aufsichtsvermeidung, Entscheidungsnützlichkeit, Informations-Überladung, Umstände, bewertungserhebliche, Verlust-Tarnung, Verständlichkeit. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 187.

Angaben, verschleierte (disguised disclosure): Von (börsennotierten) Unternehmen verbreitete (Pflicht)Mitteilungen, die – ❶ in sprachlich doppelsinnige oder gar vieldeutige Formulierungen gegossen oder (immer häufiger) – ❷ mit viel nichtssagendem Text aufgebauscht (information overload) sind, um auf diese Weise unangenehme Tatsachen zu verdecken. In den USA haben nach der *Sarbanes-Oxley-Act* Mitteilungen in "plain English" (Klartext) zu erfolgen; künftige Markteinschätzungen sind als *Erwartungen* eindeutig zu kennzeichnen. Trotzdem gehen auch hier viele Unternehmen den Weg der *Informations-Überladung.* – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Aufsichtsvermeidung, Aussagen, zukunftsbezogene, Entscheidungsnützlichkeit, Informations-Überladung, Klartext, Sarbanes-Oxley-Act, Stetigkeit, Verlust-Tarnung, Verständlichkeit, Vorhersagen, Wesentlichkeit, Zweckdienlichkeit.

Angeld auch **Haftgeld** (earnest money): Betrag, den ein Käufer dem Verkäufer als Zeichen des Geschäftsabschlusses zahlt. Eine solche *Zahlung* wird namentlich von einem unbekannten Käufer verlangt, der gekaufte Ware abholen lassen und dann bezahlen will. Das Angeld dient dem Verkäufer damit als *Sicherheit*, dass die Ware auch tatsächlich abtransportiert wird. Die Höhe des Angelds wird im Regelfall (besonders bei Versteigerungen aller Art) als Prozentsatz der Kaufsumme berechnet und ist sofort fällig. – Siehe Einschuss, Ingeld.

Angel Investment (so auch oft im Deutschen gesagt): *Investitionen* in ein Unternehmen, das sich noch auf der Stufe seines (organisatorischen, technischen) Aufbaus befindet und daher noch keinen *Ertrag* aus dem Absatz (Verkauf des Gutes am Markt) erwirtschaftet. – Siehe Seed Capital.

Angels, fallen (so auch im Deutschen gesagt): In der Sprache der *Finanzwelt* bekannte und oft genug durch *Rating-Agenturen* mit den höchsten Bonitätsstufen ausgezeichnete Firmen, die über Nacht in den Konkurs abstürzen, wie etwa 2002 das US-amerikanische Telekommunikationsunternehmen WorldCom (allein die Deutsche Bank musste einen dreistelligen Millionenbetrag auf ihr *Engagement* bei WorldCom abschreiben) oder im Jahr davor der texanische Energiekonzern Enron. - Im Jahr 2007 gerieten im Zuge der *Subprime-Krise* die (öffentlich-rechtliche) Sachsen LB sowie die West LB ins Trudeln und mussten mit Milliardenbeträgen (aus Steuermitteln) gestützt werden. – Siehe Anderson-Skandal, Bilanz-Skandal, Corporate Governance, Londoner Verfahren. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 94 f., Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 18 ff. (Auswirkungen der Subprime-Krise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2007, S. 32 ff. (Liquiditätssteuerung durch die Mindestreservepolitik während der Subprime-Krise), S. 45 ff. (Umfrage zum Kreditgeschäft in Zusammenhang der Subprime-Krise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 16 ff. (Liquiditätshilfen der EZB).

Angleichung, informelle (conscious parallelism): *Banken* haben oftmals ihre Geschäftsbedingungen (und hier vor allem die Kreditrichtlinien) auf jene der Konkurrenten abgestimmt, ohne dass es darüber zu förmlichen Absprachen zwischen den *Instituten* kam. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Korrespondenzbank-Beziehung.

Angstsparen (panic saving): *Privathaushalte* mindern ihre Konsumquote und erhöhen die *Sparquote*, weil sie schlechte *Erwartungen* hinsichtlich ihrer künftigen Einkommensverhältnisse hegen. – Siehe Konsumschwäche, Vorschatten-Effekte. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2007, S. 52 (Zusammenhang zwischen Vorsichts-Sparen und Einkommensunsicherheit).

Anhebgeld (conduct money): In früherer Zeit an ausgehobene Soldaten bezahlte Summe, um die *Aufwendungen* der Reise von ihrem Heimatort zum Platz der Einberufung bestreiten zu können; manchmal auch Marschgeld und Marschiergeld genannt. – Siehe Detraktion, Werbegeld.

Ankergeld (anchorage dues; anchor money): ① Von einem ausländischen Schiff zu entrichtende Abgabe in *Bargeld* für die Erlaubnis, in einem Hafen anzulegen. Im Unterschied zum *Hafengeld*, das für die Nutzung der Hafeneinrichtungen zu entrichten war, sah man im Ankergeld eine Art Eintrittsgebühr zum Betreten des jeweiligen fremden Landes. Das Ankergeld floss daher auch der Staatskasse (Kammer) zu, nicht der Hafenbehörde. – ② Sammelbezeichnung für englische Kolonialmünzen aus Silber, benannt nach dem Rückseitenbild (Revers), nämlich einem gekrönten Anker unter der britischen Krone. – Siehe Abfertigungsgeld, Bordinggeld, Furtgeld, Hafengeld, Kaigeld, Kapgeld, Krangeld, Lastgeld, Leuchtturmgeld, Lotsengeld, Mützengeld, Pfundgeld, Schleusengeld.

Anlage, ethische (ethical investment): Die *Investition* in *Wertpapiere* solcher Firmen und *Kapitalanlagegesellschaften*, die – ❶ neben dem eigentlichen Geschäftszweck vor allem wohltätige, karitative oder soziale, gemeinnützige Vorhaben unterstützen oder – ❷ in ihrer Satzung sich zu bestimmtem Verhalten gegenüber Mensch (Mitarbeitern) und Natur (Umwelt) verpflichten. - Insoweit bekannte *Kapitalanlagegesellschaften* solche, in der Regel einen geringeren *Ertrag* versprechende *Papiere* anbieten, darf man im allgemeinen auf eine Überwachung der aufgezeigten Ziele durch entsprechende Organe vertrauen. Es wurden und werden aber noch immer von verschiedenen *Emittenten* ethische Anlagen angeboten, die sich einer Nachprüfung in Bezug auf den vorgegebenen Verwendungszweck entziehen. (Aufsichts)Rechtlich besteht bis anhin in Deutschland kein Namensschutz für "ethische" *Wertpapiere.* – Siehe Fonds, ethischer, Investition, nachhaltige, Nachhaltigkeit, Ökofonds, Sustainability-Fonds.

Anlage-Ambiguität (investment ambiguity; ambiguity = doubtfulness): Ein Investor fühlt sich über die näheren oder weiteren Folgewirkungen eines *Engagements* in den verschiedenen Sektoren des weltweiten *Finanzmarkts* unsicher. Er entscheidet sich daher für eine *Investition* dort, wo seine subjektive *Unsicherheit* am geringsten ist. – Siehe Home Bias.

Anlage-Ausschuss (investment advisory committee): Gremium, zusammengesetzt aus den verschiedenen Sachkundigen einer *Kapitalanlagegesellschaft*, *Bank* oder *Versicherung*, das zu regelmässigen Sitzungen zusammentritt, um über Käufe und Verkäufe von *Wertpapieren* und anderen Anlagegegenständen (*Edelmetalle*, Grundstücke, *Optionen*) zu beraten. In der Regel hat der Anlageausschuss auch Entscheidungsbefugnis. – Siehe Aktiva-Passiva-Ausschuss, Aktuar, Anlage-Qualität, Immobilienfonds, Vieleck, magisches.

Anlageberatung (investment advising): Nach der Definition der *Aufsichtsbehörden* die

Abgabe persönlicher Empfehlungen an einen *Kunden* entweder auf dessen Aufforderung oder auf Initiative der *Wertpapierfirma*, die sich auf ein oder mehrere Geschäfte mit *Finanzinstrumenten* beziehen. In Deutschland bedürfen solche Dienstleister einer *Erlaubnis* und unterliegen der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht;* sie wird als Wertpapierdienstleistung eingestuft. – Siehe Anlage-Empfehlung, Analyse, technische, Analyst, Beratung, Direct Brokerage, Domizil-Verschleierung, Finanzanalyse, Finanzunternehmen, Journalisten-Privileg, Marktmissbrauchs-Richtlinie, Nachweismakelei, Private Banking, Portaldienst. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 34 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 124 f. (mit Verweis auf die Ende 2004 in Kraft getretene Finanzanalyseverordnung und auch auf § 34b WpHG), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 133 ff. (Darlegung der Verhaltensregeln), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 143 (Beratung und Vermittlung von Fondsanteilen bleiben weiter zulassungsfrei) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Anlagebuch (portfolio held to maturity): Bei *Banken* alle *Finanzinstrumente*, die – ❶ bis zur *Fälligkeit* oder – ❷ zu längerfristigen Anlagezwecken gehalten werden. – Siehe Wertpapierbestände. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 77 ff.

Anlage-Diversifizierung (asset diversification): Die (laufend überwachte) Aufteilung eines *Portfolios* oder des *Vermögens* einer *Kapitalanlagegesellschaft* nach – ❶ verschiedenen Anlagearten (*Finanzinstrumente*, Grundstücke, *Edelmetalle*) – ❷ verschiedenen *Fälligkeiten*, – ❸ unterschiedlichen Währungsgebieten oder – ❹ geographischen Regionen, um *Risiken* zu beschränken. – Siehe Anlageausschuss, Auftragsfonds, Risikomanagement, Vieleck, magisches. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom März 2008, S. 45 ff. (wachsende Vorleibe für hochliquide Anlagen empirisch dargelegt und erklärt).

Anlage-Empfehlung (investment suggestion): ① Allgemein der Vorschlag an Privatanleger, sich bestimmten *Wertpapier*en (nicht) zuzuwenden. Soweit dies öffentlich und geschäftsmässig betrieben wird, handelt es sich in Deutschland um erlaubnispflichtige *Anlageberatung*. – ② Im besonderen Kauf- bzw. Verkaufanregungen in den von *Banken* herausgegebenen Veröffentlichungen, die meistens von hauseigenen Fachabteilungen (Research Department) herausgegeben werden. Grundsätzlich ist solchen Empfehlungen gegenüber ein gesundes Misstrauen angebracht. Denn begreiflicherweise besteht hier die Neigung, in erster Linie dem Eigenhandel der *Bank* zu dienen. – Siehe Anlageberatung, Analyse, technische, Analyst, Analysten-Rating, Beratung, Chinese Wall, Compliance, Dampfstube, Falschberatung, Fibonacci-Folge, Geheimtip, Investment Research, Marktmissbrauchs-Richtlinie, Mitarbeiter-Leitsätze, Nachweismakelei, Wertpapieranalyse. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 7, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 35 (international gültige Grundsätze in Bezug auf Empfehlungen), S. 112 f. (Verbreitung von Empfehlungen über die Medien), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 124 f. (Überwachung der Verhaltensregeln; Prüfungen zu diesem Zweck), S. 126 (ge-

nauere Anforderungen durch dass Anlegerschutzverbesserungsgesetz), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 199 (eine Kundenunterschrift ist aufsichtsrechtlich nicht vorgeschrieben) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Anlage-Fonds (investment fund): In der Schweiz übliche und auch im Gesetz über Anlagefonds (AFG) aus dem Jahr 1995 offiziell eingeführte Bezeichnung für das *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft.*

Anlage-Intensität (equipment intensity): Das Verhältnis von Anlagevermögen zum Gesamtvermögen einer Branche (bzw. auch eines Unternehmens). Liegt diese über dem Durchschnitt der Volkswirtschaft gesamthaft, so wird die Branche als kapitalintensiv (im Gegensatz zu arbeitsintensiv) bezeichnet. Weil Veränderungen der Anlageintensität auf einen *Strukturwandel* in der Volkswirtschaft hindeuten, beobachten die *Zentralbanken* die entsprechenden Daten (aus den aggregierten betriebswirtschaftlichen Bilanzen). - Sehr umstritten ist der Aussagewert der Anlage-Intensität als Beurteilungsmasstab bei einer *Bank* (überhaupt: in einem einzelnen Unternehmen), weil hier die *Intangibels* völlig ausser Betracht bleiben. Gerade bei *Banken* spielen diese aber in der Regel die entscheidende Rolle schlechthin für den Geschäftserfolg. – Siehe Erlöse, immaterielle, Firmenwert, Goodwill.

Anlagemodell (portfolio model): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter logisch begründete Ratschläge an einen Investor, wie er sein *Portfolio* am günstigsten einrichtet. Die meist stark mathematisierten bezüglichen Modelle vernachlässigen in aller Regel die bei der Entscheidungsfindung äusserst wichtigen steuerlichen Gesichtspunkte. Sie sind für Anleger daher kaum eine Hilfe bei ihrer Entscheidungsfindung. – Siehe Behavioural Finance, Erwartungstheorie, neue, Financial Engineering, Finanztheorie, Portfolio-Optimierung.

Anlagemodell, kollektives (collective investment method): Es beteiligen sich Anleger als Kommanditisten oder als Treugeber über eine Treuhandkommanditistin an einer Kommanditgesellschaft. Diese kauft und verkauft *Finanzinstrumente*. Weil hier letztlich nicht im eigenen Namen für fremde Rechnung Transaktionen getätigt werden (den Anlegern sind in der Regel vertraglich [zumindest auf dem Papier] Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeit an der Anlagestrategie der Gesellschaft eingeräumt), so handelt es sich nach der Rechtsprechung nicht um eine *Finanzkommissionsgeschäft*. Mithin besteht hier auch keine *Erlaubnis*pflicht. Bedenklich ist, dass die vertriebenen *Finanzprodukte* vielfach als Altersvorsorge beworben werden. Das in den Verträgen vorgesehene *Risiko* eines Totalverlustes ist freilich mit der Vorsorge-Absicht kaum vereinbar. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 189 ff. (ausführliche Darstellung der [sehr unbefriedigenden] Rechtslage).

Anlage-Münze (buillon coin): Im Unterschied zu *Zahlungsmitteln* ein Geldstück, das – ❶

zu seinem jeweiligen Preis für das Gewicht an *Edelmetall* oder – ❷ zu seinem Sammlerwert gehandelt wird. – Siehe Numismatik.

Anlage-Notstand (investment plight): (Grosse) Investoren finden auf dem *Finanzmarkt* zu wenig (normale, gesunde) Angebote und wenden sich infolge dessen mehr risikobehafteten *Engagement*s zu; ihr Risikoappetit (risk appetite) steigt und damit die Gefahr, *Verlust*e aus solchen "Pick-ups" zu erleiden. – Siehe Abwartehaltung, Attentismus, Megamania, Risikokapital, Stückemangel.

Anlage-Opportunitätskosten (investment opportunity costs): Zuwarten mit einer Anlageentscheidung erzeugt indirekte *Kosten*. Denn ist man nicht im Markt zugegen, so wird die Möglichkeit (Opportunität) vergeben, eine *Rendite* zu erwirtschaften. - Die Gefahr davor, dass man voll investiert in einen *Crash* läuft, lässt sich durch *Staffelung* mindern. – Siehe Attentismus, Liquiditätspräferenz, Opportunitätskosten, Roosa-Effekt. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 19 f. (schwankende Opportunitätskosten der Geldhaltung berühren den Zusammenhang zwischen Geldmenge und Preisen).

Anlage-Qualität (investment grade): ① Allgemein die im einzelnen unterschiedliche Rangstufe eines *Vermögenswertes,* als sichere, wertbeständige Geldanlage zu dienen bzw. als Anlagegegenstand auszuscheiden. – ② Ein *Wertpapier*, das von *Rating-Agenturen* grundsätzlich als zur Kapitalanlage geeignet eingestuft wurde. – Siehe Anlage-Ausschuss, Geldwert, Investition, Kapital, Vermögen, Portfolio-Optimierung.

Anlage-Streuung (portfolio diversification): Das Bestreben, sich gegen starke Veränderungen im Preis von *Wertpapieren* (und *Vermögensgegenständen* überhaupt) durch Aufteilung in verschiedene *Titel* zu schützen. Verschiedene *Portfoliotheorien* bilden eine solche Diversifikation in (teilweise sehr unübersichtlichen) Modellen an. Gegen (gar weltweit) ausgeprägte, marktweite Kursänderungen von Anlagegegenständen aller Art kann man sich aber grundsätzlich nicht schützen, weil diese durch Gleichläufigkeit gekennzeichnet sind. – Siehe Allokation, Anlagemodell, Erwartungstheorie, neue, Financial Engineering, Finanztheorie, Finanzmarkt-Stress, Portfolio-Optimierung, Preisänderungen, gleichlaufende, Risiko, systematisches, Volatilität. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 62 f. (Volatilität in der Vergangenheit, mit verschiedenen Übersichten).

Anlage-Substitution (asset substitution): In einem Gebiet werden Kapitalanlagen nicht in der heimischen *Geldeinheit*, sondern in einer fremden *Währung* getätigt. Gründe hierfür sind entsprechende *Erwartungen* hinsichtlich des *Ertrags* und des *Risikos* der Anlagen. – Siehe Alterung, Dollarisation, Euroisierung, Home Bias.

Anlagevehikel (intermediate investment vehicle): Unschöne Bezeichnung für eine *Zweck-*

gesellschaft, nämlich ein Unternehmen, in das *Vermögenswerte* eingebracht werden, um diese anschliessend in geeigneter Form zu verbriefen. – Siehe Conduit-Gesellschaft, Verbriefung, Verbriefungsstruktur.

Anlage-Vermittlung (investment brokerage): Das Zusammenbringen von Partnern oder auch nur der Nachweis von Geschäften über die Anschaffung und Veräusserung von *Wertpapieren*, *Geldmarktinstrumenten* oder *Derivaten*. In Deutschland sind die entsprechenden *Dienstleistungen* erlaubnispflichtig, und es unterliegen einschlägige Dienstleister der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.* – Siehe Agent, gebundener, Anlageberatung, Broker, Finanzunternehmen, Finanzwetten, Peer-to-Peer Lending, Portaldienst. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 199 (auch die Vermittlung bestimmter Wetten ist erlaubnispflichtig).

Anlagevermögen (fixed assets, permanent assets); ① Bei einem Unternehmen alle Sachwerte, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen. – ② In der *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung* grundsätzlich alle produzierten und damit reproduzierbaren *Güter*, die länger als ein Jahr wiederholt oder dauerhaft in der Produktion eingesetzt werden: der *Kapitalstock)*; im einzelnen sind einen Reihe statistischer Definitionen und Abgrenzungen zu beachten. – Siehe Bilanzregel, goldene, Facility Management, Gewerbekapital, Investition, Investitionsgüter, Vermögen, Vermögenswert, Zeitwert. – Vgl. zur Sachvermögensbildung den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten", Unterrubrik "Jährliche Ersparnis, Investitionen und Finanzierung" sowie die Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte", Unterrubrik "Verwendung des Bruttoinlandsprodukts" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2008, S. 34 f. (Vermögensbilanz; Fragen der statistischen Erfassung).

Anleger-Informationspflicht (investors information requirement): *Banken* in Deutschland sind gesetzlich verpflichtet, den *Kunden* spätestens vor der Annahme seines Kaufauftrags für *Wertpapiere* über die Eigenschaften und *Risiken* der Anlageform zu unterrichten und auf andere erhebliche Umstände hinzuweisen, z. B. auf die Möglichkeit der Limitierung von Aufträgen oder auf Mindest-Ordergrössen. *Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* hat entsprechende Richtlinien hierzu erlassen und überwacht diese gesetzliche Vorschrift. – Siehe Aufklärungspflicht, Bankkunden-Profil, Derivates-Informations-Pflicht, Derivate-Kodex, Handelssysteme, multilaterale, Informationspflicht, Odd-Lot, Prospekt-Rechtssetzung der EU, Risikobericht, Umstände, bewertungswichtige.

Anleger, institutionelle (institutional investors): Unternehmen mit erheblichem, zumeist stetigem Anlagebedarf, vor allem *Kapitalanlagegesellschaften*, *Versicherungen und Pensionsfonds*. – Siehe Anlagefonds, Kapitalsammelstellen, Pensionsfonds. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2007, S. 32 ff. (Bedeutung der institutionellen Anleger auf dem An-

leihe-Markt; Übersichten).

Anleger, verständiger (intelligent investor, average prudent investor): Juristischer Begriff in Zusammenhang mit einer *Kursmanipulationen*. Dabei wird beurteilt, wie ein durchschnittlich börsenkundiger Anleger handeln würde, falls ihm kursmanipulative Umstände bekannt wären. – Siehe Daimonion, Entscheidungsnützlichkeit, Informations-Überladung, Kursmanipulation, Marktpreismanipulation**,** Umstände, bewertungswichtige. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 189 sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Rubrik "Insiderhandel" (dort auch bezügliche Übersichten).

Anlegerschutz (protection of investors): Alle Vorkehrungen mit dem Ziel, Misstände auf allen Sektoren der Angebotsseite des Marktes für Geldanlagen zu verhindern. – Siehe Aufsicht, Ausschuss-Wahn, Beaufsichtigung, vollständige, Capture-Theorie, Herstatt-Pleite, Marktmanipulation, Marktmissbrauchs-Richtlinie, Pensionsfonds-Richtlinie, Rechtsrisiken, Reithinger-Masche, Richtlinie über die Märkte für Finanzinstrumente, Sarbanes-Oxley Act, Solarenergie, Straitjacking. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 126 f. (zum Anlegerschutzverbesserungsgesetz), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 34 (Empfehlungen zum Thema Financial Education) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Anleihe (loan, bond): ① Allgemein die Aufnahme fremden *Geld*es durch eine Wirtschaftseinheit; ein *Darlehn*, ein *Kredit.* – ② Im besonderen eine *Schuldverschreibung* (*Obligation*), die in bestimmter Stückelung und mit zuvor festgelegter *Verzinsung* von Unternehmen oder dem *Staat* ausgegeben werden. Bei der *Finanzierung* über *Anleihen* fallen unabhängig von der Höhe des aufgenommenen Betrags ansehnliche *Ausgaben* (wie *Provision*en, Beratungs- und Veröffentlichkosten) an. Allein wegen der hohen Fixkosten einer *Emission* kommen Anleihen daher nur für Firmen mit hohem Fremdkapitalbedarf in Frage. – Siehe Aktienanleihe, Annuitätsanleihe, Bankschuldverschreibung, Borgkraft, Clean Price, Darlehn, Disagio, Duration, Euromarkt, Finanzinstrument, Fiscal Agent, Fremdwährungsanleihe, Geldwerte, Gemeindeanleihen, Inhaberschuldverschreibung, Kredit, Kreditspread, Kriegsanleihe, Laufzeitenrisiko, Metalliques, Payment-in-Kind-Anleihe, Schuldtitel, Staatsanleihe, Straight Bond, Umtausch-Anleihe, Verlosung, Sparprämienanleihe, Step-down-Anleihe, Tap, Umwandlung, Unternehmensanleihen, Verbriefung, Wandelanleihe, Zinsänderungsrisiko, Zinsstruktur, Zwangsanleihe. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 26 ff. (Statistisches), Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 74 (Vergleichbarkeit der Statistiken), Jahresbericht 2005 der EZB (Anleihen öffentlicher Haushalte im Euroraum, mit Übersichten).

Anleihe, forderungsbesicherte (asset backed loan): Allgemein ein *Wertpapier*, dessen Bedienung (*Verzinsung* und Tilgung) auf der (laufenden) Abzahlung von *Forderungen* beruht, auf welche der Emittent der *Begebung* einen Anspruch hat. – Siehe Asset Backed Securities, Insurance Linked Securities.

Anleihe, indexgebundene (inflation-indexed bond; bond bearing interest and paid off in accordance with an index; index-linked bond): Festverzinsliches *Wertpapier*, bei dem – ❶ der Rückzahlungsbetrag und – ❷ die *Zinsen* an die allgemeine Preisentwicklung (in der Regel an den *Preisindex der Lebenshaltung* [Index der Verbraucherpreise]) gebunden sind. In Deutschland waren bis zum Beginn der Währungsunion am 1. Jänner 1999 solche *Anleihe*n gesetzlich verboten; auch in den USA sind sie erst seit 1977 erlaubt. - Der Bund hat in Deutschland erstmals im März 2006 eine zehnjährige inflationsgeschützte Anleihe (auch Inflationsbond genannt) begeben; das Ziel ist, fünf Prozent der *Staatschuld* durch solche *Titel* zu decken. – Siehe Break-even-Inflationsrate, Emission, indexierte, Hafen, sicherer, Indexanleihe, Indexfonds**,** Swap, inflationsindexierter, Zinsswap. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2001, S. 36; Monatbericht der EZB vom Dezember 2003, S. 33 ff., Monatsbericht der EZB vom Juli 2006, S. 33 ff. (Renditeschätzung für inflationsindexierte Anleihen in Bezug auf andere Messgrössen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 15 ff. (ausführliche Darstellung mit Übersichten und Literaturhinweisen), S. 40 f. (Duration bei inflationsindexierten Staatsanleihen), S. 41 (Rendite-Differenz zwischen normalen und inflationsgeschützten Anleihen als Mass für die von den Marktteilnehmern erwartete Inflationsrate), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2007, S. 36 f. (Schätzung der Nullkupon-Zinsstruktur; Übersichten).

Anleihe, inflationsgeschützte (inflation linker): Ein *Wertpapier,* das in Bezug auf die vertraglich daraus fliesenden *Zahlungen* (regelmässige *Verzinsung*) und hinsichtlich der Rückzahlung (Tilgung) gegenüber Änderungen im *Geldwert* gesichert ist. – Siehe Anleihe, indexgebundene.

Anleihe, kündbare (callable bond): Der Vorbehalt eines *Emittent*en, nach einigen, in den Emissionsbedingungen festgelegten Jahren das *Papier* zum Rückkauf aufzurufen. In der Regel geschieht dies dann, wenn die *Verzinsung* der *Anleihe* für den *Emittent*en teurer ist als die der *Zinssatz* für (langfristige) *Darlehn*. - Andererseits kann es aber auch sein, dass ein Unternehmen mit dem aus der *Anleihe* erlösten *Geld* hohe Gewinne erwirtschaftet hat. So ist die Tatsache erklärbar, dass oftmals der Kurs von *Aktien* einer Gesellschaft steigt, die eine *Anleihe* rückbezahlt hat.

Anleihe, nachrangige (subordinated issue): Festverzinsliches *Wertpapier*, bei welchem die Gläubiger im Falle der Liquidation oder der *Insolvenz* des *Emittent*en hinter die Ansprüche von nicht-nachrangigen *Forderungen* zurücktreten müssen. Solche *Anleihe*n spielen bei der Anrechenbarkeit auf eigene Mittel der *Bank* seitens der *Aufsichtsbehörde*n eine Rolle. – Siehe Tier 1. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 86 f. (Emission nachrangiger Verbindlichkeiten deutscher Banken 1990 bis 2004).

Anleihe, notleidende (defaulted bond; flat): *Schuldverschreibung*, für die vertragliche festgelegte *Zinsen* nicht (mehr) bezahlt werden. – Siehe Ausfall-Wahrscheinlichkeit, Debt-Equity-Swap, Kalibrierung, Kredit, notleidender, Luftpapiere, Reintermediation, Schulden, notleidende, Staatsschulden, verweigerte, Trennschärfe, Validierung.

Anleihe, steuerfreie (tax-exempt bond): Ein in der Regel vom *Staat* begebenes *Wertpapier*, – ❶ dessen *Erträge* nicht einer Quellenabzugssteuer unterliegen, oder – ❷ bei der Einkommensteuer nicht berücksichtigt werden bzw. – ❸ bei der Veranlagung zur Vermögensteuer ausser Ansatz bleiben. In Modellen der Finanztheorie vielfach mit vergleichbaren besteuerten *Anleihen* verglichen und Abweichungen der *Renditen* erklärt.

Anleihe, strukturierte (structured bond): Allgemein ein festverzinsliches *Wertpapier*, das besondere Zusatzvereinbarungen zwischen dem *Emittent*en und dem Erwerber einschliesst; Beispiele sind *Aktienanleihen* oder *Credit Linked Notes*. Im Rahmen von *Leveraged Buy-outs* werden von *CLO-Fonds* auch besondere, auf das Finanzierungsgefüge der jeweiligen Transaktion zugeschnittene *Anleihen* begeben, oft auch mit hohem Risikogehalt. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 16 f. (Finanzierungsgefüge eines typischen Leveraged Buy-out).

Anleihe, unkündbare (non-callable bond): Eine *Schuldverschreibung,* die vertragsgemäss vom *Ausgeber* bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit bedient werden muss. – Siehe Straight Bond.

Anleihe, variabel verzinsliche (floating-rate bond): *Anleihe* (zumeist öffentlicher Stellen), die mit einem Schuldner-Kündigungsrecht ausgestattet ist. Dieses erlaubt es dem *Emittent*en, die *Emission* nach einer *Sperrfrist* zu jedem Zinstermin vorzeitig zu tilgen bzw. den *Zinssatz* erneut festzulegen. Die *Zinsen* werden über einen Referenzzinssatz ermittelt. Dieser ist neuerdings in der Regel der 3-Monats-*EURIBOR*. – Siehe Euro-Bonds, Floater, Floor, Konversionsanleihe, Step-down-Anleihe.

Anleiherendite (bond yield): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter den Brutto-*Ertrag* aus zehnjährigen *Staatsanleihen*. Von den *Zentralbanken* beobachtet, weil sich aus den Rendite-Abständen internationale Kapitalverschiebungen (mit)erklären lassen. – Siehe Credit Default Swap-Spreads, Unternehmensanleihen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2005, S. 37 (Übersichten EUR/USD seit 2003), Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 35 ff. (Rendite-Abstände erklärt), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 25 ff. (Anleiherenditen in den USA verglichen mit anderen Zinssätzen).

Anleihe-Spread (bond spread): Renditeaufschlag (auch als Zinsaufschlag und Risikoaufschlag bezeichnet) von *Anleihen* (von Unternehmen) mit *Ausfall-Risiko* gegenüber risiko-

minderen *Anleihen* (Staatsanleihen bester *Bonität*) gleicher Laufzeit. Der Aufschlag entschädigt den Anleger für das erhöhte *Risiko,* häufig auch für eine geringere *Liquidität* derartiger *Anleihen*.

Annahmezwang (obligation to accept legal tender): Die Verpflichtung der Bürger, das vom *Staat* eingeführte gesetzliche *Zahlungsmittel* im Form der *Münze*n und *Noten* anzunehmen. – Siehe Bargeld, Begültigung, Dollarisierung, Geldeigentumsrecht, Geldfunktionen, Geldrefusion, Kapitalflucht, Nebenwährung, Parallelwährung, Regionalgeld, Warengeld, Währung, Zahlungshalber, Zahlungsmittel, Zentralbankgeld, Zigarettenwährung.

Annaten auch **Jahrgelder** (annates, annats): *Abgabe* in *Bargeld,* die früher Geistliche bei Übertragung in ein mit festem, regelmässigem Einkommen ausgestattetes kirchliches Amt (Pfründe; prepend) an den Papst für eine gewisse Zeit (oft die halben *Einnahmen* eines Jahres) zu entrichten hatten. - Die Annaten bildeten (neben dem *Palliengeld*) durch die Jahrhunderte die finanzielle Grundlage für die Arbeit der Kirchenleitung in Rom; sie waren insofern ein Vorläufer der heutigen *Konzernumlage* (die Inrechnungstellung von Leistungen des herrschenden an das abhängige Unternehmen). – Siehe Ablassgeld, Absentgeld, Beichtgeld, Dispensationsgeld, Kathedralgeld, Kirchgeld, Opfergeld, Palliengeld, Peterspfennig, Prokurationsgeld, Seminargeld, Umlage.

Annehmungsgeld (admission charge): ① Eine in früherer Zeit erhobene *Abgabe* von Personen, die sich innert einer (Stadt)Gemeinde oder eines Territoriums auf Dauer niederlassen wollten. – ② *Gebühr* bei der Aufnahme eines neuen Gesellen in eine Zunft, auch Brudergeld, Heischgeld und Heischungsgeld (Heischung = hier: Aufnahme in eine Zunft) genannt. Die Höhe des Beitrags wurde in der Regel fallweise von der Zunftversammlung, manchenorts auch allein vom Zunftmeister (= Ältermann, Ammeister, Vorgeher; master of the guild) festgesetzt. – Siehe Abzugsgeld, Anzugsgeld, Aufleggeld, Innungsgeld, Pfeffergeld, Zunftgeld.

Annoucement (so auch oft im Deutschen gesagt): ① Wenn nicht anders definiert, auf dem *Finanzmarkt* allgemein die Ankündigung eines neuartigen *Finanzprodukts.*– ② Im besonderen auch die Bekanntgabe eines in Errichtung befindlichen *Fonds* (Subfonds, Anteilklasse) einer *Kapitalanlagegesellschaft;* oft mit dem Angebot an die Anleger, in diesen neu angelegten *Fonds* ganz oder teilweise (ohne Switchgebühr) zu wechseln. – Siehe Fondsfusionen, Switcher.

Annuität (annuity, quasi-rent): ① *Zins* plus *Tilgung*; allgemein *Zahlungen* in konstanter Höhe, die in einem gleichen Abstand über eine bestimmte Laufzeit zu Beginn (vorschüssige Annuität) oder am Ende (nachschüssige, äquivalente Annuität) einer Periode erfolgen; – ② Bei einer *Investition* die Summe aus dem (jährlichen) Tilgungsanteil und dem *Zinssatz*. – Siehe Abzinsung, Aufzinsungspapier, Commercial Papers, Finanzierungsschätze

des Bundes, Nullkupon-Anleihe.

Annuitätsanleihe (annuity bond): Schuldverschreibung, deren *Tilgung* nach einer vertraglich festgelegten rückzahlungsfreien Zeit in gleichbleibenden festen Jahresbeträgen erfolgt. Diese Raten sind so gestaltet, dass sie jeweils einen abnehmenden Zinsanteil und zunehmenden Tilgungsanteil umfassen. Im letzten Jahr der Laufzeit wird die *Anleihe* dann mit der *Zahlung* der letzten Rate völlig zurückbezahlt. – Siehe Annuitätsdarlehn, Ratenanleihe.

Annuitätsdarlehn (annuity loan): *Kredit*, bei dem die ausborgte Summe in einer bestimmten Weise aus *Zins* und *Tilgung* zurückbezahlt wird. Dabei bleibt die zu zahlende Tilgungsrate bis zur Fälligkeit gleich. Weil aber mit jeder Abschlagszahlung ein Teil der Restschuld getilgt wird, so mindert sich der *Zins*-Anteil zugunsten des *Tilgung*s-Anteils. Am Ende der Laufzeit des *Darlehns* ist die Schuld dann vollständig getilgt. – Siehe Annuität, Annuitätsanleihe, Investition, Investitionskredit, Konditionen-Spreizung, Kredit, Kreditlinie, Ratendarlehn, Schwundgeld, Verzinsung, Wucher, Zins(satz).

Anpassungs-Inflation, zwingende (necessitated adjustment inflation): Neuere Bezeichnung für folgende Wirkungskette: – ❶ die aktive, im Arbeitsprozess stehende Teil der Bevölkerung eines Landes geht im Verhältnis zum nicht-aktiven Teil stark zurück (Geburtenrückgang, "Altenlast"), – ❷ die Abgabenlast der Beschäftigten müsste aufgrund dessen sehr stark erhöht werden, was politisch nicht durchsetzbar ist; andrerseits sind aber – ❸ auch die Sozialleistungen so gut wie nicht zu kürzen, weil das den starken Widerstand aller Betroffenen Gruppen (Aktive und Passive) hervorruft, die eine Lebensführung auf relativ hohem Niveau als den Sinn ihres Daseins erachten, weswegen – ❹ nur auf indirektem Wege, nämlich über eine höhere Inflationsrate, der Konsum wirksam begrenzt und auf die vorhandenen Ressourcen zurückgeführt werden kann. - Aus dieser Überlegung leiten manche *langfristig* ein Sinken des EUR gegenüber dem USD, dem CNY (dieser ist derzeit an einen Währungskorb mit hohem Gewicht des USD gebunden) und der INR (Indien hat eine normalverteilte Bevölkerunkstruktur) ab. – Siehe Altersquotient, Alterung, Auslandsinvestitionen, demographiebedingte. – Vgl. auch Monatsbericht der EZB vom März 2006, S. 75 ff. (Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen bei sinkender Bevölkerung), Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 65 ff. (Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen berechnet).

Anreizsystem (incentive system): In der Sprache der *Aufsichtsbehören* mit augenblicklichen Handlungen verwobene spätere und oft sehr vielschichtig-verflochtene Handlungsfolgen, die ein *Engagement* auf dem *Finanzmarkt* bewirken oder steigern. Gute Anreizsysteme zeichnen sich dadurch aus, dass sie ein entsprechendes Verhältnis von *Gewinn* und Haftung gewährleisten, wie dies in der Regel bei längerfristigen Geschäftsbeziehungen der Fall ist. – Siehe Aktien-Option, Risiko.

Anschaffungskosten (historical costs, costs of purchase): Allgemein der Bezugspreis eines *Vermögenswertes* zuzüglich der üblichen Anschaffungs-Nebenkosten.

Anspannungsgrad (debt ratio): Wenn nicht anders definiert, das Verhältnis von *Fremdkapital* zum (nach bestimmten Regeln errechneten) Gesamtkapital eines Unternehmens oder einer Branche; die Fremdkapitalquote. Im Durchschnitt der deutschen Wirtschaft liegt diese Kennzahl bei 80 Prozent. – Siehe Hebel(effekt), Verschuldungs-Koeffizient.

Ansteckung, politische (political contagion): Wenn in einem Land auf *Finanzmärkten* bestimmte *Massnahmen* ergriffen werden, dann rechnen die Marktteilnehmer damit, dass auch andere (benachbarte; mit dem Land ökonomisch eng verbundene) Staaten bald gleiche oder ähnliche Vorkehrungen treffen werden. Sie reagieren daher entsprechend.

Anteilsseigner-Kontrolle (owner control): Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einer *Bank* unterliegen in den meisten Ländern der Überwachung durch die *Aufsichtsbehörden*, in Deutschland in § 2b KWG geregelt. Ziel dieser Vorschrift ist es, die Zahlungsfähigkeit der einzelnen *Bank* zu sichern und darüber hinaus Gefahren für den Gläubigerschutz und die Funktionsfähigkeit der *Institut*e zu begegnen. - In Deutschland müssen Erwerber einer bedeutenden Beteiligung (Aktionäre, Gesellschafter oder Sonstige), die – ❶ unmittelbar oder mittelbar mindestens zehn Prozent des *Kapitals* oder der Stimmrechte des *Instituts* halten oder – ❷ auf seine Geschäftsführung einen massgeblichen Einfluss ausüben können, dies der *Aufsichtsbehörde* unverzüglich anzeigen. Diese kann den Erwerb der Beteiligung untersagen bzw. die Stimmrechtsausübung verbieten. – Siehe Acting in concert, Staatsfonds, Stimmrecht-Offenlegung, Stimmerechts-Datenbank, Stimmrecht-Kriterium, Verbindung, enge. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 54, Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 127 f (Untersagungsverfügungen; Schwierigkeiten der Kontrolle bei Erwerbsinteressenten ausserhalb des EWR) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Anteilsrecht (share right): ① Allgemein ein Anspruch auf einen Bruchteil an einem *Vermögenswert*. – ② In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ein Passivposten, nämlich von inländischen Unternehmen begebene *Papiere*, die von Ausländern gehalten werden. – Siehe Aktie, Wertpapier. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2008, S. 34f. (Anteilsrechte als Posten in der Vermögensrechnung).

Anteilschein (share): ① *Aktie* als dem Besitztitel über einen bestimmten Nennbetrag am Grundkapital einer Aktiengesellschaft. – ② Wertpapierurkunde über die Mitteilhabe am *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft*, in der Praxis oft auch *Investmentanteil* oder Investmentzertifikat (fund share; vor allem bei *Publikumsfonds*) genannt. – ③ Andere Bezeichnung für *Zwischenschein*. – Siehe Anteilsrecht, Investmentanteil, Namensanteil.

Anteilschein-Rücknahme (share redemption): *Kapitalanlagegesellschaften* sind in Deutschland grundsätzlich dazu verpflichtet, ausgegebene *Anteilscheine* zum Marktpreis zurückzunehmen. Eine Gesellschaft darf aber die Rücknahme maximal zwei Jahre aussetzen, wenn die Bankguthaben und sonstige *Liquidität* zur *Zahlung* des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäss laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen ("Alarmstufe rot"). Erstmals im Dezember 2005 setzte die DB Real Estate (die Immobilienfonds-Gesellschaft der Deutschen Bank) die Zurücknahme der Anteilsscheine aus. Die von Experten befürchtete Kettenreaktion (*Run* auf alle *Fonds*) blieb aus.

Anti-Greshamsches Gesetz (counter Gresham law): Werden im Geschäftsverkehr (etwa in Grenzregionen) zwei *Währungen* angenommen, so wird das als besser (= wertstabiler) eingeschätzte *Geld* erfahrungsgemäss gehortet und zum Bezahlen möglichst das als minder gut beurteilte *Geld* verwendet. – Siehe Greshamsches Gesetz, Nebenwährung, Währung, hinkende.

Anti Money Laundering Task Force, AMLTF: Im Jahr 2006 ins Leben gerufenes Gremium mit der Aufgabe, die rechtlichen Regelungen zur *Geldwäsche* in der EU in Hinblick auf die praktische Arbeit der *Aufsichtsbehörden* zu untersuchen. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 194 (Gründung durch CEBES, CESR und CEIOPS).

Antragsgetrieben (by application): Fachbegriff aus dem Aufsichtsrecht. Ein *Institut* ersucht hier die *Aufsichtsbehörde*, den Geschäftsbetrieb gesamthaft oder einzelne Abläufe daraufhin zu überprüfen, ob alle Tätigkeiten den gesetzlichen Vorgaben genügen. - Wird die *Aufsichtsbehörde* von sich aus tätig (Normalfall), dann spricht man von aufsichtsgetrieben. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 69 f. (aufsichtsgetriebene und antragsgetriebene Sonderprüfungen).

Anweisgeld (marking fee): Bei der Abgabe von Holz für Bau- oder Heizzwecke früher dem Forstbeamten zustehende *Gebühr* für das Kennzeichnen der zu fällenden Bäume.

Anweisung (order): ① Erklärung, durch die der Anweisende einen Dritten (Angewiesener; etwa: eine *Bank*) ermächtigt, für Rechnung des Anweisenden eine Leistung an den durch die entsprechende Willenserklärung (in Schriftform [Urkunde], elektronisch oder auch mündlich) Begünstigten (Anweisungsempfänger) zu erbringen. Der Angewiesene ist ermächtigt, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten. Das Nähere regeln für Deutschland die §§ 783 ff. sowie § 363 HGB und (was die bankbetriebliche Praxis anbelangt) die jeweiligen Allgemeine Geschäftsbedingungen. – ② Auf dem *Finanzmarkt* die Verfügung der *Aufsichtsbehörde* zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen. – Siehe Abberufungs-Verfügung, Beanstandungen, aufsichtliche.

Anzahlungs-Garantie (advance payment guarantee): Die *Bank* des Verkäufers leistet

zugunsten des Käufers ein (abstraktes) Zahlungsversprechen für die Rückerstattung einer geleisteten Anzahlung (Vorauszahlung), falls es zu Vertragsstörungen kommen sollte. Die Höhe der *Garantie* liegt beim Betrag der Anzahlung; ihre Laufzeit geht in der Regel bis zur Lieferung der Ware plus 15 Tage. - Der Käufer, der eine Anzahlung geleistet hat, erhält damit auch die *Sicherheit*, dass sein *Geld* vertragsgemäss verwendet wird; denn die garantiegewährende *Bank* wird den Verkäufer (ihren *Kunden*) in der Regel daraufhin überwachen.

Anzeigenverordnung (reports regulation): Von *der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* zum Jahresende 2006 in Kraft gesetzte Vorschriften über das Meldewesen der *Institute*. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 118 f. (Einzelheiten zur AnzV).

Anzugsgeld (arrival fee, reception fee): Eine in früherer Zeit erhobene *Abgabe* in *Bargeld* von Personen, die sich innert einer (Stadt)Gemeinde oder eines Territoriums als Zuzügler niederlassen wollten, auch Anmanngeld, Annehmungsgeld, Ansässengeld, Bürgergeld, Einzugsgeld, Nachbargeld, Rezeptionsgeld und Sitzgeld genannt. - Die jeweilige Kirchengemeinde forderte darüber hinaus manchmal von den Zugereisten auch ein *Kirchgeld*. – Siehe Abzugsgeld, Ärariengeld, Dienstgeld, Dispensationsgeld, Einstandsgeld, Kirchgeld, Platzgeld.

Apanage (apanage, apanage): Regelmässige Geldzahlungen (Leibrente) an einen (adeligen) Nachgeborenen. – Siehe Fräuleingeld, Pension, Renten.

Appropriationsklausel (appropriation clause): Das (von einer öffentlichen *Kasse*; von einer *Bank*) zugewiesene *Geld* darf ausschliesslich für den Zweck verwendet werden, der mit der *Zahlung* bezielt wurde. Eine Verwendung für andere Vorhaben ist unstatthaft. – Siehe Zweckbindung.

Akquisitionsfinanzierung (acquisition finance): *Darlehn* (einer *Bank*), um seitens des Darlehnnehmers einen Unternehmenskauf zu tätigen. – Siehe Fusionen und Übernahmen, Leveraged Buy-out, Private-Equity-Finanzierung.

Äquivalenzprinzip (principle of equivalence): In der *Geldphilosophie* ein massgeblicher Begriff. Gemeint ist, dass *Geld* reine Form der Tauschbarkeit darstellt: es drückt die Seite, die Eigenschaft an den Dingen aus, durch die sie für den wirtschaftlichen Tauschverkehr geeignet werden. *Geld* entlastet dadurch grundsätzlich das menschliche Leben und trägt zur Befriedung der Gesellschaft wesentlich bei. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Allmacht-Doktrin, Geldabschaffung, Geldfunktionen, Geldphilosophie, Mammonismus, Symboltheorie, Tausch-Gutscheine, Ungüter.

Ärariengeld (aeranin fee): In Deutschland nach dem Dreissigjährigen Krieg (1618-1648)

zur Auffüllung der herrschaftlichen *Kassen* eingeführte und in *Bargeld* zu entrichtende Sonder-*Abgabe*, die sich in einigen Territorialstaaten bis ins 19. Jht. hielt. Gegenstand der Steuer waren vornehmlich Handänderungen bei Grundbesitz und Betriebsvermögen. – Siehe Befreiungsgeld, Dienstgeld, Dispensationsgeld, Hammelgeld, Heergeld, Hochzeitstischgeld, Hundegeld, Kavalleriegeld, Katzengeld, Kindergeld, Marktgeld, Mühlengeld, Octroi, Schirmgeld, Schmiergeld, Torgeld, Wassergeld.

Arbeitgeber-Darlehn (employer's loan): Einem Beschäftigtem vom Dienstherrn für einen bestimmten Zweck gewährter *Kredit.* In der Regel handelt es sich dabei um Beihilfen im Zusammenhang mit der Schaffung von Wohnraum für die Bediensteten. Um in diesem Zusammenhang eine verkappte Gehaltserhöhung auszuschliessen, verlangen die Steuerbehörden fast immer, den Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen *Zinssatz* der *Bank* und dem des Arbeitgebers als "geldwerten Vorteil" (in der Sprache des Steuerrechts) zu versteuern. - In einigen deutschen Bundesstaaten (so in Preussen durch Gesetz vom 7. Juni 1922) hatten öffentlich Bedienstete "zur Abbürdung der Baukostenüberteuerung" einen Anspruch auf entsprechende *Darlehn* nach gesetzlich geregelten Voraussetzungen. – Siehe Baukosten-Zuschuss, Bauzinsen, Frings Benefits.

Arbeitnehmerbeteiligung-Verwaltung (employee's investment management): Unternehmen, deren Finanzdienstleistung ausschliesslich in der Verwaltung eines Systems von Arbeitnehmerbeteiligungen an den eigenen oder an mit ihnen verbundenen Firmen besteht, gelten in Deutschland nicht als *Finanzdienstleistungsinstitute*; siehe § 2, Abs. 6, № 5 KWG.

Arbeitnehmerentgelt pro Kopf (compensation per employee): Die *Geld*- und Sachleistungen gesamthaft, die von Arbeitgebern an die Arbeitnehmer erbracht werden, geteilt durch die Gesamtzahl der Arbeitnehmer. Diese Grösse wird von der *Zentralbank* sorgfältig beobachtet, weil aus ihr Rückschlüsse über die wirksame (*Geld*)Nachfrage gezogen werden können. – Siehe Arbeitskosten, Fringe Benefits, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. die jeweiligen Werte, aufgeschlüsselt nach Wirtschaftszweigen, im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom Oktober 2004, S: 36 f., Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 43 ff. (Neuberechnung; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 36 ff. (Vergleich Tarif-Verdienste und Effektiv-Verdienste; S. 37 wichtige Übersicht der Entwicklung seit 1996), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2007, S. 51 (Schwierigkeiten der statistischen Erfassung durch zunehmende Komplexität der Verträge).

Arbeitnehmer-Entsendegesetz (law on the posting of workers): Gesetzlich vorgeschriebener Zwang, ausländische Arbeitnehmer zu heimischen Tariflöhnen zu bezahlen. Das führt dazu, dass Unternehmen, die ihre Produktion ins Ausland umsiedeln können, dies

verstärkt tun. Dadurch kommen zwar jetzt nicht mehr die billigeren Arbeitskräfte ins Inland. Wohl aber wird das im Ausland zu niedrigeren *Kosten* erzeugte Gut (etwa: Fertigbauteile) nunmehr importiert. Für die heimischen *Banken* bietet es sich an, solche Produktionsverlagerungen zu finanzieren. – Siehe Offshoring – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 76 ff., insbes. S. 79 f. (Mobilitätsbeschränkungen führen zur Verlangsamung des Wachstums), S. 88 f. Übersichten; Literaturhinweise).

Arbeitsgruppe Evidenzzentralen (Working Group on Credit Registers): Arbeitskreis im Rahmen des *Banking Supervision Committees* mit dem Ziel, einen Datenaustausch zwischen den *Evidenzzentralen* der Länder (zunächst im *Eurogebiet*) herbeizuführen und die entsprechenden Messverfahren anzugleichen. – Siehe Zentralkreditregister. – Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank 2003, S. 180.

Arbeitskoeffizient (labour-capital ratio): Begrifflich der zur Erzeugung einer Mengeneinheit Produktion (output) notwendige Einsatz an Arbeitsleistung. Volkswirtschaftlich als Quotient (Teilungsergebnis) von Arbeitsstunden zu *Bruttoinlandsprodukt* berechnet. Er ist der Kehrwert der Arbeitsproduktivität. – Siehe Kapitalkoeffizient.

Arbeitskosten (labour costs): Für das *Eurogebiet* werden die *Kosten* der Arbeit nach verschiedenen Gesichtspunkten (Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmer, monatliche Bruttoverdienste, Index der Tarifverdienste, Arbeitskosten pro Stunde) von der *EZB* beobachtet, weil diese für das verfügbare Einkommen und damit für die (Geld)Nachfrage einen wichtigen Bestandteil darstellen. – Siehe Arbeitnehmerentgelt pro Kopf, Arbeitslosenquote, Fringe Benefits, Index der Tarifverdienste, Lohndrift, Lohnkosten, Mitarbeiter-Optionen, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. die jeweiligen Werte, aufgeschlüsselt nach Wirtschaftszweigen, im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom Juni 2003, S. 45 ff., Monatsbericht der EZB vom Juli 2004, S. 51 ff. (breite, lehrbuchmässige Darstellung mit Statistiken), Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 74 (Vergleichbarkeit der Statistiken), Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 43 ff. (Neuberechnung aufgrund der EU-Verordnung über den Arbeitskosten-Index; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2005, S. 15 ff. (zu wichtigen Änderungen in der Erwerbsarbeit gesamthaft; mit vielen Übersichten und [S. 25] Liste der gesetzliche Änderungen für Beschäftigungsverhältnisse), Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 56 ff. (Lohn-Drifts zwischen dem marktbestimmten und nicht-marktbestimmten Dienstleistungsbereich erfasst und erklärt), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 52 ff. (Zusammenhang zwischen Arbeitsqualität, Arbeitsproduktivität und Wachstum; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom April 2006, S. 49 ff. (grenzüberschreitende Arbeitskräfte-Mobilität innert der EU, mit Übersichten), Monatsbericht der EZB vom September 2006, S. 63 ff. (Entwicklung der geleisteten Arbeitsstunden seit 1996), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2007, S. 51 (Schwierigkeiten der statistischen Erfassung

durch zunehmende Komplexität der Verträge), Monatsbericht der EZB vom März 2008, S. 71 (Verlauf verschiedener Messgrössen für die Arbeitskosten 2002 bis 2007; Aufteilung nach Sektoren).

Arbeitskreis Basel-II (working group Basle-II): Im Zuge der Umsetzung von Basel-II gegründetes Gremium aus Vertretern der *Aufsichtsbehörde,* der *Deutschen Bundesbank* und der Kreditwirtschaft. Der Arbeitskreis setzt sich auch mehreren Fachgremien (workshops) zusammen. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 95 ff. (dort auch S. 95 Übersicht der Fachgremien) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Arbeitslosengeld (unemployment benefit, dole): ① Allgemein die Übertragung von *Zahlungsmitteln* an Erwerbslose. – ② In Deutschland wurde unter diesem Namen (Arbeitslosengeld II, abgekürzt: ALG II) seit Jahresbeginn 2005 die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zusammengefasst. – Siehe Brückengeld, Feiergeld. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 68 f. (Erläuterung des Gesetzes; Übersicht), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2007, S. 72 (Folgen einer Erhöhung der Bezugs-Dauer des Arbeitslosengeldes; in den Fussnoten Hinweise auf zwei empirische Studien).

Arbeitslosenquote (unemployment rate): Von der *EZB* für den *Euroraum* laufend berechnet, auf verschiedene (vor allem monetäre) Einflussgrössen hin untersucht und bewertet. – Siehe Arbeitnehmerentgelt pro Kopf, Arbeitskosten, Arbeitsnachfrage, Niedrigzinspolitik, Nullzinsen, Offshoring, Phillips-Theorem, Wachstum-Beschäftigung-Zusammenhang, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. die laufenden Zahlen im Statistics Pocket Book der EZB sowie im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte", Unterrubrik "Arbeitsmärkte" (dort aufgeschlüsselt auch nach Alter und Geschlecht), Monatsbericht der EZB vom November 2002, S. 51 ff., Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 74 (Vergleichbarkeit der Statistiken), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2005, S. 27 (Langzeit-Vergleiche USA-Eurogebiet), Monatsbericht der EZB vom Januar 2006, S. 50 f. (hier auch erhebungstechnische Besonderheiten), Monatsbericht der EZB vom April 2006, S. 55 ff. (Arbeitslosenquote in den USA und Eurogebiet seit 1995 im Vergleich), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 55 (Projektion bis 2050), Monatsbericht der EZB vom Januar 2007, S. 67 ff.; hier auch S. 69: Zuwanderung und Arbeitskräfteangebot im Vergleich zwischen EU und USA seit 1960), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 47 (Übersichten 2001-2006), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 56 ff. (Besonderheiten der Arbeitslosen-Statistik; Wichtiges zur Erhebungstechnik), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2007, S. 53 (Umstellung der Statistik).

Arbeitslosenquote, inflationsstabile (non-accelerating inflation rate of unemployment, Nairu): Strukturelle Arbeitslosigkeit, bei der kein Inflationsdruck entsteht, und die mit den

Mitteln arbeitsmarktpolitischer *Massnahmen* angegangen werden muss. – Siehe Balassa-Samuelson-Effekt, Phillips--Theorem, Wachstum-Beschäftigung-Zusammenhang. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 50 ff. (strukturelle Arbeitslosigkeit im Euroraum analysiert; Probleme einer vorausschätzenden Beurteilung; viele Literaturhinweise).

Arbeitsmarktpolitik (labour market policy): Alle *Massnahmen* mit dem Ziel, das Angebot oder die Nachfrage nach Arbeitsleistungen zu beeinflussen. Weil die sogenannte aktive Arbeitsmarktpolitik (active employment policy) in der Regel eine beachtliche Umleitung von Geldströmen in sich schliesst, wird sie von der *Zentralbank* in ihren Auswirkungen beobachtet. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 63 ff. (grundsätzliche Überlegungen; viele Übersichten; S. 70: wertvolles Glossar der Begriffe; S. 82 ff.: Aufzählung der gesetzlichen Massnahmen in Deutschland seit 1995), Monatsbericht der EZB vom Januar 2007, S. 67 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darstellung in Bezug auf den Arbeitsmarkt im Euro-Währungsgebiet mit vielen Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2007, S. 50 (Übersicht der Arbeitsmarkt-"Reformen" in der EU).

Arbeitsproduktivität (labour productivity): Allgemein das Produktionsergebnis bei einem bestimmten Arbeitseinsatz. Zur Messung gibt es verschiedene Methoden. Die *Zentralbanken* rechnen in der Regel: *Bruttoinlandsprodukt* zu konstanten Preisen, geteilt durch die Zahl der Beschäftigten bzw. die geleisteten Arbeitsstunden gesamthaft. Von der *EZB* im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* laufend beobachtet und als *Wertschöpfung* je Erwerbstätigen berechnet und statistisch ausgewiesen. - Zerlegt wird die Arbeitsproduktivität in den Berechnungen der *EZB* in – ❶ den Zuwachs an *Sachkapital* (*Capital Deepening*), – ❷ den Anstieg der Qualität des Faktors Arbeit und – ❸ die Wachstumsrate der totalen Faktorproduktivität, TFP; hierbei handelt es sich um eine eigens geschätzte Messgrösse des faktorungebundenen technischen Fortschritts, der mit der Nutzung aller Inputfaktoren einhergeht, wie etwa die Elektrifizierung der Produktion (disembodied technological progress; auch exogener und autonomer technischer Fortschritt genannt: Erfindungen und Entdeckungen, die nicht [direkt] aus dem Produktionsprozess kommen). – Siehe Arbeitnehmerentgelt pro Kopf, Arbeitskosten, Arbeitsproduktivität, Kommunikationskosten, Lohndrift, Offshoring, Produktivität. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte", Unterrubrik "HVPI, andere Preis- und Kostenmessziffern" (dort aufgegliedert nach Wirtschaftszweigen), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 52 ff. (lehrbuchmässige Darstellung; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom April 2006, S. 45 ff. (Zahlen zur Entwicklung ab 1981 in einzelnen Sektoren), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 55 (Projektion der Entwicklung der Arbeitsproduktivität bis 2050); Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 92 f. (strukturpolitische Massnahmen in ihren Wirkungen auf Produktivität und Beschäftigung), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 51 ff. (Entwicklungstendenzen; sektorspezifische Daten; Übersichten), S. 67 ff. (ausführliche Darstellung.

S. 71: Übersicht der Entwicklung der Arbeitsproduktivität seit 2002 insgesamt und aufgeschlüsselt in einzelne Branchen).

Arbeitsnachfrage (labour demand): Zwischen Wachstum und Beschäftigung in Industriestaaten besteht ein empirisch nachweisbarer positiver Zusammenhang. Ist das reale Wirtschaftswachstum höher als zwei Prozent, so nimmt in der Regel im folgenden Jahr die Beschäftigung um ungefähr ein halbes Prozent zu, freilich nicht über alle Branchen gleichmässig verteilt. Von der *EZB* im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* beobachtet. – Siehe Arbeitslosenquote, Balassa-Samuelson-Effekt, Offshoring, Phillips-Theorem, Wachstum-Beschäftigung-Zusammenhang. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2007, S. 67 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darstellung mit vielen Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2007, S. 40 f. (Arbeitsnachfrage im Konjunkturverlauf), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 51 ff. (sektorale Entwicklung der Beschäftigung im Eurogebiet seit 1991; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 56 ff. (Besonderheiten der Arbeitslosen-Statistik; Wichtiges zur Erhebungstechnik), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2007, S. 53 (Umstellung der Statistik), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 88 f. (die zunehmende Verlagerung von Arbeitsprozessen ins Ausland geht zulasten der gering Qualifizierten im Inland; Übersicht; Literaturhinweise).

Arbitrage (arbitrage): Allgemein die Ausnutzung unterschiedlicher Kurse bei gleichzeitigem Kauf (Verkauf) von *Finanzinstrumenten* oder Waren – ❶ an der gleichen *Börse* (Intra-Marktgeschäfte) oder an verschiedenen Märkten bzw. *Börsen* (Inter-Marktgeschäfte), – ❷ in verschiedenen Kontraktmonaten, – ❸ zwischen *Kassa*- und *Terminmarkt* oder – ❹ von unterschiedlichen, aber zueinander bezogenen Waren. Arbitrageure erreichen so die Angleichung der Bedingungen von *Kontrakten*. - Arbitrage-Geschäfte im engeren Sinne sind risikolos, da Kauf (auf dem billigeren Markt) und Verkauf (auf dem teureren Markt) gleichzeitig getätigt werden. - Anders verhält es sich bei Arbitragegeschäften im weiteren Sinne. Hier versucht man, Abweichungen von der in der Vergangenheit beobachteten Preisentwicklung ähnlicher oder in enger Wechselbeziehung stehender Waren bzw. *Finanzinstrumenten* auszunutzen. – Siehe Carry Trades, Daytrading, Positionen, synthetische, Kursdifferenzhandel, Option, Rohstoff-Terminvertrag.

Arbitrage, intertemporale (intertemporal arbitrage): In Zusammenhang mit der *Mindestreserve-Pflicht* beobachtete Erscheinung. Wenn bei vorübergehendem Überangebot an *Zentralbankgeld* der *Tagesgeld*satz den *Zins* für den Preis unterschreitet, zu dem eine *Zentralbank* den *Banken kurzfristige Liquidität* zur Verfügung stellt (bei der *EZB* das *Hauptrefinanzierungsgeschäft*), dann besteht für *Banken* ein Anreiz zur Voraberfüllung (front loading) des Mindestreserve-Solls. *Zentralbankgeld* (*Primärliquidität*) fliesst auf diese Weise an die *Zentralbank* zurück; das Angebot am Markt für *Tagesgeld* sinkt, und dieses Verhalten der *Banken* wirkt so einem weiteren Sinken des Tagesgeldsatzes entgegen. –

Siehe Frontloading, Mindestreserve. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 27 ff. (ausführliche Erläuterung; Übersichten).

Arbitrage, statistische (equity market neutral): Besondere, seit etwa 2005 viel erörterte *Hedge-Fonds-Strategie* mit dem Ziel, vorübergehend auftretende Kursverzerrungen bei *Aktien* auszunutzen. Dabei bedient sich das Management des *Hedge-Fonds* computergestützter Ansätze. Die Computerprogramme sind zumeist auf Grund so genannter Mean-Reverting-Annahmen eingerichtet: sie gehen davon aus, dass sich zeitweilige Preisungleichgewichte einem längerfristigen Mittelwert annähern. Das Fonds-Management bildet nun anhand vergangener Verlaufsdaten zwei *Portfolios,* welche den von ihm betrachteten Markt widerspiegeln; diese *Portfolios* bilden im Idealfall denselben Markt mit unterschiedlichen *Wertpapieren* ab. Bewegen sich die *Werte* der *Portfolios* auseinander, so wird das billiger gewordene *Portfolio* gekauft und das teurer gewordene verkauft. Sollten sich die Preisungleichgewichte wieder annähern, dann wird ein Gewinn erzielt. - Die so verursachte hohe Umschlagshäufigkeit der statistischen Arbitrageure führte dazu, dass sie (2006) zwischen fünf und zehn Prozent des Handelsvolumens der Aktienbörse in Neuyork ausmachen. – Siehe Hedge-Fonds-Strategien.

Armengeld auch **Almosen** (alms): ① Frühere Form der Sozialhilfe als Hilfe zum Lebensunterhalt. Dabei handelte es sich um *Zahlungen* der Kirchengemeinde oder politischen Gemeinde an Personen, die aus eigenen Mitteln ihr Auskommen nicht (mehr) bestreiten konnten (Almosengenössige; poverty-stricken persons, almsmen and alsmswomen). – ② *Abgabe* in *Bargeld* zur Speisung der *Armenkasse*. Es waren in Europa verschiedene Verfahren gebräuchlich, um die nötigen Mittel für die Armenkasse aufzubringen; in der Regel bediente man sich einer *Umlage* bei den *Privathaushalten.* Sie wurde aber auch mittels besonderer *Abgaben* bewidmet. Die Sozialgeschichte ist reich an entsprechenden Darstellungen. – Siehe Beisitzergeld, Hochzeitsgeld, Hochzeitstischgeld, Kohlengeld, Konsumentenkredit.

Armenkasse (poor box, fund for poor relief): Früher bei der Kirchengemeinde oder der politischen Gemeinde eingerichteter und von einem Almosenverwalter (auch: Almosenvogt, Armenvogt, Almosenpfleger, Almosenier, Spendmeister; alms manager) betreuter Geldbestand mit dem Zweck, Mitbürger in Not die zu ihrem Lebensunterhalt notwendigen Mittel zuzuleiten. Gespeist wurde die Armenkasse – ❶ aus jeweils genau festgelegten *Abgaben*, wie etwa dem *Hochzeitstischgeld* sowie – ❷ aus freiwilligen Zuwendungen wohlhabender Bürger. – Siehe Armengeld, Dispensationsgeld, Fallgeld, Hochzeitsgeld, Kauffreigeld, Octroi.

Arrangement (arrangement, settlement): Wenn nicht anders definiert, ein Abkommen zwischen der *Bank* und einem verschuldeten *Kunden* über die Vorgehensweise bei der (Teil)Rückzahlung seiner *Verbindlichkeiten* und Glattstellung eines Kontos; ein vertraglich

festgelegter und in manchen Fällen (wie etwa bei von *Insolvenz* bedrohten Firmenkunden) auch notariell beurkundeter Schuldentilgungsplan. – Siehe Einzug, Kredit, notleidender, Kreditverlust, Londoner Verfahren.

Arranger auch **Arrangeur** und **Plazeur** (so auch meistens im Deutschen gesagt): ① Auf dem *Finanzmark*t ein *Institut,* das im Auftrag eines *Kunden* die *Begebung* einer *Anleihe* (Underwriting) sowie die Konsortialführerschaft (Lead Management) und unter Umständen auch die *Marktpflege* übernimmt. Die für diese Dienstleistungen berechnete *Gebühr* nennt man (auch im Deutschen) Agency Fee. – ② Im besonderen bei *Verbriefungen* ein Dienstleister, der von einer *Zweckgesellschaft* ihm übergebene *Asset Backed Securities* übernimmt, deren *Bonität* prüft, sie in *Tranchen* aufteilt, von *Rating-Agenturen* einstufen lässt und dann für die entsprechenden Wertpapiere bei möglichen Anlegern wirbt. – Siehe Bought Deal, Club Deal, Fiscal Agent, Fixed Price Reoffering-Verfahren, Investment Banking, Kreditzusage, unwiderrufliche, Marktpflege, Rating-Anpassung, Roadshow, Syndizierung, Verbriefung, Zweckgesellschaft.

Arrangierung (arrangement): ① Gebündelte Dienstleistungen einer *Bank,* die als *Arranger* tätig wird und daneben auch für diesen *Kunden* weitere, umfassendere Tätigkeiten wahrnimmt. Diese gehen, je nach vertraglicher Abmachung, über die Besorgung des Zahlungsstromes (also aller Zahlungsausgänge und Zahlungseingänge und damit der Verantwortung über die betriebliche Finanzwirtschaft gesamthaft) des betreuten Unternehmens bis hin zur Beratung in rechtlichen und steuerlichen Fragen. Auch die Verwaltung des gesamten *Anlagevermögens* eines Unternehmens (Grundstücke, Gebäude, Maschinen) kann im Zuge einer Arrangierung einem *Institut* übertragen werden. – ② Die Übernahme des *Schuldenmanagements* öffentlicher Körperschaften (Städte, Kreise, Gemeinden). In Deutschland haben sich im besonderen *Landesbanken* (wie die HSH Nordbank) nach Wegfall der *Gewährträgerhaftung* im Jahr 2005 auf diese Geschäftsfelder spezialisiert. – Siehe Facility Agent, Facility Management, Fiscal Agent, Investment Banking.

Arrestgeld (attachment fee): Früher beim Antrag (behufs der Zwangsvollstreckung eines Anspruchs) auf gefängliche Haft des Schuldners seitens eines Gläubigers beim Arrestgesuch im voraus an die Behörde zu zahlende Geldsumme. Damit sollten die *Aufwendungen* für die Verpflegung (Atz: daher manchmal auch Atzgeld und Atzungsgeld) des Verhafteten gedeckt werden. In Höhe des von ihm bezahlten Arrestgeldes entstand eine *Forderung* des Gläubigers gegenüber dem Schuldner (Arrestanten). – Siehe Bankgeld, Einzug, Faustpfandkredit, Geldeintreibung, Kinderpfand, Kunde, fauler, Leichenpfand, Zahlungsmoral.

Arrondierung (balancing): Den Bestand eines bestimmten *Wertpapiers* in einem *Portfolio* durch Zukauf oder Verkauf auf eine gewünschte Stückzahl bringen. – Siehe Nochgeschäft, Odd-Lot.

Asian Currency Unit, ACU (so auch im Deutschen gesagt): Geplante Verrechnungswährung (als Korbwährung ähnlich der *ECU*) asiatischer Länder als Vorläufer einer späteren einheitlich *Währung* in Asien als (von manchen Experten als utopisch eingeschätztes) Fernziel. – Siehe Globo, Terra.

Assay-Stempel (so auch häufig im Deutschen gesagt): Prägestempel (Punze; hallmark) auf Barren aus *Edelmetall* allgemein und Goldbarren im besonderen. Der Stempel bezeugt, dass das Metall von einer anerkannten Raffinerie kommt. Für die *Marktfähigkeit* von Gold- und Platinbarren ist die Punze eine unerlässliche Voraussetzung. – Siehe Bullion.

Assekuranz (insurance): ① Die Versicherungswirtschaft gesamthaft bzw. der Markt für Versicherungsleistungen. – ② Eine einzelne Versicherungsgesellschaft.

Asset Backed Securities, ABS (so meistens im Deutschen gesagt; seltener: Forderungsbesicherte Wertpapiere): Zur Refinanzierung verwendete, besonders geschaffene *Wertpapiere*, die durch einen *Pool* gleichartiger *Vermögenswerte* (beispielsweise gewährte Hypothekarkredite, Leasingforderungen, Kreditkartenforderungen oder auch durch einen Lebensversicherungsbestand; gesamthaft assets genannt) gedeckt (backed; covered) sind. Der *Schuldendienst* der emittierten *Papiere* wird aus dem *Ertrag* des *Pools* getragen wird. Bei breiter Streuung der zugrunde liegenden *Risiken* haftet diesen *Wertpapieren* gesamthaft gesehen ein geringeres *Risiko* an als den ursprünglich verbrieften *Forderungen*. - Durch ABS-Transaktionen gehen *Kredit*e aus den Bilanzen der *Banken* (*Originatoren*; originators) im Zuge einer *True-Sale-Verbriefung* ganz auf Anleger über. Damit werden auch die *Risiken* auf die Gläubiger des ABS übertragen, und bei den *Banken* werden wieder *Kreditlinien* frei. Das Instrument der ASB ist deshalb auch beim *Risikomanagement* der *Banken* von Wichtigkeit, wird aber andrerseits von den *Aufsichtsbehörden* mit Argusaugen beobachtet. - Asset Backed Securities sehen also in ihrer Grundform im vorhinein die Veräusserung des *Vermögenswert*es "Forderungsbestand" an eine eigens dafür gegründete Gesellschaft vor. Die Aufgabe dieser *Zweckgesellschaft* besteht ausschliesslich im Ankauf der Forderungsbestände und in deren Refinanzierung durch die *Begebung* von *Wertpapieren*, die durch den Forderungsbestand als *Vermögenswert* gesichert sind. - Grundsätzlich kommt den Asset Backed Securities die Eigenschaft der *Notenbankfähigkeit* zu. – Siehe ABS-Fonds, Arrangeur, Automobil-Darlehn, verbriefte, Back-to-Originator-Postulat, Collateralised Debt Obligations, Conduit, Einzel-Originator-Verbriefung, Embedded-Value Verbriefung, Erstverlust-Tranche, Krediterweiterung, Kreditverbriefung, Private-label Asset Backed Securities, Residential Mortgage Backed Securities, Single Master Liquidity Conduit, Schuldendeckungsquote, Schuldverschreibung, gedeckte, Subprime-Krise, True-Sale-Verbriefung, Wohnungsbaukredite, verbriefte, Unterlegung, Unternehmenskredite, verbriefte, Verbriefungsstruktur, Zinseinfrierung, Zweckgesellschaft. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2001, S. 20 f., Monatsbericht der Deutschen Bun-

desbank vom April 2004, S. 27 ff., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 22, S. 126 sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 91 (ABSs stehen kaum in Wettbewerb zu gedeckten Schuldverschreibungen; weitere Vorteile für Originatoren und Anleger), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 102 (Notenbankfähigkeit der ABS).

Asset Deal (so auch im Deutschen gesagt): Der Erwerb eines Unternehmens durch Kauf der einzelnen Vermögensteile. Dabei werden über jeden einzelnen *Vermögenswert* Kaufverträge abgeschlossen (etwa über den Verkauf von Grundbesitz, Maschinen, Geschäftsausstattung, Rechte, *Forderungen* und auch der *Intangibels* wie der *Goodwill*). Beim Asset Deal haftet der Verkäufer für vorhandene Mängel am Kaufobjekt. - Im Gegensatz dazu steht der Share Deal. Hier kauft der Investor Geschäftsanteile (*Aktien*, GmbH-Anteile) und erhält die mit der Beteiligung verbundenen Rechte und Pflichten. – Siehe Asset Sales Deal, Barofferte, Gift-Tablette, Fusionen und Übernahmen.

Asset-Korrelation (asset correlation): Die Wechselbeziehung der Änderung im *Unternehmenswert* zweier Unternehmen. Im Zusammenhang mit der *Risikomessung* wird eine entsprechende Kennzahl auf Firmen bezogen, deren *Kreditrisiko* aufgrund der Tätigkeit in derselben Branche weitgehend von demselben Risikofaktor abhängt. – Siehe Branchenkonzentration. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 44 f. (Erläuterung; Risikomodelle).

Asset Management (so auch im Deutschen, manchmal in einem Wort oder auch mit Bindestrich geschrieben): ① Die Verwaltung der *Vermögenswerte* eines Unternehmens nach buchhalterischen und steuerlichen Gesichtspunkten. – ② Bei einer *Bank* ein Bereich, der für Privatkunden, *institutionelle Anleger* sowie für *öffentliche Stellen* aus vielen Möglichkeiten (wie *Aktien*, *Anleihen*, Immobilien, *Hedge-Fonds-Anteile, Edelmetalle,* Gutschriften in Fremdwährung, *Optionen* oder *Fonds*) geeignete *Investitionen* in (jeweils festgelegter) Absprache mit dem *Kunden* auswählt und verwaltet. – Siehe Auftragsfonds, Investment Banking, Vermögensverwalter.

Asset-Price Inflation (so auch im Deutschen gesagt): Die Preise für Immobilien und Finanzaktiva steigen stärker an als der *Index der Konsumentenpreise*, was letztlich immer als Folge einer zu starken Vermehrung der *Geldmenge* eingeschätzt wird. Die Stabilisierung der *Vermögenspreise* ist aber bis anhin kein Ziel der *Geldpolitik*, sondern nur einer der Indikatoren, welcher der *Zentralbank* Hinweise über allfällige Preisrisiken liefert. – Siehe Blase, spekulative, Geldschöpfung, Geldmenge, Immobilienblase, Niedrigzinspolitik, Nullzinsen, Preisstabilität Subprime-Krise, Vermögenseffekt, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2004, S. 22 ff (mit Literatur-Verweisen), Monatsbericht der EZB vom April 2005, S, 53 ff. (sehr tiefgehende Erörterung, empirisch fundiert), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 25 ff. (Vermögenspreis-Entwicklung in den

USA verglichen mit anderen Zinssätzen).

Asset Sales Deal auch **Asset Stripping** (so jeweils auch im Deutschen gesagt): Eine Übernahme, bei der ein grosser Teil des Kaufpreises (im Einzelfall dieser gar gesamthaft) durch den Verkauf von *Aktiva* der übernommenen Gesellschaft aufgebracht wird. – Siehe Asset Deal, Ausschlachten, Burn-Out Turnaround, Finanzgeier, Go-go-Fonds, Hedge-Fonds, Heuschrecken, Leveraged Buy-out, Private-Equity-Funds, Risikokapital, Trade Sale, Vulture Fund, Window on Technology. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 45 f. (Übersicht).

Asset-Swap (so auch im Deutschen gesagt): Ein *Swapgeschäft,* bei dem ein Investor – ❶ seine feste Anlage in eine variable (Festzinszahler-Swap) oder – ❷ seine variable Anlage in eine feste (Festzinsempfänger-Swap) tauscht. – Siehe Liability Swap.

Assignaten (assignats): ① *Papiergeld*, das im Revolutionsjahr 1789 in Frankreich in Umlauf gebracht wurde; es sollte durch Verkauf der enteigneten Liegenschaften der Kirche gedeckt sein bzw. Ansprüche auf diese verbriefen. Die *Kaufkraft* der Assignaten minderte sich durch rücksichtslose Neuausgeben (von ursprünglich 400 Millionen auf 12 Milliarden *Livres*) bis 1793 auf 50 Prozent, bis 1795 gar auf 8 Prozent. Die gemäss gesetzlicher Vorschrift in Assignaten bezahlten Arbeiter verarmten. Derweil wurde die von den revolutionären Machthabern verschuldete Preissteigerung auf allen Gebieten den Bauern und Gewerbetreibenden zur Last gelegt; der eh revolutionär lodernde Volkszorn richtete sich nun gegen diese. Viele wurden ausgeraubt und gar totgeschlagen. Im Mai 1797 wurden die Assignaten für ungültig erklärt. Zuvor war ein Versuch, diese durch neues Papiergeld (mandats territoriaux) zu ersetzen, gescheitert. – ② Abfällige Bezeichnung für *Geld* ohne *Kaufkraft*. – Siehe Geldwert, Inflation, Verbriefung, Verbriefungspapiere, Zwangswährung.

Assignment (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter bei einem *Swapgeschäft* (und hier wieder besonders bei einem *Zinsswap*) die Weitergabe einer Vertragsposition an einen neuen Partner. Der bisherige Gegenseite in dem *Swapgeschäft* muss bereit sein, den neuen Vertragspartner (party to the agreement) anzunehmen. – Siehe Close-out, Reversal.

Astro-Prognose (astrologic forecast): Die Abschätzung künftiger Kurse eines *Finanzinstruments,* eines *Börsenindex* oder der Börsenpreise gesamthaft aus dem Verlauf der Gestirne (Himmelskörper). Etliche darauf spezialisierte Dienstleister bieten sich in Deutschland dafür an und scheinen reichlich Nachfrage zu haben. Auch werden in viel besuchten Internet-Foren entsprechende Hinweise und Kauf- sowie Verkaufsempfehlungen ausgetauscht. – Siehe Behavioural Finance, Blind Pool, Fibonacci-Folge, Finanz-Asophie, Geheimtip, Noise Traders, Sentiment, Wechselkursverlauf, unerklärbarer.

Attentismus (wait-and-see position): Auf dem *Finanzmarkt* ein Zeitraum, während dem sich Nachfrager (Anleger, Kreditnehmer) zurückhalten. Ihre *Erwartungen* sind auf günstigere Marktbedingungen (Zinssenkungen) gerichtet. – Siehe Abwartehaltung, Anlagenotstand, Anlage-Opportunitätskosten, Baisse, Bear, spekulative, Crash, Dominostein-Effekt, Friedhofs-Markt, Liquiditätsfalle, Liquiditätspräferenz, Opportunitätskosten, Roosa-Effekt, Sell-Plus-Order, Stückemangel.

Audit (so auch im deutschen häufig gesagt): Begriff aus DIN EN ISO 8402; dort definiert als "eine systematische und unabhängige Untersuchung, um festzustellen, ob die qualitätsbezogenen Tätigkeiten und die damit zusammenhängenden Ergebnisse den geplanten Anordnungen entsprechen und diese Anordnungen wirkungsvoll verwirklicht und geeignet sind, die Ziele zu erreichen". Audits dienen damit dem Nachweis der Übereinstimmung zwischen Darlegung und tatsächlichen Verhältnissen. Audits können durch Angehörige des Unternehmens (interne Audits) oder aussenstehende Personen (externe Audits) erfolgen. – Siehe Aktuar, Amtsprüfung, Beratungs-Prüfungs-Mix, Enforcer, Fair Value, Prüfung, mangelfreie, Prüfungsberichtsverordnung, Sonderprüfung.

Aufgeld (premium; contango): ① Die marktübliche Zuzahlung, die früher beim Umtausch von *Papiergeld* in *Kurantmünzen* (vor allem *Münzen* in Gold) gefordert wurde. – ② Bei *Münze*n und *Medaillen* der *Schlagschatz*. – ③ Im Börsenhandel allgemein der Unterschied zwischen dem *Nennwert* und dem höheren Kurswert eines *Wertpapiers*, ausgedrückt in Prozent des *Nennwertes*; auch *Agio,* Aufschlag, Aufpreis , Report oder *Prämi*e genannt. – ④ Ist auf dem *Devisenmarkt* der *Kassakurs* niedriger als der *Terminpreis*, so wird die Termindevise mit einem Aufschlag (Report) gehandelt. – ⑤ Speziell im *Optionshandel*: der (höhere) Preis, den ein Optionskäufer bezahlt, um eine *Option* zu erstehen, der Optionspreis. – ⑥ Bei *Kapitalanlagesellschaften* (Investmentfonds): die *Gebühr*, welche der Anleger beim Erwerb von Anteilen zur *Deckung* der Ausgabe- und Rücknahmekosten zu zahlen hat; auch Ausgabe-Aufschlag, Agio und (beim Umsteigen von einem *Fonds* in einem anderen innert der gleichen *Kapitalanlagegesellschaft*) Switchgebühr (switch fee) genannt. – ⑦ Die *Vergütung* dafür, dass man *Kaufkraft* für eine gewisse Zeit an einen anderen überträgt (*Darlehn*): der *Zins.* – ⑧ Früher auch der Lohnzuschlag an einen beauftragten Handwerker, der an einem Montag Dienstleistungen erbrachte. – Siehe All-in-Fee, Ausgabe-Aufschlag, Disagio, Minderschätzung künftiger Bedürfnisse, Montagsgeld, Option, Schlagschatz, Seignorage, Swapsatz, Switcher, Zollaufgeld.

Aufhebungsentgelt (annulment fee): Nimmt eine *Bank* die vorzeitige Rückzahlung eines *Darlehns* an, so wird in der Regel ein *Entgelt* dafür in Rechnung gestellt. Aufsichtsrechtlich ist gegen diese Praxis nichts einzuwenden. – Siehe Bankgebühren, Deduktion, Facility Fee, Überziehungsgebühr, Vorfälligkeits-Entschädigung. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 194 (solche Entgelte sind aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden).

Aufklärungspflicht (information requirements, suitability check[ing]): *Banken* in Deutschland sind verpflichtet, vor dem Kauf von Finanztermingeschäften den Anleger über die damit verbundenen *Risiken* aufzuklären und eine Unterschrift unter ein entsprechendes Dokument zu verlangen. Rechtsgrundlage ist § 37d WpHG. – Siehe Anleger-Informationspflicht, Derivate-Informationspflicht, Derivate-Kodex, Informationspflicht, Kapitalanlage-Mustervertrag, Risikobericht, Risikoüberwachung, gegliederte.

Auflagen (imposts): ① In alten Dokumenten oft in sehr weitem Sinne gesagt von jeder *Zahlung,* die einzelne für irgendwelche Zwecke des Gemeinwesens zu leisten hatten. – ② In engerem Sinne älterer Begriff für die in *Geld* zu entrichtenden indirekten Steuern. Den Gegensatz bildeten meistens die *Schatzung* (direct taxes). - Indessen ist die Terminologie nicht einheitlich. – Siehe Abgaben, Gefälle, Impost, Umlage.

Aufleggeld (guild fee; wedding coins): ① Früher die regelmässige *Zahlung* der Mitglieder einer Zunft in die Zunftkasse. – ② *Münzen*, die gelegentlich der Vermählung dem Paar (der Braut, dem Bräutigam) seitens der Hochzeitsgäste geschenkt wurden, auch Brauttafelgeld, Hochzeitsheller, Hochzeitsgulden und ähnlich genannt. – Siehe Annehmungsgeld, Hielichgeld, Hochzeitstischsteuer, Innungsgeld, Pfeffergeld, Zunftgeld.

Aufnahme-Staat (establishing country): In der Sprache des deutschen Aufsichtsrechts jener Staat, in welchem ein *Institut* ausserhalb seines *Herkunfts-Staates* eine Zweigniederlassung unterhält oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig wird¸ vgl. § 1, Abs. 5 KWG. – Siehe Auslandsbanken, Europa-AG, Herkunfts-Staat, Repräsentanz.

Aufschreibgeld, auch **Aufschreibegeld** (booking fee; authentification fee): ① Früherer Name für die in der damaligen *Finanzwelt* übliche Buchungsgebühr, heute: *Kontoführungsgebühr* (activity fee, account maintenance charge) genannt. – ② *Gebühr*, die früher bei der Beurkundung von Schriftstücken an den dazu ermächtigten Beamten oder Notar zu entrichten war.

Aufschub-Frist (teaser rate): ① Eine *Bank* räumt dem Schuldner vertraglich ein, mit der Bedienung des *Darlehns* erst nach einiger Zeit zu beginnen; es werden also zunächst keine Abzahlungen und *Zinsen* fällig. – ② Einem Schuldner wird zugestanden, jetzt fällige *Zahlungen* zu einem späteren Zeitpunkt zu leisten. – Siehe Amortisation, negative, Beleihungswert, Erstraten-Verzugsklausel, Immobilienpreise, Subprime-Krise, Zinsstundung, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit.

Aufsicht (supervision): Im Zusammenhang mit *Finanzmärkten* die Überwachung durch gesetzlich eingerichtete *Aufsichtsbehörden*. Erstes Ziel der Aufsicht ist die Sicherung der Funktionsfähigkeit und Stabilität des *Finanzsektor*s durch Gläubigerschutz unter Beach-

tung marktwirtschaftlicher Grundsätze. - Der Nutzen einer Aufsicht sind deren *Kosten* gegenüberzustellen; denn die Überwachung bindet knappe Ressourcen sowohl auf der Seite der *Banken* und *Versicherungen* wie auch bei den (mit Personal in der Regel gut ausgestatteten) *Aufsichtsbehörden*. Die so verursachten *Kosten* werden letztlich an die Marktteilnehmer weitergereicht. Daneben entstehen *Opportunitätskosten,* wenn die *Banken* (wegen des zu hohen regulierungsbedingten *Aufwand*s) Präferenzen der Marktteilnehmer bloss eingeschränkt bzw. gar nicht bedienen, oder wenn gar auf diese Weise Innovationen gehemmt werden. Mit zunehmender Regulierungsdichte nehmen solche Gefahren zu. - Schliesslich darf nicht übersehen werden, dass die Aufsicht auch zum Schutz vor Marktzutritt und zusätzlichem Wettbewerb missbraucht werden kann bzw. durch ihr Regelwerk diese Auswirkung ungewollt hat. - Die meisten der aufgezählten Nachteile versuchen die *Aufsichtsbehörden* durch *Aufsichtsgespräche*, *Auswirkungsstudien* und *Calls for Advice* zu begegnen. Dadurch hat sich (besondern in Deutschland) ein von den Beteiligten als gemeinhin harmonisch beurteiltes Verhältnis zwischen der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* und den von ihre überwachten *Instituten* herausgebildet. – Siehe Aufsichts-Dreieck, Anlegerschutz, Ausschuss-Wahn, Auswirkungsstudien, Calls for Advice, Capture-Theorie, Consolidating Supervisor, Externalität, Fünfhunderter-Regel, Good Governance, Peter-Regel, Rechtsrisiken, Sarbanes-Oxley Act, Solarenergie, Teilgruppen-Aufsicht. – Vgl. die tabellarische Gegenüberstellung der einzelnen Aufgaben bei der Bankenaufsicht und Zahlungsverkehrsüberwachung im Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2004, S. 45, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 33 ff., S. 43 ff. (Übersicht und Aufgabenbeschreibung der [selbst von Fachleuten kaum noch zu übersehenden] internationalen Gremien), S. 93 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 32 ff. sowie die jeweiligen Jahresberichte der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2006, S. 41 ff., Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 96 ff. (erweiterte Aufgaben im Zuge der neuen regulatorischen Vorschriften).

Aufsicht, europäische (central European financial markets supervision): Gemäss Übereinkunft der EU-Finanzminister vom Januar 2004 ist die Finanzmarktaufsicht örtlich dreigeteilt und zwar – ① Paris für die Wertpapieraufsicht, – ② London für die Bankenaufsicht und – ③ Frankfurt am Main für die Versicherungsaufsicht. - Zur Errichtung der von manchen geforderten Europäischen Zentralaufsichtsbehörde wäre eine Änderung des EG-Vertrags notwendig. Zudem bräuchte eine funktionsfähige Zentralaufsicht ein einheitliches Aufsichts(verfahrens)recht. Aber auch nach der Umsetzung von *Basel-II* gibt es zahlreiche Wahlrechte; diese sind Ausdruck der nach wie vor vorhandenen Vielfalt auf den nationalen *Finanzmärkten*, insbesondere im Bereich des *Retailgeschäftes*. – Siehe Aufsichtsbehörden, Aufsichts-Harmonisierung, europäische, Banking Supervisory Committee, Cassis-de-Dijon-Urteil, Citigroup-Manipulation, Committee of European Banking Supervisors, Enforcement, Finanzmarktaufsicht, europäische, German Finish, Lead Supervisor, Lamfalussy-Vorschlag, Subsidiaritätsprinzip. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2006, S. 49 (Gegenüberstellung der Aufsicht in Deutschland, England und den

USA).

Aufsicht, makroprudentielle (macro prudential supervision): Auf *Finanzmärkten* die Tätigkeit der *Aufsichtsbehörden* mit dem Ziel, die Stabilität des *Finanzsystem*s gesamthaft zu gewährleisten. – Siehe Banking Supervision Committee, Makroprudentiell, Risiko, systeminhärentes, Zentralkreditregister.

Aufsicht, mikroprudentielle (micro prudential supervision): Auf *Finanzmärkten* die Tätigkeit der *Aufsichtsbehörden*, die vor allem auf einheitliche Startbedingungen für *Banken* und der Schutz der *Kunden* vor unlauteren Praktiken ausgerichtet ist. – Siehe Anlegerschutz, Aufsichts-Dreieck, Committee of European Banking Supervisors, Peter-Regel, Prüfung, mangelfreie.

Aufsicht, risikoorientierte (risk orientated supervision): In Deutschland eine Arbeitsgruppe, beschickt von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* und der *Deutschen Bundesbank* mit dem Zweck, die Umsetzung von *Basel-II* bei den *Banken* zu erleichtern. – Siehe Ausschuss-Wahn, Straitjacking. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 95 f. sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Aufsicht, zentralbankliche (central bank supervision): In Deutschland obliegt der *Deutschen Bundesbank* nach § 7 KWG die laufende Überwachung der *Institute* sowie die Durchführung und Auswertung von bankgeschäftlichen Prüfungen und das Bewerten von Prüfungs-Feststellungen. Alle anderen Bereiche unterliegen der *Aufsicht* der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.* – Siehe Aufsichts-Dreieck.

Aufsichtsbehörden (supervisory authorities; prudential authorities, regulatory authorities): Allgemein die in einem Staat gesetzlich eingerichteten Instanzen zur Kontrolle der Tätigkeit auf den *Finanzmärkten*. Deren Handeln bewirkt eine positive *Externalität,* weil die Stabilität des *Finanzsystems* dadurch gestärkt wird. - In *Euroland* hat sich ein dezentrales System der *Aufsicht* herausgebildet; es nutzt die die Nähe und die besonderen Kenntnisse der verantwortlichen nationalen Instanzen und verbindet dies mit verschiedenen Formen enger der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. – Siehe Allfinanzaufsicht, Aufsicht, europäische, Aufsichts-Dreieck, Ausschuss der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden, Auswirkungsstudien, Bilanzposten-Deckelung, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Eidgenössische Bankenkommission, Calls for Advice, Cassis-de-Dijon-Urteil, Commodity Futures Trading Commission, Consolidating Supervisor, Enforcement, Federal Deposit Insurance Corporation, Federal Reserve System, Financial Services Authority, Forum Europäischer Wertpapierbehörden, Fünfhunderter-Regel, Internationale Organisation der Wertpapier-Aufsichtsbehörden, Kleinstversicherer, Lead Supervisor, Lamfalussy-Vorschlag, Makroprudentiell, Office of Comptroller, Office of Thrift Supervision, Peter-Regel, Runder Tisch der Regulierungsbehörden, Sarbanes-Oxley Act, Securities

and Exchange Commission, Transparenzgrad, Vereinbarungen über den Informationsaustausch, Zwölf-Felder-Risikomatrix. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 32, S. 43 (Übersicht der verschiedenen Gremien) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin; Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2006, S. 49 (Gegenüberstellung der Aufsicht in Deutschland, England und den USA).

Aufsichtsgespräche (supervision meetings): Dem Gedankenaustausch dienende Aussprachen zwischen den Verbänden der im *Finanzmarkt* tätigen Unternehmen und der *Aufsichtsbehörde.* Zweck der Besprechungen ist es vor allem, geplante Vorhaben der *Banken* im voraus mit der *Aufsichtsbehörde* abzustimmen. Solche Zusammenkünfte haben in den letzten Jahren im Zusammenspiel zwischen den Akteuren im *Finanzsektor* und der *Aufsichtsbehörde* eine wachsende Bedeutung erlangt. – Siehe Aufsicht, Aufsichts-Dreieck, Auswirkungsstudien, Calls for Advice, Regelersteller. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 118 (im Jahr 2004 immerhin 134 Aufsichtsgespräche), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 127 (Schwerpunkte der Gespräche), S. 134 (Vorteile der Vor-Ort-Abstimmung mit Wirtschaftsprüfern) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Aufsichtshaftung (supervisions' legal liability): In Deutschland ist die *Aufsichtsbehörde* von einer Haftung freigestellt. Ein einzelner Marktteilnehmer kann von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* – ❶ weder verlangen, geeignete *Massnahme*n (etwa beim *Market Timing*) zu ergreifen, noch – ❷ bei Fehler der *Aufsicht* Schadenersatz verlangen. Denn die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* nimmt ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse wahr und nicht auf Geheiss einzelner Marktteilnehmer. In anderen Staaten (etwa Italien) unterliegt die *Aufsichtsbehörde* einer solchen Haftung. - Es wird auch in Deutschland in der juristischen Literatur verlangt, dass bei Fehlverhalten von Mitarbeitern der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* die Behörde selbst (also der *Staat*) zu haften habe, und nicht die zu beaufsichtigenden *Institute*, die sämtliche Kosten der *Aufsicht* tragen müssen. – Vgl. hierzu Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 86 f.

Aufsichts-Harmonisierung, europäische (European supervision harmonisation): Einheitliche Regelungen in Bezug auf die *Aufsichtsbehörden* in allen EU-Staaten. In erster Linie sollte festgelegt werden, dass die *Aufsicht* frei von Eingriffen durch Politik und Wirtschaft handeln kann. Ausserdem sollte die finanzielle und personelle Ausstattung der *Aufsichtsbehörde* sowie der Rechtsrahmen, innert dessen sie handelt, der wichtigen Aufgabe entsprechend sein. – Siehe Aufsicht, Aufsicht, europäische. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 53 (bezügliche Forderungen der CEIOPS).

Aufsichts-Kommission, Apak (supervisory committee): In Deutschland geplantes Gremium, das die Arbeit der Wirtschaftsprüferkammern überwacht und ihr gegenüber Weisungsrecht besitzt. Auch die Qualitätskontrolle der Abschlussprüfer obliegt nach diesen Vorstellungen der Kommission (und dann nicht mehr den Kammern). Zweck der Apak ist

es, das teilweise angeschlagene Vertrauen in die Arbeit der *Wirtschaftsprüfer* zu bestärken. – Siehe Andersen-Skandal, Angaben unrichtige, Aufsichtsbehörden, Public Company Accounting Oversight Board, Verlust-Tarnung, Straitjacking.

Aufsichts-Dreieck (supervisory triangle): In Bezug auf Deutschland gesagt von der Tatsache, dass Banken – ❶ von *Wirtschaftsprüfer*n, – ❷ von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* und – ❸ von der *Deutschen Bundesbank* überwacht werden. Eine genauere Abgrenzung der Befugnisse und durchsichtigere Ausführungsbestimmungen im einzelnen sind Forderungen, die von den Verbänden der Kreditwirtschaft immer wieder vorgebracht werden. – Siehe Aufsicht, Aufsichtsbehörden, Aufsichtsgespräche, Basel-III. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 113 (die BaFin kann Prüfungsgegenstände festlegen, die bei der Wirtschaftsprüfung besonders zu beachten sind).

Aufsichtsrats-Aktien (supervisory board shares): Bestimmung in der Satzung einer Aktiengesellschaft, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates (CH: Verwaltungsrates) eine bestimmte Anzahl von *Aktien* der Gesellschaft besitzen müssen.

Aufsichtsvermeidung (evading from supervision): Von *Banken* eingeschlagene Strategien, durch die Ausschöpfung von Gesetzeslücken oder durch Verlegung von Geschäften in das (ferne) Ausland sich der Überwachung durch die jeweilige *Aufsichtsbehörde* (teilweise) zu entziehen. Gründe der Umgehung können vor allem sein – ❶ die Geheimhaltung verbotener Geschäftspraktiken, – ❷ mangelndes Vertrauen in die Arbeit der Überwachungsbehörde (vor allem Zweifel hinsichtlich der Verschwiegenheit der Mitarbeiter) und – ❸ deren (angeblich) schikanöses Gebaren. – Siehe Acting in concert, Anlegerschutz, Aufsichtsbehörden, Ausschuss-Wahn, Auswirkungsstudien, Calls for Advice, Enforcement, Fünfhunderter-Regel, Offshore-Finanzplätze, Prüfung, mangelfreie, Regulierungs-Arbitrage, Regulierungswut, Straitjacking, Transparenzgrad, Überregulierung. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 32, S. 43 (Übersicht der verschiedenen Gremien).

Auftragseingangs-Statistik (statistics of industrial new orders): Für die vorausschauende *Zentralbankpolitik* wichtige Grösse und daher auch von der *EZB* besonders beobachtet. – Siehe Konjunkturdiagnose, Modelle, geldpolitische, Modellunsicherheit, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte" und für Deutschland die jeweiligen Zahlen, nach verschiedenen Gesichtspunkten weitläufig untergliedert, im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Konjunkturlage"; Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 19 (Mängel bei der Erfassung).

Auftragsfluss (order flow): Wenn nicht anders definiert versteht man darunter den Übertrag aus Käufen und Verkäufen in einer Fremdwährung, die von den *Kunden* (hauptsäch-

lich Industrieunternehmen, *Versicherungen* und *Fonds*) bei Devisenhändlern (*Brokern*, *Banken*) getätigt werden. Dieser Saldo kann als Mass für den Kaufdruck für eine bestimmte *Währung* herangezogen werden. - In den Kauf- und Verkaufsaufträgen spiegeln sich aber auch die *Erwartungen* in der Regel gut informierter Auftraggeber hinsichtlich der jeweiligen Volkswirtschaft bzw. Währungsraums wider. Deshalb kann der Auftragsfluss (neben anderem) auch ein wichtiges Merkmal in Zusammenhang der *Konjunkturdiagnose* sein. – Siehe Devisenhandel, Devisenmarkt, Marktmacher, Wechselkurs – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2008, S. 18 f. (Erwartungsbedingtheit des Austragsflusses).

Auftragsfonds (private-label fund, PLF, auch: white-label fund, WLF): Ein *Vermögen*, das eine *Kapitalanlagegesellschaft*, eine *Bank* oder ein privater Vermögensverwalter (unabhängiger Fondsmanager, auch Promoter genannt) nach den Wünschen eines *Kunden* eigens zusammenstellt. Der Fondsname ist dabei meistens frei wählbar (private labelling), und alle Geschäftsbedingungen werden eigens von dem Auftraggeber festgelegt. - Die Mehrzahl der Private-Label-Fonds (so auch oft im Deutschen geschrieben) wird bis anhin von *Banken* zusammengestellt und an den Markt gebracht. Dabei enthält jeder Auftragsfonds seine ganz bestimmte Mischung aus verschiedenen Vermögenswerten (neben *Aktien*, *Obligationen*, Hedge-Fonds-Anteilen und *Verbriefungspapieren* auch etwa Fremdwährungsforderungen, *Edelmetalle*, Grundstücke und *Optionen* aller Art). – Siehe Aktienfonds, Anlageausschuss, Anteilschein, Anlage-Diversifizierung, Captive Fund, Effektenfonds, Fonds, ethischer, Immobilienfonds, Inventarwert, Investmentmodernisierungsgesetz, Länderfonds, Publikumsfonds, Rentenfonds, Risikoüberwachung, gegliederte, Spezialfonds, Steuerspar-Fonds, Thesaurierungsfonds, Vermögensverwalter. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 102 (Notenbankfähigkeit von Verbriefungspapieren aus einem Auftragsfonds).

Auftragsverzögerung (order delay): *Banken* leiten Börsenaufträge ihrer *Kunden* nicht unverzüglich weiter, wodurch Anleger unter Umständen *Verlust*e erleiden, besonders bei *Zeichnungsfristen*. Daher wird die sofortige Orderweiterleitung von den *Aufsichtsbehörden* überwacht. – Siehe Best Execution. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 12, S. 14.

Aufwand in der Mehrzahl auch [unschön] **Aufwände** (expense, operating expenditure): ① Allgemein ein Mass für den Einsatz oder die zu erbringende Leistung, um ein beabsichtigtes, geplantes *Ergebnis* zu erzielen. Der Einsatz wird dabei regelmässig in *Geld* ausgedrückt. Er kann aber auch in Mengeneinheiten (wie vor allem Arbeitsstunden, Materialbedarf, Maschinenbelegungszeiten) angegeben werden. – ② Die von einem Unternehmen im Verlauf einer Abrechnungsperiode in *Geld* bewerteten verbrauchten Waren und *Dienstleistungen*, die in der Gewinn-Verlust-Rechnung zur Ermittlung des Periodenergebnisses dem *Ertrag* gegenübergestellt werden (Wertverzehr, Wertverbrauch). – ❶ Als betrieblichen

Aufwand wird dabei jeder bezeichnet, der in Verfolgung des eigentlichen betrieblichen Leistungsziels anfiel, wie Löhne und Gehälter. – ❷ Betriebsfremden Aufwand nennt man solchen, der nicht direkt mit der Erstellung und Verwertung der betrieblichen Hauptleistung entstand, etwa Spenden. – ❸ Ordentlicher Aufwand heisst jener, der mehr oder weniger regelmässig im Abrechungszeitraum anfällt, im Gegensatz zum – ❹ ausserordentlichen Aufwand, wie etwa Brandschaden, ungewöhnliche Kursverluste bei *Wertpapieren*. – ❺ Perioden(in)konsistenter Aufwand heisst jener, der in gleichem (ungleichem) Abrechnungszeitraum anfiel, etwa beim mehrjährigen Bau von Gebäuden. – ❻ Neutraler Aufwand ist solcher, der nicht durch die betriebliche Leistungserstellung verursacht wird; dieser wird dem – ❼ Zweckaufwand gegenübergestellt, nämlich dem periodenkonformer, betrieblicher, ordentlicher Aufwand: den Grundkosten. - Was im einzelnen als Aufwand angesetzt werden darf, richtet sich nach den jeweiligen Buchführungsvorschriften. – Siehe Aufwendungen, Ausgaben, Basisgewinn, Erfolg, Ergebnis, Erlös, Ertrag, IFRS, Generally Accepted Accounting Principles, Gewinn, Kosten.

Aufwand-Ertrag-Verhältnis (cost-income ratio, CIR): Wenn nicht anders definiert, das Verhältnis des Verwaltungsaufwands einer *Bank* zu den operativen *Erträgen*. Die Quote gilt als eine wichtige Kennzahl zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit (Verhältnis *Kosten* zu Leistung) und *Produktivität* (Verhältnis Faktoreinsatz zu Leistung) einer *Bank*. - Hervorzuheben ist, dass diese Kennzahl immer auf vergangene oder derzeitige Verhältnisse bezogen ist und kaum etwas über die Aussichten des *Instituts* in der Zukunft aussagt. – Siehe Aufwand, Gewinn, Eigenkapitalrentabilität, Ergebnis, Ertrag.

Aufwandsentschädigung (expense allowance): *Zahlung* von *Geld* zur Begleichung der *Ausgaben*, die für die Erbringung einer bestimmten Leistung (im besonderen durch einen [öffentlichen] Amtsträger) notwendig sind. – Siehe Gerichtsgeld, Justitiengeld, Schöffengeld, Sitzgeld, Umzugsgeld Vergütung.

Aufwandüberschuss (expenditure surplus): Saldo der Gegenüberstellung von *Aufwand* und *Ertrag* innert einer Rechnungsperiode, wobei der Wertverzehr grösser ist als der Wertzuwachs. – Siehe Aufwand.

Aufwendungen (expenditures, disbursements): ① Im weitesten Sinne (so auch im Steuerrecht) alle *Ausgaben* (*Zahlungen*) einer Firma, eines *Privathaushalts* oder einer *öffentlichen Stelle* in einem Zeitraum. – ② Die bei einer bestimmten geschäftlichen Besorgung entstandenen *Kosten*, in alten Dokumenten auch Mühegeld genannt. – ③ Nach *IAS* – ❶ bei *Vermögenswerten* im Unternehmen die Minderung der wirtschaftlichen Brauchbarkeit in der Berichtsperiode aufgrund von Abnutzung oder Abgang sowie – ❷ eine Erhöhung der *Schulden*, die zu einer Abnahme des *Eigenkapitals* führt, wobei Ausschüttungen an Anteilseigner nicht in die Berechnung einbezogen werden. – Siehe Aufwand, Ausgaben, Verlust, Vermögen, Vermögenswert.

Aufwertung (revaluation): Die behördliche Neufestsetzung des Vergleichswerts einer *Währung* zu einem zugrunde gelegten Masstab (Gold, USD, *Sonderziehungsrecht*) nach oben. Dies bietet sich an, wenn der *Wechselkurs* einer *Währung* über längere Zeit hinweg und erwartungsgemäss auch in Zukunft über dem festgelegten Austauschverhältnis liegt. – Siehe Abwertung, Parität.

Aufwertungseffekt (revaluation effect): Steigt der Wechselkurs einer *Währung* (etwa des EUR) gegenüber einer anderen (etwa dem USD, der INR), so entstehen bei – ❶ engem Handelsaustausch oder –❷ bei internationaler Berechnung in einer der betroffenen Währungen (Futtermittel, Metalle, Öl in USD) für den von der Aufwertung betroffenen *Währungsraum* ungünstige und günstige Auswirkungen, die im voraus schwer zu berechnen sind. Als im Jahr 2002 der EUR gegenüber dem USD stark anstieg, entlastete das die Verbraucher allein beim Erdöl um einen zweistelligen Milliardenbetrag und damit höher als jede Steuersenkung. – Siehe Ölpreis-Schocks.

Aufzeichnungspflicht (record requirement): In Deutschland sind *Banken* verpflichtet, über Wertapiergeschäfte mit ihren *Kunden* Niederschriften anzufertigen und der *Aufsichtsbehörde* jederzeit zugänglich zu machen. – Siehe Dossierpflicht, Falschberatung. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 13.

Aufzinsungspapier (accrued-interest paper): *Wertpapier*, das zum *Nennwert* ausgegeben jedoch nicht laufend verzinst wird, sondern dessen Rückzahlungsbetrag neben dem eingesetzten *Kapital* auch die *Zinsen* und *Zinseszinsen* enthält. Die Rückzahlung erfolgt in der Regel nach einer festgelegten Laufzeit. Die Höhe des *Zinssatzes* wird zum Emissionszeitpunkt festgelegt. – Siehe Abzinsungspapier, Bundesschatzbriefe, Verzinsung.

Ausbuchung (write-off): ① Allgemein die Entfernung eines *Vermögenswertes* oder einer Schuld (oder eines Teils davon) aus der *Bilanz* eines Unternehmens. – ② Das von einer *Bank* gewährte *Darlehn* wurde als notleidend eingestuft, auf seine Einbringlichkeit (collectibility) ohne Aussicht auf *Erfolg* überprüft und wird daher nicht weiter in den Büchern geführt. – Siehe Ausfall-Verlust, Reintermediation, Kredit, notleidender Schulden, notleidende.

Aus dem Geld (out of the money): Eine *Option* (Kaufoption oder Verkaufsoption) ist "aus dem Geld", wenn der Preis des *Basiswertes* am *Kassamarkt* unter (über) dem *Ausübungspreis* liegt. In diesem Falle ist es für den Inhaber eines *Optionsvertrags* nicht lohnend, die *Option* auszuüben. – Siehe Am Geld, Basis, fallende, Im Geld, Option, Rohstoff-Terminvertrag.

Ausfall (default): Auf dem *Finanzmarkt* das Ausbleiben erwarteter *Zahlungen*. Wenn nicht

anders definiert ist bei einer *Bank* ein solches immer dann zu unterstellen, wenn – ❶ eine wesentliche *Verbindlichkeit* des Schuldners gegenüber einem gruppenangehörigen *Institut* mehr als neunzig Tage in Verzug ist oder – ❷ davon auszugehen ist, dass der Schuldner seinen Kreditverpflichtungen gegenüber dem gruppenangehörigen *Institut* nicht in voller Höhe nachkommen wird. – Siehe Default, Herfindahl-Hirschman-Index, Kalibrierung, Kreditereignis, Kredithai, Kreditrisiko, Kunde, fauler, Rating, Risikotransparenz, Risikoprofil, Schulden, notleidende, Subprime Lending, Unterlegung, Verlust.

Ausfallgeld (deficiency compensation): ① Umlagefinanzierte *Zahlung* als Lohnersatzleistung an Beschäftigte, die witterungsbedingt ihrem Beruf nicht nachgehen können; im besonderen Schlechtwettergeld und Winterausfallgeld (bad weather allowance) im Bauhauptgewerbe. – ② Von einem Unternehmen oder von einer Krankenkasse gemäss Vertrag geleistete *Zahlung* an Versicherte bei krankheitsbedingtem Lohnausfall (sickness benefit, sick pay). – ③ Beschäftigten bei *Insolvenz* des Unternehmens aus einem durch *Umlage* gespeisten *Fonds* bezahltes *Einkommen* (insolvency pay) – ④ Von einer *Versicherung* bezahlte und je nach Vertrag zeitlich begrenzte *Zahlung* bei Verlust eines Gegenstandes, um seitens des Versicherten ein Ersatzobjekt in Anspruch nehmen zu können (in der Regel bei der Kraftfahrzeug-Versicherung).

Ausfallrate, erwartete (expected default rate): Wenn nicht anders definiert, die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kreditnehmer bei seiner *Bank* die *Schulden* innert Jahresfrist nicht bedienen kann. Es bleibt der einzelnen *Bank* vorbehalten, buchungstechnisch einen kürzeren Zeitraum (oft: neunzig Tage) zugrunde zu legen. – Siehe Ausfall, Basel-II, Default, Kreditereignis, Kredithai, Kreditrisiko, Kunde, fauler, Rating, Risikotransparenz, Risikoprofil, Schulden, notleidende, Subprime Lending, Unterlegung, Validierung, Value-at-Risk, Verbriefung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 67.

Ausfall-Risiko (risk of loss): ① Ausdruck für die Wahrscheinlichkeit, mit welcher das *Vermögen* eines Anlegers (etwa: 100 EUR) nach einer gewissen Zeit (etwa: 24 Monate) unter einen bestimmten *Wert* (Schwellenvermögen; threshold value) fällt. Das Ausfall-Risiko liegt gewöhnlich bei einem Aktienportfolio am höchsten; beim Sparkonto ist das Ausfall-Risiko 0 Prozent, weil der Sparzins immer positiv ist. – ② In einer Vertragsbeziehung die Gefahr, dass die Gegenpartei einer Verpflichtung nicht nachkommt, manchmal auch Gegenparteirisiko (counterparty risk) genannt. – Siehe Anleihe-Spread, Bonitätsrisiko, Gruppe verbundener Kunden, Verlustquote. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 56 f., Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 70 (Pflicht der Institute, das Ausfall-Risiko zu ermitteln).

Ausfall-Verlust (loss given default): Messgrösse für den erwarteten durchschnittlichen Verlust einer *Bank* je Forderung bei Ausfall eines bestimmten Vertragspartners. Dieser entsteht, wenn die *Erlöse* aus den geleisteten *Zahlungen* eines *Kreditnehmer*s sowie aus

der Verwertung der *Sicherheiten* und allfälliger Garantien nicht ausreicht, um die *Verbindlichkeiten* zu decken. – Siehe Ausfall, Default, Konfidenzniveau, Risiko, Schulden, notleidende, Value at Risk, Verlustquote.

Ausfall-Wahrscheinlichkeit (probability of default): ① Allgemein die Wahrscheinlichkeit, dass ein Unternehmen innert eines bestimmten Zeitraums (in der Regel zwölf Monate) für seine ausstehenden *Schulden* fällige *Zins*- und Tilgungszahlungen nicht mehr leisten kann. – ② Im Rahmen des *internen Ratings* gemäss *Basel-II* zu ermittelnde Grösse, die Auskunft über den wahrscheinlichen *Verlust* eines gewährten *Kredit*s gibt. – Siehe Akzelerator, finanzieller, Ausfall, Backtesting, Herfindahl-Hirschman-Index, Internen Ratings gestützter Ansatz, Kalibrierung, Kreditrisiko, Rating, Rating-Schritte, Risikoprofil, Schulden, notleidende, Trennschärfe, Validierung, Value at Risk, Verlust, unerwarteter, Verlustquote, Verschuldungs-Koeffizient. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2001, S. 24, vom September 2003, S. 63 ff. (Methodisches), Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 68, Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 67, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 37 f., Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 56 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2005, S. 19 f. (Konjunkturabhängigkeit), Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 43 (Ausfallwahrscheinlichkeit für nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften in Zusammenhang mit Rendite-Abständen).

Ausfuhrprämie (export bounty): Eine *Vergütung* an Exporteure durch den Staat in Form von Steuernachlass oder direkter Geldzahlung, um den Absatz ausgewählter Produkte oder aller im Inland gefertigten Waren auf – ❶ Auslandsmärkten gesamthaft oder – ❷ in bestimmte *Währungsräume* zu fördern und dadurch – ❶ ein Ventil für heimische Überkapazitäten zu schaffen (die auf diese Weise erhalten bleiben!) oder um – ❷ ausländische *Zahlungsmitte*l zu gewinnen. – Siehe Andienungspflicht, Belassungsquote, Devisendecke, Devisenbehörde, Devisen-Zwangswirtschaft, Exportkredit-Garantie, Parallelitätsgebot, Rückgeld.

Ausführungsanspruch (claim to carrying out): Das Recht eines Kunden, an der *Börse* die Abwicklung eines erteilten Auftrags zu verlangen. In Deutschland besteht ein solcher Anspruch derzeit nur im *Parketthandel*, nicht im *elektronischen Handel* und nicht bei *Inhouse-Systemen*. – Siehe Auftragsverzögerung, Schlangenhandel.

Ausführung, sofortige (fill-or-kill order, FOK): Klausel an *Börsen* für einen Auftrag, der sogleich vollständig ausgeführt werden muss. Ist solches der *Bank* oder dem *Börsenmakler* nicht möglich, so wird die *Order* gestrichen. Im Zuge der Verbindung zwischen Kunde und *Bank* bzw. *Börsenmakler* über Telephon und Computer sind Aufträge mit dieser Einschränkung häufig geworden. – Siehe Auftragsverzögerung, Best Execution.

Ausgabe-Aufschlag (issue surcharge): *Gebühr*, die dem Käufer eines *Anteilsscheines*

eines neu emittierten *Wertpapiers* und im besonderen eines neu aufgelegten *Fonds* in Rechnung gestellt wird. – Siehe Agio, All-in-Fee, Aufgeld, Ausgabepreis, Begebung, Disagio.

Ausgaben (expenses): ① Im weitesten Sinne jeder Abgang von *Zahlungsmitteln* aus der Kasse eines Wirtschaftssubjekts (*Privathaushalt*, Unternehmen, *öffentliche Stelle*), unabhängig vom Zweck (etwa: Kauf von Waren und *Dienstleistungen*, *Darlehn*, Steuerzahlung, Spende). Das Gegenteil von Ausgaben sind *Einnahmen.* – ② Geldleistungen (*Zahlungen*) öffentlicher Haushalte gemäss dem festgestellten Haushaltsplan. – ③ Im Rechnungswesen Oberbegriff für *Auszahlungen* (Geldabflüsse aus dem Betrieb), Abgängen von kurzfristigen *Forderungen* (einschliesslich *Wertpapiere*) und den Zugängen von kurzfristigen *Verbindlichkeiten* (einschliesslich *Rückstellungen*); Ausgaben = *Auszahlungen* plus Zunahme von *Verbindlichkeiten* minus Abnahme von *Forderungen*. – Siehe Auszahlung, Aufwand, Einkünfte, Expensen, Kosten.

Ausgabenquote, öffentliche (public expenditure quota): Der Anteil der staatlichen *Ausgaben* am *Bruttoinlandprodukt*, gemessen zu laufenden Preisen und nach bestimmten Regeln (der *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung*) ermittelt. Je höher die Ausgabenquote, desto enger ist der von den Marktkräften geordnete Teil der Volkswirtschaft und desto stärker wird der *Finanzsektor* dadurch beeinträchtigt und die *Geldpolitik* behindert. – Siehe Defizitquote, Finanzbremse, Finanzreferendum, Finanzpolitik, Haushaltsdefizit, Kreditsperre, Nachhaltigkeit, Schuldenquote, staatliche, Sozialstaat-Falle, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Steuerlastquote, Sunset-Vorbehalt, Tragfähigkeit öffentlicher Finanzen, Wagnersches Gesetz. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 23 ff. (ausführliche Erläuterungen), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 58 (Projektion bis 2050, unterteilt auch nach einzelnen Ausgabesektoren und Ländern).

Ausgabepreis (issue price; investment certificate price): ① Bei einer *Aktie* oder *Obligation* der Nettobetrag, der für den Kauf der entsprechenden Neuemission zu bezahlen ist. Zu dieser Summe treten unter Umständen noch Erwerbskosten, wie vor allem die *Courtage* der *Bank,* welche die Anschaffung des *Papiers* vermittelt hat. Vielfach wird eine Neuemission provisionsfrei bei den Anlegern plaziert; die *Kosten* übernimmt diesfalls der *Emittent*. – ② Bei einem *Investmentfonds* der (in der Regel börsentäglich berechnete) Betrag, der für einen Anteil (= ein Zertifikat; investment certificate) zu bezahlen ist. Er setzt sich zusammen aus dem Anteilswert zuzüglich eines, die *Kosten* der Verwaltung des *Fonds* (fund management) deckenden Ausgabeaufschlags. - Zur Bestimmung des Anteilswerts werden alle *Vermögenswerte* des *Fonds* zum Tageskurs bewertet und durch die Zahl der ausgegebenen Zertifikate geteilt. – Siehe Begebung, Bookbuilding, Bought Deal, Mehrzuteilungs-Option, Emissions-Rendite, Roadshow.

Ausgeber (issuer): ① *Bank*, die eine *Karte* in Umlauf bringt. – ② *Begeber* eines *Wertpa-*

piers. – Siehe Ablehnung, Ausgeber, Autorisierung, Barzahlungsklausel, Community Card, Computerzahlung, Chipkarte, Disagio, Emittent, Geld, elektronisches, Geldkarte, Interoptabilität, Karte, Karte, multifunktionale, Karten-Echtheitsprüfung, Konto, anonymes, Netzgeldgeschäft, Prozessor, Sparbuch, Ticketing, electronic, Zinstitel.

Ausgewogen (balanced): ① Allgemein Bezeichnung für eine Anlagestrategie bei Vermögensverwalter. In diesem Fall wird das *Portfolio* vorsichtig gepflegt und risikobehaftete Anlagegegenstände nach Möglichkeit vermieden. – ② Bei bestimmten Verträgen (vor allem zur Altersvorsorge) schreiben Gesetze oder *Aufsichtsbehörden* eine ausgewogene Anlage (vor allem: Risikostreuung, Abstimmung von *Vermögen* und *Verbindlichkeiten*, Absicherung für die Nominalwertgarantie, gesamthaft "prudent person rule" genannt) vor. Solche Einschränkungen führen notwendig dazu, dass entsprechende *Fonds* weniger *Rendite* erwirtschaften können, weil sie bestimmte *Risiken* nicht eingehen dürfen. – Siehe Altersvorsorgeverträge, Anlegerschutz, Prudent man standard of care, Straitjacking, Überregulierung, Wachstumsorientiert. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2002, S. 37.

Ausgleichtstender (compensation tender): Bei der *EZB* (meist auf eine Woche befristete) Operation mit dem Ziel, *Liquidität* zwischen zwei *Hauptrefinanzierungsgeschäften* bereitzustellen. – Vgl. Jahresbericht 2001 der EZB, S. 75.

Aushaftung (extra-time guarantee): Bei der *Kreditversicherung* eine Vereinbarung, derzufolge die *Versicherung* für während der Geltungsdauer des Vertrags versicherte *Risiken* auch dann eintritt, wenn das *Kreditereignis* (der Schadensfall) erst nach Beendigung des Vertragslaufzeit eintritt. – Siehe Anbietungsgrenze, Ausfall-Wahrscheinlichkeit, Bonitätsrisiko, Borgkraft, Default, Einzug, Factoring, Franchise, Kredit, notleidender, Kreditlinie, Kreditqualität, Probability of Default, Reintermediation, Schulden, notleidende.

Aushangpflicht (table of prices precept): Für *Banken* die gesetzliche oder aufsichtliche Auflage, in der Schalterhalle (Kassensaal; cashier's office) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allfällige weitere Angaben (etwa über die *Verzinsung* von Einlagen) bekanntzugeben.

Aushingeld (remainder; small coin): ① Alte Bezeichnung für den Restbetrag, der nach einer Abrechnung dem Vertragspartner noch zu erstatten war; heute: Debetsaldo. – ② Früher *Wechselgeld*, das man bei *Zahlung* in *klingender Münze* (oftmals bezogen nur auf Geldstücke aus Gold) in *Scheidemünzen* (Kleingeld; small money) als überschüssig zurückbekam.

Aushungern (starving out): Allgemein die Politik einer Firma, Aktionäre bzw. Gesellschafter zum Verkauf ihrer Anteile zu bewegen. Früher in erster Linie dadurch, dass selbst ho-

her *Gewinn* durch bilanzielle Kniffe (etwa: hohe Prozess-*Rückstellungen*) nicht ausgeschüttet wurde. Heute mehr durch das gezielte Lancieren von Schreckensmeldungen hinsichtlich der Ertragsaussichten. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Angaben, verschleierte, Bull-Raid, Delisting, Frontrunning, Kursmanipulation, Publizität, situationsbezogene, Scalping, Schadensersatzpflicht, Stimmrecht-Offenlegung, Umstände, bewertungswichtige, Veröffentlichung, unverzügliche.

Auslagerung (outsourcing): ① Bei *Banken*, *Kapitalanlagegesellschaften* und *Versicherungen* allgemein die Verlegung von Teilbereichen des Betriebs (betriebliche Funktionen) an andere Unternehmen im Inland oder Ausland; durchgängig mit dem Ziel, Fixkosten in variable Kosten umzuwandeln. – ② Wird im besonderen ein zentrales Geschäftsfeld (etwa Devisenhandel, Abwicklung des *Zahlungsverkehr*s) von einer *Bank* auf ein anderes *Institut* ausgelagert, so spricht man oft von *Business Process Outsourcing* (BPO). In Deutschland ist bei *Banken* jede Art der Auslagerung von Geschäftsbereichen anzeigepflichtig und gemäss § 25a KWG in vorgeschriebener Form der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* zu melden. Diese ist berechtigt, auch die ausgelagerten Einheiten zu prüfen. *Business Process Outsourcing* wird dazu von den Kartellbehörden argwöhnisch begutachtet. – ③ Die Verlegung (von Teilen) der Produktion bestimmter Güter in Niedriglohnländer (low-cost countries) durch Unternehmen. Dies führt statistisch zu Handelströmen, die in der *Zahlungsbilanz* vom Handel mit Fertigprodukten nur schwer abzugrenzen sind. Die *EZB* bemüht sich, mögliche Auswirkungen dieser Abläufe auf die *Geldpolitik* zu klären. – Siehe Balassa-Index, Business Process Outsourcing, Bargeldbearbeiter, BPO, Contractual Trust Arrangement, Datei-Verwaltung, zentralisierte, Entlassungsproduktivität, Facility-Management, Hilfsdienste, bankbezogene, Insourcing, Konsolidierung, Kreditfabrik, Master-Kapitalanlagegesellschaft, Outsourcing, Outsourcing-Risiken, Transaktionsbank. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 54, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 178 f. (Outsourcing des Portfoliomanagements bei Kapitalanlagegesellschaften) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 86 ff. (Produktionsauslagerung in Niedriglohnländer und ihre Auswirkungen; Übersichten, Literaturangaben).

Auslandsbanken (foreign banks): Die Vermarktung von Bank- und Finanzprodukten in einem Staat durch eine *Bank*, die ihren Hauptsitz ausserhalb des Staatsgebietes hat. - In Deutschland unterliegt solcher grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr grundsätzlich der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,* soweit es sich nicht um *Banken* handelt, die von einer Aufsichtsbehörde in der EU kontrolliert werden. Andere *Finanzdienstleister* (vor allem aus der Schweiz und den USA) müssen generell eine Zweigestelle in Deutschland eröffnen oder eine Tochtergesellschaft gründen und für diese eine Bankerlaubnis nach § 32 KWG beantragen; vgl. auch § 53 KWG. - Insgesamt hat sich gezeigt, dass ein gewisser Anteil ausländischer *Banken* in einem Währungsgebiet einen stabilisierende Wirkung auf das Kreditangebot ausübt. Ausländische *Banken* können daneben auch durch Wissenstransfer oder durch das Vorbild einer besser beschaffe-

nen *Risikoabteilung* der heimischen Branche Vorteile bringen. Das zeigt sich unter anderem darin, dass in Deutschland heimische *Grossbanken* Arbeitsplätze abbauten, die sich aber per saldo nur an in Deutschland ansässige Auslandsbanken verschoben. – Siehe Abschottung, Allianzen, grenzüberschreitende, Auslandzweigstelle, Cassis-de-Dijon-Urteil, Einlagesicherung, Europäischer Pass, Kreditinstitut, grenzüberschreitend tätiges, Markteintrittskosten, Repräsentanz. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 96 und S. 241 (Tabelle aller ultimo 2002 in Deutschland registrierten Auslandsbanken). Ausführliche Statistiken über die Aktivitäten der Auslandsfilialen deutscher *Banken* (ab 2000 einschliesslich der *Bausparkasen*) finden sich im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank. Über die *Internationalisierung* des Bankgeschäftes vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 29 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 114 ff. (Banken aus der Schweiz und den USA), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 61 (Übersicht) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Auslandsbanken"). Ein Verzeichnis der im Euro-Währungsgebiet tätigen ausländischen Banken findet sich auch auf der Internet-Seite der EZB.

Auslandsbank-Filiale (foreign bank branch): Entscheidend für eine *Bank*-Niederlassung im Ausland sind nach Untersuchungen des *IWF* die sog. Störkosten (troubling costs). Darunter versteht man im einzelnen besondere *Aufwendungen* aufgrund von – ❶ unsicherer Infrastruktur (unreliable infrastructure) im Gastland, – ❷ Problemen hinsichtlich der *Aufsicht* (zu hohe Regulierungsdichte; undurchsichtige Vorschriften; willkürliche Anwendung), – ❸ Verbreitetsein von Bestechungszahlungen an verschiedene Behörden (briberies), – ❹ hohem Mass an Kriminalität im Land gesamthaft, in der *Finanzbranche* oder im besonderen bezielt auf ausländische Unternehmen sowie – ❺ arbeitsrechtliche Unsicherheiten (contract enforcement difficulties). Sind diese *Kosten* zu hoch, so ist eine Kooperation mit heimischen *Banken* allemal der günstigere Weg. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Angleichung, informelle, Auslandszweigstelle, Kreditinstitut, grenzüberschreitend tätiges.

Auslandseuro (external euro): *Bargeld* der *EZB* in der Hand von *Privathaushalten* und Unternehmen (in der Regel nicht auch auf Staaten bzw. *Zentralbanken* bezogen) ausserhalb des *Eurogebiets*. Im gleichen Sinne spricht man von Auslandsdollar, Auslandssterling, Auslandsfranken, Auslandsyuan usw. (jeweils in der Einzahl). – Siehe Dollarisierung.

Auslandsforderungen (foreign claims): Wenn nicht anders definiert, im volkswirtschaftlichen Schrifttum die Summe aller Ausleihungen heimischer *Banken* an *Adressen* im Ausland. Ende 2004 betrugen die Auslandforderungen deutscher *Banken* knapp 2,5 Billionen USD und lagen damit an der Spitze aller Bankensysteme weltweit. Diese hohe internationale Verflechtung fördert und erhöht den Wettbewerb. – Siehe Auslandskreditvolumen. – Vgl. die Zahlen für Deutschland, nach verschiedenen Merkmalen breit aufgeschlüsselt, im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Banken"; zum Einfluss der *Kreditverbriefung* auf die statistisch gemessene Grösse der

Auslandsforderungen Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 22.

Auslandsinvestition (net investment in a foreign operation): Der Einsatz von *Geld* oder *Vermögen* in ein Projekt (in ein geographisches Segment [geographical segment], wie es unschön auch oft heisst) ausserhalb – ❶ des eigenen, engeren, durch die Verfassung bestimmten Rechtsgebiets (etwa: Deutschland) oder – ❷ des eigenen Rechtsgebiets, aber innert eines gemeinsamen Währungsgebiets (etwa: Eurozone).

Auslandsinvestitionen, demographiebedingte (demographic induced foreign investment): Kommende Haushaltsbelastungen aufgrund der *Überalterung* veranlassen Investoren, Anlagen in *Währungsräume* mit wachsender Bevölkerung (wie USA, Indien) zu tätigen, weil sie mit zunehmend höherer *Steuerquote*, Wachstumsschwäche und Minderung des *Geldwerts* in Gebieten mit hohem *Alterquotienten* rechnen. – Siehe Alterung, Anpassungs-Inflation, zwingende, Demographieverfestigung, Risikoaversion. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 43 f., Monatsbericht der EZB vom März 2006, S. 75 ff. (Belastung der öffentlichen Haushalte durch Alterung).

Auslandsinvestitionen, staatliche garantierte (governmental investment guaranty for foreign private investment): Programme verschiedener Staaten (wie 1947 der Economic Cooperation Act in den USA) mit dem Ziel, das *Risiko* der Unternehmen bei *Auslandsinvestitionen* teilweise oder ganz zu übernehmen. Der Sinn einer solchen *Massnahme* ist umstritten; gegenseitige Abkommen zum Schutze der *Investitionen* der Vertragspartner gelten als der bessere Weg. – Siehe Staatsfonds.

Auslands-Investmentfonds (foreign investment fund): *Investmentfonds*, deren Sitz im Ausland ist, die aber Angebote an inländische Anleger richten. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 215 (aufsichtsrechtliche Probleme; Statistik) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Auslandskreditvolumen (foreign credit size): *Darlehn* an Kreditnehmer im Ausland. In Deutschland besteht für entsprechende Beträge an *Adressen* mit Sitz ausserhalb des EWR, der Schweiz, der USA, Kanadas, Japans, Australiens und Neuseelands bei *Engagement*s über 10 Mio Euro aufgrund der Länderrisikoverordnung gemäss § 25, Abs. 3 KWG aufsichtsrechtlich eine Meldepflicht (obligation of reporting foreign credits). – Siehe Auslandsforderungen, Länderrisiko. – Vgl. die Auslandskredite, nach verschiedenen Merkmalen aufgeschlüsselt, im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds".

Auslandsnachfrage (foreign demand): Warenexporte aus einem Währungsgebiet in Länder ausserhalb dieser Region. Von der *EZB* laufend beobachtet, auch hinsichtlich der geo-

graphischen Gliederung. Denn die Auslandnachfrage bestimmt (unter Umständen sehr stark) den *Wechselkurs* des Euro. – Siehe Aussenhandelsstatistik, Investitionsgüter, Ölpreis-Schocks, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2004, S. 43 ff. (mit Übersichten).

Auslands-Personalbestand (staff abroad): Kennzahl (nicht die einzige!) für den Grad der *Internationalisierung* einer *Bank,* eines Unternehmens, eines Industriezweigs oder auch der Volkswirtschaft gesamthaft. Berechnet wird dabei der Anteil des Personalbestands im Ausland im Verhältnis zur Beschäftigung im Inland. Wegen der unterschiedlich angewandten Berechnungsverfahren ist bei Vergleichen stets Vorsicht geboten. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Auslandsbank-Filiale.

Auslands-Vermögenslage (international investment position, IIP): Von der *EZB* erfasste und beobachtete Bestandsstatistik und im jeweiligen Monatsbericht ausgewiesen. Sie umfasst den *Wert* und die Zusammensetzung der finanziellen Nettoforderungen und Nettoverbindlichkeiten des *Euro-Währungsgebiets* gegenüber allen anderen Währungsräumen. Der Saldo bildet die sogenannte Netto-Vermögensposition (net external position) des Euro-Währungsgebiets. - Deutschland besass Ende 2005 ein Netto-Auslandsvermögen von etwa 20 Prozent des *Bruttoinlandsprodukts.* – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Rubrik "Aussenwirtschaft" , Unterrubrik "Auslandsvermögensstatus" sowie die "Erläuterungen" hierzu, Monatsbericht der EZB vom Dezember 2002, S. 78 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 61 ff., Monatsbericht der EZB vom Januar 2007, S. 56 ff. (dort auch Aufgliederung in einzelne Komponenten; Bewertungs-Probleme; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 64 ff. (Aufschlüsselung [breakdown] des Auslandsvermögens-Status nach Instrumenten und nach Veränderungsraten; Übersichten 1999 bis 2006).

Auslandszweigstelle (foreign branch): Will ein deutsches *Institut* eine Zweigniederlassung ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums eröffnen, so bedarf dies einer, in § 24a KWG im einzelnen vorgeschriebenen Anzeige bei der *Aufsichtsbehörde*. – Siehe Agglomerations-Effekt, Allianzen, grenzüberschreitende, Auslandsbank-Filiale, Europa-AG, Internationalisierung, Markteintrittskosten, Repräsentanz, Zweigstelle.

Ausleihung (loan): In der *Finanzwelt* allgemein die zeitweise Übertragung von *Kaufkraft* an einen Vertragspartner. – Siehe Darlehn.

Auslosung (drawing): Besonderes Verfahren bei der *Tilgung* einer *Schuldverschreibung* innert deren Laufzeit. Eine bestimmte Anzahl von Nummern der betreffenden *Emission* wird durch Losziehung öffentlich aufgerufen und die gezogene *Schuldverschreibung* zum *Nennwert* eingelöst. - Oft behalten sich die Schuldner (Begeber: die Aussteller der *Anleihe*) vor, den planmässig zu tilgenden Betrag dann nicht zur Verlosung aufzurufen, wenn

sie am Markt die Stücke unter dem *Nennwert* ankaufen können. – Siehe Anleihe, Losanleihe, Schuldverschreibung, Sparprämienanleihe.

Auslosungs-Versicherung (drawing loss insurance): Der Abschluss einer *Versicherung* gegen den Schaden, der dadurch entsteht, dass eine *Anleihe* unter dem Kurswert (etwa: 180) zum *Nennwert* (= 100) ausgelost wird. – Siehe Losanleihe.

Ausplazierung (placing out): Auf dem *Finanzmarkt* allgemein die Übertragung eines *Kreditrisikos* bzw. eines Bündels von Kreditrisiken an einen Dritten, den Sicherungsgeber (fixed rate payer), in der Regel an eine *Zweckgesellschaft.* Diese Form des Risikosicherung löste in jüngster Zeit die herkömmlichen Wege (vor allem *Garantien* und Bürgschaften) nach und nach ab. – Siehe Kredit-Abtretung, Kreditderivate, Kreditverbriefung, Pool, Single Master Liquidity Conduit, Verbriefung, Verbriefungsstruktur. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 21 f., Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 21 f. (Übersicht, Definitionen, Auswirkungen auf die Politik der Zentralbank).

Ausrichtung aktienkursbestimmte (asset-orientated central bank policy): Von der Politik des *Federal Reserve Systems* in den USA gesagt. – ❶ In den USA besass im Jahr 2006 jeder zweite Haushalt Aktien. – ❷ Die (Konsum)*Ausgaben* der *Privathaushalte* stehen aber nachweislich in sehr enger Wechselbeziehung zu den Aktienkursen. – ❸ Die Aktienkurse werden daher von der Fed als Zwischenzielvariable angesehen; entsprechend muss dafür gesorgt werden, dass die Unternehmen günstige Gewinnerwartungen (Wachstumsaussichten) haben, damit die *Privathaushalte* mehr Nachfrage entfalten. - Der Nachteil bei dieser Politik ist, dass die Aktionäre immer riskanter auf *Hausse* spekulieren. Denn sie können erwarten, dass die Fed bei einer *Baisse* mit Zinssenkungen hilft. - Nach Berechnungen der Deutschen Bundesbank drückt ein Fall der Aktienkurse um 30 Prozent das Wirtschaftswachstum in Deutschland über den privaten Verbrauch um kaum 0,1 Prozent. – Siehe Erdölpreis, Konsumneigung, marginale aus Aktienvermögen, Moral Hazard, Signalwirkung.

Ausrichtung, kurzfristige (short-term orientated central bank policy): Festlegung der *Geldpolitik* auf einen Zeitraum von etwa 14 Monaten. – Siehe Datenunsicherheit, Kurzfristig, Modellunsicherheit, Strukturunsicherheit.

Ausrichtung, mittelfristige (medium-term orientated central bank policy): Festlegung der *Geldpolitik* auf eine Zeitspanne, die durch den Verlauf von Konjunkturzyklen geprägt ist. In Jahren ausgedrückt, heisst das eine Zielorientierung auf fünf Jahre und mehr. – Siehe Long-Lag-Theorie, Mittelfristig, Modelle, geldpolitische, Modellunsicherheit.

Ausrichtung, nachfragebestimmte (demand orientated central bank policy): Festlegung der *Geldpolitik* auf eine Verstetigung der Nachfrage, von manchen Politikern nachdrücklich

gefordert. - Diese Richtgrösse als vorrangige automatische Handlungsanweisung ist für die *EZB* gemäss dem Amsterdamer Vertrag (Vorrangziel ist die Sicherung der Masstab-Eigenschaft des Euro) ausgeschlossen.

Ausrichtung, stabilitätsorientierte (stabilisation orientated central bank policy): Festlegung der *Geldpolitik* auf das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht. - Weil nicht alle Ungleichgewichte konjunkturell (sondern viele auch strukturell, etwa durch technischen Fortschritt oder durch Integration in neue Wirtschaftsräume) bedingt sind, würde hierbei die *Geldpolitik* notwendige Anpassungen verhindern. Zudem müsste die *Zentralbank* ihren Mitteleinsatz häufig umkehren. Eine solche *Volatilität* würde sich auf die *Finanzmärkte* und den *Wechselkurs* nachteilig übertragen. - Primäre Aufgabe der *Geldpolitik* ist es, den Masstabcharakter der Währungseinheit zu erhalten, nicht aber das *Geld* als Saug- und Druckpumpe für (oftmals in sich widersprüchliche) Ziele der Wirtschaftspolitik einzusetzen. – Siehe Datenunsicherheit, Geldpolitik, vorausschauende, Long-Lag-Theorie, Mittelfristig, Modellunsicherheit, Strukturunsicherheit. – Vgl. Jahresbericht 2003 der EZB, S. 16 ff.

Ausrichtung, vermögensorientierte (asset orientated central bank policy): Festlegung der *Geldpolitik* allein oder vorwiegend auf das Preisniveau von *Vermögenswerte*n, neben *Wertpapieren* vor allem auch auf Immobilien. – ❶ Aber bereits die Bestimmung "angemessener" *Vermögenspreise* wirft kaum lösbare Beurteilungsprobleme auf. Denn auch eine *Zentralbank* kann ein "richtiges" Kursniveau und "gesunde" Ertragserwartungen nicht beurteilen, weil ihr die Masstäbe dazu fehlen. – ❷ Das Niveau der *Vermögenspreise* muss schwanken können, um veränderte Einschätzungen über künftige Erträge widerzuspiegeln; frei schwankende *Vermögenspreise* sind die Voraussetzung dafür, dass die *Finanzmärkte* ihre volkswirtschaftliche Kapitallenkungsfunktion wirksam wahrnehmen können. – ❸ Zudem hätte die Stabilisierung des Vermögenspreis-Niveaus einander entsprechend zu erfolgen: Kursverluste müssten durch Zinssenkungen aufgefangen werden. Bei steigenden *Vermögenspreise*n aber wären Zinserhöhungen geboten. – Siehe Aktienblase, Ausrichtung aktienkursbestimmte, Baulandvermögen, Blase, spekulative, Erstraten-Verzugsklausel, Immobilienblase, Mortgage Equity Withdrawal, Niedrigzinspolitik, Sparquote.

Ausrichtung, wechselkursbestimmte (exchange-rate orientated central bank policy): Festlegung der *Geldpolitik* allein oder vorwiegend auf ein bestimmtes *Wechselkurs*ziel, bei Der *EZB* praktisch auf das Kursverhältnis zwischen EUR und USD. - Die *EZB* lehnt eine solche Orientierung ihrer Politik ab, weil sie den Entscheidungsspielraum der internen *Geldpolitik* beschränkt, wenn nicht sogar ganz aufhebt.

Aussagen, zukunftsgerichtete (forward-looking statements): Darlegungen, in denen *Erwartungen* zum Ausdruck kommen; solche müssen aufsichtsrechtlich klar von Ist-Aussagen abgegrenzt werden. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Angaben, verschleierte, Aufsichtsvermeidung, Informations-Überladung, Klartext, Management Commentary, Verlust-Tarnung,

Verständlichkeit, Vorhersagen.

Aussenfinanzierungskosten nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften (cost of external financing of non-financial corporations): Die Kosten für die externe *Finanzierung* von Unternehmen ausserhalb des *Finanzsektors* werden von der *EZB* als gewichteter Durchschnitt der Eigen- und Fremdkapitalkosten berechnet, fussend auf den um Bewertungseffekte und *Inflationserwartungen* bereinigten Beständen. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten".

Ausschlachten (asset stripping): Ein (in der Regel notleidendes) Unternehmen wird übernommen; und der neue Eigentümer (oft: *Vulture Fund*) versucht, durch Veräusserung einzelner Teile zur Abtragung der angehäuften *Schulden* zu kommen. In vielen Fällen ist das die einzige Gelegenheit, den Restteil des Unternehmens wieder in die Gewinnzone zu bringen. – Siehe Burn-Out Turnaround, Event-Driven Funds, Factoring, Hedge-Fonds-Kredite, Heuschrecken, Leveraged Buy-out, Private Equity Funds, Rekapitalisierung, Restrukturierung, Window on Technology.

Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (Committee of European Banking Supervisors, CEBS): Im Januar 2004 gegründetes Fachgremium der in die Bankenaufsicht eingebundenen europäischen Behörden mit Sitz in London; bisher dem *Ausschuss für Bankenaufsicht* beigeordnet. Wichtiger Teil der Aufgaben von CEBS ist die Beratung der EU-Kommission beim Entwurf von Regulierungsvorhaben. – Vgl. den jeweiligen Jahresberichte der BaFin.

Ausschuss der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden (Committee of European Securities Regulators, CESR): Im Juni 2001 gegründetes Gremium der EU (Sitz: Paris) mit dem Zweck, die Europäische Kommission in wertpapieraufsichtlichen Fragen zu beraten und die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in nationales Recht zu befördern. Mitglieder sind Vertreter nationaler Wertpapier-Aufsichtsbehörden. – Siehe Enforcement. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 71, Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 45 f., Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 45, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 51 f. (hier auch Beschreibung der einzelnen Arbeitsgruppen und deren Tätigkeit), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 58 f. (Durchsetzung weltweit einheitlicher Standards zur Rechnungslegung; Datenbank zum Enforcement), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 30 f. (neue Entscheidungsregeln; Mediationsverfahren) sowie den jeweiligen Jahresberichten der BaFin.

Ausschuss für Bankenaufsicht des ESZB: Manchmal gebrauchte deutsche Bezeichnung für das *Banking Supervision Committee, BSC*.

Ausschuss für das weltweite Finanzsystem (Committee on the Global Financial System, CGFS): Im Jahr 1999 gegründetes Gremium mit dem Hauptziel, allfälligen Schwachstellen im internationalen *Finanzsystem* aufzuspüren. – Vgl. Monatbericht der EZB vom Januar 2001, S. 84, Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 167.

Ausschuss für Informationstechnologie (Information Technology Committee, ITC): Gremium der *EZB* mit dem Ziel, diese in allen Fragen der Datenerfassung und Datenverarbeitung zu beraten und die Leistungsfähigkeit sowie die Sicherheit der IT-Infrastruktur im ESZB zu gewährleisten. – Siehe Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnologie. – Vgl. Geschäftsbericht 2001 der Deutschen Bundesbank, S. 142.

Ausschuss für Internationale Beziehungen (International Relations Committee, IRC): Mit hochrangigen Vertretern (in der Regel den Vizepräsidenten der einzelnen *Zentralbank*en) besetztes Gremium des ESZB mit dem (Haupt)Ziel, die internationale Finanzentwicklung in Hinblick auf die Auswirkungen auf das *Eurogebiet* abzuschätzen. – Vgl. Geschäftsbericht 2001 der Deutschen Bundesbank, S. 143.

Ausschuss für Interne Revision (Internal Auditors Committee, IAC): Gremium des ESZB mit dem Ziel, Revisionsverfahren innert des ESZB (*Best Practices*) zu fördern. – Vgl. Geschäftsbericht 2001 der Deutschen Bundesbank, S. 143.

Ausschuss für Marktoperationen (Market Operations Committee, MOC): Gremium des ESZB mit dem Ziel der Beratung des *EZB*-Rates und des Direktoriums insbesondere bei der Beobachtung von Entwicklungen von *Finanzmärkten* und *Finanzinstrumenten*, bei der Durchführung der einheitlichen *Geldpolitik* sowie bei *Devisen*operationen. – Vgl. Geschäftsbericht 2002 der Deutschen Bundesbank, S. 144 f.

Ausschuss für Presse, Information und Öffentlichkeitsarbeit (External Communications Committee, ECCO): Gremium des ESZB mit dem Ziel, an der Gestaltung und Koordination der Kommunikation der *EZB* mit der Öffentlichkeit mitzuwirken. – Vgl. Geschäftsbericht 2001 der Deutschen Bundesbank, S. 142.

Ausschuss für Rechnungswesen und monetäre Einkünfte (Accounting and Monetary Income Committee, AMICO): Gremium des ESZB mit dem Ziel, das interne Rechnungswesen betreffende Fragen fachkundig zu erörtern und entsprechende Vorschläge dem *EZB*-Rat vorzulegen. – Vgl. Geschäftsbericht 2001 der Deutschen Bundesbank, S. 140 f.

Ausschuss für Statistik (Statistics Committee, STC): Gremium des ESZB mit dem Hauptziel einer Angleichung der Banken- und Zahlungsbilanzstatistiken innert der Europäischen Union. – Vgl. Geschäftsbericht 2001 der Deutschen Bundesbank, S. 146.

Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (Committee of Payment- und Settlement Systems, CPSS): Gremium des ESZBVon den Zentralbanken eingesetztes internationales Gremium mit der Aufgabe einer Festlegung von Anforderungen an *Zahlungsverkehrssystem*e. – Siehe Massenzahlungsverkehr, elektronischer, Migration, RTGS-System, Single European Payment Area (SEPA), Target. – Vgl. Geschäftsbericht 2001 der Deutschen Bundesbank, S. 145, Monatsbericht der EZB vom Februar 2002, S. 72, Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 110 f. (laufende Arbeiten des Ausschusses).

Ausschuss-Wahn (committee mania): Häufige Klage der Praxis darüber, dass auf dem *Finanzsektor* in allen Bereichen (behördliche) Gremien mit weltreise-begierigen Mitarbeitern tätig sind, und diese in der Regel nur Beschlüsse fassen, welche den Geschäftsablauf vor Ort erschweren. - Demgegenüber ist festzustellen, dass der Bedarf an Erfahrungsaustausch und Beratung hier besonders gross ist, weil sich die *Finanzmärkte* – ❶ immer mehr weltweit vernetzen, – ❷ in ständiger Veränderung befinden und im Zuge dessen stets neue *Finanzprodukte* entstehen, – ❸ das Fachwissen sich parallel dazu in neue Sondergebiete aufgliedert, das von einzelnen Personen und selbst Behörden (wie nach eigenem Bekunden von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*) kaum mehr allein zu beherrschen ist sowie – ❹ Verbraucherverbände nachdrücklich fordern, das Publikum vor unfähigen wie unredlichen Akteuren und arglistigen Geschäftspraktiken zu schützen. – Siehe Abschreckung, aufsichtsrechtliche, Anlegerschutz, Aufsicht, Aufsichtsvermeidung, Banana Skins Survey, Octopus, Offshore-Finanzplätze, Peter-Regel, Regulierungs-Arbitrage, Regulierungswut, Straitjacking, Überregulierung. – Vgl. Jahresbericht 2003 der EZB, S. 187, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 33 ff., S. 43 ff. (dort auch der Begriff "Ausschuss-Architektur"), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 37 (Übersicht der international tätigen Ausschüsse).

Ausschüttungs-Prinzip (cash principle, when payable principle): Die statistische *Erfassung* einer *Zahlung* dann, wenn der Betrag zufliesst. In der *Zahlungsbilanz* wird dieser Grundsatz bei Dividenden und *Direktinvestitionen* angewendet. – Siehe Accrual-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2005, S. 34.

Aussenbeitrag (trade balance): Das Total aller Ausfuhren (Waren und *Dienstleistungen*) abzüglich des Totals aller Einfuhren. Ein positiver Aussenbeitrag bedeutet, dass mehr *Güter* exportiert als importiert wurden. Von der *EZB* im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* beobachtet und ausgewertet.

Aussenhandels-Statistik (external trade statistics): Von den *Zentralbanken* genau beobachtete und in ihren Berichten auch oft kommentierte Grösse. Dabei ist es sehr wichtig, die dort jeweils angegebenen Erläuterungen sehr genau zu beachten, weil einige der zugrunde gelegten Zahlenreihen nicht zusammenpassend (vor allem: teils *Güter*, teils nur

Waren) sind. – Siehe Number cruncher, Ölpreis-Schocks, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. die jeweiligen Positionen für den Euroraum im Statistics Pocket Book der EZB sowie im Monatsbericht der EZB; dort unter den "Erläuterungen" der Rubrik "Aussenwirtschaft" wegen der Definitionen und Einteilungen besondere Beachtung schenken.

Ausserbilanzgeschäft (off-blance-sheet operations): Bankgeschäfte, die bis zum Inkrafttreten der *International Accounting Standards* im Jahre 2005 bzw. bis Einführung von Basel-II zu Jahresbeginn 2008 in der EU in der Regel nicht bilanzmässig erfasst werden mussten. Hierzu zählen vor allem – ❶ Eventualverpflichtungen (etwa *Bürgschaften, Garantien*), – ❷ *unwiderrufliche Kreditzusagen*, – ❸ Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen, – ❹ offene derivative *Finanzinstrumente* einschl. *Aktien-Optionen* und – ❺ Treuhandgeschäfte. Manchmal zählt man auch noch – ❻ Bankdienstleistungen wie *Anlageberatung*, *Vermögensverwaltung* und Wertschriftenhandel sowie – ❼ an *Zweckgesellschaften* weitergegebene *Verbriefungspapiere* (allein die 2007 ins Schlingern geratene und dann von der Landesbank Baden-Württemberg übernommene Sachsen LB hatte fast 18 Mrd EUR auf diese Weise ins "bilanzielle Nichts" verschwinden lassen) dem Ausserbilanzgeschäft bei. - Die Nachfrage nach Ausserbilanzdienstleistungen der *Banken* stieg seit 1980 sprunghaft an; gleichzeitig verliert das Bilanzgeschäft bei vielen *Institut*en relativ an Bedeutung. - Die *Aufsichtsbehörde*n stellten in Anwendung *von Basel-II* für solche Posten teilweise ausführliche Unterlegungsvorschriften auf; das heisst: sie verlangen eine nach vorgegebenem Schlüssel zu errechnende Höhe von *Eigenkapital*deckung. Die entsprechenden Bestimmungen werden in Deutschland von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* (früher vom *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen*) überwacht. - In den USA durch die *Sarbanes-Oxley-Act* sehr strenge, ins einzelne gehende Vorschriften über den ungeschminkten Ausweis aller Geschäfte, die jetzt oder später einen allfälligen Einfluss auf die (börsennotierte) Gesellschaft haben könnten. – Siehe Aktivitäts-Verlagerung, bilanzbestimmte, Anlegerschutz, Aval, Garantiegeschäft, Kreditlinie, Kreditzusage, unwiderrufliche, Patronatserklärung, Puffer, Rückschlag-Effekt, Stimmrecht-Kriterium, Subprime-Krise, Unterlegung.

Ausserbörslich (over-the-counter, OTC): *Finanzprodukte*, die nicht an der *Börse* gehandelt, sondern zwischen Händler und Käufer (vor allem *Hedge-Fonds*) zweiseitig (bilateral; bilateral) abgewickelt werden. - Die Nachteile dieser Handelsform sind vor allem – ❶ der Umfang der Geschäfte und die Preise bleiben verborgen, – ❷ der Preisbildungsprozess ist nicht durchschaubar, – ❸ eine Marktüberwachung (wie an der *Börse*) gibt es nicht – ❹ der *Risiko*-Gehalt der gehandelten *Papiere* bleibt weitgehend unbekannt und – ❺ bei unerwartet auftretenden Preisverwerfungen (reeling of prices) auf dem *Finanzmarkt* versiegt der ausserbörsliche Handel jäh, wie sich mehrfach und zuletzt angesichts der *Subprime-Krise* gezeigt hat. Denn *Hedge-Fonds* nehmen für ihre verschiedenen Marktaktivitäten laufend *Geld* auf und bieten *Vermögenswerte* als *Sicherheit*. Sinkt nun der *Wert* der gebotenen *Sicherheiten* aufgrund der allgemeinen Marktentwicklung, dann kommen die *Banken* mit

einer *Nachschuss-Aufforderung* auf den *Hedge-Fonds* zu. Um dieser nachkommen zu können, aber auch um die laufenden *Zahlungen* zu begleichen, werden *Papiere* aus dem Fondsvermögen abgestossen; für den Kauf neuer *Titel* fehlt es an *Liquidität.* - Der Vorteil der ausserbörslichen Geschäfte liegt darin, dass diese innert kürzester Zeit abgewickelt werden können. Zwischen dem (telephonischen) Angebot einer *Zweckgesellschaft* an einen *Hedge-Fonds* zur Übernahme von *Verbriefungspapieren* und der Kaufzusage seitens des Fondsmanagement liegen oft nur Minuten. – Siehe Hedge-Fonds-Gefahren, Notierung, genannte.

Ausschreibegeld auch **Austunelgeld** (cancellation fee, blot-out fee; registration fee): Frühere *Gebühr* – ❶ für den Austrag aus einem Verzeichnis (Löschungsgebühr) – ❷ teilweise aber auch bezogen auf den Eintrag in ein Register.

Ausstieg (exit): In der *Finanzsprache* ist damit der Rückzug aus einem *Engagement* und darin eingeschlossen in der Regel auch die *Flüssigmachung* der entsprechenden *Vermögenswerte* gemeint.

Australian Prudential Regulation Authority, APRA: Allfinanz-*Aufsichtsbehörde* in Australien, siehe mehr bei <http://www.apra.gov.au>, auf den Seiten sehr viele wegleitende Dokumente zum Download.

Automatisches Clearing-Haus (Automatic Clearing-House, ACH): Abwicklungssystem für den europäischen Massenzahlungsverkehr, von der Euro Banking Association (EBA) eingerichtet. – Siehe RTGS-System, Single European Payment Area (SEPA), Target.

Ausübung (exercise): Wenn – ❶ der Käufer einer Kaufoption (*Call*) die Lieferung der einer *Option* zugrunde liegenden Termin-Kaufposition oder – ❷ der Käufer einer Verkaufsoption (*Put*) die Verkaufsposition entgegennimmt. - In der Regel können nur Optionskäufer *Optionen* ausüben; die Optionsverkäufer (*Stillhalter*) nehmen grundsätzlich eine passive Rolle ein. – Siehe Option, Rohstoff-Terminvertrag..

Ausübungspreis auch **Basispreis** (exercise price, strike price): Der in der *Option* festgeschriebene Preis, zu welchem der Inhaber der *Option* von seinem Recht Gebrauch manchen kann, die *Option* auszuüben (das heisst: den *Basiswert* zu kaufen bzw. zu verkaufen). – Siehe Call, Complex Option, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Time-Spread, Wiedereindeckungs-Risiko, Zeitwert.

Auswirkungsstudien (quantitative impact studies, QIS): Vor der Einführung neuer aufsichtsrechtlicher Bestimmungen von der *Aufsichtsbehörde* zusammen mit den betroffenen *Instituten* angestellte Untersuchungen, wie sich eine neue Regelung auf den Geschäftsbetrieb auswirkt. – Siehe Aufsichtsgespräche, Calls for Advice, Regelersteller. – Vgl. Jahres-

bericht 2006 der BaFin, S. 48 f. (in Bezug auf Solvency-II).

Auswurfgeld (worn coin): Alte Bezeichnung für eine abgegriffene, durchgewetzte *Münze*. – Siehe Abnutzung, Alliage, Doublé-Münze, Falschgeld, Geschaugeld, Katzengeld, Kipper, Lötigkeit, Münze, Passiergewicht, Rändelung, Raugewicht, Remedium, Wardein, Wipper.

Auszahlung (payment): ① Bei einer *Bank* die Abgabe von *Bargeld* an einen Kunden aus dessen Konto. – ② Bei einem Unternehmen die Minderung der *liquiden Mittel* (etwa durch *Überweisung* vom eigenen Konto an das Finanzamt). – Siehe Einzahlung, Zahlung.

Authentifizierungsgebot (authenticity imperativ): Aufsichtsrechtlich gebotener Grundsatz, wonach bei allen Geschäften auf dem *Finanzmarkt* die an dem jeweiligen Geschäft Beteiligten eindeutig identifizierbar sein müssen. – Siehe Bankgeheimnis, Finanzgeier, Geldwäsche, Identitätsprüfungspflicht, Internet-Angebote, Konto, anonymes, Konto, falsches, Konten-Offenlegung, Kontosperre, Kundendaten-Informationspflicht, Schattenbankbereich, Nominee, Tafelgeschäft, Zahlungsverkehrsverordnung

Autobank (auto bank): Im Besitz von Automobil-Herstellern befindliche *Banken* mit dem hauptsächlichen Zweck, die Kunden beim Kauf oder Leasing eines Fahrzeugs aus dem eigenen Haus zu finanzieren. Teilweise erstrecken sich die Geschäfte auch auf die Vergabe von *Darlehn* an die Zulieferer. Bei Vergleichen der Konditionen der Autobanken mit anderen Finanzierungsquellen schnitten diese Spezialinstitute weltweit in der Regel weniger gut ab. – Siehe Privatbanken.

Automobil-Darlehn, verbriefte (auto loan backed securities, ALBS): Besondere, vor allem in den USA verbreitete Form forderungsgestützter *Wertpapiere* (*Asset Backed Securities*). Hierbei werden Forderungen von *Banken* an Autokäufer verbrieft und (oft auch gemischt mit Forderungen aus anderen *Darlehn* der *originierenden Bank*) an eine *Zweckgesellschaft* verkauft. – Siehe Leasing-Papiere, verbriefte, Verbriefung.

Autorisierung (authorisation): Bei der Verwendung einer *Geldkarte* die (automatische) Kontrolle eines Geschäftes auf seine Zulässigkeit. Im Zuge dessen werden vor allem – ❶ der Kartengültigkeits-Zeitraum, – ❷ die Richtigkeit der Kartennummer und der *PIN* sowie – ❸ die Einhaltung eines finanziellen Gesamtrahmens im Abrechnungszeitraum (*Kreditlinie*) geprüft. Die Antwort darauf kann eine *Ablehnung*, Genehmigung, Legitimationsprüfung oder die Aufforderung zum Karteneinzug sein. – Siehe Computerzahlung, Geld, elektronisches, Geldkarte, Geldbörse, elektronische, Identitätsprüfungspflicht, Karten-Echtheitsprüfung, Karteneinsatzdatei, Kreditkarte, Netzgeldgeschäft, Pay per Touch, Radio Frequency Identification, Ticketing, elektronisches.

Autorité des Marchés Financiers , AMF: Zu Jahresbeginn 2004 errichtete zentrale französische Finanzmarktaufsicht, der deutschen *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* vergleichbar.

Aval (aval; guarantee; surety): Kreditleihgeschäft, welches jemand (in der Regel eine *Bank,* aber manchmal auch andere Unternehmen, etwa eine Konzernleitung) durch Übernahme einer *Bürgschaf*t oder Stellung einer *Garantie* gewährt. Das heisst, dass die *Bank* keine liquiden Mittel, sondern ihre eigene Kreditwürdigkeit (credit-worthiness) bzw. eine Konzernmutter ihren guten Namen zur Verfügung stellt. – ❶ Bei Übernahme einer *Bürgschaft* (surety) verpflichtet sich die *Bank,* für die *Verbindlichkeiten* des Kreditnehmers einem Dritten (etwa: anderem *Institut*, Finanzamt, Frachtführer, Gericht) gegenüber einzustehen. Sie ist akzessorisch (accessory), das heisst streng an die zugrunde liegende *Forderung* gebunden. – ❷ Bei einer *Garantie* (guarantee, guaranty) verpflichtet sich demgegenüber die *Bank*, einem Dritten gegenüber für einen bestimmten künftigen *Erfolg* (etwa: Vorauszahlung an den Lieferanten, Gewährleistung) einzustehen. Sie ist abstrakt und daher nicht an die zugrunde liegende *Forderung* gebunden. Bei beiden Formen handelt es sich um Eventualverbindlichkeiten, die nach Basel-II in der *Bilanz* ausgewiesen werden müssen. Avalgeschäfte fallen in Deutschland unter § 1 KWG und sind daher erlaubnispflichtig. - Avalgebühr (aval fee) ist das *Entgelt*, das eine *Bank* für ihre entsprechenden *Dienstleistungen* in Rechnung stellt. – Siehe Ausserbilanzgeschäft, Blankett, Eventualforderung, Fixed Income Arbitrage, Garantiegeschäft, Patronatserklärung.

Avers (face side): Vorderseite einer *Münze* im Gegensatz zum *Revers*, der Rückseite.

B2B: Abkürzung für business-to-business. Gemeint ist damit der Zahlungsverkehr zwischen den Unternehmen, wobei die *Banken* mit eingeschlossen sind.

B2C: Abkürzung für business-to-consumer. Gemeint sind *Zahlungen* (in der Hauptsache als Löhne und Gehälter) der Unternehmen an die *Privathaushalte*,

B2G: Abkürzung für business-to-government. Gemeint sind hier *Zahlungen* der Unternehmen an den *Staat*, im wesentlichen in Erfüllung der Steuerpflicht.

Baby Bonds (baby bonds): ① Allgemein *Anleihen* mit niedrigem *Nennwert* (in den USA unter 100 USD). – ② Volkstümliche Benennung für die erstmals 1951 in Deutschland begebenen *Prämien-Schatzanweisungen*. – Siehe Postkreditbrief.

Backgeld (bakehouse fee): Frühere *Gebühr* bei Nutzung des öffentlichen Backhauses in den ländlichen Gemeinden. In der Regel war darin die Beheizung des Backofens nicht eingeschlossen. Diese hatte der Mieter auf eigene Kosten durch mitgebrachtes Heizmaterial, früher in den Dörfern meistens durch Reisig-Wellen (faggots, bundles of brushwood),

selbst zu besorgen. – Siehe Brunnengeld.

Back-Office-Bereich (so auch im Deutschen gesagt; seltener: **Hintergrund** und **Back-Off-Bereich**): ① Tätigkeitsfelder in einer *Bank*, die nicht unmittelbar der Kundenbedienung (*Front-Office-Bereich*) dienen, wie vor allem die Abwicklung des *Zahlungsverkehr*s und des Wertpapiergeschäftes. Seit etwa 2000 setzte sich weltweit verstärkt die Tendenz durch, diese "hinter dem Schalter" (back office) stattfindenden, kundenfernen Tätigkeiten – ❶ in rechtlich selbständige Einheiten auszulagern, – ❷ in einen Verbund (mit anderen, gleichartigen *Instituten*) einzubringen oder gar – ❸ im Zuge der *finanziellen Globalisierung* ins (ferne) Ausland zu verlegen. Über die Vorteile und Nachteile einer solchen *Auslagerung* wird viel diskutiert. – ② Die einzelnen Fachabteilungen einer *Bank*, welche an das Schalterpersonal oder an die banklichen *Vermögensverwalter* von diesen angeforderte Informationen weiterleiten bzw. diese mit entsprechenden Meldungen versorgen. – Siehe Auslagerung, Call Center, Grössen-Effekte, One-Bank-Delivery, Outsourcing-Risiken, Transaktionsbanken, Vermögensverwaltung, bankliche.

Backcasting (so auch im Deutschen gesagt): In Bezug auf den *Finanzmarkt* zunächst die möglichst genaue Vorausschau über die zukünftige (globale) Marktlage. In einem zweiten Schritt geht man zurück auf das Heute, um daraus festzustellen, welche Entwicklungsschritte notwendig sind, um den künftigen Gegebenheiten seitens der *Bank* in allem gewachsen zu sein.

Backtesting (so auch im Deutschen gesagt): Im Rahmen des *Ratings* der Vergleich der Schätzungen für die *Ausfall-Wahrscheinlichkeiten* mit dem tatsächlich eingetretenen Kreditausfall. – Siehe Kalibrierung, Rating, Risikomodelle, Trennschärfe, Validierung, Verlustquote. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2003, S. 70, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 89 (Verlässlichkeit von Backtesting-Verfahren) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (unter der Überschrift "Risikomodelle").

Back-to-Originator-Postulat (so auch im Deutschen gesagt): In Zusammenhang mit der *Subprime-Krise* 2007 aufgekommene Forderung, dass *Banken* die von ihnen gegründeten *Zweckgesellschaften* mitsamt den nötigen Wertberichtigungen in ihre *Bilanz* aufzunehmen haben. - Zwar war nach dem reinen *Stimmrecht-Kriterium* auch gemäss *IFRS* und *US-GAAP* dies bis dahin auch dann nicht zwingend, wenn der *Originator* dem *Conduit* bonitätsverstärkende *unwiderrufliche Kreditzusagen* gegeben hatte; lediglich die Stimmrechtslage (voting control rule) war ausschlaggebend. Eine Pflicht zur *Konsolidierung* bestand also nicht, wenn keine Stimmrech-Mehrheit gegeben war. Tatsächlich aber kamen bei *Ziehung* der *Fazilitäten* durch die in Not geratene *Zweckgesellschaft* (im Zuge der *Subprime-Krise* stockte der Absatz von *Verbriefungspapieren*, und die *Conduits* gerieten in einen Liquiditätsengpass) die *Risiken* auf den *Originator* zurück, was viele *Institute* ins Schlingern geraten liess. - Inzwischen geht man davon aus, dass die Berichtsgesellschaft ihre

Zweckgesellschaften konsolidieren muss (und nicht nur als *Ausserbilanzgeschäft* im "bilanziellen Nichts" - nämlich im Anhang, Lagebericht, Management Commentary oder sonstwo - zu erwähnen hat), wenn immer auf irgend einem Wege *Forderungen* des *Conduits* an den *Originator* auftauchen können (risks-and-reward rule). – Siehe Aktivitäts-Verlagerung, bilanzbestimmte, Asset Backed Securities, Ausserbilanzgeschäft, CLO-Fonds, Conduit-Gesellschaft, Einzel-Originator-Verbriefung, Erstverlust-Tranche, Flüssigmachung, Konsolidierung, Mezzanine-Tranche Originate-to-distribute-Strategie, Originator, Residential Mortgage Backed Securities, Rückzahlung, vorzeitige, Single Master Liquidity Conduit, Stimmrecht-Kriterium, Unterstützung, stillschweigende, Verbriefungsstruktur.

Backup (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, eine besondere Marktlage im Börsenhandel, bei der steigende *Erträge* einer Aktiengesellschaft mit sinkende Kurse der *Aktien* verbunden sind. Der Grund für ein Backup sind allemal entsprechende *Erwartungen* der Anleger.

Back-Up-Facility (so auch im Deutschen gesagt): Bestätigte *Kreditlinie*, die im Falle der unzureichenden *Marktliquidität* eines *Finanzinstruments* gezogen werden kann, und die damit die jederzeitige *Liquidität (*Zahlungsfähigkeit) der Wirtschaftseinheit sicherstellt. – Siehe Acid Ratio, Flüssigmachung.

Backwardation (so auch im Deutschen gesagt): Der Terminpreis eines Rohstoffs liegt unter dem Kassapreis; Gegensatz: Contango. – Siehe Markt, inverser.

Bad Bank (so auch im Deutschen gesagt): Verschiedentlich (vor allem in Japan) vorgeschlagene staatliche Auffanggesellschaft für faule *Kredite*. Diese könnte *Forderungen* notleidender *Institute* bündeln, als *Wertpapiere* verpacken und am *Kreditmarkt* unterbringen. Letzten Endes würde aber hier die Steuerzahler für fehlgeleitete *Darlehn* der *Banken* zur *Kasse* gebeten. – Siehe Mittelstandsbank, Risikokapital, Verbriefung, Wasserfall-Prinzip.

BaFin: Offizielle Abkürzung für *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*.

Bahrtuchgeld (pall fee): Früher die Gebühr für die Leihe des (meist schwarz oder tiefviolett gefärbten, oft bestickten) Bahrtuchs (pall: covering sheet over a coffin), das in der Kirche und beim Gang zu Grab über den Sarg gelegt wurde.

Bail-out auch **Bailout** (so auch im Deutschen gesagt): Die Rettung auf dem Wege einer Entschuldung durch Dritte. Unterschieden wird ein – ❶ privatwirtschaftliches Bail-out, bei dem ein Unternehmen (eine *Bank*) vor *Insolvenz* (durch ein anderes *Institut*, durch die *Zentralbank,* durch den *Staat*) bewahrt wird, – ❷ binnenstaatliches Bail-out, bei dem die *Zahlungsfähigkeit* einer staatlichen Institution (Gemeinde, Kreis, Land, Staatsunternehmen) durch Hilfe einer anderen *öffentlichen Stelle* aufgebrochen wird und – ❸ inter-

nationales Bail-out, bei dem ein *Staat* durch einen anderen *Staat* bzw. durch Internationale Organisationen wie dem *Internationalen Währungsfonds* gestützt wird. - Im EU-Vertrag ist in Artikel 103 eine Non-Bail-out-Klausel eingebaut: die Gemeinschaft haftet nicht für die *Verbindlichkeiten* irgendwelcher *öffentlicher Stellen* in den Mitgliedsländern. – Siehe Aval, Bürgschaft, Defizit-Finanzierungsverbot, Eventualforderung, Garantie, Geldmarkt-Operationen, Moral Hazard, Single Master Liquidity Conduit.

Baisse (marktet decline): Jeder auffallende Preisrückgang auf einem Markt, besonders an der *Börse*. Allgemeingültige Merkmale, die das Mass des Sinkens der Preise näher angeben, lassen sich dem Begriff nicht genau zuordnen. – Siehe auch Bear, Blase, spekulative, Börsenpreis, Börsenkrach, Crash, Finanzkrise, Finanzmarktschock, Friedhof-Markt, Panik-Verkäufe, Rezession, Stückemangel.

Baisse, zyklische (cyclical slump): Etwa 2000 aufgekommene Bezeichnung für die Tatsache, dass – ❶ sich bei *Banken* in Branchenkrisen uneinbringliche Forderungen (bad debts) häufen bzw. bei starkem Fallen der Aktienkurse oder der Immobilienpreise die Kreditsicherheiten an *Wert* verlieren, worauf sofort die *Banken* – ❷ mit starker Zurückhaltung bei der Kreditvergabe reagieren, was – ❸ unter Umständen eine allgemeine Krise einleiten kann. – Siehe Aktienblase, Akzelerator, finanzieller, Blase, spekulative, Boom-Bust-Zyklus, Hausse, zyklische, Immobilienblase, Kreditbeschränkungs-Karussell, Leerverkaufs-Verbot, Mortgage Equity Withdrawal, Nullzinsen, Rally, Sell outSell Out, Spekulationsblase, Subprime-Krise, Vermögensblase, Wert, zyklischer.

Baisse-Spreizung (bear put spread): An *Warenbörse*n der Kauf einer *Put*-Option mit hohem *Basispreis* bei gleichzeitigem Verkauf einer *Put*-Option mit niedrigerem *Basispreis.* Der Marktteilnehmer erwartet hier sinkende Preise für das dem *Kontrakt* zugrundeliegende Produkt. – Siehe Commodity Fund, Hausse-Spreizung, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Spekulation, Time-Spread.

Balance of Payments Manual: Für die *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung*, die Zahlungsbilanzstatistik und die Statistik der *Zentralbanken* grundlegendes Regelwerk, vom *Internationalen Währungsfonds* eingeführt. – Siehe Zahlungsbilanz.

Balance Reporting (so auch im Deutschen gesagt): Die laufende Beobachtung der Umsätze und Kontostände (unter Einbeziehung der jeweiligen Wertstellungen und Dispositionssalden) möglichst aller Konten. Im Zuge des *Cash-Managements* bei Unternehmen und *Banken* durch verschieden gestaltete computergestützte Systeme eingeführt. – Siehe Finanzplanung.

Balassa-Index (Balassa index): Mass für die Ermittlung des komparativen Kostenvorteils eines Landes auf dem Weltmarkt. In Beziehung gesetzt wird hierbei der Anteil einer be-

stimmten Produktart an den Ausfuhren eines Landes (etwa: Arzneimittel) zu den Exporten dieser Produktart in der Welt gesamthaft. Ist die so gewonnene Zahl über mehrere Jahre hinweg grösser als eins (wie bei der Schweiz), dann zeigt sich darin eine Spezialisierung auf diese Handelsgut. – Siehe Globalisierung, Unit-Value-Relation, Verkrustungen, strukturelle, Terms of Trade. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 85 f. (Erklärung; Anwendung auf Eurogebiet; Übersichten).

Balassa-Samuelson-Effekt (Balassa-Samuelson effect): Unterstellt wird hier, dass die *Kaufkraftparitäten*-Theorie nur für die international handelbaren *Güter* zutrifft. – ❶ Wenn die *Produktivität* im Sektor der handelbaren Waren in einem Land steigt, dann sinken nicht die Preise für diese Produkte; denn diese sind im Regelfall immer durch die weltweiten Marktbedingungen bestimmt. – ❷ Vielmehr werden die Produktivitätszuwächse in Lohnsteigerungen in diesem Wirtschaftzweig eingehen. – ❸ Weil nun aber der Bereich der nicht-handelbaren Waren eine Abwanderung seiner Arbeitskräfte in den Sektor der handelbaren Produkte befürchten muss, werden auch in jenen Sektoren Lohnzuwächse zugestanden werden müssen. – ❹ Das wird zu Preissteigerungen bei den nicht-handelbaren Waren führen, und dadurch erhöht sich das Preisniveau der Volkswirtschaft gesamthaft. – Siehe Arbeitsnachfrage, Branchen, standortgebundene, Kaufkraft-Parität, Cash-Flow-Effekt, Geld, heisses, Fluchtgeld, Kapitalkosten-Effekt, Wechselkurs-Kanal, Wirtschaft, zweigeteilte. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2002, S. 49 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 71 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2007, S. 48 f. (Unterschiede innert des Eurogebiets; Übersicht).

Balkanisierung, monetäre (monetary balkanising): In einem geographischen Gebiet bestehen viele kleine, nebeneinander herlaufende *Währungsräume.* Der Begriff wurde oft auch in Bezug auf die (west)europäischen Staaten vor der Einführung der EUR gebraucht. – Siehe Währungsraum, optimaler.

Ballon-Kredit (balloon loan): Ein *Darlehn*, bei dem die letzte Rate der Rückzahlung besonders hoch ausfällt. Anders ausgedrückt: der Bankkunde zahlt für das *Darlehn* verhältnismässig niedrige regelmässige Raten. Am Ende der Laufzeit ist dann aber der manchmal bis zur Hälfte des *Darlehns* zu zahlende) Restbetrag fällig. – Siehe Amortisation, Balloon.

Balloon (so auch im Deutschen gesagt): Der Restbetrag einer *Anleihe* oder eines *Darlehns,* der am Ende der Laufzeit noch durch eine *Zahlung* zu tilgen ist. – Siehe Amortisation, Anleihe, Tilgung, Zinsen, antizipative.

Banana Skins Survey (so auch im Deutschen gesagt): Eine jährlich veröffentlichte Studie des in London ansässigen Centre for the Study of Financial Innovation (CSFI) über die Einschätzungen und die *Erwartungen* der Finanzfachleute bei *Banken* und in der Industrie

weltweit; sie beruht auf Befragungen von etwa 200 Experten. Gefördert wird der Bericht von dem global agierenden Wirtschaftsprüfungs-Unternehmen Price Waterhouse Coopers. Die Berichte legen ihren Finger in offene Wunden und werden in der *Finanzwelt* aufmerksam beachtet. Im Tenor rügen die Berichte die (angebliche) *Überregulierung* auf den *Finanzmärkten;* dies sei das grösste *Risiko* überhaupt und das teuerste Geschäft: Scharen von Fachjuristen müssen eingestellt werden, um die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen - gar weltweit - zu entschlüsseln. Eine "regulatorische Pause" wird immer wieder gefordert. – Siehe Anlegerschutz, Aufsicht, Aufsichtsvermeidung, Ausschuss-Wahn, Beaufsichtigung, vollständige, Kompetenz-Konflikt, aufsichtsrechtlicher, Moral Suasion, Peter-Regel, Regulierungswut, Straitjacking, Subsidiaritätsprinzip, Transparenzgrad.

Bancor (bancor): Nach ursprünglichen Plänen (ab 1941 von Lord John M. Keynes) für das internationale Währungssystem vorgesehenes, an Gold gebundenes Reservemedium. Statt dessen wurden *Sonderziehungsrechte* eingeführt. – Siehe Asian Currency Unit Globo, Internationaler Währungsfonds, Sonderziehungsrechte, Terra.

Bandbreite (spread): Bei einem eines Systems fester *Wechselkurs*e (wie das *WKM II*) sind die *Zentralbank*en verpflichtet, den Kurs der *Währung* zu sichern, sobald er eine obere oder untere, vertraglich festgelegte Grenze erreicht. Innert dieser Bandbreiten bildet sich der Wechselkurs nach den Knappheitsverhältnissen auf dem Markt. Je weiter die Bandbreite ist, desto mehr nähert sich das System den freien *Wechselkurs*en. – Siehe China-Währung, Wechselkurs. – Vgl. historische und aktuelle Werte in dem vierteljährlich erschienendem Heft "Devisenkursstatistik" der Deutschen Bundesbank; dort auch die jeweiligen Anmerkungen im Anhang beachten.

Bandbreite-Option (collar): Bei einem *Floater* der gleichzeitige Kauf eines *Cap* und Verkaufs eines *Floor*.

Bank (bank): ① Jedes Unternehmen (selbst in Gestalt einer Einpersonenfirma), das auf *Finanzmärkten* irgendwelche *Dienstleistungen* (auf welchem Vertriebsweg auch immer) anbietet (sehr weiter Begriff der Umgangssprache). Wegen des gesetzlichen Bezeichnungsschutzes in Deutschland vgl. § 39, Abs. 1 KWG. – ② Gebäude, in dem Bankgeschäfte abgewickelt werden (brick and mortar bank). – ③ In der Statistik der *EZB* zuweilen *Monetäre Finanzinstitute*, die ausserhalb des Euro-Währungsgebietes ansässig sind; vgl. dazu die Erläuterungen im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB. – ④ In der (internationalen) Statistik der BIZ entspricht der Begriff Bank in etwa dem Begriff *Monetäres Finanzinstitut*. – Siehe Bank, gemischte, Bankensystem, Container-Banking, Direktbank, Internetbank, Finanzdienstleistungsinstitut, Finanzinstitut, monetäres, Institut, Internetbank, Kreditbanken, Kreditinstitut, Markteintrittskosten, Multikanalbank, Online-Banking, Schwindelbank, Underground Banking. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 83 ff. (Bankensektor im Eurogebiet) sowie den jeweiligen

Jahresbericht der BaFin (dort auch aufsichtsrechtliche Gruppierung der Banken).

Bank, gemischte (mixed channel bank; click and mortar bank): *Bank*, die ihre *Dienstleistungen* sowohl in betretbaren Räumen (brick [= Ziegelstein] and mortar [= Mörtel] bank) als auch im Internet (transactional website) anbietet. – Siehe Internetbank, Multikanalbank, Online-Banking.

Bank, kirchliche (church bank): Im Besitz einer Kirche befindliches *Institut* und in der Regel bezüglich der Geschäftsausrichtung auf die Gläubigen der Kirche begrenzt. In Deutschland hat vor allem die 1917 in Köln ins Leben gerufene katholische Pax-Bank überregionale Bedeutung erlangt. Daneben ist auch die 1972 gegründete Evangelische Kreditgenossenschaft mit Hauptsitz in Kassel und die 1966 errichtete Bank im Bistum Essen über einen lokalen Bereich hinaus tätig. – Siehe Beziehungsbankgeschäft, Clubbing, Geomarketing, bankliches, Kundenbindung, Networking.

Bank Deutscher Länder, BdL (Bank of German Laender): Als Nachfolgerin der *Reichsbank* im März 1948 geschaffene unabhängige *Zentralbank* für die englische, amerikanische (Bizone, ab 1947) und französische Besatzungszone (Trizone, ab 1949) in Westdeutschland. Im August 1957 wurde die BdL mit den *Landeszentralbanken* zur *Deutschen Bundesbank* verschmolzen.

Bankaktionärs-Interessee (bank shareholders [stockholders] peculiar interest): Wenn der *Wert* einer Bankaktie niedrig ist, dann sind die Aktionäre (und mit ihnen der Aufsichtsrat) daran interessiert, dass die *Bank* das *Risiko* erhöht anstatt es zu vermindern. Geht nämlich der *Wert* des *Eigenkapital*s der *Bank* gegen Null, so können die Aktionäre von einer hohen Risikobereitschaft der Unternehmensleitung Nutzen ziehen, weil sie nun durch allfällige Kursgewinne profitieren und ansonsten keine *Verlust*e mitzutragen haben. Daher bedarf es einer Erzwingung der *Marktdisziplin* einer *Bank* (in Form der Aktiengesellschaft) durch die *Aufsichtsbehörden*. – Siehe Anlegerschutz, Risiko, unbegrenztes. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 59 f.; Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 74 ff. (ausführliche Erläuterungen).

Bankangestellte (employees of credit institutions): Die *EZB* veröffentlicht jährlich die Zahl der im *Finanzsekto*r des *Euroraums* Beschäftigten und weist sie auf ihrer Homepage sowie im *Statistics Pocket Book* aus. Seit 1998 hat sich die Zahl der Bankangestellten gesamthaft kaum verändert; sie liegt bei 21 000 Personen. In Deutschland hingegen ging die Zahl der Beschäftigten im Bankbereich zurück. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 23 (Anzahl der Beschäftigten gegliedert nach Banktypen), S. 36 (hier: Personalaufwand seit 1997).

Bankassekuranz (bancassurance): Das Angebot von in der Regel eng miteinander ver-

zahnten Bank- und Versicherungsleistungen durch ein einziges Unternehmen. Dabei erfolgt der Vertrieb der entsprechenden *Finanzprodukte* meistens durch eine *Bank,* die mit einem Versicherungsunternehmen kapitalmässig oder (seltener) durch entsprechende Verträge verbunden ist. – Siehe Allfinanz, Beteiligungsgesellschaft, Complex Group, Financial Services Authority, Finanzkonglomerat, Finanzholding, Gibrat-Regel, Gigabank, Joint Forum on Financial Conglomerates, Mixed Technical Group, Subsidiaritätsprinzip. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 40 f. (dort auch wichtige Unterscheidungen).

Bankbetriebsgrösse, optimale (optimal size of bank enterprise): Unbestritten ist heute, dass es keine allgemein gültige Formeln gibt, um die für den *Erfolg* des Geschäftes beste Betriebsgrösse einer *Bank* zu bestimmen. Man kann empirisch nachweisen, dass es in jeder Grössenklasse und bei (annährend) gleichen Geschäftsstrategien erfolgreiche und weniger erfolgreiche *Institute* gibt. Auch sehr kleine *Institute* (wie heute noch besonders in Basel, Genf, Lausanne und Zürich anzutreffen) können sehr erfolgreich sein und sowohl sehr wirtschaftlich (Verhältnis *Kosten* zu Leistung) als auch rentabel (Verhältnis *Gewinn* zum eingesetzten *Kapital*) arbeiten. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Bankfusionen, Bankgrösse, Bankrott-weil-klein-These, Bestreitbarkeit, Dezentralisations-Prinzip, Gibrat-Regel, Gigabank, Grössen-Effekte, Konsolidierung, Korrespondenzbank-Beziehung, Megamanie, Megamergers, Octopus, Penrose-Theorem, Subsidiaritätsprinzip, Synergiepotentiale. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 83 ff.

Bankdienstleistungen (banking services): In der *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung* wird der Beitrag der *Banken* zur *Wertschöpfung* seit 2005 nach einem für alle Länder der EU neu eingeführten Verfahren berechnet. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2005, S. 56 f. (Erläuterungen zur Statistik).

Bankenaufsicht, europäische (European Financial Supervisory Authority): Vielfach geforderte *Aufsichtsbehörde*, welche die nationalen Behörden ablösen und einheitliche Richtlinien im *Eurogebiet* gesamthaft zur Geltung bringen soll. - Weil aber weiterhin bestehende rechtliche, fiskalische und kulturelle Unterschiede in den Mitgliedstaaten der EU die Europäisierung des Bankwesens bisher verhindert haben, wäre die Errichtung einer solchen Behörde verfrüht; denn ein Aufsichtssystem kann kaum dem Markt vorauslaufen. Die bis anher praktizierte enge Zusammenarbeit der einzelstaatlichen *Aufsichtsbehörde*n hat sich gut bewährt. – Siehe auch Allfinanzaufsicht, Aufsicht, europäische, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Banking Supervisory Committee, Cassis-de-Dijon-Urteil, Committee of European Banking Supervisors, Europa-AG, Forum für Finanzmarktstabilität, German Finish, Rechtsrisiken, Lead Supervisor.

Bankendichte (bank density): Anzahl der Bankstellen, bezogen auf je Tausend Einwohner. Entsprechende Daten und Vergleichswerte auch in Statistiken (etwa Deutschland

2006: 0,58) sind mit Vorsicht zu betrachten, weil *vollautomatische Geschäftsstellen* teils eingerechnet, teils nicht mitberücksichtigt werden. – Siehe Bankangestellte, Geld(ausgabe)automat, Gutgeführt, Versicherungsdichte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 83 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 18 ff. (Zahlen für Deutschland) sowie die jeweils neuesten Zahlen auch bei dem URL http://www.bundesbank.de/bankenaufsicht/bankenaufsicht_dokumentation_statistiken.php

Bankengeldmarkt auch **Nostrogeldmark**t (interbank market): Handel in *Zentralbankgeld* innert der Geschäftsbanken. In Deutschland bestehen rund ein Drittel der Ausleihungen der *Banken* aus *Krediten* an andere *Institute*. - *Kreditrisiken* aus Interbankbeziehungen sind ein Kanal, der sehr rasch zu Übertragungs-Effekten zwischen *Instituten* (sogar weltweit!) führen kann. – Siehe EURIBOR, Geldmarkt-Operationen, Geldmarkt-Segmente, Interbanken-Geldmarkt, LIBOR, Subprime-Krise.

Bankenkommission, Eidgenössische, EBK (Federal Banking Commission): In der Schweiz unabhängige *Aufsichtsbehörde* über Banken und *Anlagefonds*. – Vgl. zur Zusammenarbeit mit dem deutschen BaFin Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 115 f. (Schweizer Banken wurden von der Aufsicht in Deutschland freigestellt).

Bankenkrise (banking crisis): ① Die *Insolvenz* einer einzelnen *Bank*. – ② Schwere Störungen bis hin zum völligen Zusammenbruch des *Finanzsystems* in einem Währungsgebiet (*Finanzkrise*). Betroffen hiervon sind (wie empirisch nachweisbar ist) vor allem Staaten mit hoher Auslandsverschuldung in Fremdwährung. Das Ausfall bewirkt immer einen mehrjährigen Rückgang von Produktion, Einkommen und Wohlstand; damit verbunden sind Steuerausfälle und in der Folge eine höhere Staatsverschuldung. Auch verlieren die Einleger bei den *Banken* sowie die Aktionäre ihr *Geld*. - Wie die Erfahrung gezeigt hat, springt die Bankenkrise in einem Land leicht auf andere Volkswirtschaften über, die durch engen Handelsaustausch mit dem Krisenland verbunden sind. Zu den Spätfolgen zählt, dass Gläubiger für lange Zeit bei Ausleihungen an ein solches Land höhere *Zinsen* verlangen. Zwischen 1994 und 2003 zählte man international dreissig solcher Krisen, die meisten in Entwicklungs- und *Schwellenländer*n. Jede dieser Krisen führte nach Berechnungen des *Internationaler Währungsfonds* zu einem Rückgang des Sozialprodukts von durchschnittlich 20 (!!) Prozent. – Siehe Bankzusammenbruch, Crash, Finanzkrise, Geldmarkt-Operationen, Londoner Verfahren, Memoranda of Understanding, Northern Rock-Debakel, Rückschlag-Effekt, Rush to the exit, Staatschulden, verweigerte, Stop Loss Rules, Vertrauensverlust. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2004, S. 63 ff. (mit Auflistung der Krisen in Europa seit 1974), Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 81 ff. (Darstellung der vorsorglichen Massnahmen zur Abwehr einer Finanzkrise in der EU).

Bankenliquidität (liquidity of the bank system): Fflüssige Mittel, welche die *Banken* zur Aufrechterhaltung ihrer Zahlungsbereitschaft benötigen. - Aus Sicht der einzelnen *Bank*

zählen dazu grundsätzlich alle *Aktiva*, die jederzeit in *Zahlungsmittel* umgetauscht (liquidisiert) werden können, wie börsengängige *Wertpapiere* oder Guthaben bei anderen Kreditinstituten. Das *Bankensystem* als Ganzes kann aber nicht mit Forderungen der *Banken* untereinander bezahlen, sondern nur mit *Zentralbankgeld*. Zur gesamtwirtschaftlichen *Liquidität*sausstattung der *Banken* gehören daher lediglich – ❶ ihre aktuellen Bestände an *Zentralbank*guthaben und Kassenmitteln (*Bargeld*) – ❷ zuzüglich ihrer möglichen Guthaben, die sich bei der *EZB* über deren *Fazilitäten* beschaffen können. – Siehe Benchmark-Zuteilung, Solvenzaufsicht. – Vgl. zur Liquiditätslage der Banken den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds".

Bankentflechtung, deutsche (German bank deconcentration): Die drei westlichen Besatzungsmächte in Deutschland (England, Frankreich, USA) verfügten 1947 die Aufteilung der drei Filialgrossbanken Deutsche Bank, Dresdner Bank und Commerzbank in dreissig einzelne Nachfolge-Institute. Als die Hoheitsrechte der Westalliierten (das bis anhin geltende Besatzungsstatuts [occupation statute] wurde aufgehoben) 1955 mit Inkrafttreten des Deutschlandvertrages und den Pariser Verträge wegfielen, machte man diese, betriebswirtschaftlich stark verlustbringende Entflechtung bis 1957 wieder rückgängig. – Siehe Bankbetriebsgrösse, optimale, Entflechtung, Gigabank, Grossbankengesetz.

Bankenrichtlinie (EU banking directive): Der Vereinheitlichung von Zulassung und Geschäftstätigkeit von *Banken* in der EU dienende Richtlinie der EU-Kommission, die in Deutschland durch Novellierung des KWG umgesetzt ist. – Siehe Capital Requirements Directive Transposition Group, Erlaubnis, Europa-AG. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 95 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 73 f. (Erleichterungen für Finanzholding-Gruppen), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 44 (überarbeitete Bankenrichtlinie im Zuge von Basel-II) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Bankensystem (bank system): ① Alle im Clearingverkehr stehenden *Banken* – ❶ in einem Währungsgebiet oder – ❷ weltweit gesehen. – ② Die Geschäftsbanken und die *Zentralbank* in einem Währungsgebiet. – Siehe Finanzsystem.

Bankfurt (Bankfurt, Bankfort): Im Jargon der Finanzjournalisten Bezeichnung für Frankfurt am Main.

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, BIZ (Bank of International Settlements, BIS): Als "Bank der Zentralbanken" mit Sitz in Basel 1930 als Aktiengesellschaft gegründet, obliegt ihr die Festigung der zwischenstaatlichen Währungsbeziehungen auf fast allen Gebieten, vor allem auf dem Sektor des Aufsichtsrechts. Die Bank ist Subjekt des Völkerrechts und hat exterritorialen Stellung auf schweizerischem Staatsgebiet. Der BIZ oblag

auch die technische Abwicklung der *Europäischen Zahlungsunion*, mit deren Hilfe sowie der Unterstützung durch die USA die *Konvertibilität* der meisten (west)europäischen *Währungen* nach dem Zweiten Weltkrieg schon ab 1958 erreicht werden konnte. - In neuerer Zeit wurde die BIZ vor allem durch den *Ausschuss für Bankenaufsicht* bekannt, der ein umfassendes Regelwerk für die Tätigkeit der *Banken* in (fast) allen Geschäftsbereichen festlegte. – Siehe Basel-II. – Vgl. Monatbericht der EZB vom Januar 2001, S. 82 wegen weiterer Informationen.

Bankfusionen (bank mergers): Zusammenschlüsse von *Banken* bedürfen immer auch der Zustimmung der *Aufsichtsbehörden*. Diese prüfen besonders die Vereinbarkeit der Organisationsgefüge und der IT-Systemlandschaften, um eine durch die Fusion mögliche Risikoanhäufung zu begrenzen. Dies gilt auch für grenzüberschreitende Fusionen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass *Erfolg* nicht nur Grösse ist, und dass viele der durch die Fusion angepeilten Ziele (Synergieeffekte, Kostensenkungen, Markterweiterung im Inland oder Ausland) bei weitem verfehlt wurden. – Siehe Agglomerations-Effekt, Allianzen, grenzüberschreitende, Auslandsbank-Filiale, Bankbetriebsgrösse, optimale, Bankgrösse, Bestreitbarkeit, Gibrat-Regel, Gigabank, Grössenvertrauen, Konsolidierung, Korrespondenzbank-Beziehung, Megamanie, Octopus, Penrose-Theorem, Subsidiaritätsprinzip, Transaktionsbonus, Übernahme-Angebot. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 85 ff. (Konzentrationsprozess im Eurogebiet).

Bankgebühren (bank charges; fees): Die *Entgelte* für ihre *Dienstleistung* setzt eine *Bank* grundsätzlich selbst fest. Sie müssen jedoch in den meisten Ländern durch Aushang oder auf anderem Wege dem Kunden bekannt gemacht werden. Gegen offenkundig missbräuchliche Berechnungen im Einzelfall können die *Aufsichtsbehörden* einschreiten. – Siehe Abschlussgebühr, All-in-Fee, Aufhebungsentgelt, Courtage, Deduktion, Erbschaftsgebühr, Facility Fee, Front Loading Fee, Gebühr, Provision, Vergütung, Vorfälligkeits-Entschädigung, Überziehungsentgelt. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 75, Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 199 (Gebühren nur bei Teilausführung eines Auftrags).

Bankgeheimnis (banker's secrecy): Der Schutz des Bankkunden vor Auskünften der *Bank* gegenüber Dritten, eingeschlossen der (Steuer)Behörden. Dies ist in den einzelnen Ländern in unterschiedlichem Grad gesichert. - In der Schweiz wurde das Bankgeheimnis dreifach verankert, nämlich – ❶ im Zivilgesetzbuch (Privatsphäre), – ❷ im Obligationenrecht (vertragliche Beziehung Kunde-Bank) und – ❸ im Banken- und Börsengesetz (seit 1934 Offizialdelikt: ein Verstoss gegen das Bankgeheimnis muss von Amts wegen geahndet werden, auch wenn kein privater Kläger auftritt); dies begründete die Stellung der Schweiz als internationaler *Finanzplatz*. - In Deutschland haben Behörden die Befugnis zu Kontenabfragen; das Bundesverfassungsgericht hat dies im Juli 2007 ausdrücklich als rechtens bestätigt. – Siehe Identitätsprüfungspflicht, Konten-Offenlegung, Kontensperre, Konto, falsches, Kundendaten-Informationspflicht, Nominee, Strohmann. – Vgl. Jahresbe-

richt 2005 der BaFin, S. 186 (Anzahl und Auftraggeber von Kontenabrufen), S. 187 (seit 1. April 2005 auch Offenlegung für Zwecke der Finanzbehörden) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Bankgeld (bank money; court fees; attachment fee; butcher's block lending fee): ① Dem *Zahlungsverkehr* dienende *Sichteinlagen* bei *Banken* und anderen Kontostellen, auch Giralgeld und *Buchgeld* genannt. – ② Frühere Bezeichnung für eine Gerichtsgebühr; Bank = hier: Gericht (bench = court). – ③ In der Regel im voraus zu entrichtende *Zahlung* der Gläubigers, der gefänglichen Arrest gegen einen Schuldner beantragte, auch *Arrestgeld* genannt. – ④ Vormals zu entrichtende Gebühr für die Nutzung einer gemeindlichen oder im Besitz einer Zunft befindlichen Fleischbank (Fleischklotz; chopping block) durch Hausschlachter. – ⑤ *Gebühr* für die Nutzung einer eigenen Kirchenbank. – Siehe Expensen, Gerichtsgeld, Justitiengeld, Kammergerichtsgeld, Keichengeld, Platzgeld, Schöffengeld, Sitzgeld.

Bankgeschäfte, unbare (cashless banking): Der Betrieb des Kreditgeschäftes oder des *Depositen*geschäftes, *wenn* es durch Absprache oder geschäftliche Gepflogenheit ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist, über den Darlehnsbetrag oder über die Depositen durch Barabhebung zu verfügen. In Deutschland sind *Institute* mit solcher Geschäftsausrichtung gesetzlich untersagt.

Bankgrösse (size of a bank): An welchen Merkmalen die Grösse einer *Bank* gemessen werden soll, ist strittig. – ❶ Als wichtigstes Kennzeichen (size indicator) wird in der Fachliteratur meistens die Summe der gewährten *Darlehn* genannt. Es kann aber sein, dass ein *Institut* einen Gutteil der *Kredite* durch *Verbriefung* auf *Zweckgesellschaften* übertragen hat, die dann in der Bilanz der *Bank* gar nicht mehr erscheinen. – ❷ Auch hinsichtlich der *Liquidität* gilt es zu bedenken, dass durch den Verkauf von *Asset Backed Securities* sich unversehens die *Liquiditätsquote* verbessert. – ❸ Bezüglich der *aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquote* mindert sich diese, wenn das *Institut* eingegangene *Risiken* völlig an den Markt abgegeben hat. - Ob und inwieweit das *Ergebnis*, der Personalbestand, das Filialnetz und andere (messbare!) Faktoren bei der Bestimmung der Bankgrösse herangezogen werden sollen, ist allgemein wohl nicht befriedigend zu entscheiden. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Bankbetriebsgrösse, optimale, Bankfusionen, Bankrott-weil-klein-These, Dezentralisations-Prinzip, Gibrat-Regel, Gigabank, Grössen-Effekte, Konsolidierung, Korrespondenzbank-Beziehung, Megamanie, Megamergers, Octopus, Penrose-Theorem, Subsidiaritätsprinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 101 (Auswirkungen der Verbriefung auf die herkömmlichen Grössenindikatoren).

Bank Identifier Code, BIC (so auch im Deutschen gesagt): International standardisierte Bankleitzahl, mit der ein *Kreditinstitut* weltweit eindeutig erkannt werden kann, früher auch SWIFT-Code genannt. Neben der *IBAN* wird auch die BIC für die voll elektronische Durch-

leitung (straight through processing) von grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrsaufträgen meistens benötigt. – Siehe Single European Payment Area (SEPA), Zahlungsverkehrssysteme.

Banking Supervision Committee, BSC (so auch in der Regel im Deutschen; seltener Ausschuss für Bankenaufsicht): Im Jahre 1998 errichtete und bei der *EZB* angesiedelte Arbeitsgruppe von Vertretern der *Zentralbanken* der EU und Mitarbeitern der nationalen *Aufsichtsbehörden* mit dem Ziel des Informationsaustauschs über grundsätzliche und aktuelle aufsichtsrechtliche Fragen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf *systeminhärenten Risiken;* Pläne für ein allfällig notwendiges Krisenmanagement werden hier erarbeitet. Sitz der BSC ist Frankfurt am Main. - Die Aufgabenteilung zwischen *CEBS* und BSC liegt darin, dass das *CEBS* sich im wesentlichen den Fragen der institutsbezogenen *Aufsicht* widmet, während das BSC in erster Linie mit den Fragen der *makroprudentiell*en Analyse befasst ist. – Siehe Aufsicht, europäische, Aufsicht, makroprudentielle, Ausschuss-Wahn, Cassis-de-Dijon-Urteil, Committee of European Banking Supervisors, Lamfalussy-Verfahren, Working Group on Credit Registers, Zentralkreditregister. – Vgl. Geschäftsbericht 2001 der Deutschen Bundesbank, S. 141, S. 180, Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 66 f., Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 167 sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Banking-Theorie (banking theory): Auch über den vorhandenen Bestand an *Edelmetallen* (Gold, Silber) der *Zentralbank* hinaus können ohne Gefahr *Banknoten* ausgegeben werden, solange die Grundsätze solider Bankgeschäfte (good banking) eingehalten werden. Diese (heute selbstverständliche) Auffassung war bis etwa 1875 heftig umstritten. – Siehe Currency-Theorie, Geldmenge, Geldschöpfung, Peelsche Bankakte, Zwangswährung.

Bankkapital (bank capital): Wenn nicht anders definiert, das *Eigenkapital* der *Banken*. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2002, S. 41 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2005, S. 19 ff. (konjunkturelle Einflussfaktoren).

Bank-Kiosk auch **Bank-Kiosque** (banking kiosk): Selbstbedienungseinheit einer *Bank* innerhalb oder ausserhalb der Schalterhalle. – Siehe Geschäftsstelle, vollautomatische.

Bankkunden-Profil (account profile): ① Die Einschätzung der *Marktfähigkeit* (hier verstanden als die Bereitschaft, dass Teile der Bevölkerung derzeit bereit sind, Güter des Kunden zu kaufen) und Zukunftsfähigkeit eines Kreditnehmers der *Bank*. Aus den gewonnenen Erkenntnissen leitet sich die Vergabepolitik der *Bank* und im engeren Sinne die *Kreditlinie* der *Bank* ab. – ② Die gesetzliche Verpflichtung einer *Bank,* bei der Vermittlung von *Wertpapieren* von dem Kunden detaillierte Angaben über dessen Erfahrungen oder Kenntnisse in Wertpapiergeschäften, über die mit den Geschäften verfolgten Ziele sowie über seine finanzielle Verhältnisse zu verlangen und schriftliche festzuhalten. – Siehe An-

leger-Informationspflicht, Basel-II, Customasing, Emerging Markets, Derivate-Informationspflicht, Kreditverbriefung, Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Rating, Risikoabteilung, Risikogewichtung, Risikokontrolle, Risiko-Messverfahren, Risk Reporting, Scoring, Trade Assignment.

Bank Lending Survey (so auch meistens im Deutschen gesagt; seltener auch Umfrage zum Kreditgeschäft): Von der *EZB* seit Jahresbeginn 2003 veranstaltete vierteljährige Umfrage zum Kreditgeschäft im *Euro-Währungsgebiet* mit dem Ziel, einen möglichst genauen Einblick in das Kreditvergabe-Verhalten der *Banken* im *Euroraum* zu gewinnen. Die Umfragergebnisse werden jeweils auf der Website der *EZB* (www.ecb.int) veröffentlicht; dort auch Zeitreihen zu Vergleichszwecken. – Siehe Kreditvergabe-Verhalten. – Vgl. auch Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2003 (dort detaillierte Darstellung der Umfragemethode), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2005, S. 35 (Zeitreihe), Geschäftsbericht 2005 der Deutschen Bundesbank, S. 41 (schaubildliche Darstellung), Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 18 ff. (Ergebnis-Übersichten) sowie den jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Banknote manchmal nur **Note,** daneben auch **Geldschein** (bank note): Ursprünglich das Schuldversprechen der ausgebenden *Bank*, den Geldschein zum *Nennwert* jederzeit in *Edelmetall* einzulösen. Heute ein *Papier,* das die Funktion eines gesetzlichen *Zahlungsmittels* ausübt: *Papiergeld.* – Siehe Begültigung, Guilloche, Papiergeld, Umlaufsfähigkeit, Zentralbank, Zettel, Zettelbank.

Banknotenausschuss (Banknote Committee, BANCO): Gremium der *EZB* mit dem Ziel, alle mit dem Umlauf von *Banknoten* und *Münze*n zusammenhängenden technischen Fragen abzustimmen. Dazu zählt auch ein Falschgeldüberwachungs-System. – Siehe Banknotenumlauf, Medaillen. – Vgl. Jahresbericht 2001 der Deutschen Bundesbank, S. 141 f.

Banknoten-Management (banknote management): Das Bemühen einer *Zentralbank*, fälschungssichere *Banknoten* in ausreichendem Masse innert eines Währungsgebietes für alle Bedürfnisse des Publikums zur Verfügung zu stellen. – Siehe Bargeldbearbeiter, Fälschungssicherung, Fenstergeld, Super Notes, Umlaufsfähigkeit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2003, S. 57 ff. (hinsichtlich des Euro-Währungsgebietes), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 111 ff. (allgemeine Probleme; zweite Serie der Eurobanknoten).

Banknotenumlauf, Eurogebiet (EMU internal banknotes in circulation): Es ist praktisch nicht möglich, die Menge der in einem einzelnen Mitgliedsland des *Eurogebiets* zirkulierenden Euro-*Banknoten* genau festzustellen. Daher wird eine vermutliche Zurechnung vorgenommen. Gemäss dieser zählt man zunächst 8 Prozent des Gesamtwertes des Euro-Banknotenumlaufs direkt der *EZB* bei. Die verbleibenden 92 Prozent werden dann auf

die nationalen *Zentralbanken* aufgeteilt, und zwar nach dem Anteil des eingezahlten Kapitals der *EZB.* Der so auch für Deutschland errechnete Anteil findet sich monatlich im Statistischen Teil des Monatsberichts der Deutschen Bundesbank (in der Rubrik "Bankenstatistischen Gesamtrechnungen in der Europäischen Währungsunion") ausgewiesen. - Die *EZB* bezeichnet den Banknotenumlauf als *autonomen Faktor* (autonomous factor), nämlich als Grösse, die sich in der Regel nicht aus den Einsatz geldpolitischer Instrumente ergibt. - Ein nicht unerheblicher, aber zahlenmässig schwer erfassbarer Teil der Nachfrage nach Euro-Banknoten kommt von ausserhalb des *Eurogebiets* und wird dort in erster Linie als Wertaufbewahrungsmittel gehalten. – Siehe Umlaufsfähigkeit, Weltwährung. – Vgl. die jeweilige Höhe des Banknotenumlaufs im Anhang "Statistiktstik des Euro-Währungsgebiets" im Monatsbericht der EZB, Rubrik "Monetäre Statistik", Unterrubrik "Konsolidierter Ausweis des Eurosystems"; Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 66 (Wochenmuster der Veränderungen des Banknotenumlaufs), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 111 ff. (zweite Serie der Eurobanknoten), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 98 ff. (Übersichten des Banknotenumlaufs als Bestandteil der autonomen Faktoren).

Bankokratie (bank power): Die Meinung, dass – ❶ neben den Regierungen, – ❷ über diesen oder – ❸ hinter diesen die (international tätigen) *Banken* das Weltgeschehen bestimmen. In vielen Foren im Internet von Schwachköpfigen, Nationalisten und Altmarxisten behauptet und (angeblich) bewiesen. – Siehe Finanzkapital, Geldleute, Hochfinanz, Regionalgeld.

Bankplatz (banking place): ① In Deutschland früher gesagt von einer Stadt, in welcher die *Landeszentralbank* eine Niederlassung unterhielt. An solchen Plätzen war es einfacher, sofort an *Bargeld* zu kommen; die Bargeldhaltung konnte daher geringer gehalten werden. Dieser Standortvorteil wurde zeitweise durch eine höhere *Mindestreserve* für *Institut*e an Bankplätzen ausgeglichen. – ② Ein Ort (etwa: Frankfurt, London, Neuyork) oder ein Land (etwa: Luxemburg, Schweiz), wo eine überdurchschnittlich hohe Zahl an *Instituten* vertreten sind, auch *Finanzplatz* genannt.

Bankportal (bank portal): Eingangsseite einer *Bank* im Internet, über die man zu den *Dienstleistungen* (vor allem: *Online-Banking*, Finanzinformationen) des *Institut*s geführt wird. – Siehe Online-Banking.

Bankrate (official discount rate): Ältere Bezeichnung für den *Rediskontsatz* einer *Zentralbank,* der gleichzeitig auch vielfach als (juristischer) *Leitzins* eingeführt war; so auch in Deutschland nach § 247 BGB. Rechtlich ist heute der Zinssatz für die *Hauptrefinanzierungsgeschäfte* der *EZB* an die Stelle der Bankrate getreten. – Siehe Basiszins.

Bankregel, goldene (golden bank rule): Die von einer *Bank* gewährten *Darlehn* sollen – ❶ nach Umfang, – ❷ nach *Fälligkeit* sowie auch (was sehr häufig auch heute noch immer sträflich missachtet wird!) – ❸ nach der jeweils vereinbarten *Währung* ihren *Verbindlichkeiten* (*Einlagen*) entsprechen, um die jederzeitige Zahlungsfähigkeit des *Instituts* sicherzustellen. – Siehe Bilanzregel, goldene, Fälligkeitsgliederung, Matching, Rollover-Risiko, Schuldenmanagement, Währungsrisiko.

Bank[e]rott (bankruptcy): In der Umgangssprache und in § 283 StGB der Zustand der *Zahlungsunfähigkeit* einer Wirtschaftseinheit: *Insolvenz* ist eingetreten. Andere Bezeichnungen sind Crash, Falliment (failure) , Konkurs (bankruptcy), Ruin (ruin), Zusammenbruch (financial collapse) und Pleite (bust). – Siehe Bankzusammenbruch.

Bankrott-weil-klein-These (prone to bankruptcy because small hypothesis): Die (auch in vielen angesehenen Lehrbüchern vorgetragene) Aussage, dass kleine Unternehmen eher konkursanfällig seien als grössere Firmen. Sorgfältige empirische Untersuchungen haben demgegenüber eindeutig gezeigt, dass an sich nicht die Grösse des Unternehmens, sondern die Qualität der *Finanzplanung* (letztlich also die Tauglichkeit des Managements) für die Insolvenzhäufigkeit ursächlich ist. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Bankbetriebsgrösse, optimale, Bestreitbarkeit, Dreierblock, Drei-Säulen-Modell, Finanzkonglomerat, Gibrat-Regel, Grossbankenbonus, Grössen-Effekte, Konsolidierung, Megamanie, Penrose-Theorem, Rush to exit, Subsidiaritätsprinzip, Too big to fail-Grundsatz .

Banksparbuch (savings bank pass book): Von einer *Bank* ausgegebenes Dokument (regelmässig in Form eines Heftes), das Ein- und Auszahlungen sowie Zinsgutschriften des Inhabers aufnimmt. – Siehe Sparbuch.

Bankschuldverschreibung (bank bond, bank debenture): Von *Banken* begebenes, als Schuldverpflichtung gestaltetes *Wertpapier* in der Regel mit festem *Zinssatz.* - Statistisch werden diese *Emissionen* zwar erfasst. Es existiert aber bis anhin für das *Eurogebiet* noch keine Abnehmer-Statistik. Ferners gibt es keine Zuordnung in inländische und ausländische Halter. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 30 f. (in Bezug auf deutsche Banken).

Bankstellennetz (banking network): Die Zahl der *Institute,* die von Kunden Einlagen entgegennehmen, innert eines geographischen Gebiets. – Siehe Bankendichte, Finanzplatz.

Bankverflechtung (bank interlocking): ① Durch Beteiligung vermittelte Verbindung zwischen rechtlich selbstständigen *Banken* in einem Land, ohne Rücksicht darauf, ob sie unter einer Dachgesellschaft zusammengefasst sind (Konzern; group) oder nicht. – ② Die grenzüberschreitende Verflechtung im Bankenbereich, wie diese besonders in einigen EU-Staaten (sehr hoher Anteil der *Banken* im Auslandsbesitz in Estland, Tschechische Repu-

blik, Slowakei, Ungarn und Polen) vorherrscht. Eine "Europäisierung" des Bankensektors innert der EU wird - auf welche Art auch immer - in the long run erwartet. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Auslandsbanken, Bankbetriebsgrösse, optimale, Bankentflechtung, deutsche, Bankfusionen, Europa-AG.

Bank-Versicherungskonzern (bank insurance group): Ein Unternehmen, das sowohl Geldgeschäfte betreibt als auch in der *Assekuranz* gewerblich tätig ist. – Siehe Finanzkonglomerat.

Bankzusammenbruch (bank failure): Denknotwendig kann es nur zwei Gründe für Bankzusammenbrüche geben, nämlich – ❶ *Risiken* werden falsch eingeschätzt; dies geschieht durch fahrlässige Kreditprüfung seitens einer einzelnen *Bank*; andere *Institute* lehnen sich an die Entscheidung an (*Herdenverhalten*; contagion); – ❷ zwar werden die *Risiken* richtig erkannt; jedoch rechnet man damit, dass im Notfall der *Staat* oder andere die *Schulden* ausgleichen (*Moral Hazard*). – Siehe Bad bank, Bankenkrise, Bankregel, goldene, Crash, Geldverleiher letzter Instanz, Liquiditätspool, Northern Rock-Debakel, Rückschlag-Effekt, Single Master Liquidity Conduit, Subprime-Krise.

Barat(t)geschäft (barter, countertrade): Tauschgeschäft, bei dem (grundsätzlich ohne Dazwischenschaltung von *Geld*) Ware gegen Ware bzw. auch *Wertpapier* gegen *Wertpapier* übertragen wird. – Siehe Geldabschaffung, Geldfunktionen, sekundäre, Kompensation, Tausch-Gutschein, Zigarettenwährung.

Barausgleich (cash settlement): Bei einer *Option* wird statt der Lieferung des *Basiswertes* am *Fälligkeit*stermin eine entsprechende Geldzahlung geleistet. Diese entspricht der Differenz zwischen dem *Ausübungspreis* und dem Kurs des *Basiswertes*. – Siehe Commodity Futures, Erfüllung, Forderungs-Inkongruenz, Lieferung, physische, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Zahlung.

Barcelona-Prozess (Barcelona process): Bis anhin lose Form der Kooperation der *EZB* mit zwölf *Zentralbanken* der Mittelmeerstaaten. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2004, S. 73 ff. (mit wertvollen Übersichten).

Bardepot (cash deposit): *Bargeld,* das Gebietsansässige (Inländer) auf einem Sonderkonto bei der *Deutschen Bundesbank* zinslos zu hinterlegen hatten, wenn sie *Darlehn* bei Gebietsfremden aufgenommen hatten. Die Höhe der Summe wurde als Prozentsatz vom im Ausland aufgenommenen Betrag berechnet. - Durch diese Massnahme, zwischen 1972 und 1974 in Deutschland angewendet, sollte der Zustrom ausländischen *Geldes* abgewehrt werden, was aufgrund der *Konvertibilität*s-Verpflichtung der *Deutschen Bundesbank* zu einer unerwünschten Ausweitung der *Geldmenge* geführt hätte. – Siehe Geld, heisses.

Bardevisen (foreign cash): Ausländische *Zahlungsmittel* in Form von *Münzen* und *Papiergeld* (jedoch nicht auch irgendwelche *Forderungen*; also auch keine Sichtguthaben bei *Banken*, Schecks, Überweisungen und Wechsel) im Besitz einer heimischen Wirtschaftseinheit. - Ende 2007 war der Besitz von Bardevisen in 86 Ländern der Welt verboten. – Siehe Devisenvergehen, Devisen-Zwangswirtschaft.

Bärenfalle (bear trap): Besonders bei börsennotierten *Finanzprodukten* eine Lage, bei welcher die Anleger fallende Preise erwarten und sich daher zurückhalten, derweil jedoch die Preise schon wieder steigen. - Das Gegenteil wird als Bullenfalle (bull trap) bezeichnet. – Siehe Anlage-Opportunitätskosten, Attentismus, Liquiditätspräferenz, Opportunitätskosten, Roosa-Effekt.

Bargeld (ready money; notes and coins): Gesetzliche *Zahlungsmittel* in Form von *Banknoten* und *Münze*n. – Siehe Annahmezwang, Bardevisen, Bargeldquote, Bargeldumlauf, Basisgeld, Begültigung, Geldmenge, Geldzeichen, Kundendaten-Informationspflicht, M1, M2, M3, Münze, Papiergeld, reines, Vermögenswert, Währung, Zahlung, Zahlungshalber, Zahlungsmittel, Zahlungsstatt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2006, S. 67 f. (Aufschlüsselung des Bargeldumlaufs in Eurogebiet), Monatsbericht der EZB vom September 2006, S. 19 ff. (sektorale Geldhaltung seit 1992), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 97 ff. (Statistiken auch zum Umlauf an DM).

Bargeldbearbeiter (cash handling business): Dienstleister, die im Auftrag anderer (vor allem *Banken*, Handelsketten und Grossveranstalter) die Zählung und Sortierung von *Münzen* und *Papiergeld* übernehmen, dabei (in der Regel auch) beschädigte und gefälschte Stücke ausscheiden und dann auf ein Konto des Auftraggebers einzahlen. - Entsprechende Firmen bedürfen seit 1998 in Deutschland einer *Erlaubnis* und werden daher von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* überwacht. Die Behörde setzte sich nach betrügerischen Machenschaften bei zwei Geldtransportfirmen im Jahr 2006 Vorwürfen aus, weil die betroffenen Firmen jahrelang ungerügt ohne die erforderliche *Erlaubnis* am Markt tätig waren. – Siehe Auslagerung, Finanz-Transfergeschäft, Inkassogeschäft, Rollgeld.

Bargeldbeschaffung (cash disbursement): Wenn nicht anders definiert, die Auszahlung von *Zentralbankgeld* über eine *Geldkarte* an einem Automaten. - Bei Auszahlung aus dem Konto am Bankschalter spricht man mehr von Abhebung (withdrawal). – Siehe Geldausgabeautomat.

Bargeldkarte (cash card): Eine *Geldkarte*, deren Nutzung ausschliesslich auf die Ausgabe von *Bargeld* an entsprechenden Automaten (automated teller machines, cash dispensers) beschränkt ist. – Siehe Geld(ausgabe)automat.

Bargeldkontrolle (obligation to declare cash): Seit 15. Juni 2007 haben Reisende bei der Einreise in die Europäische Union und bei der Ausreise aus der EU mitgeführtes *Bargeld* (einschliesslich *Edelmetalle*) im Wert von 10 000 Euro oder mehr bei der für den Grenzübertritt zuständigen Zollstelle zwingend (schriftlich und gemäss Formblatt der Zollbehörde) anzumelden. Grundlage dieser Vorschrift ist die Verordnung № 1889/2005 der Europäischen Kommission; sie dient der Einschränkung der *Geldwäsche*. – Siehe Fluchtgeld, Konten-Offenlegung, Terrorismus-Finanzierung.

Bargeldquote (note and coin circulation): Bei der *EZB* der *Bargeldumlauf* bezogen auf das Sozialprodukt. Diese Kennzahl ist bis anhin (von Sondereinflüssen abgesehen) in den entwickelten Volkswirtschaften über die Jahrzehnte konstant geblieben. Erklärt wird dies damit, dass *Bargeld* durch Sichtguthaben auf Girokonten (giro accounts) sowie durch *Karten* und künftig auch wohl mehr durch elektronische Zahlungsmedien ersetzt wird. Daraus folgt eindeutig, dass die *Zentralbank* auch für die *Knapphaltung des Buchgeldes* die letzte Verantwortung übernehmen muss. - Andererseits steht aber empirisch gesichert fest, dass mit steigendem Wohlstand mehr *Bargeld* zur Vermögensanlage gehalten wird. – Siehe Eventual-Kasse, Idle money, Liquiditätspräferenz, Reservesockel. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2007, S. 16 f. (höhere Liquiditäts-Präferenz führt zu einer höheren Bargeldquote).

Bargeldraum (bar money area): Ein Gebiet, in dem von einer einzigen *Zentralbank* ausgegebene *Banknoten* und *Münzen* gesetzliches *Zahlungsmittel* sind; eine andere Bezeichnung für *Währungsraum*. – Siehe Nebenwährung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 113 (einheitlicher Euro-Bargeldraum; Probleme).

Bargeld-Tranksaktionen (currency transactions): Die persönliche Mitnahme von *Papiergeld* und *Münzen* von einem Land in ein anderes. Die statistische *Erfassung* im Rahmen der *Zahlungsbilanz* ist hier überaus schwierig, vor allem auch im *Eurogebiet*. – Siehe Andienungspflicht, Banknotenumlauf, Bargeldkontrolle, Bewertbarkeit, Devisenbewirtschaftung, Eurogebiet, Reise-Zahlungsmittel. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2005, S. 39 und wegen der Gefahr der Geldwäsche auf dieser Schiene auch den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Bargeldumlauf (currency in circulation): In Umlauf befindliche Banknoten und *Münze*n, die als gesetzliches *Zahlungsmitte*l Verwendung finden. Bei der *EZB* genauer die vom *Eurosystem* ausgegebenen *Banknoten* plus die vom *Eurosystem* und von Zentralstaaten ausgegebenen *Münze*n. Es handelt sich dabei um eine Nettogrösse; abgezogen ist der (Kassen)Bestand der *Banken* und der Eigenbestand der *Zentralbank*. – Siehe Basisgeld, auch Geldmenge, Liquidität, M1, M2, M3, Zentralbankgeld. – Vgl. den jeweiligen Monatsbericht der EZB, dort den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" und die Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds".

Bargeldunion (currency union): Wenn nicht anders definiert, die Einführung der auf EUR lautende *Noten* und *Münzen* am 1. Januar 2002 in den elf Staaten, die zu diesem Zeitpunkt der Europäischen Währungsunion beigetreten waren. In Deutschland wurden ab 17. Dezember 2001 Münzpäckchen (Starter Kicks) mit 10,23 EUR für 20 DM an die Bevölkerung ausgegeben. – Siehe Eurogebiet, Euroland, Eurostaaten, Eurosystem, Euro-Währungsgebiet, Europäisches Währungsinstitut, Frontloading, Bargeldraum.

Barkredit (advance account, cash advance, cash credit): ① Im engeren Sinne ein *Darlehn*, das eine *Bank* einem Kunden gewährt, und das auf Wunsch in *Bargeld* ausbezahlt wird, manchmal auch *Abstattungskredit* (term loan facility) genannt. – ② Ein *Darlehn*, über das im Rahmen eines fest vereinbarten Tilgungsplans an *Privathaushalte* vergeben wird, auch Ratenkredit und *Konsumentenkredit* genannt. Dabei ist eine Auszahlung in *Bargeld* nicht (wie die Benennung es in diesem Fall vermuten lässt) notwendige Bedingung des Begriffs. Die kreditgewährende *Bank* kann vielmehr auch im Rahmen des Darlehnsvertrags das dem Kreditnehmer zur Verfügung gestellte *Geld* unmittelbar an einen Dritten überweisen, etwa an einen Autohändler.

Barmarge (cash margin): Vor allem auf dem Goldmarkt übliche Bezeichnung für den Prozentsatz an *Zentralbankgeld* (in der Regel 35 Prozent), der bei einem *Terminkontrakt* (üblicherweise mindestens 100 *Unzen*, etwa 3 Kilogramm) hinterlegt werden muss. Dieser Margenbetrag wird auf ein eigenes Margenkonto gutgeschrieben und bleibt dort bis zur Fälligkeit des *Kontraktes* blockiert. Fällt der Goldpreis nach Vertragsabschluss, dann muss eine zusätzliche *Margendeckung* beschafft werden; denn die Kreditierung (von 65 Prozent) bezieht sich stets auf den *Marktwert* des Termingoldes. – Siehe Bonitätsrisiko, Einschuss, Margenausgleich, Margendeckung, Rohstoff-Terminvertrag, Schwankungsmarge, Sicherheitsmarge, Unterlegung.

Barofferte (cash transaction): In Zusammenhang mit Firmenübernahmen das Angebot an die Eigentümer (Aktionäre, Gesellschafter), diese durch eine *Zahlung* in *Geld* abzufinden. Dieser Form steht der Aktientausch gegenüber, bei dem die Eigner des übernommenen Unternehmens mit *Aktien* der investierenden Gesellschaft entschädigt werden. – Siehe Asset Deal, Europa-AG, Fusionen und Übernahmen, Fusionsanzeige, Grössen-Effekte, Konsolidierung, Raider, Risiko, personelles, Ritter, weisser, Staatsfonds, Transaktionsbonus, Übernahme-Angebot, Übernahmebeirat, Übernahmerisiken. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2007, S. 34 ff. (auch Übersicht der Barofferten seit 1997).

Barreserve (cash reserve): Der Betrag an *Zentralbankgeld*, den eine *Bank* zur Aufrechterhaltung ihrer Zahlungsfähigkeit benötigt, manchmal auch Kassenreserve genannt. - In Prozent der *Einlagen* gesamthaft berechnet, wird der Barreservesatz (Kassenreservesatz)

ausgedrückt.

Barwert auch **Gegenwartswert** (actual cash value, present value): Der auf die Gegenwart abgezinste *Wert* einer künftig fälligen *Forderung*. – Siehe Abzinsung, Diskont, Ertragswert, Gewinnerwartungen, Veräusserungspreis.

Barzahlungsklausel (cash payment clause): Wenn nicht anders definiert, seitens der Karten ausgebenden *Bank* das vertraglich festgelegte Verbot – ❶ für Barzahler Nachlässe als Alternative zur *Zahlung* mit der *Geldkarte* zu gewähren oder – ❷ *Gebühren* im Falle der *Zahlung* mit der *Geldkarte* zu berechnen (Preisaufschlagsverbot; no surcharge rule). Trotz vereinbarter Konventionalstrafen wird die Barzahlungsklausel im Sinne von ❶ vor allem bei sehr hohen *Transaktion*en häufig nicht eingehalten. – Siehe Disagio.

Basar-Ökonomie (bazar economy): In Zusammenhang mit der Kritik an der weltweiten ökonomischen Verflechtung (*Globalisierung*) und an der *EBZ* um 1990 aufgekommener Ausdruck. Danach würden deutsche *Güter* weitgehend im billigen Ausland gefertigt, und sie bekämen dann nur noch einen "Made-in-Germany"-Stempel aufgedrückt. Das entspricht jedoch nicht den Tatsachen. Im Jahr 2005 blieben 57 Cent jedes exportierten EUR an *Wertschöpfung* in Deutschland. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S: 49 ff. (Auswirkungen von Direktinvestitionen auf die heimische Beschäftigung, mit Übersichten).

Basel (Basle; Achtung: die Aussprache im Englischen ist oftmals so wie die im Französischen, also Bâle!): Bisweilen gebrauchte Kurzform für *Basel-I* oder *Basel-II*.

Basel-I (Basle-I): Kurzform für die *Basler Vereinbarung*.

Basel-II (Basle-II): ① Allgemein die Bezeichnung für ganz bestimmte Regeln über die Rücklagen, welche *Banken* bei der Gewährung von *Darlehn* bilden müssen. Je besser die Aussicht auf pünktliche Bedienung des *Kredits* bzw. je zahlungsfähiger der Schuldner ist, desto geringer ist das notwendige Polster. – ② Im besonderen die vom Basler *Ausschuss für Bankenaufsicht* erarbeiteten (neuen) Richtlinien hinsichtlich – ❶ des *Risikomanagement*s (Säule I, pillar I), – ❷ der Befugnisse der *Aufsichtsbehörde*n zur Kontrolle des *Risikomanagement*s (Säule II, pillar II) und – ❸ der erweiterten Offenlegung und der Marktdisziplin (Säule II, pillar III) der *Banken*. - Diese sehr detaillierten Richtlinien wurden am 1. Jänner 2008 von den nationalen *Aufsichtsbehörde*n (zunächst der OECD-Staaten) verbindlich in Kraft gesetzt. - In Zweifelsfällen ist der englische Originaltext der Richtlinien verbindlich. – Siehe Basel-III, Capital Group, Capital Requirements Directive Transposition Group, German Finish. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2001, S. 15 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 65 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2003, S. 45 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom

September 2004, S. 75 ff. (viele Erklärungen; S. 98 f. wichtige Übersicht der Rechtslage), Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 53 ff. (dort auch wichtigebelangreiche Definitionen), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 49 ff. (hier auch Einzelheiten zur terminlichen Umsetzung), S. 94 ff. (mit "Regelsetzungs-Pyramide" S. 96), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 69 ff. (Umsetzung von Basel-II in deutsches Recht; viele Übersichten), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 44 ff. (erste Erfahrungen mit der Umsetzung; offene Probleme).

Basel-III (Basle-III): Nach Inkrafttreten von *Basel-II* am 1. Jänner 2007 begonnene Ansätze, um bestimmte Vorschriften dem Geschäftsablauf in der Kreditwirtschaft besser anzupassen bzw. neu zu fassen. *Basel-II* wurde von vielen als "formalistisches Ungeheuer" (bureaucratic monster) gerügt, und ein Abbau verschiedener, den Betriebsablauf hinderlicher Anweisungen gefordert.

Baseler (Basle): Siehe Basler. – In der Schweiz (wo diese Stadt liegt) sagt man nur "Basler"; so auch bei der *EZB*. Bei der *Deutschen Bundesbank* schreibt man in Anlehnung an überhebliche preussische Amtsstuben beharrlich "Baseler".

Basis (basis): ① An der *Börse* der Unterschied zwischen dem *Kassapreis* und dem Terminpreis eines *Finanzproduktes* oder einer Ware. Kassa minus *Futures* = Basis. – ② Basis bezieht sich manchmal auch auf den Unterschied zwischen verschiedenen Märkten oder Warengüteklassen. – Siehe Abschlag, Option, Rohstoff-Terminkontrakt.

Basis, fallende (short-the-basis): Wenn ein Unternehmen in der Zukunft eine Ware (beispielsweise Weizen) kaufen muss, so kann es sich an der *Börse* gegen eine unerwartete Preissteigerung schützen, indem es einen Ersatzkauf im Terminmarkt vornimmt. Das einzige *Risiko*, das übrigbleibt, ist eine Veränderung der *Basis* (*Kassakurs* minus *Terminpreis*). - Das Unternehmen ist (wie man sagt) "short-the-basis," weil es profitieren wird, wenn die *Basis* schwächer wird. - Wenn also beispielsweise ein Unternehmen einen Weizen-Termin*kontrakt* zu USD 4,25 kauft und der *Kassakurs* bei USD 4,12 steht, dann beträgt die Basis minus 0,13. Wenn das Sicherungs-Geschäft beendet wird, und jetzt *Futures* bei USD 4,20 und Kassa bei USD 4,00 stehen, so beträgt die Basis minus 0,20. Das Unternehmen profitiert nunmehr aufgrund der Basisabnahme um USD 0,07. - Entsprechendes gilt, wenn die *Basis* stärker wird; das Unternehmen ist dann "long-the-basis". – Siehe Aus dem Geld, Option, Rohstoff-Terminvertrag.

Basis, schwache (weak basis): An der *Börse* ein vergleichsweise grosser Unterschied zwischen *Kassakurs* und *Terminpreis* eines Gutes. Eine schwache *Basis* wird oft auch "breite Basis" oder "mehr negative Basis" genannt. - Im besonderen kommt eine schwache *Basis* vorwiegend bei Getreide zur Erntezeit vor, wenn Vorräte reichlich vorhanden sind. Käufer können jetzt ihr Kaufgebot herabsetzen. Während *Kassakurse* im Verhältnis

zu *Futures* fallen, schwächt sich die *Basis* (verbreitert sich). Eine schwache *Basis* deutet allgemein auf einen schlecht zu verkaufenden, aber gut zu kaufenden Markt hin. – Siehe Rohstoff-Terminvertrag.

Basisansatz (foundation approach): Nach *Basel-II* einfache Methode des *internen Ratings*, bei der ausschliesslich *Ausfall-Wahrscheinlichkeit*en zu schätzen sind; andere Grössen (Verlustquote im *Insolvenz*fall, Erlösquote aus der Verwertung von *Sicherheiten*) werden von den *Aufsichtsbehörden* vorgegeben.

Basiseffekt (base effect): Der Einfluss ungewöhnlicher (monatlicher) Veränderungen des *Preisindex der Lebenshaltung* gesamthaft oder einzelner Teilindizes auf die jährlich gemessene *Inflationsrate*. – Siehe Kerninflation. – Vgl. zur mathematischen Berechnung und genaueren Definition Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 32 ff., Monatsbericht der EZB vom Januar 2007, S. 36 ff. (ausführliche Erörterung; Übersichten; S. 38: wichtige Aussagen zur Nachwirkung von Basiseffekten bzw. deren Einfluss auf die kommende Preisentwicklung), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 43 f. (Grundsätzliches; Aufschlüsselung einzelner Basiseffekte; Übersichten).

Basisgeld (basis money, monetary base): Grob ausgedrückt die Summe von *Bargeld* und *Einlagen* bei der *Zentralbank*. – Siehe Geldbasis.

Basisgewinn (underlying earnings): Wenn nicht anders definiert, der operative Geschäftserfolg; bei *Banken* gemessen dadurch, dass das *Ergebnis* (der nach den Grundsätzen der Kostenrechnung ermittelte *Erfolg* als *Gewinn* oder *Verlust*) im wesentlichen um Abgangsgewinne und Abgangsverluste, *Abschreibungen* sowie Marktpreisveränderungen der Kapitalanlagen bereinigt wird. – Siehe Betriebsergebnis, Gewinn. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 24 f. (S. 25: Übersicht nach Bankengruppen), S. 42 f. (einzelne Posten seit 1996).

Basispreis (striking price): ① Allgemein andere Bezeichnung für einen *Referenzpreis* in allen einzelnen Bedeutungen. – ② Der vertraglich festgelegte Preis, zu dem man einen *Optionsvertrag* ausüben kann; manchmal auch *Ausübungspreis* und Bezugsbasis genannt. Übt also der Käufer seine *Option* aus und verlangt die Leistung (*Finanzprodukt*, Ware, *Währung*), so erhält er diese zum vereinbarten Lieferpreis; es sei denn, eine andere Vereinbarung wurde getroffen. – Siehe Ausübungspreis, Basis, Call, Derivate, Complex Option, Option, Put, Rohstoff-Terminvertrag, Time-Spread, Wiedereindeckungs-Risiko..

Basisriskio (basis risk): Bei Termingeschäften das typische *Risiko*, dass sich die Spanne zwischen dem tatsächlichen Preis eines *Basiswertes* zum Erfüllungszeitpunkt und dem *Basispreis* zuungunsten des Anlegers verändert hat. – Siehe Basis, fallende, Call, Derivate, Option, Put.

Basispunkt (basis point): Wenn nicht anders definiert, in der *Finanzsprache* ein Hundertstel eines Prozents, also ein Basispunkt = 0,01 Prozent. Wenn von "Punkten" in Zusammenhang mit Preisen, Kursen, *Renditen* usw. die Rede ist, dann ist ein Basispunkt gemeint. - Vielfach wird diese Bezeichnung (also "Punkt") gerügt, weil sie zu Missverständnissen (dot, item, spot pixel) führen kann; die Angabe in Prozent ist allemal eindeutiger. – Siehe Punkt.

Basislinie (basis line): Bei der *EZB* in Hinblick auf die Vorausschätzung ökonomischer Variabler im Zuge des *Zwei-Säulen-Prinzips* gesagt. Besonders bei der Projektion des Sozialprodukts werden dabei Abweichungen von einer wahrscheinlich erwarteten Grundrichtung (Unsicherheitsbänder) eingerechnet, die mit zunehmendem Prognose-Horizont an Breite gewinnen. – Siehe Bollinger Bänder**.**

Basisvergütung (hurdle rate): Die vorrangige Gewinnausschüttung an Investoren, ehe andere Berechtigte bedient werden. – Siehe Carried Interest, Hurdle Rate.

Basiswert (underlying [asset]): Der Termingeschäften (*Derivaten*) jeweils zugrundeliegende *Vermögensgegenstand*. Dabei handelt es sich vor allem um *Aktien*, *Zinstitel*, Indizes, *Devisen*, *Edelmetalle*, Finanz-Derivate und börslich gehandelte Waren. Der *Wert* eines *Derivates* ist von dem jeweiligen Basiswert (häufig auch Bezugsbasis und Hintergrundwert genannt) abhängig. – Siehe Basket, Indexzertifikat, Option. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2001, S. 34 ff., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 188 f. (Manipulationen in der Praxis).

Basiszins (basis interest rate): In Deutschland zuletzt definiert im "Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die *Bewertung* von Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen und zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz – VersKapAG)" vom 26. März 2002. Basiszinssätze sind demnach der *EURIBOR,* die *Spitzenrefinanzierungs-Fazilität* der *EZB* und der um 1,5 Prozent erhöhte Basiszinssatz nach § 247 BGB. Der Basiszins dient vor allem der Berechnung von Verzugszinsen, § 288, Abs. 1 BGB – Nähere Informationen finden sich auf der Internet-Seite der Deutschen Bundesbank (<http://www.bundesbank.de/>) unter dem Link "FAQ/LlLinks".

Basket (so auch im Deutschen gesagt): ① Auswahl von *Papieren* einer bestimmten Art, beispielsweise *Aktien* einer Branche. – ② Der *Basiswert* eines *Derivates*. – ③ Ein *Portefeuille*, ein Bestand an *Wertpapieren* eines *Privathaushalts* oder eines Unternehmens.. – ④ In Zusammenhang mit einer *Verbriefung* zusammengefasste *Darlehn,* die ein *Originator* an eine *Zweckgesellschaft* verkauft, auch Bündel, Sondervermögen, *Pool* und *Portfolio* genannt.

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basle Committee on Banking Supervision, BCBS): Im Jahr 1974 gegründetes Gremium von Bankenaufsichts-Behörden, um die Bankenaufsicht in den einzelnen Mitgliedsländern zu koordinieren. Der Ausschuss tritt in der Regel bei der *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich* zusammen, wo sich auch sein ständiges Sekretariat befindet. – Vgl. Monatbericht der EZB vom Januar 2001, S. 83, Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 70, Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 53 ff. (gründliche Darstellung), der jeweilige Jahresbericht der BaFin sowie ausführlich <www.bis.org/bcbs/aboutbcbs.htm> wegen weiterer Informationen; Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 100 (neue Arbeitsgruppen eingerichtet).

Basler Vereinbarung (Basle capital accord): Vom *Basler Ausschuss für Bankenaufsicht* 1988 festgelegte Richtlinien für die Eigenkapitalausstattung und das *Risikomanagement* der *Banken*. Diese Richtlinien wurden seitens der *Aufsichtsbehörden* von über 100 Staaten in das nationale Aufsichtsrecht übernommen. – Siehe Eigenkapitalquote, aufsichtsrechtliche, Basel-I, Basel-II.

Baubranche (building sector): Weil das Baugewerbe – ❶ fast zwanzig Prozent der industriellen *Wertschöpfung* im *Eurogebiet* erwirtschaftet, – ❷ sehr vorleistungsintensiv und in einem auch – ❸ verhältnismässig stark konjunkturanfällig ist, wird es von der *EZB* im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* nach verschiedenen Gesichtspunkten (Auftragseingang, Produktion, *Investitionen*, Beschäftigung) laufend beobachtet. – Siehe Aktien, zyklische, Bausparkassen, Wert, zyklischer. – Vgl. für Deutschland den Auftragseingang, untergliedert nach Sektoren, im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Konjunkturlage"; für die Eurozone im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 60 ff. (Bedeutung der Baubranche für die Wirtschaft im Euro-Währungsgebiet), Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 49 ff. (Entwicklung des Baugewerbes seit 1992 mit Übersichten), Monatsbericht der EZB vom März 2008, S. 82 ff. (Beschäftigung im Baugewerbe; Übersichten; Vergleiche).

Bäuertgeld (rural co-operative admission payment): Ehedem eine *Zahlung* für die Aufnahme in die Bäuert, nämlich eine genossenschaftlich verfasste Vereinigung von Landwirten mit dem Ziel, eine bestmögliche Nutzung der vorhandenen (knappen) Betriebsflächen einer (alpinen) Gemarkung zu erreichen.

Baukosten-Zuschuss (residential property subsidy): Die einmalige *Zahlung* an einen Bauherrn, der – ❶ selbstgenutztes Wohneigentum schafft oder solches durch seine Baumassnahme (im Hausbau, im Siedlungsbau) bereitstellt, – ❷ Fabrikgebäude errichtet, die (der Gemeinde) neue dauerhafte Arbeitsplätze bringen. In dem Begriff ist heute oftmals stillschweigend eingeschlossen, dass entsprechende *Darlehn* von einem privaten oder

öffentlichen Arbeitgeber (also nicht [direkt] von einer *Bank*) sowie auch zu sehr günstigen Bedingungen (sprich: unter den marktüblichen *Zinsen*) gewährt werden. – Siehe Arbeitgeber-Darlehn, Bauzinsen, Fringe Benefits.

Baulandvermögen (building land assets): Wenn nicht anders definiert der Marktwert der Grundstücke in einem Land. Im Jahr 2007 befanden sich in Deutschland drei Viertel der Grundstücke im Eigentum von Privathaushalten. – Siehe Ausrichtung aktienkursbestimmte, Gebrauchsvermögen, Überschusseinheiten, Verschuldungsquote, private, Wohneigentum, Wohnraum, selbstgenutzter Vermögen, Vermögenswert. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2008, S. 37 ff. (Berechnung des Baulandvermögens; S. 38: Baulandvermögen der Privathaushalte in der Übersicht; S. 44: die auf den Grundstücken errichteten Bauten übersteigen den Bodenpreis um etwa das Dreifache).

Baumgeld (turnpike fee, barrier fee): *Zahlung*, die früher beim Betreten von oder der Einfahrt in ein durch Schlagbäume (Sperrschranken, Grenzbarrieren, Fallbäume) abgegrenztes Gebiet regelmässig zu entrichten war. – Siehe Brückengeld, Chausseegeld, Citymaut, Dieselgeld, Fährgeld, Furtgeld, Hafengeld, Geleitgeld, Maut, Mautgeld, Permissionsgeld, Torgeld, Transitgeld, Ungeld, Vignette.

Bausparkassen (building and loan associations; in den USA teilweise auch savings and loan associations, homestead associations und building associations): Kapitalsammelstellen mit *langfristig* bestimmten *Zins*konditionen für die Anspar- und Tilgungszeit. Einziger Zweck ist es, *Wohneigentum* zu finanzieren. Sie werden in der *EZB*-Statistik dem *Geldschöpfungssektor* zugerechnet, sind also *Monetäre Finanzinstitute*. - Der Anteil der Bausparkassen am MFI-Sektor im *Eurogebiet* gesamthaft ist jedoch minim; gemessen an der Bilanzsumme liegt er bei etwa einem Prozent. - In Deutschland ist das Bauspargeschäft die einzig zulässige Art des Zwecksparens überhaupt. Ein eigenes Bausparkassengesetz (BSpKG) sowie eine Verordnung zum Schutz der Gläubiger von Bausparkassen (Bausparkassen-Verordnung [BausparkV]) regelt das Bausparwesen. Es ist erlaubnispflichtig und darf ausschliesslich von den der *Aufsicht* unterstehenden Bausparkassen betrieben werden; vgl. wegen des Bezeichnungsschutzes § 40, Abs. 3 KWG. Die Tarife der Bausparkassen müssen von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* genehmigt werden. Gleichwohl dürfen auch *Banken* als Baufinanzierer tätig werden, sprich: *Darlehn* für den Häuserbau gewähren. – Siehe Abschlussgebühr, Baubranche, Betongold, Bewertung, Bodenkreditinstitut, Hypothekenbank, Wohnungsbaukredit, Zinsänderungsrisiko, Zwecksparunternehmen. – Vgl. für Deutschland die fein gegliederte Bausparstatistik im jeweiligen Statistischen Teil des Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Banken", Unterrubrik "Wichtige Aktiva und Passiva der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen" sowie zu aufsichtsrechtlichen Fragen und zur Rechtsentwicklung im jeweiligen Jahresbericht der BaFin. - Vgl. auch Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 127 (Simulations-Modelle zur Risikoerkennung bei Bausparkassen; Bedingungen für die Abschaf-

fung der Vorschrift, dass neue Tarife erst nach Genehmigung durch die BaFin eingeführt werden dürfen), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 128 (Deregulierung der Aufsicht), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 89 f. (Wohnungsbaukredite an Privathaushalte im Vergleich zu anderen Grössen; Übersichten).

Bausteine, bankliche (banking basis moduls): Die Lehre, dass alle Tätigkeiten in den *Finanzmärkten* durch die Jahrtausende menschliche Geschichte auf lediglich drei Grundgeschäfte rückführbar sind, nämlich – ❶ die Durchführung von *Zahlungen*, – ❷ das Zusammenbringen von Gläubigern und Schuldnern und – ❸ den Transfer von Ansprüchen in die Zeit. – Siehe Finanzmarktwissen.

Bauzinsen (construction interest): ① Ausschüttungen an die Aktionäre einer neu gegründeten Aktiengesellschaft während der Errichtung der Anlagen. – ② *Zinsen* für ein *Darlehn* in Zusammenhang mit einem Wohnungs- oder Fabrikbau-Vorhaben. – Siehe Arbeitgeber-Darlehn, Baukosten-Zuschuss.

Bayrische Hypo- und Vereinsbank AG (HVB): Diese *Bank* mit Hauptsitz in München wurde im Juni 2005 von der italienischen UniCredit Banca S.p.A. mit Hauptsitz in Mailand auf dem Wege des *Aktientauschs* übernommen. Die Transaktion löste grosse Beachtung aus und warf auch eine Reihe aufsichtsrechtlicher Grundsatz- und Spezialfragen auf. – Siehe Aktientausch-Übernahme, Allianzen, grenzüberschreitende, Bankbetriebsgrösse, optimale, Bankfusionen, Bieter, Europa-AG, Gigabank, Gibrat-Regel, Grössen-Effekte, Grössenvertrauen, Korrespondenzbank-Beziehung, Megamanie, Megamergers, Subsidiaritätsprinzip, Synergiepotentiale, Transaktionsbonus, Übernahme-Angebot. – Vgl. im einzelnen Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 173 ff. (hier auch zum Ausschluss des Übernahme-Angebots der ausländischen Aktionäre nach § 24 WpÜG).

Beanstandungen, aufsichtliche (prudential complaints): Gelegentlich – ❶ einer (Sonder)Prüfung durch die *Aufsichtsbehörde* – ❷ oder auf anderen Wegen (vor allem auch Hinweise von Kunden und Konkurrenten) festgestellte Mängel in allen Geschäftsfelder von *Instituten*. – Siehe Abberufungs-Verfügung, Beschwerdestelle. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 129 (Übersicht der Beanstandungen).

Bear (so auch meistens im Deutschen, seltener Bär): Bezeichnung für den eine *Baisse* erwartenden Marktteilnehmer; Baissier. Der Baissier verkauft im Regelfall heute auf einen späteren Termin. – Siehe Anlagenotstand, Baisse, Friedhof-Markt.

Bear Raid (so auch im Deutschen gesagt; seltener: Baisse-Manöver): Durch vorgetäuschte Handelsumsätze (*Wash Sales*) wird der Kurs eines *Wertpapiers* nach unten gedrückt. Die meisten der bekannt gewordenen Fälle betreffen *Papiere,* die im *Freiverkehr* gehandelt werden. – Siehe Bull Raid, Corner, Geschäfte, abgesprochene, Kursmanipulation,

Marktmanipulation.

Beaufsichtigung, vollständige (complete supervision; straitjacking): ① Das Begehren, *Finanzmärkte* in allen Dingen behördlich zu überwachen; oftmals mit der Forderung, dass ein staatlich bestellter Beamter an allen (Vorstands)Sitzungen der *Banken* teilnimmt. – ② Seitens der *Banken* selbst die Klage, dass jetzt bereits der Überwachung durch die *Aufsichtsbehörden* zu viel sei; in diesem Sinne dann oft auch *Straitjacking* (straitjacket = Zwangsjacke) genannt. – ③ Das Verlangen von *Finanzdienstleistern* an die *Aufsichtsbehörde,* durch möglichst viele Vorschriften in einen Markt einzugreifen; keineswegs aber der Überwachung wegen, sondern um den Marktzutritt von neuen Anbietern zu verunmöglichen (*Capture-Theorie*: die *Aufsichtsbehörde* wird für die Anliegen bestimmter Akteure missbraucht). – Siehe Anlegerschutz, Aufsicht; Aufsichtsvermeidung, Ausschuss-Wahn, Banana Skins Survey, Bureaukratie-Abbau, Kompetenz-Konflikt, aufsichtsrechtlicher, Moral Suasion, Peter-Regel, Rechtsrisiken, Regulierungswut, Überregulierung, Vorstandbezüge. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2006, S. 41 ff. (Abwägung der Vor- und Nachteile der Regulierung).

Beaufsichtigung, indirekte (indirect supervision): Eine *Aufsichtsbehörde* überwacht bestimmte, gesetzlich nicht ihrer *Kontrolle* unterliegende Geschäfte auf dem (globalen) *Finanzmarkt* dadurch, dass sie entsprechende Transaktionen der ihrer Aufsicht unterstehenden *Institute* regelt. - Zum Beispiel verlangen viele Aufsichtsbehörden für Aktivitäten der von ihnen überwachten *Banken* in *Offshore-Finanzplätzen* ganz besondere, abschreckend wirkende *Unterlegung* oder andere einschränkende Bedingungen. Entsprechende Geschäfte der heimischen *Banken* werden auf diese Weise unrentabel und deshalb unterlassen. Indirekt können *Offshore-Finanzplätze* so teilweise ausgetrocknet werden, zumal dann, wenn die *Aufsichtsbehörden* international eng zusammenarbeiten. - Ein weiteres Beispiel sind von Banken an *Hedge-Fonds* gewährte *Darlehn*. Indem hier besondere aufsichtsrechtliche Vorschriften erlassen werden, lässt sich der Zufluss von *Kapital* an *Hedge-Fonds* aus dem Bankensektor kanalisieren. – Siehe Forum für Finanzmarktstabilität, Financial Action Task Force on Money Laundering, Groupe de Contact, High risk countries. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 32, S. 43 (Übersicht der verschiedenen Gremien).

Becket-Effekt (Becket effect): Die Tatsache, dass das Mitglied eines zur Lösung bestimmter Aufgaben eingesetzten (internationalen) Gremiums im Interesse des gemeinsamen Zieles handelt und kaum nach seinen (nationalen) Eigeninteressen. Im besonderen in Bezug auf den Rat der *EZB* gesagt, wo anfangs Befürchtungen laut wurden, die Präsidenten der nationalen *Zentralbank*en würden dort (möglicherweise durch Bündnisse) die Politik der *EZB* unterlaufen. - Der Name leitet sich ab von Thomas Becket (1117–1170), der zunächst als Lordkanzler von Heinrich II die Interessen des Königs von England gegen die Kirche vertrat. Zum Erzbischof von Canterbury erhoben, verfocht er nun die Angelegenheiten der Kirche gegen die Krone. Der König liess ihn deshalb bei einem Abendgottesdienst

in der Kathedrale von Canterbury am 29. Dezember 1170 ermorden; Papst Alexander III sprach ihn schon 1173 heilig und setzte den Gedenktag auf den 29. Dezember fest. – Siehe EZB-Rat.

Bedeat (bedeat): In alten Dokumenten die (sehr hohe) *Gebühr* im Hafen von Konstantinopel; von da manchmal auch überhaupt von einem *Hafengeld* gesagt. – Siehe Bordinggeld, Kaigeld, Kapgeld, Kapplaken, Krangeld, Ladegeld, Lastgeld, Liegegeld, Leuchtturmgeld, Liegegeld, Lotsengeld, Mützengeld, Pfundgeld, Prahmgeld.

Bedegeld (general tax): In Deutschland anfänglich eine *Abgabe*, die der Kaiser von den reichsunmittelbaren Städten forderte. Sie entwickelte sich in vielen Gegenden zu einer allgemeinen Steuer, die an verschiedenen Bemessungsgrundlagen anknüpfte. Die Bede (so die spätere Bezeichnung) spielt in der Geschichte der öffentlichen Finanzen eine bedeutende Rolle. – Siehe Beitrag, Umlage.

Bedeckungssatz (capital-solvency margin relation): Bei *Versicherungen* das Verhältnis des *Eigenkapitals* zur Solvabilitäts-Spanne (solvency margin), und dieser Risikoindikator errechnet sich nach im einzelnen vorgeschriebenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften (regulatory solvency requirements) grob als das Verhältnis von Wert des *Eigenkapitals* zur Deckungsrückstellung; praktisch das *Kapital*, welches zur dauernden Erfüllbarkeit aller Verträge notwendig ist. – Siehe Sicherungsvermögen. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 86 (Änderung der Deckungsrückstellungs-Verordnung).

Bedienungsgeld (service, charge, tip): ① Teil der Personalkosten in einem Gastronomiebetrieb, wenn die Entlohnung der Kellner und Serviererinnen – ❶ über eine variabel gestaltete (vom geleisteten Zeiteinsatz oder Umsatz abhängige) *Prämie* oder – ❷ als Bestandteil des Festlohns erfolgt, also nicht auch prozentual vom Gast zu tragen ist. – ② Vor allem im Hotel- und Gaststättengewerbe verbreitete Form der *Zahlung* – ❶ eines bestimmten, anteiligen oder – ❷ freiwillig geleisteten und dann ortsüblichen Betrags seitens des Gastes zu den in Rechnung gestellten *Dienstleistungen*. – Siehe Douceur, Trinkgeld.

Befreiungsgeld (emancipation fee): Wenn nicht anders definiert, jede der in *Bargeld-Zahlung* ungewandelten ehemaligen Fronverpflichtungen (soccage duties; Fron = der Herr) gegenüber der mittelbaren und unmittelbaren Herrschaft, beispielsweise für die Verbindlichkeit, bei der Jagd zum Treiben zu erscheinen (Jagdbefreiungsgeld) oder für die Pflege der zur Vertilgung von Ratten und Mäusen gehaltenen Katzen aufkommen zu müssen (*Katzengeld*). – Siehe Dispensationsgeld, Ehrenfahrtgeld, Frongeld.

Begebbarkeit (negotiability): Die Möglichkeit, einen *Titel* auf dem freien Markt zu handeln; im engeren Sinne, in den Börsenverkehr zu bringen.

Begebung (issue, emission): *Wertpapiere* erstmals an den Markt bringen; anderer Ausdruck für *Emission*. - In Deutschland dürfen grundsätzlich Begebungen nicht ohne *Wertpapier-Verkaufsprospekt* (das zuvor der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* zur Genehmigung vorzulegen ist) erfolgen. – Siehe Aktie, Aktienmarkt, Ausgabenaufschlag, Bought Deal, Emissionsgeschäft, Emissionshaus, Ersterwerber, Fixed Price Reoffering-Verfahren, Garantiesyndikat, Konzertzeichner, Marktpflege, Roadshow, Secondary Offering, Underwriter, Wertpapier-Emissionen, Wertpapier-Verkaufsprospekt, Zulassungsstelle, Zweitplazierung. – Vgl. zu den getätigten Emissionen, eingehend unterteilt nach verschiedenen Kriterien, den Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte" des jeweiligen Monatsberichts der EZB sowie im Statistics Pocket Book der EZB. Saisonbereinigte Werte im Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 23 f. (Tiefstände im Januar und Dezember, Spitzen im Juni und Juli), Monatsbericht der EZB vom Mai 2006, S. 97 ff. (Zwölfjahresvergleich; wichtige Statistiken).

Begrenzungsfunktion (limiting function): In Zusammenhang mit der Mindestreservepolitik einer *Zentralbank* gesagt. Die *Zentralbank* gibt danach durch Erhöhung und Senkung des *Mindestreserve-Solls* den Rahmen vor, innert dessen sich die *Banken* bewegen können. - Nur in Extremsituationen begrenzt jedoch eine *Zentralbank* auf diese Weise die *Geldmenge.* Im Normalfall entwickelt sich die *Geldmenge* zunächst über die Marktkräfte aus dem Zusammenspiel zwischen der *Zentralbank* und den Wirtschaftssubjekten. Über die Anbindung der *Banken* an die *Zentralbank* kann diese dann durch ihre Zinspolitik auf das Verhalten der Wirtschaftssubjekte Einfluss nehmen. – Siehe Anbindungsfunktion, Arbitrage, intertemporale, Geldmarkt-Operationen, Zinskorridor.

Begrüssungsgeld (welcome payment; sign-on-benefit): ① Während der Teilung Deutschlands bis 1989 an alle in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Bürger aus der damaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie an Deutschstämmige aus Polen ausbezahle DM-Summe. – ② Von Gemeinden an Eltern bei der Geburt eines Kindes einmalig geleistete *Zahlung*. – ③ Von vielen Gemeinden (wie Berlin, Oldenburg, Potsdam) an Studierende bezahlte Summe, wenn diese ihren Erstwohnsitz in die Universitätsstadt verlegen; denn über die sog. "Einwohner-Veredelung" erhält die betreffende Gemeinde über den Finanzausgleich dann entsprechend mehr Mittel zugewiesen. – ④ Von Unternehmen an (leitende) Mitarbeiter beim Eintritt in den Dienst bezahlte Summe; oft ein verstecktes *Abwerbegeld*. – ⑤ In machen Branchen übliche *Zahlung* an einen Neukunden, der zu der jeweiligen Firma bzw. in das neue System (in der IT-Branche) wechselt; auch hier ist die Grenze zum *Abwerbegeld* oft nur schwer zu ziehen. – Siehe Douceur, Schmiergeld.

Begültigung (authentification): In der älteren Literatur die Erhebung eines Geldzeichens zu einem *Zahlungsmittel* mit *Annahmezwang* durch einen staatlichen Rechtsakt. Dieser zeigt sich bei *Münzen* in der Prägung und bei *Banknoten* durch einen entsprechenden Aufdruck. – Siehe Banknote, Bargeld, Behelfsgeldschein, Geld, Dollarisierung, Geldeigen-

tumsrecht, Geldrefusion, Guilloche, Nebenwährung, Papiergeld, Parallelwährung, Regionalgeld, Umlaufsfähigkeit, Warengeld, Währung, Zahlungshalber, Zahlungsmittel, Zentralbankgeld, Zettel, Zettelbank.

Behavioural Finance (so auch im Deutschen gesagt): Als Sondergebiet der *Finanzpsychologie* der Versuch, die (markt)psychologischen Einflüsse auf die Handlungen im *Finanzmarkt* und damit auf die Kursverläufe zu erklären. - Hervorzuheben bleibt, dass sich oft genug vermeintlich "psychologische" Erklärungen bei näherem Besicht als verkappte, nicht sofort erkennbare (zeitliche Verzögerungen!) rationale Entscheidungen offenbarten. – Siehe Astro-Prognose, Bewertbarkeit, Erwartungstheorie, neue, Fibonacci-Folge, Finanzpsychologie Januar-Effekt, Kalender-Effekt, Montags-Effekt, Sell-in-May-Effekt, Small-Cap-Effekt, Vorschatten-Effekte, Wechselkursverlauf, unerklärbarer.

Behelfsgeldschein (makeshift note, ersatz note): In Kriegs- und Notzeiten von Gebietskörperschaften (teilweise auch von *Banken* und Firmen) vor allem in Deutschland ausgegebenes *Papiergeld*; in der Regel nur zur Zirkulation innert einer bestimmten Stadt oder Region bestimmt. – Siehe Begültigung, Ersatzmünzen, Inflation, galoppierende, Notgeld.

Beherrschung (domination): Gemäss *IAS* (22.8, 27.6) die Möglichkeit, die Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen, und sich daraus die Gelegenheit zur eigenen Gewinnerzielung zu verschaffen. – Siehe Beteiligung, qualifizierte, Kontrolle.

Behördenmanagement, bankliches (public-authority-standard banking): Abschätzige Benennung der organisatorischen Gliederung deutscher *Banken*, wie diese bis etwa 1990 vorherrschend war und auch von der Kundschaft weithin so empfunden ("Bankbeamter") wurde. – Siehe Entkopplungs-These, Geomarketing, bankliches, Kundenbindung, McDonaldisation.

Beichtgeld auch **Beichtkreuzer**, **Beichtgulden** und ähnlich (penitent's fee): Früher in der katholischen und lutherischen Kirche freiwillig geleistete, aber üblich gewordene Gabe in *Bargeld* an den Pfarrer, ursprünglich vor allem nach der Osterbeichte (persönliches, reumütiges Schuldbekenntnis in Worten vor dem Geistlichen) und daher auch Osterpfennig und Ostergroschen genannt. - Auch wer nicht beichtete, zahlte als Gemeindemitglied das Beichtgeld, das in manchen Gegenden noch bis Ende des 19. Jhts. den Grundstock des Einkommens eines lutherischen Pfarrers bildete. – Siehe Ablassgeld, Amtsgeld, Annaten, Denkgeld, Dispensationsgeld, Glockengeld, Kathedralgeld, Kirchgeld, Memoriengeld, Messegeld, Opfergeld, Palliengeld, Peterspfennig, Pönalgeld, Prokurationsgeld, Stolgeld.

Beisassgeld (non-burgess fee, levy on citizens without full civic rights): Früher eine *Abgabe*, welche Ortsansässige ohne Bürgerrecht (Beisassen, Schutzbürger, Gadamer) vor allem in den Städten zu entrichten hatten. – Siehe Beisitzergeld, Verbittgeld.

Beitrag (contribution): ① In Zusammenhang mit *Geld* allgemein – ❶ jede *Zahlung*, die – ❷ für irgend eine Sache, – ❸ aus irgend einem Umstand und – ❹ in der Summe (Höhe der *Zahlung*) entweder behördlich festgesetzt oder vertraglich ausbedungen zu leisten ist. – ② Im engeren Sinne eine Geldleistung, welche der Abgeltung des *Aufwands* für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dient. – Siehe Abgabe, Gebühr, Umlage.

Beitrittsländer (EU joining countries): Bei Verhandlungen zur Aufnahme neuer Mitglieder in die EU (also nicht auch in das *Eurosystem*) wirkt die *EZB* mit, weil hier zentralbankpolitische Grundsatzfragen (wie vor allem Unabhängigkeit der jeweiligen *Zentralbank*, Ordnung und *Aufsicht* des *Finanzsektor*s, geldpolitische Strategien) eine nicht geringe Rolle spielen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom 2002, S. 53 ff.

Beisitzergeld (pauper due): Eine meist geringe *Abgabe,* die früher vermögenslose gemeindliche Einwohner minderer Rechte (auch Beisitzer, Beisassen, Einläufige, Gadamer und Gademer genannt) zu entrichten hatten. Diese hatten kein Stimmrecht in der Gemeindeversammlung, waren andererseits aber von vielen *Schatzungen* befreit, die Vollbürger zu zahlen hatten. – Siehe Beisassgeld.

Belassungsquote (foreign-exchange retention quota): In Ländern mit *Devisen-Zwangswirtschaft* der Anteil an ausländischen *Zahlungsmitteln*, welcher ein Exporteur nicht (sofort) abliefern muss. Durch entsprechende Handhabung der Quote kann die *Devisenbehörde* eine breite Palette von Anreizen zum Export ins Devisenausland gesamthaft bzw. auch sehr gezielt in Bezug auf einzelne *Währungsräume* bieten. – Siehe Andienungspflicht, Ausfuhrprämie, Devisen-Vorleistung, Devisen-Zwangswirtschaft, Exportkredit-Garantie, Parallelitätsgebot.

Belastung, fiskalische (fiscal burden): Die Zahlungsverpflichtungen der *Privathaushalte* und Unternehmen durch Steuern und Sozialbeiträge. Der jeweilige Stand wird ausgewiesen in der Rubrik "Finanzlage der öffentlichen Haushalte (Staat)" im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Belegschafts-Aktien (employee stock options): An Mitarbeiter zu besonders günstigen Bedingungen ausgegebene *Anteilscheine* eines Unternehmens. Weil hier in jedem Falle eine Vermögens-Übertragung von der Aktiengesellschaft auf Firmenangehörige zu Lasten der "normalen" Aktionäre stattfindet, gerieten Belegschafts-Aktien in das Blickfeld auch der *Aufsichtsbehörden*. Besonders die *Vergütung* von leitenden Mitarbeitern durch verschiedene, teilweise ausgeklügelte Modelle der Aktien-Übertragung (vor allem in Form von Kauf-*Optionen*, sog. executive stock options) erschwert es Aussenstehenden, die tatsächliche Finanzlage und den Aktienkurs des Unternehmens genau einzuschätzen. – Siehe

Aktien-Optionen, Fringe Benefits, Offenlegungspflicht, Vorstandsbezüge.

Beleihungsverhältnis auch **Beleihungsauslauf** (loan-to-value, LTV): ① Allgemein das Verhältnis der *Forderungen* an einen Kreditnehmer zum *Wert* der von ihm gestellten *Sicherheiten*. – ② Die Summe der *Darlehn* zur *Finanzierung* einer Liegenschaft im Verhältnis zum *Beleihungswert* (hypothecary value) des entsprechenden Objektes. Weil diese Verhältniszahl für die Immobilien-*Finanzierung* die Kerngrösse schlechthin ist, bedarf es aller Sorgfalt, um den *Beleihungswert* genau festzustellen. - Eine hohe Beleihungsrelation führt bei Rückgang der Immobilienpreise besonders bei variablen *Zinsen* zu massenweise Zahlungsausfällen, wie dies bei der sog. *Subprime-Krise* im Sommer 2007 in den USA deutlich wurde. – Siehe Beleihungsverhältnis, Beleihungswertermittlungsverordnung, Deckungsprüfung, Immobilienblase, Mortgage Equity Withdrawal, Subprime Lending, Unterseeboot-Effekt.

Beleihungswert auch **Belehnungswert** (collateral value, hypothecary value): ① Allgemein der fachkundig ermittelte (Markt)Preis eines Gegenstandes als Grundlage für ein zu gewährendes *Darlehn*. – ② Aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Wertansätze, insbesondere in Zusammenhang mit der *Deckung* bei hypothekarischer Beleihung durch Pfandbriefbanken. Danach ist der Beleihungswert der Preis einer Immobilie "der erfahrungsgemäss unabhängig von vorübergehenden, etwa konjunkturell bedingten Wertschwankungen am massgeblichen Grundstücksmarkt und unter Ausschaltung von spekulativen Elementen während der gesamten Dauer der Beleihung bei einer Veräusserung voraussichtlich erzielt werden kann" (Wortlaut § 3 der Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Grundstücken nach § 16 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes (Beleihungswertermittlungsverordnung [BelWertV]) aus dem Jahr 2006. – Siehe Aktuar, Beleihungsobjekt, Beleihungsverhältnis, Deckungsprüfung, Mobiliarkredit, Mortgage Equity Withdrawal, Pfandleiher, Realkredit, Zinsstundung. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 112 (Pfandbriefbanken dürfen lediglich 60 Prozent des Beleihungswertes zur *Deckung* verwenden; S. 113: Beleihungswert-Ermittlungsverordnung ist in Arbeit).

Beleihungswertermittlungsverordnung (hypothecary value rating regulation): Von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* am 1. August 2006 in Kraft gesetzte Vorschriften zur Wertermittlung einer Immobilie. Grundsätzlich ist danach zur Feststellung des Beleihungswerts die zukünftige Verkäuflichkeit der Immobilie unter Berücksichtigung der langfristigen, nachhaltigen Merkmale des Objekts, der normalen regionalen Marktgegebenheiten sowie der derzeitigen und möglichen anderweitigen Nutzungen im Rahmen einer vorsichtigen *Bewertung* zugrunde zu legen. – Siehe Amortisation, negative, Beleihungswert, Deckungsprüfung, Erstraten-Verzugsklausel, Hypothekenkredit, Immobilienblase, Immobilienpreise, Realkredit, Wohneigentum. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 119 (Grundzüge der BelWertV).

Beleuchtungsgeld (lighting duty): Eine Steuer, die früher auf die künstliche Erhellung eines Raumes zu entrichten war. Sie stand in der Tradition der Kerzenwachs-Steuer (candle wax impost; Wachszins). Grundlage der Erhebung bildete die Zahl der Beleuchtungskörper oder jede elektrische Glühbirne, auch für das Bremslicht an Automobilen. In Deutschland wurde die Beleuchtungssteuer zu Jahresbeginn 1993 abgeschafft. Ihre (modifizierte) Wiedereinführung forderte man ab etwa 2000 wiederholt im Zuge der Bemühungen um das Energiesparen. Sie würde aber neben der ja bereits erhobenen Energiesteuer (energy tax) den Verwendungszweck Beleuchten unverhältnismässig stark belasten. – Siehe Kerzengeld, Lichtgeld.

Beleihungsobjekt (lending object): Wenn nicht anders definiert versteht man darunter Pfänder (wie Grundstücke, Häuser oder Eigentumswohnungen), de als *Sicherheit* für eine Baufinanzierung dienen.

Benchmark (benchmark): Allgemein eine Vergleichsgrösse als "Messlatte“, und zwar in Bezug auf *Investitionen* ein – ❶ Vergleichs*portefeuille* (benchmark portfolio) oder – ❷ ein Index, der verschiedene Zielgrössen misst, vor allem Anlagerendite, *Liquidität* und *Risiko*. Die Benchmark dient zur Beurteilung der *Performance* eines *Portefeuilles* oder eines *Fonds*. - Bei *Basel-II* werden den *Banken* bestimmte Benchmark-Risikogewichte vorgeschrieben bzw. empfohlen. – Siehe Tracking Error. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2001, S. 38 sowie den Jahresbericht 2001 der EZB, S. 220 f.

Benchmark-Zuteilung auch **Benchmark-Betrag** (benchmark allotment): Von der *Zentralbank* zur Verfügung gestellte *Liquidität* an das *Bankensystem*, um die reibungslose Erfüllung der Mindestreserveverpflichtungen zu gewährleisten. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 93 f. (dort auch Aufgliederung des Liquiditätsbedarfs der Banken), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 34 (in Zusammenhang mit dem EONIA-Spread), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 16 ff. (Benchmark-Politik der EZB im Zuge der Subprime-Krise):

Benin Neglect (so auch im Deutschen gesagt): Eine *Zentralbank* richtet ihre Politik grundsätzlich nur an binnenwirtschaftlichen Gegebenheiten aus. Die Entwicklung des *Wechselkurses* lässt sie (weithin) ausser Acht: sie vernachlässigt (neglegiert) ihn.

Benutzerfreundlichkeit (usability, user-friendliness): Bei *Banken* das Bestreben, dass alle dem Kunden zur Verfügung gestellten technischen Mittel und Wege möglichst einfach zu bedienen sind. In Zusammenhang mit dem *Electronic Banking* ist dies zu einem wichtigen Unternehmensziel aufgerückt, und es wird für den Wettbewerb der *Institute* untereinander von immer grösserer Bedeutung. – Siehe Beziehungsbankgeschäft, Entwicklung, Geomarketing, bankliches, Kundenbindung, McDonaldisation, Ortsbank.

Benutzerkonto (user account): Vor allem bei einer *Internetbank*, aber auch beim *Electronic Banking* überhaupt unerlässliche Informationen über den Partner. Hierzu gehören in der Regel Name des Benutzers, sein Kennwort sowie die Rechte und Berechtigungen (permissions: in welchem Umfang dürfen Kontendaten freigegeben werden) für den Zugriff auf das angewählte Konto. – Siehe Customasing, Direktbank, Generation@, Internetbank, Mobile Banking, Multikanalbank, Online-Banking, Rechtsrisiken, Scoring, Sofa-Banking, Telephon-Banking.

Beobachtungsliste (watch list): Mittel der *Compliance*, wobei die entsprechende Abteilung vor allem die Kunden- und Eigengeschäfte in bestimmten *Wertpapier*en überwacht, um mögliche Verstösse gegen interne und aufsichtsrechtliche Vorschriften aufzuspüren. – Siehe Handelsüberwachungsstelle, Insider-Meldepflicht, Insider-Transaktionen, Insider-Überwachung, Nominee, Sperrliste, Steuerberater, System Securities Watch Application (SWAP), Transaktionsüberwachung, Wirtschaftsprüfer.

Beratender Bankenausschuss (Banking Advisory Committee, BAC): Im Jahr 1977 eingesetztes Gremium aus hochrangigen Vertretern der Finanzministerien, *Aufsichtsbehörden* und *Zentralbank*en der EU und einiger anderer Länder. Ziel des Ausschusses ist die Vorbereitung von aufsichtsrechtlichen *Massnahme*n der EU. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 71.

Beratung (consulting service): Bei *Banken* die Empfehlung gegenüber dem Kunden, bestimmte Geschäfte zu tätigen oder zu unterlassen. Ein Beratungsverhältnis kommt aber erst durch einen eigens dafür abgeschlossenen zivilrechtlichen Vertrag zustande. Beiläufige Aussagen von Mitarbeitern einer *Bank* oder in Publikationen eines *Instituts* sind rechtlich kaum anfechtbar. – Siehe Anlageberatung, Anlage-Empfehlung, Aufzeichnungspflicht, Dampfstube, Falschberatung, Nachweismakelei. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 79, Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 199 (eine Kundenunterschrift ist aufsichtsrechtlich nicht vorgeschrieben).

Beratungs-Prüfungs-Mix (consulting-audit mix): Eine (grosse) Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaft berät ein Unternehmen und bestätigt auch den Jahresabschluss. Weil – ❶ viele (vor allem die Manager bedeutender *Kapitalanlagegesellschaften*) diese Verquickung mit wachsendem Misstrauen betrachteten und *Papiere* von Firmen, die sich von der einen Abteilung beraten, von der anderen den Abschluss bestätigen liessen, weniger kauften und – ❷ die öffentliche Kritik an dieser Praxis wegen bestimmter Vorkommnisse immer lauter erklang, setzte ab etwa 2000 ein Trend zur Trennung zwischen Beratung und Prüfung ein. – Siehe Anderson-Skandal, Sarbanes-Oxley-Act, Wirtschaftsprüfer.

Bergegeld (salvage money; recompense): ① Allgemein die Bezahlung an Hilfeleistende bei Seenot, um deren *Aufwendungen* abzugelten. – ② Im besonderen die *Vergütung* für

das Einsammeln gestrandeter Waren (Bergelohn); in den einzelnen Ländern in der Regel gesetzlich festgelegt. – ③ Früher auch eine *Zahlung* an denjenigen, der ein davongelaufenes Pferd (run-off horse) dem Besitzer zurückbrachte.

Bergwerksgeld (mining fee, royality): Die einmalig oder laufend zu entrichtende *Abgabe* an den Grundherrn für das Recht, auf seinem Boden Mineralien abbauen zu dürfen.

Berichterstattung an die Aufsicht (supervisory reporting): Pflicht der *Institute*, der *Aufsichtsbehörde* die vorgeschriebenen Informationen pünktlich und vollständig zu übermitteln. – Siehe Berichtsschwelle, Public Disclosure. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 53 (Anforderungen an die Berichterstattung).

Berichtsschwelle (exemption threshold): Das Ausmass der Geschäftstätigkeit, ab dem an die *Zentralbank* bzw. an die *Aufsichtsbehörde* meldepflichtige *Institute* wegen Geringfügigkeit von der Anzeigepflicht (reporting requirement) befreit sind. - Sowohl die die Tatsache der Befreiung von der Meldpflicht überhaupt als auch die jeweils festgelegten Grenzwerte (cut-off points) sind in der Fachliteratur Gegenstand unterschiedlicher Standpunkte.

Berichtswährung (reporting currency): Nach *IAS/IFRS* die *Geldeinheit,* in der ein (Jahres)Abschluss aufgestellt wird. – Siehe Darstellungswährung, Währung, funktionale.

Berufgeld (bellman's fee; benns publishing fee): ① Früher eine *Zahlung* für das öffentliche Ausrufen privater Kundmachungen in einer Gemeinde durch den amtlichen Ausrufer; auch Geschreigeld genannt - Die Bekanntgaben von Gewerbetreibenden (Ladenbesitzer, fahrende Händler) wurden oftmals dem behördlich auszurufenden Inhalt angehängt, weil dies die Aufmerksamkeit der Hörer steigerte. – ② Frühere *Gebühr* für die Eintragung und Verkündigung eines Aufgebots zur Eheschliessung.

Beschaffungs-Umschichtungen (outlet substitution bias): Bei der Berechnung des *Preisindex der Lebenshaltung* die Tatsache, dass durch Veränderungen des Angebots auf vielen konsumnahen Märkten (etwa vom "Tante-Emma-Laden" zum Filial-Discounter oder vom Fachgeschäft zum Baumarkt) die Waren von den *Privathaushalten* günstiger eingekauft werden können. Diese durch Wandlungen der Handelsstruktur ausgelöste Verschiebung wirft für die genau *Inflationsmessung* eine Reihe von Problem auf. – Siehe Harmonisierter Verbraucherpreisindex, Inflationsmessung, Kompositions-Effekt, Produktneuheiten, Qualitätsänderungen.

Beschäftigungspolitik (employment policy): Alle *Massnahmen* zur Sicherung eines hohen Grades an beruflicher Tätigkeit innert der arbeitsfähigen Bevölkerung. Dies ist entgegen unzähliger anderslautender Aussagen grundsätzlich nicht Sache der *Zentralbank*. De-

ren Aufgabe besteht vielmehr darin, die Masstabeigenschaft des *Geld*es zu garantieren. Stabiles *Geld* ist jedoch die unerlässliche Voraussetzung für das Gelingen aller *Massnahmen* der Arbeitsmarktpolitik. – Siehe Wachstum-Beschäftigung-Zusammenhang. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2002, S. 36 ff., Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 51 ff. (Entwicklung der sektoralen Beschäftigung im Euroraum seit 1991; S. 52: Übersicht), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 56 ff. (Besonderheiten der Arbeitslosen-Statistik; Wichtiges zur Erhebungstechnik).

Beschlaggeld (shoding allowance): Früher bestimmten Amtsträgern gewährter Gehaltszuschuss, um das (Dienst)Pferd mit Hufeisen (horseshoes) zu beschlagen. – Siehe Fringe Benefits, Wohngeld.

Beschulungsgeld (appropriation of tuition money): Früher *Überweisung* des (deutschen Zentral-)Staates an die Unterhaltsträger weiterbildender öffentlicher Schulen mit dem Ziel, dass auch finanzschwache Gemeinden entsprechende Lehrkräfte bezahlen können. Die zugewiesenen (appropriierten) Beträge wurden in der Regel über die (bei der jeweiligen Provinzverwaltung angesiedelten) Landesschul-Kasse an die einzelnen Schulträger verteilt. – Siehe Appropriationsklausel, Schulgeld.

Beschwerdestelle (complaint point): ① Abteilung in einer *Bank*, die Reklamationen der Kundschaft aufnimmt und zur Beilegung weiterleitet. – ② Ressort der *Aufsichtsbehörden*, das Beanstandungen in Hinblick auf *Finanzdienstleister* entgegennimmt und gegebenenfalls weiterverfolgt. Für die *Aufsichtsbehörden* sind Beschwerden aus dem Publikum oft wichtige Impulse zu besonderen Überwachungsmassnahmen. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* geht jeder ihr zugeleiteten einzelnen Beschwerde (jährlich über 20 000 !) nach. – Siehe Abberufungs-Verfügung, Beanstandungen, aufsichtliche, Beschwerdestelle. – Vgl. die jeweiligen Jahresberichte der BaFin (Kapitel "Verbraucherbeschwerden"; dort auch Aufgliederung der Beschwerden nach einzelnen Sachverhalten) sowie die Beschwerdestatistik Versicherungen im Anhang des jeweiligen Jahresberichts der BaFin (untergliedert nach Unternehmen); Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 202 (Einrichtung eines Verbraucher-Telephons).

Beschwerdeverfahren (complaint questionnaire): Die nationalen *Aufsichtsbehörden* verlangen bei Beschwerden gegen *Finanzdienstleister* in der Regel die Ausfüllung eines Formblatts (Fragebogens), um den Geschäftsgang zu vereinfachen. Ein Beschwerdeverfahren ist jedoch kein aussergerichtliches Streitschlichtungsverfahren und kann auch zivilrechtliche Klagen nicht ersetzen. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 193 (Formblatt auf der Webseite der Behörde abrufbar).

Besicherung (underlying): Allgemein jederart Schutz gegen allfälligen *Verlust* aus einer *Forderung.* – Siehe Sicherheit, Sicherheiten, Unterlegung, Realsicherheit, Verbriefung.

Besicherungsrisiko (underlying risk): ① Allgemein die Gefahr der Wertminderung einer *Sicherheit*. – ② Im besonderen bei Immobilien die Verringerung des *Wertes* der als *Sicherheit* angedienten Liegenschaft aus besonderen Eigentümlichkeiten des Objektes (etwa: behördlich verfügtes Abrissgebot eines Gebäudes) oder aufgrund der allgemeinen (ungünstigen) Marktlage bei Immobilien. – Siehe Developer, Mortgage Backes Securities, Risiko, Realsicherheit, Sicherheit.

Besoldungszuschuss (salary government grant): Wenn nicht anders definiert, die vom Zentralstaat an die Gliedstaaten und von diesen an Gemeinden geleisteten (appropriierten) *Zahlungen*, um die (volle) Entlohnung der öffentlich Bediensteten in den Gemeinden zu sichern. In Deutschland während der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg ab 1918 eingeführt; durch Neuregelung des *Finanzausgleich*s vom 1. April 1924 an weggefallen.

Besprechelgeld (midwife fee): *Gebühr* für die Geburtshilfe durch eine Hebamme (Weissfrau); besprechen = hier: jemanden in Anspruch nehmen. – Siehe Bettgeld.

Best Agers Business (so auch im Deutschen gesagt): Bei *Banken* und *Versicherungen* Geschäfte mit Personen, die altersmässig die Lebensmitte überschritten haben. – Siehe Woopee-Geschäft, Oldie-Geschäft.

Best Execution (so auch im Deutschen gesagt; seltener: Bestausführungs-Politik): Die Pflicht für *Finanzdienstleister*, Aufträge der Kunden – ❶ zu den günstigsten Bedingungen und für den Auftraggeber nachvollziehbar abzuwickeln sowie – ❷ dabei auch alle *Entgelte* durchschaubar zu machen. In der *Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente* der EU vorgeschrieben und von den *Aufsichtsbehörden* überwacht. - Jedoch verlangt die Richtlinie nicht, dass eine *Bank* das "best possible result" (Art. 21 Mifid) nachzuweisen hat. Vielmehr müssen die *Institute* durchsichtige Grundsätze für die gesamthafte Abwicklung von Aufträgen nachweisen, deren Einhaltung und Wirksamkeit zu überwachen ist. – Siehe Auftragsverzögerung.

Best Practice (so auch im Deutschen gesagt): Als Begriff der *Aufsichtsbehörden* die Suche und Vorgabe solcher Verfahren, die – ❶ betriebliche Abläufe auf dem *Finanzmarkt* und damit auch innert der *Banken* bestmöglich gestalten und dabei – ❷ voll in Einklang mit gültigen rechtlichen Bestimmungen stehen. - Die *Aufsichtsbehörde* prüft im Zuge dessen vorhandene Erfahrungen erfolgreicher *Finanzdienstleister*, vergleicht unterschiedliche Lösungen, die in der Praxis eingesetzt werden, bewertet sie anhand der beiden oben genannten Ziele, und sie legt auf dieser Grundlage fest, welche Gestaltungen und Verfahrensweisen für *Institute* gegebenenfalls verpflichtend gemacht werden sollten. – Siehe Ausschuss für Interne Revision, Aufsicht, mikroprudentielle, Committee of European Banking Supervisors, Enforcement, Goldplating; Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft.

– Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 32, S. 43 (Übersicht der verschiedenen Gremien).

Bestandskraft (administrativ finality, legal validity): In Zusammenhang mit einer Verfügung der *Aufsichtsbehörden* besagt dies, dass aus dem Verwaltungsakt Rechtskraft (also Endgültigkeit der Anordnung) erwächst, wenn gegen sie nicht innert einer bestimmten Zeit Widerspruch eingelegt wird. Gemäss § 70 VwGO beträgt diese Frist in Deutschland ein Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes. Entsprechend schliessen auch in aller Regel die Verwaltungsakte der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* mit dem Satz: "Die Verfügung der BaFin ist von Gesetzes wegen sofort vollziehbar, jedoch noch nicht bestandskräftig." – Siehe Bussgeld.

Bestätigung (over-certification): Wenn nicht anders definiert das Attest durch eine *Bank*, dass ein Scheck eingelöst wird, der über einen grösseren Betrag lautet, als das zu belastende Konto aufweist (overcheque).

Bestreitbarkeit (contestability): In Bezug auf *Finanzmärkte* gesagt von der Höhe der Zutritts-Schranken für potentielle Wettbewerber. Durch *Konsolidierungen* kann die Bestreitbarkeit erhöht werden. Wie die Erfahrung freilich zeigt, kann selbst bei sehr kleiner Zahl von Wettbewerbern eine grosse *Bank* zu wettbewerblicher Preissetzung gezwungen werden. – Siehe Aufsicht, Capture-Theorie, Grössen-Effekte.

Beta (beta): Mass für die Beziehung zwischen der Kursbewegung eines *Wertpapiers*, im engeren Sinne einer *Aktie* (etwa:. Deutsche Telekom AG) und dem Aktienindex (etwa: *Dax*). Ein Betafaktor von >1 bedeutet, dass das entsprechende Papier grösseren Ertragsschwankungen unterliegt, und daher auch ein grösseres *Risiko* in sich trägt. - Der Betafaktor spielt besonders bei Absicherungsgeschäften (zur Bestimmung der erforderlichen Anzahl der *Kontrakte* für Aktienindex-*Futures*) eine Rolle. – Siehe Aktienmarkt-Volatilität, Bewegungsgrösse, Eigenkapitalkosten

Beteiligung, qualifizierte (qualified participation): In Bezug auf den *Finanzmarkt* ist diese nach der Definition in § 1, Abs. 15 KWG gegeben, wenn eine Person oder ein Unternehmen an einem anderen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere Tochterunternehmen (subsidaries) oder ein gleichartiges Verhältnis mindestens zehn Prozent des *Kapitals* oder der Stimmrechte hält oder auf die Geschäftsführung des anderen Unternehmens einen massgeblichen Einfluss ausüben kann. Anteile, die nicht dazu bestimmt sind, durch die Herstellung einer dauernden Verbindung dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen, sind in die Berechnung der Höhe der Beteiligung nicht einzubeziehen. – Siehe Beherrschung, Kontrolle.

Beteiligungsanzeige (disclosure of participation): Ein *Finanzinstitut* muss in Deutschland gemäss § 24, Abs. 1a, № 1 KWG seine mittelbaren Beteiligungen an anderen Unterneh-

men den *Aufsichtsbehörden* anzeigen. – Siehe Fusionsanzeige. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 110 f. (Erläuterung des Begriffes "qualifizierte Beteiligung").

Beteiligungsgesellschaft (holding): Firmen, deren Tätigkeit darauf ausgerichtet ist, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben, zählen in Deutschland zu den *Finanzunternehmen*; siehe § 1, Abs. 3, № 1 KWG. Sie bedürfen der *Erlaubnis* und unterliegen der *Aufsicht*. – Siehe Fusionsanzeige, Hands-on-Prinzip, Private Equity Fund, Staatsfonds, Window on Technology.

Beteiligungsofferten (partnership bids): Öffentliche Angebote (an jedermann), sich an einer Firma als Gesellschafter zu beteiligen. Obwohl schon länger gefordert, unterliegen solche Offerten bis anhin keiner *Prospektpflicht*; sie entziehen sich damit der Überwachung durch die *Aufsichtsbehörden*. - Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an einem *Institut* zu erwerben, hat dies gemäss Vorschrift in § 2c, Abs. 1 KWG der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* und *der Deutschen Bundesbank* unverzüglich anzuzeigen.

Betongold (concrete gold): In der Sprache der *Finanzwelt* – ❶ scherzhafte Bezeichnung für *Investitionen* in Gebäude; im weiteren Sinne werden manchmal auch *Investitionen* in unbebaute Grundstücke mit einbezogen sowie – ❷ das in einen *Immobilienfonds* angelegte *Geld*. Nachdem im Jahr 2005 in Deutschland angesehene *Fonds* die Rücknahme der *Anteile* aussetzen, erlitt das Ansehen dieser *Fonds* eine merkliche Einbusse. – Siehe Baubranche, Bausparkasse, Bodenkreditinstitut, Geldüberversorgung, Hypothekenbank, Immobilienblase, Immobilienpreise, Immobilienvermögen, Real Estate Investment Trust, Mittelaufkommen, Niedrigzinspolitik, Nullzinsen, Verstädterung, Wohneigentum, Zinsallokations-Funktion. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S.147 ff. sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Abschnitt "Immobilienfonds". Im Monatsbericht der EZB finden sich im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" unter der Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Aktiva der Investmentfonds im Euro-Währungsgebiet nach Anlageschwerpunkten und Anlegergruppen" Aufstellungen über die Zusammensetzung des Vermögens der Immobilienfonds. Im jeweiligen *Finanzstabilitätsbericht* der Deutschen Bundesbank wird u. a. auch das Mittelaufkommen deutscher Immobilienfonds ausgewiesen.

Betriebsergebnis (pre-tax operating results): Bei *Banken* grob ausgedrückt der Saldo von *Aufwendungen* und *Erträgen* aus dem operativen Geschäft. – Siehe Basisgewinn, Gewinn, Kosteneffizienz. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 24 f. (S. 25: Übersicht nach Bankengruppen), S. 42 f. (einzelne Posten seit 1996), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2007, S. 29 ff. (wichtige Elemente der Gewinn-und-Verlustrechung nach Bankengruppen seit 1999).

Bettgeld (christening-feast gift): Geschenk, das die Eingeladenen nach dem Taufmahl vielenorts der Wöchnerin (jungen Mutter) in Gestalt einer *Münze* überreichten. – Siehe Besprechelgeld.

Beutnergeld (apidies keeping fee): Frühere *Abgabe* eines Beutners (Züchters von Wildbienen; oft verwilderte Stämme der Honigbiene) für das Recht der Beutnerei in einem Bezirk. – Siehe Immengeld, Zeidlergeld.

Bewegungsgrösse (momentum): Wenn nicht anders definiert, das Tempo, in dem sich Kurse (an einer *Börse*) verändern. Je rascher die Geschwindigkeit einer Kursbewegung ist, desto höher ist der Wert der Bewegungsgrösse. – Siehe Aktienmarkt-Volatilität, Beta.

Bewertbarkeit (measurability): Wenn nicht anders definiert die Möglichkeit, dass eine *Position* in *Geld* ausgedrückt werden kann. Dies ist die grundlegende Voraussetzung der bilanziellen Abbildung jedweder Abläufe auf der Ebene des Unternehmens und in der *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung*. - Als kaum oder gar nicht bewertbar gelten (unter Umständen das Marktgeschehen stark beeinflussende) Stimmungen und Gefühlslagen sowie auf betrieblicher Stufe der Gesundheitszustand sowie die Leistungsmotivation der Mitarbeiter. - Viele auf das Geschehen an den *Finanzmärkten* einwirkende Umstände entziehen sich bis anhin der Bewertbarkeit. – Siehe Erfassung, Erwartungen, Finanzpsychologie, Intangibels, Sentiment, Wirtschaftspsychologie.

Bewertung (valuation): ① Allgemein die nach bestimmten (gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten) Regeln erfolgende Feststellung des *Börsen*-, *Markt*- oder Wiederbeschaffungspreis eines *Vermögensgegenstand*es zu einem bestimmten Zeitpunkt in Geldeinheiten. – ② Bei *Bausparkassen* die Festlegung der Reihenfolge, in welcher die Bausparer ihre Bausparmittel ausbezahlt bekommen. Entsprechende Verfahren werden von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* überwacht. – ③ Die Einschätzung der *Bonität* (Zahlungsfähigkeit) eines Geschäftspartners. – Siehe Aktuar, Audit, Bausparkassen, Bewertbarkeit, Enforcement, Fair Value, Kombinationseffekt, Mark-to-Model-Ansatz, Marktwert, Monetisierung, Risiko, Verkehrswert, Vermögenswert, eingebundener Wertpapierbestände, Zeitwert.

Bewertungsabschlag ([valuation] haircut): ① Berücksichtigung allfälliger Wertänderung von Kreditsicherungsinstrumenten (wie etwa *Wertpapier*e, *Aktien*, Lebensversicherungsverträge) im Bankgeschäft. – ② Bei der *Zentralbank*: *Massnahme* zur Minderung des Risikos für *Sicherheiten*, die bei *befristeten Transaktionen* verwendet werden. Dabei berechnet die *Zentralbank* den *Wert* der Sicherheit grundsätzlich als deren *Marktwert* abzüglich eines bestimmten Prozentsatzes (Sicherheitsabschlag). Die *EZB* wendet Bewertungsabschläge an, welche den besonderen Merkmalen der jeweiligen *Sicherheiten* angemessen sind, wie z. B. die Restlaufzeit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2001, S. 58, Jah-

resbericht 2001 der EZB, S. 87, Monatsbericht der EZB vom Mai 2004, S. 81, Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten).

Bewertungsergebnis (valuation yield): Bei *Banken* der Netto-Saldo für die *Bewertung* von *Darlehn,* Forderungen und *Wertpapieren*, einschliesslich Kurswertabschreibungen auf *Obligationen.* – Siehe Bewertbarkeit, Erfassung, Insolvenz. – Vgl. genauer Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 24 f., S. 42 f. (einzelne Posten seit 1996), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 33 ff. (Ertragslage und Finanzierungsverhältnisse; im Anhang [S. 48 ff.] Erläuterungen zur Erfassungstechnik), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 58 (Vorbehalte gegenüber der Feststellung von Bewertungsgewinnen und Bewertungsverlusten in der Ertragsrechnung).

Bewertungstag (valuation date): Bei der *EZB* Datum, an welchem die den Kreditoperationen zugrunde liegenden *Sicherheiten* eine *Bewertung* erfahren.

Bewirtschaftungs-System (system of controls): Allgemein die behördliche Regelung des Tauschverkehrs. – Siehe Geldabschaffung, Devisen-Zwangswirtschaft.

Beziehungsbankgeschäfte (relationship banking): Zwischen dem Bankangestellten und dem Kunden besteht ein persönlicher Kontakt; beide kennen sich aus ihrem gemeinsamen sozialen Umfeld. Der Begriff wird vor allem auf die Geschäftstätigkeit der *Ortsbanken* bezogen. – Siehe Bank, kirchliche, Benutzerfreundlichkeit, Branchen, standortgebundene, Call Centre, Clubbing, Geomarketing, bankliches, Hausbank, Kundenbindung, McDonaldisation, Ortsbank.

Beziehungsmanagement (networking): Pflege der Kontakte seitens der *Bank* zu (Gross)Kunden, wobei nicht nur persönliche Besuche und Telephonate eine Rolle spielen, sondern auch gesellige Veranstaltungen und persönliche Einladungen. Der Bankkunde soll vom reinen Bedarfsträger ("Melk-Kuh") zum Partner (Zweiseitigkeit) und Freund (Vertrauten) werden. – Siehe Bankmanagement, behördliches, Benutzerfreundlichkeit, Beziehungsbankgeschäft, Hausbank, Kundenbindung, Kunden-Zentrierung McDonaldisation, Ortsbank.

Bid-ask-Spread (so auch im Deutschen gesagt): An der *Börse* der Unterschied zwischen dem Nachfragepreis (Geld) und dem Angebotspreis (Brief) für ein *Finanzinstrument* zu einem bestimmten Zeitpunkt. – Siehe Börsenhändler, individueller, Chase Winners, Day Trading, Pips.

Bid-to-cover ratio (so auch im Deutschen gesagt): Bei *Offenmarktgeschäften* mit der

Zentralbank das Verhältnis zwischen Gebotsvolumen der *Banken* und dem Zuteilungsbetrag. – Siehe Amerikanisches Zuteilungsverfahren, Tender, beschränkter, Zuteilungssatz, Zuteilungsverfahren. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 58 ff.

Biergeld (beer money): ① Früher eine verbreitete *Abgabe,* die Bierbrauern (brewers) auferlegt wurde, auch Bierakzise (beer excise) genannt. Die *Einnahmen* aus dem Biergeld waren zwar nicht sehr hoch. Jedoch gingen sie regelmässig ein und waren daher seitens der jeweiligen Finanzbehörde für längere Zeiträume planbar. – ② In älteren Dokumenten auch *Trinkgeld* in der Bedeutung einer *Zahlung*, die gelegentlich einer Arbeitsleistung einer Person von Dritten freiwillig und ohne dass ein Rechtsgrund auf sie besteht, zusätzlich zum Lohn für die Arbeitsleistung gegeben wird, auch Bedienungsgeld und früher *Douceur* (tip, douceur) genannt. – ③ Wertmarke (Jeton; token, chip), die zum Bezug einer bestimmten Menge Bieres berechtigt, von verschiedenen Veranstaltern früher und auch noch heute oft als Werbemittel eingesetzt. Die als *Münze* (beer chip) ausgeprägten älteren Jetons sind Sammerobjekte; seltene Stücke erreichen heute hohe Preise. – ④ Ein *Abzug* vom Lohn für die Verköstigung (boarding) durch den Arbeitgeber, also nicht unbedingt nur für verabreichtes Bier. – ⑤ Früher auch Zulage zum Sold an Truppenteile, die für besonders anstrengende oder gefahrvolle Aufgaben eingesetzt wurden. – ⑥ Ausbezahltes *Kindergeld* (child-care allowance) in der Unterschicht, weil und insofern die staatliche Transferleistung von den Erwachsenen in dem *Privathaushalt* für alkoholische Getränke zweckentfremdet wird. – ⑦ Erbetteltes Geld vor allem von herumsitzenden Jugendlichen (Punkern; punks), die gruppenweise in städtischen Gefilden anzutreffen sind und ihre Zeit mit Biertrinken totschlagen – ⑧ Geringer Betrag (small sum), Anerkennungsgebühr (nominal fee) als Gegenleistung für eine Gefälligkeit.

Bieter (bidder, tenderer): Im Sinne des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) aus dem Jahr 2002 sind dies natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ein Erwerbs- oder Übernahme-Angebot abgeben oder ein *Pflichtangebot* abgeben müssen. – Siehe Acting in concert, Aktientauch-Übernahme, Erwerbsangebot, Pflichtangebot, Ritter, weisser, Transaktionsbonus, Übernahme-Angebot. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 38 f., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 202 ff. (zur aufsichtsrechtlichen Praxis) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Rubrik "Unternehmensübernahmen"; dort auch jeweils eine Übersicht und Bemerkungen zum Angebotsverfahren.

Bietergruppe Bundesemissionen (Bund Issues Auction Group): In Deutschland 1998 gebildeter Kreis von *Kreditinstituten*, die Emissionen des Bundes im *Tenderverfahren* von der *Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur* übernehmen. Mitglieder der Bietergruppe können gebietsansässige *monetäre Finanzinstitute* und inländische Niederlassungen aus-

ländischer *Banken* werden, soweit sie die *Erlaubnis* zum Betreiben des Emissionsgeschäftes haben. Jedes Mitglied der Bietergruppe (der Kreis besteht derzeit aus um die 40 *Banken*) muss jährlich mindestens 0,05 Prozent des Emissionsvolumens übernehmen. – Vgl. Geschäftsbericht 2001 der Deutschen Bundesbank, S. 163, Geschäftsbericht 2005 der Deutschen Bundesbank, S. 102 f. (dort auch zum "Bund-Bietungs-System, BBS", das seit April 2005 zur Anwendung kommt). – Siehe Offenmarkt-Tender-Operationssystem.

Bietungshöchstbetrag (maximum bid limit): Betragsmässige Obergrenze für Gebote von einzelnen *Geschäftspartnern* bei einer *Tender*operation. Für die *EZB* führt die *Deutsche Bundesbank* das Gebotsverfahren für deutsche *Institute* im *Offenmarkt-Tender-Operations-System (OMTOS)* durch. Derzeit können um die 800 mit der *Deutschen Bundesbank* elektronisch vernetzte *Banken* in Deutschland über *OMTOS* Angebote abgeben; es ist grundsätzlich möglich, mehrere Summen zu unterschiedlichen *Zinsen* zu bieten. Wer den höchsten *Zinssatz* offeriert, der bekommt dann am meisten *Geld* zugeteilt. - Die *EZB* kann jedoch Bietungshöchstbeträge festsetzen, um unverhältnismässig hohe Gebote einzelner Geschäftspartner zu vermeiden. – Siehe Geldmarkt-Operationen, Höchstbietungsbetrag, Höchstbietungssatz, Tender, beschränkter, Tenderverfahren, Zinstender.

Big Board: ① In den USA die New York Stock Exchange (NYSE). – ② In Deutschland manchmal auch von der Deutschen Börse in Frankfurt am Main gesagt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 67 ff. (Strukturelle Veränderungen am Aktienmarkt und Konsolidierung der Börsen; ausführliche Darstellung; Übersichten).

Big Figure (so auch im Deutschen gesagt): Die ersten drei Stellen bei den in der Regel fünfstelligen Angaben von Devisenkursen (*Wechselkursen*). Wenn beispielsweise (am 11. Juni 2007, 9:30 Uhr) notiert wird: EUR/USD 1,3747, so sind 1,37 Big Figures; die letzten beiden (im Beispiels 47) werden als *Pips* bezeichnet. - Im Devisenhandel werden zwischen den Händlern oft nur die *Pips* genannt, weil die Big Figures als bekannt vorausgesetzt werden. – Siehe Wechselkurs.

Big Wim: Im Jargon der Finanzjournalisten der erste Präsident (von der Gründung am 1. Jänner 1998 bis 31. Oktober 2003) der *EZB*, Dr. Willem F. Duisenberg (1935-2005). Er gab der Institution in manchem ihr kennzeichnendes Gepräge.

Bilanz (balance): ① Im engeren Sinne die (jahres)abschliessende systematische Gegenüberstellung von *Aktiva* und Passiva, von *Vermögen* und *Verbindlichkeiten*; der Kontenabschluss zu einem Zeitpunkt (reporting date). – ② In weiterem Sinne von *IFRS* der Jahresabschluss gesamthaft: der Finanzbericht (Bilanz, Erfolgsrechnung (income statement), Eigenkapital-Veränderungsrechnung, *Kapitalflussrechnung* (cash flow statement), Erläuterungen bzw. Anhang (notes to the financial statements), Vermerke der Prüfer usw.).

Bilanzaktiva (balance assets): In Bezug auf *Banken* durch Aufzählung in § 19, Abs. 1 KWG abgegrenzte Grösse.

Bilanzkanal (balance sheet channel): In Zusammenhang mit der *Geldpolitik* die Wirkung einer zentralbankpolitischen *Massnahme* auf den *Unternehmenswert*. Steigende *Zinsen* trüben CETERIS PARIBUS allgemein die Geschäftsaussichten und lassen deshalb auch den *Unternehmenswert* sinken. Der Kurs der *Aktien* der Unternehmen geht zurück, ebenso der Kurs der *Schuldverschreibungen*. Die Werthaltigkeit allfälliger *Sicherheiten* mindert sich, und damit auch die Möglichkeit, *Darlehn* aufzunehmen. – Siehe Akzelerator, finanzieller, Baisse, zyklische, Hedge-Fonds-Gefahren, Kreditrisiko, Wert, zyklischer.

Bilanz-Kontrolle, aufsichtsrechtliche (enforcement): Die verpflichtende Aufstellung bestimmter Vorschriften zur Rechnungslegung der *Institute* durch die *Aufsichtsbehörde*. – Siehe Enforcement.

Bilanz-Kosmetik (window dressing): Die Irreführung der Öffentlichkeit durch nicht den Tatsachen entsprechenden Angaben in der *Bilanz*, in der Regel mit dem Ziel der Schönfärberei. Für *Banken* von den *Aufsichtsbehörden* durch sehr eingehende Vorschriften für die Rechnungslegung und Bilanzierung fast unmöglich gemacht. – Siehe Angaben, verschleierte, Ausserbilanzgeschäft, Börsenbetrug, Corporate Governance, Enforcement, Informations-Überladung, Stetigkeit, Substance-over-Form-Grundsatz, Verlusttarnung, Verständlichkeit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 93 ff.

Bilanzposten-Deckelung (cap on items of the balance sheet): Vorgeschlagene Befugnis der *Aufsichtsbehörde*, einem *Institut* Höchstbeträge bei bestimmten Bilanzposten (etwa: gewährte *Darlehn*, übernommene *Garantien*, verbriefte *Forderungen*) vorzuschreiben. So soll einer Schieflage des jeweiligen *Instituts* vorgebeugt werden - Die Vermeidung von Schieflagen einer *Bank* ist Aufgabe des Firmenleitung sowie der bezüglichen Aufsichtsorgane (Aufsichtsrat, Konzernleitung, institutsspezifische Kontrollgremien) und kann schon aus Gründen des Handelsrechts nicht an eine Behörde übertragen werden. Die grundsätzliche Aufgabe einer *Aufsichtsbehörde* ist es, für die Einhaltung der Spielregeln auf dem *Finanzmarkt* zu sorgen.

Bilanzregel, goldene (golden rule of balance sheet): Im Interesse der Erhaltung der Zahlungsbereitschaft geltender Grundsatz der Fristengleichheit. Daraus folgt die Forderung, das Umlaufvermögen durch kurzfristiges *Kapital* und das *Anlagevermögen* durch langfristiges *Kapital* zu finanzieren. – Siehe Bankregel, goldene, Fälligkeitsgliederung, Matching, Rollover-Risiko.

Bilanz-Skandal (balance sheet scandal): Gegenüberstellung des *Vermögenswerte* und der *Schulden*, bei welcher (wiewohl meistens sogar nach gültigen Grundsätzen der Rech-

nungslegung erstellt) nicht die tatsächliche Finanzlage des Unternehmens wiedergegeben wird. - Soweit dies bei grösseren und gar weltweit operierenden Unternehmen geschieht, kann dadurch die Stabilität des *Finanzsystems* erschüttert werden. Daher sind *Bilanz*-Skandale auch im Blickpunkt der *Zentralbanken*. – Siehe Aktivitäts-Verlagerung, bilanzbestimmte, Anderson-Skandal, Angaben, verschleierte, Bilanz-Kosmetik, Börsenbetrug, Corporate Governance, Informations-Überladung, Rechnungslegung, waghalsige, Stimmrecht-Kriterium, Verlusttarnung, Zweckgesellschaft-Konsolidierung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mail 2005, S. 94 f. (Übersicht der grösseren Skandale und ihre Ursachen), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 176 (Bilanzkontrollgesetz) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Billing (so auch im Deutschen oft gesagt): ① Allgemein der regelmässige (meist: monatliche) Ausgleich aufgelaufener Zahlungsbeträge. – ② Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen eines *Finanzdienstleisters.* – Siehe All-in-Fee, Bankgebühren, Courtage, Deduktion, Giropay, Vergütung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 93 ff. (ausführliche Darstellung der Bezahlverfahren; viele Übersichten).

Billion (billion): Innert der globalen *Finanzwelt* noch immer eine Schwierigkeit. – ❶ In Nord- und Mitteleuropa meistens: Million mal Million, also 1 000 Milliarden = 10^{12} – ❷ In den USA und Frankreich: Tausend mal Million, also eine Milliarde = 10^{9} . Bei bezüglichen Zahlenangaben ist stets sehr genau darauf zu achten, welcher Zahlenwert (numeration) gemeint ist. – Siehe Basispunkt.

Billpoint: Computerzahlungs-System der Firma eBay, auf die Bezahlung im Rahmen deren Internet-Versteigerungen ausgerichtet. Mit den anfallenden *Gebühren* wird grundsätzlich der Zahlungsempfänger belastet. – Siehe PayDirect. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 93 ff. (ausführliche Darstellung der Bezahlverfahren; viele Übersichten).

Binnenfinanzierung (inhouse banking): ① Konzerne finanzieren ihre verbundenen Unternehmen (sie gelten aber auch dann, wenn sie konzernintern noch andere bankgeschäftliche Tätigkeiten betreiben, in Deutschland nach § 2, Abs. 1 KWG nicht als *Banken*), – ② Industriebetriebe ihre Zulieferer, – ③ Handelsketten ihre Einzelhändler und – ④ Einzelhändler ihre Kunden. - Solcherart Direktkreditvergabe (*Disintermediation*) schmälert grundsätzlich den Einfluss der *Zentralbank* auf die *Geld*ströme. – Siehe Disintermediation, Inhouse-System, Konzernbank.

Biotreibstoffe auch **Biotriebstoffe** (biofuel, green fuel): Grösstenteils aus Pflanzen (seltener auch aus tierischen Abfällen) hergestellte Substitute zu den Erdölprodukten. Die zunehmende Erzeugung vor allem von Biodiesel auf der Grundlage ölhaltiger Pflanzen be-

wirkt weltweit einen Anstieg bei den Preisen für Ölsaaten und Ölen. Dies schlägt auf den *Harmonisierten Verbraucherpreisindex* durch. – Siehe Agrarpolitik, Erdölpreis, Inflation, Lohn-Preis-Spirale, Ölpreis, Ölpreis-Schocks, Petrodollar, Rohstoffpreise, Schocks, strukturelle, Strompreis, Zweitrundeneffekte. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2007, S. 15 (Höchststände für die bezüglichen Weltmarktpreise).

BIZ (BIS): Offizielle deutsche Abkürzung für die *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich* in Basel.

Blackout-Risiko: Die Gefahr, dass einer *Bank* (und einem Unternehmen überhaupt) *Verluste* durch Unterbruch der Lieferung von Elektrizität entstehen. – Siehe Stromrisiko.

Blankett (blanc bond): Wenn nicht anders definiert, in der *Finanzwelt* eine unterzeichnete, aber noch unausgefüllte *Anweisung* auf die Auszahlung von *Geld*. – Siehe Aval, Garantiegeschäft, Patronatserklärung.

Blankokredit (unsecured credit): Allgemein ein *Darlehn*, das von einer *Bank* ohne besondere Sicherheitsleistung des Kunden eingeräumt wird. – Siehe Barkredit, Buchkredite, Konsumentenkredit, Kontokorrentkredit, Personalkredit.

Blanko-Goldverkauf (gold short sale): Auf dem weltweiten Goldterminmarkt liegt der Anteil der durch konkrete Goldlieferung zu erfüllenden Verträge unter zwei Prozent. Alle anderen *Kontrakte* werden durch Rückkauf glattgestellt. – Siehe Barmarge, Differenzgeschäft, Leerverkauf, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Stockjobber.

Blankoverkauf (uncovered sale): Jemand verkauft jetzt einen *Vermögensgegenstand,* den er noch gar nicht besitzt. Er hegt die *Erwartung*, diesen bald billiger kaufen und damit seine Verpflichtung erfüllen zu können. – Siehe Leerverkauf.

Blase, spekulative (speculative bubble): Rascher, starker Anstieg der Preise (*Runup*) an *Börsen*, besonders auf – ❶ Aktienmärkten (share [US: stock] stock market bubble; hier wieder vor allem bei *Aktien* von jungen Unternehmen) – ❷ bei Immobilien oder – ❸ bei Waren (*Edelmetalle*, Tulpen) bzw. – ❹ in Bezug auf bestimmte *Terminkontrakte* (vor allem *Futures* bei Erdöl und Erdgas). Da dies zu verfehlter Kapitalallokation führt, gelten spekulative Blasen zurecht als volkswirtschaftlich schädlich. Sie sind aber in der Regel weder mit aufsichtsrechtlichen *Massnahme*n noch mit den Mitteln der *Zentralbankpolitik* anzustechen; zumal auch die *Zentralbank* die Blase oftmals erst dann erkennt, wenn diese aufgeplatzt (burst) ist. - Empirisch nachgewiesen ist, dass hohe Aktienkurse die *Privathaushalte* zu niedrigerer Sparquote und zu unbesonnener Schuldenaufnahme veranlassen; beim Platzen der Spekulationsblase kann es daher zu einer Rezession kommen. Denn die *Banken* erleiden *Verluste* und werden sich in der Folge mit der Kreditvergabe übermässig zu-

rückhalten. – Siehe Aktienblase, Akzelerator, finanzieller, Baisse, zyklische, Boom-Bust-Zyklus, Crash, Glücksspieleffekt, High Flyers, Hindsight, Immobilienblase, Kurzsichtigkeit, Leerverkaufs-Verbot, Marktkenntnis, zentralbankliche, Panik-Verkäufe, Rally, Runup, Sell Out, Spekulationsblase, Tulpencrash, Überbelastung, Zurückfindung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2004, S. 22 ff. (mit wichtigen Literatur-Verweisen).

Blind Pool (so auch im Deutschen): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter die Geldanlage in einen *Fonds*, der über die Verwendung der von den Zeichnern einbezahlten Beträge keine Auskunft gibt. Oft fehlt auch die Kontrolle über die Mittelverwendung überhaupt, und die *Kapitalanlagegesellschaft* besitzt obendrein häufig auch keine *Erlaubnis*. In vielen Fällen sind die von den Anlegern einbezahlten Beträge verloren. – Siehe Cold Calling, Racheengel, Schattenbankbereich, Underground Banking, Winkelmakler.

Blocktrading (block trading): ① Der Handel mit *Paketen* von *Aktien*. – ② Besondere Form der Aktienemission. Hierbei werden aus einer Kapitalerhöhung kommende jungen *Aktien* unter Ausschluss des Bezugsrechts der Altaktionäre durch eine *Bank* unmittelbar an Zeichner abgegeben. – Siehe Gratisaktie, Kombinationseffekt, Paketzuschlag.

Blue Chips (so auch im Deutschen gesagt): *Aktien* (im weiteren Sinne manchmal auch für alle *Finanzinstrumente* gebraucht) erstklassiger Unternehmen, das heisst von Firmen, die beim *Rating* die besten Zensuren erhielten. Im Jahr 2006 entfielen etwa 90 Prozent der *Aktien*-Umsätze an deutschen *Börsen* auf Blue Chips. – Siehe Papiere, schwere, Spitzenwerte, Standardwerte, Wertpapiere, qualifizierte.

Blutbad (blood bath, carnage): In der Sprache der Finanzjournalisten bei einer Bankfusion in allen Bereichen zu entlassende Mitarbeiter, einschliesslich der Vorstandsmitglieder. In der Vermeidung dessen sehen viele den wichtigsten Grund dafür, dass *Fusionen und Übernahmen* auch dort, wo es angezeigt wäre (etwa bei den *Landesbanken* in Deutschland) aufgeschoben bzw. ganz unterlassen werden.

Blutgeld (expiation fine; tranfer payment to the blood court; blood money): ① Früher (und in arabischen Staaten teilweise bis heute) eine *Zahlung*, die einmalig oder regelmässig vor allem – ❶ bei fahrlässiger Körperverletzung an den Geschädigten oder – ❷ bei Tötung (etwa: ein Mauerwerk stürzt ein und erdrückt eine Person) an die Hinterbliebenen zu leisten war, auch *Sühnegeld*, Wergeld und Manngeld genannt. – ② Bei Übergabe eines Verbrechers an das Blutgericht (Tribunal über Leben und Tod) zu zahlender Betrag. – ③ Belohnung für denjenigen, durch dessen Zeugnis jemand aufgegriffen und vor Gericht gestellt wird ("Judaslohn"). – ④ Angesammeltes *Vermögen*, das durch die Tötung von Personen erworben wurde. – ⑤ In weitem Sinne zu Lasten anderer Menschen unrechtmässig erworbene *Einnahmen*.

Bodenkreditinstitut in älterer Bezeichnung auch **Landbank** (land mortgage bank): *Bank*, die sich *langfristige* Mittel durch die *Begebung* von *Pfandbriefen* beschafft und das *Geld* gegen hypothekarische Sicherung – ❶ (früher in erster Linie) zur landwirtschaftlichen Bodenverbesserung (Agrar-Melioration), – ❷ in Aufforstungs-Vorhaben und – ❸ (heute vorwiegend) zur Baufinanzierung ausleiht. - Dieses Geschäft wird seit etwa 2000 auch Immobilien-Banking genannt, und deutsche *Banken* dieses Zuschnitts sind mittlerweile hier international allein oder in Partnerschaften mit heimischen *Instituten* oder öffentlichen Stellen tätig. – Siehe Bausparkassen, Betongold, Covered Bonds, Hypothekenbank, Immobilienfonds, Meliorationskredit, Papiere, grüne, Pfandbrief, Real Estate Investment Trust, Seehandlung, Siedlungskredit, Sozialpfandbrief, Wohneigentum.

Bodensatz (deposit base): ① Geldbetrag, den eine *Bank* bei laufenden Ein- und Auszahlungen der Kunden immer zur Verfügung hat. – ② Mindestkasse eines *Spekulanten*. – Siehe Bankregel, goldene, Depositen, Fristentransformation, Puffer, Termineinlagen.

Bodmerei (bottomry): Die Gewährung eines *Darlehns* gegen Verpfändung des Schiffes oder der Frachtgüter. – Siehe § 779, § 803, § 857, § 880 HGB.

Bö[h]nhase (outside broker): Eine ohne *Erlaubnis* und *Beaufsichtigung* arbeitende Person oder Firma auf dem *Finanzmarkt.* – Siehe Finanzgeier, Offshore-Finanzplätze, Racheengel, Underground Banking, Winkelmakler.

Bollinger Bänder (Bollinger bands): Rechenverfahren, um Trendveränderungen auf dem *Finanzmarkt* zu erkennen. Die errechneten Bänder umhüllen den Kursverlauf des Basiswertes (*Aktie,* Index, *Option*) mit einem wechselnden Abstand. Oberhalb und unterhalb eines gleitenden Durchschnitts wird jeweils eine Linie konstruiert, deren Entfernung zu der Durchschnittslinie in der Grundeinstellung die zweifache Standardabweichung des beobachteten Zeitraums beträgt. Der Abstand der Bänder voneinander (und von dem gleitenden Durchschnitt) ist somit abhängig von der aktuellen Schwankungsbreite des Basiswertes. - Über drei Viertel aller Kurse liegen statistisch betrachtet innerhalb der Bollinger Bänder (bei der einfachen beziehungsweise zweifachen Standardabweichung). Es ist zu beobachten, dass die Kurse sich jeweils von einem zum anderen Band bewegen. In Trends erreichen die Kurse meist nicht das jeweils andere Band, sondern schwanken nur zwischen der gleitenden Durchschnittslinie (von der aus sie berechnet werden) und dem oberen Band (entry band: in Aufwärtstrends) bzw. unteren Band (exit band: in Abwärtstrends). Dadurch lassen sich Einstiegsgelegenheiten und Kursziele ableiten. Ein Ausbruch des Kurses aus der durch die Bänder erzeugten Umhüllung lässt dagegen eine Fortsetzung des Trends in die Ausbruchsrichtung erwarten. - Inwieweit die Bollinger Bänder als Start- oder Ausstiegssignale in ein *Engagement* gesehen werden dürfen, ist höchst umstritten. Gleichwohl hat sich dieses Verfahren in der Praxis als ziemlich verlässliches Mittel zur Verdeutlichung von *Volatilitäten* erwiesen. – Siehe Aktienmarkt-Volatilität, Analyse, techni-

sche, Basislinie, Börsen-Ausreisser, Charts, Fibonacci-Folge, Fortschritt-Rückschritt-Zahl, Geldmarkt-Volatilität, Hausse, High Flyer, Histogramm, Kartierung, Kursbereich, gehandelter, Kursausbruch, Modellunsicherheit, Random-Walk-Hypothese, Runup, Strichdiagramm, Unterstützungslinie, Widerstandlinie.

Bonifikation (bonification): ① Vermittlungsprovision, die bei der *Begebung* von *Wertpapieren* an die *Bank* bzw. das Emissionskonsortium zu zahlen ist. – ② Einräumung eines besonderen Nachlasses (Rabattes) auf den Ausgabepreis eines *Papiers* an bestimmte Zeichner, etwa Grossabnehmer oder Käufer, die sich vertraglich zur Einhaltung einer *Sperrfrist* verpflichten. – ③ Zusätzliche Zinszahlung, welche über die üblichen *Verzinsung* hinaus einem Kunden gewährt wird. – ④ Gutschrift an gute Kunden, teilweise im Grosshandel und Transportgewerbe als Treueprämie (gratuity) üblich; oft dann als sog. Jahresbonus (annual bonus). – ⑤ Bei Fluggesellschaften (airlines) teilweise übliche Gutschrift an Fluggäste, die mit derselben Linie oder mit einer im Konzernverbund stehenden Gesellschaft Flugreisen buchen (Bonus-Meilen-System). – Siehe Bonus, Emission, Garantiesyndikat, Prämie, Refaktie, Vergütung.

Bonität (reliability; degree of creditworthiness): ① Allgemein der gute Ruf, das allseitige Ansehen, das positive Image, welche ein Wirtschaftssubjekt (*Privathaushalt*, Unternehmen, auch: ein *Staat*) im geschäftlichen Bereich geniesst. – ② Die Kreditwürdigkeit (*Borgkraft*) eines *Darlehn*snehmers. Kreditwürdig ist ein Schuldner, wenn man davon ausgehen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen aus einem *Darlehn* zuverlässig erfüllen kann und will. – Siehe Amortisation, negative, Basel-II, Borgkraft, Erstraten-Verzugsklausel, Information, asymmetrische, Kredit-Punktbewertungsverfahren, Kreditqualität, Kreditspread, Kreditzusage, unwiderrufliche, Negativauslese, Rating, Rating-Agentur, Realkredit, Risikokontrolle, Risikomanagement, Scoring, Zinshöhe.

Bonitätsabschlag (detoriated standing): ① *Banken*, die sich bei der *Zentralbank* sehr hoch und/oder ungewöhnlich *langfristig* verschulden, haben offensichtlich die *Goldene Bankregel* missachtet. Sie gelten als unsolide, was zu einer niedrigeren Einstufung ihrer Kreditwürdigkeit (*Rating*) führt. Sie müssen infolge dessen auf dem *Nostromarkt* mit schlechteren Bedingungen (= höheren *Refinanzierung*skosten) rechnen. Eine *Zentralbank* kann (wie in den USA) solche *Institut*e einer besonderen Überwachung unterziehen. – ② *Staatsanleihen* werden bei sonst gleicher Ausstattung mit einem Bonitätsabschlag gehandelt, wenn für die betreffenden Ländern die *Ratings* schlecht ausfallen; vgl. hierzu Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 35 f. (mit Übersichten).

Bonitätsanalyse, zentralbankliche (central bank rating): Beurteilung seitens der *Zentralbank*, ob ihr eingereichte *Sicherheiten* allen bezüglichen Anforderungen genügend. Dazu haben die *Zentralbanken* eigene Verfahren entwickelt, welche die sog. Notenbankfähigkeit ermitteln. – Siehe Bonitätsklasse, Kalibrierung, Rating, Trennschärfe. – Vgl. ausführlich

Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2004, S. 59 ff. (mit nützlichen Erklärungen und Literaturhinweisen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2006, S. 31 ff. (Regelungen im Euroraum, mit Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten).

Bonitätseinstufung (rating): Die Einschätzung der Zahlungsfähigkeit eines Geschäftspartners anhand gewisser Merkmale. – Siehe Rating, Scoring.

Bonitätsklasse (credit rating class): ① Von bedeutenden (internationalen) *Rating-Agenturen* vorgenommene und öffentlich bekannt gemachte Zuordnung eines Unternehmens, eines *Fonds* oder auch eines *Staates* anhand eines bestimmten, transparenten Rasters. Eine Herabstufung (*Downrating*) bedeutet, dass der Schuldner im Falle von Kreditaufnahme höhere *Zinsen* zu zahlen hat. – ② Im Zuge von *Basel-II* die Einstufung eines Kreditnehmers hinsichtlich der *Ausfall-Wahrscheinlichkeit*. – ③ Die Einschätzung des Marktes für ein bestimmtes *Wertapier*, dessen Ausdruck ist bei *Obligationen* der *Ekart*. – Siehe Bonitätsabschlag, Bonitätsanalyse, zentralbankliche, Bonitätsnote, Downrating, Ekart, Kalibrierung, Konditionen-Spreizung, Kreditqualität, Kreditzusage, unwiderrufliche, Mittelstandsbank, Negativauslese, Preissetzungsmacht, Rating, Rating-Agentur, Risikoadjustierung, Scoring, Shadow Rating, Trennschärfe. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2003, S. 64 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2006, S. 31 (zentralbankfähige Sicherheiten und deren Bonitätsklassen; S. 39: Übersicht), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 78 (Bonitätseinstufungen durch Rating-Agenturen).

Bonitätsnote (credit rating [mark]): Wenn nicht anders definiert, die von einer *Rating-Agentur* vorgenommene Zuordnung zu einer *Bonitätsklasse*. Eine Bonitätsnote misst lediglich die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls. Sie darf nicht mit einer Preis- bzw. Wertgarantie verwechselt werden. – Siehe Bonitätsrisiko, Rating, Rating-Agentur.

Bonitätsrisiko (reliability risk): ① Allgemein die Gefahr des Zahlungsverzugs oder gar der *Insolvenz* eines Schuldners. – ② Die Gefahr, dass *Wertpapiere* im *Portfolio* nach dem Kauf mit einer niedrigeren *Bonitätsnote* versehen werden ("downgeratet" werden), und dies dem Anleger unmittelbar oder mittelbar Nachteile bringt. – ③ Bei einer *Bank* im besonderen auch die Möglichkeit, dass in einer Kreditbeziehung der Darlehensnehmer in eine niedrigere *Risikoklasse* abgleitet, ohne dass diese Verschlechterung auch zum Ausfall führen muss. Die *Bank* muss jedoch die *Forderung* an den Schuldner mit einem niedrigeren *Wert* ansetzen, was sich unmittelbar auf das *Eigenkapital* niederschlägt. – Siehe Anbietungsgrenze, Ausfall-Risiko, Aushaftung, Factoring, Kreditereignis, Kreditqualität, Kreditrisiko, Kreditversicherung, Risikomanagement, Sicherheitsmarge, Terminrisiko, Unterlegung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2003, S. 56

ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 28.

Bonitäts-Verbesserung ([financial] rating betterment): Im Rahmen von *Verbriefungen* aufsichtsrechtlich definiert als vertragliche Vereinbarung, durch welche die Kreditqualität einer Verbriefungsposition gegenüber einem Stand ohne eine solche Vereinbarung nach oben berichtigt wird. Dazu zählen neben (den im Zuge der *Subprime-Krise* von den Regelerstellern [Standardsettern] viel erörterten) *unwiderruflichen Kreditzusagen* an *Zweckgesellschaften* auch Verbesserungen, die durch nachrangigere *Tranchen* und andere Arten der *Besicherung* erzielt werden. – Siehe Credit Enhancement, Garantie, Kreditzusage, unwiderrufliche, Rückführungs-Option, Unterstützung, stillschweigende, Zweckgesellschaft-Konsolidierung.

Bonus (bonus; extra dividend): ① Allgemein gesagt von einer Zugabe, Dreingabe, Sondervergütung, die als Gutschrift von einem Vertragspartner (Unternehmen: hier etwa Rabatt, *Versicherung:* hier etwa bei Nachweis regelmässiger Zahnarztbesuche) oder vom *Staat* (hier etwa ein *Zuschuss* an Betriebe, die Jugendlichen mit schlechten Schulnoten einen Ausbildungsplatz gewähren, im Jargon "Deppen-Prämie" genannt) geleistet wird. – ② Eine ausserordentliche Dividende, die eine Aktiengesellschaft ausschüttet ("melon"). – ③ Zusätzlich zum normalen Salär den Kaderleuten eines Unternehmens (einer *Bank*) gewährte *Zahlung;* ursprünglich eine *Gewinn*-Ausschüttung, heute oft unabhängig vom *Gewinn* bezahlt. So fuhr die Union Bank of Switzerland (UBS: grösste, weltweit tätige *Bank* der Schweiz) im Zuge der *Subprime-Krise* 6,8 Mrd Euro Verlust ein. Dennoch erhielten die Kaderleute hohe Boni ausbezahlt. – Siehe Bonifikation, Prämie, Schlafgeld, Vergütung, Verlustübernahme, persönliche.

Bonus-Zertifikat (bonus certificate): Eine nach 2002 aufgekommene Anlageform, bei der Kursgewinne einer *Aktie* oder eines Aktien-Index (allgemein: eines *Basiswertes*) mitgenommen werden können, leichtere und mittlere Verluste jedoch ausgeglichen werden. Um diesen Puffer zu finanzieren, verzichtet der Anleger auf Dividendenzahlungen aus dem *Basiswert*. Im einzelnen sind die Zertifikate überaus unterschiedlich ausgestaltet. Es gilt daher sehr genau die Angebotsbedingungen der jeweiligen Anbieter zur Kenntnis zu nehmen. – Siehe Dax-Future Option, Kerviel-Skandal.

Bookbuilding (so auch im Deutschen gesagt): Verfahren zur Bestimmung des Ausgabepreises bei einer Erstemission. Dabei erkundigen sich die eine *Emission* begleitenden *Banken* zunächst bei infragekommenden (bedeutenden) Zeichnern über deren Vorstellungen hinsichtlich des Preises der neuen *Aktie*. Unter Berücksichtigung dieser Informationen sowie interner Berechnungen wird dann der Ausgabepreis festgelegt und in einer *Roadshow* den Anlegern zur Zeichnung angeboten. – Siehe Aktienmarkt, Ausgabenaufschlag, Bought Deal, Emissionsgeschäft, Emissionshaus, Ersterwerber, Garantiesyndikat, Konzertzeichner, Marktpflege, Roadshow, Secondary Offering, Underwriter, Wertpapier-

Emissionen, Wertpapier-Verkaufsprospekt, Zulassungsstelle, Zweitplazierung.

Boom (boom): Allgemein ein schneller, starker Anstieg der Geschäftstätigkeit – ❶ in einer Branche oder – ❷ in der Volkswirtschaft gesamthaft. Genau Merkmale, die den Umfang, die Geschwindigkeit und die Beschleunigung des Anstiegs näher kennzeichnen, sind dem Begriff nicht beigelegt. – Siehe Baisse, Depression, Hausse.

Boom-Bust-Zyklus (boom-bust cycle): Auf eine Phase übermässiger Kreditvergabe in einem Wirtschaftsektor oder in der Volkswirtschaft gesamthaft folgen jähe, panikartige Kapitalrückzüge. – Siehe Aktienblase, Akzelerator, finanzieller, Baisse, zyklische, Crash, Glücksspieleffekt, High Flyers, Hindsight, Kurzsichtigkeit, Leerverkaufs-Verbot, Rally, Runup, Rush to exit, Sell Out, Spekulationsblase, Tulpencrash, Überbelastung, Zurückfindung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 62 f. (mit Literaturangaben).

Bordinggeld (fire-fighting boat fee; lighter fee): ① Von der Hafenbehörde auf einzelne Beteiligte verlagerte *Umlage* zur Unterhaltung des Feuerlöschboots (= den Bording). – ② *Zahlung* für die Dienste eines Lichterschiffes (auch Leichterschiffes; lighter): kleinere, flache Wasserfahrzeuge, welche die grossen Schiffe lichten (= von Fracht erleichtern), damit diese – ❶ allgemein seichte Stellen befahren und – ❷ im besonderen auf See beladen und entladen werden können. – Siehe Bedeat, Hafengeld, Kaigeld, Kapgeld, Kapplaken, Krangeld, Ladegeld, Lastgeld, Liegegeld, Leuchtturmgeld, Liegegeld, Lotsengeld, Mützengeld, Pfundgeld, Prahmgeld.

Borg (tick): Alte Bezeichnung für die Geldaufnahme; ein *Darlehn*. – Siehe Kredit, Vorlage.

Borgkraft (credit capacity): Die einem öffentlichen oder privaten, inländischen oder ausländischen Kreditnehmer seitens der *Bank* zugeschriebene Fähigkeit, gewährte *Darlehn* vertragsgemäss zurückzuzahlen; manchmal auch Leihkraft und Kreditwürdigkeit genannt. – Siehe Bonität, Kreditlinie, Rating, Scoring.

Börse (exchange; bourse): Allgemein ein organisierter Markt, auf dem vertretbare Gegenstände nach feststehenden *Usancen* regelmässig gehandelt werden. Man unterscheidet nach dem Gegenstand der gehandelten *Güter* – ❶ *Wertpapier*börsen (*Effekten*börsen), – ❷ *Warenbörsen* (Produktbörsen), – ❸ *Devisen*börsen sowie auch (seltener) – ❹ Versicherungsbörsen, – ❺ Frachtbörsen und – ❻ Energiebörsen (Strombörse, Gasbörse; der Handel in Rohöl gehört zur Warenböse). Wenn nicht anders gesagt, ist in Zusammenhang mit dem *Finanzmarkt* in aller Regel die *Wertpapierbörse* gemeint. - Eine genaue Definition des Begriffs "Börse" gibt es in der deutschen Rechtssprache nicht, wiewohl dies (vor allem angesichts der verstärkt aufgetretenen alternativen *Transaktion*s- und *Inhouse-Systeme* der *Grossbank*en) als dringend notwendig gefordert wurde. - § 1 des Börsengesetzes definiert rein formal (und dazu sprachlich mangelhaft): "Börsen sind teilrechtsfähige Anstal-

ten des öffentlichen Rechts, die nach Maßgabe dieses Gesetzes multilaterale Systeme regeln und überwachen, welche die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Wirtschaftsgütern und Rechten innerhalb des Systems nach festgelegten Bestimmungen in einer Weisezusammenbringen oder das Zusammenbringen fördern, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Handelsobjekte führt." – Siehe Broker, Devisenhandel, computerisierter, Disintermediation, Inhouse-System, Sanktionsausschuss, Sentiment, Strombörse, Verbriefung, Vertretbarkeit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 67 ff. (Strukturelle Veränderungen am Aktienmarkt und Konsolidierung der Börsen; ausführliche Darstellung).

Börse, elektronische (electronic exchange; screen-based trading; computer-assisted trading; computerised trading): Börsengeschäfte werden – ❶ ganz (fully computerised trading) oder – ❷ zunächst nur teilweise (computer-assisted trading) über ein Computersystem abgewickelt. In Deutschland 1989 durch Änderung des Börsengesetzes möglich geworden; vgl. § 17 sowie §§ 58 ff. BörsG. In der Schweiz seit 1996 allgemein eingeführt; es werden dort sämtliche *Wertpapiere* nur noch elektronisch gehandelt. – Siehe Devisenhandel, computerisierter, Handelssystem, alternatives, Dematerialisierung, Parkett, Präsenzbörse, XXetra, Eurex.

Börsenaufsichtsbehörde (exchange monitoring authority): In Deutschland bei der obersten Landesbehörde (Landesregierung) angesiedeltes Organ, das die Errichtung einer *Börse* genehmigt, ihre allfällige Schliessung anordnet und den Börsenbetrieb überwacht. Die *Aufsicht* erstreckt sich auf die Einhaltung börsenrechtlicher Vorschriften sowie auf die ordnungsgemässe Durchführung des Handels an der *Börse*; vgl. § 1 und § 2 BörsG (dort Aufzählung der Befugnisse). – Siehe Abschreckung, aufsichtsrechtliche, Sanktionsausschuss, Schlangenhandel, Intelligent Miner.

Börsen-Ausreisser (market spots): *Wertpapiere*, die einer allgemeinen Tendenz an der *Börse* nicht folgen oder gar eine gegenteilige Kursbewegung aufweisen. – Siehe Bollinger Bänder.

Börsenbesucher (settlement authorised person): ① Allgemein diejenigen Personen, welche Geschäfte an einer *Börse* gemäss deren Zulassungsvorschriften abschliessen dürfen. Jeder, der ein Gut (*Devisen*, *Effekten*, Waren) an der Börse (ver)kaufen will, muss sich daher einer zum Abschluss des Geschäftes berechtigten Person bedienen. – ② In Deutschland auch *Skontroführer*-Unternehmen. – Siehe Karten-Stapel, Skontroführer.

Börsenbetrug (stock exchange fraud): Allgemein alle gesetzwidrigen Handlungen an der *Börse* mit dem Ziel, einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil zu erlangen. Dank engmaschiger *Aufsicht* und verschärfter strafrechtlicher Sanktionen heute an den grossen *Börsen* der Welt eher eine Ausnahmeerscheinung. – Siehe Agiotage, Kursmanipulation, Markt-

preismanipulation, Nominee, Prearranged Trades, Sanktionsausschuss, Scalping, Scheintransaktionen, Schlangen-Handel. – Vgl. zur aufsichtsrechtlichen Praxis die jeweiligen Jahresberichte der BaFin (Kapitel "Aufsicht über den Wertapierhandel und das Investmentgeschäft").

Börseneinführung (admission to stock exchange dealing, listing): Für den *Euroraum* von der *EZB* erfasst hinsichtlich – ❶ der Anzahl der Börsengänge sowie – ❷ des Umsatzvolumens und auf verschiedene Einflussgrössen hin untersucht sowie im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" in der Rubrik "Finanzmärkte" veröffentlicht. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2002, S. 37 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 125 f. (Interessenskonflikte bei Konsortialbanken).

Börsengerüchte (hoaxes): Nachrichten, die direkt an der *Börse* oder in deren Umfeld verbreitet werden, um den Kurs börsengehandelter Gegenstände (*Finanzprodukte*, Waren, *Devisen*) zu beeinflussen. Solche Manipulationen sind bis anhin im allgemeinen nur sehr schwer zu bekämpfen. – Siehe Agiotage, Entscheidungsnützlichkeit, Kursmanipulation, Marktpreismanipulation, Übernahme-Ankündigung, Umstände, bewertungswichtige.

Börsengeschäftsführung (stock exchange management): In Deutschland Personen, denen die Leitung einer örtlichen *Börse* obliegt. Die Aufgaben sind vor allem – ❶ Zulassen bzw. Ausschliessen von *Börsenmitgliedern* und Besuchern, – ❷ Regelung von Organisation und Geschäftsabläufen sowie – ❸ Entscheidungen über die Aufnahme, Aussetzung oder Einstellung von Wertpapiernotierungen; vgl. § 12 BörsG. – Siehe Börsenbesucher, Börsenordnung, Börsenrat, Committee on Admission.

Börsenhändler, individueller (scalper): Vor allem in den USA eine Person, die für sich selbst handelt und in schneller Folge kauft und verkauft, um aus kleinsten Kursschwankungen (Ticks) zu profitieren. Ein individueller Börsenhändler ist bereit, zum Geldkurs (bid) zu kaufen und zum Briefkurs (ask) zu verkaufen; er verschafft somit dem Markt die nötige *Liquidität*. - Der Ausdruck "scalper" (Skalpierer) kommt daher, weil der Scalper versucht, kleinste Kursunterschiede gleichsam "abzuhäuten". – Siehe Bid-ask-Spread, Chase Winners, Day Trading, Devisenhandel, computerisierter, Kulisse, Pips, Saalhändler.

Börsenindex (stock exchange index): Messziffer mit dem Ziel, den Verlauf von Börsenkursen in Zahlenreihen (oder Graphiken) übersichtlich darzustellen. Dies bezieht sich entweder auf Kursverläufe bei *Wertpapier*en gesamthaft oder auf einzelner Segmente. – Siehe Aktienindex, Börsen-Ausreisser, Swiss Market Index. – Vgl. für das Eurogebiet Monatsbericht der EZB vom Dezember 2001, S. 37 f. Die Entwicklung der wichtigsten, weltweiten Indizes finden sich (teilweise auch unterteilt nach Branchen und in Vergleich mit Indizes aus den USA und Japan) im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB unter Rubrik "Finanzmärkte" ausgewiesen.

Börsenkapitalisierung (stock exchange capitalisation; market capitalisation): Bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft das Produkt aus Anzahl aller *Aktien* und derem Kurs. – Siehe Marktkapitalisierung.

Börsenkonzentration, europäische (consolidation of European stock exchanges): Mitte des Jahres 2005 hatte das europäische Börsenwesen den höchsten Konzentrationsgrad aller Branchen. Über achtzig Prozent aller Umsätze, die im Handel und *Clearing* erreicht wurden, entfällt auf vier Börsen (*Deutsche Börse AG*, Londoner Börse, *Euronext* und *Euroclear*.) – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 67 ff. (Strukturelle Veränderungen am Aktienmarkt und Konsolidierung der Börsen; ausführliche Darstellung).

Börsenkrach (crash, collapse): Rascher, oft schlagartigerchlagartiger Rückgang der Kurse aller *Aktien* (seltener auch auf andere Anlagen bezogen) innert sehr kurzer Zeit, im Extremfall an einem Tag. – Siehe Baisse, Bear, Börsenpreis, Blase, spekulative, Crash; Dominostein-Effekt, Normalverteilungs-Doktrin, Panik-Verkäufe, Run, Rush to exit.

Börsenliquidität (stock exchange liquidity): Die Möglichkeit, an der *Wertpapierbörse* jederzeit zu günstigen *Kosten* einen Handelspartner zu finden. Das schliesst ein, auch in hohen Beträgen zu handeln, ohne den Preis gegen sich zu beeinflussen (market impact: eine nachteilige Kursbewegung aufgrund grosser, schnell auszuführender *Orders*). Liquide *Sekundärmärkte* ermöglichen es Anlegern, bei unvorhergesehenem Mittelbedarf sich kostengünstig von den *Wertpapieren* zu trennen. Liquide *Wertpapiermärkte* steigern damit zugleich die Bereitschaft, in entsprechenden *Titeln* zu investieren. – Siehe Liquidität, Wertpapiermarkt. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2006, S. 37 ff. (hier auch Fragen des aufsichtsrechtlichen Rahmens).

Börsenmakler (broker): ① In weitesten Sinne Bezeichnung für eine Mittelsperson, welche die Kauf- und Verkaufsaufträge an der *Börse* entgegennimmt und miteinander ausgleicht (*Börsenbesucher*), die Kauf- oder Verkaufsaufträge für Kunden an der *Börse* ausführt. Für diese Dienstleistung ist eine *Provision* (Kommission; commission) zu bezahlen; siehe *Skontroführer*.– ② Im engeren Sinne in Deutschland eine öffentlich bestellte Person, der an der *Börse* die Preisfeststellung am amtlichen Markt obliegt, dann auch *Kursmakler* genannt. – ③ In den USA werden (je nach Börsentyp) die *Broker* auch anders bezeichnet, so etwa – ❶ Account Executive (AE), – ❷ Associated Person (AP), – ❸ Registered Commodity Representative (RCR); sie müssen sich in Streitfällen in aller Regel zunächst einem *Schiedsverfahren* unterwerfen deren jeweiligen Pflichten sind in der betreffenden *Börsenordnung* genau festgelegt. - In Deutschland unterliegen auch die ausserbörslichen Geschäfte (= alle Geschäfte, die nicht in das *Skontro* eines Kursmaklers oder eines *skontro*führenden Freimaklers einfliessen und damit nicht zu einem Börsenpreis führen) eines Maklers der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.* (davor

durch das *Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel*). – Siehe Beobachtungsliste, Geldpool, Kommissionshaus, Karten-Stapel, Kulisse, Kursmakler, Local, Makler, Markt, amtlicher, Sanktionsausschuss, Skontroführer. – Vgl. zum Aufsichtsrechtlichen den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Börsenmitglieder (stock exchange members): In Deutschland gibt es drei Gruppen vom Mitgliedern. – ① Amtlich bestellte Kursmakler (specialists), die Geschäfte in *Wertpapieren* mit amtlicher Notierung vermitteln und dabei gleichzeitig Kurse feststellen. Ihrem öffentlich-rechtlichen Auftrag, Kurse amtlich festzustellen, entsprechen besondere Pflichten, insbesondere eine Beschränkung der Geschäftstätigkeit, – ② Freimakler (broker), die Geschäfte in allen börsennotierten *Wertpapieren* vermitteln. Sie können sich darüber hinaus für eigene Rechnung am Handel beteiligen. – ③ Börsenhändler, nämlich Kreditinstitute, Wertpapierhandelsbanken und Wertpapierhandelsunternehmen, die den Handel mit *Wertpapieren* für eigene und fremde Rechnung betreiben. Grundsätzlich müssen alle Wertpapieraufträge über die *Börse* abgewickelt werden, es sei denn, der Anleger habe eine andere Weisung erteilt. – Siehe Kulisse.

Börsenordnung (exchange regulations): Vorschriften für den Ablauf des Handels in den jeweiligen Segmenten (in Deutschland an der *Wertpapierbörse*: *amtlicher Markt, geregelter Markt, Freiverkehr*) und Kanälen (Parketthandel, *elektronischer Handel*). Die bezügliche Börsenordnung bedarf in Deutschland gemäss § 13, Abs. 5 BörsG der Genehmigung durch die *Börsenaufsichtsbehörde*. – Siehe Sanktionsausschuss, Yellow Book.

Börsenpflicht (mandatory exchange trading rule): Verpflichtung der *Börsenmitglieder,* sämtliche Aufträge über die *Börse* abzuwickeln. Die Börsenpflicht ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich gesetzlich geregelt; vgl. für Deutschland § 22 BörsG. – Siehe Inhouse-System, Internalisierung.

Börsenpreis (exchange price): Nach § 24 BörsG ist dies der Preis für *Wertpapiere* im *amtlichen* Markt oder *geregelten Markt,* der während der Börsenzeit ermittelt wurde. Für Waren und *Derivate* gilt der ermittelte Preis während der Börsenzeit. - Der Börsenpreis bringt zwar Angebot und Nachfrage zum Ausgleich. Aber er ist damit noch nicht auch gewährleistet, dass der gefundene Preis alle wirtschaftlich bedeutsamen Einflussfaktoren genau widerspiegelt. Solche Abweichungen zwischen technisch-operationaler *Effizienz* und grundsätzlicher *Effizienz* sind zugleich ein Ausdruck von unter Umständen erheblichen Fehlbewertungen. Bei überstürzter Rückkehr zu einer grundlegend angemessen *Bewertung* (Bersten von "Blasen") kann es dabei zu aussergewöhnlichen Marktstörungen mit weitreichenden Folgen kommen ("*Tulpencrash*" in Holland 1637). – Siehe Aktienblase, Baisse, Bear, Blase, spekulative, Börsenkrach, Crash, Devisenhandel, computerisierter, Dotcom-Blase, Dominostein-Effekt, Fair Value, Finanzmarktschock, Friedhof-Markt, Immobilienblase, Run, Rush to exit.

Börsenpreisbildung (exchange price finding): An der *Börse* vollzieht sich die Preisbildung nicht durch die Marktparteien. Diese entscheiden lediglich darüber, welche Menge sie (ver)kaufen bzw. zu welchem Preis sie abschliessen wollen. Die Preisbildung selbst wird anhand des Angebots und der Nachfrage gesamthaft von hierzu befugten Personen, den *Kursmaklern*, nach genau festgelegten Regeln durchgeführt; vgl. für Deutschland § 24 ff. BörsG. – Siehe Börsenliquidität, Makler, Schlangenhandel.

Börsenrat (stock exchange council): In Deutschland Gremium mit höchstens 24 Personen an einer lokalen *Börse* mit der Aufgabe, den ordnungsgemässen Ablauf der Geschäfte sicherzustellen und die *Börsengeschäftsführung* zu überwachen; vgl. § 9 BörsG. – Siehe Börsenordnung.

Börsensachverständigen-Kommission (Exchange Expert Commission): In Deutschland beim Bundesministerium für Finanzen angesiedeltes Gremium, das insbesondere marktnahe Empfehlungen für die *Aufsichtsbehörde*n vorbereitet bzw. ausarbeitet. Der geltende Übernahmekodex (takeover instructions), der die Regeln bei der Übernahme eines Unternehmens durch eine anderes Unternehmen festlegt, wurde in diesem Ausschuss erarbeitet. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 42 f.

Börsensegmente (exchange segments): In Deutschland dürfen seit 2002 Wertpapierb-*Börsen* mit Zustimmung der *Aufsichtsbehörde* die drei Bereiche *amtlicher Markt, geregelter Markt und Freiverkehr* in weitere Untersegmente (part areas) aufgliedern. Von grösserer Bedeutung sind jedoch an deutschen Börsen bisher nur die *Blue Chips*. Im Jahr 2004 entfielen rund 90 Prozent der Umsätze an den deutschen *Börsen* auf fünf umsatzstärksten *Aktien*. – Siehe Abschreckung, aufsichtsrechtliche, Börse, Segmentbindung, Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie, Europäische, Wertpapiere, qualifizierte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 67 ff. (Strukturelle Veränderungen am Aktienmarkt und Konsolidierung der Börsen; ausführliche Darstellung).

Börsenspiele (stock market games): In der Presse oder im Fernsehen öffentlich veranstaltete, regelmässige Käufe/Verkäufe in ein fiktives Depot. Hierbei ist der *Kursmanipulation* Tür und Tor geöffnet; die *Aufsichtsbehörden* gingen einigen Fällen nach. – Siehe Internet-Foren, Journalisten-Privileg, Kursmanipulation, Marktpreismanipulation. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 190 (Unregelmässigkeiten bei der 3sat-Börse).

Börsenspieler (financial gambler): ① Abschätziger Ausdruck für *Spekulant*en; bei deutschen Intellektuellen sowie in deutschen Medien weit verbreitet und (durch Karl Marx) tief eingewurzelt. Es wird nicht eingesehen, dass *Spekulant*en Marktteilnehmer sind, die *Marktrisiken* auf der Grundlage verschiedener, oft sehr vielschichtiger, verzweigter Umstände professionell abschätzen und mit der Gefahr des *Verlust*s übernehmen. *Spekulan-*

*t*en leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Märkte. - Spieler sind demgegenüber solche, die sich künstliche *Risiken* aussuchen, allein in ihr Glück "investieren" und in aller Regel sich selbst und ihre Familie zugrunde richten. - In Deutschland ist es nach § 23 BörsG untersagt, andere unter Ausnutzung ihrer Unerfahrenheit zu Börsenspekulationsgeschäften zu verleiten. – ② Teilnehmer an einem *Börsenspiel*. – Siehe Aufklärungspflicht, Hedging, Kulisse, Spekulation.

Börsensprache (exchange parlance): ① Ausdrucksweise der (beruflich) an einer *Börse* Tätigen ("Börsianer"); deren Spracheigentümlichkeiten (Idiom, Fachjargon). Im weiteren Sinne sind damit auch deren Gesten (vor allem Winke und Handzeichen, etwa um ein Gebot abzugeben) eingeschlossen. – ② Die Schreibweise oder Redeweise der Journalisten, die in Medien über das Börsengeschehen berichten. – Siehe Akataphasie, Analysten-Rating, Entscheidungsnützlichkeit, Finanzasophie, Finanzsprache, Informations-Überladung, Klartext, Verständlichkeit, Wesentlichkeit, Zweckdienlichkeit.

Börsenstimmung (sentiment, mood of the market): Die bei den Käufern und Verkäufern vorherrschende Neigung, *Engagements* an der *Börse* einzugehen. Die entsprechende Vorliebe hängt grundsätzlich von *Erwartungen* der Marktteilnehmer ab. – Siehe Bewertbarkeit, Grundstimmung, Sentiment.

Börsenumsatzsteuer (auch: **Effektenumsatzsteuer**; stock exchange tax): Eine *Abgabe*, die in vielen Staaten auf den Umsatz aus dem Handel mit *Wertpapieren* nach jeweils im Gesetz vorgeschriebener Weise erhoben wird. In Deutschland wurde diese Steuer 1991 abgeschafft.

Börsenwucher (stock-jobbery): Allgemein sämtliche Geschäfte an der *Börse*, bei denen die Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zur Gegenleistung steht. Dem Bewucherten entsteht dadurch in jedem Falle ein Schaden. – Siehe Agiotage, Bull Raid, Finanzgeier, Schlangenhandel.

Börsenzulassungsprospekt (exchange admission prospectus): In Deutschland im einzelnen vorgeschriebene Darlegung aller wichtigen Gegebenheiten eines Unternehmens, das die Börsenzulassung (*Kotierung*) zum *amtlichen Markt* beantragt; vgl. § 30 ff. BörsG. – Siehe Emissionsprospekt, Prospekt-Datenbank, Unternehmensbericht, Wertpapier-Verkaufsprospekt.

Bottom-Down (so auch im Deutschen gesagt): Eine besondere Art eines *Optionsscheins*, in dessen Bedingungen ein Schwellenwert (Bottom) für das *Finanzprodukt* festgesetzt ist. Bleibt der Bezugskurs während der gesamten Laufzeit (europäische Ausübung) unterhalb dieses Schwellenwertes, dann erhält der Besitzer des *Optionsscheins* eine festgelegte Rückzahlung. Steigt der Bezugskurs aber über den Schwellenwert, so verfällt der Schein

und wird wertlos. – Siehe Sleepy, Warrant.

Bottom-up-Ansatz (bottom-up approach): ① Die Begutachtung der Stabilität einer *Bank* durch diese selbst im Zuge eines *Stress-Testes*. – ② Bei der Aktienanalyse die Beurteilung eines Einzeltitels, ohne zunächst die Branche und volkswirtschaftliche Fundamentaldaten einzubeziehen. – Siehe Analyst, Analyse, technische, Charts, Histogramm, Fibonacci-Folge, Fundamentalanalyse, Kartierung, Kursbereich, gehandelter, Random-Walk-Hypothese, Top-down-Ansatz, Unterstützungslinie, Widerstandlinie. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2003, S. 57.

Bottoming out (so auch im Deutschen gesagt): An der *Börse* ein *Wertpapier*, das am Ende einer *Baisse* angelangt ist, und von dem nun steigende Kurse zu erwarten sind. Manchmal auch auf die Situation des Marktes gesamthaft bezogen. – Siehe Topping out.

Bought Deal (so auch im Deutschen gesagt): ① Eine *Anleihe* gesamthaft wird durch die federführende *Bank* (den Konsortialführer, *Lead Manager*, *Arranger)* fest übernommen (fully underwritten). Die Emissionsbank übernimmt damit vollumfänglich das *Risiko* eines Misserfolgs. Dem steht aber meistens gegenüber, dass die Marktbedingungen im Augenblick sehr günstig sind und daher Eile geboten ist; die einzelnen Bedingungen der *Begebung* können nicht in zeitraubenden Verhandlungen mit den Mitgliedern eines Konsortiums besprochen werden. Jetzt erst nach der *Emission* wird die Aufteilung (die *Syndizierung*) vorgenommen. – ② Eine *Bank* bietet einem Kunden für kurze Zeit (meist 24 Stunden) das Angebot, *Papiere* zu übernehmen. – Siehe Aktienmarkt, Arranger, Ausgabenaufschlag, Begebung, Bookbuilding, Club Deal, Deal, Emissionsgeschäft, Emissionshaus, Emissions-Rendite, Ersterwerber, Garantiesyndikat, Investment Banking, Intercreditor Agreement, Konzertzeichner, Marktpflege, Metaverbindung, Roadshow, Secondary Offering, Underwriter, Wertpapier-Emissionen, Wertpapier-Verkaufsprospekt, Zulassungsstelle, Zweitplazierung.

Brady Bonds (so auch im Deutschen gesagt; benannt nach dem 1998 amtierenden US-Finanzminister Nicolas F. Brady): *Langfristig*e *Titel* der *Schwellenländer*, aus *Umschuldungen* hervorgegangen. In den meisten Fällen sind diese Papiere durch Staatsgarantien besichert. – Siehe Internationales Finanzinstitut, Londoner Club, Pariser Club, Staatsschuld, verweigerte.

Brady-Kommission (Brady committee): Am Montag, den 19. Oktober 1987 kam es weltweit zu einem Absturz der Aktienkurse; der US-Aktienindex *Dow Jones* fiel an diesem Tag um knapp 23 Prozent. Der damalige US-Finanzminister Nicolas F. Brady setzte daraufhin einen Untersuchungsausschuss (Presidental Task Force) ein, um die Ursachen des *Crashs* zu klären. Der im Jahr darauf veröffentlichte Bericht durchleuchtet den *Finanzmarkt* und deckt vor allem typische Verhaltensweisen der Marktteilnehmer auf. Als ein

Hauptgrund des *Crashs* wurde das *Algorithmic Trading* an der *Börse* genannt. Eine Reihe regulatorischer Massnahmen wurden in dem Bericht vorgeschlagen und daraufhin auch grösstenteils auch umgesetzt. – Siehe Londoner Verfahren, Louvre-Akkord.

Brakteat (bracteat): ① Allgemein eine (alte) Hohlmünze aus dünn gewalztem Metall. – ② Im besonderen seit dem 14. Jht. in Deutschland der Dünnpfennig (Hohlpfennig) zunächst aus Silberblech, später aus Kupferblech. - Von daher soll auch die volkstümliche Bezeichnung "Blech" für Geld und "blechen" für bezahlen herrühren.

Branchen, binnenmarktorientierte (home-market orientated industries): Wirtschaftszweige, die ausschliesslich oder doch überwiegend für den heimischen Markt und zum Gebrauch oder Verbrauch im Inland *Güter* (Waren und *Dienstleistungen*) produzieren. Deren Anteil am *Bruttoinlandsprodukt* lag in Deutschland im Jahr 2005 bei etwa 35 Prozent. Die ungenutzten Kapazitäten dieser Branchen werden von der *Zentralbank* im Zuge ihrer Berechnung der *Produktionslücke* besonders ins Auge gefasst; die *Kapazitätsauslastung* dort gilt als ein wichtiger Masstab zur Beurteilung des *Konjunkturzyklus* in der Volkswirtschaft gesamthaft. Binnenmarktorientierte Branchen sind von Schwankungen des *Wechselkurs*es grundsätzlich nicht betroffen. – Siehe Balassa-Samuelson-Effekt, Wirtschaft, zweigeteilte, Wirtschaftsindikatoren, wichtige. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2006, S. 52 ff. (Bedeutung von Branchenindikatoren für die Konjunkturanalyse, mit Übersichten).

Branchen, standortgebundene (location-bound industries): Wirtschaftszweige, – ❶ die Waren (Landwirtschaft)) oder *Dienstleistungen* (Heilbäder) vor Ort erbringen, – ❷ die hohe Transportkosten (Eisen- und Stahlindustrie) haben oder – ❸ die in unmittelbarer Nähe zu einem bestimmten Hersteller (Chemischer Apparatebau) niedergelassen sein müssen. Herkömmlicherweise überwiegt in Deutschland bei den Unternehmen dieser Gattung das *Hausbank*-Prinzip, und es ist auch regelmässig das *Beziehungsbankgeschäft* eng. – Siehe Balassa-Samuelson-Effekt, Wirtschaft, zweigeteilte.

Branchenkonzentration (concentration of industries): ① Die Spezialisierung eines Wirtschaftsraums (etwa: der Stadt Frankfurt) auf eine bestimmte Branche (etwa: Finanzdienstleister). Die Konzentration wird gewöhnlich mit Hilfe des *Gini-Koeffizienten* gemessen, der dann den Anteil der Beschäftigten in der entsprechenden Branche innert des betrachteten Wirtschaftsraums in Beziehung zu den in diesem Wirtschaftszweig beschäftigten Personen im Land gesamthaft (im Beispiel: Deutschland) wiedergibt. Im Falle der *Finanzbranche* spricht man dann bei entsprechend hoher Branchenkonzentration auch oft von einem Finanzzentrum (Frankfurt, Zürich). – ② Der Grad der Verflechtung in einem Wirtschaftszweig, und damit regelmässig auch besondere Verhältnisse in Bezug auf den Wettbewerb und die Preise. Von den *Zentralbanken* beobachtet und veröffentlicht, weil das *Kreditrisiko* eng mit der Konzentration zusammenhängt. Schwierigkeiten treten hierbei

bei der Zuordnung auf. Eine Brancheneinteilung ist dann ideal, wenn die *Asset-Korrelation* innert einer Branche möglichst hoch und zwischen den verschiedenen Branchen möglichst gering ist. – Siehe Asset-Korrelation, Herfindahl-Hirschman-Index, Konzentrationsrisiko. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 47 f. (eine länderübergreifende Portfoliodiversifikation führt nicht notwendig zu einer Branchendiversifikation; dort auch Literaturhinweise).

Brandgeld auch **Feuergeld** (fire payment; inceneration premium): ① *Beitrag* zur Feuer-*Versicherung*. Etwa um 1750 wurde in vielen deutschen Gebieten eine staatliche und behördlich organisierte Zwangsversicherung gegen Feuerschaden eingeführt, um der durch Brände verursachte Verarmung ganzer Dörfer und Städte Einhalt zu gebieten. – ② Das – ❶ in früherer Zeit von Mitbürgern eingesammelte *Geld* oder – ❷ der von der *Versicherung* ausbezahlte Betrag an einen Brandgeschädigten. – ③ *Zahlung* für Löschhilfe bei einem Brand, geleistet von – ❶ dem Geschädigten, – ❷ der Gemeinde oder – ❸ der *Versicherung* und früher in der Regel für die Ausrüstung der Feuerwehr zweckgebunden. – ④ *Zahlung*, die Eltern von schulpflichtigen Kindern neben dem *Schulgeld* zur Beheizung der (gemeindlichen) Gebäude zu entrichten hatten. – ⑤ Frühere *Umlage* in manchen Gemeinden, um die (kalte, weil in der Regel nicht mit einem Viehstall verbundene) Lehrerwohnung zu beheizen. – ⑥ Früher eine *Abgabe* auf jedes Haus mit Feuerstelle; *Herdgeld*. – ⑦ Andere Bezeichnung für das *Leuchtturmgeld*. – ⑧ Von manchen Städten heute an Bestatter bezahlte *Prämie* für jede zur Einäscherung angelieferte Leiche. Zweck dabei ist, Grabflächen auf dem Friedhof so weit wie möglich klein zu halten (allfällige Erweiterungen zu vermeiden) bzw. das Krematorium auszulasten.

Branding (so auch im Deutschen gesagt): Auf *Finanzmärkten* die Tatsache, dass bei Kooperationenen mit Nichtbanken (vor allem im E-Commerce-Geschäft) grosse *Banken* ihre *Bonität* und ihren Namen zur Verfügung stellen. – Siehe auch Auslagerung, Cobranding-Karte, Insourcing, Outsourcing-Risiken.

Brandschatzgeld (extortion fee; fire insurance payment premium): ① Früher ein Lösegeld, um das Plündern und Niederbrennen (= die Brandschatzung; pillage and burning down) abzuwenden. – ② Vertragsgemässe *Zahlung* der Feuerversicherung bei Brandschäden. – Siehe Dänengeld, Feuergeld, Freikaufgeld, Hussengeld.

Branntweingeld (hush money, tut money): In alten Dokumenten auch soviel wie *Schweigegeld*: eine *Zahlung* dafür, dass jemand ihm bekannte Umstände geheimhält.

Brautgeld (nuptial money, dowry): ① Früher eine verbreitete, bis spätestens zum Hochzeitstag zu zahlende *Abgabe* in *Bargeld* an den Vater und die Brüder der Braut durch einen Heiratskandidaten. Darin sah man eine Abgeltung dafür, dass die Arbeitskraft der Braut ihrer Familie entzogen wurde. – ② *Zahlung* durch den Meistbietenden bei Zwangs-

verheiratung einer Frau; in Deutschland gesetzlich verboten. – ③ Vom Bräutigam bereitzustellendes, oftmals treuhänderisch verwaltetes und in zinsbringende *Investitionen* angelegtes *Kapital* mit dem Zweck, bei einer allfälligen Scheidung den Lebensunterhalt der Ehefrau (aus den Erträgnissen des *Kapitals*) zu sichern; auch Morgengabe (morning gift) und Gegengeld (specific wedding legacy) genannt. Entsprechende Verträge sind in Deutschland erlaubt. – ④ Die Mitgabe der Herkunftsfamilie bei der Verheiratung einer Braut, manchmal auch in weiterem Sinne (Aussteuer, Mitgift; trousseau) gesagt. – ⑤ An manchen Orten ein früher übliches Geldgeschenk des auswärtigen Bräutigams an die ledigen Jungmänner, ein Orts-Einstandgeld (introduction payment, bridegroom debut donation), in alten Dokumenten auch Gassengeld genannt. – ⑥ Eine ortsübliche Spende des neuvermählten Paars (bridal couple donation) bzw. manchenorts auch der Eltern der frisch Verheirateten an die Kirche bzw. an den Küster (Sigristen) nach dem Hochzeits-Gottesdienst (der Brautmesse), auch Brautmessegeld genannt. – Siehe Apanage, Fräuleingeld, Hochzeitsgeld, Hochzeitstischgeld, Kranzgeld, Paraphernalgeld, Wittum.

Brauttafelgeld (wedding presents): Geschenk in *Bargeld* oder in Wertsachen an ein Paar bei der Hochzeit. - Entsprechende Zuwendungen wurden an manchen Orten besteuert. – Siehe Hochzeitstischgeld.

Break-even-Inflationsrate (break-even rate of inflation): Wenn nicht anders definiert, der Unterschied in der Nettorendite zwischen einer herkömmlichen, nominalen *Anleihe* und der *Rendite* aus einer inflationsindexierten *Anleihe* mit gleicher (Rest)Laufzeit. – Siehe Emission, indexierte, Hafen, sicherer, Inflationserwartungen, Indexanleihe, Indexfonds, Swap, inflationsindexierter, Zinsstrukturenkurve, Zinsswap. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 17, S. 41 (Mass für die Erwartungen der Marktteilnehmer), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2007, S. 36 f. (Berechnungen; Übersichten; Literaturhinweise), Monatsbericht der EZB vom September 2007, S. 42 ff. (Saisonmuster der Break-even-Inflationsrate; Vergleich mit inflationsindexierten Swapsätzen; Übersichten).

Break-Even-Preis (fair value): Bei einer *Option* der nach bestimmter Methode errechnete Wert, bei dem sowohl der Käufer als auch der *Stillhalter* (nach Einrechnung entsprechender *Risiko*-Ansätze) die Gewinnschwelle erreichen, auch theoretischer Preis einer *Option* genannt. *Aktuare* und Finanzmathematiker schätzen den Nutzen der entsprechenden Modelle hoch ein. – Siehe Option.

Bremsweg, geldpolitischer (braking distance of monetary policy): Vom Ergreifen einer *Massnahme* durch die *Zentralbank* bis zur Wirkung auf die bezielten Grössen vergeht eine gewisse Zeit, die oft im voraus nur sehr schwer abzuschätzen, weil situationsbedingt ist. – Siehe Ausrichtung, mittelfristige, Kapitalkosten-Effekt, Long-Lag-Theorie, Langfristig, Mittelfristig, Modelle, geldpolitische, Modellunsicherheit, Transmissionsmechanismus, mone-

tärer.

Brennhafengeld (distillery duty): In alten Dokumenten eine *Abgabe* für das Branntweinbrennen; Branntweinsteuer. Brennhafen = hier: Gerätschaft zum Schnapsbrennen.

Brettgeld (boarding payment): In früherer Zeit die *Zahlung* für die Beköstigung des Stadtwächters oder des Burgvogts; Brett (board) = hier: Speisetisch. – Siehe Festungsgeld.

Bretton-Woods-System (Bretton Woods system): Die 1945 eingeführte und bis 1971 bestehende Währungsordnung, bei der die Mitgliedsländer ihre *Währung* an den USD banden, während dieser in Gold fixiert und gegenüber ausländischen *Zentralbanken* auch in Gold konvertierbar war.

BRIC-Länder (BRIC countries): Die (vom ökonomischen Standpunkt aus betrachtet) *Schwellenländer* Brasilien, Russland, Indien und China. – Siehe Low Income Countries. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 81 ff. (Einbeziehung Chinas und Indiens in die Weltwirtschaft; Übersichten).

Bringschuld (debt to be discharged at creditor's domicile; duty to inform the colleagues): ① Im Geschäftsverkehr Bezeichnung dafür, dass der Schuldner die Leistung am Sitz des Gläubigers zu erbringen hat. – ② Im Informations-Management eines Unternehmens (etwa: einer *Bank*) die Pflicht desjenigen, der über eine Nachricht (etwa: *Insolvenz* eines Kreditnehmers) verfügt, diese den Beteiligten (gemäss internen Richtlinien) unverzüglich zu übermitteln. – Siehe Zahlungsort.

Broker (broker): ① Allgemein die Bezeichnung für den *Makler* (an der *Börse*): einen Händler in jederart Produkten oder *Wertpapieren.* – ② Ein (freiberuflich tätiger) Versicherungs-Agent, der für den Kunden die für ihn passende *Versicherung* herausfindet und oftmals auch die Policen im Auftrag des Versicherungsnehmers (policyholders) betreut. – Siehe Börsenmakler, Klientenüberweisung, Kommissionshaus, Makler, Skontroführer, Winkelmakler.

Brücke-Abneysches Phänomen (Bruecke-Abney phenomenon): Das menschliche Auge vermag bei geringen Leuchtdichten nur drei Farben zu unterschieden: blauviolett, grün und rot. Auch farblich noch so geschickt gestaltete *Banknoten* können deshalb bei halbdunkler Beleuchtung (wie in gewissen Lokalen) nur schwer erkannt, und Fälschungen umso leichter in Verkehr gebracht werden. Empirisch belegt ist, dass Geldfälscher vor allem in schummrigen Diskotheken und Bars auf hohen Wert lautende gefälschte *Banknoten* beim Geldwechsel und bei Geschäften mit Gästen in echte *Banknoten* oder *Münzen* eintauschen. – Siehe Counterfeit Card, Geld, böses, Falschgeld.

Brückenfinanzierung (bridge financing): Allgemein die *kurzfristige* und vorüberhegende Bereitstellung eines *Darlehns* an einen (hochbonitären, erstklassigen) Schuldner durch eine *Bank*. – Siehe Eigenkapital-Zwischenfinanzierung.

Brückengeld (bridge money, bridge toll; interim payment): ① Eine Verkehrsabgabe, die in früheren Zeiten verbreitet beim Überschreiten einer Brücke durch Personen und Fahrzeuge erhoben wurde. Sie war sofort in *Bargeld* zu entrichten und wurde vom Brückenwärter (Brückner; bridge toll collector) einkassiert. Die *Einnahmen* aus der *Gebühr* waren in der Regel zur Entlohnung des Brückners sowie zur Abzahlung und Unterhaltung des Bauwerks zweckgebunden. – ② Eine *Zahlung,,* die heute noch vor allem in den Niederlanden von Booten zu entrichten ist, die (auf einem kleinen Kanal) unter einer Überführung vorbeifahren wollen, und zwecks dessen der Steg angehoben werden muss. – ③ Im Zuge der Arbeitsmarktpolitik nach § 421k SGB eine *Zahlung,* die Arbeitslosen über 55 Jahren dann in halber Höhe des Arbeitslosengeldes zufliesst, wenn sie gegenüber dem Arbeitsamt erklären, dass sie keine weiteren Vermittlungsbemühungen mehr wünschen. – Siehe Arbeitslosengeld, Armengeld, Chausseegeld, Citymaut, Dienstgeld, Dispensationsgeld, Feiergeld, Fährgeld, Furtgeld, Hafengeld.

Brudergeld (guild due; miners' association contribution): ① Frühere *Zahlung* für die Aufnahme (Gildebrief) und für die laufende Mitgliedschaft in einer Gilde (= eine ständische Körperschaft). – ② Beiträge zu einer Knappschaft (Solidargemeinschaft zur finanziellen Unterstützung von verarmten oder arbeitsunfähigen Bergleuten sowie deren Hinterbliebenen).

Brunnengeld (well due; divisional coins): ① Frühere *Umlage* für den Unterhalt eines öffentlichen, der Trinkwasser-Versorgung dienenden Brunnens, einschliesslich der Vergütung für den Brunnenmeister, der in vielen Orten für die Sauberkeit der Anlage (Prüfung der Wasserqualität, Entfernen von Geröll und Unrat) verantwortlich war. – ② Umlauffähige, auf den kleinsten Nennbetrag lautende *Scheidemünzen* (umgangssprachlich im Englischen peanuts, chicken feed), früher manchmal auch *Katzengeld* genannt. – ③ Im besonderen auch Münzen, die von Touristen in den Trevi-Brunnen in Rom als Glückbringer geworfen werden. Das vom zuständigen Brunnenmeister dort regelmässig herausgefischte *Geld* in fast allen *Währungen* der Welt (2007: ungefähr 51 000 Euro!) fliesst der italienischen Caritas zu. – Siehe Backgeld, Schulgeld, Torgeld, Wägegeld, Wassergeld.

Brüssel-II (Brussels-II): Bei der EU-Kommission angesiedelte Arbeitsgruppe mit dem Ziel, die Eigenkapitalvorschriften für Kreditinstitute einheitlich festzulegen. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 47 f.

Brutto-Betriebsüberschuss (gross operating surplus): Wenn nicht anders definiert, der Überschuss über (oder Fehlbetrag auf) den Produktionswert (= Verkäufe von Waren und

Dienstleistungen an andere Wirtschaftseinheiten, Lagerveränderung an eigenen Erzeugnissen und Wert der selbsterstellten Anlagen) nach Abzug der Vorleistungskosten, des Arbeitsnehmerentgelts sowie der Produktionsabgaben (minus Subventionen), aber vor Berücksichtigung von Vermögenseinkünften und Vermögenskosten. – Vgl. Jahresbericht 2006 der EZB, S. 257 (Glossar).

Bruttoertrag (gross yield): Bei *Banken* nach *Basel-II* das Zinsergebnis plus dem zinsenabhängigen *Ertrag.* In Letzterem sind enthalten – ❶ die *Einnahmen* abzüglich *Aufwendungen* aus *Gebühren* und *Provision*en, – ❷ das Nettoergebnis aus Finanzgeschäften und – ❸ sonstige ordentliche *Erträge.* Hierin nicht enthalten sind ausserordentliche und ausserplanmässige Posten. *Einahmen* sind vor Abzug operationeller *Verlust*e anzugeben. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2001, S. 28, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2004, S. 87 (dort in Kurzform: Zinsergebnis + Provisionsergebnis + Netto-Ergebnis aus Finanzgeschäften + sonstige betriebliche Erträge = Bruttoertrag).

Bruttoinlandsprodukt, BIP (gross domestic product, GDP): Der *Wert* aller Waren und *Dienstleistungen*, die (wenn nicht ein anderer Zeitraum ausdrücklich genannt) in einer Volkswirtschaft innert eines Jahres im Inland hergestellt bzw. erbracht wurden, bewertet zu Marktpreisen. Es lässt sich nach der Entstehungs- Verwendungs- und Verteilungsseite aufgliedern; von der *EZB* im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* in ihre geldpolitischen Entscheidungen in vielfacher Weise einbezogen. – Siehe Deflationierung, Investitionsquote, Rezession, Volkseinkommen, Wachstum. – Im jeweiligen Monatsbericht der EZB finden sich im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" in der Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte" Angaben zur Verwendungsseite des Bruttoinlandsprodukts in verschiedenen Unterteilungen ausgewiesen. Vgl. auch Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 74 (wegen der Vergleichbarkeit mit anderen Staaten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2005, S. 59 ff. (Verbesserung der Statistiken; Berechnungsmethoden), Monatsbericht der EZB vom Juni 2006, S. 66 ff. (Zuverlässigkeitsgrad von Schätzungen; mit Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 55 (Projektion der Veränderungsrate bis 2050 aufgrund verschiedener Variabler), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 45 (Übersichten 2000-2006), Monatsbericht der EZB vom November 200z, S. 83 ff. (Neueinführung vierteljährlicher Sektorkonten; ausführliche Darstellung mit Übersichten), Monatsbericht der EZB vom März 2008, S. 73 (Beiträge zum Wachstum des BIP).

Bruttozinsdifferenz (uncovered interest rate differential): Wenn nicht anders definiert, auf dem Markt für ausländische *Zahlungsmitte*l (*Devisenmarkt*) der nominelle Unterschied in der Höhe des *Zinssatzes* zweier Plätze. – Siehe Nettozinsdifferenz, Spreizung, Swapsatz.

Bubble Economy (so auch im Deutschen gesagt): ① In einer Volkswirtschaft sind die

Ausgaben gesamthaft hoch und auch die Aktienkurse steigen, obgleich die Gesellschaften kaum *Gewinn*e erzielten und die *Banken* (ohne es zu wissen) auf faulen *Darlehn* sitzen. In diesem Sinne kam der Begriff mit der *Finanzkrise* in Japan um 1999 auf. – ② Eine Volkswirtschaft, in welcher die Nachfrage sich auffällig auf Waren (wie Zigaretten, Alkohol) und *Dienstleistungen* (wie Liebesgewerbe, süchtige Herumreiserei) richtet, die den *Ungütern* (*Güter*, die dem einzelnen und damit auch der Gesellschaft jetzt oder später schaden) zuzurechnen sind.

Bubengeld (winnings): Früher gesagt für Gewinn aus Glücksspielen (games of hazard); Bube = hier: Spieler, Hasardeur, Waghals.

Buchgeld auch **Depositengeld** und **Giralgeld** (book money, cheque money, deposit money, bank money, money in account, fiat money): ① Von (den alten) *Banken* im Kontobuch aufgezeichnete Verrechnungseinheit. – ② Dem *Zahlungsverkehr* dienende *Sichteinlagen* bei *Banken* und anderen Kontostellen. – Siehe Bankgeld, Computergeld, Mark, Verrechnungsgeld.

Buchgewinn (paper profit): In der Sprache des *Finanzmarkt*es ein *Gewinn*, der durch ein erfolgreiche Finanztransaktion entstanden, indessen noch nicht eingegangen und auf dem entsprechenden Konto gutgeschrieben ist. – Siehe Abwicklungsbestätigung, Closing, Papiergewinn, Übertragung, endgültige.

Buchkredite (credits in current account, advance): Vor allem an *Privathaushalte* gewährte *Darlehn* der *Banken*; von der *EZB* ganz besonders beobachtet und untersucht. Buchkredite an den privaten Sektor weisen nämlich offenbar Vorlaufeigenschaften in Bezug auf die Preissteigerungsrate auf. – Siehe Blankokredit, Kontokorrentkredit, Personalkredit, Privatkredit, Rahmenkredit, Retailgeschäft. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 58.

Buchkapital, eingemessenes (adjusted common equity, ACE): Begriff in Zusammenhang mit der *Risikodeckungsmasse* einer *Bank*. Es umfasst im einzelnen das bilanzielle *Eigenkapital*, vermindert um unrealisierte *Gewinne* aus *Wertpapieren*. – Siehe Kapitalbedarf, ökonomischer. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 60 f. (Definition, Schaubild).

Buchmacher (betting shop): Dienstleister, der als Vertragspartner eines Kunden Wetten auf Ereignisse mit offenem Ergebnis (wie etwa Fussballspiel, Boxkampf, Pferderennen) annimmt. Entsprechende Betriebe bedürfen zwar einer staatlichen Konzession, unterliegen aber bis anhin noch nicht einer *Aufsicht.* – Siehe Finanzwetten, Geldwäsche, Lotterie, Spielbank, Wettbüros.

Buchwert (carrying amount): Nach *IAS* (16.6, 36.5 uns öfters) der in *Geld* ausgedrückte

Betrag, mit dem ein *Vermögensgegenstand* nach Abzug aller kumulierten *Abschreibungen* (Amortisationen) sowie aller kumulierten Wertminderungs-*Aufwendungen* angesetzt wird, also der Bilanzwert des Gegenstandes. – Siehe Wertminderungsaufwand, Zeitwert.

Budget (budget): Wenn nicht ausdrücklich anders definiert, der Haushaltsplan eines öffentlichen Gemeinwesens. – Siehe Defizitquote, Finanzpolitik, Finanzwissenschaft, Härtefonds, Haushaltsdefizit, Parafiskus, Staat, Staatsschulden.

Bugsiergeld (tow fee): ① Früher eine *Zahlung* dafür, dass kräftige Männer (Schlepper; Hauler, Treidler) ein Schiff durch Taue (tightropes) vom Ufer (vom Treidelpfad, Leinpfad; towpath) aus hinter sich herzogen; bugsieren: von Bug = vorderes Schiffsende. - Waren die Schiffszieher beritten (= Leinreiter), so erhöhte sich das Bugsiergeld entsprechend. – ② Heute gesagt für die Bezahlung der Motorschiffe, die einen Lastkahn vor sich herschieben. – Siehe Rheinoctroi.

Bull (so auch meistens im Deutschen, seltener Bulle): Bezeichnung für den eine Preissteigerung erwartenden Marktteilnehmer; ein Haussier. – Siehe Baisse, Blase, spekulative, Boom, Hausse, Hindsight, Kurzsichtigkeit, Rally, Runup.

Bull Raid (so auch im Deutschen; seltener: Hausse-Manöver): Durch vorgetäuschte Handelsumsätze (*Wash Sales*) wird der Kurs eines *Wertpapiers* nach oben gebracht. Die meisten der bis anhin bekannt gewordenen Fälle betreffen dabei *Papiere,* die im *Freiverkehr* gehandelt werden. – Siehe Bull Raid, Geschäfte, abgesprochene, Kursmanipulation, Marktmanipulation, Solarenergie.

Bullet Payment (so auch im Deutschen; seltener: endfällige Zahlung): Die Tilgung einer *Verbindlichkeit* am Ende der Laufzeit durch eine einzige *Zahlung*. – Siehe Erfüllung, Glattstellung.

Bullion (so auch im Deutschen gesagt): *Edelmetall* in Form von Barren. Um (international) handelsfähig zu sein, bedarf der Barren zur Sicherung gegen (massenweise umlaufende) Fälschungen eines *Assay-Stempels*. – Siehe Anlage-Münze, Doublé-Münze.

Bundesagentur für Arbeit (German Federal Labour Market Authority): Wichtiger *Parafiskus,* dessen Überschüsse und Defizite in den Gesamthaushalt eingehen und für die Finanzstabilität von Wichtigkeit sind. – Siehe Krankenversicherung, gesetzliche, Pflegeversicherung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2005, S. 68 f. (S. 69: Diagramm der Ausgaben-Struktur) und die Haushaltsentwicklung der Agentur laufend berichtet im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Öffentliche Finanzen in Deutschland".

Bundesamt für Finanzen, BfF (German Agency for Finance): Aufgaben der Behörde mit Sitz in Bonn sind unter anderem die Besteuerung der Inländer mit Auslandseinkünften sowie die steuerliche Betriebsprüfung von Grossunternehmen. Weitere Aufgaben sind die Fachaufsicht des Familienleistungsausgleichs, die Fachaufsicht über die Gewährung der Altersvorsorgezulage, die Bezügezahlung für alle Richter, Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des Bundes mit Ausnahme der Bundeswehr und des auswärtigen Amtes, Abrechnung von Personalnebenkosten für verschiedene Ressorts der Bundesverwaltung, Kontrolle des Zinsabschlaggesetzes, Amtshilfe für in- und ausländische Behörden sowie Betrieb des Rechenzentrums der Bundesfinanzverwaltung und der Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen. – Siehe Zinsinformationsverordnung.

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI (Federal Agency for Security in Information Technology): Dem Innenministerium unterstehende deutsche Bundesbehörde mit Sitz in Bonn. Das 1991 gegründete Amt hat allgemein zur Aufgabe, Computerversagen, Computermissbrauch und Computerkriminalität zu abzuwehren. Im Zuge dessen wird auch der Einsatz der IT im *Finanzsektor* (in Zusammenarbeit mit der *EZB* und den *Aufsichtsbehörden*) überwacht. – Siehe mehr bei <www.bsi.de>.

Bundesanleihen, "Bunds" (federal bonds): In Deutschland neben *Anleihe*n des Bundes auch die seiner Sondervermögen. Die *Wertpapiere* haben standardisierte *Zins*- und Kapitalfälligkeiten (am 4. Jänner bzw. 4. Juli). Dabei können ja nach Emissionstermin *Anleihe*n mit einem kurzen (unterjährigen) oder langen (überjährigen) ersten *Kupon* entstehen. - Bundesanleihen sind hinsichtlich ihrer Konditionen eine wichtige Orientierungsgrösse für den Markt gesamthaft. Der Zehnjahres-Bund gilt bis anhin als *Benchmark* sowohl für die deutschen als auch für die europäischen Anleihemärkte. Seit März 2006 legt der Bund auch an den *Index der Konsumentenpreise* im *Euroraum* gebundene *Anleihen* auf, volkstümlich "Inflationsbonds" genannt; rund fünf Prozent der Kreditaufnahme des Bundes sollen nach und nach durch solche *Titel* gedeckt werden. Zuvor hatten schon Italien und Frankreich entsprechende *Wertpapiere* begeben. - Gemäss § 36 BörsG sind Bundesanleihen an jeder deutschen *Börse* automatisch im Segment *amtlicher Handel* und nach § 52 BörsG auch im *geregelter Markt* zugelassen. – Siehe Futures, Zinsswap. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 31 ff. (S. 33: Übersicht der Geld-Brief-Spannen deutscher Bundesanleihen seit 1991).

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, BaFin (Federal Institute Agency for Finanical Markets Services Supervision): Die Aufsichtsbefugnisse für – ❶ *Banken*, – ❷ den Wertpapierhandel und – ❸ das Versicherungsgeschäft sowie – ❹ die übergreifenden Bereiche und Produkte der *Finanzmärkte* (wie Internet-Geschäft, *Vermögensverwaltung*, Anleger- und Verbraucherschutz, *Alterssicherungsfonds*) liegen bei einer einzigen Behörde, die in Deutschland am 1. Mai 2002 mit doppeltem Sitz in Frankfurt am Main und Bonn

ihre Arbeit aufnahm und die bis dahin spartenbezogenen Aufsichtsbehörden ersetzte. Damit folgte man der sich immer mehr abzeichnenden Entwicklung zu *Finanzkonglomeraten.* - Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen und beschäftigt rund tausend Mitarbeiter. Die Bundesanstalt beaufsichtigt etwa 2 700 Kreditinstitute, 800 *Finanzdienstleistungsinstitute* und über 700 Versicherungsunternehmen; mehr darüber bei <http://www.bafin.de>. – Siehe Aufsicht, Capture-Theorie, Fachbeirat BaFin. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 25 (hinsichtlich deren Prüfung durch den IWF), S. 232 ff. (hinsichtlich der auch dort wuchernden Ausschüsse), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 93 (hinsichtlich des Umfangs der Aufsicht) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Federal Insurance Supervisory Office): Behörde zur *Aufsicht* über Versicherungen und Bausparkassen mit Sitz in Berlin. - Die Behörde wurde am 1. Mai 2002 in die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* eingegliedert.

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, BAWe (Federal Supervisory Office for Securities Trading): Überwachungsbehörde für den gesamten Effektenhandel in der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Frankfurt am Main. Im besonderen gehören zu den Aufgaben des Amtes – ❶ Überwachung der Verhaltensregeln und Organisations-Pflichten, – ❷ Hinterlegung von Wertpapier-Verkaufsprospekten, – ❸ Ermittlung von *Insider*delikten, – ❹ Überwachung der *Ad-hoc*-Publizität sowie – ❺ Überwachung der Publizität bei bedeutenden Stimmerechts-Veränderungen. - Die Behörde ging am 1. Mai 2002 mit ihren Aufgaben in der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* auf.

Bundesaufsichtsamt für Kreditwesen, BAKred (Federal Banking Supervisory Office): Überwachungsbehörde mit Sitz in Bonn mit weitreichenden Aufgaben, vor allem: – ❶ Zulassung der *Banken* und Aufhebung der Zulassung, – ❷ Prüfung der Zuverlässigkeit und Eignung der Geschäftsleiter, – ❸ Anteilseigner-Kontrolle, – ❹ Überwachung der wirtschaftlichen Lage der *Institut*e einschliesslich der *Liquiditäts*- und Ertragslage sowie – ❺ Verfolgung unerlaubt betriebener Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen. - Die Jahresberichte des Amtes deuten darauf hin, dass das sprachliche Ausdrucksvermögen leitender Beamter (im Jahr 2000 immerhin 223 Planstellen des höheren Dienstes!) dort dürftig ist: es wimmelt von "Konzepten" und anderen Sprachtorheiten. Das Amt ging am 1. Mai 2002 mit seinen Aufgaben in die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* ein.

Bundeskasse manchmal auch (in der Schweiz nur so) **Tresorie** (federal cash office): In Deutschland dezentral bei der jeweiligen Oberfinanzdirektion angesiedelte Behörden; ihre Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach dem Territorialprinzip. Zu den (in der Bundeshaushaltsordnung im einzelnen beschriebenen) Aufgaben einer Bundeskasse gehören

neben den Zahlungsgeschäften für alle Bundesbehörden insbesondere die Buchführung über geleistete und angenommene *Zahlungen* und die Rechnungslegung nach Abschluss der Bücher für das abgelaufene Haushaltsjahr (§ 70 ff. BHO). – Siehe Staat, Stellen, öffentliche, Subsidiaritätsprinzip.

Bundesobligationen, "Bobls" (German federal bonds): In Deutschland vom Bund begebene *Wertpapiere* mit – ❶ einer Laufzeit von fünf Jahren. Es handelt sich um *Daueremission*en (tap issues), die mit – ❷ einem festen *Nominalzins* und – ❸ variablen Ausgabekursen aufgelegt werden. Ihnen kommt im *mittelfristig*en Marktsegment eine ähnlich wichtige Bedeutung zu wie den *Bundesanleihen* im langen Laufzeitbereich. - An deutschen *Börsen* sind diese *Papiere* nach § 36 BörsG automatisch im Segment *amtlicher Markt* und nach § 52 BörsG auch im *geregelter Markt* zugelassen.

Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH (Federal Republic Germany Financial Agency): Im Jahr 2001 gegründete, privatwirtschaftlich organisierte Behörde, die als Anleihemakler möglichst günstige Konditionen für die *Staatsschuld* erzielen soll. Sie ist zuständig für das operative Geschäft gesamthaft. Lediglich die *Zinssätze* der einzelnen *Tranche*n werden (nach vorgängiger Abstimmung mit *Deutschen Bundesbank*) im Referat "Steuerung und Kontrolle" des Bundesfinanzministeriums festgelegt. Die *Bundeswertpapierverwaltung* (früherer Name: *Bundesschuldenverwaltung*) wurde am 1. August 2006 mit der Finanzagentur GmbH verschmolzen.. – Siehe Bundeswertpapierverwaltung, Staatsschuld, Zinsswap.

Bundesschatzanweisungen, "Schätze" (German federal Treasury notes): In Deutschland vom Bund im vierteljährlichen Rhythmus (März, Juni, September, Dezember) begebene *Wertpapiere* mit einer Laufzeit von zwei Jahren. Der Erwerb ist grundsätzlich jedermann möglich. Im *Tenderverfahren* sind jedoch *Banken*, die der *Bietergruppe Bundesemissionen* angehören, unmittelbar bietungsberechtigt. Bundesschatzanweisungen werden in den Handel an den deutschen *Wertpapier*börsen eingeführt.

Bundesschatzbriefe (German federal saving bonds): In Deutschland seit 1969 vom Bund für private Anleger ausgegebene *Wertpapiere* mit einer Laufzeit von sechs (Typ A) bzw. sieben (Typ B) Jahren mit einem Nennbetrag ab 50 EUR. Die *Zinsen* werden hier mit den *Zinseszinsen* angesammelt; der Anleger erhält bei *Fälligkeit* oder vorzeitiger Rückgabe sein *Kapital* zusammen mit dem aufgelaufenen Zinsbetrag in einer Summe ausbezahlt. - Die Besonderheit der Bundesschatzbriefe liegt in den nach einem festen Plan steigenden *Zinsen.* – Siehe Aufzinsungspapier.

Bundesschuldenverwaltung (German Federal Debt Administration): Älterer Name für die *Bundeswertpapierverwaltung*, die am 1. August 2006 als Abteilung in die *Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH* eingegliedert wurde..

Bundesversicherungsamt (German Federal Social Insurance Authority): Die Behörde mit Sitz in Bonn führt die *Aufsicht* über bundesunmittelbare Träger und Einrichtungen der Sozialversicherung. Das Bundesversicherungsamt übt im Zuge dessen als *Aufsichtsbehörde* vor allem die ihm durch das Sozialgesetzbuch zugewiesenen Beratungs- und Genehmigungsbefugnisse gegenüber den Sozialversicherungsträgern aus und prüft die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung bei den bundesunmittelbaren Krankenversicherungsträgern und deren Pflegekassen. Die Behörde ist (entgegen ihrem Namen und trotz häufiger andersartiger Berichte in der Presse) mit der *Aufsicht* über die (privaten) *Assekuranz* nicht befasst; dies ist allein Sache der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*.

Bundeswertpapierverwaltung, BWpV (German Federal Securities Administration): Verwaltungsbehörde für die *Schulden* des Bundes mit Sitz in Bad Homburg (Taunus). Der Behörde (sie hiess bis Ende 2001 "Bundesschuldenverwaltung") obliegt die Beurkundung der vom Bund und seinen Sondervermögen aufgenommenen *Kredite* zum Zwecke der *Emission* auf dem *Kapitalmarkt* und der geschlossenen *Derivat*geschäfte auf der Grundlage der jeweils bestehenden Ermächtigungen (Art. 115 GG) sowie die bankmässige Verwaltung und Bedienung der *Kredite*. Sie ist ausserdem für die Beurkundung der vom Bund und seinen Sondervermögen übernommenen Gewährleistungen, *Bürgschaften,* Garantien und der zugunsten internationaler Finanzinstitutionen eingegangenen Beteiligungsverpflichtungen verantwortlich. Die Behörde führt das Schuldenbuch des Bundes und betreut kostenlos die Depots der Anleger. - Über ihre Berechtigung wird gestritten: Mitte 2004 verwaltete die (mit etwa 30 Mio EUR den Bundesetat belastende) Behörde nur etwa ein Prozent der gesamten Bundesschuld in Einzelschuldbuch-Konten privater Gläubiger, und sie setzte auch nur etwa ein Prozent der Bruttokreditaufnahme in Form von *Wertpapieren* des Bundes ab. Am 1. August 2006 wurde die Behörde daher in die *Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur* eingegliedert. – Siehe Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH, Staatsschuld. – Vgl. den jeweiligen Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank, dort tabellarische Übersicht der Emission im betreffenden Kalenderjahr.

Bunzengeld auch **Bunsengeld** (bondsman marriage fee): Frühere *Gebühr,* die Leibeigene (Bunzen) bei ihrer Heirat zu zahlen hatten. – Siehe Brautgeld, Hochzeitgeld, Kranzgeld.

Bureaukratie-Abbau (less red tape): Um den wirtschaftlichen Ablauf so zu gestalten, dass jeweils auch der beste Wirt zum Zuge kommt und sich damit der Wohlstand erhöht, sollten Vorgaben von Amtsstuben möglichst gering gehalten werden: diese Mahnruf durchzieht auch alle Veröffentlichungen der *EZB*. Auf der anderen Seite aber verlangen Verbraucherverbände (und oft genug auch Wirtschaftsverbände!) immer neue Regelungen. Zwar schliesst sich beides nicht denknotwendig aus. Aber ein Zuviel an Vorschriften wirkt in jedem Lebensbereich abschreckend. –Siehe Anlegerschutz, Aufsicht; Aufsichts-

vermeidung, Ausschuss-Wahn, Banana Skins Survey, Kompetenz-Konflikt, aufsichtsrechtlicher, Moral Suasion, Peter-Regel, Rechtsrisiken, Regulierungswut, Überregulierung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 67 ff., insbes. S. 79 f. (das Produktivitätswachstum im Eurogebiet wird durch zuviel Bureaukratie gehemmt, was auch die Geldpolitik berührt).

Bürgergeld (basic income scheme, unconditional basic income): Die Forderung, jedem Mitglied der Gesellschaft, und zwar völlig unabhängig von seinem Beitrag zur Erstellung des Sozialprodukts, ein (von wem aufzubringendes?) Einkommen zu gewähren. Andere Bezeichnungen sind Bürgergehalt, Existenzgeld, Sozialdividende und negative Einkommensteuer.

Bürgschaft (guarantee, security, bail): Die vertragliche übernommene Verpflichtung einer Person oder einer *Entität*, für die *Erfüllung* der *Verbindlichkeiten* eines Schuldners gegenüber dem Gläubiger einzustehen. – Siehe Aval, Garantie, Patronatserklärung.

Burgwerkgeld (hideaway duty, refuge contribution). In alten Dokumenten eine *Abgabe* zum Bau bzw. zur Erhaltung einer Burg, und im besonderen einer Fliehburg (Fluchtburg, Bollwerk), in der sich die Bewohner offener (nicht durch eine Mauer geschützter) Dörfer bei kriegerischen Auseinandersetzungen lebensrettend zurückziehen konnten.

Burn-Out Turnaround (so auch im Deutschen oft gesagt; manchmal auch: Restart): Ein Unternehmen mit Schwierigkeiten (in der Regel auf der Absatzseite) wird von Grund auf umgestaltet. Das schliesst die Entschuldung sowie die Einbringung frischen *Kapitals* ein. – Siehe Ausschlachten, Delisting, Event-Driven Funds, Factoring, Hedge-Fonds-Kredite, Leveraged Buy-out, Private Equity Funds, Restrukturierung, Vulture Fund, Window on Technology.

Burn Rate (so auch im Deutschen gesagt, manchmal daneben **Cash Loss**): ① Der Geldabfluss innert eines bestimmten Zeitraums (Monat, Jahr) während der Aufbauphase (Start-up) eines Unternehmens. – ② Die Zeit, in der ein Unternehmen das ihm als *Darlehn* übertragene *Kapital* verbraucht ("verbrannt") hat, und dann meistens in Bezug auf ein neugegründetes Unternehmen und oft in negativer Bedeutung verstanden. – Siehe Business Angel, Inkubator, Innovationsfonds, Mikro-Finanzierung, Private-Equity-Finanzierung, Risikokapital, Seed Capital.

Buschgeld (Bois le Duc money; severity allowance): ① In alten Dokumenten solche *Münzen,* die in 's-Hertogenbosch (Nordbrabant) geprägt waren. – ② Sonderzulage zum Wehrsold für Soldaten bei bodennahen Übungen im Gelände, im Jargon der Truppe auch Geländezaster (Zaster = in der alten Gaunersprache Bezeichnung für *Geld*), Graspfennig, Schlammkohle (Kohle = *Geld*) und Walddukaten genannt. – ③ Gehaltszulage für Arbeit-

nehmer, die nach der Wiedervereinigung Deutschlands 1989 in die neuen Bundesländer (den "wilden Osten"; Busch = hier: Wildnis) versetzt wurden.

Business Angel (so auch im Deutschen gesagt): Eine sachkundige, vor allem auch mit dem Rechnungswesen und den Abläufen auf dem *Finanzmarkt* erfahrene Person, die eine Art Patenschaft für einen Gründer übernimmt und diesen mit Rat zur Seite steht, eventuell diesen auch mit *Kapital* als privater *Risikokapital*-Geber unterstützt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Start-Ups auf diesem Wege bessere Chancen haben als durch die Betreuung seitens (vieler Abteilungen) einer *Bank.* Diese Erkenntnis wiederum hat dazu geführt, dass *Banken* unter Umständen Business Angels vermitteln oder gar als *Inkubator* tätig werden.– Siehe Burn Rate, Drittphase-Finanzierung, Inkubator, Private Equity-Finanzierung, Qard al-Hasan, Seed Capital, Sweet Equity, Wagniskapital.

Business Continuity Programme (so auch im Deutschen gesagt): Arbeitsanweisungen, die das Funktionieren von *Zahlungssystemen* auch im Falle von verschiedenartigen Störungen (wie vor allem Stromausfall) sichern sollen. So ist beispielsweise das *TARGET-System* auf vier Standort in zwei weit verzweigten Regionen aufgeteilt, um allfällige *systemische Risiken* zu minimieren. – Siehe Massenzahlungsverkehr, elektronischer, RTGS-System, TARGET-System. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 49, S. 55 (in Bezug auf TARGET).

Business Process Outsourcing, BPO (so auch im Deutschen gesagt): Bei *Banken* die vertragliche Übertragung zentraler, die Tätigkeit einer *Bank* kennzeichnender Geschäftsfelder (etwa: Handelsfinanzierung, Devisenhandel, Derivatehandel) an ein anderes *Institut.* – Siehe Auslagerung, Insourcing, Outsourcing-Risiken.

Bussgeld (punitive damages; administrative fine, penitent fee): ① Allgemein die von einer Behörde verhängte Strafgebühr; im engeren Sinne in Deutschland die für einen Regelverstoss im Strassenverkehr verfügte *Zahlung*. – ② Im *Finanzsektor* die von den *Aufsichtsbehörden* verhängten *Geldstrafen* zur Ahndung von Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften. Gegen erlassene Bussgeldbescheide der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* können die Betroffenen – ❶ zunächst ein Widerspruchsverfahren beantragen; wird der Widerspruch zurückgewiesen, so können – ❷ die ordentlichen Gerichte angerufen werden. – ③ Früher die einem Beichtenden auferlegte *Zahlung* zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens an Leib und Gut von Mitmenschen. – Siehe Ablassgeld, Beichtgeld, Bestandskraft, Fersengeld, Pönalgeld, Sonderprüfung, Verwarnung, Zwangsgeld. – Vgl. den jeweiligen Jahresbericht der BaFin; dort jeweils viele einzelne Fälle sowie Bericht über Rechtsbehelfe gegen Massnahmen der Behörde.

Butterfly Spread (so auch im Deutschen gesagt): Behutsamkeit ausdrückende *Options-Position,* bestehend aus gesamthaft vier *Kontrakten* mit dem gleichen Verfalldatum und

dabei – ❶ dem Kauf einer *Option* mit tiefem *Ausübungspreis* (*Basispreis*), – ❷ dem Verkauf von zwei *Optionen* mit mittleren *Basispreisen* sowie – ❸ dem Kauf einer *Option* mit höherem *Basispreis.* - Es werden mithin auf einen Termin also zwei *Calls* (Kaufoptionen) zu zwei unterschiedlichen *Ausübungspreisen* gekauft. Dazu verkauft man zwei *Calls* zu einem Preis, der zwischen den beiden gekauften *Calls* liegt. Auf diese Weise lässt sich ein allfälliger *Verlust* in verhältnismässig engen Grenzen halten. – Siehe Call, Option, Rosthoff-Terminvertrag, Stellagegeschäft, Straddle, Strangle.

Buttergeld (butter penny): ① Früher eine ehevertraglich oder herkömmlich der Bäuerin und zu deren freien Verwendung zufliessendes Einkommen aus ihrer Besorgung der Milchwirtschaft im landwirtschaftlichen Betrieb, auch Milchgeld genannt. – ② Eine *Abgabe* vornehmlich für Zwecke des Kirchbaus, die Hersteller von Christstollen zu entrichten hatten. Die Verwendung von Butter für dieses vorweihnachtliche Backwerk war kirchlicherseits ursprünglich nicht erlaubt, weil die Adventmonate liturgisch eine Fastenzeit sind. Auf Antrag erlaubte Papst Innocenz VIII. im Jahr 1491 das Verbacken von Butter unter der Auflage, dass dafür eine Gabe bezahlt werde, die religiösen Werken zufliessen sollte.

Buy-and-hold-Praktik (so auch im Deutschen gesagt): Das herkömmliche Kreditgeschäft der *Banken*, das allein eine Beziehung zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer schafft und in sich schliesst. – Siehe Aktivgeschäft, Darlehn, Originate-to-distribute-Strategie, Verbriefung.

Buy out auch **Buyout** (so auch im Deutschen oftmals gesagt): Die Übernahme einer beherrschenden Beteiligung oder der Erwerb einer Kontrollmehrheit der *Aktien* eines Unternehmens. Geschieht dies durch das Management, so spricht man auch von Management Buyout (MBO) – Siehe Abwehrmassnahme, Aktientausch-Übernahme, Ausschlachten, Beteiligungsgesellschaft, Colombo, Erwerbsangebot, Leveraged Buy-out, Pac-Man-Strategie, Pflichtangebot, Ritter, weisser, Sonderdividende, Squeeze-out, Risikokapital, Stimmrechts-Datenbank, Übernahme-Angebot. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 23 ff. (Übersicht der Entwicklung in Europa), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 26 ff (Rückgang der LBO-Aktivitäten und ihre Gründe; Übersichten).

Buying Centre (so auch im Deutschen gesagt): Auf dem *Finanzmarkt* insbesondere bei *Banken* und *Kapitalanlagegesellschaften* verbreitetes Gremium aus Sachverständigen verschiedener Abteilungen (vor allem auch *Aktuare*, Juristen und Steuerexperten), das die Geschäftsleitung bei (wichtigen) Käufen berät.

C2B: Abkürzung für consumer-to-business. Gemeint sind *Zahlungen* der *Privathaushalte* an Unternehmen für den Bezug von Waren und *Dienstleistungen*.

C2G: Abkürzung für consumer-to-government. Gemeint sind *Zahlungen* der *Privathaushal-*

te an *öffentliche Stellen*.

Call (call): ① Der Zeitraum von der Markteröffnung bis zum Marktschlusses im Terminhandel an einer *Börse.* – ② Kaufoption. Der Käufer eines Calls erwirbt das Recht (jedoch nicht die Verpflichtung) innert eines festgelegten Zeitraums eine bestimmte Anzahl eines Gutes (*Devisen*, *Effekten*, Waren) zu einem im voraus festgelegten Kurs (*Ausübungspreis*) zu kaufen. – Siehe Derivate, Long Call, Option, Put, Rohstoff-Terminvertrag, Short Call, Strip, Straddle.

Call Centre, Call-Center (so auch im Deutschen und meist in der zweiten, im Englischen üblichen Rechtschreibeform): In *Banken* die organisatorisch zusammengefassten Dienste für die Kundschaft im *Back-Office-Bereich*, vor allem *Telephon-Banking*, fernmündliche Beratung durch Fachleute und Hotline (= zentrale Anlaufstelle für eingehende Anfragen per Telephon oder E-Mail rund um die Produkte der *Bank*). - Für das Image der *Bank* ist ein gut eingerichtetes Call Centre von zunehmender Wichtigkeit. Daher versucht man, die den Kunden verärgernden langen Wartezeiten beim Wunsch auf persönlichen Kontakt zu minimieren. Da jedoch gerade in den Call Centres zwangsläufig breit und tief ausgebildete Mitarbeiter eingesetzt werden müssen, belastet dieser Dienst die Kostenrechnung unverhältnismässig stark. – Siehe Auslagerung, Behördenmanagement, bankliches, Kundenbindung, Outsourcing-Risiken, Scoring.

Callgeld (call money): Wenn nicht anders definiert, *Ausleihungen* zwischen *Instituten* mit dem Recht, den Betrag jederzeit auf kurze Zeit (in der Regel 24 oder 48 Stunden) zu kündigen. – Siehe Tagesgeld.

Call-Option (call option): Die vertraglich Verpflichtung des Verkäufers (*Schreibers*) einer *Option*, den *Basiswert* an den Käufer bis zum *Verfalltag* zum *Ausübungspreis* zu verkaufen, unabhängig vom aktuellen Kurs des *Basiswertes*. – Siehe Butterfly Spread, Call, Rohstoff-Terminvertrag, Put-Option, Rohstoff-Terminvertrag.

Call-Option, gedeckte (covered call option): Der *Schreiber* einer *Call-Option* verfügt über genügend *Basiswerte*. Übersteigt der aktuelle Kurs des *Basiswertes* den *Ausübungspreis*, dann entgeht dem Schreiber die Gewinnmöglichkeit; denn er muss die *Basiswerte* dem Käufer zum *Ausübungspreis* liefern (und kann nicht zum höheren *Marktwert* verkaufen). – Siehe Rohstoff-Terminvertrag.

Call-Option, ungedeckte (uncovered call option): Der *Schreiber* einer *Call-Option* verfügt nicht über die nötigen *Basiswert*e. – ① Bei Optionen mit *physischer Lieferung* entspricht das *Verlustrisiko* in diesem Fall der Preisdifferenz zwischen dem *Ausübungspreis* (den der Käufer der *Option* bezahlt) und dem Preis, den der *Schreiber* für die Beschaffung des *Basiswert*es bezahlen muss. – ② Bei *Optionen* mit Barabgeltung besteht das *Verlustrisiko* in

der Differenz zwischen dem *Ausübungspreis* und dem Kurs des *Basiswertes*. - Weil der Kurs des *Basiswertes* den *Ausübungspreis* erheblich übersteigen kann, ist bei ungedeckten *Call-Optionen* das *Verlustrisiko* nicht bestimmbar und theoretisch unbegrenzt. Besonders bei *amerikanischen Optionen* kann die *Ausübung* für den *Schreiber* zu einem sehr ungünstigen, verlustreichen Situation führen. Wenn dazu gar noch *physische Lieferung* geleistet werden muss, dann kann es ausserordentlich teuer oder gar unmöglich werden, den *Basiswert* zu beschaffen. – Siehe Butterfly Spread, Rohstoff-Terminvertrag.

Calls for Advice (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, die von der *Aufsichtsbehörde* ausgesprochene Einladung an die zu Beaufsichtigten (*Banken*, *Versicherungen*) zur Mithilfe bei der Erarbeitung neuer *prudentieller* Bestimmungen. Durch entsprechende *Auswirkungsstudien* wird erreicht, dass aufsichtsrechtliche Vorschriften praxisnahe sind, und Vorschriften von den Betroffenen als sinnvoll (weil letztlich dem eigenen Geschäftsinteresse förderlich) anerkannt werden. – Siehe Aufsichtsgespräche, Lamfalussy-Verfahren, Regelersteller.

CAMELS: Akronym (= Kurzwort aus den Anfangsbuchstaben mehrerer Wörter) für **c**apital (*Eigenkapitalausstattung*), **a**sset quality (*Aktiva-Qualität*), **m**anagement soundness (Qualität des Managements), **e**arnings and profitability (Ertragslage), **l**iquidity (*Liquidität*) und **s**ensitivity to markte risk (*Marktrisiko*). In Zusammenhang mit dem Gramm-Leach-Bliley-Gesetz (GLB Act) aus dem Jahre 2000 häufig gebrachte Abkürzung. - Von den *Aufsichtsbehörde*n der USA werden *Ratings* von 1 bis 5 festgelegt. *Gutgeführte* Bankholdings müssen *Ratings* der Klasse 1 oder 2 für ihre CAMELS in der Konzerbilanz nachweisen. – Siehe auch Community Reinvestment Act, Gutgeführt, Gutkapitalisiert, Sarbanes-Oxley Act.

Cap (so auch im Deutschen): ① Höchstzinssatz (Zinsdeckel) bei einer *Anleihe* mit variablem *Zinssatz* (*Floater)*. – ② Zinsausgleichsvereinbarungen, die als eigenständiges Recht gehandelt werden. Der Käufer eines Cap ist bereit, eine *Prämie* dafür zu zahlen, dass ihm der Verkäufer die Differenz zwischen einem vereinbarten *Zinssatz* und einem (näher beschriebenen, etwa: *LIBOR*) Marktzins vergütet, sobald der Marktzins den vereinbarten *Zinssatz* überschreitet. Damit kann sich der Käufer der *Option* gegenüber Zinssteigerungen absichern. Seine variabel verzinslichen Verpflichtungen werden bei Erreichen des vereinbarten *Zinssatzes,* des sog. Cap-Satzes, auf diese Weise zu einem Festzins. - Der Verkäufer des Cap erhält für die Zinsausgleichsvereinbarung eine *Prämie,* die sog. Cap-Prämie. Sobald der Marktzins den Cap-Satz überschreitet, kommt auf ihn eine Zahlungsverpflichtung zu. - Für Caps hat sich ein eigenständiges Segment auf dem *Finanzmarkt* herausgebildet. – Siehe Anleihe, variabel verzinsliche, Chooser Cap, Contingent Swap, Floor, Option, Spekulation, Zinsderivate, Zinsoption, Zinsswap.

Cap-Hypothek (cap mortgage): Vertrag, bei dem eine Hypothek zu veränderlichen *Zinsen* aufgenommen wird. In der Regel geschieht die Zinsanpassung vierteljährlich und richtet

sich nach einem vereinbarten Referenzzinssatz, wie etwa dem *EURIBOR*. Im Jahr 2007 entfielen knapp 15 Prozent der Hypothekarkredite in Deutschland auf Verträge mit variablen *Zinsen*, in den USA etwa 60 Prozent. – Siehe Langfristkultur, Zinsoption.

Capital-Asset Pricing Model, CAPM (so auch im Deutschen gesagt): Eine der Methoden, um die Beziehung zwischen *Risiko* und erwartetem *Ertrag* aus einer Anlage genauer vorauszuberechnen. – Siehe Formeln, finanzmathematische, Modigliani-Miller-Theorem. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2002, S. 57 f.

Capital Deepening (so auch im Deutschen gesagt; seltener: Verbesserungsinvestitionen): Der Mehreinsatz von *Sachkapital* (Maschinen) bei gleichbleibendem Arbeitseinsatz; die *Kapitalintensität* steigt. – Siehe Arbeitsproduktivität, Capital Widening

Capital Group (so auch im Deutschen gesagt): Wichtige Arbeitsgruppe des *Basler Ausschusses*. Sie ist vor allem mit dem engeren Anwendungsbereich von *Basel-II* befasst und hat zu diesem Zweck mehrere Untergruppen gebildet.

Capital Requirements Directive Transposition Group, CRD TG): Von der EU-Kommission im Sommer 2006 eingerichtete Auskunftsstelle mit Sitz in Brüssel. Ihr können Fragen in Bezug auf die praktische Umsetzung der im Zuge von *Basel-II* neu gefassten *Bankenrichtlinie* und der Kapital-Adäquanzrichtlinie vorgelegt werden. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 44 (Mitwirkung der nationalen Aufsichtsbehörden).

Capital Widening (so auch im Deutschen gesagt): Zusätzliche Arbeitskräfte (in einem Betrieb, in der Volkswirtschaft) werden mit der gleichen Menge an *Sachkapital* ausgestattet wie die bis anhin Beschäftigten. – Siehe Capital Deepening.

Capped Note (so auch im Deutschen gesagt): Ein *Geldmarktpapier* mit flexiblem, jedoch nach oben begrenzten *Zinssatz*. Der *Titel* sichert dem Erwerber eine hohe *Verzinsung,* schützt aber auch den Emittenten vor einem aussergewöhnlichen Zinsanstieg.

Captive Fund (so auch oft im Deutschen gesagt): Eine *Kapitalanlagegesellschaft*, deren Eigentümer eine *Bank* bzw. ein *Finanzintermediär* ist, oder die gar als Betriebseinheit einer *monetären Finanzinstituts* firmiert. Im Gegensatz dazu steht der Independent Fund, der oft von einem unabhängigen Fondsmanager (Promoter) betreut wird. – Siehe Auftragsfonds.

Captives (so auch im Deutschen gesagt): *Versicherungs*-Unternehmen, die einem anderen Unternehmen oder zu einem Konzern (group) gehören. Ihre Geschäftstätigkeit besteht aber vorwiegend oder ausschliesslich darin, *Risiken* der beherrschenden Einheit zu versichern. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 37 f. (Einspruch der BaFin gegen aufsichts-

rechtliche Erleichterungen).

Capture-Theorie (so auch im Deutschen gesagt): Die Behauptung, dass jede marktregulierende Behörde früher oder später von der zu beaufsichtigenden Branche eingefangen werde und deren besondere Interessen vertrete. In Bezug auf die *Aufsicht* über *Finanzmärkte* in entwickelten Volkswirtschaften ist diese Mutmassung unbegründet, weil hier auch ein Heer von Finanzjournalisten und (staatlich geförderte) Verbraucherverbände das Marktgeschehen sehr aufmerksam verfolgen. – Siehe Anlegerschutz, Aufsicht, Ausschuss-Wahn, Banana Skins Survey, Beaufsichtigung, vollständige, Kompetenz-Konflikt, aufsichtsrechtlicher, Moral Suasion, Regulierungswut, Straitjacking, Subsidiaritätsprinzip, Transparenzgrad.

Card Validation [daneben auch: **Verification**] **Code, CVC2** [CVV2] (so auch im Deutschen gesagt): Eine auf *Kreditkarten* aufgedruckte oder eingeprägte Prüfnummer. Sie hat den Zweck, die Nutzung gefälschter und gestohlener *Kreditkarte*n einzuschränken. Das kann man dadurch, weil sich anhand der Prüfnummer (durch den *Ausgeber* der Karte) feststellen lässt, ob die *Kreditkarte* nachgemacht oder gesperrt ist. – Siehe Ablehnung, Card Validation Code, Chipkarte, Geld, elektronisches, Geldkarte, Karte, multifunktionale, Pay per Touch, Prozessor.

Carried Interest (so auch im Deutschen gesagt): Die Gewinnausschüttung an das Management (als einzelne Personen oder als eine übergeordnete, oft bankbestimmte Vermögensverwaltung) bei einer *Kapitalanlagegesellschaft.* In der Regel wird eine entsprechende *Vergütung* erst dann ausgeschüttet, wenn die *Hurdle Rate* (die vertraglich festgelegte *Zahlung* an die *Fonds*-Investoren) überschritten ist. Dadurch wird ein starker Anreiz auf das Management ausgelöst, *Gewinne* möglichst weit über der *Hurdle Rate* zu erwirtschaften. – Siehe Basisvergütung.

Carrying Amount (so auch im Deutschen gesagt; seltener **Restbuchwert**): Gemäss *IAS* (16.6, 36.5) der *Zeitwert* eines *Vermögensgegenstandes* nach Berücksichtung der *Abschreibungen*, also der Bilanzwert. – Siehe Bewertung, Fair Value, Marktwert, Option, Verkehrswert, Wertminderungsaufwand.

Carry Trades (so auch im Deutschen gesagt): ① Kunden nehmen bei einem *Institut* (etwa: *Werksparkasse*) zu niedrigem *Zins* ein *Darlehn* auf und legen den Betrag zu höherem *Zins* bei einer anderen *Bank* an. – ② Im besonderen: Anleger nehmen in einem Land mit niedrigen *Zinsen* auf die dortige *Währung* (etwa: JPY) lautende *Kredit*e auf, um mit diesem *Geld* hochverzinsliche Produkte in Fremdwährungen (etwa: USD) zu kaufen. Solche Carry Trades setzten der *Niedrigzinspolitik* einer *Zentralbank* Grenzen. – Siehe Arbitrage, Geld, billiges, Geldtransformation, räumliche, Geldüberversorgung, MSCI-Index, Nullzinsen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2005, S. 43 ff. (Erläuterung der

Strategien; Schaubild über sieben Jahre; Literaturhinweise), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Februar 2007, S. 32 f. (Renditenvergleich von Carry Trading und Currency Futures).

Cash Accounting (ebenso im Deutschen; manchmal auch **Actual Receipts Method**): Die *Erfassung* aller Geschäftsvorfälle geschieht zum Zeitpunkt der *Zahlung*, und die Gutschrift bzw. Belastung erfolgt in der Rechnungsperiode, in welcher die *Zahlung* einging. – Siehe Accrual-Prinzip, Ausschüttungs-Prinzip, Bewertbarkeit, Erfassung, Zinsänderungsvorbehalt. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2005, S. 34 f. (S. 35 Übersicht der Auswirkung der jeweiligen Berechnungsart auf die Zahlungsbilanz).

Cash Electronic Data Interchange, CashEDI: Ein von der Deutschen Bundesbank 2007 eingeführtes Verfahren zum elektronischen Austausch von Daten im Rahmen des Bargeldverkehrs. Es umfasst die Einreichung von Einzahlungs-Avisen und die Bargeldbestellung bei der Bundesbank. – Vgl. Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 107.

Cashflow, auch **Cash Flow** (so auch im Deutschen gesagt): Der Netto-Zufluss an *Geld* (*Einnahmen* aus Umsatz und sonstigen laufenden Aktivitäten abzüglich aller *Kosten*) in ein Unternehmen innert einer Wirtschaftsperiode. Der Cash Flow gilt als wichtige Kennziffer zur Beurteilung der finanziellen Situation eines Unternehmens, vor allem im Rahmen des *Rating*. Seine genaue Berechnung wirft eine Reihe von Schwierigkeiten (wie Periodenabgrenzung, allfällige Änderung der Lagerbestände) auf. - Andererseits wird der Cashflow im Normalfall (das heisst: unter Berücksichtigung allfälliger besonderer Gegebenheiten bei dem Unternehmen, in der Branche oder auf dem Markt) als zuverlässigerer Masstab für die Ertragskraft eines Unternehmens angesehen als der *Gewinn*. Denn die Gewinnermittlung ist bewertungsanfällig (etwa durch übervorsichtige *Abschreibungen*, Rückstellung usw.), der Cashflow aber knüpft an *Zahlungen* nicht an *Bewertungen* an. – Unterschieden wird oft zwischen Operating Cashflow (Zufluss aus dem operativen Geschäft), Investing Cashflow (Zufluss aus dem Beteiligungsbereich) und Financing Cashflow (Zufluss aus dem Finanzierungsbereich). – Siehe EBITDA, Free Cash flow, Gewinn, operativer, Kapitalsflussrechnung, Kosteneffizienz, Kurs-Cashflow-Verhältnis, Zinsrisiko.

Cash-Flow-Effekt (cashflow effect): Erhöhen sich die *Zinsen*, dann steigen auch die Zinseinnahmen der Gläubiger. Sinken die *Zinsen*, dann werden Kreditnehmer mehr *Geld* für Konsumzwecke zur Verfügung haben. Weil aber (empirisch nachweisbar) die Ausgabeneigung der Gläubiger geringer ist als jene der Schuldner, so wird bei einer Zinserhöhung eine dämpfende Wirkung auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage ausgehen. Bei einer Senkung der *Zinsen* entstehen jedoch für die Nachfrage belebende Effekte. – Siehe Kapitalkosten-Effekt, Zinssatz, realer.

Cash Flow Hedge (so auch im Deutschen gesagt): *Hedge-Geschäfte*, die auf die Bestimmung künftiger Zahlungsströme aus einem Grundgeschäft abzielen. Von den *Aufsichtsbehörden* wurden für solche Verträge besondere Vorschriften hinsichtlich der Rechnungslegung erlassen. – Siehe Hedge-Geschäft, Fair Value Hedge. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2002, S. 47 ff.

Cash-Management (so auch im Deutschen gesagt): ① Die planvolle Sicherung der *Liquidität* in einem Unternehmen als Teil der *Finanzplanung.* – ② Die Abwicklung des *Zahlungsverkehr*s eines Unternehmens durch eine *Bank*. Ziel ist es, die Liquiditätshaltung der Firma genau vorauszuberechnen, auch mit dem Ziel, dass der Zinsertrag maximiert und auch das *Kursrisiko* bei Geschäften mit Fremdwährung minimiert wird. – Siehe Balance Reporting, Cash Pooling, Controlling, finanzielles, Finanzplanung, Liquidität, optimale, Pooling, Unterliquidität.

Cash Pooling (so auch im Deutschen, manchmal Liquiditätsschulterung): In einem Konzern der Ausgleich der Bargeldbestände. Diese werden am Tagesende von den Konten der Konzernunternehmen in ein gemeinsames Konto (Pool) bei der Konzernleitung überführt. Aus diesem Pool werden zunächst Liquiditätslücken von Konzernunternehmen gedeckt. Der verbleibende Betrag an *Bargeld* wird kurzfristig bestmöglich angelegt. – Siehe Finanzplanung, Liquidität, optimale.

Cash-Sweep-Vereinbarung (cash-sweep agreement): Die vertragliche Verpflichtung eines Unternehmens (in der Regel einer *Zielgesellschaft* im Rahmen eines *Leveraged Buyout*), dass jeder Nettozufluss an *Geld* (*Cashflow*) zunächst dazu verwendet werden muss, um bestehende *Verbindlichkeiten* abzutragen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 21 f. (Auswirkungen auf das Risikoprofil).

Cassis-de-Dijon-Urteil (Cassis-de-Dijon decision): Grundsätzliches Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in Luxemburg vom 20. Februar 1979, wonach der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft (EGV) implizit die gegenseitige Anerkennung der nationalen Gesetze enthält. Die vollständige Harmonisierung ist somit keine Vorbedingung für die Errichtung des Europäischen Binnenmarktes. - Daraus ist zu folgern, dass auch eine Vollharmonisierung der einzelstaatlichen Regelungen auch auf den *Finanzmärkten*, einschliesslich des Aufsichtsrechts, keine unerlässliche Voraussetzung für einen einheitlichen europäischen *Finanzmarkt* sein muss. Dies führte in der Folge dazu, dass es in Bezug auf die *Finanzmärkte* und *Aufsicht* zu immer engerer Kooperation zwischen den beteiligten Behörden kam, die sich in vielen Ausschüssen niederschlägt. - Auslöser des Cassis-de-Dijon Urteils war die Einfuhr eines Johannisbeer-Likörs (Cassis) durch die deutsche Handelsgruppe Rewe. Die deutsche Bundesmonopolverwaltung für Branntwein mit Sitz in Frankfurt am Main verbot Rewe den weiteren Import und Verkauf, weil der Alkoholgehalt von 16 bis 22 Volumenprozent nicht dem vom deutschen Branntweinmono-

polgesetz geforderten Alkoholgehalt für Liköre von 25 Prozent entspreche. Dagegen klagte Rewe; und der EuGH stellte in seinem wegweisenden Urteil klar, dass dieses Verbot nicht mit der Warenverkehrsfreiheit nach Artikel 28 EGV vereinbar sei; dass überhaupt "jede einzelstaatliche Regelung, die geeignet ist, den Handel in der Gemeinschaft unmittelbar oder mittelbar, gegenwärtig oder potentiell zu behindern“ unzulässig ist (sog. "Dassonville-Formel", aus einem Urteil des EuGH vom Jahr 1974). – Siehe Kreditinstitut, grenzüberschreitend tätiges, Spill-over-Effekt. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2006, S. 43.

Central Application for Registered Shares Online, CARGO: In Deutschland ein System zur zentralen Verwahrung von *Wertpapieren* (Inhaberaktien) mittels einer variablen Globalurkunde pro *Emission*, die bei der Deutsche Börse AG fortlaufend an den verwahrten Bestand angepasst wird. Dividendenzahlungen und allfällige Kapitalveränderungen können somit vereinfacht durchgeführt werden.

Centre of Excellence, CoE (so auch im Deutschen; hier zumeist statt "centre", dem Amerikanischen folgend, "center" geschrieben): ① Allgemein eine Stätte besonderer Leistungserbringung, wie eine Eliteschule oder ein Spitzenforschungs-Institut; wobei es keine Regeln gibt, wer sich so nennen darf.. – ② Auf dem *Finanzsektor* (wenn nicht anders definiert) eine Bankfiliale, meistens im Ausland, in der die Geschäftsbereiche des betreffenden *Instituts* gesamthaft vertreten sind, und jeder der eigens dafür ausgebildeten Mitarbeiter über die bestehenden (und bei grösseren *Banken* faktisch oft stark voneinander getrennten) organisatorischen Geschäftsbereiche (etwa: Kontoführung, Kredite, Wertpapiere, Vermögensverwaltung) hinweg denken und handeln kann. Solche Filialen sind oft der Ausgangspunkt für die Durchdringung eines Landes mit einem Filialnetz der betreffenden *Bank*. – Siehe Algorithmic Trading, Diversity and Inclusion, One-Bank-Delivery, Kompetenz-Zentrum.

Champion, nationaler (national champion): In Bezug auf den *Finanzmarkt* entweder – ❶ die grösste *Bank* oder – ❷ die umsatzstärkste *Börse* in einem Land. Dabei gilt es in Bezug auf *Banken* zu berücksichtigen, dass in Zeiten der *finanziellen Globalisierung* ein nationaler Champion nicht unbedingt im Inland bleiben muss. Die Zuwendung auf ausländische *Finanzmärkte* kann durch Rentabilitätsüberlegungen ratsam oder durch die Zusammensetzung der Aktionäre erzwungen werden. – Siehe Bankfusionen, Datei-Verwaltung, zentralisierte, Entlassungsproduktivität, Outsourcing.

Charts (so auch im Deutschen gesagt): Schaubilder in Kurvenform zur Verdeutlichung der Kursentwicklung eines Wertes (*Währung*, *Wertpapiere*, Waren, *Terminkontrakt*e) an der *Börse.* Manche *Analysten* ("Chartisten“) leiten aus solchen Diagrammen (meist unter Berücksichtung auch anderer Faktoren) Kursprognosen ab. – Siehe Analyse, technische, Astro-Prognose, Bollinger Bänder, Fibonacci-Folge, Fortschritt-Rückschritt-Zahl, Histo-

gramm, Kartierung, Investment Research, Modellunsicherheit, Random-Walk-Hypothese, Strichdiagramm.

Chasing Winners (so auch im Deutschen gesagt): Anleger auf *Finanzmärkten* (und hier wieder besonders an Aktienbörsen), die gerade im Aufwind liegende *Papiere* kaufen und zwecks Gewinnmitnahme bei günstiger Gelegenheit wieder verkaufen, ohne die jeweiligen Grunddaten ("fundamentals" wie *Vermögen*, *Gewinn*, Stellung im Markt, künftige Absatzaussichten) zu kennen bzw. ohne diese zu berücksichtigen. – Siehe Day Trading, Devisenhandel, computerisierter, Scalper.

Chausseegeld auch **Wegegeld** (turnpike toll): In früherer Zeit eine von Fuhrwerken in *Bargeld* sofort zu entrichtende *Abgabe* für die Nutzung bestimmter Strassen, der heutigen *Maut* vergleichbar. Das Chausseegeld floss in der Regel der Landskasse zum Zweck des Neubaus und der Unterhaltung der Strassen zu. An den gebührenpflichtigen Strassen waren zur Einkassierung dieser *Abgabe* Schlagbäume und Einnehmer-Häuschen angelegt. Die Postkutschen rechneten das jeweils zu entrichtende Chausseegeld (zusammen mit dem *Brückengeld, Furtgeld, Schmiergeld* und *Torgeld*) in die *Taxe* ein. - Manchmal wird zwischen Chausseegeld einerseits und Wegegeld andererseits unterschieden. Danach ist das Wegegeld eine *Abgabe* für die Erlaubnis, eine Strasse zu nutzen; Inhaber eines Freibriefs waren daher von dieser *Gebühr* ausgenommen, sie war mit dem bezahlten *Permissionsgeld* abgegolten. Demgegenüber ist das Chausseegeld einen *Zahlung* zum Unterhalt der Strasse. – Siehe Baumgeld, Brückengeld, Citymaut, Dieselgeld, Fährgeld, Furtgeld, Hafengeld, Geleitgeld, Krangeld, Maut, Mautgeld, Permissionsgeld, Schirmgeld, Schutzgeld, Torgeld, Transitgeld, Ungeld, Vignette, Wägegeld, Wartegeld.

China-Euphorie (China euphoria): Das sehr starke *Engagement* von *Banken* und *Fonds* auf dem chinesischen Binnenmarkt seit etwa 1995. Viele *Kredite* werden als rein spekulativ und daher mit hohem *Risiko* behaftet eingeschätzt, zumal der längerfristige *Altersquotient* in China (im Gegensatz zu Indien) jenem in Europa gleichzusetzen ist. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2005, S. 37 ff. (detaillierte Darstellung aller ökonomischen Beziehungen Deutschland/China).

China-Währung (China monetary system): Die chinesische Währung Renminbi Yuan wird seit Juli 2005 in ihrem Aussenwert innert bestimmter *Bandbreiten* an einen *Währungskorb* angepasst. – Siehe Wechselkurs. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2005, S. 21 (dort Einzelheiten der Berechnung), Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 78 f. (hier auch Angaben zu anderen asiatischen Staaten).

Chinese Wall (so auch meistens im Deutschen; der Ausdruck "Abschottung" ist seltener geworden): Die von den *Aufsichtsbehörden* vorgeschriebene funktionale und/oder räumliche Trennung von Vertraulichkeitsbereichen in *Wertpapierdienstleistungs-Unternehmen*.

Die bereichsüberschreitende Weitergabe von Informationen (Wall Crossing) und die Einschaltung von Mitarbeitern aus anderen Bereichen ist nur statthaft, wenn sich die Informationsweitergabe auf das erforderliche Mass beschränkt (Need-to-know-Prinzip). – Siehe Abschottung, Compliance, Corporate Governance, Insider, Mitarbeiterleitsätze, Need-to-know-Prinzip, Nominee, Offenlegungspflicht, Organkredite, System Securities Watch Application (SWAP), Verhaltenskodex, Wall Crossing. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 126 (hier: Trennung von hauseigenen Analysten und Emissionsgeschäft bei Börseneinführungen) und der jeweilige Jahresbericht der BaFin.

Chipkarte (chip card, IC card, smart card): ❶ Einen Chip (dünnes Halbleiterplättchen, meist aus einer Silizium-Kristallscheibe [Wafer] bestehend, auf dem sich eine integrierte Schaltung oder ein System integrierter Schaltkreise mit mikroelektronischen Bau- und Schaltelementen befinden) enthaltende und damit – ❷ programmierbare Kunststoffkarte für den *E-Geld*-Verkehr sowie auch für die Bedienung von Zugangskontrollsystemen oder als Versichertenkarte. - Als Substitut für *Bargeld* von Bedeutung, da die Chipkarte – ❸ aufgeladen (reloaded) und – ❹ durch Kartenleser (card reader) zur Bezahlung verwendet werden kann. Eine den Verkehr mit Chipkarten belastende Schwierigkeit bleibt das Einschleusen gefälschter und verfälschter Stücke. – Siehe Ablehnung, Card Validation Code, Computerzahlung, Counterfeit Card, EMV-Richtschnur, Fälschungssicherung, Geld, elektronisches, Geldkarte, Geldbörse, elektronische, Interoptabilität, Karteneinsatzdatei, Kreditkarte, Netzgeldgeschäft, Pay per Touch, Radio Frequency Identification, Rahmenwerk für das Europäische Kartengeschäft, Smartkarte, Ticketing, elektronisches. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 93 ff. (derzeitiger Stand bei Chipkarten; künftige Entwicklung; wichtige Übersichten).

Chooser Cap (so auch im Deutschen gesagt): Vertragliche Vereinbarung einer Zinsobergrenze, in Europa meistens bezogen auf den Sechsmonats-*EURIBOR*. Im Unterschied zum normalen Cap wird aber nur ein Teil der zukünftigen Zinsperioden in Form von einzelnen Caplets (= Teilperioden eines Cap) abgesichert. Der Käufer entscheidet während der Laufzeit, ob in der jeweiligen Zinsperiode die Sicherung in Anspruch nehmen möchte oder nicht. Die Absicherungskosten sind hier deutlich geringer, da nicht alle zukünftigen Zinsperioden abgesichert sind. Der Käufer ist über die Laufzeit flexibel abgesichert, d.h. er kann an jedem Rollover-Termin über die Ausübung der *Option* entscheiden. Dies ist günstig vor allem im Falle einer knappen Überschreitung der Zinsobergrenze. – Siehe Anleihe, variabel verzinsliche, Contingent Swap, Floor, Option, Spekulation, Zinsderivate, Zinsoption.

Chorgeld auch **Kantoreigeld** (church choir fee): Im kirchlichen Bereich eine teilweise bis heute übliche *Zahlung* an die Mitglieder einer Gesangsgruppe (Kirchenchor, Kantorei; chauntry), die Musikstücke (wie Choräle, Kantaten, Oratorien) aufführt, im Gottesdienst Lieder abwechselnd mit der Gemeinde singt und (vor allem in katholischen und lutheri-

schen Kirchen) Teile des liturgischen Wechselgesangs (Antiphons) übernimmt.

Chrisamgeld (godfather present): Früher in katholischen Gegenden vielfach – ❶ bei der Taufe eines Kindes oder – ❷ bei der Firmung des jungen Erwachsenen vom Paten (Götti, Göd, Gotel, Gevatter) geleistete Spende, oft eine Goldmünze. - Sowohl der Täufling als auch der Firmling wird bis heute in der Katholischen Kirche mit geweihtem Öl (Chrisam; chrism) gesalbt: von daher der Name. – Siehe Gevattergeld.

Churning (so auch im Deutschen gesagt): Ein den Interessen des Kunden zuwiderlaufender häufiger Umschlag eines Anlagekontos durch einen *Broker* mit der Absicht, sich höhere *Provisions*-Einnahmen zu verschaffen. – Siehe Klientenüberweisung, Spesenreiterei.

Citigroup-Manipulation (Citigroup manipulation): Eine Gruppe von Händlern des weltgrössten *Finanzdienstleisters*, der Citigroup Corporation (im Jargon "Citi" genannt), warfen am 2. August 2004 innert weniger Sekunden *Staatsanleihen* im *Wert* von rund 12 Mrd EUR über ein Handelssystem (MTS: über diese Plattform wurden deutsche, französische und italienische *Staatsanleihen* zwischen [damals 22] *Grossbank*en gehandelt) auf den Markt und setzten damit die Kurse sehr stark unter Druck. Kurz danach kauften die Citigroup-Händler die *Papiere* billiger zurück und realisierten einen geschätzten *Gewinn* von 17 Mio EUR. Diese *Transaktion* löste Diskussionen um eine zentrale europaweite *Aufsichtsbehörde* aus. – Siehe Agiotage, Aufsicht, europäische, Aufsichtsbehörden, Bear Raid, Bull Raid, Corner, Geschäfte, abgesprochene, Kerviel-Skandal, Kursmanipulation, Marktmanipulation.

Citybanken (city banks): In Börsenberichten ursprünglich – ① nur auf die *Banken* am Platze London, – ② seit etwa 1995 in innerdeutschen Berichten statt dessen auf den Platz Frankfurt am Main bezogen.

Citygeld auch **Citymaut** (city toll): Eine *Abgabe* für Motorfahrzeuge, die in den (Inner)Stadtbereich einfahren. – Siehe Baumgeld, Brückengeld, Chausseegeld, Eintrittsgeld, Fährgeld, Furtgeld, Maut, Schmiergeld, Taxe, Torgeld, Transitgeld, Ungeld, Verladegeld, Vignette.

Clean Price (so auch im Deutschen gesagt): Bei einem *Finanzinstrument* allgemein und bei einer *Anleihe* im besonderen der aktuelle Kurs ohne Zinsabgrenzung, also ohne Berechnung der zwischenzeitlich aufgelaufenen *Zinsen*. Werden die *Zinsen* mitberechnet, so spricht man von Dirty Price.

Clearing (clearing): Gegenseitige Aufrechnung der Interbank-*Verbindlichkeiten* mit den Interbank-Forderungen; der verbleibende Saldo wird in *Zentralbankgeld* beglichen. Den Saldenausgleich zwischen (konzernmässig verbundenen) Unternehmen bezeichnet man

demgegenüber als *Netting*. - In Deutschland stellt sich die *Deutsche Bundesbank* und ihre Filialen zur Abwicklung des Clearing-Verkehrs zur Verfügung. – Siehe Euroclear, Kompensation, Netting. – Vgl. Jahresbericht 2001 der EZB, S. 145 f.

Clearing-Haus, automatisches (Automated Clearing-House, ACH): Abwicklungssystem für das Interbankenclearing, von der Euro Banking Association (EBA) eingerichtet. – Siehe Abwicklung, vollautomatische, Business Continuity Programme, European Payments Council, Massenzahlungsverkehr, elektronischer. – Vgl. Jahresbericht 2003 der EZB, S. 130 ff.

Clearingstream Banking Frankfurt (so auch im Deutschen): Wertpapierabwickler der Gruppe Deutsche Börse und der *Deutschen Bundesbank*. – Siehe Abwicklungssystem, Scheckeinzugssystem, imagegestütztes.

CLO-Fonds (so auch im Deutschen gesagt): Eine *Kapitalanlagegesellschaft,* die ausschliesslich oder hauptsächlich in *Collateralised Debt Obligations* investiert. Es werden *Kredite* angekauft, um auf dieser Grundlage *strukturierte Anleihen* zu begeben. Die Rückzahlung der gewährten *Darlehn* wird über die Bedienung der *Kredite* sichergestellt. – Siehe Vulture Fonds. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 46 (Gefahren der Fonds sowie steigender Leveraged Buy-outs überhaupt), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 22 (Tätigkeit der Fonds im Rahmen von Leveraged Buy-out).

Close-and-Reprice (so auch im Deutschen gesagt): Vorzeitige Beendigung eines Vertrags unter Ausgleichszahlung des *Marktwertes* und gleichzeitigem Abschluss eines neuen Geschäftes auf die Dauer der verbleibenden Laufzeit des ursprünglichen Geschäftes, nun aber zu aktuellen Marktgegebenheiten. Close-and-Reprice erfüllt den gleichen Zweck wie die *Schwankungsmarge* (Variation Margin), nämlich die Anpassung der Sicherheitsleistung um angelaufene Gewinne oder Verluste. Es wird vor allem dort eingesetzt, wo eine *Nachschuss-Aufforderung* (Margin Call) rechtlich nicht möglich ist. – Siehe European Master Agreement, Margenausgleich, Nachschuss-Aufforderung, Nachschuss-Vereinbarung, Schwankungsmarge.

Close-out (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, versteht man bei einem *Swapgeschäft* (und besonders bei einem *Zinsswap*) darunter die vorzeitige Beendigung eines entsprechenden Vertrags. Beide Partner vereinbaren, den Vertrag aus ihren Büchern zu entfernen und den Unterschiedsbetrag zum aktuellen Marktpreis am Datum der Vertragsauflösung für die Gesamtlaufzeit des *Swaps* am selben Tag zu bezahlen. Die *Zahlung*, die von einem der beiden Partner zu leisten ist, wird in Anlehnung an den *Mark-to-Market-Ansatz* (nach finanzmathematischen Formeln) berechnet. – Siehe Assignment, Reversal.

Closing (so auch oft im Deutschen gesagt): ① Der rechtliche Abschluss und das juristische Inkrafttreten eines Vertrags auf dem *Finanzmarkt.* – ② Manchmal auch: das Erfüllungsgeschäft aus dem *Kontrakt,* die vereinbarte *Transaktion* im engeren Sinne. – Siehe Abwicklungsbestätigung, Buchgewinn, European Master Agreement, Schlusschein, Settlement.

Clubbing (so auch im Deutschen gesagt): In Bezug auf Finanzdienstleistungen besondere Angebote an sog. Peer Groups, nämlich an Personenkreise mit gleichem oder ähnlichem Lebenskreis bzw. Interessenslage. – Siehe Bank, kirchliche, Beziehungsbankgeschäft, Geomarketing, bankliches, Kundenbindung, Networking, Oldie-Geschäft, Power-age financial market, Private Banking, Woopee-Geschäft.

Club Deal (so auch im Deutschen gesagt): ① Ein Mittelding zwischen der herkömmlichen zweiseitigen *Finanzierung* (Firmenkunde/*Bank*) und einem *Konsortialkredit*. Meistens beteiligen sich zwei bis höchstens fünf (heimische) *Banken*, in der Regel unter Führung der *Hausbank*, an einem grösseren Finanzierungsvorhaben eines Unternehmens. Eine der beteiligten *Institute* (üblicherweise die *Hausbank*) übernimmt dabei die Aufgabe des *Arrangers* (vor allem: Gliederung und [rechtliche] Gestaltung des *Darlehns*, Erstellung eines Tilgungsplans, *Bewertung* der *Sicherheiten*, Verwaltung des Vertrags nach Unterzeichnung), was sowohl für den Club (die beteiligten *Institute*) als auch für den Kreditnehmer von Vorteil ist und Kosten spart. – ② Zwei oder mehrere, auch international tätige *Fonds* betreiben zusammen (konsortial; associated) die *Finanzierung* einer grösseren *Investition* eines Unternehmens oder eines *Staates*. – Siehe Arranger, Bought Deal, Darlehn, Drittphase-Finanzierung, European Master Agreement, Familien-und Freunde-Kapital, Inkubator, Investition, Konsortialkredit, Kredit, Private Equity-Finanzierung, Finanzplanung, Qard al-Hasan, Seed Capital, Selbstfinanzierung, Sweet Equity.

ClubMed (so auch im Deutschen geschrieben): In der Sprache der Finanzanalysten die Mitgliedsländer des *Eurosystems* Spanien, Portugal, Italien und Griechenland, die derzeit noch ähnliche volkswirtschaftliche Gegebenheiten (niedrigeres Produktivitätswachstums bei höheren Lohnstückkosten wie der Durchschnitt der *Eurozone* und daher geringere Wettbewerbsfähigkeit) aufweisen. – Siehe Wachstumsunterschiede, währungsrauminterne.

Cobranding-Karte (cobranding card): Von einer *Bank* gemeinsam mit einem Unternehmen aus dem Nichtbankenbereich herausgegebene Karte, um das Kundenpotential beider Partner auszuschöpfen. – Siehe Branding, Community-Card, Concession Shop, Cross-Selling-Potential, Kundenkarte, zentrale, Sponsor.

Co-Investment auch **Co-Venturing** (so auch im Deutschen gesagt): ① Allgemein die Be-

teiligung an einer *Investition* mit Minderheitsanteil. Die Überwachung des *Engagements* gesamthaft wird dabei von einem Hauptinvestor (*Lead Investor*) übernommen, so dass der Betreuungsaufwand für den Co-Investor minim wird; er dafür aber (im Vergleich zum Lead Investor) auch in geringerem Masse am *Ertrag* beteiligt ist. Einige *Fonds* haben sich ganz auf das Co-Investment spezialisiert und damit das *Risiko* von Verlusten gesenkt. – ② Die gemeinschaftliche Bereitstellung von *Kapital* durch private Geldgeber einerseits und den *Staat* andererseits: *Public Private Partnerships*. – Siehe Cornerstone Investor, Innovationsfonds, Landmark Building-Darlehn, Multisourcing, Roadshow.

Colbertismus (colbertism): In Bezug auf den *Finanzmarkt* eine (Wirtschafts)Politik, die im Inland den *Banken* und *Börsen* weitgehend freie Hand lässt, und die staatlicherseits auch zu ihrer Entfaltung beiträgt. Jedoch bleibt jederlei Verbindung mit ausländischen *Finanzmärkten* untersagt. Man glaubt so, sich von Krisen im internationalen Umfeld abkapseln zu können. - Diese, auch heute noch in manchen Foren im Internet vertretene Forderung hat ihre Bezeichnung von dem französischen Minister Jean Baptiste Colbert (1619-1683), der den Leitsatz (liberté et protection, Freiheit und Abschirmung) für die Wirtschaftspolitik allgemein als Grundsatz zu seiner Zeit prägte. - Verkannt wird hier, dass auch auf einem abgeschotteten Inlandsmarkt es aus verschiedenen Gründen (etwa: Naturkatastrophen wie Erdbeben, Hochwässer oder aussergewöhnliche Witterungsverhältnisse, durch Seuchen, durch soziale Unruhen bis hin zum Bürgerkrieg) sehr wohl zu Verwerfungen auf den (Finanz)Märkten kommt, die durch internationalen Verbund der *Finanzmärkte* risikoausgleichend zum Nutzen des Landes und seiner Bewohner abgefedert werden könnten. – Siehe Abschottung.

Cold Calling (so auch im Deutschen gesagt): Die (in Deutschland gesetzlich verbotene) Geschäftsanbahnung durch unaufgeforderten telephonischen Anruf oder Anschreiben über Fax und Internet (E-Mail), hier besonders im Wertpapierhandel; vgl. § 36b WpHG. Die *Aufsichtsbehörden* ahnden entsprechende Verstösse durch hohes *Bussgeld*. Freilich sind nationale *Aufsichtsbehörden* bis anhin machtlos gegenüber entsprechenden Anrufen aus *Offshore-Finanzplätzen*. – Siehe Beschwerdestelle, Blind Pool, Dampfstube, Finanzgeier, Frontrunning, Geheimtip, Internet-Angebote, Werbebeschränkungen, Remittance Services. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 75 (Werbeschreiben an Kinder), S. 123 (Hinweis auf Allgemeinverfügung der BaFin in Anlehnung an § 36b WpHG; Sanktionen durch Sonderprüfung), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 132 f. (Bussgeldverfahren), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 135, S. 137 (Fälle aufgedeckt) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Collateral Central Bank Management, CCBM2 (so auch im Deutschen gesagt): Gemeinsame Plattform zur Verwaltung der von *Geschäftspartnern* beim *Eurosystem* eingereichten (nationalen und grenzüberschreitend genutzten) *Sicherheiten*, in das System *TARGET2-Securities* eingebettet. – Vgl. Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundes-

bank, S 113 (Stand der Arbeiten).

Collateralised Bond Obligations, CBOs (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, meint man damit besicherte Schuldverschreibungen (*Collateralised Debt Obligations*), bei denen der Forderungspool aus *Anleihen* besteht, die vor allem Unternehmen begeben haben. – Siehe Collateralised Loan Obligations, Verbriefung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 92 f. (Erklärungen: Übersichten).

Collateralised Debt Obligations, CDOs (so auch meistens im Deutschen gesagt; seltener auch: forderungsbesicherte Schuldverschreibungen): Segment des *Verbriefung*smarktes. *Banken* führen Hunderte oder gar Tausende vergebener *Darlehn* in einen *Pool* als Korb von Einzelrisiken zusammen und bringen sie in eine *Zweckgesellschaft* ein. Diese zerlegt die *Portfolios* in mehrere *Tranchen* und verkauft diese als CDO-Wertpapiere an Investoren. Die einzelnen *Tranche*n sind dabei, je nach der *Risiko*beteiligung, mit verschieden hohen *Zinssätzen* ausgestattet. Der *Cashflow* eines jeden dieser *Papiere* ist an die Leistung der jeweiligen Verschuldungsinstrumente geknüpft. - CDOs wurden 1987 von der (inzwischen erloschenen) Investmentbank Drexel Burnham Lambert in Neuyork ausgedacht und eingeführt. – Siehe Asset Backed Securities, CLO-Fonds, Equity Kicker, Erstraten-Verzugsklausel, Erstverlust-Tranche, Mezzanine-Tranche, Originate-to-distribute-Strategie, Portfolio-Versicherung, Residential Mortgage Backed Securities, Krise der Sicherheiten, Single Master Liquidity Conduit, Subprime-Krise, Verbriefungsstruktur, True-Sale-Verbriefung, Zinseinfrierung, Zweckgesellschaft. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 21 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 30 f. sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2006, S. 40 (Übersicht), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 92 ff. (Erklärung der CDOs; Einteilung; Übersicht).

Collateralised Debt Obligations, synthetische (so auch im Deutschen gesagt): Verbriefte Schuldtitel, deren *Sicherungspool* durch *Credit Default Swaps* (CDS) erzeugt wird. – Siehe Pfandpoolverfahren.

Collateralised Loan Obligations, CLO (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, meint man damit besicherte Schuldverschreibungen (*Collateralised Debt Obligations*), bei denen der Forderungspool aus *Darlehn* in Zusammenhang mit fremdfinanzierten Unternehmensübernahmen steht. Die *Risiken* in allen *Tranchen* sind hier in der Regel höher als bei gewöhnlichen *Collateralised Debt Obligations.* – Siehe Collateralised Bond Obligations, Fusionen und Übernahmen, Verbriefung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 92 f. (Erklärungen: Übersichten).

Colombo (so auch im Deutschen; manchmal grossgeschrieben, also **COLOMBO**): In der *Finanzsprache* Bezeichnung für ein überteuertes *Management Buyout*-Geschäft. Der Be-

griff ist ein Anagramm (Umgruppierung von der Buchstaben) und leitet sich ab aus der Wortkombination **Co**l**o**ssally **O**verpriced **MBO**.

Comfort Letter (so auch im Deutschen; manchmal **Letter of Comfort**): ① Nach *ISRS* (4400) und Anweisungen der *Aufsichtsbehörden* (bis ins Einzelne weitläufig vorgeschriebene) Erklärung des *Wirtschaftsprüfers* eines Emittenten im Rahmen einer *Begebung,* dass die im *Verkaufsprospekt* enthaltenen Informationen richtig und vollständig sind. – ② In Zusammenhang mit einem (Finanz)Vertrag die schriftliche Erklärung einer Partei, bestimmte, im Vertragstext nicht eigens genannte Details als in den Vertrag eingeschlossen zu betrachten. – Siehe Amtsprüfung, European Master Agreement, Enforcer, Plausibilitäts-Beurteilung.

Commercial Mortgage Backed Securities, CMBS (so auch oft im Deutschen gesagt): Durch gewerbliche Immobilien besicherte *Anleihen*. – Siehe Hypothekenbank, Pfandbrief, Verbriefung, Zinseinfrierung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2006, S. 40 (Übersicht der Verbriefungs-Arten), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 102 (zur Notenbankfähigkeit).

Commercial Papers, CPs (so auch im Deutschen gesagt): Allgemein alle *Geldmarktpapiere* in Form abgezinster *Schuldverschreibungen* mit Laufzeiten von sieben Tagen bis unter zwei Jahren. Die *Rendite* berechnet sich über den entstandenen Kursgewinn, es gibt bei Commercial Papers grundsätzlich keine Kuponzahlungen. - *Emittent*en sind in der Regel grössere Unternehmen, die auf diese Weise einen *kurzfristig*en Finanzbedarf decken. *Banken* treten bei der *Emission* von Commercial Papers als Vermittler auf, indem sie die Commercial Papers an potentielle Investoren weiterleiten. Auf diese Weise fliessen die Mittel direkt vom Investor zum Einlagennehmer bzw. Darlehnnehmer, ohne dass ein Depotgeschäft mit der *Bank* abgeschlossen wird. – Siehe Abzinsungspapiere, Einlagezertifikate, Euronotes, Notes, Privatplazierungen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 1993, S. 59 ff. (breite Darstellung; Vergleiche CPs mit kurzfristigen Bankkrediten).

Commercials (so auch im Deutschen gesagt): An *Warenbörsen* Marktteilnehmer, die geschäftsmässig und regelmässig ihre Kassaposition im *Terminmarkt* absichern, wie Ölmühlen, Kaffeeröster, Confiseure, Gerbereien, Joghurthersteller (die das ganze Jahr hindurch weltweit Obst einkaufen müssen) oder Getreidelagerhausbetriebe; aber auch viele Exporteure. – Siehe Absicherung, Commodity Fund, Differenzgeschäft, Hedging, Option, Rohstoff-Terminvertrag.

Commitment (so auch oft im Deutschen gesagt): ① Die vertragliche Zusage eines Anlegers zu einem *Engagement,* nämlich zu einer *Investition* bzw. in einen *Fonds* einen bestimmten Betrag zu einer festgesetzten Zeit einzuzahlen (Einzahlungsobligo; obligation to

invest). – ② Innerliches Sichgleichsetzen mit dem Unternehmen (der *Bank*), seinen Zielen und Werten sowie mit der eigenen Arbeit. Nur solcherart engagierte Mitarbeiter sind im *Front-Office-Bereich* einer *Bank* zur eigenen Zufriedenheit und zum Nutzen der Kundschaft einsetzbar. Es werden in der Fachliteratur verschiedene Methoden vorgestellt, das Commitment zu messen. – Siehe Back-off-Bereich, Call Centre, Empowerment, Intangibels.

Committee of European Banking Supervisors, CEBS: Im Jahre 2004 errichtetes Gremium mit Vertretern aus den nationalern *Aufsichtsbehörden* der EU; das Sekretariat befindet sich in London. Ziel des Ausschusses ist es festzustellen, was regulierungsbedürftig ist und allfällige *Massnahme*n anzugleichen. Dabei steht die Ordnung auf dem *Finanzmarkt* und der Schutz des Kunden im Vordergrund. Der Ausschuss berät auch die EU-Kommission in allen regulatorischen Fragen und befördert eine widerspruchsfreie Umsetzung von EU-Richtlinien sowie die Annäherung der Aufsichtspraxis in den Mitgliedesstaaten. – Siehe Aufsicht, mikroprudentielle, Aufsicht, europäische, Ausschuss-Wahn, Banking Supervisory Committee, Consolidated Financial Reporting Framework. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 53 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 47 f. (Gründung der Arbeitsgruppe "Common Reporting"; Problem nationaler Wahlrechte) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors (Ceiops): Europäisches Gremium zum Austausch von Erfahrungen und zur Erarbeitung gemeinsamer Grundsätze bei der Versicherungs- und Betriebsrententräger-Aufsicht mit Sitz (Generalsekretariat) in Frankfurt am Main. Es bestehen mehrere Arbeitsgruppen. Eine dieser ist das Insurance Group Supervision Committee (IGSC), die sich vor allem mit dem Risikoprofil grenzüberschreitend tätiger *Versicherungen* beschäftigt. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 52 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 48 (Errichtung der "Occupational Pensions Working Group"), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 51 ff. (aktuelle Berichte der Arbeitsgruppen), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 49 ff. (Aufgaben der Arbeitsgruppen in Zusammenhang mit Solvency-II), S. 59 f. (Empfehlung eines Lead Supervisors von der IGSC einstimmig gefordert) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Committee on Admission: Gremium aus *Börsenmitgliedern* der für den weltweiten *Finanzmarkt* bis anhin wichtigsten *Börse* in Neuyork, das über die Zulassung und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet. – Siehe Big Board, Kotierung, NYSE, Wall Street.

Commodity Fund (so auch im Deutschen gesagt): *Kapitalanlagegesellschaft*, deren *Vermögen* zur Gänze oder doch hauptsächlich in Waren bzw. Warenterminverträgen angelegt ist. Das Management des *Fonds* hegt die *Erwartung*, diese Gegenstände zeitnah oder zum Zeitpunkt des Kontraktablaufs wieder mit *Gewinn* zu verkaufen. – Siehe Event-Driven

Fund, Hedge-Fonds-Strategien, Option, Risikoüberwachung, gegliederte, Rohstoff-Terminvertrag, Spekulation, Time-Spread, Warenbörse.

Commodity Futures (so auch im Deutschen gesagt): Standardisierte, juristisch verbindliche Verträge (*Terminkontrakte*) über den Kauf oder Verkauf von (an einer *Börse* notierten) Waren. Die Abwicklung erfolgt in der Regel nicht dinghaft, sondern durch *Barausgleich.* – Siehe Financial Futures, Option.

Commodity Futures Trading Commission: In den USA eine 1974 errichtete *Aufsichtsbehörde*, die Produktbörsen überwacht und vor allem die Einhaltung der im Terminbörsengesetz (Commodity Exchange Act) niedergelegten Vorschriften sowie den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Richtlinien für den Börsenhandel kontrolliert. – Siehe Positionen, meldepflichtige.

Common Reporting, COREP (so auch im Deutschen gesagt; genauer: Common Framework for Reporting of Solvency Ratio): Vom *Committee of European Banking Supervisors* eingeleitete *Massnahme*, das (teilweise ausgeuferte und stark aufgeblähte) Meldewesen aller *Banken* innert des *Euroraums* zu vereinheitlichen und zugleich auch zu vereinfachen. Der Meldeinhalt an *Aufsichtsbehörden* und *Zentralbanken* wurde dadurch ab Dezember 2007 wesentlich verringert und formularmässig verbessert. Gleichzeitig werden die durch *Basel-II* erforderlichen Anpassungen bei Eigenmitteln, Kreditrisiken sowie *operationellen Risiken* und Marktrisiken in den Solvenzmeldungen der Institute erfasst und entsprechend abgebildet. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 44 f. (Erläuterung der Arbeit der Arbeitsgruppe), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 89 (EU-weite Übernahme des Meldesystems; nationale Spielräume).

Community Card (so auch im Deutschen gesagt): Im Handel eine zentrale Kundenkarte, die von mehreren Partnern sich ergänzender Konsumbereiche herausgegeben wird, und die in der Regel verschiedene Funktionen (wie z. B. Bonus- und Kreditfunktion) bündelt. Durch Erweiterung ihrer Gebrauchsmöglichkeiten (etwa als Telephonkarte) versucht man, die Attraktivität der in Deutschland bis anhin noch wenig verbreiteten Community Cards schrittweise zu erhöhen. Ein Problem bleibt dabei das Einschleusen von gefälschten Karten. – Siehe Cobranding-Karte, Computerzahlung, Counterfeit Card, Chipkarte, Geld, elektronisches, Karte, multifunktionale, Netzgeldgeschäft, Sparbuch, Ticketing, electronic.

Community Reinvestment Act, CRA: In Zusammenhang mit dem Gramm-Leach-Bliley-Gesetz (GLB Act) aus dem Jahre 2000 werden Bankholdings in den USA durch die CRA verpflichtet, dass Bankdienstleistungen vor Ort in befriedigendem Masse angeboten werden. Die *Aufsichtsbehörde*n schreiben hierfür *Ratings* vor, die veröffentlicht werden.

Complacency (so auch meistens im Deutschen gesagt; seltener mit Nachlässigkeit oder Selbstzufriedenheit wiedergegeben): Die Tatsache, dass die Marktteilnehmer auf Stabilität in den *Finanzmärkten* bauen und allfällige *Risiken* aus (weltweiten) Turbulenzen bei ihren *Erwartungen* ausschliessen mit der Gefahr, solchen Verwerfungen gegenüber beim Eintritt nicht ausreichend gewappnet zu sein. - Ursächlich dafür ist auch oft auch eine unkritische Modellgläubigkeit. Eine scheinbar beruhigendes Ergebnis aus einem *Risikomodell* kann bisweilen eine verzerrtes Signal darstellen; so etwa bei *Marktrisiko*-Modellen in Zeiten ungewöhnlich niedriger *Volatilitäten* oder von Kreditrisikomodellen im Umfeld eines *Immobilienblase*. – Siehe Risikomodelle. – Vgl. den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Completed Contract-Methode (completed contract approach): *Gewinne* bzw. Verluste kommen erst bei Fertigstellung der *Investition* zur Verrechnung; im Gegensatz zur Percentage-of-Completion-Methode, bei der Ergebnisbeiträge je Rechnungslegungsperiode verbucht werden. – Siehe Accrual-Prinzip.

Complex Financial History (so auch im Deutschen gesagt; seltener auch übersetzt in komplexe finanztechnische Vorgeschichte): Vor allem bei *Fusionen und Übernahmen* tritt der Fall ein, dass ein Unternehmen allfällige finanzielle Verpflichtungen (etwa aus Garantiefällen) übernimmt, die sich in der *Bilanz* nicht (richtig) widerspiegeln. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* verlangt beim Börsengang solcher Unternehmen, im *Emissionsprospekt* darauf ausdrücklich hinzuweisen. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 33 f. (bezügliche Verordnung der Europäischen Kommission)

Complex Groups (so oft auch im Deutschen gesagt): In der Terminologie der *Aufsichtsbehörden* global operierende Bankkonzerne. – Siehe Europa-AG, Finanzkonglomerate, Holding, Lead Supervisor. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 62, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 90, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 109 f. (Einführung eines Management-Informationssystems für Comlpex Groups) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Complex Option (so auch im Deutschen gesagt): Eine *Option*, welche die Möglichkeit einschliesst, innert der Vertragsdauer zwei wichtige Merkmale, nämlich – ❶ den *Ausübungspreis* und/oder – ❷ die Menge des dem Vertrag zugrund liegenden *Basiswertes* gemäss vereinbarter Bedingungen zu ändern. – Siehe European Master Agreement, Option, Kontrahentenrisiko, Wiedereindeckungs-Risiko.

Compliance (so auch im Deutschen gebraucht; übersetzt: Handeln in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften): ① Allgemein: bankinternes Überwachungsorgan mit dem Ziel, die Einhaltung der Gesetze, Vorschriften, Verhaltensmassregeln und Weisungen sicherzustellen, um dadurch *operationelle Risiken* zu vermeiden. – ② Im Sprachgebrauch der *Aufsichtsbehörden*: alle *Massnahme*n, mit denen Unternehmen Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen entgegenwirken müssen. – Siehe Abschottung, Beob-

achtungsliste, Chinese Wall, Corporate Governance, Due Diligence, Insider, Kerviel-Skandal, Kundenberatung, Mitarbeiterleitsätze, Need-to-know-Prinzip, Nominee, Organkredite, Regel 404, Sperrlisten, System Securities Watch Application (SWAP), Transaktionsüberwachung, Verhaltenskodex, Wall Crossing, Wohlverhaltensregeln. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 79 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 123 (interne ex-post-Transaktionsüberwachung, um das Kundeninteresse zu wahren), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 130 f. (Compliance-Organisation wird geprüft), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 136 (Auslagerung der Compliance-Tätigkeit; Assistenz-Lösungen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Computerbörse (screen-based trading; computerised trading): Wertpapiermarkt, bei welchem der Handel über elektronische Systeme vorgenommen wird. – Siehe Börse, elektronische, Devisenhandel, computerisierter, Parkett.

Computergeld (e-money): Besondere Art von *Buchgeld*, über das allein mittels Rechenanlagen verfügt wird. – Siehe Geld, elektronisches, Netzwerkgeld.

Computerzahlung (electronic payment): Begleichen von Rechnungen mittels programmgesteuerter elektronsicher Rechenanlage (über das Internet), besonders im *C2B*-Bereich. Trotz anderslautender *Vorhersagen* bis anhin (ausser im Bereich der Internet-Versteigerungen, wo Auktionsfirmen eigene Systeme bereitstellen) noch von geringer Bedeutung, weil – ❶ Barzahlung, *Geldkarte* und *Überweisung* beim Publikum tief verwurzelt sind, gut funktionieren und im Alltag (Einkauf im Supermarkt, Rechnung im Restaurant) das Naheliegende sind, – ❷ bei Bezahlung über den Computer *Gebühren* anfallen bzw. man bei einem Provider ein Konto unterhalten muss, – ❸ es international noch verschiedene Software-Systeme gibt, – ❹ das Sicherheitsvertrauen in diese Zahlungsart minim ist, und – ❺ nicht alle *Privathaushalte* und (kleinere) Geschäfte einen Internetanschluss besitzen bzw. diesen nicht laufend nutzen (möchten). – Siehe Billpoint, Chipkarte, Geld, elektronisches, Geldkarte, Netzgeldgeschäft, PayDirect, Unbanked, Zahlung, schriftliche, Zahlungsbetrugs-Risiko.

Concession Shop (so auch im Deutschen gesagt): Im Falle von *Banken* Verkaufsniederlassungen von Partnern, die sich in der Schalterhalle oder in den Vorräumen (Foyers) befinden, und die ihre Geschäfte dort mit eigenem Personal und auf eigene Rechnung betreiben. Man glaubt, dadurch die Attraktivität der (oft schon durch ihre architektonische Gestaltung abweisenden) Bankgebäude sowie der nicht selten eintönigen Schalterhallen für die breite Kundschaft zu erhöhen. Aus dem Warenhaus-Bereich kommend, hat sich diese Form des Zusammengehens bei den *Banken* in Deutschland (im Gegensatz etwa zur Schweiz) bis anhin nur spärlich durchgesetzt. – Siehe Cobranding**,** Cross-Selling-Potential, Kultursponsoring, Sponsor.

Condor-Anleihe (so auch im Deutschen gesagt): Besondere Form einer i*ndexgebundenen Anleihe.* Sie bietet bei der *Emission* eine im Verhältnis zu vergleichbaren *Titeln* höhere *Verzinsung*. Die Höhe des Tilgungsbetrags jedoch ist mit einen (jeweils vertraglich vereinbarten) Index verkettet. Sobald sich dieser Index über eine abgesprochene Schwankungsbreite hinaus bewegt, mindert sich der Tilgungsbetrag, welcher dem Inhaber der *Anleihe* ausbezahlt wird. In der Regel wird aber ein bestimmter, vom Indexstand unabhängiger Mindest-Rückzahlungsbetrag vereinbart. – Siehe Anleihe, indexgebundene, Break-even-Inflationsrate, Emission, indexierte, Hafen, sicherer, Indexanleihe, Indexfonds, Swap, inflationsindexierter, Zinsswap.

Conduit-Gesellschaft, oft nur **Conduit** und teils sächlichen, teils männlichen Geschlechts (conduit): Strenggenommen – ❶ eine insolvenzferne *Zweckgesellschaft*, – ❷ die auf Dauer angelegt ist (conduit = Kanal; Rohrleitung) und – ❸ dazu dient, die von einer originierenden *Bank* oder mehreren *Originatoren* – ❹ in einen *Pool* gebrachten *Asset Backed Securities* – ❺ zu tranchieren und – ❻ am Markt als *Verbriefungspapiere* unterzubringen. In der Regel werden aber *Zweckgesellschaft* und *Conduit* gleichgesetzt. - Sind in einem Conduit *Forderungen* mehrerer Forderungsverkäufer gebündelt, so spricht man manchmal auch von einem Multi-Seller Conduit. - Conduits werden regelmässig im Ausland gegründet und gehalten, um der deutschen Gewerbesteuer zu entgehen. – Siehe Aktivitäts-Verlagerung, bilanzbestimmte, Anlagevehikel, Back-to-Originator-Postulat, Credit Enhancement Einzel-Originator-Verbriefung, Kreditzusagen, unwiderrufliche, Originate-to-distribute-Strategie, Rückschlag-Effekt, Single Master Liquidity Conduit, Stimmrecht-Kriterium, Subprime-Krise, Unterstützung, stillschweigende, Verbriefungsstruktur, Zweckgesellschaft-Konsolidierung.

Consensus Economics (so auch im Deutschen gesagt): Von der Europäischen Kommission in Brüssel gesammelte und veröffentliche Prognosen aus Verbraucher-Umfragen in verschiedenen Ländern der EU. Für die *Zentralbank* in Hinblick auf die *Inflationserwartungen* von Bedeutung. – Siehe Erhebung fachlicher Prognostiker, Geldpolitik, vorausschauende, Inflation, gefühlte, Inflation Targeting, Realzinsargument, Swap, inflationsindexierter, Theilscher Ungleichgewichtskoeffizient, Warenhorte. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 16 ff. (S. 18: Übersicht der Umfragen und der Erhebungsmerkmale), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S: 28 f. (Grundsätzliches zu den Unsicherheiten bei der Vorausschätzung).

Consolidating Supervisor (auch im Deutschen gesagt): Begriff aus dem Aufsichtsrecht und bezogen auf *Institute*, die in mehreren Ländern oder gar weltweit tätig sind. Die für die Muttergesellschaft (Konzernleitung) zuständige nationale *Aufsichtsbehörde* muss hier mit den jeweiligen *Aufsichtsbehören* in den Ländern zusammenarbeiten, in denen das *Institut* Filialen unterhält, um eine *Aufsichtsvermeidung* auszuschliessen. Bei unterschiedlichen Einschätzungen der *Aufsicht* vor Ort und dem Consolidating Supervisor hat der Letztere

nach Art. 129, Abs. 2 der *Bankenrichtlinie* das Letztentscheidungsrecht. – Siehe Models Task Force, Supervisory Review and Evaluation Process. – Siehe Teilgruppen-Aufsicht. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 45 ff. (entsprechende Regelungen nach Basel-II; über Europa hinausgehende Zusammenarbeit).

Consulting (so auch im Deutschen gesagt): ① Allgemein die (Unternehmens)Beratung. – ② Wer jedoch hauptberuflich Unternehmen über die Kapitalgliederung, hinsichtlich der Geschäftsstrategie sowie bei *Fusionen und Übernahmen* berät, wird in Deutschland nach § 10, Abs. 3 den *Finanzunternehmen* beigezählt. Er bedarf einer *Erlaubnis* nach § 32 KWG und unterliegt der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.*

Container-Banking (container banking): ① (Vorübergehendes) Angebot von Bankdienstleistungen in einem zu diesem Zweck aufgestellten und entsprechend umgearbeiteten Metallbehälter (Massengutbehälter), besonders in Verfolg der Vor-Ort-Präsenz bei Grossveranstaltungen wie Feste, Kirchentage, Sportereignisse, Konzerte und Messen. – ② Abfällige Bezeichnung für in Flachbauweise errichtete Bankgebäude vor allem innert der Hochhaus-Siedlungen in den Aussenbezirken grosser Städte. – Siehe Bank, Customasing, Geld(ausgabe)automat, McDonaldisation.

Contango (so auch im Deutschen gesagt): ① Prolongationsgebühr, im Handel mit *Effekten* gewöhnlich vom Verkäufer getragen. – ② Im Warenterminhandel die gewöhnliche Marktnotierung, bei welcher der Kassapreis tiefer ist als der *Terminpreis*. – ③ Der Unterschied zwischen dem Kassakurs und dem *Terminpreis* einer Ware. Diese Differenz gilt im wesentlichen als Ausdruck der Finanzierungskosten. – Siehe Backwardation, Call, Markt, inverser, Option, Put, Rohstoff-Terminvertrag, Warentermin-Kontrakt.

Contango-Makler (contango broker): Ein Börsenmakler, der einem anderen *Makler* (kurzfristig, in der Regel bis zum nächsten Börsentag) *Geld* zum Ausgleich von dessen Konten leiht, und zur *Besicherung* des *Darlehns* von diesem *Effekten* in Verwahr nimmt.

Contingent Credit Line (so auch im Deutschen gesagt): Vom *Internationalen Währungsfonds* 1999 geschaffene Möglichkeit, im Falle einer besonderen Krisenlage in einem Land sehr rasch *Darlehn* zu erhalten. – Vgl. Geschäftsbericht 2002 der Deutschen Bundesbank, S. 103.

Contingent Swap (contingent interest rate swap): Vertrag, bei welchem die Bedingungen für einen künftigen *Zinsswap* im voraus festgelegt sind. Gegen *Zahlung* einer *Prämie* erwirbt der Käufer des *Optionsvertrags* das Recht aber nicht die Verpflichtung, innert – ❶ eines vertraglich festgelegten Zeitraums oder – ❷ zu einem genau festgelegten Datum den Abschluss des *Zinsswaps* zu fordern. - Vor allem in Zeiten (erwarteter) stark schwan-

kender Zinsbewegungen bietet ein solcher *Optionsvertrag* die Möglichkeit, sich gegen Zinsrisiken abzusichern. – Siehe Cap, Chooser Cap, Derivate, European Master Agreement, Futures-Märkte, Langfristkultur, Laufzeitprämie, Zinsoption, Zinsswap.

Continuous Linked Settlement System, CLS (so auch im Deutschen gesagt): International von global tätigen privaten *Banken* im Jahr 2002 eingerichtete Stelle mit dem Zweck des Austauschs von *Währungen* Zug um Zug (payment versus payment, abgekürzt oft PvP). Damit entfällt das Ausfall-Risiko, wenn eine Partei zahlungsunfähig wird. Darüber hinaus gestattet das System eine zeitliche und kostenmässige Verbesserung der Abwicklung. Schätzungen gehen davon aus, dass in den kommenden Jahren weltweit mehr als 90 Prozent aller Devisengeschäfte über CLS mit Sitz in Neuyork abgewickelt werden; im Jahr 2006 waren es bereits 43 Prozent. – Siehe Abwicklung, vollautomatisierte, Clearing-Haus, automatisches, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, Überweisungssystem. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2002, S. 60, Jahresbericht 2001 der EZB, S. 143, Jahresbericht 2003 der EZB, S. 131 f., Geschäftsbericht 2002 der Deutschen Bundesbank, S. 136 f. sowie sehr ausführlich darstellend Monatsbericht der EZB vom Januar 2003, S. 59 ff.

Contractual Trust Arrangement (so auch im Deutschen gesagt): Vertrag, bei dem ein Unternehmen *Aktiva*, die für die betriebliche Altersversorgung der Mitarbeiter bestimmt sind, auf ein Treuhandunternehmen auslagert, welches diese Beträge dann in verschiedene *Finanzinstrumente* anlegt. – Siehe European Master Agreement, Outsourcing, Pensionsverpflichtungen. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 85 (Fragen der Erlaubnis), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 188 (Treuhänder unterliegen der Erlaubnispflicht, wenn diese nicht Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen [Konzernprivileg] sind).

Controlling, finanzielles (financial controlling): ① Die *mittelfristige Finanzplanung* (Budgetierung) und das Liquiditätsmanagement allgemein bzw. in einer *Bank*. – ② Bankdienstleistung, bei der von Fachkräften der *Bank* selbst oder ihr nahestehender Dienstleistungszentren die *Finanzplanung* und das Liquiditätsmanagement für kleinere und mittlere Unternehmen gegen Bezahlung übernommen wird. – Siehe Cash-Management, Consulting.

Control Premium (so auch im Deutschen gesagt): Betrag, den ein Investor zu zahlen bereit ist, wenn er eine kontrollierende Beteiligung – ❶ allgemein an einem *Engagement* und – ❷ im besonderen an einem Unternehmen erlangt. Investoren, die nur eine Minderheitsbeteiligung kaufen, verlangen oft einen Minority Interest Discount; denn der Mehrheits-Aktionär entscheidet darüber, wie die Vermögenswerte des Unternehmens eingesetzt werden, wer die Unternehmung führen wird, wie das Kapitalgefüge gestaltet werden soll, ob das Unternehmen verkauft werden soll und vieles andere mehr. Das rechtfertigt eine Control Premium bzw. einen Minority Interest Discount.

Convertible Arbitrage (so auch im Deutschen gesagt): Die Ausnutzung von Bewertungsunterschieden zwischen *Wandelanleihen* und *Aktien* einer Gesellschaft. In grösserem Stil widmen sich *Hedge-Fonds* diesem besonderen Geschäftsfeld. Sie sorgen damit für einen Gleichlauf der Kurse von *Aktien* und *Wandelanleihen* eines Unternehmens. – Siehe Hedge-Fonds-Arten, Long-Short-Arbitrage.

Cook Ratio (so auch im Deutschen gesagt; oft dann mit Bindestrich): Im Zuge von *Basel-II* eine Messzahl für die Mindestkapitalanforderung. Danach muss, wie bereits bei *Basel-I*, die Eigenkapitalquote (das Verhältnis zwischen *Eigenkapital* und risikogewichteten *Aktiva*) mindestens 8 Prozent betragen. – Siehe Eigenkapitalquote, aufsichtsrechtliche, Leverage Ratio.

Coordinated Portfolio Investment Survey (CPIS): Vom *Internationalen Währungsfonds* seit 1997 jährlich durchgeführte Erhebung über grenzüberschreitende *Wertpapieranlagen*, aus der die *Zentralbanken* wichtige Informationen gewinnen können. – Siehe Zwei-Säulen-Prinzip, Zahlungsbilanz. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 80.

Core Money (so auch im Deutschen gesagt): In der Sprache der *Zentralbanken* der Zuwachs an *Liquidität*, der über den zur *Finanzierung* des gesamtwirtschaftlichen *Potentialwachstums* nötigen Teil hinausgeht. – Siehe Wachstum. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 24 ff., Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 51 ff. (Entwicklung des Potentialwachstums in der Eurozone; Tabellen).

Core Principles for Effective Banking Supervision (so oft auch im Deutschen): Grundsätze einer wirksamen Bankenaufsicht, wie diese vom *Basler Ausschuss für Bankenaufsicht* aufgestellt wurden. Sie sollen sicherstellen, dass Lücken im internationalen Aufsichtssystem verhindert werden, und dass es weltweit zu einer ausreichenden Überwachung und Regulierung der *Finanzmärkte* kommt. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2002, S. 17.

Corner (so auch im Deutschen gesagt): ① An der *Börse* allgemein der Versuch eines einzelnen grossen Marktteilnehmers oder einer sich zu diesem Zweck zusammenschliessenden Gruppe von Marktteilnehmern, alle verfügbaren Stücke einer Gattung (Ware, *Aktie*) aufzukaufen. Ziel ist es, den Kurs in die Höhe zu treiben, um den Käufern den Preis diktieren zu können. – ② Im besonderen die Bezeichnung für eine Lage an der *Börse*, bei der die *Leerverkäufe* von *Aktien* (seltener auch von Waren und *Edelmetallen* gesagt) durch Baissiers erheblich über den Bestand des am Markt verfügbaren Angebots hinausgehen. Die Baissiers müssen unter Umständen die zur *Erfüllung* ihrer *Kontrakte* benötigten *Titel* zu überhöhten Kursen kaufen. – Siehe Agiotage, Aufsicht, europäische, Aufsichtsbehörden, Bear Raid, Bull Raid, Citigroup-Manipulation, Geschäfte, abgesprochene, Kursmanipulation, Leerverkauf, Marktmanipulation, Spekulation.

Cornerstone Investor (so auch im Deutschen gesagt; cornerstone = Grundstein): Eine namhafte Person, eine Firma oder eine staatliche Stelle (einschliesslich verschiedener *Fonds* der EU), die sich an einem *Engagement* beteiligt und ausser *Kapital* auch *Intangibels* wie Marktkenntnisse, Kontakte zu ausländischen Kunden, Geschäftsverbindungen oder (wie besonders bei *Public Private Partnerships*) ihr Ansehen (ihr gutes Image, ihre Reputation) einbringt. – Siehe Co-Investment, Finanzinvestition, Landmark Building-Darlehn, Multisourcing, Vermögen, immaterielles.

Corporate Bonds: *Anleihen*, die von einem Unternehmen zwecks Beschaffung von *Fremdkapital* begeben werden. – Siehe Unternehmensanleihen.

Corporate Centre (so auch häufig im Deutschen): Wenn nicht anders definiert, die Konzernleitung einer Unternehmensgruppe. – Siehe Octopus.

Corporate Finance (so auch oft im Deutschen): Jedwelche Geschäfte einer *Bank* mit den Firmenkunden. – Siehe Later Stage Finanzierung, Privatkredit.

Corporate Governance (so auch im Deutschen; manchmal mit **Firmenkultur** übersetzt): Richtlinien zur Leitung und Überwachung von (börsennotierten) Gesellschaften. – Siehe Abschottung, Chinese Wall, Compliance, Insider-Meldepflicht, Mitarbeiterleitsätze, Need-to-know-Prinzip, Nominee, Offenlegungspflicht, Organkredite, System Securities Watch Application (SWAP), Verhaltenskodex, Wall Crossing. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 43, Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 93 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darlegung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 89 ff. (hier auch Konfliktsituationen).

Corporate Governance Forum (so auch im Deutschen): im Jahr 2004 von der EU-Kommission gegründetes Gremium aus 15 Fachleuten mit dem Ziel, die besten Verfahren der *Corporate Governance* in allen Mitgliedsstaaten zu ermitteln und die Kommission zu beraten. – Siehe Anlegerschutz, Ausschuss-Wahn, Regulierungswut. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 100.

Corporate Venture Capital-Gesellschaft (auch abgekürzt CVC-Gesellschaft): Tochterfirma eins Grossunternehmens, das eine innovative Idee verwirklicht, die im (schwerfälligen) Mutterkonzern kaum zur Reife gelangen könnte. Häufig entspriesst die Innovation den Reihen der Konzernmitarbeiter, die dann zu einem Start-up ausgegliedert und zunächst von der Konzernmutter mit *Wagniskapital* ausgestattet werden. Inhaltlich ist das von der CVC-Gesellschaft hergestellte Gut (Ware oder *Dienstleistung*) dabei auf das Kerngeschäft des Konzerns bezogen, so dass sich ein Zusammenspiel (Synergieeffekte)

zwischen Beiden ergibt. - Einige Grossunternehmen (wie etwa die Novartis AG, Basel) werben auch öffentlich um Innovatoren und bieten ihnen eine entsprechende Betreuung an. – Siehe Konzernbank.

Corrigan-Gruppe (so auch im Deutschen gesagt): Häufige Abkürzung für die *Counterparty Risk Management Policy Group*.

Cost-Average-Effekt (so auch im Deutschen gesagt; manchmal auch Durchschnittsverfahren genannt): Bei *Kapitalanlagesellschaften* kann ein vertraglich ausgemachter starrer Einzahlungsplan dafür sorgen, dass der Anleger innert bestimmter Zeitabschnitte (Monat, Vierteljahr) jeweils eine feststehende Summe für den Erwerb von *Fonds*anteilen ausgibt. Der Vorteil hierbei ist, dass der Anleger bei niedrigem *Fonds*preis viele Anteile, bei hohem *Fonds*preis hingegen nur wenige Anteile kauft. Im Durchschnitt kauft er aber auf diese Weise günstig. – Siehe Staffelung.

Cost-Income Ratio (so auch im Deutschen gesagt): Gemäss *IFRS* der Verwaltungsaufwand einer *Bank* im Verhältnis zum *Ertrag* (grob: *Zinsüberschuss*, Provisionsüberschuss und Handelsergebnis). Die Kennzahl gilt als wesentlich bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit (Kosten zu Leistung) eines *Instituts*. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2007, S. 15 ff. (ausführliche Darstellung; Gliederung der Zinserträge und Zinsaufwendungen, Übersichten, S. 23: Aufwand/Ertrag-Verhältnis der letzten Jahre).

Cost-of-Capital-Ansatz, CoC: Im Zuge von *Solvency-II* vorgeschriebene Berechnung der *Risikomarge* bei *Versicherungen*. Danach ist der *Zeitwert* der Kosten für das in Zukunft benötigte *Kapital* zu ermitteln. – Siehe Kapital, verfügbares, Solvenzbilanz. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 49 f. (Berechnung nach Solvency-II).

Cost-Push-Inflation (so auch im Deutschen gesagt): Die Erhöhung der Verkaufspreise durch die Unternehmen aufgrund der Tatsache, dass deren *Kosten* (wie Löhne, *Zinsen,* Steuern, Rohstoffkäufe) gestiegen sind. – Siehe Demand-Pull-Inflation, Inflation, Lohn-Preis-Spirale, Sparquote.

Cottagegeld (cottage deduction): Kürzungsbetrag des ausbezahlten Lohns durch den (frühindustriellen) Arbeitgeber in Verrechnung für die Überlassung eines Häuschens (Cottages: kleines Eigenheim ohne Unterkellerung und lediglich aus einem Erdgeschoss bestehend) an den Beschäftigten. – Siehe Haus(geld)abzug.

Counterfeit Card (so auch im Deutschen gesagt): ① Eine unechte *Geldkarte*, die nicht von der Karten ausgebenden *Bank* in Umlauf gebracht, sondern von Fälscherwerkstätten (derzeit vor allem in Asien) hergestellt wurde. Die Falsifikate sind seit etwa 2000 so ausge-

reift, dass sie selbst von Experten erst nach aufwendiger Prüfung als nachgemachte *Karte* sicher zu erkennen sind, und im täglichen Verkehr als Fälschung nur selten auffallen. – ② Eine zwar von einem rechtmässigen *Ausgeber* in Verkehr gebrachte *Geldkarte,* die aber durch Umcodierung (code conversion) verfälscht wurde. – Siehe Ablehnung, Blind Pool, Brücke-Abneysches Phänomen, Card Validation Code, Computerzahlung, Einziehung, Card Validation Code, Geld, böses, Konto, falsches, Phishing, Prozessor, Racheengel, Schattenbankbereich, Underground Banking, Winkelmakler.

Counterparty Risk Management Policy Group (Corrigan Group): Nach dem Kollaps des *Hedge-Fonds* Long-Term Capital Management (LTCM) im Jahr 1999 von führenden Vertretern international tätiger *Banken* gegründete Arbeitsgruppe mit dem Ziel, *Risiken* bei *Hedge-Fonds* aufzufächern und im Gespräch mit den *Aufsichtsbehörden* geeignete Vorsorge gegen Schieflagen zu erörtern. Der Arbeitskreis organisierte sich 2005 neu und erarbeitete vor allem Empfehlungen zum besseren *Risikomanagement* bei neuen *Finanzinstrumenten.* – Siehe Hedge-Fonds-Gefahren.

Courtage (brokerage, procuration money, broker's commission): ① Allgemein das *Entgelt*, welches ein Makler für seine Dienste bei einer (erfolgreichen) Geschäftsvermittlung enthält. – ② Im besonderen die Vermittlungsgebühr beim Kauf oder Verkauf von *Wertpapieren*, Waren oder *Devisen* an der *Börse*. Nach deutscher Rechtsprechung müssen vor allem bei Geschäften auf dem *Finanzmarkt* sämtliche Modalitäten in Zusammenhang mit der Courtage (wie Berechnungsrat, Betrag, Fälligkeit) unmissverständlich klargelegt werden. – Siehe All-in-Fee, Bankgebühren, Billing, Deduktion, Disagio, Geschäfte, provisionsabhängige, Gebühr, Maklergebühr, Marge, Provision, Vergütung.

Covenant (so auch im Deutschen gesagt): Im Bezug auf den *Finanzmarkt* eine Verpflichtungserklärung, die ein Unternehmen der kreditgebenden *Bank* abgibt. In ihr werden im einzelnen Dinge wie Verschuldungsverbot bei anderen *Banken*, Gestellung von *Sicherheiten*, Informationspflichten oder Veräusserungsverbote (Legal Covenants) festgelegt. Darüber hinaus verspricht das Unternehmen, bestimmte Bilanzrelationen einzuhalten, gewisse Bilanzposten in vereinbartem Mindest- bzw. Höchststand zu belassen (sog. Cover Ratios), Ergebniskennzahlen der *Bank* laufend mitzuteilen usw. (Maintenance Covenants, Financial Covenants) und die fälligen *Zahlungen* für *Versicherungen* und Steuern aufrechtzuerhalten (Affirmative Covenants). Im Falle der Nichteinhaltung hat das Unternehmen (in der Regel vorher vertraglich festgelegte) Konventionalstrafen (hier meistens Pönale genannt) an die *Bank* zu zahlen. In manchen Verträgen gibt die Nichteinhaltung eines Covenants der *Bank* auch das Recht, das *Darlehn* sofort fällig zu stellen. – Siehe Bankkunden-Profil, Basel-II, Corporate Finance, Drittverzugs-Klausel, Downgrade-Trigger-Klausel ,Emerging Markets, Event of Default, Financial Covenants, Kredit-Punktbewertungsverfahren, Kreditverbriefung, Kunden, faule, Leveraged Loans, Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Risikoabteilung, Risikogewichtung, Risikokontrolle, Risiko-

Messverfahren, Risk Reporting, Risikoüberwachung, gegliederte, Schock-Bewältigung, monetäre, Szenarien, aussergewöhnliche. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2007, S. 102 (Covenants bei Leveraged Buy-outs).

Covenant Cure (so auch im Deutschen gesagt): De Zuführung von *Liquidität* in eine *Zielgesellschaft*, wenn diese im Rahmen eines *Leveraged Buy-outs* von dem Investor neue Mittel benötigt. Weil das Finanzierungsgefüge bei einem *Leveraged Buy-out* in der Regel so gestaltet ist, dass mehrere vorrangige und nachrangige Gläubiger beteiligt sind, so werden durch eine Covenant Cure vielerlei Interessen berührt. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 16 (Modell des Finanzierungsgefüges bei einem Leveraged Buy-out), S. 22 (Nachteile bei der Covenant Cure für die Fremdkapitalgeber), Monatsbericht der EZB vom August 2007, S. 102 (bei Leverages Buy-outs übliche Covenants), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 26 ff (Rückgang der LBO-Aktivitäten und ihre Gründe; Übersichten).

Covered Bonds (so auch im Deutschen gesagt): Vor allem in Grossbritannien, Spanien, Irland und den USA ausgegebene *Anleihen*, die durch Hypotheken oder eine Staatsgarantie besichert sind. Sie entsprechen im grossen und ganzen dem deutschen *Pfandbrief*. – Siehe Bausparkassen, Bodenkreditinstitut, Deckungsprüfung, Hypothekenbank, Real Estate Investment Trust, Sozialpfandbrief, Subprime-Krise, Wohneigentum. – Vgl. 89 (Covered Bonds im Sog der Subprime-Krise).

Crash (so auch im Deutschen gesagt; im britischen Englischen manchmal auch collapse): ① Unerwarteter Kurseinbruch auf einem Markt (und zwar im Gleichlauf zwischen den einzelnen Gegenständen auf diesem Teilmarkt), besonders im *Finanzmarkt* und hier wiederum auf dem Aktienmarkt. So verloren im Frühjahr 2000 (Herbst 1987) deutsche Aktien innert weniger Monate fast 50 (35) Prozent ihres Wertes. – ② Der Zusammenbruch eines einzelnen (grossen) Unternehmens auf dem *Finanzmarkt*. – ③ Die (plötzlich und gleichzeitig auftretende) *Insolvenz* mehrerer bedeutender Unternehmen in einem Land. – ④ Der (weltweite) Unterbruch des Waren- und Zahlungsverkehrs aufgrund besonderer Vorkommnisse (Terror-Akte, Krieg, Natur-Katastrophen). – Siehe Aktienblase, Baisse, Bankrott, Börsenkrach, Dotcom-Blase, Finanzmarkt-Stress, Friedhof-Markt, Gigabank, Grossbankenbonus, Londoner Verfahren, Northern Rock-Debakel, Preisänderungen, gleichlaufende, Risikokapital, Risikotragfähigkeit, Rückschlag-Effekt, Spekulationsblase, Schock-Bewältigung, monetäre, Schwarzer Freitag, Subprime-Krise, Szenarien, aussergewöhnliche, Stress-Test, Terror-Schock, Tulpencrash.

Credit Crunch (so auch im Deutschen gesagt; crunch = hier: disjunction, separation): Die Tatsache, dass bestimmte Unternehmen oder Branchen von der Kreditversorgung durch die *Banken* abgeschnitten werden. Der Begriff fand in Zusammenhang mit *Basel-II* Verbreitung, und hier vor allem bezogen auf den *Mittelstand*.

Credit Default Swap, CDS (so auch im Deutschen gesagt, manchmal auch: **Kreditausfall-Swap** oder **Kreditausfall-Sicherung**): Derzeit das weltweit verbreitetste *Kreditderivat*: praktisch eine Versicherungsprämie für das Ausfall-*Risiko*: ein Kreditrisiko-Transfer. - Mit dem Abschluss eines CDS verpflichtet sich der Sicherungsgeber (fixed rate payer), bei Eintritt eines vorab genau bezeichneten (in der Regel durch Bezugnahme auf die Rahmenverträge der *International Swaps and Derivates Association, ISDA*) *Kreditereignis*ses (credit event) eine Ausgleichszahlung an den Sicherungsnehmer (floating rate payer) zu leisten. Im Gegenzug erhält er vom Sicherungsnehmer eine *Prämie.* Deren Höhe hängt hauptsächlich ab von – ❶ der *Bonität* des Übertragenden (des Referenzschuldners), – ❷ der Laufzeit des *Kontrakts*, – ❸ der genauen Festlegung des *Kreditereignis*ses (etwa: Verzug, Teilausfall, vollständige Zahlungsunfähigkeit) und – ❹ der *Bonität* des Sicherungsgebers (*Risk Takers*). - Die *Prämie* für CDS hat sich mittlerweile zu einem weithin beachteten Indikator für die Kreditqualität von Unternehmen und *Banken* entwickelt. CDS werden ausserbörslich gehandelt; dadurch kann man auf ganz besondere, nicht standardisierte Wünsche beider Kontrahenten eingehen. Der CDS-Markt nimmt häufig *Rating*-Abstufungen vorweg. - Das Volumen der CDS stiegt von 1 000 Mrd USD im Jahre 2002 steil an auf 17 000 Mrd USD Ende 2005 und hat sich bis Frühjahr 2007 nochmals verdreifacht. Teilnehmer an diesem Märkten für den Kreditrisiko-Transfer sind neben *Banken* vor allem auch *Hedge-Fonds* und *Pensionskassen*. – Siehe Collateralised Debt Obligation, synthetische, Kreditderivat, Pfandpoolverfahren, Portfolio-Versicherung Rating, Trade Assignment. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 22, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2004, S. 43 ff. (dort auch Darlegung vieler Einzelheiten des Marktes und Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 87 (CDSs als Ausdruck der Marktmeinung über die Bonität einer Bank; S. 88: Prämien 2003-2005 deutscher Banken im Vergleich), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2006, S. 37 ff. (Informationen auch zum aufsichtsrechtlichen Umfeld).

Credit Default Swap im Quadrat (squared credit default swap, CDS^2): Ein *Credit Default Swap*, das durch ein Bündel anderer *Credit Default Swaps* gedeckt ist. Oft ist dem Käufer solcher *Papiere* über die ursprünglichen Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber (*Risk Taker*) nichts bekannt; das *Verlustrisiko* ist entsprechend hoch. – Siehe Finanzarchitektur, Krise der Sicherheiten, Monoliner, Reintermediation, Verständlichkeit.

Credit Default Swap, single name (so auch im Deutschen gesagt): Ein *Credit Default Swap,* der sich auf die Kreditbeziehung mit nur einem einzigen Schuldner bezieht. - Hier überträgt der Sicherungsnehmer dem Sicherungsgeber (fixed rate payer) im Gegenzug das Referenzaktivum (etwa: *Anleihen, Buchkredite*). Erfolgt die Abwicklung durch eine Lieferung von *Wertpapieren* (physical settlement: der Marktstandard), dann hat der Sicherungsnehmer in der Regel die Wahl zwischen gleichartigen *Wertpapieren* (cheapest-to-deliver option). Möglich ist aber auch die Vereinbarung einer Ausgleichszahlung in Höhe

der Differenz zwischen dem Nominalwert des Referenzaktivums und dem Marktwert nach Eintritt des *Kreditereignisses* (cash settlement). Das findet vor allem dann statt, wenn der CDS ein *Kreditportfolio* absichert, aus dem einzelne *Darlehn* schwer auszusondern sind. Anfang 2005 machten die Single-name-CDS knapp über 50 Prozent des weltweiten Marktes für *Kreditderivate* aus. – Siehe Kreditderivat. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2004, S. 44 f.

Credit Default Swap-Indizes (so auch im Deutschen gesagt): Statistischer Messwert als Abbild der tatsächlich auf dem Markt vereinbarten *Prämien* bei CDS, untergliedert nach einzelnen Marktsegmenten. Seit Mitte 2004 gewann die Indexfamilie Dow Jones iTraxx an Bedeutung. Sie umfasst regionale und sektorale Subindizes. - Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die *Prämien* bei *Credit Default Swaps* (CDSs) die *Rating*-Einschätzungen der Agenturen oftmals vorwegnehmen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2004, S. 46 f. (dort auch Übersicht der Indexwerte), Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 36 f. (Einfluss des Ratings auf CDS-Spreads).

Credit Default Swap-Spreads (so auch im Deutschen gesagt; seltener: Kreditausfallswap-Prämie): Die Rendite-Abstände von nominell gleich ausgestatteten *Wertpapieren*, in den Berichten der *Zentralbank* in der Regel auf *Staatsanleihen* bezogen. CDS-Spreads von *Staatsanleihen* werden in Ländervergleichen (auch innert des *Eurogebiets*) als Messgrösse für das mit der Haltung des entsprechenden *Wertpapiers* verbundenen *Kreditrisiko* betrachtet. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 36 f. (mit Übersichten), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 19 (Prämien-Entwicklung 2004 bis 2006).

Credit Enhancement (so auch im Deutschen; manchmal auch mit Bonitätsverbesserung übersetzt): Die Bereitstellung zusätzlicher *Sicherheiten* für – ❶ ein *Darlehn* allgemein und im besonderen – ❷ für eine *Zweckgesellschaft* mit dem hauptsächlichen Ziel, deren *Rating* zu verbessern und dadurch die Zinszahlung an die Anleger (vor allem an die Käufer von *Tranchen*, die eine *Zweckgesellschaft* begibt) zu verringern. Solche *Sicherheiten* können auch eine *Versicherung* für allfällige Kreditausfälle oder eine Garantieerklärung sein. - Im Zuge der *Subprime-Krise* 2007 stockte plötzlich der Absatz von *Verbriefungspapieren*. Die *Conduits* mussten jetzt die ihnen (auf dem Wege des Credit Enhancements seitens der originierenden *Banken*) eingeräumten *Fazilitäten* in Anspruch nehmen. Gemäss dem geltenden *Stimmrecht-Kriterium* (voting control rule) hatten die *Banken* aber ihre *Zweckgesellschaften* nicht konsolidiert (in der Bilanz nicht berücksichtigt). Da viele *Institute* nunmehr unerwartet ihre *Conduits* vor der *Insolvenz* bewahren mussten, entstand ein sehr hoher Liquiditätsbedarf. Einige *Banken* kamen in Turbulenzen, und die *Zentralbanken* mussten das Austrocknen des Marktes für *kurzfristige Kredite* durch die Bereitstellung von *Liquidität* verhindern. – Siehe Aktivitäts-Verlagerung, bilanzbestimmte, Aval, Back-to-Originator-Postulat, Garantie, Kreditzusage, unwiderrufliche, Portfolio-Versicherung,

Rückzahlung, vorzeitige, Stimmerecht-Kriterium, Subprime-Krise, Unterstützung, stillschweigende, Zweckgesellschaft-Konsolidierung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 18 ff. (Auswirkungen der Subprime-Krise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2007, S. 32 ff. (Liquiditätssteuerung durch die Mindestreservepolitik während der Subprime-Krise), S. 45 ff. (Umfrage zum Kreditgeschäft in Zusammenhang der Subprime-Krise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 16 ff. (Liquiditätshilfen der EZB), Monatsbericht der EZB vom März 2008, S. 26 f. (Fragen der Rechnungslegung nach IAS 39; Übersichten).

Credit Linked Notes, CLN (so auch im Deutschen gesagt): Besondere Art des *Kreditderivats*. Es sind vom Sicherungsnehmer (floating rate payer; üblicherweise von einer eigens dafür gegründeten *Zweckgesellschaft*, auch Special Purpose Vehicle [SVP] und *Conduit* [conduit] genannt) emittierte *Schuldverschreibungen*, bei denen aber nur dann am Ende der Laufzeit der volle Nennbetrag ausbezahlt wird, wenn bis dahin das vereinbarte (in der Regel durch Bezugnahme auf die Rahmenverträge der *International Swaps and Derivates Association*) *Kreditereignis* ausgeblieben ist. - Der Sicherungsgeber (fixed rate payer) übernimmt dabei neben dem *Kreditrisiko* des Referenzaktivums auch das *Kreditrisiko* des *Emittent*en. Meistens werden die CLN in verschiedenen *Tranche*n begebenen, die von *Rating-Agenturen* entsprechend bewertet werden. – Siehe Erstverlust-Tranche, Kreditderivat, Kreditverbriefung, Originate-to-distribute-Strategie, Senior-Tranche, Single Master Liquidity Conduit, Verbriefung, Verbriefungsstruktur. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 31 (dort auch erklärende Übersicht), Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 21 f., S. 126 und den ie jeweiligen Jahresberichte der BaFin,Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 21 (erklärende Übersicht; Definitionen).

Credit-Spread-Risiko (so auch im Deutschen gesagt): Als Teil des *Marktrisikos* der Zinsaufschlag für bestimmte Bonitätsklassen gegenüber dem risikolosen *Zins*, etwa bei *Staatsanleihen*. – Siehe Ausfall-Risiko, Bonitätsrisiko.

CROCI (so auch im Deutschen gesagt): Abkürzung für **C**ash **R**eturn **O**n **C**apital **I**nvested. Von Aktienanalysten als Massstab für die von einem Unternehmen auf das gesamte investierte *Kapital* erwirtschaftete *Rendite* herangezogen. Über den Vergleich des CROCI mit den Kapitalkosten des Unternehmens glaubt man, den *Unternehmenswert* ermitteln zu können. – Siehe Kurs-Cashflow-Verhältnis, Kurs-Gewinn-Verhältnis.

Cross-Selling-Potential (so auch im Deutschen gesagt): Die Möglichkeit, eine bestehende Kundenbeziehung (einer *Bank*) für andere Anbieter (in erster Linie: *Bausparkassen*, *Versicherungen*) zu nutzen. – Siehe Branding, Cobranding-Karte, Concession Shop, Geldkarte, Gigabank, Kundenkarte, zentrale, Sponsor. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 46 f.

Crowding-out (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter die Tatsache, dass der *Staat* auf dem *Finanzmarkt* durch bessere Konditionen (vor allem: höhere *Zinsen* und bessere *Bonität)* das Angebot aufsaugt und die private Nachfrage dadurch verdrängt. – Siehe Daueremission, Fiscal Drag, Verschuldungsquote, öffentliche.

Currency Futures (so auch im Deutschen gesagt; bisweilen mit Bindestrich geschrieben): Handelbare Verträge in fremder *Währung* auf Termin. – Siehe Carry Traders, Feedback-Trading, Success Rate. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Februar 2007, S. 32 f. (Darstellung der bezüglichen Terminkontrakte, Bezug zum Carry Trading, Vorlaufeigenschaften zur tatsächlichen Wechselkursentwicklung, Übersichten).

Currency-Swing (so auch im Deutschen gesagt): In grossem Masse getätigter und plötzlich eintretender Umstieg von einer *Währung* (etwa dem EUR) in eine andere (etwa in den USD oder in die INR). Auslöser sind entsprechende *Erwartungen* auf den internationalen *Finanzmärkten;* in Bezug auf den EUR vor allem die Abschätzung der Gefahren, die von dem ungünstigen *Altersquotienten* oder der hohen Staatsverschuldung ausgehen. – Siehe Altersquotient, Defizitneigung, Dominostein-Effekt, Minhas-Gerais-Problem, Staatsschuld(en), Stabilitäts- und Wachstumspakt, Verschuldung, Verschuldungsanreiz, Vorschatten-Effekte.

Currency-Theorie (currency theory): Die (bis etwa 1900 auch von führenden Ökonomen aufgestellte) Forderung, dass eine *Zentralbank* grundsätzlich nur soviel *Zahlungsmittel* in Verkehr bringen darf, wie sich ihr Bestand an *Edelmetallen* bemisst. Eine Anpassung der *Geldmenge* etwa an Änderungen der Wirtschaftslage (Konjunkturen) oder ausserökonomische Einflüsse (etwa Naturkatastrophen) durch eine entsprechende Zentralbankpolitik ist damit ausgeschlossen. Die Currency-Theorie gründet sich auf die Auffassung, dass der *Geldwert* in erster Linie von der Menge (dem Wert) der *Edelmetalle* im Besitz einer *Zentralbank* abhängt, die Preise also hauptsächlich von der Höhe des Geldumlaufs bestimmt werden. – Siehe Banking-Theorie, Peelsche Bankakte.

Customasing (so auch im Deutschen gesagt): Anpassen der *Dienstleistungen* einer *Bank* an die besonderen Erfordernisse des Kunden. – Siehe Bankkunden-Profil, Behördenmanagement, bankliches, Container-Banking, Kundenbindung, McDonaldisation, Scoring.

Dach(-Hedge)-Fonds (fund of funds): Das *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft,* das ganz in verschiedenen *Fonds* (in einem Fonds-Portfolio) investiert ist. – Siehe Fund of Funds.

Daimonion (daimonion, inlying advice): In der alten griechischen Philosophie (bei Sokra-

tes) eine innere Stimme in jedem Menschen, die bei entscheidenden Wahlhandlungen warnt und dadurch von der Ausführung eines gefährlichen Unterfangens abhält. Von da auf die *Finanzwelt* übertragen als Ermahnung des gesunden Menschenverstandes gesagt, sobald ungewöhnliche Angebote (etwa weit über dem Marktzinssatz liegende *Verzinsung*) verbreitet werden. – Siehe Agiotage, Anleger, verständiger, Börsenwucher, Dampfstube, Darstellungswährung, Domizil-Verschleierung, Finanzgeier, Finanzmüll, Frontrunning, Geheimtip, Glamour Stocks, Internetangebot, Klartext, Nonvaleurs, Racheengel, Rendite-Risiko-Grundsatz, Schlangenhandel, Verständlichkeit, Winkelmakler.

Dammgeld (dam contribution): Frühere *Umlage* zum Bau und zur Unterhaltung eines Dammes (Wehr zum Abhalten von Wasser) an Küsten und entlang der Flussufer. - Vor der Regulierung (zeitgenössisch: Rektifikation) der Flüsse (zum Beispiel ab 1815 des Oberrheins durch Johann Gottfried Tulla) im 19. Jht. vernichteten Überschwemmungen oft ganze Landstriche, so dass der Uferbefestigung und damit dem Dammgeld eine volkswirtschaftlich sehr hohe Bedeutung zukam. – Siehe Deichgeld, Knickgeld.

Dampfstube (boiler room): Ort (meist weit weg im Ausland, weil die *Erlaubnis* für Geschäfte im Inland nicht vorliegt), von dem aus durch sehr hohe *Provision*en motivierte Personen über Telephon oder E-Mail *Finanzprodukte* und *Kontrakte* aller Art nicht ohne Erfolg anbieten; der Marktanteil der *Winkelmakler* wurde für die USA im Jahre 2005 auf etwa zehn Prozent aller Finanztransaktionen geschätzt. – Siehe Blind Pool, Cold Calling, Darstellungswährung, Dingo-Werte, Falschberatung, Finanzgeier, Frontrunning, Geheimtip, Geldwäsche, Ghettobanking, Glamour Stocks, Hawala, High risk countries, Kursmanipulation, Nonvaleurs, Offshore-Finanzplätze, Racheengel, Scalping, Schattenbanksystem, Scheintransaktionen, Underground Banking, Winkelmakler. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 137 (Cold Calling im Zuge des Vertriebs von nichtbörsennotierten Aktien ausländischer Kleinstunternehmen).

Dänengeld auch **Danegeld** (Danish pay): ① Ein früher an Dänen zu zahlende Zwangsabgabe (Tribut; tribute). – ② *Umlage* zur Bemannung und Ausrüstung einer Streitmacht, um räuberischen Einfällen der Dänen entgegenzutreten, auch Dänengulden (danegildum) genannt. Das 991 vom englischen König Ethelred II. (978-1016) eingeführte Dänengeld gilt in der *Finanzgeschichte* als erste Steuer des Mittelalters. – Siehe Brandschatzgeld, Freikaufgeld, Friedensgeld, Hussengeld.

Dareiko, auch **Dareikon** (daric): Persische Goldmünze von 8,4 Gramm Gewicht aus dem 6. Jht. v. Chr., die in Kleinasien lange Zeit weit verbreitet blieb; "dari" heisst im alten Persisch "Gold". Heute ein sehr hoch bezahltes Sammlerstück; die Fälschungsquote auf dem Markt für Dareikos (und wohl nicht nur hier!) wird freilich von Numismatikern mit an die 90 Prozent angegeben. – Siehe Amalfiner, Florentiner, Münze, Numismatik, Obolus, Samarkander, Sekel, Stater, Talent, Urukagina-Regel.

Darleh(e)n in der älteren Literatur auch **Darleihen** und **Anlehen** (loan): ① Im finanztechnischen Sinne ein Geschäft, bei dem die *Bank* als Darlehngeber dem Darlehnsnehmer (Schuldner) *Geld* zur zeitweiligen Nutzung überlässt; siehe § 607 BGB. Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich gemäss Vertrag zur Rückzahlung und *Verzinsung*. In diesem Sinne gleichbedeutend mit *Kredit*. – ② Im volkswirtschaftlichen Sinne *Leihkapital*, nämlich *Geld*, das gegen *Zins* zur Verfügung gestellt wird. – ③ In der älteren Literatur sehr oft im Gegensatz zum *Kredit* (als Geldaufnahme durch einen Unternehmer, der mit dem geliehenen *Geld* einen *Gewinn* erzielen möchte, der erwartungsgemäss über dem vereinbarten *Zinssatz* liegt) die zeitweilige Überlassung von *Geld* an einen *Privathaushalt* oder an einen Unternehmer, der ausserstande ist, seinen gegenwärtigen Verpflichtungen nachzukommen. – ④ In der älteren Literatur auch Geldaufnahme zu Konsumtivzwecken (etwa ein Darlehn, um das Studium zu finanzieren) im Gegensatz zum *Kredit*, der zur *Finanzierung* der Produktion (etwa zur Schweinezucht) dient. – ⑤ In der Sprache der Finanzjournalisten oftmals im Unterschied zum *Kredit* eher eine *längerfristig*e Ausleihung. – Siehe Aktivgeschäft, Annuitätsdarlehn, Arbeitsgeber-Darlehn, Borgkraft, Buy-and-hold-Praktik, Eilkredit, Investitionskredit, Konditionen-Spreizung, Kredit, Kreditlinie, Minderschätzung künftiger Bedürfnisse, Schwundgeld, Term Loan, Verbriefung, Verzinsung, Vorlage, Wucher, Zins(satz). – Vgl. die einzelnen Posten im Sinne der Definition ② im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Kredite der MFIs, Aufschlüsselung" des jeweiligen Monatsberichts der EZB; Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 18 ff. (detaillierte Informationen zur Entwicklung der Darlehn seit 2004).

Darlehn, erlassbares (remissible loan): Nach *IAS* (20.3) ein *Kredit*, den der Darlehnsgeber mit der Zusicherung einräumt, auf die Rückzahlung unter bestimmten, vertraglich festgelegten Bedingungen zu verzichten.

Darlehn, partiarisches (shareholder loan): Ergebnisabhängiger *Kredit*, bei dem der Darlehnsnehmer (in der Regel ein Unternehmen) nur dann *Zinsen* zahlen muss, wenn mit dem aufgenommenen *Geld* auch ein *Gewinn* erzielt wurde.

Darlehnforderungs-Verkauf (loan factorisation): *Banken* als Darlehnsgeber können nach deutschem Recht grundsätzlich ihre Forderungen verkaufen. Auch aufsichtsrechtlich ist gegen eine Veräusserung der Forderungen nichts einzuwenden. – Siehe Kredit, nichtabtretbarer, Verbriefung. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 195 (Beschwerden gegen entsprechende Transaktionen).

Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft (loan-against-papers deal): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter die Kreditgewährung an einen *Hedge-Fonds*, der im Gegenzug von der *Bank* direkt bzw. über eine *Zweckgesellschaft* ausplazierte und auf dem Wege

der *Verbriefung* in *Papiere* umgewandelte *Tranchen* kauft. - Ökonomisch gesehen verbleibt diesfalls das *Risiko* bei der *Bank;* denn gerät der *Hedge-Fonds* ins Schlingern, dann wird das *Darlehn* an den *Hedge-Fonds* uneinbringlich. – Siehe Single Master Liquidity Conduit, Rückschlag-Effekt, Verbriefungsstruktur.

Darstellung, glaubwürdige (faithful representation, fair presentation): Sowohl nach *IAS/IFRS* als auch nach US-GAAP ist der Grundsatz der Fair Presentation der oberste Bilanzierungsgrundsatz und nicht das *Vorsichtsprinzip*. Freilich ist der Stellenwert dieses Grundsatzes nach *IAS/IFRS* und US-GAAP unterschiedlich. Während er nach US-GAAP ein sog. "Overriding Principle" darstellt, was bedeutet, dass zur Erhöhung der Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses von Einzelvorschriften abgewichen werden kann (oder vielleicht gar muss), schliessen die *IAS/IFRS* eine solche Auslegung grundsätzlich nicht ein. Der Grundsatz ist nur in seltenen Ausnahmefällen (extremly rare circumstances) heranzuziehen. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass die nachgelagerten Grundsätze und die Einzelvorschriften gesamthaft bei zureichender Anwendung zu einer Darstellung im Jahresabschluss führen, der dem Gebot einer glaubwürdigen Darstellung genügt. – Siehe Angaben, verschleierte, Bewertbarkeit, Fair Value, IAS 39, Informations-Überladung, Klartext, Publizität, situationsbezogene, Stetigkeit, Verständlichkeit, Vorhersagen, Vorsichtsprinzip, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit, Zweckdienlichkeit. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 55 f. (wesentliche aufsichtsrechtliche Bedenken gegen den FASB-Grundsatz der glaubwürdigen Darstellung).

Darstellungswährung (presentation currency): ① Begriff aus den *IAS/IFRS*. Geregelt wird hier der nicht seltene Fall, dass ein Unternehmen – ❶ Betriebsteile in verschiedenen *Währungsräumen* (foreign entities) besitzt, – ❷ in denen in der jeweiligen *Berichtswährung* ein Abschluss erstellt wird – ❸ und nun die ermittelten Werte in einer einheitlichen *Geldeinheit* (in der Konzernbilanz) umgerechnet werden müssen. – ② Die in einem Vertrag in Bezug auf die *Zahlung* festgelegte *Währung*. Diese Angabe sollte unbedingt nach dem *ISO-Währungscode* geschehen. In Angeboten vor allem aus *Offshore-Finanzplätzen* wird in der Regel mündlich und schriftlich "Dollar" genannt; gemeint ist aber dann beispielsweise der in seiner Kaufkraft bei weitem niedrigere Barbados-Dollar (BBD). Wie sich gezeigt hat, ist in diesen Fällen eine Rechtsverfolgung wegen Täuschung (vorsätzliches Verhalten mit dem Ziel, bei einem anderen einen Irrtum zu erregen, siehe § 263 StGB) auch vor deutschen Gerichten aussichtslos. – Siehe European Master Agreement, Finanzgeier, Klartext, Verständlichkeit.

Datei-Verwaltung, zentralisierte (network attached storage): Die Speicherung und Verwaltung sämtlicher Dokumente auf einem einzigen Grossrechner (central file server), auf den von Berechtigten aus der ganzen Welt von ihrem Arbeitsplatz aus zugegriffen werden kann. Besonders bei international tätigen *Banken* mit erheblichen Kostenvorteilen verbunden. Entsprechende Verträge der *Banken* bedürfen der Einwilligung der *Aufsichtsbehör-*

den. – Siehe Auslagerung, Back-off-Bereich, Diversity and Inclusion, Entlassungsproduktivität, Gigabank, Insourcing, Konvergenzlösung, Outsourcing-Risiken.

Daten weiche (soft data): In der Sprache der *EZB* praktisch die Ergebnisse von vorausschauenden Erhebungen: von *Erwartungen* bei den Marktteilnehmern. Demgegenüber sind harte Daten (hard data) die EX POST gemessenen Zahlen tatsächlich eingetretener Ereignisse. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2006, S. 29.

Datenunsicherheit (data uncertainty): In Bezug auf die *Geldpolitik* die Tatsache, dass zeitnahe und zuverlässige Daten über die aktuelle Wirtschaftslage nicht zur Verfügung stehen. Für die *EZB* kommt noch hinzu, dass die Vergleichbarkeit (comparability) der erfassten Daten für jedes Mitgliedsland aufgrund unterschiedlicher Erhebungstechniken nicht immer gewährleistet ist. Auch können wichtige ökonomische Variablen kaum unmittelbar beobachtet, sondern allenfalls geschätzt werden. Ein Beispiel hierfür bietet die *Produktionslücke*, nämlich die Abweichung der tatsächlichen Produktion vom Produktionspotential (jener bei ausgelasteten Kapazitäten). – Siehe Ausrichtung, Feinsteuerungs-Operationen, Geldpolitik, vorausschauende, Information, verspätete, Hurrikan-Schocks, Modellunsicherheit, Schocks, strukturelle, Strukturunsicherheit, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 15 ff.

Daueremission (permanent issue): *Begebung* von *Wertpapieren* nach einem im voraus bekannt gegebenen Zeitplan. Besonders bei staatlichen Emissionen im Zuge der Schuldenaufnahme verbreitet. In Deutschland bei *Bundesschatzbriefen*, *Bundesobligationen* und *Finanzierungsschätzen* üblich und auch von Privatanlegern gern nachgefragt, weil man die jeweils ausgegebenen *Papiere* ohne Nebenkosten über die *Hausbank* erwerben kann. – Siehe Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH, Bundeswertpapierverwaltung, Crowding-out, Emissionskalender, Fiscal Drag, Staatschuld, Verschuldungsquote, öffentliche, Zinsswap.

Dawes-Anleihe (Dawes loan): Nach dem amerikanischen Finanzpolitiker Charles G. Dawes (1865-1951) benannte Schuldtitel, die das Deutsche Reich 1924 mit einem *Kupon* von ursprünglich 7 Prozent im Umfang von 960 Mio *Goldmark* oder 230 Mio USD emittierte, um den Reparations-Verpflichtungen aus dem Versailler Vertrag (1919) nach dem Ersten Weltkrieg (1914-1918) nachzukommen. Zur *Besicherung* der *Anleihe* hatte Deutschland die Reichseisenbahn, die Zölle und einige Verbrauchssteuern zu verpfänden. Der 1933 ins Amt gekommene Reichsregierung unter dem Kanzler Adolf Hitler verfügte die Einstellung der Bedienung aller deutschen Auslandsschulden. - Im Jahr 1953 regelte die Bundesrepublik Deutschland im Londoner Schulden-Abkommen die Ansprüche der Gläubiger. Trotzdem kam es seither immer wieder zu Forderungen vor allem amerikanischer Anwälte an Deutschland in Zusammenhang mit der Dawes-Anleihe und sogar zu entsprechenden Klagen vor Gerichten. Darin einbezogen wurden auch einige andere alte Anlei-

hen, wie etwa jene der Stadt Dresden aus dem Jahr 1925. Die erlöste Summe der Dresden-Anleihe in Höhe von umgerechnet 18,4 Millionen *Reichsmark* wurden von der Stadt damals für den Ausbau des städtischen Elektrizitätswerks und der Strassenbahn verwendet; die Anleihe sollte 1945 fällig werden. Der Bundesgerichtshof entscheid 2004 letztinstanzlich, dass die damalige Stadt Dresden mit der heutigen Stadt Dresden juristisch nicht identisch sei. Dieses erregte in den USA teilweise helle Empörung. – Siehe Realsicherheit, Staatsschulden, verweigerte, Wohlstands-Index, Young-Anleihe.

Dax: Deutscher *Aktienindex*, enthaltend um die dreissig *Blue Chips*, die jedoch gesamthaft etwa siebzig Prozent der deutschen Börsenkapitalisierung widerspiegeln. Der Index wurde am 1. Juli 1988 eingeführt und hat sich sehr rasch zu dem deutschen Börsen-Barometer schlechthin entwickelt. Damit die Werte möglichst genau die deutsche Wirtschaft widerspiegeln, werden die in den Index einbezogenen *Aktien* regelmässig auf ihre Berechtigung und Gewichtung im Index überprüft. Derzeit gilt die sog. 35/35-Regel. Danach kann ein *Titel* nur dann in den Dax aufgenommen werden, wenn er sowohl hinsichtlich des Börsenumsatzes als auch des *Free Float* mindestens Platz 35 belegt. – Siehe Tubos, Wertpapiere, qualifizierte. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 66, S. 70 ff. (Volatilität des Dax), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 67 ff. (Strukturelle Veränderungen am Aktienmarkt und Konsolidierung der Börsen; ausführliche Darstellung).

Dax-Future Option oft nur **Dax-Future** (so auch im Deutschen gesagt): Ein *Optionsvertrag*, der sich auf einen bestimmten Indexstand des *Dax* bezieht. – Siehe Bonus-Zertifikat, Kerviel-Skandal, Option.

Day-Trading (so auch im Deutschen): Form des *Wertpapier*handels, bei der *Positionen* innert eines Handelstages eingegangen und wieder geschlossen werden. Ziel des Day-Traders ist es, Kursänderungen zur Gewinnerzielung zu nutzen. Anbieter des Day-Trading (*Banken* oder sogenannte Day-TadingTrading Centres) stellen die hierfür erforderlichen technischen Handelsmöglichkeiten zur Verfügung, z. B. Echtzeit-Handel oder elektronisches Order-Routing. Entsprechende Aufträge gehen dadurch ohne nennenswerte zeitliche Verzögerung an die *Börse*. In Deutschland verlangt die *Aufsichtsbehörde* eine besondere *Aufklärungspflicht* der Kunden durch den Day-Trader. – Siehe Bid-ask-Spread, Börsenhändler, individueller, Chase Winners, Devisenhandel, computerisierter, Fixed Income Arbitrage, Pips. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 9 f.

Deal (so auch im Deutschen gesagt): ① Allgemein ein aktives Handeln auf dem *Finanzmarkt,* das zu einem *Ergebnis* führt und mit dem Begriff *Engagement* in etwa deckungsgleich. – ② Eine Beteiligungs-*Investition* in ein Unternehmen durch Kauf von Geschäftsanteilen (auch Share Deal genannt); nicht selten mit dem Ziel, bei dem Unternehmen vor-

handene Verlustvorträge zu nutzen, d. h. sie mit in eigenen Geschäftsfeldern erzielten Gewinnen zu verrechnen und so die eigene Steuerlast zu senken. – ③ Der Kauf von *Vermögenswerten* eines Unternehmens (auch *Asset Deal* genannt). – ④ Das (meist auf einen Tag begrenzte) Angebot einer *Bank* an einen Kunden, eine bestimmte Menge neu begebener *Papiere* zu einem festen *Zinssatz* und einer bestimmten Laufzeit zu übernehmen (auch *Bought Deal* genannt). – Siehe Engagement, European Master Agreement, Position.

Deal Breaker (so auch im Deutschen gesagt): Der (einzige) ausschlaggebende Grund oder die entscheidenden Gründe, welche – ❶ allgemein gegen eine Beteiligung an einer *Investition* (einem Deal) und – ❷ im engeren Sinne bei einer *Bank* gegen die Gewährung eines *Darlehns* sprechen. - In der Regel sind in Unternehmen und *Banken* die entsprechenden Entscheidungsprozesse im Vorfeld schematisiert, so dass die Fachleute aus der Marktforschung in bezüglichen Gutachten bereits begründete ablehnende Empfehlungen an die Beschlussorgane geben.

Dealflow (so auch im Deutschen gesagt): Die bei einem Investor (in der Regel bei einer *Kapitalanlagegesellschaft*) ankommenden Vorschläge auf Beteiligung; die Einladungen zu *Engagements* aller Art. – Siehe Deal, Roadshow.

Debitkarte (debit card): Beim Bezug von *Bargeld* (an einem Automaten) wird der abgerufene Betrag sofort dem Konto belastet (pay-now-Prinzip). Im Vergleich zu *Kreditkarten* sind Debitkarten mit niedrigeren *Gebühren* für den Karteninhaber und für den Händler verbunden. – Siehe Chipkarte, Counterfeit Card, Geld, elektronisches, Geldkarte, Kreditkarte, Ticketing, elektronisches. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 94 ff. (Darstellung der elektronischen Bezahlverfahren, Übersichten).

Debitorenlaufzeit (days sales outstanding): Kennzahl, welche das von den Kunden im Durchschnitt in Anspruch genommene Zahlungsziel wiedergibt. Sie errechnet sich genauer aus den *Forderungen* aus Lieferung und Leistung mal 365 geteilt durch die *Erlöse*. - Mit der so gewonnenen Messziffer sollte man immer mit einigem Bedacht umgehen. Denn es sind neben anderem vor allem die jeweiligen (branchenüblichen) Zahlungsgewohnheiten zu beachten. – Siehe Kreditorenlaufzeit, Working Capital.

Debt-Equity-Swap (so auch im Deutschen gesagt): ① Allgemein die Umwandlung von an Unternehmen (zweifelhafter *Bonität*) gewährte *Darlehn* in Beteiligungskapital. – ② Im besonderen der Kauf von (in konvertibler *Währung* wie USD oder EUR) denominierten *Forderungen* der *Banken* gegenüber überschuldeten Ländern durch ein Unternehmen. Die *Bank* gibt die (uneinbringliche) *Forderung* (in der Regel *notleidende Anleihen*) mit einem kräftigen *Disagio* ab. Das erwerbende Unternehmen tauscht die so erworbenen *Titel* bei der Regierung des verschuldeten Landes gegen dessen heimische *Währung* ein. Mit dem

erlösten *Geld* wird eine *Investition* in dem Schuldnerland getätigt. Das Unternehmen hat dadurch den Vorteil, dass es billig an die gewünschte heimische *Währung* kommt, und das Schuldnerland zahlt auf diese Weise einen Teil seiner in konvertibler *Währung* denominierten Auslands-*Verbindlichkeiten* ab. - Freilich darf dabei nicht übersehen werden, dass eine *Bank*, die uneinbringliche *Forderungen* mit einem *Abschlag* verkauft, dadurch einen *Verlust* erleidet; der *Gewinn* des im Schuldnerland investierenden Unternehmens also dem *Verlust* der *Bank* gleichkommt. – Siehe Anleihe, notleidende, Staatschuld, verweigerte.

Debt Issuance Programme, DIP (so auch im Deutschen gesagt): Ein vertraglicher Rahmen und Musterdokumentation zwecks vereinfachter, standardisierter *Begebung* von Wertpapieremissionen am *Kapitalmarkt*.

Debt Tail (so auch im Deutschen gesagt): Der zeitliche Unterschied zwischen der Fertigstellung einer (längerfristigen) *Investition* und der Laufzeit des *Darlehns*, mit dem dieses Vorhaben finanziert wird. Der Zweck ist, bei einer allfälligen Verzögerung in der Durchführung der *Investition* einen Puffer zu haben. Eine solche eingeplante Fristen-Inkongruenz ist in der Regel für den Investor günstiger als ein Anschlusskredit im Falle des Terminrückstands in dem Vorhaben.

Dechergeld (leather duty): In alten Dokumenten eine *Abgabe* auf Leder. Decher = hier: Zahl von zehn Stück (Fellen) bei den Gerbern bzw. Lederermachern (Lederern). – Siehe Lauergeld.

Deckung (covering): *Zahlungsmittel* für *Verbindlichkeiten* termingenau bereitstellen. – Siehe Gnadengeld.

Deckungsgeschäft (covering transaction): ① Geschäft zur Sicherung einer vertraglich eingegangenen Terminverpflichtung. – ② Zwangsweise Begleichung eines Börsengeschäftes, wenn die Gegenpartei ihre Verpflichtungen aus dem *Kontrakt* nicht erfüllt. – Siehe Barmarge, Hedge-Geschäft.

Deckungsprüfung (coverage control): Wenn nicht anders definiert, die aufsichtliche Kontrolle bei *Pfandbrief*-Emittenten. Untersucht wird dabei, ob die als Deckung für die *Pfandbriefe* dienenden *Vermögenswerte* den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. – Siehe Hypothekenbank. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 70 ff. (Kontrollen auch bei Landesbanken und Sparkassen; aufgeschlüsselter Prüfungsbericht), S. 119 (neue Deckungsregisterverordnung).

Deckungsquote (coverage ratio): ① Bei einer *Bank* (wenn nicht ausdrücklich anders dargelegt) das Verhältnis von – ❶ Grundkapital (capital equity) – ❷ plus *Forderungen* an

Kreditnehmer (loan reserves) – ❸ minus *notleidende Kredite* (nonperforming loans) – ❹ zu den *Aktiva* gesamthaft (total assets). Der *Internationale Währungsfonds* hat die einzelnen, jeweils unter die genannten Summengrössen fallenden Posten genau definiert. Zudem haben die nationalen *Aufsichtsbehörden* entsprechende Berechnungen festgelegt. – ② Bei *Hypothekenbanken* die in Deutschland nach der Hypothekenpfandbrief-Barwertverordnung vorgeschriebenen *Aktiva* (Deckungsmasse [coverage assets] zur Sicherstellung der fristgerechten Zins- und Tilgungsleistungen). Die *Bundesanstalt für Fnanzdienstleistungsaufsicht* nimmt zu diesem Zweck Deckungsprüfungen vor. – Siehe Beleihungswertermittlungsverordnung, Deckungsprüfung. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 120 (geforderte Korrekturen der Deckungswerte), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 112 (die Ansprüche der Pfandbriefgläubiger müssen sowohl nennwertig als auch barwertig durch Vermögensgegenstände wie Hypotheken gedeckt sein) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Deckungsstock (insurance coverage fund): Älterer Ausdruck für die bei Versicherungsunternehmen die *Bilanz* aufzunehmende, gesetzlich vorgeschriebene Rückstellung für künftig fällig werdende Versicherungsleistungen. Die neuere Bezeichnung ist *Sicherungsvermögen*. – Siehe Aktienkurs-Risiko. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 144 sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Deckungsstockfähig (acceptable as cover for liabilities of insurance companies): *Wertpapiere*, die deutsche *Versicherungen* gemäss gesetzlicher Vorschrift in ihre Rücklagen (für die besondere Bestimmungen hinsichtlich der Anlage und Gliederung bestehen) aufnehmen dürfen. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 49 f. (geplante EU-Richtlinie), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 143 (Änderung der Anlageverordnung).

Dedicated Short Bias (so auch im Deutschen gesagt): Ein Investor (in der Regel ein *Hedge-Fonds*) leiht sich von *Brokern Papiere* (im engeren Sinne: *Aktien* oder *Aktien-Optionen*), die er als überbewertet einstuft. Er verkauft diese sogleich am Markt, in der Hoffnung, sich zu einem späteren Zeitpunkt billiger eindecken und den Verleiher beliefern zu können. Auch wenn allfällige Kaufpositionen als Gegengewicht eingegangen werden, so bleibt das *Portfolio* netto doch auf fallende Kurse (auf Short) ausgerichtet. – Siehe Future, Hedge-Fonds-Strategien, Long-Position, Option, Position, ungedeckte, Short-Position, Spekulation.

Deduktion (deduction): Im finanztechnischen Sinne die Minderung (der Abzug) einer Geldsumme, die dadurch von einem Bruttobetrag zu einem Nettobetrag wird. – Siehe Abschlag, Abschlussgebühr, Aufhebungsentgelt, Bankgebühren, Courtage, Dekort, Negativzins, Refaktie, Vergütung, Vorfälligkeits-Entschädigung.

Default (so oft auch im Deutschen): In der *Finanzsprache* jederart Leistungsstörung in

einer Vertragsbeziehung. – Siehe Ausfall, Ausfall-Verlust, Covenant, Downgrade-Trigger-Klausel, Drittfälligkeits-Klausel, Drittverzugs-Klausel, Erstraten-Verzugsklausel, European Master Agreement, Event of Default, Intercreditor Agreement, Probability of Default, Verlust, Vorfälligkeitsklausel, wechselseitige.

Defekte (defects): Im *Finanzsektor* Fehlbeträge, die am Ist-Bestand von *Bargeld* oder *Wertpapieren* gegenüber dem buchungsmässigen Soll-Bestand entstanden sind. Gründe dafür sind vor allem Untreue (Betrug, Unterschlagung, Urkundenfälschung seitens des Personals), Irrtum, Dienstvernachlässigung und Diebstahl. – Siehe Abmangel, Compliance, Risiko, banktechnisches.

Deficit-Debt-Adjustment (so auch im Deutschen gesagt): Die Differenz zwischen der Summe des Defizits der öffentlichen Haushalte und der Veränderung der öffentlichen Verschuldung, in Prozent des *Bruttoinlandproduktes* ausgedrückt. – Siehe Defizitneigung, Minhas-Gerais-Problem, Staatsschuld(en), Stabilitäts- und Wachstumspakt, Verschuldung, Verschuldungsanreiz, Vertrauensverlust. – Vgl. den Stand im Eurogebiet ausgewiesen im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Öffentliche Finanzen", Unterrubrik "Veränderung der Verschuldung" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Definanzierung (definancing): Wenn nicht anders definiert, im betrieblichen Rechnungswesen eine *Auszahlung*, durch welche der Kapitalbestand verringert wird (etwa durch Rückzahlung eines *Darlehns*). – Siehe Ausgaben.

Definitiver Kauf bzw. Verkauf (outright transaction [Betonung bei adverbiellem Gebrauch von *outright* = auf der *ersten* Silbe, sonst liegt der Akzent auf der *zweiten* Silbe): Bei der *EZB* eine *Transaktion*, bei der die *Zentralbank Vermögenswerte* am Markt (per *Kasse* oder Termin) endgültig kauft oder verkauft. – Siehe Abwicklungsbestätigung, Closing, Buchgewinn, Finalität, Mistrade, Übertragung, endgültige.

Defiziteinheiten (deficit units): Unternehmen und der *Staat*, die (in der Regel über die Vermittlung von *Banken*) Spargeld von *Privathaushalten* aufnehmen. – Siehe Überschusseinheiten, Sparwut.

Defizit-Finanzierungsverbot (no-bailing-out clause): Die *EZB* darf Regierungen oder regierungsähnlichen Stellen in der EU keinerlei *Darlehn* gewähren, auch nicht auf dem Weg der Übernahme von *Schuldverschreibungen*. Dies ist in Art. 101 EGV sowie in Art. 21 des dem EGV beigefügten "Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank" ausdrücklich festgelegt. – Siehe Bail-out, Zentralbankkredit, öffentlicher.

Defizitneigung (propensity to budget deficit): Die in demokratischen Staaten empirisch

feststellbare Tatsache, dass Regierungen vor ihrer Wiederwahl zum Mittel der *Verschuldung* greifen, um bestimmte Wählergruppen anzusprechen. Dies wirkt sich über kurz oder lang auf den *Geldwert* aus. Im *Stabilitäts- und Wachstumspakt* versuchte man ursprünglich in der *Eurozone,* eine solche unsolide *Finanzpolitik* einzudämmen. – Siehe Geldpolitik, Currency-Swing, Minhas-Gerais-Problem, Nachhaltigkeit, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Verschuldungsanreiz. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 69 f. (Defizitneigung wächst), S. 76 f. (Möglichkeiten für den Defizitabbau).

Defizitquote (deficit ratio, budget deficit ratio; fiscal deficit ratio): Fiskalpolitisches *Konvergenz*kriterium nach Art 104 Abs. 2 EGV, dort definiert als "Verhältnis zwischen dem geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizit und dem *Bruttoinlandsprodukt* zu Marktpreisen." Im dem EGV beigefügten "Protokoll über das Verfahren bei einem übermässigem Defizit" (Protokoll № 20) sind die einzelnen Begriffe genauer definiert. – Siehe Haushaltsdefizit, Nachhaltigkeit, Schuldenquote, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Steuerquote. – Vgl. die Rubrik "Öffentliche Finanzen" im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB sowie zur Schnellschätzung des Bruttoinlandsprodukts Monatsbericht der EZB vom Juni 2003, S. 51 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 23 ff. (ausführliche, vergleichende Darlegung), Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 63 ff. (Erhöhung der Defizitquote im Eurogebiet folgt aufgrund der "Reform" des Stabilitäts- und Wachstumspaktes).

Deflation (deflation): In der Definition der *EZB* ein – ❶ nachhaltiger Rückgang im Preisniveau, verbunden mit – ❷ einem anhaltenden Rückgang in der Wirtschaftsaktivität. Ein vorübergehender Rückgang der Preise oder auch ein Sinken der Aktienkurse ist mithin keine Deflation, wiewohl dies häufig in den Medien so bezeichnet wird. Gefährlich sind fallende Preise, wenn gleichzeitig die Nominallöhne starr bleiben. Denn dann geht ein Preisverfall zu Lasten der *Gewinn*e und damit der *Investitionen,* was zu einem Rückgang der Beschäftigung führt. – Siehe Deflations-Spirale, Inflation. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2003, S. 16 ff.

Deflationierung (deflationisation): Die Preisbereinigung der von der Statistik erfassten ökonomischen Daten, insbes. im Zuge der *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung*. Seit 2005 wird das *Bruttoinlandsprodukt* auch in Deutschland (wie in den USA seit 1996 und in Japan seit 2004) mit der Vorjahrespreis-Methode deflationiert, und nicht mehr mit der eines zunehmend weiter zurückliegenden Basisjahres. Diese Umstellung geschah aufgrund einer Verordnung der Europäischen Kommission. - Mit *Deflation* als Sinken der Preise hat das nichts zu tun, wiewohl nicht selten damit verwechselt. – Siehe Preisindex, hedonistischer. – Vgl. für Deutschland den Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Konjunkturlage" (dort das Bruttoinlandsprodukt sowohl zu laufenden Preisen als auch preisbereinigt nach Entstehung und Verwendung in einzelne Positionen aufgegliedert).

Deflations-Spirale (deflation spiral): Sinken die Preise, so nimmt die reale Last der *Schulden* in den Unternehmen zu; denn sie erlösen für ihre *Güter* weniger *Geld*, müssen aber weiterhin eine gleich beleibende nominale Schuld bedienen. Firmen, die einen hohen Anteil an *Fremdkapital* haben, können dadurch rasch in Zahlungsschwierigkeiten kommen. Sind auf diese Weise viele Unternehmen betroffen, so sitzen die *Banken* plötzlich auf hohen Anteilen uneinbringlicher *Forderungen*. Bankinsolvenzen drohen dann die Krise zu verschlimmern. – Siehe Deflation.

Deichgeld auch **Plagegeld** (dike contribution): Frühere *Umlage* – ❶ für den Bau und die Instandhaltung der Deiche (befestigte Schutzdämme gegen Meerwasser) und – ❷ zur Bezahlung des Deichhauptmanns (dike warden, dike master). – Siehe Dammgeld, Knickgeld.

Deichselgeld (turnpike toll; overnight stay expenses): ① Frühere *Abgabe* für das Befahren einer (Land)Strasse, ein Wegegeld. – ② Ersatz der *Ausgaben* für den Fuhrmann, wenn dieser bei einer Fuhre (Abholung oder Zustellung von Frachtgut) übernachten musste. – Siehe Chausseegeld, Citymaut, Fährgeld, Furtgeld, Maut, Mautgeld..

Dekort (deduction, abatement): Ein durch Vertrag im nachhinein zu gewährender Preisnachlass durch den Verkäufer, wenn das bereits bezahlte und zu einer festgesetzten Zeitpunkt zu liefernde (Finanz)Gut zwischenzeitlich sehr stark im Kurs gesunken ist. – Siehe Deduktion, Refaktie.

Deleveraging (so auch im Deutschen gesagt): Der (plötzliche und in grossem Umfang vorgenommene) Abbau von "gehebelten", sprich: einen hohen Anteil von *Fremdkapital* enthaltenden *Positionen* bei einer *Bank* oder auf dem *Finanzmarkt* gesamthaft, wie dies etwa im Sommer 2007 angesichts der *Subprime-Krise* festzustellen war. – Siehe Fremdmittel, Hebel(wirkung), Leverage-Ratio, Prudential Filter.

Delisting (so meistens im Deutschen gesagt): Der Rückzug eines *Emittent*en von der *Börse*. In Deutschland ist dieser Vorgang gesetzlich geregelt und wird von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* überwacht. - Obwohl das Delisting eine wesentlich veränderte Bedingungen der *Handelbarkeit* einer *Aktie* darstellt, unterliegt es in Deutschland (noch) keiner *Ad-hoc-Mitteilungspflicht*, da es sich dabei formal nicht um eine Veränderung der finanziellen oder wirtschaftlichen Situation des Unternehmens handelt. - Die Aufhebung der Börsen-Notierung eines Unternehmens führt in der Regel zu einer Schädigung der verbleibenden Kleinanleger. Denn diese können jetzt den Marktwert der Aktiengesellschaft, ausgedrückt durch den Kurs der *Aktie*, kaum mehr beurteilen. – Siehe Deregistrierung, Going Private, Public-to-Private, Regel 404, Sarbanes-Oxley Act.

Delkredere (del credere): ① Wertberichtigung für voraussichtliche Ausfälle. – ② Bürg-

schaftsleistung gegen Entgelt.

Delta (delta): Korrelationsfaktor zwischen *Terminpreis*-Fluktuationen und der Änderung der *Prämien* für die *Option* auf den zugrunde liegenden *Terminkontrakt*. - Das *Delta* ändert sich mit jeder Kursbewegung. – Siehe Beta, Volatilität.

Demand-Pull-Inflation (so auch im Deutschen gesagt): Die Erhöhung der Preise durch die Unternehmen aufgrund der Tatsache, dass die Nachfrage aus dem Inland oder/und dem Ausland gestiegen ist, und es dadurch zu andauernden Engpässen (bottlenecks) in der Produktion und/oder Distribution der *Güter* kommt. – Siehe Balassa-Samuelson-Effekt, Cost-push-Inflation, Inflation.

Demand-Shift-Inflation (so auch im Deutschen gesagt): Durch Umschichtungen in der Nachfrage bedingte Preissteigerungen. Wenn sich etwa die Nachfrage von Stahl auf Aluminium verschiebt, dann müssen die Stahlwerke die sehr hohen Fixkosten auf eine kleinere Produktionsmenge umlegen und daher die Preise erhöhen. Die Aluminium-Hütten kommen an die Kapazitätsgrenze und wehren die Übernachfrage (zunächst, bis Erweiterungsinvestitionen abgeschlossen sind) über höhere Preise ab. – Siehe Cost-Push-Inflation, Inflation.

Dematerialisierung (dematerialisation): Abschaffung von greifbaren, aufbewahrungsfähigeneffektiven Stücken oder Dokumenten, die Eigentum an *Finanzprodukten* verbriefen, so dass Finanzaktiva bloss noch als Bucheinträge existieren. – Siehe Börse, elektronische, Depotstelle, Schuldbauchforderungen, Zentralverwahrer.

Demographieverfestigung (demographic stabilisation): Die Anpassung sozialer Sicherungssysteme (vor allem die Krankenversicherung, Rentenversicherung und Pflegeversicherung) an die *Alterung* der Bevölkerung. Dies berührt insofern die *Geldpolitik*, weil sich sonst die Lasten der Überalterung auf den *Geldwert* auswirken, und weil unter Umständen schon heute langfristige *Investitionen* nicht getätigt werden. – Siehe Altersquotient, Alterungs-Effekt, Auslandsinvestitionen, demographiebedingte, Entsparen, Nachhaltigkeit, Lissabon-Agenda, Risikoaversion, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Überschuldung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 43, Jahresbericht 2004 der EZB, S. 58 ff. (auch Prognosen), Monatsbericht der EZB vom März 2006, S. 75 ff. (Belastungen der öffentlichen Haushalte durch die Alterung), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 51 ff. (Projektion bis 2050, unterteilt auch nach einzelnen Ländern).

Denkgeld (memento fee, commemorative coin): ① Früher an manchen Orten übliche *Zahlung* an einen Geistlichen dafür, dass er im Gottesdienst allgemein - und bei der Commemoratio pro vivis (vor der Wandlung) bzw. der Commemoratio pro defunctis (nach der Wandlung) innert der katholischen Messfeier im besonderen - namentlich einzelner Per-

sonen gedenkt. – ② Ältere Bezeichnung für eine Gedenkmünze, Schaumünze. – Siehe Amtsgeld, Medaille, Memoriengeld, Münze, Numismatik.

Denominierung (denomination): Auf dem *Finanzmarkt* die Bestimmung der *Währung*, auf welche sich ein Vertrag bei Abschluss (etwa: EUR) oder zum Erfüllungszeitpunkt (etwa: USD) bezieht. – Siehe Derivate, Devisen, Devisentermingeschäft, Doppelwährungsanleihe, Swapsatz.

Deport (discount): Der *Terminpreis* einer *Devise* liegt unter dem *Kassakurs* (Tageskurs). – Siehe Devisentermingeschäft, Report, Swapsatz.

Depositen (deposits): Ältere Bezeichnung für Bankeinlagen (also die den *Banken* gegen *Verzinsung* von der Kundschaft anvertrauten Geldbeträge), insbesondere für Sicht- und Termineinlagen. – Siehe Bodensatz, Einlagensicherung, Fristentransformation, Marktdisziplin.

Depositenkonto (certificate of deposit, DC): Bei der *EZB* die Hinterlegung einer grossen Summe bei einer *Bank* zu einem bestimmten *Zinssatz* mit kurzfristiger Laufzeit.

Depot (depot): ① Aufbewahrungsort von wertvollen Gegenständen; im besonderen ein Bankschliessfach (vault). – ② Das von einer *Bank* geführte *Wertpapier*-Konto für einen Kunden, manchmal auch auf die Konten gesamthaft bezogen. In Deutschland zählte man Mitte 2007 an die 34 Millionen Depots. – ③ Abteilung einer *Bank,* die mit dem Verwahren von Gegenständen allgemein und von *Wertpapieren* im besonderen befasst ist. – ④ Andere Bezeichnung für *Portefeuille.* – Siehe Depotbank, Depotgesetz, Verwahrstelle, Zentralverwahrer, Zwischenverwahrung.

Depotbank (custodian): Eine Einrichtung, die *Wertpapiere* und andere *Finanzinstrumente* im Auftrag Dritter verwahrt und verwaltet. Entsprechende Unternehmen gelten als *Kreditinstitute* nach § 1 KWG. Sie bedürfen daher in Deutschland einer *Erlaubnis* und unterliegen der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. – Siehe Auslagerung, Back-off-Bereich, Outsourcing-Risiken, Vermögensverwalter, Zwischenverwahrer.

Depotgesetz (safe custody act): In Deutschland rechtliche Grundlage für die Verwahrung und Verwaltung von *Wertpapieren*. Das Gesetz dient dem Schutz der Wertpapiereigentümer, die ihre *Wertpapier*e hinterlegen bzw. auch elektronisch verwalten lassen. Die Bestimmungen des Depotgesetzes gelten auch für die *Schuldbuchforderungen*. – Siehe Dematerialisierung, Depotunterschlagung, Verwahrstelle, Zentralverwahrer, Zwischenverwahrer.

Depotkonto (safe custody account): Von der *Zentralbank* verwaltetes *Wertpapier*depot, in dem *Kreditinstitute Wertpapiere* hinterlegen können, welche der *Besicherung* von Zentralbank-Operationen dienen.

Depotstelle (Depositary): Einrichtung mit der Aufgabe, *Wertpapiere* entweder in Papierform zu lagern oder elektronisch aufzuzeichnen und über das Eigentum an den *Wertpapier*en Buch zu führen. – Siehe Dematerialisierung, Verwahrstelle.

Depotunterschlagung (deposit misappropriation): Nach § 34 DepotG sehr weit definiert als die rechtswidrige Verfügung über ein *Wertpapier*, das einem Verwahrer oder Pfandgläubiger anvertraut worden ist. – Siehe Pasion-Falle, Veruntreuung, Verwahrstelle.

Deregistrierung (deregistration): Die Entlassung eines (börsennotierten) Unternehmens von den durch die *Aufsichtsbehörde* geforderten Veröffentlichungspflichten. Selbst wenn sich eine Aktiengesellschaft von der *Börse* zurückzieht (*Delisting*), so können die *Aufsichtsbehörden* verlangen, dass die (hohe *Kosten* verursachenden) Berichtspflichten weiterhin zu erfüllen sind, solange das Unternehmen eine bestimmte Anzahl (in den USA derzeit 300) Aktionäre hat. – Siehe Compliance, Delisting, Public-to-Private, Sarbanes-Oxley Act.

Deregulierung (deregulation): In Bezug auf *Finanzmärkte* versteht man darunter die Tatsache, dass staatlich auferlegte Beschränkungen teilweise oder ganz aufgehoben werden, wie vor allem für Banken in USA (Glass-Steagall-Gesetz von 1933, das ein *Trennbanksystem* vorschrieb) und in Japan. – Siehe Trennbanksystem.

Derivate (derivates): Finanzielle Verträge, deren *Wert* abhängig ist von gegenwärtigen oder zukünftigen *Zinssätzen, Wechselkursen,* Aktienkursen bzw.oder von Finanz- oder Warenpreisenindizes. Das zugrunde liegende Vertragsobjekt wird *Basiswert* oder Bezugsbasis (underlying [asset]) genannt. - Der Grund für die grosse Anziehungskraft von Derivaten liegt darin, dass der Anleger mit wesentlich geringerem Kapitaleinsatz als beim Kauf oder Verkauf der *Basiswert*e spekuliert. Entscheidet er sich für ein Derivat, so kann er mit einem relativ kleinen (Kapital)-*Aufwand* einen relativ grossen (Kapital)-*Ertrag* erzielen. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer *Hebelwirkung*. - Derivate vervollständigen die *Finanzmärkte*, indem sie *Risiko*-Faktoren handelbar machen. Andererseits machen es Derivate den *Zentralbanken* immer schwieriger, die *Geldmenge* genau zu erfassen. Zwischen 1997 und 2006 verzehnfachte sich der globale Derivatemarkt. - Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz [FRUG]) vom 16. Juli 2007 definiert: "Derivate im Sinne dieses Gesetzes sind – 1. als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom Preis oder Mass eines

Basiswertes ableitet (Termingeschäfte) mit Bezug auf die folgenden Basiswerte: - a) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, - b) Devisen oder Rechnungseinheiten, - c) Zinssätze oder andere Erträge, - d) Indices der Basiswerte der Buchstaben a, b oder c, andere Finanzindices oder Finanzmessgrössen oder - e) Derivate; – 2. Termingeschäfte mit Bezug auf Waren, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Klima- oder andere physikalische Variablen, Inflationsraten oder andere volkswirtschaftliche Variablen oder sonstige Vermögenswerte, Indices oder Messwerte als Basiswerte, sofern sie - a) durch Barausgleich zu erfüllen sind oder einer Vertragspartei das Recht geben, einen Barausgleich zu verlangen, ohne dass dieses Recht durch Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis begründet ist, - b) auf einem organisierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem geschlossen werden oder - c) nach Massgabe des Artikels 38 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie (ABl. EU Nr. L241 S. 1) Merkmale anderer Derivate aufweisen und nichtkommerziellen Zwecken dienen und nicht die Voraussetzungen des Artikels 38 Abs. 4 dieser Verordnung gegeben sind, und sofern sie keine Kassageschäfte im Sinne des Artikels 38 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 sind; – 3. finanzielle Differenzgeschäfte; – 4. als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und dem Transfer von Kreditrisiken dienen (Kreditderivate); – 5. Termingeschäfte mit Bezug auf die in Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 genannten Basiswerte, sofern sie die Bedingungen der Nummer 2 erfüllen.“ – Siehe Abwicklungsabteilung, Aktien-Zertifikat, Basiswert, Call, Cap, Chooser Cap, Contingent Swap, Denominierung, Derivategeschäfte, bilaterale, Derivate-Kodex, Finanzarchitektur, Finanzinstrumente, Geldmenge, IAS 39, Indexanleihe, Kreditderivate, Rohstoff-Terminvertrag, Zertifikat, Zinsoption, Zinsswap. – Vgl. auch § 2, Abs. 2 WpHG sowie die Definitionen und Einteilungen im Monatsbericht der EZB vom Mai 2000, S. 42, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 177 (Derivateverordnung [DerivateV] vom Februar 2004; hier auch verfeinerte Risikomessung vorgeschrieben), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2005, S. 39 (sehr lange Laufzeiten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2006, S. 55 ff. (ausführliche Darstellung mit Übersichten, mit einem Schwerpunkt auch auf den Einfluss von Derivaten auf die Stabilität des Finanzsystems).

Derivategeschäfte, bilaterale (over-the-counter derivate transactions): Eine in gewissen Marktsegmenten bevorzugte Form von *Derivaten* sind bis anhin Verträge zwischen nur zwei Partnern. Damit ist der Marktumsatz an *Derivaten* gesamthaft für Dritte und vor allem für die *Aufsichtsbehörden* wenig durchschaubar. Ungewiss ist daher, welche Auswirkungen der Einsatz von *Derivaten* im Krisenfall haben würde. Verstärkt wird diese Gefahr dadurch, dass in den einzelnen Marktsegmenten für *Derivate* weltweit nur wenige "Big Player" handeln. Wegen der geringen Transparenz des Marktes bleiben auch die meisten *Ver-*

luste unerkannt. Daher wird immer wieder ein Verbot zweiseitiger und nicht über den Markt laufender Geschäfte gefordert. - Im Sommer 2006 wurde bekannt, dass der *Hedge-Fond*s Amaranth Advisors LLC innert weniger Tag mehr als die Hälfte seines fast 10 Mrd Euro grossen *Vermögens* durch verfehlte *Spekulation* in Erdgas-*Futures* verlor. Weil die meisten *Kontrakte* bilateral erfolgten, blieben die riskanten Geschäfte dem Markt und den *Aufsichtsbehörden* verborgen. – Siehe Abwicklungsabteilung, Future, Herdenverhalten, Kreditrisiko, Kreditderivat, Option, Run, Rush to exit.

Derivate-Informationspflicht (derivate information requirement): In Deutschland aufsichtsrechtlicheVorschrift zu Risikohinweisen im Derivatgeschäft. Im einzelnen müssen Informationen über – ❶ den *Basiswert*, – ❷ die wirtschaftlichen Zusammenhänge und Funktionsweise der Produkte (vor allem die Bedeutung der Laufzeit für das *Aufgeld*, der *Ausübung*sart, der *Hebelwirkung*, der *Liquidität* und *Volatilität* des Marktes und gegebenenfalls des *Stillhalter*risikos), – ❸ den *Ertrag*, – ❹ das *Kursrisiko*, – ❺ das *Währungsrisiko* und – ❻ das *Bonitätsrisiko* zur Verfügung gestellt werden. Die Aufklärungspflicht wird von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* durch entsprechende Richtlinien im einzelnen konkretisiert und überwacht. – Siehe Anleger-Informationspflicht, Aufklärungspflicht, Derivate-Kodex, IAS 39, Informationspflicht, Risikobericht, Risikoüberwachung, gegliederte. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 146 (Anzeigepflichten für Fonds nach der Derivateverordnung).

Derivate-Kodex (guidelines relating derivates): Zu Jahresende 2006 von führenden Emittenten von *Derivaten* vereinbarte Grundsätze für den Handel mit diesen *Papieren*. Im Mittelpunkt steht die Verpflichtung der Anbieter, ausgewogen und in verständlicher Sprache die jeweilige Konstruktion des *Derivats* darzulegen. In Prospekten und bei persönlicher Beratung des Kunden muss auf die *Risiken* der jeweiligen Anlage deutlich hingewiesen werden. Beteiligte, die den Derivate-Kodex für verbindlich anerkannt haben, dürfen ein Gütesiegel führen. – Siehe Finanzmarktregulierung.

Desasterorientiert (worst case orientated): Bei der Zuordnung der Risikoanteile gesagt von der Partei, welche das grösste *Risiko* trägt.

Desinvestition (devestation): ① Die Minderung des *Kapitalstocks* in einer Volkswirtschaft durch Abgänge, wie etwa Zerstörung infolge Naturkatastrophen oder die Unterlassung von Ersatzinvestitionen. – ② Im betrieblichen Rechnungswesen eine *Einzahlung* als Folge der Umwandlung von Betriebsgütern in *Zahlungsmittel*. – Siehe Investition.

Destatis (so auch im Englischen gesagt): In der *Finanzwelt* übliche Abkürzung für das deutsche Statistische Bundesamt mit Sitz in Wiesbaden.

Detraktion (detraction): Eine frühere einmalige *Zahlung* an Heeresangehörige, die aus

dem Militairdienst ausschieden, manchmal auch Abmarschgeld genannt. – Siehe Abfindungsgeld, Abzugsgeld, Anhebgeld, Entlassungsgeld.

Deutsche Börse AG (DBAG) (German stock exchange): 1992 gegründetes privatwirtschaftliches Unternehmen mit Sitz in Frankfurt am Main. Zur Deutschen Börse AG gehören auch die Deutsche Börse Clearing AG, Deutsche Börse Systems AG, Fördergesellschaft für Börsen und Finanzmärkte in Mittel- und Osteuropa mbH (FBF), European Exchange (Eurex) und Frankfurter Wertpapierbörse (FWB). - Im Januar 2005 unterbreitete die Deutsche Börse AG den Aktionären der London Stock Exchange ein Übernahme-Angebot nach englischem Recht. Dies löste heftigen Widerstand aus und führte auch zu einem Ermittlungsverfahren der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* gegen mehrere *Kapitalanlagegesellschaften*, deren Manager sich offenbar (gegen die Übernahme) abgesprochen hatten. – Siehe Euronext. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 177 f. (Ermittlungen der BaFin wegen unerlaubter Absprachen).

Deutsche Bundesbank (German Bundesbank): Als *Zentralbank* der Bundesrepublik Deutschland seit Beginn der Europäischen Währungsunion 1999 Bestandteil des *Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB)*. Sie wirkt an der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem vorrangigen Ziel mit, die *Preisstabilität* zu gewährleisten, sorgt für die bankmässige Abwicklung des *Zahlungsverkehr*s im Inland und mit dem Ausland und trägt zur Stabilität der Zahlungs- und Verrechnungssysteme bei. Die Bundesbank unterhält in den Bundesländern derzeit neun Hauptverwaltungen. - In Frankfurt betreibt sie auch ein Volkswirtschaftliches Forschungszentrum, dessen Arbeitsbereich Ökonometrie mit Vorausschätzungen der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland befasst ist. – Siehe Bank Deutscher Länder, Internationales Forschungsforum zur Geldpolitik. – Vgl. Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 171 ff., Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 119 f. (Tätigkeit des Forschungszentrums).

Deutsche Gesellschaft für Ad-hoc-Publizität (DGAP): Im Jahr 1996 gegründete Servicegesellschaft, welche nach Beauftragung durch ein Unternehmen alle Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten übernimmt, die diesem aus § 15, Abs. 1 bis Abs. 4 WpHG erwachsen. – Siehe Auslagerung, Back-off-Bereich.

Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V., DPR (Financial Reporting Enforcement Panel, FREP): Auf der ersten Stufe mit der Bilanzkontrolle börsennotierter Unternehmen beauftragte, privatwirtschaftlich organisierte Instanz mit Sitz in Berlin. – Siehe Enforcement, Enforcer.

Deutsche Terminbörse, DTB (German futures exchange): Deutsche *Computerbörse*, die 1998 in die *Eurex* aufging.

Developer (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert in der Immobilen-Branche eine Firma, die grössere gewerbliche und private Bauvorhaben plant, auf eigene Rechnung errichten lässt, um diese dann an den Erwerber zu verkaufen. Darin eingebunden sind Fachleute, die auf allen Stufen die Finanzierung betreuen und über längere Zeit (oft über Jahrzehnte) mit entsprechenden *Instituten* beim *Immobilien-Banking* zusammenarbeiten. Diese langfristige Zusammenarbeit vermindert das Besicherungsrisiko. -– Siehe Realsicherheit, Immobilien-Sicherheiten.

Devisen (foreign exchanges): Heimisches *Geld* in den Händen von *Gebietsfremden* bzw. ausländisches *Geld* im Besitz von *Gebietsansässigen*. Devisen können nicht nur in Form von *Bargeld* (dann banksprachlich: *Sorten*) bestehen, sondern als *Forderungen* in Fremdwährung, Guthaben bei ausländischen *Banken,* Schecks, Überweisungen und Wechseln. – Siehe Abschlag, Bardevisen, Denominierung, Devisenmarkt, Zahlungsmitteläquivalente. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik", Unterrubrik "Konsolidierter Ausweis des Eurosystems" im jeweiligen Monatsbericht der EZB zu den Fremwährungs-Forderungen.

Devisenbank (foreign exchange licensed bank): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter ein *Institut*, das bei vorherrschender *Devisen-Zwangswirtschaft* zum Handeln mit ausländischen *Zahlungsmitteln* zugelassen ist. In Deutschland bedurfte es (nach dem Gesetz vom 8. Mai 1923) für Privatbanken einer Konzession durch das Handelsministerium.

Devisenbehörde (exchange control authority): Zuständige Stelle zur Verwaltung der *Devisen* eines Landes bei *Devisen-Zwangswirtschaft*. – Siehe Andienungspflicht, Ausfuhrprämie, Belassungsquote, Devisendecke, Devisenvergehen, Devisen-Vorleistung, Devisen-Zuteilungsbestätigung, Devisen-Zwangswirtschaft, Parallelitätsangebot.

Devisendecke (holdings of foreign exchanges): Der Bestand einer *Zentralbank* bzw. der *Devisenbehörde* an ausländischen *Zahlungsmittel*n. – Siehe Andienungspflicht, Ausfuhrprämie, Belassungsquote, DevisenvorleistungDevisen-Vorleistung, Devisen-Zwangswirtschaft, Parallelitätsgebot.

Devisenhandel (foreign exchange dealings, foreign exchange trading): Wenn nicht ausdrücklich anders abgegrenzt, die von *Banken* getätigten Geschäfte auf dem *Devisenmarkt*. Er zeichnet sich (heute) dadurch aus, dass der Handel fortdauernd über die Welt gesamthaft geschieht; die Kommunikation zwischen den Marktteilnehmern vollzieht sich über Fernmeldesysteme und Computer. Das hat zur Folge, dass für die *Devisenkurse* (anders als etwa bei den Kursen von *Aktien* an der *Börse*) keine einheitlichen Marktpreise festgestellt werden können. Auch für die Marktteilnehmer selbst bleibt das Handelsgeschehen weithin intransparent. Bis anhin gibt es auch keine Pflicht zur Offenlegung für den Devi-

senhandel der *Banken*. Angaben über die Preisbildung, die Höhe der getätigten Umsätze und andere Informationen liegen daher nicht vor. Die *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich* führt daher weltweit (bisher im Dreijahres-Rhythmus) entsprechende Erhebungen durch. - Das meistgetauschte Währungspaar im Jahre 2007 war EUR/USD. Am Devisenhandel gesamthaft hatte England (London ist der weltgrösste Devisen-Handelsplatz!) einen Anteil von 34,1 Prozent, die Schweiz 6,1 Prozent und Deutschland 2,5 Prozent; wobei zu beachten ist, dass viele deutsche und auch einige schweizerische *Banken* ihren Devisenhandel von Frankfurt bzw. Zürich nach London verlegt haben. – Siehe Auftragsfluss, Devisenhandel, computerisierter, Herstatt-Pleite, Marktmacher. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2008, S. 19 ff. (Devisenmarktumsätze nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt).

Devisenhandel, computerisierter (computerised forex [= foreign exchange] trading): Geschäfte in ausländischen *Zahlungsmitteln* gesamthaft bzw. vor allem beim Währungspaar EUR/USD, die nur von entsprechend programmierten Computern ausgelöst werden. Diese suchen gleichzeitig fortlaufend alle *Handelsplattformen* (Devisenbörsen, Interbankenmarkt in *Devisen, Over-The-Counter-Options*) der Welt rund um die Uhr auf kleine Preisunterschiede (Ticks) hin ab. Gegebenenfalls lösen sie, im Takt von Bruchteilen von Sekunden, entsprechende Kauf- und Verkaufssignale aus, um aus den Kursunterschieden einen *Gewinn* zu erzielen. – Siehe Day Trading, Sell-Plus-Order.

Devisenkassageschäft (spot transaction in foreign exchanges): Die sofortige Abwicklung eines Tauschgeschäfts zwischen Partnern auf dem *Devisenmarkt*.

Devisenkontrolle (foreign exchange control): Staatliche Massnahmen zur Regelung des für die Aussenwirtschaft notwendigen Verkehrs mit ausländischen *Zahlungsmitteln.*– Siehe Devisenbank, Devisen-Zwangswirtschaft.

Devisenkurs (exchange rate): Der Marktpreis für ausländische *Zahlungsmittel.* – Siehe Wechselkurs.

Devisenmarkt (foreign exchange market): ① Allgemein das Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage nach ausländischen *Zahlungsmittel*n. Der sich bildende Preis heisst Devisenkurs oder *Wechselkurs* (exchange rate). – ② Der Handel mit ausländischen *Zahlungsmittel* an der *Börse* und zwischen den *Banken*. Weltweit war nach der Erhebung der *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich* im Jahr 2007 der EUR die am zweihäufigsten gehandelte Währung (nach dem USD). – Siehe Devisenbank, Devisenhandel, computerisierter, Devisen-Swapgeschäft, Devisen-Zwangswirtschaft, Lagging, Münzcommis, Stützungskauf, Wechselkurs, Wirtschaftsregierung, europäische. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2008, S. 19 ff. (Aufschlüsslung der Umsätze; Übersichten)

Devisenreserven (foreign exchange reserve): Wenn nicht anders definiert, die ausländischen *Zahlungsmittel* (in der Regel angelegt in zinstragenden *Papieren* der entsprechenden *Denomination*) im Besitz einer *Zentralbank*. – Siehe Dollar-Crash, Währungsreserve. – Vgl. die Höhe der Reserven der EZB, untergliedert nach einzelnen Posten, im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Aussenwirtschaft" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Geschäftsbericht 2005 der Deutschen Bundesbank, S. 78 (weltweite Übersicht), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 73 (weltweite Übersicht 1998 und 2004-2006), Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 77 (weltweite Übersicht weitergeführt).

Devisenschuld-Bezahlung (arranging the payment in terms of foreign currency): Falls nicht vertraglich ausdrücklich anders vereinbart, kann eine in ausländischer *Währung* ausgedrückte Geldschuld im Inland in heimischem *Geld* geleistet werden. Dies legt für Deutschland § 244 BGB fest. – Siehe Zahlungsort.

Devisen-Swapgeschäft (foreign exchange swap): ① Bankgeschäftlich der Kassa-Verkauf einer *Währung* unter gleichzeitigem Rückkauf per Termin oder umgekehrt. Solche Operationen dienen vor allem der Kurssicherung bei Aussenhandelsgeschäften. – ② Bei der *Zentralbank* Kassa-Käufe und Kassa-Verkäufe mit *Banken* in einer bestimmten *Währung*, unter gleichzeitiger Vereinbarung eines Gegengeschäftes auf Termin. Der relative Unterschied zwischen den Kursen für beide *Fälligkeit*en wird dabei als *Swapsatz* bezeichnet. - Die *EZB* kann geldpolitische *Offenmarktgeschäfte* in Form von Devisen-Swapgeschäften durchführen, bei denen die nationalen *Zentralbank*en (oder die *EZB* selbst) EUR gegen eine Fremdwährung per *Kasse* kaufen (oder verkaufen) und sie gleichzeitig per Termin verkaufen (oder kaufen). Allfällige Verträge werden lediglich mit *Banken* abgeschlossen, die in der Lage sind, jederzeit grossvolumige Devisengeschäfte reibungslos durchzuführen. – Siehe Devisentermingeschäft, Matching, Swapgeschäft, Swapsatz, Zinsswap.Swapsatz.

Devisentermingeschäft (forward transaction in foreign exchanges): Abschluss und Ausführung eines Tauschgeschäfts auf dem *Devisenmarkt* liegen zeitlich auseinander. - Die Partner einigen sich, zu dem heute festliegenden (in der Regel dreimonatigen) *Terminpreis* (forward rate) einen bestimmten Devisenbetrag zu kaufen (verkaufen). Der *Terminpreis* kann vom Tageskurs nach oben oder unten abweichen. Liegt der *Terminpreis* über dem Tageskurs auch *Kassakurs* genannt), so spricht man von einem Report (Aufschlag; premium). Liegt der *Terminpreis* unter dem Tageskurs, so nennt man den Unterschied Deport (Abschlag; discount). Die Differenz zwischen *Terminpreis* und Tageskurs für Devisen, in Jahresprozenten berechnet, ist der *Swapsatz*. – Siehe Currency Futures, Lagging, Success Rates, Swapgeschäft, Zinsdifferenz. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2005, S. 29 ff. (grundsätzliche, lehrbuchmässige Darstellung mit For-

meln und Übersichten).

Devisenvergehen (currency offence): Die rechtswidrige, schuldhafte Handlung gegen (die in der Regel sehr umfangreichen und bis ins Einzelne gehenden) Vorschriften in Zusammenhang mit der *Devisen-Zwangswirtschaft*. Entsprechende Verstösse wurden ("Volksschädlinge" in Deutschland) und werden auch heute noch in vielem Staaten der Erde mit verhältnismässig sehr hohen Strafen geahndet. – Siehe Andienungspflicht, Devisenbank, Devisen-Zwangswirtschaft.

Devisen-Vorleistung (advance of funds in foreign exchange): Die *Devisenbehörde* stellt einem Importeur ausländische *Zahlungsmittel* zum Import eines Gutes (etwa: Gold) zur Verfügung unter der Bedingung, dass er die verarbeitete Ware (etwa: Goldschmuck, Golduhren) innert eines vorgegebenen Zeitraums ins Devisenausland verkauft und die dann erlösten *Devisen* der Behörde abliefert. Durch Gewährung einer entsprechenden *Belassungsquote* kann erreicht werden, dass durch diese *Massnahme* starke Anreize für den devisenbringenden Export (im Beispiel: sehr hohe wertschöpfende Verarbeitung der importierten Rohware Gold) ausgelöst werden. – Siehe Unit-Value-Relation.

Devisen-Zuteilungsbestätigung (confirmed allocation of foreign exchange): Zusage der *Devisenbehörde*, – ❶ eine beantragte Summe an ausländischen *Zahlungsmittel*n – ❷ zu einem bestimmten Zeitpunkt und – ❸ für den im Gesuch bezeichneten Zweck bereitzustellen. Dabei muss beurteilt und entschieden werden, ob das vom Antragsteller bezeichnete Geschäft devisenpolitisch (from the foreign exchange point of view) opportun ist. – Siehe Ausfuhrprämie, Belassungsquote, Devisendecke, Devisen-Vorleistung, Devisen-Zwangswirtschaft, Einfuhr- und Zahlungsbewilligung, Parallelitätsangebot.

Devisen-Zwangswirtschaft auch **Devisenbewirtschaftung** (foreign exchange control): Die Regelung des *Zahlungsverkehr*s in einen anderen *Währungsraum* oder aus diesem durch ein staatliches Organ (*Devisenbehörde*). Der freie Verkehr auf dem *Devisenmarkt* ist gleichzeitig verboten. Ziel der Bewirtschaftung ist es, Angebot und Nachfrage nach ausländischen *Zahlungsmittel*n aufeinander abzustimmen, um Ungleichgewichte in der *Zahlungsbilanz* auszuschliessen sowie die Einfuhr lebensnotwendiger *Güter* (essentials) gegenüber nicht-lebensnotwendiger Waren (non-essentials) sicherzustellen. Zwangsläufig führt jede Devisenbewirtschaftung zu einer Kontingentierung der bezogenen und ausgeführten Güter. – Siehe Andienungspflicht, Ausfuhrprämie, Belassungsquote, Devisenbank, Devisendecke, Devisenvergehen, Devisen-Zuteilungsbestätigung, Kapital-Abschottung, Parallelitätsgebot.

Dezentralisations-Prinzip (principle of decentralisation): Bei der *EZB* die Tatsache, dass die *EZB* zur Durchführung ihrer Geschäfte so weit wie möglich die nationalen *Zentralbank*en in Anspruch nimmt. Dadurch wird erreicht, dass die *Banken* vor Ort direkten Zugang

zum *Eurosystem* haben. Andererseits besteht so auch ein erhöhter Koordinierungsbedarf. Derzeit (im Herbst 2006) gibt es rund 60 Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Gremien, die mit der technisch oft komplizierten sowie zeit- und arbeitsaufwendigen Koordination befasst sind. – Siehe Ausschuss-Wahn, Clearing, Commitment, Empowerment, Octopus, Subsidiaritätsprinzip. – Vgl. Jahresbericht 2000 der EZB, S. 186.

Diamanten (diamonds): Nach Schätzungen werden weltweit mehr als neunzig Prozent der hochkarätigen Stücke als Anlageobjekte gehalten. Der Grund dafür ist, dass – ❶ Diamanten den höchsten *Wert* auf kleinstem Raum enthalten, – ❷ vor dem Zugriff des *Staates* und Plünderungen in Unruhezeiten gut zu verbergen (durch Metalldetektoren bis anhin nicht aufspürbar) bzw. mühelos zu transportieren und – ❸ in der Regel leichter als *Edelmetalle* in *Geld* oder Tauschgüter umzuwandeln sind. – Siehe Edelsteine, Karat, Kompensation.

Dichten, risikoneutrale (risk-neutral densities, RNDs): Eine der Massgrössen zur Beurteilung von Bewegungen des *EURIBOR*. Ausgegangen wird von *Terminkontrakten* auf Basis des *EURIBOR*. Im Modell wird davon ausgegangen, dass die Marktteilnehmer risikoneutral wären. Aus den tatsächlich am Markt bezahlten Sätzen errechnet man dann jenen Teil des *Zinssatzes*, der als *Risikoprämie* aufzufassen ist. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 86 (Erklärung; Übersicht).

Dienstgeld (service discharge fee; military service payment): ① Frühere *Abgabe* in *Bargeld* zur Ablösung der Verpflichtung, dem Grundherrn bestimmte Verrichtungen (wie Erntehilfe, Fuhrleistungen und andere Fronen) in persönlicher Arbeit leisten zu müssen. – ② *Zahlung* an Militair-Angehörige, besonders an die zu Wehrübungen einberufene Frauen und Männer. – Siehe Anhebgeld, Dispensationsgeld, Freikaufgeld, Frongeld.

Dienstleister, wissensbasierte (knowledge-based services): Zu diesem Wirtschaftszweig zählt man – ❶ nicht standortgebundene Unternehmen, die – ❷ einen ausgeprägten Know-how-Bedarf haben und – ❸ deren Leistungen einen hohen Komplexitätsgrad aufweisen (wie etwa in der IT-Branche). Bei ihnen bestehen besondere Ansprüche an die Kreditgewährung durch die *Banken*. – Siehe High-Tech-Industrie, Unit-Value-Relation.

Dieselgeld (diesel fuel surcharge): Im Speditionsgewerbe ein Aufpreis, der zusätzlich zum *Frachtgeld* (carriage charge) dem Versender in Rechnung gestellt wird. Der jeweilige Betrag richtet sich in der Regel nach dem Tagespreis (current price) für Dieselkraftstoff an den Zapfsäulen (diesel fuel pump). Damit sichern sich die Spediteure (Spetter) vor sprunghaften Preissteigerungen bei Treibstoffen, die ihre Kalkulation der Frachtkosten durcheinander werfen und ihnen gar Verluste bescheren würde. – Brückengeld, Chausseegeld, Citymaut, Fährgeld, Furtgeld, Mautgeld, Standgeld, Taxe, Torgeld, Transitgeld, Ungeld, Verladegeld, Vignette, Wartegeld.

Dienstleistungen (services): Von einer natürlichen oder juristischen Person einem Kunden oder einem Gegenstand des Kunden erbrachtes Handeln gegen entsprechendes Entgelt. Im Gegensatz zu seiner Sachleistung ist eine Dienstleistung nicht lagerungsfähig und übertragbar. Die Erzeugung und der Verbrauch fallen in der Regel zeitlich zusammen (Uno-actu-Grundsatz). Grundsätzlich sind Dienstleistungen nicht materiell; sie können aber gegenständliche Bestandteile enthalten, etwa ein Trägermedium, auf dem das Ergebnis der Dienstleistung übermittelt wird. Die Güte der Dienstleistung bezeichnet man als Service-Qualität. – Siehe Bankdienstleistungen, Finanzdienstleister, Wertpapier-Nebendienstleistungen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2007, S. 82 f. (Schwierigkeiten der exakten Messung der Dienstleistungen), S. 90 f. (Indikatoren zur Messung des Wettbewerbs im Dienstleistungs-Sektor), S. 93 f. (EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt).

Differenzgeschäft (margin trading, contracts for difference, CFDs): Börsentermingeschäft, das nicht auf den Erwerb von *Wertpapieren* oder Waren gerichtet ist, sondern lediglich auf einen allfälligen *Gewinn* aus der Kursdifferenz. Entsprechende Geschäfte bilden daher die Bewegung zwischen Geldkurs und Briefkurs genau ab und bieten den Vorteil, dass mit einem Bruchteil an *Kapital* Indizes, Waren, *Aktien* oder *Anleihen* "auf Marge" gehandelt werden. Der Anleger kann sowohl auf steigende Kurse setzen (long gehen) oder auf fallende Kurse spekulieren (short gehen). Grundsätzlich sind die Laufzeiten der jeweiligen *Positionen* unbegrenzt; freilich verlangen die *Broker* ab einem bestimmten Verlust in der Regel einen Nachschuss. - Ein entsprechend am Markt handelndes Wirtschaftssubjekt nennt die ältere Literatur mit dem englischen Wort *Stockjobber* oder mit dem französischen Ausdruck für eine solche Person auch Kulisseur, manchmal auch Agioteur. – Siehe Agiotage, Commercials, Daytrading, Devisenhandel, computerisierter, Kulisse, Leerverkauf, Nachschuss-Aufforderung, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Spekulation, Spread Bets. – Vg. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 164 f. (aufgedeckte Geschäfte).

Dingo-Werte (so auch oft im Deutschen gesagt; im Amerikanischen auch: wild cat papers sowie cats and dogs): *Aktien* oder andere *Wertpapiere*, vor deren Erwerb dringend abzuraten ist. Sie werden vor allem als *Geheimtip* in den Markt gebracht. Der Begriff leitet sich der Warnung "**D**on't **i**nvest - **n**o **g**rowth **o**pportunity" ab. – Siehe Blind Pool, Dampfstube, Daimonion, Glamour Stocks, Go-go-Fonds, High Flyers, Kapitalmarkt, grauer, Racheengel, Remittance Services, Risikokapital, Schattenbanksystem, Terror-Papiere, Winkelmakler, Zitterprämie.

Direct Brokerage (so auch im Deutschen gesagt; seltener Direktmakler): Wertpapier-Dienstleistungen einer *Direktbank*. Eine *Anlageberatung* findet nicht statt; die *Titel* können daher auch kostengünstiger (billiger) erworben werden. – Siehe Internetbank, Online-Banking.

Directors' Dealings: Geschäfte leitender Angestellter mit *Papieren* des von ihnen geführten Unternehmens. – Siehe Insider-Meldepflicht.

Direktbank (direct bank): Eine *Bank*, die ausschliesslich auf elektronischem Weg mit dem Kunden in Verbindung tritt. – Siehe Bank, gemischte, Bankensystem, Container-Banking, Direct Brokerage, Internetbank, Finanzinstitut, monetäres, Institut, Kreditbanken, Markteintrittskosten, Multikanalbank, Online-Banking. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 26 (Eintritt auch in den Bereich der klassischen Bankprodukte).

Direktinvestition (direct investment): Absicht eines inländischen Wirtschaftssubjektes, auf Dauer Beteiligungen an einem Unternehmen im Ausland zu erwerben (in der Regel durch den Erwerb von mindestens zehn Prozent der Stimmrechtsanteile). Die *EZB* untergliedert diese in – ❶ Beteiligungskapital (darunter fallen auch *Fusionen und Übernahmen*), – ❷ reinvestierte *Gewinn*e (also Erträgnisse, die nicht in Form einer *Gewinn*ausschüttung an den Investor ausbezahlt werden) und – ❸ sonstige Anlagen (vor allem *Darlehn* innert verbundener Unternehmen). Die Beobachtung und Aufgliederung der entsprechenden Ströme ist für die längerfristige *Geldpolitik* von Bedeutung. - In der deutschen Zahlungsbilanz-Statistik werden Direktinvestitionen etwas anders definiert; siehe die Erläuterungen im monatlich erscheinenden Statistischen Beiheft zum Monatsbericht der Deutschen Bundesbank; dort Statistik "Kapitalverkehr mit dem Ausland". – Siehe Ausschüttungs-Prinzip, Internationalisierung, Investition, Kapital, Kapitalströme, Reverse Flows. – Vgl. die aktuellen Werte aufgegliedert nach mehreren Merkmalen im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Aussenwirtschaft" des jeweiligen Monatsberichts der EZB sowie Monatsbericht der EZB vom Juli 2002, S. 71, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 29 ff. (Anlagen deutsche Banken im Ausland; dort auf S. 23 zu den [schwierigen] Abgrenzungskriterien), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2005, S. 43 (nicht erfasst werden von der Statistik solche Investitionen, die von Auslandsniederlassungen vor Ort finanziert werden), Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 62 ff. (hier auch Aufschlüsslung der Kapitalströme; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 12 ff. (Aufschlüsselung der Direktinvestitionen in der EU nach verschiedenen Kriterien), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2006, S. 28 f. (Zusammenhang zwischen Handelsbilanz und Direktinvestitionen), Monatsbericht der EZB vom Juli 2006, S. 83 f. (hier auch zu der Frage, wann Direktinvestitionen den Handel ergänzen oder diesen ersetzen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 45 ff. (lehrbuchmässige Darstellung; reich an Informationen, viele Übersichten).

Disagio (disagio, discount): ① Allgemein ein *Marktwert* unter dem *Nennwert*, in der Regel in Prozent ausgedrückt. – ② Der Unterschied zwischen dem *Emissionskurs* und dem höheren *Nennwert* bzw. Rückzahlungskurs einer *Anleihe* (Emissions-Disagio); statt Disagio

findet man manchmal auch die Bezeichnung *Abgeld.* Eine *Emission* von *Aktien* mit Disagio ist in Deutschland nicht zulässig, bei festverzinslichen *Wertpapieren* dagegen üblich, vor allem auch im *Islamic Banking*. – ③ Die umsatzabhängige *Provision* (commission rate), die eine Akzeptanzstelle (Handelsunternehmen, Tankstelle, Fluggesellschaft usw.) im Geschäft mit Karten an den *Acquirer* für die Kreditkarten-Umsätze abführt. – ④ Der Unterschied zwischen dem Nominalbetrag (Rückzahlungsbetrag) und dem Auszahlungsbetrag eines *Darlehns,* im besonderen eines Hypothekendarlehns; im letzteren Fall oft auch Damnum (loss) genannt. – Siehe Aufgeld, Barzahlungsklausel, Geldkarte, Interchange Fee.

Disinflation (disinflation): Eine etwa um 1980 aufgekommene Bezeichnung für einen Rückgang in der Inflationsrate. Zwar steigen die Preise nach wie vor weiter. Aber die Beschleunigung der Geldentwertung (als zweite Ableitung der Wertminderung des *Geldes* in der Zeit) mindert sich. Immer wieder wird dieser Begriff (und von wem gar!) mit *Deflation* verwechselt. – Siehe Opferverhältniszahl.

Disintermediation (disintermediation): Angebot und Nachfrage auf *Finanzmärkten* treffen direkt aufeinander, ohne dass *Banken* dazwischen geschaltet sind. Die Verdrängung der Kreditinstitute aus dem Finanzierungsprozess macht es der *Zentralbank* schwerer, Geldströme zu übersehen und zu beeinflussen. Ursachen der Disintermediation sind vor allem die *Verbriefung* und die Binnenfinanzierung. – Siehe Binnenfinanzierung, Inhouse-System, Verbriefung.

Diskont (discount): Zinsabzug beim Ankauf später fällig werdender Forderungen, insbesondere von Wechseln und Schecks. Die Diskontierung erfolgt in der Regel durch eine *Bank*. – Siehe Akzept, Wechselkredit.

Diskontfähigkeit (discountability): Wenn nicht anders definiert, die Fähigkeit eines Wechsels, von einer *Bank* bei der *Zentralbank* zum Rediskont eingereicht werden zu können. – Siehe Akzept, Erstklassewechsel.

Diskontpolitik (bank rate policy; discount policy): Der Versuch der *Zentralbank*, über Änderungen des (Re)Diskontsatzes das Zinsgefüge in einem *Währungsraum* zu beeinflussen. – Siehe Einreicherobligo, Erstklassewechsel, Gründerkrach, Rediskontsatz, Zinsreagibilität.

Diskontsatz (discount rate): Der bei der Berechnung des *Diskonts* für die Zeit von der Einreichung bis zur *Fälligkeit* des Wechsels geltende *Zinssatz*. – Siehe Akzept, Rediskontieren.

Diskretionskonten (discretionary accounts): Ein Kontoinhaber gibt seinem *Börsenmakler* die Vollmacht, Kauf- und Verkaufsentscheidungen zu treffen und auszuführen, ohne ihn

darüber im vorhinein verständigen zu müssen. Solche mit Vollmacht geführte Konten (auch "managed accounts" genannt) sind sowohl an *Finanzmärkten* als auch an Warenmärkten nicht selten.

Dispensationsgeld (touring exemption fee; dispensation fee): ① Früher vom Handwerksgesellen an die Zunft (teilweise auch in die *Armenkasse*) zu entrichtende *Gebühr*, wenn er sich als selbständiger Gewerbetreibender niederlassen wollte, ohne jedoch die von der Zunftordnung vorgeschriebenen Wanderjahre (years of travel) nachweisen zu können. Die Wanderjahre dienten dazu, zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten (in einer Zeit, als es noch kaum Wissensvermittlung durch Bücher und so gut wie garkeine Berufsschulen gab) zu erwerben und damit die Wirtschaftlichkeit der handwerklichen Tätigkeit zu heben. – ② Von männlichen Bewohnern in manchen Gegenden zu zahlende einmalige *Abgabe*, um vor der Einberufung zum Heeresdienst freigestellt zu werden. – ③ Von der Kirche erhobene *Abgabe*, um von bestimmten kirchenrechtlichen Verboten (etwa die Heirat unter Verwandten zweiten Grades) befreit zu werden. – Siehe Allodgeld, Ersatzgeld, Waisengeld, Witwengeld, Zunftgeld.

Diversifizierung (diversification): Allgemein die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit auf verschiedenartige Produkte, Kunden, Regionen und Währungsräume mit den Hauptzielen, – ❶ sich von Aufs und Abs auf Teilmärkten unabhängig zu machen, – ❷ die *Erträge*, in heimischer *Währung* gerechnet, zu verstetigen und – ❸ *Risiken* aller Art auszugleichen. – Siehe Anlage-Diversifizierung, Branchenkonzentration, Finanzkonglomerat, Kreditderivate, Risiko, Risikotransformation, bankliche.

Diversity and Inclusion (so auch im Deutschen gesagt): Geschäftspolitischer Grundsatz international tätiger *Banken*. Diversity bezieht sich dabei in der Regel auf eine Mannigfaltigkeit an Mitarbeitenden, die sich aus möglichst vielen Ländern der Welt rekrutieren sollten. Inclusion meint das sog. Prinzip der Einbeziehung: jeder Mitarbeiter sollte bereichsübergreifend denken, handeln und den Kunden entsprechend beraten können. – Siehe Algorithmic Trading, Auslagerung, Back-off-Bereich, Dateiverwaltung, zentralisierte, Entlassungsproduktivität, Gigabank, Insourcing, Konvergenzlösung, One-Bank-Delivery, Outsourcing-Risiken.

Dividende, inflationsabhängige (inflation-dependent dividend): Die Ausschüttung einer Aktiengesellschaft an die Aktionäre unter Berücksichtigung der tatsächlichen *Inflation* oder in Hinblick auf die *Inflationserwartungsrate*. - Empirische Studien scheinen zu belegen, dass Unternehmen häufig bestrebt sind, allfällige *Verluste* infolge einer *Inflation* über die Kürzung der Dividende auszugleichen.

Dividenden-Fonds (bonus fund; dividend equalisation fund): ① Das von einer *Kapitalanlagegesellschaft* aufgelegte und verwaltete Sondervermögen, das *Aktien* von Unterneh-

men mit bis anhin überdurchschnittlich hoher Dividendenzahlung und gleichzeitig auch günstigen *Erwartungen* enthält. – ② In einer Aktiengesellschaft angesammeltes, besonders verwaltetes *Vermögen* mit dem Zweck, aus dessen Erträgnissen eine möglichst stetige Dividenden-Ausschüttung zu gewährleisten. In Jahren hoher *Erträge* wird dieser *Fonds* durch *Einzahlungen* gespeist, in Perioden mit Ertragsrückgang stellt der *Fonds* die *Zahlung* der Dividende an die Aktionäre sicher.

Dividendenrendite (dividend yield): Kennzahl, gebildet aus der Dividende je *Aktie* geteilt durch den aktuellen (Börsen)Kurs. Damit wird lediglich eine Aussage darüber getroffen, welchen *Ertrag* (Profitrate in der Terminologie der älteren Nationalökonomie) das von dem Anleger angelegte *Kapital* für dessen *Portfolio* brachte. Darüber hinausgehende Informationen kann diese Kennzahl freilich nicht enthalten, obgleich das oft behauptet wird. Wohl aber lässt sich die Dividendenrendite mit dem marktüblichen *Zins* vergleichen, den eine *Anleihe* bringt, und so lässt sich die Vorteilhaftigkeit der einen oder anderen Anlage (in etwa) vergleichen.

Dividendenwerte (equity securities, equities): In der Statistik der *EZB* alle Eigentumsrechte an Kapitalgesellschaften. Hierzu zählen sowohl börsennotierte als auch nicht-börsennotierte *Aktien* sowie sonstige Anteilsrechte. Sie erbringen in der Regel *Erträge* in Form von Dividenden. Im jeweiligen Monatesbericht der *EZB* (Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte") finden sich die Dividendenwerte ausgewiesen und nach verschiedenen Merkmalen aufgeschlüsselt.

Dollar (dollar): Die *Währungsbezeichnung* der USA (ISO-Währungscode: USD) und anderer Staaten (wie etwa Australien, Bahrain, Hongkong, Jamaika, Kanada, Namibia oder Taiwan) hat, ebenso wie der Euro, offiziell keine Pluralbezeichnung. Dennoch findet sich sehr häufig auch die Schreibweise "Dollar**s**" für mehr als eine einzige Währungseinheit. - Achtzugeben ist in jedem Fall bei Angeboten auf dem *Finanzmarkt*, die in der Währungsbezeichnung "Dollar" ausgeschrieben sind. In vielen Fällen handelt es sich dabei nicht um den USD, sondern um den höchstens halb so kaufkräftigen BBD (Barbados-Dollar), wenn nicht sogar um den fast wertlosen GYD (Guayana-Dollar) oder ZWD (Simbabwe-Dollar). – Siehe Euro, Finanzgeier, Petrodollar.

Dollar-Crash (dollar crash): Die ab etwa 1980 aufgekommene Befürchtung, der USD könne auf den internationalen Devisenmärkten schlagartig sehr viel an *Wert* einbüssen. Begründet wird diese Besorgnis mit der Tatsache, dass viele *Zentralbanken* der Welt ihre *Währungsreserven* in USD halten, in der Regel in verzinslichen *Schuldverschreibung*en der USA (US *Treasury Bonds*). Wenn die *Zentralbanken* (vor allem in Asien) ihre Dollarbestände sehr rasch abbauten und ihre *Devisenreserve*n umschichten, dann stürzte der USD ins Bodenlose. - Freilich wären die *Zentralbanken* am meisten von einem *Crash* des USD betroffen. Sie haben daher allen Grund, allfällige Umschichtungen langsam und sehr

vorsichtig sowie möglichst in gegenseitiger Absprache zu bewerkstelligen. – Siehe Ersparnisschwemme.

Dollarisierung (dollarisation): ① im engeren Sinne die Einführung des USD als *Zahlungsmittel*, wie dies beispielsweise zwischen 1991 und 2001 in Argentinien geschehen ist; in Argentinien ersetzte man im Juli 2001 die Bindung an den USD durch eine Bindung an einen *Währungskorb* aus USD und EUR. – ② In weiterem Sinne auch allgemein der gesetzlich erlaubte (legal) oder tatsächliche (inoffizielle) Gebrauch einer fremden *Währung* (etwa des EUR) in einem anderen Staat (etwa: Kosovo, Montenegro). Im einzelnen unterscheidet man dabei eine – ❶ zahlungsbezogene Dollarisierung (payments dollarisation): die fremde *Währung* findet überwiegend als *Zahlungsmittel* Verwendung, – ❷ anlagebezogene Dollarisierung (financial dollarisation): die ausländische *Währung* dient als Mittel der Geldanlage und des Sparens sowie – ❸ volle Dollarisierung (full dollarisation): die Löhne und Preise in einem Land werden in einer fremder *Währung* ausgedrückt. - Die Dollarisierung ist immer ein Zeichen dafür, dass die Wirtschaftssubjekte der eigenen *Währung* nicht vertrauen. Allein eine glaubwürdige Staatsführung und eine streng auf die Erhaltung der Masstabeigenschaft des *Geldes* ausgerichtete Politik *Zentralbank* vermögen die Dollarisierung aufzuhalten bzw. umzukehren. Auch sehr hohe Strafandrohungen bewirken (wie die Erfahrungen in Lateinamerika gezeigt haben) keine Rückkehr in die heimische Währung. – Siehe Annahmezwang, Euroisierung, Geldrefusion, Greshamsches Gesetz, Kapitalflucht, Nebenwährung, Regionalgeld, Währung, Warengeld, Zahlungsmittel, Zigarettenwährung. – Mehr dazu IMF: Economic Issues 24: Full Dollarization. – Vgl. auch Monatsbericht der EZB vom Februar 2003, S. 53 ff.

Dollar-Lücke (dollar gap): Die nach dem Zweiten Weltkrieg (1945) verbreitete Überzeugung (auch führender Nationalökonomen), dass im Handelsverkehr zwischen Europa und den USA Europa fortwährend im Defizit sei. Ausgenommen davon wurde meistens nur die Schweiz, weil diese – ❶ aufgrund besonderer institutioneller Bedingungen (*Bankgeheimnis*) als *Finanzplatz* weltweit *Geld* zu Anlagezwecken heranlockt und – ❷ der Wertschöpfungsgrad (net value added) der im Inland erzeugten Waren (Uhren, Feinmechanik, Arzneimittel) aussergewöhnlich hoch ist. – Siehe Unit-Value-Relation.

Domänen (domains): *Vermögen* des *Staates,* wie vor allem Ländereien, Waldungen, Bergwerke und Bäder. Aus dem *Ertrag* der Eigenbewirtschaftung oder Verpachtung wurden in den meisten Ländern bis um 1800 etwa zwei Drittel der (damals durch den Sozialstaat noch nicht aufgeblähten) öffentlichen *Ausgaben* gedeckt. – Siehe Sozialkapital, Vermögen, soziales, Wagnersches Gesetz.

Dominostein-Effekt (dominoes-effect; cascades): Bewegungen (Kettenreaktion) an der *Börse* bzw. am *Finanzmarkt* gesamthaft, ausgelöst durch – ❶ ungewöhnliche Kursänderungen eines einzigen *Papiers*, – ❷ eines bestimmten Marktsegments, – ❸ durch Schief-

lage grosser Unternehmen, *Banken* und *Fonds*, oder – ❹ plötzlich auftretende bzw. zum Durchbruch kommende negative *Erwartungen*, was sich dann ziemlich rasch auf andere Werte überträgt (*Wertpapiere* werden hastig abgestossen, Investoren ziehen sich zurück; *Kapitalanlagegesellschaften* müssen *Positionen* verkaufen, was die Kurse noch mehr drückt). In der Regel wird der Begriff mit einer *Baisse* verbunden. – Siehe Baisse, Blase, spekulative, Börsenkrach, Crash, Currency-Swing, Finanzmarktschock, Panik-Verkäufe, Rush to the exit, Stress-Test, Volatilität, Vorschatten-Effekte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2003, S. 18 ff.

Domizil (domicile): Im besonderen bei *Kapitalanlagegesellschaften* der juristisch angegebene (also nicht unbedingt auch der tatsächliche!) Sitz eines *Fonds.* Davon hängt in erster Linie die erfolgversprechende Rechtsverfolgung bei Betrug und andere Unregelmässigkeiten, in manchen Fällen auch die steuerliche Behandlung des *Ertrags* ab. – Siehe Domizil-Verschleierung, Nominee, Offshore-Finanzplätze.

Domizil-Verschleierung (domicile veiling): Im Zuge unseriöser *Anlagebratung* verbreitete Gepflogenheit, bei der – ❶ im Schriftverkehr und im Vertrag gut erkennbar eine heimische Anschrift genannt ist, – ❷ fast unkenntlich aber (im sog. "Kleingedruckten", und dazu meistens auf eine zweite Seite des Vertrags am unteren Rand kaum lesbar geschrieben) als juristischer Sitz eine Adresse in einem *Offshore-Finanzplatz* ausgewiesen wird. Wie sich gezeigt hat, ist eine Klage gegen die entsprechenden Geschäftemacher so gut wie völlig erfolglos. – Siehe Address-Spoofing, Angaben, verschleierte, Authentifizierungsgebot, Beaufsichtigung, indirekte, Dampfstube, Financial Action Task Force on Money Laundering, Finanzgeier, Forum für Finanzmarktstabilität, Geldwäsche, Groupe de Contact, High risk countries, Hawala, Internet-Angebote, Konto, anonymes, Konten-Offenlegung, Offshore-Finanzplätze, Option, exotische, Parallel Banking, Racheengel, Underground Banking, Verständlichkeit, Winkelmakler.

Dontgeschäft (premium deal): Andere Bezeichnung für *Prämiengeschäft*; "dont" ist eine (ältere deutschsprachige) Bezeichnung für Rückprämie. Ein Auftrag auf Kauf von "x-Aktien 460 dont 3" bedeutet, dass gegen *Zahlung* von drei Prozent *Prämie* der Käufer zurücktreten (abandonnieren) und sein *Risiko* auf drei Prozent beschränken kann, falls die Kurse stark fallen sollten.

Dollarparität (dollar parity): Die Tatsache, dass viele Länder der Erde den *Wert* ihrer eigenen Währungseinheit auf den USD beziehen und daran messen. Siehe Dollar, Dollarisierung. – Vgl. zur Parität aller Währungen der Welt das vierteljährlich erscheinende Heft "Devisenkursstatistik" der Deutschen Bundesbank (Statistisches Beiheft zum Monatsbericht 5).

Doppelwährung (double standard; bimetallism): Von einer Geldverfassung gesagt, in der

sowohl *Münze*n aus Gold wie aus Silber eingeführt sind, und bei der zwischen beiden *Edelmetallen* ein bestimmtes Wertverhältnis (die Wertrelation) gesetzlich festgelegt ist. Fehlt bei gleichzeitiger Verwendung von Gold und Silber ein derartig gesetzlich vorgeschriebenes Wertverhältnis, so spricht man auch von einer *Parallelwährung* (parallel currency). – Siehe Greshamsches Gesetz, Währung, Zahlungsmittel.

Doppelwährungsanleihe (dual currency bond): ① Die Einzahlung der Käufer der *Anleihe* sowie die laufenden Zinszahlungen des *Emittent*en erfolgt in einer anderen *Währung* als die spätere Rückzahlung des Anleihebetrages bei *Fälligkeit*. – ② Die Rückzahlung einer *Anleihe* bei *Fälligkeit* wird alternativ in zwei *Währungen* (bei unbeschränktem, freien Wahlrecht zwischen beiden *Währungen*) garantiert. – Siehe Denominierung, Emission, indexierte, Multi-Currency-Klausel, Referenzwährung, Valutenklausel.

Dossierpflicht (record requirement): Vorschrift der *Zentralbank* oder der *Aufsichtsbehörde*, dass *Banken* bei bestimmten *Darlehn* eine (wenn sehr viele Angaben einzubeziehen sind: umfangreiche) Akte anzulegen haben. Davon betroffene *Kredite* werden dadurch teurer, was CETERIS PARIBUS die Nachfrage dämpft bzw. zum Ausweichen auf andere Finanzierungswege zwingt. – Siehe Anleger-Informationspflicht.

Dotcom-Blase (dotcom bubble): Um 1995 aufgekommene Bezeichnung für die beachtlich starke Nachfrage nach *Aktien* neu gegründeter Firmen (Start-Ups), besonders aus dem Bereich der Informations-Technologie. Ausser einer Internet-Adresse (xxx.com) verfügten manche dieser Firmen kaum über *Vermögenswerte*, was zu deren rascher *Insolvenz* beitrug und im Zuge dessen viele Anleger ihr eingesetztes *Kapital* verloren. In der Folge war es dann auch für solide Hightech-Startup-Firmen äusserst schwer geworden, überhaupt noch an *Darlehn* zu kommen. Das wiederum hinderte nachweislich die Einführung technischen Fortschritts in der Volkswirtschaft gesamthaft. – Siehe Aktienblase, Blase, spekulative, Börsenpreis, Boom-Bust-Zyklus, Crash, Herdenverhalten, Immobilienblase, Kurzsichtigkeit, Risikokapital, Wachstumswert.

Doublé-Münze, auch **Doublee-Münze** (rolled gold coin): Ein als *Zahlungsmittel* dienendes Metallstück, dessen Kern aus unedlem Metall besteht, in der Regel aus Zink, Kupfer oder Messing. Die *Münze* wird jedoch im Geschäftsverkehr als reines, vollwichtiges Stück aus *Edelmetall* (in aller Regel aus purem Gold) ausgegeben. Dies geschieht dadurch, dass – ❶ sehr dünnes *Edelmetall*-Blech aufgewalzt bzw. aufgeschweisst oder – ❷ das unedle Grundmetall auf galvanischem Wege (durch Elektrolyse) mit Gold überzogen wird. Der unter ❶ beschriebene Weg ist seit dem Altertum bekannt; und auf diese Techniken spezialisierte Fälscher gab es selbst unter den vereidigten Münz-Meistern. Das unter ❷ genannte Verfahren gelangte seit etwa 1880 zu immer grösseren Perfektion. - Kenner des Marktes für alte *Münzen* schätzen den Anteil der auf die eine oder andere Weise gefälschte Stücke bei manchen Gattungen (auch bei alten persischen, griechischen und römischen

Goldmünzen) auf bis zu neunzig Prozent der heute gehandelten Ware. Jede neue Methode, ein Falsifikat aufzuspüren, wird von den Münzfälschern erfahrungsgemäss bald wieder ausgetrickst. – Siehe Abmangel, Abnutzung, Alliage, Falschgeld, Geld, böses, Geld, schweres, Geschaugeld, Kaisermünze, Katzengeld, Kipper, Kurantmünze, Münzpflege, Numismatik, Passiergewicht, Remedium, Scheidemünze, Wardein, Wipper.

Douceur (douceur; tip): ① Allgemein alte Bezeichnung für eine Geldzahlung – ❶ einmalig, um jemanden vertragswillig zu machen bzw. ihn im Vertrag zu halten (*Haftgeld*), – ❷ laufend, um ihn vertragstreu zu halten; auch *Draufgeld* genannt. – ② Im besonderen die zu bestimmten Zeiten von Städten (etwa: Elberfeld) an Ärzte bezahlte Summe, um diesen ein Einkommen zu sichern, welches sie zum Bleiben in der Stadt anregt. – ③ Bei *Fusionen und Übernahmen* an Entscheidungsträger geleistete *Zahlungen* – ❶ seitens des *Bieters*, um deren Einwilligung zu der Übernahme zu bewirken oder – ❷ seitens der übernommenen Gesellschaft, um diese für Leistungen beim Zustandekommen der Fusion zu belohnen (*Anerkennungsprämie*). – ④ *Trinkgeld*, besonders als Zuzahlung in Gaststätten (*Bedienungsgeld*, Bedienungszuschlag). – ⑤ Bestechungsgeld, in älteren Dokumenten auch Liebnisgeld genannt; Liebnis = hier: Gabe an eine Person, um von dieser eine Gefälligkeit zu erreichen. – Siehe Abwerbegeld, Anerkennungsprämie, Draufgeld, Handgeld, Schmiergeld, Supplikationsgeld, Taxe, Transaktionsbonus, Umgeld.

Double Dip (so auch im Deutschen gesagt): Der Aussenwert einer *Währung* rutscht ab, und gleichzeitig damit (bzw. als Reaktion darauf) sinken auch die heimischen Aktienkurse gesamthaft. In stark aussenhandelsverflochtenen Wirtschaften wird dies bei längerem Anhalten als Anzeichen für einen Abwärtsschwung gedeutet. Es ist jedoch dabei auch zu berechnen, welche *Vermögenswerte* die betreffende Volkswirtschaft (etwa der USA) im Ausland besitzt.

Dow-Jones-Average: Seit 1897 wichtiger Konjunkturbarometer in den USA. Der Index gründet sich auf eine Auswahl von Aktienkursen führender Unternehmen, die am *Big Board* (an der Börse von Neuyork) gehandelt werden. – Siehe Aktienindex.

Downgrade-Trigger-Klausel (downgrade trigger agreement): Die vertragliche Vereinbarung, dass bei einer Verschlechterung der *Bonität* der Gläubiger (in der Regel die *Bank*) berechtigt ist, den Vertrag mit dem Schuldner zu kündigen oder an einen Dritten (*Hedge-Fonds,* Inkasso-Bureau) abzutreten. – Siehe Covenant, Default, Drittfälligkeits-Klausel, Drittverzugs-Klausel, Erstraten-Verzugsklausel, Vorfälligkeitsklausel, wechselseitige.

Downrating und **Downgrading** (so auch im Deutschen gesagt): Die (öffentliche) Herabstufung eines Unternehmens oder eines *Fonds* in der Benotung durch eine (internationale: praktisch Standard & Poor's, Moody's oder Fitch) *Rating-Agentur*. Jede Herabstufung bedeutet, dass für das betreffende Unternehmen die Kreditkonditionen bei den *Banken* un-

günstiger werden. Um einer allfälligen Abgruppierung zuvorzukommen, führen viele Unternehmen ein *Shadow Rating* durch, bei dem Fachleute intern die eigene Firma zumindest so streng bewerten, wie es eine *Rating-Agentur* tun würde. - Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die *Prämien* bei *Credit Default Swaps* (CDSs) Rating-Abstufungen der Agenturen vielfach schon vorwegnehmen. Andererseits wurden die *Rating-Agenturen* scharf kritisiert, weil sie in Zusammenhang mit *Verbriefungen* begebene *Papiere* zu gut bewertet hatten, was anlässlich der Verwerfungen auf dem Hypothekenmarkt im Sommer 2007 grell zum Vorschein kam. – Siehe Bonitätsklasse, Rating, Rating-Agentur, Shadow Rating, Subprime-Krise.

Downside risk (so auch im Deutschen gesagt): ① Für Kreditgeber (*Banken*) das *Risiko*, dass der Marktpreis (*Zinssatz*) für ein gewährtes *Darlehn* während der Vertragslaufzeit mit dem Kreditnehmer steigt. Die *Bank* erleidet dann einen *Verlust*; dieser liegt in der Differenz zwischen dem (höheren) marktüblichen *Zinssatz* für dieses *Darlehn* heute und dem (niedrigeren) *Zinssatz,* den der Kreditnehmer vertragsgemäss zu zahlen hat. - Im umgekehrten Falle spricht man von einem Upside risk. – ② Bei einer *Option* das *Risiko* für den Halter einer Verkaufsposition im Falle steigender Preise des *Basiswertes*.

Draufgeld (extras): ① Allgemein jede *Zahlung*, die zu dem gewöhnlichen Preis noch zugelegt wird. – ② Andere Bezeichnung für *Douceur* in allen vier angezeigten Bedeutungen. – ③ *Schmiergeld* im Sinne von *Zahlungen* zur Bestechung von Personen, in der Regel Amtsträger in Behörden. – ④ In Deutschland teilweise auch für die zu Jahresbeginn 2004 eingeführte Praxisgebühr bei Ärzten gesagt. – Siehe Anerkennungsprämie, Douceur, Schmiergeld, Transaktionsbonus.

Dreckgeld (waste disposal fee): Frühere *Zahlung* für die Abfuhr des Hausmülls durch den Dreckkarren (dustcart) in den Städten. Das Deckgeld entspricht der heutigen *Gebühr* für die Müllabfuhr. – Siehe Nachmeistergeld.

Drehorgel-Geld (barrel organ tax; hurdy gurdy fee): *Abgabe*, die Gemeinden bei den Betreibern von in der Öffentlichkeit gespielten Drehorgeln und Leierkästen bzw. allgemein von Strassenmusikanten einziehen.

Dreierblock (three group bloc): Im deutschen Bankgeschäft die Tatsache, dass – ❶ Privatbanken, – ❷ (bis Juli 2005 mit Staatsgarantie ausgestattete, aber bis anhin immer noch mehrheitlich in öffentlichem Besitz befindliche) *Sparkassen* und *Landesbanken* sowie die – ❸ *Genossenschaftsbanken* in Deutschland tätig sind. Zwar gibt es einige (technische) Kooperationen zwischen den drei Blöcken, aber weiter gehende Zusammenarbeit oder gar Fusionen werden für die nächste Zukunft als wenig wahrscheinlich eingeschätzt. – Siehe Gigabank, Megamanie.

Dreiheit, unmögliche (impossible trinity): Wenn nicht anders definiert, ist damit das gleichzeitige Erreichen der Ziele – ❶ Wechselkursstabilität, – ❷ eigenständige Geldpolitik (Zentralbankpolitik) und – ❸ freier Kapitalverkehr gemeint. Vielfach wird angenommen, dass jeweils nur zwei Ziele erreichbar seien, während das dritte aufgegeben werden müsse; und das gälte vor allem für kleinere Länder. - Die Tatsachen (Schweiz, Luxemburg) bestätigen das nicht.

Dreiergruppe (Group of the Three, G–3): Wenn nicht anders definiert, die Währungsräume USD, EUR und JPY.

Drei-Säulen-Gefüge (three pillar structure): ① Bezeichnung für die Gliederung der Kreditwirtschaft in Deutschland in die – ❶ öffentlich-rechtlichen, – ❷ genossenschaftlichen und – ❸ privaten Geldinstitute. – ② In Bezug auf *Basel-II* die drei Bereiche Eigenmittel, aufsichtsrechtliche Prüfungsverfahren und Marktdisziplin. – Siehe Dreierblock, Genossenschaftsbanken, Gigabank, Megamanie.

Dreschergeld (thresh pay): Früher der Lohn für den (meistens tagweise gemieteten) Fachmann, der mit seinem mitgebrachten Werkzeug (in der Regel einen Stab mit Klöpfel : Dreschflegel; threshing flail) die Frucht aus den Hülsen des Getreides schlug.

Drittelgold (one-third gold): (Schmuck)Gegenstände aus einer Metallmischung, die zu einem Drittel Gold (8 *Karat*) enthält. Anders als in den meisten Ländern der Welt, dürfen entsprechende Waren in Deutschland ohne weiteres "Gold" genannt und Schmuck daraus mit dem Feinheitsgehalt-Stempel "333" versehen werden. – Siehe Edelkupfer.

Drittfälligkeits-Klausel (cross-acceleration clause): Die *Bank* ist zur Kündigung des *Darlehns* (Fälligstellung des eingeräumten *Kredits*) berechtigt, wenn der Schuldner bei der *Erfüllung* einer anderen *Verbindlichkeit* gegenüber der *Bank* in Verzug gerät. – Siehe Covenant, Bonitätsrisiko, Downgrade-Trigger-Klausel, Drittverzugs-Klausel, Erstraten-Verzugsklausel, Event of Default, Kreditsperre.

Drittphase-Finanzierung (third stage financing; im Deutschen oft auch die englische Bezeichnung gebraucht): Bei Start-ups die Bereitstellung von *Kapita*l, nach dem das Unternehmen in die *Gewinn*zone geraten ist (den Break-even-Point überschritten hat) und zur Marktdurchdringung weitere Mittel benötigt. – Siehe Business Angel, Dotcom-Blase, Innovationsfonds, Later Stage Finanzierung, Mikro-Finanzierung, Seed Capital, Sweet Equity.

Drittstaaten (third countries): In der Sprache des deutschen Aufsichtsrechts sämtliche Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union (EU) oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind; siehe § 1, Abs. 5a sowie § 53c KWG.

Drittverzugs-Klausel auch **wechselseitige Ausfallklausel** (cross default clause): Die *Bank* ist zur Kündigung des *Darlehns* (Fälligstellung des eingeräumten *Kredits*) berechtigt, wenn der Schuldner bei der *Erfüllung* einer gegenüber einem anderen Gläubiger bestehenden Pflicht (auch gegenüber dem Finanzamt) in Verzug (default) gerät. – Siehe Covenant, Default, Downgrade-Trigger-Klausel, Drittfälligkeits-Klausel, Erstraten-Verzugsklausel, Rollover-Risiko, Vorfälligkeitsklausel, wechselseitige.

Drogengeld (drug money): ① Aus der Herstellung und dem Handel mit Rauschgift (süchtig machende Drogen) erzielte Einnahmen. – ② Von Süchtigen durch Bettelei oder rechtwidrige Handlungen (Beschaffungs-Kriminalität) aufgebrachte Summen. – Siehe Geldwäsche.

Due Diligence (so auch im Deutschen gesagt): ① Allgemein (als ein Rechtsbegriff aus dem Angelsächsischen, ab etwa 2000 in die deutsche Sprache mehr und mehr vorgedrungen) die im (Wirtschafts-)Verkehr notwendige Sorgfalt. – ② Die erforderliche Sorgfalt beim Handeln auf dem *Finanzmarkt,* und hier im besonderen bei der Abwägung der *Risiken* aller Art. – Siehe Compliance, Kundenberatung, Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Rating, Risikomanagement. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 183 (in Bezug auf Hedge-Fonds), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 131 (in Bezug auf Interessenskonflikte bei einer Bank).

Duration (duration): ① Allgemein der Zeitraum, den ein Investor (im Mittel gerechnet) bis zum Erhalt der Rückflüsse aus der Anlage warten muss, manchmal auch durchschnittliche Kapitalbindungsdauer, ökonomische Laufzeit, mittlere Fälligkeit, durchschnittliche Selbstliquidationsperiode und mittlere Restbindungsdauer genannt. – ② Bindungsdauer des in einem festverzinslichen *Wertpapier* oder Wertpapiervermögen angelegten *Kapitals*. Die Duration ist kürzer als die Restlaufzeit, bedingt durch zwischenzeitliche Zinszahlungen auf das angelegte *Kapital*. - Bei sinkendem Zinsniveau besteht ein Anreiz, *Papiere* mit möglichst langer Restlaufzeit in das *Portfolio* zu holen. Denn sie verbuchen überproportionale Kursgewinne bei fallenden *Renditen*. – ③ Gewichtete durchschnittliche Laufzeit aller *Zahlungen* (*Zins*, Rückzahlung) eines festverzinslichen *Wertpapiers*. – ④ Die rechnerisch ermittelte Restlaufzeit einer *Schuldverschreibung*. Bei einer Rendite-Änderung um plus ein Prozent fällt der Kurs der *Obligation* um den Betrag der Duration. – Siehe Kreditrisiko-Arbitrage, Laufzeitenrisiko, Zinsänderungsrisiko. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 41 (in Bezug auf inflationsindexierte Staatsanleihen.)

Durchschnittserfüllung (averaging provision): Bei der *EZB* Vorkehrung, die es den *Banken* erlaubt, ihre *Mindestreserve-Pflicht* auf Grundlage ihrer durchschnittlichen *Reserveguthaben* in der *Mindestreserve-Erfüllungsperiode* zu genügen. - Die durchschnittliche Mindestreserve-Erfüllung trägt zur Stabilisierung der Geldmarktzinsen bei, indem sie den Banken einen Anreiz gibt, die Auswirkungen von zeitweiligen Liquiditätsschwankungen

abzufedern. Das Mindestreservesystem der *EZB* sieht daher eine Durchschnittserfüllung vor. – Siehe Arbitrage, intertemporale.

EBITDA (so auch im Deutschen zunehmend zu finden): Abkürzung für **E**arnings **B**efore **I**nterests, **T**axes, **D**epreciation and **A**mortisation; damit wird das *Betriebsergebnis* vor – ❶ *Zinsen,* – ❷ Steuern (tax expense), ❸ *Abschreibungen* auf Sachanlagen (depreciation on plant and equipment) und – ❹ auf *immaterielle Vermögenswerte* (depreciation on intangible assets) bezeichnet. Die Kennzahl ermöglicht in gewissem Umfang Vergleiche bei der operativen (= aus Geschäftstätigkeit fliessenden) Ertragskraft von Gesellschaften, die international betrachtet, unter verschiedenen Gesetzgebungen bilanzieren und ist daher für das *Rating* von Wichtigkeit. – Siehe Cash flow, CROCI, Imparitätsprinzip, Leverage Multiples, Mittelzufluss aus Geschäftstätigkeit, Reingewinn.

ECB-Observer (so auch im Deutschen): Gruppe deutscher Fachleute, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Politik der *EZB* zu durchleuchten und zu bewerten.

Eckergeld (pig silvan-pasture duty): Früher eine *Zahlung* für das Recht, Schweine im Wald zu bestimmten Zeiten weiden zu lassen, meistens berechnet nach der Anzahl der eingetriebenen Sauen. Ecker = hier: Eicheln und Buckeckern; Eckerich = Waldweide für die Schweinemast; Schmalzweide = eine Waldweide in einem etwa gleichteiligen Bestand mit Buchen und Eichen.

Ecofin-Rat (Ecofin Council): Der Ministerrat der Europäischen Union in der Zusammensetzung der Wirtschafts- und Finanzminister. Für die *Geldpolitik* insofern mitbestimmend, als die dort beschlossenen Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung mit der Politik der *EZB* abgestimmt werden müssen. – Siehe Stabilitäts- und Wachstumspakt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 54 ff. (dort auch zur Finanzmarktintegration).

Economic Value Added, EVA (so auch im Deutschen gesagt): Der Wert aus dem *Ergebnis* und den Kosten für das *Kapital* (einschliesslich der *Opportunitätskosten* für das *Eigenkapital*) aus einem *Engagement* innert eines Zeitraums. Ist die Kennzahl negativ, so wurde *Kapital* vernichtet. – Siehe Ertrag, Rendite, Rentabilität, Yield-to-Call.

ECU (European Currency Unit): Die (manchmal auch: der) ECU (Europäische Währungseinheit) war seit 1979 als *Währungskorb* definiert, der sich aus feststehenden Beträgen von zwölf der fünfzehn Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammensetzte. Die ECU löste 1981 die *Europäische Rechnungseinheit* ab, mit der sie zum Zeitpunkt des Übergangs hinsichtlich ihrer Festlegung und ihre *Wertes* identisch war. Der *Wert* der ECU errechnete sich als gewogener Durchschnitt der Werte ihrer Korbwährungen. Aufgrund dessen änderte sich laufend – ❶ sowohl der *Wert* der ECU als auch – ❷ die Umrechnungskurse gegenüber den nationalen *Währungen*. Die jeweiligen Tageswerte

für die ECU wurden auf Grundlage der Dollarkurse der Korbwährungen amtlich mit sechs geltenden Stellen errechnet und bekanntgegeben. - Am 1. Jänner 1999 wurde der ECU im Verhältnis 1 zu 1 durch den EUR ersetzt. Soweit *Anleihen* in ECU begeben wurden, fand auch hier eine Umstellung in EUR statt. – Siehe Verrechnungsgeld, Währungskorb. – Vgl. das vierteljährlich erscheinende Heft "Devisenkursstatistik“ der Deutschen Bundesbank; dort auch die angefügten "Erläuterungen" am Ende beachten.

Edelkupfer (noble copper): In der Fachsprache des Schmuckgewerbes Gegenstände, die lediglich zu einem Drittel aus Gold (Gold 333; 8 *Karat*) bestehen; der Rest der Masse machen Kupfer, Silber, Nickel und andere Metalle bzw. Metallmischungen aus. Dennoch darf in Deutschland - abweichend von den Bestimmungen in fast allen anderen Ländern - solche Waren "Gold" genannt und Schmuck daraus mit dem Feingehaltstempel "333" versehen werden. In Verfolg EU-weiter Rechtsangleichung ist jedoch abzusehen, dass diese Legierung durch den international verbreiteten Minimalstandard Gold 375 (9 *Karat*) abgelöst wird. – Siehe Edelmetalle, Drittelgold.

Edelmetalle (precious metals): ① Metallurgisch gesehen Gold, Silber und die Gruppe der Platinmetalle, nämlich Iridium, Osmium, Platin, Ruthenium, Rhodium und Palladium. – ② Zu Anlagezwecken werden bis anhin vor allem Gold, Silber, Platin und Palladium gehandelt. – Siehe Alliage, Currency-Theorie, Diamanten, Feinheit, Goldpreis, Karat, Portfolio, Sachwerte, Troy-Unze, Unze, Zwischenparken.

Edelmetallhändler (precious metals trader): Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz [GwG]) aus dem Jahr 1993 schreibt in § 14 im einzelnen vor, inwieweit Firmen, die das Geschäft des Handels mit *Edelmetallen* betreiben, interne Vorkehrungen gegen *Geldwäsche* treffen müssen.

Edelsteine (precious stones): ① Im weiteren Sinne seltene, von Käufern begehrte Natursteine (Diamanten und Farbsteine). – ② Im engeren Sinne nur Diamanten (diamonds). Hochkarätige, auch in der Form seltene, sowohl rohe als auch geschliffene Diamanten werden nach Schätzungen weltweit zu annähernd achtzig Prozent zur Kapitalanlage gehalten; lediglich der Rest wird von der Schmuckindustrie verarbeitet. – Siehe Diamanten, Edelmetalle, Farbsteine, Karat.

EDV-Sicherheit (security in information technology): *Kreditinstitute* sind aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet, angemessene Sicherheitsvorkehrungen gegen Computerversagen, Computermissbrauch und Computerkriminalität zu einzurichten; vgl. für Deutschland § 25a KWG. – Siehe Auslagerung, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Datei-Verwaltung, zentralisierte, Fehlertoleranz, IT-Risiken, Risiko, banktechnisches, Risiko, operationelles, Stromrisiko, Technologierisiken.

Effekten (securities): ① *Wertpapiere*, die – ❶ in gleicher Gattung vertretbar (fungibel) sind, und – ❷ an *Börsen* zum massenweise gehandelt werden können oder an mehr als zwanzig Kunden verkauft werden. Meistens wird in der Praxis nicht zwischen *Wertpapieren* (Oberbegriff: Urkunde, die ein Vermögensrecht verbrieft) und Effekten unterschieden. – ② *Wertpapiere*, die im *Tafelgeschäft* (als "effektive Stücke") lieferbar sind. – ③ Die bewegliche Habe, die Habseligkeiten (belongings) eines Wirtschaftssubjektes. – Siehe Depotgesetz, Tafelgeschäft, Vertretbarkeit, Wertpapiere, marktfähige.

Effektenfonds (securities fund): *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft*, ausschliesslich angelegt in *Wertpapieren*, die an einer *Börse* gehandelt werden. – Siehe Ablauffonds, Auftragsfonds, Captive Fund, Club Deal, Garantiefonds, Hedge-Fonds, Investmentfonds, Pensionsfonds, Pensionskasse, Spezialfonds, Steuerspar-Fonds, Thesaurierungsfonds.

(Effekten-)Girosystem (book-entry system): Buchungssystem, welches die Übertragung von Rechten (z. B. an *Wertpapieren* und anderen *Finanzinstrument*en) gestattet, ohne dingliche Stücke zu bewegen. – Siehe Abwicklungssysteme, Dematerialisierung, Scheckeinzugsverfahren, imagegestütztes, Trade Assignment, Zentralverwahrer.

Effektivzins (actual interest rate): Bei *Darlehn* der *Nominalzins* unter Berücksichtigung von – ❶ Disagio, – ❷ Bearbeitungsgebühren, – ❸ Tilgungsmodalitäten (wie Tilgungshöhe, tilgungsfreie Zeiträume, Tilgungstermine, *Tilgungs*-Verrechnungstermine), – ❹ Zinszahlungs- und (unterjährige) Zins-Verrechnungstermine sowie – ❺ Zinstagezählung (in Deutschland pro Monat 30 Tage und das Jahr 360 Tage, in den USA und an anderen Plätzen in aller Regel tagesgenaue Auszählung). Nicht mit dem *Realzins* zu verwechseln. – Siehe Actual/Actual, Eurozinsmethode, Zinstagezählung.

Effektivverzinsung (actual interest yield; net yield): Wenn nicht anders gesagt, der auf den Kurswert bezogene *Ertrag* eines *Wertpapiers*. – Siehe Kuponrate, Verzinsung.

Effektuieren (effectuate): Einen (Finanz)Auftrag ausführen; ein (Finanz)Geschäft vollziehen; ein *Engagement* verwirklichen.

Effizienz (efficiency): Ein auch in der *Finanzwelt* in den letzten Jahren immer häufiger gebrauchter, gleichwohl aber ungenauer Begriff. – ① Im einzelnen muss genau unterschieden werden zwischen – ❶ *Produktivität*: Faktoreinsatz zu Leistung, – ❷ Wirtschaftlichkeit: *Kosten* zu Leistung und – ❸ Rentabilität (Profitrate in der Terminologie der älteren Nationalökonomie): *Gewinn* zu eingesetztem *Kapital.* Oft bleibt selbst in Geschäftsberichten angesehener *Banken* unklar, was "Effizienz" jeweils genau bezeichnen soll; dasselbe gilt übrigens auch für "Konzept" als Benennung für alles, was man nicht genau zu bezeichnen vermag oder möchte. – ② Vom Markt aus betrachtet (volkswirtschaftlich gesehen) in manchen Veröffentlichungen auch sprachlicher Ausdruck dafür, dass *Geld* (als Anspruch auf

knappe Mittel) dorthin geleitet wird, wo es den höchsten *Ertrag* erwirtschaftet: dass es zum besten Wirt gelangt (sprachlich unschön auch "optimale Allokation der Ressourcen" genannt). – Siehe Aktiva-Produktivität, Basisgewinn, Dividendenrendite, Eigenkapitalrendite, Ertragseffizienz, Gewinn, Kosten, KLEMS-Datenbank, Ökoeffizienz, Rendite, Rentabilität.

Effizienz, operative (operational efficiency): Das Verhältnis des *Ergebnisses* aus Geschäftstätigkeit zu den *Erträge*n aus Geschäftstätigkeit. Dies entspricht der Differenz von eins minus der *Aufwand*-Ertrags-Quote und kann bei vorsichtiger Auslegung gewisse Anhaltspunkte zur Kostensituation einer *Bank* liefern. – Siehe Aktiva-Produktivität, Basisgewinn, Eigenkapitalrendite, Ertragseffizienz, Kosteneffizienz.

EFTPOS (Abkürzung für "**e**lectronic **f**unds **t**ransfer at the **p**oint **o**f **s**ale" und auch im Deutschen meistens nur so gesagt): *Zahlungssystem* vor allem im Einzelhandel. Dabei werden bei Verwendung von *Geldkarten* die Zahlungsdaten in Datenendgeräten erfasst, elektronisch an die kontenführende *Bank* weitergeleitet und dort verarbeitet. – Siehe Ablehnung, Community Card, Computerzahlung, Chipkarte, Geld, elektronisches, Karte, multifunktionale, Karteneinsatzdatei, Kleinbetrags-Zahlungssysteme, Netzgeldgeschäft, Sparbuch, Ticketing, electronic.

Ehrenfahrtgeld (carter-duty redemption payment): Früher eine Einmalzahlung in *Geld*, die von der Pflicht der Ehrenfahrt befreite, nämlich der Fron (soccage = labour service), für den Berechtigten (in der Regel den Grundherrn) bestimmte Fuhrleistungen kostenlos zu erbringen. – Siehe Befreiungsgeld, Frongeld.

E-Geld (e-money): Monetärer *Wert*, der auf einem Datenträger gespeichert ist. – Siehe Geld, elektronisches.

E-Geldgeschäft (e-money business): Durch die E-Geld-Richtlinie 2000/46/EG wurden die Bankgeschäfte "Geldkartengeschäft" und "Netzgeldgeschäft" zu dem neuen Bankgeschäftstatbestand "E-Geldgeschäft" zusammengefasst. Entsprechend wurden "E-Geld-Institute" als eigene Gattung in das KWG aufgenommen. – Siehe Netzgeldgeschäft, Rücktausch-Verpflichtung. – Vgl. dazu den Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank 2001, S. 175; Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2002, S. 21.

Eichgeld (gauging fee): ① Frühere *Abgabe* an den Eichmeister (Eichherr, Eicher, Justierer; calibrator, gauger), der jederlei Masse (Raum, Umfang, Höhe, Länge, Gewicht, Fassungsvermögen) von obrigkeitswegen – ❶ der vorgeschriebenen, gesetzlichen Einheit (standard gauge) gleichzumachen und – ❷ die Einhaltung der festgelegten Werte nachzuprüfen hatte. – ② Heute *Gebühr* für die von einem Eichamt erbrachte Leistung. - In Deutschland besteht Eichpflicht (obligatory calibration) für alle masszuteilenden Geräte, auch für Taxameter, Zapfsäulen, Waagen, Wasserzähler, Gaszähler, Wärmezähler und

andere, im Wirtschaftsverkehr sowie in der Medizin zur Messung gebrauchte Vorrichtungen und Gegenstände. - Die Eichämter sind auch zu Befundprüfungen bei geeichten Geräten sowie bei der Gewichtskontrolle von Fertigpackungen im Lebensmittelhandel zuständig.

Eidgenössische Bankenkommission, EBK (Federal Banking Commission): *Aufsichtsbehörde* in der Schweiz zur Überwachung der Vorschriften des Banken- und Anlagefondsgesetzes; ging in die *Eidgenössische Finanzmarktaufsicht* ein.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, FINMA (Federal Financial Supervision Authority): Die zentrale staatliche Aufsicht über *Banken, Versicherungen* und weitere Finanzinstitute in der Schweiz; entstanden aus der Zusammenlegung der Eidgenössischen Bankenkommission, des Bundesamts für Privatversicherungen und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei.

Eiergeld (egg earnings; egg-soccage redemption payment): ① Früher eine vielfach durch Ehevertrag der Bäuerin und zu deren (teilweise) freien Verwendung zufliessendes Einkommen aus ihrer Besorgung der Geflügelwirtschaft im landwirtschaftlichen Betrieb. – ② Einmalige *Zahlung,* um von der Pflicht zur Lieferung einer bestimmten Menge an Hühnereiern an die Fronherrschaft loszukommen. – Siehe Befreiungsgeld, Buttergeld, Frongeld.

Eigenheimbesitz (houses of one's own): Die *Ausgaben* für das selbst genutzte *Wohneigentum* sind von der Statistik im Rahmen der Berechnung des Verbraucherpreisindex nur mit Schwierigkeiten genau erfassbar; die *EZB* ging hier neue Wege. – Siehe Inflationsdifferenzen, Preisindex derfür die Lebenshaltung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 74 f. (Darstellung der Probleme).

Eigengeld (money on account; inmates' money): ① Bei *Bausparkassen* manchmal gesagt von den *Einzahlungen* des Bausparers plus Zinsgutschriften auf sein Konto. – ② Bei Gefangenen definiert in § 52 StVollzG-NRW als Summe von – ❶ bei Strafantritt von dem Häftling in die Anstalt mitgebrachten *Geld* und – ❷ Geldleistungen (wie Überweisungen von Familienangehörigen) an den Häftling seitens Dritter. Der Gefangene kann mit Zustimmung der Vollzugsanstalt über diese Beträge frei verfügen.

Eigenhandel (proper trade; business for one's own account): Handel für eigene Rechnung, im Gegensatz zum Kommissions- oder Auftragshandel. – Siehe Finanzkommissionsgeschäft, Daytrading. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 21 (stark gesunkenes Netto-Ergebnis aus diesen Geschäften bei deutschen Banken).

Eigenkapital (equity; capital resources): ① Bei Kreditinstituten nach der Definition der

Aufsichtsbehörden der Besitz von *Vermögenswerte*n, die zur *Erfüllung* ihrer Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern ausreichend sind; siehe für Deutschland § 10 KWG. Im einzelnen in der Regel die Summe von – ❶ Kernkapital (= bilanzielles Eigenkapital plus ökonomische Eigenmittel), – ❷ Ergänzungskapital *(Prudential Filter*) und – ❸ Drittrangmittel. – ② Nach *IAS* (RK 49 c) der nach Abzug aller *Verbindlichkeiten* verbleibende Betrag der *Vermögenswerte* eines Unternehmens. – Siehe Anpassungsrad, Eigenkapital-Arrangeur, Gesamtbanksteuerung, Hebel(wirkung), Hedge-Fonds-Gefahren, IAS 39, Kapital, Kreditlinie, Prudential Filter, Leverage, Rückschlag-Effekt, Unterlegung, Verschuldungs-Koeffizient, Waiver-Regelung. – Die einzelnen Posten sind aufgezählt und erläutert im Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2002, S. 43; vgl. auch Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 77 ff., Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 54 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 29 (Eigenkapitalquote deutscher Banken; S. 30: Eigenkapitalrentabilität untergliedert nach Bankengruppen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 59 (Vorbehalte gegenüber den Berechnungsmethoden), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 69 ff. (Umsetzung der Eigenkapitalregelungen von Basel-II, S. 91: Überarbeitung der Eigenkapital-Definition), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 43 f. (Bemühungen um eine einheitliche Definition des bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitals), S. 56 f. (IASB-Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital).

Eigenkapital-Arrangeur (capital arranger): Ein *Institut*, das die gesamte Finanzausstattung eines Kunden, einschliesslich der Besorgung aller Zahlungsausgänge und Zahlungseingänge sowie allfällig nötige Kapitalbeschaffung, besorgt, gestaltet und verwaltet. – Siehe Arrangierung, Fiscal Agent, Investment Banking.

Eigenkapitalaustattung (capital adequancy): Im einzelnen aufsichtsrechtlich genau definierter Begriff in Zusammenhang mit den *Financial Soundness Indicators*. Gemessen wird dabei – ❶ das Verhältnis zwischen aufsichtsrechtlichem *Eigenkapital* und den anrechnungspflichtigen *Positionen* (regulatory capital to risk-weighted assets), – ❷ das Verhältnis zwischen aufsichtsrechtlichem *Kernkapital* und allen anrechnungspflichtigen *Positionen* (regulatory tier1-capital to risk-weighted assets) und – ❸ das Verhältnis zwischen *notleidenden Krediten* (abzüglich Risikovorsorge) und bilanziellem *Eigenkapital* (nonperforming loans net of provisions to capital). Die laufende Beobachtung der Eigenkapitalausstattung soll der genauen Einschätzung der Lage und des *Risikos* dienen und damit den Grundstein zur Krisenvorsorge bilden. – Siehe CAMELS, Eigenkapital, Waiver-Regelung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 69 ff. (Umsetzung der Eigenkapitalregelungen von Basel-II).

Eigenkapitalinstrument (equity instrument): Gemäss *IAS* (32 und 39) eine vertragliche Vereinbarung, die einen Restanspruch (residual claim) an *Vermögenswerten* eines Unternehmens nach Abzug aller damit zusammenhängenden Verpflichtungen zum Gegenstand

hat. – Siehe Finanzinstrument.

Eigenkapitalkosten (cost of capital, capital resources costs): ① *Opportunitätskosten*, die für die *Verzinsung* des *Eigenkapitals* in einem Unternehmen berechnet werden. - Oft geschieht die Berechnung nach der Formel Eigenkapitalosten = risikofreier *Zinssatz* plus *Risikoprämie* des *Eigenkapitals*, wobei der risikofreie *Zinssatz* als *realer Zinssatz* plus erwartete *Inflationsrate* angesetzt wird, und die *Risikoprämie* häufig nach der Gleichung: *Beta* mal (erwartete Marktrendite minus risikofreier *Zinssatz)* in die Berechnung eingeht. – ② In der Definition der *EZB* die *Rendite*, welche Anleger für das Halten von *Aktien* fordern. In den entsprechenden Berechnungen gleicht diese *Rendite* dem Diskontierungssatz, der zur Berechnung des Gegenwartswertes erwarteter künftiger Dividenden-Ausschüttungen (Equity Premium) zugrunde gelegt wird. – Siehe Eigenkapitalrendite, Realzinssatz, Zinsänderungsrisiko. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 43 f. (Definitionen, Zeitreihen; Vergleiche Eurogebiet zu USA).

Eigenkapitalquote, aufsichtsrechtliche (prudential capital resources quota): Nach *Basel-I* mussten acht Prozent *Eigenkapital* und andere eigenkapitalähnliche *Positionen* im Verhältnis zu den risikogewichteten *Aktiva* (die durch Zuordnung von *Aktiva* zu bestimmten Risikogruppen zu ermitteln sind) gehalten werden. Diese Eigenkapitalvereinbarung von 1988 trug zwar wesentlich zur Harmonisierung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen bei. Sie wurde jedoch (u. a. durch Finanzinnovationen) unterhöhlt; vgl. auch zur *Eigenkapital*ausstattung §§ 10 bis 12 KWG. – Siehe Bankgrösse, Capital Requirements Directive, Cook Ratio, Eigenkapitalaustattung, Financial Soundness Indicators, Leverage Ratio, Ultimo-Factoring, Waiver-Regelung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 66, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 37 f. (in Bezug auch auf die Berücksichtigung unerwarteter *Verluste*), Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 54, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 69 ff. (sehr ausführliche Darstellung der Anforderungen nach Basel-II), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 43 f. (Bemühungen um eine einheitliche Definition des bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitals) .

Eigenkapitalrentabilität (return on equity, RoE): ① Verhältnis des während einer Periode erwirtschafteten Vorsteuergewinns (yield before taxes) zum bilanziellen *Eigenkapital* einer *Bank.* – ② Produkt aus *Ertragseffizienz* und *operativer Effizienz* (operative Eigenkapitalrentabilität). Diese zeigt die Stärke einer *Bank* in ihrem Geschäftsbereich unter Ausblendung der Risikovorsorge. - Hervorzuheben ist, dass diese Kennzahl eine Information über das *Ergebnis* in abgelaufenen Perioden bzw. über das jetzige *Ergebnis* eines *Instituts* enthält und nur bedingt etwas über die zukünftige Ertragskraft aussagt. – Siehe Aktiva-Produktivität, Aufwand-Ertrag-Verhältnis, Effizienz, Kosteneffizienz.

Eigenkapital-Zwischenfinanzierung (equity bridge loan): *Darlehn* einer *Bank* – ① an einen Investor (hauptsächlich an eine *Kapitalanlagegesellschaft*), das zur Überbrückung der

Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Anlagegegenstandes (etwa: Kauf einer Immobilie) und der vollständigen Einbringung des *Eigenkapitals* durch alle Investoren (hier: Verkauf von Fondsanteilen) dient; – ② an ein Unternehmen, das eine *Begebung* von *Aktien* anstrebt; dadurch wird die *Eigenkapitalausstattung* verbessert und die *Aktie* am Markt CETERIS PARIBUS höher bewertet; mit dem durch die *Begebung* einkommenden *Kapital* wird der *Kredit* zurückbezahlt. In manchen Fällen soll das *Darlehn* auch zur *Deckung* der (nicht geringen!) *Kosten* für den Börsengang (Going Public) beitragen. – Siehe Brückenfinanzierung.

Eigenmittel (equity capital): ① Bei einer *Bank* grundsätzlich die Summe von – ❶ *Kernkapital* (eingezahltes *Kapital*, offene Rücklagen einschliesslich der Haftrücklage, *Fonds* für allgemeine Bankrisiken) und – ❷ Ergänzungskapital (stille Reserven, Partizipationskapital mit Dividenden-Nachzahlungs-Verpflichtung, nachrangiges *Kapital*, Neubewertungsrücklage (Available-for-Sale-Bestand), Haftsummenzuschlag). – ② In Deutschland nach § 10 KWG das "modifizierte verfügbare Eigenkapital“, das nach einem bestimmten Ansatz zu berechnen ist; siehe diesen im Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 73. – ③ Im EU-Recht in Artikel 56 ff. der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) wird der Begriff Eigenmittel weitläufig und mit Bezug auf andere gemeinschaftsrechtliche Quellen erläutert. – Siehe Gewinn, Eigenkapital, Einlagen, Fremdmittel, Kapital, Kernkapital, Leverage, Prudential Filter, Tier 1, Ultimo-Factoring, Waiver-Regelung. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 108 (Risikopuffer-Funktion der Eigenmittel; nicht realisierte Gewinne sind nur bis 45 Prozent beim Ergänzungskapital anzusetzen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 69 ff. (Umsetzung der Eigenkapitalregelungen nach Basel-II in deutsches Recht).

Eilkredit (express loan): Ein *Darlehn*, das die *Bank* in besonderen Fällen (etwa: Wasserschaden, Autounfall, Ausfall der Heizungsanlage) einem *Privathaushalt* sofort oder doch sehr rasch zur Verfügung stellt. Regelmässige Voraussetzung ist dabei freilich, dass die *Bank* den Kunden kennt, oder dass Behörden bzw. *Versicherungen* (wie im Falle von Überschwemmungen oder andere Naturkatastrophen) für das *Darlehn* eine Haftung übernehmen.

Ein-Euro-Note-Bewegung (one eurobill campaign; bill = in den USA für note [Geldschein] gesagt): Vor allem in Italien und Griechenland werbende Initiative, in *Euroland* auch *Banknoten* im *Wert* von einem Euro in den Verkehr zu bringen. In beiden Ländern waren vor dem Beginn bzw. Beitritt (Griechenland 2001) zur Währungsunion *Münze*n so gut wie unbekannt. - Von der *EZB* wird diese Forderung bisher abgelehnt. Denn die *Kosten* der Produktion eines Ein-Euro-Scheins sind vergleichsweise hoch, und die Scheine müssten wegen des häufigen Gebrauchs und der raschen Abnutzung oft ausgetauscht werden ("Teuro-Note"). – Siehe Papierwährung.

Einfuhr- und Zahlungsbewilligung, EZB (import and payment permit): In Deutschland während der Zeit der *Devisen-Zwangswirtschaft* die Erlaubnis der zuständigen Behörden, eine Ware importieren zu dürfen, verbunden mit der Zusage, dafür *Devisen* zur Verfügung zu stellen. – Siehe Devisenzuteilungsbestätigung, Parallelitätsgebot.

Einheitskurs (standard quotation): An deutschen *Börsen* börsentäglich einmal zu einem bestimmten Zeitpunkt festgestellter Preis für *Effekten*. Zum Einheitskurs werden *Aktien* mit einem weniger breiten Markt und die meisten *Schuldverschreibungen* notiert. – Siehe Fixing.

Einkaufgeld (buying-in payment; admission fee): ① Frühere Bezeichnung für eine *Zahlung*, die beim Eintritt in eine Gemeinschaft (Gilde, Kloster) von dem Ankömmling zu leisten war: ein *Einstandsgeld.* – ② Heute (seltener) gebraucht für die Summe, den Gesellschafter bei Aufnahme in eine KG oder GmbH bzw. auch Freiberufler (wie Anwälte, Steuerberater, Ärzte) bei Einstieg in eine Sozietät aufzubringen haben. – ③ Im besonderen heute auch gesagt für die Aufnahmegebühr, die bei der Zusage zum Beitritt seitens gewisser Vereinigungen gefordert wird, und die in der Regel dazu dient, *Vermögengensgegenstände* der Vereinigung (wie Tennisplatz, Boots-Steg, Vereinshaus) zu finanzieren. – Siehe Einstandsgeld, Krangeld.

Einkommenselastizität der Kredite (income elasticity of credits): Kennzahl die angibt, um welchen Prozentsatz die *Kredite* des *Bankensystem*s zunehmen, wenn das *Bruttoinlandsprodukt* um ein Prozent steigt. - Erfahrungsgemäss ist die Einkommenselastizität der *Kredite* in den Industriestaaten in den letzten Jahrzehnten grösser als eins. Das *Finanzsystem* (oder zumindest ein Teil davon) schwingt mithin also stärker als die Konjunktur.

Einkünfte (emoluments): ① Als steuerrechtlicher Begriff der Überschuss der *Einnahmen* (definiert als Zufluss von *Vermögenswerten* bei einer Wirtschaftseinheit) über die Werbungskosten (professional outlay in Bezug auf einen *Privathaushalt,* professional business expenses in Bezug auf ein Unternehmen). – ② Vielfach - und in alten Dokumenten zumal - auch anstatt des Wortes *Einnahmen* gesagt und diesem Begriff inhaltlich (und manchmal auch umfänglich) gleichgesetzt.

Einlage-Fazilität (deposit facility): *Ständige Fazilität* der *EZB*, die den *Geschäftspartnern* die Möglichkeit bietet, Guthaben bis zum nächsten Geschäftstag zu einem vorher festgesetzten *Zinssatz* bei der jeweiligen nationalen *Zentralbank* anzulegen. - Die Einlage-Fazilität fixiert die Zinsuntergrenze am *Tagesgeld*markt. Denn niemand wird bei einer anderen Stelle *Geld* zu einem *Zinssatz* anlegen, der unter dem von der *Zentralbank* gebotenen Satz liegt. – Siehe Leitzins, Zinskorridor. – Vgl. den Anhang "Statistik" des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik", Unterrubrik "Schlüsselzinssätze der EZB"

im jeweiligen Monatsbericht der EZB wegen des Umfangs der Geschäfte.

Einlagen (deposits): ① Allgemein die einer *Bank* (seltener auch gesagt in Bezug auf *Bausparkassen*) gegen Zinsvergütung von der Kundschaft anvertrauten Geldbeträge. – ② Im engeren Sinne die Annahme fremden *Geld*es auf Sicht- und Terminkonten der *Bank.* – Siehe Depositen, Eigenmittel, Fremdmittel, Fristentransformation Kreditgewährung, kompensatorische.

Einlagezertifikate (certificates of deposits): Form der *Commercial Papers*, bei der *Banken* kurzfristige Inhaberschuldverschreibungen mit einer Laufzeit vorwiegend zwischen drei und zwölf Monaten auf den Markt bringen. Sie werden typischerweise bei *institutionellen Anlegern* plaziert. – Siehe Euro Notes.

Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist (deposits redeemable at notice): Im statistischen System der *EZB* handelt es sich hier um *Spareinlagen*, die Einleger zur Einhaltung einer vereinbarten Kündigungsfrist verpflichten, ehe sie über die *Einlagen* verfügen können. - *Einlagen* mit vereinbarter Kündigungsfrist bis zu drei Monaten sind in *M 2* (und damit auch in *M 3*) enthalten. Hingegen zählen *Einlagen* mit einer drei Monate überschreitenden vereinbarten Kündigungsfrist zu den längerfristigen finanziellen *Verbindlichkeiten* des Sektors *Monetäre Finanzinstitute*. – Vgl. auch den von der *EZB* herausgegebenen Leitfaden "Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3. Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren", S. 107 sowie den jeweiligen Monatsbericht der EZB, dort der Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds".

Einlagen mit vereinbarter Laufzeit (deposits with agreed maturity): Im statistischen System der *EZB* handelt es sich hier – ❶ um Termineinlagen mit vorgegebener Laufzeit, die nach den nationalen Gepflogenheiten vor Ablauf der vereinbarten Frist nicht oder doch nur gegen Bezahlung einer Vertragsstrafe umgewandelt werden können. Ferner zählen dazu – ❷ einige nichtmarktfähige *Schuldverschreibungen*, wie beispielsweise nichtmarktfähige Einlagezertifikate für den Absatz an Bankkunden. - *Einlagen* mit einer vereinbarten Laufzeit bis zu zwei Jahren sind in *M 2* (und damit auch in *M 3*) enthalten. - *Einlagen* mit einer vereinbarten Laufzeit von über zwei Jahren zählen hingegen zu den (nichtmonetären) längerfristigen finanziellen *Verbindlichkeiten* des Sektors *Monetäre Finanzinstitute.* – Vgl. auch den von der *EZB* herausgegebenen Leitfaden "Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3. Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren", S. 107 sowie den jeweiligen Monatsbericht der EZB, dort der Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds".

Einlagenkreditinstitut (deposit bank): In der deutschen Rechtssprache *Kreditinstitute*, welche die *Einlagen* (Depositen) der Wirtschaftssubjekte entgegennehmen und das Kre-

ditgeschäft betreiben. Vgl. § 1, Abs. 3d KWG.

Einlagensicherung (deposit guarantee, deposit insurance, protection scheme): Regelungen, die sicherstellen, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer *Bank Depositen* nicht in *Verlust* geraten. Ursprünglich wegen der *Moral-Hazard*-Gefahr mit Misstrauen begegnet, sind heute entsprechend ausgestaltete Sicherungssysteme in fast allen Ländern verbreitet. Oft verlangt auch die *Zentralbank* oder die *Aufsichtsbehörde*, dass die *Banken Kleinanleger*n (small depositors) ihre *Einlagen* garantieren. In Deutschland im einzelnen gesetzlich seit 1998 geregelt in einem eigenen "Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG)" und aufsichtsrechtlich überwacht. *Banken*, die nicht einer Einlagesicherungseinrichtung angehören, müssen nach § 23a KWG in ihren Geschäftsbedingungen an hervorgehobener Stelle auf diese Tatsache hinweisen. - Bei *Auslandsbanken* mit *Zweigstelle*n in Deutschland gelten jeweils die Regelungen zur Einlagesicherung des Staates, in dem sich der Hauptsitz der betreffenden *Bank* befindet. Dasselbe gilt für *Online-Banken* sowie für Niederlassungen deutscher Banken in anderen Staaten. – Siehe Feuerwehrfonds, Kreditinstitut, grenzüberschreitend tätiges, Marktdisziplin, Moral Hazard, Northern Rock-Debakel, Pool, Sicherungspflicht, Single Master Liquidity Conduit. – Vgl. IMF: Economic Issues 9: Protecting Bank Deposits, Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 66.

Einlagen, täglich fällige (overnight deposits): Bei der *EZB* – ❶ Sichteinlagen, die (in der Regel durch Scheck, *Überweisung* oder E-Mail-Auftrag) frei übertragbar sind und – ❷ nichtübertragbare Guthaben, die auf Antrag oder bis zum Geschäftsschluss des folgenden Tages behebbar sind.

Einlagerungskredit (warehouse loan, credit designed to meet storage charges): Von *Banken* vor allem an Landhändler (Ernteaufkäufer) und Warenimporteure gewährte *Darlehn,* um die entsprechenden *Güter* bis zum Absatz zu speichern. Die *Finanzierung* geschieht häufig auch in Form eines Einlagerungswechsels (storage bill)

Einlösungspflicht (obligation to exchange; obligation to convert): In Staaten mit *Edelmetall-Währung* die gesetzlich festgeschriebene Bestimmung, dass ein *Banknoten* ausgebendes *Institut* dieses *Papiergeld* auf Verlangen jedermann ("ohne Legitimationsprüfung", so die Klausel auf den alten Geldscheinen) in Gold oder Silber eintauschen muss.

Einnahmen (revenues): ① Allgemein jeder Zufluss von – ❶ *Geld* (engerer Begriff) oder – ❷ *Vermögenswerten* (weiterer Begriff; in der Regel dann jedoch beschränkt auf leicht liquidisierbare *Vermögensgegenstände,* wie etwa ein Goldbarren oder *Edelsteine*) bei einer Wirtschaftseinheit (*Privathaushalt,* Unternehmen, *Staat*). – ② Im betrieblichen Rechnungswesen *Einzahlungen* plus Forderungszugang plus Schuldenabgang. – Siehe Ausgaben, Einkünfte, Einzahlungen, Ingeld.

Einnahmequote, öffentliche (public revenues quota): Die *Einnahmen* des Staates in Bezug zum *Bruttoinlandprodukt*. und nach bestimmten Regeln (der *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung*: hier vor allem Steuern, Zuflüsse aus Regalien und Konzessionen, Vermögenserträge, Entgelte, Investitionseinnahmen, Sozialversicherungsabgaben) ermittelt. Je höher die *Einnahmen*quote, desto enger ist der von den Marktkräften geordnete Teil der Volkswirtschaft, desto stärker wird der *Finanzsektor* dadurch beeinträchtigt und desto schwieriger wird die Aufgabe der *Zentralbank*, die Masstabeigenschaft des *Geldes* zu sichern. – Siehe Fiskalquote, Investitionsquote. – Vgl. entsprechende Zahlen für die Eurozone im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Öffentliche Finanzen" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Einnehmerei (agency): ① Eine Bankfiliale; in der Schweiz früher vor allem von Niederlassungen einer *Kantonalbank* an kleineren Plätzen gesagt. – ② Ein konzessioniertes Unternehmen, das Lose einer staatlichen Lottogesellschaft vertreibt. – ③ In älteren Dokumenten Bezeichnung für eine örtliche Steuerbehörde; auch Amtsschaffnerei, Kassen- und Rechnungsstelle oder Kollektur genannt.

Einreicherobligo (discounter commitment): Der Betrag, aus dem – ❶ ein Unternehmen bei einer *Bank* oder – ❷ eine *Bank* bei der *Zentralbank* aus diskontierten Wechseln verpflichtet ist.

Einschlaggeld (fencing fee): In früherer Zeit eine *Zahlung*, um, – ❶ einen Zaun zu errichten oder – ❷ eine bestehende Umzäunung instand zu halten. Der Jahresbeitrag zur Unterhaltung der öffentlichen Zäune eines Dorfes wurde auch Gelindegeld genannt; gelinde = hier: sorgsam, Vorsicht waltend lassend.

Einschreibegebühr (registration fee): Eine *Abgabe* in *Bargeld,* vor allem in der Bedeutung, um – ❶ in früherer Zeit einen Sitzplatz in einer Postkutsche zu erhalten (als Teil der *Taxe*), – ❷ an einer Hochschule angenommen (immatrikuliert) zu werden, – ❸ um ein Motorfahrzeug behördlich eintragen zu lassen (Schweiz) oder – ❹ eine Sendung durch einen Versender (die Post) auf dem Weg besonderer und schriftlich nachweisbarer Sorgfalt befördern zu lassen. – Siehe Gebühr, Taxe.

Einschuss (margin; prepayment): ① Allgemein eine Vorauszahlung für eine (in der Regel aus Vertrag erwachsende) Verpflichtung zur *Zahlung;* in älteren Dokumenten auch *Angeld* und *Ingeld* genannt. – ② Kauft ein Anleger *Wertpapier*e auf *Kredit*, so muss er als Sicherheitsleistung heute allgemein einen bestimmten eigenen Mindestkapitalbetrag *(Haftgeld*) einbringen, um die Einhaltung der vertraglich eingegangenen Verpflichtung zu gewährleisten. – ③ Auch Käufer und Verkäufer von *Terminkontrakten* sowie *Optionsverkäufer* müssen eine Sicherheitsleistung in Form von *Bargeld* oder *Papieren* hinterlegen. - Beim Kauf

von *Futures* muss der Anleger nicht den gesamten Preis des zugrunde liegenden *Basiswerte*s zahlen, sondern lediglich einen bestimmten Prozentsatz hiervon. Dieser liegt in der Regel zwischen drei und zehn Prozent. Dies bedeutet, dass sich mit relativ geringen Summen ein beträchtliches Volumen bewegen lässt. Der Anleger bedient sich eines *Hebels*. – Siehe Angeld, Barmarge, Derivate, Hebelwirkung, Ingeld, Option, Rohstoff-Terminvertrag.

Einstandsgeld (debut money): Im Unterschied zum Einzugsgeld (Anmanngeld, Bürgergeld, *Anzugsgeld,* Nachbargeld, Rezeptionsgeld) früher eine einmalige oder ratenweise zu leistende *Zahlung* zur Aufnahme in eine Vereinigung (Bruderschaft, Club, Gilde, Loge, Verbindung). – Siehe Abzugsgeld, Dienstgeld, Dispensationsgeld, Einkaufgeld, Kirchgeld, Platzgeld.

Einstellgeld (inventory carrying fee): Einmalige oder laufende *Zahlung* für die Unterbringung eines Gegenstandes in ein Magazin; Lagerhausgebühr.

Ein-Stimmen-Prinzip (one member-one vote-rule): Beim *EZB-Rat* die Tatsache, dass die Stimme eines jeden Teilnehmers gleich viel wiegt, also ohne Rücksicht auf das Gewicht der jeweiligen Volkswirtschaft. Eine nationale *Zentralbank*, die Einfluss haben möchte, muss die besten Argumente aufbieten; überzeugen kann man in solchen Gremien nur durch hohe Fachkompetenz. Im *EZB-Rat* kommt es darauf an, dass der Präsident der jeweiligen nationalen *Zentralbank* von seinem Haus hervorragend auf die Ratssitzungen vorbereitet wird. – Siehe Becket-Effekt.

Eintrittsgeld (admission, door money; entrance fee): ① Allgemein eine *Gebühr*, die bei Betreten bestimmter Räume (etwa eines Museums) oder bestimmter Veranstaltungen (etwa eines Reitturniers) in der Regel in *Bargeld* erhoben wird. Damit sollen anfallende Personal- und Sachkosten gedeckt werden. – ② Von Grosstädten erhobene *Abgabe* für Automobile, die in das Stadtgebiet einfahren, das *Citygeld*.

Einwirkungsverbot (prohibition of pressure): Nach Artikel 108, Satz 2 des EG-Vertrags darf niemand versuchen, die *EZB* zu beeinflussen. Juristisch wird dies als abstraktes Gefährdungsdelikt (abstract strict-liability tort) ausgelegt: schon der Versuch, auf Mitglieder oder Beschlussorgane der *EZB* Einwirkung zu nehmen, gilt als verboten.

Einzahlung (deposit; payment): ① Der Übertragung von *Zahlungsmitteln* (im engeren Sinne auch von *Bargeld*) auf das Konto bei einer *Bank,* einer *Bausparskasse* oder *Versicherung*. – ② Die Erhöhung der *liquiden Mittel* eines Unternehmens (durch Barverkauf oder Gewährung eines *Darlehns*). – Siehe Ausgaben, Auszahlung, Einkünfte, Einnahmen.

Einzelfirma, bankliche (individual bank firm): Wer in Deutschland gewerbsmässig Bankgeschäfte betreiben oder *Finanzdienstleistungen* erbringen will, und dazu einer schriftlichen *Erlaubnis* der *Aufsichtsbehörde* benötigt, darf seinen Betrieb nicht in der Rechtsform eines Einzelkaufmanns betreiben. Dies schreibt § 2a KWG zwingend vor; vgl. auch § 35, Abs. 2 KWG. Dazu darf sich nach § 39 KWG (ausser in Ausnahmefällen) niemand "Bankier" nennen. - In der Schweiz sind Privatbanquiers zugelassen und bedienen insonders in Basel Genf, Lausanne und Zürich ausgewählte Kunden oder sind in bestimmten Marktsegmenten tätig. - In der EU dürfen *Aufsichtsbehörden* einem *Kreditinstitut* die *Erlaubnis* nur dann erteilen, wenn – ❶ die Zahl der Personen, welche die Geschäftstätigkeit der *Bank* tatsächlich bestimmen, mindestens zwei beträgt. Es müssen diese Personen weiterhin – ❷ die notwendige Zuverlässigkeit oder – ❸ angemessene Erfahrung besitzen, um diese Aufgaben wahrnehmen zu können. Rechtsquelle ist Artikel 11 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung). – Siehe Privatbanken.

Einzelhandelsumsätze (retail trade turnover; retail sales): Sowohl der tatsächliche *Wert* der im Einzelhandel abgesetzten Erzeugnisse als auch die erwarteten Beträge werden von der *Zentralbank* im Zuge ihrer Vorausschätzung allfälliger Veränderungen der *Kaufkraft* beobachtet. – Siehe Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsbiets", Rubrik "Preise, Produktion und Arbeitsmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB; dort aufgeteilt nach verschiedenen Gruppen und sowohl zu laufenden Preisen als auch preisbereinigt; Monatsbericht der EZB vom April 2004, S. 42 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S: 28 f. (Grundsätzliches zu den Unsicherheiten bei der Vorausschätzung).

Einzel-Originator-Verbriefung (single-seller scheme): Ein *Pool*, der nur *Kredite* einer einzigen originierenden *Bank* enthält. Damit ist der *Originator* der *Kredite* bekannt. Die Investoren kaufen den tranchierten Kreditpool einer einzigen *Adresse*. - Im Gegensatz dazu enthält der *Pool* bei der Gruppen-Originator-Verbriefung (multi-seller scheme) die *Kredite* mehrerer Originatoren; der *Originator* der jeweils eingebrachten *Kredite* bleibt unbenannt und unbekannt. Der Investor erwirbt *Tranchen,* die von einer *Rating-Agentur* entsprechend eingestuft wurden. – Siehe Back-to-Originator-Postulat, Rückzahlung, vorzeitige, Verbriefung, Verbriefungsstruktur, Zweckgesellschaft, eingeschränkte.

Einziehung (redemption; confiscation): ① Der (vorzeitige) Rückruf von *Effekten* durch den Begeber; eine entsprechende Rückruf-Klausel (clause of call-back) ist in den meisten *Anleihen* vertraglich festgelegt. – ② Die Aneignung von Privateigentum durch den *Staat* im Wege einseitiger Verfügung; auf *Finanzmärkten* in erster Linie bei gefälschten oder verfälschten *Geld*scheinen und *Papieren* aller Art. – ③ Die Beschlagnahme gefälschter oder verfälschter *Geldkarten* durch die ausgebende *Bank* bzw. den *Prozessor.* – Siehe Coun-

terfeit Card, Geldwäsche, High risk countries, Offshore-Finanzplätze, Racheengel, Schattenbankbereich, Underground Banking, Winkelmakler.

Einzug (cashing; collection): Das Inkasso von fälligen *Forderungen,* vor allem von Schecks, Wechseln und Dividendenscheinen, in der Regel durch eine *Bank*. - Uneinbringliche fällige *Forderungen* werden häufig von Spezialfirmen (Inkasso-Bureaux [debt collection agencies]) eingezogen; deren Erfolgsquote bei *Privathaushalte*n wird in Deutschland mit an die fünfzig Prozent angegeben. – Siehe Downgrade-Trigger-Klausel, Faustpfandkredit, Geldeintreibung, Hard Claim, Inkassogeschäft, Kinderpfand, Kredithai, Kunde, fauler, Leichenpfand, Mietausfall-Versicherung, Zahlungsmoral, Zession, Ziel.

Eisenbahngeld (railway money): *Papiergeld*, das im 19. Jht. von Eisenbahngesellschaften in Deutschland (mit Genehmigung des Staates) ausgegeben wurde. Dieses Privatpapiergeld wurde mit der Gründung der *Deutschen Reichsbank* ab 1875 nach und nach eingezogen. Heute sind entsprechende Scheine ein sehr begehrtes Sammlerobjekt. – Siehe Notgeld.

Eisengeld (iron money): ① In der *Numismatik* alle *Zahlungsmittel* (*Münzen*, seltener auch Stäbchen [chopsticks], wie in einigen Gegenden Afrikas), deren Stoff ganz oder vorwiegend aus Eisen besteht. - Reines Eisen wird durch Rost (Oxydation: das Metall zerfällt in eine rotbraune, bröckelige Substanz) zerstört; die vor allem nach dem Ersten Weltkrieg (1914 bis 1918) in Umlauf gegebenen Eisenmünzen waren daher mit einer dünnen Schicht anderen Metalls (Nickel, Kupfer) überzogen (plattiert, wie hier der Fachausdruck heisst). Sehr alte Eisenmünzen (wie etwa aus Sparta) werden in der Regel durch Lack versiegelt. – ② In alten Urkunden eine *Zahlung* in *Bargeld,* die ein Inhaftierter für seine Gefangensetzung zu entrichten hatte, auch Eisergeld geschrieben. – ③ Eine ewig währende Zahlungspflicht, auch Eisengült genannt.

Ekart (spread; margin): ① Der Unterschied zwischen dem Kaufpreis und Verkaufspreis (Brief- und *Geld*kurs) eines *Finanzproduktes*. – ② Der Kursunterschied zwischen den Inhaberaktien und den Namensaktien einer Aktiengesellschaft. – ③ Die unterschiedliche *Verzinsung* von nennwertgleichen und laufzeitgleichen *Obligationen* an einem *Finanzmarkt* und damit Einschätzung der unterschiedlichen *Bonität* des *Ausgebers*.

Electronic Banking (so auch im Deutschen): *Dienstleistungen* einer *Bank*, die von der Kundschaft ausserhalb des bauwerklichen *Filialsystems* (brick and mortar location) in Anspruch genommen werden. Die wachsende Bedeutung dieses Geschäftsfeldes birgt für eine *Bank* neben Abwicklungs- und Reputationsrisiken auch eine Reihe von *Rechtsrisiken*. – Siehe Bank, gemischte, Direct Brokerage, Direktbank, Generation@, Internetbank, Metcalfe-Regel, Multi-Channel-BaMobile Banking, Multikanalbank, Online-Banking, Rechtsrisiken, Sofa-Banking, Telephon-Banking. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 53 ff.,

Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 26 (Wettbewerbsdruck).

Electronic Banking Group: Arbeitsgruppe des *Basler Ausschusses für Bankenaufsicht* mit dem Zweck, Mängel im *Electronic Banking* aufzudecken und allfälligen aufsichtsrechtliche Handlungsbedarf festzustellen. - Daneben bemüht sich auch die *EZB* diesen Zielen im besonderen und hat verschiedene entsprechende Dokumente herausgegeben; siehe diese bei <http://www.ecb.int/>.

Electronic Ticketing (so auch im Deutschen): Bei Verkehrsunternehmen die Möglichkeit, durch Einschieben einer *Karte* den Betrag abbuchen den Fahrschein drucken zu lassen.

Ellengeld (textile sale levy; stall money): ① Frühere *Abgabe* auf den Verkauf von Webwaren (Stoffen), pro Elle gerechnet. Die Elle (ell) war ein altes Längenmass (am Vorderarm gemessen) unterschiedlicher Grösse; sie entspricht (in Deutschland) zwischen 60 cm und 68,8 cm heutiger Massrechnung. – ② Früher auch *Standgeld* auswärtiger Verkäufer auf einem örtlichen Markt.

eLolly (so auch im Deutschen; im Englischen lolly = umgangssprachlich Geld, "Kies"): Internet-Portal mit dem Zweck, ähnlich wie das Internet-Auktionshaus eBay, über seine Webseite Geber und Nehmer von *Darlehn* zusammenbringen. Private Leiher und Verleiher müssen dort zunächst Mitglied werden und zwecks dessen persönliche Daten hinterlegen. Sie geben dann ihre Vorstellungen hinsichtlich Zinshöhe und Laufzeit sowie allfällig angebotene *Sicherheiten* an. Per Datenabgleich verspricht eLolly, einen oder mehrere Partner mit übereinstimmenden Profilen zu ermitteln, und die Mitglieder zusammenzubringen. - Weil eLolly lediglich Kontakte herstellt und keine Kreditvermittlung betreibt, unterliegt das Geschäft grundsätzlich nicht der Erlaubnis der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.* Die Behörde hat am 14. Mai 2007 ein Merkblatt "Hinweise zur Erlaubnispflicht der Betreiber und Nutzer einer internetbasierten Kreditvermittlungsplattform nach dem KWG" veröffentlicht, in dem Grenzen festgelegt werden, innert derer sich eine *Social Lending Platform* bewegen darf. – Siehe Peer-To-Peer-Lending, Social Lending Platform.

Elterngeld (parents money): ① *Zahlung* des Staates an Eltern, die nach der Geburt eines Kindes ihre Berufstätigkeit unterbrechen (Auszeit; time-out), um das Kind zu betreuen. – ② *Gebühr*en für die Benutzung von Kindergärten und Tageseinrichtungen nach dem Kindergartengesetz (Elternbeiträge). Diese können so bemessen werden, dass der wirtschaftlichen Belastung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird (§ 19 Kommunalabgabenordnung). – Siehe Erziehungsgeld, Kindergeld.

Embedded-Value Verbriefung (embedded-value securisation): Form der *Verbriefung* in der Assekuranz. Hier wird das *Risiko* aus einem Lebensversicherungs-Bestand (*Pool*) an eine *Zweckgesellschaft* übertragen, die gleichsam in der Funktion als Rückversicherer er-

scheint. Die *Zweckgesellschaft* gibt die *Risiken* aus dem Policenbestand (in erster Linie Sterblichkeit, Langlebigkeit, Stornoquote, Regelmässigkeit der Prämienzahlungen, Verschlechterung der *Bonität* des Erstversicherers) über die Ausgabe vom *Verbriefungspapieren* in mehreren *Tranchen* und unterschiedlicher *Tranchendicke* an Anleger weiter. Um die Investoren der *Tranchen* von den vielschichtigen *Risiken* zu entlasten, wird hier manchmal eine (dann allerdings renditemindernde) *Portfolio-Versicherung* angeboten. Dem Inhalt der Erstversicherungs-Policen entsprechend, sind die Laufzeiten dieser *Verbriefungspapiere* sehr lang, oft zehn Jahre und mehr. - Embedded Value bezeichnet den *Wert* eines Versicherungsbestandes. Dieser wird errechnet aus – ❶ dem "adjusted net asset value“, definiert als dem bilanziellen *Eigenkapital* zuzüglich der den Eigentümern der Gesellschaft zurechenbaren Bewertungsreserven (stille Reserven abzüglich stille Lasten) plus – ❷ dem *Barwert* künftiger Nettoerträge aus dem Bestand ("present value of future profits“). – Siehe Asset Backed Securities, Insurance-Linked Securities, Pandemie, Prämien-Rückstand, Retrozession, Risikoteilung, Verbriefung, XXX-Insurance-Linked Verbriefung.

Emerging Markets (so auch im Deutschen): Bezeichnung für Länder, – ❶ denen es an politischer Stabilität gebricht, – ❷ im Finanzbereich gesamthaft oder in einzelnen Bereichen eine rückständige Infrastruktur haben, jedoch – ❸ (langfristig) über ein ökonomisches Wachstumspotential verfügen. Daher sind Aktivitäten in diesen Staaten mit hohem *Verlustrisiko* verbunden. *Engagement*s von *Banken* in diesem Staaten wurden von den *Aufsichtsbehörden* in den letzten Jahren hinsichtlich der angemessenen *Risikomanagement*systeme verstärkt in den Blickpunkt genommen. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Beaufsichtigung, indirekte, Offshore-Finanzplätze, Risikomanagement, Staatsschulden, verweigerte, Schock-Bewältigung, monetäre, Szenarien, aussergewöhnliche, Verstädterung.

Emission (issue; emission): ① Allgemein *Wertpapiere* erstmals an den Markt bringen. – ② Im engeren Sinne die Ausgabe von *Aktien* durch eine neu gegründete Gesellschaft. – Siehe Ausgabepreis, Begebung, Bookbuilding, Bought Deal, Mehrzuteilungs-Option, Emissions-Rendite, Roadshow. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Rubrik "Finanzmärkte". Dort Unterteilung nach Wertpapieren allgemein und (börsennotierten) Aktien; in den "Erläuterungen" Quellen und Abgrenzungen.

Emission, indexierte (index-linke issue): Aufnahme von Geldschulden, deren Rückzahlung – ❶ durch den Kurs einer anderen *Währung*, – ❷ durch den Preis eines *Edelmetalls* (Gold, Platin), – ❸ durch den Preis bzw. *Wert* von anderen *Gütern* oder – ❹ durch den Stand des *Index der Konsumentenpreise* bestimmt werden soll. - In Deutschland wurde im März 2006 erstmals eine *Emission* mit Bindung an den *Harmonisierter Verbraucherpreisindex* seitens des Bundes begeben ("Inflationsbond"). – Siehe Anleihe, indexgebundene, Condor-Anleihe, Doppelwährungsanleihe, Referenzwährung, Swap, inflationsindexierter,

Valutenklausel, Zinsswap. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2004, S. 77 f, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S, 41 (Rendite-Abstand zwischen normalen und indexierten Emissionen als Mass für die Inflationserwartungen).

Emissionsgeschäft (underwriting business): Die Übernahme von *Wertpapieren*, *Geldmarktinstrumenten* oder *Derivaten* für eigenes *Risiko* zur Plazierung oder den Antritt gleichwertiger Garantien. In Deutschland unterliegen entsprechende Dienstleister der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Sie bedürfen ferner einer *Erlaubnis* gemäss § 32 KWG. – Siehe Arranger, Begebung, Bookbuilding, Bought Deal, Garantiesyndikat, Marktpflege, Mehrzuteilungs-Option, Roadshow, Wertpapier-Handelsbank. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 125 f. (allfällige Interessenskonflikte bei der Begebung).

Emissionshaus (issuing house): Ein *Finanzdienstleister,* der sich auf die *Begebung* und oft auch auf die *Marktpflege* von *Wertpapieren* spezialisiert hat. – Siehe Bookbuilding, Bought Deal, Emissionsgeschäft, Roadshow.

Emissionskalender (issuing calendar): Vorankündigung der Emissionsabsichten des *Staates* oder anderer grosser Herausgeber von *Wertpapieren,* wobei in der Regel auch die anfallenden Tilgungen und Zinszahlungen angegeben werden. Der veröffentlichte Emissionskalender soll den Anlegern bessere Dispositionsmöglichkeiten bieten. Im *Eurogebiet* liegen die Spitzen der *Emission* in den Monaten Juni und Juli, Tiefstände in den Monaten Dezember und Januar. – Siehe Begebung, Daueremission, Euromarkt, Jumbo-Anleihe, Verkauf, freihändiger. – Vgl. auch die einleitende Rubrik "Monetäre und finanzielle Entwicklung" im jeweiligen Monatsbericht der EZB; dort auch verschiedene Übersichten, Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 23 f. (dort auch saisonbereinigte Zahlen).

Emissionskurs (issue rate): Der Preis, zu dem frisch ausgegebene *Wertpapiere* dem Publikum angeboten werden. Bei *Aktien* muss dies laut gesetzlicher Vorschrift in Deutschland mindestens der Nennbetrag der *Aktie* (pari) sein. Es darf aber wohl ein Preis über dem Nennwert (*Agio*) gesetzt werden; solche Überpari-Emissionen sind nach § 9 AktG gestattet. - *Schuldverschreibungen* werden oft mit einem *Abschlag* (Emissions-Disagio) von bis zu 3 Prozent zum Anreiz der Käufer ausgegeben. - Bei *Fondsanteilen* wird häufig das *Aufgeld* hinzugerechnet; der Ausgabepreis liegt daher über dem Kurs. – Siehe All-in-Fee, Bookbuilding, Emissionsrendite, Mehrzuteilungs-Option, Roadshow, Schadensersatzpflicht, Zweitplazierung.

Emissionsprospekt (issue prospectus): Wer in Deutschland an der *Börse* im Bereich Neuer Markt die Zulassung zum Handel beantragte, musste in der vom Verkaufsprospekt-Gesetz vorgeschriebenen Form und nach den dort vorgeschriebenen Einzelheiten seine Verhältnisse offenlegen. – Siehe Börsenzulassungsprospekt, Prospekt-Datenbank, Unter-

nehmensbericht, Wertpapier-Verkaufsprospekt. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 139 ff. (neues Prospektrecht).

Emissionsrendite (underpricing, seasoning process): Wenn nicht anders definiert, die positive Differenz zwischen der Erstnotierung eines neu begebenen *Papiers* (*Aktie*, *Anleihe*) und dem Emissionspreis, auch Zeichnungsrendite (money left on the table) genannt. - Die umgekehrte Erscheinung, dass der Ausgabepreis oberhalb der ersten Börsenkursnotierungen, wird als *Overpricing* bezeichnet. Erklärt wird Underpricing aus verschiedenen Gründen, wie etwa – ❶ als Folge einer *asymmetrischer Informationsverteilung* zwischen informierten und nicht informierten Anlegern, – ❷ verursacht aufgrund *asymmetrischer Informationsverteilung* zwischen *Emissionshaus* und *Emittenten* oder – ❸ als Resultat *asymmetrischer Informationsverteilung* zwischen *Emittent* und Anlegern. Eine Reihe weiterer Ursachen (wie *Zins*- und *Wechselkurs*-Änderungen zwischen dem Verkaufs-Angebot und der *Emission*) werden in den entsprechenden Fachartikeln dargelegt. – Siehe Emissionskurs, Mehrzuteilungs-Option.

Emissionssteuer (issue tax; effluent charge): ① *Abgabe* bei der *Begebung* eines *Wertpapiers.* – ② *Abgabe* für den Ausstoss von Schadstoffen in den öffentlichen Raum.

Emissionswährung (issue denomination): Die *Währung*, in der ein *Wertpapier* begeben wird. Weltweit lauteten zu Jahresbeginn 2005 (1999) 31 Prozent (20 Prozent) der gesamthaft begebenen Schuldverschreibungen auf EUR, 44 Prozent (46 Prozent) auf USD und 9 Prozent (18 Prozent) auf JPY. Der als neue *Währung* erst 1999 geschaffene EUR ist zur zweitwichtigsten internationalen Emissions- und Anlagewährung aufgerückt. – Siehe Vehikelwährung.

Emittent (issuer): ① *Entität*, die aus der *Begebung* eines *Wertpapiers* oder eines anderen *Finanzinstruments* verpflichtet ist. – ② Eine *Geldkarten* ausgebende *Bank,* auch *Ausgeber* und Issuer genannt. – ③ Rechtliche Einheit, die in einem Währungsgebiet *Geld* in Umlauf gibt; in der Regel der *Staat* oder die *Zentralbank*. – Vgl. wegen allfälliger Interessenskonflikte bei der Begebung von Wertpapieren Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 125 f.

Emittenten-Leitfaden (issueres guidelines): Von der BaFin im Sommer 2005 veröffentlichte Broschüre, in der die wichtigsten Bestimmungen aus dem Anlegerschutzverbesserungsgesetz vom 28. Oktober 2004, der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung vom 13. Dezember 2004 sowie der Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung vom 1. März 2005 zusammengefasst sind. Die Broschüre kann in deutscher und englischer Sprache von der Homepage der BaFin downgeloadet werden. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 137 f. (Kurzbeschreibung des Inhalts der Broschüre).

Empowerment (so auch im Deutschen gesagt): In Bezug auf *Banken* die Verlagerung von

Entscheidungsbefugnissen auf die untersten Hierarchie-Ebenen (Mitarbeiter vor Ort, möglichst sogar im *Front-Office-Bereich*). Dadurch wird sowohl die Motivation der Mitarbeiter als auch die Kundenzufriedenheit (rasche Entscheidung) gestärkt. - Begünstigt wurde die Entwicklung zu mehr Übertragung von Befugnissen an die Entscheidungsträger der unteren Stufenleiter auch durch einige dafür besonders eingerichtete Wege in der elektronischen Datenverarbeitung. – Siehe Commitment, Dezentralisations-Prinzip, Octopus, Subsidiaritätsprinzip.

EMV-Richtschnur (EMV standard): Bei *Karten* einheitliche Merkmale für einen fälschungssicheren Gebrauch, vor allem durch Einbeziehung eines Chips. Die *Karte* soll gleichzeitig weltweite *Interoptabilit*ät gewährleisten. Die entsprechende Ausformung wurde von den Firmen **E**uropay (heute Master Card Europe), **M**asterCard und **V**isa entwickelt. – Siehe Barzahlungsklausel, Card Verification Value, Chipkarte, Community Card, Computerzahlung, Geld, elektronisches, Geldkarte, Geldnutzen, Interoptabilität, Karte, multifunktionale vorausbezahlte, Karten-Allianz, Karten-Echtheitsprüfung, Kreditkarte, Konto, anonymes, Kundenkarte, Netzgeldgeschäft, Pay per Touch, Plastikgeld, POS-Banking, Prozessor, Single European Payment Area, Ticketing, electronic. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 100 (hier auch Sicherheitsanforderungen an Zahlungskarten).

Endogenitäts-Prinzip (principle of endogeny): In Zusammenhang mit der Geldversorgung meint man damit die Tatsache, dass sich die Geldnachfrage aus dem Wirtschaftsprozess heraus bestimmt. Massgebend für die Nachfragehöhe sind das volkswirtschaftliche Umsatzvolumen, die Opportunitätskosten der Geldhaltung sowie entsprechende *Erwartungen* der Wirtschaftssubjekte. Die *Geldmenge* wird also nicht exogen von der *Zentralbank* vorgegeben (wie auch in manchen Lehrbüchern zu lesen ist), sondern von dieser lediglich gesteuert. – Siehe Kreditgewährung, kompensatorische.

Energieversorger-Kredite (credits granted by power supplier): *Darlehn*, die Erzeuger und/oder Verteiler von Strom und Gas sowie auch Betreiber von Windkraft-Anlagen an Abnehmer vergeben, damit diese notwendige anwendungstechnische Anlagen (wie Heizungen, Anschluss an Fernwärme-Systeme im Wohnungsbau) beschaffen können. Bis anhin sind solche Geschäfte auf Antrag von der *Aufsicht* freigestellt, soweit es sich um untergeordnete Hilfs- oder Nebengeschäfte handelt. Ein Antrag auf Freistellung ist jedoch bei der BaFin einzureichen. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 188 (Freistellung von zweckgebundenen Darlehn gewährenden Energieversorgern von der Aufsicht).

Enforcement und **Endorsement** (so auch im Deutschen gesagt): Aufsichtsrechtlicher Begriff, mit dem die (EU-weite bzw. auch internationale) Durchsetzung bestimmter Vorschriften zur Rechnungslegung und Prüfung beschrieben wird. In einem zweistufigen Verfahren kontrollieren die *Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR)* und die *Bundesanstalt*

für Finanzdienstleistungsaufsicht die Abschlüsse von Unternehmen, deren *Wertpapiere* zum Handel am amtlichen oder geregelten Markt in Deutschland zugelassen sind. Mit der *Aufsichtsbehörden* vieler Länder, aus denen Unternehmen zugelassene *Papiere* in Deutschland in den Börsenhandel gebracht haben, bestehen hinsichtlich des Enforcement entsprechende Absprachen. – Siehe Audit, CESR, Enforcer, Lead Supervisor. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 71 f. (Bericht über Leitlinien), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 58 f. (Gründung einer European Enforcers Coordination Session; Datenbank zum Enforcement), S. 179 (Ablauf-Schema), S. 180 (Abstimmung mit Wirtschaftsprüferkammer), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 188 ff. (Anlassprüfungen, Stichproben-Prüfungen; Benehmen bei Fehlerfeststellung; Bussgeldverfahren) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Enforcement-Prozess und gleichbedeutend **Endorsement-Prozess** (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert meint man damit die Übernahme der *International Financial Reporting Standards* in Deutschland bzw. in der EU gesamthaft. – Siehe IFRS-Dialekte.

Enforcer (so auch im Deutschen gesagt; seltener: Bilanz-Kontrolleur): Die Rechnungslegung börsennotierter Unternehmen muss ab dem Stichtag ultimo Dezember 2004 neben der Prüfung durch einen *Wirtschaftsprüfer* auch einem *Audit* durch einen externen Revisor unterzogen werden. In Deutschland ist dieses *Enforcement*-Verfahren zweistufig. Auf der ersten Stufe steht ein unter privatrechtlicher Trägerschaft, in Benehmen mit dem Bundesministerium für Justiz von Verbänden der berufs- und Interessensvertretung gegründeter Verein, die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) in Berlin. Auf der zweiten Stufe steht die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* als *Aufsichtsbehörde* mit hoheitlicher Befugnis. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 178 ff. (dort auch nähere Angaben über der neuen Bilanzkontrolle unterliegenden Unternehmen; Organisatorisches).

Enlarged Contact Group on the Supervision of Collective Investment Funds, ECG: Im Jahr 1970 gegründeter Arbeitskreis mit dem Ziel, aufsichtliche Erfahrungen in Bezug auf *Kapitalanlagegesellschaften* auf internationaler Ebene auszutauschen.

Entfernung zur Zahlungsunfähigkeit (distance to default): Mass für die Wahrscheinlichkeit des *Bankrott*s einer Aktiengesellschaft, berechnet aus dem aktuellen *Firmenwert* (gemessen als *Marktwert* der umlaufenden *Aktien*) und seiner *Volatilität* in vergangenen Perioden. – Siehe Ausfallrate, erwartete, Ausfall-Wahrscheinlichkeit, Schulden, notleidende. – Vgl. mehr bei <www.bis.org>; dort entsprechende Suchwörter eingeben.

Entflechtung (decartelisation; deconcentration): ① Allgemein die Wiederherstellung der Selbständigkeit von Unternehmen, die ihre Entscheidungsfreiheit durch Kartellbildung verloren haben. – ② Im besonderen die nach dem Zweiten Weltkrieg von den Besatzungs-

mächten 1947 verfügte Zerschlagung der deutschen *Grossbank*en in dreissig (wenig leistungsfähige) Regionalbanken. – Siehe Bankentflechtung, deutsche.

Engagement (commitment): ① Generell jederart Einsatz von eigenem oder geliehenem *Geld* auf dem *Finanzmarkt* mit dem Ziel, einen *Gewinn* zu erzielen. – ② Im besonderen die Durchführung einer *Investition* oder die Beteiligung an einer solchen. – Siehe Co-Investment, Commitment, Cornerstone Investor, Deal, European Master Agreement, Finanzinvestition, Fonds, Investition, Position, Termsheet, Transaktion.

Entgelt (renumeration, payment): ① Allgemein eine vertragsmässig vereinbarte *Zahlung* in *Geld* für Leistungen des Partners (etwa: Arbeitseinsatz von Angestellten: Arbeitsentgelt = Gehalt, *Vergütung*). – ② In Bezug auf den *Finanzmarkt* in der Regel für alle von *Finanzdienstleistern* in Rechnung gestellten *Gebühren* gesagt, welche diese für ihre Bemühungen verlangen. In diesem weiten Sinne auch von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* in ihren Veröffentlichungen verwendet. – Siehe Amtsgeld, Bankgebühren, Courtage, Disagio, Douceur, Geschäfte, provisionsabhängige, Maklergebühr, Prämie, Provision, Vergütung.

Entität (entity): ① Um 2000 häufiger aufgekommener Begriff für ein in sich bestehendes Einzelstück (Element) aus einer Vielzahl von möglichen Stücken (Elementen) -- ❶ der realen (fassbaren, greifbaren) Welt oder -- ❷ der gedanklichen Vorstellungen. In beiden Fällen ein Exemplar (instance), eine Ausprägung, ein eindeutig bestimmbares und daher wohl unterscheidbares Ding. – ② Von daher in der *Finanzwelt* gesagt von – ❶ einem am *Finanzmarkt* handelnden Wirtschaftsubjekt (Anbieter oder Nachfrager von *Finanzdienstleistungen*) oder manchmal auch in der Bedeutung – ❷ einer genau beschriebenen Summe zinsbringendem *Kapitals*. – ③ Seit etwa 2000 auch gesagt von (internationalen) Gremien in der *Finanzwelt,* wie etwa die *Internationale Vereinigung für Einlagesicherungen* (die sich selbst so bezeichnet).

Entkapitalisierung (decapitalisation)): Im Zuge der *Subprime-Krise* benutzter Begriff in der Bedeutung: – ❶ *Banken* in den USA vergeben *Darlehn* zum Hausbau und Hauskauf an nahezu jedermann (subprime addresses), weil sie kaum ein *Risiko* eingehen, indem sie nämlich die *Forderungen* aus den *Darlehn* in einen *Pool* einbringen, diesen an eine *Zweckgesellschaft* übertragen, wo die Summe der Beträge im *Pool* aufgeteilt (tranchiert) und als *Verbriefungspapiere* in alle Welt abgesetzt wird, wodurch – ❷ die Nachfrage nach Wohnimmobilien in den USA ansteigt und sich der Marktpreis (Verkehrswert) der Häuser gesamthaft erhöht, was – ❸ viele Eigenheimbesitzer veranlasst, eine zusätzliche Hypothek auf den ja nun höheren Verkehrswert aufzunehmen; in den USA ist es gängig, ein Haus bis zu hundert Prozent des Verkehrswertes zu beleihen (in Deutschland liegt die Grenze im Regelfall bei sechzig Prozent) und – ❹ das ausbezahlte *Darlehn* zum Kauf von (langlebigen) Konsumgütern und Reisen auszugeben; *Kapital* wird so in Konsum umge-

wandelt. - Sobald der Verkehrswert des Hauses unter die darauf lastenden Hypotheken sinkt, ziehen die Hausbesitzer aus und sender der Gläubigerbank den Schlüssel zu. – Siehe Entsparen, Jingle Mail, Mortgage Equity Withdrawal, Panik-Verkäufe, Subprime Lending.

Entkopplungs-These (decoupling theory): Die Meinung, dass sich weithin der *Finanzsektor* zunehmend von der Realwirtschaft unabhängig entwickle und sich gleichsam verselbständige; häufig als abträgige Ausformung eines Wirtschaftszweiges (als typische Missentwicklung) beurteilt. - Es ist jedoch schwer zu sagen, wo das "richtige" Verhältnis zwischen beiden Sektoren liegt. – ❶ Mit der Einführung neuer *Finanzinstrumente* ist zweifelsfrei eine Umverteilung der *Risiken* und damit verbunden eine Erweiterung des Zugangs zu *Darlehn* eingetreten. – ❷ Sinkende Transaktionskosten, die Deregulierung und Internationalisierung des Geschäftes, die Herausbildung spezialisierter Teilmärkte verbunden mit sich laufend verbessernde Kommunikationsmöglichkeiten bewirken von selbst eine Vergrösserung und Vertiefung von Angebot und Nachfrage nach *Finanzdienstleistungen*. Dies kommt allen Zweigen der realen Wirtschaft letztlich zugute. - Dass mit diesem Ablauf auch Gefahren verbunden sind, wie sich das etwa gelegentlich der *Subprime-Krise* bei *Verbriefungspapieren* gezeigt hat, und dass die Entwicklung die *Geldpolitik* teilweise vor neuen Aufgaben stellt, darf kein Grund sein, das Rad zurückzudrehen. – Siehe Globalisierung, finanzielle.

Entlassungsgeld (termination benefits): ① Im engeren Sinne Leistungen des Arbeitgebers aus Anlass der Beendigung des Arbeitsvertrags. – ② In weiterem Sinne auch *Zahlungen* des bisherigen Arbeitgebers, die (über eine vereinbarte Zeit hindurch) an den Entlassenen weiterhin geleistet werden (post-employment benefits). – Siehe Abfindungsgeld, Detraktion.

Entlassungs-Produktivität (dismissing productivity): Gewerkschaften sehen *Produktivität* (missverständlich!) meistens nur als das Ergebnis von autonomen technischen Fortschritt und der Arbeitsleistung der (Bank)Mitarbeiter an. Daher verlangen sie jeweils "vollen Lohnausgleich". – ❶ Steigt nun dadurch der Lohn über das Grenzprodukt der Arbeit (ein Beschäftigter kostet die *Bank* mehr als das, was er an *Ertrag*, als in *Geld* zu bewertende Leistung erwirtschaftet), so müssen die *Banken* rationalisieren, nämlich weitere Mitarbeiter durch intelligente Maschinen ersetzen. – ❷ Das aber erhöht die Beschäftigungsschwelle, nämlich jene Wachstumsrate, ab der die *Banken* wieder Mitarbeiter einstellen. – ❸ Auch verlagern *Banken* als Reaktion auf diese "Produktivitäts-Peitsche" (oft hochwertige!) Arbeitsplätze ins Ausland (Indien!). – Siehe Auslagerung, Globalisierung, finanzielle, Datei-Verwaltung, zentralisierte, Hilfsdienste, bankbezogene, Insourcing, Outsourcing-Risiken. – Vgl. auch Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 23 (Zahl der Beschäftigten bei Banken in Deutschland, nach Institutsgruppen unterteilt), S. 36 (Personalaufwand seit 1997), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September

2006, S. 45 ff. (Auswirkungen von Direktinvestitionen; lehrbuchmässige Darstellung mit Übersichten).

Entscheidungsnützlichkeit (decision usefulnes): Begriff aus dem Finanzmarktrecht allgemein und in Zusammenhang mit *Ad-hoc-Mitteilungen* im besonderen. Eine Information auf dem *Finanzmarkt* gilt danach für einen Anleger als entscheidungsnützlich, wenn er aus dieser Schlüsse hinsichtlich – ❶ der Höhe, – ❷ des zeitlichen Verlaufs und – ❸ des Sicherheitsgrades (= des zu erwarteten *Risikos*) zukünftiger Zahlungsströme ziehen kann. - In anderer Betrachtung wird eine Information auf dem *Finanzmarkt* dann als entscheidungsnützlich angesehen, wenn diese bei einem Anleger dazu führen könnte, dass er seine Investitionsentscheidungen daraufhin ändert. – Siehe Anleger, verständiger, Informations-Überladung, Kursmanipulation, Klartext, Marktpreismanipulation**,** Stetigkeit, Umstände, bewertungswichtige, Verständlichkeit.

Entschuldungs-Initiative für arme Länder (Initiative for Liquidation of Heavily Indebted Poor Countries' [= HIPC] indebtness): Vom *Internationalen Währungsfonds* und der *Weltbank* eingeleitetes Verfahren zur Senkung der Auslandsschulden besonders armer Staaten. Zunächst (fast) bedingungslos eingeleitet, wurden ab 2006 Staaten ausgeschlossen, in denen die Korruption vorherrscht, wie etwa in Kenia und dem Tschad. – Vgl. Geschäftsbericht 2002 der Deutschen Bundesbank, S. 115.

Entsparen (dissave): ① Das Auflösen von *Ersparnissen*, in der Regel in Bezug auf *Privathaushalte* gesagt. – ② Die Neuverschuldung des *Staates*. – ③ (Seltener) Kreditaufnahme von *Privathaushalten*: der vorweggenommene Konsum, manchmal auch Überkonsum (excess consumption) genannt. – ④ (In Zusammenhang mit der *Demographieverfestigung* auch) Unterlassung von Ersatzinvestitionen in einer Volkswirtschaft; die Netto-*Investition* (der jährliche Zuwachs zum *Kapitalstock)* kann dadurch negativ werden; die Ressourcen fliessen statt dessen in den Konsum. – Siehe Horten, Sparen, Spareinlagen, Sparquote. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2007, S. 52 (Zusammenhang zwischen Sparen und Einkommen in Deutschland).

Entwicklung (development): Bei einer *Bank* eine Arbeitsgruppe, die sich allgemein damit beschäftigt, *Dienstleistungen* des Instituts besser und kostengünstiger an die Kundschaft zu bringen. SFAS 2 definiert Entwicklung als "Umsetzung von Forschungsergebnissen oder anderen Wissens in einen Plan oder in den Entwurf eines neuen Produkts oder Prozesses oder einer Verbesserung schon bestehender Produkte oder Prozesse, unabhängig davon, ob diese zum Gebrauch oder zum Verkauf vorgesehen sind". – Siehe Forschung.

Entwicklungsverfahren, iteratives (iterative development process): Eine *Rating-Agentur* gibt gegen Bezahlung unverbindliche Zwischenurteile über die ihr von einer *Zweckgesellschaft* vorgelegten *Verbriefungspapiere* ab. Dadurch besteht die Möglichkeit, das *Papier* in

Richtung der gewünschten endgültigen Rating-Note zu verändern. In diesem Verfahren sahen einige einen Interessenskonflikt bei den *Rating-Agenturen* zwischen Beratung und Benotung. – Rating-Anpassung, Rating-Stufung.

EONIA: **E**uro **O**ver **N**ight **I**ndexed **A**verage. *Tagesgeld*satz für den EUR im *Interbanken-Geldhandel,* der auf der Grundlage von Daten errechnet wird, die von einer repräsentativen Auswahl von *Banken* in der EU zur Verfügung gestellt werden. Der *Zinssatz* wird von der *EZB* täglich veröffentlicht und ist auch im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" (Rubrik "Finanzmärkte") in seinem Verlauf ausgewiesen. – Siehe Geldmarktoperationen, Mindestbietungssatz, Tagesgeldsatz. – Vgl. auch Monatsbericht der EZB vom Juni 2001, S. 31 ff. (über den Informationsgehalt dieses Zinssatzes), Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 69 ff. (zur Interdependenz der Sätze), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 34 (EONIA-Spread).

EONIA-Swap: Unter *Swaps* sind hier Tauschgeschäfte zwischen institutionellen Marktteilnehmern zu verstehen. Der EONIA-Swap im besonderen ist ein Zinstausch auf der Grundlage von *Tagesgeld*, bei dem feste gegen variable *Zinsen* getauscht werden. Die Laufzeiten der Geschäfte geht bis zu zwei Jahren. – Vgl. zur Entwicklung des Satzes den Jahresbericht 2001 der EZB, S. 73 f.

Equity-Banking (so auch im Deutschen gesagt): Eine *Bank* stellt als Vermittlerin oder als Investor *Eigenkapital* für Unternehmen zur Verfügung, die keinen Zugang zur *Börse* haben. Hauptsächlich handelt es sich bei den Unternehmen um Start-Ups, und die bereitgestellten Mittel zählen zu risikobehaftetem *Wagniskapital*. – Siehe Burn Rate, Business Angel, Drittphase-Finanzierung, Mikro-Finanzierung, Risikokapital, Wagniskapital.

Equity Kicker (so auch im Deutschen gesagt): Der (vertraglich festgelegte) Anspruch des Inhabers einer *Mezzanine-Tranche*, als Ausgleich für sein *Kapital* zu einem *Optionspreis* Anteile an dem zu finanzierenden Unternehmen zu erwerben. – Siehe Aktien-Zertifikat, Asset Backed Securities, Collateralised Debt Obligations, Credit Default Swap, Erstverlust-Tranche, Joint Securitisation Group, Kreditverbriefung, Kreditderivate, Mezzanine-Tranche, Residential Mortgage Backed Securities, Senior-Tranche, True-Sales-Initiative, Verbriefungsstruktur.

Erbgeld (rent; heir redemption payment): ① Frühere Bezeichnung für eine dauernde, regelmässige *Zahlung* aufgrund einer Erbpacht (hereditary lease). – ② Einmalige oder in Raten zu leistende Abstandszahlung an den ausscheidenden Miterben (joint heir) seitens des Haupterben, auch Hofzielgeld genannt. – Siehe Rente.

Erbschaftsgebühr (inheritance fee): Von *Banken* in Rechnung gestelltes *Entgelt* für die Umstellung des Kontos eines Verstorbenen auf die Erben. Insoweit bei dieser Gelegenheit

sehr hohe, über die anfallenden Abwicklungskosten hinausgehende Belastungen vorgenommen wurden, schritt in Deutschland die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* nach entsprechenden Beschwerden ein. – Siehe Aufhebungsentgelt, Bankgebühren, Vorfälligkeits-Entschädigung. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 195 (strittige Fälle).

Erdölpreis (crude oil price): Wegen seiner sehr starken Auswirkungen auf den *Preisindex der Lebenshaltung* (im *Harmonisierten Verbraucherpreisindex* [HVPI] beträgt der Anteil knapp unter 10 Prozent) wird der Preis für Erdöl von den *Zentralbanken* besonders genau beobachtet. Ein Benzinpreisanstieg von 50 Cent zieht den US-Konsumentern 100 Mrd USD aus der Tasche. Nach Berechnungen des *Internationalen Währungsfonds* bewirkt ein Steigen des Ölpreises um zwanzig Prozent einen weltweiten Rückgang der Wirtschaftstätigkeit um etwa ein Prozent. Die zunehmende Integration von China, Brasilien und Indien in die Weltwirtschaft erhöht die Nachfrage nach Erdöl und dürfte *langfristig* den Preis ansteigen lassen. – ❶ Andrerseits profitieren Exportländer (vor allem Deutschland, die USA und Japan) von Ölpreiserhöhungen dadurch, dass die ölexportierenden Länder die gestiegenen *Einnahmen* zum Import von hochwertigen Industrieerzeugnissen ausgeben (Petrodollar-Recycling). Per saldo wird daher besonders Deutschland viel weniger von Steigerungen des Ölpreises beeinträchtigt, als die genannte Faustregel dies veranschlagt. – ❷ Zudem regt ein hoher Ölpreis in Deutschland teilweise sehr vorleistungsintensive *Investitionen* in Energiespar-Massnahmen sowie in die (teilweise subventionierte) Entwicklung von umweltfreundlichen Energiequellen (Erdwärme, Biogas, Windkrafträder, Sonnenkollektoren) an. – Siehe Biotreibstoffe, Lohn, indexierter, Lohn-Preis-Spirale, Ölpreis, Ölpreis-Schocks, Petrodollar, Rohstoffpreise, Schocks, strukturelle, Strompreis, Zweitrundeneffekte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 14 ff. (Recycling der Öleinnahmen und dessen Auswirkungen; Importzahlen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2005, S. 11 f. (hohes "Rückschlags-Potential"; zweiseitige Übersicht S. 12 f. mit wichtigen Erläuterungen in den Anmerkungen), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 37 f. (Übersichten; S. 38 auch Tankstellenpreise), Monatsbericht der EZB vom Januar 2006, S. 14 ff. (Ursachen der Ölpreisbewegungen), Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 38 ff. (Durchschlagen auf den HVPI; Preiselastizitäten; S. 41: empirische Faustregel: Anstieg des Ölpreises um 10 Prozent führt direkt zum Anstieg der Verbraucherpreise um 1,5 Prozent), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 62 ff. (Auswirkungen des Recyclings der Petrodollar auf die Exporte im Euroraum; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juli 2007, S. 85 ff. (wichtige Daten in Bezug auf die erdölexportierenden Länder; Übersichten).

Erfassung (recognition): Wenn nicht anders definiert, die genaue Feststellung und systemgerechte (nach den Regeln der beschreibenden Statistik oder des Rechnungswesens) Aufzeichnung aller monetären Vorgänge in einem ökonomischen Bereich. Sie schlägt sich im Regelfall in – ❶ einer zahlenmässigen (Tabelle) oder graphischen (Kurve) Übersicht, – ❷ in bestimmten *Positionen* der *Bilanz* eines Unternehmens bzw. der *Volks-*

wirtschaftlichen Gesamtrechnung oder – ❸ im Haushaltsplan des *Staates* nieder. – Siehe Bewertbarkeit, International Accounting Standards, International Financial Reporting Standards, Kapitalflussrechnung, Models Task Force.

Erfolg (result): Wenn nicht anders definiert gleichbedeutend mit *Ergebnis:* der Gewinn oder *Verlust* aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit.

Erfolgsgeschichte (track record): In der Regel in zeitlicher Abfolge gegliederte (oft genug geschönte) Aufstellung der besonderen Leistungen eines Unternehmens (eines *Fonds,* eines Managers). – Siehe Road Show.

Erfüllung (settlement): ① Allgemein die Begleichung einer *Verbindlichkeit*; die Glattstellung eines Kontos durch *Zahlung*. – ② Im Rahmen eines *Optionsvertrags* die Lieferung des *Basiswertes* oder die Begleichung durch *Barausgleich*. Dieser entspricht dem Unterschied zwischen dem *Ausübungspreis* und dem Kurs des *Basiswertes* an dem vertraglich festgelegten Termin. – Siehe Absicherungsverhältnis, Finanzinstrument, Forderungs-Inkongruenz, Lieferung, physische, Complex Option, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Schadensersatzpflicht, Spreizung, Wiedereindeckungs-Risiko.. – Vgl. die Definitionen im Monatsbericht der EZB vom Mai 2000, S. 42.

Erfüllungsrisiko (settlement risk): Gefahr des *Verlust*es, der entsteht, wenn die Abwicklung in einem Übertragungssystem (etwa *TARGET*) nicht wie erwartet stattfindet. Dieses Risiko kann sowohl ein *Kreditrisiko* als auch ein *Liquidität*srisiko sein. – Siehe Continuous Linked Settlement System, TARGET-System.

Ergänzungskapital (supplementary capital): Bei einer *Bank* Bestandteil des haftenden *Eigenkapitals* und somit auch der *Eigenmittel.* – Siehe Einlagekapital, Eigenmittel, Kapital, Tier 1.

Ergebnis (result): Allgemein der in *Geld* bewertete *Gewinn* oder *Verlust* aus einer ökonomischen Tätigkeit. – Siehe Aufwand, Aufwand-Ertrag-Verhältnis, Economic Value Added, Eigenkapitalrentabilität, Erfolg, Ertrag.

Ergebnis, operatives (operating income): Wenn nicht ausdrücklich anders definiert – ❶ die Umsatzerlöse (net sales) – ❷ abzüglich der *Aufwendungen* für die in der Periode verkauften Vorratsbestände (cost of sales, cost of goods sold) – ❸ abzüglich der betrieblichen *Aufwendungen* (operating expense). - Anders ausgedrückt der *operative Ertrag* abzüglich des Verwaltungsaufwands eines Unternehmens (einer *Bank*). – Siehe Gewinn, operativer, Handelsergebnis.

Erhebung fachlicher Prognostiker (survey of professional forecasters, SPF): Von der

EZB vierteljährlich durchgeführte Umfrage über die *Inflationserwartungen* im *Euroraum*; siehe <http://www.ecb.int/stats/spf>. – Siehe Consensus Economics, Konjunkturdiagnose. – Vgl. Monatbericht der EZB vom Januar 2001, S. 25, Monatsbericht der EZB vom März 2002, S. 42 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 28 ff., Monatsbericht der EZB vom August 2003, S. 26 ff., Monatsbericht der EZB vom Januar 2004, S. 61 ff., Monatsbericht der EZB vom September 2004, S. 66 ff., Monatsbericht der EZB vom Dezember 2004, S. 83 ff., Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 42 ff. (dort auch einige methodische Verbesserungen), Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 67 ff. (einleitend wichtige methodische Einschränkungen von Voraussagen), Monatsbericht der EZB vom Januar 2006, S. 36 ff. (hier auch Darlegungen über die bisherige Prognosegüte), Monatsbericht der EZB vom März 2006, S. 67 ff. (aktuelle Schätzungen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 16 ff. (auch Ländervergleiche zwischen der erwarteten und tatsächlichen Inflationsrate seit 1990),. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S: 28 f. (Grundsätzliches zu den Unsicherheiten bei der Vorausschätzung).

Erlaubnis (licence): Wer in Deutschland jederart *Finanzdienstleistungen* erbringen bzw. *Bank*geschäfte betreiben will, bedarf hierzu gemäss § 32 KWG einer schriftlichen Genehmigung der *Aufsichtsbehörde*, in Deutschland der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Die Behörde kann die Erlaubnis entziehen, wenn dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist bzw. ausgesprochene *Verwarnungen* ohne Folge bleiben. *Zulassung* wird allgemein als Synonym zu Erlaubnis verstanden. – Siehe Bankenrichtlinie, Erlaubnisentzug, Organisationsplan. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 76 f. (Grenzfragen dazu), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 116 (Erlaubnisentzug als "ultima ratio"), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 191 f. (hohe Zahl von Verdachtsfällen; auch gegen Banken, bei denen die Betreiber unerlaubter Geschäfte Konten unterhalten, kann die BaFin vorgehen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Erlaubnisentzug (revocation of licence): Gemäss europäischem Recht kann eine *Aufsichtsbehörde* in der EU einem *Institut* die erteilte *Erlaubnis* nur dann entziehen, wenn dieses – ❶ von der Erteilung der Zulassung an gerechnet zwölf Monate lang keinen Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten seine Tätigkeit eingestellt hat, – ❷ die *Erlaubnis* aufgrund falscher Erklärungen oder auf andere ordnungswidrige Weise erhalten hat, – ❸ nicht mehr über ausreichende *Eigenmittel* verfügt oder nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihm anvertrauten *Vermögenswerte*, bietet oder – ❹ wenn ein anderer in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehener Fall für den Entzug vorliegt. - Rechtsquelle ist Artikel 18 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung).

Erlös (proceeds): Wenn nicht anders definiert der Geldbetrag, den ein Unternehmen durch den Verkauf der *Güter* am Markt erhält; das Produkt aus Absatzmenge und Verkaufspreis (Umsatz, turnover) aus dem Hauptgeschäft (Kerngeschäft; core business). - Geldzuflüsse aus Nebengeschäften (non-core business; etwa die Vermietung einer vorerst nicht benutzten Garage oder die Überlassung des Schalterraums einer *Bank* an einen Gemäldeaussteller zu Wochenende) sowie Nebenverwertungen (peripheral realisations; etwa die Lizenzvergabe), die mit dem eigentlichen Zweck des Unternehmens nur in mittelbarer Beziehung stehen, werden in der Regel den sonstigen betrieblichen Erträgen zugerechnet. – Siehe Ergebnis, Ertrag, Ertragswert, Gewinn.

Erlöse, immaterielle (immaterial proceeds, benefits from intangibles): Nicht unmittelbar als Geldzufluss zu erfassende *Werte*, die einem Unternehmen aus *Intangibels* erwachsen. Eine solche Wertsteigerung kann aus allen Unterarten der *Intangibels* hervorgehen. Als Beispiele seien genannt die Verbesserung des Firmenimages durch Referenzkunden (reference clients), die Steigerung der Innovationskraft durch Partnerschaften oder die Erhöhung des Fachwissens der Mitarbeiter durch neuartige Aufgabenstellung seitens der Kunden. Die genau *Erfassung,* Messung und *Bewertung* der immateriellen Erlöse wirft viele, nur schwer befriedigend zu klärende Fragen auf. – Siehe Cornerstone Investor, Goodwill, Intangibels, Vermögen, immaterielles.

Ernte-Unterstützungskredit (crop-support loan): Von staatlichen Stellen gewährte oder verbürgte *Darlehn* an landwirtschaftliche Betriebe, um den Kauf von Saatgut und Betriebsmitteln zur Erzielung einer möglichst grossen Ernte zu gewährleisten. In Europa besonders nach dem Zweiten Weltkrieg verbreitet. – Siehe Flüchtlingssiedlungskredit, Meliorationskredit, Papiere, grüne, Saisonkredit, Salam.

Eröffnungsbereich (opening range): Bei der *Börse* der Zeitraum kurz nach Eröffnung der Börsensitzung und die innert dieser Phase erzielten Kurse (opening quotations). Die jeweilige *Börsenordnung* beschreibt diesen Bereich zeitlich genauer. Sogenannte Eröffnungsaufträge müssen mit einem Kurs innert des Eröffnungsbereichs ausgeführt werden.

Ersatzgeld (token money; compensatory allowance; military service redundancy payment): ① *Zahlungsmittel,* die vor allem in Notzeiten statt des *Geldes* der *Zentralbank* (oft innert gewisser geographischer Grenzen) für eine gewisse Zeit in Umlauf kamen: *Notgeld*. – ② Heute gesagt von einer *Abgabe*, die Verursacher von Umweltschäden zum Ausgleich zu zahlen haben. Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen deutscher Bundesländer sowie einzelner Gemeinden enthalten dazu teilweise sehr ausführliche Regelungen in Bezug auf die Bemessungsgrundlage und die Höhe der *Zahlung*. – ③ Früher ein Betrag, der zum Anwerben eines Ersatzmanns beim Heeresdienst aufzubringen war. – Siehe Behelfsgeldschein, Dispensationsgeld, Ersatzmünzen, Heergeld, Nachhaltigkeit.

Ersatzmünzen (substitute coins; ersatz coins): Bezeichnung für die in Deutschland ab 1923 als Notbehelf für die infolge der *Inflation* nicht ausreichenden *Scheidemünzen* ausgeprägten Aluminiumstücke ("Aluminiumtaler", ab 500 Mark aufwärts). Sie waren gesetzliches *Zahlungsmittel*; niemand war aber verpflichtet, Stücke über den zwanzigfachen Betrages des *Nennwertes* der einzelnen *Münze* in *Zahlung* zu nehmen. Diese Ersatzmünzen waren jedoch innert kurzer Zeit der steigenden *Inflation* verfallen und völlig wertlos geworden. Heute sind sie ein begehrtes Sammlerobjekt und werden um ein Vielfaches ihres *Nennwerts* gehandelt. – Siehe Behelfsgeldschein, Eisenbahngeld, Ersatzgeld, Inflation, gallopierende, Notgeld.

Ersatz-Sicherungsgeschäft (cross-hedge): Einen Terminhandel an der *Warenbörse* gibt es nicht für alle Produkte (etwa derzeit nicht für Germanium). Deshalb muss unter Umständen ein *Terminkontrakt* für eine ähnliche Ware mit einer ähnlichen Kursbewegung (etwa: Gold) für die *Absicherung* gewählt werden. – Siehe Commodity Fund, Kaufpreis-Absicherung, Rohstoff-Terminvertrag.

Ersatzverkauf (short hedge): Begriff aus dem Optionshandel. Wenn ein *Hedger* im *Kassamarkt* eine *Long-Position* einnimmt (er hält beispielsweise einen Getreidebestand oder er hat Getreide angebaut), dann sichert er sich mit einer *Short-Position* ab. Zwecks dessen verkauft er einen *Terminkontrakt*. Ein Ersatzverkauf dient also der Verkaufsabsicherung. – Siehe Hedge-Geschäft, Hedger, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Verkaufsabsicherung.

Ersparnis (savings): In der *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung* eine Bestandsgrösse (stock), nämlich der nichtverbrauchte Teil des Volkseinkommens (grob: das Bruttosozialprodukt abzüglich der *Ausgaben* für Konsum und Staatsverbrauch). Hierzu zählen neben dem *Sparen* der *Privathaushalte* auch die nichtausgeschütteten Gewinne der Unternehmen sowie *Einnahme*-Überschüsse des Staates. – Siehe Bruttoinlandsprodukt, Ersparnis, Horten, Sparen, Spareinlagen. – Vgl. die Definitionen sowie die Bestands- und Zuwachsgrössen unter der Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten", Unterrubrik "Jährliche Ersparnis, Investitionen und Finanzierung" im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB.

Ersparnisschwemme (savings glut): Um 1995 aufgekommene Bezeichnung für die – ❶ beträchtliche Ansammlung von *Währungsreserven* vor allem asiatischer *Zentralbanken*, – ❷ angehäuften *Devisen*-Bestände der Ölförderländer, – ❸ über das betriebswirtschaftlich Notwendige hinausgehenden Guthaben vieler asiatischer Unternehmen sowie – ❹ hohen *Finanzanlagen* von *Pensionsfonds* und Lebensversicherern. Ein Grossteil dieser Ersparnisse sind in *langfristigen Anleihen* der USA (und damit in USD) angelegt, was immer wieder zu Überlegungen hinsichtlich allfälliger *Risiken* für den USD führt. – Siehe Dollar-Crash.

Erstanwender (early adopter): Wenn nicht anders definiert, auf dem *Finanzmarkt* ein *Institut,* das – ❶ ein neues *Produkt* (etwa ein besonders strukturiertes *Derivat*), – ❷ ein neues Geschäftsmodell (etwa: *Online-Banking*) oder – ❸ eine neue IT-Technologie einführt, ehe dies auch bei anderen Anbietern geschieht und dann marktüblich wird.

Ersterwerber (first taker): Wirtschaftssubjekte, die ein erstmals ausgegebenes *Wertpapier* in ihr *Potfolio* übernehmen. Die *Aufsichtsbehörden* oder/und die *Zentralbank*en veröffentlichen in der Regel eine entsprechende Ersterwerber-Statistik (statistics on the first placing of securities). – Siehe Begebung, Bought Deal, Konzertzeichner, Underwriter, Zweitplazierung. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB; dort fein aufgegliederte Zahlen.

Erstklassewechsel (first-class bill, prime bill): Bei einer *Zentralbank* – ❶ zum Rediskont oder – ❷ als *Sicherheit* für einen Kredit angenommener Wechsel. – Siehe Diskontierfähigkeit, Kategorie-2-Sicherheit.

Erstraten-Verzugsklausel (first instalment default regulation): In den USA die gesetzliche Vorschrift, dass *Hypothekenbanken* (auch bereits verbriefte) *Papiere* (also *Collateralised Debt Obligations*) zurücknehmen müssen, wenn der Kreditnehmer die ersten Raten schuldig bleibt. Sinn der Bestimmung ist, die *Banken* vor leichtsinniger Darlehns-Gewährung an *Privathaushalte* ("Häuslebauer"; home-builder) abzuhalten. *Institute* umgingen diese Vorschrift dadurch, dass sie die Kreditnehmer für die ersten Jahre von der Tilgung freistellten und nur einen sehr niedrigen *Zinssatz* für das Baudarlehn berechneten (covenant-light credits). Erst danach wird der *Zins* dem Marktzins angeglichen, und jetzt werden erste Abzahlungen fällig. Viele *Privathaushalte* tappten in diese Falle, was im Sommer 2007 Turbulenzen zunächst auf dem Hypothekenmarkt und dann auf dem *Finanzmarkt* gesamthaft auslöste. – Siehe Amortisation, negative, Aufschub-Frist, Beleihungswert, Downgrade-Trigger-Klausel, Immobilienblase, Immobilienpreise, Jingle-Mail, Kreditsperre, Leveraged Loan, Mark-to-Model-Ansatz, Mortgage Equity Withdrawal, Panik-Verkäufe, Rollover-Risiko, Subprime Lending, Subprime-Krise, Verbriefung, Wohneigentum, Zinsstundung, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit. – Vgl. zur sog. Subprime-Krise den Monatsbericht der EZB vom September 2007, S. 33 ff. (ausführliche Darstellung der Verwerfungen auf dem Finanzmarkt und Übersicht der Massnahmen der EZB), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 18 ff. (Auswirkungen der Subprime-Krise auf die Bilanzen der Institute).

Erstverlust-Tranche auch **Equity-Tranche** und **Junior-Tranche** (first loss tranche, first-loss-piece): Eine *Bank* verkauft im Zuge einer *True-Sale-Verbriefung* ein Kreditportefeuille an eine hierfür gegründete *Zweckgesellschaft*. Diese begibt anschliessend *Obligationen* im Umfang der übernommenen *Kredite* und verwandelt so die *Forderungen* in handelbare *Wertpapiere*. In der Regel werden diese dreistufig ausgestattet. – ❶ Zunächst haben dann

bei Zahlungsausfall die Besitzer der relativ hoch verzinsten ersten *Tranche* (Junior-Tranche, first loss pieces, FLPs) allfälligen *Verlust* zu tragen; sie übernehmen damit ein sehr hohes *Risiko*; zum Ausgleich dafür ist diese Tranche auch gegenüber den anderen Tranchen hoch verzinst. – ❷ Die Inhaber der höher verzinsten *Papiere* der zweiten *Tranche* (*Mezzanine-Tranche*) werden als nächste, und – ❸ die Obligationäre der vergleichsweise niedrig verzinsten dritten Teiles *(Senior-Tranche*) der *Schuldverschreibung* ganz zuletzt zur Verlustdeckung herangezogen. - Grundsätzlich liegt es auch im Interesse der kreditgebenden *Bank*, die Erstverlust-Tranche von der *Zweckgesellschaft* selbst zu übernehmen. Das – ❶ motiviert die *Bank*, den Schuldner weiterhin zu überwachen und dafür zu sorgen, dass der *Kredit* bedient und ein allfällig möglicher *Einzug* streng vorgenommen wird; – ❷ den Obligationären der *Mezzanine-Tranche* und der *Senior-Tranche* wird dadurch glaubwürdig signalisiert, dass alles getan wird, um allfällige Zahlungsausfälle zu vermeiden (*Moral-Hazard*-Problem!). – Siehe Back-to-Originator-Postulat, Einzel-Originator-Verbriefung, Equity Kicker, Geldeintreibung, Hard Claim, Leveraged Loans, Originate-to-distribute-Strategie, Single Master Liquidity Conduit, Unterstützung, stillschweigende, Tranchendicke, Verbriefung, Verbriefungsstruktur, Wasserfall-Prinzip.

Erstklasse-Wechsel (fine bank bills): Von der *Zentralbank* ohne weiteres zum Rediskont angenommene Wechsel. Bei der *EZB*, die keine *Diskontpolitik* betreibt, werden diese Papiere als *Kategorie-2-Sicherheit* hereingenommen. – Siehe Diskontpolitik, Kategorie-2-Sicherheit, Rediskontsatz, Wechselkredit.

Erstklasse-Werte (prime standard value): Handelsbereich an der *Deutschen Börse* mit sehr hohen Anforderungen vor allem an die Berichtspflicht. Dieses Qualitäts-Segment steht auch ausländischen *Emittent*en offen. – Siehe Blue Chips, Normal-Werte. – Vgl. Geschäftsbericht 2002 der Deutschen Bundesbank, S. 51.

Ertrag auch **Erträgnis** (yield; return; revenue): ① Die Menge der in *Geld* bewerteten produzierten Waren und Leistungen (Output) einer Periode; auch Leistung (efficiency, output) genannt. – ② Der in Geldeinheiten ausgedrückte Wertzuwachs, welcher innert einer Periode in einem Unternehmen anfällt und dem Wertverzehr (*Aufwand*) gegenübergestellt wird; dabei spielen die jeweils zugrundegelegten Berechnungsmethoden eine entscheidende Rolle. – ③ Der *Gewinn* im Verhältnis zum eingesetzten *Kapital,* in der älteren Literatur auch Profitrate genannt. – ④ In der Landwirtschaft die Ernteeinfuhr pro Flächeneinheit (in Europa: je Hektar = hundert Ar = zehntausend Quadratmeter). – Siehe Aktiva-Produktivität, Basisgewinn, Dividendenrendite, Effizienz, Ergebnis, Erlös, Ertragswert, Gewinn, Kosten, Payback, Rendite, Rentabilität, Verlust. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 58 f. (Vorbehalte gegenüber der Ermittlung des Ertrags in den Statistiken).

Ertrag, kumulativer (cumulative return): Die Kursveränderung eines *Wertpapiers* im Lau-

fe des angegebenen Zeitraums, einschliesslich in diesem Zeitraum angefallene und wieder angelegte Dividenden, *Zinsen* und Kapitalgewinne. Im Fall von *Aktien* beziehen sich die Zeitangaben auf ganze Kalenderjahre, im Fall von offenen *Investmentfonds* wird in der Regel vom laufenden Monat zurückgerechnet.

Ertrag, operativer (operational return): ① Allgemein nach *IAS* (18.7) der aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit kommende Bruttozufluss an wirtschaftlichem *Wert* innert einer Periode, der zu einer Erhöhung des *Eigenkapitals* führt. – ② Bei einer *Bank* die Summe der *Ergebnisse* aus dem üblichen Geschäft, also die erwirtschafteten *Zinsen, Provision*en und *Einnahmen* aus Handelsgeschäften. – Siehe Basisgewinn, Ergebnis, operatives, Gewinn.

Ertragseffizienz (performance efficiency): Produkt aus *Aktiva-Produktivit*ät, *Risikoprofil* und der *Hebelwirkung* des *Fremdkapitals*. Der Aussagewert dieser Kennzahl ist umstritten. – Siehe Aktiva-Produktivität, Effizienz, Eigenkapitalrentabilität, Ertrag.

Ertragskraft (earning power): Wenn nicht anders definiert, das Verhältnis des eingesetzten *Kapitals* zum *Gewinn* plus *Zinsen* des Fremdkapitals eines Unternehmens. – Siehe Cashflow, Intangibels, Rendite, Rentabilität.

Ertragswert (earning rate): Wenn nicht anders definiert, der *Barwert* der erwarteten künftigen Netto-Geldzuflüsse (Reinerträge: *Erlöse* abzüglich der Steuern) aus einer *Investition* (in Maschinen). Die Gesamtsumme ist abhängig von – ❶ der Höhe der in jeder Periode erwarteten Reinerträge, – ❷ der zeitlichen Reichweite (Nutzungsdauer; useful life, economic life), – ❸ der Höhe des *Kalkulationszinssatzes* sowie – ❹ gegebenenfalls von der *Erwartung* in einen am Ende der Nutzungsperiode anfallenden Geldzufluss aus dem Verkauf der (alten) Anlage.

Erwartungen (expectations): Allgemein: gegenwärtige (also heutige) Vorstellungen über inskünftige Marktverhältnisse. – Siehe Bewertbarkeit, Daten, weiche, Inflation, Minderschätzung künftiger Bedürfnisse, Risiko, Vorhersagen, Sparquote, Vorschatten-Effekte, Zinserwartungen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2006, S. 29.

Erwartungsparadoxon, monetäres (paradox of monetary confidence): Bekennt sich eine *Zentralbank* glaubhaft zur *Preisstabilität*, dann führt dies nachweislich zu einer niedrigeren tatsächlichen *Inflationsrate*. Denn die Wirtschaftssubjekte ziehen (kreditfinanzierte) Käufe wegen höherer Inflationserwatung nicht vor, und die Lohnanpassungen fallen geringer aus, was zu einer niedrigeren *Teuerung* führt. – Siehe Lohn-Preis-Spirale.

Erwartungstheorie, neue (prospect theory): Stark mathematisiertes Lehrgebäude mit dem Ziel, Handlungen unter *Unsicherheit* allgemein und auf dem *Finanzmarkt* im besonderen zu modellieren und damit verstehbar zu machen. Die Theorie ist in sich widerspruchs-

frei; sie zeigt sich in ihren einzelnen Bereichen einsichtig und überzeugend. Bestritten wird jedoch, ob sie (was manche ihrer Vertreter behaupten) als Entscheidungshilfe im voraus bei dem letztlich immer mit *Unsicherheit* behaftete Geschehen auf dem *Finanzmarkt* dienen kann. Auch ältere, in ihrem logischen Gehalt zumindest gleichwertige Erwartungstheorien (wie etwa die "theory of potential surprise" von George L. S. Shackle) genügten diesem Anspruch nicht. *Unsicherheit* als das Fehlen einer Information hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts von – ❶ vielerlei, ❷ – mannigfacher (unterschiedlicher) und – ❸ auf unterschiedliche Zeitpunkte (Termine) bezogener zukünftigen Gegebenheiten auf dem (globalen) *Finanzmark*t lässt sich auch durch die Mathematik nicht aus der Welt schaffen. – Siehe Behavioural Finance, Bewertbarkeit, Finanzpsychologie, Formeln, finanzmathematische, Idle money, Imponderabilien, Information, asymmetrische, Restrisiko, Risiko, Strukturunsicherheit, Versicherungsunsicherheiten, Volatilität. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 62 (Volatilität, Risiko und Unsicherheit), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 36 ff. (Messung der Unsicherheit am Aktienmarkt; Übersicht):

Erwartungswert-Rückstellung (best estimate): Aufsichtsrechtlicher Begriff im Zuge von *Solvency-II*; es bezeichnet den *Zeitwert* der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme bei *Versicherungen.* Verlangt wird hierbei, dass die künftigen *Ausgaben* für Schadenzahlungen nach mathematisch-statistischen Methoden vorausberechnet und abgezinst werden müssen. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S, 49 (einheitliche Berechnungsart nach Solvency-II).

Erweiterter Rat (General Council): Eines der Beschlussorgane der *EZB*, das sich aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten der *EZB* sowie den Zentralbank-Präsidenten aller Mitgliedsstaaten der EU zusammensetzt.

Erwerbsangebot (purchase bid): Öffentliches Angebot eines *Bieters*, das auf den Erwerb von *Wertpapieren* gerichtet ist, ohne dass jedoch eine Kontrollerlangung bezweckt ist. Denn der *Bieter* hat entweder nicht die Absicht, eine solche zu erreichen, oder er hat sie bereits inne. - Auch solche Angebote unterliegen in Deutschland seit 2002 den Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) und werden von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* überwacht. Entsprechende Unterlagen finden sich auf deren Homepage (<http://www.bafin.de/>) – Siehe Abwehrmassnahme, Aktientausch-Übernahme, Bieter, Buy out, Pflichtangebot, Ritter, weisser, Squeeze-out, Synergiepotentiale, Transaktionsbonus, Übernahme-Angebot, Zielgesellschaft. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 202 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 187 (Insiderdelikte) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Erwerbskurs (acquisition price): Der vom Ersteher tatsächlich bezahlten Preis beim Kauf eines *Wertpapiers*. – Siehe Bonifikation, Disagio.

Erwerbspersonen (labour force): Gesamtzahl der Beschäftigten und Arbeitslosen; für das *Euro-Währungsgebiet* im jeweiligen Monatsbericht der *EZB,* Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte" ausgewiesen und im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* beobachtet. Diese Grösse wird häufig (und von wem sogar!) falsch verstanden, und dann finden sich nur die Berufstätigen einbezogen. – Siehe Arbeitskosten, Arbeitnehmerentgelt pro Kopf, Arbeitslosenquote, Fringe Benefits, Lohnkosten.

Erzeugerpreise, industrielle (industrial producer prices): Abgabepreise der Industrie (ohne Transportkosten) für alle von der Industrie (ohne Baugewerbe) auf den heimischen Märkten abgesetzten Produkte. Von der *EZB* in ihren Berichten ausgewiesen und im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* beobachtet.

Erziehungsgeld (child-rearing subsidy): Vom Staat an Familien bzw. auch an Alleinerziehende bezahlte monatliche (und durch entsprechende Gesetze im einzelnen geregelte) *Zuwendung* für ein neugeborenes Kind. – Siehe Elterngeld, Kindergeld.

Escrow (in dieser Bedeutung auch im Deutschen gesagt und sächlichen Geschlechts; sonst escrow = Hinterlegung, Treuhand): Auf dem *Finanzmarkt* Urkunde über eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien. Dieses Dokument verbleibt solange bei einer dritten, unabhängigen Partei (Escrow-Anbieter; trusted third party) bis beide Vertragspartner ihre Verpflichtungen erfüllt haben. - Der Zweck eines Escrow besteht darin, eingegangene Verpflichtungen abzusichern. So kann zwar schon ein Konto bei einem Escrow-Anbieter eröffnet werden. Dieser wird aber eine allfällige *Zahlung* erst vornehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen zur gegenseitigen Zufriedenheit erfüllt haben. – Siehe Zwischenverwahrung.

ESZB-Geschäftstag (ESCB business day): Jeder Tag, an dem die *EZB* und mindestens eine nationale *Zentralbank* zur Ausführung von geldpolitischen Operationen der *EZB* geöffnet sind.

EU-Bankenvereinigung (European Banking Federation, EBF): Im Jahre 1960 gegründeter Interessensvertretung der Bankenbranche mit Sitz in Brüssel. Anstehende Entscheidungen der Europäischen Institutionen werden hier im Vorfeld auf Verbandsebene erörtert, um die Auffassung der *Banken* dann den zuständigen europäischen Institutionen zur Kenntnis zu bringen. Der Verband vertritt die Interessen von um die 4 500 Banken in Europa mit gesamthaft etwa 2,3 Mio Beschäftigten.

EU-Haushalt (EU budget): Der Etat und Finanzplan der EU in Brüssel hat auf die Geldpolitik der *EZB* insofern einen Einfluss, als allfällige Defizite (*Ausgaben* der EU über die Ei-

genmittel-Abführungen der Mitgliedsländer hinaus) Inflationsrisiken in sich bergen, die auf den *Euroraum* wohl am ehesten durchschlagen werden. – Vgl. ausführlich Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 17 ff. (mit zahlreichen Übersichten).

Eurex (*Eur*opean *Ex*change): Im Jahr 1998 gegründete reine *Computerbörse*; sie entstand durch Fusion der Deutschen Terminbörse (DTB, 1990 gegründet) mit der schweizerischen Soffex (Swiss Options and Financial Futures Exchange). Die hier abgeschlossenen Geschäfte sind Zukunftsgeschäfte. Freilich besteht bei den an der Eurex gehandelten *Futures* kein Wahlrecht: man kann nur kaufen oder verkaufen. Die Eurex gilt inzwischen als eine der die weltweit grössten Börse für *Zinsderivate.* – Siehe Börse, Euroclear, Euronet, Switcher. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 12 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2006, S. 56.

EURIBOR: **Eur**o **I**nter**b**ank **O**ffered **R**ate: Der *Zinssatz* auf dem europäischen *Interbanken-Geldmarkt,* genauer: der Durchschnittszinssatz, zu dem ein erstklassiges *Kreditinstitut* bereit ist, einem anderen *Bank* mit höchster *Bonität* EUR zur Verfügung zu stellen. Änderungen dieses Satzes spiegeln – ❶ *Erwartungen* in Bezug auf den künftigen *Mindestbietungssatz* (der niedrigste *Zinssatz*, zu dem Geschäftspartner beim Zinstenderverfahren Gebote abgeben können aber auch – ❷ Wandlungen des Vertrauensverhältnisses zwischen den *Instituten* wieder. - Der EURIBOR wird von der *EZB* täglich veröffentlicht und ist auch im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" (Rubrik "Finanzmärkte") in seinem Verlauf ausgewiesen – Siehe Bonität, Dichten, risikoneutrale, EONIA, LIBOR, Rating. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2002, S. 29 f., Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 83 (Informationsgehalt des EURIBOR für die Geldpolitik).

Euro (euro; ISO-Code [ISO 4217]: EUR): Bezeichnung der gemeinschaftlichen europäischen *Währung*. Sie trat am 1. Jänner 1999 in Form von *Giralgeld* in Kraft. Nach dreijähriger Übergangszeit wurde der Euro am 1. Jänner 2002 auch in Form von *Banknoten* und *Münzen* als offizielles *Zahlungsmitte*l im *Eurogebiet* eingeführt. - Der Name Euro wurde bei der Tagung des Europäischen Rates am 15./16. Dezember 1995 in Madrid festgelegt. In älteren Verträgen wird gemäss dessen nunmehr Euro an die Stelle von *ECU* (European Currency Unit) gesetzt. - Die *Währungsbezeichnung* und ihre Teile (Cent; ausgesprochen in Deutschland teils "Sent", teils "Tsent") hat offiziell keine Pluralform; trotzdem setzt sich in der Umgangssprache (und sogar hin und wieder in der Fachwelt!) schlampig "Euros" (ähnlich wie "Dollars") und gar "Euronen" durch. - Das Eurozeichen wird, im Gegensatz zum USD, offiziell hinter die Zahl gesetzt, also $ 50 aber 50 €. – Siehe Dollar, ECU, Petrodollar, Teuro, Vorverteilung, Währungsbezeichnung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2003, S. 79 ff. zur internationalen Rolle des EUR.

Euro-Bonds (euro bonds): Auf dem internationalen Euro-Kapitalmarkt gehandelte *Anleihe*n, die vor allem von Staaten, Unternehmen und *Banken* begeben werden. Zu unter-

scheiden sind *Anleihen* mit festgeschriebenen *Zinsen* (straight bonds), die an den Euro-Finanzmärkten dem Volumen nach vorherrschen, sowie *Floater* (floating rate issues), also *Anleihe*n mit fliessenden *Zinsen*. Euro-Bonds werden in erster Linie in EUR oder USD begeben. – Siehe Anleihe, variabel verzinsliche, Euromarkt, Floater.

Euro-Bankenverband (Euro Banking Association, EBA): Gremium aus den Vertretern verschiedener europäischer *Banken*, das sich der Erörterung von bezüglichen Fachfragen widmet, und insbesondere Probleme erforscht, die mit der Verwendung des EUR und der Abrechnung von Euro-Transaktionen zusammenhängen.

Euroclear (euroclear): Im Jahre 1968 von der Morgan Guaranty Trust Co. in Brüssel gegründetes Clearing-System für internationale Wertpapiertransaktionen. Heute ist Euroclear weltweit das grösste Verrechnungshaus für internationale Wertpapiere. – Siehe Abwicklungssysteme, Börsenkonzentration, europäische Clearing-Haus, automatisches, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, Target 2-Securities, Trade Assignment, Überweisungssystem.

Eurodollar-Termineinlagen (Eurodollar time deposits): Konten über USD, die ausserhalb der USA deponiert werden, entweder bei einer ausländischen *Bank* oder der Filiale einer US-Bank. Diese *Einlagen* werden hier in der Regeletwas höher verzinst als in den USA, weil sie ein gewisses *Risiko* bergen. Denn bei *Bankrott* der kontoenführenden Auslandsbank haftet in der Regel kein amerikanischer *Feuerwehrfonds* für diese *Depositen*. – Siehe Falsifikate, Offshore Booking.

Euro-Evidenz (European evidence): Gemeint ist hier entweder das *Netzwerk Euro-Evidenz* oder das *Zentralkreditregister*; beide werden in vielen Veröffentlichungen durcheinander gebracht.

Eurogebiet (euro area): Jene europäischen Staaten, die den EUR öffentlich und in Abstimmung mit der *EZB* eingeführt haben. – Siehe Euroland, Eurozone.

Eurogeldmarkt (euro money market): Angebot und Nachfrage nach *kurzfristigen* Mitteln in Euro. Marktteilnehmer (market participants) sind vor allem *Banken* und *Fonds*. – Siehe Geldmarkt, Geldmarkt-Segmente, Geldmarkt-Volatilität. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 71 ff. (Lehrbuchmässige Darstellung; Bedeutung des Marktes für die Geldpolitik der EZB; viele Übersichten).

Eurogruppe (Eurogroup): Ein informeller Kreis der Minister aus dem *Ecofin-Rat*, in deren Länder der EUR eingeführt ist. Der Kreis tritt regelmässig (meist im Vorfeld von *Ecofin*-Tagungen) zusammen und erörtert Fragen der Einheitswährung. Ab 2005 hat der Kreis formell einen eigenen Vorsitzenden ("Mr. Euro") und stellvertretenden Vorsitzenden aus

den Reihen der beteiligten Finanzminister mit dem Ziel, der *EZB* "auf gleicher Augenhöhe" gegenübertreten zu können. - Einer (wie vorgeschlagen) EU-vertragsrechtlichen Verankerung der Eurogruppe ist innert der EU nicht durchzusetzen; vor allem Grossbritannien hat dagegen nachdrücklichen Einspruch angekündigt. – Vgl. Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 87 (Eurogruppe im Vertrag von Lissabon anerkannt):

Euroisierung (euroisation): ① Die Übernahme des EUR als Währungseinheit durch ein Land, das nicht zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gehört. - Vorteile sind – ❶ die Übernahme einer stabilen *Währung*, – ❷ niedrigere *Zinsen* (denn je grösser ein *Währungsraum*, desto niedriger werden CETERIS PARIBUS die *Zinsen* sein), – ❸ kein *Wechselkurs*risiko und – ❹ keine Gefahr spekulativer Attacken auf die *Währung*. - Nachteil ist, dass – ❺ der entsprechende Staat keine Stimme im *EZB*-Rat hat und – ❻ auf Notenbankgewinne (*Seignorage*) verzichtet. – ② Wirtschaftssubjekte benutzen zur *Zahlung* und zu Anlagezwecken nicht die heimische *Währung,* sondern den EUR. Eine Euroisierung in diesem Sinne ist immer ein Zeichen dafür, dass die Wirtschaftssubjekte der eigenen *Währung* nicht vertrauen. Allein eine verlässliche Staatsführung und eine streng auf die Erhaltung der Masstabeigenschaft des *Geldes* ausgerichtete Politik *Zentralbank* vermögen die Euroisierung aufzuhalten bzw. umzukehren. Auch sehr hohe Strafandrohungen bewirken beim Fehlen dieser Voraussetzungen keine Rückkehr in die heimische *Währung*.– Siehe Dollarisierung, Nebenwährung, Parallelwährung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2006, S. 97 ff. (eingehende Darstellung; S. 108: Übersicht).

Euro Interbank Offered Rate, EURIBOR (so auch im Deutschen gesagt): Durchschnittswert für verschiedene *Geld*marktsätze im europäischen Interbankenhandel. - Für diesen melden täglich *Banken* aus der EU Angebotssätze (Briefsätze) für Ein- bis Zwölfmonatsgelder um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an einen Informationsanbieter (Dow Jones Telerate), welcher nach der *Eurozinsmethode* die Durchschnittswerte auf fünf Nachkommastellen ermittelt und veröffentlicht. – Vgl. die Übersicht im Monatsbericht der EZB vom April 2001, S. 21 f.

Euroland (Euroland): Gebiet derjenigen EU-Mitgliedstaaten, die den EUR gemäss dem *Vertrag* als einheitliche *Währung* eingeführt haben. Zu Jahresbeginn 2008 sind dies fünfzehn der siebenundzwanzig EU-Staaten. Der nicht offizielle Ausdruck kommt aus dem Englischen, stösst aber vor allem in Frankreich als Germanismus (tournure de phrase particulière à la langue teutonique-prussienne) auf Widerstand. – Siehe Euroraum, Eurostaaten, Eurosystem, Euro-Währungsgebiet.
Monatsbericht der EZB vom Mai 1999, S. 33.

Euro-Leitkurs (euro central rate): Der offizielle *Wechselkurs* der am *WKM II* teilnehmenden Währungen gegenüber dem EUR. Die Schwankungs*bandbreiten* des *WKM II* werden zu beiden Seiten des Leitkurses festgelegt. – Siehe Wechselkurs, Wechselkursmechanis-

mus II. – Vgl. die laufenden Werte im Anhang "Statistik des Euro-Währungsbiets", Rubrik "Wechselkurse" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Euromarkt (Euromarket): Wenn nicht anders definiert, der gesamthafte Handel in *Anleihen* unter *Banken* und emittierenden Institutionen in Europa, also nicht nur innert des *Eurogebiets*.

Euronext (Euronext): Im September 2000 errichtete Börsenorganisation, entstanden durch den Zusammenschluss der Kassa- und Terminbörsen der Finanzplätze Amsterdam, Brüssel und Paris. Inzwischen ist der Börsenverbund Euronext um die portugiesische Kassa- und Terminbörse BVLP und die Londoner LIFFE (The London International Financial Futures and Options Exchange) weiter angewachsen. Ein Zusammengehen mit der *Deutschen Börse AG* scheiterte bis anhin (Herbst 2006). – Siehe Börsenkonzentration, europäische, Karten-Allianz. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 69 f. (Geschichte der Euronext; S. 73: Marktkapitalisierung der Euronext).

Euro-Notes (euro notes): Auf dem Eurogeldmarkt emittierte, kurz- bis *mittelfristig*e *Schuldverschreibungen*. Diese können in jeder *Währung* ausgegeben werden (also nicht unbedingt in EUR). – Siehe Einlagezertifikate.

Europa-AG, SE (Societas Europea, SE): Einheitliche supranationale Rechtsform für solche Unternehmen, die sich in zwei oder mehreren EU-Mitgliedstaaten niedergelassen haben. Die seit Mitte 2005 mögliche SE ist ein einheitlicher Rechtsmantel für AGs mit Sitz in der EU; gleichsam eine Hülle, in der alle nationalen Gesetze weiter gelten, für *Banken* etwa auch zur *Aufsicht.* Die SE soll Fusionen über Grenzen hinweg erleichtern. Statt eine Übernahme durch eine ausländische Gesellschaft, kann die Fusion als Verschmelzung auf europäischer Ebene durchgeführt werden. – Siehe Bankenaufsicht, europäische.

Europäische Rechnungseinheit, ERE (European Unit of Account, EUA): In ihrer Zusammensetzung und in ihrem *Wert* eine durch einen *Währungskorb* definierte Verrechnungseinheit in der damaligen Europäischen Gemeinschaft, 1975 eingeführt. Sie wurde 1981 durch den ECU abgelöst mit der sie im Zeitpunkt des Übergangs in Bezug auf die Festlegung und des Wertes deckungsgleich war. Die ECU wiederum wurde in den EUR überführt.

Europäische Zentralbank, EZB (European Central Bank, ECB): Die *Zentralbank* im Euro-Währungsgebiet. – Siehe EZB.

Europäischer Pass (European banking passport): *WertpapierdienstleistungsunternehmenWertpapierdienstleistungsunternehmenWertpapierdienstleistungsunternehmen Wertpapierdienstleistungsunterne*rhalten den 1996 eingeführten Europäischen Pass aufgrund

der Zulassung in ihrem Herkunftsland. Damit können sie Niederlassungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder *EWR*-Vertragsmitglied gründen oder dort grenzüberschreitend ihre *Dienstleistungen* anbieten, ohne ein gesondertes Zulassungsverfahren im Aufnahmeland durchlaufen zu müssen. Bis auf wenige Ausnahmen werden die Unternehmen vom Herkunftsland aus beaufsichtigt, das heisst, sie müssen lediglich ein Anzeigeverfahren durchlaufen. – Siehe Kreditinstitut, grenzüberschreitend tätiges. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 45; Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2002, S. 20; Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 59 f., S. 85, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 58 f. sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Europäischer Wertpapier-Ausschuss (European Securities Committee, ESC): Im Jahr 2002 eingesetztes Gremium der EU unter Vorsitz der Europäischen Kommission, das sich mit wertpapieraufsichtsrechtlichen Fragen befasst. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 71.

Europäischer Wirtschaftsraum, EWR (European economic area): Die siebenundzwanzig EU-Staaten sowie Island, Norwegen und Lichtenstein. – Siehe EWR-Länder.

Europäischer Zahlungverkehrsrat (European Payments Council, EPC): Im Sommer 2002 von der europäischen Kreditwirtschaft eingerichtetes Gremium mit dem Ziel, die Errichtung eines einheitlichen europäischen Zahlungsraums zu fördern. Eingerichtet wurde vom Zahlungsrat ein gemeinsamer Überweisungsstandard "Credeuro" sowie "Interbank Charging Principles." – Siehe Clearing-Haus, automatisches, Single European Payment Area. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2005, S. 33 f. (S. 34: Organisationsplan des Rates).

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (European Anti-Fraud Office, OLAF): 1999 eingerichtete Behörde der EU mit Sitz in Brüssel, die allfällige Unregelmässigkeiten bei allen Organen der Gemeinschaft aufdecken soll. Sie hat weitreichende Vollmachten und darf nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom Juli 2003 auch bei der *EZB* jederzeit Prüfungen durchführen. Damit ist es möglich, über die OLAF politischen Druck auf die *EZB* auszuüben.

Europäisches System der Zentralbanken, ESZB (European System of Central Banks, ESCB): Europäische *Zentralbank* und die Nationalen *Zentralbank*en aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Es umfasst also neben den Mitgliedern des *Eurosystems* auch die Nationalen *Zentralbank*en jener Mitgliedstaaten, welche den EUR nicht eingeführt haben. - Wenn von der (praktischen) *Geldpolitik* des ESZB gesprochen wird, bezieht man dies aber (in der Regel!) auf das *Eurosystem*. – Siehe Subsidiaritätsprinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 1999, S. 59.

Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, ESGV (European System of Accounts, ESA): Regelwerk für die statistische Erfassung und Zuordnung der gesamtwirtschaftlichen Bestands- und Stromgrössen. Durch Verordnung der EU ist diese statistische Nomenklatur innert der EU gesamthaft verbindlich anzuwenden. Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften hat zu der jetzt gültigen Regeln (EAS 95) in einem Methodenband ausführliche Hilfen und Erläuterungen veröffentlicht. – Siehe International Accounting Standards, International Financial Reporting Standards, Eurostat. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2001, S. 42 ff. (Problemen der Statistik im Eurogebiet).

Europäisches Währungsinstitut, EWI (European Monetary Institute, EMI): Behörde, errichtet am 1. Jänner 1994 mit Beginn der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion mit Sitz in Frankfurt am Main und unter der Leitung des belgischen Finanzfachmanns Baron Alexandre Lamfalussy. Die beiden Hauptaufgaben des EMI waren: – ❶ engere Verzahnung der nationalen *Zentralbank*en, vor allem die Abstimmung ihrer *Geldpolitik*, sowie – ❷ Durchführung der Vorarbeiten für die Errichtung des *Europäischen Systems der Zentralbanken.* - Nach (erfolgreicher) Erledigung beider Hauptaufgaben wurde das EWI am 1. Juni 1998 aufgelöst. Die Mitarbeiter wurden grösstenteils in die *EZB* übergeleitet.

Europäisches Währungssystem, EWS (European Monetary System, EMS): Internationaler Währungsverbund, im März 1979 in Kraft getreten. Im Mittelpunkt des EWS stehen – ❶ die Festsetzung der Leitkurse und – ❷ die Bandbreite der Kursschwankungen der einzelnen Währungen. - Nach der am 1. Januar 1999 erfolgten Einführung des EUR regelt nun das EWS (oft "EWS-2" genannt) die *Wechselkurs*gestaltung zwischen dem EUR und den Währungen der meisten derjenigen Länder, die zwar Mitglied der EU sind, nicht aber dem *Eurosystem* angehören. – Siehe Währungsschlange, Wechselkursmechanismus II. – Vgl. die laufenden Werte im Anhang "Statistik des Euro-Währungsbiets", Rubrik "Wechselkurse" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Europäische Zahlungsunion, EZU (European Payment Union, EPU): Im Jahr 1950 gegründete *Institution* mit Sitz in Paris, deren Hauptziel der möglichst rasche Übergang der beteiligten Währungen zur *Konvertibilität* war; was bereits 1958 gelang. Ein wichtiger Schritt dazu war das multilaterale *Clearing*. Die technische Abwicklung lag bei der *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.* Die USA unterstützten die EZU durch die Bereitstellung von 350 Mio USD. – Siehe ECU, EWR, Rechnungseinheit.

European Economic Network, Eurem (so auch im Deutschen gesagt): Verbund führender europäischer Wirtschafts-Forschungsinstitute, die regelmässig einen viel beachteten Konjunktur-Bericht herausgeben. In diesem wird auch (oft abweichend von der Einschätzung der *EZB*) der Stand und die Entwicklung des *Finanzsektor*s beurteilt.

European Financial Services Round Table, EFR (so auch im Deutschen gesagt): Von den grossen *Banken* und *Versicherungen* in der EU im Jahr 2001 eingerichtetes Beratungsgremium mit dem hauptsächlichen Ziel, einen einheitlichen europäischen *Finanzmarkt* zu schaffen. – Siehe Cassis-de-Dijon-Urteil, Regime 26.

European Master Agreement, EMA (so auch im Deutschen gesagt): Einheitliche europäische Grundform für Rahmenverträge zu (fast) allen Geschäften auf dem *Finanzmarkt*, entwickelt von den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft in Europa. Das EMA liegt in nahezu allen Amtssprachen der Europäischen Union vor. – Siehe Legal Opinion.

Euroraum (euro area): Gebiet derjenigen EU-Mitgliedstaaten, die den EUR gemäss dem *Vertrag* als einheitliche Währung eingeführt haben. – Siehe Eurogebiet, Euroland, Eurostaaten, Eurosystem, Euro-Währungsgebiet. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 1999, S. 33.

Euro-Referenzkurs (euro reference quotation): Von der *EZB* arbeitstäglich errechneter und veröffentlichter Marktpreis des EUR gegenüber den wichtigsten internationalen Währungen sowie für die Währungen der Länder, welcher der Europäischen Union angehören bzw. mit denen Beitrittsverhandlungen zur EU aufgenommen wurden. – Siehe Euro-Wechselkurs.

Eurostaaten (Euro countries): Diejenigen Länder Europas, die den EUR als gemeinsame Währung eingeführt haben. Zur Jahresbeginn 2008 waren dies fünfzehn Staaten, nämlich Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Slowenien und Zypern. – Siehe Euroland, Euro-Währungsgebiet, Eurozone. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 58 ff. (die Eurozone nach dem Beitritt von Malta und Zypern; Übersichten).

Eurostat (Eurostat): Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel. Diese Behörde ist unter anderem zuständig für die Berechnung des *Harmonisierten Verbraucherpreisindex* (HVPI), an dem sich die *Geldpolitik* der *EZB* massgeblich ausrichtet. – Siehe Destatis, Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen . – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2001, S. 42 ff. (Problemen der Statistik im Eurogebiet).

Euro STOXX (so auch im Deutschen): Index von *Aktien* aus Ländern des *Euro-Währungsgebietes*. Der von der Dow-Jones-Gruppe errechnete Index wird auch in TeilindicesTeil-Indizes (für Marktsektoren und für Branchen) berechnet. – Siehe die aktuellen Werte, nach Gruppen unterteilt, im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte" des jeweiligen Monatsberichts der EZB; dort auch Vergleich mit Indices

aus den USA und Japan und im Internet die Adresse <http://www.stoxx.com/>.

Eurosystem (Eurosystem): Die *Europäische Zentralbank* (*EZB*) und die Nationalen *Zentralbank*en der Mitgliedstaaten, welche den EUR eingeführt haben. - Erst wenn alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum EUR übergegangen sind, wird der Begriff "Eurosystem" gleichbedeutend für Europäisches System der *Zentralbank*en (ESZB). Dennoch wird bereits jetzt von der *Geldpolitik* des ESZB gesprochen, und man meint damit (in der Regel!) die des Eurosystems. – Siehe Erweiterter Rat. – Vgl. Jahresbericht 1998 der EZB, S. 126 sowie Monatsbericht der EZB vom Mai 1999, S. 33.

Euro-Währungsgebiet (euro area): Gebiet derjenigen EU-Mitgliedstaaten, die den EUR gemäss dem *Vertrag* als einheitliche *Währung* eingeführt haben. – Siehe Euroland, Eurostaaten, Eurozone. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 1999, S. 33, Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 58 ff. (Kennzahlen nach der Erweiterung; Übersichten).

Euro-Währungsraum (euro area): Das Gebiet, in dem der EUR offiziell als gesetzliches *Zahlungsmittel* eingeführt ist. – Siehe Euro-Währungsgebiet.

Euro-Wechselkurs (euro exchange rate): ① Der *effektive nominale Wechselkurs* des EUR, wie er von der *EZB* berechnet wird, ist ein gewogenes geometrisches Mittel der *Wechselkurs*e des EUR gegenüber den Währungen der (zurzeit) 38 wichtigsten Handelspartner des *Euro-Währungsgebiets*. – ② Der *effektive reale Wechselkurs* des EUR wird auf Grundlage von Verbraucherpreis-Indizes berechnet. – Siehe Euro-Referenzkurs. – Vgl. die laufenden Werte im Anhang "Statistik des Euro-Währungsbiets", Rubrik "Wechselkurse" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom April 2000, S. 41 (mit Formelanhang), Monatsbericht der EZB vom März 2001, S. 55 f., Monatsbericht der EZB vom November 2003, S. 79 ff.

Euro-Zahlungsverkehrsraum, einheitlicher: Manchmal gebrauchte deutsche Bezeichnung für die *Single European Payment Area*.

Eurozinsmethode (act/360) (actual/360): Methode zur Zinsberechnung bei der die Zinsen taggenau berechnet werden, wobei für die Ermittlung des Zinsdivisors das Jahr zu 360 Tagen angenommen wird. - Diese Zinsberechnungsmethode findet bei den geldpolitischen Operationen der *EZB* generell Anwendung. – Siehe Actual/Actual, Effektivzins, Zinstagezählung.

Eurozone (euro zone): Der *Euro-Währungsraum*. Der nicht offizielle Ausdruck kommt aus dem Französischen, stösst aber in England und nicht nur in Deutschland (Zone, ein griechisches Wort [ζωνη] = abschnürender Teil) auf Widerstreben. – Siehe Euroland, Euroraum, Euro-Währungsgebiet.

EUV (ECT): Abkürzung für den Vertrag über die Europäische Union (EU) vom 1. November 1993. Ab diesem Zeitpunkt blieb der die *ECU* bildende *Währungskorb* unverändert. Die Währungen der drei am 1. Januar 1995 der EU beigetretenen Staaten (Österreich, Schweden, Finnland) wurden daher nicht in den ECU-Korb aufgenommen.– Siehe Vertrag.

Event-Driven Fund (so auch im Deutschen; seltener: ereignisgesteuerter Fonds): *Hedge-Fonds*, der aus besonderen Ereignissen in Unternehmen und deren Umfeld *Gewinn* zu erzielen versuchen. Solche Begebnisse schliessen neben dem Bereich des operativen Geschäftes (wie etwa Erfindungen, Marktallianzen; Strikes, Substitutionskonkurrenz) auch Übernahmen, Aktienrückkäufe oder *Rekapitalisierungen* im Falle der *Insolvenz* ein. - In der Regel unterschiedet man entsprechend der besonderen Anlage-Strategie des *Hedge-Fonds* genauer – ❶ *Risiko-Arbitrage*: Das Management des *Hedge-Fonds* geht gleichzeitig Long- und Short-Positionen in bei *Fusionen und Übernahmen* beteiligten Unternehmen ein. Hier wird damit gerechnet, dass der Markt die Wahrscheinlichkeit, dass die Transaktion doch nicht zustande kommt, höher oder niedriger bewertet als das Geschäftsleitung des *Fonds*. – ❷ Distressed Securities: *Fonds* dieser Zielrichtung investieren in Firmen, die sich in finanziellen oder operationellen Schwierigkeiten befinden. – ❸ Regulation D: Diese Strategie investiert in Unternehmen mit dünner Kapitaldecke (Small Caps, Micro Caps), die ihr *Geld* über private Kapitalmärkte beziehen. Hierbei tätigen die *Hedge-Fonds* ihre *Engagements* zumeist in Form von *Aktien*, *Wandelanleihen* oder anderen *Derivaten.* Im Zuge dessen erhält der *Fonds* meistens eine *Wandelanleihe* des Unternehmens gegen *Zahlung* einer Einlage in die Firma. Typischerweise hält der *Hedge-Fonds Long-Positionen* in der *Wandelanleihe* einerseits und *Short-Positionen* in den *Aktien* andererseits, und überdies oft weitere *Positionen* in Form von *Optionen*. Am Ende der Laufzeit können sich die Manager des *Fonds* entscheiden, ob sie sich auszahlen lassen oder ob sie eine Konvertierung in *Aktien* vorziehen. – ❹ *High Yield*: allgemein *Papiere*, die ein schlechtes *Rating* haben. Das Management des *Hedge-Fonds* hegt jedoch die *Erwartung*, dass diese, zum Ausgleich ihrer minderen *Bonität* hoch verzinslichen *Titel* heraufgestuft werden. – Siehe Asset Sales Deal, Ausschlachten, Burn-Out Turnaround, Counterparty Risk Management Policy Group, Dominostein-Effekt, Hedge-Fonds-Gefahren, Hedge-Fonds Strategien, Global Macro, Long-Short-Arbitrage, Mikro-Hedges, Rekapitalisierung, Restrukturierung, Risikoüberwachung, gegliederte, Rush to the exit, Single-Hedge-Fonds,

Event of Default (so auch im Deutschen; manchmal auch [juristisch ungenau] mit Verzugsfall übersetzt): Auf dem *Finanzmarkt* ein Ereignis, das (seitens der *Bank*) einen Kündigungsgrund darstellt, im Grunde stets die Nichteinhaltung der vertraglichen Vereinbarungen seitens des Schuldners. In den Musterverträgen des *European Master Agreement* und der *International Swaps and Derivates Association* beim jeweiligen Vertragstyp meistens ausführlich dargelegt. – Siehe Covenant, Default, Drittfälligkeits-Klausel, Drittver-

zugs-Klausel, Intercreditor Agreement, Probability of Default, Vorfälligkeitsklausel, wechselseitige.

Eventrisiko (event risk): *Risiko*, das besteht, wenn sich der Kurs eines *Finanzinstruments* im Vergleich zur allgemeinen Marktentwicklung plötzlich und in einem Ausmass verändert, das die fortdauernd sich bildenden Kursänderungen deutlich übersteigt. Die Gründe hierfür liegen regelmässig im Einflussbereich des *Emittent*en des *Finanzinstrument*s. Das Eventrisiko ist daher immer ein Ausnahmefall. – Siehe Volatilität. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 89, Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 70 (die SolvV schreibt Berechung des Eventrisikos vor).

Event Marketing (so auch im Deutschen gesagt): Bei *Banken* Veranstaltungen aller Art, die nicht unmittelbar auf die Akquisition neuer Kunden zielen, sondern in erster Linie den Bekanntheitsgrad des *Instituts* erweitern bzw. sein Ansehen (sein Image) erhöhen sollen. Beispiele sind Kunst-Ausstellungen in der Schalterhalle, Börsenspiele für Schulklassen oder Vorträge von prominenten Persönlichkeiten. Einzelne *Sparkassen* in Deutschland gelten inzwischen als "Talentschmieden", weil sie bis anhin weniger bekannten Kunstschaffenden zur Bekanntheit verhelfen. – Siehe Cornerstone Investor, Intangibels, Vermögen, immaterielles.

Eventualforderung (contingent asset): Ein möglicher *Vermögenswert*, der aus vergangenen Geschäftsvorfällen entstanden ist. Seine Verwirklichung wird aber erst noch durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer kommender Ereignisse bestätigt. Dabei liegen diese künftigen Umstände liegen nicht vollständig unter der Kontrolle des Unternehmens. Beispiele sind ist ein Anspruch, den ein Unternehmen in einem gerichtlichen Verfahren mit unsicherem Ausgang durchzusetzen versucht, ferner *Akkreditive, Avale* und die meisten *Derivate*. – Siehe Eventualschuld.

Eventual-Kasse auch **Vorsichts-Kasse** (contingency cash): Die Haltung von *Bargeld* über den an sich notwendigen Bedarf hinaus, – ① um gegen allfällige und das normale Mass überschreitende Kassenausgänge gewappnet zu sein oder – ② weil man mit dem (pünktlichen) Zahlungseingang aus investierten *Vermögensgegenständen* nie mit letzter Sicherheit rechnen kann. In der Nationalökonomik in zahlreichen Modellen im einzelnen erörtert. – Siehe Bargeldquote, Liquiditätspräferenz, Reservesockel. – Vgl. Monatbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2007, S. 52 (Vorsichts-Sparen und Einkommensunsicherheit; Formel zur Schätzung).

Eventualschuld (contingent liability: Eine mögliche Verpflichtung (in Form einer *Zahlung*) aus vergangenen Geschäftsvorfällen. Diese ist augenblicklich nicht genau feststellbar, weil – ① ihre Verwirklichung erst noch durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer kommender Ereignisse bestätigt werden muss; wobei diese künftigen

Umstände nicht vollständig unter der Kontrolle des Unternehmens liegen, oder – ② die Verpflichtung deshalb nicht als Schuld erfasst wurde, da ein Abfluss von Ressourcen zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht wahrscheinlich ist oder – ③ die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann. - Die *IFRS/IAS*-Regeln erläutern jeden der drei Fälle ausführlich. – Siehe Aval, Bürgschaft, Eventualforderung, Garantie, Patronatserklärung.

Evidenz-Zentrale (large credit reporting agency): ① Von der Bankenaufsicht geforderte (in Deutschland durch eine eigene Verordnung geregelt) oder auf freiwilliger Vereinbarung der *Banken* eingerichtete Stelle, an die grössere *Kredit*e zu melden sind. Zweck der Evidenzzentrale ist es, einer kreditgebenden *Bank* Informationen darüber zu liefern, welche *Kredite* der Schuldner bei anderen *Instituten* aufgenommen hat. – ② Im *Eurogebiet* nimmt das *Zentralkreditregister* entsprechende Aufgaben wahr. – ③ Auf internationaler Ebene erfüllt diese Aufgabe das von weltweit tätigen *Banken* 1983 gegründete *Internationale Finanzinstitut,* das die oft schwierig zu ermittelnde gesamthafte *Verschuldung* einzelner Länder festhält. – Siehe Arbeitsgruppe Evidenzzentralen, Banking Supervision Committee, Euro-Evidenz, Grosskredite, Millionenkredit, Working Group of Credit Registers, Zentralkreditregister. – Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank 2001, S. 178 f.; Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2002, S. 22 ff.

EWR-Länder (European Economic Area countries): EU-Mitgliedstaaten sowie derzeit (im Herbst 2007) die drei Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen (aber nicht, wie häufig zu lesen ist, auch die Schweiz: mit dieser bestehen vielmehr einige bilaterale Verträge).

Exit (so auch oft im Deutschen gesagt): ① Allgemein der Ausstieg des Anlegers aus einer *Transaktion* oder aus einem *Engagement*. – ② Im besonderen das Verlassen des Gründers einer (Aktien)Gesellschaft aus der Firma. – Siehe Flip, Payback, Replacement Capital.

Expansion Financing (so auch oft im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, *Darlehn* an ein Unternehmen zwecks *Investition* in die Felder – ❶ Erweiterung des Produktionsapparats, – ❷ Durchdringung neuer (Auslands)Märkte, – ❸ Erwerb von Patenten und Rechten sowie – ❹ Deckung des Finanzbedarfs auf anderen Wachstumsbereichen.

Expected Shortfall (so auch im Deutschen gesagt): Bei der Berechnung des *Risikos* der Erwartungswert aller Verluste, die den errechneten *Value at Risk* übersteigen. – Siehe Herfindahl-Hirschman-Index, Konfidenzniveau. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 59 f. (Messung in Zusammenhang mit dem ökonomischen Kapitalbedarf).

Expensen (expenses): ① In älteren Dokumenten häufig der Oberbegriff für *Ausgaben*

überhaupt. – ② Im engeren Sinne früher die Verfahrenskosten bei Gericht, die Gerichtsgebühren. – Siehe Bankgeld, Gerichtsgeld, Justitiengeld, Kammergerichtsgeld, Platzgeld, Schöffengeld.

Exportkonjunktur (export boom): Wenn nicht anders definiert, ein positiver *Aussenbeitrag*. Von der *EZB* im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* beobachtet und beurteilt. – Siehe Aussenhandelsstatistik.

Exportkredit-Garantie (export guarantee): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter ein vom *Staat* gewährter Schutz vor (politisch bedingten) Zahlungsausfällen an heimische Unternehmen, die Waren ins Ausland liefern. Im einzelnen gibt es in Deutschland vielfältige Formen dieser Garantie, so eine Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung, Bauleistungsdeckung, Fabrikationsrisiko-Deckung, Finanzkredit-Deckung, Leasingdeckung, Lieferantenkredit-Deckung und Vertragsgarantie-Deckung – um die wichtigsten zu nennen. – Siehe Ausfuhrprämie, Moral Hazard, Zwischenfinanzierung.

Exposure (so auch im Deutschen gesagt): ① Auf dem *Finanzmarkt* allgemein einem *Risiko* oder einer *Unsicherheit* ausgesetzt sein. – ② Bei einer *Versicherung* im besonderen das Gefährdungspotential eines Versicherungsbestandes. – Siehe Risiko.

Externalität (externality): Die *Kosten* eines privaten Gutes werden grundsätzlich durch den Käufern über den Preis bezahlt. Hat nun jedoch das Handeln eines Anbieters für andere Vor- oder Nachteile, und sind diese Wirkungen nicht im Marktpreis eingerechnet, so ist dies eine Externalität. Eine Externalität liegt mithin immer dann vor, wenn Verursacher und Betroffene einer Aktivität nicht übereinstimmen, und die *Kosten* dieses Handelns nicht abgegolten werden. - Positiv ist eine Externalität, wenn anderen aus der Aktivität Vorteile zufliessen, wie etwa der *Finanzwelt* durch die Tätigkeit der *Aufsichtsbehörden.* Von einer negativen Externalität spricht man, wenn aus dem Handeln Nachteile für andere erwachsen, wie etwa gelegentlich der *Subprime-Krise* 2007 durch leichtsinnige Kreditvergabe von *Banken* in den USA weltweit *Institute* betroffen wurden. - Für Externalitäten mit starker Ausstrahlungs-Wirkung auf andere Bereiche wird auch der Begriff Spill-over (so auch im Deutschen; manchmal in einem Wort, also: Spillover) verwendet. – Siehe Spill-over-Effekt.

Extrahandel (extra trade): In der Terminologie der *EZB* der Güteraustausch mit Partnern ausserhalb des *Euro-Währungsbietes*. – Vgl. die untergliederten Werte im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Aussenwirtschaft" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 49 ff. (Tendenzen).

ExtraNet: Von der *Deutschen Bundesbank* im Dezember 2002 eingeführte Technologie im Verkehr zwischen ihr und den Kunden. Das Verfahren dient vor allem dem bequemeren statistischen Meldewesen.

Extremereignis, negatives (negative extreme event): Wenn nicht anders definiert, der Einbruch eines Aktienindexwertes gegenüber dem Vortrag von mehr als 3 Prozent. – Siehe Finanzmarkt-Stress, Szenarien, aussergewöhnliche, Volatilität. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 66 (erklärende Übersicht der Extremereignisse beim Dax seit 1980).

EZB (ECB): ① Im engeren Sinne *Europäischen Zentralbank* in Frankfurt am Main und ihre Organe als *Institution*. – ② Im weiteren Sinne die *Europäische Zentralbank* und die nationalen *Zentralbank*en der Mitgliedstaaten der EU, welche den EUR eingeführt haben. Wenn von der (praktischen) Politik der EZB die Rede ist, meint man den weiteren Begriff. – Siehe Einwirkungsverbot, Euro, Europäisches Währungsinstitut, Wirtschaftsregierung, europäische. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2000, S. 51 ff. (Beziehung der EZB zu den Organen und Einrichtungen der EU). Zur allfälligen Verschlechterung des verfassungsrechtlichen Status der EZB vgl. Jahresbericht 2003 der EZB, S. 138 f., S. 173, Monatsbericht der EZB vom August 2004, S. 57 ff. (ausführliche Erörterung).

EZB-Rat (ECB council): Die Mitglieder des Direktoriums der *Europäischen Zentralbank* und die Zentralbankpräsidenten der Mitgliedstaaten, welche den EUR eingeführt haben. Die Entscheidungen des EZB-Rates werden in der Regel vorab auf Arbeitsebene in den rund 60 Gremien des *Eurosystems* bzw. der *EZB* vorbereitet. Hier findet der eigentliche Wettbewerb um die besten Vorschläge statt. – Siehe Ausschuss-Wahn, Becket-Effekt, Ein-Stimmen-Prinzip, Einwirkungsverbot.

EZB-Zeit (ECB time): Die Zeit des Ortes, an dem die Europäische Zentralbank (*EZB*) ihren Sitz hat, nämlich Frankfurt am Main (Francfort on Main).

Face Value (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert der *Nennwert* (Nominalwert oder Nennbetrag) einer *Schuldverschreibung* zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit.

Fachbeirat BaFin (BaFin consulting committee): Gremium aus 24 Vertretern von Wissenschaft, Finanzwirtschaft, der *Deutschen Bundesbank* den und Verbraucherverbänden mit dem Ziel, die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten. – Siehe Ausschuss-Wahn. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 215 (Liste der Mitglieder) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Facility Agent (so auch im Deutschen gesagt): ① Eine darauf spezialisierte Firma oder auch eine Einzelperson, das *Anlagevermögen*, im engeren Sinne Immobilen, betreut. – ② ein *Institut,* das als *Arranger* Bauvorhaben verwirklicht. – Siehe Facility Management.

Facility Fee (so auch im Deutschen gesagt, seltener auch **Bereitstellungs-Provision**):

Die *Gebühr,* die bei einem *Darlehn* der *Bank* auf die eingeräumte Kreditsumme gesamthaft berechnet wird, folglich auch auf nicht in Anspruch genommene Beträge. – Siehe Bankgebühren, Geschäfte, provisionsabhängige, Gebühr, Maklergebühr, Prämie, Provision.

Facility-Management (so auch im Deutschen gesagt; seltener Anlagevermögen-Betreuung oder Gebäude-Wartung): ① Im engeren Sinne *Dienstleistungen*, welche zur Bewirtschaftung von Gebäuden und Immobilien zwecks Werterhaltung (Reinigung, Wartung, Reparatur) und Wertsteigerung erbracht werden. Soweit *Banken* derartige Aufgaben an darauf spezialisierte Firmen übertragen, handelt es sich um eine nach § 25a KWG anzeigepflichtige Auslagerung. – ② Im weiteren Sinne auch das von *Banken* betriebene Geschäft, bei dem bestimmte Gebäude (etwa Studenten-Wohnheime, Senioren-Residenzen) auf eigene Initiative erbaut und dann – ❶ entweder durch das *Institut* selbst verwaltet – ❷ oder an einen entsprechenden Betreiber (Universität, Gemeinde) weiterveräussert werden.

Factoring (factoring): Der geschäftsmässig betriebene Erwerb von Geldforderungen, in der Regel von Firmen, die *Güter* mit Zahlungsziel an gewerbliche Kunden verkauft haben; also die Forderungsvorfinanzierung. Entsprechende Unternehmen (factoring company; oft auch Factor [factor] genannt) werden in Deutschland nach § 1, Abs. 3, № 4 als *Finanzunternehmen* eingestuft; sie bedürfen einer *Erlaubnis* und unterliegen der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. - Seit etwa 2000 sind verstärkt *Hedge-Fonds* in dieses Marktsegment eingedrungen; 2005 kauften beispielsweise *Hedge-Fonds* von den Gläubigerbanken an den deutschen Warenhauskonzern KarstadtQuelle gewährte *Darlehn* in Höhe von über 500 Mio EUR ab. – Siehe Ausschlachten, Event-Driven Funds, Fälligkeits-Factoring, Finanzunternehmen, Self-Factoring, Sicherungseinbehalt, Ultimo-Factoring, Zessionskredit.

Factoring, echtes (real factoring): Übernimmt der Factor auch das Ausfall-Risiko (Regelfall), so handelt es sich um echtes Factoring. Ist jedoch keine Haftung (sog. Delkredereschutz) vereinbart, dann spricht man von unechtem Factoring. - Die *Kosten* des *Factoring* setzen sich im wesentlichen zusammen aus – ❶ dem *Zins* für die Vorfinanzierung der *Forderung* und – ❷ der anteiligen Belastung des Kunden mit dem Betriebsaufwand des Factoring-Unternehmens, wobei in der Regel die Kosten für die Bonitätsprüfung (Kreditprüfungsgebühr) eigens in Rechnung gestellt werden. – Siehe Factoring, unechtes, Fälligkeits-Factoring, Sicherungseinbehalt, Ultimo-Factoring.

Factoring, mittelstandsbezogenes (small factoring): Die Forderungsvorfinanzierung ganz besonders für *kleine und mittelständische Unternehmen*. Verschiedene Factoring-Unternehmen haben sich auf diese Kundschaft spezialisiert, und betreuen besonders exportintensive Firmen, die (länderspezifisch bedingt) oft lange Zahlungsziele beim Verkauf

einräumen mussten.

Factoring, stilles (silent factoring): Der Kauf von Geldforderungen aus Waren- und Dienstleistungsgeschäften, bei dem der Debitor (seitens des Gläubigers) nicht über den Verkauf seiner *Forderung* an ein *Factoring*-Unternehmen aufgeklärt wird.

Factoring, umgekehrtes (reverse factoring): In diesem Falle nutzen Firmen gegenüber ihren Lieferanten die langen Zahlungsziele. Das *Factoring*-Unternehmen überweist sofort nach Erstellung der Rechnung den entsprechenden Betrag an den Lieferanten.

Factoring, unechtes (improper factoring): Die Factoringfirma kauft *Forderung*en unter dem Vorbehalt, dass bei Zahlungsstörungen des Schuldners der Vertrag rückgängig gemacht wird; der Factoringkunde also den notleidende Zahlungsanspruch in seine Bücher zurücknimmt. – Siehe Factoring, echtes, Fälligkeits-Factoring, Sicherungseinbehalt.

Fahrgeld (passage money; fare): ① Zu zahlender Betrag für eine Beförderungsleistung (Fahrpreis) durch ein (öffentliches) Verkehrsmittel wie die Eisenbahn oder Tram. – ② Die Erstattung von *Aufwendungen* für das Sicheinfinden an einem Ort; oft nach Fahrtkilometer berechnet und manchmal von Arbeitgebern regelmässig für den Weg zwischen Arbeitsplatz und Wohnort (teil)erstattet. – ③ Manchmal statt Fahrtgeld gesagt. – Siehe Fringe Benefits, Taxe, Ticketing, electronic.

Fährgeld (ferry fee): ① Allgemeine eine *Zahlung* in Bargeld, die an Flüssen bei der Überfuhr mit einer Fähre von Personen und Fahrzeugen zu entrichten ist. – ② Im alten Griechenland eine *Zahlung* an den geisterhaften Fährmann Charon, der Tote in den Hades transportierte; zwecks dessen legte man dem Toten einen *Obolos* unter die Zunge. – Siehe Brückengeld, Chausseegeld, Citymaut, Furtgeld, Schleusengeld, Torgeld, Wassergeld.

Fahrtgeld (travel expenses, transportation costs): ① Manchmal statt *Fahrgeld* gesagt. – ② In Deutschland im besonderen die von Krankenkassen (teilweise) erstatteten *Aufwendungen*, die bei einem Arztbesuch bzw. bei der Anreise zu einem Ort der Krankenpflege anfallen.

Fair Value, FV (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, der Betrag, zu dem ein *Vermögenswert* im Geschäftsverkehr zwischen sachkundigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern unter Marktbedingungen getauscht werden könnte. Ausgenommen sind Geschäfte im Rahmen eines Zwangsverkaufs (compulsory sale) oder einer Notabwicklung (distressed sale). - Im so definierten Sinn ist der Fair Value als *Marktwert* oder als *Verkehrswert* zu begreifen und wird auch im Zuge der *IAS* (39.9) verwendet. Freilich wirft das im einzelnen vielfältige und in der Fachliteratur ausführlich erörterte Probleme auf, je nachdem, um welchen *Vermögensgegenstand* (et-

wa: Immobilien, *Kapitalstock, immaterielle Vermögenswerte*, *Finanzinstrumente*) es sich handelt. – Siehe Audit, Bewertbarkeit, Bewertung, Darstellung, glaubwürdige, Inventarwert, Kombinationseffekt, Mark-to-Model-Ansatz, Marktwert, Vermögenswert, eingebundener, Zeitwert. – Vgl. Jahresbericht 2005, der BaFin, S. 56 f. (zur Fair Value Option bei ISA 39), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 57 (Bewertungsfragen bei den Verbindlichkeiten einer Versicherung).

Fair Value Hedge (so auch im Deutschen gesagt): Vorschriften nach *IAS* über die *Bewertung* und Bilanzierung von *Hedge-Geschäften*. – Siehe IAS 39. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2002, S. 48 f., Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 77 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 182 ff. sowie der jeweilige Jahresbericht der BaFin.

Faktoren, autonome (autonomous factors): Bei der *EZB* alle Posten in der Bilanz des Eurosystems, die nicht zu den auf EUR lautenden geldpolitischen Instrumenten gehören. Die Einlagen der öffentlichen Haushalte (government deposits) und der *Banknotenumlauf* (banknotes in circulation) zählen zu den wichtigsten Bestandteilen der autonomen Faktoren. – Siehe Überschussreserven– Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 97 ff. (ausführliche Darstellung; viele Übersichten).

Fakultativklausel (optional clause): Eine *Bank* behält sich das Recht vor, eine Überweisung auch auf ein anderes Konto des *Kunden* als das von ihm angegebene vorzunehmen. Wegen der Gefahr eines allfällig auftretenden Verzögerungsschadens darf diese Klausel nach höchstrichterlicher Rechtsprechung in Deutschland nicht allgemein in Formularen verwendet werden. – Siehe Zahlungsadresse.

Fallgeld (accural duty; test premium; lottery ticket double proceeds): ① Alte *Gebühr* in Deutschland – ❶ beim Tod eines Erblassers (Vorläufer der heutigen Erbschaftsteuer) oder – ❷ beim Besitzwechsel von Grundstücken (Vorläufer der heutigen Grunderwerbsteuer), auch Fallfreigeld genannt. Ein bestimmter Anteil der *Einnahmen* wurde manchmal bestimmungsgemäss der *Armenkasse* zugewiesen. – ② Heute bei neuartigen, noch nicht eingeführten und noch nicht zugelassenen Medikamenten die *Zahlung* an ein Krankenhaus, das an – ❶ Testpatienten die Arznei erprobt und – ❷ dem Hersteller des Heilmittels eine (vertraglich genau festgelegte) Dokumentation über den Versuchsverlauf zur Verfügung stellt. Pharmaunternehmen müssen zur Marktzulassung solche Studien (in der Regel an mehreren Tausenden von Patienten und im einzelnen übergenau geregelt) nachweisen. – ③ In der Lotterie der Unterschiedsbetrag zwischen einem an den Lotterieeinnehmer (lottery agent) zurückgegebenen Los einerseits und dem Wiederverkauf dieses Loses an einen neuen *Kunden* andererseits, auch Absprungertrag genannt. – Siehe Armengeld, Armenkasse, Kauffreigeld Kumutgeld, Sterbegeld.

Fälligkeit (maturity): Allgemein der Eintritt einer Leistungspflicht (Erfüllungspflicht, Zahlungspflicht), bestimmt nach einen festgesetzten Termin.

Fälligkeits-Factoring (maturity factoring): *Factoring*, bei dem der *Kunde* gegenüber dem Factoring-Unternehmen (dem Factor) auf die Bevorschussung der *Forderung* verzichtet. Erst wenn die *Zahlung* des *Kunden* eingegangen ist, überweist der Factor dem *Kunden* das *Geld*, abzüglich der üblichen *Gebühren*. Im Gegenzug bürgt jetzt in der Regel der Factor für den Zahlungseingang, wenn der *Kunde* ohne nachvollziehbaren Grund den offenen Betrag nicht ausgleicht.

Fälligkeitsgliederung (spacing of maturities): Tabellarische Aufstellung der Zahlungspflichten (einer *Bank*), nach Kalendertagen geordnet. – Siehe Bankregel, goldene, Rollover-Risiko, Schuldenmanagement, Skontro.

Fälligkeitstag (maturity date): Bei der *EZB* das Datum, an dem eine geldpolitische Operation ausläuft. - Im Falle einer *Rückkaufsvereinbarung* oder eines Swapgeschäfts entspricht der Fälligkeitstag dem *Rückkaufstag.*

Falschberatung (miscounselling): Auf dem *Finanzmarkt* fehlerhafte Empfehlungen von *Banken* an *Kunden* im besonderen in Bezug auf die Geldanlage. Bei Assekuranzunternehmen bezieht sich die Falschberatung in der Regel auf Vorschläge an Versicherte für ganz bestimmte, von dem *Kunden* letztlich nicht gewollte Verträge. Entsprechende Beschwerden erreichen die *Aufsichtsbehörden* vielfach. Jedoch ist ein Beweis einer Falschberatung nur selten anzutreten. – Siehe Anlageberatung, Anlage-Empfehlung, Aufzeichnungspflicht, Beratung, Dampfstube, Finanzforen. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 199 (Fälle aus der Praxis).

Falschgeld (counterfeits): Widerrechtlich hergestellte *Münzen* und *Banknoten* einer *Zentralbank*; das Nachbilden von älteren *Münzen* zählt juristisch nicht zum Falschgeld, sondern gilt als Fälschung (fraudulent falsification) bzw. beim Inverkehrbringen als Betrug (fraud). Die *EZB* veröffentlicht laufend eine Statistik eingezogenen Falschgelds. - Vom Falschgeld sind beschädigte, (teil)zerstörte Banknoten zu unterschieden. – Siehe Brücke-Abneysches Phänomen, Doublé-Münze, Geld, beschädigtes, Geld, böses, Rekonstruktion. – Vgl. Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 106 (neue Sicherheits-Merkmale für Euro-Noten), S. 107 f. (Verträge mit Banken in Bezug auf die Ausgabe von ungeprüften Geldscheinen).

Fälschungssicherung (counterprofileration of counterfeit banknotes): Im Rahmen des *Banknoten-Managements* einer *Zentralbank* die Aufgabe, – ❶ das Fälschen von *Papiergeld* möglich ganz zu verhindern und – ❷ gefälschte Geldzeichen aus dem Verkehr zu ziehen. Dem ersten Auftrag dienen *Guillochen*, Wasserzeichen, dreidimensionale Abbil-

dungen (= Hologramme), Metallfäden, bei Lichteinfall aufleuchtende (= fluoreszierende) Fasern, Spezial-Papiere oder auch Kunststoffmaterial mit gesprenkelten (melierten) Fasern, *Fenstergeld*, Lochzahlen (= feine Durchbohrung im Geldschein, die mit einem Laser eingebrannt wird) sowie Einbau eines lesbaren Halbleiterplättchens. Dieser Chip speichert eine Seriennummer; Scanner können dann anhand dieser Kennung die Echtheit der *Banknote* zweifelsfrei bestimmen. Gegen Chips in *Banknoten* wird seitens der Datenschützer eingewendet, dass bei Sicherheitskontrollen offenbar wird, wer welche Scheine in der Tasche habe. – Siehe Banknotenausschuss, Banknotenmanagement, Chipkarte, Card Validation Code, Fenstergeld, Guilloche, Super Notes, Umlaufsfähigkeit. – Siehe Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 99 f. (Statistik zur Banknoten- und Münzfälschungen), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 111 ff. (allgemeine Probleme; zweite Serie der Eurobanknoten; S. 114: Übersicht Fälschungen bis 2007).

Falsifikate (falsities, falsifications): In der Sprache der *Aufsichtsbehörden* Beträge in heimischer *Währung,* mit denen die eigenen *Banken* in *Offshore-Finanzplätzen* handeln. – Siehe Beaufsichtigung, indirekte, Eurodollar-Termineinlagen, Offshore-Booking.

Familien-Abgabe (family levy): Früher an manchen Orten (wie in Württemberg) eine Steuer, die jedem Haushalt auferlegt wurde. In Württemberg wurde diese Abgabe durch Hochfürstlich Gnädiges Dekret vom 18. April 1739 wieder aufgehoben, und zwar "wegen der dabei sich gezeigten vielen Schwierigkeiten". – Siehe Kopfgeld.

Familien-und Freunde-Kapital (family- and friends capital): *Eigenkapital,* das von den Inhabern und dem Inhaber nahestehenden Personen in *kleinen und mittelständischen Unternehmen* aufgebracht wird. Aus der Sicht einer *Bank* ist der jeweilige Betrag eine wichtige Bestimmungsgrösse bei der Gewährung eines *Darlehns*. Volkswirtschaftlich spielt diese Art der *Finanzierung* aus verschiedener Sicht eine wichtige Rolle; schon deswegen, weil in Deutschland etwa ein Viertel des *Kapitals* auf diese Gattung entfällt.

Farbsteine (gemstones): Manchmal den *Edelsteinen* im Sinne von Diamanten beigeordnete Gruppe von Natursteinen; oft aber auch Halbedelsteine (semiprecious stones) genannt. Gesamthaft finden sich in der Natur über hundert verschiedene Arten. Deren *Wert* hängt im einzelnen von mehreren Bestimmungsgründen ab. Ob und inwieweit Farbsteine (vor allem Saphire, Rubine, Smaragde, Topase, Opale und Granate) als Kapitalanlage geeignet sind, wird sehr unterschiedlich beantwortet. Tatsache ist jedoch, dass weltweit in Grösse und Form besonders herausragende Stücke zu diesem Zweck aufbewahrt, also nicht dem schmuckverarbeitenden Gewerbe zugeführt wird. Zuverlässige Zahlen über die Gewinnung, Verarbeitung und Hortung der Farbsteine gibt es nicht.

Faustpfand (loan on collateral security; dead pledge): ① *Darlehn* auf ein bewegliches, in eigene Verwaltung (in die Hand, in die Faust) genommenes *Pfand*, etwa *Wertpapiere*, im

Unterschied zum Pfandkredit, der sich auf ein unbewegliches *Pfand* bezieht, etwa ein Grundstück. – ② Bei *Insolvenz* dem Gläubiger übergebene Wertgegenstände aus dem (noch) vorhandenen *Vermögen*. – Siehe Arrestgeld, Besicherungsrisiko, Einzug, Kinderpfand, Leichenpfand, Pfand, Pfandleiher, Realsicherheit, Wucher, Zahlhaus.

Fazilität (facility): ① Bankgeschäftlich gesagt von der *Kreditzusage* eines *Instituts* gegenüber einem *Kunden*. – ② Angebot der *Zentralbank*, über von ihr fest vorgegebene Wege *Liquidität* (= *Zentralbankgeld*) entweder abzurufen oder zu parken. – ③ Manchmal auch bezogen auf den Vorgang der Inanspruchnahme (der Ziehung; drawing) eines *Darlehns*. – Siehe Einlage-Fazilität; Fazilität, ständige, Kreditlinie, Kreditzusage, unwiderrufliche, Spitzenrefinanzierungs-Fazilität.

Fazilität, ständige (standing facility): Bei der *EZB* Möglichkeit, auf eigene Initiative Guthaben – ❶ bis zum nächsten Tag gegen einen vorgegebenen *Zinssatz* anzulegen (*Einlage-Fazilität*) oder – ❷ sich Übernachtkredit bei der *EZB* zu beschaffen (*Spitzenrefinanzierungs-Fazilität*). - Die ständigen Fazilitäten setzen Signale bezüglich des allgemeinen Kurses der *Geldpolitik* und stecken die Untergrenze (*Einlage-Fazilität*) und die Obergrenze (*Spitzenrefinanzierungs-Fazilität*) für *Tagesgeld*sätze ab. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 45 ff.

Federal Deposit Insurance Corporation, **FDIC**: In den USA *Aufsichtsbehörde* für diejenigen regionalen *Banken*, die nicht Mitglieder des Federal Reserve System sind. Die 1934 gegründete FDIC stellt die Einheitlichkeit der für die *Banken* verbindlichen Regeln in allen nordamerikanischen Bundesstaaten sicher. Die (halbstaatliche) FDIC ist gleichzeitig auch *Einlagesicherungsfonds*.

Federal Reserve System (Fed): Das 1913 ins Leben gerufene Zentralbanksystem der USA, dem die zwölf Federal Reserve Banks (vergleichbar den deutschen Landeszentralbanken) angeschlossen sind. Die Fed ist gleichzeitig auch *Aufsichtsbehörde* für etwa ein Drittel der amerikanischen Geschäftsbanken. - In dem für die Politik der Fed entscheidenden Rat haben die sieben Mitglieder des Direktoriums sowie die Fed-Filiale Neuyork ein dauerndes Stimmrecht. Die Gouverneure der elf übrigen Fed-Filialen haben vier Sitze, wobei die Teilnehmer in jedem Jahr wechseln (Rotationsprinzip). Jedoch dürfen alle Gouverneure an den Sitzungen des Rates und dort auch an den Aussprachen teilnehmen. Diese Konstruktion stellt eine Stimmenmehrheit der Zentrale sicher, andrerseits aber auch eine (wenn auch rotierende) Mitwirkung aller Filialen. – Siehe EZB-Rat, Nichtmitgliedsbank.

Federal Reserve System's Customer Relations and Support Offfice (CRSO): In den USA bei der Federal Reserve Bank von Chicago angesiedelte Dienststelle mit der Aufgabe, Geschäftspraktiken der *Banken* zu erkunden, die Vorstellungen des Bankmanage-

ments besonders in Hinblick auf *Massnahme*n der US-*Zentralbank* zu erforschen sowie die Meinungen der leitenden Bankbediensteten (vor allen des jeweiligen chief executive officer [CEO], chief financial officer [CFO] und chief operations officer [COO]) zu geldpolitischen Fragen in die Entscheidungsgremien der Fed einzubringen. Der Arbeit des CRSO wird grosses Gewicht auf die Entscheidungsträger der *Geldpolitik* beigemessen.

Feedback-Trading (so auch im Deutschen gesagt): ① Allgemein Kauf- und Verkaufsaufträge aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse. – ② Auf *Devisenmärkten* die Veränderung einer *Long-Position* durch Spekulanten als Reaktion auf Veränderungen des Wechselkurses. – Siehe Currency Futures, Success-Rate. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Februar 2007, S. 33 (Bewegungen der Long-Positionen aufgrund von eingetretenen Änderungen der Wechselkurse).

Fehlertoleranz (fault tolerance, margin of error): Wenn nicht anders definiert bei einer *Bank* die Fähigkeit der technischen Einrichtungen, mit schwerwiegenden Störfällen (wie vor allem Stromausfall) fertigzuwerden. - Bei Computern wird heute verlangt, dass sie ohne Datenverlust eine zeitlang weiterarbeiten oder das System geordnet herunterfahren, um dann erneut zu starten und den Zustand wiederherstellen, an dem das System durch den *Störfall* unterbrochen wurde. Entsprechendes Reaktionsvermögen wird oft in eigens dazu veranstalteten und von *Versicherungen* bzw. *Aufsichtsbehörden* angeregten Tests bei den *Instituten* vor Ort überprüft. – Siehe Datei-Verwaltung, zentralisierte, EDV-Sicherheit, IT-Risiken, Risiko, banktechnisches, Risiko, operationelles, Stromrisiko, Technologierisiken.

Fehlprägung (error coin): Unsachgemäss hergestellte *Münzen* (vor allem durch Doppelschlag beim Prägevorgang und durch Prägungen, die vom Mittelpunkt der Münzrohlings abweichen). Weil solche Stücke bei der Qualitätskontrolle in den Prägeanstalten in den meisten Fällen erkannt und ausgeschieden werden, sind die trotzdem in Umlauf gekommenen Fehlprägungen von Sammlern sehr begehrt. Entsprechende Münzen haben daher unter Umständen einen sehr hohen *Wert*. – Siehe Abnutzung, Annahmezwang, Avers, Bargeld, Bullion coin, Doublé-Münze, Geld, böses, Kipper, Katzengeld, Kurantmünze, Medaille, Münzpflege, Münzregal, Numismatik, Passiergewicht, Rändelung, Remedium, Scheidemünze, Wipper.

Feiergeld (festivity fee; excess journeymen payment; benefit payment to out-of-work journeymen; excess work payment; loafer grant): ① Besondere *Gebühr* in Kindergärten und Schulen, um festliche Veranstaltungen auszurichten. – ② Früher eine *Abgabe* in die Zunftkasse seitens jener Meister, die über die von der Zunft erlaubte Anzahl hinaus Gesellen beschäftigten. – ③ Früher Unterstützungszahlung (in der Regel aus der Zunftkasse) an einen unbeschäftigten (feiern = hier: arbeitslos sein) Gesellen. – ④ Früher eine *Zahlung* (in die Zunftkasse) seitens jener Handwerker, die über die festgelegte Arbeitszeit hinaus

(nach Feierabend) aufgrund guter Auftragslage tätig waren. – ⑤ Heute volkstümlich bisweilen gesagt vom *Arbeitslosengeld*.

Feinheit (fineness): In Prozent (manchmal auch in Promille) ausgedrückter Anteil reinen *Edelmetalls* in einem Barren (*Bullion*) oder in einer Legierung. – Siehe Abnutzung, Alliage, Assay-Stempel, Bullion, Edelmetall, Karat, Kurantmünze, Lötigkeit.

Feinsteuerung, volkswirtschaftliche (economic fine-tuning): Der kurzfristige Ausgleich von Störungen im ökonomischen Kreislauf. Dies ist Sache der Wirtschaftspolitik. Denn geldpolitische Impulse auf die Gütermärkte sind durch relativ lange Wirkungsverzögerungen gekennzeichnet; die *Geldpolitik* muss sich auf die Sicherstellung der Masstabeigenschaft des *Geld*es beschränken. – Siehe Datenunsicherheit, Long-Lag-Theorie, Modellunsicherheit, Strukturunsicherheit. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 22 ff.

Feinsteuerungs-Operationen, geldpolitische (monetary fine-tuning operations): Unregelmässige, von der *EZB Zentralbank* durchgeführte *Offenmarktgeschäfte*, die hauptsächlich darauf abzielen, unerwartete *Liquidität*sschwankungen am Markt auszugleichen. Entsprechend werden im Zuge dessen liquiditätsbereitstellende (*befristete Transaktionen, Devisen-Swaps*, endgültige Käufe) als auch liquiditätsabschöpfende Instrumente (*befristete Transaktionen, Devisen-Swaps, Hereinnahme* von Termineinlagen der *Banken*) eingesetzt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 91 ff. (ausführliche Darstellung mit Übersichten), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 34 (Darlegung einzelner Schritte im Jahr 2006).

Fenstergeld (transparent money): Bei *Papiergeld* eine fingernagelgrosse, durchsichtige Öffnung im Papier bzw. Kunststoff, die aus einer Sicherheitsfolie besteht. Hält man die Folie abwechselnd vor hellen und dunklen Hintergrund, so zeigt sie unterschiedliche Bilder. Dies dient der Erschwerung von Fälschungen. – Siehe Banknoten-Management, Chipkarte, Fälschungssicherung, Guilloche, Super Notes.

Fersengeld (redemption payment; turn tail): Früher eine *Zahlung* für den Loskauf aus einer Ehe. Das *Bussgeld* war mit einer festgelegten Anzahl von Vieh (= Färse) bzw. mit dem Gegenwert dafür zu zahlen. – ② Strafgebühr für Soldaten, die während einer Schlacht nicht (ausdauernd) kämpften und das Kampffeld vorzeitig verliessen.

Festgebühr (flat rate compensation): Bei *Banken* die Belastung eines *Kunden* (in der Regel eines *Privathaushalts*) mit einer Pauschalsumme als *Entgelt* für erbrachte Leistungen. Die *Kontoführungsgebühr* ist darin in der Regel eingeschlossen.

Festgeld (fixed deposit, term money): ① *Geld,* das der Kunde der *Bank* für eine im voraus

vertraglich vereinbarte Zeit zu einem bestimmten *Zinssatz* zur Verfügung stellt; auch Zeitgeld (time deposit) genannt. Üblich sind Verträge zwischen drei und zwölf Monate; die Mindest-Anlagesumme wird in der Regel seitens der *Bank* vorgegeben. Der Vorteil von Festgeld ist der garantierte *Zins,* unabhängig von den Marktzinsen. – ② Beträge, geliehen auf einen festen (kurzen) Termin, in der Regel zwischen einem Tag und drei Monate. – ③ Andere Bezeichnung für den *Bodensatz*. – ④ In alten Dokumenten eine *Abgabe* für den Festungsbau, andere Bezeichnung für das *Festungsgeld*. – Siehe Festkonto, Geldwerte, Grabengeld, Sperrkonto.

Festkonto (deposits at fixed date, time deposits; blocked account): ① Guthaben bei einer *Bank*, über das vertraglich innert einer bestimmten Zeit nicht frei verfügt werden darf, sprich: keine Abhebungen möglich sind: *Festgeld*. – ② Guthaben gesetzlich (etwa auf Grundlage des Blocked Accounts Law vom 4. Oktober 1948 der Militair-Regierung in Deutschland) definierter *Kunden* bei *Banken*, denen das Verfügungsrecht über ihre *Einlagen* entzogen wurde. – Siehe Sperrkonto, Vermögen, gesperrtes.

Festsatztender (fixed-rate tender): Eine *Zentralbank* gibt den *Zinssatz* vor, zu dem *Banken* sich (mit einem von ihnen gewählten Betrag) um Zuteilung von *Zentralbankgeld* bewerben können. – Siehe Mengentender.

Festungsgeld (fortressing duty; Turkish danger levy): ① *Umlage*, die früher von den Bürgern einer durch eine Befestigungsanlage (Bastion, Bastei) geschützten Ansiedlung zu entrichten war, auch *Festgeld* genannt. – ② Durch Reichsabschiede 1542 und 1576 eingeführte Steuer zur Abwehr der Osmanen (Türkenzieler; Zieler = zweckgebundene [einmalige] Abgabe). – Siehe Brettgeld, Grabengeld, Heergeld, Knickgeld, Kriegsanleihe, Schirmgeld, Schutzgeld, Türkengeld.

Festzinsdarlehn (fixed rate lending): In der Statistik der *EZB Kredite* der *Banken* mit einer Zinsbindungsfrist von fünf Jahren und mehr. Diese machen in Deutschland besonders bei den *Krediten* für den privaten Wohnungsbau mehr als die Hälfte aus. Das wiederum trägt wesentlich zur Beständigkeit der Baufinanzierung, aber auch zu dem vergleichsweise niedrigem Anteil *notleidender Kredite* in der Gruppe der *Darlehn* für den Wohnungsbau bei. – Siehe Bausparkassen, Beleihungswert, Bodenkreditinstitut, Immobilienpreis, Konditionen-Spreizung, Langfristkultur, Sozialpfandbrief, Wohnungsbaukredit.

Festzinszahler auch **Swapkäufe**r (fixed rate payer): Der Partner bei einem *Swapgeschäft*, der vertraglich vereinbart einen Festzins zahlt. - Den Empfänger des Festzinses nennt man oft auch Swapverkäufer (fixed rate receiver). – Siehe Kuponswap, LIBOR-Swap, Zinsswap.

Feuerwehrfonds (guarantee fund; surplus fund; protection scheme): ① Sicher angelegte

Geldbeträge zur allfälligen Bedienung von (Klein)Anlegern bei Zahlungsunfähigkeit einer *Bank*. – ② In den USA muss auch an *Warenbörse*n ein bestimmter Promillesatz vom *Wert* eines *Kontraktes* bzw. ein Prozentsatz von den *Einnahmen* eines *Börsenmaklers* in einen von den *Aufsichtsbehörden* überwachten *Garantiefonds* einbezahlt werden. – Siehe Einlagensicherung, Garantiefonds, Haftungsverbund, Pool, Sicherungspflicht. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 129 (Schwierigkeiten der Ermittlung eines Entschädigungsbetrags durch die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen [EdW] im Betrugsfall Phoenix).

Fibonacci-Folge (Fibonacci numbers): Eine Zahlenreihe, die mit 1 beginnt und die sich unendlich fortsetzen lässt. Jede Zahl der Reihe bildet sich ab der 1 dabei aus der Summe der beiden vorausgegangenen Zahlen. So entsteht die Abfolge 1, 2, 3, 5, 8, 13, 21, 34, 55, 89, 144 usw. Wie man leicht herausfinden kann, nähert sich das Ergebnis einer Division von zwei aufeinanderfolgenden Zahlen (etwa: 55 und 89) mit fortlaufender Reihe dem Wert 0,618. Der Quotient aus einer Zahl und der jeweils übernächsten (etwa: 34 und 89) läuft dem Wert 0,382 zu. - Diese beiden Werte setzen *Analysten* an, um die wahrscheinlichen Schwankungsgrenzen einer *Papiers* abzustecken, wobei jedoch unterschiedliche Zeitbezüge (Börsensitzung, Woche, Monat, Jahr) zugrundegelegt werden. - Die Fibonacci-Folge (so benannt nach dem italienischen Mathematiker Leonardo Fibonacci, und von diesem 1202 in seinem "Liber Abaci" herangezogen, um das Wachstum einer Gruppe von Kaninchen zu bestimmen) ist zwar mathematisch richtig. Es wurde aber bisher noch kein einziges Mal schlüssig dargelegt, wieso sich Kursausschläge an *Börsen* nach den beiden Begrenzungswerten der Fibonacci-Folge ausrichten müssten. – Siehe Analyst, Astro-Prognose, Behavioural Finance, Finanzmarkt-Analyse, Formeln, finanzmathematische, Januar-Effekt, Kalender-Effekt, Montags-Effekt, Sell-in-May-Effekt, Small-Cap-Effekt, Wechselkursverlauf, unerklärbarer.

Filialsystem (person-to-person service; high-touch service): Bei *Banken* die Abwicklung der Geschäfte vor Ort in einem Gebäude (brick and mortar location). Zur Kontoeröffnung, bei *Darlehn*-Anträgen von Unternehmen, zur Vermögens- und Altersicherungsplanung, im Falle der Beleihung von Grundstücken und Wertgegenständen wohl auch in Zukunft unentbehrlich. Immerhin gab es aber in Deutschland nach (von der Fachwelt freilich beanstandeten) Vergleichsrechnungen mit anderen Ländern im Jahr 2005 etwa 8 000 Niederlassungen zu viel. – Siehe Bank, gemischte, Benutzerfreundlichkeit, Beziehungsbankgeschäfte, Call Center, Container-Banking, Electronic Banking, Geomarketing, bankliches, Hausbank, Internetbank, Kundenbindung, McDonaldisation, Multikanalbank, Online-Banking, Ortsbank, Overbanked, Telephon-Banking.

Fill-or-Kill-Auftrag (so auch häufig im Deutschen gesagt): Auftrag des *Kunden* an die *Bank* oder den *Börsenmakler*, ein *Finanzprodukt* oder eine Ware in einer bestimmten Menge zu kaufen. Kann dies nicht geschehen, so wird der Auftrag vollständig zurück-

gezogen. – Siehe Ausführung, vollständige, Order, tagesgültige .

Finance matters (so auch im Deutschen gesagt): Leitspruch, Motto für die Tatsache, dass Länder mit gut entwickeltem *Finanzsystem* schneller wachsen als andere. In Deutschland ist der Anteil der *Finanzbranche* an der *Wertschöpfung* (2003: etwas über 3,7 Prozent) in etwa vergleichbar mit dem der Chemischen Industrie (3,70 Prozent) und der Automobilindustrie (3,06 Prozent).

Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF): Im Jahre 1989 eingesetztes internationales Anti-Geldwäsche-Gremium mit dem Zweck, Erkenntnisse über *High risk countries* unter den *Aufsichtsbehörden* auszutauschen und die Öffentlichkeit über solche nicht-kooperierende Länder zu informieren. Sitz der FATF ist Paris. Hinweise der FATF an nationale *Aufsichtsbehörden* haben in den letzten Jahren zu zahlreichen *Sonderprüfung*en bei *Instituten* geführt. – Siehe Beaufsichtigung, indirekte, Dampfstube, Dingo-Werte, Falsifikate, Geldwäsche, High risk countries, Offshore-Finanzplätze, Winkelmakler. – Vgl. auch Monatsbericht der EZB vom Februar 2002, S. 72; Geschäftsbericht 2002 der Deutschen Bundesbank, S. 105, Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 38, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 44, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 39 (Verlängerung des Mandats der FATF um weitere acht Jahre), S. 80 (Liste der Staaten, die auf dem Gebiet der Geldwäsche-Verhinderung nicht kooperieren) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Financial Covenants (so auch im Deutschen gesagt): Vor allem in Zusammenhang mit *Leveraged Buy-outs* von Kreditverträgen gesagt, die besondere Vorschriften zum Schutze der Gläubiger enthalten. So muss die *Zielgesellschaft* in der Regel ganz bestimmte, in Kennzahlen ausdrückbare Bilanzverhältnisse einhalten. Bei einer Verletzung dieser vertraglichen Bestimmungen haben die Gläubiger in der Regel ein Rücktrittrecht, oder es werden ihnen erweiterte Gläubigerrecht eingeräumt. – Siehe Cash-Sweep-Vereinbarung, Covenant Cure. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 16 ff. (S. 16: Übersicht des Finanzierungsgefüges; S. 21: Definition "Financial Covenants"), Monatsbericht der EZB vom August 2007, S. 102 (bei Leveraged Buy-outs übliche Covenants).

Financial Engineering (so auch im Deutschen gesagt): ① Ein Vorgang, bei dem mehrere *Finanzprodukte* so ausgewählt und aneinander gekoppelt werden, dass sie den ganz besonderen Anliegen und Zielen eines Anlegers bzw. auch eines *Darlehn* suchenden Unternehmens entsprechen. – ② Als Lehre die systematische Darstellung der Möglichkeiten und Auswirkungen des Zusammenspiels mehrerer *Finanzprodukte*. In diesem Sinne als eigener Wissenschaftszweig seit etwa 1980 aufgekommen, haben sich die bezüglichen Erörterungen stark mathematisiert; gleichzeitig damit koppelte sich die Theorie immer mehr von der Realität (vor allem: juristische Gegebenheiten im jeweiligen Staat; global und

heimatstaatlich geltende steuerliche Gesichtspunkte; aufsichtsrechtliche Beschränkungen; volkswirtschaftliche Grunddaten in dem jeweiligen Anlageland) ab und entfernte sich zunehmend von der klassischen *Finanzanalyse*.– Siehe Behavioural Finance, Finanztheorie, Portfolio-Optimierung.

Financial Futures (financial futures): Standardisierter, juristisch verbindlicher Vertrag (*Terminkontrakt*) über den Kauf oder Verkauf von *Papieren* aller Art sowie auch von *Währungen* oder Preisindizes. - Terminkontrakte auf Waren werden zum Unterschied davon *Commodity Futures* genannt. – Siehe Futures, Option.

Financial Market Association (so auch im Deutschen): Im Jahre 1955 gegründete (damals noch unter dem Namen "Association Cambiste Internationale, ACI") berufsständische Vereinigung der an den Weltfinanzmärkten tätigen Devisenhändler mit Sitz in Paris. Der Verband hat viel in Hinblick auf die Ausbildung und Qualifizierung der an den *Finanzmärkten* Beschäftigten geleistet, gerade auch in *Emerging Markets,* und einige wichtige Initiativen auf den Weg gebracht, so auch die Vereinheitlichung der der *Geldmarktpapier*e in Europa. – Siehe Short Term European Papers.

Financial Services Action Plan (FSAP): Von der EU-Kommission im Mai 1999 vorgeschlagener *Massnahme*n-Katalog zum engen Zusammenwachsen der nationalen *Finanzmärkte* der Mitglieder. Ziel ist die Schaffung eines einheitlichen europäischen *Finanzmarktes* bis zum Jahr 2005. Zur Beschleunigung des entsprechenden Rechtssetzungs-Prozesses verabschiedete das EU-Parlament im 2002 einschlägige Bestimmungen. – Siehe Cassis-de-Dijon-Urteil, Finanzmarktintegration, europäische, Goldplating, Rechtsangleichung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 33 ff., Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 67 ff. (Strukturelle Veränderungen am Aktienmarkt und Konsolidierung der Börsen; ausführliche Darstellung; S. 78 f.: FSAP in Bezug auf die Wertpapierbörsen).

Financial Services Authority, FSA: Allfinanzaufsichtsbehörde in England, 1998 gebildet, nachdem sich die Betätigungen, Produkte und Märkte von *Banken*, *Versicherungen* und *Wertpapier*händlern zunehmend einander angenähert hatten und sog. *Finanzkonglomerate* entstanden waren. Die FSA bildete das Vorbild für die deutsche *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Auf der Homepage <http://www.fsa.gov.uk> wichtige Dokumente.

Financial Soundness Indicators, FSI (in der Regel nicht ins Deutsche übersetzt) : Vom *Internationalen Währungsfonds* entwickelte Aufzählung von Grössen, welche die Stabilität eines nationalen *Finanzsystems* widerspiegeln sollen. Der sehr umfangreiche Katalog zeigt aber auch ziemlich deutlich, wie schwierig es ist, die Finanzstabilität mit rein quantitativen Messgrössen dazustellen. – Siehe Finanzmarktstabilität.

Financial Stability Table, FST: Gremium des *Wirtschafts- und Finanzausschusses* der EU mit dem Ziel, die Stabilität in den europäischen *Finanzsektor*en zu sichern. Die Sitzungen finden regelmässig zweimal im Jahr statt. Bei diesen sind die Finanzministerien, die *Zentralbanken* und die *Aufsichtsbehörden* vertreten. – Vgl. Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 167, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 45, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 36 (Sammlung von Verhaltensregeln wurde erarbeitet) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 81 ff. (Regelungen zum Management von Finanzkrisen vorgestellt und bewertet; Literaturangaben in den Fussnoten).

Finalität (finality): Im *Zahlungsverkehr* eine Abwicklung, die nicht mehr widerrufen und auch mit keinen weiteren Bedingungen verknüpft werden kann. – Siehe Abwicklungsbestätigung, Blankett, Buchgewinn, Business Continuity Programme, Clearing-Haus, automatisches, Closing, Definitiver Kauf, Euroclear, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, Mistrade, Trade Assignment, Übertragung, endgültige, Überweisungssystem, Zahlungsverkehrsüberwachung.

Finanzakzelerator (financial accelerator): Weitet die *Zentralbank* die *Geldmenge* aus, dann kann es unter gewissen Umständen zu einer Belebung der Wirtschaft gesamthaft kommen. – Siehe Akzelerator, finanzieller.

Finanzanalyse (financial analysis): ① Bei *Banken* die Untersuchung der – ❶ politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen, einschliesslich der Verfassung der *Finanzmärkte* (= Globalanalyse) sowie – ❷ der Branche und des Unternehmens (= Einzelanalyse) zur Erarbeitung einer entsprechenden Empfehlung an die Kundschaft allgemein oder für einzelne Anleger. *Banken* und auch *Versicherungen* unterhalten zu diesem Zweck oftmals eigene Abteilungen. – ② Daneben gibt es Einzelpersonen, die den Beruf des *Analysten* (in manchen Fällen auch als Finanzjournalist bei einer Zeitung) ausüben; diese müssen sich bei der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* anzeigen und werden grundsätzlich überwacht. – Siehe Analyse, technische, Analyst, Fibonacci-Folge, Financial Engineering, Journalisten-Privileg. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 107, S. 126 f. (Pflichten für freie Analysten nach der im Jahr 2004 in Kraft getretenen Finanzanalyseverordnung), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 134 ff (Trennung zwischen Tatsachen und Meinungen; Auslegungsschreiben zu § 34b WpHG), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 138 (Verhaltensregeln), S. 139 (unabhängige Analysten), S. 141 (Transparenzpflichten bei der Weitergabe von Finanzanalysen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Finanzanalyst (financial analyst): Person, die berufsmässig das Geschehen auf dem *Finanzmarkt* beobachtet und beurteilt. – Siehe Analyst.

Finanzarchäologie (financial arch[a]eologie): Um 2000 aufgekommene Bezeichnung für lange Datenreihen in Bezug auf *Finanzmärkte*. Ein gesundes Misstrauen gegenüber derartigen EX-POST-Zahlenketten ist allemal ratsam, zumal sich die Grössen häufig aus dem Hintergrund anderer, inzwischen oft mehrfach geänderter rechtlicher Definitionen (etwa: *Gewinn*, *Eigenmittel*) und (Bewertungs-)Vorschriften herleiten. In den entsprechenden Veröffentlichung ist daher immer sorgsam auf die von den Statistikern beigegebenen Erläuterungen zu achten. – Siehe Finanzgeschichte.

Finanzarchitektur (financial architecture): ① Das innert eines Staates zwischen den einzelnen Körperschaften (Bund, Länder [Kantone], Gemeinden) verfassungsrechtlich abgestimmte Gefüge monetärer Beziehungen; die *Einnahme*-Ausgabewirtschaft der öffentlichen Haushalte und den sich daraus ergebenden Wechselbeziehungen. – ② Die durchdachte, planmässige und (von internationalen Organisationen wie dem *IWF*) kontrollierte weltweite Vernetzung des *Finanzsektors* aller Nationen: ein Fernziel, das in vielen Plänen umrissen und entworfen wird. – ③ Bisher nicht marktgängige *Finanzprodukte* und *Finanzinstrumente* (besonders *Derivate*) entwerfen, ausarbeiten und als Neuerung in den *Finanzmarkt* einführen.

Finanz-Asophie (financial asophy): Wenn nicht anders definiert der Mangel an Wissen und Durchblick über das Geschehen am *Finanzmarkt*. Menschen mit dieser Eigenschaft fühlen sich erfahrungsgemäss ganz besonders berufen, in den Medien (und hier wieder besonders in Internet-Foren), über Ereignisse am *Finanzmarkt*, oft reisserisch, zu berichten. – Siehe Astroprognose, Geheimtip, Noise Traders.

Finanzausgleich (fiscal equalisation scheme): Wenn nicht ausdrücklich anders definiert, versteht man darunter die Regelung der rechtlichen Beziehungen unter den verschiedenen Steuergläubigern (Bund, Länder, Gemeinden) desselben Staatsverbandes.

Finanzbeschränkungen (financial restraints): Von der UN oder EU erlassene Vorschriften in Bezug auf Konten von Personen und Organisationen ("Zielsubjekte"), die des Terrorismus verdächtig sind. – Siehe Festkonto, Financial Action Task Force on Money Laundering, Finanzembargo, Geldwäsche, Terrorismus-Finanzierung. – Vgl. Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 168 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 39 sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Finanzbranche (finance branche): Nach § 1, Abs. 19 KWG versteht man darunter *Banken*, Wertpapier-Dienstleister und *Versicherungen*; im Gesetzestext sind nähere Abgrenzungen vorgenommen. – Siehe Finanzindustrie, Finanzsektor.

Finanzderivate (financial derivates): Bei der *EZB* Finanztitel, die an ein bestimmtes *Finanzinstrument*, einen bestimmten Indikator oder an eine bestimmte Ware gekoppelt sind

und deren Zweck es ist, finanzielle *Risiken* an Finanzmärkten zu handeln. – Siehe Derivate. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2002, S. 71.

Finanzdienstleister (financial services firm): Inhaltlich und umfänglich sehr weiter Begriff, der sich einer genauen Definition (schon allein wegen des ständigen Aufkommens neuer und neuartiger Geschäftsarten) entzieht, und der allenfalls durch Aufzählung umschreibbar ist. Er schliesst alle Anbieter auf dem *Finanzmarkt* ein, mitenthalten auch den *Schattenbankbereich*; also neben *Banken*, *Bausparkassen* und *Versicherungen* sowie die anderen in § 1 KWG Aufgezählten auch sämtliche weiteren Spezial-Dienstleister auf allen Teilmärkten samt den *Racheengeln.*– Siehe Bank, Dampfstube, Dienstleistung, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzindustrie, Finanzinstitut, monetäres, Geldwäsche, Institut, Internetbank, Kreditinstitut, Markteintrittskosten, Winkelmakler.

Finanzdienstleistungsinstitute (financial services institutions): Nach der Definition der *Aufsichtsbehörde*n zählen hier zu alle Unternehmen, die - ohne *Kreditinstitute* zu sein - Finanzdienstleistungen erbringen. Die Liste der Finanzdienstleistungen umfasst vor allem – ❶ die *Anlage-Vermittlung* (investment brokerage), – ❷ die Abschlussvermittlung (contract brokerage), – ❸ die *Finanzportfolioverwaltung* (portfolio management) – ❹ den Eigenhandel für andere (own-account trading on behalf of others), – ❺ die Drittstaaten-*Einlagen*vermittlung, – ❻ das Finanz-Transfergeschäft, – ❼ das *Geldkart*engeschäft und das *Netzgeldgeschäft* sowie – ❽ *Finanzdienstleister* mit Stromderivaten. - Diese Firmen unterliegen in Deutschland der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.* Sie bedürfen ferner einer *Erlaubnis* gemäss § 32 KWG. - Eine genau Aufzählung der jeweils den Finanzdienstleistungsinstituten zugeordneten Geschäften findet sind in den Regelwerken der *Aufsichtsbehörden*. Freie Mitarbeiter von *Instituten,* für welche diese eine Haftung übernommen haben, stehen mittelbar unter der *Aufsicht*. – Siehe Bank, Finanzdienstleister, Finanzinstitut, monetäres. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 12 f., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 70, S. 107 f, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 121 f. (Zusammenführung von Markt- und Solvenzaufsicht; Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Finanzembargo (financial embargo): Das (von einer Regierung oder einer internationalen Behörde verfügte) Verbot, mit Staatsangehörigen eines bestimmten Landes monetäre *Transaktion*en abzuwickeln. – Siehe Bargeldkontrolle, Finanzbeschränkungen, Fluchtgeld, Geldwäsche, Task Force on Money Laundering, Terrorismus-Finanzierung.

Finanzforen (financial forums): Inzwischen schier unzählbare Plattformen im Internet, in denen Mitteilungen in Bezug auf den *Finanzmarkt* ausgetauscht und vor allem auch *Anlage-Empfehlungen* ausgesprochen werden. Ein Grossteil dieser Foren dient offensichtlich Interessensgruppen dazu, zum Kauf von *Dingo-Werten* anzuregen. In anderen dieser Fo-

ren wird das Geschehen am *Finanzmarkt* astrologisch oder anhand teilweise aberwitziger Verschwörungstheorien (mit Vorliebe in Bezug auf den Vatikan, die Freimaurer und die Juden) erklärt. – Siehe Astro-Prognose, Blind Pool, Daimonion, Dampfstube, Domizil-Verschleierung, Falschberatung, Finanz-Asophie, Finanzgeier, Geldtransfer-Vermittler, Ghettobanking, Hawala, High risk countries, Kapitalmarkt, grauer, Offshore-Finanzplätze, Parallel Banking, Racheengel, Remittance Services, Underground Banking, Winkelmakler.

Finanzgeier (vulture financier): ① Im Wirtschaftsjournalismus gebrauchte Bezeichnung für Investoren, deren Ziel allein darin besteht, möglichst rasch einen *Gewinn* zu erzielen, und dies in der Regel mit auf dem *Finanzmarkt* nicht üblichen Praktiken. – ② Unredliche Anbieter von *Finanzdienstleistungen,* die vor allem aus *Offshore-Finanzplätzen* (über *Cold Calling* und E-Mails, seltener durch [beweissichernde!] Schreiben) an mögliche Anleger herantreten, um ihnen vor allem *Dingo-Werte* und Versicherungsverträge anzubieten. In der Regel sind Wertbezeichnungen in daraufhin abgeschlossenen Verträgen in "Dollar" ausgedrückt. Gemeint ist jedoch nicht der USD, sondern meistens der höchstens halb so kaufkräftige BBD (Barbados-Dollar), wenn nicht sogar der fast wertlose GYD (Guayana-Dollar) oder ZWD (Simbabwe-Dollar). Weil die Verträge aber auf die betreffenden Orte (Bridgetown, Barbados; Georgetown, Guyana; Harare, Simbabwe) ausgestellt sind, ist eine Rechtsverfolgung aussichtslos. Schätzungen für die USA gingen im Jahr 2005 davon aus, dass bis zu zehn Prozent der erbrachten *Finanzdienstleistungen* auf diesem betrügerischen Wege mit einer sehr hohen Schadenssumme erbracht wurden. - Rechtspolitisch bringen Finanzgeier im Sinne von ② fast unlösbare Schwierigkeiten, weil geschädigte Anleger über das Internet sich zusammenschliessen und *Racheengel* anwerben, die den Finanzgeier aufspüren, ihm das Haus abbrennen oder gar noch nach Leib und Leben trachten. – Siehe Agiotage, Börsenwucher, Dampfstube, Darstellungswährung, Daimonion, Domizil-Verschleierung, Finanzmüll, Frontrunning, Glamour Stocks, Internetangebot, Klartext, Nonvaleurs, Racheengel, Rendite-Risiko-Grundsatz, Schlangenhandel, Verständlichkeit, Winkelmakler.

Finanzgeschichte (financial history): ① Die Darstellung der Finanzwirtschaft öffentlicher Körperschaften im Wechsel der Zeiten. Ihre Bedeutung liegt darin, dass die heutige *Einnahme*-Ausgabe-Wirtschaft des *Staates* ohne Kenntnis ihrer Entwicklung im Zeitverlauf kaum verständlich ist. – ② Die Lehre von der Entstehung der *Finanzprodukte* in der zeitlichen Folge. – ③ Die Beschreibung der Entwicklung des *Finanzsektors* durch die Zeit. – Siehe Finanzarchäologie.

Finanzholding (financial holding): In der deutschen Rechtssprache nach § 1, Abs. 3a KWG *Finanzunternehmen*, deren Tochterunternehmen (subsidaries) ausschliesslich oder hauptsächlich *Finanzdienstleistungsinstitute* sind, und die mindestens ein Einlagenkreditinstitut (nämlich ein Kreditinstitut, das *Depositen* oder andere rückzahlbare Beträge des Publikums entgegennimmt und das Kreditgeschäft betreibt) oder eine Wertpapierhandels-

firma zum Tochterunternehmen haben. Eine Finanzholding unterliegt in Deutschland besonderer *Aufsicht*. § 2d KWG schreibt vor, dass Personen, welche die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen zuverlässig sein und die zur Führung der Geschäfte erforderliche fachliche Eignung haben müssen. - Allgemein ist eine *Holding* eine Gesellschaft, die selbst keine *Güter* produziert, sondern nur Beteiligungen an anderen Unternehmen in sich aufnimmt (bei sich zusammenhält = holds), sie erweitert oder mit neuem *Kapital* ausstattet. – Siehe Beherrschung, Beteiligung, qualifizierte, Beteiligungsgesellschaft, Complex Groups, Europa-AG, Finanzkonglomerat, Holding, Kontrolle. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 39 ff (dort auch wichtige Definitionen).

Finanzierung (financing): ① Allgemein ein Vorgang, der einer Wirtschaftseinheit (Unternehmen, *Privathaushalt*, *Staat*) *Kaufkraft*, also Verfügungsmacht zum Erwerb von *Gütern,* verschafft. – ② In engerer Bedeutung die Verwendung von *Geld* durch ein Unternehmen, um angestrebte Ziele (wie etwa Gründung, Übernahmen, Zukäufe, Eintritt in neue Produktionszweige, Betreten ausländischer Märkte) zu verwirklichen. – ③ In sehr enger Bedeutung die Bereitstellung von *Geld* zum Zwecke der Errichtung, Verbesserung oder Erweiterung der Produktionsanlagen. – Siehe Burn Rate, Club Deal, Darlehn, Drittphase-Finanzierung, Familien-und Freunde-Kapital, Finanzierungsregel, goldene, Inkubator, Investition, Kredit, Private Equity-Finanzierung, Finanzplanung, Qard al-Hasan, Seed Capital, Selbstfinanzierung, Sweet Equity.

Finanzierung, erfolgsabhängige (performance-based financing): Von der *Weltbank* 1993 ins Leben gerufenes Kreditprogramm für den Gesundheitssektor in Entwicklungsländern. Nur bei von unabhängigen Gutachtern nachgeprüften Erfolgen (etwa bei der Impfung) werden weitere *Darlehn* gewährt. – Siehe Low Income Countries.

Finanzierungskosten (carrying charges): ① Allgemein die *Aufwendungen* einer Wirtschaftseinheit zur Beschaffung von *Fremdkapital*; gemessen in erster Linie im *Zinssatz*. – ② An *Warenbörsen* die *Aufwendungen*, die bei der Haltung eines Produktes anfallen, vor allem Lagerkosten und Versicherungsgebühren. Die Höhe der Finanzierungskosten spiegelt sich daher auch im Kursunterschied zwischen verschiedenen *Futures*-Vertragsmonaten wider. – Siehe Liegegeld, Warenbescheinigung.

Finanzierungsliquidität (financing liquidity): Die Verfügbarkeit finanzieller Mittel. Sie gilt als abhängig von der *Marktliquidität* (market liquidity) als der Möglichkeit, jederzeit grossvolumige Transaktionen mit lediglich geringer Auswirkung auf die Preise durchzuführen. – Vgl. Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 90 (Definitionen, Abhängigkeiten während der Subprime-Krise).

Finanzierungsprämie, externe (external financing premium): Bei *asymmetrischer Infor-*

mation muss der Kreditgeber dem Schuldner die *Risiken* aus der nicht genau einschätzbaren *Bonität* in den *Zinssatz* einrechnen. Denn – ❶ der Kreditgeber muss sich vor Übervorteilung seitens des Schuldners absichern; – ❷ es fallen *Kosten* für die Überwachung, *Bewertung* und Beitreibung (im Falle der Störung der Kreditbeziehung) an, – ❸ der Kreditnehmer könnte sich aufgrund der Probleme der *Negativauslese* weniger rentablen *Engagement*s zuwenden. - Kann der Kreditnehmer entsprechend *Aktiva* verpfänden, dann wird sich die Finanzierungsprämie Null nähern. – Siehe Adverse Selection, Hausbank, Information, asymmetrische, Moral Hazard, Negativauslese. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2002, S. 44.

Finanzierungsrechnung, gesamtwirtschaftliche (financing statistics): Bei der Abschätzung möglicher Wirkungen der *Geldpolitik* wichtige Aufschlüsselung der Guthaben und *Verbindlichkeiten* der Einzelwirtschaften in einem Währungsgebiet. Die Gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung bildet im einzelnen den vollständigen Finanzierungskreislauf einer Volkswirtschaft ab und zeigt auf, welcher Sektor (*Privathaushalte*, Unternehmen, *Staat)* in welchem Umfang und in welcher Form finanzielle Mittel bereitstellt oder beansprucht. Für das *Eurogebiet* ausführlich mit wichtigen Begriffserklärungen laufend im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichtes der EZB wiedergegeben. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 71 ff. , Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 49 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2005, S. 18 ff. (über die besonderen Verhältnisse in Deutschland; mit detaillierten Übersichten auch S. 32 ff.).

Finanzierungsregel, goldene (golden rule of financing): Grundsatz, der eine Übereinstimmung in den Fristen (Fristen-Kongruenz; matching maturities) zwischen Kapitalbeschaffung und Kapitalrückzahlung einerseits und Kapitalverwendung andererseits fordert. – Siehe Balance Reporting, Cash-Management, Finanzplanung, Liquidität, optimale, Liquiditätsrisiko, Unterliquidität.

Finanzierungsschätze des Bundes (Federal Treasury financing papers): In Deutschland *Daueremission*en des Bundes, die – ❶ mit Laufzeiten von etwa 12 bis 24 Monaten das kurze Ende des Laufzeitspektrums (short end of maturity range) abdecken; der Erwerb ist jedermann - ausgenommen *Banken* - möglich. Sie werden – ❷ als Diskontpapiere emittiert; bei ihrer Ausgabe wird also der *Nennwert* mit dem jeweiligen Verkaufszinssatz abgezinst. Der Unterschied zwischen dem abgezinsten Ausgabebetrag und dem zurückbezahlten *Nennwert* stellt somit den Zinsertrag dar. Die *Rendite* der Anlage ist aufgrund des verminderten Kapitaleinsatzes in Bezug auf den *Nennwert* stets höher als der Verkaufszinssatz. - Finanzierungsschätze sind aufgrund ihrer kurzen Laufzeit nicht in den Börsenhandel eingeführt. Sie können auch nicht vorzeitig zurückgegeben werden. – Siehe Abzinsung, Abzinsungspapier.

Finanzierungstätigkeiten (financial activities): Nach *IAS* (7.6) bei einem Unternehmen alle Geschäfte, die auf das Ausmass und die Zusammensetzung von *Eigenkapital*-Posten und Ausleihungen einwirken.

Finanzimmobilien (investment property): Bezeichnung für Grundbesitz, der von einem Unternehmen lediglich als gewinnbringende *Investition* gehalten wird, also von vornherein nicht zur eigenen Nutzung vorgesehen ist.

Finanzindustrie (financial industry): Nach 2005 auch in offiziellen Dokumenten erscheinender Begriff neben und anstatt *Finanzbranche*. – ① Im sehr weiten Sinne fasst man darunter alle Dienstleister auf der Angebotsseite des Marktes, einschliesslich aller geschäftsvermittelnden (etwa *Börsen*) und geschäftsbegleitenden (etwa: Internet-Portale, die Kurse veröffentlichen) Einrichtungen. – ② Im engeren Sinne versteht man unter dem Ausdruck meistens nur *Banken* und *Kapitalanlagegesellschaften*; so besonders in Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Darlegungen. – Siehe Finanzdienstleister, Finanzsektor, Finanzunternehmen.

Finanzinnovation (financial inovation): ① Allgemein ein *Finanzprodukt,* das bis anhin auf dem *Finanzmarkt* in dieser Form noch nicht bestand. – ② Im engeren Sinne ein *Derivat*, nämlich grundsätzlich ein Vertrag, dessen *Wert* von zukünftigen Marktpreisen abhängt. – ③ In der Sprache des deutschen Steuerrechts alle *Wertpapiere*, die steuerpflichtige *Zinsen* in steuerfreie Gewinne umwandeln – Siehe Derivate, Option, Terminkontrakt.

Finanzinstitut, monetäres MFI (monetary financial institution, MFI): Ein *Kreditinstitut* oder eine andere Einrichtung, deren wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, *Einlagen* von anderen Wirtschaftssubjekten entgegenzunehmen, *Darlehn* zu gewähren und/oder in *Wertpapieren* zu investieren. - Ob ein *Finanzinstitut*, bei dem es sich nicht um ein *Kreditinstitut* handelt, zu den MFIs zählt, hängt von dem Grad der Substitution zwischen den jeweils emittierten *Finanzinstrument*en und Bankeinlagen ab. Die Enge der Substitutionsbeziehung bestimmt sich dabei nach der *Liquidität* dieser Instrumente, die besonders auf der Basis der Kriterien – ❶ Übertragbarkeit, – ❷ *Konvertibilität*, – ❸ Sicherheit und – ❹ *Marktfähigkeit* gemessen werden. - Zum MFI-Sektor gehören in der Statistik der *EZB* auch die nationalen *Zentralbank*en und die *EZB*. - Die MFIs, die im *Euro-Währungsgebiet* ansässig sind, werden als der "Geldschöpfungssektor" des Euro-Währungsraumes definiert. Dessen fein aufgegliederte konsolidierte *Bilanz*, nach Monaten unterteilt, findet sich im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB; im jeweiligen Monatsbericht der Deutschen Bundesbank ist der deutsche Beitrag zu den einzelnen Posten im "Statistischen Teil" ausgewiesen. – Siehe Aggregate, monetäre, Bank, Finanzdienstleister, Geldschöpfungssektor, Institut, Kreditbank, Kreditinstitut. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 1999, S. 31, Monatsbericht der EZB vom April 1999, S. 47, Monatsbericht der EZB vom September 2003, S. 9 ff. - Ein vollzähliges Verzeichnis der

MFIs ist auf der Webseite der *EZB* <http://www.ecb.int> abrufbar.

Finanzinstitut, weltweit tätiges (global monetary financial institution): Eine *Bank*, die ihre Geschäftstätigkeit international ausgerichtet und in der Regel auch einen gewichtigen Einfluss auf den *Finanzmarkt* gesamthaft hat. Dadurch ist das jeweilige *Institut* normalerweise sehr widerstandsfähig gegenüber Verwerfungen auf regionalen und in sektoralen *Finanzmärkten*. Der *Finanzstabilitätsbericht* 2007 zählt zu diesen *Banken* 18 Institute, darunter kein einziges Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland.

Finanzinstrument (financial instrument): ① Bei der *EZB* jederart vertragliche Abmachung, die sich auf *Zahlungen* bezieht, an denen *Monetäre Finanzinstitute* beteiligt sind. – ② Nach § 2, Abs. 3 KWG ein Vertrag, aus dem für eine der beteiligten Partner ein finanzieller *Vermögenswert*, für den anderen Partner hingegen eine finanzielle *Verbindlichkeit* fliesst. – ③ Im Rahmen der Rechnungslegung alle *Kontrakte*, aus denen – ❶ eine finanzielle *Forderung*, – ❷ eine finanzielle *Verbindlichkeit* oder – ❸ ein *Eigenkapitalinstrument* entstehen. Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 90. – ③ In der deutschen Rechtssprache nach § 1, Abs. 11 KWG definiert als *Wertpapiere*, Geldmarktinstrumente, *Devisen* oder Rechnungseinheiten sowie *Derivate*. - *Wertpapiere* sind, auch wenn keine Urkunden über sie ausgestellt sind – ❶ *Aktien,* – ❷ *Aktien-Zertifikate*, – ❸ *Schuldverschreibungen*, – ❹ *Genusschein*e, – ❺ *Optionsscheine* und – ❻ andere Wertpapiere, die mit *Aktien* oder *Schuldverschreibung*en vergleichbar sind, wenn sie an einem Markt gehandelt werden können. *Wertpapiere* sind auch Anteile an Investmentvermögen (*Fonds*), die von einer *Kapitalanlagegesellschaft* oder einer ausländischen *Fondsgesellschaft* ausgegeben werden. - Geldmarktinstrumente sind *Forderung*en, die nicht unter diese Aufzählung fallen und üblicherweise auf dem *Geldmarkt* gehandelt werden. - *Derivate* sind als Festgeschäfte oder *Optionsgeschäfte* ausgestaltete Termingeschäfte, deren Preis unmittelbar oder mittelbar abhängt von – ❶ dem Börsen- oder Marktpreis von *Wertpapieren*, – ❷ dem Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten, – ❸ dem Kurs von *Devisen* oder Rechnungseinheiten, – ❹ *Zinssätzen* oder anderen Erträgen oder – ❺ dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder *Edelmetallen*. – Siehe Finanzmarkt, Finanzsystem, Kreditzusage, unwiderrufliche. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 39 ff. (Marktregulierung im Eurogebiet), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 76 f. (Einführung des Begriffes aus der Kapitaladäquanz-Richtlinie in das KWG), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 113 (Zweiteilung des Begriffes "Finanzinstrument" durch Einfügung von § 1a KWG).

Finanzinstrumente, kündbare (puttable instruments): Wenn nicht anders gesagt, versteht man darunter in Anlehnung an *IAS* (32) *Finanzinstrumente* in der unter ③ gegebenen Definition, die durch den Inhaber gekündigt werden können.

Finanzinstrumente, marktfähige (marketable financial Instruments): In der Abgrenzung

der EZB *Repo-Geschäfte*, *Geldmarktfondsanteile* und *Geldmarktpapiere* sowie *Schuldverschreibungen* mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu zwei Jahren. Sie werden im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds" des jeweiligen Monatsberichts der EZB als Bestands- und Veränderungsgrössen ausgewiesen.

Finanzinstrumente, originäre (primary financial instruments): Nach *IAS* definiert als – ❶ *Forderung*en und *Verbindlichkeiten* aus Lieferungen und Leistungen (Grundgeschäfte; bread-and-butter lines) und – ❷ Finanzforderungen und Finanzschulden. *IAS 39* gliedert die originären Finanzinstrumente auf der Aktivseite in die drei Gattungen "zu Handelszwecken gehalten“, "bis zur Endfälligkeit zu halten“ sowie "zur Veräusserung verfügbar“.

Finanzintermediäre (fincancial intermediaries): ① Allgemein Unternehmen, die *Geld* von Anlegern entgegennehmen und an Kapitalnehmern weitergeben. Statistisch daher bei der *EZB* der Sammelbegriff für Versicherungsgesellschaften, *Pensionsfonds*, *Kapitalanlagegesellschaften* (*Investmentfonds*) und Sonstige. – ② Juristisch in Zusammenhang mit der Gesetzgebung und Rechtsprechung zur *Geldwäsche* neben *Banken*, *Kapitalanlagegesellschaften*, *Versicherungen*, *Brokern, Wechselstuben* und *Spielbanken* auch Vermögensverwalter, Treuhänder und Anwälte, soweit diese *Geld* entgegennehmen und verwalten. – Siehe Finanzdienstleister, Finanzbranche, Finanzindustrie. – Vgl. die laufende *Erfassung* in der "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Einlagen von Finanzintermediären" sowie Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2004, S. 31 ff. (erklärende Übersicht S. 33), Monatsbericht der EZB vom Juni 2005, S. 19 ff. (wichtige Abgrenzungen; Beurteilung), Jahresbericht 2006 der EZB, S. 32 ff. (ausführliche Darstellung; Übersichten), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 33 (europaweite Leitlinien zur Überwachung; Interessenskonflikte).

Finanzinvestition auch **Finanzanlage** (financial investment): Allgemein eine Bindung von *Zahlungsmitteln*, bei welcher der Investor sein *Kapital* einem Dritten gegen Überlassung von Eigentümer- oder Gläubigerrechten zur Verfügung stellt. Eine Aufzählung enthält § 266 HGB. – Siehe Engagement, European Master Agreement, Investition.

Finanzinvestor (financial investor): Wenn nicht anders definiert, meint man damit im Rahmen eines *Leveraged Buy-out* denjenigen, der *Eigenkapital* einsetzt. – Vgl. Monatsbericht der deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 16 (Modell zum Finanzierungsgefüge bei Leveraged Buy-outs; auf den folgenden Seiten Erklärungen), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 26 ff (Rückgang der LBO-Aktivitäten und ihre Gründe; Übersichten).

Finanzkapital (financial capital; capital economics): ① Das in *Finanzinstrumenten* inve-

stierte *Geld* einer Wirtschaftseinheit oder des betrachteten *Währungsraums* gesamthaft. – ② In der marxistischen Terminologie eine (angeblich unausweichliche) monopolistische Verschmelzung von *Banken*, Unternehmen und dem *Staat*. Weil der Wettbewerb dadurch im Binnenmarkt zum Erlöschen komme, würde dieser auf den Weltmarkt übertragen (Imperialismus-These). – Siehe Bankokratie, Finanzoligarchie, Gigabank, Hochfinanz, Kapital.

Finanzkommissionsgeschäft (financial commission business): Die Anschaffung und Veräusserung von *Wertpapieren*, *Geldmarktinstrumenten* oder *Derivaten* im eigenen Namen für fremde Rechnung. Entsprechende Unternehmen unterliegen in Deutschland der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.* Sie bedürfen ferner einer *Erlaubnis* gemäss § 32 KWG. – Siehe Anlagemodell, kollektives, Wertpapier-Handelsbank. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 74 (auch in Bezug auf den unerlaubten Handel mit Beteiligungen an Kommanditgesellschaften, Hedge-Fonds-Produkten und Zertifikaten aller Art), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 85 (neuere Produkte auf diesem Markt), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 190 (juristische Auslegung des Begriffes) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Finanzkonglomerat (financial conglomerate): Unternehmen, das (allein oder im Konzernverbund) Finanzdienstleistungen gesamthaft anbietet, also neben Bankdienstleistungen und Börsengeschäften vor allem auch *Versicherungen.* Eine weitläufige Definition des Begriffes findet sich in § 1, Abs. 20 KWG. - Die weltweite Tendenz zu Konglomeraten ab etwa 1990 führte zu einer Zusammenlegung der bis dahin für einzelne Sparten (Versicherungen, Banken, Börsen) errichteten *Aufsichtsbehörden*. Durch aufsichtsrechtliche Vorschriften wurden Finanzkonglomerate in vielen Staaten und in Deutschland besonders einer genauen Kontrolle unterworfen. – Siehe Bankassekuranz, Beteiligungsgesellschaft, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Complex Group, Financial Services Authority, Finanzholding, Holding, Gigabank, Joint Forum on Financial Conglomerates, Kontrolle, Mixed Technical Group. – Vgl. Jahresbericht 2001 der EZB, S. 155, Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 59 f., Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 44, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 26, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 39 ff. (Aufsichtsrechtliches; S. 49 genauere Definition des Begriffes "Finanzkonglomerat"), Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 89 (Risiko-Diversifizierung in Konglomeraten), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 63 ff. (EU-Finanzkonglomerate-Richtlinie und ihre Umsetzung in deutsches Recht; Koordinator-Prinzip für Unternehmen, die in mehreren Staaten tätig sind), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 78. (Inkrafttreten der Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung im September 2005), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 35 (Bemühungen um eine gleichmässige und vollständige Anwendung der Finanzkonglomerate-Richtlinie) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Finanzkontrakt (financial contract): ① Allgemein jeder Vertrag, der für beide Parteien gegenseitig unbedingte oder bedingte Ansprüche auf sofortige und/oder spätere *Zahlung*

begründet. – ② Eine Unterform ist der *Versicherungsvertrag* (insurance contract). Hier verspricht die eine Partei (Versicherungsgeber; insurer, insurance underwriter) der anderen Partei (Versicherungsnehmer; insuree, policyholder), die im Gegenzug sofort eine *Prämie* entrichtet, eine spätere *Zahlung*. Diese *Zahlung* ist insofern bedingt, als sie nur beim Eintritt eines vorab genau festgelegten Ereignisses zu leisten ist. – Siehe Risiko, Transaktion, Versicherungsvertrag.

Finanzkrise (financial system crisis): ① Schwere Störungen bis hin zum völligen Zusammenbruch des *Finanzsystems* in einem Währungsgebiet. – ② Verwerfungen in einem Segment des *Finanzmarktes*, wie etwa bei hypothekengesicherten *Papieren* minderer *Bonität* (sog. *Subprime-Krise* im Sommer 2007); wobei solche Störungen zwangsläufig immer auch in irgend einer Weise auch andere Segmente des *Finanzmarktes* berühren. – Siehe Bankenkrise, Kreditrisiko, Krise der Sicherheiten, Krisenlasten-Verteilungsprogramm, Liquiditätspool, Mark-to-Model-Ansatz, Memoranda of Understanding, Run, Unterseeboot-Effekt, Vertrauensverlust. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 18 ff. (Übertragung der Subprime-Krise auf die einzelnen Segmente des Finanzmarktes).

Finanzmarkt (financial market): ① Allgemein das inländische und ausländische Angebot und die Nachfrage nach allen auf *Geld* bezogenen Leistungen von *Banken*, *Börsen*, *Versicherungen* und anderen (einschliesslich auch des *Schattenbankbereichs)* in jedweder Form (etwa auch im Internet, im Anzeigenteil von Zeitungen). Der Finanzmarkt global und /oder gesamthaft, oftmals dann in der Mehrzahlform ("Finanzmärkte") bezeichnet, gilt als ein stabilisierungsbedürftiges System, das der *Aufsicht* und Regulierung bedarf. – ② In der Portfolio-Theorie das theoretisch erörterte Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage nach Geldanlagen. Soweit dort (meistens) der Finanzmarkt als vollkommener Markt beschrieben wird, stimmt dies mit der Wirklichkeit nicht überein. Denn auch auf allen Sektoren des Finanzmarktes gibt es immer Insider, die über entsprechende Informationen verfügen und Outsider, die nicht über sie verfügen. – ③ *Dienstleistungen* von *Banken* und *Finanzkonglomeraten,* die der Überwachung durch die jeweilige nationale *Aufsichtsbehörde* unterliegen (aufsichtsrechtliche Umschreibung). – ④ Alle Geschäfte der *Monetären Finanzinstitute* (so meistens in der EZB-Statistik). – Siehe Bewertbarkeit, Finanzindustrie, Finanzkrise, Finanzplatz, Finanzpsychologie, Finanzsektor, Finanzstatistik, Informationseffizienz, strenge. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 79 ff. (tiefgreifende, empirisch unterlegte Darlegung der Interdependenzen zwischen der Finanzpolitik und den Finanzmärkten; S. 88 f.: Zusammenhang zwischen Finanzpolitik und Zinssätzen).

Finanzmarkt-Analyse (financial market analysis): Die planvoll-durchdachte, wissenschaftliche Untersuchung des *Finanzmarkts* gesamthaft, einzelner Teilmärkte oder auch nur einzelner Transaktionen. Sie erfordert immer ein interdisziplinär ausgerichtetes Vorgehen. Wenn beispielsweise jemand aus dem Land X in eine *Option* auf dem Markt in den USA kauft, so hat dies verschiedene Seiten, nämlich – ❶ finanztechnisch: wie läuft ein beding-

tes *Termingeschäft* sachgemäss ab?, – ❷ mathematisch: wie errechnen sich gemäss der Vereinbarung allfällige *Gewinne* bzw. *Verluste*?, welche *Risiken* birgt die Transaktion? – ❸ juristisch, und hier vor allem: welches nationale Recht ist anzuwenden? (Gerichtsstand), wie ist der Vertrag im einzelnen ausgestaltet? (Vertragsrecht), bestehen *prudentielle* Bestimmungen in Bezug auf das Geschäft? (Aufsichtsrecht), werden nationale oder internationale Verbotsvorschriften wie etwa *Geldwäsche* oder Terrorismus-Finanzierung berührt? (Strafrecht), – ❹ psychologisch: aus welchen Motiven handelt der Käufer der *Option*? Liegt die untersuchte *Transaktion* In der Grundrichtung des Marktes oder weist sie auf andere Verhaltensmuster der Beteiligten hin? – ❺ politisch: ist ein Finanzverkehr zwischen den beiden Staaten erwünscht? – ❻ volkswirtschaftlich: liegen die mit dem *Optionsgeschäf*t verbundenen *Zahlungen* im Interesse der Devisenbilanz der beteiligten Länder? – Siehe Finanzspychologie, Formeln, finanzmathematische Herdenverhalten, Hindsight, Kurzsichtigkeit, Modigliani-Miller-Theorem, Sinuskurven-Fetischismus, Spielbank-Doktrin, Übertragungseffekt, psychologischer.

Finanzmarktaufsicht, europäische (central European financial supervision): Die Zielvorstellung, dass es in der EU gesamtfhaft nur noch eine einzige *Aufsichtsbehörde* gibt. Zwar ist eine *prudentielle* Rechtsangleichung in der EU durchaus erstrebenswert, und diese wird auch im Zuge des *Lamfalussy-Verfahrens* seit 2001 zügig vorangetrieben. Aber eine zentrale europäische Aufsichtsbehörde ist nicht wünschenswert. – Siehe Aufsicht, europäische, Lamfalussy-Verfahren, Lamfalussy-Vorschlag, Overkill, regulatorischer, Regulierungswut, Straitjacking, Subsidiaritätsprinzip, Transparenzgrad, Überregulierung.

Finanzmarktinstrument (financial market instrument): Sammelbegriff für jegliche Form standardisierter und handelbarer *Finanzprodukte* wie *Wertpapiere*, *Devisen*, *Edelmetalle*, *Optionen*, *Futures* usw.

Finanzmarktintegration (financial markets integration): Ein *Finanzmarkt* gilt dann als integriert, wenn gewährleistet ist, dass für alle potentiellen Marktteilnehmer – ❶ die gleichen Regeln gelten, – ❷ sie den gleichen Zutritt zum Markt haben und sie – ❸ in allem (auch aufsichtsrechtlich) gleich behandelt werden. – Vgl. Jahresbericht 2006 der EZB, S. 156 ff. (Allgemeines; Schritte der EZB), Monatsbericht der EZB vom August 2007, S. 67 ff. (ausführliche Darstellung mit Schwerpunkt auf weltweite Ungleichgewichte).

Finanzmarktintegration, europäische (European financial markets integration): Das Bemühen, die einzelnen Teilmärkte des Angebots und der Nachfrage nach *Finanzdienstleistungen* aller Art im *Eurogebiet* anzugleichen. Bald nach Einführung des EUR hat sich ein liquider, einheitlicher *Geldmarkt* herausgebildet. Hoch integriert ist vor allem der Markt für unbesicherte *Kredite* zwischen den *Banken*; eine Aufteilung des *Geldmarktes* nach Ländern gibt es im *Euroraum* nicht. - Etwas weniger hoch ist derzeit (2006) die *Finanzmarktintegration* auf dem *Geldmarkt* für besicherte *Kredite*, also der *Repomarkt.* Das liegt

daran, dass die grenzüberschreitende Übertragung von *Sicherheiten* noch nicht hinreichend ausgebaut ist, und zudem unterschiedliche rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen auf dem jeweiligen nationalen *Repomarkt* bestehen. Auch der niedrige Standardisierunsgrad der *Finanzprodukte* spielt hier eine Rolle. - Weit fortgeschritten ist die *Finanzmarktintegration* auch bei *Staatsanleihen;* hier hat eine deutliche Zinskonvergenz stattgefunden. - Hinsichtlich der *Aufsicht* ist weitgehend bei nationaler Zuständigkeit geblieben, was wohl vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden strukturellen und rechtlichen Unterschiede in den verschiedenen Staaten bis anhin die beste Lösung ist. – Siehe Aufsicht, europäische, Cassis-de-Dijon-Urteil, Financial Services Action Plan, Goldplating, Home Bias, Lamfalussy-Vorschlag, Rechtsangleichung, Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente. – Vgl. Jahresbericht 2003 der EZB, S. 127 ff., Jahresbericht 2004 der EZB, S. 123 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2006, S. 67 ff. (lehrbuchmässige Darstellung mit Übersichten).

Finanzmarktorganisation, Europäische (European Financial Markets' Association, ACI): Vereinigung von *Banken* aus dem *Euroraum* mit dem besonderen Ziel, die Zusammenführung der nationalen Märkte für kurzfristige *Wertpapiere* (etwa 30 bis 270 Tage) gesamthaft und für *Commercial Papers* im besonderen zu fördern.

Finanzmarktregulierung (financial market regulation): Oberbegriff für die in einem Staat – ❶ geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen für Geschäfte auf dem *Finanzmarkt,* – ❷ gesetzlich eingerichteten Instanzen zur Überwachung dieser Tätigkeit sowie – ❸ *Massnahmen* zur Selbstregulierung der *Finanzbranche*, wie vor allem Verhalteskodizes, wie zum Beispiel der *Derivate-Kodex*. – Siehe Aufsichtsbehörde, Finanzmarktaufsicht, europäische.

Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz, FRUG (Law of Implementing the Markets in Financial Instruments Directive): Siehe Markets in Financial Instruments Directive.

Finanzmarktschocks (financial market shocks): Unerwartete und heftige Reaktionen auf dem *Finanzmarkt*, in der Regel plötzlicher starker Kurssturz. Auslöser müssen (wie die Vergangenheit lehrt) nicht unbedingt besondere Ereignisse (etwa: Naturkatastrophe, Staatsbankrott) sein. Vielmehr reagieren die *Finanzmärkte* auf Veränderungen ökonomischer Grunddaten und (wirtschafts-)politischer Wandlungen (etwa die Vernachlässigung der im *Stabilitäts- und Wachstumspakt* vereinbarten Stabilitätsziele) zunächst zögerlich, dann aber in einem *Dominostein-Effekt* sehr rasch. – Siehe Baisse, Blase, spekulative, Börsenkrach, Crash, Finanzmarkt-Stress, Panik-Verkäufe, Risikotragfähigkeit, Stress-Test, Worst Case Szenario. – Vgl. Jahresbericht 2003 der EZB, S. 116 ff.

Finanzmarktstabilität (financial market stability): ① Im engeren Sinne die Risikolage eines nationalen *Finanzsystems* in Bezug auf dessen *Risikotragfähigkeit*. Dabei wird die

Risikolage anhand verschiedener Informationen eingeschätzt, vor allem aus Erkenntnissen der *Aufsichtsbehörden* gewonnen werden. Bei der Beurteilung der *Risikotragfähigkeit* stehen vor allem die Ertragslage des *Bankensystems,* die Kapitalausstattung und Reserven der einzelnen *Institute* sowie allfällig vorhandene Verbundstrukturen und Sicherungseinrichtungen im Blickpunkt. – ② Im weiteren Sinne das von Störungen aller Art freie Spiel von Angebot und Nachfrage auf den weltweiten *Finanzmärkten* mit dem Ziel, das Angebot an *Kapital* dem "besten Wirt" zuzuführen. - Finanzmarktstabilität ist ein öffentliches Gut, dessen Bereitstellung von öffentlichen *Institutionen* (der *Zentralbanken* bzw. der *Aufsichtsbehörden*) zu gewährleisten ist. – Siehe Financial Soundness Indicators, Finanzstabilitätsbereicht, Forum für Finanzmarktstabilität, Marktdisziplin, Risiko, systematisches, Risikoprofil. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2004, S. 48 ff. (allfällige Störungen durch Kreditderivate), Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 64 ff., Jahresbericht 2004 der EZB, S. 118 ff., Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 22 f. (Einfluss der Kreditverbriefung auf die Finanzmarktstabilität), Jahresbericht 2006 der EZB, S. 148 ff. (Allgemeines; Tätigkeiten der EZB).

Finanzmarktstatistik (statistical classification of financial markets instruments): Von der *EZB* erarbeitete und veröffentlichte Aufgliederung sowie laufende zahlenmässige Darstellung von *Finanzmarktinstrumenten.* Ursprünglich vor allem für den statistischen Berichtsrahmen der *EZB* gedacht, seht das System heute öffentlich für jedermann zur Verfügung. Aus dem Zahlenwerk lassen sich auch Zusammenhänge zwischen der *Geldpolitik* und den Gegebenheiten auf den *Finanzmärkten* ableiten. – Siehe Finanzstatistik, Zwei-Säulen-Prinzip.

Finanzmarkt-Stress (financial market stress): Druck, der durch *Unsicherheit* und sich verändernde *Erwartungen* in Hinblick auf allfällige *Verluste* in den *Finanzmärkten* auf die Akteure ausgeübt wird. Das Ausmass des Stresses hängt letztlich vom Grad der Verwundbarkeit des *Finanzsystems* und der Reichweite eines auftretenden Schock-Ereignisses ab. Eine Phase ausgeprägten Finanzmarkt-Stresses führt sehr leicht in eine *Finanzkrise.* – Siehe Aktienblase, Blase, spekulative, Crash, Panik-Verkäufe, Schocks, strukturelle, Stress-Test, Szenarien, aussergewöhnliche, Terror-Schocks, Volatilität. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 62 f. (ausführliche Darstellung mit Literaturhinweisen in den Fussnoten).

Finanzmarktwissen (financial literacy): Die Kenntnisse um die Abläufe an den *Finanzmärkten*, in der Regel auf – ❶ die Schicht der Intellektuellen, aber auch – ❷ auf die breite Öffentlichkeit bezogen; und meistens mit der Klage verbunden, dass diese Kenntnisse minim seien. – Siehe Bausteine, bankliche, Finanzgeschichte, Initiative Finanzstandort Deutschland.

Finanzmathematik (financial mathematics): Allgemein die Anwendung jederart Rechen-

methoden auf Vorgänge im *Finanzmarkt*. – Siehe Formeln, finanzmathematische

Finanzmüll (finance trash): Im Wirtschaftsjournalismus und in der politisch geprägten Anklageliteratur gegen das *Finanzsystem* gängiger Ausdruck mit Bezug auf – ❶ (angeblich und oft von den Autoren in ihrer Wirkweise oft gar nicht verstandene) undurchsichtige *Finanzinstrumente* – ❷ auch von seriösen von Anbietern auf den *Finanzmarkt* gebrachte Angebote (einschliesslich Immobilien), die sich als Flop (Ausfall, Aufsitzer) erweisen und den Käufer in finanzielle Schwierigkeiten, wenn nicht gar in die *Insolvenz* treiben. – Siehe Finanzarchitektur, Finanzgeier, Glamour Stocks, Internetangebot, Nonvaleurs, Racheengel, Schlangenhandel, Winkelmakler.

Finanzoligarchie (money oligarchy): Begriff aus der marxistischen Anklageliteratur gegen die Marktwirtschaft. Ausgedrückt werden soll damit, dass wenige grosse *Banken* und *Versicherungen* einen sehr einflussreichen, abgezirkelten Kreis innert der Wirtschaft bilden und bemüht sind, die Politik zu ihrem Vorteil zu beeinflussen. Durch Verstaatlichung des *Finanzsektors* und Besorgung aller *Finanzdienstleistungen* durch (Partei)Funktionaire sollte dem Abhilfe geschaffen werden. – Siehe Bankokratie, Finanzkapital, Geldadel, Hochfinanz.

Finanzplanung (financial planing): Bei einem Unternehmen die gedankliche Vorwegnahme künftig anfallender Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge, verbunden mit der Entscheidung, auf welche Weise betriebliche Vorgänge auf allen Stufen am (zins)günstigsten im *Geld* ausgeführt werden können. In der bezüglichen Fachliteratur werden dazu viele Musterrechnungen angeboten. – Siehe Balance Reporting, Cash-Management, Finanzierungsregel, goldene, Finanzwirtschaft, Liquidität, optimale, Liquiditätsrisiko, Unterliquidität, Zahlungsstrom.

Finanzplanungsrat (Financial Planing Council): In Deutschland ein Gremium mit dem Ziel, alle öffentlichen Haushalte nach dem Massstab der EU-Verträge (*Konvergenz*kriterien gemäss Titel VII des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft [Vertrag von Nizza]) zu gestalten. Dem Rat gehören unter Vorsitz des Bundesfinanzministers die für Finanzen zuständigen Minister bzw. Senatoren der 16 Bundesländer sowie Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände an. Das Gremium tritt regelmässig zweimal im Jahr zusammen. – Siehe Defizitquote, Stabilitäts- und Wachstumspakt.

Finanzplatz (financial centre) ① Allgemein ein von *Banken*, *Börsen, Versicherungen*, *Kapitalanlagegesellschaften*, *Vermögensverwaltern* samt einem Teil der Rechtsanwälte, Notare und Treuhänder gebildeter Markt für *Finanzprodukte.* – ② Im besonderen ein *Finanzmarkt* im Sinne von ①, bezogen auf – ❶ einen geographischen Ort (etwa: Finanzplatz London) oder – ❷ ein ganzes Land (Finanzplatz Schweiz). – Siehe Bankgeheimnis, Bankplatz, Finanzindustrie, Kapitalbewegungen, internationale, Offshore-Finanzplatz.

Finanzpolitik (fiscal policy): ① Volkswirtschaftlich die Gesamtheit aller *Massnahmen*, um *Einnahmen*, *Ausgaben* und *Vermögen* des öffentlichen Sektors (des *Staates*) zu gestalten. Dazu gehört in erster Linie die Festlegung der Steuern und *Subventionen*, die Entscheidung über die Aufnahme und Rückzahlung von *Schulden* sowie die Verabschiedung einer *Einnahme*-Ausgabe-Rechnung (Haushalt, *Budget*). Diese *Massnahmen* können auf unterschiedliche Weise auch den *Geldwert* beeinflussen. Deshalb ergeben sich zahlreiche Überschneidungen zwischen der *Geldpolitik* und der Finanzpolitik. – ② Aus betriebswirtschaftlicher Sicht die umfassende Gestaltung aller Kapitalströme und des Kapitalgefüges im Unternehmen (Finanzmanagement) einschliesslich der über mehrere Jahre angelegten, zukunftssichernden Planung der *Einnahmen* und *Ausgaben*. – Siehe Defizitquote, Demographieverfestigung, Fiskalpolitik, Haushaltsdefizit, Nachfragefinanzierung, Nachhaltigkeit, Regel, goldene, Schuldenbremse, Schuldenquote, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Sunset-Vorbehalt, Wirtschaftsregierung, europäische. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 79 ff. (tiefgreifende, empirisch unterlegte Darlegung der Interdependenzen zwischen der Finanzpolitik und den Finanzmärkten; S. 88 f.: Zusammenhang zwischen Finanzpolitik und Zinssätzen im Euroland).

Finanzportfolioverwaltung (portfolio management): Die Betreuung des in *Finanzinstrumenten* angelegten *Vermögens* eines *Kunden* mit einem eigenen Dispositions- und Entscheidungsspielraum. In Deutschland bedürfen entsprechende Dienstleister einer *Erlaubnis* und sie unterliegen der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.* Darf ein *Institut* Kundengelder oder *Wertpapiere* von *Kunden* in Besitz nehmen, so muss es über eine bestimmte, von der *Aufsichtsbehörde* festgelegte Höhe an *Eigenkapital* verfügen und zudem zwei Geschäftsführer haben; siehe § 10, Abs. 9 KWG. – Siehe Portfolioverwaltung, Vermögensverwalter. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 133 (Institute mit Erlaubnis in Deutschland).

Finanzprodukte (financial products): Oberbegriff für alle handelbaren Verträge, die eine Zahlungsverpflichtung enthalten. - In der Sprache der *Finanzwelt* sind immer Finanzprodukte gemeint, wenn bloss von "Produkten" die Rede ist. – Siehe Financial Engineering, Finanzinstrumente, Finanzplatz, Flat Tax.

Finanzprodukte, hybride (hybrid financial products): Seltenere Bezeichnung für *Derivate*. – Vgl. die Übersicht im Monatsbericht der EZB vom Mai 2000, S. 42.

Finanzprodukte, strukturierte (structured financial products): Kombinationen von zwei oder mehreren *Finanzinstrumenten*; mindestens eines davon muss ein *Derivat* sein. Sie werden entweder börslich oder ausserbörslich gehandelt. Jedes strukturierte Produkt enthält sein ganz besonderes *Risikoprofil*, das die Risiken aus den einzelnen Anlageprodukten mindert, verstärkt oder auszugleichen versucht. - Zu der letzteren Gruppe zäh-

len strukturierte Produkte mit Kapitalschutz. Sie bestehen aus – ❶ einer festverzinslichen Anlage und – ❷ einer *Option*. Ihre Kombination erlaubt es, an der Entwicklung eines oder mehrerer *Basiswerte* teilzunehmen (durch den Optionsteil: den Partizipationsteil), dabei jedoch das *Verlustrisiko* zu begrenzen (durch die *Anleihe*: den Kapitalschutzteil). – Siehe Rating-Stufungen.

Finanzpsychologie (financial psychology): Wissenschaft, die innert der Psychologie entdeckte Verhaltensmuster auf die Geschehnisse in den *Finanzmärkten* zu übertragen sucht. Ein besonderer Schwerpunkt bildet dabei die *Behavioural Finance* (so auch im Deutschen; seltener mit qualitative Finanzmarktanalyse übersetzt). Dabei sollen die (markt)psychologischen Einflüsse auf die Entscheidungen der Anleger und damit auf Kursverläufe ergründet werden. Ebenso wie *finanzmathematische Formeln* bietet die Finanzpsychologie ein eigenständiges Erklärungsmuster an; beide aber können nicht die Abläufe auf dem *Finanzmarkt* gesamthaft erklären. Bei den meisten Autoren der Finanzpsychologie tritt hinzu, dass diese sich oftmals mehrdeutiger und damit sowohl inhaltlich als auch umfänglich unscharfer Begriffe bedienen. – Siehe Bewertbarkeit, Fibonacci-Folge, Finanzmarkt-Analyse, Fortschritt-Rückschritt-Zahl, Herdenverhalten, Hindsight, Kurzsichtigkeit, Modigliani-Miller-Theorem, Sinuskurven-Fetischismus, Spielbank-Doktrin, Übertragungseffekt, psychologischer.

Finanzreferendum (financial referendum): Mittel der staatlichen Ausgabebegrenzung, vor allem auf der Ebene der Kantone in der Schweiz angewendet. Für bestimmte öffentliche Ausgaben muss danach zwingend die Zustimmung des Volkes (Bürgerentscheid) eingeholt werden. – Siehe Schuldenbremse.

Finanzrückversicherung (financial reassurance): Rückversicherer bieten einem Erstversicherer einen Versicherungsschutz für – ❶ derzeitige und zukünftige Schadenereignisse (Prospektivgeschäft) oder – ❷ vergangene Schadenereignisse (Retrospektivgeschäft) an. Die *Aufsichtsbehörden* betrachten solche Risiko-Transfers allgemein mit Misstrauen. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 13 f. (Bedingungen für entsprechende Verträge; Berichtspflicht, IAS-Richtlinien), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 79 (aufsichtsrechtliche Vorschriften werden eingeführt).

Finanzsektor (financial sector): Wenn nicht anders definiert, die *Banken*, *Börsen, Versicherungen* und *Kapitalanlagegesellschaften* in einem Staat oder einem Wirtschaftsgebiet wie die Eurozone. Es werden hier in der Regel der Marktkommunikation dienende Einrichtungen (etwa: *Börsen*) und Unternehmen, die Hilfsdienste leisten (etwa Internetdienste, die Kurse der Öffentlichkeit vermitteln), nicht mit eingeschlossen. Bei entsprechenden Statistiken ist jeweils genau auf die begriffliche Abgrenzung zu achten. - In Deutschland waren Ende 2007 rund 3,2% aller Arbeitnehmer im Finanzsektor tätig; das sind mehr als in der Autoindustrie und auch mehr als im Maschinenbau. – Siehe Finanzbranche, Finanzin-

dustrie, Finanzplatz. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 26 (detaillierte Übersicht, bis 1999 zurückreichend) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Finanzsektor-Bewertungsprogramm (Financial Sector Assessment Programme, FSAP): Vom *Internationalen Währungsfonds (IMF)* zusammen mit der *Weltbank* im Jahr 1999 herausgegebene ausführliche Wegleitung zur Früherkennung von *Risiken* und Schwächen im *Finanzsektor* eines Landes. Im Frühjahr 2002 hatte von den 183 Mitgliedsstaaten des IMF mehr als ein Drittel von diesem Programm (in Zusammenarbeit mit dem IMF) Gebrauch gemacht. – Vgl. Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 166 f., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 24 f. sowie die jeweiligen Jahresberichte der BaFin.

Finanzsicherheiten (financial securities): Nach § 1, Abs. 17 KWG "Barguthaben, Geldbeträge, *Wertpapiere,* Geldmarktinstrumente sowie sonstige Schuldscheindarlehen einschliesslich jeglicher damit in Zusammenhang stehender Rechte oder Ansprüche, die als *Sicherheit* in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts oder im Wege der Vollrechtsübertragung auf Grund einer Vereinbarung zwischen einem Sicherungsnehmer und einem Sicherungsgeber, die einer der in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a bis e der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (ABl. EG Nr. L 168 S. 43) aufgeführten Kategorien angehören, bereitgestellt werden." In der genannten Rechtsquelle weitere Einzelheiten zur Abgrenzung des Begriffes. – Siehe Covenant, Immobilien-Sicherheiten, IRB-Ansatz, Notenbankfähigkeit, Rating, Repomarkt, Sicherheiten.

Finanzsprache (financial market terminology): Wörter, Ausdrücke und Redensarten ("Jargon"), die in der *Finanzwelt* üblich sind und von den dort Tätigen in ihrem Sinn sofort verstanden werden. Mehr als in anderen Fachsprachen (die Informations-Technologie vielleicht ausgenommen) häufen sich hier englische Vokabeln. – Siehe Akataphasie, Analysten-Rating, Börsensprache.

Finanzstabilitätsbericht (financial stability report). Von der *Deutschen Bundesbank* erstmals im November 2005 veröffentlichte eigenständige, jährlich erscheinende Publikation. Der Bericht enthält wichtige Daten und Einschätzungen zu makroökonomischen *Risiken*, zum internationale *Finanzsystem*, zum Bankensystem in Deutschland sowie zur Versicherungswirtschaft sowie ausgewählte lehrbuchmässige Darstellungen zu einzelnen Teilbereichen. - Die Sprache ist im grossen und ganzen verständlich. Freilich muss man auch hier (wie in den Fachartikeln, welche dem jeweiligen Monatsbericht der *Deutschen Bundesbank* beigegeben sind) manche Sätze zwei- bis dreimal lesen, ehe man ganz versteht, was gemeint ist.

Finanzstatistik (financial statistics): Die von staatlichen Statistik-Ämtern und von der *Zentralbank* veröffentlichen Informationen über Daten und Variablen auf dem bezüglichen *Fi-*

nanzmarkt. Sehr wichtig ist, die jeweils angegebenen Definitionen und Erläuterungen sehr genau zu beachten. Die Monatsberichte der *EZB* enthalten vorbildliche Erläuterungen sowie in jedem Heft auch ein Glossar. – Siehe Finanzmarktstatistik. – Vgl. zur Entsprechung von Statistiken verschiedener (nationaler) Herkunft ausführlich Monatsbericht der EZB vom April 2005, S: 71 ff.

Finanzsystem (financial system): ① Im engeren Sinne: die *Zentralbank* und die *Banken* eines Währungsgebietes zusammengenommen. – ② Im einem weiteren Sinne werden auch die *Versicherungen* und bestimmte andere Kapitalsammelstellen einbezogen. – ③ Im weitesten Sinne die Gesamtheit der institutionellen Gegebenheiten, welche das Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage nach *Kapital* sowie allen damit verbundenen *Dienstleistungen* bedienen. Zum Finanzsystem in diesem breitesten Sinne zählen dann auch die *Finanzintermediäre*, *Wertpapierbörsen*, der gesamte *Zahlungsverkehr* einschliesslich der *Zahlungsverkehrssysteme*, die *Aufsichtsbehörden* sowie der allgemeine regulatorische Rahmen bis hin zu Bilanzierungs-Richtlinien und dem Insolvenzrecht. Das Finanzsystem in diesem letzteren Sinne zeigt sich wegen des jeweils besonderen finanzsystem-typischen ordnungspolitischen Rahmens von Land zu Land unterschiedlich. - Ein stabiles Finanzsystem wird heute weithin als ein öffentliches Gut angesehen. – Siehe Finance matters, Finanzarchitektur, Finanzindustrie, Finanzmüll, Finanzmarktstabilität, Single European Payment Area (SEPA), Stress-Test.

Finanzsystem, bankorientiertes (bank-orientated financial system): *Finanzierung* und Geldanlage geschehen in erster Linie unter Einschaltung von *Banken*. Diese haben eine entscheidende Rolle bei der Zuweisung von *Krediten* an einzelne Firmen und Branchen. *Asymmetrische Informationen* zwischen *Bank* und Kreditnehmer bleiben minim; bei einer *Hausbank*-Beziehung sogar minimal. In Deutschland herrscht ein bankorientiertes System vor: die Bankeinlagen sind in Deutschland (2005) etwa dreimal so hoch wie in den USA.

Finanzsystem, kapitalmarktorientiertes (capital market-orientated financial system): Die volkswirtschaftlichen Ersparnisse fliessen über eine Palette unterschiedlicher *Finanzinstrumente* (*Anleihen*, *Aktien*, *Fonds, Derivate*) in den Wirtschaftskreislauf. Die *Banken* wirken dabei nicht als *Zins* nehmende Kreditgeber, sondern als Vermittler gegen *Kommission* zwischen Schuldner und Investor. *Asymmetrische Informationen* müssen hier durch grösstmögliche Transparenz überwunden werden. Ins einzelne gehende Rechnungslegungs-Vorschriften und *Rating-Agenturen* spielen daher eine grosse Rolle. Das kapitalmarktorientierte System herrscht in den USA vor. Die *Marktkapitalisierung* der Aktienbörsen in den USA ist im Verhältnis zum *Bruttoinlandsprodukt* mehr als dreimal so hoch wie in Deutschland. Zudem sind (2005) in den USA pro 1 Mio Bewohner mehr als doppelt so viele Unternehmen an einer *Börse* gelistet als in Deutschland.

(Finanz-)Termingeschäftkontrakte (future transactions): Standardisierter, rechtlich ver-

bindlicher Vertrag (*Terminkontrakt*) über den Kauf oder Verkauf eines *Finanzprodukts* zu einem vereinbarten zukünftigen Termin. – Siehe Financial Futures, Option.

Finanztheorie (finance theory): ① Als Teilgebiet der *Finanzwissenschaft* die Erforschung des Zusammenwirkens zwischen der Einnahme-Ausgabe-Wirtschaft des *Staates* einerseits und den anderen Sektoren der Volkswirtschaft andererseits. – ② Die durchdachte, sachgemässe und widerspruchsfreie Darstellung der Gestaltung, Wirkweise und möglichen Verknüpfung (dann: *Financial Engineering*) von *Finanzprodukten*; in diesem Sinne auch Finanzmarkt-Theorie genannt. – ③ Lehrgebäude mit dem Ziel, die Preisbildung auf *Finanzmärkten* – ❶ (mathematisch) zu erklären oder gar – ❷ im voraus zu modellieren. – ④ Begründete Ratschläge an Investoren, wie sie ihr *Portfolio* in Bezug auf die *Rendite* am besten aufbauen. Die meist stark mathematisierten Modelle vernachlässigen in aller Regel die bei der Entscheidungsfindung äusserst wichtigen steuerlichen Gesichtspunkte und sind daher für die Anleger kaum eine Hilfe. – Siehe Abgeltungsteuer, Anlagemodelle, Behavioural Finance, Erwartungstheorie, neue, Financial Engineering, Finanzgeschichte, Modigliani-Miller-Theorem, Portfolio-Optimierung, Spielbank-Doktrin, Staat.

Finanz-Transfergeschäft (financial transfer business): Die gewerbsmässige Besorgung von Zahlungsaufträgen. In Deutschland unterliegen entsprechende Dienstleister der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Sie bedürfen ferner einer *Erlaubnis* gemäss § 32 KWG.

Finanzunternehmen (financial firms): In der deutschen Rechtssprache Firmen, die keine *Institute* sind, jedoch bestimmte im Gesetz aufgezählte Geschäfte auf dem *Finanzmarkt* betreiben, vor allem Bargeldbearbeitung, Beteiligungserwerb, Factoring, Leasing, Kreditkartenausgabe, Handel mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung, Geldmaklergeschäfte und *Finanzberatung*. – Vgl. die genaue Aufzählung in § 1, Abs. 3 KWG.

Finanzverbindlichkeiten (liabilities paid interest on): Wenn nicht anders definiert, bei einem Unternehmen alle *Positionen*, für die *Zinsen* bezahlt werden müssen, wie etwa *Schulden* bei *Banken* oder von dem Unternehmen begebene *Anleihen*. – Siehe Nettoverschuldung.

Finanzvermögen (financial assets): ① Im Unternehmen vorhandene *langfristige Forderungen*, in erster Linie *Aktien, Obligationen* und Beteiligungen. – ② Bei öffentlichen Körperschaften jene *Aktiva*, die werbenden Zwecken dienen, nämlich ohne Beeinträchtigung einer bestimmten öffentlich-rechtlichen Verpflichtung verwertet werden können, und die nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewirtschaften sind, etwa ein Schwimmbad. Im Gegensatz dazu steht das Verwaltungsvermögen (administrative property), das der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dient oder dauernd an einen öffentlich-rechtlichen Zweck gebunden ist, etwa Dienstgebäude. – ③ Unter dem Gesichtspunkt der Rechnungs-

legung und Bilanzierung (hier die Aufzählung in Anlehnung an *SFAS* 140, angeglichen an *IAS/IFRS*) versteht man darunter im wesentlichen – ❶ flüssige Mittel, – ❷ Eigentumsrechte an Unternehmen (etwa Anteile, Vorzugsaktien oder Kaufoptionen), – ❸ Verträge, denen zufolge eine Vertragspartei eine Verpflichtung zur Übertragung flüssiger Mittel oder eines anderen *Finanzinstruments* auf eine andere Partei, und die andere Partei ein Recht zur Entgegennahme flüssiger Mittel oder anderer *Finanzinstrumente* besitzt (z.B. *Forderungen*, Wechsel, *Darlehn, Anleihen*), sowie – ❹ Verträge gemäss derer eine Vertragspartei eine Verpflichtung zum Tausch von *Finanzinstrumenten* mit einer anderen Partei unter *Risiko* eingeht, bzw. die andere Partei ein Recht zum Tausch von *Finanzinstrumenten* mit der Vertragspartei zu potentiell vorteilhaften Bedingungen erwirbt (z.B. *Optionen,* Terminkontrakte, *Zinsswaps*).

Finanzwelt (world of finance, financiers): ① Alle Personen und Unternehmen, die mit Geldgeschäften jedwelcher Art befasst und denen in der Regel auch – ❶ bestimmte Verhaltensmuster und – ❷ eine eigene Fachsprache zugeordnet sind. Manchmal (und vor allem in der kritischen Literatur) auch mit besonderer Betonung auf die soziologische (und dann weniger auf die zweckgerichtete, tätigkeitsbezogene) Seite. – ② Im weiteren Sinne schliesst man darin auch die dem Geldverkehr dienenden *Institutionen* und Dienststellen (*Aufsichtsbehörde*, *Zentralbank*) mit ein. – Siehe Finanzmarkt, Finanzplatz, Finanzsektor, Finanzsprache, Finanzzentrum, Geldleute, Hochfinanz.

Finanzwetten (financial stakes, financial betting business): In einzelnen verschiedenartige und teilweise fein ausgeklügelte Glücksverträge in Bezug auf künftige Preise einzelner *Titel* bzw. auch Indizes. Entsprechende Anbieter solcher Geschäfte betreiben *Anlage-Vermittlung* und bedürfen einer *Erlaubnis*. – Siehe Hebel(wirkung), Lotterie, Spread Bets Wettbüros. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 199 (Darstellung der Finanzspread-Wetten).

Finanzwirtschaft (financial management): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter – ① in der Betriebswirtschaftslehre alle *Massnahmen* mit dem Ziel, ein Gleichgewicht zwischen *Einzahlungen* und *Auszahlungen* in einem Unternehmen zu schaffen, um so die *Liquidität* sicherzustellen und – ② in der Volkswirtschaftslehre die Einnahme-Ausgabe-Gebarung *öffentlicher Stellen*. – Siehe Finanzplanung, Finanzwissenschaft, Zahlungsstrom.

Finanzwissenschaft (finance): Lehre von der Einnahme-Ausgabewirtschaft der öffentlichen Haushalte und den sich daraus ergebenden Wechselbeziehungen mit der Volkswirtschaft gesamthaft. Unterteilt wird der Finanzwissenschaft herkömmlich in *Finanztheorie*, *Finanzpolitik* und Finanzsoziologie. – Siehe Budget, Finanzgeschichte, Parafiskus, Staat, Stellen, öffentliche.

Finanzzentrum (financial centre): ① Allgemein die herausragende nationale oder internationale Bedeutung eines Ort (wie Frankfurt, Neuyork, London, Zürich) für das Angebot und die Nachfrage nach *Finanzdienstleistungen*. – ② Im besonderen die Häufung von *Finanzdienstleistungsinstituten* in einem Wirtschaftsraum (etwa der Stadt Frankfurt). – Siehe Branchenkonzentration.

Finanzzuschlag (budget allowance): Die Anhebung des Preises von Leistungen öffentlicher Betriebe (etwa: Häfen, Wasser- und Gaswerke) über die Vollkostendeckung hinaus mit dem Ziel, den so erzielten *Gewinn* für bestimmte Haushaltszwecke (etwa: Unterhalt von Kindertagesstätten) einzusetzen.

Firmenbestatter (company mortician): Personen, die mit Hilfe eines stets dienstbereiten Notars – ❶ allgemein eine überschuldete Firma und – ❷ im besonderen eine betrügerische *Kapitalanlagegesellschaft* für einen Euro verkaufen. Der Käufer hat seinen Geschäftssitz regelmässig an einem der *Offshore-Finanzplätze*, wo es den Gläubigern unmöglich ist, *Forderungen* (an die verkaufte Firma bzw. an den veräusserten *Fonds*) auf gerichtlichem Wege durchzusetzen. Der Firmenbestatter erhält in der Regel fünfzehn Prozent der übernommenen *Verbindlichkeiten* unter der Hand aus dem *Geld,* das meistens durch den Verkauf von *Nonvaleurs* aus den Taschen leichtsinniger Anleger gezogen wurde. – Siehe Agiotage, Daimonion, Dampfstube, Dingo-Werte, Falschberatung, Frontrunning, Geldwäsche, Ghettobanking, Glamour Stocks, Hawala, High risk countries, Kapitalmarkt, grauer, Kursmanipulation, Offshore-Finanzplätze, Scalping, Schattenbanksystem, Scheintransaktionen, Underground Banking, Winkelmakler.

Firmenbuch (companies register): In Österreich seit 2007 das vormalige Handelsregister. Es wird bei den Landesgerichten geführt und macht die rechtlichen Verhältnisse von Unternehmen in Österreich öffentlich. Zum Eintrag gehören Firma und Sitz des Unternehmens, die Zeichnungsberechtigten, das Grund- oder Stammkapital und je nach gewählter Rechtsform weitere Informationen.

Firmenkreditkarte (business credit card): Zahlungsvorgänge (wie etwa bei Reiskosten) in einem Unternehmen werden zwischen einem Arbeitnehmer und dem Unternehmen über eine *Geldkarte* abgewickelt. Dabei – ❶ erweitert entweder das Unternehmen den mit einem kartenausgebenden Unternehmen bestehenden Vertrag über eine Hauptkarte um die Ausgabe von Zusatzkarten für bestimmte Mitarbeiter oder – ❷ es wird ein Einzelkreditkartenvertrag zwischen dem kartenausgebenden Unternehmen und dem einzelnen Arbeitnehmer geschlossen. - Rechtlich besteht in beiden Fällen eine gesamtschuldnerische Haftung des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers für die mit der Firmenkreditkarte getätigten Umsätze. Wegen vieler damit zusammenhängender Rechtsfragen (Missbrauch der Karte durch Nutzung Dritter, Beteiligungsrechte des Betriebsrats bei Einführung einer Firmenkreditkarte, datenschutzrechtliche Vorgaben, steuerliche und sozialversicherungsbezügli-

che Streitfragen: die Firmenkreditkarten sind zu einem eigenen Sondergebiet des Arbeitsrechts geworden) werden Firmenkreditkarten in den letzten Jahren nur noch sparsam ausgegeben. Man stattet heute Mitarbeiter eher mit einer Tankkarte oder einer vorausbezahlten Karte zum Bahnfahren aus. – Siehe Chipkarte, Community Card, Geld, elektronisches, Geldkarte, Fringe Benefits, Karten-Allianz, Kreditkarte, Kundenkarte, Netzgeldgeschäft, Plastikgeld.

Firmenwert (company value, goodwill): Gemäss *IAS/IFRS* ist bei einem Unternehmens-Erwerb ein allfälliger Plussaldo der *Anschaffungskosten* (historical costs) über den vom Erwerber am Tag des Tauschvorgangs erworbenen Anteil an den *Vermögenswerte*n und *Schulden* als Geschäfts- oder Firmenwert zu bezeichnen. Dieser Überschuss muss als Vermögensteil behandelt und planmässig über die Nutzungsdauern (economic life) abgeschrieben werden. Hierbei ist im Normalfall von einer Nutzungsdauer von zwanzig Jahren auszugehen. – Siehe Goodwill.

First-to-Default-Basket (so auch im Deutschen): *Kreditderivat,* bei dem sich der Investor verpflichtet, den Ausfall der ersten *Forderung* eines kleineren *Portfolios* von üblicherweise fünf *Referenzaktiva* zu übernehmen. Im Gegenzug erhält er vom Sicherungsnehmer (floating rate payer) eine periodisch zu zahlende *Prämie.* – Siehe Kreditderivate, Option.

Fiscal Agent (so auch im Deutschen gesagt; seltener Fiskalagent): ① Allgemein ein Anleihe-Treuhänder: ein *Bank*, die allein oder mit anderen (Konsortium) eine *Anleihe* an den Markt bringt und in der Regel auch die *Marktpflege* für diesen *Titel* während der gesamten Laufzeit des *Papiers* übernimmt. – ② Im besonderen auch von der *Deutschen Bundesbank* gesagt. Diese ist Hausbank des Bundes, führt für die *öffentlichen Stellen* jeweils Konten, besorgt den *Zahlungsverkehr* und unterstützt den Bund sowie die Bundesländer bei der Kreditaufnahme am *Kapitalmarkt.* Zudem bringt sie *Münzen* in Umlauf, die der Bund ausgeben darf, nachdem der Umfang der Ausgabe durch die *EZB* genehmigt wurde. – Siehe Arranger, Eigenkapital-Arrangeur, Kurspflege.

Fiscal Drag (so auch im Deutschen gesagt): Die dämpfende Wirkung auf die Wirtschaftstätigkeit, wenn der *Staat* zunehmend Mittel aus dem Marktsektor einer Volkswirtschaft abzieht. – Siehe Crowding out, Progression, kalte, Verschuldungsquote, öffentliche, Wagnersches Gesetz,

Fiskus (exchequer, treasury): ① Fachsprachlich der *Staat* als Träger von Vermögensrechten (wie Eigentum an Grundstücken). Er ist als solcher eine juristische Person ohne hoheitliche Befugnisse und daher in (fast) allem dem Privatrecht unterworfen. – ② Umgangssprachlich auch der *Staat* überhaupt, mit der Betonung auf seiner Funktion als steuerfordernder Behördenapparat.

Fischpfennig (fish soccage redemption payment; fishing fee;): ① Frühere *Abgabe* in *Bargeld* zur Ablösung der Fischgilt, nämlich der zu leistenden Fischlieferungen (Gilt = Abgabe, die als Bringschuld [an den Grundherrn] zu leisten war). – ② *Zahlung* in *Bargeld* für das Recht, in (herrschaftlichen bzw. öffentlichen) Gewässern den Fischfang bzw. die Fischzucht betreiben zu dürfen, auch Fischzins genannt. – Siehe Abgabe, Frongeld, Jägergeld, Wassergeld, Wildbanngeld.

Fisher-Parität (Fisher parity): Die Annahme, dass bei einem erwarteten Anstieg des Preisniveaus um ein Prozent auch der *Nominalzinssatz* um ein Prozent steigen werde. Diese Eins-zu-eins-Beziehung wurde *langfristig* statistisch weitgehend bestätigt. – Siehe Realzinssatz. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2001, S. 35.

Fishing (so auch im Deutschen gesagt): Allgemein der Versuch, auf betrügerische Weise an Daten eines Internet-Nutzers zu gelangen. – Siehe Phishing.

Fiskalpolitik (fiscal policy): Der Einsatz der staatlichen *Finanzpolitik*, um ausgleichend auf den Wirtschaftskreislauf einzuwirken; im besonderen: um konjunkturbedingte Nachfragedefizite oder Nachfrageüberschüsse abzumildern oder ganz zu glätten. – Siehe Konjunkturpolitik, Wirtschaftsregierung, europäische.

Fiskalquote (public revenues quota): Gesamtheit der *Abgaben*, die den öffentlichen Haushalten (Bund, Länder, Gemeinden) und den Einrichtungen der Sozialversicherung als Pflichtbeiträge zu entrichten sind, im Verhältnis zum *Bruttoinlandsprodukt*. – Siehe Einnahmequote. – Vgl. entsprechende Zahlen für die Eurozone im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Öffentliche Finanzen", Unterrubrik "Einnahmen, Ausgaben und Finanzierungssaldo" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Fixed Income Arbitrage (so auch im Deutschen gesagt): Anlagestrategie, die oftmals von *Hedge-Fonds* verfolgt wird und darauf abzielt, durch gegenläufige *Positionen* Preisunterschiede bei *Zinstiteln* und *Derivaten* auszunutzen, ohne dabei jedoch ein allgemeines *Marktrisiko* einzugehen. - Fixed Income-Strategien zielen daher vor allem ab auf – ❶ die Veränderungen der Zinsunterschiede zwischen Staatsanleihen und *Anleihen* nichtstaatlicher Emittenten höchster *Bonität* (AAA), – ❷ zwischen *Anleihen* unterschiedlicher Bonitätsklassen oder – ❸ eines Schuldners mit unterschiedlichen Bürgen (Bankbürgschaft, öffentliche Patronatserklärung, Staatsbürgschaft). – Siehe Arbitrage, Aval, Ausserbilanzgeschäft, Blankett, Butterfly-Spread, Daytrading, Eventualforderung, Garantiegeschäft, Patronatserklärung, Gegenspekulations-Theorie, Option, Strangle, Strap, Terminspekulant.

Fixed Price Reoffering-Verfahren (so auch im Deutschen gesagt): Vor einer *Begebung* vereinbart der *Arranger* mit dem Unternehmen eine Konditionen-Bandbreite, auf deren

Grundlage die *Banken* des Konsortiums bereits Gespräche mit potentiellen Investoren führen. Ziel der *Roadshow* ist es, eine bessere Einschätzung über die Plazierungsfähigkeit der *Emission* zu gewinnen. Nach der Konditionenfixierung verpflichten sich die beteiligten *Banken* ihren jeweiligen Anteil der *Emission* im *Primärmarkt* nicht unter dem vereinbarten Preis abzugeben. – Siehe Bought Deal, Emissionsgeschäft, Emissionshaus, Ersterwerber, Garantiesyndikat, Konzertzeichner, Marktpflege, Roadshow, Secondary Offering, Underwriter, Wertpapier-Emissionen, Wertpapier-Verkaufsprospekt, Zulassungsstelle, Zweitplazierung.

Fixing (so auch im Deutschen gesagt): Regelmässig zu gleicher Tageszeit vorgenommene Feststellung bestimmter – ❶ Warenpreise (wie Gold, Silber, Platin) oder – ❷ *Devisenkurse*, wie vor allem EUR/USD durch die *EZB*. - Der festegestellte Preis ist das Ergebnis der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse von Angebot und Nachfrage auf dem betreffenden Markt. – Siehe Einheitskurs.

Flat (so auch manchmal im Deutschen gesagt): ① Eine *notleidende Anleihe*. – ② Die von einer Bank berechnete *Festgebühr*. – ③ Ein (vertraglich vereinbarter und auf einen bestimmten Zeitraum bezogener) Festzins, vor allem bei *Swapgeschäften*.

Flat Tax (flat tax): Ein einheitlicher Steuersatz, der für Einkommen- und Körperschaftsteuern ab einer bestimmten Mindesthöhe bzw. über einem bestimmten Grundfreibetrag gelten soll. Dies hat auf die Entscheide der Unternehmen (*Investitionen*) und *Privathaushalte* (Kauf von *Finanzprodukten*) und damit auf den *Finanzmarkt* weitreichende, wenn auch im einzelnen kaum vorhersagbare Auswirkungen. – Siehe Groll-Effekt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2007, S. 89 ff. (Übersichten; Erfahrungen; Abschätzung der Auswirkungen).

Flight into Quality (so auch im Deutschen gesagt): ① Vor allem *Vermögensverwalter* sowie *Hedge-Fonds*-Manager trennen sich (plötzlich) von hochverzinslichen, risikoreichen *Engagement*s und kaufen *Staatsanleihen*. Dabei kann es zu einem gefährlichen *Rush to the exit* kommen. – ② Die *Risikoneigung* der Marktteilnehmer allgemein sinkt. Es werden in der Folge höher verzinsliche *Unternehmensanleihen* weniger und niedriger verzinsliche *Staatsanleihen* mehr gekauft. Die dadurch ausgelösten Kursunterschiede (Spreads) können sich (wie die Erfahrung lehrte) auf andere Segmente des *Finanzmarkts* auswirken.

Flip (so auch im Deutschen gesagt): Eine nur *kurzfristige Investition*, bei welcher der *Exit* bereits zuvor (terminlich, betragsmässig oder beides) – ❶ vertraglich vereinbart oder – ❷ seitens des Investors stillschweigend ins Auge gefasst wird. – Siehe Replacement Capital, Payback.

Floater (floating rate notes): *Anleihe*n, deren laufende *Verzinsung* variabel ist. Nach jeder

Zinsperiode, zum Beispiel nach Ablauf von 3, 6 oder 12 Monaten, zahlt der *Emittent* die *Zinsen*; gleichzeitig gibt er den *Zinssatz* für die neue Periode bekannt. - In Europa richtet sich dieser *Zinssatz* in der Regel an bestimmten Sätzen aus, früher vor allem am *LIBOR* (London Interbank Offered Rate) oder am FIBOR (Frankfurt Interbank Offered Rate), in Asien oft am HIBOR (Hongkong-Dollar Interbank Offered Rate). Seit dem Start der Europäischen Währungsunion am 1. Jänner 1999 ist der *EURIBOR* (European Interbank Offered Rate) der wichtigste Referenzzinssatz, der auch in den Fällen, in denen noch auf den *FIBOR* Bezug genommen wird, diesen in der Regel ersetzt hat. – Siehe Anleihe, variabel verzinsliche, Euro-Bonds, Floor, Reverse Floater, Step-down-Anleihe.

Floor (so auch im Deutschen gesagt): ① Garantierte Mindestverzinsung, wie sie insbesondere bei *Floatern* vereinbart wird. Selbst wenn die *Zinsen* unter diese Grenze sinken, so erhält der Anleger jenen Mindestzinssatz gewährt. - Diese *Absicherung* nach unten hat ihren Preis. Liegen die Marktzinsen nämlich über dem Mindestsatz, dann erhält der Anleger einen etwas geringeren *Zins* zugestanden. Das Gegenteil - also die Zinsobergrenze - bezeichnet man als *Cap*.– ② Ein Börsen-Handelsplatz.

Florentiner, auch **Florin** und **Floren** (Florence guilder): In Florenz ab 1252 geprägte *Goldmünzen* mit dem Wappen der Stadt, der Lilie, mit verlässlicher Reinheit und bis in die Neuzeit eine der begehrtesten, weil wertstabilsten *Kurantmünzen;* der NLG wurde bis zu seinem Aufgehen in den EUR 1999 mit "fl." (= niederländischer Florentiner als Qualitätsbezeichnung) abgekürzt. Um 1350 war Florenz (Firenze) mit 100 000 Bewohnern die grösste Stadt im Abendland (zum Vergleich: die grösste deutsche Stadt zu jener Zeit war Köln mit 20 000 Bewohnern, gefolgt von Hamburg mit 5 000 Einwohnern). – Siehe Amalfiner, Dareiko, Gulden, Münze, Numismatik, Samarkander, Sekel, Stater, Talent, Urukagina-Regel.

Fluchgeld (blasphemy pay; cursed capital): ① Eine früher behördlich verfügte Strafzahlung für Personen, die öffentlich – ❶ eine Beschimpfung Gottes (Blasphemie, Gotteslästerung) ausstiessen oder – ❷ herabsetzende, kränkende und entwürdigende Äusserungen gegenüber Mitmenschen zum Ausdruck brachten. Heute noch in einigen Gemeinschaften (wie Pfadfinder) satzungsgemäss eingerichtete *Abgabe* in eine Schatulle ("Fluchkasse") für Mitglieder, die Fluchworte über die Lippen bringen. – ② *Kapital,* das aus Unrechtshandlungen entstand, und das dem Besitzer Kümmernis und Unglück bringt, weil auf diesem *Vermögen* eine Verwünschung (ein Fluch; malediction) liegt.

Fluchtgeld (refugee money, flight capital): *Kapital*, das Anleger in bestimmten Ländern (vor allem in der Schweiz) hinterlegen, auf deren politische Stabilität und Rechtsordnung sie vertrauen, und in denen vor allem das *Bankgeheimnis* fest verankert ist. - Informationen über Konten deutscher Staatsbürger im Ausland werden unter Umständen durch den deutschen Geheimdienst (Bundesnachrichtendienst; Federal Intelligence Service) be-

schafft, wie im Februar 2007 in Bezug auf das Fürstentum Lichtenstein geschehen. – Siehe Bargeldkontrolle, Finanzembargo, Geldheimat, Geld, heisses, Geldwäsche, Hafen, sicherer, Konten-Offenlegung.

Flüchtlingssiedlungskredit (credit for settlement of refugees): In Westdeutschland nach 1948 staatlicherseits geförderte, zinssubventionierte und teilweise öffentlich verbürgte *Darlehn* an (genossenschaftliche) Bauträger, die Wohnraum für Heimatvertriebene erstellten. – Siehe Siedlungskredit.

Flugzeug-Pfandbrief (aircraft mortgage bond): Eine *Schuldverschreibung*, die durch Beleihung von Flugzeugen gedeckt ist. Ähnlich wie Schiffe (Schiffspfandbrief), so sind auch Flugzeuge langlebige Wirtschaftsgüter mit sehr geringen Ausfallraten und . Ein gut funktionierender, internationaler Zweitmarkt für Flugzeuge ist zudem vorhanden. – Siehe Pfandbrief.

Flurgeld (land protection duty; hall fee): ① In früherer Zeit eine (gemeindliche) *Umlage*, um den Flurschützen (Feldhüter, Flurer, Pfänder, Bannwart; village watchman in charge of fields, field guard) zu bezahlen Diesem oblag der Schutz der Nutzflächen (Gehölzen, Wiesen, Pflanzungen, Feldfrüchte) eines Siedlungsgebiets gegen rechtswidrige Beschädigungen durch Menschen oder nicht beaufsichtigte Tiere. In alten Dokumenten auch Grünhutgeld genannt (Hut = hier: Bewachung). – ② Heute in (Studenten)Wohnheimen eine *Zahlung* für die Beschaffung zusätzlicher Einrichtungen (wie etwa die Aufstellung und Unterhaltung einer Waschmaschine) bei den Bewohnern des jeweiligen Flurs, in der Regel gemäss Mehrheitsentscheidung der Flurversammlung erhoben. – Siehe Hamegeld, Hütegeld.

Flüssigmachung (realisation): Einen *Vermögenswert* in *verfügbares Guthaben* umwandeln. – Siehe Ausstieg, Liquidität, Liquiditätsformen.

Follow-up-Prüfung (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert die zeitlich kurz nach einer abgeschlossenen Prüfung neu angesetzte Kontrolle durch die *Aufsichtsbehörde* bei einem *Institut*, das auf der *Watchlist* steht. – Siehe Amber Light.

Fonds (fund): ① Das von einer *Kapitalanlagegesellschaft* aufgelegte und verwaltete Sondervermögen (*Kapitalstock*), über das *Anteilscheine* ausgegeben werden. – ② Versicherungstechnisch das beim *Kapitaldeckungsverfahren* in Zusammenhang mit der Altersvorsorge angelegte *gebundene Vermögen*. – ③ In der öffentlichen Hausaltswirtschaft das für bestimmte Zwecke zur Verfügung stehende *Geld*. – ④ Im Rechnungswesen die Zusammenfassung von Bilanzposten zu einer funktionalen Einheit (zu einem finanziellem Nutzungspotential). - Man liest in jüngster Zeit häufig (und bei wem gar!) "Fond", was eine grottenfalsche Schreibweise ist; "Fond" ist nämlich in der deutschen Sprache das Innere

eine Automobils. – Siehe Ablauffonds, Captive Fund, Club Deal, Effektenfonds, Forward Pricing, Garantiefonds, Hedge-Fonds, Investmentfonds, Pensionsfonds, Pensionskasse, Spezialfonds, Steuerspar-Fonds, Thesaurierungsfonds, Tracking Error. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 210 ff. (neue rechtliche Bestimmungen ab 2004), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 179 (Gliederung der Fonds), S. 180 (Investmentmeldeverordnung), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 143 (Prospektpflicht für Vermögensanlagen), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 36 f. (neuere aufsichtsrechtliche Entwicklung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Fonds, ethischer (ethical fund): Sondervermögen einer *Kapitalanlagegesellschaft,* die bekundet, *Investitionen* ausschliesslich oder vorwiegend nach bestimmten, jeweils mehr oder minder genau umrissenen sittlichen Leitbildern zu tätigen. – Siehe Anlage, ethische, Auftragsfonds, Investition, nachhaltige, Nachhaltigkeit, Ökofonds, Sustainability-Fonds.

Fonds, flexibler (flexible fund): *Kapitalanlagegesellschaft*, die satzungsgemäss dem Fondsmanagement einen sehr grossen Entscheidungsspielraum bei der Geschäftsführung der einzelnen Sondervermögen einräumt.

Fonds, gemischter (mixed fund): Das von einer *Kapitalanlagegesellschaft* aufgelegte und verwaltete Sondervermögen, in dem sowohl *Aktien* als auch *Anleihen* als auch unter Umständen andere *Papiere* enthalten sind. In der Regel sind in der Satzung des *Fonds* Höchstgrenzen für einzelne Arten der *Wertpapiere* genannt. Dem Fondsmanagement steht es aber in der Regel frei, innert dieser Grenzen je nach den Marktgegebenheiten den *Fonds* umzuschichten.

Fonds, geschlossener (closed-end fund): Sondervermögen einer *Kapitalanlagegesellschaft*, die darüber eine genau festgelegte Anzahl von *Anteilsscheinen* bleibend ausgibt. Das Fondsmanagement ist hier nicht verpflichtet, ausgegebene Anteile auf Verlangen des Anteilinhabers zurückzunehmen. Der Inhaber eines *Anteilsscheins* kann diesen nur am freien Markt verkaufen, wo sich der Preis nach Angebot und Nachfrage richtet und unter Umständen ein erheblicher Verlust verbucht werden muss. - Im Gegensatz dazu kann das Fondsmanagement eines offenen Fonds (open fund) jederzeit *Anteilsscheine* ausgeben und zurücknehmen. – Siehe Real Estate Investment Trust.

Fondsfusionen (fund mergers): Wenn nicht anders definiert, die Übertragung des *Kapitalstocks* (Subfonds, Anteilklasse) einer *Kapitalanlagegesellschaft* auf ein anderes Sondervermögen derselben Gesellschaft mit dem Ziel, die *Fonds*-Palette zu straffen. Derartige Umschichtungen bedürfen in Deutschland der aufsichtsrechtlichen Einwilligung. – Siehe Annoucement, Switcher, Umbrella-Fonds. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 145.

Fondsgesellschaft (investment trust; mutual funds): Neben dem Wort "Investmentge-

sellschaft" eine gängige Bezeichnung für eine *Kapitalanlagegesellschaft*. – Siehe Kapitalanlagegesellschaft.

Fondsrating (so auch im Deutschen gesagt): Die fachgerechte *Bewertung* der von einer *Kapitalanlagegesellschaf*t aufgelegten *Fonds*. Leistungskriterien sind vor allem die Performance und das *Risiko* des *Kapitalstocks*. – Siehe Analyst, Audit, Rating, Risikoüberwachung, gegliederte, Sharpe-Relation.

Fondstilgung (repayment by share fund): *Darlehn* (vor allem Hypotheken privater Kreditnehmer) werden nicht auf dem üblichen Weg über eine laufende *Tilgung*srate abbezahlt. Statt dessen erwirbt man Monat für Monat (Aktien)Fondsanteile. Aus dem erzielten Vermögenszuwachs des *Fonds* wird dann das *Darlehn* bei *Fälligkeit* getilgt. - Wenn jedoch der Wertzuwachs des *Fonds* nicht regelmässig über dem *Effektivzins* des *Darlehn*s liegt, dann erleidet der Kreditnehmer einen *Verlust*. Falls sich dazu noch zum Termin der Darlehnstilgung die *Börse* in einer Abschwungsphase befindet, dann gerät der Schuldner in Bedrängnis. Es entstehen bei der vielfach empfohlenen Fondstilgung also *Risiken,* die klassische Abzahlungsformen nicht haben.

Force on Country Risk Analysis (so auch im Deutschen gesagt): Im Jahr 1999 eingerichtete Gruppe aus Mitgliedern europäischer *Aufsichtsbehörden* mit dem Ziel des Austauschs von Informationen über die in den einzelnen Ländern des *Eurogebiets* übliche Praxis der Länderrisikovorsorge bei Auslandskrediten. Das Mandat der Task Force umgreift aber bis anhin nicht auch die Harmonisierung der zum Teil recht unterschiedlichen nationalen Bestimmungen in Bezug auf die Länderrisikovorsorge. – Siehe Ausschuss-Wahn.

Fordergeld (master craftsman certificate fee; employment brokerage; up-front fee) – ① Frühere *Gebühr* (in die Zunftkasse) beim Aushändigen des Meisterbriefes an den Jungmeister (fordern = hier: vorwärts kommen); manchmal auch Gebotgeld genannt; Gebot = hier: öffentliche Ankündigung. – ② Früher die anteilige *Zahlung* vom Tagelohn des Gesellen an jenen Meister, der ihm eine vorübergehende Anstellung (bei einem anderen Meister) verschafft hat. – ③ Früher in der Zunftordnung festgelegte vorausgehende *Zahlung* eines Zunftangehörigen, der eine ausserordentliche Sitzung beantragt; dadurch sollten unnötige Zusammenkünfte vermieden werden. – Siehe Innungsgeld, Pfeffergeld.

Forderung in alten Dokumenten noch **Heischung** (claim): ① Rechtlich ein sich aus Vertrag oder Gesetz ergebender Anspruch eines Gläubigers gegen seinen Schuldner. In der Regel besteht dieser in Form einer Leistung in *Geld*, also einer *Zahlung.* – ② Aus des Sicht des *Finanzmarktes* jegliche Form eines *Darlehns*, einer *Anleihe* oder eines anderen Aktivums, das ein *Kreditsrisiko* darstellt. – Siehe Verbindlichkeit.

Forderungs-Inkongruenz (asset mismatch): Ein Zustand, der dann eintritt wenn die abzusichernde *Forderung* – ❶ nicht mit einer das *Kreditereignis* bestimmenden *Forderung,* – ❷ nicht mit der den Auszahlungsbetrag bestimmenden *Forderung* (bei *Barausgleich*) oder – ❸ nicht mit den zu liefernden *Forderungen* (bei physischer Lieferung) übereinstimmt. – Siehe Erfüllung, Lieferung, physische, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Zahlung.

Forderungsklassen (categories of claims): Entsprechend der Vorschrift in Artikel 79 der der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute sind Forderungen von *Banken* in der folgenden, nach Gesichtspunkten der *Bonität* erstellten Ordnung zu gliedern: "a) Forderungen oder *Eventualforderungen* an Zentralstaaten oder *Zentralbanken*, – b) Forderungen oder *Eventualforderungen* an Gebietskörperschaften, – c) Forderungen oder *Eventualforderungen* an Verwaltungseinrichtungen und nicht-gewerbliche Unternehmen, – d) Forderungen oder *Eventualforderungen* an multilaterale Entwicklungsbanken, – e) Forderungen oder *Eventualforderungen* an internationale Organisationen, – f) Forderungen oder *Eventualforderungen* an *Institute,* – g) Forderungen oder *Eventualforderungen* an Unternehmen, – h) Retail-Forderungen oder Eventual-Retailforderungen, – i) durch Immobilien besicherte Forderungen oder *Eventualforderungen*, – j) überfällige Posten, – k) Posten mit hohem *Risiko*, – l) Forderungen in Form von gedeckten *Schuldverschreibungen,* – m) *Verbriefungspositionen*, – n) kurzfristige Forderungen an Kreditinstitute und Unternehmen, – o) Forderungen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA), oder – p) sonstige Posten."

Formalkapital (liquid assets): ① Jede Summe *Geld*es überhaupt; Geldkapital (monetary capital), liquide Mittel (cash resources). – ② Seltener auch: der in *Geld* ausgedrückte *Wert* einer *Vermögensgegenstand*es, so wie er im betrieblichen Rechnungswesen veranschlagt wird. - Der Ausdruck ist in der älteren Nationalökonomik (Überführung von Formalkapital als "abstraktes ökonomisches Potential" in *Realkapital* und Berechtigung des *Zinses*) häufig. – Siehe Geldkapitalbildung, Kapital, Vermögen, Zinsallkokations-Funktion.

Formeln, finanzmathematische (hedge formulas): Mathematische Gleichungen, die *Risiken* auf *Finanzmärkte*n, vor allem im *Optionsgeschäft* zu berechnen suchen. Da es immer ein *Restrisiko* aufgrund *externer Schocks* geben wird, bleibt ein Rest von *Unsicherheit*, wodurch im Ernstfall alle Berechnungen in sich zusammenrechen. - Dies zeigte sich 1998 sehr deutlich beim Zusammenbruch des Long-Term Capital Managements (LTCM), eines *Hedge-Fonds*, der von führenden Finanzmathematikern beraten wurde und in diesem Fall durch das russische Schuldenmoratorium mit seinem *Dominostein-Effekt* aus den Fugen geriet. Auch nach dem Attentat auf das World Trade Center in Neuyork am 11. September 2001 gerieten die meisten bezüglichen Berechnungen über den Haufen. – Siehe Bewertbarkeit, Fibonacci-Folge, Finanzmarkt-Analyse, Finanzmathematik, Finanzpsychologie, Modigliani-Miller-Theorem, Schocks, strukturelle, Spielbank-Doktrin.

Forschung (research): Bei einer *Bank* in der Regel eine eigene Abteilung, die sich "dem bewussten Suchen oder Untersuchen widmet mit dem Ziel, neues Wissen zu erreichen, und in der Hoffnung, dass dieses Wissen bei der Entwicklung neuer Produkte, Dienstleistungen, Prozesse oder Techniken Nutzen bringen wird oder zu einer erheblichen Verbesserung schon bestehender Produkte oder Prozesse beiträgt" (Definition in *SFAS* 2). – Siehe Entwicklung.

Forschungsnetzwerk zur Inflationspersistenz und Preissetzungsverhalten (Inflation Persistence Network, IPN): Im Jahr 2003 gegründetes und bis 2005 tätiges Gremium, in dem die Volkswirtschaftlichen Abteilungen der *Zentralbanken* im *Euroraum* die Ergebnisse ihrer entsprechenden Analysen einbrachten, austauschten und vergleichend bewerteten. – Vgl. Jahresbericht 2005 der EZB, S. 55 ff. (Forschungsergebnisse; hier vor allem vorgefundene Preis-Starrheiten), S. 120.

Forschungs-Partnerschaft (research partnership): Bei *Banken* die *Finanzierung* von wissenschaftlichen Untersuchungen einzelner Geschäftsfelder oder auch neuer Entwicklungen auf dem *Finanzmarkt* durch staatliche bzw. private Institute, meistens Universitäts-Institute. So hat etwa die Credit Suisse einen entsprechenden Vertrag mit der Business School Insead in Fontainebleau (Frankreich) mit dem Ziel, die speziellen Gegebenheiten bei der Gründung neuer Unternehmen in Asien zu erforschen. Die Ergebnisse bezüglicher Studien kann die *Bank* für ihre Geschäftspolitik nutzen und auch ihren *Kunden* (in diesem Falle jenen, die sich in Asien niederlassen möchten) weitergeben. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende.

Fortschritt-Rückschritt-Zahl (advance-decline-ratio): Der Unterschied zwischen der Anzahl aller in einem Markt oder Index jeweils im Kurs gestiegenen und den im Kurs gefallenen *Aktien* innert eines Zeitraums. Diese Kennziffer dient in der technischen Aktienanalyse als Mass für die Verfassung oder Psychologie der Märkte und der Stimmung unter den Anlegern. – Siehe Algorithmic Trading, Analyse, technische;, Charts, Histogramm, Kartierung, Investment Research, Random-Walk-Hypothese, Sell-Plus-Order, Strichdiagramm.

Forum Europäischer Wertpapierbehörden (Forum of European Securities Commissions, FESCO): 1997 gegründetes Gremium mit dem Ziel, den *Anlegerschutz* zu verbessern, die Transparenz auf den Märkten zu erhöhen und die faire Behandlung der Anleger sicherzustellen. Weiterhin sollen gemeinsame Aufsichtsstandards für die *Finanzmärkte* entwickelt werden. Ab Juni 2001 gingen die Aufgaben des Forums auf den *Ausschuss der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden* über. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 45.

Forum für Finanzmarktaufsicht (Forum for Financial Market Supervision): Im Dezember

2000 in Deutschland gegründetes Gremium. An seinen Sitzungen nehmen Vertreter des Bundesfinanzministeriums, der *Bundesbank* und der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* teil. Aufgabe des Forums ist es, die *Aufsicht* über *Finanzinstitut*e zu koordinieren und Richtlinien für die *Aufsicht* in sektorübergreifenden Angelegenheiten weiterzuentwickeln. – Siehe Ausschuss-Wahn, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Allfinanzaufsicht.

Forum für Finanzmarktstabilität (Financial Stability Forum, FSF): Im Jahr 1999 gegründetes Gremium von Fachleuten aus den Finanzministerien, *Zentralbank*en und Finanz*aufsichtsbehörde*n der sieben grossen Nationen, ergänzt um Experten aus den internationalen Organisationen. Seine Aufgabe ist es, Schwächen im internationalen *Finanzsystem* aufzudecken und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Das Forum tagt in der Regel zweimal im Jahr; es unterhält ein Sekretariat bei der *Bank für Internationalen Finanzausgleich* in Basel. – Vgl. Jahresbericht 1999 der EZB 1999, S. 102 ff., Monatbericht der EZB vom Januar 2001, S. 82, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2001, S. 15 ff., Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 38 f., Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 167, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 31 f. sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Forum of European Securities Commissions, FESC (so auch im Deutschen): Gremium der europäischen Wertpapier-Aufsichtsbehörden mit dem Ziel des Informationsaustauschs.

Forward Pricing (so auch im Deutschen gesagt): Kauf eines *Anteilsscheins* des *Sondervermögens* einer *Kapitalanlagegesellschaft.* Der Anleger kennt aber zum Zeitpunkt der *Zeichnung* nicht den Inventarwert des *Fonds*, in den er sich einkauft. Dieser Wert wird erst nach Zeichnungsschluss ermittelt, regelmässig nächstentags aufgrund der Tagesschlusskurse. Aufgrund dieser Blindzeichnung zum Tagesschlusskurs soll sichergestellt werden, dass niemand einen Informationsvorteil ausnützen kann. – Siehe Aktienfonds, Anlageausschuss, Anteilschein, Anlage-Diversifizierung, Captive Fund, Effektenfonds, Inventarwert, Kapitalanlagegesellschaften, Kapitaldeckungsverfahren, Länderfonds, Publikumsfonds, Rentenfonds, Risikoüberwachung, gegliederte, Spezialfonds, Steuerspar-Fonds, Thesaurierungsfonds, Zeichnung.

Forwards (forward transactions): Bezeichnung für nicht an der *Börse* gehandelte Finanztermingeschäfte. Ihre Einzelheiten sind entweder standardisiert oder zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart. – Siehe Futures, Option.

Frachtgeld (freight): Der für die Beförderungsleistung von *Gütern* (in der alten Literatur auch Roulage genannt) vom Verfrachter (Absender; freight prepaid) oder Empfänger der Lieferung an den Frachtführer zu zahlende Betrag. – Siehe Brückengeld, Chausseegeld,

Dieselgeld, Fährgeld, Furtgeld, Gussgeld, Hafengeld, Ladegeld, Kalfatergeld, Kapgeld, Kapplaken, Krangeld, Maut, Reedergeld, Sperrfrachtgeld, Transitgeld, Ungeld, Wartegeld.

Fraktion (fraction; odd-lot): ① Auf dem *Finanzmarkt* eine Gruppe (wie etwa die *Landesbanken* in Deutschland), die innert eines grösseren Ganzen (hier: der *Institute*) deutlich und planvoll eigene Ziele und/oder Wege verfolgt. – ② An *der B*örse eine Order, die kleiner als die in den Geschäftsbedingungen angegebene Mindestgrösse ist, und daher auch mit höheren *Gebühren* belastet wird. – Siehe Odd-Lot.

Franc fort, Monsieur (Mister Franc fort): Im Jargon der Finanzjournalisten der zweite Präsident der *EZB*, der Franzose Jean-Claude Trichet (geboren am 20. Dezember 1942 in Lyon), der sein Amt (als Nachfolger von Willem F. Duisenberg) am 1. November 2003 antrat. Der Scherzname geht auf die Erfolge von Trichet zurück, der als Präsident der französischen Nationalbank (Banque de France) die seinerzeitige Landswährung (Franc) stabilisiert, und den Franc zu einer "harten" *Währung* gemacht hat.

Franchise (franchise): Bagatellklausel bei Versicherungsverträgen, auch bei der *Kreditversicherung.* Danach tritt die *Versicherung* erst nach Überschreiten einer bestimmten Schadenshöhe ein. Kleinere Schäden sollen wegen des relativ hohen *Kosten* der Regulierung bei der *Versicherung* selbst getragen werden. – Siehe Anbietungsgrenze.

Frauengeld (women money): ① Von Frauen aus einem Beschäftigungsverhältnis selbst erworbenes *Einkommen* (women's wages). – ② Einer Frau für die Haushaltsführung zugewiesene *Zahlungsmittel;* Haushaltsgeld (housekeeping allowance). – ③ Einer geschiedenen Frau durch Scheidungsurteil (vor allem im orientalischen Recht) zugesprochener Anteil am bisherigen gemeinsamen *Vermögen* (female apportionment of property by divorce decree). – ④ In älteren Dokumenten *Zahlung* an liederliche Frauen für einschlägige *Dienstleistungen* (fee for a licentious woman). – ⑤ Früher eine *Abgabe* des Leibeigenen an den Grundherrn für die Heiratserlaubnis (marriage licence pay). – ⑥ Früheres Muschelgeld (Yar) im westlichen Pazifik (Yap-Inseln, diese waren zwischen 1899 und 1914 Kolonie Deutschlands), mit dem ausschliesslich Frauen zahlten; Männer hingegen verwendeten zur Zahlung Steingeld (Fä oder Rai genannt). – ⑦ Vorgeschlagene *Banknoten* mit dem Bildnis schöner Männer (erotic men notes) mit dem Zweck, den Umlauf solcher Geldscheine einzuschränken, weil sie von weiblichen Personen massenhaft gehortet würden. – ⑧ Volkstümliche Bezeichnung für das *Kindergeld*.

Fräuleingeld ([princess bridal] trousseau): Eine frühere Zwangsabgabe, um einer Prinzessin bei ihrer Verheiratung eine standesgemässe Mitgift zu gewährleisten. – Siehe Apanage, Brautgeld, Heiratsgeld.

Free Cash Flow (so auch im Deutschen gesagt): *Geld* auf den Konten eines Unterneh-

mens, das (derzeit) nicht zur *Finanzierung* des laufenden Betriebs oder zu *Investitionen* benötigt wird, und das deshalb zinsbringend angelegt werden kann. – Siehe Cash Flow, EBITDA, Gewinn, operativer, Kurs-Cash-Flow.

Free Float (so auch im Deutschen gesagt): Der Aktienanteil einer Aktiengesellschaft, der nicht in festem Besitz ist. Nach Definition der Deutsche Börse AG gehören Aktienpakete unter fünf Prozent zum Free Float. Davon ausgenommen sind Aktienpakete von *Vermögensverwalter*n, *Kapitalanlagegesellschaften* sowie Treuhand- und Pensionsgesellschaften. – Siehe Dax, Zweitplazierung.

Freibetrag, pauschaler (lump-sum allowance): Fester Betrag, den ein *Kreditinstitut* bei der Berechnung seines *Mindestreserve-Solls* nach den Bestimmungen der *EZB* in Abzug bringen kann.

Freigeld (free money; residuary wage): ① *Zahlungsmittel*, die ein Verfallsdatum tragen und somit *Geld,* welches man nicht sparen kann: dem seine Funktion als Wertaufbewahrungsmittel genommen ist. Dahinter steht die Absicht, Änderungen des *Geldwerts* auszuschliessen, die aus einer Veränderung der *Umlaufsgeschwindigkeit* herrühren. – ② Früher auch gesagt von der *Zahlung* in *Bargeld*, die ein Beschäftigter (ein Handwerksgeselle) ausgehändigt bekam, nachdem ein allfälliger Vorschuss (advance on salary) und andere Leistungen des Arbeitsgebers (Unterbringung und Verpflegung im Haushalt des Meisters, geleistete *Abgaben* an die Zunft) verrechnet wurden. – Siehe Geldabschaffung, Regionalgeld, Schwundgeld, Stempelgeld.

Freikaufgeld auch **Lösegeld** und **Ranziongeld** (manumission fee; ransom): ① Von Hörigen für den Loskauf aus der Leibeigenschaft (Fron) früher zu entrichtender Geldbetrag, auch Lediglassungsgeld genannt.. – ② Bis weit in die Neuzeit hinein an Mohammedaner zu zahlendes, um gefangene Christen und Juden (meistens Seeleute, deren Schiff gekapert wurde) loszukaufen. Der Orden der Mercedarier, von dem Franzosen Petrus Nolascus (1182-1256) gegründet und durch den Spanier Raimund Nonnatus (1204-1240) zur Blüte gebraucht, widmete sich dem Einwerben von Spenden zu diesem Zweck. Raimund Nonnatus gab sich selbst als Geisel hin; die Mohammedaner durchbohrten auf dem Marktplatz zu Algier seine Lippen mit einem glühenden Eisenstab und hielten sie durch ein Vorhängeschloss zusammen; dieses wurde nur zur kargen Nahrungsaufnahme entfernt. Papst Alexander VII. sprach ihn 1681 heilig und setzte sein Jahresgedächtnis auf den ultimo August fest. – Siehe auch Abgabe, Abzugsgeld, Allodgeld, Anzugsgeld, Brandschatzgeld, Dänengeld, Frongeld, Hussengeld.

Freimakler (curb broker): In Deutschland an der *Börse* Händler, die ihre Geschäfte vor allem im Börsensegment geregelter *Freiverkehr* tätigen. – Siehe Börsenmakler, BörsenmitgliedSkontroführer.

Freitag-13-Anomalie (Friday the 13th-effect): Die in vielen Veröffentlichungen immer wieder vorgetragene Behauptung, dass (weltweit) an den *Börsen* die Kurse sinken würden, wenn der dreizehnte Monatstag ein Freitag sei. Genau statistische Messungen haben diese Aussage eindeutig widerlegt. – Siehe Januar-Effekt, Kalender-Effekt, Montagseffekt, Sell-in-May-Effekt, Schwarzer Freitag, Small-Cap-Effekt.

Freiverkehr (regulated unofficial market, curb market): In Deutschland der börsliche Handel mit *Wertpapier*en, die nicht in allem den Mindestanforderungen der *Europäischen Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie* genügen (vgl. § 57 BörsG), und die deshalb nicht zum *amtlichen Handel* oder zum *geregelten Markt* zugelassen sind. - Die Geschäfte werden von freien Maklern (curb brokers) getätigt und unterliegen der *Aufsicht* der *Börsengeschäftsführung*. Freiverkehrspapiere sind jedoch nicht einer Publizitätspflicht (*Ad-hoc-Mitteilung*) gemäss § 15, Abs. 1 WpHG unterworfen. Auch bedarf es zur Handelszulassung keines Verkaufsprospektes. - An deutschen *Börsen* erfolgt die Aufnahme in den Freiverkehr in der Regel nicht, wie im *geregelten Markt* und im a*mtlichen Handel*, auf Antrag des emissionswilligen Unternehmens, sondern aufgrund eines von den *Freimaklern* vermuteten Handelsbedarfs. Somit stellt der Freiverkehr ein Marktsegment dar, in das ein Unternehmen nicht eintritt, sondern gebracht wird. – Siehe Abschreckung, aufsichtsrechtliche, Börsenmakler, Börsensegmente, Freimakler, Segmentbindung, Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie, Europäische, Wertpapier-Verkaufsprospekt.

Fremdenschulgeld (alien school fee): Von Schülern, die ausserhalb einer schulunterhaltenden Gemeinde wohnen, früher in Deutschland zu leistende besondere *Zahlung* in *Bargeld*. Sie wurden (stärker) belastet, weil ihre Eltern nicht (wie die einheimischen Schüler) von den Gemeindesteuern erfasst wurden. – Siehe Schulgeld, Seminargeld, Unterrichtsgeld.

Fremdmittel unschön auch **Fremdgelder** (deposits and borrowed funds): Wenn nicht anders definiert alle Beträge, die ein *Institut* oder ein *Fonds* von Dritten aufnimmt; im Gegensatz zu den *Eigenmitteln*. – Siehe Gewinn, Eigenkapital, Festgeld, Hebel(wirkung), Kapital, Leverage Ratio, Prudential Filter, Tier 1.

Fremdhafengeld (foreign habour fee): Besondere *Abgabe* für eingehende Waren, wenn diese, anstatt über einen heimischen Hafen (etwa: Hamburg), über ausländische Häfen (etwa: Antwerpen, Rotterdam) importiert werden. - Eine solche *Abgabe* (auch Differentialzoll genannt) entspricht einem Schutzzoll. Sie verhindert, dass der günstigste Frachtweg gewählt wird; sie verteuert die Ware (Rohstoffe, Fertigprodukt) und belastet damit den Endverbraucher, den *Privathaushalt*. – Siehe Hafengeld, Preise, administrierte, Ungeld.

Fremdkapital (outside capital, debts): Das durch Aufnahme von *Darlehn* finanzierte *Kapi-*

tal einer Unternehmung. Es schliesst alle Posten auf der Passivseite der *Bilanz* ein, die Ansprüche an das Unternehmen darstellen. Dazu zählen auch *Rückstellungen* (provisions), die für voraussehbare, später zu leistende *Zahlungen* getätigt werden müssen, wie etwa Steuern oder Pensionen an Mitarbeiter. – Siehe Eigenkapital, Gesamtkapitalkostensatz, Hebel(wirkung), Leverage, Unterlegung, Zins. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 56 f. (IASB-Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital; Problem der kündbaren Finanzinstrumente nach IAS 32).

Fremdwährungsanleihe (foreign currency bond): Eine *Schuldverschreibung* (Obligation), die nicht in der heimischen *Währung* des Emittenten begeben wird. – Siehe Anleihe.

Fremdwährungsgeschäfte (foreign currency transactions): Wenn nicht anders definiert, alle Umsätze der im Währungsgebiet ansässigen *Banken*, die nicht auf die eigene, heimische *Währung* lauten. Von der *Zentralbank* beobachtet, weil sowohl *Einlagen* als auch *Darlehn* in nicht-heimischer Währung in gewisser Hinsicht (auffallende Veränderungen) auf entsprechende *Erwartungen* der beteiligten Wirtschaftssubjekte Rückschlüsse zulassen. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Ausgewählte Bilanzpositionen der MFIs nach Währungen" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Fremdwährungskonto (foreign currency account): ① Allgemein die Einrichtung eines Kontos in einer nicht-heimischen *Währung* bei einer *Bank* im heimischen Währungsgebiet. – ② Im besonderen die Unterhaltung ein solches Kontos durch einen *Gebietsansässigen* (Deviseninländer). Letzteres ist derzeit in mehr als der Hälfte aller Staaten der Welt behördlich untersagt. – Siehe Andienungspflicht, Ausfuhrprämie, Belassungsquote, Devisendecke, Devisenvergehen, Devisen-Zuteilungsbestätigung, Parallelitätsgebot.

Fremdwährungsverschuldung (foreign indebtedness): Unternehmen und *Privathaushalte* eines *Staates* (wie etwa im Falle der Beitrittsländer zur EU nach 2000) nehmen *Darlehn* im Ausland auf. Sie hegen die *Erwartung*, dass ihre eigene *Währung* im Kurs steigt (bzw. wie im Falle der EU-Beitrittsländer, dass sie bald zum *Eurogebiet* gehören würden) und ihr *Kreditrisiko* daher minim sei. Treffen diese Mutmassungen nicht ein (bzw. wird - wie im Falle der baltischen Beitritts-Länder - seitens der Politik so gut wie nichts getan, um die *Konvergenz*-Kriterien für den Anschluss an die Währungsunion zu erreichen), so kommt es in dem betreffenden Land über kurz oder lang zu einer krisenhaften Entwicklung; die *Staate*n werden von den *Rating-Agenturen* herabgestuft und praktisch vom internationalen *Kapitalmarkt* abgeschnitten. Das erweckt unliebsame politische Bewegungen in den jeweiligen *Staaten*, die sich auf Wachstum und Beschäftigung hemmend auswirken.

Friedensgeld (pacification due): ① In Deutschland an die öffentliche Gewalt zu zahlende *Abgabe*, wenn diese bei Fehden eingreifen und die Feindseligkeiten beenden musste; erst

der 1495 in Worms beschlossene "Ewige Landfriede" stellte die Selbsthilfe und das Faustrecht ab. – ② Von Schweden nach dem Westfälischen Frieden 1648 den deutschen Protestanten auferlegte *Abgabe* (POENA PACIS) als Entschädigung für die *Ausgaben*, welche Schweden im Kampf gegen die katholische Liga entstanden, auch *Satisfaktionsgeld* genannt. – ③ Eine *Zahlung,* die früher ein Verurteilter an den Richter zu leisten hatte (FREDUS). – ④ In älteren Dokumenten manchmal auch für das *Sühnegeld* gesagt. – Siehe Bussgeld.

Friedhof-Markt (graveyard market): Zustand auf dem *Finanzmarkt*, bei dem die Kurse ins Uferlose abstürzen, während sich gleichzeitig potentielle Investoren von Käufen zurückhalten. – Siehe Anlagenotstand, Attentismus, Baisse, Bear, Blase, spekulative, Crash, Dominostein-Effekt, Panik-Verkäufe, Rückschlag-Effekt, Rush to exit, Sell-Plus-Order.

Fringe Benefits (so auch im Deutschen gesagt; fringe = Umrandung): Zusatzleistungen von Unternehmen an Beschäftigte wie vor allem Zuschüsse zur (Kranken-, Unfall-, Lebens-, Erwerbsunfähigkeits-)*Versicherung*, Nutzung eines Dienstwagens, *Zahlung* von *Fahrgeld,* verbilligte Abgabe von Waren usw. Nach Schätzungen müssten im Jahr 2006 gut acht Prozent solcher Zusatzleistungen den Brutto-Arbeitslöhnen zugerechnet werden. Wegen der fehlenden oder unvollständigen Statistik ist es daher auch für die *Zentralbank* sehr schwer, die tatsächlichen *Arbeitskosten* genau zu berechnen. – Siehe Arbeitgeber-Darlehn, Baukosten-Zuschuss, Bonus, Belegschafts-Aktien, Beschlaggeld, Firmenkreditkarte, Lohndrift, Lohnstückkosten, Mitarbeiter-Optionen, Prämie, Verlustübernahme, persönliche. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 36 ff. (Schere zwischen Effektiv-Verdienst und Tarif-Verdienst, S. 38: Erklärungen).

Fristentransformation (period transformation): Bei einer *Bank* der Ausgleich von *Einlagen* der Kundschaft mit kürzeren Rückzahlungsfristen einerseits mit den vergebenen *Darlehn* zu längeren Laufzeiten andererseits. Der Beitrag eines Einzelgeschäftes zur Fristentransformation wird als oft als Strukturbeitrag (structure contribution) bezeichnet. Das Fristentransformations-Ergebnis einer *Bank* ist die Summe der Strukturbeiträge. - Wenn jedoch die Einlagen und die *Darlehn*, die wichtigsten Passiva und *Aktiva* der Bankbilanz, ähnlich lange Laufzeiten haben, dann gibt es die Fristentransformation nicht mehr. Ein Anstieg der *Geldmenge* selbst von mehr als zehn Prozent wäre inflationsneutral, wenn die durchschnittliche Laufzeit der Passiva nicht zunimmt. Seit etwa 2005 wurde dieser Zusammenhang ausgiebig erörtert. – Siehe Inflation, Intermediation, Verbriefung.

Frongeld (soccage emancipation payment): Wenn nicht anders definiert eine frühere *Zahlung,* um die Dienstpflicht eines Hörigen im Rahmen der Leibeigenschaft (Fron: persönliche Zugehörigkeit zu einem Grundherrn und diesem gegenüber zur Fron = Arbeitsleistung verpflichtet) ganz oder teilweise abzulösen. Im Laufe des späten 18. und 19. Jht. wurde die Leibeigenschaft (peonage, serfdom) überall aufgehoben (Bauernbefreiung; abolish-

ment of the feudal powers of the nobility), zuletzt 1881 in Russland. – Siehe Abgabe, Befreiungsgeld, Dienstgeld, Ehrenfahrtgeld, Freikaufgeld, Zinser.

Frontloading (so auch im Deutschen gesagt): ① Die Voraberfüllung des *Mindestreserve*-solls durch die *Banken*, wenn der *Tagesgeldsatz* den Zins für das *Hauptrefinanzierungsgeschäft* unterschreitet. – ② Die vorzeitige Abgabe von Eurogeld an Kreditinstitute sowie die Weitergabe durch die Kreditinstitute an bestimmte Zielgruppen wie Geldtransportunternehmen oder Automatenbetreiber (dann Sub-Frontloading genannt) vor der Einführung des Euro-Bargeldes am 1. Jänner 2002. – Siehe Arbitrage, intertemporale, Bargeldunion, Mindestreserve.

Front Loading Fee auch **Upfront Fee** sowie **Flat Fee** (und so auch im Deutschen gesagt): Die einmalige *Gebühr*, die eine *Bank* für die Bearbeitung des *Darlehn*-Antrags in Rechnung stellt, und die in der Regel im vorhinein fällig ist. – Siehe Abschlussgebühr, Bankgebühren, Entgelt, Provision, Vergütung, Verzinsung, antizipative, Zins, effektiver.

Front-Office-Bereich (so auch im Deutschen gesagt): Alle Tätigkeiten des Bankpersonals, die einen persönlichen Kontakt zum *Kunden* bedingen. Nach und nach wurde im Zuge des *Empowerment* ab etwa 1980 bei fast allen *Instituten* die Entscheidungs-Befugnisse der Mitarbeiter im Kundenbereich vor Ort beträchtlich gestärkt, womit eine spürbare (und auch messbare) Zunahme der Zufriedenheit sowohl der Mitarbeiter als auch der *Kunden* verbunden war. – Siehe Back-Office-Bereich, Commitment, Dezentralisations-Prinzip, Subsidiaritätsprinzip.

Frontrunning (so auch im Deutschen gesagt): ① Im engeren Sinne die Anpreisung wertloser *Papiere* (als *Geheimtip)* durch – ❶ persönlichen Besuch eines Vertreters oder durch – ❷ Telephonanruf aus einer *Dampfstube* bei möglichen Anlegern, meistens bei genau ausgewählten Zielpersonen zu Hause beziehungsweise am Arbeitsplatz. – ② Im weiteren Sinne auch das Bewerben von *Dingo-Werten* über andere Wege, wie vor allem durch E-Mails, mittels eigener Sites im Internet und mehr und mehr auch durch allein zu diesem Zweck eingerichtete Foren, in denen sich angeblich hell begeisterte und reich gewordene Anleger austauschen. – Siehe Blind Pool, Cold Calling, Daimonion, Dampfstube, Dingo-Werte, Domizil-Verschleierung, Finanzgeier, Firmenbestatter, Geheimtip, Ghettobanking, Kapitalmarkt, grauer, Klartext, Kursmanipulation, Offshore-Finanzplätze, Parallel Banking, Rendite-Risiko-Grundsatz, Scalping, Scheintransaktionen, Umstände, bewertungswichtige, Verständlichkeit, Vorhersagen, Winkelmakler. – Vgl. einzelne Fälle im Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 27 f.

Frühwarnsysteme (early warning models): Wenn nicht anders definiert der Versuch, Verlustrisiken in einem fremden *Währungsraum* im voraus zu erkennen und entsprechende *Portfolio*-Umschichtungen vorzunehmen, ehe es zu einer Panik kommt. In der Vergangen-

heit hat sich in erster Linie das Verhältnis zwischen *Devisenreserven* und kurzfristiger Auslandverschuldung als verlässlicher Indikator erwiesen. – Siehe Force on Country Risk Analysis, Forum für Finanzmarktstabilität.

Fruktifizierung (fructification): Im älteren volkswirtschaftlichen Schrifttum sowie in der sozialistischen Anklageliteratur gegen das marktwirtschaftliche System die in Darlehnsverträgen übliche Berechnung von *Zins* und *Zinseszinsen*. – Siehe Zins.

Fudelgeld (whipping redundancy pay): Eine in manchen Gegenden Deutschlands geleistete *Zahlung* dafür, dass die Frauen des Hauses vom Fudeln verschont wurden. - Am Tag vor Aschermittwoch zogen (junge) Männer dort mit Musik von Hof zu Hof und peitschten gewohnheitsrechtlich die Frauen des Hauses mit Ruten; man nannte dies Fudeln (auch ähnlich geschrieben). Statt *Geld* konnten sich die Frauen teilweise auch durch die Hergabe von Schnaps, Eier und Wurst von der Peitschung auslösen.

Full Fair Value-Standard (so auch im Deutschen gesagt): Verfahren zur *Bewertung* aller *Finanzinstrumente* zum *Marktwert* (full fair value). Danach werden grundsätzlich nur solche *Finanzinstrumente*, die nicht bis zur Endfälligkeit gehalten werden, zu *Marktwert*en bilanziert. *Kredite* der *Banken* werden zu Marktpreisen (ob es diese gibt?) bewertet. Von der *Accounting Task Force* ist dieser Standard bis anhin noch nicht empfohlen. – Siehe Audit, Bewertung, Fair Value, Inventarwert, Wertpapierbestände, Zeitwert.

Fundamentalanalyse (fundamental analysis): ① Berücksichtigung möglichst vieler Einflüsse, die den Marktpreis eines Gutes jetzt oder später wesentlich bestimmen, wie vor allem Kriegsgefahr, Wetter, Entdeckungen und politische Stabilitätslage. – ② Methode zur Ermittlung des "wahren" Wertes einer *Aktie* bzw. eines *Fonds*-Anteils mittels bestimmter Merkmale, wie vor allem der *Bilanz*, Erfolgsrechnung, Beurteilung des Managements, Branchenlage usw. Liegt der aktuelle Kurs tiefer als der so geschätzte innere *Wert*, dann gilt die *Aktie* als unterbewertet. – Siehe Aktienmarkt-Volatilität, Analyse, technische, Analyst, Audit, Bewertung, Bollinger Bänder, Bottom-up-Ansatz, Charts, Histogramm, Kartierung, Kursbereich, gehandelter, Random-Walk-Hypothese, Unterstützungslinie, Widerstandlinie.

Funding (so auch im Deutschen gesagt): Allgemein die Umwandlung einer *kurzfristigen* Schuld in eine *langfristige,* und in der Regel nur von privaten Schuldnern gesagt. – Siehe Umschuldung.

Fund of Funds (im Deutschen oft auch **Dach-Hedge-Fonds** oder nur **Dachfonds**): *Kapitalanlagegesellschaft*, die einbezahlte Beträge nicht in einzelne *Wertpapier*e, sondern risikogemischt ausschliesslich oder vorwiegend in Fondsanteile investiert. Über solche *Fonds* können auch kleinere Anleger Mittel in grosse *Fonds* investieren oder ihr *Hedge-Fonds*-

Engagement risikomindernd streuen. In Deutschland sind solche *Fonds* unter dem Namen "Investmentfondsanteil-Sondervermögen" im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) geregelt. Sie unterliegen der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. – Siehe Hedge-Fonds, Investmentfonds, Kapitalanlagegesellschaft. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 89 (Schwierigkeiten bei der Risikoberechnung), S. 183 (Bedingungen einer aufsichtsrechtlichen Zulassung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Hedge-Fonds").

Fundraising auch **Fund-Raising** (so auch im Deutschen gesagt): Die Suche nach Geldgebern allgemein und nach Investoren im besonderen. – Siehe Landmark Building-Darlehn, Multisourcing, Public Private Partnership, Roadshow.

Fünfhunderter-Regel (five hundred principle): Sobald 500 Bürger der USA *Aktien* an einem im Ausland notierten Unternehmen halten, unterliegt diese Gesellschaft aufsichtsrechtlich grundsätzlich (auch) den Gesetzen und Bestimmungen der USA. – Siehe Sarbanes-Oxley Act.

Furtgeld (ford due[s]): Abgabe in *Bargeld*, die – ❶ beim Durchfahren einer seichten Stelle eines Flusses (dem Furtsteg) oder – ❷ vom Meeresufer zu einer Insel zur Zeit der Ebbe von Fuhrleuten zu entrichten war. – Siehe Abfertigungsgeld, Bordinggeld, Brückengeld, Frachtgeld, Gussgeld, Hafengeld, Kaigeld, Krangeld, Lastgeld, Liegegeld, Leuchtturmgeld, Lotsengeld, Mützengeld, Rheinoctroi, Schleusengeld, Schmiergeld.

Fusionen und Übernahmen, F&Ue (mergers and acquisitions, M&A): Firmenkäufe und Verschmelzungen auch ausserhalb der *Finanzmärkte* beeinflussen wegen der hierbei auftretenden, in der Regel fremde *Währungsräume* betreffende Grosszahlungen letztlich auch die *Finanzmärkte*. Daher beobachten die *Zentralbanken* entsprechende Aktivitäten, und die *Aufsichtsbehörden* setzen Regeln, oft nach entsprechenden Gesetzen (wie in Deutschland dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz [WpÜG]). – Siehe Abwehrmassnahme, Allianzen, grenzüberschreitende, Asset Deal, Barofferte, Collateralised Loan Obligations, Europa-AG, Fusionsanzeige, Gift-Tablette, Grössen-Effekte, Konsolidierung, Raider, Risiko, personelles, Ritter, weisser, Staatsfonds, Transaktionsbonus, Übernahme-Angebot, Übernahmebeirat, Übernahmerisiken. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2003, S. 17 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 202 (wichtige Regeln), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 184 f. (Abwehrmassnahmen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 44 ff. (dort auch Übersicht der Fusionen), Monatsbericht der EZB vom August 2007, S. 38 ff. (auch zur Korrelation zwischen F&Ue einerseits und den Aktienkursen andererseits).

Fusionsanzeige (disclosure of fusion): Hat in Deutschland ein *Finanzinstitut* die Absicht, sich mit einem anderen *Institut* zu vereinigen, so muss dies unverzüglich den *Aufsichtsbe-*

hörden angezeigt werden; siehe § 24, Abs. 2 KWG. – Siehe Beteiligungsanzeige.

Fussgeld (pedestrian entrance fee; second punter pay; way-to-school money, distance money; charitable march reward; leaflet distributor pay): ① Frühere *Abgabe*, die von auswärts kommende Fussgänger beim Eintritt in eine Stadt an der Torwache zu zahlen hatten. – ② In Bordellen die *Einnahme* vom zweiten *Kunden* an einem Tag, im Gegensatz zum *Handgeld* (erster Freier) und *Kopfgeld* (dritter Kunde). – ③ In manchen Orten ein *Zuschuss* an Schulkinder, die ab einer jeweils festgelegten Entfernung zwischen Daheim und dem Schulort wohnen. – ④ Ausgelobte *Zahlung* an Fussgeher, die einen längeren Marsch zugunsten eines guten Zwecks unternehmen. – ⑤ *Zahlung* an Personen, die Prospekte in Briefkästen (vor allem in weitflächigen ländlichen Raum) verteilen.

Future (future transaction): Unbedingtes *Termingeschäft*, nämlich Finanz-Terminvertrag, die für beide Vertragspartner die Verpflichtung enthält, ein – ❶ *Finanzprodukt* (*Basiswert*) – ❷ in einer bestimmten Menge – ❸ zu einem vereinbarten Preis – ❹ an einen festgesetzten späteren Tag zu kaufen oder zu verkaufen. - Der Käufer des Vertrags muss das zugrunde liegende *Finanzprodukt* am Erfüllungstag kaufen *(Long-Position*), während der Verkäufer (*Schreiber*) das *Finanzprodukt* am Erfüllungstag liefern muss (*Short-Position*). - Als mögliche *Basiswert*e kommen in Betracht – ❶ *Vermögenswerte* (*Aktien, Obligationen*, Rohstoffe, Strom, Gas, *Edelmetalle*) oder – ❷ Referenzsätze (*Währungen, Zinsen,* Indizes wie etwa der Dax). Die Vertragsbedingungen sind in der Regel standardisiert. Dies ermöglicht einen transparenten Handel an der *Börse*, geringe *Kosten* und einen vereinfachten Marktzugang. – Siehe Abschlag, Derivategeschäfte, bilaterale, Kerviel-Skandal, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Schadensersatzpflicht. – Vgl. die Definitionen und Einteilungen im Monatsbericht der EZB vom Mai 2000, S. 42; Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 75 f. (hinsichtlich der Informationspflichten der Anbieter), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 31 ff. (in Bezug auf Anleihen der deutschen Bundesregierung).

Futures Fonds (commodity pool): Bei Warenterminbörsen ein *Fonds*, in den mehrere (in der Regel gleichgerichtete: etwa Getreidemühlen, Joghurthersteller) Anleger Beträge einbringen, um *Futures* zu handeln. – Siehe Absicherung, Futures-Märkte, Rohstoff-Terminvertrag, Terminkontrakt.

Futures-Märkte (future markets): Börsenmässig organisierter Handel in *Futures;* er ermöglichen eine *Risiko*-Übertragung zwischen verschiedenen Marktparteien. Dieser Transfer leitet sich oft ab aus dem Bedarf nach Absicherung von Preisrisiken des *Basiswertes*. Durch einen Futures-Vertrag sichert sich nämlich der Käufer den Preis, zu dem er den *Basiswert* später beziehen kann; andererseits sichert sich der Verkäufer den Preis, zu dem er den *Basiswert* später liefern wird. - Freilich werden Futures-Verträge in der Regel nicht durch eine physische Lieferung des *Basiswertes* erfüllt. Vielmehr wird die Differenz zwi-

schen dem vereinbarten Futures-Preis und dem Marktwert des *Basiswertes* mittels Barzahlung ausgeglichen. Die aus der Futures-*Position* entstehenden Gewinne und *Verluste* werden dabei täglich durch eine zwischengeschaltete Clearingstelle abgerechnet. Zur *Deckung* der Zahlungsverpflichtungen fordert die Clearingstelle regelmässig Sicherheitszahlungen (Margin Requirements). – Siehe Abschlag, Absicherung, Call, Cap, Chooser Cap, Contingent Swap, Eurex, Ersatz-Sicherungsgeschäft, Hedge-Geschäft, Kerviel-Skandal, Kreditderivat, Kreditereignis, Laufzeitprämie, Modellrisiko, Put, Rohstoff-Terminvertrag, Option, Spekulation, Waren-Terminkontrakt, Worst Case Hedging, Zinsoption, Zinsswap. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2006, S. 55 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 31 ff. (in Bezug auf Futures, von der deutschen Bundesregierung emittiert).

G20: Informelles, 1999 ins Leben gerufenes Dialogforum, in dem die Finanzminister und Zentralbankpräsidenten wichtiger Länder vertreten sind. Im Mittelpunkt steht die Erörterung aller den *Finanzsektor* betreffenden Fragen, welche im Zuge der fortschreitenden *Globalisierung* auftreten.

G2B: Abkürzung für government-to-business. Gemeint sind *Zahlungen* des *Staates* an Unternehmen – ❶ im Gegenzug für Waren und Leistungen, die Unternehmen an *öffentliche Stellen* geliefert haben oder – ❷ an Unternehmen als *Subvention*.

G2C: Abkürzung für government-to-consumers. Gemeint sind *Zahlungen* des *Staates* an die *Privathaushalte* (Transferleistungen).

G2G: Abkürzung für government-to-government; gemeint sind *Zahlungen* einer *öffentlichen Stelle* (etwa Bund) an andere (etwa der verfassungsmässig festgelegte Anteil an der Umsatzsteuer an die Länder).

Gap (so auch oft im Deutschen gesagt): Der Unterschied zwischen dem Kurs eines *Wertpapiers* zu Beginn einer Sitzung an der *Börse* (Eröffnungskurs; opening quotation) und dem *Schlusskurs;* closing quotation) vom Börsen-Vortag. – Siehe Kursänderungs-Begrenzung, Kursschwankungs-Limit.

Gap-Analyse auch **Maturity-Mismatch-Gliederung** (gap analysis): Bei *Banken* die vorausschauende Gegenüberstellung von Zuflüssen und Abflüssen an *Zahlungsmitteln* über einen Zeitraum (Liquiditätsrisiko-Stresstest). Daraus ergibt sich die Höhe der zu einem jeweiligen Termin bereitzuhaltenden *Liquidität.* – Siehe Balance Reporting, Cash-Management, Finanzplanung, Liquiditäts-Ablaufbilanz, Ziehung.

Garantie (guarantee): ① Die Übernahme einer Einstandpflicht, in erster Linie in dem Sinne, wie diese in § 443 BGB als Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgewähr geregelt ist. – ②

Auf dem *Finanzmarkt* die Zusage einer *Bank* oder des *Staates*, für einen allfälligen zukünftigen Schaden oder einen künftigen *Erfolg* einzustehen. Die Garantie ist im Unterschied zum Bürgschaftsvertrag nicht gesetzlich geregelt. – Siehe Ausserbilanzgeschäft, Aval, Bürgschaft, Credit Enhancement, Garantiegeschäft, Kreditzusage, unwiderrufliche, Patronatserklärung.

Garantiefonds (guarantee fund): ① Ein *Investmentfonds*, bei dem sich die den *Fonds* verwaltende *Kapitalanlagegesellschaft* gegenüber den Anlegern verpflichtet, dass jeder Anleger einen bestimmten Prozentsatz des Ausgabewertes bei Rückgabe seines Anteils wiederbekommt. Diese Zusage gilt unabhängig von der Entwicklung des *Fonds.* – ② Andere Bezeichnung für einen *Feuerwehrfonds*. – Siehe Einlagensicherung, Haftungsverbund, Pool, Sicherungspflicht.. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 154 (Unterscheidung Kapitalerhaltungs-Zusage, Maximalverlust-Zusage und Wertentwicklungs-Garantie; Bedeutung des Bezugszeitpunkts).

Garantiegeschäft (guarantee business): Die Übernahme von *Bürgschaften*, *Garantien* und sonstigen Gewährleistungen für Dritte. Entsprechende Aktivitäten sind in Deutschland erlaubnispflichtig und unterliegen der Kontrolle der *Aufsichtsbehörde*. – Siehe Ausserbilanzgeschäft, Aval, Credit Enhancement, Kreditzusage, unwiderrufliche, Patronatserklärung.

Garantiesyndikat (underwriting syndicate, underwriters): Zwei oder mehrere *Banken*, die sich verpflichten, eine *Emission* (nach einem zuvor festgelegten Schlüssel) zu übernehmen, falls diese am Markt nicht abgesetzt werden sollte. – Siehe Arranger, Begebung, Bought Deal, Emissionsgeschäft.

Garantiezins (guaranteed interest [rate]): In der *Assekuranz* der Höchstzinssatz für die Kalkulation einer *Prämie*. Verzinst werden aber nicht die einbezahlten Beträge gesamthaft, sondern nur ein Teil davon, der sog. Sparbeitrag. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 61.

Gaspreis (gas price, gas rate): Als wichtiger Kostenbestandteil von den *Zentralbanken* und im besonderen von der *EZB* im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* beobachtet. – Siehe Erdölpreis, Ölpreis, Ölpreis-Schock, Strompreis.

Gastgeld (lodging fee; cattle fodder fee) ① In alten Dokumenten die *Forderung*, welche ein Wirt für die Beherbergung und Verpflegung (Gastung) eines Reisenden in Rechnung stellte. – ② Früher eine *Zahlung* zum Ersatz der Kosten für die Unterbringung und Fütterung fremder Nutztiere; vor allem auch bei Sicherungsbeschlagnahme von Kühen oder Pferden bzw. bei verpfändetem Aufnahmevieh.

Gearing (so auch häufig im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, das Verhältnis von Netto-Kreditverschuldung (= die *langfristigen* Finanzschulden abzüglich der flüssigen Mittel und der *Wertpapiere* des Umlaufvermögens) zum *Eigenkapital* eines Unternehmens. Ein zu hoher Wert beim Gearing deutet auf eine entsprechend starke Krisenanfälligkeit des Unternehmens hin.

Gebietsansässige (residents): Wirtschaftssubjekte, die ihren dauernden Wohnsitz in einem Staat bzw. in einem *Währungsraum* haben. Die *Zentralbank*en unterschieden bei der *Mindestreserve-Pflicht* in der Regel *Einlagen* von Gebietesansässigen und von *Gebietsfremden* (non-residents) – Siehe Devisenbewirtschaftung, Fremdwährungskonto.

Gebietsfremde (non-residents): Wirtschaftssubjekte, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in einem Staat bzw. einem *Währungsraum* haben; früher auch Devisenausländer genannt. – Siehe Negativzins.

Gebietskörperschaft (regional administration body; territorial entity): Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Hoheitsbereich durch einen räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebietes bestimmt wird. Die Mitgliedschaft folgt aus dem Wohnsitz in einem bestimmten Gebiet. Gebietskörperschaften (wie Gemeinden, Kreise, Departements, Kantone, Länder) verwalten und organisieren sich selbst (Selbstorganisation und Selbstverwaltung) und führen eine eigene Finanzwirtschaft. – Siehe Entitäten, Finanzwissenschaft, Gebietskörperschaften, Krankenversicherung, gesetzliche, Parafiskus, Pflegeversicherung, Staat, Stellen, öffentliche. – Vgl. zu deren Finanzgebaren in Deutschland den Statistischen Teil des Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Öffentliche Finanzen in Deutschland".

Gebrauchsvermögen unschön manchmal auch **Konsumkapital** (durabel consumer goods): Wenn nicht anders definiert alle *Güter* im Besitz von *Privathaushalten*, die eine mehrmalige Nutzung zulassen, wie etwa Automobile und Elektrogeräte (electric appliances). Wohnimmobilien werden in der Regel nicht zum Gebrauchsvermögen gezählt. – Siehe Güter, Kapital, Privatvermögen, Vermögen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2007, S. 41 ff. (Gebrauchsvermögen in Deutschland seit 1991).

Gebühr, in alten Dokumenten auch **Gebührnis** (fee, charge): ① Im weiter Bedeutung – ❶ jede Verpflichtung zur *Zahlung*, – ❷ die sich aufgrund der Inanspruchnahme irgendwelcher Leistungen Dritter als – ❸ rechtmässige *Forderung* begründet. - Fehlt die Rechtmässigkeit der *Forderung,* so spricht man in alten Dokumenten auch von Ungebühr.– ② In engerem Sinne eine vom *Staat* geforderte *Abgabe*, die aus Anlass genau zurechenbarer öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner einseitig auferlegt wird, und die dazu bestimmt ist, in Anknüpfung an diese Leistung die anfallenden Kosten ganz oder teilweise zu decken. Unterschieden wird dabei in der Regel zwischen – ❶ Verwaltungsgebühr (admini-

strative fee), die für eine behördliche *Massnahme* zur Regelung eines Einzelfalls (etwa: Baugenehmigung, Passausstellung) fällig wird und – ❷ Benutzungsgebühr (utilisation fee), welche von der Inanspruchnahme einer Einrichtung abhängt (etwa: Abwassergebühr, Müllabfuhrgebühr). - Wird eine *Zahlung* unabhängig von der Bereitstellung einer Leistung durch den *Staat* gefordert, so spricht man von einer (öffentlichen) *Abgabe* (in der *Finanzwissenschaft* der Oberbegriff für Steuern, Gebühren, Beiträge und Zölle). – Siehe Abgabe, Abschlussgebühr, Bankgebühren, Beitrag, Courtage, Entgelt, Kanzleigeld, Marge, Provision, Vergütung, Taxe, Überziehungsentgelt, Umlage, Vergütung.

Geburtsbriefgeld (birth-certificate fee): Frühere *Gebühr* für ein amtliches Dokument, in dem bestätigt wurde, dass die Person – ❶ von miteinander verheirateten Eltern und – ❷ aus der Ehe entstammt. Ohne eine solche Geburtsurkunde blieb (teilweise noch bis ins beginnende 20. Jht. hinein) der Zugang zu bestimmten Berufen und Organisationen verschlossen.

Gedingegeld (piecework rate): Ältere Bezeichnung für den Lohn bei Akkordarbeit, besonders im Bergbau.

Gefährdungsanalyse (analysis of money laundering hazard): Aufsichtsrechtlicher Begriff in Zusammenhang mit der *Geldwäsche.* Dabei wird von *Banken* verlangt, ihre Massnahmen zur Vorbeugung der *Geldwäsche* gemäss bestimmten Leitlinien risikoorientiert zu auszugestalten. – Siehe Geldwäsche. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 182 f., S. 184 (Mängel bei der Gefährdungsanalyse; Nichteinbeziehung von Treuhandgeschäften).

Gefälle (levy; payment for real estate use): ① Ältere Benennung für – ❶ eine *Abgabe*, welche der Grundherr vom Pächter forderte, und die entweder in Waren (wie Holz, Getreide) oder in *Geld* zu leisten war; – ❷ dem (oberen) Landesherrn zustehende *Abgabe*; – ❸ in weitem Sinne auch gebraucht für jederlei *Abgabe*. – ② Früher im besonderen eine Naturalabgabe, dann eine Zahlungsverpflichtung in *Bargeld* für die Nutzung eines mit Reallast behafteten Grundstücks. Unter Reallast (charge on real estate) versteht man die Belastung eines Grundstückes in der Weise, dass an den Berechtigten wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück zu entrichten sind. – Siehe Auflage, Frongeld, Gebühr, Impost.

Gegenpartei (counterparty): Wenn nicht anders definiert, der Vertragspartner bei einem *Finanzgeschäft.* – Siehe Geschäftspartner.

Gegenpartei, zentrale, ZGP (central counterparty, CCP): Eine Einheit, die sich auf dem *Finanzmarkt* zwischen die Parteien eines Börsengeschäftes stellt. Sie fungiert als Käufer für jeden Verkäufer und als Verkäufer für jeden Käufer. - In Deutschland ist die Eurex Clearing AG zentrale Gegenpartei an der Frankfurter *Wertpapierbörse* für alle Börsenge-

schäfte von deutschen, girosammelverwahrten *Aktien,* die auf EUR lauten.

Gegenspekulations-Theorie (contrarian [gambling] theory): Die Annahme, dass ein bestimmter Markttrend (fast) immer auf (falschem) *Herdenverhalten* beruht. Daher lohnt es sich, ein entgegengesetztes Verhalten einzuschlagen. Denn aus dem starken Kursverfall (bei Verkaufsdruck) bzw. Kursanstieg (bei Übernachfrage) lassen sich bei gegenläufigen Geschäften rasch hohe *Gewinn* erzielen. - Die Erfahrung zeigt indessen, dass sich die *Erwartungen* der Gegenspekulanten (contrarians) nur sehr selten erfüllt haben, und zwar gilt dies sowohl für Warenmärkte als auch für *Finanzmärkte*. – Siehe Finanzpsychologie, Herdenverhalten, Hindsight, Kurzsichtigkeit, Sinuskurven-Fetischismus, Spielbank-Doktrin, Staffelung.

Gegenwartswert (actual cash value; present value): Der Marktpreis heute, den ein erst in der Zukunft anfallender Zahlungsstrom besitzt. – Siehe Abzinsung, Barwert.

Gehalts-Nebenleistungen (accessory salary): Sämtliche Übertragungen in *Geld* oder geldwerten Vorteilen des Arbeitgebers an einen Beschäftigten, die zusätzlich zum vereinbarten Grundgehalt (basic pay) gewährt werden. – Siehe Fringe Benefits.

Geheimtip (insiders' tip, sleeper): In Bezug auf Geldanlage vertrauliche, unterderhand verbreitete Hinweise auf besonders günstige, von der Öffentlichkeit noch garnicht entdeckte Gewinnmöglichkeiten auf dem *Finanzmarkt.* - Fast ausnahmslos handelt es sich bei den Empfehlungen bei näherem Besicht um *Dingo-Werte* aus dem *Schattenbankbereich.* Verbreitungsmittel der Geheimtips waren früher vornehmlich Kleinanzeigen in (auch seriösen) Zeitungen; heute hat sich diese Art der Werbung grösstenteils auf das Internet verlagert. Auch in gesellschaftlichen Gruppen jeder Art werden Geheimtips unmittelbar, mündlich ausgestreut. – Siehe Astro-Prognose, Blind Pool, Daimonion, Dampfstube, Domizil-Verschleierung, Finanz-Asophie, Finanzgeier, Geldtransfer-Vermittler, Ghettobanking, Hawala, High risk countries, Kapitalmarkt, grauer, Offshore-Finanzplätze, Parallel Banking, Racheengel, Remittance Services, Rendite-Risiko-Grundsatz, Underground Banking, Winkelmakler.

Geld (money): ① Das in einer Gesellschaft vorherrschende, von den Menschen gebrauchte – ❶ Zwischentauschgut sowie in einem auch – ❷ die Recheneinheit, nämlich der Masstab, die Verhältnisgrösse, in welcher ökonomische Werte allgemein ausgedrückt werden. – ② *Zahlungsmittel*. – ③ In zusammengesetzten Begriffen – ❶ eine Summe, die zwangsweise zu zahlen ist: eine *Abgabe*, wie *Chausseegeld* oder – ❷ eine *Auszahlung* aufgrund eines Vertrags, wie *Wohngeld*. – ④ An der *Börse* steht Geld (im Gegensatz zu Brief) für Nachfrage, für Kaufwünsche. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Assignaten, Banknote, Begültigung, Geldbasis, Geldfunktionen, Geldheimat, Geldmenge, Hartgeld, Inflation, Kapital, Kaufkraft, Kleidergeld, Münzen, Nominalwertprinzip, Regionalgeld, Scheidemünze, Sei-

gnorage, Sparen, Symboltheorie, Umlaufsfähigkeit, Währung, Zahlungsmittel, Zentralbankgeld, Zins, Zinsallkokations-Funktion.

Geld, beschädigtes (damaged money): Wenn nicht anders definiert *Banknoten*, die durch mechanische oder chemische Einflüsse nicht mehr verkehrsfähig sind. Die *Deutsche Bundesbank* unterhält in Franfurt eine eigene Abteilung, die beschädigte Euronoten für Einlieferer zu rekonstruieren (so der Fachausdruck) versucht. Auch bei verbranntem *Geld* ist oftmals eine *Rekonstruktion* möglich; denn in jeder Banknote sind Linien und Schriftzeichen eingearbeitet, die oft auch in der Asche noch zu erkennen sind. - Das in den letzten Jahren beliebte Einschweissen (Laminieren) von *Banknoten* in Folie zu Schmuck- und Geschenkzwecken führt dazu, dass der Geldschein aus der Schmelze nicht mehr herausgelöst werden kann. Für solches mutwillige Zerstören von *Geld* leistet die *Zentralbank* keinen Ersatz. – Siehe Auswurfgeld, Umlaufsfähigkeit.

Geld, billiges (easy money): Den *Banken* zu einem niedrigen *Zinssatz* von der *Zentralbank* im Zuge deren *Geldpolitik* zur Verfügung gestelltes *Zentralbankgeld*. In der Regel wird daran die *Erwartung* geknüpft, dass die *Banken* ihrerseits bereitwilliger in der Kreditgewährung an ihre Kundschaft werden. – ❶ Ist jedoch die Investitionsneigung bei den Unternehmen und die Konsumneigung bei den *Privathaushalten* minim, so wird das billige Geld in höher verzinsliche Anlagen im Ausland angelegt. – ❷ Andererseits werden florierende Unternehmen (teure) Arbeit durch (billiges) *Kapital* ersetzen, was insonders im Niedriglohnsektor zur Arbeitslosigkeit führt. – Siehe Carry Traders, Geldmarkt-Operationen, Geldüberversorgung, Niedrigzinspolitik, Nullzinsen, Zinsallokations-Funktion.

Geld, böses (bastard coins): Alte Bezeichnung für *Münzen*, die – ❶ durch die Zugabe von unedlem Metall (Schrot genannt) zum *Edelmetall* (Korn genannt) verfälscht oder – ❷ gefälscht, in der Regel durch unbefugtes Schlagen bzw. Giessen, in Umlauf kamen. – Siehe Abnutzung, Alliage, Auswurfgeld, Doublé-Münze, Falschgeld, Geschaugeld, Katzengeld, Kipper, Lötigkeit, Münze, Passiergewicht, Rändelung, Raugewicht, Remedium, Wardein, Wipper.

Geld, elektronisches oft kurz nur **E-Geld** (electronic money, e-money): Monetärer *Wert* in Form einer *Forderung* gegen den *Emittent*en, der – ❶ auf einem Datenträger gespeichert ist, – ❷ gegen Entgegennahme eines (*Zentralbank*)Geldbetrags ausgegeben und – ❸ von Unternehmen als *Zahlungsmittel* angenommen wird, die nicht mit dem *Emittent*en identisch sind. Die Abwicklung kann, muss aber nicht über ein Bankkonto erfolgen. - Die herkömmliche Zweiteilung des E-Geldes in Kartengeld (kartengestützte Systeme) und Netzgeld (softwaregestützte Systeme) ist vom Standpunkt der Geldtheorie wenig hilfreich, weil durch Chipkartenleser (card reader) Kartengeld sehr leicht in Netzgeld umgewandelt werden kann. - E-Geld kann grundsätzlich von jedermann auf der Welt in den Verkehr gebracht werden. Die *Zentralbank*en und *Aufsichtsbehörde*n haben jedoch erreicht, dass

praktisch nur *Banken* als *Emittent*en auftreten; siehe für Deutschland auch § 1, Abs. 3, № 4 KWG. - In der EU dürfen E-Geld-Institute keine Beteiligungen an anderen Unternehmen halten, sofern diese Firmen nicht operative oder sonstige mit dem von dem betreffenden *Institut* aus- oder weitergegebenen elektronischen *Geld* verbundene Aufgaben wahrnehmen. – Siehe Ablehnung, Card Validation Code, Chipkarte, Computerzahlung, Counterfeit Card, EMV-Richtschnur, Fälschungssicherung, Geld, elektronisches, Geldkarte, Geldbörse, elektronische, Interoptabilität, Karteneinsatzdatei, Kreditkarte, Netzgeldgeschäft, Pay per Touch, Radio Frequency Identification, Rahmenwerk für das Europäische Kartengeschäft, Ticketing, elektronisches. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2000, S. 55 ff., Geschäftsbericht 2002 der Deutschen Bundesbank, S.135 f., Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 53 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2004, S. 33, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 117 f. (Erlaubnis zur Ausgabe und Verwaltung von E-Geld), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 188 f. (Freistellungsmöglichkeit von der Aufsicht) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 93 ff. (ausführliche Darstellung der einzelnen Bezahlverfahren; viele Übersichten).

Geld, hartes (hard money): Wenn nicht anders definiert, an *Edelmetall* gebundene *Zahlungsmittel.* – Siehe Banking-Theorie, Currency-Theorie, Hartgeld.

Geld, heisses (hot money): Zustrom von *Einlagen* aus dem Ausland in ein Währungsgebiet aufgrund – ❶ höherer *Zinsen* oder – ❷ spekulativer *Erwartungen* (vor allem: *Abwertung* der heimischen *Währung*, Aufwertung der bezielten *Währung*). – Siehe Bardepot, Geldheimat, Wechselkurskanal, Zinsgefälle.

Geld, neutrales (neutral money): Die Forderung, dass vom *Geld* keinerlei Wirkungen auf den Wirtschaftskreislauf ausgehen dürfen. – Siehe Geldneutralität, langfristige, Geldschleier, Money-matters-Theorem.

Geld, privates (private money): Gedachte (und um 1970 durch den Ökonomen Friedrich August von Hayek wieder ins Gespräch gebrachte) Geldordnung, in der es mehreren *Banken* erlaubt ist, auf die gleiche Währungseinheit lautende *Zahlungsmittel* in Umlauf zu bringen. Gemäss dem *Anti-Greshamschen Gesetz* würde sich das wertstabilste *Geld* rasch durchsetzen. Jede geldausgebende *Bank* wäre aufgrund dessen gezwungen, eine vorsichtige Geschäftspolitik zu betreiben, damit das von ihr in Umlauf gegebene *Geld* nicht aus dem *Zahlungsverkehr* verschwindet. - Privatgeld bürdet freilich allen Beteiligten die Last und miteins auch die Kosten auf, das jeweils kaufkräftigste *Zahlungsmittel* aufzufinden. – Siehe Parallelwährung.

Geld, schmutziges (dirty money): ① Die aus kriminellen Handlungen erlösten Beträge. – ② Den (gesetzlich vorgeschriebenen) *Abgaben* hinterzogene Summen. – Siehe Geldwä-

sche, Konten-Offenlegung, Kontensperre, Offshore-Finanzplätze, Schwarzgeld, Underground Banking.

Geld, schweres (heavy money): Hartgeld, *Münzen*; in der Regel in der Bedeutung von unverfälschten *Kurantmünzen* aus Silber und Gold. – Siehe Auswurfgeld, Münze, klingende.

Geld, sittliches (honest money): Unverfälschte, wertstabile *Zahlungsmittel.* In einem (für die Geldgeschichte wichtigen) Schreiben von Papst Innozenz III. aus dem Jahr 1199 wird dies als bedingungslose Sollens-Regel für das Seelenheil der Münzherren festgelegt, weil eine menschenwürdige Gesellschaftsordnung ohne solides *Geld* nicht möglich sei. *Geld* ist nach päpstlicher Lehre aus sich heraus, aufgrund seiner Funktionen im Tauschverkehr, mitnichten Sache des Königs (Münzherrn), sondern Sache des Volkes. – Siehe Geldeigentumsrecht, Geldethik, Inflation, Inflations-Steuer, Marktmechanismus, Menükosten, Nominalwertprinzip.

Geld, tägliches (call money): ① Im weiteren Sinne jeder *Kredit* ohne feste *Fälligkeit*; die Kündigung kann aber sofort, jeden Tag durch den Kreditgeber oder *Kreditnehmer* erfolgen. – ② Die unverzüglich, fristlos fälligen *Einlagen* bei einer *Bank*, vgl. diese ausgewiesen im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten", Unterrubrik "Wichtige Forderungen der nichtfinanziellen Sektoren" im jeweiligen Monatsbericht der EZB. – Siehe Tafelgeld, Tageskredit.

Geld, umlaufendes (running money): Grob der Bestand an *Bargeld*, *Buchgeld* samt dem Umlauf an *Nebenwährungen* innert eines Währungsgebiets. – Siehe Geldmenge.

Geld, weiches (soft money, slush money). Vor allem bei Wirtschaftsverbänden, Unternehmen und Gewerkschaften zu Wahlkampfzwecken eingeworbene Mittel in der Hoffnung, dass der Gewählte sich in einem politischen Amt gegenüber dem Spender dankbar zeigt. In Deutschland besteht für Parteispenden eine *Offenlegungspflicht*. – Siehe Handgeld, Schmiergeld.

Geldabschaffung (money abolition): Bis heute (vor allem in Foren im Internet) vorgetragene Forderung, das *Geld* vollständig abzuschaffen. Produzenten liefern ihre Erzeugnisse in eine Tauschbank ab. Dort erhalten sie einen *Tausch-Gutschein*, berechnet nach dem Einsatzmittel-Aufwand. Dieser gibt nach DIN 69902 - bezogen auf eine Einsatzmittelart (Arbeit, Material usw.) - den jeweiligen *Aufwand* ihrer Nutzung oder ihres Verbrauchs an. Das alles wird in Arbeitsstunden berechnet. Mit dem *Tausch-Gutschein* kann der Produzent dann die zur Herstellung notwendigen Faktorleistungen erwerben. - In diesem als "gerecht" in hohem Grade gerühmten System ist der Produzent jedoch in überhaupt keiner Weise gezwungen, auch das herzustellen und zum Tausch anzubieten, was den Wün-

schen der Verbraucher entspricht. Ohne Produktionsbefehle kann es daher nicht gelingen, die Versorgung mit *Gütern* sicherzustellen. Manche Geldabschaffer sehen dies auch ein und nehmen eine zentralgeleitete Verwaltungswirtschaft daher in Kauf. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Geld, sittliches, Geldstolz, Marktmechanismus, Monetisierung, Schwundgeld, Tausch-Gutschein, Zinsallokations-Funktion, Zinsverbot.

Geldadel (money nobility): ① Wohlhabende, zahlungskräftige Zeitgenossen; ursprünglich ein abfälliger Ausdruck, vor allem seitens der Vertreter des (alten) Blutadels. – ② Macht einer kleinen vermögenden Gruppe, die einen starken Einfluss in Wirtschaft und Gesellschaft auszuüben versucht. – ③ Im spätantiken Rom für das Senatorenamt befähigte Personen, die ungeachtet ihrer Herkunft ein bestimmtes *Vermögen* (CENSUS) besitzen mussten, denen aber im Senatorenamt keinerlei wirtschaftliche Betätigung mehr erlaubt war. – Siehe Finanzoligarchie, Geldleute, Geldstolz, Kleingeld.

Geld(ausgabe)automat, GAA (cash dispenser; USA: automated teller machine, ATM; teller = [im amerikanischen Englisch] Kassierer): Maschinelle Vorrichtung, durch welche *Kunden* (meistens in den Vorräumen der *Bank)* rund um die Uhr *Geld* von ihren Konten (auch durch *Geldkarte*) abheben, und unter Umständen auch *Bargeld* einzahlen können. Vielfach auch (international) "Bankomat" genannt. Im Jahr 2005 standen in Deutschland der Kundschaft etwa 53 000 Geldautomaten zur Verfügung. - Die Verbreitung der Geldautomaten begünstigte sich überall dort, wo die Apparate nicht mehr von der Steuerbehörde als eigene, selbständige Betriebsstätte (independent commercial unit: jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, welche der Ausübung der Geschäfte eines stehenden Gewerbes dient) erfasst und als solche der Gewerbesteuer unterworfen wurden. – Siehe Bargeldbeschaffung, Bargeldkarte, Geldkarte, Geschäftsstelle, vollautomatische, Kontostands-Abfrage. – Vgl. Monatsbericht der deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 94.

Geldbasis (monetary base, high powered money): ① Allgemein die Summe aus *Bargeldumlauf* plus Sichteinlagen bei der *Zentralbank*; also *Geld*, das von der *Zentralbank* geschaffen wird. Von den *Zentralbank*en wird dieser statistischen Grösse zurecht sehr grosse Bedeutung zugemessen, und sie spielt daher auch bei ihrer Geldmengensteuerung die erste Rolle. – ② Bei der *EZB* im einzelnen nach liquiditätszuführenden und liquiditätsabschöpfenden Faktoren (sowie in Bezug auf die Nettoaktiva des *Eurosystems* gesamthaft auch unter Einrechnung der Bestände in Gold plus *Devisen*) erfasst und monatlich veröffentlicht. *Basisgeld* ist in dieser Berechnung die Summe aus *Einlage-Fazilität*, Banknotenumlauf und der Guthaben der Banken auf Girokonten. – Siehe Basisgeld, Endogenitäts-Prinzip, Geldschöpfung, Geldmenge, Liquidität, M1, Zentralbankgeld. – Vgl. zu den einzelnen Komponenten der von der EZB errechneten Geldbasis den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik", Unterrubrik "Liquidität", Spalte "Basisgeld" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Geldbestand, sektoraler (sectoral money holdings): Die Beträge an *Bargeld* in den *Kassen* von *Privathaushalten* und Unternehmen. – Siehe M1, M2, M3. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2006, S. 19 ff. (Informationsgehalt der Bestandhöhe für die Inflation; mit Übersichten).

Geldbeutel (money-bag, porte-monnaie): Im Altertum trug man Geldstücke (*Papiergeld* gab es damals noch nicht) meistens an einem am Gürtel angebrachten Beutel (Säckchen aus Leder oder Stoff). Auch die Gewichtsstücke (Steine) zum Wiegen des Metalls (Gold, Silber) führte man in der Gürteltasche bei sich. Nichtrunde Geldstücke, wie die spiessförmig kleinen Silberstangen (*Obolos* = Spiess), band man mittig zusammen. Auch um den Hals getragene Beutel für das *Geld* sind in alten Dokumenten bezeugt, wiewohl wegen der damit verbundenen Gefahren (Beutelschneider; cut-purse) offenbar nur in rechtsgeschützter Umgebung getragen.

Geldbezeichnungen, volkstümliche deutschsprachige (popular names of money used in German): Von der Geldgeschichte, *Geldpsychologie* und Sprachwissenschaft nach Bedeutung und Herkunft untersuchte Ausdrücke für *Geld*, wie sie im Sprachgebrauch – ❶ des Deutschen gesamthaft bzw. in einzelnen Regionen und/oder – ❷ einzelnen Volksschichten – ❸ üblich waren bzw. noch heute sind. - Hierzu zählen Namen wie Asche (etwas Schmutziges?), Bims, Bimbes (beide Ausdrücke vom rotwelschen Wort für Brot?), Cash, Diridari (bayrisch: ein Gemisch von Korn und Geste; Ausdruck von Reichtum eines Landwirts), Draht, Eier, Euronen, Fett, Flocken, Flöhe, Fuchs (seit 2000 für den 50-Euro-Schein), Heu, Holz, Keulen, Kies (vom jiddischen Wort kis = Geldbeutel?), Kikerlinge, Klötze, Knaster (vom lateinischen canistrum = Korb?), Knete, Knöpfe, Knüppel, Kohle, Koks, Krazacken, Kröten (nach der Schildkröte auf den altgriechischen *Münzen*?), Lachs, Lappen (für Geldscheine), Maradevi (nach einer alten spanischen *Münze*), Mäuse, Maxen (Goldmünzen, benannt nach Kurfürst Maximilian II Emanuel von Bayern?), Moos (vom hebräischen "ma'oth" was in etwa "Pfennige" bedeutet?), Mücken, Ocken, Öcken, Peanuts (= Erdnüsse = Kleingeld; in Zusammenhang mit Milliardenverlusten, welche der Immobilienbetrüger Schneider 1994 der Deutschen Bank AG beschert hatte, vom Chef der Bank geäussert), Penunzen (von lateinischen pecunia über das Polnische), Piepen, Pimperlinge, Pinke, Pinkepinke (aus dem Hebräischen; pinka ist dort der Geldbeutel), Pinunze, Pulver, Puseratze, Rubel, Schabangas, Schleifen, Schnee, Schotter, Schrubbe, Sickel, Stater (*Münze* des Altertums), Steine, Stutz, Tacken, Zaster (aus der Gaunersprache für Eisen), Zechinen (von zecchino, einer venezianischen Goldmünze), Zunder, Zwirn (aus zwei Seiten bestehend?) und viele weitere. - In anderen Sprachen ist eine ähnliche Vielfalt festzustellen; im Englischen etwa blunt, bones, brocas, bucks, cactus, cheese, chink (= Klimperndes), dibs, dosh (= Kies), dough, ducats, dust, ends, fierro, ghedis, green, hoot, jack (= Stecker), kate, lace, lettuce vom lateinischen lactura = Milch?), lolly (= Kies: *eLolly*!), loot, moola, mazuma (aus dem Jiddischen = das jetzt Notwendige), oof, plunks (= Hingeworfenes), ready, rhino, scratchdough, siller (= schottisch für Silber), simoleons, splosh,

spondulicks (auch: spondulix), tin und weitere.

Geldbörse, elektronische (electronic purse): Für verschiedene Zwecke verwendbares elektronisches *Zahlungsmittel* in Form einer aufladbaren vorausbezahlten *Karte* (multipurpose prepaid card). – Siehe Chipkarte, Computerzahlung, Firmenkreditkarte, Geld, elektronisches, Geldbeutel, Ticketing, electronic.

Geldbrief (registered letter containing money): Früher vor allem zu *Zahlungen* (etwa von *Versicherungen*) an *Privathaushalte* ohne Kontoverbindung bei einer *Bank* regelmässig in Anspruch genommene Form der Geldzahlung über den Postdienst. Eigene Geldbriefträger (money postmen:) übergaben die Beträge persönlich an den Empfänger. – Siehe Konto für Jedermann, Postüberweisung, Unbanked.

Gelddiffusion (money diffusion): In der Physik bezeichnet Diffusion die ohne äussere Kraft sich vollziehende Bewegung von Teilchen (particles) vom Ort hoher zum Ort niedrigerer Konzentration. Entsprechend wurde behauptet, dass auch *Zahlungsmittel* sich gleichsam von selbst von einem Ort mit hohem Bestand an *Geld* ausbreiten. Dies jedoch ist weder wirtschaftswissenschaftlich zu erklären noch empirisch nachweisbar. Eine der physikalischen Diffusion entsprechende Bewegung des *Geldes* gibt es nicht.

Geldeingentumsrecht (monetary property right): Jede Einheit des heutigen *Zentralbankgeldes* ist eine *Anweisung* auf den Bezug einer festgelegten, durch ihren Marktpreis bestimmten Menge an *Gütern* (Waren und *Dienstleistungen*). Eine Verschlechterung des *Geldwert*s mindert diese Menge und enteignet damit den Geldbesitzer. – Siehe Geld, sittliches, Inflation, Inflations-Steuer, Nominalwertprinzip, Zentralbankgeld.

Geldeinheit (monetary unit): Das jeweilige gesetzliche *Zahlungsmittel* eines Landes (CHF) oder eines Wirtschaftsraums (EUR); also die Benennung des dort im rechtlichen Sinne eingeführten *Geld*es; die Bezeichnung der *Währung*.

Geldeintreibung (money collection; money squeezing): ① Allgemein die Einkassierung (Inkasso) fälliger Beträge. – ② Im besonderen das seit dem 2. Jht. v. Chr. im Römerreich betriebene Vorgehen des *Staates* zur Einziehung der *Abgaben* (Steuern). Die jeweilige Stadtverwaltung, zu jener Zeit reiche (Kauf)Leute, welche ein Ehrenamt übernommen hatten, wurden mit ihrem *Vermögen*, ja sogar mit ihrem Leben für die *Zahlung* haftbar. Das hatte zur Folge, dass – ❶ diese ihrerseits das *Geld* bei den Bürgern und Bauern zurückholen mussten, was zu Aufständen (wie 172 v. Chr. in Ägypten) und Ausschreitungen führte sowie – ❷ es im Römerreich keine vermögenden lokalen (Fernhandels)Kaufleute mehr gab, sondern nur noch den von Ort zu Ort ziehenden Händler (caupo). – Siehe Einzug, Inkassogeschäft, Kinderpfand, Kunde, fauler, Leichenpfand, Wucher.

Geldethik (monetary ethics): ① Im engeren Sinne die durch Vernunft und Gewissen gebotene Haltung einer Person gegenüber dem *Geld*. – ② In weiterem Sinne alle Grundsätze, welche die Spielregeln eines fairen menschlichen Zusammenlebens auf dem *Finanzmarkt* gebieten. - Die Geldethik ist Teil der *Geldphilosophie*. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Allmacht-Doktrin, Äquivalenzprinzip, Geld, sittliches, Geldabschaffung, Geldrechenhaftigkeit, Geldstolz, Geldwirtschaft, Mammon, Mammonismus, Symboltheorie, Pantheismus, monetärer, Ungüter.

Geldfunktionen, primäre (primary functions of money): ① *Geld* ist Zwischentauschmittel (medium of exchange): man zahlt in Geld. Das *Geld* vermittelt den Austausch der *Güter*. – ② *Geld* ist Recheneinheit (unit of account): man beziffert in *Geld*. Das *Geld* wird als Nenner aller Preise und Werte gebraucht; *Geld* ist Wertmassstab. – Siehe Geldfunktionen sekundäre, Inflation.

Geldfunktionen, sekundäre (consecutive functions of money): Diese lassen sich aus den beiden Hauptaufgaben des *Geldes* unmittelbar oder mittelbar ableiten. *Geld* ist – ① Wertspeicher (store of value): man spart in *Geld;* anders ausgedrückt: *Geld* lässt sich grundsätzlich als ein Vorrat an *Kaufkraft* (purchasing power) anlegen; – ② Beschleuniger des Wirtschaftsprozesses (productive agent): man kann durch das *Geld* den ökonomischen Ablauf zeitlich kürzen; denn ohne *Geld* vollzöge sich der Tauschverkehr nur sehr umständlich: der Austausch stiesse rasch an technische und organisatorische Grenzen; – ③ Kreditübertragungsmittel (standard for deferred payments): man kann durch das *Geld* anderen etwas borgen, und man vermag entsprechend auch ein aufgenommenes *Darlehn* zu tilgen; – ④ räumlicher Wertträger (Werttransportmittel; means of value transaction over space): man kann die im *Geld* enthaltene *Kaufkraft* grundsätzlich an jedem Ort der Welt zur Wirksamkeit bringen; – ⑤ Träger von Wahlentscheidungen (bearer of options): man ist imstande, *Geld* jederzeit in jedes beliebige Gut (Ware oder Dienstleistung) umzuwandeln;– ⑥ Ansporn zur Produktion (motive to production): man trachtet danach, eine Höchstmenge an *Gütern* herzustellen und dem Markt zuzuführen, um das begehrte *Geld* zu erhalten; – ⑦ Schichtenaufbrecher (social neutraliser): jedermann vermag *Geld* zu besitzen. Im Gegensatz zur sichtbaren, vererblichen Habe (Grundeigentum, Waldungen, Viehherden in der Vorgeld-Gesellschaft, ist Reichtum dadurch nicht mehr an eine ganz bestimmte Gesellschaftsschicht gebunden;– ⑧ Beförderer des Gemeinwohls (facilitation of common wealth): *Geld* schafft die Voraussetzung für den freien Marktverkehr. Die Gemeinwohlfunktion des *Geldes* liegt näherhin darin, dass das *Geld* die Sozialfunktion des Wettbewerbs in einer arbeitsteiligen Wirtschaft ermöglicht. – ⑨ Erfolgsmassstab (measure of success): man kann den *Erfolg* und Misserfolg gesellschaftlicher und persönlicher Handlungen im Geld und durch das *Geld* rechenbar machen; – ⑩ Bewerter persönlicher Einschätzungen (appraiser of desires): man kann durch *Geld* seine persönlichen Wünsche (als subjektive Nutzenurteile) objektiv, nämlich durch Gebote in *Geld,* ausdrücken. Andererseits vermag man aber auch vorhandene Wünsche am *Geld* zu messen und auf diese Weise zu objek-

tivieren, das heisst: am *Geld*(preis) zu spiegeln; – ⑩① Tauschangleichungsmittel (medium of exchange synchronisation): man kann im *Geld* (Monatssalär) *Güter* erwerben, für die eine Gegenleistung (Arbeit) bereits zuvor erbracht wurde und VICE VERSA; – ⑩② Zeichen staatlicher Macht (representation of sovereign power): es bezeugt die staatliche Hoheit über das Geldwesen; – ⑩③ Ausdruck nationalen Ansehens (expression of national reputation): man beurteilt ein fremdes Volk massgeblich nach dessen *Zahlungsmittel*; das Prestige eines Staates hängt in nicht geringem Masse von der Wertschätzung seines *Geldes* ab; – ⑩④ gesellschaftliche Klammer (social integrator): man erkennt im *Geld* das die Einzelnen einer (Gross)Gruppe miteinander umschlingende Band; – ⑩⑤ Herrschaftsorgan (dominating power): man kann als Geldbesitzer Macht ausüben, nämlich seinen eigenen Willen durchsetzen; – ⑩⑥ Mittel zur Geheimhaltung (medium to hiding). Reichtum in Form von *Geld* kann man (im Gegensatz etwa zu Grundbesitz) leicht verbergen; – ⑩⑦ Triebkraft gesellschaftlicher Verzahnung (driving force to social interaction): zumindest der Gebrauch von *Bargeld* zwingt Menschen, zwecks Austauschs aufeinander zuzugehen; – ⑩⑧ gesetzliches *Zahlungsmittel* (legal tender): man ist durch die Rechtsordnung in den meisten Fällen verpflichtet, staatliches *Geld* in Zahlung zu nehmen und Zahlungen in solchem *Geld* zu leisten. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Geldbasis, Geldfunktionen, primäre, Geldheimat, Geldmenge, Hartgeld, Inflation, Kapital, Kaufkraft, Nominalwertprinzip, Regionalgeld, Scheidemünze, Seignorage, Sparen, Symboltheorie, Währung, Zahlung, Zahlungsmittel, Zentralbankgeld, Zins.

Geldgrad (degree of money): Bei der *EZB* die unterschiedlichen Möglichkeiten von Depositen, in *Zentralbankgeld* umgewandelt zu werden (*Liquidität*sgrad). Hohen Liquiditätsgrad haben *Sichteinlagen*, niedrigen *Spareinlagen*. – Siehe Liquidität, M1, M2.

Geldheimat (monetary habitat): Die ökonomische Bedeutung einer Währungseinheit, etwa des USD oder des EUR; ihr "Hintergrund" in Bezug auf die Wirtschaftsstruktur (economic framework), nämlich: – ❶ Bevölkerung (people), – ❷ Raum (area), – ❸ Wissenschaft und Technik (science and technics), – ❹ Wirtschaftsgesinnung (economic dispositions) und – ❺ Gesellschaftsordnung (social organisation). - Weil das heutige *Papiergeld* keinen selbständigen Wert (intrinsic value) wie früher noch die *Münze* aus *Edelmetall* aufweist, so ist es nur funktionsfähig dank seinem Unterbaus in Gestalt staatlicher, zwischen- und überstaatlicher *Institution*en, die letzten Endes alle nur politisch gesteuert werden können. Das *Geld* selbst ist daher ein Politikum, und es bedarf somit der Lenkung durch eine entsprechende Instanz, der *Zentralbank*. – Siehe Fluchtgeld, Geld, sittliches, Hafen, sicherer, Institution, Kapitalstrom-Paradoxon, Leitwährung, Spielbank-Doktrin, Substanzwert.

Geldkapital (monetary capital): Wenn nicht anders definiert, *Geld* für Investitionszwecke. – Siehe Investition, Kapital.

Geldkapitalbildung (monetary capital creation): In der Statistik bei den *monetären Fi-*

nanzinstituten erfasst als Summe aus – ❶ *Einlagen* mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als zwei Jahren, – ❷ *Einlagen* mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten, – ❸ *Schuldverschreibungen* mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren und – ❹ *Kapital* samt Rücklagen. - Die einzelnen Werte sind in der bankenstatistischen Gesamtrechnung für das Eurogebiet im jeweiligen Anhang zum Monatsbericht der *EZB* sowie auch im Monatsbericht der Deutschen Bundesbank (dort auch der deutsche Beitrag zu den vier Grössen) ausgewiesen.

Geldkarte (pay card, chip card, smart card): Der bargeldlosen *Zahlung* dienende, mit einem Mirkoprozessor (Chip) ausgestattete Karte. Sie kann in ihrer Grundform als *elektronische Geldbörse* genutzt und mit verschiedenen Zusatzfunktionen (wie Parken, Telephonieren) ausgerüstet werden. - *Emittent*en von Geldkarten unterliegen grundsätzlich der *Aufsicht*; wegen Ausnahmen siehe § 2, Abs. 5 KWG. Auch gilt hier die für eine Kontoeröffnung vorgeschriebene *Identitätsprüfungspflicht*. - Das (wohl nicht lösbare) Problem bei den Geldkarten liegt darin, dass sie bei weitem mehr als (das durch die *Zentralbanken* mit hohem *Aufwand* geschützte) *Bargeld* gefälscht und verfälscht werden können. Über den Anteil der *Counterfeit Cards* und das durch sie ausgelöste betrügerische Transaktionsvolumen gibt es widersprechende Angaben. - Unterschiedliche Meinungen gibt es auch dazu, inwieweit Geldkarten Auswirkungen auf das Konsumverhalten der *Privathaushalte* haben, und ob ein Kontrollverlust im Umgang mit *Geld* durch die Karten bewirkt werde. – Siehe Ablehnung, Ausgeber, Autorisierung, Barzahlungsklausel, Community Card, Computerzahlung, Chipkarte, Disagio, EMV-Richtschnur, Firmenkreditkarte, Geld, elektronisches, Interoptabilität, Karte, multifunktionale, Karten-Echtheitsprüfung, Konto, anonymes, Netzgeldgeschäft, Plastikgeld, Prozessor, Sparbuch, Ticketing, electronic. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 93 ff. (ausführliche Darstellung; viele Übersichten).

Geldklemme (money pinch, money squeeze): Wenn nicht anders definiert, eine vorübergehende Übernachfrage nach *Zentralbankgeld* auf dem *Geldmarkt.* – Siehe Geldüberhang, Geldmarkt-Operationen.

Geldkreislauf (money flow): In der vereinfachten volkswirtschaftlicher Modellbetrachtung einer geschlossenen (= ohne Verknüpfung mit dem Ausland) Wirtschaft fliesst den *Privathaushalten* für ihr Angebot an Faktorleistungen (Arbeit, *Kapital*, Boden) Geldeinkommen (Löhne, *Zinsen*, Pachten) zu. Dieses Einkommen verwenden die *Privathaushalte* als *Konsumausgaben* zur Nachfrage nach Waren und *Dienstleistungen* auf dem Gütermarkt. Von da gelangt das *Geld* als Verkaufserlös zurück zu den Unternehmen, die damit wieder Leistungen von den *Privathaushalten* auf dem Faktormarkt kaufen. - Soweit *Geld* gespart wird, fliesst es den *Banken* zu, welche diese Beträge als *Darlehn* zu Investitionszwecken an die Unternehmen weiterleiten. – Siehe Horten, Sparen, Sparquote.

Geldleistung (cash benefit): Eine (vertraglich vereinbarte) *Zahlung* in *Bargeld.* – Siehe Frongeld, Zahlungshalber.

Geldleute (moneyed men; moneyed class): ① Vermögende, zahlungskräftige Personen. – ② In negativer Bedeutung: Einzelne oder Gruppen, die aufgrund ihres Reichtums Macht auf Politik und Gesellschaft ausüben. – Siehe Bankokratie, Finanzkapital, Finanzoligarchie, Geldadel, Geldstolz, Hochfinanz, Oldie-Geschäft, Power-age financial market, Woopee-Geschäft.

Geldlücke (money gap): In der Berechnung der *Zentralbank*en die Überschussliquidität (bzw. negativ: das Liquiditätsdefizit) in einem *Währungsraum*, nach bestimmten Ansätzen ermittelt; grob gesprochen der Geldmengenbestand, der noch nicht in Mengen- bzw. Preiserhöhungen absorbiert wurde. – Siehe Geldklemme, Portfolioumschichtungen, Preislücke. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 51, Monatsbericht der EZB vom Juni 2001, S. 11 f., Jahresbericht 2001 der EZB, S. 14, Jahresbericht 2004 der EZB, S. 28 ff., Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 14 ff.

Geldmakler (money broker): Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, *Darlehn* zwischen *Kreditinstituten* zu vermitteln. Sie gelten in Deutschland als *Finanzunternehmen*, die einer *Erlaubnis* bedürfen und der Überwachung durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*; siehe § 1, Abs. 3 KWG.

Geldmarkt (money market): ① Allgemein der Handel mit *kurzfristigem* (bis zwölf Monate) Leihgeld (*Tagesgeld*, Termingeld, kurzfristige *Papiere*), wobei als Marktteilnehmer in erster Linie *Banken* und die *Zentralbank* auftreten. – ② Im engeren Sinne umfasst der Geldmarkt den Handel mit *Zentralbankguthaben* unter den *Banken*. Der Abschluss eines einzigen Geschäftes bezieht sich im allgemeinen auf höhere Beträge (mehrere Mio EUR). Dieser Markt bietet der *Zentralbank* als Monopolanbieter von *Bargeld* die Möglichkeit zur gezielten Beeinflussung. Solche Geldmarktgeschäfte dienen immer der *kurzfristig*en Geldanlage; der Geldmarkt sorgt damit für einen *Liquidität*sausgleich (liquidity settlement) zwischen den Marktteilnehmern. – ③ Im besonderen weiteren Sinne meint man mit Geldmarkt darüber hinaus auch den Handel mit *Geldmarktpapieren*. – ④ Als Geldmarkt wird manchmal auch die *kurzfristig*en Kundenbeziehungen der *Banken* gesamthaft bezeichnet. Im *Passivgeschäft* handelt es sich dabei um die Hereinnahme von Sicht-, Termin und Spareinlagen, im Aktivgeschäft vor allem um *Darlehn* in laufender Rechnung (*Kontokorrentkredite*). – Siehe Geldklemme, Geldmarkt-Operationen, Geldmarktsätze, Geldmarkt-Segmente, Kurzfristig, Schatzanweisungen, unverzinsliche. – Vgl. Geschäftsbericht 2005 der Deutschen Bundesbank, S. 24 f. (Steuerung der Geldmenge, Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 71 ff. (sehr ausführliche, lehrbuchmässige Darstellung des Geldmarkts im Eurogebiet; viel Übersichten).

Geldmarktfonds (money market fund): Sondervermögen einer *Kapitalanlagegesellschaft*, das ausschliesslich aus verzinslichen *Geldmarktpapieren* (vor allem *Schatzanweisungen*, *Commercial Papers* und Festgelder) sowie *Anleihe*n erstklassiger Schuldner mit einer entsprechenden Restlaufzeit besteht. Sie gelten als risikoarme Anlage, weil auf eine sinnvolle Diversifikation der Fondswerte geachtet wird. Gemessen an der *Liquidität* sind Anteile von *Geldmarktfonds* enge Substitute für *Einlagen*; sie zählen daher bei der *EZB* auch zu den *Monetären Finanzinstituten.* - In Deutschland müssen gemäss "Richtlinie zur Festlegung von Fondskategorien gemäss § 4 Abs. 2 InvG" der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* bei einem Geldmarktfonds mindestens 85 Prozent des *Vermögens* in Geldmarktpapieren und Bankguthaben von jeweils einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten sowie Anteilen anderer Geldmarktfonds angelegt sein. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2003, S. 10 f. (zur statistischen Erfassung im Eurogebiet).

Geldmarkt-Operationen (money market operations): *Massnahmen* einer *Zentralbank* mit dem Ziel, die Verhältnisse von Angebot und Nachfrage auf einem (zeitweilig gestörten) *Geldmarkt* im Gleichgewicht zu halten. Im wesentlichen handelt es sich dabei um die Zufuhr von *Liquidität*. So stellte die *EZB* beispielsweise im Zuge der *Subprime-Krise* in einem übersichtlichen Bieterverfahren andauernd und umfangreich *Geld* zur Verfügung, wodurch der *Tagesgeldsatz* für den EUR im *Interbanken-Geldhandel* (*EONIA*-Satz) in die Nähe des *Mindestbietungssatzes* gefestigt werden konnte. - Bei Geldmarkt-Operationen einer *Zentralbank* ist zu beachten, dass diese – ❶ keineswegs grundlegende Probleme der Geschäftbanken lösen kann und will, – ❷ in Schwierigkeiten geratene *Institute* nicht vor der *Insolvenz* bewahren sollte (kein *Bail-out*); Liquiditätshilfen werden deshalb auch immer in einem normalen *Tenderverfahren* vergeben und – ❸ entsprechende *Massnahmen* der *Zentralbank* unabhängig von deren Hauptziel (nämlich der Erhaltung der Masstab-Eigenschaft des *Geldes*) zu sehen sind, was vielfach missverstanden wird. – Siehe Bail-out, Geldpolitik, Hauptrefinanzierungsgeschäft, Liquidität des Bankensystems, Liquiditätspolitik, Moral Hazard. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 16 ff. (Geldmarkt-Operationen der EZB im Zuge der Subprime-Krise).

Geldmarktpapiere (money market papers): *Wertpapiere* mit kurzer Laufzeit, in der Regel 3 bis 6 Monate und höchstens 12 Monate. – Siehe Capped Notes, Finanzinstrument, Geldmarkt, Schatzanweisungen, unverzinsliche, Short-Term European Papers.

Geldmarkt-Sätze (money market interest rates): In der Definition der *EZB* der Preis für *Tagesgeld*, Einmonatsgeld, Dreimonatsgeld, Sechsmonatsgeld und Zwölfmonatsgeld. Die jeweiligen Preise werden im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte" des jeweiligen Monatsberichts der EZB ausgewiesen und teilweise mit den entsprechenden Sätzen in den USA und Japan verglichen.

Geldmarkt-Segmente (money market segments): Die *EZB* teilt den *Geldmarkt* ein in An-

gebot und Nachfrage nach – ① unbesicherten *Einlagen* (unsecured deposits) – ② besicherten *Repo-Geschäften* (secured repo transactions) und – ③ *Derivaten*, diese unterteilt in – ❶ börsengehandelte *Kontrakte* (exchange-traded instruments, wie etwa ein *Kuponswap* oder *Reversal*) und – ❷ ausserbörslich vereinbarte Verträge (instruments that are typically traded over the counter, wie etwa ein *Zinsswap* oder ein *Währungs-Swap*). - Jedes Segment weist ein eigenes *Risikoprofil* auf; und die Risikoeinschätzung kann sich in den Segmenten unter Umständen rasch ändern, wie sich angesichts der *Subprime-Krise* zeigte. – Siehe Geldmarkt, Short-Term European Papers. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 72 ff. (Einteilung; Erläuterungen zum Risikogehalt; Übersicht der Umsätze in den einzelnen Segmenten seit 2000).

Geldmarkt-Volatilität (volatility in the money market): Das Ausmass und die Häufigkeit von Preisschwankungen auf dem *Geldmarkt* gesamtfhaft bzw. in den einzelnen *Geldmarkt-Segmenten.* Für die *Zentralbank* ist es wichtig, *Unsicherheiten* durch ihre *Geldpolitik* weder zu erzeugen noch zu verstärken. Die Geldpolitik will und soll Signale setzen, aber kein volatilitätserzeugendes Rauschen (noise) erzeugen. – Siehe Aktienmarkt-Volatilität, Bollinger Bänder, Dominostein-Effekt, Finanzmarkt-Stress, Fundamentalanalyse, Geldmarkt-Segmente, Politik des offenen Mundes, Sharpe-Relation, Tracking Error, Varianz, Volatilitätsrisiko, Vorschatten-Effekte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 79 ff. (Grundsätzliches; Messung der Volatilität am Geldmarkt).

Geldmenge (money supply): Bestand an – ❶ *Bargeld*, – ❷ *Buchgeld* und – ❸ allfälliger *Zahlungsmittel* ohne *Begültigung* (wie *Regionalgeld* oder einer anderen *Nebenwährung*, vor allem in Grenzgebieten) innert eines *Währungsraums*. - Die Flut an Finanzinnovationen und die steigenden Geldströme über die Grenzen hinweg machen die *Erfassung* der Geldmenge immer schwieriger. – Siehe Currency-Theorie, Endogenitäts-Prinzip, Fristentransformation, Geldbasis, Geldneutralität, langfristige, Geldschleier, Geldschöpfung, Liquidität, M1, M2, M3, Modellunsicherheit, Nebenwährung, Niedrigzinspolitik, Nullzinsen, Zentralbankgeld, Zwischenparken. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 1999, S. 15 ff. (statistische Abgrenzung bei der EZB), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 17 (Schwierigkeiten einer Vorhauschau des Entwicklungsverlaufs), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2004, S. 56 f. (Methoden der Vorausschätzung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 15 ff. (dort auch nähere Darlegung der Umsetzungsschwierigkeiten einer nur auf die Geldmenge ausgerichteten Zentralbankpolitik), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 61 ff. (Geldnachfrage und Unsicherheit; lehrbuchmässige Darstellung mit Übersichten), Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 29 ff. (globale Geldmenge seit 1983; Auswirkung verschiedener Berechnungsmethoden auf das Ergebnis), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S: 28 f. (Grundsätzliches zu den Unsicherheiten bei der Vorausschätzung).

Geldmenge, mittlere (medium money supply): M1 plus Einlagen mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren sowie *Einlagen* mit vereinbarter Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten. – Siehe M2. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Monetäre Statistik" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Geldmenge, reale (real money supply): In der Sprache der *Zentralbank*en das noch nicht verausgabte *Geld* im Besitz der Wirtschaftssubjekte. – Siehe Zwischenparken.

Geldmengenaggregate (aggregated money supply): In der Definition der *EZB* die geldlichen *Verbindlichkeiten* der *monetären Finanzinstitute* (MFIs) und der Zentralstaaten gegenüber den im *Euro-Währungsgebiet* ansässigen nicht-MFIs. – Vgl. die Grössen im einzelnen im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, dort auch die "Erläuterungen" an Ende des Tabellenteils beachten.

Geldmengenwachstum (money supply change): Die Veränderung der *Geldmenge* innert eines *Währungsraumes* während eines zugrunde gelegten Zeitabschnitts. – Siehe Geldüberhang. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2001, S. 11 f, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 17 (wegen der Schwierigkeiten in Modellen der Geldpolitik), Monatsbericht der EZB vom Juli 2007, S. 57 ff. (Geldmengenentwicklung seit 2004; Aufgliederung des Geldmengenwachstums; Übersichten), Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2007, S. 15 ff. (verschiedene Gründe; Immobilienpreise).

Geldnachfrage, Einkommenselastizität der (income elasticity of money demand): Um wieviel Prozent verändert sich die Nachfrage nach (Bar)*Geld*, wenn das Einkommen um ein Prozent stiegt oder fällt. Bezugsgrösse ist entweder das Volkseinkommen oder das den *Privathaushalten* zugeflossene Einkommen.

Geldnachfrage-Theorie (theory of money demand): In der Volkswirtschaftslehre werden *Geld* und *Kredit* (*Kredit* dann Oberbegriff für alle handelbaren Schuldtitel) grundsätzlich als konkurrierende Formen der Vermögensanlage gesehen. Jede Überschussnachfrage nach *Geld* ist gleichbedeutend mit einem Angebotsüberhang an *Titeln* (also einer Überschussnachfrage nach *Kredit*) und umgekehrt. – Siehe Endogenitäts-Prinzip Geldfunktionen, primäre, Geldüberversorgung, Inflation.

Geldneutralität, langfristige (long-run neutrality of money): Eine Änderung der *Geldmenge* bedeutet letztlich bloss eine Änderung des Masstabes, welchen das *Geld* als Recheneinheit bietet. Dauerhafte direkte Veränderungen von Produktion und Beschäftigung gehen davon grundsätzlich nicht aus (sehr bestritten!). – Siehe Geld, neutrales, Geldschleier, Inflation, Money-matters-Theorem.

Geldnutzen (cash utility): Wenn nicht anders definiert der Vorteil, der aus der Haltung von *Bargeld* fliesst. Dieser wird auf der Ebene der *Privathaushalte* vor allem darin gesehen, dass man – ❶ unerwartet auftretende Kaufgelegenheiten ("Schnäppchen"; bargain buy) sofort wahrnehmen kann und – ❷ sich allgemein vor einer Zahlungsklemme absichert. In dem Masse, wie *Geldkarten* das *Bargeld* ersetzen, verliert der Geldnutzen an Bedeutung.

Geldphilosophie (philosophy of money): Lehrgebäude welches versucht, die Wirkungen des *Geldes* auf die "innere Welt": auf das Lebensgefühl der Personen, die Verkettung ihrer Schicksale und auf die allgemeine Lebensweise der Menschheit auf allen Gebieten (ihre Kultur) zu ergründen. Bedeutender Vertreter ist Georg Simmel (1858-1918), dessen gedankentiefe "Philosophie des Geldes" (1900 erstmals erschienen; seitdem viele Neuauflagen) freilich ohne ein gutes Fremdwörterbuch kaum zu verstehen ist. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Allmacht-Doktrin, Äquivalenzprinzip, Geldabschaffung, Geldethik, Geldpsychologie, Geldrechenhaftigkeit, Mammonismus, Pantheismus, monetärer, Symboltheorie, Ungüter.

Geldpolitik (monetary policy): ① Oberbegriff für alle *Massnahme*n zur Anpassung der Geldnachfrage an das Geldangebot. – ② Das Vorgehen der *Zentralbank*, um dieses Ziel zu verfolgen; genauer: – ❶ um die Masstabeigenschaft des *Geld*es als der wichtigsten Voraussetzung eines Funktionierens der modernen gesellschaftlichen (nicht nur der ökonomischen!) Interaktion auf Dauer zu gewährleisten sowie – ❷ den störungsfreien *Zahlungsverkehr* zu sichern. Geldpolitik wirkt in erster Linie durch *Banken* und durch Märkte. - Geldpolitik kann durch *Finanzpolitik* konterkariert werden; daher bedarf es einer Abstimmung beider Politikbereiche. – Siehe Aktivismus, zentralbankpolitischer**,** Ausrichtung, Demographieverfestigung, Ecofin-Rat, Geld, sittliches, Geldmarkt-Operationen, Geldmarkt-Segmente, Geldmarkt-Volatilität, Haushaltsdefizit, Mittelfristig, Modelle, geldpolitische, Nominalwertprinzip, Signalwirkung, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Zahlungssystem, Zentralbank, Zinsglättung. – Vgl. zur Geldpolitik in der EU Monatsbericht der EZB vom November 2001, S. 59 ff., Jahresbericht 2003 der EZB, S. 16 ff. (Grundsätzliches).

Geldpolitik, vorausschauende (forward-looking monetary policy): *Massnahme*n der *Zentralbank* müssen in jedem Falle Wirkungsverzögerungen (lags) aller Art im Auge haben. Daher darf eine *Zentralbank* bei ihren Entscheidungen nie allein die gegenwärtige Lage berücksichtigen, was ihr dann augenblicklich oftmals Kritik einbringt. - Das heisst aber auch, dass eine *Zentralbank* nicht auf *kurzfristig*e Schocks (etwa ein Ansteigen der Preise für Importgüter) reagieren kann, und mithin bei bestimmten Sachlagen auch *kurzfristig* einen gewissen Grad von *Inflation* zulassen muss. – Siehe Ausrichtung, stabilitätsorientierte, Basislinie, Datenunsicherheit, Erdölpreis, Hurrikan-Schocks, Inflation, Katastrophenrisiko, Long-Lag-Theorie, Mittelfristig, Pandemie, Prognoseproblem, zentralbankpolitisches, Schocks, strukturelle, Strukturunsicherheit, Worst Case Scenario. – Vgl. Monatsbericht der

Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 15 ff.

Geldpolitischer Ausschuss (Monetary Policy Committee, MPC): Gremium des ESZB mit dem Ziel, die aktuellen und längerfristigen Fragen der *Geldpolitik* des ESZB zu untersuchen und entsprechende Vorschläge an den (erweiterten) EZB-Rat weiterzugeben. – Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank 2001, S. 145.

Geldpool (money pool): Eine Gruppe von *Banken*, die (in Krisenzeiten) zur Geldbeschaffung für *Börsenmakler* gebildet wird. – Siehe Kursmakler, Makler, Skontroführer.

Geldpsychologie (monetary psychology): Als Wissenschaft die Summer der Erkenntnisse darüber, wie sich – ❶ einzelne Personen und – ❷ Personengruppen in Bezug auf den Umgang mit dem *Geld* verhalten. – Siehe Geldbezeichnungen, volkstümliche deutschsprachige, Geldphilosophie, Packungs-Effekt.

Geldrechenhaftigkeit (valuation in money): ① Der Umstand, dass (fast) alle menschlichen Handlungen knappe Ressourcen verbrauchen, die in *Geld* bemessen werden (müssen). Auch alles sog. Kulturschaffen steht unter diesem Zwang; denn ob ein Konzert oder ein Gottesdienst: immer müssen Faktorleistungen bereitgestellt und in *Geld* bewertet sowie auch entlohnt, bezahlt werden. – ② In negativer Bedeutung die Neigung, dass jedes Ding, ganz gleich ob Sache oder Lebewesen (einschliesslich Mensch), ausschliesslich nach seiner ökonomischen Zweckdienlichkeit eingeschätzt und diese in *Geld* beziffert wird. Der Begriff spielt in diesem Sinne vor allem in der (früh)sozialistischen Anklageliteratur gegen marktgesteuerte ("profitstrebige") Wirtschaftsweise eine Rolle. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Allmacht-Doktrin, Äquivalenzprinzip, Geld, sittliches, Geldabschaffung, Geldethik, Geldphilosophie, Geldwirtschaft, Mammonismus, Pantheismus, monetärer, Symboltheorie, Ungüter.

Geldrefusion (refusing of legal tender): Die Verweigerung des durch die Rechtsordnung aufgrund einer *Begültigung* mit *Annahmezwang* versehenen *Geldes*. – Siehe Annahmezwang, Geldeingentumsrecht, Geldvertrauen, Kapitalflucht, Nebenwährung, Zahlungsmittel, Zentralbankgeld, Zigarettenwährung.

Geldschleier (money veil): Die (von Klassikern der Nationalökonomik vertretene) Auffassung, dass Geldgrössen lediglich reale wirtschaftliche Vorgänge abbilden. Man kann deshalb bedenkenlos diesen Schleier wegziehen, um den dahinterliegenden Kern der Abläufe zu erkennen. - Unterstellt wird hierbei, dass die Masstab-Eigenschaft des *Geld*es nach innen und aussen unverändert bleibt, was im grossen und ganzen für die Goldwährung früherer Zeit auch zutraf. Heute wirken sich Veränderung der *Geldmenge* oder Änderung der *Wechselkurse* jedoch unmittelbar auf den Wirtschaftsprozess in vielfältiger Weise aus. – Siehe Erdölpreis, Geld, neutrales, Geldneutralität, langfristige, Money-matters-Theorem,

Papierwährung, reine, Währung, Wechselkurs.

Geldschöpfung (money creation): Allgemein die Vermehrung der *Geldmenge*. Sie vollzieht sich dadurch, dass – ❶ *Banken* ihren *Kunden Darlehn* gewähren, – ❷ die *Zentralbank* den *Banken* unter gewissen Bedingungen *Geld* zur Verfügung stellt, auch über den Weg des Ankaufs von *Devisen*. Dem beständigen Vorgang der Geldschöpfung entspricht ein ebenso laufender Prozess des Verschwindens von *Geld* durch Rückzahlung von *Krediten* und Verkauf von *Devisen*. - Die im wesentlichen durch das Kreditgeschäft der *Banken* entstandenen Guthaben des Publikums bei den *Kreditinstituten* stellt den bedeutsamsten Teil des *Geldvolumens* dar. Demgemäss vollzieht sich der *Zahlungsverkehr* den Beträgen nach grösstenteils durch Umbuchung auf Sichtkonten der *Banken*. – Siehe Aggregate, monetäre, Geldmarkt-Operationen, Geldschöpfungssektor, Liquiditätsposition.

Geldschöpfungssektor (creation of money sector): In der *EZB*-Statistik alle *Monetären Finanzinstitute.* Sie umfassen die – ① *Zentralbanken,* – ② die *Kreditinstitute* im Sinne des EG-Gemeinschaftsrechts sowie – ③ alle anderen gebietsansässigen *Finanzinstitut*e, deren wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, – ❶ *Einlagen* bzw. Einlagen-Substitute von anderen Wirtschaftssubjekten als MFIs entgegenzunehmen, – ❷ auf eigene Rechnung *Kredite* zu gewähren und/oder – ❸ in *Wertpapiere* zu investieren (vor allem: *Geldmarktfonds*). – Siehe Aggregate, monetäre, Finanzinstitut, monetäres.

Geldschöpfungswilligkeit (willingness of bank money creation): Die Neigung der *Banken,* ihren *Kunden Darlehn* einzuräumen. Diese hängt im wesentlichen ab – ❶ von der Spanne zwischen Habenzins (*Zinssatz*, den die *Bank* dem Einleger zahlen muss) und Sollzins (*Zinsen*, welche die *Bank* für *Darlehn* erhält) sowie – ❷ vom Zinsniveau gesamthaft. Niedrige *Zinsen* mindern das Interesse der *Banken,* ihren *Kunden Darlehn* zu gewähren. – Siehe Zinsberechnung, Zinsdifferenz.

Geldsektor (monetary sector, financial sector): Unternehmen (*Banken*) und Einrichtungen (wie *Börsen*, *Zahlungsverkehrssysteme*, *Zentralbanken*, *Aufsichtsbehörden*), die den Geldfluss innert einer Volkswirtschaft und weltweit organisieren bzw. (weiter gefasst und dann auch die Versicherungswirtschaft einbezogen) alle, die vorwiegend direkt mit *Geld* arbeiten (im Gegensatz etwa zur Industrie). – Siehe Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzinstitut, monetäres, Geldleute, Geldwirtschaft, Institut, Internetbank, Kreditinstitut, Markteintrittskosten, Single European Payment Area (SEPA).

Geldsoziologie (monetary sociology): Lehre von den Wirkungen des *Geldes* auf das gesellschaftliche Zusammenspiel (social interaction) innert der Kleingruppen und Grossgruppen. – Siehe Geldphilosophie, Geldpsychologie.

Geldstolz (purse-pride): Die Selbstzuschreibung persönlicher Vorzüge nur aufgrund der

Tatsache, dass die betreffende Person über reichlich *Geld* oder *Vermögen* verfügt. Damit verbunden ist immer auch eine Geringschätzung anderer Menschen. - Von der frühsozialistischen und marxistischen Anklageliteratur gegen die *Geldwirtschaft* wurde wiederholt behauptet, dass im *Geld* selbst eine zwingende Tendenz zur Herausbildung von Geldstolz liege, und dass vor allem die im *Geldsektor* Beschäftigten daher charakterlich gefährdet seien. Auch aus diesem Grund müsse das *Geld* abgeschafft und der Tauschverkehr durch Amtswalter des Volkes (sprich: Funktionäre der Partei) organisiert werden. – Siehe Actuspurus-Grundsatz, Geldabschaffung, Geldethik, Geldrechenhaftigkeit, Mammonismus, Regionalgeld, Tausch-Gutschein, Ungüter.

Geldstrafe (monetary penalty, fine): Allgemein die von einer zuständigen Behörde nach gesetzlichen Vorschriften einem Einzelnen, einer Personengruppe oder einem Unternehmen auferlegte *Zahlung*; in alten Dokumenten auch Gewette genannt. – Siehe Bussgeld, Friedensgeld, Sühnegeld, Zwangsgeld.

Geldsurrogate (substitutes of money): *Zahlungsmittel*, die nicht *Geld* im engeren Sinne (*Bargeld*; ready money, money proper: coins and notes) sind, gleichwohl aber im Geschäftsverkehr weithin wie *Geld* verwendet werden. Im allgemeinen sind dies heute *(Geld)Karten*, Schecks und Wechsel. – Siehe Gutschein, Tausch-Gutschein.

Geldtransfer-Vermittler (money transfer operator, MTO): In Zusammenhang mit *Heimatüberweisungen* ein Dienstleister, welcher die Zustellung des für die Familien in der Heimat bestimmten *Geldes* von Migranten (im Regelfall in der betreffenden Landswährung) übernimmt. Weder über genauen Umfang noch über die *Usancen* in diesem Geschäft liegen verlässliche Angaben vor, wiewohl sich internationale Organisationen (vor allem die *Weltbank*), nationale *Zentralbanken* und die *Aufsichtsbehörden* um Transparenz bemühten. – Siehe Geheimtip, Geldwäsche, Ghettobanking, Hawala, Kundendaten-Informationspflicht, Parallel Banking, Remittance Services, Schattenbankbereich, Underground Banking, Winkelmakler, Zahlungsverkehrsverordnung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 95 ff. (Zahlungen von Migranten; Definitionen, Übersichten).

Geldtransformation, räumliche (spatial money transformation): Wenn nicht anders definiert, meint man damit die Tatsache, dass Arbitrageure (darunter auch *Banken*) einen Angebots-Überschuss an *Geld* an einem Ort (in einem Währungsgebiet) nutzen, um dieses anderenorts (möglicherweise auch in einer anderen *Währung*) anzulegen. – Siehe Carry Traders, Geld, billiges, Geldüberversorgung, MSCI-Index, Nullzinsen.

Geldtransport-Dienstleister (cash transport provider): Dienstleister, die im Auftrag anderer (vor allem *Banken*, Handelsketten und Grossveranstalter) *Bargeld* (und Dokumente) zustellen oder abholen. – Siehe Bargeldbearbeiter.

Geldüberhang (money surplus): In der Berechnung der *Zentralbank*en die positive Abweichung der tatsächlichen *Geldmenge* von einem durch Modellrechnungen ermittelten Sollwert (Gleichgewichtsmenge). Die negative Abweichung nennt man Geldunterhang (money deficit). – Siehe Geldklemme, Geldmengenwachstum, M3, Zwischenparken. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 52 f.

Geldüberversorgung (exceeding money supply): Erhöht eine *Zentralbank* die *Geldmenge* mit dem Ziel, dadurch *Investitionen* in den *Kapitalstock* anzureizen (wie zwischen 1997 und 1999 in den USA), so werden die Marktteilnehmer bei geringer Investitionsneigung das billige *Geld* an der *Börse* oder auf dem Grundstücksmarkt anlegen. Dort kommt es zu *spekulativen Blasen*. - *Carry Traders* sorgen darüber hinaus dafür, dass zu niedriger *Verzinsung* im Inland aufgenommene *Darlehn* auf höher verzinsliche Konten im Ausland angelegt werden. Daher ist eine "Politik des billigen Geldes" seitens der *Zentralbank* volkswirtschaftlich nachteilig; und alleinige Aufgabe der *Zentralbank* sollte es sein, die Masstabeigenschaft des Geldes zu bewahren. – Siehe Carry Traders, Geld, billiges, Geldüberversorgung, Immobilienblase, Niedrigzinspolitik, Nullzinsen, Inflation.

Geldverleiher letzter Instanz (lender of last resort): Bereitschaft einer *Zentralbank*, unvorhergesehene Einlageabflüsse einzelner *Banken* auszugleichen, allerdings zu einem sehr hohem *Zinssatz.* - Stellt sich eine *Zentralbank* als Geldverleiher letzter Instanz zur Verfügung, so kommt es erfahrungsgemäss jetzt und später zur Verhaltensänderungen der *Banken*, die nun Marktrisiken weniger streng beachten (*Moral Hazard*). – Siehe Bankenkrise, Bankzusammenbruch, Einlagensicherung, Geldmarkt-Operationen, Liquiditätspool, Northern Rock-Debakel, Risiko, subjektives, Rückschlag-Effekt, Strafzins.

Geldvermögen (money assets): ① Bestand an *Bargeld* und *kurzfristige Einlagen* einer Wirtschaftseinheit. – ② Statistisch genau umschriebene Summengrösse wichtiger Forderungen; vgl. die Aufstellung im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB. – Siehe Vermögen. – Vgl. Jahresbericht 2004 der EZB, S. 26.

Geldvertrauen (confidence in money): Wenn nicht anders definiert, die *Erwartung* der Wirtschaftssubjekte in die Stabilität des heimischen *Währung,* in den Fortbestand ihrer *Kaufkraft*. In Bezug auf Deutschland ist dieser Wert sehr hoch (verwundernd stellte der ehemalige Präsident der Europäischen Kommission, Jacques Delors, fest: "Nicht alle Deutschen vertrauen auf Gott, aber alle auf die DM"). – Siehe Geldrefusion, Inflation, Kapitalflucht, Nebenwährung, Vorschatten-Effekte, Zigarettenwährung, Zweitrunden-Effekte.

Geldwäsche, auch - vor allem in der Schweiz - **Geldwäscherei** (money laundering). Das Einschleusen von Beträgen aus kriminellen Geschäften in den regulären, normalen Finanzkreislauf. Geldwäsche ist grundsätzlich ein Problem der *Banken*, weil ihre Infrastruktur von Kriminellen missbraucht wird. Daher müssen *Banken* die Geldbewegungen auf

ihren Konten genau beobachten (Motto: "Kenne den Kunden deines Kunden") und Verdachtsfälle an die Strafverfolgungsbehörden melden. Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz [GwG]) aus dem Jahr 1993 schreibt in § 14 im einzelnen vor, inwieweit interne Vorkehrungen gegen Geldwäsche vor allem *Banken*, *Versicherungen*, *Versteigerer, Finanzdienstleister, Kapitalanlagegesellschaften, Edelmetallhändler* und *Spielbanken* treffen müssen. – Siehe Address Spoofing, Bargeldkontrolle, Domizil-Verschleierung, Drogengeld, Financial Action Task Force on Money Laundering, Finanzbeschränkungen, Gefährdungsanalyse, Geld, schmutziges, Geldtransfer-Vermittler, Konto, falsches, Konten-Offenlegung, Kontensperre, Kundendaten-Informationspflicht, Londoner System, Offshore-Finanzplätze, Outsourcing. – Vgl. ausführlich (mit Fallbeispielen) Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 68 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 80 ff., Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 181 (Inkrafttreten der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie am 15. Dezember 2005), S. 183 (Defizite bei Prüfungen), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 193 ff. (Internationales; Rechtsentwicklung; Sonderprüfungen im Inland) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Geldwechsler (cambist): Früher berufsmässig im Umtausch von *Münzen* tätige Person, in älteren Dokumenten auch Bankherr genannt. – Siehe Wechselstube.

Geldwert (value of money, value in currency): ① Die Menge an *Gütern*, die man mit einer Einheit des *Geldes* auf dem Binnenmarkt kaufen kann, also die innere *Kaufkraft*. Der Geldwert steht somit im reziproken Verhältnis zum Preisniveau. – ② Die *Kaufkraft* einer *Geldeinheit* ausserhalb des eigenen *Währungsraums.* Sie ändert sich gleichgerichtet mit dem *Wechselkurs*. – Siehe Aktivismus, zentralbankpolitischer, Geldfunktionen, primäre, Geldpolitik, Demographieverfestigung, Harmonisierter Verbraucherpreisindex, Hyperinflation, Inflation, Kaufkraft, Leitwährung, Nominalwertprinzip, Preisindex der Lebenshaltung, Sparquote, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Warenhorte, Zinsglättung.

Geldwertanpassungskosten (menu costs): *Aufwendungen*, die Unternehmen entstehen, wenn aufgrund von *Inflation* Einkaufspreise, Produktionskosten und Absatzpreise laufend neu berechnet werden müssen. – Siehe Menükosten, Schuhsohlenkosten.

Geldwerte (monetary values): Wenn nicht anders definiert versteht man darunter alle zinstragenden *Papiere*, vor allem *Festgeld*-Anlagen, *Anleihen*, Spareinlagen und Kapitalversicherungen (Lebensversicherung mit einem zusätzlichen Sparteil für die Kapitalbildung). Der Vorteil liegt darin, dass der Schuldner *Kapital* und *Zins* garantiert. Nachteilig bei solchen *Engagements* ist, dass (*langfristig*) die Zinserträge die *Inflation* nicht ausgleichen; zumal auch dann, wenn die Zinserträge noch besteuert werden. – Siehe Aktienanleihe, Annuitätsanleihe, Bankschuldverschreibung, Fremdwährungsanleihe, Gemeindeanleihen, Inhaberschuldverschreibung, Schuldtitel, Sparprämienanleihe**,** Staatsanleihe, Straight Bond, Verlosung, Sparprämienanleihe, Step-down-Anleihe, Unternehmensanleihen, Ver-

briefung, Wandelanleihe, Zinsstruktur.

Geldwirtschaft (money economy): Jedes Wirtschaftssystem, bei dem das *Geld* nicht nur gelegentlich, fallweise gebraucht wird, sondern als Organisationsmittel der arbeitsteiligen Verkehrswirtschaft den ökonomischen Ablauf massgeblich bestimmt. Das setzt voraus, dass die Wirtschaft geldrechenhaft ist: dass alle Tauschakte - und allgemein alle ökonomischen Handlungen - in *Geld* ausgedrückt werden. – Siehe Geldfunktionen, Geld, sittliches, Geldabschaffung, Geldrechenhaftigkeit, Geldsektor, Geldstolz.

Geldzeichen (money): ① (Juristischer) Nebenbegriff für *Geld* bzw. *Zahlungsm*ittel gesamthaft. – ② Alte Formen eines Zwischentauschmittels: Naturalgeld (primitive money) wie Muscheln. – ③ Die (selbst heute in hoch angesehenen Lehrbüchern vorgetragene) Behauptung, *Geld* sei nur ein "Zeichen" (Sinnbild, manchmal wird auch von "Unterpfand" gesprochen), ist offenkundig falsch. Denn der Empfänger einer Summe *Geldes* findet sich durch die *Zahlung* (= Übertragung von *Kaufkraft*!) voll befriedigt und macht erhebt gegenüber dem Zahlenden keine weiteren Ansprüche. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Begültigung, Geld, Glattstellung, Warengeld, Zahlung, Zahlungshalber, Zahlungsmittel..

Gelegenheitseinbusse (opportunity costs): Nachteil, der dadurch entsteht, dass man augenblicklich am Markt für eine *Engagement* nicht zur Verfügung steht, – Siehe Opportunitätskosten.

Geleitgeld auch **Konvoigeld** (protection duty): Eine *Zahlung* in *Bargeld* dafür, dass Reisende beim Durchqueren eines Bezirks (durch bewaffnete Männer) schützend begleitet wurden. Aus der Zeit des Faustrechts herrührend, hielt sich diese von den Kaufleuten häufig beklagte *Abgabe* in Deutschland bis ins späte 18. Jht. und wurde sodann (als besonderes *Chausseegeld*) auch ohne den ursprünglichen Zweck (Gestellung von Schutzleuten) eingezogen. – Siehe Brückengeld, Chausseegeld, Citymaut, Fährgeld, Furtgeld, Hafengeld, Maut, Permissionsgeld, Schirmgeld, Schutzgeld, Torgeld, Transitgeld, Ungeld, Vignette.

Gemeindeanleihe (municipal bonds; local bonds): Von (grösseren) Städten emittierte *Schuldverschreibung*, für deren Bedienung (*Verzinsung* und Rückzahlung) die ausgebende Kommune haftet. – Siehe Anleihe, Kommunalanleihe.

Gemeindeplatzgeld (common land royality): Früher eine *Abgabe* für die Nutzung der Allmende (= gemeinschaftlicher Besitz einer Siedlungsgemeinschaft), auch Gemeinäckergeld und Gemeinmarkgeld genannt. Das *Geld* verwaltete in grösseren Gemeinden der Allmendpfleger: ein Ratsherr, dem die Besorgung des Gemeineigentums oblag.

Generalist (all-rounder, generalist): Wenn nicht anders definiert eine *Kapitalanlagegesell-*

schaft, die sich in ihrer Anlagepolitik nicht (wie ein Spezialist) auf bestimmte Marktsegmente festlegt, sondern quer durch alle Branchen Beteiligungen erwirbt. – Siehe Spezialfonds.

Generally Accepted Accounting Principles (GAAP): US-amerikanische Rechnungslegungs-Vorschriften. Sie sind verpflichtend für alle Unternehmen, die in den USA einen testierten Jahresabschluss zu erstellen haben und schreiben im einzelnen vor, welche Möglichkeiten der Bilanzierung von Unternehmenseinnahmen und -ausgaben zulässig sind. Weil auch Unternehmen aus der EU an Kapitalmärkten der USA vertreten sind, wenden diese bei ihrer Rechnungslegung die GAAP (statt der *IAS bzw. IFRS*) an. Seit 2001 (Konkurs des texanischen Energie-Konzerns Enron) bestand allerdings in den USA eine Tendenz, die (in mancher Hinsicht wohl besseren) Regeln der *IFRS* anzuwenden. - An den *Börsen* der EU sind die Abschlüsse nach GAAP offiziell (noch) nicht zugelassen. Einige *Aufsichtsbehörden* (wie die deutsche und die britische) erkennen aber stillschweigend die GAAP an. Ab Jahresbeginn 2009 sind in den USA auswärtige Gesellschaften von der Pflicht befreit, die nach *IFRS* erstallten(full IFRS) erstellten *Bilanzen* mit den GAAP abzugleichen, was bis anhin einen hohen Aufwand (doppelte Bilanzierung) erforderte. Abschlüsse nach *IFRS* (aber nicht in *IFRS-Dialekten*) werden dann voll anerkannt. – Siehe IFRS-Dialekte, Regelersteller. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2002, S. 41 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 20 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2002, S, 41 ff. (vergleichende Übersicht S. 45), Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 77 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 93 ff.

Generation@ (so auch im Deutschen gesagt): Personen, die etwa ab 1980 mit dem Computer (und vor dem Computer) aufgewachsen sind, und denen daher das *Electronic Banking* im Gegensatz zur Elterngeneration ("Generation Wählscheibe", nämlich Fernsprechteilnehmer, die ihren Zeigefinger noch in Zahlenkreise alter Telephon-Apparate steckten) eine Selbstverständlichkeit ist bzw. sein wird. – Siehe Bank, gemischte, Internetbank, Metcalfe-Regel, Mobile Banking, Multikanalbank, Online-Banking, Rechtsrisiken, Sofa- Banking, Telephon-Banking.

Generationengerechtigkeit (inter-generation fairness): In Bezug auf die *Finanzwirtschaft* des *Staates* versteht man darunter eine Gebarung, die künftigen Generationen nicht Lasten auflegt, die nach billigem Ermessen die jetzt lebende Steuerzahler-Generation tragen müsste. Im einzelnen ist es oft schwierig, entsprechende Zahlungsverschiebungen in die nächste Generation genau zu beurteilen. – Siehe Nachhaltigkeit.

Genossenschaftsbanken (cooperative banks): In Deutschland bereits 1895 gegründete *Institute* mit dem Zweck, die Kreditversorgung kleinerer und mittlerer Unternehmen zu verbessern. Sie haben zwar den Ruf enger Kundennähe, aber das Personal gilt vielfach als fachlich weniger geeignet; sie werden von den *Aufsichtsbehörden* daher besonders kon-

trolliert, und die *aufsichtlichen Beanstandungen* halten sich auf hohem Stand. – Siehe Abberufungs-Verfügung, Dreierblock, Dreisäulen-Modell, Volksbank. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 58 (Beanstandungen), S. 64 ff. (S. 65: Statistik); Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 94 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S.112 ff. (S. 114: bei 134 Genossenschaftsbanken "gravierende Beanstandungen") sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Gentlemen's Agreement (so auch im Deutschen): Im Bereich der *Geldpolitik* versteht man darunter eine formlose (also nicht vertraglich besiegelte) Vereinbarung zwischen der *Zentralbank* und den *Banken*. Die Abmachung kann sich auf ein Tun (etwa: Berichterstattung über Auslandstöchter) oder Lassen (etwa: Verzicht auf die *Begebung* zinsvariabler *Anleihe*n) der *Banken* beziehen. - Wie die Erfahrung zeigt, halten sich die *Banken* regelmässig an solche Übereinkünfte. Denn *Banken* handeln mit einem Gut (*Zentralbankgeld*), das von einem Monopolisten (der *Zentralbank*) ausgegeben und reguliert wird. Es ist allemal für die längerfristige Geschäftspolitik von Nachteil, sich mit einem Angebotsmonopolisten zu überwerfen; zumal – ❶ die *Zentralbanken* und *Aufsichtsbehörden* eng zusammenarbeiten, – ❷ von der *Zentralbank* angeregte *Vor-Ort-Prüfungen* der *Aufsichtsbehörde* in jedem Fall Kosten verursachen, und – ❸ diese zudem bei auffälliger Wiederholung dem Ruf des *Instituts* schaden, sprich: den *Goodwill* schmälern. – Siehe Reputationsrisiko.

Genusschein (participating certificate): *Wertpapier*, das den Aktionären oder auch Obligationären einer Aktiengesellschaft das Recht verbrieft, aus dem künftigen *Gewinn* gewisse Vergütungen (wie Schadloshaltung für frühere Opfer) auszuschütten. Mitgliedschaftsrechte (vor allem: Stimmrecht) sind jedoch ausgeschlossen. Auch kann der Genusschein ein Recht zum Bezug neuer *Aktien* oder einen Anteil am Gesellschaftsvermögen bei allfälliger Auflösung versprechen. – Siehe Partizipationsschein.

Geomarketing, bankliches (so auch im Deutschen gesagt): In die Einzelheiten gehende (wie Einkommen, *Vermögen*, Eingeheimbesitz, Kapitalanlagen) Aufschlüsselung möglicher Bankkunden in einem räumlichen Gebiet. Vor allem für die Standortwahl sowie für das Auffinden und die Pflege bestimmter Zielgruppen von Bedeutung. Entsprechende Geomarketing-Software wird von darauf spezialisierten Unternehmen angeboten. – Siehe Behördenmanagement, bankliches, Beziehungsbankgeschäft, Clubbing, Kundenbindung, McDonaldisation, Oldie-Geschäft, Woopee-Geschäft.

Gerhabgeld (guardian pay): In älteren Dokumenten die *Vergütung* an einen Gerhab (= Vormund) als dem gesetzlichen Vertreter einer minderjährigen Person. - Gerhab vom lateinischen GERERE, hier: etwas verwalten (wie in Gerant = Verwalter, Geschäftsführer);; hab= vom deutschen haben bzw. dem lateinischen HABERE hier: wem eine Obliegenheit anvertraut ist. – Siehe Gerhabschaftsgeld.

Gerhabschaftsgeld (ward capital): Im Eigentum (Erbe) eines Mündels befindliches *Kapital*, das entweder vom Gerhab (= Vormund) oder von der Obervormundschaft (Gutsherr bei Hörigen; Kämmerer der Gemeinde) gegen *Zins* mündelsicher (gilt-edged, absolutely safe) verliehen und der *Ertrag* dem *Vermögen* des Mündels zugeschlagen wurde. – Siehe Gerhabgeld.

Gerichtsgeld (law charges; court maintenance fee; lay judge compensation): ① *Gebühren* (Sporteln*)*, die bei Inanspruchnahme der *Dienstleistungen* eines Gerichts zu zahlen sind: Gerichtskosten. – ② Frühere *Abgabe* zum Unterhalt eines Gerichts. – ③ *Aufwandsentschädigung* (expense allowance) für Beisitzer bei Gericht, auch *Schöffengeld* genannt. – Siehe Bankgeld, Expensen, Justitiengeld, Kammergerichtsgeld, Platzgeld, Schöffengeld.

German Finish (so auch im Deutschen gesagt): Das gezielt auf das deutsche Recht angepasste Regelwerk *Basel-II*. Entsprechend spricht man von Swiss Finish, Dutch Finish usw. – Siehe IFRS-Dialekte. – Vgl. Geschäftsbericht 2005 der Deutschen Bundesbank, S. 105 (Tätigkeit der "Accord Implementation Group, AIG).

Gesamtfälligkeit (total maturity): Wenn nicht anders definiert der Zeitpunkt, zu dem eine geschuldete Geldsumme vollständig zurückbezahlt werden muss. – Siehe Zahlung.

Gesamtbank-Steuerung (internal capital adequancy assessment process, ICAAP): Im Zuge von *Basel-II* aufsichtsrechtlich geforderte Ermittlung des Bedarfs an *Eigenkapital* über alle *Risiko*-Arten hinweg.

Gesamtkapitalkostensatz (weighted average cost of capital, WACC): Die erwartete *Verzinsung* sowohl des *Eigenkapitals* auch des *Fremdkapitals* aus einem *Engagement* bzw. bei einem Unternehmen. In der bezüglichen Fachliteratur wird die Berechnung im einzelnen ausführlich dargelegt.

Geschäfte, abgesprochene (pre-arranged trades, matched orders): Meistens in der Form von zeitlich genau geplanten Käufen und Rückkäufen an der *Börse* getätigte Umsätze, um den Kurs eines *Wertpapiers* zu beeinflussen. – Siehe Agiotage, Bear Raid, Bull Raid, Citigroup-Manipulation, Finanzgeier, Kursmanipulation, Wash Sales. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 186 f., Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 164 (Schwerpunkt aufgedeckter Fälle liegt bei Freiverkehrswerten).

Geschäfte, ausserbilanzielle (not balanced operations): In Bezug auf *Banken* durch Aufzählung in § 19 KWG in einzelnen genannte *Forderungen* und *Verbindlichkeiten*.

Geschäfte, bilaterale (bilateral procedure): Bei der *EZB* ein Verfahren, bei dem diese nur mit einem oder wenigen *Geschäftspartnern* direkt Geschäfte abschliesst, also ohne *Ten-*

derverfahren zu nutzen. Hierzu gehören auch Operationen, die über die *Börsen* oder über Marktvermittler (*Börsenmakler*) durchgeführt werden. – Siehe Geldmarkt-Operationen.

Geschäfte, provisionsabhängige (commission-dependent transactions): Bei einer *Bank* alle *Dienstleistungen*, die nicht auf die Gewährung von *Darlehn* gerichtet sind, wie etwa der Handel mit *Wertpapieren* aller Art oder die Vermittlung von Versicherungsverträgen. – Siehe Geschäfte, zinsabhängige, Provisionen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 20 f (Provisionsergebnis deutscher Banken), S. 33 ff. (Provisionserträge und Provisionsaufwendungen seit 1998, nach Bankengruppen aufgegliedert).

Geschäfte, verbotene (illegal transactions): Von den *Aufsichtsbehörde*n untersagte Finanzdienstleistungen. In Deutschland in § 3 KWG aufgezählt (Werksparkassen, Zwecksparunternehmen, Unbarprinzip) und nach § 37 mit der sofortigen Schliessung des entsprechenden *Institut*s durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* bedroht. – Siehe Schattenbanksystem, Underground Banking. – Vgl. den jeweiligen Jahresbericht der BaFin wegen aktueller Fälle.

Geschäfte, zinsabhängige (interest-dependent transactions): Bei einer *Bank* im wesentlichen die gewährten *Darlehn* und Geldmarkttransaktionen einerseits und die von ihr aufgenommenen *Kredite* andererseits. – Siehe Betriebsergebnis, Geschäfte, provisionsabhängige, Zinsertrag, Zinsspanne, Zinsüberschuss. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2007, S. 15 ff. (ausführliche Darstellung; Gliederung der Zinserträge und Zinsaufwendungen, Übersichten), S. 32 (Zinserträge und Zinsaufwendungen deutscher Banken seit 1999 absolut und in Bezug auf die Bilanzsumme).

Geschäftsklima (business climate): Für die *Massnahmen* der Wirtschaftspolitik allgemein und auch für die Politik der *Zentralbank* im besonderen wichtige Grösse, deren Veränderungen in Deutschland gemessen und berücksichtigt wird. – Siehe Erwartungen, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 206, S. 40 f. (allgemeine Darstellung; Zusammenhang zwischen den gemessenen Werten und der tatsächlichen Wirtschaftslage).

Geschäftspartner (counterparty): ① Allgemein die Gegenpartei (der Kontrahent) bei einem *Finanzgeschäft.* – ② Bei der *EZB* meint Geschäftspartner ein *monetäres Finanzinstitut*. - Geschäftspartner der *EZB* haben im wesentlichen drei Anforderungen zu genügen, nämlich sie müssen: – ❶ in das *Mindestreserve*-System der *EZB* einbezogen sein, – ❷ der Überwachung durch eine nationale *Aufsichtsbehörde* unterliegen und – ❸ sämtliche verfahrensbedingten Anforderungen erfüllen, die im Verkehr mit der *Zentralbank* vertraglich niedergelegt sind. – Siehe Gegenpartei, zentrale.

Geschäftshäuser (commercials): An *Warenbörsen* Firmen, die An *Warenbörsen* Firmen, die An *Warenbörsen* Firmen, die in grossem Stil und regelmässig ihre *Kassageschäfte* im *Terminhandel* absichern (*Hedging*), wie etwa Getreidemühlen, Exporteure oder Lagerhausunternehmen mit vertraglich festgelegten Lieferterminen. – Siehe Commercials, Commodity Fund, Futures-Märkte, Rohstoff-Terminvertrag.

Geschäftsleiter (director; chief executive officer, CEO): Bei *Instituten* nach der deutschen Rechtsprache natürliche Personen, welche nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte eines *Kreditinstituts* oder eines *Finanzdienstleistungsinstituts* berufen sind; vgl. § 1, Abs. 2 KWG. Es muss ferner durch organisatorische Massnahmen sichergestellt sein, dass der Betrieb auch bei Verhinderung der Geschäftsleitung reibungslos weiterläuft. – Siehe Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, S. 13.

Geschäftsstelle, vollautomatische (automated banking maschine, ABM; kiosk): Selbstbedienungsfiliale einer *Bank*. In der Regel ausgestattet mit *Geldautomat*, Kontenauszugsdrucker, Vordruck-Ausgabegerät und oft auch verschiedener Multimedia-Terminals, wie vor allem Zugriff auf die Homepage der *Bank* sowie Telephonanschluss zum *Call Centre.* Vor allem in den USA häufig und den Anforderungen aus dem Gramm-Leach-Bliley-Gesetz aus dem Jahre 2000 (das den Banken eine bestimmte Vor-Ort-Präsenz vorschreibt) genügend. – Siehe Bank, Bankendichte, Benutzerfreundlichkeit, Container-Banking, Geld(ausgabe)automat, Gutgeführt, Kontostands-Abfrage.Kundendienst.

Geschaugeld (inspection fee): *Gebühr*, die früher an einen vereidigten Prüfungsbeamten (Geschauer, Geschauherr) für dessen *Dienstleistung* zu zahlen war, besonders im Zuge der Überwachung (Geschau) von – ❶ Lebensmitteln wie Fleisch (Fleischbeschau; meat inspection), Brot, Branntwein und Bier, – ❷ Webstoffen, – ❸ Pferden sowie – ❹ *Münzen*. In manchen Gegenden oblag dem Geschauer auch die Begutachtung der Sauberkeit der Bäche im Auftrag der Landesherrschaft (territorial lordship); das Geschaugeld musste diesfalls aus der Gemeindekasse entrichtet werden.

Getreidebörse (corn exchange): *Warenbörse*, auf der neben Getreide aller nachgefragten Sorten in der Regel auch Saatgut, Düngemittel und Tierfutter per Kassa oder Termin gehandelt wird. – Siehe Commodity Fund, Option, Rohstoff-Terminvertrag.

Getreidewert (grain equivalent): Die *Kaufkraft* einer *Währung*, ausgedrückt in einem bestimmten Mass an einer bestimmten Körnerfrucht. Vor allem in Zeiten starker *Inflation* bei Verträgen zugrundegelegt. In der Wirtschaftsgeschichte zur Feststellung des *Geldwerts* herangezogen. - Getreide in älteren Dokumenten auch (die) Trait.– Siehe Roggenanleihen.

Gevattergeld (godfather gift): Früher eine Gabe, welche der Tauf- oder Firmpate – ❶ anlässlich der Spendung des jeweiligen Sakraments oder – ❷ in weiterem Sinne auch bei sonstigen Gelegenheiten (wie Namenstag, Geburtstag, Schulentlassung, Lehrabschluss, Heirat) dem Täufling oder Firmling, früher zumeist in Form einer Goldmünze, zukommen lässt; auch Patengeld und Gotengeld (Gote = Pate) genannt. – Siehe Chrisamgeld.

Gewährgeld (caution money; recording duty): ① Hinterlegter Geldbetrag zur Sicherheitsleistung, Kaution. – ② In früherer Zeit auch eine Schreibgebühr (Schreibpfennig, Schreibschilling), welche bei der Beurkundung von Verträgen in *Bargeld* zu begleichen war.

Gewährträgerhaftung (public guarantee obligation): Die bis Juli 2005 in Deutschland bestehende und dann auf Weisung der EU-Kommission abgeschaffte Haftung der öffentlich-rechtlichen Haushalte (Gemeinden, Kreise, Länder) für ihre *Sparkassen* und Landesbanken. Durch diese Haftungsgarantie praktisch ohne *Risiko* handelnd, hatten die entsprechenden *Institute* Vorteile. So konnten sie *Kapital* günstig einkaufen und an andere *Banken* teuer weiterverleihen. – Siehe Rating.

Gewerbekapital (commercial capital): Die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer. - Im einzelnen umfasst das Gewerbekapital im steuerrechtlichen Sinne alle in einem Unternehmen dauernd genutzten Werte, gleichgültig, wem sie gehören (Eigentum Miete, Pacht). Beim Anlagekapital (fixed capital) werden alle dem Betrieb gewidmeten Gegenstände (Gebäude, Grundstücke, Maschinen, Patente) gezählt, beim Betriebskapital (floating capital) handelt es sich um Gegenstände, die fortlaufend dem Verbrauch, dem Wechsel oder der Formveränderung unterworfen sind (Betriebsmittel, Werkstoffe). Beide Arten werden in der Regel zu einem im Steuerrecht üblichen Einheitswert berechnet und entsprechend fortgeschrieben. – Siehe Anlagevermögen, Investition, Kapital, Vermögen.

Gewerkschaftsbank (trade union bank; labour bank): Von Gewerkschaften und ihnen nahestehende Institutionen (wie vor allem Konsumgenossenschaften) gegründete oder getragene *Bank* mit dem Schwerpunkt der Bedienung der Mitglieder der Gewerkschaft und des gemeinwirtschaftlichen Sektors überhaupt. - In Deutschland schlossen sich 1958 regionale Gewerkschaftsbanken zur Bank für Gemeinwirtschaft (BfG) zusammen, die beim "breiten Publikum" in hohem Ansehen stand. Durch fehlerhafte (Personal)Politik setzte der Niedergang ein; 1986 mussten sich die gewerkschaftlichen Eigentümer von ihrer *Bank* trennen. Die Bank für Gemeinwirtschaft samt dem Filialnetz ging nach einigen Zwischenstationen schliesslich in den Besitz des schwedischen Finanzdienstleistungskonzern Skandinaviska Enskilda Banken (SEB) mit Hauptsitz in Stockholm über.

Gewinn (profit): Ein auch in Bezug auf den *Finanzmarkt* sehr häufig benutzter, gleichwohl jedoch aus sich heraus nicht eindeutig abgegrenzter Begriff. – ① Betriebswirtschaftlich versteht man in der Regel unter Gewinn den Überschuss der *Erträge* über den *Aufwand*

innert einer Periode. Was dabei als *Ertrag* und *Aufwand* zu gelten hat, muss im einzelnen festgelegt werden. – ② Die Differenz zwischen dem *Erlös* und den *Kosten* einer Periode gemäss der Kostenrechnung. Auch hier kommt es vor allem darauf an, welche *Kosten* und auf welche Weise (etwa: Art der *Abschreibungen*, Steuern) diese in die Berechnung eingegangen sind. – ③ Der aus einer (kurzfristig getätigten) *Investition* bezogene Geldbetrag abzüglich des hierfür eingesetzten *Kapitals*. – Siehe Aushungern, Basisgewinn, Buchgewinn, Effizienz, Eigenkapitalrentabilität, Eigenmittel, Erfolg, Ergebnis, Ertrag, kumulativer, Finanzarcheologie, Finanzgeier, Finanzzuschlag, Gewinnerwartung, Gewinnmessung, Handelsergebnis, Hebelwirkung, Im Geld, Imparitätsprinzip, International Financial Reporting Standards, Kassaspekulant, Kursdifferenzgeschäfte, Kurs-Gewinn-Verhältnis, Papiergewinn, Position, synthetische, Realkassen-Effekt, Rendite, Rendite, implizite, Schuldnergewinn, Spekulationsteuer, Swap-Karussell, Verlust, Vertrauens-Schock, Zinsallkokations-Funktion. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2007, S. 65 ff. (Entwicklung der Gewinne im Eurogebiet; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom September 2007, S. 47 ff. (empirisch feststellbarer Gleichlauf zwischen den Gewinnen der Unternehmen und dem Wachstum der Volkswirtschaft; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 44 ff. (Streuung der Gewinne der Unternehmen im Eurogebiet seit 1977; Übersichten; Erklärungsversuche).

Gewinn, operativer (operational profit): Der aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftete *Gewinn* eines Unternehmens. Er gilt als wichtige Bestimmungsgrösse für den Aktienkurs. – Siehe Cash Flow, EBITDA, Free Cash Flow. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 20 ff., Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 77 ff.

Gewinnerwartung (expected profit): ① Allgemein der vorausberechnete *Ertrag*, den ein *Finanzinstrument* bei *Fälligkeit* gesamthaft abgeworfen hat. – ② Bei *Aktien* in der Regel der Aktienkurs errechnet als Summe der erwarteten künftigen Dividendenzahlungen, abgezinst mit einem risikofreien *Zinssatz* und der *Risikoprämie*, welche die Anleger für die Aktienhaltung verlangen. – Siehe Abzinsung, Angaben, unrichtige, Barwert, Sentiment. – Vgl. Monatsbereicht der EZB vom März 2004, S. 37 f., Monatsbericht der EZB vom September 2007, S. 47 ff. (empirisch feststellbarer Gleichlauf zwischen den Gewinnen der Unternehmen und dem Wachstum der Volkswirtschaft; Übersichten).

Gewinnmessung (measurement of profits): Im Rahmen ihrer makroökonomischen Analyse untersucht die *EZB* auch die *Gewinn*entwicklung im *Euro-Währungsbiet* und veröffentlicht entsprechende Ergebnisse. – Siehe Monatsbericht der EZB vom Januar 2004, S. 75 ff. (dort auch Erläuterung wichtiger Begriffe).

Gewinnpotential (profit chance): Die Aussicht, durch eine *Geld*anlage einen hohen *Gewinn* zu erzielen. Empirisch ist ein hohes *Gewinn*potential mit einem gleich hohen Verlustpotential verbunden, und es liegt bei *Aktien* merklich höher als bei *Obligationen*. – Siehe

Rendite-Risiko-Grundsatz, Staffelung.

Gewinnschuldverschreibung (participating bond): Ein *Titel*, der neben fester *Verzinsung* auch einen Anteil am *Reingewinn* der Gesellschaft zusichert.

Gewinnwarnung (profit warning): Die Berichtigung einer Vorhersage über Ergebnisgrössen in negativer Richtung. Die *Aufsichtsbehörden* verlangen solche Warnungen im Zuge der *Ad-hoc-Mitteilungspflicht*; sie kontrollieren auch manipulative Meldungen. – Siehe Amber Light, Ad-hoc-Mitteilung, Analyst, Entscheidungsnützlichkeit, Frontrunning, Kursmanipulation, Publizität, situationsbezogene, Scalping, Veröffentlichung, unverzügliche, Umstände, bewertungswichtige.

Ghettobanking (ghetto banking): Die Durchführung von Finanzgeschäften innert einer Volksgruppe (Fremdarbeiter, Einwanderer), die mit eigener Kultur und Sprache inmitten eines grösseren gesellschaftlichen Verbandes lebt. - Wie sich in vielen Ländern gezeigt hat, ist dieser Bereich überaus betrugsanfällig; ein hoher Prozentsatz der Einleger muss sogar einen Totalverlust getätigter *Einzahlungen* aller Art hinnehmen. Auf Anzeige und Strafverfolgung im Gastland wird in den meisten Fällen verzichtet. – Siehe Dampfstube, Dingo-Werte, Domizil-Verschleierung, Finanzgeier, Geheimtip, Geldwäsche, Geldtransfer-Vermittler, Glamour Stocks, Hawala, Offshore-Finanzplätze, Remittance Services, Schattenbanksystem, Underground Banking, Verständlichkeit, Wechselstuben, Winkelmakler. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 71 ff., Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 95 ff. (Zahlungen von Migranten; Definitionen, Übersichten).

Gibrat-Regel (Gibrat's Law): Das Wachstum eines Unternehmens (einer *Bank*), ausgedrückt in den Umsatzzahlen, ist unabhängig von der Unternehmensgrösse. – Siehe Bankbetriebsgrösse, optimale, Bankgrösse, Megamergers, Penrose-Theorem, Unternehmenswachstum.

Gibson-Paradoxon (Gibson paradox): Die Tatsache, dass eine auf Vermehrung der *Geldmenge* gerichtete Politik der *Zentralbank* nicht nur das Preisniveau gesamthaft erhöht, sondern unter Umständen auch den (nominellen) *Zinssatz* zum Anstieg bringen kann. Eine expansive *Geldpolitik* wird zwar *kurzfristig* zu einer Senkung der *Zinsen* führen. Aber bei erfolgreicher Ankurbelung der Nachfrage nach *Krediten* steigt in der Folge der *Zinssatz* an. – Siehe Geld, billiges, Niedrigzinspolitik, Nullzins.

Gichtelgeld (medical estimate fee): In alten Dokumenten eine *Zahlung* für ein ärztliches Gutachten; gichten = hier: begutachten.

Gift-Tablette (poison pill): Allgemein eine *Abwehrmassnahme* gegen feindliche *Fusionen und Übernahmen.* Unterschieden wird dabei oft zwischen – ❶ Vertragsklauseln, die von

vornherein in die Satzung eines Unternehmens eingebaut werden (meistens Besitzbeschränkungen) und – ❷ unmittelbaren, augenblicklichen Strategien, die auf eine erhebliche Verteuerung der *Zielgesellschaft* hinauslaufen. – Siehe Bieter, Buy out, Erwerbsangebot, Fusionen und Übernahmen, Handgeld, Material-Adverse-Change-Klauseln, Pac-Man-Strategie, Pflichtangebot, Ritter, weisser, Spin-off, Squeeze-out, Stimmrechts-Datenbank, Synergiepotentiale, Trade Sale, Transaktionsbonus, Übernahme-Ankündigung, Weisser Ritter.

Gigabank (giga bank): In Deutschland (nicht so in der Schweiz) immer wieder (und von wem sogar!) laut werdende Forderung, eine einziges, über ganz Deutschland verbreitetes und möglichst auch global tätiges *Institut* müsse anstelle der jetzigen Bankenlandschaft mit ihren drei Säulen treten. Dahinter steht die zigmal widerlegte Behauptung, schiere Grösse bringe im *Finanzgeschäft* nur Vorteile mit sich. Unstreitig ist, dass eine Gigabank in Deutschland weniger Wettbewerb und damit höhere Preise für *Finanzdienstleistungen* im Gefolge hätte. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Bankbetriebsgrösse, optimale, Bankgrösse, Bankrott-weil-klein-These, Bestreitbarkeit, Dreierblock, Drei-Säulen-Modell, Finanzkonglomerat, Gibrat-Regel, Grossbankenbonus, Grössen-Effekte, Konsolidierung, Megamanie, Penrose-Theorem, Rush to exit, Subsidiaritätsprinzip, Too big to fail-Grundsatz .

Gilt (gilt): ① Alte Naturalabgabe (in der Regel die Zehnt in Feldfrüchten), die als Bringschuld dem Grundherrn in stets gleicher Menge abzuliefern war, und die vielenorts im Laufe der Zeit in einen jährlich (an Martini, dem 11. November) zu zahlenden Betrag in *Geld* umgewandelt wurde. – ② In alten Dokumenten die *Vergütung* für ein gewährtes *Darlehn*, also der *Zins*. – ③ Früher auch für Rente ("ewige Gilt" = immerwährende bzw. auf Lebenszeit zu zahlender Betrag) gesagt, vor allem auch in Zusammenhang mit Rentenkauf. – ④ In der *Börsensprache* auch eine erstklassige (britische) *Staatsanleihe*. – Siehe Apanage, Pension, Zahlungsmitteläquivalente.

Gilt Edged (so auch oft im Deutschen gesagt und als Hauptwort gebraucht): ① Erstklassige, mündelsichere *Wertpapiere*, – ② *langfristig*e britische *Staatsanleihen*. – Siehe Blue Chips, Erstklasse-Werte, Mündelsicherheit, Zahlungsmitteläquivalent..

Gini-Koeffizient (Gini index): Häufig verwendete Methode bei der Berechnung des *Adressenausfall-Risikos*. Diese Kennzahl ist allgemein ein statistisches Mass für Verteilungsgleichheit einer Masse, entwickelt von dem italienischen Statistiker Corrado Gini, 1884 bis 1965. Der Wert kann beliebige Grössen zwischen 0 und 1 (bzw. 0 und 100 Prozent) annehmen. Je näher an 1 der Gini-Koeffizient ist, desto grösser ist die Ungleichmässigkeit der zugrundegelegten statistischen Masse. Als Konzentrationsindex verwendet, zeigt der Gini-Koeffizient die Abweichung einer Verteilung der Forderungshöhe von der Gleichverteilung. Ein Wert nahe 0 entspräche einem homogenen *Portfolio.* Allerdings bleibt dabei

die Grösse des *Portfolios* unberücksichtigt. Ein *Portfolio* mit wenigen, aber gleich grossen *Darlehn* würde einen kleineren Koeffizienten aufweisen als ein besser diversifiziertes grösseres *Portfolio*, das unterschiedliche hohe *Forderungen* enthält. Entsprechend würde der Gini-Koeffizient ansteigen, wenn ein relativ kleines *Darlehen* eines weiteren Darlehnnehmers zusätzlich in das *Portfolio* aufgenommen wird, obgleich dadurch die Konzentration ja sinkt. – Siehe Granularität, Herfindahl-Hirschman-Index. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 40 f. (ausführliche Darstellung und Kritik).

Girogeschäft (clearing business): Die Durchführung des bargeldlosen *Zahlungsverkehr*s und des Abrechnungsverkehrs. Entsprechende Aktivitäten sind in Deutschland erlaubnispflichtig und unterliegen der Kontrolle der *Aufsichtsbehörde*.

Giropay (so auch im Deutschen): Auf *Zahlungen* im Internet ausgerichteter Zugang zum *Online-Banking*. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 96 ff. (Darstellung dieses sowie anderer Bezahlverfahren; viele Übersichten).

Girozentrale (central giro institution): *Spitzeninstitute* der (deutschen) *Sparkassen*, meistens "Landesbank" benannt. – Siehe Landesbank, Zentralkasse.

Glamour Stocks (so oftmals auch im Deutschen gesagt): Mit ansehnlichem Reklameaufwand hauptsächlich Privatanlegern von unseriösen Firmen und in der Regel aus *Offshore-Finanzplätzen* angebotene *Aktien* und (weiter gefasst auch) andere *Wertpapiere* (cats and dogs), die – ❶ entweder von vornherein als wertlos einzuschätzen oder – ❷ mit einem sehr hohen *Verlustrisiko* behaftet sind. – Siehe Bad Bank, Dampfstube, Dingo-Werte, Domizil-Verschleierung, Equity-Banking, Finanzgeier, Firmenbestatter, Geheimtip, Glücksspieleffekt, Go-go-Fonds, Junk-Bonds, Klartext, Kreditgefährdung, Non-Investment Grade, Offshore-Finanzplätze, Penny-Stocks, Private-Equity-Finanzierung, Pyramide, Terror-Papiere, Verständlichkeit, Vorhersagen, Zitterprämie.

Glass-Steagall-Gesetz (Glass-Steagall Act): In den USA 1931 eingeführte Vorschrift, wonach alle in den USA tätigen *Banken* – ❶ entweder das Einlagegeschäft betreiben (commercial banks) – ❷ oder aber sich dem Wertpapiergeschäft widmen (investment banks, auch broker banks genannt) dürfen. Beide Geschäftstätigkeiten zugleich zu betreiben sind einer *Bank* danach verboten. - Die Verknüpfung von Commercial Banking, Investment Banking und anderen Aktivitäten (etwa Versicherungsleistungen) ist seit 1999 unter bestimmten Bedingungen über eine *Holding* möglich. – Siehe Deregulierung, Trennbanksystem.

Glattstellung (offsetting): ① Im banktechnischen Sinne die Bezahlung einer Schuld auf dem Konto. – ② Im *Terminhandel* die Aufhebung der Verpflichtung zur Lieferung oder Annahme der Lieferung der effektiven Gutes (*Finanzinstrument*, Ware) durch Eingehen einer

gleichwertigen, aber entgegengesetzten *Futures*-Position. Um eine *Option* glattzustellen, muss also dieselbe *Option* gekauft oder verkauft werden. – Siehe Absicherung, Bullet Payment, Erfüllung, Kick it out-Order, Rohstoff-Terminvertrag, Zahlung.

Gläubiger, nachrangige (junior creditors): Zu nachrangigen *Verbindlichkeiten* zählen alle *Schulden*, die im Insolvenzfall erst nach Befriedigung aller Gläubiger bedient werden. Grundsätzlich besteht ein besonderer Anreiz zur Risikoüberwachung einer *Bank* durch die Gläubiger nachrangiger *Verbindlichkeiten*. Denn diese haben im Gegensatz zu den *Bankaktionären* nur begrenzt Anteil an *Gewinn*steigerungen, sind aber im Gegensatz zu anderen Gläubigern voll am *Risiko* eines *Instituts* beteiligt. In Krisenzeiten einer *Bank* jedoch verlieren nachrangige Gläubiger das Interesse an einer Begrenzung des *Risikos*; denn ihre Stellung nähert sich im Insolvenzfall derjenigen der Eigentümer. – Siehe Bankaktionärs-Interessee, Grössenvertrauen, Verbriefung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 75 ff. (S. 87: Übersicht der Emission nachrangiger Verbindlichkeiten deutscher Banken).

Gleichengeld (topping-out payment): Früher ein *Trinkgeld* an die am Bau eines Hauses beteiligten Handwerker anlässlich des Gleichenfestes (Richtfestes; topping-out ceremony); gleichen = hier: das Dachgebälk in ebenen, ausgeglichenen Zustand bringen. – Siehe Anerkennungsprämie, Angeld, Prämie.

Globalisierung (globalisation): Allgemein die (zunehmende) Verflechtung der Wirtschaftstätigkeit und damit verbunden des Güteraustauschs auf der Welt gesamthaft. Ziel ist es, dass jeder (wie innert einer Nationalwirtschaft im grossen und ganzen auch heute schon) das Gut hervorbringt, das er vergleichsweise (komparativ) am kostengünstigsten herstellen kann (Gesetz der komparativen Kosten). Auf diese Weise steigt der Wohlstand der Weltbevölkerung gesamthaft. – Siehe Balassa-Index, Wirtschaftspatriotismus. – Vgl. Jahresbericht 2006 der EZB, S. 81 ff. (Auswirkungen auf das Eurogebiet, viele Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 81 ff. (lehrbuchmässige Darstellung mit vielen Übersichten und Literaturhinweisen).

Globalisierung, finanzielle (financial globalisation): ① Angebot und Nachfrage nach *Darlehn* greifen zunehmend über die heimische Märkte und internationalisieren sich. Allein zwischen 1990 und 2000 stieg der weltweite Kapitalstrom um das Vierfache (auf 7,5 Trillionenen USD). Beschleunigt hat diesen Vorgang vor allem – ❶ der Fortschritt in der Informationstechnologie, – ❷ der zunehmende Güteraustausch zwischen den Nationalstaaten, einschliesslich der Auslandsinvestitionen, – ❸ die Öffnung der einzelstaatlichen *Finanzmärkte* für ausländische Marktteilnehmer – ❹ die Entwicklung neuer *Finanzprodukte*, die unter anderem eine weltweite Risikoverteilung ermöglichen sowie – ❺ der starke Wettbewerb unter den Anbietern: neben den klassischen *Banken* treten als Konkurrenten auch Nichtbanken (wie *Investmentfonds*, *Versicherungen* und selbst grosse Produktions-

und Handelsunternehmen) auf. – ② *Banken* verlagern lohnkostenintensive Bereiche aus dem *Back-Office*-Bereich ins (billigere) Ausland, wenn die *Kosten* für Arbeit über das Grenzprodukt der Arbeit steigen. – Siehe Auslands-Personalbestand, Bankfusionen, Champion, nationaler, Datei-Verwaltung, zentralisierte, Entkopplungs-These, Europa-AG, Entlassungsproduktivität, Internationalisierung, Outsourcing, Wirtschaft, zweigeteilte, Zinsallkokations-Funktion. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 45 ff. (Direktinvestitionen tragen zur finanziellen Globalisierung bei).

Globalisierung, inflationsmindernde (inflation reducing globalisation): Die engere Verflechtung der Gütermärkte auf der Welt führte bisher zu einem höheren Wettbewerbsdruck. Die damit zwangsläufig einhergehende Deregulierung der Märkte verringerte gleichzeitig den Monopolisierungsgrad in den nationalen Volkswirtschaften. Aus der Sicht der *Geldpolitik* wirkte sich diese Flexibilisierung zunächst einmal preisdämpfend aus. - Andererseits steigt aber auch mit der im Zuge der *Globalisierung* stattfindenden Einbeziehung von bis anhin weniger entwickelten Ländern die Nachfrage nach Erdöl und Metallen, was zu Preissteigerungen führt. Dies kann die inflationsmindernde Wirkung (über)kompensieren. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2007, S. 101 ff. (Tendenzen; Vergleiche mit anderen Regionen; Übersichten).

Global Macro (so auch im Deutschen gesagt): *Hedge-Fonds*, die aus besonderen Ereignissen in der gesamten Welt einen *Gewinn* zu realisieren versuchen. Solche Umstände sind Marktunvollkommenheiten irgendwo und in welchem Teilmarkt auch immer, aber auch Verschiebungen der geopolitischen Lage, (drohende) Kriege oder sich langfristige vollziehende Änderungen in Wirtschaft und Gesellschaft, wie etwa die *Verstädterung* und die sich abzeichnende *Überalterung* in Europa und China. Mit dieser Strategie bewirken die *Hedge-Fonds*, dass *Kapital* dorthin geleitet wird, wo Engpässe zu erwarten sind. – Siehe Hedge-Fonds-Strategien, Hedging, Event-Driven Funds.

Global Player (so auch im Deutschen gesagt): In Bezug auf *Banken* weltweit tätige *Institute*, die vor allem bei der *Begebung* von internationalen *Anleihen*, im *Derivate*-Geschäft und in ihren Umsätzen mit *Hedge-Fonds* führend sind. Im Jahr 2006 zählte der *Internationale Währungsfonds* dazu achtzehn Unternehmen, nämlich: ABN Amro, Bank of America, Barclays, Bear Stearns, BNP Paribas, Citigroup, Crédit Agricole, Credit Suisse Group, Goldman Sachs, HSBC Holdings, ING Bank, JP Morgan Chase, Lehman Brothers, Merrill Lynch, Morgan Stanley, Royal Bank of Scotland, Société Générale, und Union Bank of Switzerland.

Globo (globo): Name der von einigen Autoren vorgeschlagenen, in einigen hundert Jahren wohl erst einführbaren Weltwährung. – Siehe Asian Currency Unit, Terra.

Glockengeld auch **Pulsantengeld** (chimes fee): Eine *Gebühr* für das ortsübliche Geläut

der Kirchenglocken, besonders bei Todesfällen (Anschlagen der Sterbeglocke; Läuten während der Abdankung) und Trauungen; auch Läutegeld (tolling fee) genannt. Bis in unsere Tage fliesst die entsprechende *Zahlung* zumeist dem Küster (Mesner, Sigristen) zu. – Siehe Ablassgeld, Beichtgeld, Dispensationsgeld, Kathedralgeld, Kirchgeld, Konduktgeld, Opfergeld, Palliengeld, Peterspfennig, Prokurationsgeld, Seminargeld.

Glücksspieleffekt (gambling effect): Auf Aktienmärkten die Tatsache, dass Anleger geneigt sind, ihre mühelos, gleichsam spielerisch gemachten *Gewinn*e (im Gegensatz zu hart erarbeitenden Ersparnissen) wieder risikofreudig zu investieren. Dies führt dazu, dass gelegentlich einer Aktienhausse bei vielen Anlegern die Aktienquote in ihrem *Portfolio* stark ansteigt. – Siehe Herdenverhalten, Hindsight, Kurzsichtigkeit, Staffelung.

Gnadengeld (payment of grace): ① Allgemein eine (regelmässige) *Zahlung* ohne Rechtsanspruch; Ehrensold, Ehrengehalt. – ② Bei *Börsen* früher eine Unterstützung für die mittellosen Hinterbliebenen (Witwe, unmündige Kinder) von *Spekulanten*, die zur bestimmten Zeit keine *Deckung* ihrer *Verbindlichkeiten* beschaffen konnten und nach den Gepflogenheit an der *Börse* Selbstmord begingen.

Gnomen von Zürich (gnomes of Zurich): Zunächst in England, dann darüber hinaus verbreitete, unfreundliche Bezeichnung für die *Banken* in der Schweiz gesamthaft und am Platze Zürich und Genf im besonderen. Es wird dabei hintergründig angenommen, dass man durch unredliche Listigkeit den *Banken* am *Finanzplatz* London gleichsam aus dem Hinterhalt (wie durch das heimliche Wirken von Gnomen = unentdeckbaren Erdgeistern) internationale *Kunden* abwarb. Es wurde erst spät eingesehen, dass die Anbieter in der Schweiz offenbar besser sind und sich flexibler auf die Nachfrage einstellen; denn die in aller Regel sehr nüchtern rechnenden (internationalen) Finanzdisponenten und Anleger wechseln nicht so leicht von der englischsprachigen Millionenmetropole Londons in die eher betuliche Schweiz. – Siehe Bankokratie, Finanzkapital, Fluchtgeld, Geldleute, Hochfinanz, Konten-Offenlegung, Schanghaiing.

Go-go-Fonds (go-go-fund): *Kapitalanlagegesellschaft*, deren Geschäftspolitik laut Satzung ausschliesslich oder doch vorwiegend auf hochspekulative Objekte jeder Art gerichtet ist. In dieser eindeutigen Ausrichtung in Deutschland aufsichtsrechtlich nicht gestattet. – Siehe Asset Sales Deal, Dingo-Werte, Finanzgeier, Glamour stocks, Katastrophen-Anleihen, Risikokapital, Risikoüberwachung, gegliederte, Termsheet, Terror-Papiere, Vulture Fund, Zitterprämie.

Going-Concern-Grundsatz (going concern principle): ① Bei der *Bewertung* der *Vermögensgegenstände* und *Schulden* in einem Unternehmen ist davon auszugehen, dass dieses für unbestimmte Zeit fortgeführt wird. Lediglich dann, wenn die Firma durch Beschluss ihrer entscheidungsberechtigten Organe zu einem genau bestimmten Termin aufgelöst

werden soll, dürfen Liquidationswerte angesetzt werden. Der Grundsatz gilt in dieser Form sowohl nach *IFRS* als auch US-GAAP. – ② Bei der Berechnung des *Risikos* im Bankbetrieb die Annahme, dass die *Bank* ihre sämtlichen Plangewinne in einem *Risikohorizont* verliert. Der *ökonomische Kapitalbedarf* wird hier also zu einem gering bemessenen *Konfidenzniveau* ermittelt. – Siehe Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 62 (Going-Concern-Ansatz im Rahmen des Risikodeckungspotentials).

Going Private (so auch im Deutschen gesagt): Der Rückzug eines Unternehmens von der Börse durch Rückkauf der Aktien. – Siehe Delisting.

Goldglöckchen-Wirtschaft (goldilocks economy, great moderation): Nach 2000 aufgekommene Bezeichnung für eine Volkswirtschaft bzw. einen Wirtschaftsraum (wie das *Eurogebiet*) mit hohem Wachstum und niedriger *Inflation* sowie keinen erkennbaren *Risiken* für das *Finanzsystem* gesamtfhaft. - Durch das Heranreifen der Volkswirtschaften in Asien (vor allem: China, Indien) mit dem damit verbundenen Anstieg der weltweiten Nachfrage nach Rohstoffen sieht man das stabile Wachstum der europäischen Volkswirtschaften gefährdet.

Goldmark (gold Mark): ① In Deutschland ab 1871 gültige Geldstücke mit einem gesetzlich festgelegten Goldgehalt. – ② Zwischen 1919 und 1923 in Deutschland eingeführte reine Rechnungseinheit, bei der eine *Mark* dem 1395ten Teil einer Goldmenge von 500 Gramm definiert war. – Siehe Mark, Ort, Reichsmark, Taler.

Goldnennwert (gold denomination): Soweit Rechnungseinheiten in Goldwerten (etwa: Goldfranken) ausgedrückt waren, sind diese inzwischen an das *Sonderziehungsrecht* gebunden, also an einen *Währungskorb*, den der *Internationale Währungsfonds* nach verschiedenen Kriterien zusammenstellt und hinsichtlich der Menge der darin erfassten Währungen und deren Gewicht von Zeit zu Zeit (dermalen alle fünf Jahre) überprüft. – Vgl. die entsprechenden Bezugsgrössen im vierteljährlich erscheinenden Heft "Devisenkursstatistik" der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Übersicht über die Währungen der Welt".

Goldparität (gold parity): Gesetzlich festgelegte Goldmenge, die einer Währungseinheit entspricht. Da keine *Goldwährung* mehr existierte, wurden Goldparitäten fiktiv im *Internati*onalen *Währungsfonds* festgelegt. Im Jahr 1971 wurde das Gold durch *Sonderziehungsrechte* ersetzt, sodass die heutigen Währungen regelmässig in einer SZR-Parität bestimmt werden. – Siehe Abwertung, Aufwertung, Parität.

Goldplating (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, auf dem *Finanzmarkt* das Beifügen nationalstaatlicher Regeln an EU-weiten oder internationalen Abmachungen, vor allem seitens der jeweiligen *Aufsichtsbehörden*. – Siehe Rechtsangleichung.

Goldpreis (gold price). Dem täglich notierten Marktpreis des *Edelmetalls* Gold wird eine Signalfunktion zugeschrieben. Bei Anzeichen politischer oder ökonomischer Verwerfungen in einem Land oder in der Welt gesamthaft steigen erfahrungsgemäss viele Anleger in Gold oder auch Platin (Platin notiert in der Regel doppelt so hoch wie Gold) um. – Siehe Feinheit, Gold-Silber-Verhältnis, Goldwert, Karat, Troy-Unze, Unze, Zwischenparken.

Goldreserve (gold reserve; bullion reserve): Wenn nicht anders definiert, der Bestand an Barrengold bei einer *Zentralbank* als Teil der *Währungsreserve*. Sie dient dazu, in Notfällen eingesetzt werden zu können. Denn Gold ist weltweit sofort verkäuflich und gegen jede andere *Währung* (und auch Ware!) eintauschbar. Freilich lässt sich nicht objektiv bestimmen, wieviel Prozent der *Währungsreserve*n einer *Zentralbank* in Gold und welcher Anteil in einer international anerkannten Leitwährung (heute praktisch USD und EUR, in geringem Masse auch CHF) gehalten werden sollte. Ende 2005 hielt die *Zentralbank* der USA 67,5 Prozent ihrer Reserven in Gold, Deutschland 50 Prozent und Japan nur 1,4 Prozent. Der unbestrittene Vorteil des Goldes gegenüber *Devisenreserven* ist, dass es sich um einen Sachwert handelt, während der Wert (die *Kaufkraft*) jedes ausländischen *Zahlungsmittels* von der Politik eines Landes (im weitesten Sinne) abhängt. – Siehe Banking-Theorie, Currency-Theorie.

Gold-Silber-Verhältnis (gold-silver relation): Aus alten Dokumenten und den Büchern des Alten Testaments lässt sich ein Wertverhältnis des Goldes zum Silber wie 1 zu 12 errechnen. Beide Metalle wurde bis in die Neuzeit zur Herstellung werthaltiger *Münzen* gebraucht; andere *Edelmetalle* (wie Platin) waren noch unbekannt bzw. nach dem damaligen Stand der Metallurgie in der Herstellung zu teuer. Im Durchschnitt war vom 13. Jht. bis zum 16 Jht des Preisverhältnis von Gold zu Silber wie 1 zu 10,5. Für das 19. Jht. wird im gesamten ein Verhältnis von 1 zu 15,3 genannt. Fachleute nehmen an, dass im Jahr 2000 gut 85 Prozent der weltweit möglichen Goldreserven abgebaut waren. Das Preisverhältnis beider Metalle lag 2006 ungefähr bei 1 zu 37. – Siehe Goldpreis.

Goldverkauf (sell out gold): Bezogen auf die *Zentralbank* eines Landes die Forderung, dass diese ihre Goldbestände verkauft (und den Gegenwert der Regierung für wichtige soziale Vorhaben - wie vor allem vermehrte Forschungs-Weltreisen der Professoren - in die *Kasse* legt). Eine solche Massnahme, auch wenn sie in einzelnen zeitlichen Schritten erfolgt, kann aber nur ein einziges Mal stattfinden: diese einsichtige Tatsache wird in der Diskussion immer wieder vergessen. In Notzeiten hätte die *Zentralbank* dann keine Reserven mehr mit einem Wert im Gegenstand selbst (intrinsic value); denn auch der Tausch des Goldes gegen *Anleihen* jeder Art begründet Vertragsansprüche an die *Ausgeber* der *Papiere*, die im Notfall ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können.

Goldwährung (gold standard): Die Bindung der *Zahlungsmittel* an das *Edelmetall* Gold. –

① Bei der Goldumlaufswährung (gold bullion standard) besteht das *Geld* nur aus *Kurantmünzen*. – ② Bei der Goldkernwährung (hinkende Goldwährung; limping gold standard) ist neben dem Gold auch jederzeit in Gold einlösbares *Papiergeld* in Umlauf. Eine feste Goldmenge im Verhältnis zur *Geldmenge* wird festgeschrieben. – ③ Bei der Gold-Devisenwährung (gold exchange standard) erfolgt die *Deckung* ausser durch Gold auch aus *Forderungen* an ausländische *Zentralbanken*, die jederzeit in Gold eingelöst werden können. – Siehe Aufgeld, Banking-Theorie, Bargeld, Edelmetall, Geldschleier, Urukagina-Regel, Währung.

Goldwert (value in gold): Wenn nicht anders definiert, der Preis eines Gegenstandes (manchmal sogar auch eines *Wertpapiers)*, ausgedrückt in (Gewichts)Einheiten) Gold. In Verträgen vor allem an *Offshore-Finanzplätzen* sowie teilweise auch im *Underground Banking* ist eine solche Bindung an den Goldpreis auch heute noch verbreitet.

Good Bank (so auch im Deutschen gesagt): ① Allgemein eine *Bank*, für deren *Verluste* der *Staat* (der Steuerzahler) haftet. – ② Im besonderen bezogen auf die Verbindung deutscher *Banken* mit der (staatlichen) Kreditanstalt für Wiederaufbau mit dem Zweck der *Kreditverbriefung.* – Siehe Bad bank, Kreditverbriefung.

Good Governance (so auch im Deutschen gesagt): In Bezug auf *Banken* als aufsichtsrechtlicher Begriff die verantwortungsvolle, sachkundige Geschäftsführung. In der Kritik an *Basel-II* wurde es als weit wichtiger angesehen, die Unternehmensleitung durch die *Aufsichtsbehörde* enger zu überwachen, anstatt durch ausgeklügelte Eigenkapitalvorschriften eine Risikobegrenzung im *Finanzsektor* zu erreichen. Denn unbestritten entstanden in der Vergangenheit *Finanzkrisen* letztursächlich aus dem waghalsigem Gebaren von Personen bzw. fehlender Kontrolle innert der *Banken*.

Goodharts-Regel (Goodhart's Law): Jeder nachweislich festgestellte Zusammenhang zwischen makroökonomischen Grössen verändert sich, wenn man ihn für die Zwecke der *Geldpolitik* nutzbar macht. - In anderer Formulierung: ein herangezogene Indikator wird im gleichen Moment unwirksam, in dem man ihn für die *Geldpolitik* heranzieht. Denn empirisch berechnete Gesetzmässigkeiten (beispielsweise zwischen *Zinssatz*, *Geldmenge* und *Inflation*) heben sich auf, sobald in das System von aussen mit dem Ziel der Steuerung eingegriffen wird.

Goodwill (goodwill): ① Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Kaufpreis und dem *Zeitwert* eines erworbenen Vermögenswertes. – ② Der immaterielle Wert eines Unternehmens. – ③ Bei *Banken* der Geschäftswert (*Firmenwert*) des Unternehmens. Er ist im Grunde ein nicht greifbarer (intangibler) *Wert* und tritt in erster Linie in dem Vertrauen zur *Bank* und im guten Ruf des *Instituts* in Erscheinung. Nach SFAS 142 und IFRS 3/IAS 36 darf der Goodwill einer *Bank* nicht mehr schrittweise abgeschrieben werden, sondern ist

im Grundsatz zu belassen und regelmässig auf seine Werthaftigkeit zu prüfen sowie entsprechend zu bilanzieren. Bei Zukäufen (Übernahmen) gelten nach *IAS* 22 Abschreibungs-Möglichkeiten. – Siehe Cornerstone Investor, Erlöse, immaterielle, Firmenwert, Intangibels, Vermögen, immaterielles.

Grabengeld auch **Landesdefensionsgeld** (fortification rate): Frühere *Abgabe* für den Bau und Unterhalt von Befestigungsanlagen an Grenzen (frontier fortification) oder um Städte (town fortification). – Siehe Dänengeld, Festgeld, Festungsgeld, Heergeld, Kavalleriegeld, Knickgeld, Rockgeld, Türkengeld, Umlage.

Granularität seltener auch **Körnigkeit** (granularity): Mass für die Anzahl und Höhe der einzelnen *Forderungen* im Verhältnis zum Gesamtumfang der gewährten *Darlehn* einer *Bank*; näherhin ein Streuungsmass der *Kredite* nach betragsmässigen Grössen. Hohe Granularität wirkt CETERIS PARIBUS risikomindernd und nach *Basel-II* daher kapitalentlastend. – Siehe Klumprisiko, Konzentrationsrisiko. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2001, S. 26, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 42 (Granularitätsanpassung im Zuge von Basel-II; hier auch Formel zur Berechnung).

Gratisaktie (bonus share, stock dividend): Irreführende Bezeichnung für eine *Aktie*, die ein Anteilseigner zusätzlich zu seinen bereits erworbenen *Aktien* erhält. Die *Aktie* finanziert sich aus Gesellschaftsmitteln, an denen der Aktionär eh beteiligt ist. Der Vorteil für die Gesellschaft liegt darin, dass sie durch die Ausgabe von Gratisaktien keinen Abfluss von liquiden Mitteln erfährt, und dass auf diesem Weg eine Dividendenzahlung vermieden wird. Der Vorteil für den Aktionär liegt grundsätzlich darin, dass er die Zusatzaktie nicht versteuern muss, wie dies bei einer Dividendenzahlung der Fall wäre. – Siehe Sonderdividende.

Great Moderation (so auch im Deutschen gesagt): Ausdruck für die Tatsache, dass die *Volatilität* auf den *Finanzmärkten* seit etwa 2000 nachgelassen hat. Als Gründe gelten – ❶ die strengere Auswahl der Kreditnehmer, – ❷ das durch *Basel-II* (bereits im Vorgriff auf die verbindliche Einführung) eingeleitete bessere *Risikomanagement* bei den *Banken,* – ❸ die (globale) Verteilung von (grossen) *Risiken* durch verschiedene Massnahmen, wie etwa der *Kreditverbriefung* sowie – ❹ Verfeinerung der Überwachung durch die *Aufsichtsbehörden* und *Zentralbanken*.

Greenback (so auch im Deutschen): Volkstümlicher Ausdruck für den Ein-Dollar-Geldschein. In der Mehrzahl manchmal auch für die Geldscheine der USA gesamthaft gesagt.

Greenfield Investment (so auch im Deutschen gesagt): Neuerrichtung einer Produktions-

stätte, in der Regel bezogen auf ein Auslands-*Engagement*. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2007, S. 34 (Anmerkung 2: statistische Erfassung seit 2005).

Grenzhang zum Sparen (marginal propensity to save): In der Nationalökonomik bei einem *Privathaushalt* die Zunahme des Sparens bei einer Einkommenserhöhung von einer Einheit.

Grenzleistungsfähigkeit des Kapitals (marginal efficiency of capital): In der Nationalökonomik jener Abzinsungsfaktor, bei dem der *Gegenwartswer*t einer *Investition* mit den *Anschaffungskosten* übereinstimmt.

Greshamsches Gesetz (Gresham's law): Die Erfahrungstatsache, dass schlechtes *Geld* das gute *Geld* verdrängt. – ❶ In einer *Doppelwährung* (*Münzen* aus Gold und Silber sind gesetzliches *Zahlungsmittel*) verschwinden die Goldmünzen aus dem Verkehr und werden zu Sparzwecken gehortet. – ❷ In einer *gemischten Währung* (*Münzen* aus *Edelmetall* und *Papiergeld* sind gesetzliche *Zahlungsmittel*) verdrängt das *Papiergeld* die *Münzen*. – ❸ Zeigt sich in Grenzregionen eine *Nebenwährung* (sowohl das heimische *Geld* als auch das *Geld* der Nachbarregion wird im Verkehr als *Zahlungsmittel* angenommen), so verwendet man zum Bezahlen nur noch das als schlechter (das weniger kaufkräftig) eingeschätzte *Geld*. - Das Greshamsche Gesetz (so benannt nach dem Engländer Thomas Gresham [1519-1579]) bestätigt die allgemein zu beobachtende Tatsache, dass ein Gut (hier: das Geld) in die Verwendung mit dem höchsten Nutzen (*Ertrag*, *Wert*) wandert. – Siehe Anti-Greshamsches Gesetz, Währung, hinkende.

Grielgeld (scattered money): Früher gesagt von übermütig unter das Volk geworfenem *Geld*, besonders auch (kleine) *Münzen* unter die –❶ Schaulustigen aus dem Rathausfenster anlässlich der Krönungsfeiern in Aachen – ❷ (Zaun)Gäste durch den Bräutigam bei Hochzeitsfeiern. - Das heute kaum mehr gebräuchliche "grielen" bedeutet allgemein "etwas ausstreuen". In einigen Gegenden nannte man das Verschleudern von *Münzen* auch "groscheln," und alte Dokumente berichten entsprechend von Groschelgeld.

Groll-Effekt (grudge effect): Wenn nicht anders definiert die Tatsache, dass bei der Erhöhung einer als unbillig empfundenen direkten Steuer (etwa auf Arbeitseinkommen; auf den Umsatz von *Wertpapieren*) die Betroffenen mit – ❶ Verringerung der angebotenen Menge (hier: weniger Arbeitsstunden durch Verweigerung von Überstunden; Umsatzverschiebung in das *Schattenbanksystem* und in das *Underground Banking*) – ❷ oder/und Minderung der Qualität des Angebots (schlampiges Arbeiten; ordentliche Bedienung nur noch der Grosskunden [*institutionelle Anleger*]) reagieren. Daraus wird gefolgert, dass einer indirekten Besteuerung jeweils der Vorzug zu geben sei. – Siehe Flat Tax, Lenkungs-Steuer, Spekulationsteuer, Tobin-Steuer.

Groschen (ins Englische unübersetzt; sonst penny, cent): In der Münzgeschichte weit verbreitetes Hartgeldstück. Bis zur Einführung des *Euro* in Österreich Kleinmünze zum Schilling (1 Schilling = 100 Groschen). In Deutschland vielfach umgangssprachlich als Bezeichnung eines 10-Pfennig-Stückes verwendet. – Siehe Alpendollar.

Grossavantur auch **Grossavanturei** (cargo-based underwriting): Ein früher üblicher Vertrag, bei dem ein Darlehensgeber gegen hohe *Verzinsung* an eine Schiffartunternehmen (shipping company) *Geld* (Grossavanturgeld) zum Kauf von Waren (aus Übersee) verleiht. Der Darlehnsgeber erhält dafür ein dingliches Recht (holding real right) an den Waren. Er übernimmt aber bei Seegefahr (Havarie) das volle *Risiko*. Avantur = Vorschussleistung.

Grossbank (big bank): Nicht eindeutig festgelegter Begriff. Die Grösse einer *Bank* kann sich vor allem beziehen auf – ❶ ihr Bilanzvolumen gesamthaft, – ❷ Teilposten der *Bilanz* (wie *Einlagen* und Ausleihungen; aber auch Beteiligungen, etwa an Industriefirmen und Versicherungsunternehmen), – ❸ Verbreitung über ein Gebiet, die (absolute bzw. relative) Dichte des Filialnetzes (eventuell unter Einbeziehung von *grenzüberschreitenden Allianzen* gerechnet) samt Marktanteil im (internationalen) *Online-Banking*, – ❹ Anzahl der Beschäftigten oder (was meistens geschieht) – ❺ es werden mehrere der genannten und andere Merkmale herangezogen. – Siehe Algorithmic Trading, Bad Bank, Bankbetriebsgrösse, optimale, Gibrat-Regel, Gigabank, Grössenvertrauen, Megamanie, Penrose-Theorem, Rush to exit, Subsidiaritätsprinzip.

Grossbankenbonus (big bank bonus): Grossbanken haben in der Regel – ❶ geringere Stückkosten, weil sich die Fixkosten auf eine grössere Outputmenge verteilen, – ❷ eine bessere Auslastung der Angebotskapazitäten und – ❸ ihr *Risikomanagement* ist besser (more prudent risk management), weil spezialisierte Kräfte die einzelnen Kreditrisiken beurteilen können. Daher vermögen Grossbanken im Vergleich zu kleinen *Instituten* auch billigere *Darlehn* zu geben. - Ab einer gewissen Grösse jedoch schwinden diese Vorteile zunehmend; die Steuerung der Geschäfte wird schwerfällig und unübersichtlich; schematische Handlungsabläufe bestimmen immer mehr das Geschäftsgebaren, der Kontakt mit dem *Kunden* vor Ort verliert sich, die Anfälligkeit für einen *Crash* steigt. – Siehe Aktuar, Bankbetriebsgrösse, optimale, Gibrat-Regel, Gigabank, Megamanie, Penrose-Theorem, Subsidiaritätsprinzip.

Grossbankengesetz (Gesetz über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten; Big Bank Law, Law defining the area where credit institutions may maintain branches): Siehe Bankenentflechtung, deutsche.

Grossbetragszahlungen (large-value payments): *Zahlungen*, welche – ❶ im allgemeinen auf sehr hohe Beträge lauten, – ❷ in erster Linie zwischen *Banken* oder zwischen profes-

sionellen Finanzmarktteilnehmern erfolgen und – ❸ eine rasche und rechtzeitig Abwicklung erfordern. – Siehe Massenzahlungsverkehr, elektronischer, RTGS-System, Scheckeinzugsverfahren, imagegestütztes. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2006, S. 81 ff. (lehrbuchmässige Darstellung mit vielen Übersichten).

Grössen-Effekte (scale efficiency): Wenn nicht anders definiert die Vorteile, welche *Banken* durch *Konsolidierung* erzielen, manchmal auch Skaleneffekte (scale effects) genannt. Grössenvorteile werden vor allem in den kostenintensiven Bereichen des Research, des *Risikomanagements*, des *Investmentbanking,* der Rechtsdienste und vieler Tätigkeiten im *Back-Off-Bereich* gesehen. - Dem sind jedoch immer auch die mit einem Zusammenschluss verbundenen Integrationskosten gegenüberzustellen. Diese entstehen zwangsläufig aus der Zusammenführung einer jeweils unterschiedlichen Organisationskultur (organisational culture, corporate culture). Das und wirkt sich mit einem *Aufwand* an Angleichung in (fast) allen Bereichen aus, wie vor allem bei der Entscheidungsfindung, bei Beziehungen zu Kollegen, Vorgesetzten, *Kunden* und Lieferanten sowie bei den Formen der Kommunikation. – Siehe Bankgrösse, Konsolidierung.

Grössenvertrauen (too big to fail-principle): Auf *Finanzmärkten* die *Erwartung* der Marktteilnehmer, dass im Falle von Krisen sehr grosse *Banken* durch Staatshilfen unterstützt werden. - Hier wird eine besondere *Moral Hazard*-Gefahr gesehen, weil die entsprechenden *Grossbank*en geneigt sein könnten, höhere *Risiken* einzugehen. Dies ist auch ein entscheidender Grund dafür, dass die *Aufsichtsbehörde*n in der Regel *Grossbank*en besonders im Auge haben und jede Staatsgarantie für eine *Bank* als wettbewerbsverzerrend gilt. – Siehe Crash, Gewährträgerhaftung, Gibrat-Regel, Gigabank, Megamanie, Rush to exit, Single Master Liquidity Conduit, Subsidiaritätsprinzip. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 74 f. (dort in Anmerkung 2 auch Hinweis auf wichtige Studie).

Grosskredite (large value credits): Ausleihungen an einen *Kreditnehmer*, die in der Regel zehn Prozent des haftenden *Eigenkapital*s einer *Bank* erreichen oder gar übersteigen. Grundsätzlich gilt für solche *Kredite* eine Meldepflicht; vgl. §§ 13-14 KWG. Grundsätzlich sind Grosskredite auf höchstens fünfundzwanzig Prozent des haftenden *Eigenkapitals* eines *Instituts* beschränkt. – Siehe Adressenausfall-Risiko, Arbeitsgruppe Evidenzzentralen, Euro-Evidenz, Evidenz-Zentrale, Gini-Koeffizient, Granularität, Grosskredite, Herfindahl-Hirschman-Index, Klumprisiko, Kontrahentenrisiko, Konzentrationsrisiko, Kreditereignis, Kreditversicherung, Millionenkredit, Solvenzrisiko, Value-at-Risk, Zentralkreditregister. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2002, S. 22 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (Konzentrationsrisiken in den Kreditportfolios der Banken und ihre Messung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 75 f. (Übertragung der Kreditrisiko-Minderungsvorschriften auf Grosskredite, S. 84: Übersicht zur Bestimmung des Verbriefungs-Risikogewichts), Jahres-

bericht 2006 der BaFin, S. 112 f. (Möglichkeiten der Berechnung eines geringeren Kreditrisikos).

Growth Fund (so auch im Deutschen gesagt): *Kapitalanlagegesellschaft*, deren Geschäftspolitik in erster Linie auf *langfristig*en *Vermögen*szuwachs abzielt.

Groupe de Contact, GdC (so auch im Deutschen): Im Jahr 1972 eingesetzte Arbeitsgruppe auf gesamteuropäische Ebene mit dem Ziel einer Angleichung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in Europa. Sie dient darüber hinaus dem Informationsaustausch bei vertraulichen bankaufsichtlichen Einzelfragen. Sie ist seit 2003 dem *Committee of European Banking Supervisors (CEBS)*beigeordent. - Seit 2006 ist bei der Groupe de Contact ein Arbeitskreis Subgroup on Operational Networks (SON) eingerichtet mit dem Auftrag, die nationalen *Aufsichtsbehörden* für die Bankengruppen mit wesentlicher grenzüberschreitender Tätigkeit in Europa an einen Tisch zu bringen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 67 f., S. 71, Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 48 f., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 54 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 43 ("Architektur"-Übersicht), S. 47 (dort über die Errichtung der Arbeitgruppe "Common Reporting"), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 59 f. (Einrichtung der SON) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Gründerbank (parent bank): Ein (meist in öffentlichen Besitz befindliches) *Institut* mit der Hauptaufgabe, Existenzgründer sowie *kleine und mittlere Unternehmen* zu bedienen. – Siehe Burn Rate, Business Angel, Drittphase-Finanzierung, Inkubator, Leveraged Buy-out, Mikro-Finanzierung, Private-Equity-Finanzierung, Qard al-Hasan, Risikokapital, Seed Capital, Sweet Equity.

Gründerkrach (eighteen seventies crash): In Westeuropa und in den USA setzte zwischen 1871 und 1873 ein *Boom* ein, in dessen Verlauf die Lenkungsfunktion des *Zinses* stark beeinträchtigt wurde. Es kam 1873 zu einem schmerzhaften *Crash*; am Freitag, den 9,. Mai 1873 wurde um 13 Uhr die Wiener Börse polizeilich geschlossen. - Die britische *Zentralbank* erhöhte im Verlauf des Jahres 1873 ihren *Diskontsatz* nicht weniger als vierundzwanzig Mal, um den *Boom* in England abzubremsen. Dies gilt als Lehrbuchbeispiel erfolgreicher *Zentralbankpolitik*. – Siehe Schwarzer Freitag.

Grundstimmung (prevailing tone; undertone): An der *Börse* die kurzfristigen, Käufe und Verkäufe bestimmenden *Erwartungen* der Marktteilnehmer in Bezug auf die Gesamtwirtschaft, einschliesslich der (welt)politischen Lage. – Siehe Bewertbarkeit, Sentiment, Spielbank-Doktrin.

Grundvermögen (immovable property): Bemessungsgrundlage bei Erhebung der Grundsteuer (als dem Ertrag des Grundvermögens). Die genau Berechnung ist in den jeweiligen Steuergesetzen geregelt. – Siehe Gewerbekapital, Vermögen.

Gruppendiversifizierungs-Effekte (group diversification effects): Aufsichtsrechtlicher Begriff in Zusammenhang mit *Solvency-II.* Man versteht darunter bei einem Versicherungskonzern den Unterschied zwischen der Summe der einzelnen *Eigenkapitalquoten* der Tochterunternehmen (subsidaries) und der *aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquote* des Konzerns (group) gesamthaft. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 54 (CEIOPS-Empfehlungen).

Gruppe verbundener Kunden (group of connected customers): Aufsichtsrechtlicher Begriff, definiert als – ❶ zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, die (wenn nicht das Gegenteil nachgewiesen wird) im Hinblick auf einen *Kredit* insofern eine Einheit bilden, als eine von ihnen zu einer unmittelbaren oder mittelbaren *Kontrolle* über die andere oder die anderen befugt ist oder – ❷ zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, zwischen denen kein Kontrollverhältnis im Sinne von ❶ besteht, die aber in Hinblich auf den *Kredit* als Einheit anzusehen sind, weil zwischen ihnen Abhängigkeiten bestehen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass wenn einer dieser *Kunden* in finanzielle Schwierigkeiten gerät, die anderen oder alle auf Rückzahlungsschwierigkeiten stossen. – Siehe Aktiva-Qualität, Ausfall-Risiko, Beherrschung, Beteiligung, qualifizierte, Gini-Koeffizient, Granularität, Herfindahl-Hirschman-Index, Herstatt-Pleite, Klumprisiko, Kontrahentenrisiko, Konzentrationsrisiko, Kreditereignis, Kreditversicherung, Kumul, Kunde, fauler, Millionenkredite, Solvenzrisiko, Value-at-Risk.

Grutgeld (spice blend fee): ① Bezahlung des Brauers an den Gruter (= Würzmeister) für die Lieferung der Grut (= Kräutermischung als Würze für das Bier). – ② *Abgabe*, die zunächst beim Gruter erhoben wurde und später in die Biersteuer einging.

Gespinstgeld auch **Gespunstgeld** (weaving soccage release pay): Frühere *Zahlung*, um die Verpflichtung des Spinnens (von Fasern wie Haar, Nessel, Flachs, Hanf) für die Herrschaft abzulösen. – Siehe Freikaufgeld, Frongeld.

GTC-Auftrag (good-till-cancelled order; im Deutschen in der Regel in dieser Abkürzung gebraucht): An der *Börse* eine *Order,* die bis auf Widerruf gültig ist. – Stop-Auftrag, Tagesauftrag.

Guilloche (guilloche): Fein gezeichnete Muster als parallele Linien (Fadenguilloche) oder ineinander verschlungene geometrische Kurven (Wellenguilloche), manchmal auch zu einem bestimmten Ziermuster ausgestaltet (Ornamentguilloche, wie auf den Geldscheinen der *EZB)*. Auf *Banknoten*, *Karten* und *Wertpapieren* gedruckt, sollen sie das Fälschen dieser *Papiere* erschweren. Inwieweit sie heute diesen Zweck (noch) erfüllen, ist bestritten. – Siehe Fälschungssicherung.

Gulden, auch **Gülden** und **Guldein** (guilder): ① Alte *Münze* in Deutschland, Österreich und den Niederlanden, deren Metall, anders als der Name vermuten lässt, nicht unbedingt aus Gold bestand. - Die *Kaufkraft* der alten Gulden muss aus dem jeweils üblichen Verdienst eines Taglöhners errechnet und darf nicht durch "rekurrenten Anschluss" (mehr oder minder genaue Umrechnungs-Tabellen) ermittelt werden. – ② Die Währungseinheit (NLG) der Niederlande bis zur Einführung des EUR im Jahr 1999. – Siehe Amalfiner, Dareiko, Florentiner, Münze, Numismatik, Stater.

Gussgeld (high water compensation): Früher an den Schiffsführer im Binnenflussbereich eigens zum *Frachtgeld* hinzutretende *Zahlung*, wenn das Schiff infolge Hochwassers unplanmässige Liegezeiten hinnehmen musste; Guss = hier. Überschwemmung. – Siehe Fährgeld, Furtgeld, Hafengeld, Ladegeld, Kalfatergeld, Kapplaken, Krangeld, Liegegeld, Reedergeld, Sperrfrachtgeld, Transitgeld, Wartegeld.

Güter (goods): Im Sinne der Wirtschaftslehre brauchbare Mittel, denen Seltenheit (scarcity), Nutzen ([utility]: die Eigenschaft eines Gutes, um dessentwillen es begehrt wird) und Erreichbarkeit (possibility of human control) zukommt. - Nach ihrer Gestalt unterscheidet man – ❶ materielle Güter (Sachgüter [physical goods], in der Terminologie der deutschsprachigen amtlichen Statistik Waren [commodities] genannt): sie haben greifbare, sachliche Eigenschaft und – ❷ immaterielle Güter (*Intangibels* [intangibles]), wie alle Dienstleistungen (services) sowie Rechte und Verträge jeder Art (beispielsweise Patente, Markenrechte *Forderungen* und *Verbindlichkeiten*). - Der Begriff "Güter" (Menschen) ist also ein Oberbegriff. "Waren" (Männer) und "Leistungen" (Frauen) sind die beiden im zugeordneten Unterbegriffe. Daher ist es logisch falsch, von "Güter und Dienstleistungen" (Menschen und Männer) zu sprechen, wie selbst hochbezahlte Direktoriumsmitglieder der Deutschen Bundesbank des tun. – Siehe Vermögen, Vermögenswerte.

Güter, börsenfähige (marketable goods): ① Grundsätzlich alle Waren und Leistungen, für die das sog. Ausschluss-Prinzip (exclusion principle) gilt: nämlich dass für das entsprechende Gut Eigentumsrechte – ❶ genau abgrenzbar und auch – ❷ rechtlich durchzusetzen sind. – ② In der Praxis Waren und *Finanzinstrumente*, die nach der jeweiligen *Börsenordnung* die Voraussetzung zur Zulassung (negotiability) erfüllen.

Güterkorb (market basket; sample of goods): Ein festgelegtes Bündel an Waren und *Dienstleistungen*, an dem Geldwertänderungen gemessen werden. Muss man zum Kauf dieser Menge im Zeitverlauf mehr (weniger) ausgeben, so ist offenbar der *Geldwert* gesunken (gestiegen). - Falsch ist der weit verbreitete Ausdruck "Warenkorb"; denn in der deutschen statistischen Fachsprache und so auch bei der *EZB* ist "Güter" der Oberbegriff, "Waren" (dinghafte Gegenstände) und "*Dienstleistungen*" sind die Unterbegriffe.

Gütestelle (arbitration committee; jury): Siehe Schiedsverfahren.

Gutgeführt (well managed): Begriff aus dem Aufsichtsrecht der USA in Zusammenhang mit dem Gramm-Leach-Bliley-Gesetz (GLB Act) aus dem Jahre 2000. Der Rang einer gutgeführten Bankholding (bank holding company, BHC) wird darin sehr genau anhand verschiedener *Rating*-Vorgaben festgestellt. So sollen die *Ratings* für bestimmte operationelle Posten in der Konzernbilanz die Stufe 1 oder 2 (von 5 vorgegebenen Stufen) haben, und es muss auch die Qualität des Managements bewertet sein. Ausserdem ist der Nachweis zu erbringen, dass Bankdienstleistungen vor Ort in befriedigendem Masse angeboten werden. – Siehe auch CAMELS, Community Reinvestment Act, Glass-Steagall-Gesetz, Gutkapitalisiert, Holding.

Guthaben, verfügbares (available funds, cash in hand): Wenn nicht anders definiert, *Bargeld* und Bargeldbestände einer Wirtschaftseinheit auf dem Konto; manchmal werden auch die *Sichteinlagen* hinzugezählt.

Gutjahrgeld (new-year feast due): Satzungsmässige *Zahlung* der Mitglieder eines Vereins (früher auch einer Zunft), in erster Linie bestimmt für das gemeinsame Neujahrsessen. – Siehe Pfeffergeld, Zunftgeld.

Gutkapitalisiert (well capitalised): Begriff aus dem Aufsichtsrecht der USA. - In Zusammenhang mit dem Gramm-Leach-Bliley-Gesetz (GLB Act) aus dem Jahre 2000 muss eine Bankholding (bank holding company, BHC) ein bestimmtes, im einzelnen sehr genau vorgeschriebenes *Risikomanagement* nachweisen. - Eine Auslandsbank gilt nach dem amerikanischen Aufsichtsrecht dann als gutkapitalisiert, wenn ihre Heimataufsicht bestimmte Vorgaben festgestellt hat. – Siehe auch CAMELS, Community Reinvestment Act, Gutgeführt, Holding.

Gutschein (coupon; barter slip): ① Ein Schriftstück oder ein elektronisch zu nutzender Beleg, welcher dem Inhaber den Bezug einer Ware (etwa die neue Schöpfung eines Confiseurs) oder einer *Dienstleistung* (etwa die Prüfung der Brille bei einem Optiker) zusichert. – ❶ In der Regel handelt es sich um einen Geschenk-Gutschein (gift cheque, gift voucher). Der Aussteller ist hierbei jedem Dritten gegenüber rechtlich zur Einlösung verpflichtet, auch wenn der Name eines Berechtigten eingetragen ist. Ein unbefristeter Gutschein kann in Deutschland drei Jahre lang eingelöst werden. – ❷ Ein Umtausch-Gutschein (conversion coupon) ist dann gegeben, wenn der Kunde eine zuvor gekaufte Ware an den Händler zurückgibt, und der Händler im Gegenzug einen Beleg über den entsprechenden Betrag ausstellt. - Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat der Gutscheininhaber grundsätzlich keinen Anspruch auf Auszahlung des *Wertes* in *Geld.* Insofern sind Gutscheine auch nicht als *Geldsurrogate* anzusehen, und ihr Verkehr unterliegt ausschliesslich dem Privatrecht. – ② *Tausch-Gutschein:* ein an die Stelle des Geldes tretende Urkunde.

Hafen, sicherer (safe haven): Zufluchtsstätte für Geldanleger, – ❶ entweder meistens auf eine bestimmte *Währung* (wie den USD, CHF oder den EUR), – ❷ auf ein bestimmtes Land oder – ❸ auf bestimmte Titel (wie *indexierte Anleihen* oder *Staatsanleihen*) bezogen. – Siehe Anleihe, indexgebundene, Bargeldkontrolle, Condor-Anleihe, Fluchtgeld, Geldheimat, Geld, heisses, Gnomen von Zürich, Institution, Kapitalstrom-Paradoxon, Swap, inflationsindexierter. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 37 (Sog zu Staatsanleihen nach Verwerfungen auf dem Finanzmarkt).

Hafengeld (harbour due[s]; keelage): ① Von Reedern, Verfrachtern, Magazineuren und (Container)Lagerern (dann auch im Englischen: storage) geforderte *Zahlung* in *Bargeld* für die Benutzung von Häfen sowie deren Anlagen und Einrichtungen; siehe § 621 HGB. – ② Von Fahrgastschiffen zu entrichtende *Zahlung* in *Bargeld* für das Anlegen im Hafen, berechnet heute bei Luxuslinern als feste Geldsumme oder nach der Anzahl der Landgänger. – Siehe Abfertigungsgeld, Ankergeld, Bordinggeld, Fremdhafengeld, Furtgeld, Kaigeld, Krangeld, Lastgeld, Liegegeld, Leuchtturmgeld, Lotsengeld, Mützengeld, Pfundgeld, Räumegeld, Schleusengeld.

Haferzinsgeld (oat soccage redemption payment): Frühere *Zahlung* an den Grundherrn, um die Pflicht zur Lieferung einer bestimmten Menge an Hafer (Haber, oat) abzulösen. – Siehe Freikaufgeld, Frongeld.

Haftgeld (bargain money): Die zur Sicherung der Vertragstreue im voraus bezahlte Summe. – Siehe Angeld, Douceur, Einschuss, Ingeld.

Haftpflichtversicherer ([legal] liability insurance): Die für den *Finanzmarkt* aufgrund der Beitragseinnahmen und der Vermögensanlage wichtigen Unternehmen unterliegen in Deutschland der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.* Die Behörde prüft in *Stress-Tests* auch deren *Solvabilität*. – Vgl. Statistik 2005 der BaFin (Erstversicherungsunternehmen), S. 62 ff (ausführliche Informationen und Nachweise).

Haftungsverbund (loss-sharing agreement): ① Als aufsichtsrechtlicher Begriff die Gesamtheit aller gruppeninternen Beziehungen in einem Bankkonzern (bank group), die eine über das Beteiligungskapital hinausgehende *Verbindlichkeit* begründen können. – ② Innert einer Bankengruppe (etwa. Sparkassen) eingerichteter *Fonds,* der bei allfälligen Schwierigkeiten der Mitglieder in Bezug auf die *Liquidität* sichernd eintritt. – ③ Eine Vereinbarung zwischen den Teilnehmers eines Überweisungs- oder Verrechnungssystems zur Verteilung eines allfälligen *Verlust*es. Dieser kann entstehen, wenn ein oder mehrere Teilnehmer ihre Verpflichtungen nicht erfüllen können. Die Vereinbarung legt fest, wie der *Verlust* gegebenenfalls auf die betreffenden Partner umgelegt wird. – Siehe Abwicklungssysteme, Risikotragfähigkeit.

Hägergeld auch **Hegergeld** (field guard fee; bull-roarer fee): ① In alten Dokumenten eine gemeindliche *Umlage* zur Bezahlung des Hägers (Hagemanns, Hegners: Flurschützen, Pfänders); Hagen = hier: eingehegte Grundstücksfläche. – ② *Gebühr* an den Stierhalter bei Bespringung (Besamung) einer Kuh; Hagen = hier: Zuchtbulle, in alten Dokumenten auch Munni genannt. – Siehe Flurgeld, Hamegeld.

Halbgeld (half due; detoriated money): ① Frühere Bezeichnung für einen ermässigten Satz bei allen vorkommenden *Abgaben*, in der Regel die Hälfte des Hebesatzes (rate of assessment). – ② Heute abfällig für eine *Währung* gesagt, die durch *Inflation* an *Kaufkraft* verloren hat. – Siehe Assignaten.

Halling (halfpenny): Früher eine Kleinmünze im *Wert* von einem halben *Pfennig*. – Siehe Goldmark, Mark, Münze, Reichsmark, Ort, Taler.

Haltefristen (lock-up periods): Allgemein die Auflage, ein Gut nicht vor einer vertraglich festgelegten Zeit zu verkaufen. – Siehe Verkaufsbeschränkungen.

Haltekosten (carrying charge): Positive oder negative Netto-Finanzierungskosten des Besitzes eines Kontraktgegenstandes ohne Berücksichtigung allfällig zu entrichtender Steuern. Sie setzen sich zusammen – ❶ bei Waren aus den Lagerkosten, Versicherungsprämien und den *Zinsen* für die *Finanzierung* des Erwerbs der Waren, – ❷ bei *Finanzinstrumenten* aus den Erwerbskosten abzüglich der Zinserträge und Dividenden.

Hamegeld (gin fee): Frühere *Abgabe* an den Jäger, der flurschädigendes Wild einfing; der Hame und der Hamen (gin) = Fangnetz. – Siehe Flurgeld, Hägergeld, Hutgeld.

Hammelgeld (mutton fee): Von Schafhaltern in Deutschland früher zu entrichtende *Abgabe* (Schnitthammelgeld). Ursprünglich für das Weiden auf herrschaftlichem Grundbesitz geforderte, in Waren (Erzeugnissen der Landwirtschaft) und später geldliche Entschädigung, wurde das Hammelgeld immer mehr ausgeweitet und beschäftigte daher selbst das Reichskammergericht. Indessen waren Schafherden in früherer Zeit zur Mast und Wollerzeugung ökonomisch von sehr grosser Bedeutung, und die *Abgab*e wirkte daher in vielfacher Weise hinderlich auf das textilwirtschaftliche Gewerbe. – Siehe Fron.

Handel, amtlicher (official trading):In Deutschland an den Börsen das Geschäft mit *Effekten*, die zur amtlichen Notierung zugelassen sind. Die Kursfeststellung erfolgt durch amtliche *Makler* und wird börsentäglich veröffentlicht. Für in diese Form des Handels an *Börsen* einbezogene *Wertpapiere* führte ein öffentlich bestellter, vereidigter *Kursmakler* das Orderbuch (*Skontro*), auf dessen Grundlage die Feststellung der Kurse erfolgte. Der amtliche Handel war eine Besonderheit der deutschen Börsen seit 1896 und wurde 2002 durch

den *amtlichen Markt* abgelöst. Der amtliche *Kursmakler* (official broker) wurde durch die Rechtsfigur des *Skontroführers* ersetzt. – Siehe Börsenmakler, Börsenpreisfindung, Kursmakler.

Handelbarkeit auch **Fungibilität** (fungibility): Wenn nicht anders definiert, die Möglichkeit, *Finanzprodukte* jederzeit zu einem angemessenen Preis auf dem *Finanzmarkt* verkaufen zu können, um sich so *Bargeld* zu verschaffen. Verschliesst sich diese Möglichkeit (wie im Zuge der *Subprime-Krise*), so kann es sehr leicht zu Liquiditätsproblemen mit weitreichenden Folgewirkungen bei *Instituten* kommen. – Siehe Flüssigmachung, Liquiditätsformen, Marktliquidität. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 103 (durch fehlende Handelbarkeit aufgetretene Engpässe).

Handelsbuch (commercial business): Bei *Banken* das *Portfolio* mit *Finanzinstrumenten*, die – ❶ zur *kurzfristig*en Handelszwecken (also zum Wiederverkauf) oder – ❷ im Eigenbestand zwecks Erzielung eines *Gewinns* gehalten werden. In § 1 a KWG wird das Handelsbuch vorgeschrieben. – Siehe Anlagebuch. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 77 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 76 (neue Rechtslage), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 113 (neue Vorgaben; Zurechnung von Waren).

Handelsbuchinstitut (own business institution): Begriff des deutschen Rechts: *Institute*, die den Eigenhandel betreiben, unabhängig davon, ob dieser als Dienstleistung für Dritte erfolgt oder nicht. Dem Handelsbuch werden daher alle *Positionen* in *Finanzinstrumenten*, handelbaren *Forderungen* und *Anleihen* zugeordnet, die zum Zwecke der Erzielung eines Eigenhandelserfolges durch Ausnutzung *kurzfristig*er Preisschwankungen und Unterschieden zwischen Kauf- und Verkaufspreisen im Eigenbestand gehalten werden. – Vgl. § 1, Abs. 12 KWG.

Handelsergebnis (trading result): Bei einer *Bank* der Saldo der *Erträge* und *Aufwendungen* aus dem Eigenhandel in *Wertpapieren, Finanzinstrumenten* (insbesondere *Derivaten*), *Devisen* und *Edelmetallen*, die zu Marktpreisen bewertet werden (*Mark-to-Market Ansatz*). Die Position umfasst auch jenen Teil der laufenden *Zinsen,* Dividenden und Refinanzierungsbestandteile, welcher den Handelsaktivitäten beizuordnen ist. – Siehe Ergebnis, operatives, Gewinn, Handelsbuch.

Handelskapital (commercial stock; stock in trade): ① Das nach bestimmten buchhalterischen Regeln festgestellte *Vermögen* eines Unternehmens. – ② In der marxistischen Terminologie (im Unterschied zum *Industriekapital*) die Gesamtheit der Kaufleute, die Waren einkaufen und verkaufen, und in aller Regel negativ ("Wucherkapital") beurteilt.

Handelskredit (business loan): Wenn nicht anders definiert, in der Aussenhandels-

Statistik – ❶ gewährte und in Anspruch genommene Zahlungsziele im Güterverkehr mit dem Ausland sowie – ❷ geleistete und empfangene Anzahlungen beim Export und Import von Grossanlagen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2006, S. 17 ff. S. 34 (Übersicht; Probleme der Erfassung).

Handelsplattform (electronic communication network; alternative transaction system): Der ausserbörsliche Handel mit *Finanzinstrument*en über das *Internet*. Die *Aufsichtsbehörden* in Deutschland betrachten dies als erlaubnispflichtige Bankgeschäfte oder *Finanzdienstleistungen*, auch wenn die Transaktionssysteme keine *Börsen* nach dem Börsengesetz sind. – Siehe Devisenhandel, computerisierter, Markt, vierter, Wertpapiermarkt.

Handelssystem, alternatives (alternative trading system): Elektronisches Verfahren, welches - ohne *Börse* zu sein - wie im börslichen Handel Angebot und Nachfrage nach *Wertpapieren*, *Geldmarktinstrumenten* oder *Derivaten* nach einheitlichen Regeln mit dem Ziel des Vertragsabschlusses zusammenführt; vgl. auch § 58 ff. BörsG. - In Deutschland unterliegen solche Unternehmen der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.* – Siehe Devisenhandel, computerisierter, Handelsplattform. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 46.

Handelssystem, multilaterales, MTF (multilateral trading facility): Ein von einem Finanzdienstleister eingerichtetes und unterhaltendes Netzwerk mit dem Ziel, eine Vielzahl von Anbietern und Nachfragern auf dem *Finanzmarkt* nach bestimmte Regeln zusammenzuführen. Gemäss der *Markets in Financial Instruments Directive* der EU bestehen für solche Dienstleister umfangreiche Offenlegungspflichten. Der Betrieb eines solchen Systems gilt in Deutschland (seit 2006) als Wertpapierdienstleistung. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 144 (Konkurrenz zu Börsen).

Handelsüberwachungsstelle (trading monitoring department): In Deutschland bei den *Börsen* angesiedelte Kontrollorgane, die Unregelmässigkeiten im Börsenverkehr sowie *Insider-Transaktionen* aufspüren und der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* bzw. der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Kenntnis bringen; vgl. § 4 BörsG (dort genaue Aufgabenbeschreibung). Die Handelsüberwachungsstelle ist unabhängig von der Börsengeschäftsführung. – Siehe Beobachtungsliste, Nominee, System Securities Watch Application.

Handgeld (prestation money): ① Aus der alten Hof-Schatulle (regent's cascet) hervorgegangene Privatkasse des Landesherrn. – ② Leitenden Mitarbeitern ohne Einzelbelegpflicht zur freien Verfügung gestellter Betrag, in der Regel in *Bargeld*, zur Begleichung kleinerer *Ausgaben* (Vertrauens-Spesen; free expenses); in alten Dokumenten auch Hadergeld genannt; hadern = hier: schachern, feilschen. – ③ Zur unmittelbaren oder mittelbaren Bestechung eingesetztes *Geld* (bribe money; in der Bedeutung eines zu diesem

Zweck angelegter Betrages: slush fund). – ④ Von *Bietern* an Entscheidungsträger der *Zielgesellschaft* bezahlte Summen. – ⑤ Bei Immobilienkäufen übliche Vorauszahlung in *Bargeld* an den Verkäufer, um den notariell beurkundeten Preis der Immobilie niedriger zu halten und dadurch Grunderwerbssteuer (real estate transfer tax) zu ersparen. – ⑥ Andere Bezeichnung für das *Bedienungsgeld.* – ⑦ In Bordellen die *Einnahme* einer Dirne vom erster Freier am Tag (first punter pay). – ⑧ In alten Dokumenten manchmal auch allgemein in der Bedeutung von *Bargeld*. – Siehe Anerkennungsprämie, Angeld, Begrüssungsgeld, Douceur, Geld, weiches, Reedergeld, Schmiergeld, Supplikationsgeld, Transaktionsbonus, Trinkgeld.

Handschein (note of hand): ① Bescheinigung über eine Summe *Geldes*, die in Kürze zurückbezahlt werden soll. Besonders im kaufmännischen Verkehr zwischen vertrauten Geschäftspartnern bis ins 19 Jht verbreitete Form eines Zahlungsversprechens; heute selten geworden. Seiner Rechtsnatur nach ist der Handschein ein abstraktes Schuldversprechen, d.h. ein Vertrag, in welchem eine *Zahlung* in der Weise versprochen wird, dass das Versprechen den Anspruch selbständig begründet. – ② In der alten Rechtssprache auch allgemein die mit persönlicher Unterschrift versehene Ausfertigung eines Dokumentes (chirographum). – Siehe Promesse.

Handschuhgeld (glove due; bribe): ① Frühere Bezeichnung für eine ortsübliche *Zahlung* (wie etwa des Paten an den Pfarrer des Täuflings) oder einer *Gebühr* (wie etwa bei einer akademischen Prüfung). – ② Heute noch teilweise gesagt für *Schmiergeld* in der Bedeutung *Zahlung* an Amtspersonen, um sich einen persönlichen Vorteil zu verschaffen. – Siehe Douceur, Draufgeld, Handgeld, Transaktionsbonus, Trinkgeld.

Hands-on-Prinzip (so auch im Deutschen gesagt): Ein Investor (auch *Bank, Kapitalanlagegesellschaft*) verbindet mit einem *Darlehn* an ein Unternehmen den Anspruch, (wichtige) Entscheidungen der Geschäftsleitung unmittelbar mitbestimmen zu können. Geschieht das nicht bzw. die Kontrolle des Managements nur indirekt (etwa über Vertreter im Aufsichtsrat), so spricht man von Hands-off-Prinzip. – Siehe Beteiligungsgesellschaft.

Hard claim (so auch im Deutschen gesagt): Eine Schuld, über die sich nicht diskutieren lässt; der Schuldner kann den Geldgeber nicht dazu bewegen, auf die *Zahlung* zu warten. Gesamthaft gesehen sind alle *Kredite* der *Banken* Hard claims; schon deswegen, weil sich eine *Institut* aus organisatorischen Gründen nicht in Verhandlungen mit Tausenden von Kreditnehmern verlieren kann, die gewährte *Darlehn* nicht zurückzahlen wollen bzw. vereinbarte Kreditverträge nicht einzuhalten gedenken. – Siehe Einzug, Kunde, fauler, Ziel.

Hardesgeld (herad due): Früher eine *Abgabe* für den Finanzbedarf der Harde. - Eine Harde war im Norden (wie etwa in Schleswig) zunächst eine lose Siedlungsgemeinschaft. Die Besammlung der Einwohner (Hardesthing; herad thing) wählte Hardesvogt (herad gover-

nor). Später entwickelten sich daraus untere Verwaltungsbehörden; und ab dem 17 Jht. begann die Landesherrschaft, Juristen als Hardesvögte einzusetzen. Im Laufe der Zeit entstanden aus den Harden die heute üblichen Verwaltungseinheiten (Amtsbezirke, Kreise).

Harmonisierter Verbraucherpreisindex, HVPI (harmonised index of consumer prices, HICP): Preisindex, zusammengesetzt aus den Lebenshaltungskosten-Indizes (Indizes der Konsumentenpreise) der einzelnen Mitgliedstaaten des *Eurosystems*. Er wird bei den geldpolitischen Zielen der *EZB* als Massgrösse zugrundegelegt. Weil in jedem Mitgliedsland im *Eurogebiet* für die Berechnung etwa 700 *Dienstleistungen* (rund 40 Prozent) und Waren ermittelt werden, gründet sich der HVPI auf rund 1,7 Mio Einzelpreisen; und es kommt ihm daher eine sehr hohe Repräsentanz zu. - Der Index wird von *Eurostat* berechnet und hinsichtlich der Erhebungstechnik, Abgrenzung, Gewichtung und anderer Merkmale ständig verbessert. Der HVPI liegt für den Zeitraum ab 1995 vor. – Siehe Beschaffungs-Umschichtungen, HVPI-Buckel, Inflation, Kerninflation, Qualitätsänderungen, Preisindex der Lebenshaltung, Produktneuheiten, Wohnraum, selbstgenutzter, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 1999, S. 39 ff., Monatsbericht der EZB vom Dezember 2000, S. 30 ff., Monatsbericht der EZB vom April 2001, S. 47 f., Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 42 ff., Monatsbericht der EZB vom Juni 2001, S. 42 f. (hier Aufschlüsselung der Entwicklung seit 1999), Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 43 ff. (hier auch Erklärungen zur Preisniveau-Konvergenz), Monatsbericht der EZB vom April 2003, S. 29 (neues Gewichtungs-Schema), Monatsbericht der EZB vom September 2003 (Analyse der Ursachen der Volatilität), Jahresbericht 2003 der EZB, S. 16 ff. (grundsätzliche Darlegung). - Der laufende Stand und die Entwicklung (ab 1995) des HVPI ist im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte" des jeweiligen Monatsberichtes der EZB (breit aufgeschlüsselt-kommentierend) wiedergegeben. Das aktualisierte Gewichtungs-Schema findet sich im Monatsbericht der EZB vom März 2002, S. 39 (dort auch über die Anwendung zusätzlicher Harmonisierungsregeln ab Jänner 2002). Über Auswirkungen der Umstellung auf den EUR auf den HVPI siehe den Jahresbericht 2001 der EZB, S. 37 f. Über den Einfluss von Steuern und administrierter Preise auf den Index siehe Monatsbericht der EZB vom Januar 2004, S. 32 ff. Über den Einfluss der volatilsten Komponente im HVPI, nämlich des Ölpreises, vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 35 ff., wegen weiterer Komponenten vgl. Jahresbericht 2004 der EZB, S. 44 ff., Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 61 ff. (ausführliche Erläuterung; viele Übersichten), Monatsbericht der EZB vom März 2006, S. 56 ff. (verbesserte Verfahren bei der Berechnung), Monatsbericht der EZB vom März 2007, S. 54 ff. (saisonale Einflüsse; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Mai 2007, S. 76 f. (Qualität des HVPI).

Härtefonds (hardship fund): Allgemein eine eingeplante Geldreserve, aus der unverschuldet in Not geratenen Menschen oder Unternehmen Hilfen zum Überleben (etwa bei Hoch-

wasser, Brand oder Erdbeben) gewährt werden kann. Häufig in staatlichen *Budgets*, bei *Versicherungen* und auch auf der Ebene gemeinnütziger Organisationen als eigener Haushaltposten geführt. – Siehe Katastrophenfonds, Schock, externer.

Hartgeld (metallic currency; hard money): ① *Münz*en in ihrer Funktion als gesetzliches *Zahlungsmittel*. – ② An *Edelmetall* gebundene *Zahlungsmittel.* – ③ Im Jargon der *Finanzwelt* auch eine *Investition*, die in absehbarer Zeit eine *Rendite* abwerfen muss; im besonderen von *Wagniskapital* gesagt. – Siehe Annahmezwang, Bargeld, Geldmenge, Goldwert, Greshamsches Gesetz, Lötigkeit, Münzcommis, Münze, Münzpflege, Rauhgewicht, Remedium, Währung, Zahlungsmittel.

Harzgeld auch **Harzergeld** (resin fee): Früher eine *Gebühr* für die Erlaubnis, das Sammeln von Harz (als Tätigkeit: harzen) in herrschaftlichen oder gemeindlichen Wäldern gewerblich betreiben zu dürfen (Harzrecht). - Der Harzer ritzt dem Stamm des Baumes an und fängt das ausfliessende Harz (Mischung aus ungefähr 70 % Kolophonium und 30% Terpentin) in darunter angebrachten Behältern auf. Weil das Harzen bei den Nadelhölzern (Fichten, Kiefern, Lärchen) leicht zu Verletzungen des Baumes (Harzlachten) führt, wurden nur zuverlässige Männer als Harzer zugelassen und mit einem Harzbrief zur Berechtigung des Harzens ausgestattet.

Haspelgeld (winch money): In älteren Dokumenten im Bergbau – ❶ der Lohn an die Bediener der Haspelwinde (Seil, an dem das Fördergefäss hängt und über eine Welle gewickelt wird), auch Haspelzieher, Haspelknechte und Hapsler genannt oder – ❷ eine *Prämie* in *Geld* seitens der in der Regel gut verdienenden Hauer (Bergleute vor Ort im Abbau) an die Haspelknechte, damit diese ihre Arbeit beschleunigen.

Hauptrefinanzierungsgeschäft, HRG-Instrument (main refinancing operation, MFO): Regelmässiges *Offenmarktgeschäft*, das von der *EZB* in Form einer *befristeten Transaktion* zum Zwecke der wiederholten kürzerfristigen Bereitstellung von *Liquidität* (*Zentralbankgeld*) an die *Banken* durchgeführt wird. - Die Geschäfte werden im Wege von wöchentlichen *Standardtendern* mit einer Laufzeit von einer Woche (bis Anfang 2004: zwei Wochen) ausgeführt, und zwar als *Zinstender* mit einem im voraus bekanntgegebenen *Mindestbietungssatz*. Ihnen kommt die geldpolitische Schlüsselrolle im *Eurosystem* zu. Von daher ist der *Zinssatz* auf das Hauptrefinanzierungsgeschäft auch ein *Leitzins*. - Seit Ende Juli 2000 werden die Geschäfte nicht mehr als *Mengentender*, sondern als *Zinstender* nach dem *amerikanischen Verfahren* abgewickelt. – Siehe Mengentender, Tenderverfahren, Zinstender, Zuteilungssatz, marginaler. – Vgl. den Anhang "Statistik" des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik", Unterrubrik "Geldpolitische Geschäfte des Eurosystems (Tenderverfahren)" im jeweiligen Monatsbericht der EZB wegen des Umfangs der Geschäfte, Monatsbericht der EZB vom Juli 2000, S. 39, Monatsbericht der EZB vom April 2004, S. 20 ff., Jahresbericht 2000 der EZB, S. 67 ff., Monatsbericht der Deut-

schen Bundesbank vom Juli 2004, S. 58 ff., Monatsbericht der EZB vom Juli 2006, S. 26 ff.

Hauptverwaltungs-Vorschrift (administrative centre regulation): Eine *Bank*, die in einem Mitgliedsland der EU die *Erlaubnis* zur Geschäftstätigkeit von der zuständigen *Aufsichtsbehörde* hat, muss am angegebenen Sitz auch ihre Hauptverwaltung haben. Rechtsquelle ist Artikel 11, Abs. 2 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung).

Hausbank (relationship bank): Ein *Kreditinstitut*, das mit einem Unternehmen eine dauerhafte Geschäftsbeziehung eingeht, die – ❶ auf tiefgreifenden, umfassenden Informationsaustausch gründet und – ❷ das Unternehmen vor *Liquidität*sengpässen und starken Schwankungen in den Finanzierungskosten absichert. - Empirisch nachgewiesen ist für Deutschland, dass Unternehmen mit einer Hausbankbeziehung im Vergleich zu anderen Firmen geringere Kreditzinsen zahlen. – Siehe Beziehungsbankgeschäft, Beziehungsmanagement, Branchen, standortgebundene, Clubbing, Finanzierungsprämie, externe, Information, asymmetrische, Konzentrationsrisiken, Multisourcing, Negativauslese. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 38 f. (Gefahren des Relationship Banking).

Hausgeld (out-patients' allowance; residental home apportionment; allowance to inmates; house eroding redundancy pay; rent payment): ① *Zahlung* der (Kranken)Versicherung an *Privathaushalte* aufgrund bestimmter vertraglicher Leistungszusagen. – ② Monatliche *Umlage,* die Inhaber von Eigentumswohnungen an die Verwaltung der Wohnungseigentumsanlage (service of condominium) zu zahlen haben (manchmal auch *Wohngeld* genannt). Aus dem Hausgeld wird eine *Kasse* gespeist, aus welcher die anfallenden Betriebs- und Instandhaltungskosten beglichen werden. – ③ Drei Siebtel des Arbeitsentgelts, das im Strafvollzug befindlichen Personen erhalten, und das jedem Gefangenen nach § 47 StVollzG-NRW zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse (Einkäufen) zusteht. – ④ *Zahlung* zur Abwendung der Hauswüstung (authorial devastation). Dieser frühere Rechtsbrauch gestattete es einen Gläubiger, in das Haus des Schulderns zwangsweise Personen unterzubringen. Die Einquartierten taten sich dort gütlich, bis alle Vorräte aufgebraucht waren und oft auch das Inventar des Hauses verwüstet war. – ⑤ Die Mietzahlung für ein Haus; in älteren Dokumenten auch Hauszins genannt.

Haus(geld)abzug (cottage deduction): Besonders im (frühindustriellen) England verbreite Einrichtung, bei der den Werksangehörigen Wohnraum gegen Lohnabzug zur Verfügung gestellt wird. Vor allem für Arbeiter in den deutschen Montanregionen (Ruhrgebiet, Saarland) ab etwa 1840 gängig; und teilweise bis heute noch auch in anderen Branchen bei Werkswohnungen (company dwellings) vorkommend.

Haushalt, privater (private houshold): Siehe Privathaushalte.

Haushaltsausschuss (Budget Committee, BUCOM): Gremium des ESZB mit dem Ziel den *EZB*-Rat vor Beschlüssen über den Haushalt der *EZB* zu beraten. Dem Ausschuss obliegt auch die Grundstücksplanung der *EZB* in Frankfurt am Main. – Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank 20021, S. 146.

Haushaltsdefizit (fiscal deficit; budgetary deficit): Die öffentlichen Haushalte weisen (laufend) höhere *Ausgaben* als *Einnahmen* auf. Die steigende Schuldenquote führt über eine stärkere Inanspruchnahme des *Kapitalmarkts* – ❶ tendenziell zu steigenden *Zinsen*, – ❷ zu einer wachsenden *Volatilität* auf den *Finanzmärkten* – ❸ zu einem starken Druck auf die *Zentralbank*, weil die Sicherung des *Geldwerts* nur unter Inkaufnahme hoher Realzinsen und einer deutlichen Aufwertung des *Wechselkurses* erreichbar ist (und hierdurch zwangsläufig Wachstums- und Beschäftigungsverluste entstehen), – ❹ zur Einschränkung des wirtschaftspolitischen Spielraums der Regierung; denn die wachsende Zinsbelastung bei niedrigem *Wachstum* lässt kaum noch Wahlmöglichkeiten zu und – ❺ in einer Währungsgemeinschaft wie dem *Euroraum* dazu, dass auch Staaten mit ausgeglichenem Haushalt die unsolide Haushaltspolitik des Mitglieds mittragen müssen. – Siehe Defizitquote, Finanzreferendum, Finanzpolitik, Geldpolitik, Nachhaltigkeit, Schuldenbremse, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Sunset-Vorbehalt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2003, S. 53; Monatsbericht der EZB vom Januar 2004, S. 49 ff. (mit ausgesuchten Statistiken), Monatsbericht der EZB vom März 2004, S. 60 ff. (kommentierte Übersicht zum Defizitstand aller Länder), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005 (ausführliche, vergleichende Darstellung), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S, 95 ff. (Berechnung des Schuldenstandes; Definitionen, Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Februar 2008, S. 58 f. (Entwicklung seit 2001; Übersichten). - Der aktuelle Schuldenstand findet sich im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Öffentliche Finanzen", Abschnitt "Maastricht-Verschuldung nach Schuldarten" des jeweiligen Monatsberichts der EZB ausgewiesen.

Haushaltsvermögen (household net worth): Die statistisch erfassten *Vermögenswerte* im Besitz von *Privathaushalten.* Es besteht eine sehr deutliche umgekehrte Abhängigkeit dieser Grösse mit der Sparquote der Verbraucher. Das Haushaltsvermögen wird daher von der *Zentralbank* laufend beobachtet.

Hausse (boom; uptrend): Allgemeiner Preisanstieg auf einem Markt, besonders auf der *Börse*. – Siehe Blase, spekulative, Bull, Rally, Sentiment, Wert, zyklischer.

Hausse, zyklische (cyclical boom): Um 2000 aufgekommene Bezeichnung für die Tatsache, dass bei steigenden Aktienkursen – ❶ *Privathaushalte,* die *Aktien* besitzen, sich rei-

cher fühlen, daher mehr kaufen sowie auch *Kredite* aufnehmen zum Erwerb von *Wohneigentum*, Autos und anderen teuren *Gütern;* denn ihre hoch bewerteten *Aktien* bieten den *Banken* offenbar genügend *Sicherheiten*; – ❷ Unternehmen leichter *Anleihen* aufnehmen bzw. neue *Akti*en ausgeben können, was CETERIS PARIBUS einen starken Schub in der Nachfrage nach Investitionsgütern zur Folge hat; – ❸ ausländische Investoren sich diesem Land zuwenden werden. Geht der Börsenboom zu Ende, dann kehren sich die Verhaltensmuster zur *zyklischen Baisse* um. – Siehe Akzelerator, finanzieller, Baisse, zyklische, Kreditbeschränkungs-Karussell, Privatkredit, Wert, zyklischer.

Hausse-Spreizung (bull call spread): An *Warenbörse*n der Kauf einer *Call-Option* mit niedrigem *Basispreis* bei gleichzeitigem Verkauf einer *Call-Option* mit höherem *Basispreis*. Der Marktteilnehmer erwartet hier steigende Preise für das dem Vertrag zugrundeliegende Produkt. – Siehe Baisse-Spreizung, Commodity Fund, Option, Spekulation.

Hautgeld (fustigation spare payment). In alten Dokumenten eine *Zahlung*, um der Vollstreckung der zugedachten Prügelstrafe zu entgehen. – Siehe Bussgeld.

Havariegeld, im deutschen HGB: **Havereigeld** (average disbursement): ① *Kosten*, welche durch einen Schiffsunfall bzw. einen Seeschaden der Reederei bzw. der *Versicherung* entstehen; siehe § 779 HGB. – ② Manchmal wird unter Havarie auch ein unfallbedingter Schaden an einem befrachteten Landfahrzeug (Bahngüterwagen, Camion) oder Warentransportflugzeug verstanden, und der Begriff Havariegeld entsprechend weiter gefasst. – ③ Ab etwa 1980 setzte sich die Bezeichnung Havarie wird auch für einen *Störfall* im Reaktorbereich von Kernkraftwerken durch. – Siehe York-Antwerp Rules.

HVPI-Buckel (HICP-flash): Bei der *EZB* gesagt von einer nur vorübergehenden Erhöhung im *Harmonisierten Verbraucherpreisindex*, ausgelöst durch genau bestimmbare zeitweilige Einflüsse. – Siehe Inflation, Kerninflation, Qualitätsänderungen, Preisindex der Lebenshaltung, Produktneuheiten

Hawala (so auch im Deutschen gesagt): Transport von *Bargeld* von einem Ort zu einem anderen durch eigene Dienstleister (hawaladers) ausserhalb des regulären *Bankensystem*s, in der Regel durch (oft besonders organisierte) Geldboten. Das Wort hawala (aus der Sprache der arabischen *Finanzwelt*) bedeutet *Überweisung*, Transfer. – Siehe Geldwäsche, Geldtransfer-Vermittler, Ghettobanking, Heimatüberweisungen, Kundendaten-Informationspflicht, Parallel Banking, Underground Banking, Zahlungsverkehrsverordnung, Zinsinformationsverordnung. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 80 ff. sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 95 ff. (Zahlungen von Migranten; Definitionen, Übersichten).

Headline-Inflation (so auch im Deutschen): Anderer Ausdruck für *Kerninflation.*

Hebegeld (weighing charges; tax collector quota; convenience marriage premium; lockage): ① In älteren Dokumenten die *Gebühr* für das Wägen (die Ermittlung des Gewichts) von Waren an den öffentlich bestellten Wiegemeister; Wiegegeld. – ② Frühere Bezeichnung für den Anteil, den ein Steuereinnehmer (rate collector) von den eingezogenen Beträgen als seine Besoldung einbehalten durfte. – ③ In manchen Gegenden frühere *Zahlung* der Gemeinde an einen jungen Mann, der (vor allen nach Seuchen- und Kriegszeiten) in ein allein noch von Frauen bewohntes Gehöft einheiratete. – ④ *Gebühr* für das Anheben eines Schiffes in einer Schleuse (sluice, floodgate) oder auf einem Schiffshebewerk (ship canal lift). – Siehe Schleusengeld, Wägegeld.

Hebel(wirkung) (leverage): ① Die Bewegung grosser *Geld*summen bei relativ geringem Einsatz. - Wenn man den Vertrag eingeht, ein gewisses Gut aus einem *Terminkontrakt* zu liefern oder anzunehmen, dann kann eine verhältnismässig geringe *Zahlung* (*Einschuss*, Sicherheitsleistung, Marge) dafür verwendet werden, um die zukünftige Verpflichtung zu gewährleisten. Ist nun der Kursverlauf günstig, so kann aufgrund der Hebelwirkung des *Einschusses* ein hoher *Gewinn* erzielt werden. Ist freilich der Kurs ungünstig, so vermag der *Verlust* im Verhältnis des Einschusses sehr gross zu sein. – ② In Bezug auf *Hedge-Fonds* das Verhältnis von *Eigenkapital* zu Leihkapital. Viel *Fremdkapital* erlaubt es einem *Hedge-Fonds*, die Fondsrendite zu steigern, solange die *Zinsen* für das *Fremdkapital* unter der *Rendite* der getätigten *Investitionen* liegen. Tritt jedoch das Gegenteil ein, so zehren die *Verlust*e das *Eigenkapital* (unter Umständen sehr rasch) auf. – Siehe Deleveraging, Derivate, Dominostein-Effekt, Einschuss, Ertragseffizienz, Hedge-Fonds-Gefahren, Leverage, Spread Bets.

Hedge-Accounting (so auch im Deutschen gesagt): Die kostenrechnerische *Erfassung* und bilanzielle Abbildung eines *Hedge-Geschäftes*. – Siehe Derivate, IAS 39, International Accounting Standards, International Financial Reporting Standards. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 79 (Übersicht mit Erläuterungen), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 89 (Schwierigkeiten bei der Risikobewertung), S. 182 ff. (zur aufsichtsrechtlichen Entwicklung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Hedge-Fonds").

Hedge-Fonds (hedge funds): Heute Oberbegriff für weltweit operierende Risiko-*Fonds*, nämlich *Kapitalanlagegesellschaften*, die hauptsächlich durch die folgenden Merkmale gekennzeichnet sind: – ❶ sie bezielen ausdrücklich einen herausragenden Markterfolg. Um diesen zu erreichen, spürt man über- oder unterbewertete Vermögenstitel aller Art auf; sprich: der *Fonds* sucht Marktunvollkommenheiten zu entdecken und gewinnbringend auszunutzen; – ❷ die Kapitalgeber sind eine eng begrenzte Zahl *institutioneller Anleger* (*Banken*, Firmen, andere *Fonds*) oder vermögende Privatpersonen; – ❸ die *Einlagen* der Kapitalgeber sind in der Regel lange (bis zu drei Jahren) gebunden, was dem Fondsmanagement erlaubt, seine Strategie auf längere Zeiträume auszurichten; – ❹ sie unterliegen

(noch) keiner direkten *Aufsicht* durch Währungsbehörden und domizilieren daher mit Vorliebe in *Offshore-Plätzen* (= auf Steuerparadies-Inseln); – ❺ sie reagieren äusserst flexibel; das Management kann in der Regel Anlage-Märkte, Instrumente und Strategien ziemlich frei wählen; – ❻ die *Vergütung* der Manager ist weitgehend erfolgsabhängig, wobei die Manager selbst eine relativ hohe Kapitalbeteiligung halten müssen und ihr Gewinnanspruch vielfach an den Ausgleich ehevor eingefahrener *Verlust*e gekoppelt ist; – ❼ zur Steigerung der erwarteten *Rendite* werden oft zusätzlich auch kreditfinanzierte Mittel eingesetzt (*Hebel*; leverage); in manchen Fällen werden *Engagement*s zu vier Fünfteln mit *Fremdkapital* finanziert und dadurch eine sehr hohe *Hebelwirkung* bewirkt; – ❽ die Manager der Fonds üben Druck auf die in ihrem Beteiligungsbereich befindlichen Firmen aus und zwingen diese zu einer Bestleistung des (zum Zeitpunkt der Beteiligung oft untauglichen und daher unfähigen) Managements. - Die *Zentralbank*en betrachten die *Hedge-Fonds* mit Misstrauen, weil sie in aller Regel sehr schockanfällig sind, und daher bei ihnen die Gefahr der Illiquidität und *Insolvenz* besonders gross ist; 1998 brachte der weltweit operierende *Hedge-Fonds* LTCM das Weltfinanzsystem in eine Krise. Die *BIZ* versucht seit Jahren, die *Hedge-Fonds* internationalen Aufsichtsregeln zu unterstellen. Anfang 2007 waren etwa 30 Prozent des weltweit angelegten *Kapitals* in rund 9 200 Hedge-Fonds angelegt. Aber nur etwa 13 Prozent der Hedge-Fonds verwalteten zu dieser Zeit ein *Vermögen* von mehr als 500 Mio USD. Ungefähr 30 Prozent der Fonds bewegten sich zwischen 25 und 100 Mio USD. Die *Schwundquote* bei Hedge-Fonds weltweit wird für die Jahre 2000 bis 2006 mit 30 Prozent angegeben. - Die grössten 100 Hedge-Fonds (mithin knapp ein Prozent der Gesamtzahl) haben nach Schätzungen im Jahr 2006 zwei Drittel des durch Hedge-Fonds gesamthaft verwalteten Vermögen auf sich vereint. – Siehe Aktuar, Ausschlachten, Ausserbörslich, Beaufsichtigung, indirekte, Club Deal, Convertible Arbitrage, Counterparty Risk Management Policy Group, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Deleveraging, Dominostein-Effekt, Formeln, finanzmathematische, Hedge-Fonds-Gefahren, Heuschrecken, Hudle Rate, Internationale Organisation der Wertpapier-Aufsichtsbehörden, Kreditderivate, Legal Opinion, Leverage-Theorie, Long-Short-Arbitrage, Non-performing loans, Single-Hedge-Fonds, Soros-Spekulation. – Vgl. ausführlich Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 1999, S. 31 ff., Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 9 f., Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S: 48, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 211 ff. (neuere Rechtsentwicklung; aufsichtsrechtliche Folgerungen), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 18 f. (Grundsätzliches; Verursacher systemischer Risiken), S. 145 f. (Risikomanagement bei Versicherungsunternehmen, die Anteile von Hedge-Fonds halten), S. 182 ff. (Fragen der aufsichtrechtlichen Zulassung), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 152 (Risiken, die von Hedge-Fonds ausgehen), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 159 f. (Aufsichtsbesuche; Sonderprüfungen), S. 171 f. (aufgedeckte Fälle von Marktmissbrauch) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Hedgefonds"), Monatsbericht der EZB vom Januar 2006, S. 71 ff. (breite, lehrbuchmässige Darstellung; wertvolle Übersichten).

Hedge-Fonds-Arten (main classes of hedge funds): Der *Internationale Währungsfonds* unterscheidet – ① Makrofonds (macro funds), die nicht durch Gegengeschäfte gesicherte *Positionen* in nationalen Märkten aufgrund entsprechender *Erwartungen* aufbauen, – ② Globalfonds (global funds), die weltweit *Positionen* unter Beachtung möglichst aller *Risiko*faktoren verwalten – ③ Wertvergleichsfonds (relative value funds); sie setzen (take bets) auf die Entwicklung der Preise eng verwandter *Wertpapier*e, etwa auf die Aktienkurse zweier Marktführer in einer Branche. In jeder Gruppe werden verschiedene Unterarten unterschieden. – ④ Dachfonds (funds of funds); sie investieren ausschliesslich oder hauptsächlich in Anteile verschiedener *Kapitalanlagegesellschaften.* - Eine andere, für die von Hedge-Fonds teilweise in Besitz gehaltenen Aktiengesellschaften sehr wichtige Einteilung zielt darauf ab, ob sich die Manager der *Hedge-Fonds* in die Geschäftspolitik einmischen oder nicht. - Seit etwa 2000 verstärkt sich die Tendenz der *Hedge-Fonds*-Manager, von den Vorständen der Aktiengesellschaften laufend Rechenschaft über deren Geschäftsführung zu verlangen, und zwar oft in weit breiterem Umfang, als dies der eigene Aufsichtsrat begehrt. – Vgl. IMF: Economic Issues 19: Hedge Funds. – Siehe Absicherung, Convertible Arbitrage, Formeln, finanzmathematische, Fund of Funds, Hands-on-Prinzip, Hedging, Hedge-Fonds-Strategien, Long-Short-Arbitrage, Mikro-Hedges, Restrukturierung, Risikoüberwachung, gegliederte, Single-Hedge-Fonds, Soros-Spekulation. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 212 (weitere Unterteilungen), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 183 (Aufsichtsrechtliches allgemein; besondere Zulassungsbedingungen für Dach-Hedge-Fonds) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Hedge-Fonds").

Hedge-Fonds-Aufsicht (hedge fund supervision): Zwar erhöhen die weltweit etwas über 8 000 bekannten *Hedge-Fonds* die *Liquidität* auf den *Finanzmärkten* und übernehmen *Risiken*, für die es ansonsten keine Käufer gäbe. Auch zeichnen *Hedge-Fonds* an den *Börsen* in London und Neuyork für etwa 40 Prozent der Umsätze verantwortlich. Dem stand freilich gegenüber, dass *Hedge-Fonds* lange Zeit praktisch keiner *Aufsicht* unterlagen, wiewohl sie in der Regel eng mit *Banken* verbunden sind. Die Beaufsichtigung in Deutschland setzte erst 2004 ein. In den USA wurde durch die *Securities and Exchange Commission (SEC)* eine Registrierungspflicht für *Fonds* ab einem gewissen Volumen und Anlagezeiträumen von unter zwei Jahren eingeführt. – Siehe Beaufsichtigung, indirekte. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 18 f., S. 89 (Schwierigkeiten der Risikomessung bei *Dach-Hedge-Fonds*), S. 182 ff. (Zulassungsfragen), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 150 f. (Zulassungen, Vorort-Prüfungen), S. 152 (Hedge-Fonds und Finanzstabilität), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 37 (Bewertung von Vermögensgegenständen von Hedge-Fonds), S. 171 f. (Betrugsfälle) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Hedge-Fonds").

Hedge-Fonds-Gefahren (hedge fund risks): Vor allem sieht man als Gefährdungen: – ❶ der Hebel (leverage) ist zu hoch; beim 1998 in Schwierigkeiten geratenen *Hedge-Fonds* LTCM hatte der Hebel 25 betragen: um diesen Faktor übertraf das *Portfolio* das *Eigenka-*

pital des *Fonds*. Viel *Fremdkapital* gestattet es einem *Hedge-Fonds*, die *Rendite* stark zu steigern. Solange die *Zinsen* für das *Fremdkapital* unter der *Rendite* des Fonds liegen, besteht ein starker Anreiz zur Aufnahme von immer mehr *Fremdkapital*. – ❷ Es werden Mittel aus regulierten Märkten in unbeaufsichtigte *Offshore-Finanzplätze* verlegt, was leicht zu einem sorgloseren *Risikomanagement* führt. – ❸ Ein (verstärkter) *Performancedruck* nötigt die Manager der *Hedge-Fonds* zu gleichgerichtetem Handeln: ihre *Risikoneigung* steigt; gleichzeitig erhöht sich die Gefahr, dass es zur *Insolvenz* des Fonds kommt. – ❹ Eine hohe Verschuldung zwingt bei *Verlust*en zu einem raschen Abbau der verursachenden *Engagement*s: es kommt dadurch sehr leicht zu einem *Rush to the exit*. – ❺ Die Tätigkeit in verhältnismässig illiquiden Märkten kann dort plötzliche Preissprünge mit weitreichenden Folgen auslösen bzw. (wie angesichts der *Subprime-Krise*) bestehende Marktstörungen verstärken. Dies gilt besonders dann, wenn auf die *Hedge-Fonds* hohe *Nachschuss-Aufforderungen* (margin calls) ihrer *Prime Broker* zukommen und gleichzeitig Investoren ihre Einlagen bei dem *Hedge-Fonds* abziehen (weil sie selbst in eine Liquiditätsklemme geraten sind). Dadurch wurde im Zuge der *Subprime-Krise* die *Volatilität* auf dem *Finanzmarkt* merklich erhöht¸ gleichzeitig stieg die Abgangsquote der *Hedge-Fonds* von normalerweise weltweit 12 Prozent pro Jahr auf mehr als das Doppelte. – Siehe Ausserbörslich, Beaufsichtigung, indirekte, Counterparty Risk Management Policy Group, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Dominostein-Effekt, Hedge-Fonds-Strategien, Rush to the exit. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 18 f., S. 89 (Probleme bei der Risikomessung von Dach-Hedge-Fonds) S. 182 ff. (neuere aufsichtsrechtliche Entwicklung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Hedge-Fonds").

Hedge-Fonds-Kredite (credits to hedge fund credits): ① Von *Banken* und *Pensionsfonds* an *Hedge-Fonds* gewährte *Darlehn*, in der Regel mit längerfristigem Vertrag. Mitte 2005 machten in Deutschland die *Kredite* der *Banken* an *Hedge-Fonds* deutlich weniger als ein Prozent der Kreditsumme an Nichtbanken aus, und der *Hebel* lag bei den deutschen *Instituten* nahestehenden Fonds nicht über 2. - Als höchst gefährlich eingestuft werden *Darlehn* an *Hedge-Fonds* seitens einer *Bank*, wenn der *Hedge-Fonds* ausplazierte (verbriefte) *Papiere* der *Bank* mit eben diesem *Kredit* der *Bank* hereinnimmt (also kauft und diese als Aktiva ausweist); denn ökonomisch betrachtet verbleiben dann die *Risiken* bei dem *Originator* (bei der *Bank* bzw. der dazwischengeschalteten *Zweckgesellschaft*). – ② Von *Hedge-Fonds* gewährte *Kredite* an Unternehmen; nicht selten an von *Insolvenz* bedrohte Firmen. – Siehe Ausschlachten, Back-to-Originator-Postulat, Beaufsichtigung, indirekte, Hedge-Fonds-Strategien, Non-performing loans, Restrukturierung, Unterstützung, stillschweigende. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 18 (Zahlen zum Geldzufluss in Hedge-Fonds), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 28 f. (Geschäftsverbindungen deutscher Banken zu Hedge-Fonds) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Hedge-Fonds").

Hedge-Fonds Rating (hedge fund rating): Die von weltweit anerkannten *Rating-Agen-*

turen (wie Standard & Poor's [SP], Moody's, Morningstar) vorgenommene Einschätzung eines *Hedge-Fonds*. Die nur in kurzen Noten ausgedrückte *Bewertung* erspart es dem Anleger, sich mühsam Informationen über die (nicht als besonders auskunftsfreudig geltenden) Risiko-Fonds zu verschaffen.

Hedge-Fonds-Strategien (skill based strategies): Zahlreiche Ansätze versuchen, die oft sehr weit gestreuten Geschäfte der Manager eines *Hedge-Fonds* in Grundtätigkeiten zu typisieren. Eine Einteilung ist die in – ❶ Return Enhancer, gekennzeichnet durch das Ziel hoher *Rendite* bei hoher Korrelation zu einem klassischen (*Aktien* und *Obligationen* enthaltendem) *Portfolio*, – ❷ Risk Reducer: niedrige *Rendite* bei niedriger Korrelation zu einem klassischen *Portfolio,* – ❸ Total Diversifier: hohe *Rendite* bei niedriger Korrelation zu einem klassischen *Portfolio* und – ❹ Pure Diversifier: niedrige *Rendite* bei hoher negativer Korrelation zu einem klassischen *Portfolio*. Auch andere Einteilungen sind gebräuchlich. Zu beachten ist, dass ein in verschiedene Subfonds (Unterfonds, Teilfonds. Anteilsklassen) gegliederter *Hedge-Fonds* in den einzelnen Unterfonds des *Umbrella-Fonds* durchaus verschiedene Strategien verfolgen kann. - Die englische Bezeichnung skill based strategies bringt zum Ausdruck, dass der *Erfolg* des *Fonds* in erster Linie von den Fähigkeiten der *Fonds-Manager* abhängt und weniger vom Geschehen auf den einzelnen Sektoren des *Finanzmarktes*. – Siehe Counterparty Risk Management Policy Group, Dominostein-Effekt, Event-Driven Fund, Hedge-Fonds-Gefahren, Long-Short-Arbitrage, Mikro-Hedges, Restrukturierung, Risikoüberwachung, gegliederte, Rush to the exit, Single-Hedge-Fonds,

Hedge-Geschäft (hedging transaction): Gegen- oder Deckungsgeschäft zu einer bestehenden oder entstehenden risikobehafteten *Position*; auch Sicherungsgeschäft genannt. Risikokompensation erreicht man durch Eingehen eines gleichartigen, aber entgegengesetzt wirkenden *Risikos* wie in der abzusichernden *Position*. Das *Termingeschäft* ist der klassische Fall des Hedge-Geschäftes. Von den *Aufsichtsbehörden* in den letzten Jahren verstärkt kontrolliert und hinsichtlich der Rechnungslegung mit Vorschriften versehen. – Siehe Absicherung, Fair Value Hedge, Rohstoff-Terminvertrag, Terminkontrakt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 79, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 182 f. (aufsichtsrechtliche Fragen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Hedge-Fonds").

Hedger (so auch im Deutschen statt "Absicherer" gesagt): Marktteilnehmer, der risikobehaftete *Finanzprodukte* oder Waren (etwa: Getreide, Früchte bei Herstellen von Joghurt) durch ein oder mehrere gegenläufige Geschäfte absichert. – Siehe Absicherung, Ersatzverkauf, Hedge-Geschäft, Rohstoff-Terminvertrag, Terminkontrakt.

Hedging (so statt "Absicherung" auch zunehmend im Deutschen): Risikobehaftete *finanzielle Positionen* (*offene Positionen*), die auf Marktpreisrisiken zurückzuführen sind, werden durch den Aufbau von einzelnen oder mehreren gegenläufigen Geschäften bzw. *Posi-*

tionen abgesichert. – Siehe Absicherung, Ersatzverkauf, Modellrisiko, Rohstoff-Terminvertrag, Worst Case Hedging. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2006, S. 61 ff. (Einfluss von Hedging-Strategien auf die Finanzmärkte).

Hedging, natürliches (natural hedging): Mehr spassig gemeinter Ausdruck für die Tatsache, dass ein Unternehmen seine Produktion teilweise in ein fremdes Währungsgebiet verlegt, wenn dort auch ein beachtlicher Teil des Absatzes erfolgt. Durch ein solches Local Manufacturing (so auch im Deutschen gesagt) entzieht man sich Schwankungen des *Wechselkurses,* die entweder von der Beschaffungsseite (etwa: EUR notiert gegenüber dem USD nieder; in den USA gekaufte Waren verteuern sich) oder von der Absatzseite her (etwa: EUR steht gegenüber dem USD hoch, wodurch sich die exportierten Waren aus dem Euroraum in den USA verteuern und weniger nachgefragt werden) dem Unternehmen Verluste einbringen.

Heergeld (disengagement fee; army pay): ① In Deutschland eine *Abgabe* in *Bargeld,* die bei jenen erhoben wurde, die ihren Pflicht-Heeresdienst nicht in eigener Person leisteten. – ② Die *Ausgaben* des *Staates* zur Bezahlung eines Kriegsvolks (Wehrsold). - Konnte in der Vergangenheit der Heeres-Sold nicht bezahlt werden, so kam es vielfach zu Meutereien der Soldaten. Kaiser Karl V konnte seine siegreichen Truppen im Kampf gegen Franz I von Frankreich nicht bezahlen, darum 1527 plünderten diese die Stadt Rom aus ("sacco di Roma"). - Unter Philipp II widerfuhr dieses Schicksal 1576 der Stadt Antwerpen: drei Tage lang wüteten die Landsknechte; sie erschlugen 8 000 Bürger und gaben über 500 der schönsten Gebäude den Flammen preis; Antwerpen wurde arm. - Die alte Reichshauptstadt Wien konnte 1683 in letzter Minute vor der angekündigten Zerstörung durch die Türken (dank eines polnischen Entsatzheeres unter König Johann Sobieski) gerettet werden. – Siehe Dänengeld, Festungsgeld, Grabengeld, Hussengeld, Kavalleriegeld, Knickgeld, Kontribution, Quartiergeld, Rockgeld, Satisfaktionsgeld, Türkengeld.

Heimatüberweisungen (remittances): Die Sendung von *Geld* durch Migranten (Gastarbeiter, Auswanderer) an die Familien oder andere Stellen ihres Herkunftslandes. Weltweit wurden nach Berechnungen der *Weltbank* im Jahr 2005 etwa 345 Mrd USD auf diese Weise transferiert; statistisch in den *Zahlungsbilanzen* erfasst sind 232 Mrd USD. In einigen Staaten machen Heimatüberweisungen einen beachtlichen Teil am *Volkseinkommen* aus; für Haiti betrug der Anteil 2004 ungefähr 17 Prozent, für Somalia wurden für das Jahr 1999 fast 40 Prozent angegeben. - Weil die Empfänger-Familien beim Umtausch zuhause durch die *Banken* bzw. auftrags der Regierung durch die *Zentralbank* übervorteilt wurden (im ehemaligen Jugoslawien verloren die Empfänger fast die Hälfte des *Wertes* des ihnen von Angehörigen geschickten *Geldes;* diese Beträge flossen den Regierenden zu), bildeten sich bis heute vielfältige, im einzelnen schwer durchschaubare Formen des Transfers heraus. – Siehe Geldwäsche, Ghettobanking, Geldtransfer-Vermittler, Hawala, Parallel Banking, Remittance Services, Schattenbankbereich, Underground Banking, Winkelmak-

ler. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 95 ff. (ausführliche Darstellung, wichtige Definitionen, Übersichten).

Heiratsgeld (mandatory wedding gift): Wenn nicht anders definiert, eine frühere *Abgabe* bei der Heirat des Landesherrn, um die Hochzeitskosten zu decken. – Siehe Frauengeld, Fräuleingeld, Hebegeld, Hochzeitsgeld.

Heller (heller): ① Alte *Münze* in Deutschland, benannt nach der Stadt Hall am Kocher (heute: Schwäbisch Hall). Ursprünglich geprägte Silbermünze, später Scheidemünze aus Kupfer. – ② In Österreich in der Zeit der Kronen-Währung von 1892 bis 1925 (Einführung des Schillings; davor seit 1857: 1 Gulden =100 Kreuzer) galt 1 Krone = 100 Heller. – Siehe Halling, Kreuzer, Münze.

Herdenverhalten (herding behaviour): ① Anleger richten ihre Entscheidungen an einem Vorbild aus, von dem sie glauben, dass er über bessere Marktkenntnisse verfügt. - Ursache ist letztlich die Furcht, mit der eigenen Einschätzung falsch zu liegen. Herdenverhalten lohnt sich für den einzelnen, zumal wenn man voraussetzt, dass sehr viele dem gleichen Handlungsmuster folgen (Motto: "Der Trend ist dein Freund!"). Auf diese Weise verstärken sich besonders auf *Finanzmärkten* (und hier wieder hauptsächlich auf den Devisenmärkten) Kursübertreibungen (Preisausschläge; bubbles) in beide Richtungen. - Beispielhaft für Herdenverhalten war die Entwicklung in Südost-Asien 1997/98. Auf eine Phase mit ausgesprochen hohem Kapital-Zufluss in diese Region folgte plötzlich ein kollektiver Rückzug der Anleger. – Siehe Finanzmarkt-Analyse, Frühwarnsysteme, Glücksspieleffekt, Hindsight, Information, asymmetrische, Kurzsichtigkeit, Zurückfindung. – ② In Bezug auf Anlagefonds: die Fondsmanager kleiner und mittlerer *Fonds* richten sich bei der Schichtung des *Portfolios* (= bei der Zusammensetzung der einzelnen Werte) nach den führenden (meistens mit amerikanischen, deutschen oder schweizerischen *Grossbank*en verbundenen) *Fonds* aus, - oft sogar ganz genau und selbst gegen die ausdrückliche Empfehlung ihrer eigenen *Analysten* - weil sie auf diese Weise dem Vorwurf schlechter *Performance* am ehesten zu entgehen glauben. – Siehe Finanzpsychologie, Gegenspekulationstheorie, Gigabank, Grössenvertrauen, Hindsight, Information, asymmetrische, Kurzsichtigkeit, Megamanie, Sinuskurven-Fetischismus, Staffelung.

Herdgeld (fireplace impost; child-raising allowance) ① Frühere eine *Abgabe* auf jedes Haus mit Feuerstelle, auch Arngeld (Arenn = Herd), Rauchfanggeld und Herdstattgeld genannt. – ② Nach 2000 aufgekommene Bezeichnung für die *Zahlung* an Mütter, welche ihre Kinder zuhause (am Herd) erziehen, anstatt diese in steuerfinanzierte öffentliche Einrichtungen abzugeben. – Feuergeld.

Hereinnahme (collecting): Bei der *EZB* allgemein der Kauf von *Wertpapieren* oder anderen *Aktiva* mit der Verpflichtung, sie später an den Verkäufer zurückzugeben; sie wird im

Zuge der Feinsteuerungs-Operationen der *EZB* zur Liquiditätsabschöpfung angewendet. – Siehe Hereinnahme von Termineinlagen, Pensionierung.

Hereinnahme von Termineinlagen (collection of fixed-term deposits): Geldpolitisches Instrument, das von der *EZB* für Feinsteuerungszwecke eingesetzt werden kann. Im Zuge dessen wird den *Geschäftspartnern* eine (lockende) *Verzinsung* für befristete *Einlagen* ihrer Kundendepositen (*Termineinlagen*) auf Konten bei den nationalen *Zentralbank*en angeboten. Zweck der *Massnahme* ist es, am Markt *Liquidität* abzuschöpfen. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik", Unterrubrik "Geldpolitische Geschäfte des Eurosystems", Teilstatistik "Sonstige Tendergeschäfte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB über den Umfang der Geschäfte.

Herfindahl-Hirschman-Index, **HHI** (so auch im Englischen): Vielfältig und häufig benutzte Kennzahl zur Messung des *Konzentrationsrisikos.* Dabei wird von einer Verteilung von Objekten auf mehrere Gruppen ausgegangen. Beim *Adressenausfall--Risiko* ist der Index definiert als die Summe der Quadrate der relativen Anteile eines *Potfolios* aller Kreditnehmer. Gut diversifizierte *Potfolios* mit sehr vielen, kleinen Kreditnehmern weisen einen HHI von nahe 0 aus. Stark konzentrierte *Portfolios* hingegen zeigen höhere Werte; im Sonderfall nur eines einzigen Schuldners hat der HHI den Wert 1. - Jedoch kann der HHI Qualitätsgefälle innert der einzelnen *Darlehn* nicht abbilden; Unterschiede, die sich etwa in der Beschaffenheit der gestellten *Sicherheiten* zeigen oder auch in der Ausfall-Wahrscheinlichkeit. Ferner bleiben Ungleichheiten in den Abhängigkeiten von Kreditrisiken zwischen den Sektoren unberücksichtigt. Auch liefert der HHI keinerlei Aussage über das zur Abdeckung der *Risiken* benötigte *Kapital*. – Siehe Gini-Koeffizient, Granularität, Value-at-Risk. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 41 (nähere Erläuterung des HHI; Kritik).

Herkunfts-Staat (origin country): In der Sprache des deutschen Aufsichtsrechts jener Staat, in welchem die Hauptniederlassung eines *Instituts* zugelassen ist; vgl. § 1, Abs. 4 KWG. – Siehe Auslandsbank, Aufnahme-Staat, Europa-AG, Europäischer Pass, Repräsentanz..

Herrengeld (territorial coins): Früher in Deutschland gesagt von *Münzen*, die ein Landesherr schlagen liess, der zur Münzausgabe befugt war (der das Münzrecht [coinage prerogative] besass), im Gegensatz zum Kaisergeld (Reichsmünzen; sovereign coins). – Siehe Kaisermünzen.

Herstatt-Pleite (Herstatt collapse): Die *Insolvenz* der hoch angesehenen Kölner Privatbank Iwan D. Herstatt in Köln im Juni 1974; sie galt als eine erste *Adresse.* Mit rund 1,2 Mia DEM *Schulden* aus gewagten Devisenspekulationen wurde die *Bank* von der *Aufsichtsbehörde* geschlossen. Zahlreiche private Einleger verloren ihr *Vermögen* und wur-

den zum Teil selbst in den *Konkurs* getrieben. Auch öffentliche Einleger, wie etwa die Stadt Köln, die Stadt Bonn und das Erzbistum Köln, waren geschädigt. Die *Insolvenz* hatte eine nachhaltige Signalwirkung und war der Anlass, die *Einlagensicherung* in Deutschland gesetzlich vorzuschreiben. – Siehe Adressenausfall-Risiko, Anlegerschutz, Feuerwehrfonds, Reithinger-Masche, Sicherungspflicht, Spekulation.

Heuergeld (sailor pay): Die einer Schiffsbesatzung für ihre Dienste an Bord vertraglich zu zahlende Summe; der Seemannslohn, auch nur die Heuer genannt; heuern = hier: mieten, jemanden dingen. - Bei ausländischen Matrosen spielt heute die *Währung* eine wichtige Rolle, in der die Heuer ausbezahlt wird; und dies besonders bei Beschäftigten aus Ländern, in denen *Devisen-Zwangswirtschaft* mit *Andienungspflicht* besteht. – Siehe Hawala, Heimatüberweisungen.

Heuristiken (behavioural finance): Ausdruck in Zusammenhang mit Erwartungshaltungen auf Devisenmärkten. Wenn sich innert der Beteiligten auf dem *Devisenmarkt* eine Meinung gebildet hat, welchen Kurstrend eine Währungsrelation (vor allem: USD zu EUR) aufweisen wird, dann stellt sich dieser Trend auch (entgegen objektiv messbarer ökonomischer Faktoren) ein. Hinter diesem Erklärungsansatz (letztlich: die *Erwartungen* anderer vorwegzunehmen, die sich in der gleichen Lage befinden) stehen Überlegungen der Spieltheorie ("fokale Punkte"). – Siehe Herdenverhalten, Sinuskurven-Fetischismus.

Heuschrecken (locusts): Abschätzige Bezeichnung einiger deutscher Politiker und Gewerkschafts-Funktionaire für *Hedge-Fonds*. Wie Wirtschaftsjournalisten offenlegten, haben alle diesen Ausdruck benutzenden Kritiker der *Hedge-Fonds* so gut wie gar keine Vorstellung über die Wirkweise der *Fonds* (Bereitstellung von *Risikokapital*; Druck auf die oft unfähige Unternehmensführung der kontrollierten Firmen, im Markt wieder Fuss zu fassen und damit die Arbeitsplätze der Mitarbeiter zu sichern). – Siehe Restrukturierung.

Hielichgeld (trousseau; bridegroom donation): ① Früher die Aussteuer einer Braut, das *Brautgeld*. – ② Eine früher ortsübliche *Zahlung* des Bräutigams an die glückwünschen Junggesellen. - Hielich bezeichnet ursprünglich das Lied (den Lich, den Leich), das bei einer Hochzeit gesungen wird und steht später für Verheiratung, Hochzeit im ganzen. – Siehe Brautgeld, Kranzgeld, Paraphernalgeld.

High Flyers (so auch im Deutschen gesagt): ① *Aktien* mit einem *Runup*, einem sehr hohem Kursanstieg innert einer relativ kurzen Zeit. – ② *Aktien* mit einem sehr guten *Kurs-Gewinn-Verhältnis.* – Siehe Bull, Blase, spekulative, Dingo-Werte, Hausse, Hindsight, Kurzsichtigkeit, Markt, überkaufter, Rally.

High risk countries (so oft auch im Deutschen): Länder und Territorien (im Englischen: jurisdictions), die mit den *Aufsichtsbehörden* nicht zusammenarbeiten, und in denen be-

sonders die *Geldwäsche* kaum oder gar nicht verfolgt wird. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* (davor das *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen*) führt eine Liste solcher verdächtiger Länder; diese wird laufend aktualisiert und ist über die Internetseite der Anstalt (<http://www.bafin.de>) abrufbar. Ausserdem prüfen die *Aufsichtsbehörden* im besonderen sehr genau, ob heimische *Institute* Geschäftsbeziehungen mit solchen nicht-kooperierenden Ländern unterhalten bzw. ob und gegebenenfalls welche *Transaktion*en stattfanden. – Siehe Beaufsichtigung, indirekte, Cold Calling, Dingo-Werte, Domizil-Verschleierung, Financial Action Task Force on Money Laundering, Forum für Finanzmarktstabilität, Frontrunning, Geheimtip, Geldwäsche, Hawala, Nominee, Offshore-Finanzplätze, Option, exotische, Parallel Banking, Underground Banking. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 68 sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

High-Tech-Industrie (high tech industry): Wirtschaftszweige mit einem überdurchschnittlich hohen Forschungsaufwand und einer starken Produktspezialisierung, wie etwa die Arzneimittelherstellung. Bei Unternehmen dieser Sparte bestehen besondere Ansprüche hinsichtlich die Kreditversorgung durch die *Banken*, und auch die *Zentralbank* muss bei ihrer Einschätzung der gewährten *Darlehn* dies berücksichtigen. – Siehe Dienstleister, wissensbasierte, Unit-Value-Relation.

High Watermark-Methode (so auch im Deutschen): Bezeichnung einer bestimmten Art der *Vergütung* von *Vermögensverwalter*n. Sie ist hier grundsätzlich abhängig von der *Performance*. Je nach Anlagestrategie (*ausgewogen*, *wachstumsorientiert*) beträgt die *Vergütung* (performance fee) grundsätzlich zehn bis zwanzig Prozent. Der *Vermögensverwalter* erhält die *Prämie* allerdings nur auf diejenigen Kurssteigerungen, welche die durchschnittlichen Höchstkurse innert eines Zeitraums übersteigen. Ein *Verlust* muss im Folgejahr wieder wettgemacht werden. – Siehe All-in-Fee, Hedge-Fonds, Herdenverhalten, Verlustübernahme, persönliche.

High Yields (so auch im Deutschen gesagt): ① Allgemein festverzinsliche *Wertpapiere,* die von den *Rating-Agenturen* schlecht eingestuft wurden bzw. nach Meinung der Akteure auf dem *Finanzmarkt* einer solchen Bewertung entsprechen. Fast alle *Staatsanleihen* der *Schwellenländer* zählen zu dieser Gruppe von Titeln. – ② Im besonderen auch *Unternehmensanleihen* (Corporate Bonds) mit beachtlicher *Rendite* bei allerdings auch grösserem *Bonitätsrisiko.* Der Kurs der *Papiere* folgt in der Regel eng dem Aktienkurs des jeweiligen *Emittent*en, soweit diese Aktiengesellschaften sind. – Siehe Fallen Angels. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2004, S. 23 ff. (dort auch Vergleich mit den USA).

Highly Leveraged Institutions (so auch im Deutschen gesagt): In der Sprache der *Aufsichtsbehörden* die *Hedge-Fonds* und ähnliche Firmen.

Hilfsdienste, bankbezogene (bank related services, financial auxiliaries): Begriff des

deutschen Aufsichtsrechts, nämlich Unternehmen, die - ohne *Institute* oder *Finanzunternehmen* zu sein - in ihrer Haupttätigkeit Immobilien verwalten, Rechenzentren betreiben oder andere Tätigkeiten ausüben, welche Hilfstätigkeiten in Bezug zur Haupttätigkeit eines oder mehrerer *Institute* sind; vgl. § 1, Abs. 3c KWG. Die *Aufsichtsbehörden* haben für die *Auslagerung* dieser Tätigkeiten besondere Vorschriften erlassen; vgl. für Deutschland § 25a, Abs. 2 KWG. – Siehe Auslagerung, Back-off-Bereich, Bargeldbearbeitung, Call-Centre, Datei-Verwaltung, zentralisierte, Entlassungsproduktivität, Facility-Management, Insourcing, Kreditfabrik, Outsourcing-Risiko.

Hindsight (so auch im Deutschen gesagt): Anleger glauben nach dem Eintreten eines Ereignisses, man hätte dieses voraussehen können. Im Nachhinein erscheint der Markt also berechenbarer, als er tatsächlich ist. Dieses Unterschätzen der *Unsicherheit* macht Anleger waghalsig: sie gehen jetzt mehr *Risiken* ein, als objektiv angemessen wäre. – Siehe Finanzpsychologie, Glücksspieleffekt, Herdenverhalten, Kurzsichtigkeit.

Histogramm (histogramme): Von *Technikern* benutztes Verfahren, bei dem die Häufigkeitsverteilung von bestimmten Messwerten, in erster Linie der *gehandelte Kursbereich* an der *Börse*, in Form von Säulen in einer bestimmten Weise graphisch dargestellt wird. – Siehe Analyse, technische, Charts, Investment Research, Kartierung, Kursbereich, gehandelter, Random-Walk-Hypothese, Strichdiagramme.

Hochfinanz (high finance): ① Wirtschafter (*Banken*, Unternehmen, *Makler*), die – ❶ mit beträchtlichen Summen *Geld*es und – ❷ in der Regel mit hohem *Risiko* am Markt engagiert sind. – ② Schimpfwort ohne genau Abgrenzung; meistens bezogen auf Personen, Unternehmen (insbesondere auf *Banken*) und *Institutionen*, die das marktwirtschaftliche System tragen. Dazu wird oft noch unterstellt, dass sich diese abgesprochen hätten, um anderen Menschen oder gar der Welt gesamthaft zu schaden. Dieser, von Schwachköpfigen, Nationalisten und Marxisten (in vielen Internet-Foren) ersonnenen Verschwörungsgruppe werden dann ganz unterschiedliche Einheiten, wie zum Beispiel "die" Juden, "die" Freimaurer, der Papst und die ganze Schweiz beigezählt. – Siehe Bankokratie, Finanzkapital, Handelskapital, Geldleute, Gnomen von Zürich.

Hochinflationsland (hyperinflation country): Begriff aus den *IAS*, ohne dass dort eine bestimmte Prozentzahl für eine *Hyperinflation* genannt ist. Empfohlen wird nach *IAS* für Tochterunternehmen (subsidaries) in Hochinflationsländern, eigene Hartwährungsabschlüsse zu erstellen und nach ihnen fortzurechnen. – Siehe Berichtswährung, Darstellungswährung, Währung, funktionale, Zollaufgeld.

Höchstbietungsbetrag (maximum bid limit): Obergrenze in EUR für Gebote von einzelnen *Geschäftspartnern* der *EZB* bei einer *Tenderoperation*. Für die *EZB* führt die *Deutsche Bundesbank* das Gebotsverfahren für deutsche *Institute* im *Offenmarkt-Tender-*

Operations-System (OMTOS) durch. Derzeit können um die 800 mit der *Deutschen Bundesbank* elektronisch vernetzte *Banken* in Deutschland über OMTOS Angebote abgeben; Es ist grundsätzlich möglich, mehrere Summen zu unterschiedlichen *Zinsen* zu bieten. Wer den höchsten *Zinssatz* offeriert, der bekommt dann am meisten *Geld* zugeteilt. Die *EZB* kann Höchstbietungs-Beträge festsetzen, um unverhältnismässig hohe Gebote einzelner *Banken* zu vermeiden. – Siehe Bietungshöchstbetrag, Tender, Zinstender. – Vgl. auch Monatesbericht der EZB vom Juli 2000, S. 39 ff.

Höchstbietungssatz (maximum bid rate): Höchster *Zinssatz*, zu dem die *Geschäftspartner* der *EZB* bei *Zinstendern* Gebote abgeben können. Gebote über einem eventuell von der *EZB* bekannt gegebenen Höchstbietungssatz bleiben dann unberücksichtigt. – Vgl. auch Monatesbericht der EZB vom Juli 2000, S. 39 ff.

Höchstlaufzeiten (maximum maturities): Verfügung der *Zentralbank* (USA) oder der *Aufsichtsbehörde*, dass *Banken* bei (Konsumenten)Krediten eine jeweils vorgeschriebene Vertragsdauer nicht überschreiten dürfen. Kürzere Abzahlungsfristen bedeuten für jetzt eine stärkere Belastung der Kreditnehmer; die Nachfrage nach *Darlehn* wird daher CETERIS PARIBUS sinken. – Siehe Konsumentenkredite, Mindestraten, Privatkredit, Verschuldungsquote, private.

Hochzeitsgeld (nuptial fee; wedding present; convencience marriage premium): ① Früher an manchen Orten vom Heiratskandidaten bei der Eheschliessung zu zahlender Betrag in *Bargeld*, der teils in die Kirchenkasse (*Armenkasse*), teils in die Gemeindekasse zu leisten war: eine Heiratssteuer, auch Bräutigamgeld genannt. . – ② Von den Hochzeitsgästen an das neuvermählte Paar übergebene Geldgeschenke. – ③ Mancherorts seitens der Gemeinde bezahlte *Prämie*, wenn ein junger Mann in ein (vor allem nach Kriegszeiten) allein noch von Frauen bewohntes Anwesen einheiratete, auch *Hebegeld* genannt. – Siehe Armengeld, Armenkasse, Brautgeld, Brauttafelgeld, Bunzengeld, Hebegeld, Hielichgeld, Hochzeitstischgeld, Paraphernalgeld, Wittum.

Hochzeitstischgeld (nuptial festivities fee): Früher in deutschen Territorialstaaten verbreitete *Abgabe*, die bei Hochzeitsfeiern (mit Musik) in *Bargeld* fällig wurde. In Nassau-Oranien war beispielsweise ein Tisch mit 10 Personen abgabefrei. Jede Person über diese Zahl hinaus hatte eine relativ hohe *Abgabe* in *Bargeld* zu zahlen, wofür der Bräutigam haftete. Dazu mussten zehn Prozent der Hochzeitsgeschenke (deren *Wert* wurde amtlich vom Achtsmann [= vereidigter Taxator] festgestellt) an die *Armenkasse* abgeführt werden. – Siehe Armengeld, Armenkasse, Brautgeld, Brauttafelgeld.

Hofschatulle (regent's cascet): In früherer Zeit die Privatkasse des Landesherrn, in die vor allem der *Ertrag* aus den Domänen (landesherrlicher Grundbesitz) flossen. – Siehe Handgeld.

Holding (so auch im Deutschen gesagt, seltener: **Kontrollgesellschaft**): Eine Unternehmen mit dem Zweck, sich an rechtlich selbständigen Firmen dauerhaft zu beteiligen, um auf deren Geschäftspolitik Einfluss nehmen zu können. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Beteiligungsgesellschaft, Comlpex Group, Finanzholding, Europa-AG.

Holzbruchgeld (pay for offence against forest laws): Die früher zu zahlende Strafe bei Walddelikten; Holzbruch (auch Holzbrüche) = hier: Waldfrevel.

Holzfuhrgeld (wood cartage redemption payment): *Zahlung* zur Ablösung der Verpflichtung, Holz der Herrschaft mit eigenem Gespann zuzuführen, die sog. Holzfuhr-Frohnde; wobei Frohnde (compulsive service) allgemein ein in früherer Zeit eigenhändig, körperlich zu leistender Dienst an die Frohn-Herrschaft (Grundbesitzer, Gemeinde) bezeichnet. – Siehe Dienstgeld, Dispensationsgeld, Frongeld.

Homebanking (Internet banking, direct banking): Abwicklung von Bankgeschäften mittels elektronischen Zugangs des *Kunden*, manchmal auch Telebanking genannt. Dem Homebanking werden durch den Übergang von der "Generation Wählscheibe" (Fernsprechteilnehmer, die ihren Zeigefinger noch in Zahlenkreise steckten) zur computergewohnten *Generation@* von manchen Experten hohe Zuwächse vorausgesagt. Andere bestreiten dies mit Verweis auf die bisherige, gesamthaft gesehen doch eher bescheidene Entwicklung sowie auch auf die Sicherheits-*Risiken* beim elektronischen Verkehr mit der *Bank*. – Siehe Bank, gemischte, Direct Brokerage, Internetbank, Filialsystem, Internetbank, Metcalfe-RegelMulti-Channel-Bank, Online-Banking, Remote Banking, Sofa-Banking. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S: 24 f. (Ertragslage der Internetbanken seit 2000).

Home Bias (so auch im Deutschen gesagt; bias = hier: Vorliebe für etwas): Die Tatsache, dass private Anleger bevorzugt *Wertpapiere* und im besonderen *Aktien* aus ihrem eigenen Land kaufen; unschön und undeutlich auch *Anlage-Ambiguität* genannt. Sie glauben, dass sie deren Stärken und Schwächen besser einschätzen können; auch wenn das *Risiko* bei den heimischen *Engagement*s in Wirklichkeit nicht niedrigerer oder möglicherweise sogar höher ist als bei *Investitionen* in ausländische *Papiere*. - Immerhin aber stieg der Anteil ausländischer *Titel* in den *Depots* privater deutscher Anleger von 18 Prozent zu Jahresbeginn 1999 auf fast 30 Prozent anfangs 2005. Deutsche *Kapitalanlagegesellschaften* hatten demgegenüber zu Jahresbeginn 2005 (1999) knapp 60 Prozent (35 Prozent) ihres *Kapitals* in ausländischen *Wertpapieren* angelegt. Der Zuwachs bezieht sich beidesmal vor allem auf Papiere aus dem *Euroraum.* – Siehe Anlage-Ambiguität, Finanzmarktintegration, europäische. – Vgl. Zahlen zum Absatz und Erwerb von Wertpapieren im Inland und Ausland im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, "Rubrik" Kapitalmarkt", Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 15 (graphische Über-

sicht der Home Bias)

Hörergeld auch **Beleggeld** (tuition fee): ① An Universitäten in Deutschland bis um 1970 von Studierenden zu zahlende und in der Regel von der jeweiligen *Quästur* eingezogene Studiengebühr. – ② Früher an Dozenten zum Grundgehalt je nach Belegzahl (Zahl der Studierenden in den Lehrveranstaltungen) gewährte Zusatzbesoldung. Die Studierenden hatten in ihr Studienbuch die jeweilige Veranstaltung einzutragen, und die *Quästur* übernahm den Einzug des *Geldes* sowie die Verteilung an die jeweiligen Empfangsberechtigten aus dem Lehrkörper. – ③ Heute oftmals die Kursgebühr, die Volkshochschulen für einzelne Lehreinheiten in Vorauszahlung verlangen. – Siehe Schulgeld, Seminargeld, Unterrichtsgeld.

Horten (hoarding): Wenn nicht anders definiert, das *Sparen* in liquider Form, im engeren in Sinne in *Bargeld*. – Siehe Geldmenge, Idle Money, Liquiditätspräferenz, Opportunitätskosten Zwischenparken.

Hot Issue (so auch im Deutschen gesagt): Eine Neuemission von *Aktien* oder *Anleihen*, die nach der Börseneinführung hohe Kursaufschläge erwarten lässt. – Siehe Mehrzuteilungs-Option, Überzeichnung.

Humankapital (human capital): Wenn nicht anders definiert, das mit Wissen und Können ausgestattete Personal eines Unternehmens oder einer Volkswirtschaft, häufig dem *Sachkapital* gegenübergestellt.. – Siehe Intangibels.

Hundegeld auch **Hundatzgeld** (hound fee): ① Früher von den Untertan zu leistende *Abgabe*, bestimmt zur Fütterung der herrschaftlichen Jagdhunde (hound = a hunting dog). – ② Die von Hundehaltern (von den Gemeinden) eingeforderte *Abgabe;* die Hundesteuer. – Siehe Dienstgeld, Dispensationsgeld, Frongeld, Katzengeld.

Hurdle Rate (so auch im Deutschen gesagt; hurdle = a framework to be leaped over in racing): Eine Gewinnausschüttung zunächst an die Investoren, ehe das Management bzw. andere vertraglich Berechtigte (auch die Belegschaft durch einen Bonus) an dem *Gewinn* eines Unternehmens bzw. eines *Fonds* beteiligt werden. – Siehe Aktien-Optionen, Carried Interest, Hedge-Fonds, Vorstandsbezüge.

Hurrikan-Schocks (hurricane shocks): Durch orkanartige Wirbelstürme hervorgerufene Zerstörungen, die starke wirtschaftliche (Langzeit)Auswirkungen auf ein Land haben und im Zuge dessen auch (vor allem durch den hohen Bedarf an schnellen *Krediten* für den Wiederaufbau) die Politik der *Zentralbank* tiefgreifend erschweren können. So verursachte der Orkan "Katrina" Ende August 2005 Schäden in Höhe von etwa 744 Mia USD. – Siehe Erdölpreis, Modelle, geldpolitische, Modellunsicherheit, Oil Bulletin, Ölpreis-Schocks,

Schock, externer, Schocks, strukturelle, Terror-Schock, Unsicherheit, Worst Case Szenario.

Hussengeld auch **Hussitengeld** (Hussite contribution): Im gesamten damaligen Deutschen Reich gemäss dem Kriegssteuergesetz vom 2. Dezember 1427 zu zahlende *Abgabe,* um den Hussiten (einer ursprünglich religiösen, nach Johannes Hus [1369-1415] benannten Reformbewegung, aus der heraus sich ein mit rücksichtsloser Gewalt vorgehendes tschechisches Angriffsheer bildete) entgegenzutreten. - Die Hussitenkriege (1419-1436) warfen die ökonomische Entwicklung in vielen Gegenden um mehr als ein Jahrhundert zurück, weil die Hussiten nicht nur die Häuser und Kirchen niederbrannten, sondern schonungslos auch sämtliche Infrastruktureinrichtungen (wie Brunnen, Stege und Brücken) blindwütig zerstörten. – Siehe Brandschatzgeld, Dänengeld, Freikaufgeld, Friedensgeld, Heeresgeld, Türkengeld.

Hütegeld auch **Hutgeld** (guarding fee; defense alliance fee): ① Frühere *Umlage* in Städten, um die Wachposten (Hüter, Gardisten, Schildwache; city ward, sentry) zu besolden. – ② Früher in ländlichen Gemeinden von der Dorfgemeinschaft aufzubringende *Zahlung* zur Entlohnung – ❶ des Viehhirten (pastoralist) oder – ❷ des Feldhüters (Flurschützen, Bannwart, Pfänder, Grünhut; field guard). – ③ Frühere *Umlage* in eine Schutzgenossenschaft (Schutzvereinigung; clientship): einem Zusammenschluss zur Wahrung gemeinschaftlicher wirtschaftlicher Zwecke, wie etwa bei Fischern, Waldbesitzern oder Fabrikanten. – Siehe Flurgeld, Hägergeld, Hamegeld, Wachtgeld.

HVPI (HICCP): In den meisten Veröffentlichungen benutzte Abkürzung für den *Harmonisierten Verbraucherpreisindex*, welcher der Berechnung des *Geldwerts* in der *Eurozone* zugrundegelegt wird.

Hyperinflation (hyperinflation, runaway inflation): Wenn nicht anders definiert, eine Minderung der *Kaufkraft* des *Geldes* von mehr als 50 Prozent im Monat. Das entspricht einer jährlichen Inflationsrate von 12 875 Prozent. – Siehe Hochinflationsland, Inflation, gallopierende, Zollaufgeld.

Hypothekenbank auch **Realkreditinstitut** (mortgage bank): Ein *Institut,* dessen Haupttätigkeit darin besteht, Grundstücke zu beleihen (Aktivgeschäft) und die auf diese Weise erworbenen *Forderungen* als *Schuldverschreibungen* (Hypothekenpfandbriefe) wieder auszugeben (Passivgeschäft). Die Bezeichnung Hypothekenbank leitet sich aus dem Hypothekenbankgesetz (Reichsgesetz über das Faustpfandrecht für Pfandbücher und ähnliche Schuldverschreibungen, Hypothekenbankgesetz von 1878) her, das im Jahr 2005 in Deutschland durch das Pfandbriefgesetz angelöst wurde. - Bei diesen *Instituten* muss aufsichtsrechtlich sichergestellt sein, dass auch im Falle der *Insolvenz* die fristgerechten *Zins*- und Tilgungsleistungen gewährleistet bleiben. – Siehe Bodenkreditinstitut, Deckungsprü-

fung, Erstraten-Verzugsklausel, Pfandbrief. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 82 f. (bezügliche Novelle des Hypothekenbankgesetzes) sowie S. 97 f. (Deckungsprüfungen), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 119 f. (Anwendung der Hypothekenpfandbrief-Barwertverordnung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Hypothekenschulden (mortgage debts, hypothecary debts): *Verbindlichkeiten*, für die ein Pfandrecht an einem Grundstück besteht. Vor allem wegen des Zinsänderungs-Risikos bei Hypotheken beobachtet die *EZB* Stand und Veränderung der Hypothekenschulden. – Siehe Beleihungswert, Erstraten-Verzugsklausel, Immobilienblase, Immobilienpreise, Mortgage Equity Withdrawal, Stadtschaften, Verbriefung, Wohneigentum, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit. – Vgl. die Hypothekarkredite in Deutschland ausgewiesen im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Banken", Monatsbericht der EZB vom November 2004, S. 15 ff., Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 71 ff. (Merkmale der Hypothekenmärkte im Euroland; Übersichten).

IAS (so auch im Deutschen): Kurzbezeichnung für teils empfohlene, teils verbindliche Regeln, welche das *International Accounting Standards Board (IASB)* zur Rechnungslegung aufgestellt hat. - Strenggenommen sind die IAS die vom International Accounting Standards Committee (einer Vorgängerorganisation des IASB) verabschiedeten und weiterhin gültigen Grundsätze; die IFRS bezeichnen demgegenüber die neuen, vom IASB ausgearbeiteten Richtlinien. In der Praxis spricht man in der Regel nur von IAS, und man meint damit sowohl die alten (unverändert geltenden) als auch die neuen Richtlinien. – Siehe Bewertbarkeit, Erfassung, International Accounting Standards, International Financial Reporting Standards, Models Task Force.

IAS 39 (so auch im Deutschen; manchmal auch: Financial Instruments. Recognition and Measurement): Der Transparenz dienende Bilanzierungsvorschrift für *Banken*, vom *International Accounting Standards Board (IASB)* vorgeschlagen. Kritisiert wird, dass IAS 39 den *Banken* die Möglichkeit einräumt, alle *Finanzierungsinstrumente* nach dem *Zeitwert* zu bewerten, auch eigene *Verbindlichkeiten*. - Dadurch kann folgendes eintreten: Die Verschlechterung des eigenen *Kreditrisiko*s einer *Bank* führt zu einer Minderung des Wertes ihrer eigenen *Anleihen*. Bei gleich bleibendem *Wert* der Aktiva bedeutet das eine Erhöhung des bilanziellen *Eigenkapital*s. Die Zahlungsfähigkeit der *Bank* hat sich also verbessert, weil sich das eigene *Kreditrisiko* verschlechtert hat! – Siehe Derivate, Enforcement-Prozess, Hedge Accounting, International Accounting Standards, International Financial Reporting Standards, Publizitätspflichten, Wertpapierbestände. – Vgl. Geschäftsbericht 2002 der Deutschen Bundesbank, S. 153, Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 77 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 66 ff. (hier auch über die Umsetzungsprobleme) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 74 ff. (Erörterung auch der Marktpreisbewertung; S. 81 auch Darlegung von IAS 30 und IAS 32), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 55 f. (Konvergenzprojekt

IASB und FASB; Bedenken der BaFin), S. 57 f. (Vorschläge des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht).

Iceberg Order (so auch im Deutschen gesagt): Ein Händler an der (Computer)*Börse* möchte einen grossvolumigen Auftrag ausführen. Er stückelt diesen Auftrag in kleine Teile und trägt jeweils nur diese in sein *Skontro* ein. Ist ein Teil der Order ausgeführt, so kommt solange automatisch die nächste Teilorder an die Reihe, bis das beabsichtigte Volumen gesamthaft abgearbeitet ist. Für den Händler hat dies den Vorteil, dass das Volumen seiner Order nicht gleich für den Markt und andere Händler erkennbar ist. Bedeutende Übernahmen (wie etwa 1991 die der Hoesch AG durch Fried. Krupp in Essen) wurden durch Iceberg Orders getätigt. – Siehe Karten-Stapel, Market Impact. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin. S. 173 (missbräuchliche Orders).

Identitätsprüfungspflicht (identification control instruction): In Deutschland aufsichtsrechtliche Pflicht der *Wertpapierdienstleistungs-Unternehmen*, vor Durchführung eines Auftrags die Identität des Auftraggebers zu überprüfen und aufzuzeichnen. Auch *Banken* müssen bei Kontoeröffnung nach § 25a KWG die Identität des Antragstellers prüfen und dokumentieren. Dies wird von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* durch entsprechende Richtlinien in den Einzelheiten vorgeschrieben und überwacht. – Siehe Address Spoofing, Authentifizierungsgebot, Geldwäsche, Hawala, Konto, anonymes, Konto-Offenlegung, Kontosperre, Kundendaten-Informationspflicht, Nominee, Zahlungsverkehrsverordnung. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 80 f. ("Know Your Customer-Risikomanagement") sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Idle money (so auch im Deutschen gesagt; seltener: Horte): *Bargeld*, das in den *Kassen* der Unternehmen oder bei *Privathaushalten* verwahrt wird. Ob diese Beträge durch hohe Zinsanreize seitens der *Banken* dem Markt zugeführt werden (wie dies in manchen Modellen der Nationalökonomik unterstellt wird), ist zu bezweifeln, weil die Motive der Kassenhaltung äusserst vielschichtig sind. – Siehe Abwartehaltung, Attentismus, Eventual-Kasse, Geldbestand, sektoraler, Horten, Liquiditätspräferenz, Opportunitätskosten, Reservesockel, Unsicherheit.

IFRS: Offizielle Abkürzung für *International Financial Reporting Standards*. - Zu unterschieden ist zwischen – ❶ den vom *International Accounting Standards Board (IASB)* herausgegebenen Regelwerk, im Jargon "full IFRS" genannt einerseits und – ❷ den Vorschriften, wie sie für die EU für verbindlich erklärt wurden andererseits; diese werden offiziell "IFRS as adopted in the EU" genannt und im Jargon "EU-IFRS" abgekürzt. - Bei der Übernahme der "full IFRS" in die EU (auch *Endorsement-Prozess* genannt) wirken verschiedene Stellen mit, nämlich – ❶ die Europäische Kommission; ihr obliegt das Initiativrecht; sie lässt sich von der Europäischen Beratenden Gruppe für die Vorlage von Abschlüssen (European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG) hinsichtlich einer

Übernahmeempfehlung (endorsement advice) beraten, die ihrerseits eine EFRAG-Sachverständigengremium (Technical Expert Group, TEG) mit der Ausarbeitung betraut – ❷ der unter Vorsitz der Kommission tagende Regelungsauschuss für Rechnungslegung (Accounting Regulatory Committee, ARC) als Vertretung der Mitgliedsstaaten der EU – ❸ der Ministerrat der EU und – ❹ das Europäische Parlament. - Damit der *Endorsement-Prozess* auch in sich widerspruchsfrei verläuft, wurde mit Beschluss der Kommission im Juli 2006 eine eigene Regelempfehlung-Prüfgruppe (Standard Advice Review Group, SARG) eingesetzt. Sie besteht aus höchstens sieben Mitgliedern, und zwar aus unabhängigen Sachverständigen und hochrangigen Vertretern von nationalen *Regelerstellern*. – Siehe Bewertbarkeit, Enforcement-Prozess, International Financial Reporting Standards, Ausschuss-Wahn, IFRS-Dialekte.

IFRS-Dialekte (IFRS dialects): Die Tatsache, dass die vom *International Accounting Standards Board* aufgestellten Regeln für die Rechnungslegung (full IFRS) von den Behörden einzelner Länder abgeändert und dabei teils verschärft bzw. auf die besonderen Gegebenheiten eines Landes angepasst wurden In der EU gelten die EU-IFRS als verbindlich. - Weltweit tätige Unternehmen benötigen für ihre globale Wettbewerbsfähigkeit einheitliche Regeln. Von daher begründet sich die Forderung nach Anwendung eines einzigen, in allen Ländern gleichermassen angewendeten und auch von sämtlichen *Aufsichtsbehörden* anerkannten Systems. Der derzeitige Zustand gilt weithin als unbefriedigend, zumal die *Securities and Exchange Commission* der USA zwar Abschlüsse nach full IFRS anerkennt, nicht jedoch solche, die nach IFRS-Dialekten erstellt wurden. – Siehe Bewertbarkeit, Generally Accepted Accounting Principles, Enforcement-Prozess, German Finish, International Financial Reporting Standards, IFRS. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 56 ff. (Angleichung IFRS mit GAAP).

Ijara (so auch im Deutschen gesagt): Im *Islamic Banking* eine besonders ausgestalte Form eines Leihvertrags. Ein Partner überlässt dem anderen zum Gebrauch und zur Nutzung einen *Vermögensgegenstand*, und zwar zu einem bestimmten Pachtsatz und für eine festgelegte Zeit. Der Eigentümer des *Vermögensgegenstand*es (die *Bank*) trägt alle *Risiken*, die mit dem Eigentum verbunden sind. – ❶ Der *Vermögensgegenstand* kann nun zu einem (vertraglich ausgehandelten) Marktpreis veräussert werden, was praktisch den Verkauf des Ijara-Vertrags bedeutet. – ❷ Der Vertrag kann aber auch die Form eines Leihkaufvertrags haben. Die laufenden Pachtzahlungen werden diesfalls zur Abzahlung des *Vermögensgegenstand*es verrechnet, nachdem man sich über den *Wert* und die Nutzungsdauer (economic life) des (vorerst nur geliehenen) *Vermögensgegenstand*es einig wurde. – Siehe Inventarkredit, Istisna, Mudaraba, Murabaha, Musharaka, Salam.

IKT-anwendende Sektoren (ITC-using sectors): Bei der *EZB* Wirtschaftszweige, die von der Informations- und Kommunikationstechnologie zur Verfügung gestellte Verfahren auf allen Ebenen der betriebliche Leistungserstellung voll ausschöpfen. – Siehe KLEMS-

Datenbank, Portabilität, Produktivität, Verkrustungen, strukturelle. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 69 f. (Hemmung im Produktivitätswachstums bei Nichtausnutzung der angebotenen Verfahren).

Im Geld (in the money): Eine *Option* (als Kaufoption oder Verkaufsoption) ist "im Geld", wenn der Preis des *Basiswertes* am *Kassamarkt* über bzw. unter dem *Ausübungspreis* liegt. - Bei dieser Preislage kann der Inhaber einer Kaufoption (Verkaufsoption) den *Basiswert* vom Schreiber der *Option* zum *Ausübungspreis* beziehen (abgeben) und zum aktuellen Kurs am *Kassamarkt* wieder verkaufen (kaufen). Er erzielt damit einen *Gewinn*. – Siehe auch Aus dem Geld.

Immengeld (beekeeping fee): ① Früher eine *Abgabe* für die Erlaubnis, Honigbienen halten zu dürfen. – ② Eine frühere *Gebühr*, die nicht ortsansässige Imker (apiarists) in die Gemeindekasse zu entrichten hatten, wenn sie – ❶ ihre Bienenvölker (bee colony) auf den Fluren der Gemeinde ausschwärmen liessen oder – ❷ auch den Bienenstock (beehive) zur Überwinterung unterbrachten. Imme= Honigbiene. – Siehe Beutnergeld, Zeidlergeld.

Immobilien-Aktiengesellschaft (real estate investment trust, REIT): Unternehmen, das *Kapital* in Grundstücke und Gebäude anlegt, diese bewirtschaftet und über Mieteinnahmen und Wertsteigerungen eine *Rendite* zu erzielen sucht. – Siehe Real Estate Investment Trust.

Immobilien-Banking (so auch im Deutschen, manchmal in nur einem Wort): Um 2000 in die deutsche Sprache eingedrungene Bezeichnung für die Gesamtheit aller *Dienstleistungen* in Zusammenhang mit der *Finanzierung* von Grundstücken und Liegenschaften. – Siehe Bausparkassen, Betongold, Bodenkreditinstitut, Covered Bonds, Developer, Immobilienfonds, Meliorationskredit, Real Estate Investment Trust, Seehandlung, Siedlungskredit, Sozialpfandbrief, Wohneigentum.

Immobilienbewertung (real estate valuation): *Banken* ist es aufsichtsrechtlich erlaubt, bei der Berechnung der *Eigenmittel* als Finanzinvestition gehaltene Immobilien mit dem *Zeitwert* anzusetzen. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 108.

Immobilienblase (housing bubble): Das rasche, starke Ansteigen der Preise für bebaute (manchmal werden auch baureife und unbebaute Böden einbezogen) Grundstücke, welches mit normalen Verhältnissen von Angebot und Nachfrage auf dem Immobilienmarkt nicht zu erklären ist, und das auf vorübergehende spekulative Käufe hindeutet, denen über kurz oder lang plötzliche Verkäufe grossen Umfangs folgen werden. - Um Immobilienblasen zu mindern, müssten die Eigenkapitalanforderungen für Immobilienkäufer erhöht werden; genauer: indem man Beleihungsgrenzen festlegt, die abhängig von der Ge-

schwindigkeit sind, mit welcher die *Immobilienpreise* in einem bestimmten Zeitraum zugenommen haben. Solche Grenzwerte müssten entweder unmittelbar (durch die *Aufsichtsbehörden*) eingeführt werden oder mittelbar über Vorschriften zur risikogewichteten *Unterlegung* an die kreditgebenden *Banken*. Nur so lässt sich die *Liquidität* mindern, über die Käufer den Vermögenspreisboom anheizen. Zinserhöhungen der *Zentralbank* halten Immobilienspekulanten nicht zurück. Eine solche Politik würde aber viele Bereich der Wirtschaft hart treffen, die auf preiswerte *Kredite* zur Verbesserung oder Erweiterung ihrer Kapazitäten angewiesen sind. – Siehe Aktienblase, Ausrichtung, vermögensorientierte, Betongold, Blase, spekulative, Börsenpreis, Boom-Bust-Zyklus, Complacency, Erstraten-Verzugsklausel, Goldpreis, Hypothekenschulden, Immobilien-Sicherheiten, Leerstandsquote, Marktkenntnis, zentralbankliche, Mortgage Equity Withdrawal, Niedrigzinspolitik, Nullzinsen, Real Estate Investment Trust, Panik-Verkäufe, Portfolio-Umschichtung, Subprime-Krise, Unterlegung, Vermögenseffekt, Wohneigentum. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 53 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2007, S. 15 ff. (Zusammenhang zwischen Immobilienmarkt und Geldnachfrage; viele Übersichten).

Immobilienfonds (real estate fund): Überwiegend in Haus- und Grundbesitz angelegtes *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft*, die darüber *Anteilschein*e ausgibt. – Siehe Anlageausschuss, Betongold, Bodenkreditinstitut, Mittelaufkommen, Real Estate Investment Trust, Verbriefung. – Vgl. zur aufsichtsrechtlichen Seite den Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 90 f., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 214 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 180 f. (hier auch zur Bewertung der Anteilsscheine), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 148 (Fondschliessung bei Illiquität), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 155 f. Neuausrichtung der meisten Fonds; allgemeine Entwicklung, Aufsichtsrechtliches bei Grundstücks-Veräusserungen), S. 158 (Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der EZB vom Juni 2007, S. 28 ff. (anteilsmässige Gliederung der Fonds). - Im jeweiligen Monatsbericht der EZB finden sich im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" unter der Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Aktiva der Investmentfonds im Euro-Währungsgebiet nach Anlageschwerpunkten und Anlegergruppen" Aufstellungen über die Zusammensetzung des Vermögens der Immobilienfonds.

Immobiliengutachten (real estate valuation): Alle *Banken*, die Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Gebäude beleihen, verpflichten die *Aufsichtsbehörden*, den Beleihungswert in bestimmten Abständen (in Deutschland derzeit: alle drei Jahre) neu zu ermitteln. Auch die Art und Weise der Wertermittlung ist vorgeschrieben. – Vgl. zur Bewertung in Fonds auch Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 181.

Immobilienkredit (real-estate credit): Wenn statistisch nicht anders abgegrenzt, nur die an *Privathaushalte* gewährte *Darlehn* zum Erwerb von Wohneigentum. – Siehe Bodenkreditinstitut, Konsumentenkredit, Kreditzweck, Taxe, Vermögenspreise, Zwei-Achtund-

zwanzig-Kredit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 89 f. (Wohnungsbaukredite an Privathaushalte; Übersichten)

Immobilienpreise (real estate prices): Von den *Zentralbank*en besonders ins Auge gefasst, weil höhere Preise besonders für bebaute Grundstücke (Häuser) sich in höhere Mieten fortsetzen und den Konsum der *Privathaushalte* einschränkt. Fallen die Preise, dann haben die Hauseigentümer das Nachsehen; denn die *Schulden* (vor allem für Eigenheimbesitzer) bleiben unverändert und schränken deren zukünftigen Verbrauch ein. – Siehe Amortisation, negative, Ausrichtung, vermögensorientierte, Beleihungswert, Betongold, Erstraten-Verzugsklausel, Hypothekenschulden, Immobilienblase, Immobilienvermögen, Leerstandsquote, Real Estate Investment Trust, Vermögenspreise, Wohneigentum, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 61 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darstellung; S. 71 ff.: Struktur der Hypothekenmärkte im Euro-Währungsgebiet), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2007, S. 15 ff. (Zusammenhang zwischen Immobilienmarkt und Geldnachfrage; viele Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Februar 2008, S. 50 f. (Entwicklung seit 1995; Übersichten)

Immobilien-Sicherheiten (real estate collaterals): Eine *Bank* kann sich bezüglich der Qualität (*Bonität*) und des Verhaltens ihres Schuldners (*Zahlungsmoral*) nur unvollkommen informieren. Daher ist es aus ihrer Sicht entscheidend, ob ein Darlehnsnehmer über ausreichende *Sicherheiten* verfügt, um das *Kreditausfall-Risiko* abzudecken. Immobilien sind hierbei von besonderer Bedeutung. Denn diese sind – ❶ ziemlich wertbeständig, und – ❷ ihre *Bewertung* kann vergleichsweise objektiv vorgenommen werden. Eine Erhöhung des Immobilienvermögens steigert damit die Kreditwürdigkeit eines Darlehnsnehmers. - Das führt wiederum dazu, dass zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit (Borgkraft; creditworthiness) mehr Immobilien gekauft werden, und die Immobilienpreise dadurch stark ansteigen. Ein zusätzliche Verstärkung kann eintreten, wenn eine expansive *Geldpolitik* zu einer Zinssenkung führt. – Siehe Besicherungsrisiko, Bodenkreditinstitut, Developer, Immobilienblase, Leerstandsquote, Niedrigzinspolitik, Nullzinsen, Real Estate Investment Trust, Portfolio-Umschichtung, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2007, S. 20 f. (Immobilien als Kreditsicherheiten).

Immobilienvermögen (real estate assets): Wenn nicht anders definiert, meint man damit die im Eigentum von *Privathaushalten* befindlichen Wohnimmobilien einschliesslich des Wertes der Grundstücke, auf denen die Gebäude stehen. Das Immobilienvermögen macht etwa 60 Prozent des Vermögens der *Privathaushalte* gesamthaft aus. Weil davon Auswirkungen auf das Kauf- und Anlageverhalten ausgehen, wird es im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* von der *EZB* berechnet und beobachtet. – Siehe Ausrichtung, vermögensorientierte, Betongold, Bodenkreditinstitut, Hypothekenschulden, Immobilienblase, Immobilienpreise, Leerstandsquote, Real Estate Investment Trust, Mittelaufkommen,

Wohneigentum, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit. – Vgl. die laufende Berechnung und die ermittelten Werte in der Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten", Unterrubrik "Jährliche Ersparnis, Investitionen und Finanzierung" im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 51 ff. (Schätzmethoden, Übersichten; S. 53 f. wichtige Berechnung des Reinvermögens der Privathaushalte).

Immunisierung (immunisation): ① Hinsichtlich der *Deckung* des Finanzbedarfs eines Unternehmens die Entscheidung, Mittel zu *Investitionen* (fast) ausschliesslich über Innenfinanzierung (einbehaltene Gewinne und *Einlagen* der Eigentümer) zu beschaffen, um von Ausseneinflüssen (*Banken*, Verwerfungen auf den *Finanzmärkten)* unabhängig zu sein. – ② In Bezug auf *Finanzanlagen* die (vollständige) Abschirmung eines *Portfolios* gegen allfällige *Risiken* der Märkte. Als einziges Anlagegut kann Gold diesen Ansprüchen genügen; besonders auch, weil es dazu völlig unabhängig von Verfalldaten, Erfüllungsrisiken und Folgeinvestitionen ist. Daher scheuen sich *Zentralbank*en, ihre Goldbestände zu mindern. Denn wenn in Turbulenzen das Vertrauen in eine *Zentralbank* von Anlagen abhinge, die sich (wie etwa bei der dreitägigen Schliessung der *Börsen* nach dem 11. September 2001 in den USA) nicht sofort realisieren lassen, zöge dies das ganze *Finanzsystem* in einen depressiven Strudel. – ③ Die Abriegelung eines nationalen *Finanzmarktes* gegenüber dem Ausland. – Siehe Abschottung, Colbertismus, Selbstfinanzierung.

Imparitätsprinzip (imparity principle): Bei der Rechnungslegung sind *Verluste* auch dann zu berücksichtigen, wenn sie sich abzeichnen, jedoch noch nicht als *Zahlung* anstehen. *Gewinne* hingegen dürfen erst dann ausgewiesen werden, wenn sie als *Zahlung* eingegangen sind. *Gewinn* und *Verlust* werden damit aus Vorsichtsgründen ungleich (lateinisch: IMPAR) behandelt. Für die Rechnungslegung von *Instituten* ist das Imparitätsprinzip bindend, und seine Anwendung wird von den *Wirtschaftsprüfern* entsprechend kontrolliert. - Oftmals findet sich das Imparitätsprinzip unterteilt in das – ❶ Niederstwertprinzip (principle of lower cost of market), wonach Wertminderungen der *Aktiva* durch *Abschreibungen* vorwegzunehmen sind und – ❷ Vorsorgeprinzip (precautionary principle), nach dem *Rückstellungen* für drohende *Verluste* und für ungewisse *Verbindlichkeiten* gebildet werden müssen.

Impfkapital (vaccine capital): Wenn nicht anders definiert, der von Geberländern (Kanada. Italien, Norwegen, Russland und Grossbritannien) sowie privaten Sponsoren (wie der Bill & Melinda Gates Foundation) 2007 auf Initiative des amerikanischen Ökonomen Michael Kremer errichtete *Fonds*, aus dem gross angelegte Impfungen gegen Seuchen in Entwicklungsländern langfristig finanziert werden sollen. Ein besonderes Programm (Advance Market Committment, AMC) soll sicherstellen, dass für die Zukunft genügend Impfstoffe und Impfstationen zur Verfügung stehen.

Imponderabilien (imponderables): Wenn nicht anders definiert, die bei der Planung einer *Investition* – ❶ unvorhersehbaren (etwa: Änderung von [Steuer]Gesetzen) und daher – ❷ nicht rechenbaren Einflussgrössen. Sämtliche Entscheidungen auf *Finanzmärkten* sind daher letztlich nie genau rechenbar (auch nicht bei höchstem Aufwand mathematischer Kunst!) und daher immer mit einem ehr oder minder hohem Grad an *Unsicherheit* behaftet. – Siehe Bewertbarkeit, Erwartungstheorie, neue, Finanzpsychologie, Formeln, finanzmathematische, Zufall.

Importgehalt (import content of exports): Der Anteil der aus dem Ausland bezogenen Vorleistungen bei der Produktion von Exportgütern. Der so berechnete Einfuhranteil der deutschen Warenexporte betrug 2005 knapp 42 Prozent; die Tendenz ist steigend. Die *Zentralbanken* beobachten diese Kennzahl vor allem auch in Hinblick auf die Zahlungsbilanz und *Wechselkurs* der eigenen *Währung.* – Siehe Balassa-Index, Strukturwandel, Terms of Trade, Unit-Value-Relation. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 81 ff. (ausführliche Darstellung mit Bezug auf das Euro-Währungsgebiet).

Impost (impost): In älteren Dokumenten gesagt von – ❶ einer *Abgabe* allgemein und – ❷ einer Warensteuer im besonderen. Oft nicht in der Einzahlform (der Impost), sondern in der Mehrzahl (Imposten) gebraucht. – Sieh Auflage, Gefälle.

Index der Tarifverdienste (index of negotiated wages): Messgrösse in Bezug auf das unmittelbare Ergebnis von Tarifabschlüssen hinsichtlich der Grundvergütung (also ohne Sonderzahlungen). Von der *EZB* berechnet, im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* beobachtet und im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" in der Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte" im jeweiligen Monatsbericht ausgewiesen. – Siehe Arbeitskosten, Arbeitnehmerentgelt pro Kopf, Arbeitslosenquote, Fringe Benefits, Lohnkosten. – Vgl. für Deutschland den Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Konjunkturlage", Unterrubrik "Tarif- und Effektivverdienste", Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 36 ff. (Vergleich Tarif-Verdienste und Effektiv-Verdienste; S. 37 wichtige Übersicht der Entwicklung seit 1996), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2007, S. 51 (Schwierigkeiten der Berechnung wegen der zunehmenden Komplexität der Tarifverträge).

Indexanleihe (bond with a stable value clause; index-linked bond)): Festverzinsliches *Wertpapier*, bei dem – ❶ der Rückzahlungsbetrag und/oder – ❷ die *Zinsen* vertraglich an einen Index (in der Regel an den *Preisindex der Lebenshaltung* [Index der Verbraucherpreise]) gebunden sind. – Siehe Anleihe, indexgebundene, Condor-Anleihe, Emission, indexierte, Hafen, sicherer, Indexfonds, Swap, inflationsindexierter, Zinsswap.

Indexfonds (index fund): *Wertpapier*fonds, die in *Wertpapier*e eines anerkannten Wertpapierindex investieren. – ① Der indexorientierte *Fonds* wird aktiv verwaltet. Das Fondsma-

nagement versucht, den Index zu übertreffen und eine sog. *Outperformance* (= Fondsentwicklung besser als die Indexentwicklung) zu erreichen. – ② Der indexnachbildende *Fonds* wird passiv verwaltet. Das Fondsmanagement versucht, dem Index möglichst genau nachzufolgen, so dass die Wertentwicklung des Fondsanteils genau dem Indexverlauf folgt. - In Deutschland unterliegen beide Arten der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. – Siehe Anleihe, indexgebundene, Emission, indexierte, Indextracking, Inflationsfonds, Swap, inflationsindexierter. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 177 (Schwellenwert für einen Indexfonds) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Indexgeld (index money): Die vertragliche Bindung von längerfristigen Geldforderungen an einen Preisindex zum Zwecke der Wertsicherung. Denn bei der Verwendung des *Geldes* als Kreditübertragungsmittel entstehen dem Gläubiger bei Geldwertverschlechterung *Verluste*. - Die Rechtsordnung verbietet in der Regel solche Verträge, weil sie zu einer Funktionsspaltung des gesetzlichen *Zahlungsmittels* führen. Es würde zwar noch als *Recheneinheit* und Zwischentauschmittel verwendet, aber nicht mehr als *Wertspeicher*. - Um sich gegen Wertminderungen zu schützen, bleibt aber vor allem das Mittel der Zinsgleitklauseln (sliding-scale interests). Hier kann und darf man die Höhe des zu zahlenden *Zinses* an die Inflationsrate binden. – Siehe auch Anlagesubstitution, Anleihe, indexgebundene, Emission, indexierte, Euro-Notes, Futures, Goldpreis, Hafen, sicherer, Indexfonds, Menükosten, Swaps, inflationsindexierte.

Index Growth Linked Unit, IGLU (so auch im Deutschen gesagt): Ein *Finanzprodukt*, bestehend aus einer *Obligation*, verbunden mit einer *Call-Option* auf den Marktindex. Auf diese Weise wird ein weitgestreutes Aktien-*Portfolio* abgesichert; denn eine Mindest-Kapitalrückzahlung ist in jedem Fall gewährleistet. – Siehe Call, Option.

Index-Tracking (so auch im Deutschen gesagt): Die möglich genau Nachbildung eines Aktien-Potfolios an einem *Aktienindex.* Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass durch andere Aktienauswahl keine höhere *Rendite* erzielt werden kann, als sie im Indexstand zum Ausdruck kommt. – Siehe Herdenverhalten, Indexfonds, Performance. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 182 (Index Tracking bei Hedge-Fonds).

Indexzertifikat (index certificate): Von *Banken* ausgegebene *Schuldverschreibung*, deren *Wert* sich aus einem *Basiswert* (Underlying; so auch im Deutschen gesagt) bestimmt. Als Underlying dienen neben Aktienindizes auch Branchenindizes, Indexkörbe und andere *Finanzprodukte.* Daneben gibt es auch "exotische" Formen mit teilweise sehr komplizierten Gestaltungen. Die *Emission* eines solchen *Zertifikats* ist verhältnismässig einfach und unterliegt nicht den strengen Bestimmungen wie bei einem *Investmentfonds*. Der Erwerber eines gewöhnlichen (also nicht "exotischen") Indexzertifikats profitiert von den niedrigen Transaktionskosten, der vergleichsweise guten Transparenz, der hohen *Liquidität*, der Ri-

sikostreuung und dem geringen Mindestkapitaleinsatz. - Im Deutschen werden Indexzertifikate manchmal auch (was zu Verwechslungen führen kann!) *Partizipationsscheine* genannt – Siehe Aktien-Zertifikat, Call, Derivat, Kreditderivate Option, Zweitwert, Zertifikat. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2004, S. 34 (erklärende Übersicht).

Industrieanleihen (industrial bonds): *Schuldverschreibungen*, begeben von produzierenden Unternehmen. – Siehe Unternehmensanleihen.

Industriekapital (industrial capital stock): ① Das *Vermögen* des produzierenden Gewerbes in einer Volkswirtschaft, – ② In der marxistischen Terminologie (im Unterschied zum *Handelskapital*) die Gesamtheit der Fabrikanten; das produzierende Gewerbe. – Siehe Finanzkapital, Kapital, Kapitalkoeffizient.

Industrieproduktion (industrial production): Bruttowertschöpfung der Industrie zu konstanten Preisen gerechnet. Von der *EZB* im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* beobachtet.

Industriewerte (industrials): *Aktien* von Industrie-Unternehmen. - Gewöhnlich werden die *Obligationen* von Industrie-Unternehmen (*Unternehmensanleihen*) nicht in den Begriff "Industriewerte" einbezogen, wiewohl sie das dem Wortsinn nach auch sind.

Inflation (inflation): ① Allgemein die Preissteigerungsrate einer *Währung*. – ② Bei der *EZB* definiert als das *mittelfristig*e Steigen der Preise nicht über 2 Prozent ("an increase in the HICP of below but close to 2 percent over the medium term"). Damit ist – ❶ eine messbare Grösse eingeführt; die *EZB* muss allfällige Überschreitungen genau begründen und aufzeigen, wann und wie sie auf diesen *Wert* wieder zurückkehrt, – ❷ den *Inflationserwartungen* eine deutliche Grenze gesetzt und – ❸ auch gesagt, dass seitens der *EZB* eine *Deflation* nicht hingenommen wird. Freilich ist dieser Referenzwert kein Ziel, sondern eine Orientierungsgrösse. – Siehe Cost-Push-Inflation, Demand-Pull-Inflation, Demand-Shift-Inflation, Disinflation, Dividende, inflationsabhängige, Fristentransformation, Geld, sittliches, Geldeingentumsrecht, Geldnachfrage-Theorie, Geldpolitik, vorausschauende, Geldvertrauen, Goldglöckchen-Wirtschaft, Kaufkraft, Kerninflation, Menükosten, Mundell-Tobin-Effekt, Nominalwertprinzip, Preisindex der Lebenshaltung, Qualitätsänderungen, Quantitätstheorie, Sparquote, Stagflation, Teuerung, Teuerungsdruck, sektoraler, Valorisationsklage, Warenhorte. – Vgl. zur Messung in *Euroland* den Monatsbericht der EZB vom Oktober 1999, S. 39 sowie Jahresbericht 2003 der EZB, S. 16 ff. (grundsätzliche Darlegungen), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2004, S. 63 f. (Prognosen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 18 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 28 ff. (Einzelheiten zur Berechnung).

Inflation, gallopierende (galloping inflation): Ein rasches und starkes Ansteigen der Preise (= Verlust des *Geldwerts*). Für ein Gut im *Wert* von 1 Denar im Römerreich des Jahres 301 hatte man im Jahr 400 bereits 6 600 000 (kein Schreibfehler!) Denare zu zahlen. Eine gallopierende Inflation beschleunigt sich leicht und führt dann zur Hochinflation, auch *Hyperinflation* genannt. So kostete der USD 1919 in Deutschland noch 7,25 Mark, im Frühjahr 1923 schon 4,2 Billionen Mark. Anfangs 1923 war der Preis für 1 Liter Milch auf 2000 Milliarden Mark gestiegen, das Porto für einen Brief kostete mehrere Millionen Mark; über siebzehnhundert Druckereien waren damit beschäftigt, neue Geldscheine für die Reichsbank herzustellen. – Siehe Behelfsgeldschein, Ersatzmünzen, Geld, sittliches, Hochinflationsland, Notgeld.

Inflation, gefühlte (feeled inflation rate): Die von (gewissen) Verbrauchern wahrgenommene Geldwertverschlechterung, ohne Rücksicht auf die von der amtlichen Statistik berechnete Preissteigerungsrate. Der Begriff kam mit der Einführung des *Euro* als Umlaufwährung zum 1. Jänner 2002 ("Teuro") auf. Die Gefahr einer überschätzten Teuerungsrate liegt darin, dass die *Erwartung* über das Realeinkommen bei den *Privathaushalten* unterschätzt wird, was – ❶ zur Kaufzurückhaltung und – ❷ zu überzogenen Lohnforderungen führt. Daher ist die gefühlte Inflationsrate in ihren negativen Auswirkungen einer tatsächlichen Preissteigerung gleichzusetzen und wird von der *EZB* genau ins Auge gefasst. – Siehe Agrarpolitik, Biotreibstoffe, Inflationserwartungsrate, Inflation Targeting, Referenzpreis, Teuro, Preisanpassungen, Rohstoffpreise, Vorschatten-Effekte, Warenhorte, Wohnungsmieten, Zweitrundeneffekte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2002, S, 19 f.; Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2002, S. 22 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2004, S. 15 ff., Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 33 ff., Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 72 f. (hier auch Gründe für die verzerrte Wahrnehmung der tatsächlichen Preisentwicklung), Monatsbericht der EZB vom Mai 2007, S. 67 ff. (lehrbuchmässige Darstellung; viele Übersichten; Literaturhinweise), Monatsbericht der EZB vom Juni 2007, S. 12 ff. (unterschiedliche Werte für die gefühlte Inflation in den einzelnen Ländern), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2007, S. 56 f. (gemessene Beziehung zwischen der gefühlten und der erwarteten Inflationsrate; Übersichten).

Inflation gestoppte (suppressed inflation): Trotz einer starken gesamtwirtschaftlichen Übernachfrage steigt der *Preisindex der Lebenshaltung* nicht, weil Preiserhöhungen den Unternehmen gesetzlich untersagt sind.

Inflationsbekämpfung (inflation control, disinflation): *Massnahmen* der *Zentralbank*, um einer *Inflation* zu begegnen und die Masstabeigenschaft des *Geld*es zu sichern.

Inflationsbonds (indexed bonds): Um 2004 aufgekommene Bezeichnung für festverzinsliche Staatsanleihen, die an den *Harmonisierter Verbraucherpreisindex* im *Euroraum* ge-

bunden sind. – Siehe Doppelwährungsanleihe, Emission, indexierte, Referenzwährung, Valutenklausel.

Inflationsdifferenzen (inflation differences): In *Euroland* Unterschiede im Verlauf des *Harmonisierten Verbraucherpreis-Index* (HVPI) in einzelnen Ländern. - Zuzuschreiben sind diese vor allem – ❶ dem unterschiedlichen Gewicht einzelner *Güter* (etwa: Mineralölprodukte; Anteil des selbst genutzten *Wohneigentums*) in den Güterkörben der einzelnen Länder, – ❷ Abweichungen in der Besteuerung (vor allem der Umsatzsteuer) und Regulierung (etwa im Telekommunikationsbereich) sowie – ❸ einem Wachstumsfaktor, der bewirkt, dass Teilnehmer unter dem allgemeinen Wohlstandniveau der EU in einem Aufhol-Prozess zwar kräftige Produktivitätsfortschritte erzielen, die aber in der Regel über Lohnerhöhungen mit merklichen Preissteigerungen verbunden sind (weil die Lohnerhöhungen auch den Bereich der nicht-handelbaren *Güter* betrifft, ohne dass es dort zu entsprechenden Produktivitätsverbesserungen kommt: *Balassa-Samuelson-Effekt*). - In einem *Währungsraum* gewinnt ein Land, das wegen schwacher Nachfrage unterdurchschnittliche Teuerungsraten ausweist, gegenüber anderen Ländern an Wettbewerbsfähigkeit. Dadurch wird im Zeitverlauf in diesem Land die Nachfrage angekurbelt, in anderen Ländern vermindert und dadurch ein Ausgleich automatisch herbeigeführt. - Statistisch gesehen streuen die Inflationsdifferenzen im *Euroraum* in etwa gleicher Grössenordnung wie in den einzelnen Bundesstaaten der USA. – Siehe Headline-Inflation, Inflation, Kerninflation, Eigenheimbesitz, Erhebung fachlicher Prognostiker. Realzinsargument, Teuerungsdruck, sektoraler, Wechselkurs-Effekt, realer. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2001, S. 23 ff., Monatsbericht der EZB vom April 2003, S. 29 f., Jahresbericht 2003 der EZB, S. 46 ff. (ausführliche Begründung), Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 65 ff. (tiefgehende Erörterung), Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 66 (Problem der unterschiedlichen Güterkörbe), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff (Unterschiede erklärt; sprachlich teilweise unschön).

Inflationserwartungen (expectations on inflation rate): Gegenwärtige Vorstellungen über die Höhe der künftigen Geldwertverschlechterung. Messbar sind diese zum Teil am Kurs geldwertgebundener (indexierter) *Anleihe*n. In England (fast) ausschliessliche Massgrösse der *Geldpolitik* (inflation targetting). Weil geldpolitische *Massnahme*n erst mit einiger Verzögerung auf die Preise durchschlagen, muss eine *Zentralbank* grundsätzlich die geldpolitischen Entscheidungen an der für die Zukunft erwarteten Preisentwicklung ausrichten. - Der Grad der Inflationserwartungen hängt von der Glaubwürdigkeit in die (längerfristige) preisstabilisierende Politik der *Zentralbank* ab. Ist dieses Vertrauen hoch, so herrscht auch die allgemeine Einsicht vor, dass etwa ölpreisbedingte Realeinkommensverluste hinzunehmen sind; die gefürchteten *Zweitrundeneffekte* werden dann vermieden. Andererseits hat sich gezeigt, dass bestehende Inflationserwartungen sich leicht verfestigen, und dass ihr Wiedereinfangen sehr langwierig und nur unter erheblichen gesamtwirtschaftlichen Kosten möglich ist – Siehe Agrarpolitik, Consensus Economics, Dividende, inflationsabhän-

gige, Erhebung fachlicher Prognostiker, Geldpolitik, vorausschauende, Goldglöckchen-Wirtschaft, Inflation, gefühlte, Inflation Targeting, Mundell-Tobin-Effekt, Nahrungsmittel, Preisanpassungen, Realzinsargument, Rohölpreis, Swap, inflationsindexierter, Theilscher Ungleichgewichtskoeffizient, Vorschatten-Effekte, Warenhorte, Zeitpräferenz, Zinserwartungen, Zweitrundeneffekte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2002, S. 18 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 28 ff., Monatsbericht der EZB vom August 2003, S. 26 ff., Monatsbericht der EZB vom September 2003, S. 34 f., Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 41, Monatsbericht der EZB vom Mai 2004, S. 34 ff., Monatsbericht der EZB vom August 2004, S. 39 f., Monatsbericht der EZB vom November 2004, S. 39 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 41 ff., Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 72 f. (Gründe für unterschiedliche Wahrnehmungen), Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 44 ff. (S. 46: Break-even-Inflationsrate: Renditeunterschied zwischen nominalen und indexierten Anleihen), Monatsbericht der EZB vom Mai 2006, S. 44 ff. (dort auch Analyse der Indikatoren für längerfristige Inflationserwartungen), Monatsbericht der EZB vom Juli 2006, S. 63 ff. (lehrbuchmässige Darstellung; viele Übersichten), Monatsbericht der EZB vom September 2006, S. 56 f. (S. 57: Inflationserwartungen und tatsächliche Inflation seit 1992), Monatsbericht der Deutzschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 15 ff. (ausführliche Darstellung mit Literaturverweisen in den Anmerkungen), Jahresbericht 2006 der EZB, S, 57 ff. (ausführliche Darlegung; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom September 2007, S. 40 ff. (Saisonmuster der Breakeven-Inflationsrate; Vergleich mit inflationsindexierten Swapsätzen), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 41 ff. (Ursachen und (S. 44) Auswirkungen gestiegener Inflationserwartungen; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2007, S. 56 f. (gemessene Beziehung zwischen der gefühlten und der erwarteten Inflationsrate; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2007, S. 71 ff. (Entwicklung seit 2001; Informationsgehalt entsprechender Messgrössen).

Inflationserwartungsrate (expected inflation rate): Durch Umfragen sowie der Beobachtung bestimmter Marktdaten ermittelter Wert, der für die Zentralbankpolitik von Wichtigkeit ist. – Siehe Inflation, gefühlte, Inflation Targeting, Swap, inflationsindexierter, Nullkupon-Anleihe, Realzinsargument, Wohnungsmieten, Zweitrundeneffekte. – Siehe Agrarpolitik, Break-even-Inflationsrate, Inflation, gefühlte, Mundell-Tobin-Effekt, Referenzpreis. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 28 ff., Monatsbericht der EZB vom August 2003, S. 27 f., Monatsbericht der EZB vom September 2003, S. 34 f., Monatsbericht der EZB vom April 2004, S. 35 ff., Monatsbericht der EZB vom August 2004, S. 39 f., Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 33 ff. (mit Vergleich zwischen einzelnen Ländern in Euroland), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 16 ff. (ausführliche Darstellung mit wichtigen Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2007, S. 56 f. (gemessene Beziehung zwischen der gefühlten und der erwarteten Inflationsrate; Übersichten).

Inflationsgefälle (inflation differential): Bei der *EZB* die Unterschiede in den Teuerungsraten zwischen dem *Eurogebiet* und anderen wirtschaftlichen Ballungszentren, vor allem den USA. – Siehe Inflationsdifferenzen, Kompositions-Effekt, Preisstreuung, Realzinsargument, Wechselkurs-Effekt, realer. – Vgl. die laufenden Werte im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Entwicklungen ausserhalb des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom April 2003, S. 25 f., Jahresbericht 2003 der EZB, S. 16 f.

Inflationsmessung (measurement of inflation): Die *EZB* misst den Anstieg der Preise mit Hilfe eines Laspeyres-Preisindex. Dabei wird ein bestimmter *Güterkorb* mit festgelegten Mengen eines Basisjahres zugrunde gelegt. Die Preise dieses Basisjahres werden dann mit den jetzigen Preisen verglichen. Ein Anstieg des Preisindex bedeutet, dass dieser *Güterkorb* teurer geworden ist: der Käufer muss also mehr *Geld* ausgeben, um die Waren und *Dienstleistungen* dieser Menge zu kaufen. – Siehe Beschaffungs-Umschichtungen, Kompositions-Effekt, Produktneuheiten, Qualitätsänderungen, Wohnraum, selbstgenutzter. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 57 ff. (Berechnung des Preisanstiegs [S. 60 untergliedert auch nach Sektoren] anhand der ermittelten Daten aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung; Problemaufriss, Übersichten).

Inflationsprognose (inflation forecast): Bei der *EZB* ein bestimmtes System der vorausschauenden Abschätzung möglicher Preissteigerungsfaktoren. – Siehe Basislinie, Erhebung fachlicher Prognostiker, Geldpolitik, vorausschauende, Prognoseproblem, zentralbankpolitisches, Wirtschaftsindikatoren, wichtige, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2000, S. 54, Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 54 f. (Modellbeschreibung) und S. 63 (Beurteilung), Monatsbericht der EZB vom April 2003, S. 68 f., Monatsbericht der EZB vom September 2003, S. 34 f., Monatsbericht der EZB vom Januar 2006, S. 36 ff. (Untersuchungen der Prognosegüte), Monatsbericht der EZB vom Juni 2006, S. 24 ff. (Prognosen aus monetären Grössen), Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 93 f. (Prognosefehler bei Vorausschätzung der Liquidität), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S: 28 f. (Grundsätzliches zu den Unsicherheiten bei der Vorausschätzung).

Inflations-Steuer (tax by inflation): Die Tatsache, dass die Geldentwertung gleichsam wie eine Steuer wirkt, aber – ❶ im Geheimen, unter der Hand; denn bei einer Steuer ist deren Höhe und Fälligkeit bekannt, und sie wird auch in demokratisch verfassten Staaten im parlamentarischen Entscheidungsprozess von Volksvertretern beschlossen; – ❷ stark umverteilend; denn die unteren Einkommensgruppen sind besonders hart betroffen. Bezieher höherer *Einkünfte* können zumindest Teile ihres *Geld*es in wertstabile Anlagen (entsprechende *Finanzprodukte* im Inland und Ausland, *Edelmetalle*, Immobilien, Kunst) im Inland und Ausland umwandeln. – Siehe Dividende, inflationsabhängige, Geld, ethisches, Geldeingentumsrecht, Steuerverzerrungs-Effekt, Valorisationsklage, Zwangssparen.

Inflation Targeting (so auch im Deutschen gesagt; target hier: that which is made an object of attention and/or observation): Politik der *Zentralbank,* bei welcher der geldpolitische Kurs im Grundsatz aus den Abweichungen zwischen der *Inflationserwartungsrate* und der angestrebten Inflationsrate bestimmt wird. Der Nachteil hierbei ist, dass spekulative Übertreibungen auf Vermögensmärkten (*Aktien*, *Anleihen*, Immobilien) ausser Betracht bleiben. Die *EZB* bezieht solche *spekulative Blasen* im Rahmen ihres *Zwei-Säulen-Prinzips* ein.

Inflationsbonds (inflation bonds): *Anleihen* mit einem gesicherten *Realzins*. – Siehe Emission, indexierte.

Inflationsursachen (causes of inflation): Einflüsse, die dazu führen, dass sich der *Geldwert* mindert. – Siehe Cost-Push-Inflation, Demand-Pull-Inflation, Demand-Shift-Inflation, Geldwert, Kaufkraft. – Vgl. über den Einfluss indirekter Steuern und behördlich festgelegter (administrierter) Preise auf die Geldwertänderung im *Euro-Währungsgebiet* die Berechnungen im Monatsbericht der EZB vom Januar 2004, S. 32 ff.

Inflation-Wachstum-Beziehung (inflation-growth relation): Gemäss einer Faustregel bremst heutzutage eine *Inflationsrate* von zehn Prozent das *Wachstum* einer entwickelten Volkswirtschaft um ein halbes Prozent. – Siehe Opferverhältniszahl.

Information, asymmetrische (asymmetric [incomplete] information): ① Allgemein: eine Marktpartei verfügt über bessere Kenntnis bezüglich bestimmter ökonomischer Gegebenheiten. In diesem Falle lohnt es sich, den Entscheidungen des besser Informierten zu folgen (*Herdenverhalten*). Auf (Finanz)Märkten verstärken sich so Preisbewegungen *(spekulative Blasen*, bubbles). – ② Auf *Finanzmärkten* (und insonders in der Versicherungsbranche) die Tatsache, dass die tatsächliche *Bonität* eines *Kunden* nie mit letzter Genauigkeit eingeschätzt werden kann, und man daher zu einer Mischkalkulation mit dem Ergebnis einer *Negativauslese* (adverse selection) gezwungen ist. – ③ Im besonderen an der *Wertpapierbörse* der Informations-Abstand zwischen Anleger und Mittelaufnehmer. Diesem versucht man aufsichtsrechtlich durch eine Reihe von Massnahmen zu begegnen, wie die *Prospektpflicht* bei Neuemissionen. – ④ Im *Devisenhandel* die Tatsache, dass ein *Market Maker* unter Umständen schlechter informiert ist als seine *Kunden*. – ⑤ Bei *Verbriefungen* hinsichtlich der Qualität des *Pools* der unterschiedliche Kenntnisstand zwischen dem *Originator* und den Anlegern. – Siehe Börsenpreis, Finanzierungsprämie, externe, Finanzsystem, bankorientiertes, Hausbank, Herdenverhalten, Negativauslese, Rating, Sinuskurven-Fetischismus, Versicherungsunsicherheiten. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2008, S. 22 ff. (Market Maker auf dem Devisenmarkt; Modell; Literaturhinweise), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 93 (Minderung der Informations-Asymmetrie bei Verbriefungen).

Information, verspätete (time lag in information): In Zusammenhang mit der *Geldpolitik* die Tatsache, dass statistische Daten für den jetzigen Zeitpunkt (in Echtzeit) nicht vorliegen; eine *Zentralbank* daher weithin auch auf Schätzungen angewiesen ist. Geldpolitische Entscheidungen einer *Zentralbank* beruhen daher immer auf einer unvollkommenen Kenntnis des aktuellen Zustands des ökonomischen Ablaufs. – Siehe Basislinie, Datenunsicherheit, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 23 f.

Informationseffizienz, strenge (pure information effiency): Wenn nicht anders definiert die Tatsache, dass auf dem *Finanzmarkt* Meldungen aller Art (wie Erhöhung des Leitzinssatzes der *Zentralbank,* Gewinnwarnung einer Aktiengesellschaft, Zahlungsbilanzkrise eines Staates) sofort die Kurse des entsprechenden *Finanzprodukts* in Bewegung bringen. Die Reaktionsgeschwindigkeit auf dem (fast vollkommenen) *Finanzmarkt* ist mit anderen Worten überaus hoch. Denn weltweit sitzen in jedem Augenblick professionelle Händler und auch private Anleger vor dem Bildschirm und treffen entsprechende Kauf- und Verkaufsaufträge. Gleichwohl ist der *Finanzmarkt* gesamthaft und in seinen Sektoren kein vollkommener Markt. Denn wie auf anderen Märkten, so gibt es auch hier Teilnehmer mit Insider-Wissen, die beim Kauf und Verkauf besondere Vorteile einfahren können.

Informationsfreiheitsgesetz, IFG (German freedom of information act): Anfang 2006 in Kraft getretenes Gesetz, das jedermann gegenüber den Behörden den Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen zusichert. Freilich sind so viele Ausnahme-Regelungen im Zuge der amtlichen Verschwiegenheits-Pflichten eingebaut, dass vor allem auch über die Tätigkeit der Behörden auf dem *Finanzmarkt* der Zugang zu Auskünften abgelehnt werden muss. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 209 f. (Darstellung der Rechtslage; Statistik der Anträge).

Informationspflicht (information requirements): ① Auf dem *Finanzmarkt* allgemein die gesetzlich vorgeschriebene oder durch Weisungen der *Aufsichtsbehörde* angeordnete *Aufklärungspflicht* des jeweiligen Anbieters. Darüber hinaus erkannte die Rechtsprechung auch eine sog. "spontane Informationspflicht". Diese besteht vor allem darin, dass eine *Bank* bei sorgfältiger Aufmerksamkeit erkennen muss, dass eine bestimmte Gefahr seitens des *Kunden* nicht erkannt bzw. wahrgenommen wurde (Warnung). – ② Bei Offerten über Fernkommunikationsmittel im besonderen auch die Bestimmungen, wie diese im einzelnen in der Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoVO) festgelegt sind. Hier sind in § 1, Abs. 2 BGB-InfoVO für Finanzdienstleister acht zusätzliche Informationspflichten vorgegeben. – ③ In Deutschland haben gemäss § 24c KWG *Banken* sämtliche Kundenstamm- und Bewegungsdaten zum automatisierten Abruf bereitzuhalten. Nach der 2005 in Kraft getretenen *Zinsinformationsverordnung (ZIV)* sind *Banken* zudem verpflichtet, Kontrollmitteilungen über Zinseinkünfte an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn zu erteilen. – Siehe Anleger-Informationspflicht, Aufklärungspflicht, Authentifizierungsge-

bot, Derivate-Informationspflicht, Identitätsprüfungspflicht, Konten-Offenlegung, Kundendaten-Informationspflicht, Zahlungsverkehrsverordnung

Informations-Sicherung (information security): Die *IT-Risiken* sind bei *Instituten* und bei vielen Unternehmen (etwa einem Filialisten im Einzelhandel mit zentralem Kassensystem; aber auch bei *Banken*) oftmals bereits zum grössten *Risiko* angewachsen. Um Unterbrüche in der terrestrischen Kommunikation zu schliessen oder auch zur Absicherung funktionierender Informationsnetze gegen Störungen aller Art bieten Dienstleister Notfall-Kommunikationslösungen über Satelliten-Netze an. Die globale, an keine physischen und politischen Grenzen gebundene Satelliten-Kommunikation erlaubt es, diese (und andere damit verbundene) Leistungen auf internationaler Ebene und zu annehmbaren Preisen anzubieten. – IT-Risiken, Portabilität, Risiko, banktechnisches, Risiko operationelles, Stromrisiko, Videokonferenz.

Informations-Überladung (information overload): Tadel ausdrückende Bezeichnung für den Umstand, dass *Regelersteller* in bester Absicht immer mehr Informationen (in Berichten, Jahresabschlüssen, Quartalsberichten, *Ad-hoc-Mitteilungen*, Aktionärsbriefen usw.) verlangen. Geschäftsberichte schwollen daher schon heute zu dicken Büchern (mit nicht selten über 300 Seiten im Format DIIN A 4) an. – ❶ Je mehr Informationen aber vorgelegt werden, desto schwieriger wird es, diese aufzunehmen, und (wissenschaftlich unbestritten) ein umso grösserer Teil wird von den Lesern ausgeblendet. – ❷ Andererseits steigt aber das Vertrauen in das eigene Urteil beständig mit der Zahl der vorgelegten Informationen. – ❸ Bei grossen Informationsmengen ist die deswegen die tatsächlich Aufklärung (Offenlegung, Kenntnisgewinnung) sehr gering, jedoch umgekehrt das Vertrauen in die überfüllig angebotenen Informationen sehr hoch. - Diese Zusammenhänge wiederum machen sich Unternehmen zunutze und verstecken unliebsame Aussagen sehr geschickt in aufgeblähte, aber gehaltlose und langweilige Textpassagen. Sie erreichen dadurch, dass vor allem an sich zutreffend dargestellten *Risiken* kaum mehr Aufmerksamkeit zugewendet wird. In Zusammenhang mit der Subprime-Krise 2007 wurde dies an vielen Beispielen aufgedeckt. – Siehe Anleger, verständiger, Angaben, verschleierte, Daimonion, Entscheidungsnützlichkeit, General Accepted Accounting Principles, IAS 39, IFRS-Dialekte, International Accounting Standards, International Accounting Standards Board, Klartext, Kombinationseffekt, Regulierungswut, Stetigkeit, Substance-over-Form-Grundsatz, Verständlichkeit, Vorhersagen, Wesentlichkeit, Zweckdienlichkeit.

Infrastructure Providing (so auch im Deutschen gesagt): Die Beschaffung von Informationstechnik (IT) und *Dienstleistungen* beim Betrieb der IT-Systeme eines Unternehmens (einer *Bank*). – Siehe Back-off-Bereich, Datei-Verwaltung, zentralisierte, IT-Risiken, Outsourcing, Portabilität.

Infrastrukturfonds (infrastructure fund): Wenn nicht anders definiert, das Sondervermö-

gen einer *Kapitalanlagegesellschaft,* das teils aus öffentlichen Mitteln, teils durch Einlagen privater Wirtschaftssubjekte (in der Regel nur von *Banken*) gespeist wird, und in der deutschen Gesetzessprache Öffentlich-Privater Partnerschaftsfonds (ÖPP) genannt. Zweck des *Fonds* ist es, bestimmte Vorhaben vor allem im Strassenbau und bei der Errichtung von Schulgebäuden und Sportstätten zu finanzieren sowie die erstellten Einrichtungen zu verwalten. – Siehe Public Private Partnerships. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 147 (Erleichterungen für ÖPP-Fonds):

Ingeld (cash inflow, revenue; treasure; prepayment): ① Ein früher häufig gebrauchter Begriff für jederart Geldzufluss, der heutigen Bedeutung *Einnahmen* in weitestem Sinne entsprechend. – ② In älteren Schriften auch gesagt von einer verwahrten Geldsumme als Bestand (Schatz, *Vermögen*). – ③ Früher auch gesagt von einer Vorauszahlung, einem *Einschuss*. – Siehe Angeld, Haftgeld.

Inhaberkontrollverfahren (owner control investigation): *Massnahme* der *Aufsichtsbehörde*, um unklare und undurchsichtige Eigentumsverhältnisse bei *Banken* (meistens im Zuge eines vorangegangenen Erwerbs bei *Privatbanken*) festzustellen. – Siehe Privatbankiers. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 117 sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Inhaberschuldverschreibung (bearer bond, clean bond, bearer debenture): Eine *Obligation,* bei welcher der Inhaber der Urkunde nicht namentlich erwähnt ist. Im Gegensatz dazu steht die Namensschuldverschreibung (registered bond, registered debenture). Als Mischform gibt es das Namenspapier mit Inhaberklausel (registered share with owner clause); hierbei handelt es sich rechtlich um ein Orderpapier (order paper). – Siehe Abzinsungspapier, Aktie, Anleihe, Bankschuldverschreibung, Duration, Finanzinstrument, Schuldtitel, Schuldverschreibung, Verlosung, Wandelanleihe.

Inhouse-Fonds (so auch im Deutschen gesagt): *Vermögen* zum Zwecke gemeinsamer Kapitalanlage, wobei aber nur bestimmte Anleger zugelassen werden.

Inhouse-System (so auch im Deutschen gesagt): Der Handel mit *Wertpapieren* innert des (weltweiten) Filialnetzes der *Grossbank*en (also ohne dass es zu einem Auftrag an der *Börse* kommt). – ❶ Wegen der mangelnden Preis- und Umsatz-Transparenz vielfach beanstandet mit der Forderung, solche Geschäfte gesetzlich besonders zu regeln. – ❷ Auch steht dem *Kunden* kein *Ausführungsanspruch* zu, wie im Handel an der *Börse*. – ❸ Endlich klagen die Statistiker, dass hier eine Störquelle für die genaue *Erfassung* des Vermögens-Statuts einer Landes sei. – Siehe Binnenfinanzierung, Börsenpflicht, Regulierungswut, Schlangenhandel.

Initiative Finanzstandort Deutschland, IFD (action group German financial sector): Im Dezember 2003 aus der Taufe gehobenes Aktionsprogramm zur Stärkung des *Finanzsek-*

*tor*s in Deutschland; Teilnehmer sind die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft, die Deutsche Börse, die *Deutsche Bundesbank* und das Bundesministerium für Finanzen. In besonderen werden sieben Themenkreise erörtert, nämlich Mittelstandsfinanzierung, Altersvorsorge, Immobilienmärkte, Euro-Zahlungsverkehr, EU-Finanzmarktintegration, steuerliche Rahmenbedingungen und Ausbildungsfragen. Jährlich im Sommer veröffentlicht die IFD einen Finanzstandortsbericht, der wichtige (auch zum Ausland vergleichende) Angaben zu allen Sparten des Marktes enthält. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Ausschuss-Wahn, Finanzmarktwissen. – Vgl. Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 84 (Vorhaben; neue Arbeitsgruppen; House of Finance in Frankfurt am Main).

Initiator (initiator): Ein Unternehmen, das eine *Objektgesellschaft* gründet. - Handelt es dabei sich um eine *Zweckgesellschaft* (Objektgesellschaft mit der Absicht, *Asset Backed Securities* als *Verbriefungspapiere* bei Anlegern unterzubringen), dann spricht man in der Regel von Originator (originator) und (unschön) auch von originierender Bank.

Inkassofälligkeit (payment reluctance): Offene Rechnungen wurden trotz Mahnbescheids nicht beglichen. Spezialisierte Dienstleister bemühen sich, die *Forderungen* (zumindest teilweise) im Auftrag des Gläubigers (der *Bank*) zu regulieren. – Siehe Einzug, Karenzzeit, Steuerzinsen.

Inkassogeschäft (collecting business): ① Die gewerbsmässige Einziehung fremder oder zur Einziehung abgetretener *Forderungen* (Inkassozession). Das Betreiben dieses Geschäfteszweiges ist nach § 14 GewO anzeigepflichtig. Weitergehende Dienstleistungen (wie etwa Rechtsberatung, Kreditgewährung) sind nicht gestattet bzw. erfordern eine entsprechende *Erlaubnis*. – ② Der Einzug von *Wertpapieren*, Wechseln oder anderen *Papieren* gegen *Entgelt*. Entsprechende gewerbliche Dienstleister bedürfen in Deutschland einer *Erlaubnis* und unterliegen der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. – Siehe Arrestgeld, Bargeldbearbeitung, Downgrade-Trigger-Klausel, Einzug, Geldeintreibung, Karenzzeit, Kinderpfand, Leichenpfand.

Inkubator (so auch im Deutschen gesagt): Dienstleister, der Firmengründer rundum betreut und berät sowie vor allem auch *Wagniskapital* beschafft. Auch einige *Banken* betreiben (oft über eine eigens dazu gegründete Firma) dieses Geschäft und stellen dem Gründer dann (neben dem Startkapital) aus einer Hand auch Bureauräume, Sekretariats-Dienste, Telekommunikations-Infrastruktur, Rechts- und Steuerberatung sowie manchmal sogar Kundenvermittlung zur Verfügung – Siehe Business Angel, Equity-Banking, Innovationsfonds, Hedge-Fonds, Seed Capital.

Innertageskredit (intraday credit): Kreditgewährung mit einer Laufzeit von weniger als einem Geschäftstag. - Die *EZB* gewährt zugelassenen *Geschäftspartnern* für Zwecke des *Zahlungsverkehr*s (und auf der Grundlage von *Sicherheiten*) grundsätzlich Innertageskre-

dite.

Innovationsfonds (inovation fund): ① Sondervermögen einer *Kapitalanlagegesellschaft*, das ausschliesslich oder hauptsächlich die produktionstechnische Umsetzung von Innovationen zum Zweck hat. – ② Sondervermögen einer *Kapitalanlagegesellschaft*, das in neue Derivate investiert. – Siehe Drittphase-Finanzierung, Inkubator, Mikro-Finanzierung, Private-Equity-Finanzierung, Risikokapital, Seed Capital. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 147 (angekündigte Erleichterungen auch für solche Fonds).

Innungsgeld (guild fee): *Umlage*, die Handwerker in die Innung zu entrichten haben. - Die Innung ist heute eine Verwaltungseinrichtung (Kammer) mit dem Zweck der gemeinsamen Vertretung der Belange von selbstständigen Handwerkern der gleichen Branche, in der Regel auf örtlicher oder Landes-Ebene, dann Landesinnung genannt. Eine Bundesinnung bündelt die Anliegen aller Innungsgenossen in Deutschland.

Insider (insider): In Deutschland gilt als Insider, wer über nicht öffentlich bekanntes Wissen verfügt, das im Falle des öffentlichen Bekanntwerdens einen erheblichen Kauf- oder Verkaufsanreiz auf Anleger ausüben könnte. – ❶ Primärinsider ist dabei, wer solches Wissen aufgrund seiner Aufgaben oder seiner Stellung im Unternehmen hat. – ❷ Sekundärinsider ist jeder, der auf sonstiger Weise von solchem Wissen erfährt. Nach der Definition des deutschen Wertpapierhandelsgesetzes (siehe § 13 WpHG) versteht man darunter Personen, die – ① als Mitglied des Geschäftsleitungs- oder Aufsichtsorgans bzw. als persönlich haftende Gesellschaften des *Emittent*en oder eines mit dem *Emittent*en verbundenen Unternehmens, – ② aufgrund ihrer Beteiligung am *Kapital* des *Emittent*en oder eines mit dem *Emittent*en verbundenen Unternehmens oder – ③ aufgrund ihres Berufs oder ihrer Tätigkeit oder ihrer Aufgabe Kenntnis von einer nicht öffentlich bekannten Tatsache haben, die sich im Falle des öffentlichen Bekanntwerdens auf den Kurs des betreffenden *Wertpapier*s erheblich auswirken. – Siehe Beobachtungsliste, Insider-Meldepflicht, Insider-Transaktionen, Insider-Überwachung, Kundenberatung, Nominee, Steuerberater, System Securities Watch Application (SWAP), Wirtschaftsprüfer.

Insider-Meldepflicht (directors' dealings): Seit 2002 müssen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder börsennotierter Gesellschaften in Deutschland getätigte Geschäfte mit *Wertpapier*en der eigenen Gesellschaft ab einem *Wert* von 5 000 Euro im Kalenderjahr unverzüglich melden. Diese Pflicht besteht auch für Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Verwandte ersten Grades (Kinder, Eltern) und juristische Personen, die unter dem bestimmenden Einfluss der entsprechenden Personen stehen. Rechtsgrundlage ist § 15a und § 15b WpHG. – Siehe Nominee. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 164 ff., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 192 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 173 f. (Neuregelungen aufgrund des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 177 f. (Strafverfahren; Datenbank der BaFin mit veröffentlichten Geschäften) sowie

den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Insider-Papiere (insider securities): Gemäss Definition in § 12 WpHG versteht man darunter "Finanzinstrumente, 1. die an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, 2. die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind oder 3. deren Preis unmittelbar oder mittelbar von Finanzinstrumenten nach Nummer 1 oder Nummer 2 abhängt. Der Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder der Einbeziehung in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr steht gleich, wenn der Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung gestellt oder öffentlich angekündigt ist."

Insider-Transaktion (insider transaction): Erlangung eines Vermögensvorteils (in der Regel durch Kauf oder Verkauf börsennotierter Papiere) unter unrechtmässiger Ausnützung eines Informationsvorsprungs. Derartige Geschäfte sind in Deutschland gesetzlich (§ 14 WpHG) streng untersagt und werden von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* zusammen mit der Staatsanwaltschaft verfolgt. – Siehe Insider-Meldepflicht, Insider-Umsatzanreize, Handelsüberwachungsstelle, Marktmissbrauchs-Richtlinie, Nominee, Scalping, System Securities Watch Application (SWAP). – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 151 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 173 (Erweiterung der Strafvorschriften), S. 188 (aufgedeckte Fälle), S. 190 (Vorteile der Beteiligten bei der 3sat-Börse), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 157 (Untersuchungen der BaFin) S. 158 (Übersicht der zur Anzeige gebrachten Fälle seit 2003), S. 58 f.: einzelne Fälle) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Insider-Überwachung (insider monitoring): Tätigkeit der *Aufsichtsbehörden*, um verbotene *Insider-Transaktionen* aufzudecken und der Strafverfolgung zuzuführen. – Siehe Intelligent Miner. – Vgl. hierzu die Übersicht der einzelnen Schritte im Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 22 (dort auch Schilderung einiger Problemfelder), Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 179 ff. (S. 183 ff: aufgedeckte Fälle). Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 173 f., S. 188 ff. (Übersicht von Strafverfahren), S. 190 (Börsenspiele), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 163 f. (einzelne Fälle) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Insider-Umsatzanreize (insider bid-ask incentives): Geben *Insider* über ihren *Börsenmakler* Aufträge zum Kauf oder Verkauf, so wird der *Makler* darauf reagieren und das entsprechende *Papier* selbst kaufen bzw. abstossen sowie in aller Regel auch einige wichtige *Kunden* zum Kauf bzw. Verkauf raten. Diese Signalwirkung von *Insider-Transaktionen* kann, wie empirische Studien bestätigen, zu ungewöhnlichen Kursbewegungen für das entsprechende *Papier* und (dadurch, dass andere *Titel* verkauft werden, um *Liquidität* zu

beschaffen) auf den Markt gesamthaft auslösen. - Auch können *Insider* über einen *Börsenmakler* bzw. über eine *Bank* bedeutende Verkaufs-Aufträge an den Markt geben, was zum Sinken des Kurses für das entsprechende *Papier* führt. Bei einer anderen *Bank* gibt der *Insider* einen entsprechend gestalteten Kaufauftrag und sichert sich damit einen ungerechtfertigten Gewinn. Der *Insider-Überwachung* wird daher von den *Aufsichtsbehörden* zurecht ein grosses Gewicht beigemessen.

Insider-Verzeichnis (insider list): Im Zuge des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes aus dem Jahr 2004 in Deutschland vorgeschriebene und in § 15b WpHG eingefügte Verpflichtung von *Emittent*en, alle Personen mit Insiderwissen aufzulisten. Eine eigene Wertpapierhandeslanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung (WpAIV) regelt Näheres über den Inhalt und das Verfahren der Veröffentlichung.– Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 173 f.

Insolvenz (insolvency): ① Das Unvermögen einer Wirtschaftseinheit (Unternehmen, *Privathaushalt*), seinen Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Für die Abwicklung einer Insolvenz gibt es eine eigene, rechtlich durch die Insolvenzordnung festgelegte Prozedur, das Insolvenzverfahren, das in Deutschland bis 1999 *Konkurs* genannt wurde. – ② In manchen Lehrbüchern eine Lage, bei der die Passiva die *Aktiva* übersteigen (Überschuldung; liabilities exceeding the assets), und damit eine drohende *Zahlungsunfähigkeit* sichtbar wird. Nach § 18, Abs. 2 InsO kann dann bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt werden; dies vor allem, um eine allfällige *Sanierung* anzustreben. – Siehe Adressenauffallrisiko, Bankrott, Bewertungsergebnis, Crash, Einzug, Geldeintreibung, Rettungsbeihilfe, Sanierung, Zahlungsunfähigkeit. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 81 f. (in Bezug auf die "Sanierungs- und Liquidations-Richtlinie für Kreditinstitute" der EU und ihre Umsetzung ins deutsche Recht), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 62 f. (Insolvenzsicherungssysteme) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 26 (starke Zuwächse der Insolvenzen bei Privathaushalten in Deutschland führt zu erhöhtem Bewertungsaufwand bei den Banken), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 21 f. (Übersicht der Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzen).

Insolvenz, betrügerische (fraudulent insolvency): Ein Unternehmen meldet *Zahlungsfähigkeit* an, und es ist tatsächlich auch aller Finanzmittel bar. Dieser Zustand wurde aber absichtlich herbeigeführt, weil etwa ein Rechtsstreit mit ungünstigem Ausgang gegen die Firma anhing, oder weil die zu bezahlenden Löhne und Gehälter unverhältnismässig hoch waren. In der Regel verlieren dann auch die *Banken* ihre an das Unternehmen gewährte *Darlehn*.

Insolvenzgeld (insolvency payments): In Deutschland *Zahlung* an Mitarbeiter eines in *Insolvenz* geratenen Unternehmens, falls diese noch für die vorausgehenden drei Monate

des Beschäftigungsverhältnisses Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Das Insolvenzgeld (Bezeichnung bis Jahresende 1998: Konkursausfallgeld; substitute insolvency pay) wird gemäss § 183 SGB von der zuständigen Agentur für Arbeit ausbezahlt. Das Recht auf Insolvenzgeld überträgt sich nach § 183, Abs. 3 SGB auch auf einen allfälligen Erben des Anspruchsberechtigten.

Insolvenzverwalter (insolvency administrator [US: trustee], liquidator): Eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person, der die Abwicklung einer bankrotten Unternehmung obliegt. Soweit dies börsennotierte Gesellschaft und *Banken* betrifft, stehen den *Aufsichtsbehörden* gewisse Mitspracherechte zu, besonders was die Stimmrechte betrifft. – Vg. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 199 f. (Grundsatzurteil zur Offenlegung von Stimmrechtsverhältnissen durch den Insolvenzverwalter).

Insourcing (so auch im Deutschen gesagt): ① Die Rückholung zuvor aus dem (Bank)Betrieb ausgelagerter Teilbereiche in das Unternehmen. Zu beobachten ist dies in den letzten Jahren vor allem im Bereich von IT-*Dienstleistungen* und im Bereich der *Kreditfabriken*. Auch nach *Fusionen und Übernahmen* bei *Finanzdienstleistern* kam es vielfach zum Insourcing. – ② In Bezug auf *Verbriefungen* auch gesagt für die Tatsache, dass von *Banken* an *Zweckgesellschaften* übertragene *Positionen* wieder vom *Originator* in die eigene Bilanz aufgenommen werden. So nahm etwa die französische Société Générale am Jahresende 2007 ihre *Zweckgesellschaften* und damit milliardenschwere *Risiken* in ihre Bilanz zurück, um einem drohendem *Reputationsrisiko* im Zuge der *Subprime-Krise* entgegenzuwirken. – Siehe Auslagerung, Compliance, Fehlertoleranz, IT-Risiken, Konsolidierung, Outsourcing-Risiken, Risiko, banktechnisches, Risiko, operationelles, Risiko, personelles, Rückschlag-Effekt, Zweckgesellschaft-Refinanzierung.

Insurance- Linked Securities, ILS (so auch im Deutschen gesagt): *Papiere,* durch welche Rückversicherer ihre übernommenen Risikopositionen aufspalten und in unterschiedlicher Mischung auf dem Wege der *Verbriefung* an risikobereite Anleger (Retrozessionäre) weitergeben. Die Bedienung der entsprechenden *Titel* hängt vom Eintreten der aus dem jeweiligen *Pool* anfallenden Versicherungsereignisse (Geschehen, die eine Versicherungszahlung auslösen) ab. – Siehe Credit Linked Securities, Embedded-Value Verbriefung, Katastrophen-Anleihen, Retrozession, Risikoteilung, XXX-Insurance-Linked Securities.

Institut (institute): ① In der Umgangssprache jede auf *Finanzmärkten* handelnde Wirtschaftseinheit, in erster Linie *Banken* und *Versicherungen*. – ② Iin der Sprache des deutschen Aufsichtsrechts der Oberbegriff für *Kreditinstitute* und *Finanzdienstleistungsinstitute*; vgl. die Legaldefinition in § 1, Abs. 1b KWG. Hierzu zählen auch *Börsenmakler* und *Stromhändler.*

Institution (institution): ① Allgemein eine Einrichtung, eine Organisation (diese definiert als ein – ❶ für bestimmte Zwecke eingerichtetes soziales Gebilde – ❷ mit einem vorgegebenen Ziel, – ❸ mit formell festgelegter Mitgliedschaft und – ❹ einer Verfassung (in Gestalt fester Regeln), wie etwa die *EZB*. – ② Eine staatliche oder (halb)öffentliche Einrichtung, die dem Nutzen oder Wohle der Allgemeinheit dient, wie etwa das *Geld*, die *Börse*. – ③ Überdauernde Formen und Regeln menschlichen Zusammenlebens, die von der Gesellschaft geschaffen sind und das Denken, Fühlen und Handeln des Einzelnen bestimmen, wie etwa das Privateigentum, die Rechtsordnung und die Wirtschaftsordnung. – Siehe Entität, Geld, sittliches, Geldheimat, Hafen, sicherer, Kapitalstrom-Paradoxon.

Institutionen (institutions): ① Als Mehrzahlbegriff statt *Institution* gebraucht. – ② In Bezug auf *Finanzmärkte* meistens bezogen auf die beiden Grundpfeiler Regierung (einschliesslich der Verwaltung) und *Zentralbank*. Deren Politik muss langfristiges Vertrauen in die Masstabeigenschaft des *Geldes* schaffen. Negative *Erwartungen* in die Verlässlichkeit der beiden Institutionen führt (oft plötzlich) zur *Kapitalflucht* aus dem betreffenden Land. – ③ Im Zusammenhang mit dem *Washington Consensus* festgelegte Rahmenbedingungen vor allem in Bezug auf Schuldnerländer als Voraussetzung für eine wirkungsvolle Entwicklungshilfe und Armutsbekämpfung. Dabei wird die – ❶ Rechtssicherheit (rule of law) und – ❷ die effiziente, korruptionsfreie Verwaltung (good governance) durch mehrere Einzelmerkmale bestimmt sowie geprüft, ob und inwieweit Vorkehrungen zur Durchsetzung beider Pfeiler angelegt sind. – Siehe Dollarisierung, Euroisierung, Kapitalflucht, Länderrisiko, Low Income Countries, Nebenwährung.

Intangibels (intangibles): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter alle *Vermögenswerte*, die eine bestimmende Grösse in Hinblick auf das *Ergebnis* des Unternehmens darstellen und für seine dauerhaften Marktchancen wesentlich sind, gleichwohl jedoch keine materiellen *Güter* (Betriebsmittel, *Sachkapital*) oder *Finanzanlagen* sind. Manchmal spricht man auch von intellektuellem Kapital (intellectual capital) und teilt dieses ein in – ❶ Humankapital, – ❷ Kundenkapital, – ❸ Partner- bzw. Allianzkapital und – ❹ Strukturkapital. - Das Humankapital bezeichnet das Wissen, Können, die Leistungswilligkeit, die Einordnungsbereitschaft (Kollegialität) sowie das Pflichtbewusstsein der Mitarbeiter. - Das Kundenkapital besteht aus Kundenstamm und Kundenbeziehungen. - Das Partner- bzw. Allianzkapital umfasst die Anzahl und die Leistungsfähigkeit von Partnerschaften innerhalb der Wertschöpfungskette. - Das Strukturkapital (intra-organisatorial capital) bezieht sich auf das einwandfreie Zusammenspiel (efficiency) der internen Organisation sowie auf das Image des Unternehmens. Die Stellung eines Unternehmens besonders auf dem *Finanzmarkt* hängt ganz entscheidend von diesen, in der neueren Fachliteratur eingehend untersuchten Intangibels ab. – Siehe Cornerstone Investor, Erlöse, immaterielle, Eventmarketing, Ertragskraft, Goodwill, Phantomrisiken, Risiko, personelles, Vermögen, immaterielles.

Integrated Financial Supervisors Conference, IFSC: Jährliche Zusammenkunft der Aufsichtsbehörden im internationalen Rahmen. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 10.

Intelligent Miner, IM (so auch im Deutschen): Besonderes Analyseverfahren der Marktüberwachung durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.* Dabei werden Datensätze, die sich im Handelsverhalten ähnlich sind, zu sogenannten Klumpen (clusters) zusammengefasst. Auf diesem Weg lassen sich Auffälligkeiten besser erkennen. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 186 sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Rubrik "Kontrolle der Markttransparenz- und Integrität". Zur Cluster-Analyse vgl. auch Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2005, S. 22.

Interbanken-Geldmarkt (interbank money market): Der Handel mit *Zentralbankgeld* innert der *Banken*. Dieser dient – ❶ dem Ausgleich unvorhergesehener täglicher Schwankungen im Bargeldbedarf einzelner *Institute* und – ❷ der Überbrückung von absehbaren *Liquiditäts*-Engpässen bzw. *Zentralbankgeld*-Überschüssen in der Zukunft. - Rund ein Drittel der *Kredite* deutscher *Banken* sind *Darlehn* am Interbankenmarkt. – Siehe Bankengeldmarkt, EURIBOR, Geldmarkt-Segmente, Krise der Sicherheiten, Kontrahentenrisiko, Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2003, S. 48 ff. (dort auch Analyse der Entwicklung im *Euroland* und Formeln zur Berechnung des Preises), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 74 (Abbildung der Geschäfte 2000 bis 2007).

Interbankkredit (interbank credit): Wenn nicht anders definiert, die gruppeninternen *Kredite* innert von Bankkonzernen. Nach *Basel-II* sollen sie von einer Kapitalunterlegung ausgenommen werden. Weil die *Sparkassen* und *Volksbanken* (wiewohl von den *Rating-Agenturen* in ihrer Verbundstruktur mit einer Gruppenbonität bescheinigt) rechtlich nicht als Konzern organisiert sind, ist diese für Interbankredite eine entsprechende *Unterlegung* vorgeschrieben. – Siehe Europa-AG, Kredit, gruppeninterner.

Interbank-Überweisungssystem (interbank funds transfer system): Der Zahlungsverkehr zwischen den *Banken* sowie auch zwischen *Banken* und Zahlungsdienstleistern (institutions offering payment services) in den verschiedenen *Zahlungsverkehrssystemen*. Die entsprechenden Bewegungen werden von der *EZB* erfasst und veröffentlicht. – Siehe Zahlungsverkehrsstatistik. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 28 f. (hier auch Erläuterungen zur Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt [Payment Services Directive, PSD] und Übersicht des Überweisungsverkehrs 2000 bis 2007).

Interchange Fee (so auch im Deutschen gesagt): Verrechnungszahlungen zwischen Dienstleistern auf dem Markt für *Kreditkarten.* Die *Gebühr* wird an Kreditkartenunternehmen, die Händler für die Akzeptanz von *Kreditkarten* anwerben (*Acquirer*), von den Her-

ausgebern von *Kreditkarten* (Issuer) bezahlt. Die Gutschrift der Interchange Fee errechnet sich dann in der Regel als prozentualer Anteil der bei den Händlern mit den *Karten* getätigten Umsätze. - Ende 2007 schritt die Europäische Kommission gegen einige Praktiken bei der Festsetzung dieser *Gebühren* ein. – Siehe Chipkarte, Community Card, Geld, elektronisches, Geldkarte, Karten-Allianz, Kreditkarte, Kundenkarte, Netzgeldgeschäft, Plastikgeld.

Intercreditor Agreement (so auch im Deutschen gesagt, manchmal auch **Gläubigervereinbarung**): Eine vertragliche Regelung zwischen den verschiedenen Gläubiger eines Unternehmens, worin diese in erster Linie neben einem Informationsaustausch auch ihre jeweilige Stellung im Falle eines *Kreditereignisses* regeln. – Siehe Ausfall-Risiko, Drittfälligkeits-Klausel, Drittverzugs-Klausel, Downgrade-Trigger-Klausel, Einlagensicherung, Event of Default, Kreditereignis, Kredit, notleidender, Londoner Verfahren, Solvenzrisiko, Value-at-Risk, Verlustteilungsprinzip.

Interinstitutionelle Überwachungsgruppe (Inter-Institutional Monitoring Group, IIMG): Vom Europäischen Parlament, dem Ministerrat der EU und der EU-Kommission gemeinsam eingesetztes Gremium von sechs unabhängigen Sachverständigen mit der Aufgabe, das *Lamfalussy-Verfahren* zur Rechtsangleichung auf den *Finanzmärkten* der EU kritisch zu begleiten, den EU-Organen laufend darüber zu berichten sowie auch die Öffentlichkeit zu informieren. Die Berichte sind über das Internet einsehbar.

Intermediärbank (intermediary bank): Ein *Finanzinstitut*, das ausschliesslich oder vorwiegend mit *Kreditderivaten* handelt und *Verbriefungen* besorgt, um daraus einen Handels- oder *Provision*sgewinn zu erzielen. Dabei werden *Kreditderivate* auch gezielt eingesetzt, um Arbitrage-Chancen am Markt zu nutzen. - Der Ausdruck "Intermediär" darf in diesem Zusammenhang nicht allein auf das Durchleiten von *Kreditrisiken* bezogen werden. Im Zuge der geleisteten *Verbriefung* entstehen bei den entsprechenden *Banken* offene *Positio*nen in teilweise sehr hohem Ausmass und nicht unerheblichen *Transferrisiken.*

Intermediation (intermediation): In Bezug auf ein *Finanzsystem* in der Regel Bezeichnung für die Tatsache, dass *Banken* die Vermittlerrolle zwischen Angebot und Nachfrage nach *Krediten* übernehmen. – Vgl. Disintermediation, Finanzsystem, bankorientiertes, Finanzsystem, kapitalmarktorientierte, Fristentransformation.

Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP (so auch im Deutschen gesagt): Internes Verfahren, mit denen *Institute* bankintern sicherzustellen haben, dass stets genügend *Eigenkapital* zur Abdeckung aller wesentlichen *Risiken* vorhanden ist. Die konkreten aufsichtsrechtlichen Vorgaben hierzu werden in den *Mindestanforderungen an das Risikomanagement* zusammengefasst. – Siehe Basel-II; Kapitalbedarf, ökonomischer, Vor-Ort-Prüfung. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 103 f. sowie den jeweiligen Jah-

resbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 57 ff. (ausführliche Darstellung).

Internalisierer, systematischer (systematic internaliser): In der Sprache der *Aufsichtsbehörden* ein Finanzdienstleister, der in organisierter Weise regelmässig Handel für eigene Rechnung durch Ausführung von Kundenaufträgen ausserhalb eines *geregelten Marktes* oder eines *Multilateralen Handelssystems* treibt. Systematische Internalisierer können entscheiden, ob sie nur *Kleinanlegern*, nur professionellen *Kunden* oder beiden Zugang zu ihren Kursofferten geben. - Durch die *Richtlinie über die Märkte für Finanzdienstleistungen* bestehen für solche Dienstleister weitgehende Offenlegungspflichten. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 143 (besondere Regeln nach dem Finanzmarkt-richtline-Umsetzungsgesetz).

Internalisierung (internalisation): Auf *Finanzmärkten* versteht man darunter die institutsinterne Ausführung von Kundenaufträgen. Dies geschieht entweder über bestimmte Handelssysteme, an denen die betreffende *Bank* beteiligt ist (wie vor allem die *Xetra* Best Execution an der Frankfurter Wertpapierbörse), oder aber auf eigenen, von den *Banken* hausintern aufgebauten Wegen. – Siehe Börsenpflicht, Inhouse-System. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 77 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 39.

International Accounting Standards, IAS: Rechnungslegungsvorschriften, denen so bzw. in Fortschreibung (*International Financial Reporting Standards*) ab dem Jahr 2005 sämtliche *kapitalmarktorientierte Unternehmen* in der EU verbindlich unterworfen sind. In den USA seit 2001 (Konkurs des texanischen Energiekonzerns Enron) gleichfalls im Aufwind. – Siehe Audit, IFRS, IFRS-Dialekte, International Accounting Standards Board, GAAP, International Financial Reporting Standards, Statement of Financial Accounting Standards – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2002, S. 41 ff., Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 77 ff., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 27 ff.

International Accounting Standards Board (IASB): Privatrechtlich organisierte Rechnungslegungs-Institution mit der Aufgabe, weltweit akzeptierte, internationale Rechnungslegungsstandards (*IAS/IFRS*) zu schaffen. Durch die IAS-Verordnung der Europäischen Kommission (EG-Verordnung Nr. 1606/2002) heute für alle Fragen der bilanziellen Abbildung der Geschäftstätigkeit in allen Branchen der EU die zuständige Stelle. - Strenggenommen sind die *IAS* die vom International Standards Committee (einer Vorläuferorganisation des IASB) verabschiedeten und weiterhin gültigen Grundsätze. Die *IFRS* bezeichnen demgegenüber die neuen vom IASB erarbeiteten verbesserten Richtlinien. - Der Board verwendet die neue Bezeichnung *IFRS* aber auch als Oberbegriff. Die Praxis verfährt bislang häufig eher umgekehrt, indem sie mit "IAS-Bilanz" die nach *IAS*- und *IFRS*-

Standards erstellte *Bilanz* bezeichnet. – Siehe IAS, IAS 39, IFRS-Dialekte, International Accounting Standards, International Financial Reporting Standards.

International Bank Account Number, IBAN: Weltweit standardisiertes Kontonummer-Format mit maximal 34 Stellen; die ersten vier Stellen enthalten den Ländercode (etwa: CH für die Schweiz) und die Prüfziffer (39), es folgt vierstellig das Finanzinstitut (etwa: 0070 für die Zürcher Kantonalbank) und dann die Kontonummer. Die IBAN dient der vereinfachten Abwicklung des *Zahlungsverkehr*s, vor allem im grenzüberschreitenden Bereich. – Siehe Bank Identifier Code.

International Bank for Reconstruction and Development, IBRD: Siehe Weltbank.

International Capital Market Association (ICMA): Eigenständige Organisation der weltweit am Handel mit *Wertpapieren* Beteiligten mit Sitz in Zürich. Hauptziel ist es, global gültige *Usancen* auf dem *Finanzmarkt* zu bestimmen und Behörden bei der *Aufsicht* über den Markt sowie bei neuen bezüglichen Gesetzesvorhaben zu beraten. – Siehe International Securities Market Association.

International Financial Reporting Standards, IFRS (so auch in der Regel im Deutschen; seltener: Standards auf den Gebieten der Rechnungslegung): Für *kapitalmarktorientierte Unternehmen* auch in Deutschland (wie in der EU gesamthaft) ab Jahresbeginn 2005 vorgeschriebenes Regelwerk zur Bilanzierung in Fortschreibung der *IAS*. Hauptziel dabei ist die Vergleichbarkeit (comparability) der Abschlüsse innert der EU. Gegenüber dem HGB, das den Gläubigerschutz und die Kapitalerhaltung in den Vordergrund stellt, sind die IFRS am Informationsinteresse der Anleger ausgerichtet. Wichtige Merkmale: – ❶ es sind bei vielen Posten Tageswerte (current cost) anzusetzen (fair value account), was zu verstärkter *Volatilität* bei Gewinnausweis und Bilanzkennziffern führt; stille Reserven zur Glättung dieser Schwankungen sind grundsätzlich nicht mehr gestattet; – ❷ die nach HGB erlaubten *Bewertung*s- und Bilanzierungswahlrechte verschwinden; dennoch werden aber die Bewertungsspielräume gesamthaft grösser, u. a. durch Bestimmungen wie die Abrechnung von Aufträgen nach der Percentage-of-Completion-Methode oder die *Werthaltigkeitstests* (Impairment-Tests) beim *Firmenwert*; – ❸ leider noch keine Übereinstimmung mit US-GAAP; die IFRS sollen nach und nach bis spätestens 2009 angeglichen werden und bleiben bis dahin wohl noch eine "Baustelle". - Ob die IFRS die an sie gesetzten *Erwartungen* hinsichtlich Zuverlässigkeit und Durchsichtigkeit der Informationen zur Rechnungslegung (true and fair view) tatsächlich erfüllen und somit einen wichtigen Beitrag zur Stabilität der *Finanzmärkte* beitragen, bleibt abzuwarten. Kritiker sehen das IFRS-Regelwerk immer weiter von dem ursprünglich gesetzten Ziele einer grundsatzbasierten Rechnungslegung (rule-based accounting) abdriften: hin zu unnötigen und das Wesentliche verdeckende Spitzfindigkeiten. – Siehe Angaben, verschleierte, Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, General Accepted Accounting Principles, IAS

39, IFRS-Dialekte, Informations-Überladung, International Accounting Standards, International Accounting Standards Board, Klartext, Kombinationseffekt, Vermögenswert, eingebundener, Verständlichkeit, Vorhersagen, Wesentlichkeit, Zweckdienlichkeit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 77 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 66 f. sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

International Financial Reporting Interpretations Committee, IRRIC: Seit 2002 bestehendes Gremium mit der Aufgabe, Erläuterungen zu den *IAS* zu erarbeiten. Die einzelnen Auslegungen werden mit einer Nummer bezeichnet (etwa: IAS 39) und veröffentlicht.

International Payment Instruction, IPI (so auch im Deutschen): Der IPI ist ein 2002 eingeführter Standardbeleg für den automatisierten *Zahlungsverkehr* über mehrere *Zahlungsverkehrssystem*e im In- und Ausland für alle *Währungen*. Der Rechnungsteller versendet den IPI-Beleg zusammen mit der Rechnung an den Zahlungspflichtigen. – Siehe Single European Payment Area (SEPA). – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 27 ff. (zur statistischen Erfassung sowie Veröffentlichung durch die EZB)

International Securities Market Association (ISMA): Seit 1969 Dachverband der am *Euromarkt* tätigen Institutionen und Händler mit der vornehmlichen Aufgabe, die *Usancen* am Markt festzulegen (ISMA-Regeln). Im Juli 2005 schlossen sich die ISMA und die International Primary Market Association (IPMA) zur *International Capital Market Association (ICMA)* zusammen. Sitz der Organisation ist Zürich.

International Swaps and Derivatives Association, ISDA (so auch im Deutschen): Eine 1985 gegründete Vereinigung mit weltweit über 600 Mitgliedern mit dem Ziel, verbindliche Vorschriften für den Handel mit *Derivaten* aufzustellen und weiter zu entwickeln. Das (umfangreiche, bis ins Einzelne gehende und ständig aktualisierte) Regelwerk bildet heute die Grundlage des internationalen Derivategeschäftes. Hauptsitz ist Neuyork. – Siehe Kreditereignis, Verbriefung.

Internationale Organisation der Wertpapier-Aufsichtsbehörde (International Organisation of Securities Commissions, IOSCO): 1983 gegründetes, in Madrid ansässiges Gremium des *Basler Ausschusses für Bankenaufsicht* mit der besonderen Aufgabe, die Marktdisziplin auf den *Finanzmärkten* zu verbessern, stabile Märkte zu fördern sowie die *Aufsicht* über die Wertapier- und *Derivate*-Märkte den sich verändernden Gegebenheiten laufend anzupassen. - Seit 1995 veröffentlicht das Gremium jährlich eine Übersicht des Handels- und *Derivat*geschäftes von grossen, international tätigen *Banken* und Wertpapierhäusern. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 48 f., Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 70, Jahresbericht 2003 der BaFin S. 34 (neu verabschiedete Grundsätze über die Aufsicht), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 34 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 104 (Initiative gegen Bilanzbetrug) sowie den

jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Internationale Vereinigung der Einlagensicherungen (International Association of Deposit Insurers, IADI): Bei der *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich* in Basel angesiedelte *Entität* mit dem Ziel, länderübergreifende Regeln für die Einlagesicherung auf den Weg zu bringen. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 29 (Schema der BIZ-Untergremien).

Internationale Vereinigung von Versicherungsaufsehern (International Association of Insurance Supervisors, IAIS): Im Jahr 1994 gegründetes Gremium, das inzwischen 160 Versicherungsaufsichtsbehörden aus aller Welt sowie an die 70 Organisationen mit Beobachter-Status umfasst. Ziel ist in erster Linie der globale Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie die Entwicklung von Grundsätzen und Standards für eine wirksame Versicherungsaufsicht. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 37 f., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 43 f. (verschiedene neue Richtlinien), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 34 (neue Richtlinie über das Risiko-Management), Jahresbericht der BaFin 2006, S. 32 f. (Betrugs-Ausschuss der IAIS mit neuem Leitfaden), S. 63 (multilaterales MoU) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) (International Securities Identification Number): Eine zwölfstellige internationale Kennummer, mit der an den Finanzmärkten begebene *Wertpapiere* gekennzeichnet werden. Sie löste ab April 2003 die 1955 für Deutschland eingeführte *Wertpapier*-Kennummer (WKN) ab. – Siehe Valoren-Nummer.

Internationaler Währungsfonds, IWF (International Monetary Fund, IMF): Im Jahr 1945 gegründete Institution mit Sitz in Washington (D.C., USA). Satzungsgemässe (Haupt)Aufgaben sind – ❶ Förderung der Zusammenarbeit der Staaten auf dem Gebiet der *Währung* und der Stabilität der *Wechselkurse*, – ❷ die Lockerung und Aufhebung der *Devisen-Zwangswirtschaft* und – ❸ Intensivierung des weltweiten Güteraustauschs. Nicht Aufgabe des IWF darf es sein, ein *Versicherer* gegen globale Finanzmarktrisiken ("lender of last resort") zu sein. – Siehe Bail-out, Risikoanhebung, subjektive. – Vgl. zu den Problemen beim IWF Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 77 ff. (Finanzielle Risiken beim IWF, S. 81 f.: Problem der Zahlungsrückstände [arrears]] gegenüber dem IWF, S. 86 ff.: Übersicht der Risikokontroll-Instrumente beim IMF), Geschäftsbericht 2005 der Deutschen Bundesbank, S. 80 ff. (kritische Einschätzung), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 72 ff. (Reformschritte; Diskussion um die Versicherungsfazilität).

Internationales Finanzinstitut, IFI (International Institute of Finance, IIF): In Zusammenhang mit dem *Londoner Club* 1983 von weltweit tätigen *Banken* gegründete Einrichtung mit Sitz in Washington, DC. Hauptaufgaben sind – ❶ die Erarbeitung gemeinsamer *Posi-*

*tion*en der *Banken* gegenüber Schuldnerländern, – ❷ Verbesserung der Information über die Schuldnerländer und der Austausch bezüglicher Erkenntnisse innert des Kreises der Beteiligten (praktisch ist das IIF die *Evidenz-Zentrale* über den tatsächlichen Schuldenstand der einzelnen Länder) sowie – ❸ Vorschläge von Mitteln, die zur Verhütung und Bewältigung internationaler Verschuldungskrisen beitragen. – Siehe Evidenz-Zentrale, Londoner Club, Pariser Club, Prager Verlautbarung, Schuldenrückführungsmechanismus, unabhängiger.

Internationales Forschungsforum zur Geldpolitik (International Research Forum on Monetary Policy): Von der *EZB*, dem Board of Governors der US-Zentralbank, den Zentrum für Deutsche und Europäische Studien der Georgetown-Universität und dem Zentrum für Finanzstudien der Universität Frankfurt getragenes Konferenzprogramm. Ziel ist die wissenschaftliche Durchdringung der *Geldpolitik*; bad tongues called it "expense Olympics". – Siehe Deutsche Bundesbank.

Internationalisierung (internationalisation): ① Wenn nicht anders definiert, versteht man in der *Finanzwelt* darunter – ❶ den Grad der weltumspannenden Ausrichtung eines *Portfolios* oder – ❷ die Tätigkeit einer inländischen *Bank* im Ausland (cross-border financial services); wobei empirisch nachweisbar ist, dass im heimischen Markt ertragsstarke *Banken* im internationalen Geschäft aktiver sind als weniger profitable *Institute*. – ② Im volkswirtschaftlichen Sinne meint Internationalisierung die Verflechtung der heimischen Wirtschaft mit der Weltwirtschaft, und beurteilt diese vor allem anhand der Merkmale – ❶ Entwicklung der *Direktinvestitionen*, – ❷ Wachstum der Export- und Importvolumina sowie manchmal auch – ❸ Zunahme der Beschäftigung bei heimischen Unternehmen im Ausland; einen alles umfassenden Indikator zur Messung der Internationalisierung gibt es nicht. – Siehe Agglomerations-Effekt, Auslands-Personalbestand, Auslandszweigstelle, Entkopplungs-These, Markteintrittskosten.– Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 34 ff. (Informationen in Bezug auf deutsche Banken), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S 45 ff. (weltweite Direktinvestitionen in ihrer Auswirkung auf die heimische Wirtschaft; mit Übersichten und Berechnungsmodellen).

Internen Ratings gestützter Ansatz (internal ratings-based approach, IRBA): Gemäss *Basel-II* eine Möglichkeit, neben dem im Regelwerk vorgegebenen Standard-Ansatz die Mindesteigenmittel-Anforderungen für das *Kreditrisiko* einer *Bank* zu berechnen. Hierbei werden – ❶ institutsintern Einschätzungen der *Bonität* der Kreditnehmer angestellt und – ❷ darauf aufbauend die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Eigenkapitalanforderungen (*Unterlegung*) jeweils bestimmt. Hierzu ist eine besondere Zulassung durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* erforderlich - Entsprechende *Ratings* der *Bank* müssen freilich strengen Anforderungen gerecht werden; die *Aufsichtsbehörde* ist verpflichtet, die Berechnung laufend auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. - Im einzelnen

steht es dabei einer *Bank* frei, ob sie sie dem sog. IRB-Basisansatz (foundation IRB approach, FIRB) oder dem fortgeschrittenen IRB Ansatz (advanced IRB approach, AIRB) folgen möchte. Im IRB-Basisansatz wird nur die *Ausfall-Wahrscheinlichkeit* geschätzt, während im fortgeschrittenen IRB Ansatz weitere Einflussgrössen bankintern zu berechnen sind. Das Regelwerk *Basel-II* beschreibt die dabei notwendigen Schritte im einzelnen. – Siehe Ausfall, Ausfall-Wahrscheinlichkeit, Backtesting, Herfindahl-Hirschman-Index, Internen Ratings gestützter Ansatz, Kalibrierung, Kreditrisiko, Rating, Rating-Schritte, Risikomessung, Risikoprofil, Schulden, notleidende, Trennschärfe, Validierung, Value at Risk, Verlust, unerwarteter, Verlustquote. – Vgl. Jahresbericht 206 der BaFin, S. 120 f. (IRBA-Zulassungen bei Landesbanken).

Internet-Angebote (internet offers): ① Werden *Wertpapiere* (auch) an Anleger in Deutschland über das Internet angeboten, so unterliegen diese Angebote neben den Regelungen der Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoVO) auch den Vorschriften des *Verkaufsprospekt-Gesetzes*. Dies ist unabhängig davon zu beurteilen, in welchem Land sich der Server befindet. Für eine Offerte an Anleger in Deutschland spricht, wenn diese in deutscher Sprache erfolgt oder deutsche Ansprechpartner genannt werden. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* überwacht die (auch verdeckten: es werden vorgeblich nur Informationen über *Wertpapier*e angeboten) Internet-Angebote. - Entsprechendes gilt für das zielgerichtete Anbieten von Bankdienstleistungen. Die *Aufsichtsbehörde* beurteilt solche Offerten als ein Betreiben des Bankgeschäftes im Inland; es wird daher als erlaubnispflichtig angesehen. Freilich sind die *Aufsichtsbehörden* gegen (gar offensichtliche betrügerische) Angebote aus *Offshore-Finanzplätzen* bis anhin machtlos. – ② Beizuzählen sind einem Internetangebot auch Berichte von angeblich begeisterten Anlegern in eigens dazu errichteten *Internet-Foren*. Hierbei werden bestimmte *Papiere,* meistens *Nonvaleurs*, zum Kauf empfohlen. Die Forenbetreiber sind durch geschicktes *Address Spoofing* kaum auszumachen. – Siehe Beaufsichtigung, indirekte, Cold Calling, Daimonion, Domizil-Verschleierung, Finanzgeier, Frontrunning, Geheimtip, High risk countries, Informationspflicht, Informations-Überladung, Internet-Foren, Kapitalmarkt, grauer, Klartext, Parallel Banking, Racheengel, Verständlichkeit, Werbebeschränkungen, Winkelmakler, Zinssatz, zweistelliger. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 73 f. sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Internetbank (trade name Internet bank; click and mortar bank): Herkömmliche *Bank* mit *Filialsystem*, die einen Teil der Geschäfte entweder direkt oder über eine eigens dazu gegründete Tochter durch eine entsprechend gestaltete Seite (*Internetschalter*, transactional website) auch über das Internet abwickelt. - Das Internet-Tochterunternehmen hat hier die Möglichkeit, bei Engpässen und bei gewissen Geschäften auf das *Filialsystem* des Mutterunternehmens (parent company) zurückzugreifen. – Siehe Bank, Direktbank, Mobile Banking, Homebanking, Metcalfe-Regel, Multi-Channel-BankPhishing, Sofa-Banking. – Siehe zur Ertragslage Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006,

S. 24 f. (mit Übersichten).

Internetbank, reine (Internet-only bank; pure play Internet bank; Internet-primary bank): *Bank*, die ihre Geschäfte ausschliesslich über das Internet abwickelt [im Gegensatz zur – ① Bank mit *Filialsystem*, die über betretbare Geschäftsräume oder Autoschalter verfügt (brick and mortar locations) und zur – ② Internetbank (click and mortar bank), die sowohl über herkömmliche Schalter, als auch über das Internet die Kundschaft bedient]. Hauptprobleme dieserart Banken sind – ❶ die Versorgung der Kundschaft mit *Bargeld* und – ❷ der Einzug von Schecks. – Siehe Bank, gemischte, Direktbank, Homebanking, Internetbank, Internetschalter. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 24 f. (Ertragslage der Internetbanken seit 2000).

Internet-Foren (internet platforms): Soweit im (weltweiten) Datennetz in entsprechenden Foren Kauf/Verkaufempfehlungen für *Finanzprodukte* aller Art ausgesprochen werden, sind die Provider weder für die Erlaubtheit noch für die Glaubwürdigkeit verantwortlich. - In vielen Fällen handelt es sich bei solchen Hinweisen, Vorschlägen und Empfehlungen jedoch nicht um einen Meinungsaustausch zwischen gewöhnlichen "Foris". Vielmehr dienen sie verdeckt, aber gezielt der *Kursmanipulation*. – Siehe Agiotage, Börsenspiele, Geheimtip, Internet-Angebote, Kursmanipulation, Marktpreismanipulation, Racheengel, Underground Banking. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 195 f. (Intershop-Fall).

Internet Public Offer, IPO (so auch im Deutschen gebräuchlich): Angebot des Kaufs von *Wertpapieren* und *Finanzinstrumenten* allgemein über das Internet. - Für deutsche Vertreiber von *Aktien* über das Internet unterliegt ein Angebot der *Prospektpflicht* nach dem *Verkaufsprospekt-Gesetz,* wenn Anleger in Deutschland mit dem Angebot zielgerichtet angesprochen oder vom Angebot nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* ist für die Überwachung zuständig.

Internetschalter (transactional website): Seitens der Kundschaft die Möglichkeit, *Dienstleistungen* einer *Bank* auf dem Weg entsprechend ausgestalteter Seiten über das Internet in Anspruch zu nehmen. – Siehe Bank, gemischte, Homebanking, Internetbank, Internetbank, reine.

Interoptabilität (interoptability): ① Die Möglichkeit des freien Wechsel von einem *E-Geld*-System zu einem anderen. – ② Der Einsatz einer Wertkarte (pay before, Debitkarte (pay now) oder Kreditkarte (pay later) nicht nur im Vertragsbereich des jeweiligen *Ausgebers,* sondern darüber hinaus auch zur Benutzung in anderen Zahlungskreisen. – Siehe Barzahlungsklausel, Card Verification Value, Chipkarte, Community Card, Computerzahlung, EMV-Standard, Firmenkreditkarte, Geld, elektronisches, Geldkarte, Geldnutzen, Guilloche, Karte, multifunktionale vorausbezahlte, Karten-Allianz, Karten-Echtheitsprüfung, Kreditkarte, Konto, anonymes, Kundenkarte, Netzgeldgeschäft, Pay per Touch, Plastikgeld, POS-

Banking, Prozessor, Single European Payment Area, Ticketing, electronic. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 98 ff. (Schritte zur Vereinheitlichung des Kartengenmarktes in Europa).

Intratageskredit (intraday credit, daylight credit, daylight overdraft, daylight exposure): Ein *Darlehn* (der *Zentralbank*) mit einer Fristigkeit von weniger als einem Tag. Bedeutung hat der Intratageskredit vor allem für den reibungslosen Ablauf von *Zahlungsverkehrssystemen*. – Siehe Systemrisiko.

Intra-Verbundforderungen (intra-group exposures): Die nach § 10c KWG bestehende Möglichkeit, dass *Darlehn* innert einer Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppe von der Risikorechnung freigestellt werden, wenn die betreffenden *Darlehn* nicht den *Eigenmitteln* des Schuldners zugebucht werden. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 74 f. (dort auch weitere Voraussetzungen), Jahresbericht 2006 der BaFin (weitere Bedingungen für den Ansatz eines Kreditrisikos Null).

Invalidenfonds (disability fund [for belligerents]): ① Allgemein eine (in der Regel vom *Staat*, von einem Unternehmen oder von einem Branchenverband eingerichtete) Vermögensmasse, aus deren *Ertrag* Erwerbsunfähige eine Rente erhalten. – ② Im besonderen der durch Reichsgesetz 1873 in Deutschland begründete *Fonds*, um Ansprüche der Kriegsteilnehmer (belligerents) daraus zu speisen. Die Vermögenspflege dieses Reichsinvalidenfonds war Anlass vieler zeitgenössischer Klagen. – Siehe Nebenfonds.

Inventarkredit (credit for the purchase of working equipment): *Kredit* (an Unternehmen der Landwirtschaft) zur Beschaffung von Betriebsmitteln und Zuchtvieh. Solche *Darlehn* waren in der Notzeit nach dem Zweiten Weltkrieg von grosser Bedeutung. – Siehe Ernte-Unterstützungskredit, Salam.

Inventarwert (net asset value, NAV): Der *Verkehrswert* des Fondsvermögens einer *Kapitalanlagegesellschaft*. Wenn das Fondsvermögen durch die Anzahl der umlaufenden *Anteilsscheine* geteilt wird, dann entsteht der Inventarwert pro Anteil. Aus dem Inventarwert werden der Ausgabe- und der Rücknahmepreis bei den offenen *Investmentfonds* errechnet. Weil bei geschlossenen *Investmentfonds* keine unmittelbare Errechnung des Inventarwerts aus den Börsenkursen der im Fondsvermögen befindlichen Werte erfolgt, so kann bei ihnen der Inventarwert von dem nach dem Börsenkurs des Anteils ermittelten *Wert* erheblich abweichen. – Siehe Aktienfonds, Anteilschein, Finanzintermediäre, Hedge-Fonds, Immobilienfonds, Mark-to-Model-Ansatz, Publikumsfonds, Rentenfonds, Spezialfonds.

Interventionspunkte (supporting points): Bei festen *Wechselkursen* die untere und obere Preisgrenze für die heimische *Währung* am freien internationalen *Kapitalmarkt*, bei dem

die *Zentralbank* regulierend eingreift. Zu unterscheiden sind dabei – ❶ offizielle (de jure, [officially declared]) Eingreifpunkte und – ❷ tatsächliche (actual [practised, informal, de facto]) Interventionspunkte. Wie die jüngste Währungsgeschichte zeigt, weichen beide häufig voneinander ab. – Siehe Wechselkurs, fester.

Investition (investment): ① Allgemein die Umwandlung von *Geld* in *Vermögen*, also jederart Geldanlage. – ② *Geld*, das zur – ❶ Errichtung, – ❷ Erweiterung oder – ❸ Verbesserung von Sachgütern, die zur Erzielung von künftigen Erträgen dienen (= *Anlagevermögen, Sachkapital, Realkapital*, *Kapitalstock*), verwendet wird. – ③ Das *Ergebnis* der Investition im Sinne von ②, also der Zuwachs zum Sachkapitalbestand in einer Periode. – ④ Haushaltsrechtlich in Deutschland – ❶ der Erwerb von Sachvermögen (Bauten, Ausrüstungen), – ❷ Finanzvermögen (Beteiligungskäufe, Darlehnsvergabe), – ❸ Investitionszuschüsse an den privaten und öffentlichen Sektor sowie – ❹ die Inanspruchnahme der öffentlichen Hand aus Bürgschaften. – Siehe Darlehn, Desinvestition, Engagement, Finanzinvestition, Gewerbekapital, Investitionskapital, Kapital, Kapitalintensität, Kapitalkoeffizient, Kapitalstock, Lagerinvestition, Technologie-Boom, Vermögen, Zins, Zinsallkokations-Funktion, Zinsreagibilität, Zinsverbot. – Vgl. die Definitionen sowie die Bestands- und Zuwachsgrössen unter der Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten", Unterrubrik "Jährliche Ersparnis, Investitionen und Finanzierung" sowie die Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte", Unterrubrik "Verwendung des Bruttoinlandsprodukts" im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB. Zur Zusammensetzung der Investitionen im Eurogebiet siehe den Monatsbericht der EZB vom September 2002, S. 46 ff., Monatsbericht der EZB vom Juli 2003, S. 45 ff., Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 74 (Vergleichbarkeit der Statistiken), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 28 ff. (Kritik des unter ④ definierten Investitionsbegriffes), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2007, S. 17 ff (Investitionen induziert durch technischen Fortschritt und Standort-Wettbewerb, mit Übersichten).

Investition, immaterielle (immaterial investment): Manchmal gesagt von *Aufwendungen* eines Unternehmens vor allem für Planung, Forschung, Markterschliessung, Organisation, Public Relations und Werbung. Im Gegensatz dazu spricht man dann von materiellen Investitionen (physical investment). – Siehe Intangibels.

Investition, nachhaltige (sustainable investment): Um 1990 aufgekommener Ausdruck für eine *Investition*, bei der neben oder sogar noch vor der *Rendite* – ❶ auf den Schutz der Umwelt bezogene, ökologische Gesichtspunkte sowie – ❷ die kurz- und langfristigen Auswirkungen des *Engagement*s auf die Gesellschaft (die Allgemeinheit) besondere Berücksichtung finden (sollen). – Siehe Ersatzgeld, Nachhaltigkeit, Ökofonds, Sustainability-Fonds.

Investitionsgrad (degree of investment): Bei *Investmentfonds* der Anteil der *Risiken,* be-

zogen auf das Fondsvermögen. Grundsätzlich darf aufsichtsrechtlich die 100-Prozent-Grenze nicht überschritten werden. – Siehe Leveraging.

Investitionsgüter (capital goods): Jedes Erzeugnis, welches der *Investition* dient. Der (weltweite) Export von Investitionsgütern bringt erfahrungsgemäss – ❶ eine Stetigkeit (consistency) in den Aussenhandel und – ❷ stabilisiert so Konjunkturschwankungen, wovon Staaten wie Deutschland (fast 50 Prozent der Ausfuhren entfallen auf Investitionsgüter, und hier vor allem auf Maschinen) profitieren. – Siehe Kapitalgüter. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2007, S. 20 f. (Vergleich Deutschland-Frankreich).

Investitionskredit (investment credit): Ein *langfristiges Darlehn* zur – ❶ Errichtung (Bau von Fabrikanlagen), – ❷ Erweiterung (Vergrösserung der Produktionskapazität) oder – ❸ Verbesserung (Anschaffung leistungsfähigerer Maschinen) von *Sachkapital*. – Siehe Darlehn, Immunisierung, Investition, Kapitalstock, Kredit, Zins, Zinsallkokations-Funktion, Zinsverbot. – Vgl. Statistics Pocket Book der EZB, dort auch geographische Aufgliederung der weltweiten Investitionskredite gesamthaft sowie nach Kategorien unterteilt.

Investitionsquote (investment quota): Wenn nicht anders definiert, der Anteil der *Investitionen* am *Bruttoinlandsprodukt*. Von den *Zentralbanken* beobachtet, vor allem hinsichtlich – ❶ der *Finanzierung*; die Höhe aller *Kredite* für *Investitionen* sollte 40 Prozent des BIP nicht übersteigen sowie auch – ❷ der Entscheidungsträger; ein hoher Anteil von *Investitionen* staatlicher Unternehmen oder aufgrund politischer Entscheidungen (auf allen ebenen des *Staates*: von der Gemeinde bis zum Bund) erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass es zur Fehlallokation von *Kapital* kommt. – Siehe Einnahmequote, öffentliche, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten", Unterrubrik "Jährliche Ersparnis, Investitionen und Finanzierung" sowie die Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte", Unterrubrik "Verwendung des Bruttoinlandsprodukts" im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2007, S. 17 ff (Investitionen induziert durch technischen Fortschritt und Standort-Wettbewerb, mit Übersichten).

Investmentanteil (fund share): *Anteilschein* am *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft*. - Die deutsche Rechtssprache kannte im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften nur den Begriff "Anteilschein", im Auslandinvestment-Gesetz wird in § 1 der Begriff "Investmentanteil" verwendet. – Siehe Namensanteil. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 177 f. (Investmentmeldeverordnung).

Investment Banking (so auch im Deutschen gesagt und manchmal in einem Wort oder auch mit Bindestrich geschrieben): ① *Dienstleistungen* einer *Bank* bei der *Begebung* von

Aktien und *Anleihen.* Herkömmlicherweise werden *Emissionen* von mehreren *Banken* zusammen (Konsortialgeschäft) an den Markt gebracht; Konsortialführer sind im *Euroraum* vorwiegend US-amerikanische *Institute*. – ② Bereich einer *Bank*, der Firmenkunden, institutionellen *Kunden* und öffentlichen Stellen Finanzberatung, Kapitalbeschaffung, *Verbriefungen* sowie *Wertpapierhandel* anbietet. – Siehe Arranger, Arrangierung, Bought Deal, Eigenkapital-Arrangeur, Fiscal Agent, Glass-Steagall-Gesetz, Grössen-Effekte, Kurspflege, Road-show, Zweckgesellschaft. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 59.

Investment Club (so auch im Deutschen gesagt; seltener **Anlegerclub**): Als Verein oder Gesellschaft (GbR) organisierte Gruppe mit dem Ziel, das durch einmalige oder regelmässige *Einzahlungen* der Mitglieder gesammelte *Geld* anzulegen. Ein Investment Club unterliegt nicht dem *Investmentgesetz*, sofern er durch die Mitglieder selbst verwaltet wird und keine öffentliche Werbung betreibt. Ab einem eingezahlten *Kapital* von 500 000 Euro kommt der Club jedoch unter die Überwachung durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Es ist sicherzustellen, dass der Club nur *Einlagen* seiner Mitglieder besorgt; die Betreuung von *Vermögen* anderer ist erlaubnispflichtige *Vermögensverwaltung*. - Die Beurteilung der Investment Clubs ist umstritten. Bei *Insolvenzen* verloren die Mitglieder bis anhin in der Regel ihr ganzes *Kapital*.

Investmentfonds (investment trust; mutual fund): Gemäss § 1 *Investmentgesetz (InvG)* aus dem Jahr 2003 das von einer *Kapitalanlagegesellschaft* verwaltete Publikums-Sondervermögen. – Siehe Auftragsfonds, Ausgabepreis, Fonds, Fonds, ethischer, Garantiefonds, Kapitalanlagegesellschaften, Kapitalstock, Publikumsfonds, Rentenfonds, Spezialfonds, Steuerspar-Fonds, Thesaurierungsfonds. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Aktiva der Investmentfonds im Euro-Währungsgebiet nach Anlageschwerpunkten und Anlegergruppen" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Investmentfonds, EU-richtlienkonformer (investment trust conform to EU Directive): Im Gebiet der EU vertriebsberechtigte *Kapitalanlagegesellschaft,* die sich in allem den Vorgaben einer bezüglichen Richtlinie der EU unterwirft. Daneben gibt es auch vertriebsberechtigte, nicht-richtliniekonforme *Investmentfonds.* – Vgl. den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, dort die Rubrik "Ausländische Investmentfonds".

Investmentgesetz, InvG ([German] Investment Law): Mit Jahresbeginn 2004 in Deutschland in Kraft getretenes Regelwerk, das vor allem das Gesetz über *Kapitalanlagegesellschaften* neu fasst, mit dem Auslandsinvestment-Gesetz verbindet und teilweise eingehende Vorschriften erlässt. – Vgl. kurze Zusammenfassung im Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank 2003, S. 48, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 210 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 177 f. (Fondskategorien; Investmentmeldeverordnung), Jahresbericht

2005 der BaFin, S. 139 (neue Anteilklassenverordnung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Investment Research (investment research): ① Allgemein die Tätigkeit der *technischen Analyse*. – ② Im besonderen die banklichen Fachabteilungen, die intern (für das *Institut*) oder allgemein (für die Kundschaft) Vorschläge zum Kauf oder Verkauf erarbeiten. – Siehe Analyst, Anlage-Empfehlung, Wertpapieranalyse. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 35 (hinsichtlich international vereinbarten Grundsätze bei Anlage-Empfehlungen).

IRB-Ansatz (internal rating based approach): Im Rahmen von *Basel*-II anzuwendende Methode, um Kreditrisiken zu messen. – Siehe Rating, internes. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2004, S. 78 ff. (genaue Erklärung), Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 53 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 97 f. (Ergebnisse einer Umfrage über die Anwendung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2006, S. 37 ff. (Rating bei zentralbankfähigen Sicherheiten).

Islamic Banking (so auch im Deutschen gesagt): Die auf die Besonderheiten in islamischen Ländern ausgerichtete Bedienung von *Kunden* durch eine *Bank*. Entsprechende *Institute* wurden vor allem von Schweizer *Banken* ins Leben gerufen. – Siehe Ijara, Istisna, Mudaraba, Murabaha, Musharaka, Qard al-Hasan, Salam.

ISO-Währungscode (ISO currency code): Dreistellige Bezeichnung der Währungenseinheiten (wie USD, GBP, EUR), entwickelt von der International Organisation for Standardisation als ISO-Norm 4217. Diese (vor allem im Auslandszahlungsverkehr benutzten) Abkürzungen ersetzen zwar nicht die amtlich festgesetzten nationalen Kurzbezeichnungen (im Beispiel: $, £, €) der Währungen. Sie setzen sich aber immer mehr im Geschäftsverkehr weltweit durch. – Vgl. die bezüglichen Buchstabenfolgen im vierteljährlich erscheinenden Heft "Devisenkursstatistik" der Deutschen Bundesbank, Rubrik "ISO-Währungscodes".

Istisna (so auch im Deutschen gesagt): Im *Islamic Banking* ein Vertrag, bei dem eine Partei sich verpflichtet, einen (langfristig nutzbaren) Gegenstand vorzufinanzieren und zu errichten; die erforderlichen Materialien liefert der Vorfinanzierer. Der Auftraggeber zahlt bei Fertigstellung, im Regelfall in *Bargeld*. – Siehe Ijara, Mudaraba, Murabaha, Musharaka, Salam.

IT-Risiken (IT risks): ① Teil des *operationellen Risikos* bei einem *Institut*. **I**nformations-**T**echnologie-Risiken lassen sich in interne und externe Risiken unterteilen. – ❶: Zu den internen IT-Risiken zählen u. a. fehlerhafte oder falsch implementierte IT-Systeme, Probleme mit internen Rechnernetzen oder Systemabstürze (system crash) aufgrund selbst

verursachter Stromausfälle (Kurzschluss; short circuit). – ❷ Externe IT-Risiken sind zum Beispiel die Gefahren durch Computerviren, Hackeraktivitäten, Verletzung der Sicherheit bei Internet-Banking und elektronischem *Zahlungsverkehr* sowie der Zusammenbruch externer Netze (network breakdown). - Weil sich die IT zunehmend von einer reinen Hilfsfunktion zu einem Schlüsselfaktor innert des Bankbetriebs entwickelt hat, nehmen auch die *Aufsichtsbehörden* diese Risiken besonders ins Auge. Zudem sind *Kreditinstitute* in Deutschland nach § 25a KWG gesetzlich dazu verpflichtet, angemessene Sicherheitsvorkehrungen gegen Computerversagen, Computermissbrauch und Computerkriminalität zu einzurichten. – ② Nach *Basel-II* beim *Rating* eines Unternehmens besonders zu gewichtende *Risiken*. Denn die IT ist fast überall zu einem Schlüsselfaktor innert der unternehmerischen Wertschöpfungskette geworden. So kann ein Tag Ausfall der IT-Systeme (oder auch nur eines Bereichs, etwa des Kassensystems) bei einem grossen Einzelhandelsunternehmen bedeuten, dass die Firma rote Zahlen schreibt. – Siehe auch Auslagerung, Back-off-Bereich, Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnologie, Call Centre, Fehlertoleranz, Informationssicherung, Infrastructrure Providing, Insourcing, Outsourcing-Risiken, Risiko, operationelles, Stromrisiko, Technologierisiken, Transferrisiken, Videokonferenz.

Jägergeld (redemption for hunting accomodation; tenancy of a shoot): ① Frühere *Zahlung* zur Ablösung der Verpflichtung (Fron), einem Jagdherrn das Jagdlager (auch: Jagdablager genannt) zu gewähren, nämlich Unterkunft und Verpflegung für – ❶ die Jäger selbst zusamt dem Jagdtross (Gruppe von Personen, die zu Fuss, meistens im Frondienst, die berittenen Jagdherren zu begleiten hatten), – ❷ die Jagdpferde (hunters) und – ❸ die Hunde (deer-hounds) bereitzustellen. – ② Frühere *Abgabe* an den Jagdherrn (master of the hounds) bei Umwandlung von Forsten in Bauland, auch Stockgarbe, Jägerhanf und Jägergarbe genannt. – ③ Heute manchmal noch gesagt von der Jagdpacht. – Siehe Dienstgeld, Dispensationsgeld, Freikaufgeld, Frongeld, Lagergeld, Wildbanngeld.

Januar-Effekt (January effect): Die Tatsache, dass *Aktien* im Monat Januar erfahrungsgemäss offenbar überdurchschnittlich hohe *Rendite*n abwerfen. Eine überzeugende rationale Erklärung dafür (wie etwa: steuerbedingte Entscheidungen der Anleger) konnte die Finanzmarkttheorie bis anhin noch nicht andienen. – Siehe Behavioural Finance, Freitag-13-Anomalie, Kalender-Effekt, Montagseffekt, Schwarzer Freitag, Sell-in-May-Effekt, Small-Cap-Effekt.

Jingle Mail (so auch im Deutschen gesagt): In den USA können Hausbesitzer dann, wenn der Verkehrswert der Immobilie geringer ist als die darauf liegende Hypothek, das Haus verlassen und der Gläubigerbank per Post den Schlüssel schicken (daher der Name: eine klimpernde Postsendung). Im Zuge der *Subprime-Krise* wurde davon massenhaft Gebrauch gemacht. Das auf das jeweilige Haus aufgenommene *Geld* hatten die meisten dieser Personen schon längst für andere Zwecke verausgabt, vor allem für langlebige Kon-

sumgüter wie Autos und für Reisen. – In Europa bleiben Kreditnehmer für den Unterschied zwischen dem Verkehrswert einer Immobile und dem darauf lastenden Kreditbetrag haftbar. – Siehe Entkapitalisierung, Mortgage Equity Withdrawal, Originate-to-distribute-Strategie, Panik-Verkäufe, Rückschlag-Effekt, Unterseeboot-Effekt, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit.

Joint Forum on Financial Conglomerates (so auch im Deutschen): Im Jahr 1996 gegründetes internationales Gremium aus Vertretern der Finanzmarktaufsicht mit dem Hauptziel, Grundsätze für die Beaufsichtigung von *Finanzkonglomerate*n zu entwickeln. Es sind im einzelnen verschiedene Arbeitsgruppen eingerichtet. – Siehe Ausschuss-Wahn, Finanzkonglomerat, Gigabank, Regulierungswut. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 32 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S, 48 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 38 (Studie über Kreditrisiko-Transfer) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Joint Securitisation Group (so auch im Deutschen). In Zusammenhang mit *Basel-II* ein Gremium aus Vertretern der *Capital Group* und der *Models Task Force* mit den Zweck, die Fragen in Zusammenhang mit der *Verbriefung* von *Forderungen* zu beraten. – Siehe Verbriefungsstruktur.

Joint Venture (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, auf dem *Finanzmarkt* das (meist vorübergehende, projektbezogene) Zusammengehen mehrerer *Finanzdienstleister*, um gemeinsam und nach festgelegten Anteilen eine *Investition* zu finanzieren. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Lead Investor.

Joint Working Group of Standard Setters, JWG: Arbeitsgruppe aus Vertretern verschiedener Fachgremien, die sich unter anderem mit der *Bewertung* von *Finanzinstrumenten* befasst. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 77 f.

Journalisten-Privileg (journalist privilege): Die Befreiung der Fachjournalisten von der Überwachung der Finanzanalysten nach § 34b WpHG, sofern sie einer angemessenen beruflichen Selbstkontrolle unterliegen. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* behält sich aber vor, allfälligen Beschwerden nachzugehen. – Siehe Börsenspiele, Kursmanipulation, Marktpreismanipulation. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 107 (mit Hinweis auf die Ende 2004 in Kraft getretene Finanzanalyseverordnung [FinAV]), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 135 (Umsetzung der Verordnung; Prüfungen), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 140 (interne Richtlinien in Presse und Rundfunk nach Aufsichtsgesprächen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Jubelgeld (jubilee coin; jubilee payment): ① Eine *Münze* oder *Medaille*, die gelegentlich eines Festtages zur Erinnerung (commemorative coin, commemorative medal) ausgege-

ben wird; in alten Dokumenten auch Jubeltaler, Jubelgulden und ähnlich genannt. – ② Sonderzahlung an die Beschäftigten aus Anlass eines Firmenjubiläums, auch Jubiläumsgeld (anniversary money) genannt.

Jubiläums-Veranstaltungen (jubilee actions): Auch bei *Banken* sind entsprechende Aktionen zwar (nach den für alle Unternehmen gültigen Bestimmungen in § 7 UWG) grundsätzlich zur Feier des Bestehens nach Ablauf von jeweils fünfundzwanzig Jahren erlaubt. Jedoch halten die meisten *Institute* entsprechende Auftritte in Grenzen bzw. verzichten darauf und treten in der Regel jeweils am Weltspartag (International Saving Day: einem Tag in der letzten Oktoberwoche) gemeinsam an das Publikum heran. Insoweit kleinere *Institute* schon ihr zehnjähriges Bestehen an einem (Vor)Ort über die durch das UWG gebotenen Grenzen hinaus aufwendig feierten, wurden diese bis anhin von Abmahnvereinen (associations to watch against unfair practices) kräftig zur Kasse gebeten. – Siehe Co-branding, Cross-Selling-Potential, Kultursponsoring, Schleichwerbung, Sponsor, Werbebeschränkungen.

Jumbo-Anleihe (jumbo bond; jumbo = Kolloss, Riese): *Begebung* einer *Anleihe* mit einem sehr hohen Emissionsvolumen. Jumbo-Anleihen werden hauptsächlich von *Staaten* und staatlichen oder übernationalen *Institution*en, in Europa oft aber auch von *Hypothekenbanken* aufgelegt. – Siehe Emissions-Kalender, Jumbo-Pfandbrief.

Jumbo-Pfandbrief (jumbo mortgage bond): *Pfandbriefe* mit einem sehr hohen Emissionsvolumen, in Deutschland von mindestens 500 Mio EUR. Solche Schuldverschreibungen zeichnen sich in der Regel durch gute *Handelbarkeit* aus, und damit auch durch die Möglichkeit der raschen Liquidisierung einzelner Stücke. – Siehe Hypothekenbank, Liquiditätsformen, Marktliquidität.. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 106.

Junior-Tranche (first loss piece: im Englischen manchmal auch mit Bindestrich geschrieben): Neben Equity-Tranche weitere Bezeichnung für die *Erstverlust-Tranche:* bei einer *Verbriefung* die erste, nachrangige und daher gemäss dem *Wasserfall-Prinzip* vorab einen allfälligen *Verlust* aufnehmende, dafür aber auch hoch verzinsliche Teilausgabe einer *Begebung* von *Finanzinstrumenten.* – Siehe Tranche, Verbriefung, Verbriefungsstruktur.

Junk-Bonds (junk bonds; high-yield bonds; cats and dogs): Hochriskante *Anleihe*n von Unternehmen mit zweifelhafter Zahlungsfähigkeit; sie haben mit anderen Worten ein schlechtes *Rating*. Es besteht ein hohes *Ausfall-Risiko*, gleichzeitig wird jedoch eine ungewöhnlich hohe *Verzinsung* in Aussicht gestellt. - Mit solchen Junk-Bonds (junk = Schrott, Ramsch) wurden in den USA früher häufig Firmenübernahmen finanziert. Die Anleger hofften auf eine wirtschaftliche Erholung des Unternehmens und somit auf eine weit überdurchschnittliche *Rendite*. Vielfach wird auch heute die Meinung vertreten, gerade die Chance auf eine dermassen hohe *Rendite* (*Zitterprämie*; trembling premium) kompensiere

das ebenfalls überdurchschnittlich hohe *Risiko* solcher Junk-Bonds. – Siehe Dampfstube, Dingo-Werte, Geheimtip, Glamour Stocks, Katastrophen-Anleihen, Penny-Stocks, Pyramide, Rekonstruktion, Terror-Papiere, Zitterprämie. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 125 f.

Juste-Retour-Prinzip (just back principle: In Bezug auf die EU das Verlangen, dass für jedes der einzelnen Mitgliedsstaaten ein Ausgleich zwischen Finanzierungsleistungen für die Gemeinschaft einerseits und Rückflüssen aus dem Haushalt der Gemeinschaft andererseits gewährleistet sein müsse. – Siehe Zahlmeister.

Justitiengeld (court fees, legal charges; law costs): ① In älteren Dokumenten Bezeichnung für Gerichtskosten, und zwar – ❶ für die *Abgaben* zum Unterhalt eines Gerichts, aber auch – ❷ für *Gebühren*, die für *Dienstleistungen* eines Gerichts von Rechtssuchenden zu zahlen waren. – ② In weiterem Sinne sämtliche *Ausgaben* für die Rechtsbegleitung (wie Anwaltskosten, Zeugengeld, Gutachterhonorare, *Schöffengeld*). – Siehe Bankgeld, Gerichtsgeld, Platzgeld, Schöffengeld.

Kaigeld auch **Quaigeld** (wharfage): Unterschiedlich ausgestatte Abgabe in *Bargeld*, die Schiffe zu entrichten haben, die – ❶ am Kai (Quai: Hafendamm [Mole] bzw. Uferdamm [Pier]) anlegen, – ❷ dort löschen (= *Güter* ausladen; discharge) oder *Güter* laden bzw. – ❸ (heute vor allem bei Kreuzfahrtschiffen) auch Fahrgäste an Land lassen oder vom Festland an Bord aufnehmen. – Siehe Ankergeld, Hafengeld, Furtgeld, Krangeld, Lastgeld, Liegegeld, Lotsengeld, Wägegeld, Reedergeld.

Kaisermünzen (empire coins): ① Geldstücke aus Metall mit – ❶ dem Bildnis des Kaisers, – ❷ in weiterem Sinne auch in Bezug auf den übergeordneten Herrscher gesagt. – ② *Münzen* mit dem Abbild des römischen Kaisers auf dem *Revers.* Im Römerreich behielt sich seit Augustus (63/44 v. Chr.-12 n. Chr.) der jeweilige Kaiser das Recht vor, *Münzen* aus Gold und Silber in Umlauf zu geben. Kleinere Geldstücke aus anderem Metall (Kupfer, Messing) konnte der Senat ausprägen. – ③ In Deutschland früher auch gesagt von Reichsmünzen, im Gegensatz zu *Herrengeld*. – Siehe Doublé-Münze, Herrengeld, Münzsystem, römisches.

Kalender-Effekt (calendar effect): ① In Statistiken allgemein und in *Finanzmarkt*-Statistiken im besonderen Verzerrungen der zahlenmässig abgebildeten *Transaktion*en aufgrund der Tatsache, dass – ❶ Monate unterschiedlich lang sind und – ❷ sich Feiertage manchmal mit Wochenenden aneinanderreihen. – ② Empirisch zu beobachtende aussergewöhnliche Umstände an bestimmten Tagen (Jahresultimo-Börse) oder Monaten (*Januar-Effekt*) auf *Finanzmärkte*n. – Siehe Freitag-13-Anomalie, Montags-Effekt, Sell-in-May-Effekt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2006, S. 49 ff. (ausführliche Darstellung mit Übersichten).

Kalender-Spread (calendar spread): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter zwei zur gleichen Zeit eingegebene Einzelaufträge über Kauf und Verkauf derselben Anzahl von *Kontrakten* desselben Produkts, die sich nur in Bezug auf Fälligkeit unterscheiden. – Siehe Time-Spread.

Kalfatergeld (caulking fee): Betrag, den früher der Reeder für das Dichten des (meistenteils aus Holz gefertigten) Schiffes zu zahlen hatte. Ritzen und kleine Löcher an der Schiffsaussenwand sowie an Deck wurden dabei mit Werg, Talg, Pech und Teer ausgefüllt. Versicherer machten das regelmässige Kalfatern oft zur Pflicht für den Schiffseigner; sonst wurde die *Versicherung* mit der einschränkenden Klausel "frei von Leckage" (free from leakage) abgeschlossen. In den Seehäfen waren daher auf das Kalfatern spezialisierte Unternehmen tätig. Das Kalfatergeld wurde in der Regel in das *Frachtgeld* eingerechnet. – Siehe Gussgeld, Kapplaken, Ladegeld, Reedergeld.

Kalibrierung (calibration): ① Einstellung der Risikogewichte auf die jeweiligen Kreditrisiken, näherhin die Zuweisung von *Ausfall-Wahrscheinlichkeiten* zu den einzelnen Rating-Klassen. Ein Ratingsystem gilt als gut kalibriert, wenn die angesetzten *Ausfall-Wahrscheinlichkeiten* gar nicht oder nur unbedeutend von der eintretenden Ausfallquote abweichen. Im Zuge von *Basel-II* methodisch vorgegeben bzw. empfohlen. – ② In weiterem Sinne zählt man zur Kalibrierung auch die Einplanung weiterer Risikoparameter, wie vor allem die *Verlustquote* und die Kreditsumme zum Zeitpunkt des Ausfalls. – Siehe Ausfall-Wahrscheinlichkeit, Rating, Trennschärfe, Validierung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2001, S. 29 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2003, S. 64 f., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 37, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2004, S. 80 ff. (S. 93: Übersicht der Mindestanforderungen nach Basel-II), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (breite, zusammenfassende Darstellung mit Übersichten).

Kalkulationszinssatz auch **Kalkulationszinsfuss** (adequate target rate, required rate of return): Allgemein die von einem Investor bei einer Wirtschaftlichkeitsrechnung angesetzte Mindest-*Verzinsung* seines *Kapitals*. – Siehe Ertrag, Rendite.

Kaminfegergeld (chimney sweeper fee): *Gebühr,* die für das Reinigen der Schornsteine (Rauchfänge, Kamine, Kimmiche, Schlote) und die Kontrolle der Feuerungsanlagen in allen Gebäuden entrichtet werden muss. In Deutschland herrscht seit dem 17. Jht. aus Gründen der Feuersicherheit Kehrzwang für jederart Kamine; Rechtsgrundlage ist heute das Schornsteinfegergesetz aus dem Jahr 1969.

Kammergerichtsgeld (levy for the maintenance of the Imperial High Court): Im Jahr 1507 eingeführte Reichssteuer zur Unterhaltung des Reichskammergerichts als dem Obersten

Gerichtshof im Deutschen Reich zwischen 1495 und 1806, auch Kammerzieler (Zieler = hier: Steuer) genannt. Das eingehende *Geld* wurde vom "Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts Pfenningmeister" verwaltet. - Der Gerichtshof hatte seinen Sitz zunächst in Frankfurt am Main, später in Speyer und (wegen der kriegerischen Einfälle der Franzosen) ab 1693 in Wetzlar. - Die *Gebühren* für das Gericht (*Expensen*) waren zuletzt in der Kammergerichts-Ordnung aus dem Jahr 1555 im einzelnen geregelt. – Siehe Bankgeld, Expensen, Gerichtsgeld, Justitiengeld, Platzgeld, Schöffengeld.

Kannibalismus-Effekt (cannibalism effect): Allgemein eine ungünstige, abträgliche Ausstrahlung, die von einem Firmennamen im Geschäftsverkehr ausgeht. – Siehe One-Bank-Strategie, Spill-over-Effekt.

Kantonalbank (cantonal bank): In der Schweiz ein *Institut,* das sich bis anhin ganz oder mehrheitlich im Eigentum eines Kantons befindet, und für das der Kanton unbeschränkt haftet. Sämtliche Kantonalbanken sind dem eidgenössischen Bankengesetz (BankG) und der umfassenden Aufsicht der *Eidgenössischen Bankenkommission* (EBK) unterstellt.

Kanzleigeld (chancellery fee; receipts of barrister): ① Früher eine *Gebühr* für – ❶ die Abfassung und schriftliche Ausfertigung oder – ❷ die Abschrift eines Dokumentes (Kopialiengeld) durch eine Behörde. – ② Im besonderen auch die *Zahlung*, welche nach einem von Papst Leo X. im Jahr 1514 herausgegebenen Verzeichnis für die Inbesitznahme geistlicher Ämter, Dispensationen und Ablässe dem Apostolischen Stuhl zu überweisen war (taxa cancellariae Apostolicae). – ③ Heute gesagt von – ❶ Einnahmen, die ein Rechtsanwalt aufgrund von Honoraren vereinnahmt oder – ❷ *Geld*, das ein Anwalt aus eigener Tasche in die Kanzlei (auch als Geschäftsanteil) einzahlt. – Siehe Ablassgeld, Annaten, Beichtgeld, Dispensationsgeld, Gebühr, Karniergeld, Kathedralgeld, Kirchgeld, Opfergeld, Palliengeld, Peterspfennig, Prokurationsgeld, Seminargeld, Sportel, Taxe.

Kapazitätsauslastung (capacity utilisation; operating rate): Siehe Produktionslücke. – Vgl. die jeweiligen Veränderungsraten im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB; Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 27 (Zahlen 2000 bis 2007), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 50 ff. (Erklärung der Messtechniken; viele Übersichten; Zusammenhang zwischen Kapazitätsauslastung und Preisen).

Kapgeld (cape lighting fee): Früher von einlaufenden Schiffen erhobene zweckgebundene *Abgabe* für den Unterhalt der Signalbeleuchtung eines Kaps (headland: für Schiffe gefährlicher, weil in der Regel mit Riffen und Klippen weit ins Meer hineinragender Landvorsprung). – Siehe Bordinggeld, Hafengeld, Kaigeld, Kapplaken, Krangeld, Ladegeld, Lastgeld, Leuchtturmgeld, Liegegeld, Lotsengeld, Mützengeld.

Kapital (capital): ① Jede Summe *Geld*es überhaupt (Geldkapital; monetary capital). – ② *Geld*, das allgemein zur gewinnbringenden, zinsträchtigen Anlage bestimmt ist (Erwerbskapital; earning capital). – ③ *Geld*, das zur *Investition*, nämlich zur – ❶ Errichtung, – ❷ Erweiterung oder – ❸ Verbesserung von Sachgütern, die zur Erzielung von künftigen *Erträgen* dienen (= *Sachkapital*, *Realkapital*, *Kapitalstock*), verwendet wird (*Anlagevermögen,* invested capital). – ④ Schicht von Personen und Unternehmen, die Verfügungsgewalt über Erwerbskapital und/oder Eigentum an *Sachkapital* innehat (*Finanzkapital*; capital economics: ein soziologischer Begriff). – ⑤ *Eigenmittel* eines Unternehmens (Firmenkapital; equity), oft unterteilt in *Kernkapital* (wie einbezahltes *Geld*, offene Rücklagen) und *Ergänzungskapital* (wie nicht realisierte Reserven); vgl. für Deutschland die genau Aufzählung der einzelnen Posten in § 10 KWG sowie Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2002, S. 43. – Siehe Entität, Formalkapital, Gebrauchsvermögen, Investition, Kapitalangebot, Kapitalintensität, Kapitalstock, Vermögen, Zinsallkokations-Funktion.

Kapital, intellektuelles (intellectual capital): Sehr weit gefasst alle auf menschlichen Beziehungen beruhende Werte in einem Unternehmen. – Siehe Intangibels.

Kapital, verfügbares (disposable capital): Begriff aus *Solvency-II*, nämlich die Differenz aus marktentsprechend bewertetem *Vermögen* und gemäss den aufsichtsrechtlichen Vorschriften bewerteten *Verbindlichkeiten* einer *Versicherung*. Das verfügbare *Kapital* wird in drei Qualitätsklassen (Tier 1, Tier 2 Insurance Tier 3) unterteilt. – Siehe Erwartungs-Rückstellung, Solvenzbilanz. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 51 (nähere Erläuterungen; Zuordnungsmerkmale der jeweiligen Qualitätsklasse).

Kapital, konstantes (constant capital): In der marxistischen Wirtschaftslehre die Produktionsmittel: Gebäude, Maschinen, Werkzeuge und Werkstoffe, mit denen Waren erzeugt werden. – Siehe Kapitalstock, Realkapital.

Kapital, variables (variable capital): In der marxistischen Wirtschaftslehre die Geldsummen, mit denen die Löhne und Gehälter bezahlt werden.

Kapital-Abschottung (foreign capital ban): Die Politik einiger (Entwicklungs)Staaten, den freien Eintritt ausländischer *Banken* zum heimischen *Finanzmarkt* und damit den Zustrom ausländischer *Investitionen* zu erschweren oder ganz zu verbieten. - Der internationale Strom von *Kapital* belebt nachweislich entlegene Produktionsreserven, Arbeitskräfte, schöpferische Begabungen, Rohstoff- und Energiequellen, Verkehrswege und Fremdenverkehrs-Einrichtungen und spornt diese an. Ein solcher wichtiger Beitrag zur Steigerung des realen *Wachstum*s, des Profkopfeinkommens und zur Wohlsfahrtsstreuung wird durch die Abschottung unterbunden. – Siehe Devisen-Zwangswirtschaft, Kapitalmarkt-Öffnung.

Kapitaladäquanz-Richtlinie (capital requirements directive, CRD): Von der EU-

Kommission erlassene Vorschrift in Bezug auf die einheitliche Ermittlung des aufsichtlich vorgeschriebenen *Eigenkapitals* der *Banken*. Diese war bis Ende 2006 in den Mitgliedstaaten umzusetzen. – Siehe Basel-II, Capital Requirements Directive Transposition Group, Cook-Ratio, Eigenkapitalquote, aufsichtsrechtliche, Risiko, operationelles, Unterlegung. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 96 (Umsetzung in deutsches Recht), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 71 (Verabschiedung der Richtlinie durch das Europäische Parlament), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 44 (Anwendungs- und Auslegungsfragen), S. 60 (SON soll die national unterschiedlichen Umsetzungsbemühungen bei der CRD angleichen).

Kapitalangebot (availability of capital): Wenn nicht anders definiert, die Gesamtheit des *Kapitals*, das innert eines Staates, eines *Währungsraums* oder in Bezug auf die Welt gesamthaft dem Markt zugeführt wird. - Anbieter sind – ❶ *Privathaushalte*, – ❷ *institutionelle Anleger* (*Versicherungen, Kapitalanlagegesellschaften, Pensionsfonds*) – ❸ Unternehmen, – ❹ *Banken* (die ihrerseits wieder *Einlagen* von *Privathaushalten, institutionellen Anlegern,* Unternehmen und dem *Staat* entgegennehmen) sowie – ❺ Non- und Nearbanks (wie *Versicherungen,* hauseigene *Banken* von grossen Unternehmen und manchmal auch öffentlichen *Kassen*). – Siehe Kapitalmarkt, Zinsallkokations-Funktion.

Kapitalanlagegesellschaft (investment trust; mutual fund): Ein Unternehmen, das ihm gegen *Anteilscheine* anvertraute Mittel so anzulegen sucht, dass – ❶ die mit der Anlage verbundenen *Risiken* durch Streuung des Besitzes möglichst kleingehalten werden, – ❷ das angelegte *Vermögen* aber die höchstmögliche Wertsteigerung erfährt. - Neben der gesetzlichen Benennung wird auch in der *Finanzwelt* häufig die Bezeichnung Investmentgesellschaft und *Fondsgesellschaft* verwendet. - In Deutschland regelte ein eigenes "Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG)" die Geschäftstätigkeit dieser *Institut*e, die *Investmentfonds* in Form von Sondervermögen auflegen und *Anteilscheine* daran ausgeben. Mit Jahresbeginn 2004 wurde das Gesetz sowie das Auslandsinvestment-Gesetz in das neue *Investmentgesetz* (InvG) eingebracht. Aufsichtsrechtlich zählen Kapitalanlagegesellschaften zu den (Spezial)Kreditinstituten und unterliegen daher der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Die meisten (grossen) Kapitalanlagegesellschaften sind Tochterunternehmen (subsidaries) von *Banken*. Die üblichen Rechtsformen einer *Fondsgesellschaft* sind KG oder GmbH & Co. KG. - International tauscht die *Enlarged Contact Group on the Supervision of Collective Investment Funds* aufsichtsrechtliche Erfahrungen aus. – Siehe Aktienfonds, Anlageausschuss, Anteilschein, Anlage-Diversifizierung, Auftragsfonds, Captive Fund, Effektenfonds, Finanzintermediäre, Finanzmarktstatistik, Fonds, ethischer, Forward Pricing, Immobilienfonds, Inventarwert, Investmentmodernisierungsgesetz, Kapitaldeckungsverfahren, Länderfonds, Legal Opinion, Publikumsfonds, Rentenfonds, Risikoüberwachung, gegliederte, Spezialfonds, Steuerspar-Fonds, Thesaurierungsfonds, Vermögensverwalter. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 15 und S. 41 f. (wegen besonderer Vorschriften hinsichtlich der Fondsanteile), S.

88 ff., S. 91 (ausländische Investmentfonds in Deutschland), Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 210 ff. (Neuerungen aufgrund des Investmentgesetzes), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 89, S. 177 (Richtlinie über Fondskategorien), S. 178 f. (Aufsichtsrechtliches), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 138, S. 143 (Prospektpflicht auch für Vermögensanlagen), S. 145 f. (Aufsichtrechtliches), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 75 f. ("Fachkonzept" [klare Sprache müsste man gelernt haben!] zur besseren Risiko-Unterscheidung), S. 147 (Novellierung des InvG) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der EZB vom Juni 2007, S. 28 ff. (Übersicht der Fonds). - Im jeweiligen Monatsbericht der EZB ("Statistik des Euro-Währungsgebiets") finden sich in der Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds" verschiedene detaillierte Aufstellungen (wie: Anzahl, Vermögen) zu den Kapitalanlagegesellschaften.

Kapitalanlage-Mustervertrag (standard investment contract): Auf Drängen der *Aufsichtsbehörden* bei *Kapitalanlagegesellschaften* je nach Fondstyp besonders ausgestaltete Verträge, die – ❶ den gesetzlichen Vorschrift in allem entsprechen und – ❷ dem Käufer der *Anteilschein*e die Durchsichtigkeit hinsichtlich aller Bedingungen ermöglicht. – Siehe Anleger-Informationspflicht, Aufklärungspflicht, Derivate-Informationspflicht, Derivate-Kodex, Risikobericht, Risikoüberwachung, gegliederte, Schlusschein. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 89, Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 154 (Erleichterungen für Garantiefonds).

Kapitalbedarf, ökonomischer (model capital requirement): Bei der Berechnung des *Risikos* das Ergebnis aus der *Unterlegung* aller *Risiken* (des Gesamtrisikoprofils). Gemäss den *Mindestanforderungen an das Risikomanagement* muss ein *Institut,* das wesentliche *Risiken* nicht in die Berechnung des ökonomischen Kapitalbedarfs einbezieht, dies gegenüber der *Aufsichtsbehörde* nachvollziehbar begründen. – Siehe Abrufrisiko, Anlagestreuung, Bankkunden-Profil, Basel-II, Covenant, Due Diligence, Emerging Markets, Internen Ratings Basierender Ansatz, Internal Capital Adequancy Assessment Process Kredit-Punktbewertungsverfahren, Kreditverbriefung, Liquiditätsrisiko, Mark-to-Model-Ansatz, Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Passivmanagement, Rating-Agenturen, Risikoabteilung, Risikodeckungsmasse, Risikogewichtung, Risikokontrolle, Risiko-Messverfahren, Risikoübernahme-Grundregel, Risk Reporting, Risikoüberwachung, gegliederte, Szenarien, aussergewöhnliche, Verlustereignis, Warehousing Risk. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 59 f. (in die Berechnung einzubeziehende Risiken; Grenzen in Bezug auf die zukünftigen Risiken), S. 63 (Übersicht).

Kapitalbewegungen, internationale (international capital movements): Der Fluss von *Kapital* über die Landesgrenzen und Währungsräume hinweg. Die Abflüsse (capital-push) und Zuflüsse (capital-pull) hängen im einzelnen von mehreren Faktoren ab, vor allem von den jeweiligen politischen, wirtschaftlichen und finanztechnischen (wie Ausprägung des

Bankensystems, funktionierende *Börsen,* Vertrauen in die *Aufsichtsbehörden*) Rahmenbedingungen ab. – Siehe Kapital-Abschottung, Kapitalflucht, Kapitalmarkt-Öffnung, Kapitalstrom-Paradoxon. Reverse Flows, Round Tripping. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Aussenwirtschaft" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Kapitaldeckungsverfahren (capital cover system): Methode zur *Finanzierung* der Altersvorsorge. Dabei werden Beiträge der Versicherten einem *gebundenen Vermögen* zugeführt, so dass die Erträge dieses Kapitalfonds und der *Fonds* selbst die jeweils fällig werdenden Ansprüche der Versicherten abdecken können. - Demgegenüber wird beim Umlageverfahren (assessment system, pay-as-you-go system) kein *Fonds* gebildet, sondern die Beiträge der aktiven Versicherten dienen in derselben Periode zur *Deckung* der Rentenansprüche der passiven Versicherten. – Siehe Pensionsfonds, Pensionskasse.

Kapitalertragsteuer-Paradoxon (paradox of capital revenue tax): Die Tatsache, dass eine Senkung der Steuersätze bei der Kapitalertragsteuer (zumindest bis zu einer gewissen Grenze) ein Mehr an Steuereinnahmen bewirkt. Erklärt wird diese statistische gut belegte Erscheinung damit, dass die Steuerpflichtigen bei niedrigem Satz grössere Anreize verspüren, *Finanzanlagen* zu verkaufen und *Gewinn*e mitzunehmen.

Kapitalflucht (flight of capital): ① *Privathaushalte* und Unternehmen wechseln heimisches *Geld* in ausländisches um, da sie kein Vertrauen mehr in den *Geldwert* haben. – ② Investoren bevorzugen in grossem Stil Anlagen im Ausland, weil sie für *Investitionen* im dortigen Währungsgebiet bessere (langfristige) *Erwartungen* hegen. – Siehe Altersquotient, Auslandsinvestitionen, demographiebedingte, Demographieverfestigung, Dollarisierung, Euroisierung, Geldvertrauen, Kapitalbewegungen, internationale, Nebenwährung, Round Tripping, Überalterung, Vorschatten-Effekte. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 43 f.

Kapitalflussrechnung (statement of cash flow): Wenn nicht anders definiert, die *Erfassung* der Zahlungsströme sowie der Bestände an *Zahlungsmitteln* eines Unternehmens mit dem Ziel, darüber Aufklärung zu bieten, wie das Unternehmen finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche eine *Zahlung* bewirkende *Investitions*- und Finanzierungsvorgänge ausgeführt wurden. – Siehe Bilanz, Cashflow, Gewinn, Intangibels.

Kapitalgüter (capital goods; durable goods): Produzierte Produktionsmittel wie Werkzeuge, Maschinen, Produktionsanlagen und Gebäude, die über mehrere Zeitperioden Leistungen zur Herstellung von Endprodukten (Konsumgütern) liefern. – Siehe Investition, Investitionsgüter, Schwundgeld, Vermögen, Zinsverbot.

Kapitalintensität (capital intensity): Menge des eingesetzten *Sachkapitals* je Arbeitseinheit und damit ein Kennzahl für die Kapitalausstattung in einem Betrieb oder in der Volks-

wirtschaft gesamthaft. – Siehe Capital Deepening, Investition, Kapital, Kapitalstock.

Kapitalkoeffizient (capital-output ratio): Begrifflich der zur Erzeugung einer Mengeneinheit Produktion (output) notwendige Einsatz an *Sachkapital*. Volkswirtschaftlich als Quotient (Teilungsergebnis) von Bruttoanlagevermögen (grob: das zur dauernden Nutzung bestimmte *Vermögen*) zu *Bruttoinlandsprodukt* berechnet. Der Kapitalkoeffizient ist der Kehrwert der Kapitalproduktivität (output-capital ratio) – Siehe Arbeitskoeffizient, Investition, Kapital, Kapitalstock.

Kapitalkosten-Effekt (capital cost effect): Die Tatsache, dass – ❶ eine Erhöhung der Refinanzierungskosten der *Banken* von diesen an die *Kunden* weitergegeben werden (müssen). – ❷ Steigende *Zinsen* für *Darlehn* aber führen über kurz oder lang zu einem geringeren Wachstum der *Kredite* und – ❸ damit zu einer Dämpfung der kreditfinanzierten Nachfrage, in erster Linie bei betrieblichen *Investitionen* sowie im Wohnungsbau. - Bei einer Senkung der *Zinsen* kann nicht unbedingt auch mit zusätzlichen *Investitionen* gerechnet werden, weil hier in erster Linie (und bei einem an sich schon niedrigen Zinsniveau zumal) *Erwartungen* hinsichtlich des *Gewinn*s die entscheidende Rolle spielen. – Siehe Bremsweg, geldpolitischer.

Kapitalmarkt (capital market): ① Oberbegriff für alle Märkte, auf denen *langfristig*e Kredite und Beteiligungskapital gehandelt werden – ② Im engeren Sinne wird unter Kapitalmarkt nur der organisierte Handel in *Wertpapieren* verstanden (*Börse*). Der *Wertpapier*markt gliedert sich wiederum in den Rentenmarkt (Markt für *Schuldverschreibungen*) und den Aktienmarkt (Markt für Beteiligungen an Aktiengesellschaften). - Zum *Wertpapiermarkt* zählen schliesslich auch die Zertifikate der *Investmentfonds*. Diese *Anteilschein*e stellen (sofern die *Investmentfonds* ihrerseits *Wertpapiere* kaufen) nämlich eine indirekte Form des Erwerbs von *Schuldverschreibungen* oder *Aktien* dar. – Siehe Kapitalangebot, Kapitalbewegungen, internationale, Langfristig, Zinsallkokations-Funktion.

Kapitalmarkt, grauer (grey capital market): Im Gegensatz zum organisierten *Kapitalmarkt* werden auf dem *grauen Markt* die Produkte völlig ungeregelt gehandelt. Der sehr schwer abgrenzbare graue *Kapitalmarkt* tritt häufig im Anzeigenbereich von Tageszeitungen sowie im Internet auf entsprechenden Seiten und eigens zu diesem Zweck gespeisten Foren auf, wo bestimmte *Finanzprodukte* angeboten und nachgefragt werden. Die Nachteile dieses Marktes sind insbesondere – ❶ das häufig sehr hohe *Risiko* und – ❷ die weitgehend fehlende Markttransparenz bei den *Transaktion*en und den gehandelten *Papieren* sowie die – ❸ Rechtsunsicherheit; eine Rechtsverfolgung selbst bei Betrug ist oftmals nicht möglich. - Zwar wurde die Informationslage für Anleger erheblich verbessert durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene *Prospektpflicht.* Soweit aber entsprechende Geschäfte aus *Offshore-Finanzplätzen* oder aus dem (heimischen) *Schattenbankbereich* angeboten werden, können nationale *Aufsichtsbehörden* kaum Einfluss nehmen. – Siehe Beaufsichti-

gung, indirekte, Daimonion,, Dampfstube, Dingo-Werte, Domizil-Verschleierung, Enforcement, Frontrunning, Geheimtip, Geldwäsche, Ghettobanking, Groll-Effekt, Nominee, Offshore-Finanzplätze, Parallel Banking, Racheengel, Underground Banking, High risk countries. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 73 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 83 ff. (dort "schwarzer" Kapitalmarkt genannt und definiert), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 139 (Prospektpflicht), S. 189 (weitreichende Ermittlungs- und Eingriffskompetenzen der BaFin), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 200 f. (Untersagungsbescheide; Gerichtsverfahren) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Kapitalmarkt-Öffnung (capital account liberalisation; global financial market integration): Die Einbeziehung eines Landes in den internationalen Kapitalstrom. Wie theoretisch erklärbar und statistisch nachzuweisen ist, nützt eine solche Öffnung nur solchen *Staaten*, die über verlässliche *Institutionen* verfügen. Ländern mit ungenügender Wirtschaftsstruktur (vor allem dürftigem Rechtssystem und fehlender politischer Stabilität; weak political-economy ramifications) schadet die Kapitalmarkt-Öffnung über kurz oder lang. – Siehe Kapital-Abschottung, Kapitalbewegungen, internationale, Kapitalstrom-Paradoxon, Round Tripping.

Kapitalmarktzins (capital market interest): Wenn nicht anders definiert, die *Rendite* zehnjähriger *Staatsanleihen*. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 17.

Kapitalnutzungskosten (capital use costs): Der Preis für die Nutzung von *Sachkapital* innert einer Periode. *Langfristig* werden erwerbswirtschaftliche Unternehmen ihr *Sachkapital* (den *Kapitalstock*) so lange erweitern oder verringern, bis der *Ertrag* der letzten Kapitaleinheit gerade die *Kosten* seiner Nutzung deckt. Diese bestimmen sich grob aus – ❶ den Finanzierungskosten, in erster Line aus dem Kapitalmarktzins, – ❷ den realen Abschreibungskosten und – ❸ fiskalische Belastungen, vor allem der Körperschaftsteuer. – Siehe Investition, Kapital, Kapitalkoeffizient, Vermögen, Zins. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2002, S. 43 f.

Kapitalsammelstellen (institutional investors): Allgemein Unternehmen, denen im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufend *Geld* zufliesst, und die wesentliche Teilbeträge davon wieder anlegen. – Siehe Anleger, institutionelle.

Kapitalströme (capital movements): Zuflüsse und Abflüsse von *Direktinvestitionen* und *Wertpapier*en zwischen dem *Eurogebiet* und Drittländern werden von der *EZB* erfasst und für ihre *Geldpolitik* ausgewertet. – Siehe Direktinvestitionen, Kapitalbewegungen, internationale, Reverse Flows, Round Tripping. – Vgl. die Werte, nach verschiedenen Merkmalen unterteilt, im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Aussenwirtschaft" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Monatsbericht der EZB vom Juli 2002, S. 69 ff., Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 21 ff. (tiefgreifende Analyse; Übersichten).

Kapitalstrom-Paradoxon (paradox of international capital flows): Die Tatsache, dass anlagesuchendes *Kapital* eher von den armen Ländern in reiche Staaten fliesst als umgekehrt. Der Grund für diesen empirischen Befund liegt darin, dass die Investoren zwar rechnerisch in kapitalarmen Volkswirtschaften einen höheren *Gewinn* erzielen könnten, sie aber weniger Vertrauen in die Infrastruktur (wie vor allem schlecht ausgebildete und gesundheitlich wenig leistungsfähige Arbeitskräfte, Korruption, brüchige Rechtsordnung, politische Instabilität) haben. – Siehe Fluchtgeld, Geldheimat, Geld, sittliches, Hafen, sicherer, Institution, Kapitalbewegungen, internationale.

Kapitalstock (capital stock): ① Sondervermögen (*Fonds)* einer *Kapitalanlagegesellschaft,* über das in der Regel eine feste (*geschlossener Fonds*) oder veränderliche (offener *Fonds*) Anzahl von *Anteilsscheinen* ausgegeben wird. – ② Das nach bestimmten Regeln des volkswirtschaftlichen Rechnungswesens ermittelte und bewertete *Anlagevermögen* eines Landes. – Siehe Investition, Investitionsquote, Kapital, Kapitalkoeffizient, Realkapital, Sachkapital, Vermögen, Zinsallkokations-Funktion.

Kapitalverflechtung (capital interlocking): In der Zahlungsbilanzstatistik die Vermögensbestände ausländischer Investoren im Inland einerseits und die Bestände der heimischen Investoren im Ausland andrerseits. Wegen der damit verbundenen Kapitalflüsse von den *Zentralbanken* beobachtet. – Vgl. die Werte, nach verschiedenen Merkmalen unterteilt, im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Aussenwirtschaft" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2003, S. 51 ff.

Kapitalverkehrskontrolle (capital transactions control): Genehmigungspflicht für Kapitaltransfers ins Ausland, von der *Zentralbank* oder einer Regierungsbehörde aufgrund entsprechender gesetzlicher Bestimmungen organisiert. - Alle Kapitalverkehrsbeschränkungen innert der EU wurden bereits 1990 grundsätzlich aufgehoben; siehe Artikel 56 ff. EGV. – Siehe Devisenzwangswirtschaft, Multilateral Investment Guarantee Agency. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2001, S. 15 ff.

Kapitalwellen, internationale (capital ebbs and flows): Die statistisch belegte Tatsache, dass zusätzliches *Geld* für *Investition*szwecke nicht gleichmässig über die Zeit weltweit verfügbar ist, sondern im Angebot (weniger in der Nachfrage) deutlich Wellen erkennbar sind. Im Trend gesehen steigt aber das internationale *Kapital*angebot beträchtlich; es verfünffachte sich etwa zwischen 1960 und 2005. – Siehe Kapitalmarkt-Öffnung, Kapitalbewegungen, internationale, Round Tripping.

Kapitalwert (capitalised value): Wenn nicht anders definiert, die durch *Abzinsung* (Diskontierung) auf einen Bezugszeitpunkt hin errechneten Nettoerträge (Quasirenten) aus einer

Investition. – Siehe Barwert, Ertragswert, Netto-Kapitalwert.

Kapitalzuschlag (capital add-on): ① Die (aufsichtsrechtlich im Zuge von *Basel-II* verfügte) Bereitstellung zusätzlicher *Eigenmittel* einer *Bank,* um allfällige *Risiken* zu decken. – ② Nach *Solvency-II* der Verfügung der *Aufsichtsbehörde*, zusätzliche *Eigenmittel* zur Verfügung zu stellen, falls das *Risikoprofil* eines *Instituts* ein solches Erfordernis angezeigt erscheinen lässt. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 52 (europaweite Harmonisierung der Kapitalzuschläge).

Ka[p]plaken auch **Primgeld** (hat money): ① Besondere *Zahlung* des Befrachters an den Schiffskapitän, damit derselbe den Frachtstücken vorzugsweise Sorgfalt zuwende; siehe § 621 HGB. – ② Heute hie und da an Camion-Chauffeure bezahlte *Prämie* mit dem gleichen Zweck der besonderen Obacht und persönlichen Sorge in Bezug auf das Ladegut und die termingemässe Zustellung der Ware. – Siehe Abfertigungsgeld, Douceur, Handgeld, Mützengeld, Reedergeld.

Karat (carat): ① Feinheitsbezeichnung bei Gold. Reines Gold nennt man 24karätig. Eine 22karätige Goldlegierung enthält somit 916 Tausendstel reines Gold, eine 19karätige 750 Tausendstel. – ② Gewichtsmass bei *Edelsteinen*; 1 Karat = 0,2053 Gramm. – Siehe Alliage, Edelmetalle, Diamanten, Edelsteine, Farbsteine, Münzgold, Pennyweight, Troy-Unze, Unze.

Karbatsch (gombeen-man, shylock): Ältere Bezeichnung für einen *Kredithai*: einen Geldverleiher, der Personen ein *Darlehn* ohne entsprechende *Sicherheiten* gewährt. - Im Englischen findet sich "Shylock" oft auch grossgeschrieben; es handelt sich um eine Gestalt aus dem Lustspiel "Der Kaufmann von Venedig" (The Comical History of the Merchant of Venice) des englischen klassischen Schriftstellers William Shakespeare (1564-1616). Der Geldverleiher Shylock verlangt in diesem Bühnenstück ein Pfund Fleisch aus dem Körper des leichtsinnigen Kreditnehmers Antonio. – Siehe Kredithai.

Karenzzeit (abstinence time): ① Allgemein ein Zeitraum, der zusätzlich auf das Zahlungsziel eingeräumt wird, und nach dessen Ablauf erst das Inkasso vorgenommen wird. – ② Bei (Finanz)Verträgen eine Zeitspanne, die einen der Vertragspartner während der vereinbarten Frist von der Leistung freistellt. Bei *Aktien* ist dies in der Regel der Anspruch auf Dividende, bei *Versicherungen* die Pflicht zur *Zahlung* im Schadensfalle. – Siehe Einzug, Geldeintreibung, Respekttage.

Kärnergeld (carriage fee): Frühere *Zahlung* an den Kärner (Karrer, Kerner = Karrenfuhrmann, Kutscher; auch Heinzeler und Wagenmann) für erbrachte Fuhrleistungen. – Siehe Fuhrgeld, Frachtgeld.

Karniergeld auch **Lettergeld** (record fee): In alten Dokumenten die *Gebühr* für die Ausfertigung einer Urkunde seitens einer Behörde. Karnier = hier: Aktenablage. – Siehe Kanzleigebühr.

Karte (card): Wenn nicht anders definiert, in Zusammenhang mit dem *Zahlungsverkehr* ein regelmässig – ❶ aus Kunststoff verfertigter, – ❷ graphisch je nach *Ausgeber* unterschiedlich gestalteter, – ❸ handtellergrosser, – ❹ computerlesbarer Ausweis, – ❺ mit dem sich auf verschiedene Weise und in verschiedenem Umfang die *Zahlung* durch *Bargeld* ersetzen lässt. – Siehe Barzahlungsklausel, Card Verification Value, Chipkarte, Community Card, Computerzahlung, Firmenkreditkarte, Geld, elektronisches, Geldkarte, Geldnutzen, Guilloche, Interoptabilität, Karte, multifunktionale vorausbezahlte, Karten-Allianz, Karten-Echtheitsprüfung, Kreditkarte, Konto, anonymes, Kundenkarte, Netzgeldgeschäft, Pay per Touch, Plastikgeld, POS-Banking, Prozessor, Single European Payment Area, Ticketing, electronic.

Karte, multifunktionale vorausbezahlte (multi-purpose prepaid card): Zu verschiedenen Zwecken verwendbares elektronisches *Zahlungsmittel* in Form einer *Geldkarte*. Ist diese aufladbar, so wird auch von "elektronischer Geldbörse" (electronic purse) gesprochen. – Siehe auch Geld, elektronisches, Notruf-Nummer, Ticketing, electronic.

Karten-Allianz (card alliance): ① Die Absprache zweier oder mehrerer *Ausgeber* von *Karten* über verschiedene, vor allem die gegenseitige Anerkennung betreffende Geschäftsfelder. – ② In Bezug auf Europa der Vorschlag, die zersplitterte Karten-Landschaft zu in Einklang zu bringen, um den beiden international führenden US-Anbietern (Visa und MasterCard) eine gleichwertige *Karte* an die Seite zu stellen. – Siehe Interchange Fee, EMV-Richtschnur, Single European Payment Area, Rahmenwerk für das Europäische Kartengeschäft. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 93 ff. (derzeitiger Stand bei Chipkarten; künftige Entwicklung; wichtige Übersichten).

Karten-Echtheitsprüfung (mutual authentification): Prüfung im Chipumfeld einer *Geldkarte.* Dabei wird das Kryptogramm der ausgebenden *Bank* (bzw. dem *Prozessor*) zugeleitet, die es durch den Chip mit ihrer Zentraldatei (ihrem Autorisierungssystem) abgleicht. – Siehe Ablehnung, Community Card, Computerzahlung, Chipkarte, EFTPOS, Geld, elektronisches, Guilloche, Karte, multifunktionale, Karteneinsatzdatei, Netzgeldgeschäft, Sparbuch, Ticketing, electronic.

Karteneinsatzdatei (activity file): Gespeicherte *Transaktion*sdaten für ein Kartenkonto innert eines Zeitraums. Bei "auftrags einer Karten ausgebenden *Bank*" ausgeführten Leistungen (on-behalf services) erfolgt vor jeder *Autorisierung* eines Geschäftes ein Abgleich mit dieser Datei. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der von der Karten ausgebenden *Bank* vorgegebene Verfügungsrahmen (die *Kreditlinie*) eingehalten wird. – Siehe

Chipkarte, Computerzahlung, Firmenkreditkarte, Geld, elektronisches, Geldkarte, Karte, multifunktionale, Netzgeldgeschäft, Pay per Touch, Prozessor, Radio Frequency Identification.

Kartengeld (map copy-fee): Frühere *Gebühr*, die bei der Ausfertigung einer topographischen Karte seitens der Kartenkammer (Behörde, die Flurpläne verwahrte: heute Fluramt oder Grundbuchamt) zu zahlen war.

Kartenleistungsbeleg (sales slip, charge slip, sales draft, sales ticket): Der Inhaber einer *Geldkarte* bekommt als Nachweis seiner getätigten *Transaktion*en gewöhnlich vom Terminal einen Beleg in Papier. Falls der Kunde einen von Hand erstellten bzw. von einer Registrierkasse gedruckten Beleg erhält, so ist dieser regelmässig von ihm zu unterschreiben.

Karten-Stapel (deck): Die noch nicht ausgeführten Aufträge an der *Börse*, die ein *Saalhändler* in Bereitschaft hat. Früher waren die *Orders* auf kartonierten Zetteln vermerkt, die der *Makler* als Packen sichtbar bei sich in der Hand trug. Weil von der Höhe des Karten-Stapels auf die Geschäftstätigkeit des Maklers geschlossen wurde, bauschten (nach Aussage der Memoiren-Literatur) manche *Saalhändler* ihren Packen durch Leerkarten etwas auf. – Siehe Börsenmitglieder, Commercials, Iceberg Order, Kulisse, Spekulation, Tagesauftrag.

Kartierung (charting): Schaubilder, die Kennzeichen über Finanz- oder Warenmärkte (vor allem in börsennotierten Werten) in einen stimmigen Zusammenhang zu bringen suchen. Dazu gehören vor allen vergangene Kursbewegungen, Umsatzvolumina ausstehende *Terminkontrakte* und andereGrössen. – Siehe Analyse, technische, Charts, Histogramm, Hurrikan-Schock, Kursbereich, gehandelter, Modellunsicherheit, Ölpreis-Schocks, Random-Walk-Hypothese, Schock, externer, Spielbank-Doktrin, Strichdiagramm, Terror-Schock, Unsicherheit, Worst Case Szenario.

Kaskaden (cascades): Allgemein nach gewissen Mustern ablaufende Turbulenzen auf dem *Finanzmarkt.* – Siehe Dominostein-Effekt.

Kassa-Instrument (actual): ① Eine im *Kassamarkt* abgewickelten Transaktionen, im Unterschied zu dem im *Terminmarkt* gehandelten *Kontrakt*. –② *Finanzinstrument,* dessen Preis sich unmittelbar auf einen Markt bestimmt. – Siehe Actuals.

Kassakurs (spot rate): ① Allgemein der Preis bei sofortiger *Zahlung*, der Barpreis eines Gutes. – ② Der Preis einer ausländischen *Währung* am *Devisenmarkt* (der Tageskurs). – ③ An deutschen *Börsen* der *Einheitskurs* (standard quotation). – Siehe Einheitskurs, Marktpreis, Swapsatz.

Kassamarkt (spot market, cash market): ① Allgemein jede Transaktion, deren Erfüllung zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses erfolgt, wie etwa das Wechseln von heimischem *Geld* in eine Fremdwährung. – ② Im besonderen an der *Börse*: Lieferung und Bezahlung der umgesetzten Stücke muss sofort, spätestens aber innert zweier (Börsen)Tage nach Geschäftsabschluss erfolgen. Im Gegensatz dazu werden im *Terminmarkt Kontrakt*e zur zukünftigen Lieferung gehandelt. – ③ Manchmal ist damit auch (etwas verwirrend) der Markt für *langfristige Darlehn* und Kapitalanlagen gemeint, wobei die Geschäfte zu einem jetzt vereinbarten festen Kurs (*Kassakurs*) abgewickelt werden. – Siehe Kassa-Instrument, Lokomarkt.

Kassaspekulant (spot speculator): An der Devisenbörse ein Marktteilnehmer, der Kassadevisen erwirbt (veräussert) und abwartet, bis deren *Kassakurs* gestiegen (gefallen) ist. Sobald eine angemessener *Gewinn* zu realisieren ist, tätigt der *Spekulant* ein neues Kassageschäft in umgekehrter Richtung. - Die Kassa-*Spekulation* hat für den Berufsspekulanten den Nachteil, dass sie ansehnliche Transaktionsmittel bindet. Denn der *Spekulant* muss – ❶ entweder *Devisen* halten, bis deren Kurs hinreichend gestiegen ist, oder – ❷ heimische *Währung* verfügbar halten, bis er bei sinkendem Kurs der Fremdwährung diese zum Devisenkauf einsetzen kann. Wie die Finanzgeschichte lehrt, trieben solche Geschäfte auffallend viele *Spekulanten* in den Ruin. – Siehe Gnadengeld, Rendite, implizite, Spekulant, Terminspekulant.

Kassenanweisung (order for payment; exchequer bill): ① In Zusammenhang mit der Haushaltgebarung von Behörden (und auch manchmal in Unternehmen) die Erklärung, durch die ein Berechtigter nach Feststellung der sachlichen Richtigkeit eine *Zahlung* veranlasst. – ② Eine frühere Form staatlichen *Papiergelds* ohne Annahmezwang: ein *Tresorschein.*

Kasse (immediate payment; cash; health insurance, public purse; cashier's office; checkout counter; cash desk; money box): ① In Verbindung mit einer *Zahlung* die sofortige Begleichung einer Schuld durch *Bargeld* ("per Kasse"; immediate payment). – ② Der Bestand an *Zahlungsmitteln* im Besitz einer Wirtschaftseinheit (cash resources). –③ Umgangssprachlich eine *Versicherung*, die bei Krankheit, Mutterschaft und Tod sowie zur Früherkennung und Verhütung von Krankheiten Leistungen erbringt (health insurance). – ④ Haushaltsmittel des *Staates* (public purse). – ⑤ Bei einer *Bank* der Raum oder Schalter, an dem *Zahlungen* der Kundschaft abgewickelt werden (cashier's office) – ⑦ Bei einem Selbstbedienungsladen die (in der Regel mit Laufband versehene) Abrechnungs-Theke (checkout counter). – ⑧ Bei einem Kaufhaus der ausgeschilderte Ort, an dem die *Zahlung* gegen Aushändigung der Ware entgegengenommen wird (cash desk). – ⑨ Ein Behältnis zum Aufbewahren von *Geld*, Kassette (money box, casket).

Kassenbestand (cash assets): ① In einem Betrieb die Einnahmen in *Bargeld* (encash-

ments), in der Regel bezogen auf das Tagesende (zu Geschäftsschluss). – ② Bei einer *Bank* das vorhandene *Bargeld* in allen Kassen, einschliesslich der Sortenkasse und Portokasse. Allfällig eingelegte Quittungen für Vorlagen (Vorschüsse) werden dem hinzugezählt. – ③ In weiterem Sinne *Bargeld* sowie jederzeit sofort verfügbare Guthaben. – ④ Manchmal in sehr weiter Abgrenzung neben dem *Bargeld* und Sichtguthaben auch die Wertpapierbestände, insoweit diese an der *Börse* ohne weiteres verkauft werden können. – Siehe Liquiditätspräferenz.

Kassenkredit (reserve bank credit): Wenn nicht anders definiert, ein kurzfristiges *Darlehn*, das eine *Zentralbank* an staatliche Stellen zur Überbrückung von Engpässen an *Liquidität* im Verlauf des Haushaltsvollzugs gewährt. - In der Europäischen Währungsunion sind solche Darlehn der *Zentralbank* an öffentliche Haushalte untersagt.

Kassenobligation (public medium term bond): Vom *Staat* oder *Instituten* ausgegebene fest oder variabel verzinsliche *Papiere* mit einer Laufzeit bis zu sechs Jahren. Sie werden in Deutschland in der Regel bei institutionellen Anlegern untergebracht. – Siehe Staatsschuld, Schulden, schwebende. – Vgl. den Anhang "Statistik des "Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Öffentliche Finanzen", Unterrubrik "Verschuldung" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Kassensturz (cashing-up): Prüfung der Kassenbestände und Abgleich mit den Rechnungsunterlagen (Kassenbücher) in einem Unternehmen oder bei einer staatlichen Behörde. Durch den bargeldlosen *Zahlungsverkehr* heute in der Regel nur noch von minderer Bedeutung.

Kassenverstärkungsrücklage (special strengthening reserve): Begriff aus dem deutschen Haushaltsrecht, in § 62 Bundeshaushaltsordnung erklärt. Danach soll zur Vermeidung von *Kreditermächtigungen* eine Barreserve durch möglichst regelmässige Zuführung von Haushaltsmitteln auf einem Sonderkonto bei der *Deutschen Bundesbank* aufgebaut werden.

Kastnergeld auch **Kästnergeld** (grain steward fee): Bezahlung des herrschaftlichen Beamten, dem früher die Verwaltung des Getreidespeichers (Kastens) oblag. - Zu den Aufgaben des Kasterns (grain steward) gehörte in der Regel auch die Kontrolle der *Abgaben* (des Zehnten) der fronpflichtigen Bauern sowie geeignete Massnahmen zur Geringhaltung der Kastenschwendung (= Schwund aus dem Getreidespeicher in erster Linie durch Unterschleif, Mäusefrass und unsachgemässe Lagerung)

Katastrophen-Anleihen (catastrophe bonds, [euphemistisch!] abgekürzt oft: cat bonds): In der Regel von *Versicherungen* über eigens dazu gegründete *Zweckgesellschaften* begebene hochverzinsliche und meistens auf relativ kurze Zeiträume begrenzte, oft auch in

Tranchen aufgeteilte *Wertpapiere*. Sie sind auf ganz bestimmte Schadensereignisse (etwa Schäden aus Stürmen in Europa oder Erdbeben in Japan) bezogen. Tritt der Schadensfall ein, so sinkt der Wert der *Anleihe* auf höchstens Null. Entsprechende *Papiere* werden bis anhin ausschliesslich von *Hedge-Fonds* übernommen. – Siehe Insurance Linked Securities, Retrozession, Risikoteilung, Terror-Papiere, XXX-Insurance-Linked Securities.

Katastrophenfonds (catastrophe fund): In öffentlichen Haushalten ein aus den Staatseinnahmen gespeister Geldbetrag, um bei schwerwiegenden Störungen des gesellschaftlichen Lebens sofort zur Verfügung zu stehen. – Siehe Härtefonds, Schock, externer.

Katastrophenrisiko (catastrophe risk): Teil des operationellen *Risikos*. Unter die Katastrophenrisiken fallen Brände, Unwetter (Sturmschäden, Überschwemmungen), Erdbeben und damit verbundene Störungen der Energieversorgung (Stromausfälle) und ähnliches. Auch eine *Pandemie* zählt man in der Regel dem Katastrophenrisiko bei. – Siehe Hurrikan-Schock, Informationssicherung, Insurance-Linked Securities, Schock, externer, Stromrisiko, Terror-Schock, Unsicherheit, Worst Case Szenario.

Kategorie-1-Sicherheit (tier-one asset; tier = hier: Stufe, Ebene): Bei der *EZB* ursprünglich *marktfähige Sicherheit*, die bestimmte, für den *Euro-Währungsraum* gesamthaft einheitliche, von der *EZB* festgelegte Zulassungskriterien erfüllt. - Zu diesen Kriterien gehörten – ❶ die Wertangabe (*Denominierung)* in EUR, – ❷ die *Emission* (oder Garantie) durch Stellen in *EWR-Ländern* und – ❸ die Hinterlegung bei einer nationalen *Zentralbank* oder zentralen *Verwahrstelle* innert des *Euro-Währungsraums.* - Ab Jahresbeginn 2007 wurde ein einheitliches Sicherheiten-Verzeichnis eingerichtet und gleichzeitig der Bereich der notenbankfähigen Sicherheiten erweitert. Damit einher ging die Vereinheitlichung der Zulassungsmerkmale. Das Verzeichnis ist auf der Webseite der *EZB* abrufbar. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2001, S. 55 ff., Jahresbericht 2001 der EZB, S. 78 f., Jahresbericht 2003 der EZB, S. 86 f.

Kategorie-2-Sicherheit (tier-two asset; tier = hier: Stufe, Ebene): Bei der *EZB* früher *marktfähige* oder nicht marktfähige *Sicherheit*, für welche die jeweilige nationale *Zentralbank* vorbehaltlich der Zustimmung der *EZB* die Zulassungskriterien festlegte. - In Deutschland konnten so als Sicherheit für die *Refinanzierung* Wechsel bei den *Landeszentralbanken* eingereicht werden; wiewohl es keinen Rediskontkredit zu bevorzugten Konditionen mehr gibt. Man nannte solche Wechsel auch *"Tier-2-Papiere".* Mit Jahresbeginn 2007 wurde ein einheitliches Sicherheiten-Register für den *Euro-Währungsraum* eingeführt. - Im Mai 2007 beschloss der EZB-Rat, dass vor ultimo Mai 2007 begebene marktfähige *Sicherheiten,* welche an nicht geregelten Märkten gehandelt werden (und die derzeit die Anforderungen des Eurosystems bezüglich Sicherheit und Zugänglichkeit, nicht aber hinsichtlich der Transparenz erfüllen) ihre *Notenbankfähigkeit* bis zum ultimo Dezember 2009 behalten. Sie sind nach diesem Zeitpunkt jedoch für Kreditgeschäfte des Euro-

systems nicht mehr zulässig. Ungedeckte marktfähige Kategorie-2-Sicherheiten, die von *Instituten* emittiert wurden sind mit Wirkung vom 1. Juni 2007 nicht mehr notenbankfähig. – Siehe Erstklassenwechsel, Kategorie-1-Sicherheit, Sicherheiten. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2001, S. 55 ff., Jahresbericht 2001 der EZB, S. 78 f.

Kathedralgeld (cathedral due): Eine regelmässige (meist jährliche) *Umlage* aller (katholischen) Kirchen einer Diözese an die Bischofskirche (Kathedrale; cathedral), die in einigen Ländern bis heute eingeführt ist. In Deutschland war ihr *Ertrag* in der Regel zur Besoldung der Geistlichen der Bischofskirche bestimmt; nur in den Schaltjahren (Jahre, deren zwei Endziffern durch vier teilbar sind, mit Ausnahme der Jahrhundertdaten) floss das Kathedralgeld (auch Cathedraticum genannt) dem Bischof unmittelbar zu. – Siehe Ablassgeld, Amtsgeld, Annaten, Anzugsgeld, Beichtgeld, Kirchgeld, Memoriengeld, Messegeld, Opfergeld, Palliengeld, Prokurationsgeld, Stolgeld.

Katzengeld (cat fee; minor coin): ① Früher von (Hafen)Städten erhobene *Abgabe* für die Katzenhaltung in öffentlichen Speichern und Kellern, auch Katzenpfennig, Katzengulden und ähnlich benannt. – ② Von privaten Katzenhaltern eingeforderte Abgabe; Katzensteuer. – ③ Älterer Ausdruck für *Münzen* – ❶ mit geringem Metallwert (hoher *Alliage*) oder – ❷ hohem Grad der *Abnutzung*. – Siehe Doublé-Münze, Eisengeld, Geld, böses, Geschaugeld, Halbgeld, Hammelgeld, Hundegeld, Hochzeitstischgeld, Wardein, Wipper.

Kauffreigeld (one-off payment; laudemium): Alte in *Bargeld* zu leistende Zwangsabgabe bei der Veräusserung von Immobilien; Vorläufer der heutigen Grunderwerbsteuer. Oft floss ein Teil des Aufkommens in die *Armenkasse*. – Siehe Ärariengeld, Armengeld, Fallgeld.

Kaufkraft (purchasing power): Die Fähigkeit einer *Geldeinheit*, eine bestimmte Menge von *Gütern* (Waren und *Dienstleistungen*) am Markt zu erwerben. In älteren Veröffentlichungen auch *Zahlkraft* genannt. – Siehe Assignaten, Geldwert, Inflation, Leitwährung, Preisindex der Lebenshaltung, Sparquote, Valorisationsklage.

Kaufkraft-Parität (purchasing power parity): Der tatsächliche Aussenwert einer *Währung* unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Preisstände im jeweiligen Land. Wenn ein bestimmter *Güterkorb* in den USA 100 jetzt USD kostet, und derselbe *Güterkorb* im *Eurogebiet* zu gleicher Zeit 110 EUR, dann liegt der Paritätskurs bei 1,10 EUR für einen USD. - Auf lange Sicht bewegt sich der *Wechselkurs* auf die Kaufkraft-Parität zu, soweit nicht andere Umstände (Naturkatastrophen, politische Umstürze) diese Angleichung hemmen. – Siehe Balassa-Samuelson-Effekt, Geldheimat, Schocks, externe, Schocks, strukturelle, Wechselkurs-Berechnung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 29 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2007, S. 45 ff. (Berechnung; Übersicht, Literatur-Hinweise [sprachlich schlecht]).

Kaufkraft-Theorie (purchasing power theory): Die Meinung, dass eine Erhöhung der Löhne und Gehälter um 100 EUR die Binnennachfrage um den gleichen Betrag, also um 100 EUR, steigere. Tatsache aber ist, dass (Herbst 2007) von diesem Betrag höchstens 30 EUR im Inland nachfragewirksam werden. Die Hälfte des Betrags saugen Sozialabgaben und Steuern auf, 10 EUR werden gespart und 10 Euro gehen in den Bezug von Importwaren bzw. Importbestandteile der heimischen Waren. Trotz dieser statistisch eindeutig nachweisbaren Tatsachen wird die Kaufkraft-Theorie noch immer (vor allem von Gewerkschafts-Funktionairen) vertreten.

Kaufposition (long): Ein Marktteilnehmer, der – ❶ im Terminhandel einen *Kontrakt* gekauft hat oder – ❷ das entsprechende Gut (*Finanzprodukt*, Ware) jetzt besitzt. - Halter von Kaufpositionen erwarten einen Anstieg des betreffenden Preises in der Zukunft. – Siehe Spekulation.

Kaufpreis (purchase price): Auf dem *Finanzmarkt* der Preis, zu dem *Vermögenswerte* bei *Fälligkeit* an einen Abnehmer vom Verkäufer verkauft werden oder zu veräussern sind. – Siehe Kauftag.

Kaufoption (call): Das vertraglich erworbene Recht, einen *Basiswert* zu vorab vereinbarten Bedingungen zu erwerben. – Siehe Call-Option, Option.

Kaufpreis-Absicherung (long hedge): Wenn jemand in der Zukunft eine Ware oder ein *Finanzprodukt* kaufen will, dann kauft er jetzt einen *Terminkontrakt*, um sich gegen eine mögliche Preissteigerung abzusichern. Die Kaufpreisabsicherung ist auch als Ersatzkauf oder vorzeitiger Kauf zu verstehen. – Siehe Basis, fallende, Ersatz-Sicherungsgeschäft, Hedge-Geschäft, Option, Rohstoff-Terminvertrag.

Kauftag (purchase date): Datum, an dem der Verkauf von *Vermögenswerte*n durch den Verkäufer an den Käufer wirksam wird. – Kaufpreis.

Kauris (cowries): Kleine Muscheln, die noch bis zu Beginn des 20. Jhts. in Teilen der Westküste von Afrika und in Ostindien als *Scheidemünzen* verwendet wurden.

Kavalleriegeld (cavalry impost): Frühere *Abgabe*, die steuerpflichtige Personen zum Unterhalt der zu Pferde kämpfenden Heereseinheiten (Reiterei, Kavallerie; cavalry) zu entrichten hatten. - Grundbesitzer mussten oftmals eine bedeutend höheres Kavalleriegeld (auch *Pferdegeld* genannt) bezahlen; die *Abgabe* wurde häufig in die Grundbesitzsteuer (Generalhufenschoss: eine Einheitssteuer für Bodenbesitzer in Preussen) eingerechnet. – Siehe Heergeld.

Keichengeld (imprisoment fee): Früher zu zahlender Betrag zur Deckung der *Ausgaben*

für eine (kurzzeitige) Inhaftierung. Keiche = Karzer, Gefängnis; auch Kittchen, Kitt, Kitte, Kütte (für Haus, Herberge). – Siehe Arrestgeld, Bankgeld, Gerichtsgeld, Justitiengeld, Kammergerichtsgeld, Platzgeld, Schöffengeld.

Kennzeichnungsverfahren (earmarking system): Bei der *EZB* System zur Verwaltung von *Sicherheiten* durch die *Zentralbank*. Im Zuge dessen wird *Liquidität* (= Zentralbankgeld) bereitgestellt gegen *Sicherheiten*, die als *Deckung* für jedes einzelne Geschäft gekennzeichnet sind. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten).

Kerninflation (core inflation): Das dauerhafte Ansteigen der Preise. Herausgerechnet werden vorübergehende (sektorspezifische bzw. sprunghafte, erratische) Preisbewegungen, wie vor allem der *Erdölpreis*; oft auch *Headline-Inflation* genannt. - Freilich führte das Ausscheiden bestimmter Bestandteile aus dem *Harmonisierten Verbraucherpreisindex* (was immer wieder vorgeschlagen wird) dazu, dass dieser für die *Geldpolitik* so wichtige Index als Masstab für die Preisänderungen unbrauchbar würde. So haben Energiepreise und unverarbeitete *Nahrungsmittel* (zwei Bestandteile, die in der Kerninflation meistens fehlen) im *HVPI* ein Gewicht von über 20 Prozent. – Siehe Basiseffekt, Geldmenge, Inflation, Nahrungsmittel, Preisstabilität, Quantitätstheorie. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2001, S. 55 ff.; Monatsbericht der EZB, vom Juni 2002, S. 38 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 24 ff., Monatsbericht der EZB vom September 2007, S. 66 ff. (Einfluss der Nahrungsmittelpreise auf den HVPI; Übersichten), Monatsbericht vom Dezember 2007, S. 62 ff. (Nahrungsmittel im HVPI, nach Ländern aufgegliedert), Monatsbericht der EZB vom März 2008, S. 66 ff. (Kerninflation 1999-2007; Übersichten; Fragen der Messung).

Kernkapital (core capital): Nach § 10 KWG Eigenmittel, die ein *Institut* zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern sowie zur Sicherheit der anvertrauten *Vermögenswerte* nachweisen muss. Es umfasst im wesentlichen das einbezahlte *Kapital,* Einlagen stiller Gesellschafter, offene Rücklagen, die Sonderposition für allgemeine Bankrisiken gemäss § 340h HGB sowie (in begrenztem Ausmass) auch *hybride Finanzprodukte*. – Siehe Eigenkapital, Eigenkapitalaustattung, Eigenmittel, Kapital, Unterlegung.

Kernkapitalquote (core capital quota): Bei einer *Bank* das *Kernkapital* im Verhältnis zu den Risikopositionen, praktisch den gewährten *Darlehn.* Wiewohl eine Mindest-Kernkapitalquote gesetzlich (noch) nicht vorgeschrieben ist, gelten Werte unter sechs Prozent als bedenklich. – Siehe Risiko, Risikotransformation, bankliche.

Kerviel-Skandal (Kerviel fraud scandal): Der gutbezahlte Devisenhändler Jérôme Kerviel kaufte Anfang Januar 2008 im Namen seiner *Bank*, der Société Générale (zweigrösstes *Institut* in Frankreich; im Jargon SocGen genannt), 140 000 *Dax-Futures* an der *Eurex*. Die

Terminkontrakte waren auf einen Stand des *Dax* von 8000 ausgestellt; bei jedem *Punkt* über dieser Indexhöhe wäre ein Gewinn von 25 Euro je *Kontrakt* angefallen. Tatsächlich sank der *Dax*, und er entstand aus dem *Optionsgeschäft* ein Verlust von annährend 5 Mrd Euro. Das warf vielerlei Fragen hinsichtlich der *Risikokontrolle* bei der Société Générale auf; die *Bank* erlitt einen starken Imageschaden. - Der Skandal war der Anlass, dass *Banken* in der ganzen Welt ihre Sicherheits- und Überwachungssysteme auf ihre Verlässlichkeit prüften. – Siehe Aktienindex, Citigroup-Manipulation, Compliance, Mitarbeiterleitssätze Reithinger-Masche, Risikotransparenz, Spread Bets.

Kerzengeld (candle money): ① Früher festgelegter *Beitrag* der Gläubigen zur Bezahlung der (Wachs)Kerzen für den gottesdienstlichen Gebrauch in der Kirchengemeinde; heute allgemein durch einen entsprechenden Opferstock zur freiwilligen Bewidmung ersetzt. – ② *Abgabe* der Gläubigen für das Gehalt des Pfarrers, derzeit vor allem in Russland deren Hauptbesoldungsanteil. – ③ *Gebühr* für individuelle Amtshandlungen eines Geistlichen (Kasualien wie Abdankung, Krankensalbung, Taufe oder Hochzeit): *Stolgeld*. – ④ In neuerer Zeit von nicht elektrisch erhellten (Nobel)Restaurants in den Preis eingerechneter Betrag für die Beleuchtung mit Kerzen. – Siehe Amtsgeld, Beleuchtungsgeld, Kirchgeld, Konduktgeld, Lichtgeld, Memorialgeld, Messegeld.

Kick Back (so auch im Deutschen gesagt): Besondere Art der *Spesenreiterei*. Ein *Finanzdienstleister* beauftragt einen (unredlichen) *Makler* (in der Regel mit Sitz im Ausland) mit der Erledigung des Auftrags eines *Kunden*. Dieser stellt stark überhöhte *Gebühren* in Rechnung und gibt dem *Finanzdienstleister* einen Teil davon ab. - Hat in Deutschland ein *Finanzdienstleister* mit einem *Makler* einen solchen Vertrag abgeschlossen, so muss er das dem *Kunden* zuvor deutlich bekanntgeben; vgl. § 31 WpHG. – Siehe Kapitalmarkt, grauer, Offshore-Finanzplätze, Racheengel, Schlangenhandel, Spesenreiterei.

Kick-it-out-Order (so auch im Deutschen gesagt): Eine Anweisung an die *Bank* bzw. an den *Makler*, eine *Position* ohne Rücksicht auf den Kurs glattzustellen (even up the account); also eine Kaufposition decken bzw. eine Verkaufsposition schliessen. – Siehe Glattstellung, Option, pfadabhängige.

Kindergeld (children's allowance): ① Zuschlag zum Gehalt (vor allem bei Beamten) für unterhaltsberechtigte Kinder. – ② *Zahlungen* des *Staates* an Familien bzw. Ledige und Geschiedene (Obhutsprinzip; principle of custody) für Kinder; in der Regel unabhängig vom Einkommen der Erziehungsberechtigten. Solche *Transferzahlungen* sind der von manchen empfohlenen Subventionierung bestimmter *Güter* (etwa Milch) vorzuziehen, weil sie unmittelbar die Zielgruppe erreichen (sonst laben auch Bezieher hoher Einkommen ihre Katzen verschwenderisch mit subventionierter Milch). Andererseits wird die unmittelbare *Zahlung* des Kindergeldes in sozialschwachen Familien oft zum zusätzlichen Konsum des im Haushalt lebenden männlichen Erziehungsberechtigten (*Biergeld*) zweckentfrem-

det. – Siehe Elterngeld, Erziehungsgeld, Frauengeld, Waisengeld.

Kinderpfand (loan on children pledged): Der Schuldner bietet als *Pfand* für ein *Darlehn* seine Kinder an; bzw. die Rechtsordnung gestattet es, dass der Gläubiger die Kinder des säumigen Schuldners abholt und diese zwecks Abzahlung der *Verbindlichkeiten* des Vaters für sich arbeiten lässt. Im Römerreich durchaus üblich und wirkungsvoll; von Kaiser Theodosius 390 auf Drängen des Heiligen Ambrosius, Bischof von Mailand (340–397) abgemildert. – Siehe Arrestgeld, Einzug, Faustpfand, Kunde, fauler, Leichenpfand, Wucher.

Kinder-Tagesbetreuung (daycare facility for children): In Deutschland ist die Betreuung von Kindern unter drei Jahren rechtlich (gemäss SGB) Pflichtaufgabe der Länder und Kommunen. Da damit bei diesen auch die Finanzierungsverantwortung liegt, kommt es bei steigenden Forderungen nach Betreuung zu erheblichen Mehrausgaben auf dieser staatlichen Ebene. Das kann zu einem Anstieg der *Staatsschulden* gesamthaft führen, der mit den Zielen des *Stabilitäts- und Wachstumspaktes* nicht vereinbar ist. Aus diesem Grund beobachten auch die *Zentralbanken* die bezüglichen Finanzierungströme. – Siehe Defizitquote, Haushaltsdefizit, Nachfragefinanzierung, Popitzsches Gesetz, Regel, goldene, Schuldenbremse, Schuldenquote, Sozialstaat-Falle, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Verschuldungsquote, öffentliche, Wagnersches Gesetz. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2007, S. 44 (Ausbau der Kinder-Tagesbetreuung; Konflikte).

Kinogeld (cinema tax, movie tax): Eine *Abgabe*, die Gemeinden vom Lichtspielgewerbe einfordern, in der Regel als Prozentsatz von den verkauften Einlasskarten berechnet. Sie ist eine Unterart der Vergnügungssteuer und brachte 2003 den Gemeinden in Deutschland immerhin noch 4 Mio EUR ein.

Kipper (melter): Münzherren oder unbefugte Münzverfälscher, die *Kurantmünzen* einschmolzen, dem *Edelmetall* (Korn) minderes Metall (Schrot) beimischten und die *Münzen* als *böses Geld* in Umlauf gaben. – Siehe Alliage, Doublé-Münze, Geld, sittliches, Katzengeld, Wardein, Wipper.

Kirchgeld (church fee): ① *Abgabe* der Glaubensangehörigen direkt an die Ortskirchengemeinde auf freiwilliger Basis oder aufgrund einer von der jeweiligen Vertreterversammlung bestimmten Richtschnur; zu unterscheiden von der Kirchensteuer (church tax), deren *Erträgnis* zunächst die an die jeweilige Oberbehörde (Landeskirche, Diözese) fliesst. – ② Früher eine *Zahlung* in *Bargeld* an die Kirche zur Ablösung der in Deutschland seit dem 9. Jht. geltenden Zehntabgabe in Naturalien. – ③ Einmalige *Zahlung* an eine Ortskirchengemeinde von Zuzüglern, manchmal verbunden mit einem gekennzeichneten Sitzplatz im Kirchengebäude, dann auch *Platzgeld*, *Bankgeld* und Sitzgeld genannt. – Siehe Ablassgeld, Beichtgeld, Anzugsgeld, Kathedralgeld, Kerzengeld, Opfergeld, Peterspfennig, Platzgeld, Prokurationsgeld, Stolgeld.

Kirchweihgeld auch **Kirchtaggeld** (patron day money): ① Frühere *Abgabe* der Händler und Schausteller anlässlich des (Dorf)Festes am jährlichen Gedenktag der Weihe des Gotteshauses bzw. am Tag des Heiligen, der Schutzpatron der jeweiligen Kirche ist. Die *Gebühr* diente der Aufrechterhaltung des Kirchtagsfriedens, zu dessen Sicherung in der Regel zusätzliche Ordnungshüter bestellt werden mussten. – ② (Gehalts)*Zahlung* aus – ❶ der *Kasse* der Gemeinde oder – ❷ den einzelnen Familien der schulpflichtigen Kinder an den (Dorf)lehrer, am Tag der Kirchweihe fällig. – ③ Früher auch Taschengeld (pocket money) an Bedienstete und Kinder am Tag des Kirchweihe, damit diese sich Lustbarkeiten auf dem Jahrmarkt erfreuen, auch Jahrmarktgeld (funfair money) genannt. – Siehe Marktgeld, Sackgeld.

Klartext (cleartext; plain English): ① Allgemein eine Folge von schriftlichen Aussagen, die in einem sinnvollen Zusammenhang stehen und von jedermann gelesen werden können, also nicht verschlüsselt sind. – ② Die gesetzliche bzw. aufsichtsrechtliche Vorschrift, in allen Aussagen auf dem *Finanzmarkt* sich einer eindeutigen Sprache zu bedienen, die jede Form von Irrtum und Verwechslung ausschliesst. – Siehe Angaben, verschleierte, Börsensprache, Informations-Überladung, Sarbanes-Oxley Act, Stetigkeit, Substance-over-form-Grundsatz, Verständlichkeit, Vorhersagen, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit, Zweckdienlichkeit.

Kleidergeld (vesture money; clothing expenses; clothing allowance; tax deductions for clothing): ① In volkswirtschaftlichen Lehrbüchern gesagt von einem Zwischentauschgut, das aus Kleidungsstücken und hier wieder im besonderen aus Pelzen besteht, wie früher bei den Ureinwohnern in Nordamerika und Kanada. – ② In der Statistik gelegentlich gebraucht in Bezug auf die *Ausgaben* der *Privathaushalte* für Bekleidungsstücke (einschliesslich Schuhwerk). – ③ Gehaltszulage an Beschäftigte, die berufsmässig eine bestimmte Garderobe (working clothes) tragen, wie Schaffner, Zugbegleiter, Polizisten, Soldaten (hier noch Uniform, Montur und früher auch Montierung genannt), Bäcker, Ärzte, Schwestern (weisse Kleidung; whites) oder Kaminfeger (black clothes); in dieser Bedeutung früher auch Kluftgeld genannt (Kluft vom hebräischen chalîphŏth = Wechselkleider. – ④ Zuschuss zur Leistung der Sozialhilfe in besonderen Fällen, etwa bei Schwangerschaft oder besonderen Krankheiten. – ⑤ Steuerlich absetzbarer (Pauschal)Betrag für Kleidung bei bestimmten Berufgruppen wie Fussballer, Schiedsrichter oder Musiker.

Kleinanleger (small investor): In der Sprache der *Aufsichtsbehörden* auf dem *Finanzmarkt* jeder, der nicht geschäftsmässig (berufsmässig) dort tätig ist.

Kleinbetrags-Zahlungssysteme (retail funds tranfer systems): Verfahren zur Vereinfachung des unbaren *Zahlungsverkehrs* von betragsmässig verhältnismässig kleinen, jedoch sehr häufig und in grossen Mengen anfallenden Aufträgen. – Siehe EFTPOS, Mas-

senzahlungsverkehr, elektronischer, TGS-System, TARGET-System. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2002, S. 51 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 45 ff. (sehr ausführliche Darstellung mit wichtigen Übersichten

Kleine und mittlere Unternehmen, KMU (small and medium-sized business, SMB): ① In der Definition von *Basel-II* zur Zeit Unternehmen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von weniger als 50 Mio EUR. – ② In der seit Jahresbeginn 2005 gültigen Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission sind unter Kleinunternehmen Firmen zu verstehen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Bilanzsumme 10 Mio EUR nicht übersteigt. Mittlere Unternehmen sind solche, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Bilanzsumme 50 Mio EUR nicht überschreitet. Die Beschäftigten-Zahlen sowie der Umsatz von verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen (Beteiligungen von mehr als 25 Prozent) sind dabei mitzuzählen. - In Deutschland waren 2006 über 50 Prozent der Arbeitnehmer in KMUs beschäftigt. – Siehe Familien- und Freunde-Kapital, Factoring, mittelstandbezogenes, Gründerbank, Mittelstand. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 37 ff. (ausführliche Darstellung der Lage der KMU seit 1997; viele wichtige Übersichten [auch einzelne Bilanzposten der KMU, und diese auch im Vergleich mit Grossunternehmen], S. 39: statistische Abgrenzungen), Monatsbericht der EZB vom August 2007, S. 83 ff. (Finanzierung der KMU im Eurogebiet; Übersichten, Literaturverweise).

Kleingeld (small money): ① Andere Bezeichnung für *Scheidemünzen*; in alten Dokumenten auch Blasengeld genannt; Blase = hier: Beutel; Portemonnaie. – ② Umgangssprachlich in Deutschland auch Bezeichnung für Reichtum und *Vermögen.* – Siehe Aushingeld, Geldbezeichnungen, volkstümliche deutschsprachige, Währungsbezeichnung.

Kleinstversicherer (micro insurance firm): Eine *Versicherung*, die – ❶ aufgrund festgelegter Geschäftspolitik lediglich eine bestimmte Gruppe (etwa: Reisbauern) bezielt oder – ❷ wegen zu geringer Nachfrage nach Versicherungsleistungen auf eine nur geringe Anzahl von Versicherungsnehmern (policyholders) beschränkt bleibt. Diese, in Ländern der sog. Dritten Welt häufig anzutreffenden (und von wohlmeinenden Gruppen in Industriestaaten befürwortete) *Institute* sind erfahrungsgemäss leicht von (betrügerischem) Konkurs bedroht, zumal dann, wenn keine *Aufsichtsbehörde* in dem betreffenden Staat die Geschäftstätigkeit überwacht. – Siehe Aufsicht, Versicherungsunternehmen, Versicherungsvertrag. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 64 (Runder Tisch zur Kleinstversicherern in der Dritten Welt).

KLEMS-Datenbank (EU KLEMS database): Bei der *EZB* eine Zahlenübersicht, in welcher die Entwicklung des Wirtschaftswachstums in die Beiträge der Produktionsfaktoren und Vorleistungen aufgeteilt wird, nämlich *Kapital* (K, capital), Arbeit (L, labour), Energie (E, energy), Material (M, material) und *Dienstleistungen* (S, services). – Siehe IKT-

anwendende Sektoren, Produktivität, Strukturwandel, Verkrustungen, strukturelle. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 51 ff. (Vorstellung der Datenbank; wichtige Ergebnisse; Vergleiche Euro-Währungsgebiet zu USA; Übersichten; Literaturhinweise), S. 67 ff. (ausführlicher Grundsatzartikel mit vielen Literaturhinweisen und Übersichten).

Klientenüberweisung (giving up): Vor allen an den *Warenbörsen* der USA ein Auftrag, der von einem *Börsenmakler* für den *Kunden* eines anderen *Maklers* ausgeführt wird. Nach Erledigung des Auftrags wird das Geschäft an den regulären *Broker* zurückgegeben; nur dieser rechnet mit seinem *Kunden* ab. – Siehe Churning, Kick Back, Schlangenhandel.

Klumprisiko (lump risk): Die Ballung der Ausleihungen einer *Bank* auf einige wenige einzelne oder miteinander verbundene *Kreditnehmer*. Nach *Basel-II* wird in solchen Fällen eine besondere Risikoberechnung erforderlich. Durch entsprechende *Kreditderivate* lassen sich Klumprisiken mindern. - Mehrmals wurden die Regeln zur Vermeidung von Klumprisiken durch die Gründung mehrerer Aufkauf-Gesellschaften und formale Aufteilung der *Darlehn* umgangen, was die *Aufsichtsbehörden* scharf rügten. – Siehe Granularität, Gruppe verbundener Kunden, Konzentrationsrisiko, Kreditderivate, Kumul, Unterseeboot-Effekt. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2001, S. 26, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darstellung; Übersichten).

Knappheitsregel, monetäre (principle of money scarcity): Nur knappes *Geld* ist gutes *Geld*. – Siehe Geldfunktionen, Geldwert, Inflation, Money-matters-Theorem, Quantitätstheorie.

Knickgeld (quickset contribution): Eine *Umlage*, die früher von den Bewohnern für die Unterhaltung des Knicks erhoben wurde. - Der Knick war und ist in Norddeutschland ein lebendiger Zaun von bis zu fünf Meter Breite, der jedes dritte oder vierte Jahr gekappt (geknickt; knicken = hier: abbrechen) wurde. Ein Knick diente ursprünglich wohl zunächst nur als Feldbegrenzung, dann aber darüber hinaus als Wehrhecke gegen den Abtrag von Erdboden durch Stürme sowie auch als Schutzwall gegen feindliche Angriffe im Kriegsfall. Heute gibt es schätzungsweise 50 000 Kilometer Knick im Norden Deutschlands. Seine Pflege ist teilweise in Naturschutzverordnungen festgeschrieben, weil der Knick vor allem als Nistplatz vieler für die Landwirtschaft nützlicher Vogelarten eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat. – Siehe Dammgeld, Deichgeld, Festungsgeld.

Koala (so auch im Deutschen): Australische *Anlage-Münze* in Platin, deren Münzbild den Koala-Bären (Beutelbär) aufweist. Seit 1987 ausgegeben und vor allem in Asien beliebtes Anlageobjekt. – Siehe Noble.

Kobra-Effekt (Kobra effect): Eine geldpolitische (allgemein: eine wirtschaftspolitische)

Massnahme muss allfällige Anreizwirkungen auf die Marktteilnehmer bedenken; es könnte sonst das angestrebte Ziel in das Gegenteil verkehrt werden. - Die britische Kolonialverwaltung in Indien wollte die gefährlichen Brillenschlangen begrenzen. Für jede gefangene Kobra zahlte man daher eine Belohnung in *Bargeld*. In der Folge züchtete man im grossen Stil Kobras, um diese zwecks Empfang der *Prämie* bei der zuständigen Behörde abzuliefern. Als das *Kopfgeld* ob dessen wieder aufgehoben wurde, liessen die Züchter ihre Schlangen frei, weil diese für sie jetzt wertlos geworden waren. Dadurch vervielfachte sich schlussendlich die Zahl des Kobras. – Siehe Zinseinfrierung.

Kochgeld (cook money; cooking expenses compensation): ① Früher gesagt für die Bezahlung des für besondere Anlässe (wie Taufen. Hochzeiten, Jubiläen) bestellten Kochs. – ② In hauswirtschaftlichen Schulen und Kursen noch heute erhobene *Abgabe* für den Verbrauch der Lebensmittel und Sachkosten der Versuchsküche.

Kohle(n)geld (charcoal fee; coal subsidy): ① Frühere *Abgabe* an den Landesherrn beim Bezug von (Holz)Kohle aus dem herrschaftlichen Wald. – ② In Deutschland im März 1923 eingeführte *Abgabe* in Höhe von 40 Prozent des Preises für heimisch gewonnene oder importierte Kohle als Grundbetrag, von dem für die einzelnen Kohlensorten verschiedene Teilbeträge erhoben wurden. Diese ökonomisch und sozial unsinnige Steuer wurde im Februar 1924 wieder abgeschafft. – ③ In den Strompreis einberechnete *Subvention* für deutsche Steinkohle, in Deutschland von 1975 bis 1995 eingeführt. – ④ Bis etwa 1950 eine besondere *Zahlung* der Wohlfahrtsbehörden an einkommensschwache *Privathaushalte*, um ihnen das Beheizen der Wohnung zu ermöglichen. – Siehe Armengeld, Hochzeitstischgeld, Kindergeld.

Kollationiergeld (collating fee): Eine gleichlautende Urkunde für den Rechts- und Geschäftsverkehr (etwa: eine landesherrliche Schürferlaubnis) musste früher in zahlreichen Exemplaren (im Beispiel: für das Archiv [= die Repositur in älteren Dokumenten], für verschiedene Ministerien, für das Oberbergamt für das Bergamt, für den Bergmeister vor Ort, für eine grössere Zahl von Gewerken) von mehreren Schreibkräften (Kopisten) handschriftlich angefertigt werden; Schreibmaschinen setzen sicht erst ab der Zeit um 1900 durch. Vor allem bei Zahlenangaben kam es dabei leicht zu Abschreibefehlern (slips on the pen). Ein eigens dazu angestellter Bediensteter (Kollator; collator) musste daher bei Behörden die Übereinstimmung der jeweiligen Abschrift mit dem Originaldokument überprüfen und bestätigen. Die dafür anfallenden *Kosten* wurden zusammen mit der *Schreibgebühr* auf die Begünstigten (hier: die Betreiber eines Abbaubetriebs, die Gewerken) umgelegt.

Kombinationseffekt (combination effect): Als Begriff aus den *International Financial Reporting Standards (IFRS)* wird damit beschrieben, dass über den *Wert* eines einzelnen zugehenden oder abgehenden *Vermögensgegenstandes* hinaus in bestimmten Fällen ein

Vermögen beträchtlich an *Wert* gewinnen oder verlieren kann. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Unternehmen zwar bloss eine einzige *Aktie* einer Gesellschaft hinzukauft, damit jedoch auf einen Stimmrechtsanteil von über fünfzig Prozent kommt, und somit eine entscheidungsbestimmende Mehrheitsstellung bei der Aktiengesellschaft erlangt. Bis anhin sind nach *IFRS* solche Kopplungs-Wirkungen bei der Ermittlung des *Fair Value* teils zu beachten, teils nicht in Ansatz zu bringen. In der bezüglichen Fachliteratur werden diese Ungereimtheiten ausführlich besprochen. – Siehe Bewertbarkeit, Blocktrading, Entscheidungsnützlichkeit, Paketzuschlag, Vermögenswert, eingebundener.

Komitologie-Verfahren (committee process): Möglichkeit der beschleunigten Gesetzgebung innert der EU. Der Rat oder das Europäische Parlament erarbeiten einen Vorschlag für eine Richtlinie oder eine Verordnung. Anschliessend wird dieser Vorschlag von bestimmten Komitees (daher der Name), die mit Vertretern der Mitglieds-Regierungen besetzt sind, erörtert und nach Verabschiedung durch den Rat oder das Parlament umgesetzt und auch überwacht. In Bezug auf *Finanzmärkte* wichtig, weil hier mehrere (international besetzte) Komitees erfolgreich arbeiten. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 45 f. (auf S. 46 ein mehrfarbiges Ablaufschema, welches das Verfahren erläutert).

Kommastelle (decimal point): Bei Geldbeträgen werden in Europa die Dezimalstellen in der Regel durch Beistrich, in den USA durch Punkt getrennt. - Die *Zentralbanken* setzen, um Missverständnisse zu vermeiden, zwischen die Tausender und Hunderter (entsprechendes gilt auch für Millionen und Tausend) eine Lücke. Der in der (deutschen) Bankpraxis beliebte Punkt führt leicht zu irrtümlicher Ausdeutung.

Kommission (commission): ① Die *Vergütung*, die ein *Finanzdienstleiste*r dem *Kunden* in Rechnung stellt und im Normalfall vom laufenden Konto abbucht; im Geschäftsverkehr mit *Provision* gleichgesetzt und oft auch *Entgelt* genannt. – ② Ein *Negativzins,* das heisst: eine in regelmässigen Terminen vorgenommene Minderung des bei einer *Bank* eingelegten *Kapitals*. – ③ Früher auch die jährliche *Zahlung* eines Geistlichen, der nicht ordentlich und ständig (IN TITULUM), sondern nur fürsorglich und widerruflich (IN COMMENDAM) in ein Amt eingewiesen wurde; mit der *Zahlung* (auch Kommendegeld genannt) wurde im Regelfall die vorübergehende, vertretungsweise Bestallung um ein Jahr verlängert. – Siehe All-in-Fee, Disagio, Entgelt, Geschäfte, provisionsabhängige, Negativzins, Prämie.

Kommissionshaus (commission house): Eine andere Bezeichnung für Maklerfirma (brokerage firm), weil der *Gewinn* des Unternehmens aus der Berechnung von *Kommissionen* für Vermittlungsgeschäfte erzielt wird. – Siehe BörsenmaklerBörsenteilnehmer, Skontroführer. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 120 f.

Kommunalanleihe (municipial loan, municipalities): *Emission*, die von Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden am *Kapitalmarkt* begeben wird. Als Sicherheit dienen *Ver-*

mögen und Steuerkraft des jeweiligen Emittenten. – Siehe Anleihe, Gemeindeanleihe, Monoliner.

Kommunikationskosten (communication costs): Wenn nicht anders definiert die *Ausgaben* für den Informationsaustausch in einem Unternehmen oder in einer Branche. Von der *EZB* wird der Anteil dieser *Kosten* berechnet, weil sich daraus (vergleichende) Rückschlüsse auf die Produktivitätsentwicklung herleiten lassen (so senken Computer und das Internet Kommunikationskosten, ermöglichen dadurch schnellere Anpassungen an veränderte Gegebenheiten und fördern dezentrale Organisationsformen). Der Grad an Flexibilität einer Volkswirtschaft ist aber für den Erfolg der *Geldpolitik* (sogar entscheidend) mitbestimmend. – Siehe IKT-anwendende Branchen, KLEMS-Datenbank, Produktivität, Verkrustungen, strukturelle. – Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 69 ff. (hier auch Literaturhinweise in den Anmerkungen).

Kompensation (compensation; batering): ① Die Glattstellung gegenseitiger *Forderungen* in *Geld* auf dem Wege einer Verrechnung. Geschieht dies nur zwischen *Banken*, so spricht man von *Clearing*, im Falle von Unternehmen von *Netting.* – ② Der Austausch Ware gegen Ware auf der Ebene von Unternehmen oder Staaten (wie etwa im ehemaligen Ostblock), auch *Barat(t)-Geschäft* genannt und dort üblich, wo das *Geld* seine Funktion als Zwischentauschmittel nicht erfüllen kann. Freilich müssen sich auch hier die Tauschpartner auf einen gemeinsamen Wertmesser einigen (im einstigen Verbund der Ostblock-Staaten waren dies in der Regel Weltmarktpreise in USD). – ③ In Mangel- und Planwirtschaften der (in der Regel verbotene und strafbare) Tausch knapper, allgemein begehrter *Güter* gegen andere *Güter* (Waren oder *Dienstleistungen*). – Siehe Abschlag, Baratgeschäft, Geldabschaffung, Gutschein, Netting, Tausch-Gutschein, Warengeld, Zigarettenwährung.

Kompetenz, fachliche (professional competence): Allgemein die Befähigung, Wissen in der täglichen Berufspraxis erfolgreich anwenden zu können. Bei einer *Bank* (wie auch in bei einem anderen Unternehmen) beschränkt sich die fachliche Kompetenz der Mitarbeiter in aller Regel auf bestimmte Teilbereiche (etwa: Überweisungsverkehr, Sortengeschäft, Anlagebratung), was eine Arbeitsteilung im *Front-Office-Bereich* und *Back-Office-Bereich* notwendig macht, und was die Beratungsqualität sehr kleiner *Institute* dadurch vergleichsweise mindert. - Von Kaderleuten verlangt man neben einer möglichst breiten fachlichen Kompetenz auch eine ausgeprägte persönlichkeitsbezogene Kompetenz (*Commitment*), eine soziale und führungsmässige Kompetenz sowie eine unternehmerische Kompetenz.

Kompetenz-Konflikt, aufsichtsrechtlicher (clash between prudential authorities): Bei allfälligen Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Behörden bei der *direkten Beaufsichtigung* von *Finanzinstituten* in Deutschland (praktisch: *Deutsche Bundesbank*

und *Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungsaufsicht*) entscheidet das zuständige Verwaltungsgericht. – Siehe Regulierungswut, Überregulierung.

Kompetenz-Zentrum (competence centre): Im Jahr 2004 von der Stiftung "Geld und Währung" der *Deutschen Bundesban*k an der Universität Frankfurt errichtete, drei Professuren umfassende Forschungseinrichtung. – Siehe Internationales Forschungsforum zur Geldpolitik.

Kompositions-Effekt (composition effect): Die Tatsache, dass sich Preisänderungen (etwa bei Mineralölprodukten) in denjenigen Güterkörben stärker niederschlagen, bei denen das preisveränderte Gut ein hohes Gewicht hat. Vor allem zur Erklärung der Unterschiede in der Preisentwicklung einzelner Länder innert des *Eurolandes* beim *Harmonisierten Verbraucherpreis-Index* wichtig und von der *EZB* besonders ins Auge gefasst. – Siehe Inflation, gefühlte, Inflationsdifferenzen, Qualitätsänderungen, Preisindex der Lebenshaltung, Preisstreuung.

Konditionen-Spreizung (spread of lending terms): Die Tatsache, dass *Banken* in der Bepreisung von *Darlehn* zwischen guten und schlechten *Risken* unterscheiden, und dass es dadurch bei gleichen Gattungen (etwa: *Wohnungsbaukredite* an *Privathaushalte*) zu oft erheblichen Unterschieden im *Zins* kommt. – Siehe Bonitätsklasse, Kreditrisiko, Kreditrisiko-Prämie, Preissetzungsmacht, Risikoadjustierung.

Konduktgeld (funeral cortege fee): Frühere *Zahlung* an Personen, die einem Leichenzug (Kondukt) folgen, in der Regel Geistliche und Schulklassen; Kondukt vom lateinischen CONDUCERE = begleiten. – Siehe Glockengeld, Kerzengeld, Taxe.

Konferenz der Versicherungs-Aufsichtsbehörden (Conference of Insurance Supervisory Authorities, CIS): Im Jahr 1958 eingesetztes Gremium mit dem Ziel der aufsichtsrechtlichen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs. Ein ausführliches Regel- und Verfahrenswerk wurde zu diesem Zweck erarbeitet. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 71.

Konfidenzniveau (confidence level): In Bezug auf den *Finanzmarkt* ein Mass für die Aussagesicherheit in Bezug auf eine Verlust-*Erwartung*; nämlich die Wahrscheinlichkeit, mit der ein durch den *Value at Risk* (der errechnete Verlust, der bei einer ungünstigen Marktentwicklung innert eines *Risikohorizonts* auftreten kann) ermittelter Wert in der Nähe dieser vorberechneten Erwartungsgrösse liegt. – Siehe Gini-Koeffizient, Herfindahl-Hirschman-Index, Risiko. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 59 ff. (Masse und Messverfahren).

Konjunkturdiagnose (business cycle diagnosis): Von der *EZB* für das *Euro-Währungs-*

gebiet laufend vorgenommene *Erfassung*en wirtschaftlicher Wechsellagen (das zyklische Auf und Ab der wirtschaftlichen Lage gesamthaft und einzelner Branchen) auf verschiedenen Wegen, vor allem auch über Umfragen. – Siehe Auftragsfluss, Erhebung fachlicher Prognostiker, Personenkraftwagen-Neuzulassungen, Order-Capacity-Index, Produktionslücke, Turnaround, Vertrauensindikator, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2004, S. 61 ff., Monatsbericht der EZB vom September 2004, S. 66 ff.

Konjunkturpolitik (business cycle policy): *Massnahmen* der staatlichen Wirtschaftspolitik, um glättend auf den *Konjunkturzyklus* einzuwirken und dadurch wirtschaftliches Wachstum zu ermöglichen sowie auch zu verstetigen. Diese haben aber nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Masstabeigenschaft des *Geldes* unverändert bleibt. – Siehe Fiskalpolitik.

Konjunkturzyklus (business cycle): Breit angelegte, wiederkehrende *mittelfristig*e Schwankungen der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die (mit vielen Problemen verbundene) empirische *Erfassung* der Reihenfolge der Aufs und Abs ist für die *Geldpolitik* sehr wichtig. – Siehe Aktienkurs-Gleichlauf, Fiskalpolitik, Konjunkturdiagnose, Turnaround, Wirtschaftsindikatoren, wichtige, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Jahresbericht 2001 der EZB, S. 56 f., Monatsbericht der EZB vom November 2001, S. 45 ff. (ausführliche Darstellung), Monatsbericht der EZB vom Juli 2002, S. 41 ff., Monatsbericht der EZB vom Juli 2003, S. 25 f., Monatsbericht der EZB vom September 2003, S. 50 (Bericht über Fortschritte und Mängel bei der Daten-Erfassung).

Konkurs (bankruptcy): ① Frühere juristische Bezeichnung für *Insolvenz.* – ② Auch heute noch umgangssprachlich gesagt vom völligen Niedergang eines Unternehmens oder eines Staates im Sinne von *Bankrott*, Pleite, Ruin.

Konkursausfallgeld (bankruptcy compensation payment, insolvency loss money): Frühere Bezeichnung für Übergangszahlung an Beschäftigte, deren Arbeitgeber zahlungsunfähig wurde. – Siehe Insolvenzgeld.

Konkursverfahren für Banken (financial institutions bankruptcy process): Bei Insolvenz eines *Instituts* im Gebiet der Europäischen Union ist hierzu eine darauf bezogene EU-Richtlinie zu beachten. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2002, S. 30.

Konsignationslager, monetäres (extended custodial inventory): Bei der *EZB* ein von einer *Bank* ausserhalb des *Eurogebiets* vorgehaltener Bestand an Euro-*Bargeld*. Weil im Jahr 2007 etwa 15 Prozent der *Münzen* und *Banknoten* in *Euro* im Ausland umliefen, erscheint ein solches Lager zweckmässig. – Vgl. Jahresbericht 2006 der EZB, S. 121 (Einrichtung eines Konsignationslagers in Hongkong und Singapur).

Konsolidation (loan consolidation): Die Zusammenfassung mehrerer älterer begebener *Anleihe*n zu einer neuen *Anleihe* mit marktgerechteren Bedingungen, meistens durch den *Fiscal Agent*. Die in die neue *Anleihe* einbezogenen älteren Papiere werden auch Konsols (consols) genannt. – Siehe Konversionsanleihe, Umwandlung.

Konsolidierung (consolidation; stengthening): ① Die Einbeziehung von Unternehmen in die Bilanz, die unter dem beherrschenden Einfluss der Berichtsgesellschaft (des bilanzierenden Unternehmens) stehen. - In der Regel wurde dabei (auch nach *IFRS*) lange nur von einer Stimmrecht-Mehrheit (voting control) ausgegangen. Das führte dazu, dass für *Banken* keine Konsolidierungspflicht für ihre *Zweckgesellschaften* bestand, wiewohl der *Originator* über verschiedene Schienen (vor allem im Zuge des *Credit Enhancements* über *unwiderrufliche Kreditzusagen*) letztlich das Liquiditäts- und Insolvenzrisiko des *Conduits* trug. - Erst gelegentlich der *Subprime-Krise* 2007 schienen diese Mängel plötzlich hell auf. *Zweckgesellschaften* mussten jetzt (als es zur Absatzstockung bei *Asset Backed Securities* kam) die *Fazilitäten* in Anspruch nehmen, was einige der originierenden *Banken* in Schieflage brachte und die *Zentralbanken* dazu zwang, in Sonderaktionen *Liquidität* bereitzustellen um das Austrocknen des Marktes für *kurzfristige* Ausleihungen zu vermeiden. –② In der Sprache der *Aufsichtsbehörden* die Zusammenziehung von Geschäftsprozessen oder Geschäftsbereichen bei einer *Bank* mit dem hauptsächlichen Ziel, eine Senkung der Fixkosten zu erreichen. Wege dahin sind vor allem – ❶ *Fusionen und Übernahmen*, – ❷ *Outsourcing* und *Insourcing*, – ❸ Zusammenarbeit zwischen *Banken* und – ❹ Rationalisierung innert eines *Instituts*. – Siehe Aktivitäts-Verlagerung, bilanzbestimmte, Stimmrecht-Kriterium. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 18 ff. (Auswirkungen der Subprime-Krise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2007, S. 32 ff. (Liquiditätssteuerung durch die Mindestreservepolitik während der Subprime-Krise), S. 45 ff. (Umfrage zum Kreditgeschäft in Zusammenhang der Subprime-Krise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 16 ff. (Liquiditätshilfen der EZB).

Konsortialkredit (syndicated credit, consortium loan, participation loan): Mehrere (international tätige und in der Regel auch bei diesem Geschäft schon aufeinander eingespielte) *Banken* schliessen sich fallweise zur Kreditgewährung an eine *Adresse* mit sehr hohem Kreditbedarf zusammen, wobei jedes *Institut* einen bestimmten Teil der ausgeliehenen Summe an den Darlehnsnehmer beiträgt. - Diese Form des *Kredits* erlaubt der einzelnen *Bank* – ❶ einen in ihrem Ermessen stehenden Teilbetrag (amount of finance) des *Darlehns* gesamthaft zu bestimmen, – ❷ ihr *Risiko* geographisch und in Bezug auf Wirtschaftsbereiche zu streuen, – ❸ ihre *Kosten* zur Überwachung des Schuldners zu senken, weil entsprechende Aufgaben zwischen den Teilnehmern des (internationalen) Konsortiums (syndicate) aufgeteilt werden und – ❹ einen höheren *Gewinn* zu erzielen, als dies im Normalfall bei anderen Geschäften möglich ist. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Bought Deal, Intercreditor Agreement, Investmentbanking, Risiko, operationelles, Risikotransformation, bankliche, Verbriefung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2002, S.

57.

Konsultationsprozess, multilateraler (multilateral consultation on global imbalances): Ein vom *Internationalen Währungsfonds* 2007 ins Leben gerufenes Gremium, in dem *Massnahmen* gegen weltwirtschaftliche Ungleichgewichte besprochen werden. Vorerst stehen Fragen wie eine höhere Flexibilität der *Wechselkurse* in verschiedenen Ländern Asiens (und China insonders) sowie die Verwendung der Öleinnahmen der erdölexportierenden Staaten an.

Konsumausgaben (consumer spending, consumption): Wenn nicht anders definiert der der Teil des *Bruttoinlandsprodukts*, der zum Kauf von Waren und *Dienstleistungen* im Inland verwendet wird. Dieser Anteil liegt im *Eurogebiet* (und in den USA) bei ungefähr siebzig Prozent der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage. – Vgl. die Werte im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte", Unterrubrik "Verwendung des Bruttoinlandsprodukts" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Konsumentengeld (money in the hand of consumers): Wenn nicht anders definiert, *Zahlungsmittel* im Besitz der privaten Haushalte. – Siehe Privathaushalte.

Konsumentenkredit, auch **Konsumkredit** (consumer credit): ① Im weiteren Sinne ein *Darlehn* an einen *Privathaushalt* ohne Hinterlegung von *Sicherheiten*. In der Schweiz ist diese Form der Kreditgewährung seit 2001 durch ein eigenes Gesetz geregelt. – ② Im engerer Bedeutung ein *Darlehn* ausschliesslich zum Kauf lebensnotwendiger, nämlich zur Erhaltung von Leben und Bewahrung der Gesundheit unentbehrlicher *Güter*. In diesem Gedankeninhalt spielt der Konsumentenkredit in den *Zinstheorien* eine Rolle, die eine Rechtfertigung des Zinsnehmens auch bei Notleidenden zu ergründen suchten. – Siehe Höchstlaufzeiten, Konsumtivkredit, Kreditzweck, Privatkredit, Mehrfachverbindung, Verschuldungsquote, private, Übersatz, Wucher, Zinsverbot. – Vgl. den Ausweis der Konsumentenkredite, untergliedert auch nach ihrer Fristigkeit, im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" in der Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Kredite der MFIs, Aufschlüsselung"; Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 21 (sprunghaft gestiegene Zahl der Verbraucherinsolvenzen als Folge ausgeweiteter Konsumentenkredite), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 75 ff. (ausführliche Darlegung und Untergliederung der Konsumentenkredite; Übersichten).

Konsumentenpreise (consumer prices): Die anhand eines Güterkorbs statistisch für eine bestimmte Periode gemessenen Ausgaben für Waren und *Dienstleistungen*. – Siehe Preisindex der Lebenshaltung.

Konsumneigung, marginale aus Aktienvermögen (marginal propensity to consume

from assets in share form): Kennziffer, die angibt, wieviel Cent Verbraucher mehr (weniger) ausgeben, wenn ihr Aktienvermögen um 1 USD (1 EUR) steigt (sinkt). - In den USA lag dieser *Wert* 2002 bei etwa 0,05, in Europa bei 0,01. Das heisst, dass in den USA die Verbrauchsausgaben um 5 Cent, in Europa 1 Cent steigen (sinken), wenn das Aktienvermögen um 1 USD bzw. 1 EUR höher (niedriger) bewertet wird. – Siehe Ausrichtung, aktienkursbestimmte, Sparquote. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2002, S. 30 ff. (Darlegung mit Übersichten).

Konsumschwäche (consumption restraint): Die Verbraucher sparen im Vergleich zu einem längeren Beobachtungszeitraum einen überdurchschnittlich hohen Anteil ihres Einkommens. Vor allem wegen der direkten Auswirkungen auf den *Finanzmarkt* (besonders von der Konsumgüterindustrie und Warenhäusern begebene *Papiere* erleiden in Zuge dessen Kursverluste) und (in Euroland) auf den *HVPI* von den *Zentralbanken* genau beobachtet. – Siehe Angstsparen, Friedhofs-Markt, Vertrauensindikator.

Konsumtivkredit (credit granted for consumption): *Darlehn* gewährt für Verbrauchszwecke. – Siehe Konsumentenkredit, Kreditzweck, Produktivkredit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 89 ff. (Abgrenzungsfragen).

Konsumwerte (quoted consumption shares): Börsennotierte *Aktien* von Unternehmen, die (hauptsächlich) Verbrauchsgüter herstellen oder vertreiben (etwa: Nestlé, Jelmoli, Karstadt).

Konten-Offenlegung (discovery of accounts): In Deutschland ist seit dem 1. April 2003 jedes *Kreditinstitut* gemäss § 24c KWG verpflichtet, eine auf dem neuesten Stand gehaltene Datei mit allen im Inland geführten Konten und *Depots* (enthaltend Namen, Geburtsdatum des Inhabers und allfälliger Verfügungsberechtigter) bereitzuhalten und der *Aufsichtsbehörde* auf Verlangen daraus entsprechende Auskünfte zu geben. - Auch Behörden dürfen Kontendaten abfragen; ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 2007 bestätigte die Verfassungsmässigkeit der Abrufe durch Behörden. - Informationen über Konten deutscher Staatsbürger im Ausland werden unter Umständen durch den deutschen Geheimdienst (Bundesnachrichtendienst; Federal Intelligence Service) beschafft, wie im Februar 2007 in Bezug auf das Fürstentum Lichtenstein geschehen. – Siehe Address Spoofing, Authentifizierungsgebot, Bankgeheimnis, Bargeldkontrolle, Fluchtgeld, Geldwäsche, Hawala, Identitätsprüfungspflicht, Kontensperre, Konto, falsches, Kundendaten-Informationspflicht, Nominee, Strohmann, Vermögensstatus, Winkelmakler, Zahlungsverkehrsverordnung. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 71 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 81, S. 87 (zu § 24c KWG), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 186 (Anzahl und Auftraggeber von Kontenabrufen), S. 187 (seit 1. April 2005 auch Offenlegung für Zwecke der Finanzbehörden) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Kontenscreening (account screening): Das Herausfinden von *Zahlungen*, die auf verbotswidrige Geschäfte hindeuten. – Siehe Monitoring.

Kontensuche (account search): Bei der Ermittlung nach unbekannten Konten von Erblassern oder betreuten Personen bieten Verbände der Kreditwirtschaft teilweise Hilfe. Eine solche kann aber nicht von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* gefordert werden, die im Zuge der *Konten-Offenlegung* alle Konteninhaber ausfindig machen könnte. – Siehe Konten-Offenlegung. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 195.

Konto, anonymes (anonymous account): Abrechnungsverkehr mit einer *Bank*, ohne dass dieser die Identität des Geschäftspartners bekannt ist, in der Regel in Form eines Nummernkontos geführt. In Deutschland sind solche Konten bis anhin nicht erlaubt. – Siehe Address Spoofing, Authentifizierungsgebot, Geldwäsche, Identitätsprüfungspflicht, Konto-Offenlegung, Kontosperre, Kundendaten-Informationspflicht, Nominee, Tafelgeschäft.

Konto, falsches (wrong account): Ein durch die Vorlage falscher oder gefälschter Unterlagen bei einer *Bank* eröffnetes Konto. Oft werden solche Konten auf den Namen tatsächlich lebender Personen ohne deren Wissen eingerichtet. Sie dienen vor allem der *Geldwäsche* oder anderen strafbaren Handlungen. In der Regel werden entsprechende Konten baldig (nach Abschluss der unzulässigen Geschäfte) wieder gelöscht. – Siehe Address Spoofing, Authentifizierungsgebot, Financial Action Task Force on Money Laundering, Geld, schmutziges, Kontosperre, Nominee, Zahlungsverkehrsverordnung.

Konto für Jedermann (account for everyone): Von den *Banken* in Deutschland 1995 eingegangene Verpflichtung, jeder Person grundsätzlich auf Wunsch ein Girokonto zur Verfügung zu stellen, das zumindest die Entgegennahme von Gutschriften, Bareinzahlungen und Barauszahlungen sowie die Teilnahme am Überweisungsverkehr ermöglicht. – Siehe Festgebühr, Kunde, fauler, Unbanked. – Vgl. auch Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 73 f. (kein Anspruch auf Zweitkonto), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 193 (Konto ist durch ständige Pfändungen blockiert), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 204 (zwingende Gründe für die Verweigerung der Einrichtung eines Kontos).

Kontoführungsgebühr (activity fee, account maintenance fee): Von einer *Bank* in Rechnung gestellter Betrag als Ausgleich für die *Kosten*, die das *Institut* durch die Verbindung zum *Kunden* entstehen. – Siehe Aufschreibgeld, Festgebühr.

Kontokorrentkredit auch **Dispositionskredit** genannt (bank accomodation, agreed overdraft, advance on current account): ① Allgemein eine laufende Rechnung zwischen zwei Vertragspartnern, wobei diese sich ihre gegenseitigen *Forderungen* stunden, in regelmässigen Abständen gegeneinander aufrechnen und den Saldo dann durch *Zahlung* begleichen. – ② Im besonderen seitens der *Bank* die Überlassung von *Geld* an einen *Kunden*

ohne dass dieser jeweils einen Darlehnsantrag stellen muss. Über das Konto kann der Kunde je nach Bedarf in wechselndem Umfang bis zu der vereinbarten Höchstgrenze verfügen. Die Abrechnung der Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge erfolgt in bestimmten Zeitabständen (Privatkunden meist vierteljährlich, Firmenkunden meist monatlich) zusammen mit der Zinsberechnung. - Eine *Überziehung* des Kontos ist in der Regel günstiger als die Inanspruchnahme einer *Kreditlinie* auf dem Wege einer *Kreditkarte*. – Siehe Buchkredite, Rahmenkredit, Überziehungsentgelt. – Vgl. zur Höhe der Überziehungsentgelte den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte", Unterrubrik "Zinssätze für Kredite an private Haushalte", Spalte "Überziehungskredit" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Kontosperre (freeze of account): Seit November 2003 hat die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* gemäss § 6a KWG das Recht, *Banken* (Zahlungs)Aufträge betreffend bestimmter bei ihr unterhaltenden Konten zu untersagen. Diese Befugnis wurde im Zuge der *Terrorismus-Finanzierung* eingeführt. – Siehe Address Spoofing, Financial Action Task Force on Money Laundering, Geldwäsche, Konten-Offenlegung, Konto, falsches, Kundendaten-Informationspflicht. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 72.

Kontostands-Abfrage (balance inquriy): Möglichkeit, die über eine *Geldkarte* erfolgten (letzten) Zahlungsvorgänge unmittelbar am *Geldautomaten* (cash dispenser, teller) abzurufen und (oder) den Guthabenstand zu erfragen. – Siehe Geschäftsstelle, vollautomatische.

Kontrahentenrisiko (contractant risk): Gefahr des Ausfalls eines Geschäftspartners (Kontrahenten). – Siehe Adressenausfall-Risiko, Anbietungsgrenze, Erfüllung, Gini-Koeffizient, Korrelationsrisiko, besonderes, Kreditereignis, Kreditversicherung, Solvenzrisiko, Wiedereindeckungs-Risiko. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (Grundsätzliches zu den Risiken in Kreditportfolios der Banken).

Kontrakt (contract): ① Auf dem Finanzmarkt oft für jederart vertraglicher Vereinbarung gesagt. – ② Grundbegriff an den Warenterminbörsen. Es handelt sich um eine juristisch verbindliche Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Parteien, eine Leistung zu erbringen oder zu unterlassen. Damit verbunden ist ein in allen Einzelheiten genau festgelegter Vertragsinhalt, z. B. die Lieferung einer bestimmten Menge (*Lot*) von Ware (etwa Rohöl, Getreide) einer bestimmten Güteklasse zu einem bestimmten Liefertermin, Lieferort und Preis. Die Schriftform ist nicht unbedingt nötig und an *Börsen* oft auch nicht üblich. – Siehe European Master Agreement, Legal Opinion, Rohstoff-Terminkontrakt, Transaktion.

Konträrspekulation (contrary speculation): Anlageentscheidungen gegen den durch die *Erwartungen* einer Mehrheit der Anleger bestimmten Trend auf dem *Finanzmarkt.* – Siehe Gegenspekulations-Theorie.

Kontribution (contribution) ① In sehr weitem Sinne jederart zwangsweise erhobene *Abgabe* in *Geld* und/oder Naturalien. – ② Sondersteuer zur Aufstellung und Bewaffnung eines Heeres (Kriegssteuer). – ③ Die von einer Besatzungsmacht der Bevölkerung auferlegten Geldleistungen (beispielsweise 10 000 Talente [1 Talent = 26,196 kg] Gold, die Karthago 201 v. Chr. an Rom als Kriegsentschädigung zu zahlen hatte). – Siehe Friedensgeld, Heergeld, Kavalleriegeld, Quartiergeld, Rockgeld, Satisfaktionsgeld, Umlage.

Kontrolle (control): Nach § 1 KWG ist diese gegeben, "wenn ein Unternehmen im Verhältnis zu einem anderen Unternehmen als Mutterunternehmen gilt oder wenn zwischen einer natürlichen oder einer juristischen Person und einem Unternehmen ein gleichartiges Verhältnis besteht." § 29 WpÜG definiert in Zusammenhang mit Übernahmen: "Kontrolle ist das Halten von mindestens 30 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft." – Siehe Beherrschung, Beteiligung, qualifizierte, Fusionen und Übernahmen, Übernahme-Angebot.

Konvergenz (convergence): ① In der *Börsensprache* meint man damit, der *Kassakurs* und *Terminpreis*e nähern sich einander mehr oder weniger stetig bis zum letzten Handelstag eines *Terminkontrakts.* – ② In der Sprache der Europäischen Behörden: die Angleichung der Wirtschaftspolitik der Teilnehmerländer; im EU-Vertrag durch annähernd genau beschriebene Merkmale festgelegt (*Konvergenz*kriterien). – Siehe Defizitquote, Schuldenquote, Stabilitäts- und Wachstumspakt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2002, S. 7 f.

Konvergenz, internationale (global convergence): In Bezug auf den *Finanzmarkt* die Tatsache, dass sich die Marktgegebenheiten weltweit immer mehr angleichen. Gründe dafür sind – ❶ die Entwicklung (gleicher) *Finanzinnovationen* und die Fortschritte in der Informations- und Kommunikationstechnologie, – ❷ die in allen Staaten zu beobachtende Liberalisierung und *Deregulierung* der *Finanzmärkte* und – ❸ die Angleichung der Vorschriften nationaler *Aufsichtsbehörden* bis hin zur einheitlichen Rechnungslegung, wie der *IFRS*. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Basel-II, IAS, Weltbörse.

Konvergenzlösung (convergence system): Bei einer *Bank* die enge Verzahnung von Informationstechnik, Telekommunikation und operativem Geschäft, in der Regel nach internationalen Standards, so dass weltweit nur nach nur einem einzigen System gearbeitet wird. – Siehe Datei-Verwaltung, zentrale.

Konversionsanleihe auch **Konvertierungsanleihe** (conversion bond): Grundsätzlich hat der *Ausgeber* (*Emittent*) bei dieser Form der *Obligation* die Möglichkeit, die Anleihebedingungen (Konditionen) zu verändern. Er bedient sich dieser Konvertierung, um zum Beispiel die *Zinsen* zu senken oder die Laufzeit zu verlängern oder zu verkürzen. Vorausset-

zung zur Konversion (auch Konvertierung, conversion) ist, dass die *Anleihe* nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden vertraglichen Bedingungen kündbar ist. – Siehe Anleihe, variabel verzinsliche, Euro-Bonds, Floater, Floor, Inhaberschuldverschreibung, Step-down-Anleihe, Umwandlung.

Konvertibilität (convertibility): ① Zusage einer *Zentralbank*, ihr angebotene ausländische *Zahlungsmittel* zum Tageskurs in ihr Monopolgeld (*Basisgeld*) umzutauschen. – ② Bei der *EZB* auch: Möglichkeit und *Kosten* der Umwandlung von *Finanzinstrument*en in *Bargeld*. – Siehe Bardepot.

Konvertierung (conversion): Anderer Ausdruck für *Umwandlung.*

Konzentrationsquote (concentration ratio): Masstab für den Marktanteil der grössten *Banken* eines Landes. Bezugsgrösse ist dabei – ❶ die Bilanzsumme, – ❷ die gewährten *Kredite* oder – ❸ die Höhe der *Einlagen*. – Siehe Bankbetriebsgrösse, optimale, Drei-Säulen-Modell, Gigabank. – Vgl. Formeln und Berechnung für Deutschland im Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2001, S. 61.

Konzentrationsrisiko (concentration risk): Gefahren einer *Bank* aus ungleichmässiger Verteilung von Kreditforderungen gegenüber – ❶ einzelnen Kreditnehmern (Adressenkonzentration); hierzu zählen auch *Darlehn* an durch enge Geschäftsbeziehungen miteinander verbundenen Unternehmen, – ❷ einzelnen Wirtschaftsbereichen (Sektorkonzentration), – ❸ einzelnen geographischen Gebieten (Regionalkonzentration) sowie – ❹ gegenüber einzelnen Fremdgeldräumen (Währungskonzentration). - Für *Spezialbank*en (etwa. Bausparkassen, Schiffshypothekenbanken) und regional tätige *Institute* kann es aber durchaus sinnvoll sein, Kreditkonzentration planvoll einzugehen, um Informationsvorteile (etwa aufgrund der besonderen Marktkenntnis oder der Ortsnähe: *Sparkassen*) nutzen zu können. Im Zuge des *Risikomanagements* müssen jedoch besondere Risikomasse angewendet, vor allem sog. Konzentrationslimite beachtet werden. - Mindern lässt sich das Konzentrationsrisiko unter anderem durch entsprechende Verfahren der *Verbriefung.* – Siehe Amaranth-Verlust, Branchenkonzentration, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Gini-Koeffizient, Gruppe verbundener Kunden, Herfindahl-Hirschman-Index, Granularität, Klumprisiko, Korrelationsrisiko, allgemeines, Kreditderivate, Kreditdiversifizierung, Leverage Ratio, True-Sale-Verbriefung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darstellung; Übersichten, mathematische Formeln zur Berechnung), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 41 (aufsichtsrechtliche Leitlinien).

Konzernbank (trust bank): Ein Unternehmen, das *Finanzdienstleistungen* ausschliesslich im Konzernverbund innert der Mutter- Tochter- und Schwesterunternehmen erbringt. Solche Firmen gelten bis anhin im deutschen Aufsichtsrecht grundsätzlich nicht als *Kreditin-*

stitut und auch nicht als *Finanzdienstleistungsinstitut*; siehe § 2, Abs. 1 KWG, № 7 (kein *Kreditinstitut*) und Abs. 6, № 5 (kein *Finanzdienstleistungsinstitut*). – Siehe Binnenfinanzierung.

Konzernumlage (concern apportionment): Nach bestimmtem Schlüssel berechnete *Zahlungen* eines konzernabhängigen Unternehmens an die Konzernzentrale (corporate head office, central management) als *Entgelt* für – ❶ die Mitgliedschaft im Konzern sowie für – ❷ die *Dienstleistungen* (wie Rechtsberatung, Patentverwaltung, Finanzierungshilfen, Bereitstellung von IT-Systemen, Planung und Vorbereitung des Eintritts in Auslandsmärkte) der Konzernleitung an die jeweiligen Konzernfirma. – Siehe Annaten, Palliengelder.

Konzertzeichner (stag): Marktteilnehmer, der ein *Wertpapier* (sogar auch in grossen Mengen: in *Paket*en) lediglich in der *Erwartung* zeichnet, dass nach der *Begebung* Kursgewinne zu erwarten sind. Der Erwerb des *Wertpapiers* als feste, dauernde Kapitalanlage ist von vornherein nicht beabsichtigt. – Siehe Agiotage, Verkaufsbeschränkungen, Zweitplazierung.

Konzessionsgeld (licence fee): ① Eine früher zu entrichtende *Abgabe* für die behördliche Erlaubnis, – ❶ ein konzessionspflichtiges Gewerbe (etwa: Apotheke) ausüben zu können oder – ❷ auf einem abgesteckten Gebiet Bodenschätze abzubauen zu dürfen, dann auch Berggeld genannt (nicht zu verwechseln mit dem Bergzehnten, der vom *Ertrag*, der Ausbeute der Mine, zu entrichten war). Das Konzessionsgeld ist ein Vorläufer der heutigen Gewerbesteuer (trade tax, business tax). – ② (Vorwiegend in der Schweiz gesagt:) Zwangesabgabe von *Privathaushalten* und Unternehmen an die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten; Rundfunkgebühr.

Konzessionsprinzip (license rule): In Bezug auf *Finanzmärkte* die behördliche *Erlaubnis* für *Banken*. In Deutschland erteilt die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* (zuvor das *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen)* die bezügliche Konzession.

Kopfbetrag (per capita quota): Im Zuge der Währungsreform in Westdeutschland am 21. Juni 1948 an jeden Bürger ausgegebene Summe neuen Geldes (60 Deutsche Mark, wofür 60 Reichsmark in *Zahlung* zu geben waren), auch *Kopfgeld* genannt.

Kopfgeld (head money; bounty on head; third punter pay; per capita quota): ① Ein seit dem Altertum bekannter Vorläufer der Einkommensteuer, bei der jede Person in der Regel mit dem gleichen Betrag zu einer *Abgabe* in *Bargeld* herangezogen wurde, ohne Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit oder auf ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse; auch Kopfsteuer und in alten Dokumenten Bauergeld genannt. – ② Von Unternehmen zu leistende *Abgabe,* berechnet nach der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer (Lohnkopfsteuer; employed persons tax). – ③ *Zahlung* an denjenigen, der eine von den Behör-

den gesuchte Person aufspürt. – ④ Einnahme einer Dirne vom dritten *Kunden* des Tages. – ⑤ *Kopfbetrag* bei der Währungsreform 1948 in Deutschland. – Siehe Familien-Abgabe, Fussgeld, Handgeld.

Kopfzins (per capita duty; usufruct rent): ① Personenbezogene *Abgabe*, die dazu Verpflichtete (Zinspflichtige; subjected to pay) an die Obrigkeit in *Bargeld* zu leisten hatten. – ② Alte *Abgabe* in *Bargeld* oder Naturalien des Pächters an den Besitzer eines Grundstücks (den Lehnherrn) für die Nutzung des Bodens. – Siehe Frongeld, Übersatz, Zins.

Korrelationsrisiko, allgemeines (general wrong-way risk): *Risiko*, das bei einer hohen Wechselbeziehung zwischen der Ausfallwahrscheinlichkeit von *Gegenparteien* und dem allgemeinen *Marktrisiko* gegeben ist. – Siehe Gruppe verbundener Kunden, Konzentrationsrisiko, Risiko, systematisches, Risikomodelle.

Korrelationsrisiko, besonderes (specific wrong-way risk): *Risiko*, das bei einer hohen Wechselbeziehung zwischen der *Ausfall-Wahrscheinlichkeit* (expected default frequency) einer *Gegenpartei* und dem Wiederbeschaffungswert (replacement cost) der mit diesem Partner bestehenden Geschäfte gegeben ist. – Siehe Adressenausfall-Risiko, Kontrahentenrisiko, Konzentrationsrisiko, Wiedereindeckungs-Risiko.

Korrespondenzbank-Beziehung (correspondent banking): Vereinbarung, in deren Rahmen eine *Bank Zahlungsverkehr*s- und andere *Dienstleistungen* für eine andere *Bank* erbringt, in der Regel grenzüberschreitend. - *Zahlungen* durch Korrespondenzbanken werden oft über gegenseitige Konten (sogenannte Nostro- und *Loro*-Konten) ausgeführt, die mit *Kreditlinien* verbunden sein können. - Ein Nostrokonto (nostro = unser) ist ein Konto der inländischen *Bank*, das sie in fremder *Währung* (praktisch in USD, CHF oder JPY) bei einer ausländischen *Bank* unterhält. Ein Lorokonto (loro = ihr, sie) ist ein Konto, welches die inländische *Bank* für die ausländische Korrespondenzbank in inländischer *Währung* (praktisch in EUR) führt. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Aktien-Zertifikat.

Korrespondenz-Zentralbankmodell (correspondent central banking model, CCBM): Von der *EZB* eingerichtetes automatisiertes Verfahren mit dem Ziel, es den *Geschäftspartnern* zu ermöglichen, refinanzierungsfähige *Sicherheiten* auf grenzüberschreitender Basis zu nutzen. - Beim Korrespondenz-Zentralbankmodell handeln die nationalen *Zentralbank*en als Verwahrer füreinander. Das bedeutet, dass die nationalen *Zentralbank*en gegenseitig *Depots* füreinander (und für die *EZB*) führen. Die *EZB* kann bei der grenzüberschreitenden Nutzung von nicht-marktfähigen *Sicherheiten* auf spezifische Varianten des Modells zurückgreifen. – Siehe Abwicklung, vollautomatisierte. – Vgl. Jahresbericht 2001 der EZB, S. 140 f., Jahresbericht 2003 der EZB, S. 97 (übersichtliche Darstellung der einzelnen Schritte des Systems), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersich-

ten).

Kosten (cost[s]): Der In *Geld* bewerteter (und in *Geld* ausgedrückte) Verzehr an Produktionsfaktoren (Arbeit, Betriebsmittel, Werkstoffe) sowie in *Geld* bewertete *Dienstleistungen* Dritter und öffentliche *Abgaben*, die bei der betrieblichen Leistungserstellung (der *Wertschöpfung*) verbraucht werden. - Davon zu unterscheiden sind die Begriffe *Aufwand* und *Ausgaben*. Kosten nach betriebswirtschaftlicher Definition einerseits und *Aufwand* nach Steuer- und Handelsrecht andererseits können in einer Periode erheblich voneinander abweichen, beispielsweise weil nach dem Handelsrecht Wirtschaftsgüter schneller abgeschrieben werden können, als es der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (useful life) entspricht, die für die Kostenrechnung massgeblich ist. - Die *Ausgaben* unterscheiden sich von den *Kosten* meist noch stärker, und zwar insbesondere durch die kalkulatorischen *Abschreibungen* und *Zinsen*. Entsprechendes gilt für die Begriffe Erlös, *Ertrag* und *Einnahmen*. – Siehe Basisgewinn, Cashflow, Ertrag, Generaly Accepted Accounting Principles, Ertrag, Gewinn.

Kosteneffizienz (cost efficiency): ① Allgemein die *Kosten* eines *Instituts* bezogen auf den Output gesamthaft (alle *Dienstleistungen*). – ② Im engeren Sinne die *Kosten* bezogen auf je 1 000 Euro gewährte *Darlehn*. – Siehe Cashflow, CROCI, Gewinn, operativer, Leverage Multiples, Mittelzufluss aus Geschäftstätigkeit, Reingewinn.

Kotierung (official admission): Die Zulassung eines *Wertpapiers* zum offiziellen Handel an der *Börse*. – Siehe Begebung, Zweitplazierung.

Krankengeld (sick pay): Eine jeweils vertraglich geregelte Verdienst-Ersatzleistung von Krankenkassen und *Versicherungen* an Personen, die aufgrund von Arbeitsunfähigkeit vorübergehend kein Einkommen beziehen. – Siehe Krangeld, Krankenversicherung, gesetzliche.

Kraftfahrzeugversicherer (car insurance): Die für den *Finanzmarkt* aufgrund der Beitragseinnahmen und der Vermögensanlage wichtigen Unternehmen unterliegen in Deutschland der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.* Die Behörde prüft in *Stress-Tests* auch deren *Solvabilität*. Statistisch wird die Kraftfahrzeug-Unfallversicherung ab 2005 in Deutschland den *Unfallversicherern* beigezählt. – Vgl. Statistik 2005 der BaFin (Erstversicherungsunternehmen), S. 58 ff. (wichtige Informationen und Übersichten, auch zur Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge).

Krangeld (crane charge): ① Frühere (und mancherorts auch noch bis heute fortbestehende) *Gebühr* für die Nutzung einer öffentlichen Hebemaschine, um Waren in erster Linie vom Landverkehr auf ein Schiff oder umgekehrt zu laden. – ② Früher auch in manchen Städten bei sämtlichen Handeltreibenden eingezogene *Abgabe*, um einen Kran (als "ge-

meinheitliche Anstalt") anzuschaffen. – ③ Heute teilweise in Wassersportvereinen (Bootclubs) von den Mitgliedern verlangte *Umlage* für die Beschaffung und Wartung eines Lastenhebers.– ④ *Zahlung* für die Inanspruchnahme eines Mobilkrans (Autokrans, Fahrzeugkrans), vor allem bei jederart Bauten, einschliesslich von Funktürmen und Windkraftanlagen. – ⑤ Im Jargon auch (abkürzend?) gesagt vom *Krankengeld.* – Siehe Abfertigungsgeld, Ankergeld, Bordinggeld, Einkaufgeld, Fremdhafengeld, Hafengeld, Furtgeld, Kaigeld, Kapgeld, Lastgeld, Liegegeld, Leuchtturmgeld, Lotsengeld, Mützengeld, Pfundgeld, Schleusengeld.

Krankenversicherer (health insurance firms): Die für den *Finanzmarkt* aufgrund der Beitragseinnahmen und der Vermögensanlage wichtigen Krankenversicherer unterliegen in Deutschland der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.* Die Behörde prüft in *Stress-Tests* auch deren *Solvabilität*. – Vgl. Jahresbericht der BaFin 2004, S. 159 ff. (verschiedene aufsichtsrechtliche Fragen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Statistik 2005 der BaFin (Erstversicherungsunternehmen), S. 45 ff (sehr ausführliche Informationen und Nachweise).

Krankenversicherung, gesetzliche (compulsory health insurance): Seit 1883 in Deutschland eingeführt; ihre wesentlichen Gestaltungsmerkmale sind gleichgeordnete Finanzierung (durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer), Selbstverwaltung und Nebeneinanderbestehen verschiedener einzelner Kassen. Inzwischen ist die gesetzliche Krankenversicherung zu einem bedeutenden *Parafiskus* herangewachsen, über dessen Haushaltsentwicklung wird laufend berichtet im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Öffentliche Finanzen in Deutschland". – Siehe Krankengeld.

Kranzgeld (illegitimate child duty; defloration punitive damages): ① Frühere *Abgabe,* die Eltern unehelicher Kinder zu leisten hatten. – ② Strafgeld (punitive damages), das ein Mann zahlen musste, der eine Jungfrau entehrt hatte, auch Deflorationsgeld genannt. - In Deutschland galt bis 1998 (Gesetz zur Neuordnung des Eheschliessungsrechtes) ein entsprechender Rechtsanspruch nach § 1300 BGB der entjungferten Braut gegenüber dem Bräutigam, der das Verlöbnis löste.

Kredit (credit): ① Im sehr weiten Sinne der volkswirtschaftlichen *Geldnachfrage-Theorie* alle handelbaren Schuldtitel und dann meistens dem *Geld* gegenübergestellt ("Geld und Kredit"). – ② Gesamtwirtschaftlich betrachtet die Summe aller *Verbindlichkeiten* gegenüber dem *Bankensystem* (Mittelbereitstellung). – ③ Jeder von einer *Bank* oder einem Unternehmen (etwa: *Arbeitgeber-Darlehn*) einem Schuldner vertraglich gewährte, rückzahlbare *Geld*betrag (*Borg*, *Darlehn*). – ④ Die auf Darlehngewährung gerichtete *Erwartung* eines Wirtschafters: sein Ansehen bei der *Bank*, seine Kreditwürdigkeit (creditworthiness). – ⑤ Die monetären *Verbindlichkeiten* einer Wirtschaftseinheit, die *Schulden* (liabilities). – ⑥ Bei den *Aufsichtsbehörden* in Bezug auf die Bankbilanzen genau erläuterte einzelne

Posten; vgl. für Deutschland § 19 KWG und § 21 KWG, dort ausführliche Aufzählung. – Siehe Borg, Darlehn, Investition, Investitionskredit, Vorlage, Zins, Zinsallkokations-Funktion. – Vgl. die einzelnen Posten im Sinne der Definition ③ im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Kredite der MFIs, Aufschlüsselung" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 74 (Probleme der statistischen Vergleichbarkeit).

Kredit, besicherter (covered credit): In der Sprache der *EZB* die befristete Überlassung von *Liquidität* gegen besondere Sicherstellung, in erster Linie durch *Wertpapiere*; manchmal auch gedeckter *Kredit* genannt. – Siehe Pfand, Unterlegung.

Kredit, gruppeninterner (intra-group credit): Bei *Banken* die Ausleihungen zwischen einem Mutter- und Tochterinstitut. Im Zuge von *Basel-II* viel erörtert, weil solche *Kredite* mit einem Risikogewicht von null Prozent angesetzt werden sollten. Derartige *Darlehn* sind aber nicht völlig risikolos; und dies besonders dann nicht, wenn die Beteiligungsquote deutlich unter 100 Prozent liegt. – Siehe Interbankkredit.

Kredit, kleinvolumiger auch: **kleinteiliger** (small-sized credit): Ausleihungen einer *Bank* vor allem an *kleinere und mittlere Unternehmen* (daneben auch an *Privathaushalte* und Hausbaudarlehn). Solche mittelständische *Darlehn* sind aus der Sicht der *Kreditinstitute* im Vergleich zu Grosskrediten mit höheren *Kosten* verbunden, und sie tragen daher zum *Gewinn* eines *Instituts* in der Regel auch wenig bei. Die Folge ist, dass *Banken* (auch wegen *Basel-II*) sich mit *Krediten* an den *Mittelstand* sehr zurückhalten. Das wiederum ist der Grund dafür, dass es sich lohnt, *Kreditfabriken* (in Deutschland auch mit Unterstützung der Politik) einzurichten. – Siehe Gründerbank, Kreditfabrik, Mikro-Finanzierung.

Kredit, leistungsgestörter (troubled loan): Andere Bezeichnung für einen *notleidenden Kredit.*

Kredit, nichtverkäulicher (untransferable credit): Ein von einer *Bank* gewährtes *Darlehn,* das diese in ihren Büchern behält; mit anderen Worten die *Forderung* nicht abtreten bzw. verbriefen darf. Grundsätzlich ist ein *Institut* zur Forderungsabtretung berechtigt. Jedoch kann der *Kunde* dies durch Vertrag mit der *Bank* ausschliessen. Dafür muss er jedoch einen höheren *Zins* zahlen. – Siehe Darlehnforderungs-Verkauf, Verbriefung, Zweckgesellschaft,

Kredit, notleidender (nonperforming loan, NPL): ① Allgemein ein *Darlehn*, dessen vollständige Rückzahlung fraglich ist, und für das seitens der *Bank* ein Einzelwertberichtungs-Bedarf entsteht. In Deutschland wurde im Jahr 2005 der Anteil notleidender (leistungsgestörter, "fauler") Kredite am Kreditvolumen gesamthaft auf 7 Prozent geschätzt. – ② Nach

der Begriffsbestimmung der *Financial Soundness Indicators* ein leistungsgestörtes *Darlehn* mit einem Zahlungsverzug von neunzig Tagen. - Mit einem Anteil von 47 Prozent nahmen *Hedge-Fonds* im Markt für notleidende Kredite eine führende Rolle ein. – Siehe Default, Einzug, Kreditausfälle, Kreditereignis, Kunde, fauler, Luftpapiere, Nonperforming Loans, Reintermediation, Risikoabteilung, Subprime-Krise, Verlustausgleich, steuerlicher. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 131 f. (Übersicht der NPLs seit 1998) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Kredit, öffentlicher (stakte borrowing): ① Von den *Banken* an *öffentliche Stellen* gewährte *Darlehn*. Von der *EZB* im Zuge ihrer auf *Preisstabilität* gerichteten *Geldpolitik* genau untersucht und bewertet. – ② Von einem öffentlichen Arbeitgeber an Beschäftigte gewährte *Darlehn* (*Arbeitgeber-Darlehn*). – Siehe Stabilitäts- und Wachstumspakt, Zentralbankkredit, öffentlicher. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2004, S. 60 ff., Jahresbericht 2003 der EZB, S. 111.

Kredit, titrierter (titrated credit): *Darlehn* an einen Emittenten von *Wertpapieren* durch Ankauf dieser *Titel*.

Kredit-Absorption (credit absorption): Wenn nicht anders definiert, die Tatsache, dass *Banken* dann, wenn sie nicht überlebensfähigen (nonviable) Unternehmen *Kredite* bewilligen, sie weniger *Darlehn* (bzw. zu schlechteren Bedingungen) an rentable (viable) Unternehmen mit guten Gewinnchancen gewähren können. Die schlechten Unternehmen saugen gleichsam das gegebene und nicht beliebig vermehrbare Kreditvolumen auf. Dadurch gelangen das Geld und damit die knappen, auf einen gegebenen Vorrat begrenzten Produktionsfaktoren nicht zu besten Wirt. – Siehe Negativauslese. – Vgl. IMF: Economic Issues 31: Corporate Sector Restructuring.

Kreditausfall-Swap (credit default swap, CDS): Die Übertragung eines *Kreditrisikos* an einen Sicherungsgeber gegen eine entsprechend bemessene *Prämie*. – Siehe Credit Default Swap, Risk Taker.

Kredit-Abtretung (assignment of credit): *Banken* in Deutschland ist es erlaubt, einzelne *Kredite* oder ganze *Kreditpotfolios* an Dritte zu verkaufen; das Bundesverfassungsgericht hat dies im Juli 2007 bestätigt. - Die *Aufsichtsbehörde* rät jedoch den *Instituten,* die *Kunden* vor Abschluss eines Darlehnsvertrags darauf hinzuweisen, dass eine Abtretung erfolgen kann. Auch sollte der Kunde über die getätigte Abtretung informiert werden; besonders dann, wenn die Bearbeitung und das Inkasso des *Darlehns* nicht bei der kreditgebenden *Bank* verbleibt. Verträge mit Abtretungs-Ausschluss sollten möglich sein. – Siehe Ausplazierung, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Verbriefung.

Kreditausfälle (credit losses; ailing credits): Die *Verluste* der *Banken* bei der Kreditgewäh-

rung dadurch, dass einige *Darlehn* gar nicht oder nur teilweise zurückbezahlt werden. Entsprechende *Risiken* versuchen die *Banken* auf dem Wege über *Verbriefung* oder durch Nutzung von *Kreditderivaten* abzusichern. Von den *Zentralbanken* werden Kreditausfälle wegen allfälliger *Risiken* für das *Finanzsystem* gesamthaft laufend beobachtet. – Siehe Credit Default Swap, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Default, Kredit, notleidender, Kreditausfall-Swap, Kreditereignis, Kreditqualität, Kunde, fauler, Luftpapiere, Reintermediation, Risikoabteilung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom März 2004, S. 39 ff.

Kreditausweitung (lending expansion): Von der *Zentralbank* statistisch erfasste und beurteilte Grösse, umfassend alle *Darlehn* an *Privathaushalte*, Unternehmen und den *Staat*. Angebotsseitige Einflüsse (wie etwa strengere Vergabebedingungen in Hinblick auf die Richtlinien von *Basel-II*) und nachfrageseitige Umstände (wie etwa eine gesamtwirtschaftliche Nachfrageschwäche) werden in ihrem jeweiligen Gewicht abgeschätzt. – Vgl. Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 51 f.

Kreditbanken (credit banks): In der Statistik der *Deutschen Bundesbank* der Oberbegriff von – ❶ *Grossbank*en, – ❷ *Regionalbanken*, – ❸ sonstige Kreditbanken sowie – ❹ *Zweigstelle*n ausländischer *Banken.* – Siehe Bank, Direktbank, Finanzdienstleistungsinstitut, Kreditinstitut; Finanzinstitut, monetäres, Internetbank, Kreditinstitut. – Vgl. den Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Banken".

Kreditbeschränkungs-Karussell (merry-go-round in credit limitations): ❶ Eine Pleitewelle (in einer Branche) beschert den *Banken* eine Menge uneinbringlicher *Kredit*e (bad debts) oder es sinken die Aktienkurse plötzlich sehr stark, so dass die Kreditsicherheiten der *Banken* weniger wert sind. – ❷ Infolge dessen halten sich die *Banken* mit der Kreditvergabe zurück. – ❸ Die Verweigerung zusätzlicher *Kredite* treibt weitere Unternehmen in den Konkurs. – ❸ Die in ❶ beschriebene Lage verschlimmert sich. - Manche Konjunkturforscher glauben, in diesem Kreislauf den Beginn einer allgemeinen Krise zu erkennen und sprechen hier von einer gleichsam zwangsläufig ablaufenden "zyklischen Baisse". Sie fordern daher sogleich in Phase ❶ staatliche Kreditgarantien. – Siehe Akzelerator, finanzieller, Baisse, zyklische, Hedge-Fonds-Gefahren, Kreditrisiko, Wert, zyklischer. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank von Juli 2002, S. 47 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2005, S. 16 ff. (mit empirischen Untersuchungen).

Kreditbrief (letter of credit): Die Anweisung an einen Dritten (in der Regel an eine *Bank*), dem Inhaber der Urkunde eine *Zahlung* bis zu einer bestimmten Höhe zu Lasten des Ausstellers zu leisten. – Siehe Akkreditiv.

Kreditderivate (credit derivates): Allgemein – ❶ *Finanzkontrakte*, die es ermöglichen, – ❷ das *Kreditrisiko* – ❸ eines fest abgegrenzten Darlehnspools (nämlich eines Korbs mit einer begrenzten Anzahl von *Darlehn* an genau bezeichnete *Kreditnehmer*) – ❹ vom Finan-

zierungsvorgang zu trennen und – ❺ die *Risiken* handelbar zu machen (sie auszuplazieren; place out). - Die *Marktfähigkeit* erfordert ein hohes Mass an Standardisierung der *Kontrakte*, was zumeist durch Bezugnahme auf Musterverträge der *International Swaps and Derivatives Association* geschieht. Zudem bestimmen Kreditderivate die Höhe der vereinbarten Ausgleichszahlung unabhängig vom tatsächlichen Schaden, den ein Sicherungsnehmer (floating rate payer) erleidet; damit entfällt eine einzelne Schadensprüfung. - Entwickelte Märkte für den Transfer von *Kreditrisiken* tragen grundsätzlich zur Stabilität des internationalen *Finanzsystems* bei. Sie steigern auch im Regelfall die Durchsichtigkeit innert der *Banken*, weil so *Kreditrisiken* infolge ihrer *Marktfähigkeit* und *Handelbarkeit* verlässlich zu bewerten und anpassungsfähiger mit den Marktgegebenheiten abzustimmen sind. Aufgrund ihrer rascheren Verarbeitung neuer Informationen haben die Preise der Kreditderivate vielfach die Preisführerschaft für den *Kassamarkt* übernommen. - Andererseits machen es *Derivate* den *Zentralbanken* immer schwieriger, die *Geldmenge* genau zu erfassen. - Im Jahr 2006 entfiel nach Schätzungen knapp 60 Prozent des Handels in Kreditderivaten auf *Hedge-Fonds*. – Siehe Abwicklungsabteilung, Abwicklungsbestätigung, Credit Default Swap, Credit Linked Notes, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Derivategeschäfte, bilaterale, First-to-default-Basket, Kreditrisiko, Kreditverbriefung, Liquiditätsformen, Marktliquidität, Risiko, Risikotransformation, bankliche, Risk Taker, Swap, Total Return Swap, Verbriefungsstruktur, Zweckgesellschaft. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 56 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 28 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2004, S. 43 ff. (dort auch Übersichten), Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 20 ff. (mit Schwerpunkt auf die Sicht der Zentralbank), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 18 f. (Daten zur Entwicklung der Märkte; Gefahren), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 16 f. (Wachstumskräfte; Risikolage).

Kreditdiversifizierung (credit diversification): Politik einer *Bank*, durch geeignete *Massnahmen* von Einzelrisiken wegzukommen, welche die Geschäftstätigkeit einschränkend bestimmen. Solche ins Gewicht fallende Einzelrisiken sind vor allem die Abhängigkeit im Rahmen einer *Hausbank*beziehung sowie die Schwerpunktbildung auf einzelne Branchen, Länder oder Regionen. Hauptinstrument zur *Diversifizierung* sind heute die vielen Formen der *Kreditderivate,* die eine Trennung des *Kreditrisikos* vom Finanzierungsgeschäft ermöglichen. – Siehe Branchenkonzentration, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Gini-Koeffizient, Gruppe verbundener Kunden, Herfindahl-Hirschman-Index, Granularität, Klumprisiko, Konzentrationsrisiko, Korrelationsrisiko, allgemeines, Kreditderivate, Kreditdiversifizierung, Leverage Ratio, True-Sale-Verbriefung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (Berechnung von Konzentrationsrisiken aller Art).

Kredite an den privaten Sektor (credit to the private sector): In der Statistik der *EZB* eine breit gefasste Summengrösse. Sie umfasst – ❶ *Buchkredite*, – ❷ Erwerb von *Schuldverschreibungen* (financing provided through purchases of debt securities) sowie – ❸ von Nichtbanken emittierte *Aktien* und sonstige Anteilsrechte (shares and other equity issued

by non-banks), darunter auch *Verbriefungspapiere*. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 98 f. (Aufgliederung).

Kreditereignis (credit event): ① Allgemein der Schadensfall, bei dem ein Schuldner die Ansprüche des Gläubigers aus der Gewährung eines *Darlehns* nicht erfüllen kann. – ② Gemäss der Definition der *International Swaps and Derivatives Association (ISDA)* eines der folgenden Geschehnisse allein oder in Kombination: – ❶ *Insolvenz* und *Zahlungsunfähigkeit* (bankruptcy), – ❷ Vorzeitige Fälligkeit einer *Verbindlichkeit* aufgrund eines Umstandes, der nicht in der *Verbindlichkei*t selbst begründet ist (obligation acceleration), – ❸ Ausfall einer *Verbindlichkeit* aufgrund eines Umstandes, der nicht selbst in der *Verbindlichkeit* begründet ist (obligation default), – ❹ Zahlungsausfall (failure to pay), – ❺ Ablehnung der *Verbindlichkeit* de JURE ODER DE FACTO (repudiation) – ❻ Aufschub der *Zahlung* (moratorium) und – ❼ Umstrukturierung der *Verbindlichkeit* (restructuring). – Siehe Arrangement, Crash, Default, Credit Default Swap, Drittfälligkeits-Klausel, Drittverzugs-Klausel, Einzug, Intercreditor Agreement, Risikoprofil, Solvenzrisiko, Staatschulden, verweigerte. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 70 (Modell zur Ermittlung des Kreditereignisses in Bezug auf das Kursrisiko, das in Zinsnettopositionen enthalten ist), S. 132 (Investitionen in [gemischte] Potfolios von NPLs).

Kreditermächtigung (credit authorisation): Begriff aus dem deutschen Haushaltsrecht, in § 18 Bundeshaushaltsordnung weitläufig erklärt. Kernpunkt ist die Vorschrift aus Artikel 115 Grundgesetz, wonach *Einnahmen* aus *Krediten* grundsätzlich nur bis zur Höhe der *Ausgaben* für *Investitionen* in den (Bundes)Haushaltsplan eingestellt werden dürfen.

Krediterweiterung (credit enhancement): Eine vertragliche Vereinbarung, bei welcher die *Bank* eine Verbriefungsposition zurückbehält bzw. selbst übernimmt. Sie bietet dadurch zu einem bestimmten Ausmass anderen Beteiligten an der Transaktion zusätzlichen Schutz vor *Verlust*en. – Siehe Kreditzusage, unwiderrufliche, Moral Hazard, Single Master Liquidity Conduit, Verbriefung, Wasserfall-Prinzip.

Kreditfabrik (credit factory): Um 2002 aufgekommene Bezeichnung für spezialisierte Dienstleister, welche– ❶ die Masse der kleinvolumigen (small-sized) Kreditanträge prüfen und oft in einem auch – ❷ eine Entscheidung über die Gewährung eines *Darlehns* treffen. Kreditfabriken können innert einer einzigen Bankengruppe (etwa: *Sparkassen*) arbeiten, aber auch institutsübergreifend (dann in eigener Rechtsform) handeln. Ziel der Kreditfabrik ist es, die Bearbeitung des kleinteiligen Kreditgeschäftes kostengünstiger zu gestalten. Ob auf diese Weise die Kreditvergabe überhaupt und wenn ja innert welcher Grenzen standardisierbar ist, bleibt umstritten. – Siehe Kredit, kleinvolumiger, Kredit-Punktbewertungsverfahren, Spin-off, Transaktionsbank. – Vgl. zu diesem Outsourcing und seinen aufsichtsrechtlichen Konsequenzen den Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 85 f.

Kreditgefährdung (injury to commercial reputation): Nach § 824 BGB die wahrheitswidrige Behauptung von Tatsachen oder die Verbreitung von Nachrichten, die geeignet sind, – ❶ das Vertrauen in die Kreditwürdigkeit einer Person oder eines Unternehmens in Frage zu stellen oder – ❷ sonstige Nachteile für deren bzw. dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen. Durch die Masse von meinungsäussernden Botschaften aller Art in Printmedien, Radio und Fernsehen sowie im Internet (und hier besonders Foren) ist es inzwischen sehr schwer geworden, eine Kreditgefährdung festzustellen und rechtlich zu verfolgen. - Vor allem in Internet-Foren finden sich immer wieder abträgliche Beurteilungen von *Finanzprodukten* (vor allem der grossen *Institute*), die eindeutig den Tatbestand der Kreditgefährdung erfüllen, während jedoch gleichzeitig *Dingo-Werte* und Anlagen in *Glamour Stocks* empfohlen warm werden.

Kreditgenossenschaften (credit unions; credit co-operatives): ① Allgemein Personengruppen, die ihr gespartes *Geld* zusammenlegen und zu günstigen Bedingungen an die kreditnachfragenden Mitglieder ausleihen. Den Geschäftsbetrieb besorgen (oft nebenamtlich) dafür gewählte Genossen. In den USA gibt es an die 25 000 solcher Institute, fast ausschliesslich im Sektor der Landwirtschaft. – ② In Deutschland unter der namentlich geschützten Gattungsbezeichnung *Genossenschaftsbanken* und auf eigene Weise juristisch verfasst. – Siehe Drei-Säulen-Modell, Nachschuss-Pflicht, Volksbank, Zinsknechtschaft. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 113 (Statistik).

Kreditgewährung, kompensatorische (compensatory lending): Der jahreszeitlich unterschiedliche Kreditbedarf der einzelnen Unternehmen und Branchen führt dazu, dass sich bei den *Banken* zeitweise Überschüsse an *Einlagen* bilden, während zu gleicher Zeit andere Wirtschaftszweige in verstärktem Umfang *Darlehn* nachfragen. Man bezeichnet die Gewährung von *Darlehn*, die aufgrund einer solchen Stillegung von *Geld* erfolgt (denn die der *Bank* gegen Zinsvergütung anvertrauten Beträge ruhen auf Konten) als kompensatorische Kreditgewährung; diese wird von der *Zentralbank* jeweils berechnet. - Bei zunehmender Wirtschaftstätigkeit tritt eine Nachfrage nach *Darlehn* auf, die den Umfang der beschriebenen Geldstillegung überschreitet. Jetzt benötigen die *Banken* zusätzliches *Zentralbankgeld*, das sie sich bei der *Zentralbank* auf verschiedene Weise beschaffen können. – Siehe Endogenitäts-Prinzip, Einlage-Fazilität; Fazilität, ständige, Geld, Geldbasis, Geldmenge, Kreditausweitung, Liquidität, M1, Spitzenrefinanzierungs-Fazilität, Zahlungsmittel.

Kredithai (loan shark, gombeen-man, shylock): Abfällige Bezeichnung für ein Unternehmen, das *Darlehn* zu sehr hohen *Zinsen* solchen Kreditnehmern gewährt, die überhaupt keine oder nur ungenügende *Sicherheiten* bieten können. Weil jedoch die Ausfallrate bei diesem, von den *Banken* nicht (mehr) bedienten Kundenkreis beträchtlich ist, muss der *Zinssatz* entsprechend hoch angesetzt werden. In Deutschland bedürfen auch solche Unternehmen einer *Erlaubnis* und unterliegen der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. - In alten Dokumenten wird der Kredithai auch *Karbatsch* ge-

nannt; vermutlich deshalb, weil er leichtfertige säumige Zahler karbatschen (= mit der Karbatsche [Riemenpeitsche, Knute] schlagen) liess. Freilich wird auch von früher oft genug berichtet, wie Habenichtse (Hörige, Taglöhner [= ungelernte Arbeiter], Dienstboten, Knechte) und gar Armenhäusler (paupers from the almhouse) beim Geldverleiher in der nächsten Stadt ein *Darlehn* aufnahmen, im Wirtshaus den grossen reichen Herrn spielten und das geliehene *Geld* verplemperten. – Siehe Ausfall-Verlust, Ausfall-Wahrscheinlichkeit, Einzug, Finanzgeier, Geldeintreibung, Karbatsch, Kunde, fauler, Subprime Lending, Wucher.

Kreditinstitut (financial institution): ① In der Umgangssprache sehr weit gefasster Begriff, in etwa den Ausdrücken *Bank* (und teilweise auch *Finanzdienstleister*) entsprechend. – ② Innert des ESZB gesamthaft bezieht sich der Begriff immer auf ein *Institut* gemäss der Definition in Artikel 1 der Ersten Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie der EU (77/780/EWG), d. h. "ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, *Einlagen* oder andere rückzahlbare *Geld*er des Publikums (einschliesslich der *Erlöse* aus dem Verkauf von Bankschuldverschreibungen an das Publikum) entgegenzunehmen und *Kredite* für eigene Rechnung zu gewähren". – ③ In Deutschland sind nach der Definition des § 1 KWG diejenigen Unternehmen Kreditinstitute, die bestimmte Bankgeschäfte gewerbsmässig betreiben (aufgezählt sind vor allem Einlagen-, *Kredit*-, Diskont-, *Effekten*-, *Depot*-, Investment-, Garantie-, Emissions-, *Geldkarten*-, Netzgeld- (*Computergeld*) und Giro-Geschäfte sowie der Ankauf von *Forderungen* vor *Fälligkeit*), sofern der Umfang dieser Aktivitäten einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. – Siehe Bank, Finanzdienstleister, Finanzdienstleistungsinstitut, Finanzinstitut, monetäres, Institut, Kreditbanken. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 1999, S. 47.

Kreditinstitut, grenzüberschreitend tätiges (transborder financial institution): Nach § 53b Abs. 1 KWG können *Kreditinstitute* im Rahmen der EU-Dienstleistungsfreiheit in Deutschland (auch ohne örtliche Niederlassung) grenzüberschreitend tätig werden. Die Beaufsichtigung erfolgt in diesem Fall ausschliesslich durch die *Aufsichtsbehörde* des Herkunftslandes. Die *Bundesanstalt für Fnanzdienstleistungsaufsicht* führt ein Verzeichnis der entsprechenden Unternehmen, das auf der Homepage <http://bafin.de> eingesehen werden kann. – Siehe Auslandsbanken, Abschottung, Allianzen, grenzüberschreitende, Auslandzweigstelle, Cassis-de-Dijon-Urteil, Einlagesicherung, Europäischer Pass, Markteintrittskosten, Repräsentanz.

Kreditkarte (credit card): Eine vom Karteninhaber genutzte Leistung wird erst nach dem Bezug verrechnet, in der Regel mit einer Monats-Abrechnung (pay-later-Prinzip). Daneben werden auch Karten ausgegeben, die mit einer eigenständigen *Kreditlinie* ausgestattet sind (delayed debit card). Im Vergleich zur *Debitkarte* ist die *Gebühren*-Belastung bei der Kreditkarte höher. Auch ist in der Regel der *Zins* bei Inanspruchnahme eines *Kredits* über die Karte höher als bei einem *Dispositionskredit* auf einem Girokonto. - *Emittenten* solcher

Karten gelten in Deutschland als *Finanzunternehmen*. Sie bedürfen einer *Erlaubnis* und unterliegen der *Aufsicht*; siehe § 1, Abs. 3, № 4 KWG. – Siehe Card Verification Value, Chipkarte, Geld, elektronisches, Firmenkreditkarte, Geldkarte, Interchange Fee, Karte, multifunktionale, Pay per Touch, Prozessor. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 84 hinsichtlich der *Erlaubnis*, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 93 ff. (ausführliche Darstellung der Bezahlverfahren; viele Übersichten).

Kreditlimitierung (credit ceilings): *Massnahme* der *Zentralbank*, um die *Kredite* in einem Währungsgebiet zu beschränken. – Siehe Kreditplafondierung.

Kreditlinie (credit line, bank line): Der einer Wirtschaftseinheit von der *Bank* eingeräumte *Kredit*-Grenzbetrag, manchmal auch Kreditrahmen und *Fazilität* genannt. Bis zu dessen Erreichen können bei der *Bank* jederzeit *Darlehn* in Anspruch genommen werden. Man spricht dann oft auch (im besonderen bei Kreditlinien für Privatkonten) von einem Dispo(sitions)kredit. - Solange aus der Kreditlinie noch keine *Zahlung* geleistet wurde, handelt es sich um eine ausserbilanzielle Position des *Instituts*. Sobald jedoch eine Kreditlinie vom Kreditnehmer tatsächlich in Anspruch genommen ist, wird sie (wie jedes *Darlehn*) zu einer bilanziellen Position. - Seit Jahresbeginn 2008 gelten besondere Unterlegungsvorschriften, wenn *Banken* für *Verbriefungen* unwiderrufliche Kreditlinien an *Zweckgesellschaften* vergeben. – Siehe Ausserbilanzgeschäft, Bankkunden-Profil, Darlehn, Borgkraft, Insolvenz, Kreditzusage, unwiderrufliche, Mittel, liquide, Puffer, Rückübertragungs-Klausel, Subprime-Krise, Überziehungsentgelt, Unterlegung.

Kreditnehmer (borrower): Wer bei einer *Bank* einen *Kredit* (mit einem anderen Wort: ein *Darlehn*) aufnimmt. In § 19, Abs. 2 KWG inhaltlich und umfänglich (durch Aufzählung) genauer bestimmt.

Kreditnehmerstatistik (borrower statistics): ① Von der *EZB* monatlich veröffentlichter Nachweis, untergliedert nach – ❶ Unternehmen und *Privathaushalten* sowie – ❷ öffentliche Haushalte im *Eurogebiet*. Dazu werden auch – ❸ die Nettoforderungen gegenüber dem Nicht-Eurogebiet ausgewiesen. Im jeweiligen Monatsbericht der Deutschen Bundesbank findet sich für diese Zahlen auch der entsprechende deutsche Beitrag verzeichnet. – ② Von der *EZB* in verfeinertem Masstab vierteljährlich erhobene Statistik. Sie gliedert sich in die kurz-, mittel- und *langfristig*en *Kredit*e an den privaten, *nichtfinanziellen Sektor.* Unterteilt wird nach wichtigen Kreditnehmergruppen (nichtfinanzielle Unternehmen, *Privathaushalte*, Organisationen ohne Erwerbszweck) und die *Kredite* an *Privathaushalte* zusätzlich nach ihrem Verwendungszweck (Konsumentenkredite, *Wohnungsbaukredite*, Sonstige). – Siehe Evidenz-Zentrale, Internationales Finanzinstitut. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB zu den einzelnen Komponenten; dort auch die nachgestellten "Erläuterungen" beachten.

Kreditorenlaufzeit (days payables outstanding): Frist die angibt, wie lange ein Unternehmen im Durchschnitt braucht, um seine *Verbindlichkeiten* aus Lieferungen und Leistungen zu begleichen. Die entsprechende Messziffer errechnet sich aus den *Verbindlichkeiten* aus Lieferungen und Leistungen mal 365 geteilt durch die *Erlöse* (sämtliche *Erträge*, die aus *Transaktionen* mit Geschäftspartnern herrühren, und die sich auf einen Leistungsaustausch beziehen). - Mit der so gewonnenen Kennzahl ist bei Vergleichen sehr vorsichtig umzugehen, weil es ohne Wissen um die Hintergründe der Finanzierung und der Zahlungsgewohnheiten in einer Branche sehr leicht zu Fehleinschätzungen kommen kann. – Siehe Debitorenlaufzeit, Working Capital.

Kreditplafondierung (quantitative credit restrictions, credit ceilings): ① *Massnahme* der *Zentralbank*, um die *Kredite* in einem Währungsgebiet zu beschränken. Dies kann im einzelnen geschehen durch – ❶ Verfügung an die *Banken*, das Volumen ihrer gewährten *Darlehn* zu verringern, praktisch also *Kredite* zurückzurufen, – ❷ Vorgabe einer höchstens erlaubten Wachstumsrate der *Kredite* einer *Bank* (manchmal auch Limes genannt), – ❸ Zuweisung eines Höchstbetrages der Kreditvergabe an die *Banken* gesamthaft (Globalplafonds) oder an jede *Bank* im einzelnen (institutsbezogene Plafondierung) sowie im äussersten Falle (etwa hohe *Inflation*) – ❹ genereller Kreditstopp für alle *Banken*. Im einzelnen lässt sich dieses Instrument auf vielfältige Weise ausgestalten. Die Erfahrungen in vielen Ländern hat gezeigt, dass Angebot und Nachfrage nach *Darlehn* im Falle der Kreditplafondierung sofort auf *graue Kapitalmärkte* ausweicht. – ② In Deutschland wird damit auch die Einschränkung der *Kredite* aller öffentlichen Haushalte bezeichnet; in § 19 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz näher geregelt. – Siehe Kapitalmarkt, grauer, Schattenbankbereichsystem, Offshore-Finanzplätze, Parallel Banking, Underground Banking.

Kreditportfolio (credit portfolio): Wenn nicht anders definiert, die von einer *Bank* an die einzelnen Kundengruppen gesamthaft gewährten *Darlehn,* nach *Basel-II* unterschieden in – ① Unternehmen, – ② *Staat* und *öffentliche Stellen*, – ③ *Banken,* – ④ *Privathaushalte* sowie *Kleine und mittelständische Unternehmen*. – Siehe Kredit-Abtretung, Rating.

Kredit-Punktbewertungsverfahren (credit scoring): In erster Linie beim *Privatkredit,* aber auch bei Kleingewerbetreibenden angewandtes Verfahren zur Abschätzung des *Risikos*. Dabei werden bestimmte Merkmale (wie Adresse, Alter, Geschlecht, Nationalität, Familienstand, Kinderzahl, Bildungsstand, Religionszugehörigkeit, berufliche Qualifikation, Arbeitgeber, Einkommen, *Vermögen*, Dauer des Mietverhältnisses, Gesundheitszustand, Anzahl von Verträgen, Konten und *Kreditkarten*, Zahlungsverhalten und Informationsbereitschaft des *Kunden*) mit Punkten (scores) bewertet. Die Gesamtzahl der so vergebenen Punkte führt zur Einstufung in eine Risiko-Klasse. Bei *Darlehn*-Anträgen wird die Preiskalkulation (der zu zahlende *Zinssatz*) dem durch das Verfahren festgestellten Kreditausfall-Risiko angepasst. - Die Ergebnisse werden auch dazu genutzt, um bestimmte Kundengruppen im *Retailgeschäft* durch Marketingmassnahmen anzusprechen. – Siehe Abzah-

lungsfrist, Bank Lending Survey, Bankkunden-Profil, Buchkredit, Covenant, Customasing, Kreditfabrik, Mindestanzahlung, Personalkredit, Product Placement, Retailgeschäft, Risikogewichtung, Risikomanagement, Scoring, Verschuldungsquote, private, Zinsstatistik.

Kreditqualität (credit quality): Wenn nicht anders definiert, die *Bonität* der Darlehnsnehmer einer *Bank* gesamthaft, gemessen am Wertberichtigungsbedarf. – Siehe Bonitätsrisiko, Credit Default Swap, Kredit, notleidender, Kreditereignis, Kunde, fauler, Luftpapiere, Risikoabteilung, Rating. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom März 2004, S. 39 ff.

Kreditregister, öffentliches (public credit register): Vorgeschlagenes Verzeichnis aller *Darlehn,* die *Banken* (in einem *Währungsgebiet*) vergeben haben, also nicht nur (wie jetzt bereits) auf *Grosskredite* beschränkt. Eine solche Übersicht sollte nicht nur der Markttransparenz auf dem *Finanzmarkt* dienen, sondern auch den *Aufsichtsbehörden* bei ihren Aufgaben von Nutzen sein. - Während die Befürworter mit der Einführung des Registers beim Publikum einen starken Zuwachs an Vertrauen zu einzelnen *Instituten*, zu den *Banken* gesamthaft und zum *Finanzsystem* überhaupt verbinden, halten es andere als völlig überflüssig in einem eh schon überregulierten Wirtschaftszweig wie der *Finanzbranche*.

Kreditrisiko (credit risk): ① Allgemein das *Verlustrisiko* aufgrund ungünstiger Veränderungen in der *Bonität* von Gegenparteien (*Kunden*, Lieferanten, Makler, Versicherer). – ② Bei einer *Bank* die Gefahr, dass ein Geschäftspartner nicht in der Lage sein wird, ein gewährtes *Darlehn* zuzüglich der *Zinsen* bei Fälligkeit zurückzuzahlen. *Banken* versuchen, durch geeignetes *Risikomanagement* – ❶ jede Ausleihung (vor allem auf dem *Interbanken-Geldmarkt*) zu besichern bzw. – ❷ nur Gegenparteien (*Kreditnehmer*) mit eindeutigen *Ratings* zu bedienen. Die *Aufsichtsbehörden* verlangen von den *Banken* im einzelnen eine *Unterlegung* für *Kredite*. – Siehe Ausfallrate, erwartete, Ausfall-Wahrscheinlichkeit, Basel-II, Bonitätsrisiko, Branchenkonzentration, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Geldmarkt-Segmente, Kreditereignis, Konditionen-Spreizung, Kreditrisiko-Prämie, Kreditzusage, unwiderrufliche, Leveraged Buy-out Risiken, Marktdisziplin, Mikro-Finanzierung, Rating, Krediterweiterung, Probability of Default, Rating-Schritte, Risikotransparenz, Subprime-Krise, Terminrisiko, Unterlegung, Unterseeboot-Effekt, Validierung, Verbriefung. Unterlegung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2003, S. 56 ff., Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 56 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (Methoden der Risikomessung), Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 43 (Rating-Änderungen und Reaktion der Märkte; mit Übersichten), Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 33 f. (zur aufsichtsrechtlichen Seite), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 97 ff. (Umsetzung entsprechender Regeln in Zusammenhang mit Basel-II: Methoden der Eigenkapitalberechnung für das Kreditrisiko) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 79 ff. (neu vorgeschriebene Messverfahren, S. 81 f.: Kreditrisiko-Minderungstechniken), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 58 (Vorschläge des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zur

aufsichtsrechtlichen Bewertung von Kreditrisiken), S. 114 (Berücksichtigung externer Bonitäts-Beurteilungen beim Kreditrisiko-Standardansatz), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 36 ff. (Neubewertung der Kreditrisiken aufgrund der Verwerfungen im Zusammenhang mit der Subprime-Krise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 73 ff. (Kreditrisiko auf dem Geldmarkt in den einzelnen Segmenten).

Kreditrisiko-Arbitrage (credit spread arbitrage): Besonders von *Hedge-Fonds* betriebene Geschäfte, bei denen solche hochbonitäre *Wertpapiere* oder *Derivate* gekauft werden, deren *Kreditrisiko* überbewertet erscheint. Das *Laufzeitenrisiko* wird durch den Kauf ähnlicher *Titel* abgesichert. - Ist man der Meinung, das *Kreditrisiko* eines Emittenten sein unterbewertet, so werden diese *Papiere* verkauft. – Siehe Anleihe, Hedge-Fonds-Strategien, Gegenspekulations-Theorie.

Kreditrisiko-Prämie (credit swap): Der von der *Bonität* des jeweiligen Schuldners abhängige, in *Rating*-Klassen gemessene Risikozuschlag bei den *Darlehn* einer *Bank*. Ein Anstieg der *Prämie* deutet auf bereits eingetretene oder erwartete Verluste aus dem Kreditgeschäft hin. – Siehe Bonitätsklasse, Bonitätsrisiko, Konditionen-Spreizung, Risikoadjustierung.

Kreditrisiko-Transfer (credit risk transfer, CRT): Angebot und Nachfrage nach (von *Banken*) ausplazierten Risikopositionen, vor allem in Zusammenhang mit *Darlehn* bei *Leveraged Buy-outs* und bei *Verbriefungen*. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2007, S. 106 f. (entstehende Abhängigkeiten), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 26 ff (Rückgang der LBO-Aktivitäten und ihre Gründe; Übersichten).

Kreditsperre (ban on credit, credit blocking): ① Eine *Bank* stoppt darlehnsvertraglich vereinbarte *Zahlungen* an einen *Kunden* vorübergehend oder völlig, weil (in der Regel) Tatsachen bekannt wurden, welche die Kreditwürdigkeit des Darlehnsnehmers infrage stellen. – ② Im Zuge der *Schuldenbremse* die (zeitweilige) Untersagung der Aufnahme neuer (auch parlamentarisch schon bewilligter) *Darlehn* durch den *Staat*. – Siehe Downgrade-Trigger-Klausel, Drittverzugs-Klausel, Erstraten-Verzugsklausel, Event of Default.

Kreditspread (credit spread): Wenn nichts anders definiert, der Unterschied in der *Rendite* einer festverzinslichen *Anleihe* eines Unternehmens und einer *Staatsanleihe* mit gleicher Laufzeit und in gleicher *Währung*. Bestimmt wird diese *Rendite*-Differenz in erster Linie durch die *Bonität* des *Emittent*en. – Siehe Spreizungsrisiko. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 17 (Gefahren durch Leistungsbilanz-Ungleichgewichte auf den jeweiligen Markt für Staatsanleihen).

Kredittermingeschäft (loan forward contract): Eine *Bank* verpflichtet sich, einem *Kunden* ein *Darlehn* zu einem im vorab festgelegten *Zinssatz* zur Verfügung zu stellen. Für die

Bank entsteht damit neben dem *Kreditrisiko* auch ein *Zinsänderungsrisiko*; beides erfordert ein besonderes *Risikomanagement*. – Siehe Absicherung, Zinsoption, Zinstauschgeschäft, Zinsterminkontrakt.

Kreditverbriefung (loan syndication): Allgemein eine Tätigkeit der *Banken*, bei der – ❶ nicht handelbare *Vermögenswerte* (wie etwa Hypotheken-Forderungen oder *Kredite* an Unternehmen) zusammengefasst, – ❷ zu marktfähigen *Wertpapieren* umgestaltet und – ❸ an Anleger verkauft werden. Die *Banken* geben solche *Schuldtitel* meistens nur an weltweit agierende *institutionelle Anleger* ab. Sie sind allein gedeckt durch die Rückzahlung der von *Banken* gewährten *Kredit*e. Damit übertragen die *Banken* das *Kreditrisiko* an andere Marktteilnehmer. - Im wesentlichen unterscheidet man – ❶ die *True-Sale-Verbriefung*, bei der die abgegebenen *Forderungen* nicht mehr in der Bankbilanz ausgewiesen werden, und die – ❷ *synthetische Verbriefung*, bei der lediglich die Kreditrisiken weitergereicht werden, während jedoch die Kreditforderung in der *Bilanz* der *Bank* (des *Originators*; originators) verbleibt. - Für die *Aufsichtsbehörden* ergibt sich daraus die Pflicht, die *Fonds* besonders daraufhin zu überwachen, ob sie sich nicht zu sehr mit solchen risikobehafteten *Titeln* belastet haben. Denn die *Banken* werden bei der Kreditgewährung grosszügiger sein, wenn den *Ausfall-Verlust* andere tragen müssen. – Siehe Asset Backed Securities, Back-to-Originator-Postulat, Credit Default Swap, Credit Linked Notes, Einzel-Originator-Verbriefung, Good Bank, Kreditderivate, Krediterweiterung, Moral Hazard, Risikoanhebung, subjektive, Risikotransformation, bankliche, Risk Taker, Rückschlag-Effekt, Rückzahlung, vorzeitige, Single Master Liquidity Conduit, Subprime-Krise, Total Linked Notes, Umsatzverbriefung, Unterstützung, stillschweigende, Verbriefung, Wertpapiere, forderungsbesicherte. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 29 ff., Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 20 ff. (S. 21 erklärendes Schaubild der Verbriefungs-Vorgänge; S. 22 ff. Analyse der Auswirkungen der Kreditverbriefung auf die Geldpolitik; in den Fussnoten auch nützliche Literaturhinweise).

Kreditvergabe-Verhalten (lending behaviour): Interne Richtlinien der *Banken* zur Kreditgewährung an die Geschäfts- und Privat-*Kunden*. Die *Zentralbank* muss allfällige Verhaltensänderungen der *Banken* bei ihrer *Geldpolitik* berücksichtigen. Über Umfragen verschafft sich daher die *EZB* einen entsprechenden Überblick. – Siehe Bank Lending Survey. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2003, S. 10 ff.

Kreditverlust (credit default): Der durch Zahlungsunfähigkeit eines *Kreditnehmers* eingetretene *Verlust* einer *Bank*. Dessen genaue Höhe wird der *Bank* erst nach dem Abwicklungszeitraum bekannt. Dieser kann, abhängig vom Kreditvertrag und von der *Besicherung*, unterschiedlich ausfallen. Er liegt in der Regel zwischen 18 Monaten bis drei Jahren, kann aber in Ausnahmefällen mehr als zehn Jahre betragen. – Siehe AusfallwahrscheinlichkeitAusfall-Wahrscheinlichkeit, Kreditereignis, Kreditrisiko, Rating, Verlustquote.

Kreditversicherung (credit insurance): Das Abtreten des *Adressen-Risikos* an einen Versicherer gegen *Zahlung* einer *Prämie*. Weltweit ist die Anzahl entsprechender Policen minim, weil die Assekuranzbranche (*Versicherer* und Rückversicherer) gerade in dieser Sparte eine sehr strenge Annahmepolitik betreibt und die *Prämien* verhältnismässig hoch sind. - In der Kreditversicherung besteht beim Abschluss von Mantelverträgen (im Gegensatz zur Einzelforderungs-Absicherung und Einzeldebitoren-Absicherung) der Grundsatz, dass der Versicherungsnehmer seine gesamthaften *Forderungen* gegen alle seine gegenwärtigen und zukünftigen Abnehmer dem Kreditversicherer anzubieten hat (Anbietungspflicht; offering obligation). - Der Versicherungsnehmer hat alle ihm bei Beantragung des Versicherungsschutzes bekannten sowie die ihm anschliessend bekannt werdenden Umstände, welche für die Übernahme des Versicherungsschutzes (insbesondere für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit seiner einzelnen *Kunden*) erheblich sein können, der *Versicherung* anzuzeigen (z.B. Nichteinlösung eines Schecks). Jederart gefahrerhöhende Umstände sind unverzüglich gegenüber der *Versicherung* anzeigepflichtig. – Siehe Anbietungsgrenze, Ausfall-Wahrscheinlichkeit, Bonitätsrisiko, Borgkraft, Default, Einzug, Factoring, Franchise, Kredit, notleidender, Kreditlinie, Kreditqualität, Mietausfall-Versicherung, Monoliner, Portfolio-Versicherung, Probability of Default, Reintermediation, Schulden, notleidende. – Vgl. für Deutschland Statistiken und Beschreibungen im jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Statistik 2005 der BaFin (Erstversicherungsunternehmen), S. 69 f. (Zahlen für die Jahre 2001 bis 2005).

Kreditzusage, konditionsfixierende (fixed-term committment): Eine *Bank* räumt einem *Kunden* eine *Fazilität* unter vertraglich festgelegten Bedingungen ein. Bis zur *Ziehung* der *Fazilität* (dem Abruf des *Darlehns*) kann eine längere Zeit liegen. Üblicherweise behält sich daher die *Bank* vor, das *Darlehn* dann nicht auszuzahlen, wenn es bis zum Abruf der Mittel zu einer erkennbaren Verschlechterung der *Bonität* des *Kunden* kommt. - Bei Festzinsdarlehen erwächst der *Bank* aus dem Schwebezeitraum zwischen Vertragsabschluss und Auszahlung ein *Laufzeitenrisiko*. Denn sie kann eine allfällige zwischenzeitlich eingetretene Erhöhung der *Zinsen* nicht weitergeben. Dieses *Zinsänderungsrisiko* muss durch entsprechende Vorkehrungen (Drohverlust-*Rückstellung*, *Zinsswap*) ausgeglichen werden. – Siehe Absicherung, Aktiva-Passiva-Ausschuss, Cash Flow Hedge, Contingent Swap, Kreditermingeschäft, Kreditzusage, unwiderrufliche, Laufzeitprämie, Zinsbindung, Zinsoption, Zinsswap.

Kreditzusage, unwiderrufliche (unconditional loan committment): Eine *Bank* räumt einem *Kunden* eine *Fazilität* ein, über die dieser jederzeit bedingungslos verfügen kann. Eine solche Zusicherung der *Bank* wirkt bonitätsverstärkend und gleicht einer Garantieerklärung. - Im Zuge der *Subprime-Krise* mussten viele *Zweckgesellschaften* die ihnen von dem *Originator* eingeräumten *Fazilitäten* ziehen (den zugesagten Darlehnsbetrag voll in Anspruch nehmen), um ausgegebene *Verbriefungspapiere* weiterhin bedienen zu können bzw. auch kreditgebenden Dritten gegenüber zahlungsfähig zu bleiben. Das brachte eini-

ge der originierenden *Banken* an den Rand der *Insolvenz*. - Seltsamerweise mussten aber solche Kreditzusagen mit Gewährleistungsrang (nach *IAS* 37.23) nur dann als *Rückstellungen* in der Bilanz ausgewiesen werden, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme zu erwarten war. Weil jedoch bis zur *Subprime-Krise* die *Fazilitäten* des *Originators* von der *Zweckgesellschaft* kaum gezogen wurden, verschwanden die Kreditzusagen in das sog. "bilanzielle Nichts": sie fanden sich lediglich in beiläufigen Anhang- oder Lageberichtsangaben festgehalten. - Ihrer Natur nach ist eine unwiderrufliche Kreditzusagen eindeutig ein *Finanzinstrument* (Vertrag, aus dem für eine der beteiligten Partner ein finanzieller *Vermögenswert*, für den anderen Partner hingegen eine finanzielle *Verbindlichkeit* fliesst). – Siehe Ausserbilanzgeschäft, Aval, Back-to-Originator-Postulat, Bonitäts-Verbesserung, Credit Enhancement, Bürgschaft, Credit Enhancement, Garantie, Garantiegeschäft, Patronatserklärung, Rückübertragungs-Klausel, Rückzahlung, vorzeitige, Unterstützung, stillschweigende, Zweckgesellschaft-Konsolidierung.

Kreditzweck (purpose of a credit): Das Vorhaben, welches ein Kunde mit dem gewährten *Darlehn* durchzuführen beabsichtigt. Beim *Kreditvergabe-Verhalten* der *Banken* eine sehr wichtige Grösse. Für die *Zentralbank* zur *Inflationsprognose* von entscheidender Bedeutung. Denn *Darlehn*, die für *Investitionen* aufgenommen werden, um Produktionskapazitäten zu erweitern, wirken anders auf die *Inflation* als *Konsumentenkredite* oder *Immobilienkredite*.

Kreisgeld (district administration fee): Frühere *Abgabe,* die an den Kreis (in Sinne von Gemeinde-Verband) zu leisten war, auch Kreisanliegenheit, Kreisanschlag, Kreisextraordinarium, Kreisgebührnis, Kreisprästanda, Kreisschatzung, Kreisumlage und ähnlich genannt. Das Kreisgeld wurde – ❶ teils von allen im Kreis ansässigen Personen (Kreiseingesessene; district dwellers), – ❷ teils von begüterten Personen, – ❸ teils als *Umlage* bei den einzelnen Gemeindekassen eingezogen. Die *Abgabe* diente in erster Linie dazu, Infrastrukturmassnahmen für den Bezirk zu finanzieren, wie etwa die Anlegung von Strassen, die Einrichtung und Unterhaltung von besonderen Schulen oder den Bau und den Betrieb von Alten- und Krankenhäusern.

Kreuzer (cruiser): Ursprünglich volkstümliche Bezeichnung für den Tiroler Groschen (13. Jahrhundert), weil auf diesem ein Doppel-Kreuz geprägt war. Von 1510 bis 1892 Währungseinheit in Österreich. – Siehe Heller.

Kriegsanleihe (war bonds): Von Regierungen zur *Finanzierung* eines Krieges aufgelegte *Schuldverschreibung*, in der Vergangenheit sehr oft mit Kaufzwang für alle Staatsbürger oder bestimmte Schichten (Bezieher höherer Einkommen, Grundbesitzer) und juristische Personen verbunden. – Siehe Anleihe, Festungsgeld, Türkengeld, Zwangsanleihe.

Krise der Sicherheiten (crisis of collaterals): Im Jahr 2007 aufgekommener Begriff in Zu-

sammenhang mit der sog. *Subprime-Krise*. In den USA wurden an Hausbesitzer niedriger *Bonität* (subprime addresses) in stattlichem Umfang locker gewährte Hypothekarkredite (covenant-light credits) notleidend. Weil diese *Kredite* sich verbrieft im *Portfolio* vieler *Institute* weltweit befanden, traten Zweifel an der *Bonität* von Geschäftspartnern auf. Selbst auf dem *Interbanken-Geldmarkt* stockte das Geschäft, weil unbekannt war, welche *Forderungen* aus *Verbriefungen* (und hier aus Papieren aller *Tranchen*) auf das einzelne Institut zukommen werden. Es kam allgemein zu einem Liquiditäts-Engpass, den die *Zentralbanken* durch reichliche Liquiditäts-Zufuhr aufbrechen mussten. So führte die *EZB* zu diesem Zweck ein längerfristiges liquiditätszuführendes *Refinanzierungsgeschäft* als *Zinstender* ohne im voraus festgelegten Zuteilungsbetrag mit einer Laufzeit von drei Monaten ein. – Siehe Bankengeldmarkt, EURIBOR, Liquiditätsrisiko, Mark-to-Model-Ansatz, Originate-to-distribute-Strategie, Reintermediation, Rückschlag-Effekt, Subprime Lending, Unterseeboot-Effekt, Verbriefungsstruktur, Zinstender. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2007, S. 33 f.(Chronologie der Ereignisse und sehr detailliert die Massnahmen der EZB), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 18 ff. (Auswirkung der Subprime-Krise au die einzelnen Sektoren des Finanzmarktes).

Krisenlasten-Verteilungsprogramm (burden sharing programme): Eine im voraus getroffene und allen Beteiligten bekannte Vereinbarung darüber, wie im Falle einer *Finanzkrise* entstehende *Verlust*e aufzuteilen sind. Von einigen als *Massnahme* kluger, vorausschauender Politik befürwortet, von anderen als kennbare Einladung zu sorglosem Verhalten abgelehnt. - Davon zu unterscheiden sind interne vertrauliche (also nicht veröffentlichte) Notfall-Programme, die Behörden (Regierung, *Zentralbank, Aufsichtsbehörde*) für solche Fälle schubladisiert halten. – Siehe Bankenkrise, Crash, Finanzkrise, Finanzstabilitätsbericht, Londoner Verfahren, Modelle, geldpolitische, Modellunsicherheit, Moral Hazard, Risikotragfähigkeit, Schock-Bewältigung, Single Master Liquidity Conduit, Stress-Test, Verlustteilungsprinzip, Worst Case Szenario.

Krügergeld (village inn fee): Frühere *Abgabe*, die ein Gastwirt (= Krüger, auch Kröger) zu zahlen hatte, der einen Krug (= ländliche Bierschenke) betrieb; der heutigen Schankerlaubnissteuer nahekommend; diese wird in der Regel heute als *Abgabe* von Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten in Deutschland erhoben.

Ktematometer (ktematometer): Vermögens-Masstab, in älteren Lehrbüchern Bezeichnung für die Funktion des *Geldes*, *Güter* zu bewerten. – Siehe Geldwert.

Küchengeld (feeding duty; household entering fee): ① Frühere *Abgabe* zur Beköstigung herrschaftlichen Personals. – ② *Gebühr*, die mancherorts bei Einheirat in den Haustand einer Witwe bzw. eines Witwers zu entrichten war.

Kuhgeld (cattle fee): Frühere *Abgabe*, nach der Anzahl der Kühe bemessen.

Kulisse (curb market; street market): ① An *Börsen* die Gesamtheit der Wertpapierhändler (auch Kulissiers [unofficial dealer] und Kulisseure genannt), die im freien Verkehr für eigene Rechnung oder für Auftraggeber Geschäfte abschliessen. In Deutschland unterliegen auch Kulissiers der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Sie müssen demgemäss alle Aufträge zum Kauf und zum Verkauf in ihr Buch (Makler-Skontro) eintragen. – ② In anderer Bedeutung an der *Börse* (viele kleine) *Spekulant*en, die weder im Stande sind, die verkauften *Wertpapiere* zu liefern, noch die gekauften zu beziehen und zu bezahlen. Es handelt sich um reine *Differenzgeschäfte*; und die Kulissiers (in der älteren Literatur auch *Stockjobber* genannt) pflegen ihre Abschlüsse vorwiegend nach Börsenschluss (via Internet) zu machen. – Siehe Agiotage, Börsenmakler, Daytrading, Option, Spekulation.

Kultursponsoring (cultural sponsorship; embedding): Der Einsatz von *Geld* oder Sachleistungen (bei *Banken* vor allem die Bereitstellung von Räumen) seitens eines Unternehmens mit dem Ziel, künstlerisches Schaffen jeder Art zu unterstützen. Dabei spielt (im Gegensatz zum Spendewesen oder Mäzenatentum) immer auch der werbliche Nutzen für den *Sponsor* eine Rolle: dieser will sich einer Öffentlichkeit empfehlen. - Kein anderer Wirtschaftsbereich engagiert sich in Deutschland so breit für die Pflege der geistigen und künstlerischen Lebensäusserungen der Gesellschaft wie die *Banken*. Die Schalterhallen der *Sparkassen* in Deutschland gelten inzwischen als die grössten Aussteller vor allem junger und bis anhin unbekannter (lokaler) Talente. – Siehe Product Placement, Schleichwerbung, Sponsor, Werbebeschränkungen.

Kumul (cumulus): In Bezug auf das *Risiko* im Finanzbereich mehrere bei derselben Gesellschaft versicherte *Risiken* mit der dadurch begründeten Gefahr, dass von einem Schadensereignis alle gleichzeitig betroffen werden können. – Siehe Aktuar, Ausfall-Risiko, Gini-Koeffizient, Granularität, Gruppe verbundener Kunden, Herfindahl-Hirschman-Index, Klumprisiko, Kontrahentenrisiko, Konzentrationsrisiko, Kreditereignis, Kreditversicherung, Kunde, fauler, Millionenkredite, Solvenzrisiko, Value-at-Risk. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (Gefahren von Konzentrationsrisiken aller Art).

Kunden (customers):, clients): ① Allgemein alle, die ein Gut bei einem Anbieter bestellen mit der Absicht, die entsprechend Ware oder *Dienstleistung* gegen Bezahlung jetzt oder später abzunehmen. – ② Auf dem *Finanzmarkt* alle *öffentliche Stellen*, Unternehmen und *Privathaushalte*, die *Dienstleistungen* einer *Bank* oder einer *Versicherung* in Anspruch nehmen. – ③ Gemäss Definition in § 31a WpHG sind Kunden alle natürlichen oder juristischen Personen, für die Wertpapierdienstleistungsunternehmen – ❶ Wertpapierdienstleistungen oder – ❷ *Wertpapier-Nebendienstleistungen* entweder anbahnen oder erbringen oder anbahnen. - Professionelle Kunden (professionals) sind in diesem Zusammenhang

solche, bei denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen davon ausgehen kann, dass sie über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um ihre Anlage-Entscheidungen zu treffen und die damit verbundenen *Risiken* angemessen einschätzen zu können. – Siehe Aufzeichnungspflicht, Konto, anonymes, Kundendaten-Informationspflicht, Kundenkapital, Rechtssicherheit, Zuwendungsverbot.

Kunde, fauler (defaulting customer, ugly customer): Bankinterne Bezeichnung für Kreditnehmer, die ihr *Darlehn* gar nicht oder nicht vertragsgemäss zurückzahlen. – Siehe Ausfall-Wahrscheinlichkeit, Aushaftung, Bonitätsrisiko, Borgkraft, Default, Einzug, Kredit, notleidender, Kreditereignis, Kredithai, Kreditlinie, Kreditqualität, Probability of Default, Reintermediation, Schulden, notleidende.

Kundenberatung (customer advisory service): Bei einer *Bank* die Raterteilung an Kontoinhaber allgemein und bei (längerfristiger) Geldanlage im besonderen. Die *Aufsichtsbehörden* verlangen, dass hierbei Interessens-Konflikte zwischen den *Kunden* und dem *Institut* sowie zwischen verschiedenen *Kunden* durch organisatorische Vorkehrungen (etwa. Compliance-Beauftragter) möglichst gering gehalten werden. – Siehe Abschottung, Beobachtungsliste, Chinese Wall, Corporate Governance, Due Diligence, Insider, Mitarbeiterleitsätze, Need-to-know-Prinzip, Organkredite, Regel 404, Sperrlisten, System Securities Watch Application (SWAP), Transaktionsüberwachung, Verhaltenskodex, Wall Crossing, Wohlverhaltensregeln. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 131 (schwerpunktmässige Prüfung der Kundenberatung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Kundenbindung (customers lasting relationship): Der Aufbau und die Pflege eines Vertrauensverhältnisses zwischen der *Bank* und dem *Kunden*. Ab etwa 1990 weltweit bei (Gross)*Banken* vielfach durch das Bereitstellen und/oder Ausliefern oft grosser Datenmengen via Internet versucht (elektronischer Kundenkontakt, *Online-Banking*). Ab etwa 2000 setzte eine Rückkehr zur persönlichen Fühlungnahme ein. In eigenen "Loyalitäts-Programmen" bemüht man sich seither wieder um die klassischen Formen der Kundenbindung. Entsprechende Bemühungen sind kostenintensiv, und als Engpassfaktor (capacity bottleneck) gelten (zunehmend?) Mitarbeiter, die glaubwürdig (customer oriented) *Kunden* gegenübertreten und Vertrauen aufbauen bzw. bestärken können. – Siehe Behördenmanagement, bankliches, Beziehungsbankgeschäfte, Beziehungsmanagement, Clubbing, Gigabank, Hausbank, Internetbank, reine, Kredit-Punktebewertungsverfahren, Kundenkapital, Kunden-Zentrierung, McDonaldisation, Online-Banking, Ortsbank, Profiling.

Kundendaten-Informationspflicht (duty of customer information): In Deutschland haben gemäss § 24c KWG *Banken* sämtliche Kundenstamm- und Bewegungsdaten zum automatisierten Abruf bereitzuhalten. Nach der 2005 in Kraft getretenen *Zinsinformationsverordnung (ZIV)* müssen auch sämtliche Zinserträge in der EU automatisch dem dafür zuständigen Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn gemeldet werden. Sensible Geld-

übertragungen werden daher zunehmend in *Bargeld* vollzogen, bzw. man bedient sich eines *Nominees* oder eines *Strohmanns*. – Siehe Address Spoofing, Authentifizierungsgebot, Fluchtgeld, Geld, schmutziges, Geldwäsche, Hawala, Identitätsprüfungspflicht, Informationspflicht, Insider-Transaktion, Konten-Offenlegung, Kontensperre, Konto, anonymes, Nominee, Nummernkonto, Offshore-Finanzplätze, Outsourcing, Pasion-Falle, Zahlungsverkehrsverordnung, Zinsinformationsverordnung.

Kundengeldabsicherung (customers' money hedge): Geschäfte vor allem auf dem Markt für Reiseleistungen. Eine *Bank* oder ein *Versicherungsunternehmen* gewährleistet dem Reisekunden, dass er seinen bezahlten Preis für die gebuchte Reise zurückerhält, wenn der Reiseveranstalter zahlungsunfähig geworden ist. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 111 (Risikoberechnung).

Kundenkapital (client capital): Siehe Auf dem *Finanzmarkt* als Bestandteil der *Intangibels* bei einem *Institut* – ❶ der bestehende Kundenstamm als zahlenmässige Grösse – ❷ gewichtet mit der Treue der *Kunden* zum *Institut*. Diese Grösse ist sehr schwer zu messen, weil die Anhänglichkeit an eine *Bank* (neben wirtschaftlichen Überlegungen wie Angebotsumfang de *Bank* oder *Kosten*) nachweisbar auch von vielen subjektiven Bestimmungsgründen abhängig ist. – Siehe Kundenbindung, Kunden-Zentrierung.

Kundenkarte (storecard): *Karte*, bei denen der *Ausgeber* gleichzeitig auch Erbringer der Leistung ist; in Deutschland vor allem von Kaufhäusern ausgegeben und lediglich dort zur *Zahlung* bzw. Gutschrift verwendbar. Solche "zweiseitige Systeme" in der Sprache der *Aufsichtsbehörden* unterliegen bis anhin noch nicht der Genehmigung und *Aufsicht*. – Siehe Cobranding-Karte. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 84.

Kundenkarte, zentrale (community storecard): Von mehreren Ausgebern sich ergänzender Konsumbereiche herausgegebene *Karte*, die in der Regel auch verschiedene Funktionen (zum Beispiel Rabatte, Kreditgewährung) bündelt. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, die Leistungen mehrerer Anbieter (*Bank*, Kaufhaus, Tankstelle) in eine bestehende Kundenverbindung mit einzubringen (das *Cross-Selling-Potential* auszunützen). – Siehe Cobranding-Karte, Concession Shop, Cross-Selling-Potential, Karte, Kundenkarte.

Kunden-Zentrierung (client centricity): Bemühungen einer *Bank,* ihr gesamtes Wissen einem *Kunden* möglichst vorteilhaft anzubieten, so dass der Bankkunde sämtliche Geschäfte nur noch mit diesem einen *Institut* abwickelt. Dabei werden heute in der Regel ausgefeilte Segmentierungs-Analysen eingesetzt, um nicht nur das Verhalten und die Gewohnheiten des Kontoinhabers zu erforschen, sondern ihm auch zum eigenen Vorteil und dem der *Bank* bisher nicht ins Auge gefasste Geschäfte vorzuschlagen. – Siehe Kundenbindung, Kundenkapital.

Kupon (coupon): ① Der Zins- oder Dividendenschein, der zur Einlösung des jeweiligen *Ertrags* aus einer *Anleihe* bzw. einer *Aktie* berechtigt. – ② In der Sprache der *Finanzwelt* oft auch für – ❶ die *Verzinsung* einer *Anleihe* (also den *Zinssatz)* und manchmal auch für – ❷ die Zinszahlung gesagt. – Siehe Talon.

Kuponrate (coupon rate): Wenn nicht anders definiert, bei einer *Anleihe* die künftigen *Zahlungen* an *Zinsen* während der Restlaufzeit plus die Tilgungszahlung am Fälligkeitstermin. - Ist die so errechnete Kuponrate (etwa: 4 Prozent) kleiner als die *Verzinsung* von entsprechenden (gleiches *Risiko,* gleiche steuerliche Belastung, gleicher Informationsstand) Alternativanlagen (etwa: 5 Prozent), so werden viele Anleger die niedriger verzinste *Anleihe* verkaufen. Der Kurs für diese *Anleihe* fällt dadurch, und die *Effektivverzinsung* erhöht sich für Neuerwerber. – Siehe Informationseffizienz, strenge, Premium Bond.

Kuponsteuer (securities transfer tax): In Deutschland 1958 eingeführte und erst 1990 abgeschaffte Sondersteuer von 25 Prozent auf die Erträge von *Schuldverschreibung*en im Besitz von *Gebietsfremden*. Zweck der Steuer war es (anfänglich!), den Zustrom ausländischen *Geld*es nach Deutschland zu bremsen.

Kuponswap auch **Festzinsswap** (par swap, plain vanilla swap): Der vertragliche Austausch einer festen gegen eine variable Zinszahlung, berechnet – ❶ auf einen bestimmten Nominalbetrag (notional amount), – ❷ für eine vereinbarte Laufzeit (duration) und – ❸ unter Zugrundelegung eines marktnotierten *Zinssatzes* (bei *Kontrakten* in EUR oft der EURIBOR oder LIBOR). – Siehe LIBOR-Spread, Zinsswap.

Kupontermin (coupon settled day): Vertraglich festgelegter Zeitpunkt, zu dem die *Zahlung* (der *Kupon*) eines zinstragenden *Finanzinstruments* zu leisten ist.

Kurantmünze (full embodied coin): Vollwertig ausgeprägte *Münze* aus *Edelmetall* (Gold oder Silber), bei der *Nennwert* mit dem Metallwert (entsprechend der gesetzlichen Parität) übereinstimmt. – Siehe Abnutzung, Alliage, Amalfiner, Aufgeld, Auswurfgeld, Doublé-Münze, Florentiner, Goldwährung, Goldparität, Katzengeld, Lötigkeit, Münze, Passiergewicht, Pfundgeld, Rauhgewicht, Remedium, Samarkander, Scheidemünzen, Unze, Urukagina-Regel.

Kurmutgeld (death fee): Eine alte SterbefallgebührFrühere *Abgabe*, die beim Tod des Pächters die Erben an den Lehnsherrn (Grundbesitzer) in *Bargeld* zu entrichten hatten. - Ursprünglich war die Kurmut eine Naturalabgabe, bei welcher das beste Stück Vieh abgegeben werden musste (daher auch die gleichbedeutende Bezeichnung "Besthauptgeld"). Seiner NaturSeinem Wesen nach war das Kurmutgeld (in manchen Gegenden auch Ablait genannt) eine Erbschaftsteuer. – Siehe Sterbegeld.

Kursänderungs-Begrenzung (tick): An *Warenbörsen* der USA die kleinste, von der Börsenbehörde erlaubte Kursschwankung nach oben oder nach unten für einen *Terminkontrakt*. Unterschiedliche *Kontrakte* haben jeweils ihrer eigene, festgelegte Tick-Grösse. *Börsenmakler* sind verpflichtet, im Rahmen ihrer *Aufklärungspflicht* über allfällige Ticks zu informieren. – Siehe Arrondierung, Bonus-Zertifikat, Commodity Fund, Gap, Kursschwankungs-Limit, Odd-Lot.

Kursausbruch (break): Plötzliche, unvorhergesehene Kursbewegungen nach oben oder nach unten. - Werden Kurse in betrügerischer Absicht hochgetrieben (painting the tape; market rigging), so ist das nur schwer von durch Marktkräfte bewirkten *Transaktion*en zu unterscheiden und stellt die *Aufsichtsbehörden* vor Probleme. – Siehe Agiotage, Baisse, Blase, spekulative, Hausse, Kursmanipulation, Panik-Verkäufe, Runup, Volatilität. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 187.

Kursbereich (range). An der *Börse* der Unterschied zwischen dem höchsten und niedrigsten festgestellten Preis für einen *Wert* (*Währung*, *Wertpapier*, *Kontrakt*) innert einer gewissen Zeitspanne. Wenn nichts anders gesagt, bezieht es sich auf eine Börsensitzung. Es ist damit jedoch nicht gesagt, dass im angegebenen Kursbereich auch tatsächlich Umsätze getätigt wurden. – Siehe Charts, Kursbereich, gehandelter, Kurslücke.

Kursbereich, gehandelter (trading range): An der *Börse* alle Kurse innert des Höchst- und Niedrigkurses, zu denen während eines bestimmten Zeitraums (Tag, Woche, Monat, Laufzeit des *Kontrakt*s) tatsächlich Umsätze stattfanden. Es ist damit aber noch nichts über die Häufigkeitsverteilung der getätigten Umsätze ausgesagt. Für *Analysten* ist der gehandelte Kursbereich eine wichtige Grösse zur Kursvorhersage.– Siehe Analyse, technische, Bonus-Zertifikat, Histogramm, Kartierung, Kursbereich.

Kursbetrug (course fraud): In Bereicherungsabsicht durch Täuschung verursachte Schädigung des *Vermögens* anderer dadurch, dass im *Finanzmarkt* falsche Angaben über markterhebliche Tatsachen verbreitet werden, in der Regel durch falsche *Ad-hoc-Mitteilungen.* – Siehe Agiotage, Kursmanipulation, Marktpreismanipulation, Schlangenhandel. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 192 (Met@box-Fall).

Kurs-Cashflow-Verhältnis, KCV (price-cashflow ratio, PCR): Bei Unternehmen der Börsenwert geteilt durch den *Cash Flow* (der den Reinzugang an verfügbaren Mitteln ausdrückt) pro *Akti*e und beliebte Kennzahl zur *Bewertung* einer *Aktie*. Dieser Kennziffer wird oft höhere Aussagekraft zugeschrieben als dem *Kurs-Gewinn-Verhältnis,* weil der *Cashflow* geringeren buchhalterischen Gestaltungseinflüssen unterliegt als dies beim *Gewinn* (auch nach *IFRS*) der Fall ist. Freilich sind auch hier Einschränkungen zu berücksichtigen. So muss vor allem geklärt werden, ob und inwieweit beim Ausweis des *Cash Flow* Steuern und *Zinsen* berücksichtigt wurden. - Bei den marktbreiten Aktienindizes lag das Kurs-

Cashflow-Verhältnis in Durchschnitt zwischen 1980 und 2005 in Deutschland bei 4,3 Prozent, in den USA bei 9,6 Prozent. – Siehe Analyse, technische, Charts, CROCI, Fortschritt-Rückschritt-Zahl, Histogramm, Kartierung, Kursbereich, gehandelter, Kurs-Gewinn-Verhältnis, Kurs-Umsatz-Verhältnis, Strichdiagramm, Verwässerung.

Kursdifferenzhandel (spreading): Der (vor allem an *Warenbörsen* verbreitete) Kauf eines *Terminkontrakts* und der Verkauf eines anderen (unterschiedlichen) mit dem Ziel, aus Kursunterschieden zwischen beiden *Kontrakt*en einen *Gewinn* zu erzielen. Solche *Arbitrage*geschäfte können sich auf Verträge an der eigenen *Börse* beziehen (Intramarktgeschäft), aber auch Kursunterschiede an verschiedenen *Börsen* (Intermarktgeschäft) beziehen. Die Arbitrageure sorgen so dafür, dass sich die Marktbedingungen für die *Kontrakte* angleichen. – Siehe Arbitrage, Butterfly-Spread, Commodity Fund, Differenzgeschäft, Event-Driven Fund, Rohstoff-Terminkontrakt, Spekulation.

Kursfeststellung, amtliche (price determination by official brokers): In Deutschland bis 2002 an Börsen im Segment amtlicher Handel (official trade) eingeführt. Ab da bleibt es den *Börsen* in der jeweiligen *Börsenordnung* überlassen, wie sie die von ihnen eingerichteten Segmente (*amtlicher Markt, geregelter Markt, Freiverkehr*) und Handelskanäle (*Parkett*, *elektronischer Handel*) ausgestalten. – Siehe Börsensegmente, Segmentbindung, Skontroführer, Ticker, Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie, Europäische.

Kurs-Gewinn-Verhältnis, KGV (price-earnings ratio, PER, auch: price-profit ratio, PPR): Die Beziehung zwischen der Aktiennotierung eines Unternehmens (an der *Börse*) und denn *Erträgen*; wenn nicht anders definiert, wird dabei der *Gewinn* je *Aktie* vor Steuern zugrundegelegt.*ägen* Mit Hilfe dieser Kennzahl glaubt man, das Anlagepotential von Unternehmen vergleichen zu können; sie wird daher von manchen Börsenbeobachtern und Fondsmanagern bei Entscheidungen und Prognosen besonders ins Auge gefasst. Die Schwierigkeit liegt jedoch darin, dass der Ausweis des *Gewinns* durch eine Aktiengesellschaft sehr viele Unsicherheiten in sich schliesst (etwa: Bildung und Auflösung stiller Reserven; Veränderung von Zahlungsbedingungen; einmalige ausserordentliche *Erträge* bzw. *Aufwendungen*; Abweichungen im Konsolidierungskreis in Bezug auf Konzernunternehmen; Steuervorauszahlungen bzw. *Tilgung* von Steuerschulden aus vergangenen Perioden und einige weitere Umstände), auch wenn die Bilanz streng nach *IFRS* aufgestellt wurde. - In den USA liegt das KGV bei den 500 grössten börsennotierten Firmen *langfristig* im Durchschnitt (bei starken zeitlichen Schwankungen: *spekulative Blasen*) nahe 15. – Siehe CROCI, Gewinn, Kurs-Cashflow-Verhältnis, High Flyers, KCV, Rentabilität.

Kurs-Gewinn-Verhältnis, aktuelles (current price-profit ratio): Das Verhältnis des aktuellen Kurses dividiert durch den *Ertrag* je Anteil (EPA) der letzten zwei Quartale plus des geschätzten *Ertrags* je Anteil der nächsten zwei Quartale. Von manchen Aktienanalysten bevorzugte Kennziffer, über deren Aussagekraft es unterschiedliche Meinungen gibt; die

beim Kurs-Gewinn-Verhältnis genannten Einschränkungen sind auch hier zu berücksichtigen. – Siehe Analyse, technische, Charts, CROCI, Fortschritt-Rückschritt-Zahl, Histogramm, Kartierung, Kursbereich, gehandelter, Kurs-Cash-Flow, Kurs-Umsatz-Verhältnis, Strichdiagramm.

Kurs-Umsatz-Verhältnis, KUV (price-sales ratio): Kennzahl, bei welcher der aktuelle Aktienkurs durch den Umsatz je *Aktie* geteilt wird. Der Umsatz je *Aktie* errechnet sich dabei aus dem Umsatz des Unternehmens in den vergangenen zwölf Monate geteilt durch die Anzahl der umlaufenden *Aktien*. Von manchen *Analysten* bevorzugt; aber für sich allein für Anlageentscheidungen nicht ausreichend, zumal (neben anderen Bedenken) das KUV nichts über einen allfälligen *Gewinn* oder *Verlust* in dem Zeitraum aussagt. – Siehe Analyse, technische, Charts, CROCI, Ertrag, Fortschritt-Rückschritt-Zahl, Histogramm, Kartierung, Kursbereich, gehandelter, Kurs-CashflowCashflow-Verhältnis, Kurs-Gewinn-Verhältnis, Strichdiagramm.

Kursindex (price index): *Aktienindex*, welcher der die reine Kursentwicklung der Indextitel angibt. – Vgl. Kursindices, aufgeschlüsselt nach Branchen, im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Kurslücke (gap): Kursveränderung, bei der ein gewisser Kursbereich übersprungen wurde. Zufolge einer alten Börsenregel wird im Normalfall eine Kurslücke bald wieder gefüllt. – Siehe Kursbereich.

Kursmakler (official broker): ① Eine öffentlich bestellte Person, der an der *Börse* die Preisfeststellung obliegt. – ② In Deutschland seit 1896 im Mittelpunkt des Börsengeschehens stehende und in eigenen Kammern organisierte Persönlichkeiten mit der Hauptaufgabe der neutralen Börsenpreisfeststellung. Ab 2002 gingen diese Aufgaben auf den *Skontroführer* über. – Siehe Börsenmakler, Börsenmitglieder, Sensal, Skontroführer.

Kursmanipulation (market price manipulation): Aktivitäten mit dem Ziel, den Kurs eines börsennotierten *Wertpapier*s unrechtmässig zu beeinflussen. Solches geschieht in den letzten Jahren vermehrt im (rechtsfreien Raum des) Internet vor allem durch – ❶ Verbreitung falscher Tatsachenbehauptungen, – ❷ gefälschte Aktionärsbriefe, – ❸ Berichte von angeblichen Pressekonferenzen, – ❹ Anpreisung wertloser *Papiere* in entsprechenden Internet-Websites, – ❺ Bekanntgabe gefälschter *Ad-hoc-Mitteilungen* – ❻ schönfärberischen Verlautbarungen von Vorstandsmitgliedern in den Medien sowie ❼ – begeisterten Zuschriften von (angeblich durch *Engagement* in der betreffenden *Aktie* reich Gewordenen) in Leserbriefen und Internet-Foren. - Die *Aufsichtsbehörden* haben in den letzten Jahren ihre Methoden zur Aufspürung von Kursmanipulationen verfeinert, sind aber gegenüber manchen Aktionen (wie vor allem die unter ❻ und ❼ genannten) oft machtlos, trotz der Ende November 2003 in Kraft getretenen "Verordnung zur Konkretisierung der

Kurs- und Marktpreismanipulation (KuMaKV)". – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 27 f., Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 151 ff., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 186 ff. (mit aufgedeckten Fällen), Jahresbericht der BaFin 2004, S. 174 (Tatbestand neu präzisiert durch die neue Marktmanipulations-Konkretsierierungsverordnung [MaKonV] vom März 2005), S. 189 (grundsätzliche Aussagen zur Feststellung), S. 193 ff. (Übersicht; einzelne Fälle) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Kurspflege (price nursing): An der *Börse* die Verhinderung grösserer Zufallsschwankungen in der Kursbildung, indem bei übermässigem Kursauftrieb *Effekten* (bzw. Waren an der Produktbörse oder *Devisen* an der Devisenbörse) verkauft und bei übermässigem Kursdruck gekauft (Stützungskauf; support purchase) werden. – Siehe Arranger, Marktpflegebetrag, Verwässerung.

Kursrisiko (price risk): Mögliche *Verlust*e eines *Vermögensgegenstand*es infolge von Marktpreisschwankungen.

Kursrisiko, besonderes (specific price risk): *Risiko,* das sich aufgrund allfälliger Abweichungen der Kursschwankungen bei zins- und aktienkursbezogenen *Finanzinstrumenten* von den Änderungen der zugehörigen allgemeinen Markt-Indizes ergibt.

Kursschwankungs-Limit (limit move): An manchen (vor allem: US-amerikanischen) Finanz- und *Warenbörsen* errichtet. Wenn beispielsweise Sorgho-*Terminkontrakte* am Vortag einen Schlusskurs von 5,50 USD hatten, und wenn das Kurslimit 0,30 USD ist, so kann während der nächsten Börsensitzung höchstens ein Kurs von 5,80 USD nach oben oder 5,20 USD nach unten erreicht werden - Die meisten *Börsen* behalten sich das allerdings Recht vor, diese Limits auszuweiten, wenn an einem, zwei oder drei aufeinander folgenden Tagen das Kurslimit in einer Richtung erreicht wurde. - Wenn die Limits automatisch nach wiederholten Limitbewegungen geändert wurden, dann spricht man von variablen Limits. – Siehe Gap Kursänderungs-Begrenzung.

Kurssicherung (covering): Wenn nicht auf besondere *Transaktion*en bezogen, dann meint man damit allgemein die Ausschaltung des Kursrisikos beim Umtausch von *Währungen,* falls Abschluss und Ausführung des Geschäftes nicht gleichzeitig erfolgen. – Siehe Lagging, Swapgeschäft.

Kursunterschied (basis): Wenn nicht anders gesagt, auf *Finanzmärkten* der Unterschied zwischen dem *Futures*- und Kassapreis. Kassapreis minus *Futures*preis = Basis.

Kurzfristig (short-term): Es ist in jedem einzelnen Fall sehr genau auf den Textzusammenhang zu achten, weil dieser sehr häufig gebrauchte Begriff nicht einheitlich verstanden

und selbst auch innert ein und derselben Veröffentlich unterschiedlich gebraucht wird. – ① Bei der *EZB* Geldbeträge, die – ❶ täglich fällig sind oder – ❷ eine vereinbarte Laufzeit bzw. Kündigungsfrist von bis zu einem Jahr haben. – ② Kurzfristige *Wertpapiere* sind bei der *EZB* in der Regel *Schuldverschreibungen* mit einer *Fälligkeit* von einem Jahr oder weniger, in Ausnahmefällen auch bis einschliesslich zwei Jahren. – ③ In der volkswirtschaftlichen Literatur ist "kurzfristig" nicht genau festgelegt; es bezieht sich aber in Bezug auf *Finanzmärkte* in aller Regel auf einen Zeitraum nicht über 24 Monate. Hinsichtlich des Güterangebots versteht die volkswirtschaftliche Produktionstheorie einen (kalendermässig nicht festgelegten) Zeitraum, in dem die Produktionskapazitäten nicht verändert werden können. – Siehe Geldmarkt-Segmente, Geldmarktsätze, Langfristig, Mittelfristig, Tagesgeld. – Vgl. zur Definition näherhin die Erläuterungen bei der Rubrik "Finanzmärkte" im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Kurzläufer (short dated securities; oft nur: shorts): Wenn nicht anders definiert, (festverzinsliche) *Wertpapiere* mit mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren. – Siehe Langläufer.

Kurzsichtigkeit (myopia, myopy): Auf Aktienmärkten die empirisch festgestellte Tatsache, dass Anleger kürzlich gemachte Erfahrungen auch für die Zukunft unterstellen und weiter zurückliegende Erfahrungen vergessen. Wenn daher also die Kurse einige Zeit aufwärts gerichtet sind, dann verdrängen viele Anleger die Möglichkeit einer Abwärtsbewegung. Nach einer langen Abwärtsbewegung des Marktes ist ebenso das Umgekehrte möglich. – Siehe Erwartungen, Finanzpsychologie, Glücksspieleffekt, Herdenverhalten, Hindsight.

KVV-Strategie (originate-and-distribute model): Um 2005 in die deutsche *Finanzsprache* eingedrungene Bezeichnung für ein Geschäft, bei dem *Kredite* kreiert, dann verbrieft und schliesslich an Investoren in *Tranchen* verkauft werden. – Siehe Originate-to-distribute-Strategie, Verbriefung.

Lachsteingeld (boundary-stone fee): Frühere *Gebühr*, die beim Setzen eines Grenzsteins (merestone) im Bergbau an den Geometer (Feldmesser, im Bergbau auch Markscheider genannt) bzw. an den Bergmeister (mine-inspector) zu entrichten war. – Siehe Massgeld, Vermessungsgeld.

Ladegeld (loading charges): Die für das Einladen (Befrachten, Stauen; dann auch Staugeld genannt) oder Ausladen (Entleeren, Löschen) von *Gütern* im Hafen oder auch an Land zu entrichtende *Zahlung*. - Seeschiffe benötigten zum Auslaufen früher ein hafenbehördliches Stauer-Attest (certificate of stowage). Darin wird (auch gegenüber der *Versicherung*) bescheinigt, dass das Frachtgut durch fachkundige Leute (Stauer) geladen ist. – Siehe Abfertigungsgeld, Furtgeld, Kaigeld, Kapplaken, Lastgeld, Liegegeld, Leuchtturmgeld, Lotsengeld, Mützengeld, Reedergeld, Schleusengeld, Sperrfrachtgeld, Wartegeld.

Lagergeld (storage charge; overnight stay redemption payment): ① Betrag, der beim Einspeichern von Waren dem Vermieter (Lagerhaus) vertragsgemäss zu zahlen ist. In alten Dokumenten auch Gredgeld genannt; der Gred = ein überdachter Platz. – ② Die *Zahlung*, welche der Käufer einer Ware dem Verkäufer dann zu leisten hat, wenn dieser den Handelsgegenstand nicht in der vertragsgemässen Zeit abholt. – ③ In alten Dokumenten auch eine *Zahlung* zwecks Ablösung der Beherbergungspflicht gegenüber herrschaftlichen Personen. Im Rahmen des Fronverhältnisses bestand eine solche Verpflichtung vor allem in Bezug auf Jagdgesellschaften. – SieheSiehe Dienstgeld, Dispensationsgeld, Freikaufgeld, Frongeld, Jägergeld, – Siehe Liegegeld, Quartiergeld, Standgeld, Wartegeld, Wildbanngeld.

Lagerinvestition (stock investment): Wenn nicht anders definiert, der Unterschied zwischen der Produktion und dem Absatz in einer Volkswirtschaft, auf einen bestimmten Zeitraum bezogen. – Siehe Investition. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-WährungsgebietsWährungsgebiets", Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte", Unterrubrik "Verwendung des Bruttoinlandsprodukts", Spalte "Vorratsveränderungen" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom Juni 2007, S. 72 ff. (Lagerinvestitionen seit 1998; Übersichten).

Lagging (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter in Zusammenhang mit Zahlungsverpflichtungen in ausländischer *Währung* einen Aufschub des Umtauschs bis zum letztmöglichen Zeitpunkt. Grund dafür sind entsprechende *Erwartungen* hinsichtlich des Verlaufs des *Wechselkurses* der betroffenen *Währungen.* - Wird der Umtausch aus gleichen Gründen zum frühest möglichen Termin vorgenommen, so spricht man von Leading . – Siehe Devisenswapgeschäft, Kurssicherung.

Lamfalussy-Verfahren (Lamfalussy process): Nach seinem Vorsitzenden, dem belgischen Baron Alexandre Lamfalussy benannter und von den Regierungen der EU im November 2000 eingerichteter Vierstufen-Plan mit dem Ziel einer Rechtsangleichung auf dem *Finanzmarkt* der EU. In Stufe 1 wird jeweils eine Rahmengesetzgebung für die EU-Organe (Parlament, Ministerrat, Kommission) vorbereitet. In einem nächsten Schritt erfolgt die Erarbeitung von Durchführungsbestimmungen. In Stufe 3 wird die einheitliche Umsetzung sowie auch die Einpassung der neuen Regelungen in die jeweiligen nationalen aufsichtsrechtlichen Gegebenheiten vorgenommen. Die letzte Stufe verfolgt das Ziel, die Anwendung und Durchsetzung des auf diesem Wege geschaffenen EU-Rechts (Aufsichtskonvergenz; prudential convergence) zu gewährleisten. - Auf allen vier Stufen wirken die einzelnen europäischen *Aufsichtsbehörden* durch ihre Arbeitsgruppen mit. - Kritisch begleitet wird das Lamfalussy-Verfahren durch ein *Interinstitutionelle Überwachungsgruppe*, die vor allem auch mit der Beurteilung der praktischen Anwendung der rechtsangleichenden Schritte befasst ist. – Siehe Aktionsplan für Finanzdienstleistungen, Aufsicht, europäische, Finanzmarktaufsicht, europäische, Subsidiaritätsprinzip, Überregulierung.

Lamfalussy-Vorschlag (Lamfalussy recommendation): Von der (im November 2000 von den EU-Regierungen eingesetzten) Arbeitsgruppe unter Leitung des ehemaligen Präsidenten des *Europäischen Währungsinstituts*, Baron Alexandre Lamfalussy erarbeiteter Plan einer gesamteuropäischen zentralen *Aufsichtsbehörde.*, verbunden mit einem einheitlichen europäischen Verwaltungs- und Vollstreckungsrecht sowie einem europäischen Rechtsschutzsystem. - Der Plan steht gegen das bestehende, dezentrale Aufsichtsgefüge, das durch nationale Kompetenz und europaweite Kooperation geprägt ist; dieses nutzt die Nähe und besonderen Kenntnisse der verantwortlichen nationalen Instanzen in der *Aufsicht* und verbindet dies mit verschiedenen Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Denn trotz zunehmender Vernetzung der nationalen Märkte sind die Unterschiede in den einzelnen Finanzsystemen nach wie vor beträchtlich. – Siehe Aktionsplan für Finanzdienstleistungen, Allfinanzaufsicht, Aufsicht, europäische, Aufsichtsbehörden, Finanzmarktaufsicht, europäische, Subsidiaritätsprinzip. – Vgl. auch Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 45, Jahresbericht 2003 der EZB, S. 120, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 48 ff. (S. 50 wichtige Graphik über den Gesetzgebungsweg), Monatsbericht der EZB vom November 2004, S. 93 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 41 f. (Arbeit in den Ausschüssen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2006, S. 50 (Stufenplan).

Länder-Bonitätsskala (international state rating): International viel beachtete, auf Befragungen in der *Finanzwelt* sich gründende Einstufung der Staaten der Erde hinsichtlich ihrer Kreditwürdigkeit durch das amerikanische "Institutional Investor Magazine". Im Jahr 2007 lag Deutschland auf Platz 7, Dänemark auf Platz 6, gefolgt von Finnland, den Niederlanden, Luxemburg und Norwegen. Spitzenreiter ist durch die Jahre bis anhin immer die Schweiz.

Länderfonds (country-specific fund): *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft*, dessen *Portefeuille* auf – ❶ ein einziges Land (etwa die Schweiz) oder – ❷ auf ein Währungsgebiet (wie die *Eurozone*) ausrichtet ist. – Siehe Aktienfonds, Anteilschein, Auftragsfonds, Finanzintermediäre, Immobilienfonds, Inventarwert, Kapitalanlagegesellschaft, Publikumsfonds, Rentenfonds, Spezialfonds, Steuerspar-Fonds, Vermögensverwalter.

Länderrisiko (international risk): Form des *operationellen Risikos* einer *Bank*, die auch nennenswert im Ausland tätig. In erster Linie ist hierbei ein politisches *Risiko* und ein Transferrisiko angesprochen. Da einige *Grossbank*en im *Eurogebiet* ein Viertel ihrer Erträge aus dem Geschäft mit den USA erzielen, andere *Institute* (in Spanien und Portugal) traditionell stark in Lateinamerika vertreten sind, so stellt dies an das *Risikomanagement* besondere Anforderungen. So mussten beispielsweise spanische Banken gelegentlich einer *Finanzkrise* in Argentinien 2001 ihr gesamtes Kreditengagement in diesem Land abschreiben. Um Länderrisiko-Konzentrationen deutscher *Banken* frühzeitig zu erkennen

und aufsichtsrechtlich zu überwachen, müssen diese vierteljährlich gemäss § 25, Abs. 3 KWG Meldungen zum *Auslandskreditvolumen* einreichen. Im einzelnen ist dies in einer mehrfach novellierten Länderrisikoverordnung (LrV) festgelegt. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Asset-Korrelation, Auslandskreditvolumen, Gigabank, Herfindahl-HirschmanHirschman-Index, Transferrisiken. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 58 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 43 (Fragen der Messung), S. 53 (Rechtsquellen).

Landesbank (Land bank): In Deutschland ehemals *Spitzeninstitut* der *Sparkasse*n mit öffentlich-rechtlichem Charakter. Von der Europäischen Kommission als wettbewerbsverzerrend gerügt, befinden sich die (2005) elf Landesbanken derzeit in einem Umwandlungsprozess. Bestehende Staatsgarantien (die sog. *Gewährträgerhaftung*) mussten bis Mitte 2005 fallen. Seither ist die Entwicklung im Fluss und schwer abschätzbar. Es ist nicht völlig ausgeschlossen, dass es in Deutschland über kurz oder lang zu nur einem einzigen Institut ("Top-Landesbank") kommt. Die SachsenLB war im Zuge der *Subprime-Krise* gezwungen, sich mit der Landesbank Baden-Württemberg zu verschmelzen. - Lange Jahre hatten die Landesbanken im Sinne der jeweiligen Landesregierung Vorhaben zu Dumpingpreisen finanziert. Weil der *Staat* im Notfall einspringt, war die *Bonität* der Landesbanken erstklassig, und die Refinanzierung der *Darlehn* entsprechend günstig. Die Vorstands- und Aufsichtsrats-Posten waren mit Parteitreuen besetzt. Beim Übergang von der privilegierten Staatsbank zu einem normalen *Institut* zeigten sich die Schwächen im Gefüge der Landesbanken. Die Wesdeutsche Landesbank und die Landesbank Baden-Württemberg fuhren 2007 Verluste von jeweils rund 1 Milliarden Euro ein, die Bayrische Landesbank verlor 1,9 Milliarden Euro. In allen Fällen geschah eine Sanierung aus Steuermitteln. – Siehe Arrangierung, Gewährträgerhaftung, Gigabank, Spitzeninstitut, Zentralkasse. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 63 f., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 23, S. 91 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 110 f. (Umstrukturierungs-Massnahmen), Jahresbericht 2005 der BaFin, S 25 f. (Beschreibung der verschiedenen Strategien der Landesbanken zur Anpassung an die neue Rechtslage), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 19 f. (auch Auslandsgeschäft rückt wieder vor) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Landesgeld (domestic currency): In alten Dokumenten die Bezeichnung für *Münzen*, die als offizielles *Zahlungsmittel* im jeweiligen Staatsgebiet anerkannt waren.

Landeskulturkredit (internal colonisation credit): *Darlehn* für die Agrarwirtschaft. – Siehe Meliorationskredit.

Landeszentralbank, LZB (Land Central Bank): Niederlassung der *Deutschen Bundesbank* mit Hauptstellen und Nebenstellen in den einzelnen Bundesländern. Sie sind Teil des *Europäischen Systems der Zentralbanken*. – Siehe Bank Deutscher Länder.

Landmark Building-Darlehn (landmark building financing): In der Regel grösseres *Engagement* einer *Bank* oder mehrerer *Banken*, manchmal im Konsortium mit *Bausparkassen* und oft auch im Rahmen einer *Public Private Partnership,* um ein Bauwerk herrausragender architektonischer Gestaltung und überdurchschnittlichen Flächenmasses zu errichten. Oft geht mit Landmark Building auch eine Aufwertung des Stadtteíls einher, in dem der Gebäudekomplex gelegen ist. – Siehe Co-Investment, Cornerstone Investor, Fundraising, Multisourcing, Performance Linked Note, Roadshow.

Langfristig (long-term): Es ist in jedem Fall genau auf den Textzusammenhang zu achten, weil der Begriff nicht einheitlich verstanden wird. – ① Bei der *EZB* allgemein Geldbeträge, die eine vereinbarte Laufzeit bzw. Kündigungsfrist von mehr als fünf Jahren haben. – ② In der Emissionsstatistik der *EZB* gelten *Wertpapiere* – ❶ mit einer längeren Laufzeit als einem Jahr, – ❷ mit fakultativen Laufzeiten, von denen eine mindestens länger als ein Jahr ist, und – ❸ mit beliebig langer Laufzeit als langfristige *Wertpapiere*. – ③ In der volkswirtschaftlichen Literatur ist "langfristig" nicht eindeutig definiert, bezieht sich aber in Bezug auf *Finanzmärkte* in aller Regel auf einen Zeitraum von über 24 Monaten.– Siehe Kurzfristig, Mittelfristig. – Vgl. zur Definition und Einteilung näherhin die Erläuterungen unter der Rubrik "Finanzmärkte" im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Langläufer (long-dated securities, oft nur: longs): Wenn nicht anders definiert, *Wertpapiere* mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren und mehr. – Siehe Kapitalmarkt, Kurzläufer.

Langfristkultur (fixed interest rate principle): Bezeichnung für eine Geschäftspolitik, die bei *Darlehn* auf variable *Zinsen* verzichtet und über die gesamte Laufzeit mit dem SchuldnerSchuldner einen Festzins vereinbart. Die Erfahrung hat gezeigt, dass solche Verträge für den Kreditnehmer günstiger sind, zumal bei langfristigen *Darlehn* wie *Pfandbriefen*. – Siehe Cap-Hypothek.

Lasten, stille (hidden burdens): Bei *Banken* die Bestände an *Wertpapieren*, – ❶ deren aktueller *Börsenkurs* unter dem *Buchwert* (carrying amount) liegt, – ❷ eine dauerhafte Wertminderung erwartet werden muss und – ❸ auf die noch keine Wertberichtigung stattgefunden hat. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 90 f.

Lastenverschiebung, intertemporale (intertemporal debt transfer): Die *Verschuldung* des *Staates* ohne Erhöhung des *Vermögens* und damit auf Kosten kommender Generationen. Dies führt über kurz oder lang zu *Inflation* und Stagnation; eine sachgerechte *Geldpolitik* wird unmöglich. – Siehe Defizitquote, Finanzreferendum, Haushaltsdefizit, Kinder-Tagesbetreuung, Regel, goldene, Schuldenbremse, Schuldenquote, Stabilitäts- und Wachstumspakt. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 23 ff.

Lastgeld (tonnage fee; stowage): ① *Abgabe,* die nach Befrachten (Beladen; freighting) eines Schiffes an die Hafenmeisterei zu entrichten war; nicht mit dem *Ladegeld* zu verwechseln. – ② *Zahlung*, die einlaufende (auslaufende) Schiffe in Verhältnis – ❶ zum Fassungsvermögen (Ladekapazität: der Schiffsraum für Frachtgüter, auch Lastigkeit und Räumte [hold of a ship; stowage factor] genannt) bzw. – ❷ zur tatsächlichen Fracht (beidesmal in [Schiffs]Laststen gerechnet, wobei im Zuge der Metrifikation ab 1869 dann 1 Last = 2 000 Kilogramm = 2 Tonnen) zu zahlen hatten. – Siehe Ankergeld, Bordinggeld, Furtgeld, Hafengeld, Kaigeld, Kapplaken, Krangeld, Ladegeld, Liegegeld, Leuchtturmgeld, Lotsengeld, Mützengeld, Räumegeld, Schleusengeld, Sperrfrachtgeld, Staugeld, Wägegeld.

Lastschriftverfahren, elektronisches, ELV (electronic direct debiting scheme): Vom Handel entwickelte, auf eine *Debitkarte* gestützte Zahlungsmöglichkeit ohne PIN-Code mit Unterschrift zur Einzugs-Ermächtigung. – Siehe Geld, elektronisches. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 94 f. (Verbreitung, S. 95; Übersicht).

Late Trading (so auch im Deutschen gesagt): In den USA die Möglichkeit für *institutionelle Anleger*, nach Börsenschluss Handelsabschlüsse zum alten Preis zu tätigen. Von der *Aufsichtsbehörde* mehrfach durch *Moral Suasion* gerügt, aber offenbar noch immer nicht (wegen des hierzu nötigen hohen Kontrollaufwandes) ganz unterbunden. – Siehe Market Timing, Nachbörse, Regulierungswut, Straitjacking, Überregulierung. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 214, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 180 (Umsetzung entsprechender Wohlverhaltensregeln), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 146 (Sonderprüfungen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Later Stage Finanzierung (so auch im Deutschen gesagt): Die Beschaffung von *Darlehn* zur Erweiterung eines bereits bestehenden Unternehmens, zur Durchführung von Übernahmen und zur Überbrückung von Engpässen. In der Regel auf mittelständische Firmen bezogen. – Siehe Corporate Finance, Drittphase-Finanzierung.

Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (longer-term refinancing operations): Regelmässige *Offenmarktgeschäfte,* die von der EZB in Form von *befristeten* Transaktionen durchgeführt wer Der Zinssatz für diese Geschäfte ist in Deutschland der *Basiszins* im juristischen Sinne gemäss § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998.– Vgl. die Geschäfte selbst ausgewiesen im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik" im jeweiligen Monatsbericht der EZB; dort auch die "Erläuterungen" im Anhang beachten.

Lauergeld auch **Löhergeld** (tanner impost): Frühere *Abgabe,* die Lauer (= Gerber, Lederer) für die Wassernutzung an Bächen (Ableiten der Gewässer zur Füllung des Lohgra-

bens [tanning pit]) zu entrichten hatten. In der Regel wurden die Weissgerber (auch: Löscher, Erchmacher, Rössler = Gerber von Pferdehäuten) mit der gleichen *Abgabe* belastet. – Siehe Dechergeld.

Laufzeitfonds (fixed maturity fonds): Besondere Art von *Investmentfonds*. Üblicherweise ist die Laufzeit von *Fonds* unbegrenzt. Der Anleger erwirbt Fondsanteile, die er jederzeit wieder zurückgeben kann. Laufzeitfonds haben demgegenüber eine begrenzte Lebensdauer. Danach wird der *Fonds* aufgelöst, und die Anleger erhalten ihr *Kapital* samt *Verzinsung* ausbezahlt. Die meisten Laufzeitfonds investieren in *Rentenwerte*, also in festverzinsliche *Wertpapiere*, deren *Fälligkeit* im Idealfall mit dem Ende des *Fonds* zusammenfällt. – Siehe Kapitalanlagegesellschaft.

Laufzeitprämie (maturity premium): Wenn nicht anders definiert, der Unterschied in der *Rendite* zwischen *langfristigen* und *kurzfristigen* (Staats)*Anleihen.* Sie gilt als Masstab für die von den Marktteilnehmern erwartete Einschätzung des *Zinsrisikos*. – Siehe Contingent Swap, Rendite-Abstand, Risikoprämie, Zinsswap. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 43 (Trennung von Liquiditätsrisiko und Zinsrisiko und dadurch Einsparung der Laufzeitprämie), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 34 ff. (Zusammenhang zwischen Laufzeitprämie und Zinsgefälle; Übersichten).

Laufzeitenrisiko (maturity risk): ① Bei einem von der *Bank* eingeräumten Festzinsdarlehn die Gefahr, dass sich der *Zinssatz* bis zum Abruf der *Fazilität* durch den Darlehnsnehmer erhöht; sich die kreditgewährende *Bank* also zu einem höheren *Zins* (im *Interbankenmarkt*, bei der *Zentralbank*) refinanzieren muss, als sie dem *Kunden* in Rechnung gestellt hat. Dieses *Risiko* muss durch entsprechende Vorkehrungen (etwa Drohverlust-*Rückstellung*, *Zinsswap*) gedeckt werden. – ② Die Gefahr, welche von Zinsänderungen auf den Kurs einer *Anleihe* ausgeht. Vereinfacht gesagt birgt diejenige von zwei *Anleihen* eines Emittenten mit sonst gleicher Ausstattung, das grössere *Risiko*, welche die längere Restlaufzeit aufweist. Denn dieses *Papier* unterliegt noch über einen längeren Zeitraum hinweg dem *Zinsänderungsrisiko.* Der Kurs wird daher im allgemeinen niedriger notieren und stärkeren Schwankungen bei eintretenden Änderungen der *Zinsen* ausgesetzt sein. Nach einer Faustregel entspricht die Kursschwankung der Änderung des Zinsniveaus mal Restlaufzeit in Jahren. – Siehe Anleihe, Duration, Kreditzusage, konditionsfixierende, Zinsswap.

LBO-Finanzierung (LBO financing): Die Bereitstellung von *Fremdkapital* durch *Banken* im Zuge des *Leveraged Buy-outs*. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 16 (Übersicht des Finanzierungsgefüges), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 26 ff (Rückgang der LBO-Aktivitäten und ihre Gründe; Übersichten).

Lead Investor (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, bei einem *Joint Venture* der Partner – ❶ mit dem höchsten *Kapital*einschuss oder – ❷ der aufgrund

einer vertraglichen Abmachung mit den anderen *Darlehn*sgebern die Aufgabe übernimmt, die Verwendung des *Kredits* nach dem *Hands-on-Prinzip* zu überwachen.

Lead Manager (so auch im Deutschen gesagt): *Bank*, die in einem Konsortium die Organisation eines gemeinsamen *Engagements* übernimmt und vor allem die Finanzierungspartner (Investoren) koordiniert. - Bei einer *Public Private Partnership* kann auch der *Staat* diese Aufgabe übernehmen, im besonderen bei *Landmark Building-Darlehen* im Zuge einer Stadtteil-Sanierung. – Siehe Arranger, Begebung, Bookbuilding, Club Deal, Deal, Emissionsgeschäft, Emissionshaus, Emissions-Rendite, Ersterwerber, Garantiesyndikat, Investment Banking, Intercreditor Agreement, Multisourcing, Roadshow, Underwriter, Wertpapier-Emissionen.

Lead Supervisor (so auch im Deutschen gesagt): Im Jahr 2004 von der EU-Kommission ins Gespräch gebrachte finanzmarktliche Aufsichtsinstanz für eine Institutsgruppe gesamthaft, also auch aller ihrer Filialen und selbständigen Tochterunternehmen (subsidaries) in anderen Staaten (der EU). Danach soll die *Aufsichtsbehörde* des Mutterinstituts die letzte Entscheidung auch über die Zulassung der anzuwendenden Risikomessverfahren haben. Der Vorschlag eines Lead Supervisors wird von vielen als Zwischen-Instanz auf dem Weg einer (bis anhin noch unerwünschten) einheitlichen, supranationalen europäischen *Aufsichtsbehörde* angesehen und daher mit Misstrauen betrachtet. Zudem würde ein Lead Supervisor einen weitgehenden Kompetenzverlust von *Aufsichtsbehörden* in den Gastländern grenzüberschreitender *Complex Groups* bedeuten, auch wenn diese im jeweiligen Markt von grosser Bedeutung sind. – Siehe Aufsichtsbehörden, Bankenaufsicht, europäische, Gigabank, Lamfalussy-Vorschlag.

Leasinggeschäft (leasing business): Unternehmen, deren Haupttätigkeit im Abschluss von Verträgen über die Vermietung von Anlagen, Maschinen (einschliesslich Fahrzeugen) und (seltener) langlebigen Konsumgütern besteht. In Deutschland werden solche Dienstleister nach § 1, Abs. 3, № 3 den *Finanzunternehmen* beigezählt; sie bedürfen einer *Erlaubnis* nach § 32 KWG und unterliegen der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. – Siehe Sale-and-Lease-Back.

Leasing-Papiere, verbriefte (equipment leasing backed securities, ELBS): Unternehmen aus dem *Leasinggeschäft* bündeln (in der Regel unter Dazwischenschaltung einer *Bank*) die ihnen von den Leasingnehmern übergebenen *Sicherheiten* und übertragen diese an eine *Zweckgesellschaft*. Diese wandelt die *Forderungen* in *Verbriefungspapiere* (*Collateralised Debt Obligations*) um und verkauft sie rein oder unter Beimischung anderer Verschuldungsinstrumente (etwa Bankkredite, *Anleihen,* verschiedenen Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand) an Anleger. – Siehe Verbriefung.

Lebensversicherungs-Policehandel (trade in life-insurance policies): Geschäft, bei dem

Verträge – ❶ vom Versicherungsnehmer (policyholder) gekauft und an andere (in der Regel an *Fonds*) übertragen oder – ❷ beliehen werden (Police-*Darlehn*); in diesem Fall bleiben die Ansprüche aus der Altersvorsorge wie auch der Versicherungsschutz in vollem Umfang erhalten. Entsprechende Dienstleister unterliegen in Deutschland der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Vermittler solcher Verträge betreiben ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. – Siehe Versicherungsvermittlung.

Leerstandsquote (vacancy rate): Der Anteil nicht vermieteter (gewerblicher bzw. dem Wohnungsbereich zuzurechnender) Immobilen. Von den *Zentralbanken* beobachtet, weil diese Kennzahl Rückschlüsse auf die zu erwartende, vorleistungsintensive Bautätigkeit und den Finanzbedarf der Branche zulässt. – Siehe Betongold, Blase, spekulative, Hypothekenschulden, Immobilienpreise, Immobilien-Sicherheiten, Marktkenntnis, zentralbankliche.

Leerverkauf (short sale; short selling, uncovered sale, naked sale): Verkauf von *Wertpapier*en oder Waren (auch *Edelmetalle*), die sich noch nicht im Besitz des Verkäufers befinden. Entsprechende Geschäfte haben rein spekulativen Charakter. Der Verkäufer hofft, dass zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem vereinbarten Liefertermin die Kurse des betreffenden *Wertpapier*s oder die Preise der bezüglichen Ware fallen. Tritt eine solche Entwicklung ein, dann könnte er sich billiger eindecken und einen *Gewinn* erzielen. Solche Verträge werden im Deutschen manchmal auch *Blankoverkauf* genannt. – Siehe Agiotage, Barmarge, Corner, Differenzgeschäft, Gnadengeld, Position, ungedeckte, Spekulation, Schlangenhandel, Stockjobber, Tulpencrash.

Leerverkaufs-Verbot (prohibition of short sales [uncovered sales]): In Deutschland kann die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* bei drohender erheblicher Marktstörung Leerverkäufe auf dem *Wertpapiermarkt* untersagen.

Legal Opinion (so in diesem Zusammenhang auch im Deutschen gesagt; seltener mit **Rechtsgutachten** übersetzt): In Bezug auf den *Finanzmarkt* allgemein die sachverständige Stellungnahme eines Fachjuristen in Bezug auf ein *Engagement*, und hier im besonderen hinsichtlich einer vertraglichen Bindung in einer fremden Sprache und in einem ausländischem Rechtsraum. *Kapitalanlagegesellschaften* beschäftigen oftmals einen Stab von Vertragsrechtlern aus den jeweiligen Rechtsordnungen; auch bei grossen *Instituten* sind häufig juristische Berater aus verschiedenen Regionen der Erde angestellt. - Manchmal kommt es auch zu entsprechenden Abmachungen zwischen global tätigen *Instituten*. Danach prüft der jeweilige im Land ansässige Partner durch die Experten seines Hauses die auf die heimische Rechtsordnung bezogenen Vereinbarung eines ausländischen Partners. - Die hohen *Aufwendungen* für die Rechtsberatung führte in der letzten Zeit dazu, dass von internationalen Spitzenverbänden der im *Finanzmarkt* Tätigen eine Reihe Musterverträge, in der Regel in englischer Sprache, für fast jede (normale) *Transaktion* erar-

beitet und bei entsprechenden Geschäften zugrundegelegt wurden. – Siehe European Master Agreement, International Swaps and Derivates Association.

Lehrgeld (apprentice's due): Bis weit ins 19. Jht. hinein wurden Lehrjungen (vor allem im Handwerk) ganz in die Familie des Lehrherrn eingegliedert. Zu ihrer Beherbergung, Verköstigung und Versorgung (Kleidung, Wäsche, Arztleistung im Krankheitsfall) hatten die Eltern einen entsprechend bemessenen *Beitrag* zu entrichten. In den Zunftordnungen wurde oft festgelegt, dass (Halb)Waise in zu Lasten der Zunftkasse vom Lehrgeld befreit werden konnten. - Das Lehrgeld war also nicht eine *Vergütung* dafür, dass der Lehrling unter Aufsicht des Meisters und der Gesellen ein Handwerk lernt, wie es der Name vermuten lässt und wie auch häufig zu lesen ist. – Siehe Innungsgeld, Zunftgeld.

Leibbürge (body pawn): Die Überstellung einer (nahestehenden) Person an den Gläubiger zur Sicherung eines *Darlehns*. – Siehe Freikauf, Kinderpfand, Loskauf.

Leichenpfand (dead body pawn): Die Beschlagnahme der Leiche eines Schuldners mit dem Ziel, die offenstehenden *Verbindlichkeiten* des Verstorbenen durch die Angehörigen zu erzwingen. Im Römerreich weithin üblich; von christlichen Kirchenvätern wie dem Heiligen Ambrosius (340–397), Bischof von Mailand, als unsittlich verurteilt. – Siehe Einzug, Faustpfandkredit, Freikauf, Geldeintreibung, Kinderpfand, Loskauf, Pfand, Wucher.

Leichtuchgeld (shroud fee): Frühere *Gebühr* für die Leihe eines Leichtuchs (winding sheet: the cloth that wraps a corpse), welches oft der Küster (Kirchendiener, Kirchner, Mesner, Sigrist) zur Verfügung stellte. - Da Gewebe jeder Art grösstenteils in Handarbeit gefertigt wurden, und vor allem weil auch grössere Webstücke teuer waren, gab man in der Regel das Leichtuch dem Verstorbenen nicht mit ins Grab. Es wurde vielmehr nach Gebrauch gewaschen und für die nächsten Abdankungen wiederkehrend verwendet.

Leihkapital (loan): ① Allgemein Beträge, die auf Zeit und gegen *Verzinsung* auf dem *Finanzmarkt* angeboten und nachgefragt werden. – ② Im engeren Sinne *Geld*, das zu *Investition*szwecke von *Banken* verliehen wird. – Siehe Darlehn. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds" zu den einzelnen Posten.

Leistungsbilanz (current account): Die kontenmässige Gegenüberstellung des Wirtschaftsverkehrs mit dem Ausland innert einer bestimmten Periode. Überschüsse oder Fehlbeträge in einer Leistungsbilanz sind das Ergebnis millionenfacher individueller Entscheidungen und daher (ausser in zentralgeplanten Volkswirtschaften) keine Zielgrösse, welche durch die Politik oder durch die *Zentralbank* gesteuert werden kann. Auch die damit einhergehenden Veränderungen im *Wechselkurs* sind kaum vorhersagbar und so gut wie nicht zu beeinflussen. – Siehe Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni

2007, S. 35 ff. (Leistungsbilanzsalden im Euroraum mit vielen Übersichten; Erklärung der Abweichungen), Monatsbericht der EZB vom Juli 2007, S. 51 ff. (Leistungsbilanzsalden in Bezug auf Ersparnis und Investition; Übersichten). – Vgl. einzelne Posten der Leistungsbilanz auch im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Aussenwirtschaft" im jeweiligen Monatsbericht der EZB; dort auch die nachgestellten "Erläuterungen" beachten.

Leitkurs (angel central rate; central parity): ① Allgemein der *Wechselkurs* einer *Währung* innert eines Wechselkurssystems, der in Bezug auf die Interventionswährung möglichst stabil gehalten werden soll. – ② Im besonderen der *Wechselkurs* einer am *Wechselkursmechanismus II* teilnehmenden *Währung* gegenüber dem EUR, um den herum die Bandbreiten festgelegt sind. – Siehe auch Wechselkurs-Anpassung, Wechselkursmechanismus II. – Vgl. die (weltweiten) Leitkurse im vierteljährlich erscheinenden Heft "Devisenkursstatistik" der Deutschen Bundesbank.

Leitkurs, bilateraler (bilateral central rate): Wenn nicht anders definiert, der offizielle *Wechselkurs* zwischen jeweils zwei am ehemaligen EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden *Währungen*, um den herum die Schwankungsbreiten festgelegt waren.

Leitwährung (key currency): Eine *Währung*, an der sich andere Länder bei mit ihrer eigenen *Währung* ausrichten. Dies geschieht vor allem dadurch, dass – ❶ man den *Wechselkurs* der heimischen *Währung* gegenüber dieser Leitwährung festlegt, – ❷ die heimische *Zentralbank* sich in ihren geld- und zinspolitischen Entscheidungen mehr oder minder direkt an die entsprechenden Entscheidungen des Leitwährungslandes anschliesst bzw. ihre Politik auf diese abstimmt und auch – ❸ die eigenen *Währungsreserven* gutteilig in diesem *Geld* gehalten werden. - Um als Leitwährung fungieren zu können, muss das entsprechende *Geld* – ❶ voll konvertierbar, – ❷ auf den Märkten von jederart Beschränkung frei sein, – ❸ eine entsprechende *Geldheimat* haben und – ❹ es sollte hinter dieser *Währung* auch ein beträchtliches Sozialprodukt stehen. - Leitwährungen sind derzeit praktisch nur der USD und der EUR. – Siehe Geldheimat, Fluchtgeld, Geld, heisses, Hafen, sicherer, Leitkurs.

Leitwert (key value, signal value): *Aktie* (oder Gruppe von *Aktien*: dann in der Mehrzahlform gebraucht), die sich – ❶ gewöhnlich im allgemeinen Kurstrend bewegt, aber –❷ Kursänderungen vorab schon (also vor der nachfolgenden allgemeinen Kursänderung) anzeigt.

Leitzins (central rate; key interest): *Zinssatz* bzw. Zinssätze der *Zentralbank*, welche als Richtgrösse für Finanztransaktionen im allgemeinen Geltung besitzen. - Innert des *Eurosystems* sind dies – ❶ der *Mindestbietungssatz* für *Hauptrefinanzierungsgeschäfte*, – ❷ der Zinssatz für die *Spitzenrefinanzierungs-Fazilität* sowie – ❸ der Zinssatz für die *Einlage-Fazilität*. - Vor der Umstellung vom Mengen- auf den Zinstender bei den Hauptrefinan-

zierungsgeschäften war der Mengentendersatz der wichtigste Leitzins. Diese Funktion kommt jetzt dem *Mindestbietungssatz* für die *Hauptrefinanzierungsgeschäft*e der *EZB* zu. – Siehe Bankrate, Basiszins, Zinskorridor. – Vgl. die jeweiligen Daten im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Anhang "Monetäre Statistik" des jeweiligen Monatsbericht der EZB; dort auch die nachgestellten "Erläuterungen" beachten.

Lenkungs-Steuer (steering tax): Eine *Abgabe* mit dem vornehmlichen Zweck, das Verhalten der Unternehmen und *Privathaushalte* in eine vom Gesetzgeber erwünschte Richtung hinzuordnen. Im Finanzbereich zählt hierzu etwa die (vorgeschlagene) Belastung *kurzfristig*er Devisentransaktionen mit einer Steuer bis zu 0,5 Prozent. - Oft wird der Begriff auch auf Auswirkungen bestehender Steuern bezogen. So führt etwa eine Börsenumsatzsteuer (die es bis 1991 auch in Deutschland gab) dazu, dass Geschäfte an *Börsen* verlagert werden, die keine steuerliche Belastung der Umsätze vornehmen. – Siehe Groll-Effekt, Spekulationssteuer, Tobin-Steuer.

Leuchtturmgeld, auch **Leuchtfeuergeld** und **Feuergeld** (light-house charges): Von Schiffen beim Einfahren in einen mit Leuchtturm versehenen Hafen bzw. eines durch Lichtzeichen gesicherten Umfelds zu entrichtende *Abgabe* in *Bargeld*, meistens in das *Hafengeld* eingerechnet; siehe § 621 HGB. – Siehe Ankergeld, Bordinggeld, Hafengeld, Kaigeld, Kapgeld, Krangeld, Liegegeld, Lotsengeld, Mützengeld.

Leverage (so auch im Deutschen gesagt; hier wird dem Wort teils männliches, teils [wie bei der Deutschen Bundesbank] sächliches Geschlecht zugeordnet): Bei einem Unternehmen die Abhängigkeit der *Rentabilität* des *Eigenkapitals* vom Anteil der Fremdfinanzierung. Ein positiver Leverage-Effekt (auch Hebel-Effekt genannt) tritt ein, wenn die *Rentabilität* des *Kapitals* gesamthaft höher ist als der *Zins* für das *Fremdkapital*. Mit Hilfe des Leverage erhöht sich die *Eigenkapitalrendite* bei steigender Verschuldung, was eine Reihe von *Risiken* in sich birgt. – Siehe Deleveraging, Gewinn, Eigenkapital, Einlagen, Fremdmittel, Hebel(wirkung), Leverage Ratio, Kapital, Prudential Filter.

Leverage Multiples (so auch im Deutschen gesagt): ① Das Verhältnis des *Fremdkapitals* zum *Eigenkapital* eines Unternehmens. – ② Der Bezug der *Schulden* eines Unternehmens auf das *Betriebsergebnis* vor *Zinsen*, Steuern und *Abschreibungen* (*EBITDA*). – Siehe Hebel(wirkung), Leverage Ratio, Leveraged Buy-out. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 19 f. (Steigerungsrate der Leverage Multiples), S. 23 (Übersicht).

Leverage Ratio (so auch im Deutschen gesagt): Bei einer *Bank* das Verhältnis von *Eigenkapital* zu Bilanzaktiva. Vor allem wegen ihrer fehlenden *Risiko*-Empfindlichkeit sagt diese Kennzahl wenig aus. Daher kann sie auch kein Masstab für das aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Mindestkapital sein, weil sie falsche Anreize für *Institute* mit niedrigem

Risikoprofil setzen, und beispielsweise *Konzentrationsrisiken* überhaupt nicht ausdrücken würde. – Siehe Basel-II, Cook-Ratio, Eigenkapitalquote, aufsichtsrechtliche. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (Notwendigkeit der genauen Messung der Konzentrationsrisiken), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 85 f. (Ermittlung der Mindestkapital-Anforderungen nach Basel-II; Formel).

Leverage-Theorie, seltener auch **Hebel-Theorie** (leverage hypothesis): Versuch einer Erklärung der empirisch feststellbaren Tatsache, dass – ❶ ein Anstieg der *Volatilität* am Aktienmarkt mit Kursrückgang einhergeht, und dass – ❷ die Aktienkurse bei abnehmender *Volatilität* steigen. Die Begründung wird darin gesehen, dass bei sinkendem *Unternehmenswert* der prozentuale Anteil des *Eigenkapitals* fällt und damit das *Leverage* steigt. Dies wiederum hat zur Folge, dass viele Anleger die entsprechende *Aktien* abstossen; die *Volatilität* steigt. Die Zunahme der *Volatilität* wird die *Banken* veranlassen, ihre Kreditbedingungen anzupassen, sprich: den *Zins* für weitere *Darlehn* zu erhöhen. - Freilich können auch andere Gründe, wie etwa ein allgemeiner oder auf eine Branche bezogener Umschwung der *Erwartungen,* ursächlich für die beschriebene Wechselwirkung sein. – Siehe Aktienmarkt-Volatilität, Bewertbarkeit, Deleveraging, Dominostein-Effekt, Finanzmarkt-Stress, Grundstimmung, Kurs-Cashflow-Verhältnis, Margendeckung, Sharpe-Relation, Varianz, Volatilität.

Leveraged Buy-out, LBO (so auch im Deutschen gesagt): ① Allgemein die Übernahme eines Unternehmens vorwiegend durch *Fremdkapital*. – ② Im besonderen: – ❶ eine *Kapitalanlagegesellschaft,* in der Regel ein *Vulture Fund*, – ❷ finanziert den Kauf eines (angeschlagenen, nicht mehr wettbewerbsfähigen) Unternehmens mit einem hohen Anteil an *Darlehn*, – ❸ deren Bedienung (*Verzinsung* und Rückzahlung) aus dem zukünftigen *Ertrag* des übernommen und neu am Markt ausgerichteten Unternehmens oder – ❹ aus der Veräusserung von Unternehmensteilen beglichen wird. – Siehe Abwehrmassnahmen, Akquisitionsfinanzierung, Ausschlachten, Burn-Out Turnaround, Cash-Sweep-Vereinbarung, Delisting, Financial Covenant, Finanzinvestor, Fusionen und Übernahmen, Gift-Tablette, Kapitalanlagegesellschaft, Pay-in-Kind-Anleihe, Private-Equity-Finanzierung, Restrukturierung, Risikokapital, Risikoüberwachung, gegliederte, Sicherheit, Trade Sale, Unterseeboot-Effekt, Warehousing Risk. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 44 ff. (Arten des Leverage Buyout erklärt; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2007, S. 35 (Übersicht; in Anmerkung 8 auch Prozentzahlen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 15 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darstellung; viele Übersichten), Monatsbericht der EZB vom August 2007, S. 99 ff. (lehrbuchmässige Darstellung; begriffliche Abgrenzungen; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 26 ff (Rückgang der LBO-Aktivitäten und ihre Gründe; Übersichten).

Leveraged Buy-out-Risiken (leveraged buy-out risks): In Zusammenhang mit *Leveraged Buy-outs* werden drei Arten von *Risiken* gesehen, die eine *Bank* zu tragen hat. – ❶ Das *Kreditrisiko* aufgrund der Finanzierung bzw. des *Engagement*s als *Underwriter;* – ❷ das Ausbleiben von Honoraren und damit eines *Verlust*es für die (sehr kostenintensive und Fachleute verschiedener Qualifikation erfordernde) Planung und Vorbereitung eines *Leveraged Buy-outs* und – ❸ die Beteiligungsrisiken aus der auf eigene Rechnung erfolgenden Kapitalbeteiligung. Diese Risikolage veranlasst *Banken*, von vornherein *Covenants* verschiedener Art einzubauen und alle Möglichkeiten eines *Risiko-Transfers* zu nutzen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2007, S. 102 (Aufzählung der Risiken; einzelne Covenants in den Fussnoten), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 26 ff (Rückgang der LBO-Aktivitäten und ihre Gründe; Übersichten).

Leveraged Loans (so auch im Deutschen gesagt; dem englischen Wort loan wird im Deutschen teils männliches, teils sächliches Geschlecht zugeordnet): Besicherte *Darlehn* an Unternehmen mit einem *Rating* unterhalb der *Anlage-Qualität* (*Non-Investment Grade*, praktisch unter-BBB-Rating). Entsprechend des höheren *Risikos* müssen solche *Darlehn* auch besser verzinst werden; üblicherweise liegt der *Zins* mindestens *150 Basispunkte* (1,5 Prozent) über dem *LIBOR*. Dazu werden dem Unternehmen Beschränkungen (*Covenants*) auferlegt; je schlechter der Schuldner, desto strenger sind die *Covenants*. Werden diese nicht eingehalten, so kann die *Bank* das *Darlehn* sofort fällig stellen. - Entsprechende *Kredite* werden von *Banken* dann oft zu einem *Pool* zusammengefasst und als sog. Syndicated High Yield Corporate Loans durch Ausgabe von *Asset Backed Securities* auf dem Markt refinanziert. In der Regel werden die so geschaffenen *Verbriefungspapiere* aber nicht weiter tranchiert, sondern nur in einer einzigen *Junior-Tranche* begeben. - Ende 2007 setzten sich die von deutschen *Banken* gehaltenen Leveraged-Loan-Portfolios im Schnitt aus etwa einhundert verschiedenen *Tranchen* zusammen. Das durchschnittlich zurückbehaltene Kreditvolumen pro *Transaktion* (final take) machte etwa 30 Mio EUR aus. – Siehe Downgrade-Trigger-Klausel, Erstraten-Verzugsklausel, Verbriefung.

Leveraging (so auch im Deutschen): ① Allgemein der Einsatz von Fremdkapital zum *Eigenkapital* bei der Finanzierung eines Geschäftes im Zuge des *Leverages*. – ② Bei *Investmentfonds* das Überschreiten des Investitionsgrades (die 100-Prozent-Grenze). Es dürfen grundsätzlich seitens des Fondsmanagements keine *Risiken* eingegangen werden, die das Fondsvolumen übersteigen. Von den *Aufsichtsbehörden* in der Regel streng überwacht. – Siehe Deleveraging, Derivate, Dominostein-Effekt, Einschuss, Ertragseffizienz, Hebel(wirkung), Hedge-Fonds-Gefahren, Leverage, Leverage Ratio, Spread Bets.

Liability-Swap (so auch im Deutschen gesagt): Ein *Swapgeschäft*, bei dem – ❶ eine feste in eine variable *Refinanzierung* (Festzinsempfänger-Swap) oder – ❷ eine variable in eine feste Refinanzierung (Festzinszahler-Swap) getauscht wird. – Siehe Asset-Swap.

LIBOR (so auch im Deutschen; Abkürzung für **L**ondon **I**nterbank **O**ffered **R**ate): Für den USD und JPY weiterhin in den Veröffentlichungen der *Zentralbanken* ausgewiesener *Zinssatz* für Dreimonatsgeld. – Siehe Basispunkt, EURIBOR, Reverse Floater. – Vgl. den Verlauf des Wertes des LIBOR im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Anhang "Finanzmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

LIBOR-Spread (so auch im Deutschen gesagt): *Swap*-Geschäft, bei dem feste Zahlungsverpflichtungen in variable Zahlungsströme auf LIBOR-Basis (auch andere Bezugsgrössen wie der EURIBOR sind üblich) getauscht werden. Es handelt sich also um einen Umstieg von einer festen auf eine variable *Refinanzierung*. – Siehe Option, Sleepy Warrant, Swaption, Zinsswap. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2006, S. 41 f. (ASW-Spreads; Übersicht).

Lichtgeld (light money): ① Früher in verschiedenen Orten Deutschlands eine *Abgabe* der Schüler an die Lehrer (Schulmeister und Hilfslehrer [auch: Behelfer]) und Gehaltsbestandteil für diese. – ② Ausgabe für die Schiffsbeleuchtung. – Siehe Beleuchtungsgeld, Kerzengeld.

Lieferantenkredit (credit granted by suppliers; trade credit; vendor financing): Urkundlich nicht gesichertes, aus einem Kaufvertrag durch Stundung des Kaufpreises entstandenes *Darlehn* von Unternehmen an andere, nicht konzernmässig verbundene Firmen, auch Firmenkredit, Buchkredit, Geschäftskredit und Handelskredit genannt. Solche *Darlehn* sind für die kreditgewährende Firma in aller Regel lohnend, weil sie dadurch ihre Position gegenüber Lieferanten bzw. Abnehmer stärken und selbst bei einem *Zinssatz* unter dem Marktzins durch entsprechende *Abschreibungen* auf diese *Darlehn* die Steuerlast mindern kann. - Verknappt die *Zentralbank* die *Geldmenge*, so steigen erfahrungsgemäss auch die Lieferantenkredite. - Empirisch sind "echte" Lieferantenkredite nur sehr schwer zu ermitteln, weil diese nicht selten auch dem bilanziellen Window Dressing dienen: Unternehmen wollen möglichst wenig Bankkredite in der *Bilanz* ausweisen. – Siehe Skonto.

Lieferung-gegen-Zahlung-System, LIZ-System (delivery versus payment system, DVP): Verfahren in einem besonderen Wertaustausch-System. Dieses stellt sicher, dass die *endgültige Übertragung* eines Vermögenswerts dann (und nur dann) erfolgt, wenn auch die endgültige Übertragung des anderen *Vermögenswerte*s oder der anderen *Vermögenswerte* zustande kommt. *Vermögenswerte* können *Wertpapiere* oder andere *Finanzinstrumente* sein. – Siehe Abwicklungssysteme, Business Continuity Programme, Euroclear, Clearing-Haus, automatisches, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, Trade Assignment, Überweisungssystem.

Lieferung, physische (physical settlement): ① Bei einer *Call-Option* kann verlangt wer-

den, dass die Gegenpartei (der *Schreiber* der *Option*) bei der Ausübung den *Basiswert* liefert. – ② Bei einer *Put-Option* muss der Schreiber den *Basiswert* abnehmen. - Sieht eine Option den *Barausgleich* (cash settlement) vor, dann ist nur ein Geldbetrag zu zahlen. Dieser entspricht der Differenz zwischen dem *Ausübungspreis* und dem Kurs des *Basiswert*es. – Siehe Erfüllung, Option, europäische, Rohstoff-Terminvertrag, Wiedereindeckungs-Risiko..

Liegegeld (demurrage): ① *Zahlung* an den Schiffseigner (Reeder) wenn das Schiff nicht gemäss vertraglicher Vereinbarung zwischen ihm und dem Schiffsmieter (Charterer; charterer) rechtzeitig beladen oder entladen wird (Überliegezeit; idle period), siehe für Deutschland § 568 ff. HGB. – ② Bei Käufen an der *Warenbörse* Zuzahlung zum Preis, wenn die gekaufte Ware nicht innert der vereinbarten Frist abgeholt wird; in diesem Fall oft auch *Lagergeld* (storage charge, warehousing charges) genannt. – ③ *Gebühr* für das Ankern von Yachten im Bootshafen (marina), auch Ankergeld (yacht groundage) und Bootsgeld (boat harbour fee) genannt. – Siehe Gussgeld, Hafengeld, Krangeld, Lastgeld, Leuchtturmgeld, Lotsengeld, Standgeld, Wartegeld, Schleusengeld.

Limits, variable (variable limits): Begrenzungen der Kursveränderung für ein Handelsgut innert einer Börsensitzung durch den Börsenveranstalter. – Siehe Kursschwankungs-Limit.

Linden-Dollar, L$ (linden-dollar): *Währung* im globalen Meta-Universum "Second Life". Dieses *Zahlungsmittel* lässt sich mit USD kaufen. Derzeit (Frühjahr 2007) sind täglich umgerechnet etwas über eine halbe Million USD in Form von Linden-Dollar in Umlauf; die Tendenz ist stark steigend. – Siehe Quickgeld. – Vgl. http://www.second-life.com.

Liquidität (liquidity): ① Im engeren Sinne *Zentralbankgeld*, bei der EZB auch *Basisgeld* genannt. – ② Im weiteren Sinne *Zentralbankgeld* plus *Devisen* plus sofort einlösliche Geldmarktpapiere; die beiden letzten Posten werden dann "potentielle Liquidität" (potential liquidity) genannt. – ③ In Bezug auf *Finanzmärkte* die Möglichkeit, *Wertpapiere* oder andere Werte (financial assets) leicht, rasch und zu möglichst geringen Spesen zu kaufen (verkaufen) oder in *Bargeld* umzuwandeln. – ④ In einer anderen Bedeutung versteht man unter Liquidität (solvency) die Fähigkeit und Bereitschaft eines Unternehmens (einer *Bank*), den fälligen Zahlungsverpflichtungen termingerecht und betragsgenau nachkommen zu können. Diese wird unter normalen Bedingungen als bankaufsichtlich gegeben angesehen, wenn die - vom jeweiligen Meldestichtag an gerechnet - in einem Monat zur Verfügung stehenden *Zahlungsmittel* die während dieses Zeitraums zu erwarteten Zahlungsabflüsse mindestens decken. Beurteilt wird dies anhand einer monatlich zu meldenden Liquiditätskennzahl, die als Quotient der verfügbaren *Zahlungsmittel* zu den abrufbaren Zahlungsverpflichtungen im jeweils ersten Laufzeitband ermittelt wird, und die mindestens 1,0 betragen muss. – ⑤ Von Wertpapier-Analysten aufgestellte Berechnungsansätze, wie vor

allem die *Quick-Ratio*. – ⑥ In der betriebswirtschaftlichen Literatur in verschiedene Arten und Unterarten eingeteilte Bestimmungen anhand einzelner Bilanzposten. – ⑦ Aufsichtsrechtlich vorgeschriebene *Rückstellungen* (provisions) einer *Bank* oder *Versicherung*, im Zuge von Basel-II im einzelnen festgelegt. – Siehe Acid Ratio, Anleihe-Spread, Bankgrösse, Börsenliquidität, CAMELS, Endogenitäts-Prinzip, Flüssigmachung, Geldmarkt-Segmente, Geldschöpfung, Liquiditätsposition, Liquiditätsprämien-Theorie, Liquiditätsquote, M1, Monetäres Finanzinstitut, Quick-Ratio, Risikofähigkeit, Solvabilität, Solvency-II, Solvenzaufsicht, Zentralbankgeld, Zwischenparken. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2007, S. 16 f. (höhere Liquiditäts-Präferenz führt zu einer höheren Bargeldquote).

Liquiditätsformen (dimensions of liquidity): *Liquidität* (Zahlungsfähigkeit, Solvenz) zeigt sich in einem Unternehmen allgemein und in einer *Bank* im besonderen in mindestens vier Formen. – ❶ Zunächst ist hier die *kurzfristige Liquidität*, nämlich die Fähigkeit einer *Bank,* laufenden Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen zu können. – ❷ Die *langfristige Liquidität* bezeichnet das Vermögen, genügend Refinanzierungsmittel mit längerer Laufzeit aufzunehmen. – ❸ Als nächstes ist die *Handelbarkeit* (Fungibilität; fungibility) zu nennen, nämlich die Möglichkeit, *Finanzprodukte* jederzeit zu einem angemessenen Preis auf dem *Finanzmarkt* verkaufen zu können, um sich so *Bargeld* zu verschaffen. – ❹ Schliesslich gilt es die *Marktliquidität* ins Auge zu fassen als der Möglichkeit, jederzeit *Geld* über die Märkte aufzunehmen. - Bei der *Subprime-Krise* zeigte sich, dass die beiden letzten Gelegenheiten plötzlich nicht mehr gegeben waren. – Siehe Acid Ratio, Börsenliquidität, Flüssigmachung, Geldmarkt-Segmente, Geldschöpfung, Liquiditätsposition, Liquiditätsprämien-Theorie, Liquiditätsquote, Marktliquiditätsrisiko, Quick-Ratio, Risikofähigkeit, Solvabilität.

Liquidität, internationale (international liquidity): ① Im engeren Sinne die Summe der im Besitz von allen *Zentralbanken* der Welt befindlichen Reserven an Gold und *Devisen*. – ② In der weiteren Definition werden auch alle im Besitz von *Banken* und *Privathaushalten* ausgewiesenen Bestände an Gold und *Devisen* hinzugezählt. Die genaue statistische *Erfassung* im Sinne von ② ist mit vielen Schwierigkeiten verbunden.

Liquidität des Bankensystems (liquidity of the financial sector): Bei der *EZB* genau definierte Grösse, die sich aus den geldpolitischen Geschäften des *Eurosystems* und den *autonomen Liquiditätsfaktoren* zusammensetzt. – Siehe Benchmark-Zuteilung, Geldmarkt-Operationen, Geldschöpfungssektor. – Vgl. zur Höhe der einzelnen Posten den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik" im jeweiligen Monatsbericht der EZB sowie auch die bezüglichen "Erläuterungen" am Ende des statistischen Teils, Monatsbericht der EZB vom Februar 2001, S. 17 (wegen der einzelnen Komponenten), Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 45 ff. (zu grundsätzlichen Fragen der Liquiditätssteuerung), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 33 ff. (liquiditäts-

bestimmende Faktoren; Übersicht).

Liquidität, optimale (optimum liquidity): Bei einem Unternehmen (einer *Bank*) ein Zustand, bei dem man – ❶ allen fälligen Zahlungsverpflichtungen aktuell und zukünftig uneingeschränkt nachkommen kann und dabei – ❷ *Zahlungsmittel* nur in dem Umfang eingesetzt werden, um alle geschäftlichen Ziele und Aufgaben ordnungsgemäss zu erfüllen. In der Fachliteratur werden viele Modelle zur Erreichung dieses Zieles vorgestellt. – Siehe Balance Reporting, Bankgrösse, Cash-Management, Finanzplanung, Gap-Analyse, Liquiditätsformen, Unterliquidität.

Liquiditäts-Ablaufbilanz (gap analysis): Bei einer *Bank* die vorausschauende Berechnung der Abflüsse und Zuflüsse an *Liquidität*. - Ein Liquiditätslücke (liquidity gap) liegt vor, wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt die vorausberechneten Abflüsse von *Zahlungsmitteln* grösser sind als die errechneten Zuflüsse. Durch geeignete *Massnahmen* des Liquiditätsmanagements der *Bank* muss die vorhersehbare Liquiditätslücke diesfalls überbrückt werden. – Siehe Bankgrösse, Gap-Analyse, Liquiditätsformen.

Liquiditätsfaktoren, autonome (autonomous liquidity factors): Bei der *EZB* alle nicht aus dem Einsatz geldpolitischer Instrumente herrührenden Einflüsse. Dazu zählen – ❶ der *Bargeld*umlauf, – ❷ die *Einlagen* öffentlicher Haushalte bei der *Zentralbank* – ❸ das *Mindestreserve-Soll* samt allfällige, über das Soll hinausgehende Guthaben der *Banken* bei der *Zentralbank* und – ❹ die Netto-Fremdwährungsposition des *Eurosystems*. – Vgl. Jahresbericht 2004 der EZB, S. 90 f., Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 93 (Aufzählung; Prognose in Zusammenhang mit der Benchmark-Zuteilung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2007, S. 16 f. (höhere Liquiditäts-Präferenz führt zu einer höheren Bargeldquote).

Liquiditätsfalle (liquidity trap): Die *Zentralbank* stellt sehr günstig *Liquidität* bereit, doch wird das *Geld* nicht nachgefragt, weil die *Privathaushalte* und Unternehmen – ❶ Preissenkungen erwarten und sich daher mit *Ausgaben* und mit der Kreditaufnahme zurückhalten, oder – ❷ die Anlage in Vermögenstiteln bei vorherrschender *Verzinsung* nicht erstrebenswert ist und kaum einmal die *Kosten* der *Investition* deckt. – Siehe Abwartehaltung, Attentismus, Baisse, Bear, Blase, spekulative, Crash, Dominostein-Effekt, Friedhof-Markt, Kapitalkosten-Effekt, Liquiditätspräferenz, Sell-Plus-Order, Wicksell-Effekt.

Liquiditätsfazilität (liquidity facility): ① Allgemein die Verpflichtung, einem Vertragspartner (kurzfristig) *Liquidität* zur Verfügung zu stellen, auch Liquiditätslinie genannt.. – ② Im Rahmen einer *Verbriefung* eine in ihrer Höhe entsprechend bemessene *Position*. Sie soll die zeitgerechte, reibungslose Weiterleitung der Zahlungen – ❶ der Ursprungsforderungen an den *Originator* (die originierende *Bank*), – ❷ von diesem an die *Zweckgesellschaft* und – ❸ von dieser an die Anleger der einzelnen *Tranchen* gewährleisten. Falls es

zu Zahlungsstörungen kommen sollte, dann federt die Liquiditätsfazilität das *Risiko* ab; denn die finanziell in der Regel schwach ausgestattete *Zweckgesellschaft* ist dazu allein kaum in der Lage. Aufsichtsrechtlich sind eine Reihe von Bestimmungen an die *Ziehung* der Liquiditätsfazilität geknüpft; siehe genauer die Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung).

Liquiditätspolitik (availability policy): Wenn nicht anders definiert alle *Massnahmen* der *Zentralbank*, dem *Bankensystem* ihr Monopolgeld zuzuleiten oder abzusaugen. – Siehe Geldmarkt-Operationen, Liquidität des Bankensystems, Liquiditätsposition.

Liquiditätspool (liquidity pool): Von Ökonomen gefordertes *Bargeld*-Konto, in das (international tätige) *Banken* nach einem bestimmten Verteilungs-Schlüssel einzahlen. Bei Engpässen könnten die *Institute* aus diesem Pool gespeist werden. Damit wären die *Zentralbanken* entlastet und kämen nicht in die Zwangslage (wie etwa im Sommer 2007 im Zuge der *Subprime-Krise*), als *Geldverleiher letzter Instanz* einspringen zu müssen.

Liquiditätsposition (liquidity position): In der Statistik der *EZB* bezieht sich dies auf das *Bankensystem* des Euro-Währungsgebiets gesamthaft und umfasst die Euro-Guthaben auf den Girokonten der Kreditinstitute beim Eurosystem. Dieser für die Zentralbankpolitik wichtige Wert wird, unterschieden in liquiditätszuführende Faktoren und liquiditätsabschöpfende Faktoren sowie weiterhin nach Geschäften unterteilt, im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik" sowie im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Bankenstatistische Gesamtrechnungen in der Europäischen Währungsunion" ausgewiesen. - Wann *Liquidität* aber letztlich nachfragewirksam wird, kann die *Zentralbank* schwer vorhersagen; zumal auch Änderungen in den Präferenzen der Teilnehmer auf dem *Finanzmarkt* einen Liquiditätsüberhang (abundance of liquidity) erklären können.

Liquiditätspräferenz (liquidity preference): Die Neigung der Wirtschaftssubjekte, *Bargeld* und *Sichteinlagen* zu halten, anstatt zinsbringende *Wertpapiere* zu kaufen. In der Nationalökonomik in verschiedenen Modellen mit unterschiedlicher Überzeugungskraft erklärt. Sicher ist, dass die Stärke einer bestehenden Liquiditätspräferenz von verschiedenen aktuellen (gesellschaftlichen, politischen) Einflussgrössen bestimmt wird und nicht monokausal, aus nur einem einzigen Grund (etwa: *Zins*verlust) erklärt werden kann. – Siehe Abwartehaltung, Attentismus, Eventual-Kasse, Idle Money, Liquiditätsformen, Reservesockel. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2006, S. 44 ff. (Erhöhung der Liquiditätspräferenz bei Unternehmen und ihre Gründe; mit Übersichten. S. 44: Hinweise auf vertiefende Literatur), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2007, S. 16 f. (höhere Liquiditäts-Präferenz führt zu einer höheren Bargeldquote), Monatsbericht der EZB vom März 2008, S. 54 ff. (Zunahme hochliquider Anlagen bei Unternehmen empirisch darge-

legt und ins einzelne gehend erklärt; acht erläuternde Übersichten).

Liquiditätsprämien-Theorie (theory of liquidity premium): *Kurzfristige* Anlagen auf dem *Finanzmarkt* können relativ problemlos und ohne Kursrisiken in *Liquidität* umgewandelt werden. Bei *langfristigen Engagement*s steigen mit zunehmender Fristigkeit auch die Kursrisiken. Hohe *Liquidität* und geringe Kursrisiken werden deshalb auf dem *Finanzmarkt* mit niedrigem *Zins* abgegolten. Risikofreude und Liquiditätsverzicht bei langfristigen Anlagen werden hingegen mit höherem *Zins* belohnt. – Siehe Liquiditätsformen.

Liquiditätsquote (liquidity ratio): ① Freie *Liquiditätsreserven* in Bezug zu den *Einlagen* einer *Bank*. – ② Andere Bezeichnung für die von der EZB errechnete *Liquiditätsposition*. Siehe Quick-Ratio. – Siehe Bankgrösse.

Liquiditätsreserve (liquidity reserve): ① Bei einem Unternehmen *geldnahe Aktiva*. – ② Bei einer *Bank* nicht in Anspruch genommene Refinanzierungsmöglichkeiten bei der *Zentralbank* und jederzeit an die *Zentralbank* veräusserbare *Aktiva*. – Siehe Flüssigmachung, Liquiditätsformen, Liquiditätspolitik.

Liquiditätsrisiko (liquidity risk): ① Allgemein die Gefahr, nicht genügend *Liquidität* zur Verfügung zu haben, um eingegangene *Verbindlichkeiten* zu begleichen. Durch eine genaue *Finanzplanung* lässt sich dieses *Risiko* mindern. – ② Bei *Banken* ein allfälliger *Verlust* vor allem daraus, dass – ❶ eine grosse Zahl von Einlegern aus irgend einem Grund ihre *Depositen* gleichzeitig abhebt (*Abrufrisiko*), – ❷ die *Bank* ihre *kurzfristig*e Kreditaufnahme nicht oder nur zu gestiegenen *Kosten* über den *Interbanken-Geldmarkt* verlängern kann (*Refinanzierungsrisiko*); Grund dafür könnte beispielsweise die Herabstufung des *Instituts* durch *Rating-Agenturen* sein. - Allgemein sieht man ein höheres Liquiditätsrisiko bei sehr grossen, weitverzweigten *Instituten*. – ③ Manchmal rechnet man dem auch die Gefahr bei, aufgrund aussergewöhnlicher Umstände *Vermögenswerte* nur mit einem *Abschlag* am Markt in *Bargeld* umwandeln zu können (*Marktliquiditätsrisiko*). – Siehe Bankengeldmarkt, EURIBOR, Gigabank, LIBOR; Liquiditätsformen, Marktrisiko, Risiko, banktechnisches, Risiko, operationelles, Risikomanagement, Solvenzaufsicht, Terminrisiko. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 60 f.

Liquiditätsverordnung, LiqV (liquidity regulation): Aufsichtsrechtliche, durch EU-Richtlinie verfügte Vorschriften über die Liquiditätsausstattung der *Banken* einschliesslich der *Emittent*en von *elektronischem Geld*. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 109, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 87 f. (Novellierung der LiqV), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 95 f. (Inkrafttreten zum 1. Jänner 2007), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 118 (einzelne Posten).

Lissabon Agenda (Lisbon targets): Im Jahr 2000 vom Europäischen Rat formulierte Ziele

für den EU-Raum gesamthaft. Danach soll die Europäische Union zum wettbewerbsfähigsten und veränderungsfreudigsten Wirtschaftsraum der Welt gemacht werden. Die Verwirklichung der gesteckten Ziele würde auch den EUR auf Dauer zur begehrtesten *Währung* der Welt werden lassen. - In Wirklichkeit freilich dürften diese Ziele innert absehbarer Frist und wegen des ungünstigen *Altersquotienten* in der EU auch längerfristig wohl kaum erreicht werden. – Siehe Altersquotient, Demographieverfestigung, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Überalterung. – Vgl. Jahresbericht 2004 der EZB, S. 53 ff. (Vorgaben und Realisierung), Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 77 ff. (ungeschminkte Darstellung von Soll und Ist; wertvolle Übersichten; S. 89 f.: thesenartige Zusammenfassung der Literatur zu diesem Thema), Monatsbericht der EZB vom Januar 2006, S. 44 ff. (Darlegung der Leitlinien für die Jahre 2005 bis 2008; Kritik daran), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 48 ff. (Aktualisierung der Leitlinien).

Lissabon-Vertrag (Lisbon treaty): Im Dezember 2007 von den Staats-und Regierungschefs unterzeichnete und die EU weiterführende Vereinbarung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2007, S. 89 ff. (Kommentierung der die Währungsunion betreffenden Änderungen).

Livre (im Deutschen teils weiblichen, teils sächlichen Geschlechts): In Frankreich die Währungseinheit vom 9. bis zum 18. Jahrhundert. Von 1795 bis 2002 galt der (französische) Franc (ISO-Code FRF) als Währungseinheit, ab 2002 der Euro.

Lizentgeld (accepted currency): In alten Dokumenten *Münzen*, die eine Behörde *zahlungshalber* annimmt. – Siehe Annahmezwang, Bargeld, Geldzeichen, Landgeld, Übertragung, endgültige, Zahlung.

Local (floor trader, local): An der *Börse* ein Händler, der alleinig Geschäfte für eigene Rechnung tätigt. – Siehe Börsenhändler, Daytrading, Kulisse, Kursmakler, Makler, Markt, amtlicher, Nostro Flag, Skontroführer.

Loch, dunkles (dark hole): SieheAndere Benennung für *dunkle Materie*, dunkle.

Lock-up-Fristen (lock-up periods): Andere Bezeichnung für *Verkaufsbeschränkungen*.

Locking-in-Effekt (so auch im Deutschen, seltener Einriegel-Wirkung und Wegschliessfolge oder ähnlich ausgedrückt): Bei steigenden *Zinsen* und infolge dessen sinkenden Kursen für *Wertpapiere* neigen *Banken* und auch Unternehmen dazu, ihre Bestände an *Wertpapieren* zu halten, um nicht Kursverluste ausweisen zu müssen.

Lohn, indexierter (index-linked wage): Verträge zwischen den Tarifparteien auf dem Arbeitsmarkt, wonach der vereinbarte Lohn automatisch der (in der Regel durch den *Preisin-*

dex der Lebenshaltung gemessenen) *Inflation* angepasst wird. Von den *Zentralbanken* mit Misstrauen beobachtet, weil in manchen Fällen (etwa: Erhöhung des *Erdölpreises*) höhere *Zahlungen* an das Ausland gingen, und nun zur Verteilung im Inland nicht mehr zur Verfügung stehen (in der Sprache der Finanzjournalisten: sie sind "verfrühstückt“). Die Folge ist ein weiterer Anstieg der *Inflation*: eine *Lohn-Preis-Spirale* wird in Gang gesetzt. - In der *Eurozone* haben derzeit (Frühjahr 2007) fünf Mitgliedesstaaten entsprechende Indexierungsklauseln (Belgien, Spanien, Luxemburg, Zypern und Malta), was etwa sechzehn Prozent im *HVPI* ausmacht. Die *EZB* verlangt immer wieder die Aufhebung der entsprechenden Arbeitsverträge. – Siehe Erdölpreis, Ölpreis, Ölpreis-Ausgleich, Ölpreis-Schocks, Petrodollar, Rohstoffpreise, Schocks, strukturelle, Strompreis, Zweitrundeneffekte.

Lohndrift (wage-drift): Das Auseinanderklaffen des tariflich vereinbarten Lohns (Tarif-Verdienst) mit dem tatsächlichen Lohn (Effektiv-Verdienst). - Manchmal wird nur der Prozess der Spreizung als Lohndrift bezeichnet, und der Zustand dann Lohnspanne (wage range) genannt. – Siehe Arbeitnehmerentgelt pro Kopf, Arbeitskosten, Arbeitslosenquote, Balassa-Samuelson-Effekt, Fringe Benefits, Index der Tarifverdienste, Lohnstückkosten, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 36 ff. (Entwicklung des Lohndrifts im Euro-Währungsgebiet seit 1996).

Lohnkosten labour costs): Von den *Zentralbanken* im Zuge der Inflationsanalyse besonders beobachtet. Weil etwa 70 Prozent der *Wertschöpfung* im *Eurogebiet* auf *Dienstleistungen* entfallen, stehen marktbestimmte (wie etwa Handel, Verkehr oder Finanzdienstleistungen) und nicht-marktbestimmte (wie öffentliche Verwaltung, Bildung, Gesundheitswesen; deren Anteil am Dienstleistungsbereich liegt bei 55 Prozent) Lohnkosten bei *Dienstleistungen* im Mittelpunkt der Betrachtung. – Siehe Arbeitnehmerentgelt pro Kopf, Arbeitskosten, Arbeitslosenquote, Balassa-Samuelson-Effekt, Fringe Benefits, Index der Tarifverdienste, Lohnrigiditäten, Lohnstückkosten, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. ausführlich Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 56 ff. (Definitionen, Übersichten, Erklärungen eines Lohn-Drifts zwischen beiden Bereichen), Monatsbericht der EZB vom Juni 2007, S. 87 ff. (Verlauf der Lohnkosten im öffentlichen Sektor in den einzelnen Saaten des Eurogebiets; Übersichten).

Lohnkostenanteil, banklicher (bank labour cost ratio): An den Gesamtkosten der *Banken* in Europa schlagen die *Ausgaben* für Löhne und Gehälter im Durchschnitt mit 48 Prozent zu Buche; in Japan sind es nahe 50 Prozent und in den USA um 42 Prozent. Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2003. – Siehe Arbeitskosten, Fringe Benefits.

Lohn-Preis-Spirale (wage-price spiral): Ein Preisanstieg (etwa für Nahungsmittel oder Benzin) mindert das Realeinkommen der Beschäftigten. Diese fordern daraufhin (oft eine in Vorwegnahme weiterer erwarteter Preiserhöhungen bemessene) höhere Lohnzahlung. Die Unternehmen rechnen die gestiegenen Lohnkosten in die Preise ein, was wiederum

zu einer Preiserhöhung führt, und so weiter. – Siehe Agrarpolitik, Lohn, indexierter, Ölpreis-Ausgleich, Realkassen-Effekt, Zweitrundeneffekte.

Lohnrigiditäten (wages rigidities): Wenn nicht anders definiert die Möglichkeit, Nominallöhne nach unten anzupassen. Von der EZB im Zuge des Zwei-Säulen-Prinzips beobachtet. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2006, S. 75 f. (Vergleich USA mit dem Euroraum; Literaturhinweise):

Lohnstückkosten (unit labour costs): Die Arbeitskosten gesamthaft, auf die Produkteinheit bezogen. Für das *Eurogebiet* berechnet als Quotient aus dem Arbeitnehmerentgelt (in jeweiligen Preisen) je Arbeitnehmer und der *Wertschöpfung* je Erwerbstätigen. Von den *Zentralbank*en in ihren Veränderungen deshalb beobachtet, weil sich hieraus über Verschiebung der Nachfrage allfällige Auswirkungen auf die Preise ableiten lassen. – Siehe Arbeitnehmerentgelt pro Kopf, Arbeitskosten, Arbeitslosenquote, Fringe Benefits, Index der Tarifverdienste, Lohndrift, Zwei-Säulen-Prinzip. – Im jeweiligen Monatsbericht der EZB finden sich im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" in der Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte" die Lohnstückkosten, nach verschiedenen Gesichtspunkten unterteilt sowie auch nach Wirtschaftszweigen ausgewiesen; in der Rubrik "Entwicklungen ausserhalb des Euro-Währungsgebiets" zudem Vergleiche zu anderen Ländern. Vgl. auch Monatsbericht der EZB vom März 2003, S. 45 ff., Monatsbericht der EZB vom September 2004, S. 55 ff. (mit Graphiken), Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 80 f. (Vergleichbarkeit von Statistiken).

Lohnquote (wage ratio): Der Anteil der *Lohnkosten* (Arbeitnehmerentgelte) am *Volkseinkommen*; er liegt in Deutschland bei 70 Prozent. – Siehe Lohnstückkosten.

Lokomarkt (spot market): In der Sprache der *Warenbörsen* ein Markt, auf dem Waren zur sofortigen Übergabe erhältlich sind und gehandelt werden. – Siehe Kassamarkt, Vertretbarkeit, Warenbescheinigung.

Lombardierung (pledging [of securities]): ① Allgemein die Gewährung eines *Darlehns* gegen Hergabe eines Pfandes als *Sicherheit.* – ② Im besonderen die Beleihung von *Papieren*. Diese muss man, wenn ein Pfandrecht entstehen soll, beim Kreditgeber oder für den Kreditgeber bei einer *Verwahrstelle* hinterlegen. - Der Ausdruck "Lombardierung" in Bezug auf *Papiere* wurde in neuerer Zeit mehr und mehr durch "Pensionierung" ersetzt. – Siehe Vinkulationsgeschäft.

London International Financial Futures Exchange(LIFE): Ort, an dem seit September 1982 standardisierte Financial *Futures* gehandelt werden.

Londoner Club (Club of London): Informeller Gesprächskreis weltweit tätiger *Banken* mit

dem Zweck, gemeinsam und mit einer einzigen Stimme Verhandlungen über Umschuldungsprogramme mit Staaten zu führen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Der Club hat keinen festen Tagungsort und auch kein Sekretariat. London bot sich bei der Namensgebung deshalb an, weil hier fast alle international tätigen *Banken* vertreten sind und die meisten Verhandlungen zur *Umschuldung* anfänglich dort stattfanden. – Siehe Brady-Bonds, Internationales Finanzinstitut, Pariser Club, Prager Verlautbarung, Schuldenrückführungsmechanismus, unabhängiger, Staatsschulden, verweigerte.

Londoner Schuldenkonferenz (London debt conference): ① Im März und Mai 1921 in London tagendes Gremium aus Vertretern der Siegermächte des Ersten Weltkriegs (1914-1918) über Deutschland, das einen drastischen Zahlungsplan sowie einen umfangreichen Sachleistungsplan aufstellte. Beide Pläne wurden Deutschland als Ultimatum (bei Nichtannahme wurde die Besetzung deutschen Territoriums angedroht) überreicht. Zwar wurde das Ultimatum von Deutschland angenommen. Weil aber das Wirtschaftsleben in Deutschland weithin zusammenbrach, konnten die Forderungen nicht erfüllt werden; Belgier und Franzosen besetzten daraufhin im Januar 1923 das Ruhrgebiet. – ② Im Jahr 1952 in London tagende Besammlung mit dem Ziel, eine Regelung für die 14 Mia DEM Auslandsschulden Deutschlands einen Tilgungsplan aufzustellen. Dieser bestimmte bis 1958 eine jährliche *Zahlung* (West)Deutschlands von 600 Mio DEM und ab 1958 von 750 Mio DEM. – Siehe Dawes-Anleihe, Ruhrgeld, Wohlstandsindex.

Londoner System (London system). In Zusammenhang mit der *Geldwäsche* entscheiden die *Banken* nicht von sich aus, wie sie mit verdächtigen Fällen umgehen, sondern sie melden einen Verdacht den Behörden. Dadurch gerät eine *Bank* nicht in die Gefahr, selbst zur Rechenschaft gezogen zu werden. - Andererseits hat sich gezeigt, dass die Behörden mit der Fülle an Meldungen überfordert sind, und dass den gemeldeten Verdachtsfällen daher nur ungenügend nachgegangen wird. Es gilt daher als passender, die Aufspürung von *Geldwäscherei* der einzelnen *Bank* (aufsichts)rechtlich zuzuweisen. – Siehe Financial Action Task Force on Money Laundering, Gefährdungsanalyse, Geld, schmutziges, Geldtransfer-Vermittler, Konto, falsches, Konten-Offenlegung, Kontensperre, Kundendaten-Informationspflicht, Offshore-Finanzplätze, Outsourcing, Underground Banking.

Londoner Verfahren (London approach): Ein unter der Schirmherrschaft der Bank von England aufgestellte Vereinbarung für den Fall, dass es (in England) zum Zusammenbruch grosser Unternehmen kommt. Kern der Absprache ist, dass – ❶ eine *Bank* ihre ausstehenden *Kredite* vorerst nicht eintreibt und auch nicht auf ein Konkursverfahren drängt, – ❷ die von notleidenden *Darlehn* an das Unternehmen betroffenen *Banken* zusammenarbeiten und sich in allen Schritten abstimmen sowie – ❸ die betroffenen *Banken* allfällige *Verluste* nach einem bestimmten System teilen. - Hintergrund des Londoner Verfahrens ist die Tatsache, dass sich die *Banken* (und alle Beteiligten) erfahrungsgemäss besser stellen, wenn das Unternehmen weitergeführt und aus der Krise herausgeführt

wird, als wenn es in Konkurs geht. – Siehe Crash, Hedge-Fonds, Intercreditor Agreement, Krisenlasten-Verteilungsprogramm, Reintermediation, Risikokapital, Verlustteilungsprinzip. – Vgl. IMF: Economic Issues 31: Corporate Sector Restructuring.

Long-Call (long call, call purchase): *Position*, die sich aus dem Kauf eines *Call* ergibt und dem Käufer das Recht einräumt, den *Basiswert* zum festgelegten Preis zu kaufen. – Siehe Call, Erfüllung, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Short Call, Stillhalter, gedeckter.

Long-Hedge (long hedge, buying hedge): Eingehen einer *Long-Position* auf dem *Terminmarkt* zur *Absicherung* einer *Short Position* auf dem *Kassamark*t. – Siehe Konversion, Option, Short Covering, Short Position, Success Rates.

Long-Lag-Theorie (long-lag hypothesis): Die in der Nationalökonomik erörterte Meinung, dass die Politik der *Zentralbank* – ❶ eine sehr lange Wirkungsverzögerung habe (bis zu zwei Jahren), – ❷ daher am Ende oft das Gegenteil von dem bewirke, was sie erreichen möchte und – ❸ somit wirtschaftliche Wechsellagen unter Umständen verstärke. - Empirisch scheint sich für den *Euroraum* eher eine Short-Lag-Annahme zu bestätigen. Danach beträgt die Wirkungsverzögerung im Normalfall maximal sechs Monate. – Siehe Bremsweg, geldpolitischer, Geldpolitik, vorausschauende, Modelle, geldpolitische, Transmissionsmechanismus, monetärer.

Long-Position (long position): Kaufposition in börsenmässig gehandelten Werten (Waren, *Finanzinstrumente*), die noch nicht durch eine entgegengesetzte *Position* glattgestellt worden ist. – Siehe Butterfly-Spread, Future, Glattstellung, Long-Hedge, Option, Short-Position.

Long-Put (long put, put purchase): *Position*, die sich aus dem Kauf eines *Put* ergibt. Sie räumt dem Käufer das Recht ein, den *Basiswert* (*Finanzinstrument*, Ware) zum festgelegten Preis am vertraglich vereinbarten Termin zu verkaufen. – Siehe Option, Long-Hedge, Long-Position.

Long-Short-Arbitrage (so auch im Deutschen gesagt): ① Allgemein das planvolle Ausnutzen von Marktunvollkommenheiten bei der Preisbildung von *Vermögenswerte*n, insbesondere von *Aktien*. – ② Bei *Hedge-Fonds* eine Strategie, bei der nach Ansicht der Manager – ❶ unterbewertete *Aktien* gekauft (Long Strategie) und (im Gegensatz zum üblichen *Aktienfonds*) – ❷ gleichzeitig überbewertete *Aktien* verkauft werden (Short Strategie). Man spricht auch von *Pair Trades*, sofern eine vermeintlich unterbewertete *Position* gekauft und eine als überbewertet erscheinende *Position* derselben Gattung im gleichen Umfang leerverkauft wird. - Wenn ein Hedge-Fonds-Manager ein Positionsübergewicht auf der Kaufseite hält, dann spricht man von einem *Long Bias*; entsprechend heisst ein Übergewicht auf der Verkaufseite *Short Bias*. – Siehe Hedge-Fonds-Strategien.

Losanleihe (lottery loan): *Anleihe*, die zwar voll getilgt, jedoch nicht (oder nur gering) verzinst wird. Der Gläubiger erhält dafür *Lotterie*-Prämien, deren Anzahl und Höhe nach einem Verlosungsplan festgelegt wird. – Siehe Auslosungs-Versicherung, Prämien-Schatzanweisung, Sparprämienanleihe.

Loskauf (ransom): Der Freikauf einer gewaltsam und rechtswidrig ergriffenen und festgehaltenen Person (Geisel; hostage) gegen Zahlung von *Bargeld*. – Siehe Freikaufgeld.

Losgrössen-Transformation (lot size transformation): ① Die Tatsache, dass eine *Bank* von vielen Kleinanlegern das *Geld* sammelt und es in wenige grossvolumige *Darlehn* umwandelt. – ② Ein Unternehmen finanziert eine grössere *Investition* durch – ❶ die Einlagen mehrerer einzelner Geldgeber, die in der Regel am *Gewinn* beteiligt werden (Beteiligungs-Finanzierung, participation financing), – ❷ durch die Aufnahme mehrerer einzelner *Darlehn* bei verschiedenen (inländischen und ausländischen) *Banken* (Kredit-Finanzierung, credit financing) oder – ❸ die *Begebung* einer *Anleihe* bzw. der Ausgabe neuer *Aktien*. – Siehe Modigliani-Miller-Theorem.

Loskurs (price drawn by lot): An der *Börse* der Kurs eines *Wertpapiers*, – ❶ das gleichzeitig viele Nachfrager von nur einem Anbieter kaufen möchten oder – ❷ mehrere Anbieter gleichzeitig an einen einzigen Nachfrager verkaufen wollen. - An den *Börsen* wird diesfalls durch Los entscheiden, wer zum Zuge kommen kann. Ein Loskurs muss in der Regel gemäss der jeweiligen *Börsenordnung* im Kursblatt besonders gekennzeichnet werden.

Losschnallen (unbuckling): Die Möglichkeit einkommensstarker Bürger (vor allem der USA), durch Stiftungen Steuern zu sparen. Das Stiftungsvermögen wird dabei in der Regel (weil teilweise gesetzlich vorgeschrieben) in *langfristig*en öffentlichen *Papieren* angelegt und macht daher einen gewichtigen Teil der Nachfrage auf diesem Markt aus. – Siehe Stiftungsfonds.

Losung (daily proceeds; earning duty): ① Bei einem Unternehmen die Bargeldeinnahmen eines Tages aus dem Verkauf. – ② In alten Dokumenten auch eine *Abgabe*, die als Prozentsatz vom (Gewerbe)Ertrag zu entrichten war. – Siehe Kopfgeld, Trinkgeld, Viehgeld.

Lot (so auch im Deutschen gesagt): ① Die Mengeneinheit eines *Kontraktes*. – ② Altes Edelmetallgewicht: 1 Lot = 18 Grän = 1/16 Mark. – Siehe Odd-Lot.

Lötigkeit (fineness): Bei den alten *Münze*n das Verhältnis zwischen *Edelmetall* (etwa: Gold; auch Korn genannt) und Zusatz anderer Metalle (etwa: Kupfer; auch Schrot genannt). – Siehe Abnutzung, Alliage, Doublé-Münze, Feinheit, Passiergewicht, Pfundgeld, Raugewicht, Remedium, Wardein, Wipper.

Lotsengeld auch **Pilotengeld** (pilotage): Bein Ein- und Auslaufen von Häfen bzw. gefährlichen Küstenabschnitten besteht für Schiffe oftmals die Pflicht, einen Lotsen (Piloten; pilot) an Bord zu nehmen; in alten Dokumenten manchmal auch Bootsmann (und dann auch Bootsmanngeld) genannt. Die Schiffseigner haben dafür eine behördlich festgelegte *Gebühr* zu entrichten; siehe § 621 HGB. – Siehe Ankergeld, Bordinggeld, Hafengeld, Kapgeld, Kaigeld, Krangeld, Ladegeld, Lastgeld, Liegegeld, Leuchtturmgeld, Mützengeld, Schleusengeld.

Lotterie (lottery): Eine Lotterie ist eine besondere Art des Glücksspiels (gambling game). Der hauptsächliche Unterschied zum Glücksspiel i. S. von § 284 StGB liegt darin, dass die Lotterie das Vorliegen eines Spielplans voraussetzt. Dieser wird regelmässig der vom Veranstalter vorgegeben. Der Spielplan regelt den Spielbetrieb im Allgemeinen und gibt die Teilnahme-Bedingungen an. - Eine Sportwette (sport bet) ist keine Lotterie, da der Spieler seinen Einsatz selber bestimmen kann. Zusätzlich ist die Gewinnquote zwischen Wetter und Buchmacher für jede Spielpaarung individuell; sie wird jedes Mal neu festgelegt. - Von der Lotterie ist die Ausspielung (Tombola) zu unterscheiden, bei der ein Gewinn nicht in *Geld*, sondern in Gegenständen geschieht. Soweit diese in einer geschlossenes Gesellschaft (etwa: Pfarrfest, Betriebsjubiläum) stattfindet, ist eine behördliche Genehmigung nicht erforderlich. Sonst bedarf jede Form des öffentlichen Glückspiel-Betriebs der behördlichen Genehmigung. Im Gegensatz zu einer weit verbreiteten Meinung unterliegen Glückspiel-Unternehmen jedoch nicht der Aufsicht durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*, wiewohl in diesem bereich beträchtliche Summen bewegt werden und der Markt ziemlich unübersichtlich geworden ist. – Siehe Finanzwetten, Losanleihe, Wettbüro.

Louvre-Akkord (Louvre accord): Im Februar 1987 vereinbartes Abkommen der führenden Industrienationen mit dem Ziel, das weitere Sinken des Kurses des USD aufzuhalten und entsprechend Stützungskäufe zu tätigen. Trotzdem setzte der USD seinen Abwärtstrend unter starken Schwankungen fort. Am 19. Oktober 1987 verlor der der US-Aktienindex *Dow Jones* 22,6 Prozent: der bis dahin grösste Tagesverlust aller Zeiten. Wie sich herausstellte, trug das *Algorithmic Trading* wesentlich zur Beschleunigung des Kursverfalls bei. – Siehe Brady-Kommission.

Low Income Countries, LICs (so auch im Deutschen gesagt): In der Fachsprache der Entwicklungspolitik Länder mit sehr niedrigem Lebensstandard der Bevölkerung. Der *Internationale Währungsfonds* und die *Weltbank* haben verschiedene Masstäbe veröffentlicht, wo neben dem gemessenen Prokopf-Einkommen auch Umstände wie die Trinkwasser-Versorgung, der Gesundheitszustand der Bevölkerung, der Anteil der Analphabeten, die Stabilität des *Finanzsystems* sowie andere Merkmale berücksichtigt und entsprechend bewertet werden. – Siehe Bankenkrise, BRIC-Länder, Finanzierung, erfolgsabhängige,

High Yields, Mikro-Finanzierung, Ungleichheits-Falle, Washington Consensus.

Löwengeld (lion coin): In alten Dokumenten *Münzen*, mit dem Löwen auf dem Revers. Aus der Zeit, dem Ort und dem Textzusammenhang muss dabei gefolgert werden, um welche Geldstücke es sich jedesmal handelt. – Siehe Landgeld, Lizentgeld.

Lucas-Paradoxon (Lucas paradox): *Geld* für Investitionszwecke fliesst eher von armen Staaten in reiche als umgekehrt. – Siehe Kapitalstrom-Paradoxon.

Luftpapiere (values in the air): Mit der *Subprime-Krise* 2007 aufgekommene Bezeichnung für – ❶ hochbonitär scheinende *Begebungen* – ❷ selbst auch erster *Adressen* (also keine *Dingo-Werte* zweifelhafter Emittenten oder gar *Finanzgeier*), – ❸ die aber im Grunde wertlos sind. - Das weltweit angesehene Investmenthaus Goldman Sachs (GS) mit Hauptsitz in Neuyork tranchierte beispielsweise 2006 einen *Pool*, in dem 8 274 Hauskredite, überwiegend in Kalifornien, gebündelt waren. Der *Wert* dieses *Portfolios* wurde ursprünglich mit 494 Millionen USD angesetzt. Wie sich später herausstellte, standen hinter den verbrieften Hausbau-*Darlehn* gerade einmal 0,71 *Eigenkapital*. Die Revisoren deckten ferner auf, dass bei 58 Prozent der Schuldner die Einkommensverhältnisse überhaupt nicht oder grob fahrlässig überprüft wurden. – Siehe Asset Backed Securities, Ausfall-Verlust, Finanzkrise, Krise der Sicherheiten, Liquiditätspool, Northern Rock-Debakel, Originate-to-distribute-Strategie, Panik-Verkäufe, Rückschlag-Effekt, Subprime-Krise, Unterseeboot-Effekt, Verbriefung, traditionelle, Verbriefungsstruktur, Zweckgesellschaft, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit.

M1 (M1): *Bargeld* (*Noten* und *Münze*n) sowie Guthaben, die ohne weiteres in *Bargeld* umgewandelt (täglich fällige *Einlagen*) oder für bargeldlose *Zahlungen* eingesetzt werden können. M1 macht im *Eurogebiet* rund 40 Prozent an *M 3* aus, gilt als sehr zinsempfindlich und spiegelt hauptsächlich die Eigenschaft des *Geld*es als Zwischentauschmittel wieder. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 1999, S. 15, Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 57, Monatsbericht der EZB vom September 2003, S. 11 (Übersicht), Monatsbericht der EZB vom Juli 2007, S. 70 ff. (Aufgliederung des Wachstums von M1; Übersichten) sowie die laufende *Erfassung* im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Geldmengenaggregate und Gegenposten" des jeweiligen Monatsberichts der EZB.

M2 (M2): M1 plus Einlagen mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren sowie *Einlagen* mit vereinbarter Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten. - Je nach *Geld*grad können solche *Einlagen* in Bestandteile der eng gefassten Geldmenge (M 1) umgewandelt werden. Teilweise jedoch können sie auch Einschränkungen unterliegen, wie beispielsweise einer Kündigungsfrist, Verzögerungen, *Vorfälligkeits-Entschädigungen* oder *Gebühren*. - Die

EZB nennt M2 auch "mittlere Geldmenge". – Siehe M1. – Vgl. die laufende *Erfassung* im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Geldmengenaggregate und Gegenposten" des jeweiligen Monatsberichts der EZB.

M3 (M3): M2 plus die von *Monetären Finanzinstituten* ausgegebenen Instrumente mit *Marktfähigkeit*. Hierzu zählen insbesondere *Geldmarktfonds*-Anteile, Geldmarktpapiere und Repo-Geschäfte. Aufgrund des hohen *Liquidit*ätsgrades und der Kurssicherheit dieser Instrumente handelt es sich bei ihnen um enge Substitute für *Einlagen*. - Die *EZB* nennt M3 auch "weit abgegrenzte *Geldmenge*" und gibt für das Wachstum von M3 einen Referenzwert vor. – Siehe auch Aggregate, monetäre, Geldmenge, M1, Schwankungen, niederfrequente, Zwischenparken. – Vgl. die laufende *Erfassung* im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Geldmengenaggregate und Gegenposten" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Monatsbericht der EZB vom Februar 1999, S. 35 (Definitionen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2001, S. 41 ff., Jahresbericht 2001 der EZB, S. 18 f. (Veränderungen der Berechnung im Zuge der Umstellung auf den EUR), Monatsbericht der EZB vom März 2002, S. 22 ff. (dort auch Zahlenreihen), Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 9 ff., S. 44 ff. (wichtige Definitionen; S. 50 f.: Vorlaufeigenschaft von M3 für die zukünftige Preisentwicklung), Monatsbericht der EZB vom November 2001, S. 12 ff. (wegen der Berechnung), Monatsbericht der EZB vom September 2003 (Neuerungen in der Statistik), Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 35, Monatsbericht der EZB vom Januar 2004, S. 12 ff. (Vergleiche zu anderen Währungsräumen), Jahresbericht 2004 der EZB, S. 27, Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 22 (Einfluss der Kreditverbriefung auf M3), Jahresbericht 2005 der EZB, S. 31 f. (feingliedrige Analyse), Monatsbericht der EZB vom August 2006, S. 17 ff. (Zeitreihen über sektorale Bestände und aufgeschlüsselt nach Einlagen auf einzelne Finanzinstrumente), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 37 (Entwicklung im Vergleich zum Referenzwert, 2001-2007), Monatsbericht der EZB vom Juli 2007, S. 59 f. (langfristiger Kausalzusammenhang zwischen M3 und der Inflationsrate).

Maatschaftsgeld (partnership capital; company capital share): In alten Dokumenten – ❶ das *Vermögen* einer Maatschaft (= Zusammenschluss mehrerer Personen zur Erreichung eines wirtschaftlichen Erfolgs) oder – ❷ die Kapitaleinlage eines Maats (= Gesellschafters).

Madergeld auch **Mahdergeld** (cutting pay; cutting soccage emancipation payment): ① Früher die Bezahlung für einen Mader (Mahder = Mäher; auch Gräser genannt), der sich oft als Tagelöhner (daytaller, peon) sich bei landwirtschaftlichen Betrieben mit grösseren Erntefläche verdingte. – ② Zahlung ur Ablösung der Pflicht, für die Herrschaft (Gras und Getreide) mähen zu müssen. – Siehe Dispensationsgeld, Frongeld.

McDonaldisation (so auch im Deutschen gesagt): Gleicher äusserer und innerer Standard in allen (*Bank*)Geschäftstellen, mit einem Schwerpunkt – ❶ auf nur wenige, aber leicht überschaubare und kaum erklärungsbedürftige Produkte, – ❷ unbedingte Kundenfreundlichkeit, – ❸ zügige Abwicklung der Geschäfte und damit – ❹ Vertrauen in die Qualität der erbrachten *Dienstleistung*. - Der Begriff leitet sich von der global agierenden, von dem Amerikaner Ray Kroc erfolgreich zur Weltgeltung gebrachten Schnellimbiss-Kette McDonald's ab. – Siehe Benutzerfreundlichkeit, Beziehungsbankgeschäft, Behördenmanagement, bankliches, Container-Banking, Kundenbindung, Massengeschäft, Ortsbank.

Majorisierung (stagging): Bei der *Emission* von *Wertpapieren* mit zu erwartender eingeschränkter Zuteilung (die Nachfrage übersteigt das Angebot) geben Zeichner höhere Beträge an, um – ❶ die tatsächlich angepeilte Menge auch zu erhalten oder – ❷ um auf dem überzeichneten Markt das *Wertpapier* mit *Gewinn* zu verkaufen. – Siehe Auftragsverzögerung, Konzertzeichner, Mehrzuteilungs-Option, Wertpapierzuteilungs-Information, Überzeichnung, Zeichnung, Zweitplazierung.

Makler in älteren Veröffentlichungen auch **Mäkler** (broker): ① Allgemein der Vermittler einer Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen. – ② Auf dem *Finanzmarkt* eine Mittelsperson, die für Rechnung des *Kunden*, aber in eigenem Namen gewerbsmässig an der *Börse* Geschäftsabschlüsse tätigt, ein *Broker.* – ③ Auf dem Immobilienmarkt (nach § 34 c GO) ein Gewerbetreibender, der zur Miete oder zum Kauf anstehende Wohnräume, Häuser, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an Mieter und Käufer vermittelt, im Gesetz auch Nachweismakler (referral agent) genannt. – ④ Ein freier *Versicherungsvermittler* gemäss § 42a des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). – Siehe Börsenmakler, Börsenmitglieder, Broker, Kommissionshaus, Nominee, Skontroführer.

Maklergebühr (courtage): ① Allgemein die *Zahlung* für die *Dienstleistung* eines Vermittlers; in alten Dokumenten auch Maklergeld, Mäklergeld und Maklereigeld genannt. – ② Auf dem *Finanzmarkt* die *Vergütung* an den *Börsenmakler* für die Vermittlung von *Wertpapier*-Geschäften: die *Courtage*. – Siehe Bankgebühren, Billing, Broker, Courtage, Disagio, Geschäfte, provisionsabhängige, Gebühr, Marge, Makler, Provision.

Maklerkammer (brokers chamber): In Deutschland (von 1896 bis zur Abschaffung des amtlichen Handels 2002 bestehende) berufsständische Körperschaft für öffentlich-rechtlich bestellte, vereidigte Kursmakler. – Siehe Kursmakler, Markt, amtlicher, Sensal, Skontroführer.

Makro-Hedges (so auch im Deutschen gesagt): Besondere Art des *Hedging*. Das *Verlust*risiko eines *Portfolio*s wird dabei durch gegenläufige *Position*en abgesichert, ohne dass jedoch die einzelnen Geschäfte genau einander zugeordnet sind. – Siehe Absicherung,

Hedge-Accounting, Hedging, Mikro-Hedges. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 79.

Makroprudentiell (macro prudential): Benennung für die *Aufsicht*, deren Augenmerk im besonderen auf den störungsfreien Zustand des (nationalen oder globalen) *Finanzsystems* gesamthaft gerichtet ist. Der Ausdruck "mikroprudentiell" bezieht sich hingegen auf die Überwachung einzelner *Institute*. – Siehe Aufsicht, makroprudentielle, Banking Suvervisory Committee, Committee of European Banking Supervisors.

Mammon (mammon): ① Abschätzige Bezeichnung für *Geld* (ein [spät]hebräisches Wort) mit der Nebenbedeutung, dass dadurch ein Mensch vom rechten Denken und Fühlen abgebracht und vom *Geld* gleichsam versklavt werde. Im Neuen Testament bezeichnet Jesus an verschiedenen Stellen den Mammon gleichsam als den Gegenpol zu Gott. – ② Im engeren Sinne unredlich erworbenes *Geld* (pelf) auch hier mit der Nebenbedeutung, dass dieses die Habgier steigere und das Verhalten eines Menschen unsittlich steuere und bestimme. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Allmacht-Doktrin, Geldethik, Geldfunktionen, Geldrechenhaftigkeit, Geldstolz, Monetarisierung, Pantheismus, monetärer, Ungüter.

Mammonismus (mammonism): ① Ausdruck für die Meinung, dass *Geld* die (fast) alles bestimmende Wirklichkeit in der Welt gesamthaft sei. – ② Eine Haltung, gekennzeichnet durch die Ausrichtung allein auf den Erwerb von *Vermögen* ohne Rücksicht auf andere Gegebenheiten. – ③ In der sozialistischen Anklageliteratur gegen die freiheitliche Wirtschaftsordnung der Vorwurf, die eigenständige Entscheidung der *Privathaushalte* und Unternehmen am Markt führe mit innewohnender Notwendigkeit in eine Gesellschaft, in der bald alle nur noch auf *Geld* und Anhäufung von *Vermögen* (auf Kosten anderer, schwächerer Personen und Unternehmen) ausgerichtet seien; auch Mancherstertum (mancuniasm; Mancunium = der lateinische Name für die englische Industriestadt Manchester) genannt. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Allmacht-Doktrin, Geldethik, Geldfunktionen, Geldrechenhaftigkeit, Geldstolz, Mammon, Monetarisierung, Pantheismus, monetärer, Ungüter, Zentralisation, monetäre.

Managed Account (so auch im Deutschen gesagt): Allgemein eine Geldanlage, bei der eine *Bank* die Einlagen der *Kunden* zwar selbst (buchhalterisch) verwaltet, jedoch bei einem anderen *Institut* führen lässt. Damit ist ein erhöhtes *Risiko* verbunden. – Siehe Auslagerung, Insourcing, Kreditfabrik, Outsourcing. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 127 f. (Betrugsfall Phoenix: auch von Sonderprüfung der BaFin nicht erkannt), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 129 (Urteile im Betrugsfall Phoenix).

Management Buyin, MBI (so auch meistens im Deutschen; oft mit Bindestrich): Der Erwerb eines Unternehmens durch ein Management von aussen. In der Regel unterstützt eine *Bank*, eine *Kapitalanlagegesellschaft* oder eine bedeutender Investor (einschliesslich

einer staatlichen Behörde) den Einkauf der Führungskräfte in das Unternehmen. – Siehe Management Buyout, Restrukturierung, Sanierung, Vulture Fund.

Management Buyout, MBO (so auch meistens im Deutschen; oft mit Bindestrich): Die Übernahme eines Unternehmens oder einzelner Unternehmensteile durch die leitenden Mitarbeiter des eigenen Hauses. Alle Umstände eines solchen Besitzwechsels haben die gesetzlich zuständigen Gremien (Aufsichtsrat) zu regeln. Auch bei *Banken* ist es nicht Sache der *Aufsichtsbehörde*, entsprechende Verträge zu beurteilen, solange die aufsichtsrechtlich geltenden Vorschriften eingehalten werden. Bei Verdacht missbräuchlicher, rechtswidriger Ausgliederung bei *Instituten* ist die Justiz, und nicht (wie oft angenommen und häufig gefordert) die *Aufsichtsbehörde* zuständig. – Siehe Asset Sales Deal, Leveraged Buy-out.

Management Commentary (so auch im Deutschen gesagt): Angaben, die den Jahresbericht (als Teil des Finanzberichts) begleiten. Hier sollen (unter Zugrundelegung der Daten im Berichtszeitraum) die *Erwartungen* hinsichtlich der Branchenentwicklung, der Stellung des Unternehmens im Markt sowie weitere Merkmale begründend dargelegt werden. Ziel ist es, den Lagebericht weltweit anzugleichen. – Siehe Aussagen, zukunftsgerichtete, Sarbanes-Oxley-Act, Vorhersagen. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 58.

Management-Informationssystem, MIS (management information system): Von der deutschen *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* im Jahr 2003 zunächst auf freiwilliger Grundlage eingerichtete Vereinbarung, derzufolge *Grossbank*en der *Aufsichtsbehörde* monatlich wichtige Posten der Rechnungslegung auf allen Ebenen zuleiten. Im Rahmen der *Solvenzaufsicht* kann die *Aufsichtsbehörde* auf diese Weise allfällige Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen. Aus dem Vergleich der eingegangenen Zahlen vermag sie *Banken* vor bedenklichen Entwicklungen in deren eigenen Geschäftsbereichen zu warnen. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 110, Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 127 (neues Berichtsformat für die MIS; Verwertung der Core Information der CEBS Guidelines on Financial Reporting [FINREP] für IFRS-Abschlüsse), S. 127 (MIS für Grossbanken) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Management-Vorschriften (management standards): Für *Banken* schreiben die *Aufsichtsbehörden* in der Regel sehr genaue Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Organisation und der Geschäftsführung vor; vgl. für Deutschland § 24 ff. KWG.

Marathon-Anleihe (marathon bond): *Anleihen* mit einer sehr langen Laufzeit; wenn nicht anders definiert, von 50 Jahren. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2005, S. 39.

Marge (margin): ① Abstand zwischen Ausgabekurs und Tageskurs eines *Wertpapiers*. –

② Bareinzahlung bei Wertpapierkäufen auf *Kredit*, die an manchen *Börsen* zur Sicherung der *Forderungen* aus *Termingeschäften* zu hinterlegen ist. – ③ Die Gewinnspanne einer *Bank;* im grossen ganzen der Unterschied zwischen den *Zinssätzen* im Einlagengeschäft und Kreditgeschäft. – Siehe Bankgebühren, Courtage, Billing, Deduktion, Entgelt, Fristentransformation, Mindesteinschuss-Sätze. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. S. 15 ff. (Entwicklung der Margen bei deutschen Banken seit 1999; sehr viele Übersichten und feingegliederte Statistiken).

Margenausgleich (margin call): Ein Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung von *Schwankungsmargen.* Dabei können die *Zentralbank*en, falls der regelmässig ermittelte *Wert* der *Sicherheiten* unter eine bestimmte Grenze fällt, die *Geschäftspartner* auffordern, zusätzliche *Sicherheiten* (oder Barmittel) zur Verfügung zu stellen. - Umgekehrt gibt die *Zentralbank* überschüssige *Sicherheiten* (oder Barmittel) an den Geschäftspartner zurück. Dies geschieht immer dann, wenn der *Wert* der *Sicherheiten* nach einer Neu*bewertung* den Betrag, welchen die Geschäftspartner schulden, zuzüglich der *Schwankungsmarge* übersteigt. – Siehe auch Nachschuss-Aufforderung, Nachschuss-Vereinbarung, Repo-Geschäft. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten).

Margendeckung (margin securities): In Zusammenhang mit *Optionsgeschäften* die Verpflichtung für den *Schreiber* einer *Option*, innert der gesamten Laufzeit entweder die entsprechende Anzahl *Basiswerte* oder andere *Sicherheiten* bei seiner *Bank* zu hinterlegen. Erweist sich die Margendeckung aufgrund von Marktpreisänderungen als nicht mehr ausreichend, so kann die *Bank* weitere *Sicherheiten* verlangen (Nachschuss-Marge, margin call). - Die Höhe der bei Futures-Kontrakten geforderten Margendeckung wirkt sich unmittelbar auf die *Marktliquidität* aus. Niedrige Margin-Zahlungen bedeuten nämlich einen niedrigeren Kapitalbedarf, der zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer Futures-*Position* notwendig ist. - In Zeiten beträchtlicher *Volatilität* besteht die Gefahr, dass Investoren eine entsprechend sehr hoch angesetzte Nachschuss-Marge nicht zahlen können. Sie werden – ❶ zur Aufgabe ihrer Futures-Positionen gezwungen, – ❷ das Angebot auf dem Markt steigt und – ❸ die Kurse sinken unter Umständen ruckartig, was – ❹ einen Crash einleiten kann. – Siehe Anfangsmarge, Brady-Kommission, Futures-Märkte, Leverage-Theorie, Nachschuss-Aufforderung, Nachschuss-Vereinbarung.

Mark (mark; Achtung: im Amerikanischen oft auch mark = thousand): Währungseinheit in Deutschland von 1871 bis zur Währungsunion 1999; der Name leitet sich aus einem mit einem Stempel (Kontrollmarke) versehenen Metallbarren her. Zuvor war die Mark schon in Teilstaaten Grundeinheit; die Kölner Mark (233,85 g Silber) schuf bereits im Mittelalter ein Vorbild für viele andere Markstücke. Die Mark Banko hatte als *Verrechnungsgeld* von Hamburg aus Bedeutung gewonnen. Die preussische Mark wurde 1838 zur sog. Münzmark des Deutschen Zollvereins. – Siehe Goldmark, Halling, Reichsmark, Ort, Pfennig,

Taler.

Market Impact (so auch im Deutschen gesagt): Auf *Börsen* allgemein und auf *Wertpapierbörsen* im besonderen eine für den Käufer (Verkäufer) ungünstige Kursbewegung, die eintritt, wenn umfangreiche, schnell auszuführende *Orders* erteilt werden. – Siehe Börsenliquidität, Iceberg Order, Karten-Stapel.

Market Maker (so auch im Deutschen gesagt): Eine Person, die an den *Finanzmärkten* fortdauernd ihre Bereitschaft anzeigt, durch den An- und Verkauf von *Finanzinstrumenten* unter Einsatz des eigenen *Kapitals* Handel für eigene Rechnung zu den von ihr gestellten Kursen zu betreiben.

Market Timing (so auch meistens im Deutschen gesagt): Missbräuchliche Markttaktik. Investoren steigen dabei *kurzfristig* in einen *Investmentfonds* ein und wieder aus, um Preisunterschiede in verschiedenen Zeitzonen zu nutzen. Von den *Aufsichtsbehörden* mehrfach durch *Moral Suasion* gerügt, aber bis anhin (wegen des sehr hohen Kontrollaufwandes) noch immer nicht völlig unterbunden. – Siehe Agiotage, Markt, aktiver, Late Trading, Straitjacking. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 180 (Wohlverhaltensregeln).

Markets in Financial Instruments Directive, MiFID (so auch meistens im Deutschen; manchmal auch: EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente): Von der EU-Kommission zum Zweck der Integration der *Finanzmärkte* der Mitgliedsländer erarbeitete Richtlinie; diese musste ab November 2007 in nationales Recht umgesetzt sein; in Deutschland geschah dies durch dass Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG). Es handelt sich dabei gleichsam um ein Grundgesetz für alle Finanzdienstleister mit weitreichenden Folgen für jedes einzelne *Institut*; praktisch sind alle Geschäftsfelder und jederart *Dienstleistungen* geregelt. – Siehe Financial Services Action Plan, Goldplating, Rechtsangleichung. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 39 ff., S. 43 f., Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 32 (neuere Entwicklung; Vorschläge), S. 143 f. (Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 95/99 (Umsetzung der MiFID).

Markt, aktiver (activ market): Begriff aus *IAS* (36.6, 38.7 und 41.8). In Bezug auf ein *Finanzinstrument* (IAS 39) Angebot und Nachfrage unter der Voraussetzung, dass – ❶ Käufer und Verkäufer in der Regel jederzeit zusammenkommen können, – ❷ der sich ergebende Preis leicht und regelmässig (readily and regularly) von einer *Börse*, einem Händler oder *Broker*, einer Wirtschaftsvereinigung (industry group), einer Finanzservice-Agentur (etwa Reuters, Bloomberg) oder einer *Aufsichtsbehörde* verfügbar ist und – ❸ der angegebene Preis tatsächliche und regelmässig stattfindende (actual and regulary) Marktumsätze widerspiegelt. – Siehe Friedhof-Markt, Kursmanipulation, Prearranged Trades, Schlangenhandel, Wash Sales.

Markt, amtlicher (official market): In der *Börsenordnung* genau umschriebenes Segment an deutschen *Börsen*; bis 2002 amtlicher Handel (official trade) genannt; vgl. § 29 ff. BörsG. Die im amtlichen Markt gehandelten *Wertpapiere* müssen in allem den Anforderungen der *Europäischen Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie* genügen. Zudem ist bei der Börseneinführung ein von der *Aufsichtsbehörde* genehmigtes Prospekt zu veröffentlichen. – Siehe Börsenzulassungsprospekt.

Markt, geregelter (regulated markettrading): In der *Börsenordnung* genau umschriebenes Segment an deutschen *Börsen* mit fest vorgeschriebenen Mindeststandards, welche der *Europäischen Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie* entsprechen; vgl. § 49 ff. BörsG. Unternehmen, die sich dieses Marktes bedienen, bedürfen bei der Einführung eines von der *Aufsichtsbehörde* genehmigten Prospektes. Unternehmen aus dem *Europäischen Wirtschaftsraum* oder einem Drittstaat können ohne Zulassung in den geregelten Markt einbezogen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der *Emittent* an der Heimatbörse Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungspflichten unterliegt, die mit den Anforderungen an dieses Marktsegment vergleichbar sind. – Siehe Unternehmensbericht.

Markt, grauer (grey market; restricted securities market): ① Auf den *Finanzmärkten Transaktion*en mit *Finanzprodukten* und hier vor allem mit *Wertpapieren*, die von nicht den *Aufsichtsbehörden* überwachten Anbietern (in der Regel innert bestimmter gesellschaftlicher Gruppen) offeriert werden. – ② Der vorbörsliche Handel *institutioneller Anleger* nach Bekanntgabe der Zeichnungsspanne und vor der ersten Börsennotiz einer *Aktie*. Dies wird dadurch ermöglicht, dass in der Regel die ständigen Grossanleger (vor allem: Fondsmanager) schon vor der *Zuteilung* an *Kleinanleger* eine gewisse Stückzahl zugesagt bekommen, und diese *Aktien* dann möglicherweise bereits wieder unter Gewinnmitnahme verkaufen. – Siehe Agiotage, Daimonion, Darstellungswährung, Dingo-Werte, Domizil-Verschleierung, Finanzgeier, Ghettobanking, Hawala, High risk countries, Kapitalmarkt, grauer, Kreditplafondierung, Offshore-Finanzplätze, Parallel Banking, Racheengel, Schattenbankbereichsystem, Underground Banking, Verständlichkeit, Winkelmakler, Zweitplazierung. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 73 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 83 (dort Definition) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Markt, inverser (inverted market; backwardation): Auf dem Warenterminmarkt werden Lieferungen in den nahen Monaten mit einem höheren Preis gehandelt als *Kontrakte* mit weiter entfernt liegender Fälligkeit. Grund dafür ist ein (vorübergehender) Angebotsmangel oder entsprechende *Erwartungen* der Marktteilnehmer. – Siehe Contango, Option, Zinsstruktur, inverse.

Markt, neuer (new market): An der Frankfurter *Wertpapierbörse* 1997 eingeführtes Handelssegment für *Aktien* von kleineren Wachstumsunternehmen. Es gelten besondere Zu-

lassungsvoraussetzungen. – Siehe auch Emissionsprospekt, Nemax.

Markt, schwacher (weak market): Zustand an der *Börse*, bei dem die Verkäufer überwiegen. – Siehe Abwartehaltung, Attentismus, Bear, Baisse, Friedhof-Markt.

Markt, schaukelnder (seesaw market): Zustand an der *Börse*, bei dem innert einer Sitzung stärker hin- und herschwankende Kurse zu beobachten sind, ohne dass sich jedoch eine klar erkennbare Tendenz herausbildet. – Siehe Bollinger Bänder.

Markt, seichter (shallow market): Zustand an der *Börse*, bei dem die Umsätze gering sind, während gleichzeitig die Geld-Brief-Spanne (der Unterschied zwischen dem *Geld*-[= Nachfragepreis] und Briefkurs [= Angebotspreis] eines *Wertpapiers*, auch Bid genannt) sehr gross ist.

Markt, überkaufter (overbought): Situation an der *Börse*, bei welcher der Kurs für ein *Wertpapier* (manchmal auch auf den Markt gesamthaft bezogen) ziemlich schnell gestiegen ist; zu rasch, um aufgrund der zugrundeliegenden *Fundamentalanalyse* gerechtfertigt zu sein. – Siehe Aktienmarkt-Volatilität, Blase, spekulative, Bollinger Bänder, Charts, Hausse, High Flyer, Histogramm, Kartierung, Kursbereich, gehandelter, Kursausbruch, Random-Walk-Hypothese, Runup, Unterstützungslinie, Widerstandlinie.

Markt, überverkaufter (oversold): Eine Situation, bei welcher die Kurse rascher gefallen sind, als die zugrundeliegende *Fundamentalanalyse* es erwarten liessen. – Siehe Baisse, zyklische, Akzelerator, finanzieller, Crash, Kreditbeschränkungs-Karussell.

Markt, vierter (fourth market): In den USA der ausserbörsliche Handel mit börsennotierten *Wertpapieren* zwischen grossen *institutionellen Anlegern* ohne Dazwischenschalten eines *Börsenmaklers*. – Siehe Handelsplattform.

Marktdisziplin (market discipline): ① Das Verhalten einer *Bank*, die Öffentlichkeit über ihr *Kapital*, über eingegangene *Risiken* und die Kapitaladäquanz genau zu unterrichten mit dem Ziel, günstige Bedingungen bei der Beschaffung neuen *Fremdkapitals* oder frischen *Eigenkapital*s an den Primärmärkten zu erreichen (direkte Marktdisziplin). In der Regel werden *Rating-Agenturen* bonitätsschwache *Banken* erkennen und entsprechend herabstufen. – ② Der Einfluss von Einleger, Gläubiger und Aktionären auf das Risikoverhalten einer *Bank* (indirekte Marktdisziplin). Um einen entsprechenden Druck wirksam werden zu lassen, sollte die *Einlagensicherung* auf *Kleinanleger* beschränkt sein. Einflussreiche Gläubiger der *Bank* (nicht versicherte Einleger, Inhaber nachrangiger *Titel*) müssen damit zu rechnen haben, dass sie ihre *Depositen* im Falle eines *Bankzusammenbruchs* verlieren. – Siehe Bankaktionärs-Interessee, Basel-II, Crash, Londoner Verfahren, Moral Hazard, Offenlegungspflichten, Risikoprofil, Single Master Liquidity Conduit. – Vgl. Monatsbe-

richt der EZB vom Februar 2005, S. 57 ff. (ausführliche Darstellung; wichtige Definitionen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 73 ff. (lehrbuchmässige Darstellung; viele Literaturhinweise).

Markteintrittskosten (costs of market entrance): Für *Banken* sind die *Aufwendungen* für den Zugang in ein neues Segment des *Finanzmarktes* im Inland oder im Ausland ungleich höher als für Industriebetriebe, die im wesentlichen lediglich *Investitionen* in Anlagen und Maschinen tätigen. Denn *Finanzdienstleister* müssen erst Reputation und ein Kundennetzwerk aufbauen, vor allem auf ausländischen Märkten. Dazu gilt es aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu beachten. – Siehe Agglomerations-Effekt, Allianzen, grenzüberschreitende, Auslandszweigstelle, Gigabank, Repräsentanz, Reputationsrisiko. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 33 ff.

Marktfähigkeit (marketability, tradeability): ① Die Bereitschaft eines Teils der Nachfrager, das Gut eines Anbieters derzeitig zu kaufen. – ② Die Fähigkeit eines *Wertpapiers*, im Handelsverkehr angenommen zu werden, auch Handelsfähigkeit genannt. – Siehe Bankkunden-Profil, Börse.

Marktgeld (market fee): *Abgabe* eines Händlers oder Bürgers an den Marktherren (Landesfürst, König, Stadtverwaltung) für das Recht, Waren auf dem Markt feilbieten zu dürfen; entweder – ❶ als (nach der jeweiligen Lage auf dem Marktplatz gestaffeltes) Standgeld**,** – ❷ als Anteil vom getätigten Umsatz oder – ❸ als pauschal festgesetzte *Zahlung.* - Das Marktgeld war in der Regel zweckgebunden für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung der Märkte und Messen. – Siehe Kirchweihgeld, Messegeld, Torgeld, Umlage, Ungeld, Wägegeld, Wassergeld.

Marktkapitalisierung (market capitalisation): ① Der Kurswert der *Aktien* in einem Wirtschaftsgebiet. Die Marktkapitalisierung der EU-Aktienmärkte stieg von knapp 30 Prozent des *Brutto-Inlandproduktes* im Jahr 1995 auf gut 90 Prozent im Jahr 2005. Der entsprechende Wert (Jahr 2005) für die Schweiz liegt bei 212 Prozent, für Japan bei 76 Prozent und für die USA bei 150 Prozent. – ② Die *Bewertung* einer Aktiengesellschaft an der *Börse*. Sie ergibt sich aus der Multiplikation des Börsenkurses mit der Zahl der (frei handelbaren) *Aktien* dieser Gesellschaft. Daraus bestimmt sich (unter anderem) die Grösse und Bedeutung eines Unternehmens. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 73 (Marktkapitalisierung an verschiedenen Börsen in Europa im Sommer 2007).

Marktkenntnis, zentralbankliche (central bank market knowledge): Im Regelfall kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine *Zentralbank* die Angemessenheit von Preisänderungen besser einschätzen könne als der Markt. Daher kann (entgegen einer oft wiederholten Forderung) eine *Zentralbank* auch keine *spekulativen Blasen* vorzeitig erkennen und deren weiterem Aufblähen Einhalt gebieten; ganz abgesehen davon, dass sie das

nicht vermöchte, ohne die Realwirtschaft ungewollt zu beeinflussen. – Siehe Aktienblase, Blase, spekulative, Börsenpreis, Boom-Bust-Zyklus, Crash, Dotcom-Blase, Glücksspieleffekt, Hindsight, Immobilienblase, Kurzsichtigkeit, Mississippi-Taumel, Spekulationsblase, Überbelastung, Vermögenseffekt, Vertrauens-Hypertrophie.

Marktliquidität (liquidity of the market): ① Die Möglichkeit, am *Finanzmarkt* jederzeit *Geld* aufnehmen zu können. Im Gefolge der *Subprime-Krise* versiegte die Marktliquidität plötzlich, und die *Zentralbanken* mussten den Markt vor dem völligen Austrocknen durch die Bereitstellung von *Geld* (freilich zu teilweise gesalzenen *Zinsen*) bewahren. – ② Bezug auf den *Finanzmarkt* auch gesagt von der Möglichkeit, ein grösseres Geschäft vorzunehmen, ohne dadurch den Preis wesentlich zu beeinflussen. – Siehe Finanzierungsliquidität, Liquiditätsformen. – Vgl. Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 90 f. (Marktliquidität während der Subprime-Krise).

Marktliquiditätsrisiko (market liquidity risk): Die Gefahr, aufgrund von aussergewöhnlichen Umständen auf dem Markt (etwa: *Baisse* an der *Börse*) jetzt zum Verkauf anstehende *Vermögenswerte* nur mit einem (merklichen) *Abschlag* veräussern (liquidisieren) zu können. – Siehe Liquiditätsformen, Liquiditätsrisiko, Risiko.

Markt-Makler (designated sponsors): Wenn nichts anders definiert *Banken*, die für *Wertpapiere* verbindliche An- und Verkaufskurse stellen und dadurch auch bei umsatzschwachen *Titeln* die fortwährende *Handelbarkeit* (*Liquidit*ät) sicherstellen.

Marktmanipulation (market manipulation): In Bezug auf *Finanzmärkte* betrügerische Machenschaften in Bezug auf das Angebot, die Nachfrage oder den Preis von *Finanzprodukten*. Darin eingeschlossen ist auch das Streuen von Gerüchten. Weiterhin umschliesst der Begriff auch sog. Informationsdelikte. Darunter versteht man, dass falsche oder irreführende Angaben veröffentlicht oder dass Angaben verschwiegen werden, die aufgrund geltenden Rechts zu veröffentlichen sind; die genaue Definition findet sich in § 20a WpHG. In Deutschland kann die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* in solchem Falle ein *Bussgeld* bis zu 1,5 Mio EUR verhängen; ausserdem ist eine strafrechtliche Verfolgung möglich. - Trotz strenger *Aufsicht*, hoher Strafandrohung und einer eigenen Verordnung zur Konkretisierung des Verbots der Marktmanipulation (Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung, MaKonV) sind aber Marktmanipulationen nie ganz auszuschliessen. – Siehe Agiotage, Anleger, verständiger, Anlageschutz, Bear Raid, Börsengerüchte, Bull Raid, Entscheidungsnützlichkeit, Kursbetrug, Kursmanipulation, Prearranged Trades, Schlangenhandel, Übernahme-Ankündigung, Umsatzzahlen, falsche, Umstände, bewertungswichtige, Vorhersagen, Wash Sales. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 187, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 174 (Tatbestand neu präzisiert durch die neue Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung [MaKonV] vom März 2004), S. 186 f. (einzelne Fälle), S. 189 (Schwierigkeiten bei der Feststellung), S. 193 ff. Übersicht; einzelne Fälle),

Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 155 f. (Ergebnis von Analysen der BaFin), S. 161 ff.(Übersicht; einzelne Fälle), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 164 ff. (Übersicht; einzelne Fälle) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Marktmechanismus (market mechanism): Ein in vielen Akten der Produktion, *Finanzierung* und Distribution zusammenwirkendes, vernetztes System, das ein den Käuferwünschen entsprechendes Angebot erreicht. Notwendige Voraussetzung für diesen Wirkmechanismus ist *Preisstabilität*. Denn nur ein stabiler *Geldwert* kann – ❶ die Knappheiten einwandfrei messen, – ❷ den erforderlichen Input an Faktoren genau bewerten und – ❸ so das entsprechende Güterangebot hervorbringen. Von daher erklärt sich, dass eine *Zentralbank* die Masstabeigenschaft des *Geldes* gewährleisten muss. – Siehe Geldabschaffung, Geld, sittliches, Geldrechenhaftigkeit, Inflation, Menükosten, Monetisierung, Money-matters-Theorem, Nominalwertprinzip, Popitzsches Gesetz, Tausch-Gutschein, Zinsallkokations-Funktion.

Marktmissbrauchs-Richtlinie (EU market abuse directive): Im April 2003 veröffentlichte Richtlinie bezüglich *Insider-Transaktionen*, *Ad-hoc-Mitteilungen* und zu Verhaltenspflichten bei *Wertpapieranalysen* mit dem Ziel, europaweit einheitliche Standards zum *Anlegerschutz* zu gewährleisten. – Siehe Anlage-Empfehlung, Compliance, Kundenberatung, Nominee. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 46, S. 124 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 174 (Neufassung des Begriffs "Marktmanipulation" durch die Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung [MaKonV] aus dem Jahr 2004), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 133 (Anzeigepflicht; Überwachung auch von Journalisten), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 37 (Umfragen über praktische Erfahrungen), S. 139 (Überwachung von ausländischen Analysten) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Mark-to-Market-Ansatz (mark-to-market approach): Die *Bewertung* eines *Vermögensgegenstandes* nach dem Marktpreis. – Siehe Darstellung, glaubwürdige, Fair Value, Vorsichtsprinzip.

Mark-to-Model-Ansatz (mark-to-model approach): Wenn für ein *Finanzprodukt* keine Marktpreise zu ermitteln sind, oder wenn die Marktpreise aufgrund einer bestimmten Lage auf dem *Finanzmarkt* gesamthaft oder einem Teilmarkt unwirklich (etwa: *Panikverkäufe*) sind, dann ist es nach *IFRS* gestattet, nach einem theoretischen Modell den *Wert* eines *Titels* individuell einzuschätzen. Insbesondere für *Tranchen* aus *Collateralised Debt Obligations* öffnete das für die *Bewertung* entsprechender *Verbriefungspapiere* dem Belieben Tür und Tor, wie sich gelegentlich der sog. *Subprime-Krise* im Sommer 2007 zeigte. – Siehe Darstellung, glaubwürdige, Erstraten-Verzugsklausel, Finanzkrise, Krise der Sicherheiten, Schock, externer, Subprime Lending, Vergleichbarkeit, Verbriefungsstruktur. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 18 ff. (Auswirkung der Subprime-Krise auf die einzelnen Sektoren des Finanzmarktes).

Marktmacher (market maker): Wenn nicht anders definiert versteht man darunter auf dem *Finanzmarkt* ein *Institut*, das sich dem *Kunden* jederzeit (auch und gerade bei Extremsituationen auf dem Markt) als Partner in einem Kauf- oder Verkaufsgeschäft zur Verfügung stellt. – Siehe Auftragsfluss, Devisenhandel, computerisierter. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2008, S. 21 ff. (Stellung des Marktmachers; Probleme).

Marktperformer (market performer): Wenn nicht anders definiert, ein *Wertpapier*, dessen künftige Entwicklung im Rahmen eines bezüglichen (Börsen)Index gesehen wird. Liegen die *Erwartungen* hinsichtlich des Kursverlaufs darüber, so spricht man von einem Outperformer. – Siehe Performance, Outperformance.

Marktpflege (market management, nursing): Auf dem *Finanzmarkt* die Begleitung einer *Emission* über die ganze Laufzeit mit dem Ziel, ungewöhnliche und die Anleger verunsichernde Kursauschläge zu glätten. Oftmals übernimmt das *Emissionshaus* diese Aufgabe. – Siehe Arranger, Fiscal Agent, Investment Banking.

Marktpflegebetrag (market management portion): Teilbetrag von (meistens durch *öffentliche Stellen* emittierten) börsennotierten *Anleihe*n, der zum Zweck der Kurspflege erst nach und nach an die *Börse* geschleust wird. In Deutschland sind solche Operationen anzeigepflichtig und müssen der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* im einzelnen gemeldet werden. – Siehe Fiscal Agent, Kurspflege, Marktpflege. – Vg. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 175 (Erlaubtheit).

Marktpreisbewertung (marking to market): ① Andere Bezeichnung für die Schwankungsmarge, nämlich bei der *EZB* die Vorschrift, dass der *Wert* der *Sicherheiten* während der Laufzeit einer liquiditätszuführenden *befristeten Transaktion* innert einer bestimmten Marge bleiben muss. – ② Im Zuge des *Transparenzgebots* für *Banken* ein bestimmter Bewertungsansatz. – Siehe Bewertung, Margendeckung, Publizitätspflichten. – Vgl. ausführlich Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 73 ff. (dort auch Erörterung der Vor- und Nachteile einzelner Ansätze).

Marktrisiko (market risk): ① *Risiko* aufgrund der Tatsache, dass sich der *Wert* von *Sicherheiten* während der Laufzeit eines Kreditgeschäfts ändern kann. - Gewöhnlich werden die Marktrisiken in – ❶ Währungs-, – ❷ Rohstoffpreis-, – ❸ *Credit-Spread*-, – ❹ Volatilitäts-, – ❺ Zinsänderungs- und ❻ Aktienpreis-Risiken unterteilt, wobei innert der beiden letztgenannten zudem zwischen (titel-) spezifischen und allgemeinen Marktrisiken unterschieden wird. Während die titelspezifischen *Risiken* das Verlustpotential aus Preisänderungen beziffern, welche auf die *Bonität* der *Emittent*en zurückzuführen sind, messen die allgemeinen den *Value at Risk* aus den *systematischen Risiken*. – Vgl. Monatsbericht der

EZB vom April 2001, S. 58, Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 68 ff., Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 72 ff. – ② Beim *Stress-Test* des Bankensystems die *Risiken* einer Marktwertveränderung aufgrund von Änderungen in den Marktpreisen, unterteilt in Zinsänderungs-Risiko, Aktienkurs-Risiko, Wechselkurs-Risiko und Volatilitäts-Risiko. – ③ Bei den *Financial Soundness Indicators* ist das Marktrisiko (sensitivity to market risk) definiert als das Verhältnis zwischen offener Fremdwährungspositionen zu den regulatorischen *Eigenmittel*n. – Siehe CAMELS, Korrelationsrisiko, allgemeines, Margendeckung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2003, S. 58 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 62 ff. (Stressfaktoren und Stressindikatoren), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 117 f. (Risikomodelle bei Banken), Monatsbericht der deutschen Bundesbank vom Dezember 2005, S. 85 f. (neue Unterlegungsvorschriften), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 70 (antragsgetriebene Prüfungen der BaFin).

Marktschwäche (market off): Auf den *Finanzmarkt* bezogen eine Lage, bei der die Kurse nachgeben. – Siehe Abwartehaltung, Attentismus, Anlagenotstand, Baisse, Bear, Blase, spekulative, Crash, Dominostein-Effekt, Friedhofs-Markt, Liquiditätsfalle, Markt, schwacher, Markt, seichter, Panik-Verkäufe, Sell-Plus-Order, Stückemangel.

Marktwert (marketable value; market price): ① Allgemein der Preis, zu welchem es möglich wäre, – ❶ zum Zeitpunkt der *Bewertung* – ❷ den betreffenden Gegenstand auf der Grundlage eines Privatvertrages zwischen freiwillig und unabhängig handelnden Partnern – ❸ unter der Voraussetzung zu verkaufen, dass der Gegenstand öffentlich auf dem Markt angeboten wird, – ❹ wobei unterstellt ist, dass die Marktbedingungen eine ordnungsgemässe *Transaktion* ermöglichen. – ② Kurz gesagt: der bei (sofortigem) Verkauf zu erzielende Nettogeldbetrag. – ③ Bei *Warenbörsen* der *Wert* eines Terminhandelskontos mit allen offenen *Position*en im Verhältnis zum gegenwärtigen Börsenkurs, dann im Englischen equity genannt. – Siehe Bewertbarkeit, Darstellung, glaubwürdige, Fair Value, Kassamarkt, Mark-to-Model-Ansatz, Verkehrswert, Wert, Zeitwert.

Masseneinkommen (mass income): Die Nettolöhne und Nettogehälter zuzüglich empfangener geldlicher Sozialleistungen in einem Wirtschaftsgebiet. – Siehe Privathaushalte. – Vgl. für Deutschland den statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Konjunkturlage", Unterrubrik "Einkommen der privaten Haushalte."

Massengeschäft (retailisation): Auf dem *Finanzmarkt* alle *Produkte* und Dienstleistungen, die zahlreich in gleicher Ausführung angeboten werden. – Siehe McDonaldisation, Retailgeschäft. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 34 f. (Arbeitsgruppe "Customer Suitability" des IOSCO prüft die Retailisation).

Massenzahlungsverkehr, elektronischer, EMZ (electronic large scale payments): Gemäss Artikel 105, Abs. 2 EG-Vertrag hat die EZB für das reibungslose Funktionieren der

Zahlungssysteme zu sorgen. Dies geschieht vor allem durch das TARGET-System. – Siehe Business Continuity Programme, Clearing-Haus, automatisches, Finalität, Grossbetragszahlungen, RTGS-System, TARGET-System. – Vgl. zu dem Zahlungssystemen übersichtlich den Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 45 ff. (S. 50: Übersicht der Typologie der Systeme), Monatsbericht der EZB vom August 2006, S. 81 ff (ausführliche Darstellung der Grossbetrags-Zahlungssysteme) sowie Statistiken mit Erläuterungen im jeweiligen Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank (Kapitel: "Aufgaben im Zahlungs- und Wertpapierverkehr").

Massgeld (surveyor fee): In älteren Dokumenten die von der zuständigen Bergbehörde festgelegte *Gebühr* für Vermessungsarbeiten im Bergbau. Der behördlich bestellte Vermessungsbeamte heisst in den ältren Dokumenten auch Markscheider. – Siehe Lachsteingeld, Vermessungsgeld.

Massnahme (measure): ① Allgemein ein zielgerichtetes Handeln in Form eines Tuns oder Unterlassens. – ② In Zusammenhang mit der *Geldpolitik* der Einsatz eines Mittels der *Zentralbank*. Der Einsatz ist marktkonform, wenn der Preis-Mengen-Mechanismus des Marktes nicht unmittelbar beeinflusst wird. Die *Zentralbank* ändert lediglich gewisse Daten (*Geldmenge, Zins*), um die Wirtschaftssubjekte zu einem gewünschten Verhalten zu veranlassen. – ③ In Bezug auf den *Finanzmarkt* Verfügungen der *Aufsichtsbehörde* oder der Überwachungsstelle bei der *Börse*, um ordnungswidrigen Handlungen zu begegnen mit dem Ziel, das reibungslose Funktionieren von Angebot und Nachfrage zu gewährleisten. – Siehe Bussgeld, Marktmechanismus, Sonderprüfung, Verwarnung,

Master-Conduit (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, eine Auffanggesellschaft, die im Oktober 2007 im Zuge der Subprime-Krise von führenden *Banken* zusammen mit dem Finanzministerium in den USA gegründet werden sollte. Ziel war es, hochbonitäre *Papiere* von solchen *Zweckgesellschaften* (Structured Investment Vehicles) aufzunehmen, die *Schuldtitel* begeben hatten. Dadurch wollte man einem Notverkauf und einem damit einhergehenden Preisverfall einen Riegel vorschieben. Zum Jahresende 2007 gaben die Beteiligten ihr Vorhaben aus verschiedenen Gründen auf. – Siehe Zweckgesellschaft-Refinanzierung.

Master-Kapitalanlagegesellschaft (master funds): Die *Auslagerung* von Kerntätigkeiten sowie Nebentätigkeiten (wie Reporting, Controlling, Buchhaltung) aus einem *Fonds.* Die Übertragung kann entweder in eine neue, alle übertragenen *Vermögenswerte* einheitlich verwaltende Gesellschaft geschehen (Fonds-Pooling) oder aber eingebrachte *Vermögen* werden (zumindest rechnerisch) gesondert betreut. – Siehe Auslagerung. – Vgl. Jahresbericht der BaFin 2004, S. 182 (Zulassung).

Matching (so auch im Deutschen gesagt): ① Wenn nicht anders definiert, die nach Höhe

und Fristigkeit vorgenommene Abstimmung der erwarteten Zuflüsse und Abflüsse in einer Fremdwährung mit dem Ziel, *Währungsrisiken* zu vermeiden. – Siehe Bankregel, goldene, Devisen-Swapgeschäft, Devisentermingeschäft, Fälligkeitsgliederung, Rollover-Risiko.

Material, flottantes (floating supply): Bezeichnung für *Wertpapiere* (eines Emissions-Konsortiums), die noch nicht in die Kundschaft untergebracht sind; auch "schwimmendes" Material genannt. – Siehe Arranger, Konsortialkredit, Zweitplazierung.

Material-Adverse-Change-Klauseln abgekürzt **MAC-Klausel** (so auch im Deutschen gesagt): Im Zuge von *Übernahme-Angeboten* der Vorbehalt, dass bestimmte Veränderungen bei der *Zielgesellschaft* das Angebot nichtig werden lassen. Diese Nebenbestimmung ist üblich, weil bei *Zielgesellschaften* die Neigung gross ist, (leitenden) Mitarbeitern vor der Übernahme die Vertragsbedingungen grosszügig zu verbessern bzw. Änderungen am Vermögensstatus des Unternehmens vorzunehmen. – Siehe Aktientausch-Übernahme, Bieter, Buy out, Erwerbsangebot, Fusionen und Übernahmen, Gift-Tablette, Handgeld, Pac-Man-Strategie, Pflichtangebot, Ritter, weisser, Spin-off, Squeeze-out, Stimmrechts-Datenbank, Synergiepotentiale, Trade Sale, Transaktionsbonus. – Vgl. Vgl. Jahresbericht 2003 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, S. 209.

Materie, dunkle (dark matter): Analogiebegriff in Zusammenhang mit Defiziten in der *Leistungsbilanz* der USA. Er entstammt der Astronomie und beschreibt dort die Widersprüchlichkeit zwischen der tatsächlichen Materie (ableitbar aus der in den Galaxien wirkenden Gravitationskraft) einerseits und der sichtbaren Materie andererseits. So übersteigen auch die amerikanischen Auslands-*Aktiva*, gemessen an deren Ertragswert, die *Verbindlichkeiten* der USA gegenüber Ausländern. Die herkömmlichen *Erfassung*smethoden der *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung* geben in Bezug auf die (Auslands)*Vermögenswerte* der Unternehmen ein verzerrtes Bild. – Siehe Leistungsbilanz, Wechselkurs. – Vgl. Geschäftsbericht 2005 der Deutschen Bundesbank, S. 31 (vergleichende Übersicht Leistungsbilanz-Positionen), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 84 ff. (Probleme bei der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung für das Eurogebiet).

Matrikularbeiträge (member states contributions): ① In der Regel nicht zweckgebundene und aus allgemeinen Haushaltsmitteln bestrittene *Zahlungen* nachgeordneter an übergeordnete öffentliche Verbände; besonders im föderal gegliederten Bundesstaat die Zahlungen der Gliedstaaten an den Zentralstaat. – ② In früherer Zeit auch nichtgeldliche Leistungen (wie vor allem Truppen, Kriegsmaterial, Verpflegung) an den Zentralstaat, und in Deutschland in Bezug auf die Verfassungsgeschichte und Finanzgeschichte von grosser Bedeutung.

Maut (toll): ① Älterer Ausdruck für eine *Abgabe* überhaupt und im besonderen für einen Zoll, der vom Mautner (Zöllner) einkassiert wurde. - ② Heute vor allem in der Bedeutung

einer *Zahlung,* die beim Befahren einer bestimmten Strasse zu entrichten ist. – Siehe Brückengeld, Chausseegeld, Citymaut, Dieselgeld, Fährgeld, Furtgeld, Liegegeld, Taxe, Torgeld, Transitgeld, Ungeld, Verladegeld, Vignette, Wartegeld.

Mautgeld (toll surcharge): Im Speditionsgewerbe ein Aufschlag, der zusätzlich zum *Frachtgeld* (carriage charge) dem Vertragspartner in Rechnung gestellt wird. Der jeweilige Betrag richtet sich in der Regel nach der Höhe der aktuellen Strassenbenutzungsgebühr für Camions auf Autobahnen (autobahn toll) bzw. bei Anlieferung im innerstädtischen Bereich zusätzlich nach der dort allfällig erhobenen Citymaut (inner city toll). Verlangt die Lieferung auch das Befahren von gebührenpflichtigen Privatstrassen, so wird der Kunde daneben mit der dort erhobenen Maut (road user charge) belastet. Weil die entsprechenden Nutzungsgebühren oftmals rasch erhöht werden (etwa die Citymaut in Abhängigkeit von der innerstädtisch gemessenen Feinstaub-Belastung), so müssen sich Spediteure (Spetter) von diesen schwer kalkulierbaren Kosten (erratic costs) freihalten, um nicht Verluste einzufahren. – Siehe Dieselgeld, Maut, Referenzpreis, Standgeld, Wartegeld.

Medaille (medal): ① Nicht als *Zahlungsmittel* bestimmtes, in der Regel gerundetes Metallstück mit Inschrift und/oder figürlichen Darstellungen zu – ❶ Erinnerungszwecken oder – ❷ zur Auszeichnung für besondere Leistungen; umgangssprachlich im ersten Fall gewöhnlich (Gedenk)*Münze* genannt. – ② Nachgeprägte *Kurantmünzen*, die früher im Umlauf waren, heute jedoch – ❶ entweder keine gesetzlichen *Zahlungsmittel* mehr sind oder – ❷ zwar theoretisch Zahlungsmitteleigenschaft haben, aber (wegen des hohen Stoffwertes, hauptsächlich in Form von Gold und Silber) nur noch als Anlageobjekt dienen (etwa: Gold-Dollar, Vreneli [= Schweizer Goldmünze]). – ③ Neu geprägte Stücke, oft in Form von *Münze*n aus *Edelmetall* und auf eine Währung (auch EUR) lautend, denen die Eigenschaft eines gesetzlichen *Zahlungsmittels* abgeht, die aber trotzdem häufig als solches angeboten werden. - Die Abgrenzung zwischen Medaille und *Münze* ist nicht eindeutig. In der Alltagssprache werden in der Regel auch alle unter ② und ③ genannten Stücke *Münze* genannt. Nach EU-Recht dürfen Medaillen nur in einer Form hergestellt oder verbreitet werden, welche die Gefahr einer Verwechslung mit Euromünzen ausschliesst. – Siehe Anlage-Münze, Denkgeld, Edelmetall, Goldpreis, Münze, Numismatik.

Mediation (mediation): Wenn nicht anders definiert, die im Rahmen der nationalen *Aufsichtsbehörden* untereinander oder mit anderen Gremien gültigen Konsens-Regeln. – Siehe Schiedsverfahren. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 30 f. (Mediation beim Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden [CESR]).

Megamanie (megamania): Der Umstand, dass auf bestimmten Segmenten des *Finanzmarktes* nur wenige, weltweit agierende *Banken* tätig sind. Dadurch erhöht sich die Konzentration im Handel wichtiger Produkte, etwa von bestimmten *Derivaten*. In der Folge steigt gleichzeitig das *Risiko* eines *Rush to exit*. – Siehe Bankgrösse, Bestreitbarkeit, Gi-

brat-Regel, Gigabank, Grossbankenbonus, Grössenvertrauen, Subprime-Krise, Subsidiaritätsprinzip.

Megamergers (so auch im Deutschen gesagt): Der Zusammenschluss (in der Regel zweier) grosser *Banken* zu einem einzigen *Institut.* Wie die Erfahrung gelehrt hat, dauert es oft ein Jahrzehnt und länger, bis die positiven *Grössen-Effekte* aus einer solchen Verschmelzung wirksam werden. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Bankbetriebsgrösse, optimale, Bankfusionen, Bayrische Hypo- und Vereinsbank AG, Bestreitbarkeit, Dezentralisations-Prinzip, Gibrat-Regel, Gigabank, Grössen-Effekte, Konsolidierung, Korrespondenzbank-Beziehung, Megamanie, Octopus, Penrose-Theorem, Subsidiaritätsprinzip, Synergiepotentiale. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 83 ff.

Mehrfachnotierung (multiple listing): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter den Handel der *Aktien* eines Unternehmens an *Börsen* in verschiedenen Währungsräumen. Aus dem jeweiligen Kurs lassen sich (auch für die *Zentralbank*) Rückschlüsse über den *Wechselkurs* der beteiligten *Währungen* ableiten.

Mehrfachverbindung (multiple bank accounts): Wenn nicht anders definiert die Tatsache, dass ein *Privathaushalt* (seltener auch auf Unternehmen bezogen, weil dort herkömmlicherweise geschäftsüblich) Konten bei mehreren *Banken* unterhält. Weil (in Deutschland nach Erhebungen knapp über 50 Prozent der) *Kunden* die *Entgelte* für Bankdienstleistungen vergleichen, muss sich das einzelne *Institut* bemühen, zur Zufriedenheit des *Kunden* zu arbeiten. Der Wettbewerb im *Retailgeschäft* ist entsprechend stark. – Siehe Kredit-Punktbewertungsverfahren, McDonaldisation, Personalkredite, Privatkredit, Retailgeschäft, Wholesale Banking.

Mehrwert (surplus value; added value): ① Allgemein der *Gewinn*. – ② Im Marxismus der Überschuss, den der Kapitalist im Produktionsprozess erzielt. Dem liegt die (irrige!) Ansicht zugrunde, die Arbeit - und sie allein - schaffe *Wert;* jedes Ding ist soviel wert, wie Arbeit in ihm steckt (Arbeitswertlehre). – ③ Die von einem Unternehmen erwirtschaftete *Wertschöpfung* (net value added); bei der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer, value added tax, VAT) für die Berechnung des abzuführenden Betrags zugrunde gelegt. – Siehe Fair Value, Mark-to-Model-Ansatz, Marktwert, Verkehrswert, Wertschöpfung, Zeitwert.

Mehrzuteilungs-Option (greenshoe): Vertragliche Vereinbarung zwischen einer *Bank* (bzw. einem Emissionskonsortium) einerseits und einem *Emittent*en andererseits, wonach bei starker Nachfrage der *Bank* (bzw. dem Konsortium) weitere *Papiere* zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen gewährt werden. Diese Voranwartschaft stellt somit eine Überzeichnungs-Reserve für den Bedarfsfall dar. Sie befreit damit die einzelne *Bank* (zunächst) vor (unangenehmen und zusätzliche Kosten verursachenden) Zuteilungsmassnahmen. – Siehe Emission, Garantiesyndikat, Hot Issue, Nochgeschäft, Repartierung,

Überzeichnung.

Meinungskäufe (speculative buying): Der Erwerb von (börsennotierten) Gegenständen (Waren, *Wertpapiere*) aufgrund der *Erwartung*, dass sich der Kurs bessern werde. – Siehe Geheimtip, Konzertzeichner, Spekulation, Vorschatten-Effekte, Wertpapierzuteilungs-Information, Zeichnung, Zweitplazierung.

Meistereigeld (therapist's fee): In älteren Dokumenten eine *Zahlung* seitens einer Person für in Anspruch genommene ärztliche Leistungen; Honorar für einen Heilkundigen (akademisch ausgebildeter Arzt, Wundarzt, Okulist, Feldscher und andere). Meisterei = hier: medizinische Heilbehandlung.

Meldepflichtstufe (reporting level): In der Regel verlangen die *Aufsichtsbehörden*, dass an Waren- und *Effekten*börsen ab einer bestimmten Höhe offener *Position*en diese ihrer gemeldet werden müssen. – Siehe Commodity Futures Trading Commission, Positionen, meldepflichtige.

Meldeverfahren (reporting procedure): Wenn nicht anders definiert, meint man damit den automatischen zwischenstaatlichen Austausch von Informationen über getätigte Zinszahlungen innert der Europäischen Union und in den so genannten abhängigen und assoziierten Gebieten, nämlich Channel Islands (Jersey, Guernsey, Isle of Man), Gibraltar, Madeira und British Virgin Islands. – Siehe Offshore Banking.

Meliorationskredit (credit for cultivation of land): *Darlehn* zur Verbesserung der agrikulturellen Bewirtschaftung von Grund und Boden. Vor allem im 18. Jht. in den europäischen Ländern im Zuge der Politik "innerer Kolonisation" meistens vom *Staat* direkt oder durch eigens dazu gegründete *Institute* (Landeskultur-Rentenbanken; agricultural loan and irrigation banks) vergeben; auch wurden die *Darlehn* häufig zur Regulierung und Eindeichung von Gewässern sowie zum Kanalbau vergeben. Der Schuldner hatte das *Darlehn* grundsätzlich durch Einräumung einer Hypothek oder Grundschuld an land- oder forstwirtschaftlich benutzbaren Grundstücken sicherzustellen. In letzter Zeit im Zuge der Entwicklungshilfe wieder bekannt geworden. – Siehe Bodenkreditinstitut, Ernte-Unterstützungskredit, Flüchtlingssiedlungskredit, Seehandlung, Siedlungskredit.

Memoranda of Understanding, MoU (so auch im Deutschen gesagt): ① Beidseitige Vereinbarung zwischen den *Aufsichtsbehörden* verschiedener Länder. Sie enthalten Absichtserklärungen über den Austausch vertraulicher Informationen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erleichtern. Im besonderen wird vereinbart, Auskunftsersuchen bei Ermittlungen in Insiderfällen, bei Marktmanipulation oder anderen Verstössen im Rahmen der jeweiligen nationalen Gesetze nachzukommen. – ② Absprachen über die Bewältigung allfälliger Finanzkrisen zwischen einzelnen Staaten (der EU). – Siehe Multila-

teral Memorandum of Understanding. **–** Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 50 f., Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 59 f. (Initiative der IOSCO; S. 60: Liste der MoUs zwischen der BaFin und Aufsichtsbehörden anderer Länder in den Bereichen Bankenaufsicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht), Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 81 ff. (ausführliche Darstellung in Bezug auf MoU bei Finanzkrisen in der EU), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 62 (Übersicht bilateraler MoU in den einzelnen Aufsichtsbereichen).

Memoriengeld (requiem money): In älteren Dokumenten eine *Zahlung* für eine Seelen-Messe (MISSA PRO DEFUNCTIS); oft bestimmungsgemäss an einem ganz bestimmten Tag jährlich gefeiert und gespeist aus den *Zinsen* (Memorienrente) eines entsprechend angelegten Stiftungs-*Vermögens*, dann auch Memoriengut genannt. – Siehe Messegeld.

Mengengeschäft (consumer banking; retail banking): Siehe Andere Bezeichnung für das *Retailgeschäft* einer Bank.

Mengen-Gewichts-Beziehung (unit-value relation): SieheManchmal gebrauchte deutsche Bezeichnung der Siehe *Unit-Value-Relation*.

Mengentender auch **Festsatz-Tender** (fixed rate tender; volume tender): Ausschreibungsverfahren, bei dem der *Zinssatz* im voraus von der *Zentralbank* festgelegt wird. Die teilnehmenden *Geschäftspartner* bieten den *Geld*betrag, für den sie zum vorgegebenen Zinssatz abschliessen wollen. - Die *EZB* hat Ende Juli 2000 vom Mengentender-Verfahren auf das *Zinstender*-Verfahren beim *Hauptfinanzierungs-Instrument* umgestellt. – Siehe Offenmarkt-Tender-Operations-System, Tenderverfahren, Zinstender, Zuteilungssatz, marginaler. – Vgl. die Tender-Ergebnisse im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Monatsbericht der EZB vom Juli 2000, S. 39 (Umstellung).

Menükosten (menu costs): Allgemein aller Leistungsverzehr, der Betrieben bei *Inflation* aus dem *Verlust* der Masstabeigenschaft des *Geld*es entsteht. Dies sind vor allem Mehrausgaben für – ❶ die notwendige Anpassung der Selbstkostenrechnung, – ❷ die Aktualisierung der Preislisten, Kataloge, usw. sowie – ❸ die Angleichung der Lohn- und Gehaltskonten. - Wie empirische Studien gezeigt haben, belasten diese *Aufwendungen* die Unternehmen erheblich. Von der Geldtheorie wurden diese *Kosten* lange vernachlässigt; sie rückten erst ab etwa 1995 allgemein in ihr Gesichtsfeld. – Siehe Inflation, Marktmechanismus, Nominalwertprinzip, Phillips-Theorem, Schuhsohlenkosten.

Messegeld (fair fee): ① *Abgabe* eines Ausstellers an den Veranstalter einer Mustermesse oder Verkaufsmesse. Dieses wird bis heute gewöhnlich in Form eines Standgeldes (stall money) in Rechnung gestellt. – ② In Kirchen eine *Zahlung* an den Geistlichen dafür, – ❶

dass er für die Gemeinde einen Gottesdienst hält (die Messe feiert); in vielen (armen) Ländern bis anhin das einzige Einkommen eines Priesters überhaupt oder – ❷ dass er des bestimmten Anliegens eines Lebenden bei der Messfeier gedenkt bzw. besonders für die Seelenruhe eines Toten betet. Die *Gebühr* wird auch Mess-Stipendium (offering for a Mass) genannt, und über deren Höhe und Verwendungszwecke haben die Kirchenbehörden (Diözesen, Bischofs-Konferenzen) entsprechende Vorschriften erlassen. - Im Falle einer besonderen Messfeier (etwa Hinzuziehung eines Orchesters, eines Chors, so wie auch heute nicht selten bei einer Brautmesse oder bei einem Jubiläumsgottesdienst) werden dem Auftraggeber die entstandenen *Kosten* in Rechnung gestellt bzw. es muss vom Besteller eine entsprechende Vorauszahlung geleistet werden. Eine feierliche Brautmesse (church wedding embodied into Holy Mass) kann bei dreissig Mitwirkenden derzeit bis zu 10 000 EUR (Honorar der Musiker und Sänger, Lohnausfallvergütung für Beteiligte, Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Versicherungsgebühren) kosten. – Siehe Ablassgeld, Amtsgeld, Annaten, Denkgeld, Dispensationsgeld, Glockengeld, Kathedralgeld, Kerzengeld, Kirchgeld, Marktgeld, Memoriengeld, Opfergeld, Palliengeld, Peterspfennig, Pönalgeld, Prokurationsgeld.

Metaverbindung (joint transaction): Eine besonders auf *Finanzmärkten* häufige Vereinbarung zwischen mehreren Beteiligten, alle *Transaktion*en aus Gründen der Kostenersparnis durch nur einen einzigen Partner (den Metisten) abwickeln zu lassen. Entstehende *Gewinn*e und mögliche *Verlust*e aus dem Geschäft werden dann zwischen den Konsorten gemäss den zuvor festgelegten vertraglichen Vereinbarungen aufgeteilt.

Metalliques (metallics): *Anleihen* (vor allem des russischen und österreichischen Staates im 19. Jht.), die gemäss den Emissionsbedingungen in *schwerem Geld* verzinst werden sollten.

Metcalfe-Regel (Metcalfe rule): Die Vorteile eines Netzwerks steigen im Quadrat der Anzahl seiner Nutzer. Bestätigt fand sich dieser Grundsatz unter anderem bei der Einführung des *Online-Banking,* das durch die Vernetzungs-Effekte sehr rasch anwuchs.

Mezzanin-Kapital (mezzanine capital): ① *Risikokapital* in der Form von unbesicherten *Darlehn* mit Eigenkapitalcharakter; *Kredite,* welche die Finanzierungslücke zwischen Eigen- und *Fremdkapital* in der Kapitalstruktur insbesondere bei Wachstumsunternehmen sowie bei Übernahmen und *Leveraged Buy-outs* füllen. Mezzanin-Kapital ist häufig der Oberbegriff für alle unbesicherten Kreditformen (wie stille Beteiligungen oder Genussrechte) und bezeichnet ein hybrides Finanzierungsinstrument mit sehr unterschiedlichen Ausprägungen. Allgemein wird zwischen dem – ❶ eigenkapitalgeprägten Equity Mezzanine Capital (Junior Mezzanine) und – ❷ dem fremdkapitalorientierten Debt Mezzanine Capital (Senior Mezzanine) unterschieden. – ② Im engeren Sinne die Mischung von *Eigenkapital* und *Fremdkapital* (in erster Linie bei Neugründungen) auf die Weise, dass im Konkursfall

das *Eigenkapital* vorrangig, das *Fremdkapital* nachrangig behandelt wird. Das *Eigenkapital* ist damit weniger risikobehaftet, während das *Fremdkapital* an den (guten) Gewinnchancen teilhaben kann. – Siehe Equity Kicker, Erstverlust-Tranche, Kreditderivate, Krediterweiterung, Leveraged Buy-outs, Londoner Verfahren, Originate-to-distribute-Strategie, Private-Equity-Finanzierung, Privatplazierung**,** Risikokapital, Roll-up, True-Sale-Verbriefung, Verbriefung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 27 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 87 (Emissionen nachrangiger *Verbindlichkeiten* deutscher Banken 1990 bis 2004), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 16 f. (Stellung der Mezzanin-Gläubiger bei Leveraged Buy-outs).

Mezzanine-Tranche (mezzanine tranche): Im Zuge einer *True-Sale-Verbriefung* die Anspruchsberechtigten zweiten Grades. Zunächst werden die Besitzer der *Senior-Tranche* bedient, zum Schluss die Halter der *Erstverlust-Tranche* (*Equity-Tranche*, Junior-Tranche). – Siehe Equity Kicker, Originate-to-distribute-Strategie, Tranche, Tranchendicke, Verbriefung, Wasserfall-Prinzip. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 30 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 16 f. (Stellung der Mezzanin-Gläubiger bei einem Leveraged Buy-out).

MFI: Bei der *EZB* die (besonderes auch in den Statistiken) gängige Abkürzung für ein *Monetäres Finanzinstitut*.

Mietausfall-Versicherung (renting loss insurance): Als besondere Form der *Kreditversicherung* können hier Mietforderungen an gewerbliche Mieter bis zu einer Höchstzeit von in der Regel sechs Monaten (sonst besteht seitens des Vermieters kein Anreiz, gegen den säumigen Mieter vorzugehen bzw. einen neuen Mieter für das Objekt zu suchen) versichert werden. – Siehe Einzug, Geldeintreibung, Hard Claim, Inkassogeschäft, Moral Hazard.

Migration (migration): Wenn nicht anders definiert, in Zusammenhang mit der *Single European Payment Area (SEPA)* der Übergang von den bisherigen nationalen *Zahlungsverkehrssystemen* zu einem EU-einheitlichen Zahlungsverkehrsraum. Das dürfte auch bewirken, dass sich die Ausführung von *Zahlungen* in der EU mit der Zeit angleicht. Während 2006 in Österreich fast 90 Prozent aller *Zahlungen* auf dem Weg der Überweisungen und Lastschriften getätigt wurden, waren es in Portugal nur 20 Prozent.

Mikro-Finanzierung (micro lending): ① *Darlehn* an Kleinstunternehmen (deren es weltweit etwa 550 Mio gibt), die von verlässlichen Finanzdienstleistungen grösstenteils ausgeschlossen und oft genug dem *Wucher* ausgeliefert sind. Soweit *Banken* diesen Markt (in vielen Schwellenländern mit staatlicher Rückendeckung oder gar Bürgschaften) bedienen, sind fast alle *Darlehn* pünktlich zurückbezahlt worden. – ② Die Gewährung von *Darlehn*

an Existenzgründer, und hier wiederum besonders an Start-ups im Nebenerwerb. Bei den *Banken* erfordern solche *Kredite* bei knapper Zinsspanne einen erheblichen Bearbeitungsaufwand; sie bedürfen zudem eines breiten, nachhaltigen Betreuungsumfangs und verschaffen der *Bank* gleichzeitig ein hohes *Kreditrisiko*. Daher verlagerten sich solche *Darlehn* gutteilig auf – ❶ Risikokapitalfonds, – ❷ (halb)staatliche Sonderinstitute und – ❸ *Corporate Venture Capital-Gesellschaften*. – Siehe Burn Rate, Business Angel, Drittphase-Finanzierung, Gründerbank, Inkubator, Innovationsfonds, Private Equity-Finanzierung, Qard al-Hasan, Seed Capital, Sweet Equity.

Mikro-Hedges (so auch im Deutschen gesagt): Verfahren des *Hedging*, bei der lediglich die einzelne offene *Position* (Grundgeschäft) durch den Aufbau einer gegenläufigen *Position* (Sicherungsgeschäft) abgesichert wird. Die *Aufsichtsbehörden* verlangen, dass Grund- und Sicherungsgeschäft eindeutig zugeordnet sind: dem *Verlustrisiko* des Grundgeschäftes muss ein allfälliger *Gewinn* aus dem Sicherungsgeschäft fest umrissen gegenüberstehen. – Siehe Absicherung, Hedge-Accounting, Hedging, Makro-Hedges. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 79.

Millionenkredit (large-scale credit): Sehr hohe *Darlehn*, die ein *Kreditinstitut* einem einzigen Schuldner bzw. an eine zusammenhängende Schuldnereinheit gewährt. Solche Ausleihungen werden von den *Aufsichtsbehörden* besonders überwacht. - In Deutschland gilt seit 1997 eine eigene "Grosskredit- und Millionenkreditverordnung, (GroMIKV)", in der die Berechnung der Grosskredite genau geregelt wird. – Siehe Adressenausfall-Risiko, Arbeitsgruppe Evidenzzentralen, Evidenzzentrale, Gini-Koeffizient, Granularität, Grosskredite, Herfindahl-Hirschman-Index, Klumprisiko, Kontrahentenrisiko, Konzentrationsrisiko, Kreditereignis, Kreditversicherung, Solvenzrisiko, Value-at-Risk. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2002, S. 22 ff., Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 54, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 39 f. (Adressenkonzentration-Risiken), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 95 (Neufassung der GroMIKV), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 116 (Inkrafttreten; Verzahnung mit SolvV; Risikoberechnung).

Minhas-Gerais-Problem (Minhas Gerais trap): Ein hoch verschuldetes Mitglied einer *Währungsunion* wird zahlungsunfähig, was eine Krise und einen *Currenry-Swing* auslöst. - Im Jahr 1999 erklärte der Gouverneur der brasilianischen Provinz Minhas Gerais, dass die *Schulden* der Provinz nicht mehr bedient werden könnten. Der Grund lag darin, dass sich die Provinzen ohne gesamtwirtschaftliche Beschränkungen in ausländischer *Währung* verschulden konnten. Das *Moratorium* führte augenblicklich zu einer *Kapitalflucht* aus dem brasilianischen Real; dieser musste um 40 Prozent abgewertet werden, und die Volkswirtschaft taumelte in eine jahrelange schwere ökonomische und soziale Krise. – Siehe Crash, Currenry-Swing, Defizitneigung, Prager Verlautbarung, Staatsschuld(en), Stabilitäts- und Wachstumspakt, Verschuldung, Verschuldungsanreiz, Verschuldungsquote.

Minderschätzung künftiger Bedürfnisse (principle of positive time preference): Die (Erfahrungs-)Tatsache, dass Verbraucher gegenwärtigen *Gütern* grundsätzlich einen höheren Nutzen beimessen als den Zukunftsgütern. Wer daher heute auf Konsum verzichtet (spart) und *Geld* als *Darlehn* jemandem überträgt, möchte für diese *Zeitpräferenz* einen Ausgleich, ein *Aufgeld* (Agio): den *Zins*. – Siehe Sparen, Sparquote, Zins.

Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft, MaK (minimum requirements for credit operations): Von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* zuletzt im Dezember 2005 erlassene Richtlinien in Bezug auf die Organisation des Kreditgeschäftes (*Best Practices*) in Anlehnung an § 25a, Abs. 1 KWG. Sie gelten für sämtliche Kreditinstitute in Deutschland, während die qualitativen und quantitativen Mindestanforderungen der internen Ratingsätze von *Basel-II* nur für *Banken* gelten, die diese anwenden. Ab Anfang 2007 ist eine entsprechende EU-Richtlinie bindend. – Siehe Due Diligence, Internal Capital Adequancy Assessment Process, Kapitalbedarf, ökonomischer. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 55 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 102 ff., Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 104 ff. (S. 105: Übersicht; Merkmale "Flexibilität, Praxisnähe, Deregulierung", S. 106: modularer Aufbau mit Übersicht) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 87 f. (Grundsatz der doppelten Proportionalität; S. 88: Übersicht der Module).

Mindestanforderungen an das Risikomanagement, MaRisk (minimum requirements for risk management): Von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* im Vorgriff auf die entsprechenden Bestimmungen von *Basel-II* im Jahr 2005 erlassene Vorschriften, wie *Banken* ihre *Risiken* überschaubar und im Griff halten sollen. Die MaRisk konkretisieren § 25a KWG, indem sie im einzelnen Anforderungen an eine "ordnungsgemässe Geschäftsorganisation" und an "angemessene interne Kontrollverfahren" stellen. Sie verzichten auf überzogene Dokumentationsanforderungen und sind durch den Einbau von General- und Öffnungsklauseln beweglich gestaltet – Siehe Basel-II, Emerging Markets, Kreditverbriefung, Risikoabteilung, Risikogewichtung, Risikokontrolle, Risiko-Messverfahren, Risk Reporting, Risikoüberwachung, gegliederte, Szenarien, aussergewöhnliche. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 96, S. 102 ff. (neu gefasster § 25a KWG; modularer Aufbau der MaRisk; Fachgremium) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 39 f. (Berechnung der Konzentrations-Risiken), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 57 ff. (eingehende Darstellung).

Mindestanlagesumme (minimum investment amount): Bei *Kapitalanlagegesellschaften* der (in der Regel satzungsmässig festgelegte) Betrag, den ein Anleger zumindest für den Kauf von *Fonds*anteilen anzulegen hat.

Mindestbietungssatz (minimum bid rate): Der niedrigste *Zinssatz*, zu dem Geschäftspartner beim Zinstenderverfahren Gebote abgeben können. - Bei der *EZB* hat dieser Satz die *Leitzins*funktion übernommen, die zuvor der Mengentendersatz ausübte. – Siehe EONIA, Geldmarkt-Operationen, Tagesgeldsatz, Zinstender. – Vgl. den aktuellen Mindestbietungssatz im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S.69 ff. (Erläuterungen).

Mindesteinschuss-Sätze (margin requirements): Anordnung der *Zentralbank* (wie in den USA) oder der *Aufsichtsbehörde*, dass beim – ❶ Ratenkauf *langfristig*er Konsumgüter, – ❷ Kreditkauf von *Wertpapieren*, insbesondere von *Aktien*, der Käufer einen bestimmten Prozentsatz des Kaufpreises in bar begleichen muss. In Ländern, wo Aktienkäufe üblicherweise von *Banken* teilweise (in den USA etwa zu zwanzig Prozent) vorfinanziert werden, kann durch die Festlegung unterschiedlicher Sätze die Nachfrage nach *Wertpapieren* gesamthaft und nach einzelnen *Titeln* beeinflusst werden. - Ob und inwieweit eine Erhöhung (Senkung) der Mindesteinschuss-Sätze *Aktienblasen* vermeiden kann, ist bestritten. – Siehe Abzahlungsfrist, Aktienblase, Blase, spekulative, Boom-Bust-Zyklus, Marge, Mindest-Raten.

Mindestkapitalanforderung (minimum capital requirement, MCR): Siehe Eigenkapitalquote, aufsichtsrechtliche.

Mindestpreis, fairer (fair minimum price): Von den *Aufsichtsbehörden* berechneter *Börsenpreis* einer *Aktie* bei Übernahmen. Grundsätzlich wird der durchschnittliche gewichtete *Börsenpreis* der vergangenen drei Monate herangezogen. – Siehe Börsensachverständigen-Kommission, Fair Value, Fusionen und Übernahmen, Mark-to-Model-Ansatz. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 26, Jahresbericht 2005 der BaFin, S, 170 ff. (grundsätzliche und aktuelle Informationen zu Unternehmensübernahmen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Mindest-Raten (minimum down payments): Vorschrift der *Zentralbank* (USA) oder der *Aufsichtsbehörde*, dass bei (Konsumenten)*Darlehn* die *Banken* zumindest den festgesetzten (monatlichen) Abzahlungssatz bei gegebenen Laufzeit fordern müssen. Eine Erhöhung des Prozentsatzes belastet die Kreditnehmer; die Nachfrage nach *Kredit* wird daher CETERIS PARIBUS sinken. – Siehe Abzahlungsfrist, Darlehn, Höchstlaufzeiten, Ratenzahlung, Marge, Mindesteinschuss-Sätze.

Mindestreserve-Basis (reserve basis): Summe derjenigen Bilanzposten, welche von der *Zentralbank* zur Berechnung des *Mindestreserve-SoIIs* eines *Kreditinstituts* herangezogen werden. – Vgl. zu den einzelnen Bilanzposten den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik" im jeweiligen Monatsbericht der EZB; dort

auch die "Erläuterungen" am Ende des statistischen Teils beachten.

Mindestreserve-Erfüllungsperiode (maintenance period): Zeitraum, für welchen die Einhaltung der *Mindestreserve-Pflicht* seitens der *Zentralbank* berechnet wird. - Die Mindestreserve-Erfüllungsperiode der *EZB* beginnt seit 2004 am Abwicklungstag des *Hauptrefinanzierungsgeschäftes*, das auf die erste Sitzung des EZB-Rates folgt (erster Tag, an dem allfällige Änderungen der Zentralbankzinssätze wirksam wird) und endet am Tag vor dem Abwicklungstag des *Hauptrefinanzierungsgeschäftes*, der sich der ersten Sitzung des EZB-Rates im Folgemonat anschliesst (letzter Tag, ehe eine allfällige erneute Änderung der Zentralbankzinssätze wirksam wird).. – Siehe Anbindungsfunktion, Arbitrage, intertemporale, Zinskorridor. – Vgl. die Termine sowie das Reserve-Soll im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 67 (Übersicht), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 27 ff. (Erläuterungen, Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juli 2006, S. 27 (vom EZB-Rat geänderte Leitzinssätze werden ab Beginn der neuen Mindestreserve-Erfüllungsperiode angewendet, um zu verhindern, dass Erwartungen geänderter Leitzinsen das Bietungsverhalten bei den Hauptrefinanzierungsgeschäften beeinflussen).

Mindestreserve-Pflicht (reserve requirement): Pflicht der *Banken*, Mindestreserven bei der Zentralbank zu unterhalten. - Im Mindestreservesystem der *EZB* wird die Höhe der von einem *Institut* zu unterhaltenden Mindestreserven (*Mindestreserve-Soll*) durch Multiplikation der reservepflichtigen Bilanzpositionen des *Instituts* mit den jeweiligen Reservesätzen berechnet. Darüber hinaus ist es den *Banken* gestattet, einen pauschalen Freibetrag von ihrem *Mindestreserve-Soll* abzuziehen. Die Berechnung des Freibetrags kann den jeweiligen kreditpolitischen Zielen des *Eurosystems* angepasst werden. - Im jeweiligen Monatsbericht der EZB findet sich im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik" eine ausführliche Aufstellung aller die Mindestreserve betreffenden Posten sowie dazugehörenden Erläuterungen abgedruckt. Hier wird auch das Reserve-Soll dem Reserve-Ist gegenübergestellt sowie der jeweils geltende *Zinssatz* für die Mindestreserve ausgewiesen. – Siehe Anbindungsfunktion, Arbitrage, intertemporale, Überschussreserven. – Vgl. auch Jahresbericht 2000 der Europäischen Zentralbank, S. 71 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 55 f., Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005 (über die Handhabung der Mindestreservepolitik durch die EZB; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 103 (Gründe, warum Banken eine über die Mindestreserve hinausgehende Überschussreserve halten).

Mindestreserve-Satz (reserve ratio): Von der *Zentralbank* für jede Kategorie reservepflichtiger Bilanzposten festgelegter Satz. Die Sätze werden zur Berechnung des *Mindestreserve-Solls* zugrunde gelegt. – Vgl. die Reserve-Sätze im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik" des jeweiligen Monatsberichts der EZB.

Mindestreserve-Soll (required minimum reserve): Bei der *EZB* wird die Höhe der zu hinterlegenden Mindestreserve (das Mindestreserve-Soll) eines jeden *Instituts* zunächst errechnet, indem auf den Betrag der reservepflichtigen *Verbindlichkeiten* der *Mindestreserve-Satz* der entsprechenden Kategorie der *Verbindlichkeiten* (*Mindestreserve-Basis*) auf der Grundlage der der Bilanzdaten vom Ende eines jeden Kalendermonats angewendet werden. Anschliessend zieht jedes *Institut* von dieser Grösse einen Freibetrag (von derzeit 100 000 EUR) ab. – Siehe Reserveüberschuss. – Vgl. zur Höhe der Sätze den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik" im jeweiligen Monatsbericht der EZB sowie die "Erläuterungen" am Ende des statistischen Teils.

Mindestreserve-Verzinsung (interest on minimum reserve): Die *Verzinsung* der Mindestreserve entspricht bei der *EZB* dem Durchschnitt des *marginalen Zuteilungssatzes* für die *Hauptrefinanzierungsgeschäfte* des *Eurosystems* während der jeweiligen *Mindestreserve-Erfüllungsperiode*, gewichtet nach der Anzahl der Kalendertage. – Vgl. zur Höhe der Zinssätze den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" , Rubrik "Monetärer Statistik" im jeweiligen Monatsbericht der EZB sowie die "Erläuterungen" am Ende des statistischen Teils.

Mindest-Überwachungsanforderungen (minimum control requirements): Aufsichtsrechtlicher Begriff in Zusammenhang bankinternen Überwachungssystemen. Das *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen* setzte 1995 solche Standards für das interne Kontrollsystem im Bereich der Handelsgeschäfte (intern MaH genannt) und 2000 für die Innenrevision (intern MaIR genannt) in Kraft. – Siehe Compliance, Regel 404, Sonderprüfungen.

Mindestzuteilungs-Betrag (minimum allotment amount): Niedrigster Betrag, der *Geschäftspartnern* bei einer *Tender*operation zugeteilt wird. Die *EZB* kann beschliessen, bei ihren *Tender*operationen jedem Geschäftspartner einen Mindestbetrag zuzuteilen.

Mindestzuteilungs-Quote (minimum allotment ratio): Niedrigster Prozentsatz, der zum *marginalen Zinssatz* zugeteilten Geboten bei *Tendergeschäften* mit der *EZB*. Diese kann beschliessen, eine Mindestquote bei den Tendergeschäften einzuführen. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetärer Statistik" im jeweiligen Monatsbericht der EZB sowie die "Erläuterungen" am Ende des statistischen Teils.

Minister und Zentralbankpräsidenten der G8 (ministers and central bank presidents of G7): Beratungsrunde der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten aus Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, England, Russlands und den USA. – Siehe Monatsbericht der EZB vom Januar 2001, S. 81 zu den Einzelheiten.

Minister und Zentralbankpräsidenten der G10 (ministers and central bank presidents of

G10): Beratungsrunde der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten aus 11 Ländern, neben den G7 ohne Italien noch Belgien, Niederlande, Schweiz, Schweden und Kanada. Der Präsident der *EZB* nimmt als Beobachter an den Treffen teil. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2001, S. 81 zu den Einzelheiten.

Minister und Zentralbankpräsidenten der G20 (ministers and central bank presidents of G20): Beratungsrunde der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G7-Länder sowie Argentinien, Brasilien, China, Indien, Indonesien, Mexiko, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika, Südkorea und Türkei. Der Präsident der *EZB* sowie einige andere Spitzenfunktionaire internationaler Organisationen nehmen an den Sitzungen teil. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2001, S. 82 zu den Einzelheiten.

Mississippi-Taumel (Mississippi bubble): Nachhaltige Finanz- und Wirtschaftskrise in Frankreich 1719/20. Ausgelöst wurde sie durch den *Bankrott* der "Mississippi-Gesellschaft" (Compagnie d'Occident), welche der in französischen Diensten stehende Schotte John Law 1717 gründete. Deren *Aktien* wurden zunächst mehrfach überzeichnet. Durch Misswirtschaft verschiedener Art versickerte das Gründungskapital, hauptsächlich in die Taschen französischer Adliger und hoher Beamten. Tausende von *Kleinanleger* verloren (ihre oft auf *Kredit* finanzierten) *Einlagen*. – Siehe Spekulation, Tuplencrash.

Mistrade (mistrade): Im *Finanzmarkt* ein Geschäftsabschluss, der durch die irrtümliche Eingabe von Aufträgen zustande kommt und rückgängig gemacht werden kann. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 67 (Beschwerden über undurchsichtige Mistrade-Regelungen). – Siehe Definitiver Kauf, Übertragung, endgültige.

Mitarbeiter mit besonderen Funktionen (employees with special functions): Darunter verstehen die *Aufsichtsbehörden* Angestellte, die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben regelmässig Informationen erhalten, die geeignet sind, die Marktverhältnisse im *Wertpapierhandel* sowie im Handel mit *Derivaten* erheblich zu beeinflussen. – Siehe Abschottung, Chinese Wall, Citigroup-Manipulation, Corporate Governance, Insider, Insider-Meldepflicht, Kerviel-Skandal, Mitarbeiterleitssätze, Need-to-know-Prinzip, Nominee, Organkredite, System Securities Watch Application (SWAP), Verhaltenskodex.

Mitarbeiter-Auskunftspflicht (employee's information requirement): Beschäftigte einer *Bank* sind nach § 44, Abs. 1 KWG verpflichtet, der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* auf Verlangen Auskünfte zu erteilen.

Mitarbeiterleitsätze (rules of conduct): Verhaltensregeln für das Personal einer *Bank*. Sie sollen verhindern, dass Mitarbeiter ihre Stellung (Insiderwissen) unrechtmässig für eigene Geschäftsinteressen nutzen sowie gegen die Interessen ihrer *Institut*e und deren *Kunden* verstossen. Von den *Aufsichtsbehörden* (in Deutschland erstmals 1993) erlassen, in ge-

nauen Richtlinien nach und nach verfeinert und eingehend überwacht, seither mehrmals genauer gefasst. – Siehe Abschottung, Beobachtungsliste, Chinese Wall, Compliance, Corporate Governance, Insider, Insider-Meldepflicht, Kerviel-Skandal, Kundenberatung, Management Buyout, Need-to-know-Prinzip, Nominee, Organkredite, System Securities Watch Application (SWAP), Verhaltenskodex, Wall Crossing, Wohlverhaltensregeln.

Mitarbeiter-Optionen (employee options): Ein Unternehmen räumt seinen Beschäftigten die Möglichkeit ein, Beteiligungsrechte an er Firma selbst oder einem nahestehenden Unternehmen zu erwerben. Vor allem bei Neugründungen (Start-ups) mindert sich so unter Umständen der Lohnaufwand. - Mitarbeiter-Optionen gelten als Lohnbestandteil und unterliegen spätestens zum Zeitpunkt des unwiderruflichen Rechtserwerbs (Zuteilung, im Steuerrecht auch Vesting genannt) der Besteuerung. – Siehe Arbeitskosten, Fringe Benefits, Lohndrift, Lohnstückkosten, Prämie, Verlustübernahme, persönliche.

Mittel, liquide (liquid resources): Wenn nicht anders definiert, die Summe aus dem Bestand an *Zahlungsmitteln* und freien *Kreditlinien* eines Unternehmens. – Siehe Puffer.

Mittelaufkommen (revenue of resources): Bei *Immobilienfonds* der Mittelzufluss durch Ausgabe neuer Anteilscheine abzüglich des Mittelabflusses durch Rückgabe von Anteilscheinen. - Im jeweiligen Monatsbericht der EZB finden sich im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" unter der Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Aktiva der Investmentfonds im Euro-Währungsgebiet nach Anlageschwerpunkten und Anlegergruppen" Aufstellungen über das Vermögen der Immobilienfonds, untergliedert nach verschiedenen Anlagegruppen. Im jeweiligen "Finanzstabilitätsbericht" der Deutschen Bundesbank ist das Mittelaufkommen offener Immobilienfonds in Deutschland ausgewiesen.

Mittelfristig (medium-term): Grundsätzlich ist aus dem Textzusammenhang zu entnehmen, welcher Zeitraum jeweils gemeint ist, weil es eine einheitliche Definition nicht gibt. – ① In der Statistik *EZB* Beträge, die eine vereinbarte Laufzeit bzw. Kündigungsfrist von über einem Jahr bis zu fünf Jahren haben. – ② In der *Geldpolitik* (auch der *EZB*) nicht nach Jahren oder Monaten auszudrücken, weil – ❶ zeitliche Verzögerungen (time-lags) erfahrungsgemäss nicht feststehend, sondern schwankend sind, – ❷ Transmissions-Mechanismen (nämlich die Auswirkung geldpolitischer *Massnahme*n auf die Realgrössen) sowohl in ihre Übertragungsgeschwindigkeit als auch in ihrer Übertragungsstärke entscheidend vom ökonomischen Umfeld gesamthaft abhängen und – ❸ Schocks aller Art (vor allem: naturbedingte und politische) unvorhersehbar sind. – Siehe Bremsweg, geldpolitischer, Erwartungen, Kurzfristig, Langfristig, Long-Lag-Theorie, Schock, externer, Schocks, strukturelle.

Mittelstand (small firm sector): Nach der Definition der EU zählen dazu – ❶ Kleinstunter-

nehmen (konzernunabhängige, eigenständige Firmen, die weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen und deren Umsatz oder Jahresbilanz 2 Mio EUR nicht überschreitet) – ❷ die *kleinen und mittleren Unternehmen* sowie – ❸ die Freien Berufe, definiert als Arbeitende mit besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung, die persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig Dienstleistungen erbringen.

Mittelstandsbank (bank for small and medium-sized enterprises): Von Politikern in Deutschland geforderte (staatlich bezuschusste) *Bank* mit dem alleinigen Zweck der Kreditgewährung an mittelständische Firmen. - Die im internationalen Vergleich schlechte Ausstattung mit *Eigenkapital* der Mittelstandsfirmen kann aber über finanzpolitische *Massnahme*n (Entlastung bei der Gewinnbesteuerung) eher erreicht werden als über eine Mittelstandsbank, die schlechte *Risiken* mit gleichen Konditionen bedient wie gute *Adressen* und damit die Zuführung des *Kapitals* an den besten Wirt verhindert. – Siehe Bad Bank, Bonitätsklasse, Negativauslese, Rate der Kreditkunden, Risikoadjustierung, Strukturumbruch.

Mittelstandskredit (credit for small and medium-sized enterprises and handicrafts): *Kredite* an kleinere und mittlere Unternehmen (KMUs) sowie an das Handwerk, in der Regel im Zuge der staatlichen Mittelstandsförderung durch besondere *Massnahme*n (wie Zinsverbilligung, Bürgschaften) begünstigt und abgestützt. - Weil KMUs in Deutschland einen bedeutenden Anteil an der Entwicklung neuer Ideen, Techniken und Produkte haben, liegt eine möglichst reibungslose Versorgung dieser Unternehmen mit *Darlehn* im Interesse des Wachstums der Gesamtwirtschaft.

Mittelzufluss aus Geschäftstätigkeit (cash flow from operating activities): In der Sprache der *Aufsichtsbehörden* die aus dem regulären operativen Geschäft eines Unternehmens erarbeitete Beträge. Dies schliesst nicht ein Mittelzuflüsse, welche aus Finanzierungs- oder Investitionsvorgängen stammen oder für solche verwendet wurden. – Siehe EBITDA.

Mixed Technical Group (MTG) (so auch im Deutschen): Im Jahr 1999 eingerichtetes Gremium der EU unter dem Vorsitz der Europäischen Kommission mit dem hauptsächlichen Ziel, diese in aufsichtsrechtlichen Fragen bei *Finanzkonglomeraten* zu beraten. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 72, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 48 f.

Mobile Banking (so auch im Deutschen): Abwicklung von Bankgeschäften mittels WAP-tauglichem Mobiltelephon (Handy: so nur im Deutschen gesagt;, sonst cell[ullar] phone oder mobile [phone]). – Siehe Bankportal, Electronic Banking, Internetbank, Metcalfe-Regel, Multikanalbank, Online-Banking, Phishing, Rechtsrisiken, Sofa-Banking, Telebanking.

Mobiliarkredit (advances against pledging of personal estate): Die Ausleihung einer *Bank* gegen Verpfändung von *Wertpapieren* oder Waren. – Siehe Pfand, Realkredit.

Mobilität (mobility): In einem Unternehmen das Verhältnis von Umlaufvermögen zu *kurzfristigem Fremdkapital*. Gilt bei manchen *Analysten* als Kennzahl in Hinblick auf das finanzielle Gleichgewicht eines Unternehmens.

Modelle, geldpolitische (models of central bank policy): Die *Zentralbank* bedient sich ökonomischer Modelle, um sich ein Bild über die zu erwartende Entwicklung des Preisniveaus zu machen. Solche Modelle müssen möglichst treffend die Zusammenhänge zwischen Preisniveau, *Geldmenge* und anderen Einflussgrössen (wie etwa die *Wechselkurse*, die Einführung neuer Produktionsverfahren oder Veränderungen in den allgemeinen Rahmenbedingungen [bei der *EZB* vor allem: die Aufnahme neuer Teilnehmer in die Währungsgemeinschaft]) auf die Preise abbilden. Weil aber nun aber Modelle immer Vereinfachungen der vielfältig vermaschten Wirklichkeit sind, so müssen viele Einflussgrössen ausser Betracht bleiben. Welche Modellgrössen mit welchem Gewicht in Ansatz zu bringen sind, und welche man ausser Acht lassen kann, bleibt jedoch umstritten. Das wird dann zu einem Problem der Entscheidungsfindung, wenn verschieden gebildete Modelle unterschiedliche geldpolitische Handlungen empfehlen. – Siehe Bremsweg, geldpolitischer, Erdölpreis-Schocks, Hurrikan-Schocks, Long-Lag-Theorie, Modellunsicherheit, Schocks, strukturelle, Strukturunsicherheit, Taylor-Regel, Unsicherheit, Wort Case Szenario. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 16 f.

Modellrisiko (model risk): Eine *Risikomanagement*-Strategie wird unter der Annahme eines bestimmten Modells eingesetzt. Dabei ist aber nicht sicher, ob das zugrunde gelegte Modell auch die Realität zuverlässig abbildet. - Häufig genanntes Beispiel für das Modellrisiko ist die (rechentechnisch einfache) Normalverteilung für Aktienrenditen. Wie jedoch die Erfahrung gezeigt hat, treten extrem negative Kursausschläge bei *Aktien* viel häufiger auf, als es bei Gültigkeit der Normalverteilung der Fall sein dürfte. Infolge dessen kann die Risikomenge empfindlich unterschätzt werden. – Siehe Worst Case Hedging. – Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 65 (Modellrisiko im Rahmen der Risikoberechnung bei Banken).

Modellunsicherheit (model uncertainty): Weil die Kenntnis über das Gefüge gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge lückenhaft ist, kommt es vor allem bei der Politik der *Zentralbank* immer wieder zu einer *Unsicherheit* hinsichtlich der am besten geeigneten geldpolitischen *Massnahme*n. Nicht genau bestimmbar ist im besonderen – ❶ die Stärke und Bewegungskraft einzelner Modellvariabler, – ❷ die "richtige" Schätzmethode hinsichtlich der künftigen Veränderung der Variablen, – ❸ die passende Abgrenzung wichtiger Variabler (etwa: *Geldmenge [M1, M2, M3]*, Messung des Preisniveaus) und – ❹ inwieweit bisher beobachtete Gesetzmässigkeiten und Verhaltensweisen für die Zukunft unterstellt werden

dürfen. Schliesslich wirft auch bereits die Auswahl der in ein wie auch immer geartetes Modell aufzunehmenden Variablen Probleme auf. – Siehe Datenunsicherheit, Geldpolitik, vorausschauende, Hurrikan-Schocks, Modelle, geldpolitische, Modellrisiko, Pandemie, Schocks, strukturelle, Strukturunsicherheit, Unsicherheit. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 16 ff.

Models Task Force (so auch im Deutschen): Arbeitsgruppe des *Basler Ausschusses* mit der Aufgabe, Verfahren zum nach *Basel-II* neu einzuführenden Internal Ratings-Based Approach (IRBA) zu gestalten. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 38 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 99 f. (Beurteilung verschiedener Verfahren; Merkblatt), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 119 f. (Zulassungsverfahren), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 46 f. (Abgrenzungsfragen der Aufsicht), S. 114 (Institute können ihre intern genutzten Rating-Systeme dafür einsetzen, um die Unterlegung für Adressenrisiken zu ermitteln) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Modigliani-Miller-Theorem (Modigliani-Miller proposition): ① Auf einem vollkommenen *Finanzmarkt* und ohne Berücksichtigung der zu zahlenden Steuern ist es für den *Marktwert* eines Unternehmens gleichgültig, wie hoch die *Verschuldungsquote* dieses Unternehmens ist. Zwar sind die zugrundegelegten Voraussetzungen auf den *Finanzmärkten* weltweit nicht anzutreffen. Jedoch kann daraus in einem Rückschluss gefolgert werden, dass die jeweiligen Abweichungen vom Modell und damit die Wirklichkeit (vor allem: keine Markttransparenz, Steuerzahlungen spielen eine Rolle, *Fremdkapital* wird nicht mit Sicherheit zurückbezahlt) ganz bestimmte Einflüsse auf das tatsächliche Finanzierungsverhalten eines Unternehmen ausüben. – ② Bei einem Unternehmen ist nicht so sehr die Art der *Finanzierung* (etwa über Beteiligungskapital, Bankkredite oder die *Begebung* von *Anleihen*) wichtig. Vielmehr kommt es in erster Linie darauf an, ob aus der Verwendung des aufgenommenen *Kapitals* (also aus der *Investition*) ein befriedigender *Gewinn* fliesst. - Diesen beiden (so oder anders vorgetragenen) Aussagen schliessen sich weitere an, die in der finanztheoretischen Literatur ausführlich erörtert werden. – Siehe Formeln, finanzmathematische.

Mofageld (autocycle money): Nach 1970 aufgekommene volkstümliche Bezeichnung für den in Deutschland geleisteten Zuschuss des Staates an ältere Schüler, um deren Schulausbildung zu finanzieren. Mofa = Motor-Fahrrad; Oberbegriff für verschiedene Kleinkrafträder.

Momentum (momentum): Anderer Ausdruck für die *Bewegungsgrösse*.

Monatsausweis (monthly report): In Deutschland tätige *Institute* sind nach § 25 KWG verpflichtet, bestimmte statistische Daten der Deutschen Bundesbank und der *Aufsichtsbehörde* zu melden. – Vgl. den Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deut-

schen Bundesbank sowie Monatsbericht der EZB vom Februar 1999, S. 31. – Die MFIs, die im *Euro-Währungsgebiet* ansässig sind, werden als der "Geldschöpfungssektor" des Euro-Währungsraumes definiert. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Monetary-Conditions-Indizes, MCIs (so auch im Deutschen): Formeln zur Messung *kurzfristig*er *Zins*- und *Wechselkurs*änderungen, gewichtet nach deren entsprechendem Einfluss auf makroökonomische Veränderlichen, vor allem das reale *Bruttoinlandsprodukt* und die Preise. Von *Zentralbank*en zur Preisvorhersage teilweise, wenngleich mit vielen Vorbehalten, herangezogen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2002, S. 27 ff.

Monetary Control Act: In den USA die seit 1980 geltende Vorschrift, dass sämtliche Leistungen der *Zentralbank* in einer Kostenrechung zu erfassen sind, die den tatsächlich anfallenden bzw. verrechneten *Kosten* entsprechender privater *Finanzdienstleister* entspricht. – Siehe Vollkostendeckung.

Monetisierung (monetisation): ① Allgemein die nach bestimmten (gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten) Regeln erfolgende Preisfeststellung in *Geld* eines *Vermögensgegenstand*es zu einem bestimmten Zeitpunkt; die *Bewertung*. – ② In der sozialistischen Anklageliteratur gegen die Marktwirtschaft der (Haupt)Grund) der Entfremdung (alienation). Dadurch – ❶ dass die Arbeitsleistung in Geld bemessen und entlohnt wird, werde der Mensch von seiner Leistung getrennt und – ❷ weil alle Tauschvorgänge auf Geld bezogen sind, beherrscht das Geld als fremdes Wesen den einzelnen Menschen und die Gesellschaft gesamthaft. - Amtsträger (functionaries) der sozialistischen Partei müssen daher die Produktion und Verteilung der *Güter* geldlos regeln. Dann treten paradiesische Zustände ein, weil der Einzelne jetzt von seiner Entfremdung befreit ist, und die sozialistische Gesellschaft damit auch reich aufblühen kann. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Geldabschaffung, Geldrechenhaftigkeit, Mammon, Marktmechanismus, Zinsknechtschaft.

Money-matters-Theorem (money matters theorem): Zuwenig oder zuviel *Geld* führt über kurz oder lang zu wesentlichen Störungen im Wirtschaftsprozess (= dem durch die Tatsache der menschlichen Wiederholungsbedürfnisse bedingten, stetig ineinandergreifenden Akten der Produktion und Konsumtion). Die Masstabeigenschaft des *Geld*es muss daher zur Gewährleistung des Güteraustauschs unbedingt bewahrt werden. – Siehe Geld, sittliches, Geldschleier, Inflation, Marktmechanismus, Menükosten, Quantitätstheorie. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2007, S. 15 ff. (Zusammenhang zwischen Immobilienmarkt und Geldnachfrage; viele Übersichten).

Monitoring (so auch im Deutschen gesagt): Die Möglichkeit des Aufspürens von illegalen

Zahlungsströmen und Finanztransaktionen auch im *Massenzahlungsverkehr* durch den Einsatz geeigneter technischer Mittel. Nach § 25a KWG ist dies für *Finanzdienstleister* in Deutschland Pflicht. – Siehe Beobachtungsliste, Kontenscreening. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2002, S. 28 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 81 (Umsetzungsrichtlinien) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Monoliner (so auch im Deutschen gesagt): In den USA *Versicherungen,* die ursprünglich nur *Anleihen* von Städten und Gemeinden gegen Ausfall versicherten, mithin auf lediglich einer Geschäftslinie (monoline) tätig waren. Durch den Nachweis einer solchen *Versicherung* werden die *Darlehn* für die öffentlichen *Emittenten* billiger, weil ja bei allfälliger Nichtbedienung der *Anleihe* durch den Schuldner die *Versicherung* eintritt, das jeweilige *Papier* also praktisch risikolos ist. Daher wurden auch lange Zeit durch Monoliner versicherte öffentliche *Anleihen* mit den besten *Ratings* versehen. - Schwierigkeiten entstehen jedoch, wenn – ❶ das *Eigenkapital* des Versicherers kleiner ist als die versicherten *Verbindlichkeiten*, – ❷ die versicherten *Anleihen* von den *Rating-Agenturen* herabgestuft werden, – ❸ der Monoliner selbst in eine niedrigere Bonitätsstufe abgleitet, was bedeutet, dass seine Refinanzierungskosten steigen und das Neugeschäft wegen Vertrauensverlustes harzt, – ❹ und eine solche Herabstufung geschieht, weil die Anforderungen an die mit Versicherungsschutz ausgestatteten *Papiere* seitens der Monoliner herabgesetzt und am Ende selbst auch *Credit Default Swaps im Quadrat* versichert werden, wie gelegentlich der *Subprime-Krise* bekannt wurde. – Siehe Kreditversicherung, Portfolio-Versicherung.

Montags-Effekt (Monday effect): Die Tatsache, dass der Montag erfahrungsgemäss der schwächste Wochentag an der *Börse* ist. Warum das so ist, konnte die Finanzmarkttheorie bis anhin noch nicht überzeugend erklären. – Siehe Behavioural Finance, Freitag-13-Anomalie, Januar-Effekt, Kalender-Effekt, Sell-in-May-Effekt, Small-Cap-Effekt, Wochenend-Effekt.

Montagsgeld (Monday compensation): Frühere Zuzahlung für den Lohn eines Handwerkers, der am Montag arbeitete. - Trotz vieler Bemühungen seitens der Zünfte, der Landesherren und sogar des Reichstags (Edikt aus dem Jahr 1731), den sog blauen Montag (blue Monday) abzuschaffen, hielt sich dieser Ruhetag bei manchen Handwerken bis in die Neuzeit hinein. Um Handwerksleistungen an einem Montag zu erhalten, musste daher ein *Aufgeld* bezahlt werden.

Montanwerte (coal and steel securities). *Wertpapiere* und im besonderen *Aktien*, die von der Eisen- und Stahlindustrie sowie vom Kohlenbergbau begeben wurden. Sie spielten bis in die erste Hälfte des 20. Jhts. hinein eine bedeutende Rolle, weil die Erzeugnisse dieser Branchen den Rückhalt der industriellen Wirtschaft bildeten. – Siehe Nachrichtenwerte.

Montenegro-Problematik (Montenegro trouble): Das früher als Teilstaat zu Jugoslawien

gehörende Montenegro löste sich schrittweise von Serbien und führte ohne Rücksprache mit der EU im Jahr 2002 einseitig den EUR als *Währung* ein; vor allem auch, um sich von der inflationären serbischen Währung (dem RSD [Serbischer Dinar]) abzukoppeln. Montenegro (etwa 650 000 Bewohner, Hauptstadt Podgorica, bis 1992: Titograd) wurde 2006 unabhängig und unterschrieb im gleichen Jahr ein Assoziierungs-Abkommen mit der EU. Innert der EU und auch seitens der *EZB* gab es starke Bedenken gegen einen Beitritt Montenegros zur EU, weil das Land, das die Beitritts-Kriterien bei weitem nicht erfüllt (auch, neben vielen anderen Problemen: Korruption, Geldwäsche, Zigarettenschmuggel), mit dem EUR als *Währung* zum Eurogebiet gehören würde.

Moral Hazard (so auch im Deutschen): Verminderte Achtsamkeit im Verhalten, wenn man damit rechnen kann, dass andere (etwa: Krankenkasse, *Versicherung, Zentralbank*, Sicherungsfonds, *Staat*) allfällige Schäden (mit)tragen. Daher übersetzen manche Moral Hazard mit "unseriöses Verhalten", andere gar mit "rücksichtsloser Unbekümmertheit". – Siehe Bankzusammenbruch, Einlagensicherung, Geldverleiher letzter Instanz, Krisenlasten-Verteilungsprogramm, Londoner Verfahren, Marktdisziplin, Northern Rock-Debakel, Risikoanhebung, subjektive, Rückschlag-Effekt, Single Master Liquidity Conduit, Versicherungsunsicherheiten, Verlustausgleich, steuerlicher, Worst Case Szenario.

Moral Suasion (so auch im Deutschen gesagt; seltener mit "Verhaltensbeeinflussung" übersetzt; US: jawbone): Mittels fein abstufbarer Verlautbarungen, vom gut gemeinten Wink (well meant advice) bis hin zum strengen Tadel (sharp disapprobation), wendet sich die *Aufsichtsbehörde* oder die *Zentralbank* an Akteure in den *Finanzmärkten,* um diese zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen zu bewegen. Wie die Erfahrung lehrt, sprechen die *Banken* auf solche Kundgebungen (auch auf Druck ihrer Spitzenverbände) rasch an. – Siehe Wohlverhaltensregeln.

Moratorium (respite; moratorium): ① Allgemein jede Fristenverlängerung. – ② Im besonderen der Zahlungsaufschub (die verlängerte Zahlungsfrist, die verlängerte Kreditfrist) im zwischenstaatlichen Verkehr.

Mortgage Backed Securities, MBS (so auch im Deutschen gesagt): Allgemein alle durch Immobilen besicherte, handelbaren *Titel*. – Siehe ABS-Fonds, Asset Backed Securities, Besicherungsrisiko, Collateralised Bond Obligations, Collateralised Debt Obligations, Collateralised Loan Obligations, Commercial Mortgage Backed Securities, Residential Mortgage Backed Securities, Retrozession, Wohnungsbaukredite, verbriefte, Unterlegung, Verbriefungspapiere.

Mortgage Equity Withdrawal, MEW (so auch im Deutschen gesagt): Eine zusätzliche Beleihung von bestehendem Wohneigentum. Steigt der Marktpreis von Wohneigentum, dann wird der nominelle Beleihungswert der Immobilie höher. Das ermöglicht es einem

Privathaushalt, ein zusätzliches *Darlehn* zu Konsumzwecken auf das *Beleihungsobjekt* aufzunehmen, sprich: *Kapital* dem Grundeigentum zu entziehen und es zu liquidisieren. - In den USA (kaum so in Europa) betrieben bis zur *Subprime-Krise* viele *Institute* (teilweise übertrieben und leichtsinnig) eine solche Finanzierungspolitik. Entweder wurde auf das nun mehr bewertete Grundeigentum – ❶ eine dem gestiegenen Wert angepasste, höhere Hypothek (Cash-Out Refinancing), oder – ❷ eine zweite, zusätzliche Hypothek (Home Equity Loan) aufgenommen. - Als die Immobilienpreise 2007 sanken, bangten die kreditgewährenden *Banken* um die *Sicherheiten* und kündigten die *Darlehn*. Weil die meisten *Privathaushalte* aber das durch die Hypothek gesicherte *Darlehn* verbraucht (Ausstattung, neue Autos, Reisen) hatten und zahlungsunfähig waren, wurden massenweise Häuser zwangsversteigert, was die Immobilienpreise weiter nach unten drückte und die *Subprime-Krise* verstärkte. – Siehe Immobilienblase, Jingle Mail, Krise der Sicherheiten, Northern Rock-Debakel, Originate-to-distribute-Strategie, Panik-Verkäufe, Rückschlag-Effekt, Unterseeboot-Effekt, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit.

Mortifikation (annulling): Die *Tilgung* einer Schuld.

MSCI-Index (so auch im Deutschen): Weltindex, der die Entwicklung der wichtigsten *Aktien* der Erde abbildet. Aus seiner jeweiligen Höhe werden Schlüsse über die globale *Liquiditäts*-Versorgung gezogen. – Siehe Carry-Trades, Geldüberversorgung.

Mudaraba (so auch im Deutschen gesagt): Im *Islamic Banking* ein Kontrakt, nach dem im Regelfall eine Partei das *Kapital* für ein Vorhaben aufbringt, die andere Partei die Arbeit und auch die Geschäftsführung übernimmt. Die Gewinnverteilung wird zuvor vertraglich festgelegt. Allfällige *Verlust*e aus dem Projekt trägt bei den meisten Verträgen zur Gänze der Bereitsteller des *Kapitals* (also die *Bank*), ausgenommen der Fall, dass die andere Vertragspartei durch vertragswidriges Verhalten den *Verlust* herbeigeführt hat. – Siehe Ijara, Istisna, Murabaha, Salam.

Mühegeld (expense allowance): In alten Dokumenten eine *Zahlung*, um entstandene *Aufwendungen* in Zusammenhang mit einem Geschäft zu begleichen; Aufwandsentschädigung.

Mühl(en)geld (mill fee; grinding impost): ① Früher von den gewerblichen Betreibern einer Mühle in *Bargeld* zu entrichtende *Abgabe* (Wasserzins). Bäche galten als Staatseigentum, und die Nutzung des Wassers durch Betriebe war daher gebührenpflichtig. – ② Beim Mahlen von Getreide in einer Mühle (gleich welcher Antriebsart) zu zahlender Betrag (Mühlakzise, Mahlsteuer). – Siehe Wägegeld, Wassergeld.

Multi-Currency Klausel (so auch im Deutschen gesagt): ① Eine Kreditfazilität (Kreditrahmen: der einem Darlehnsnehmer zugesagte Betrag, bis zu dessen Höhe er bei der

Bank Kredite in Anspruch nehmen darf), die wahlweise in zwei oder mehreren der im Vertrag vereinbarten *Währungen* beansprucht werden kann, manchmal auch Multi-Currency Credit Line genannt. – ② Ein Unternehmen kann aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der *Bank* ein *Darlehn* wahlweise in einer von mehreren *Währungen* in Anspruch nehmen. – Siehe Doppelwährungsanleihe, Referenzwährung, Valutenklausel.

Multijurisdictional Disclosure System, MDS: In den USA Abkommen der *Securities and Exchange Commission* mit *Aufsichtsbehörden* anderer Staaten über bestimmte Fragen der Beaufsichtigung, im besonderen über *Offenlegungspflicht*en ausländischer, an US-Börsen zum Handel zugelassener Gesellschaften. – Siehe Memoranda of Understanding.

Multilateral Investment Guarantee Agency, MIGA: Institution der *Weltbank,* 1988 gegründet, mit Sitz in Washington, DC. Ihre Aufgabe ist die Förderung von *Direktinvestitionen* in Entwicklungsländer durch (Teil)Garantie-Übernahmen zur Deckung des *politischen Risikos* (Enteignung, Krieg und innere Unruhen, Kapitalverkehrs-Beschränkungen, Vertragsbruch). – Siehe Devisenzwangswirtschaft, Kapitalverkehrskontrolle, Low Income Countries, Washington Concensus. – Vgl. http://www.miga.org

Multilateral Memorandum of Understanding, MMoU (so auch im Deutschen gesagt): International einheitlich gestalteter Informationsaustausch in Bezug auf *Wertpapiere* zwischen den *Aufsichtsbehörden*. – Siehe Memoranda of Understanding. – Vgl. zu den Einzelheiten den Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 59.

Multilaterales Handelssystem (multilateral trading facility): Die von einer Wertpapierfirma oder einem anderen Betreiber zur Verfügung gestellte Einrichtung, auf welcher die Wünsche einzelner Personen am Kauf bzw. Verkauf von *Finanzinstrumenten* gem. § 1 Abs. 11 KWG zusammengeführt werden, ohne dass dabei ein Entscheidungsspielraum bezüglich des endgültigen Geschäftsabschlusses mit einem bestimmten Vertragspartner verbleibt. - Es bedarf eines festen Regelwerkes; eine Plattform im technischen Sinne ist nicht erforderlich. - Nicht als multilaterale Handelssysteme gelten bilaterale Systeme, bei dem das Gegenüber des Kaufs bzw. Verkaufs immer der gleiche Anbieter ist. Auch nicht erfasst sind Inserat-Systeme, die wie ein elektronisches schwarzes Brett funktionieren, auf dem Interessenten ihre Handelswünsche öffentlich abgeben können. Durch die in Deutschland am 1. November 2007 in Kraft getretene EU-*Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente* ist der Betrieb eines Multilateralen Handelssystems näher geregelt. – Siehe Marktmacher.

Multikanalbank (multi-channel-bank): *Banken*, die dem *Kunden* die Möglichkeit bieten, auf verschiedenen Wegen mit seiner *Bank* in Verbindung zu treten. – Siehe Bank, gemischte, Bankportal, Call Center, Direktbank, Electronic Banking, Internetbank, Metcalfe-Regel, Mobile Banking, Online-Banking Online Banking, Phishing, Rechtsrisiken, Sofa-Banking.

Multiple-Class Funds (so auch im Deutschen gesagt; in der deutschen Gesetzessprache "Investmentfonds mit verschiedenen Anteilsklassen"): *Investmentfonds,* deren Anteile unterschiedliche Rechte und Pflichten (Anteilsklassen) haben. - Für die Anteilsklassen sind zahlreiche Gestaltungen möglich, etwa – ❶ nach Anlegergruppe (Privatanleger, *institutionelle Anleger*, – ❷ nach der *Gebühren*berechnung (Anteile mit und ohne *Ausgabe-Aufschlag*) oder – ❸ nach der Ertragsverwendung (Ausschüttung oder Thesaurierung). Dennoch bilden aber die mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten geleisteten *Einzahlungen* ein einheitliches Sondervermögen. - Die *Aufsichtsbehörden* verlangen den Nachweis eines fairen Interessensausgleichs (vor allem bei der Anteilspreisberechnung) innert der Anteilsinhaber gesamthaft.

Multisourcing (so auch im Deutschen gesagt): In Bezug auf *Finanzierung* (in erster Linie bei grösseren *Investitionen*) die Einwerbung von *Kapital* für das Vorhaben bei verschiedenen Darlehnsgebern (*Banken*, *Fonds*, staatliche Stellen) im Inland und Ausland. – Siehe Co-Investment, Cornerstone Investor, Fundrasing, Landmark Building-Darlehn, Public Private Partnership, Roadshow.

Mundell-Tobin-Effekt (Mundel-Tobin effect): Ein Anstieg der *Inflationserwartungsrate* führt zu höheren *Zinsen*. Die tatsächliche Zinserhöhung ist jedoch geringer als der *Inflationserwartungsrate.* Dies gilt in der Regel solange, bis die (tatsächliche oder erwartete) Rate der *Inflation* eine bestimmte Höhe nicht erreicht hat. – Siehe Consensus Economics, Erhebung fachlicher Prognostiker, Geldpolitik, vorausschauende, Inflation, gefühlte, Inflation Targeting, Preisanpassungen, Realzinsargument, Swap, inflationsindexierter, Theilscher Ungleichgewichtskoeffizient. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 15 ff. (Probleme bei der Messung der Inflationserwartungen).

Mündelsicherheit (trustee security status): Gesetzlich geforderte Sicherheit für Anlagen aus Mündelgeld (= Guthaben bevormundeter Personen). Zulässig sind in der Regel *Spareinlagen* und *Anleihe*n öffentlich-rechtlicher *Emittent*en; ausgeschlossen sind jedoch *Aktien* oder *Derivate*. – Siehe Gilt Edged.

Münzcommis (coinage clerk): In früherer Zeit ein Handlungsgehilfe, dem die Umrechnung des vielerlei umlaufenden bzw. von (ausländischen) *Kunden* zur *Zahlung* gegebenen *Hartgeldes* oblag. Von Amsterdam wird um 1720 berichtet, dass ein Münzcommis an die hundert weltweit kursierende *Münzen* kennen musste und zu bewerten hatte. – Siehe Rechenknecht.

Münze (coin; mint): ① Allgemein und umgangssprachlich ein jedes – ❶ geprägte oder gegossene Metallstück – ❷ in runder oder eckiger Form – ❸ mit Inschrift und einer Wertangabe, ohne Rücksicht auf seinen heutigen Verwendungszweck (*Zahlungsmittel*, Kapitalan-

lage, Sammlerstück, Antiquität). – ② Als *Zahlungsmittel* jetzt gültiges und daher mit *Annahmezwang* ausgestattetes, in der Regel gerundetes Metallstück (*Hartgeld*). – ③ Ort, an dem *Geld*stücke und *Medaillen* geprägt werden. - Die Abgrenzung zwischen Münze und *Medaille* ist nicht eindeutig. Oft werde alle unter ① enthaltenen – ❶ später nachgefertigten Stücke – ❷ neu geprägte Exemplare ohne gesetzliche Zahlungsmitteleigenschaft sowie – ❸ die nur als Anlageobjekt nachgefragten, wiewohl rein theoretisch mit Zahlungsmitteleigenschaft versehenen Stücke (etwa: Gold-Dollar, Vreneli) als *Medaille* bezeichnet. - Nach EU-Recht müssen Nachahmungen ausser Kurs gesetzter oder sonst als *Zahlungsmittel* ungültig gewordener Münzen eindeutig erkennbar sein. Anderenfalls kann die Prägung als *Falschgeld* verdächtige Münze eingezogen werden, und der *Ausgeber* bzw. Verbreiter erwartet ein Strafverfahren. – Siehe Abnutzung, Alliage, Anlage-Münze, Annahmezwang, Aushingeld, Auswurfgeld, Avers, Bargeld, Denkgeld, Eisengeld, Fehlprägung, Geld, böses, Geld, schweres, Halling, Heller, Kaisermünze, Katzengeld, Kipper, Koala, Kreuzer, Kurantmünze, Medaille, Münzpflege, Münzregal, Noble, Numismatik, Passiergewicht, Rändelung, Remedium, Revers, Scheidemünze, Wipper.

Münze, klingende (specie, large money): ① Hartgeld, Metallgeld im Gegensatz zu Papiergeld (*Banknoten*); früher auch schweres *Geld* genannt. – ② In älteren Veröffentlichungen in der Regel *Münzen* aus Silber und Gold.

Münzgold (coin gold): Goldlegierung mit einem Feingehalt von mindestens 899/1000. – Siehe Bullion coins, Edelmetalle, Karat.

Münzhorte (coin hoards; coin refuge): Das über das zur Abwicklung des laufenden *Zahlungsverkehr*s hinausgehende Zurückhalten und Anhäufen von *Scheidemünzen*. Dies ist heute in erster Linie dem weit verbreiteten Hang zum Sammeln zuzurechnen, wie etwa bei den mit unterschiedlichen Merkmalen ausgestatteten Euromünzen. Weil bei Währungsumstellungen *Scheidemünzen* in der Regel im Verhältnis 1:1 in das neue *Zahlungsmittel* umgetauscht wurden, dienen Münzhorte heute aber vielfach auch als Geldanlage.

Münzpflege (coinage care): *Dienstleistungen* der *Zentralbank* zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit aller als gesetzliches Zahlungsmittel ausgegebenen *Münzen*. Dazu zähen die Ausgabe prägefrischer *Münzen*, Spitzenausgleich, Falschgeldbearbeitung, Ersatzleistung für abgenützte *Münzen*, Abführung nicht mehr umlauffähiger Stücke an die Münzstätten und Ziehen einer qualitätssichernden Stichprobe des im Rahmen des Spitzenausgleichs zur *Zentralbank* zurückfliessenden *Hartgeldes*. – Siehe Abnutzung, Fehlprägung.

Münzregal (coinage prerogative): Das Recht – ❶ *Geld* überhaupt, – ❷ (wo die *Währung* nicht nur aus Geldstücken aus Metall besteht) *Münze*n als Teil der *Geldeinheit* in Umlauf zu bringen. - In der *Euroregion* sind die einzelnen Mitgliedesstaaten befugt, nach einem bestimmten Schlüssel *Münze*n zu prägen und zum Nominalwert an die *EZB* zu verkaufen

(nicht jedoch, dieses *Geld* auch in Verkehr zu bringen: das darf allein die *EZB*). Dabei machen die Staaten einen *Gewinn*; denn das Prägen des *Geld*es kostet nicht so viel, wie der Nominalwert einer *Münze* es angibt. – Siehe Bargeld, Münze, Scheidemünze, Seignorage.

Münzsystem, römisches (Roman system of coinage): Im klassischen Römerreich gesamthaft galt (mit Ausnahme von Ägypten, wo ein eigenes Währungssystem in Kraft war): 1 Aureus = fünfundzwanzig Denare; 1 Denar = vier Sesterz = acht Dupondien sowie 1 Aureus = sechzehn Asse = zweiunddreissig Semisse = vierundsechzig Quadranten. - Diese Gliederung kennt als einzige Goldmünze den Aureus (etwa 8 Gramm); der Denar ist eine Silbermünze. Alle darunterliegenden *Münzen* bestehen aus Messing (Sesterz, Dupondius, Semis) oder Kupfer (As, Quadrans). - Bei Gold- und Silbermünzen entspricht der Metallwert ungefähr dem *Nominalwert*, was bei den *Scheidemünzen* aus Erz nicht der Fall ist. Erzmünzen konnte man allerdings nicht ohne weiteres gegen Silbermünzen eintauschen; in diesem Fall war ein *Agio* fällig. Entsprechendes galt für den Umtausch von Silber- in Goldmünzen. - Wenn ein Land in den Status einer römischen Provinz überging, behielten die (in der Regel hellenistischen) *Münzen* ihren Kurswert. Provinzial- und Lokalprägungen orientierten sich oftmals auch weiterhin am griechischen System. Die zeitgenössischen Kaufleute beklagten die Vielfalt der *Münzen*. – Siehe Amalfiner, Dareiko, Florentiner, Kaisermünzen, Münze, Münzcommis, Numismatik, Samarkander, Sekel, Stater, Urukagina-Regel.

Münzunion, lateinische offiziell **Convention Monétaire** (Latin coin union): Eine 1865 zwischen Frankreich, Belgien, Italien, Griechenland und der Schweiz getroffene Vereinbarung, einheitliche, auf Franken lautende (Gold)*Münze*n in Umlauf zu geben. Mehrere andere Staaten in Europa und Amerika prägten nach den Vorschriften der Münzunion, ohne aber förmliche Mitglieder des Vertrags zu werden. Die Erleichterung des *Zahlungsverkehr*s, ein gemeinsamer Münzumlauf sowie die Beseitigung von Wechselkursschwankungen waren zunächst die Ziele; eine einheitliche Weltwährung galt als Fernziel. - Die 1927 aufgelöste Union gilt heute als Vorläufer der am 1. Jänner 1999 begonnenen Europäischen Währungsunion mit dem EUR als gemeinsamer Währung. – Siehe Münzverträge.

Münzverhältnis (mint ratio): In früherer Zeit das (gesetzlich festgelegte oder auch im Marktverkehr sich herausbildende [= market mint ratio]) Verhältnis der Goldmünzen zu den Silbermünzen. – Siehe Münze, Münzsystem, römisches.

Münzverträge (coin conventions): In früherer Zeit für den Handelsverkehr in Deutschland sehr wichtige Abmachungen zwischen den Inhabern eines Münzrechts (Städte, Territorien) über die Angleichung bzw. gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Gold- und Silbermünzen, auch Münzkonventionen genannt. Solche Übereinkommen waren in der Regel nur von kurzer Dauer, weil die Beteiligten den Münzfuss (standard of alloy: die Ge-

wichtseinheit *Edelmetall* je Münze) änderten. – Siehe Münzunion, lateinische.

Murabaha (so auch im Deutschen gesagt): Im *Islamic Banking* ein Kauf- und Rückkaufvertrag, bei dem ein Sachgegenstand auftrags eines *Kunden* von der *Bank* erworben wird. Der Kunde kauft zu einem zuvor festgelegten Rückkaufpreis den Gegenstand von der *Bank*. In diesen Preis sind die *Kosten* der *Bank* sowie ein Wertsteigerungs- und Risikozuschlag eingerechnet. – Siehe Ijara, Istisna, Mudaraba, Musharaka, Option, Qard al-Hasan, Salam, Zinsverbot.

Musharaka (so auch im Deutschen gesagt): Im *Islamic Banking* ein *Gewinn*- und Verlustvertrag bei der *Finanzierung* eines Vorhabens. Die *Bank* und ihr Kunde erwerben an dem Projekt gemeinsam nach den geleisteten *Kapital*-Einlagen das Eigentum. Allfällige *Verluste* werden im Regelfall gleichfalls nach den jeweiligen Kapitalanteilen getragen. – Siehe Ijara, Istisna, Mudaraba, Murabaha, Qard al-Hasan, Salam.

Muttergeld auch **Müttergeld** (weighing charges): In alten Dokumenten die *Gebühr* für den vereidigten Mutter (Mütter), der in öffentlichem Auftrag oder auf Wunsch der Vertragsparteien Getreide abwog, auch Kornmesser genannt.

Mutual Fund (so auch im Deutschen gesagt): Ein offener Wertpapier-Fonds. – Siehe Kapitalanlagegesellschaft.

Mützengeld (hat money): Andere Bezeichnung für *Kapplaken*.

Nachbörse (after-hours trading): Nach Schluss einer *Börse*nsitzung abgeschlossene Geschäfte, in der Regel zwischen *Banken*. – Siehe Late Trading.

Nachhaltigkeit (sustainability): ① Allgemein die Verhaltensweise mit dem Ziel, den Erfordernissen der heute Lebenden zu entsprechen, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu beeinträchtigen. – ② Im besonderen ein finanzpolitisches Gebaren, das – ❶ die *Ausgaben* zumindest mittelfristig durch reguläre *Einnahmen* deckt (Budgetrestriktion), – ❷ die Aufteilung zwischen Konsum und *Investitionen* an einem ökonomisch sinnvollen Verhältnis ausrichtet, wobei auch die Gliederung in die Bedienung von Ansprüchen aus der Vergangenheit (wie *Schuldendienst* oder Renten) und *Investitionen* zur Erhöhung der zukünftigen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen ist (Ausgabenstruktur) sowie – ❸ die Abgabenlast in Einklang mit der Leistungsbereitschaft der Bürger verteilt wird (Anreizwirkung); denn selbst ein ausgeglichener Haushalt mit hohem Investitionsanteil kann nicht nachhaltig sein, wenn er mit einer übermässigen Abgabenlast finanziert wird, die zu sinkender Leistungsbereitschaft, Abwanderung, Schwarzarbeit, Steuervermeidung usw. führt. - Weil eine dem Nachhaltigkeitsgebot entgegenhandelnde *Finanzpolitik* über kurz oder lang den *Geldwert* beeinflusst, dringen die *Zentralbanken* auf Nachhaltigkeit. – Siehe Al-

tersquotient, Anlage, ethische, Demographieverfestigung, Kapitalflucht, Ökorating, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Triple Bottom Line, Tragfähigkeit öffentlicher Finanzen.

Nachrichtenwerte (communications [securities]): Von Firmen der Informationstechnologie begebene *Wertpapiere*, insbesondere *Aktien* entsprechender Unternehmen. – Siehe Montanwerte.

Nachdeckung (margin call): Wenn nicht anders definiert die Bereitstellung von *Geld* oder *Sicherheiten* auf ein Einschusskonto, um eine bereits eingetretene oder erwartete ungünstige Kursbewegung zu decken. – Siehe Nachschuss-Aufforderung.

Nachfragefinanzierung (demand financing): *Massnahme* mit dem Ziel, (vor allem staatliche, aber auch bestimmte betriebliche) Leistungen möglichst wirtschaftlich (Verhältnis Leistung zu Kosten) zur Verfügung zu stellen, indem der "beste Wirt" zum Zuge kommt. In Verfolg dessen wendet sich die Beihilfe bzw. ein Zuschuss nicht an den Leistungserbringer (etwa: Mensa der Universität, Personalrestaurant), sondern an die Leistungsbezieher (im Beispiel: an die Studierenden, an die Mitarbeiter). Auf diese Weise wird – ❶ die Wahlfreiheit der Nachfrager bestmöglich gewährleistet, – ❷ deren Entscheidungsmacht erhöht, – ❸ zwischen den Leistungsanbietern (im Beispiel: verschiedenen Gaststätten) entsteht Wettbewerb, was – ❹ den Preis für die Leistung senkt und – ❺ deren Qualität verbessert, ohne dass mehr Zahlungen aufgewendet werden müssen.

Nachschuss-Aufforderung (margin call): ① Allgemein die Auflage an einen Schuldner, die zur *Deckung* seines *Kredits* hinterlegte Pfänder durch Lieferung weiterer *Sicherheiten* auf den vertraglich festgelegten Stand zu bringen (Nachdeckung). – ② Besonders im Terminhandel: die Aufforderung der *Bank* bzw. des *Börsenmaklers* oder *Prime Brokers* an seinen *Kunden*, weiteres *Geld* auf sein Einschusskonto zu zahlen, um eine eingetretene ungünstige Kursbewegung zu decken. - Die Nachschussleistung versichert der *Bank* (dem *Makler*), dass der Kunde bereit und imstande ist, seiner Verpflichtung aus einem *Terminkontrakt* nachzukommen. Kommt der Kunde dem Margin Call (so auch oft im Deutschen gesagt) nicht nach (bei den *Warenbörsen* der USA beträgt die Frist oft nur eine Stunde), so wird seine *Position* zwangsweise glattgestellt, was zu erheblichen *Verlust*en, aber dann auch zu einem Überangebot mit Kursstürzen an der *Börse* führen kann. führen kann. – Siehe Close-and-Reprice, Margenausgleich, Margendeckung, Nachschuss-Vereinbarung.

Nachschuss-Schwelle (additional cover threshold): Die Höhe, die eine ausstehende *Forderung* maximal erreichen darf, bevor der Vertragspartner das Recht auf Anforderung der vereinbarten zusätzlichen *Sicherheit* hat. – Siehe Close-and-Reprice, Margendeckung, Nachschuss-Vereinbarung, Nachschuss-Verpflichtung.

Nachschuss-Vereinbarung (additional cover agreement): Eine vertragliche Festlegung,

wonach eine *Gegenpartei* einer zweiten *Gegenpartei* eine Sicherheit liefern muss, falls eine *Forderung* der Letzteren gegenüber der Ersteren eine bestimmte Höhe überschreitet. – Siehe Margenausgleich, Margendeckung, Nachschuss-Aufforderung, Schwankungsmarge, Sicherheitsmarge.

Nachschuss-Verpflichtung auch **Nachschusspflicht** (obligation to provide additional securities; obligation to make an additional capital payment)): ① Geht der Kurs der bei der *EZB* verpfändeter (lombardierter, pensionierter) *Wertpapiere* unter eine im voraus festgesetzte Grenze, so muss auch hier der Geldnehmer das *Depot* durch weitere *Wertpapiere* verstärken. – ② *Bei Kreditgenossenschaften* in Deutschland die Pflicht der Mitglieder, zusätzlich zu ihrer getätigten Einlage einen weiteren Betrag zum Ausgleich allfälliger *Verluste* an die Genossenschaft zu zahlen. In der Regel ist satzungsgemäss die Nachschuss-Pflicht in ihrer Höhe auf die Einlage beschränkt. – Siehe Barmarge, Einschuss, Margenausgleich, Margendeckung, Nachschuss-Aufforderung, Repo-Geschäft, Schwankungsmarge, Sicherheitsmarge, Unterlegung.

Nachtmeistergeld (night-soil man fee, dustman fee): Frühere *Zahlung* an den Nachtmeister (auch Nachtkönig, Abtrittreiniger, Sekretgraber, Kehrichtlader): ein Gewerbetreibender, der nachtsüber den Müll abholte und bei Bedarf auch die Latrinen leerte. - Siehe Dreckgeld.

Nachweismakelei (detection brokerage): Die Empfehlung an Anleger, bestimmte *Finanzinstrumente* zu erwerben und Benennung eines Verkäufers. Diese Dienstleistung gilt als eine Unterart der Anlage-Vermittlung und bedarf der *Erlaubnis*. – Siehe Anlageberatung, Beratung, Marktmissbrauchs-Richtlinie. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 199 f. (strittige Rechtsfragen).

Nahrungsmittel (foods): Im *Harmonisierten Verbraucherpreisindex* haben Ernährungsgüter mit (im Jahr 2007) fast 20 Prozent (11,9 Prozent verarbeitete Nahrungsmittel und 7,6 Prozent unverarbeitete Nahrungsmittel [= Fleisch, Fisch, Obst, Gemüse]) ein hohes Gewicht. Daher werden Preisänderungen von der *EZB* besonders aufmerksam in Hinblick auf Anzeichen einer *Inflation* beobachtet. – Siehe Agrarpolitik, Biotreibstoffe, Inflation, Inflationserwartungen, Kerninflation, Rohstoffpreise, Zweitrundeneffekt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2007, S. 66 ff. (Entwicklung seit 1980; Beitrag zum HVPI mit Übersicht der Gewichte; Aussichten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2007 (Preise gegliedert nach Gruppen, Ländern und Jahren).

Namensanteil (registered share): Über das von einer *Kapitalanlagegesellschaft* aufgelegte und betreute *Vermögen* werden keine *Anteilscheine* (Regelfall) ausgegeben. Vielmehr führt der *Fonds* ein Verzeichnis der Anleger. – Siehe Investmentanteil.

Namensidentität (firm's name identity): Gemäss europäischem Gemeinschaftsrecht und aufsichtlicher Übereinkunft können (ungeachtet allfälliger Vorschriften über die Verwendung der Worte "Bank", "Sparkasse" oder anderer Bankbezeichnungen) *Kreditinstitute* für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Gebiet der EU gesamthaft denselben Namen verwenden wie in ihrem Sitzland. Besteht die Gefahr einer Verwechslung, so können die Aufnahmeländer der Klarheit wegen einen erläuternden Zusatz zu der Bezeichnung vorschreiben.

Namenspapier (registered security): Urkunde, die für die Übertragung des verurkundeten Rechts unentbehrlich ist. Dazu gehören – ❶ die Rektapapiere (Namenspapiere im engeren Sinne); diese lauten grundsätzlich auf eine bestimmte, in dem *Papier* mit Namen bezeichnete Person und können bloss durch Abtretung und Übergabe oder durch Erbgang übertragen werden und – ❷ Orderpapiere, die auf eine bestimmte Person oder an deren Order lauten; sie werden durch Indossament übertragen. – Siehe Aktie.

Nasdaq: Abkürzung für **N**ational **A**ssociation of **S**ecurities **D**ealers **A**utomated **Q**uotation (System). An dieser US-amerikanischen *Börse* werden vor allem *Aktien* kleinerer Gesellschaften gehandelt, die nicht an der *NYSE* kotiert sind.

Nebenfonds (extra funds): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter Geldbeträge und *Vermögenswerte*, die von staatlichen Behörden ausserhalb des jährlichen Etatbewilligungsrechts des Parlaments verwaltet werden. Früher auch in Deutschland auf allen Ebenen verbreitet ("alte Fondswirtschaft"), was die Einheit, Vollständigkeit (completeness) und Übersichtlichkeit des jeweiligen Gesamthaushalts ausserordentlich stark störte und eine Kontrolle durch die Volksvertretung verunmöglichte. Heute verfassungsrechtlich verboten. – Siehe Invalidenfonds.

Nebenwährung (parallel money; ancilliary money): ① Ausländische *Zahlungsmittel*, die in einem Gebiet neben der gesetzlich vorgeschriebenen Einheit vor allem als Zwischentauschmittel, aber dazu oft darüber hinaus auch als Recheneinheit, in grösserem Masse auftreten. Grund dafür ist – ❶ ein Misstrauen gegen das eigene *Geld* (wie etwa zur Zeit des Wertzerfalls der Mark um 1923: der Dollar wurde *Nebenwährung,* oder zur Zeit der DDR: die kaufkräftige DM-West war begehrt); – ❷ in Grenzregionen das Ineinandergreifen des Handels und der Dienstleister aus zwei verschiedenen Währungsräumen, wie etwa in der Euregio Basel der CHF und der EUR. – ② Ein Gut vermittelt neben oder statt des gesetzlich vorgeschriebenen *Geld*es den Austausch, wie etwa die Zigarette in Deutschland zwischen 1945 bis 1948 ("Zigarettenwährung"). – ③ In bestimmten Gebieten auf freiwilliger Basis umlaufende (Privat)*Geld*scheine, in der Regel von Kritikern des bestehenden Wirtschaftssystems (*Freigeld*-Vertreter, Globalisierungskritiker, Eurogegner) in Verkehr gebracht; auch *Regionalgeld* und *Netzwerkgeld* genannt. – Siehe Alternativwährung, Annahmezwang, Dollarisierung, Euroisierung, Geld, sittliches, Geldabschaffung, Geldrefusion, Geldvertrauen, Greshamsches Gesetz, Kapitalflucht, Referenzwährung, Regionalgeld,

Währung, Warengeld, Wirtschaftspatriotismus, Zahlungsmittel, Zigarettenwährung.

Nebenwerte (mid caps; small caps): An der *Effekten*börse die *Aktien* von Unternehmen mit verhältnismässig geringer *Marktkapitalisierung*, minderem Bekanntheitsgrad und wenig hohem Geschäftsvolumen. – Siehe Blue Chips, Event-Driven Fund, NasdaWertpapiere, qualifizierte.

Need-to-know-Prinzip (so auch im Deutschen gesagt): Von den *Aufsichtsbehörden* vorgeschriebene und überwachte personelle Trennung von Vertraulichkeitsbereichen innert einer *Bank*. Einzelne Mitarbeiter dürfen danach nicht mit vertraulichen Informationen über andere Bereiche des Unternehmens versehen werden. – Siehe Abschottung, Chinese Wall, Compliance, Insider, Mitarbeiterleitsätze, Nominee, Organkredite, Sperrlisten, System Securities Watch Application (SWAP), Verhaltenskodex, Wall Crossing.

Negativauslese (adverse selection): Auf *Finanzmärkte*n die Tatsache, dass – ❶ *Banken* die *Bonität* der *Kreditnehmer* (auch bei hohem Standard des *Ratings*) nie mit letzter Genauigkeit einschätzen können, – ❷ daher in ihren Konditionen (*Zins*) sich kalkulatorisch auf einen Durchschnitt einstellen müssen, – ❸ somit die erstklassigen *Kreditnehmer* (high-quality borrowers) sich schlechter stellen (weil sie hinsichtlich ihrer *Bonität* zu hohe Kreditkosten zahlen müssen), – ❹ diese erstklassigen *Kreditnehmer* daher rentable *Investitionen* unterlassen, während – ❺ minder gute *Kreditnehmer* (low-quality [auch: subprime] borrowers) zu weniger erfolgreichen oder gar verlustbringenden *Investitionen* angereizt werden (weil sie in Bezug auf ihre tatsächliche *Bonität* zu niedrige Kreditkosten zahlen müssen) und – ❻ es damit letztlich zu einer Fehlleitung knapper Ressourcen kommt: das *Geld* wandert nicht zum "besten Wirt". – Siehe Finanzierungsprämie, externe, Hausbank, Information, asymmetrische, Kreditabsorption, Mittelstandsbank, Moral Hazard, Rating, Risiko, Strukturumbruch, Versicherungsunsicherheiten.

Negativerklärung (negative pledge clause): ① Auf dem *Finanzmarkt* die Verpflichtung eines Gläubigers, zugunsten anderer Gläubiger seinerseits auf die Bestellung von *Sicherheiten* zu verzichten. – ② Die (schriftliche) Bestätigung eines Schulderns gegenüber der *Bank*, während der Laufzeit des *Darlehns Vermögenswerte* (insbesondere Immobilien) nicht ohne Zustimmung der *Bank* zu veräussern, zu belasten oder Dritten zur *Besicherung* zu übergeben; in dieser Bedeutung auch negative Verpfändungsklausel genannt.

Negativzins (interest charge): Die von Behörden (*Zentralbank*, *Aufsichtsbehörde*) verfügte Weisung an *Banken*, bestimmten Einlegern (in der Regel *Gebietsfremden*) eine in der Höhe vorgeschriebene Belastung (*Kommission*) ihren Konten abzubuchen. Zweck der *Massnahme* ist es, entsprechende *Kunden* zum Abzug ihrer *Depositen* zu bewegen. Im Zuge der Abwehrmassnahmen der Zentralbanken gegen *heisses Geld* um 1970 bekannt geworden. – Siehe Kommission, Zins, Verzinsungsverbot.

Nemax (Neuer Markt-Index): In Deutschland *Aktienindex* für innovative Wachstumswerte, die 1997 als besonderes Segment an der *Börse* in Frankfurt am Main zusammengefasst wurden. Anfang Juni 2003 wurde der Neue Markt geschlossen, nachdem aussergewöhnliche *Verlust*e dort den Ruf der *Börse* gesamthaft zu beeinträchtigen drohten. Den Nemax berechnete man aber weiterhin bis Ende 2004, um die Stetigkeit der darauf begebenen Finanzprodukte sicherzustellen.

Nennwert manchmal auch **Nominale** (nominal value, face value, par value): ① Der Betrag, auf den eine Schuldurkunde (*Wertpapier* wie *Aktie*) lautet im Gegensatz zum Kurswert (market value) solcher *Papiere*. Für *Zinsen* und Dividenden, welche nach Prozenten berechnet werden, ist immer der Nennwert massgebend. – ② Beim *Geld* die Zahl der Einheiten, auf die ein bestimmtes *Zahlungsmittel* (*Münze*, Schein) lautet. – ③ Bei einem *Optionsvertrag* die Grösse des *Kontrakts* (unit of trading). –④ Bei einem *Derivat* jener Betrag, der einer Zinsberechnung als Grundlage dient. – Siehe Nominalbetrag.

Netting (so auch im Deutschen gesagt): Allgemein die Aufrechnung von Zahlungsansprüchen und Zahlungsverbindlichkeiten, vor allem – ❶ innert von Unternehmen eines Konzerns oder – ❷ innert eines *Cash-Management*-Systems, bei dem eine *Bank* mehrere Unternehmen betreut; beim Saldenausgleich zwischen *Banken* spricht man in der Regel von *Clearing*. – Siehe Kompensation.

Netting by Novation (so auch im Deutschen gesagt): Ein Vertrag, welcher die zwischen den Parteien abgeschlossenen Einzelvereinbarungen durch einen Rahmenvertrag derart miteinander verknüpft, dass bei einer Beendigung der Vertragsbeziehung infolge Leistungsstörungen oder gar *Insolvenz* bei der Abwicklung nur der Saldo aus den Einzelvereinbarungen geschuldet wird. - Der Abschluss von Rahmenverträgen mit Netting-Klauseln wirkt auf der Ebene der einzelnen *Bank* risikosenkend; denn es führt zu einer Minderung des Ausfall-Risikos von einer Bruttosumme auf einen Nettobetrag. Von den *Aufsichtsbehörden* daher gefördert und im einzelnen näher bestimmt. – Siehe Clearing, Kompensation. – Vgl. Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 139 (in Bezug auf TARGET).

Netto-Inventarwert (net asset value): An der *Börse Wert* eines Anlagefonds-Anteils nach der Formel: – ❶ *Verkehrswert* des *Fonds* an einem Stichtag, – ❷ vermindert um die *Verbindlichkeiten* und – ❸ geteilt durch die Anzahl ausstehender *Anteilsschein*e.

Netto-Kapitalwert (net present value, NPV): Masstab für die reine Änderung im *Vermögen* eines Anlegers. Ist der Netto-Kapitalwert aus einer *Investition* positiv, so liegt ein Zuwachs an *Vermögen* vor, bei negativem *Wert* verliert der Investor. – Siehe Kapitalwert.

Nettoverschuldung (net debt): ① Bei einem Unternehmen in der Regel die kurz- und mittelfristigen *Verbindlichkeiten* abzüglich der liquiden Mittel. – ② Gemäss *IFRS* liquide Mitte plus *kurzfristige Wertpapiere* abzüglich der Pensionsverpflichtungen und *Finanzverbindlichkeiten*. - Das Verhältnis von *Cashflow* zur Nettoverschuldung nennt man auch Verschuldungsfähigkeit (possibility of indebtedness).

Nettozinsdifferenz (covered interest-rate differential): Der Unterschied in der Höhe des *Zinssatzes* zweier Plätze mit unterschiedlicher *Währung* unter Einrechnung der Kurssicherungskosten. – Siehe Bruttozinsdifferenz, Swapsatz.

Netto-Zinsertrag (net returns from interest): Bei *Banken* die Differenz zwischen – ❶ Bruttozinsertrag auf Ausleihungen – ❷ zuzüglich des *Zins*- und Dividendenertrags aus Handelsbeständen (financial assets held for trading) und *Finanzanlagen* – ❸ abzüglich Zinsaufwand. - Diese Grösse wird häufig ins Verhältnis zur Bilanzsumme gesetzt und daraus Erfolgsvergleiche zwischen einzelnen *Banken* abgeleitet. – Siehe Kurs-Gewinn-Verhältnis, Mittelzufluss aus Geschäftstätigkeit. – Vgl. zum Zinsertrag deutscher Banken Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 15 ff. (ausführliche Darlegung, viele Statistiken, untergliedert nach Bankengruppen).

Networking (so auch häufig im Deutschen gesagt): ① Allgemein das Knüpfen von gesellschaftlichen Beziehungen; darin eingeschlossen ist zumeist auch die (gewollte und regelmässige) Pflege dieser Kontakte. – ② In Bezug auf die Findung und Bindung von *Kunden* einer *Bank* oder einer *Versicherung* die Nutzung von Freundschaften und Bekanntschaften, um auf die Leistungen des *Instituts* empfehlend hinzuweisen. – Siehe Beziehungsbankgeschäft, Clubbing, Netzwerkgeld.

Netzgeldgeschäft (e-money business): Die Schaffung und Verwaltung von Zahlungseinheiten in Rechnernetzen. In Deutschland unterliegen entsprechende Dienstleister der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Sie bedürfen ferner einer *Erlaubnis* gemäss § 32 KWG. – Siehe Chipkarte, Computerzahlung, E-Geldgeschäft, Geld, elektronisches, Geldkarte, Prozessor.

Netzwerk Euro-Evidenz (European evidence network): Die vorgeschlagene Zusammenführung der bestehenden nationalen *Evidenzzentralen* (aller Kreditregister und Informationsverfahren) in eine gesamteuropäische Behörde. Ob eine solche Zentralverwaltung Vorteile bringen würde, ist bestritten. Enge Zusammenarbeit der nationalen Institutionen entspricht dem *Subsidiaritätsprinzip* eher. – Siehe Euro-Evidenz, Grosskredit, Lamfalussy-Vorschlag, Zentralkreditregister, Working Group of Credit Registers.

Netzwerkgeld (network money; regional money): ① *Zahlungsmittel*, über die allein mittels Rechenanlagen verfügt wird; andere Bezeichnung für *Computergeld*. – ② *Nebenwährung*,

deren Umlauf sich auf ein räumlich abgegrenztes Gebiet und auf denjenigen Personenkreis ("Networker" und "Downliner" [hier: Personen, die für den Gebrauch der *Nebenwährung* werben samt - nach einer Baumstruktur - allen von diesen wieder für die Verwendung der *Nebenwährung* überzeugte Menschen]) beschränkt , der sich zur Annahme bereiterklärt; andere Bezeichnung für *Regionalgeld*. – Siehe Geld, elektronisches, Networking.

Netzwerkindustrien (network industries): Die Anbieter von Gas, Wasser, Strom und Telekommunikationsdiensten. Weil diese am *Preisindex der Lebenshaltung* in der *Eurozone* mit etwa 6 Prozent vertreten sind, stehen sie im besonderen Blickfeld der *EZB*. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2003, S. 28 ff.

Neudenominierung von Wertpapieren (re-denomination of securities): In Europa ein Verfahren, nach welchem die ursprüngliche *Denominierung* eines jeweils in nationale *Währung* begebenen *Wertpapier*s zum unwiderruflich festgelegten *Umrechnungskurs* auf EUR umgestellt wurde.

Neubewertungsverfahren (marking-to-market process): ① Vergleich einer *offenen Position* auf dem Terminmarkt mit dem jetzigen Marktkurs. - Offene Terminpositionen werden von den *Banken* (bzw. Börsen*maklern*) laufend mit dem gegenwärtigen Marktpreis verglichen, um allfällige *Nachusssforderungen* bei dem *Kunden* zu erheben oder diesem Überschüsse gutzuschreiben. – ② Auch die Finanzbehörden wenden dieses Verfahren an, um *Gewinn*e (*Verlust*e) des Steuerpflichtigen zu ermitteln. – Siehe Margenausgleich, Nachschuss-Aufforderung.

New Economy (auch im Deutschen so wiedergegeben): Grob gesprochen – ❶ Anstieg des Produktionspotentials (= der zur Verfügung stehenden Angebotsmöglichkeiten einer Volkswirtschaft) bei – ❷ stabilem *Geldwert* und – ❸ sinkender Arbeitslosigkeit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2000, S. 39 ff. zur näheren Definition und zur zentralbankpolitischen Seite.

New View (so auch im Deutschen gesagt): Die (bestimmt nicht neue!) Erkenntnis, dass für das Geschehen auf den (globalen) *Finanzmärkten* neben dem Angebot an *Geld* seitens der *Zentralbanken* die Dispositionen der *Kapitalanlagegesellschaften*, Unternehmen, *Privathaushalte* und *Staaten* sowie deren Verschuldungsgrad bei jeweils gegebenem *Zinssatz* von entscheidender Bedeutung sei.

Nichtmitgliedsbank (non-member bank): In den USA eine *Bank*, die – ❶ nicht dem Zentralbanksystem angehört – ❷ oder auch ein *Institut,* das die nicht einer Clearinghaus-Vereinigung (an der *Börse*) zugehört. – Siehe Federal Reserve System, Office of Comptroller.

Niedrigzinspolitik (policy of low interest rates, easy money policy): *Massnahmen* der *Zentralbank* mit dem Ziel, den *Zinssatz* künstlich niedrig zu halten. Absicht ist dabei, *Investitionen* anzuregen. Diese werden jedoch in erster Linie durch Gewinnerwartungen bestimmt; beim Fehlen entsprechender *Erwartungen* lockt selbst ein *Nullzins* keine neuen *Investitionen* hervor. - ❶ Wohl aber wird der Niedrigzins die *Arbeitslosenquote* erhöhen. Denn wenn die realen Löhne nicht im gleichen Masse sinken wie die Kapitalkosten (und das ist angesichts der starren Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt die Regel), dann werden viele Unternehmen *Kapital* durch Arbeit ersetzen. In erster Linie Arbeitsplätze im Niedriglohnsektor gehen dadurch verloren. – ❷ Sodann wird das "*billige Geld*" in Verwendungen gelenkt, die eine vergleichsweise geringe *Rendite* erzielen (Immobilien, "*Zementgold*"), anstatt in langfristig wachstumsfördernde *Investitionen* zum Zweck von Innovationen bei der Fertigung und am Produkt; die knappen Faktoren gelangen über die *Zinsallkokations-Funktion* nicht mehr zum besten Wirt. – ❸ Bei freiem Kapitalverkehr werden *Carry Traders* das *billige Geld* im Inland (etwa: Japan um 2000) aufnehmen und hochverzinslich im Ausland (damals: vor allem in *Staatsanleihen* in den USA und Europa) anlegen. Dadurch – ❹ sinkt der *Wechselkurs* des Landes mit der Niedrigzinspolitik; die Importe (Japan um 2000: Erdöl, Lebensmittel) verteuern sich, und damit steigen auch die Lebenshaltungskosten an, was wieder im besonderen die Bezieher niedrigerer Einkommen trifft. - Niedrigzinspolitik ist daher ökonomisch folgewidrig und wirkt sozialpolitisch verheerend. – Siehe Blase, spekulative, Carry Traders, Geld, billiges, Geldüberversorgung, Immobilienblase, Nullzinsen, Phillips-Theorem, Zins, natürlicher, Zinsallokations-Funktion.

Noble: Als Anlageobjekt nachgefragte Platinmünze der Isle of Man, die in der Standardgrösse 1 *Unze* Platin enthält. – Siehe Anlage-Münze, Koala, Münze.

Nochgeschäft (put or call of more): Der Kauf oder Verkauf eines bestimmten Betrags von *Wertpapieren* mit dem Recht, einen weiteren Betrag nachzufordern oder (bei einem Verkauf) einen weiteren Betrag nachzuliefern. – Siehe Arrondierung, Mehrzuteilungs-Option, Repartierung, Überzeichnung.

Noise Traders (so auch im Deutschen gesagt): Anleger, die mangels genügender Marktkenntnis ihre Entscheidungen aufgrund nebensächlicher Einflussgrössen treffen, und daher auch leicht das Opfer von Betrügern aller Art werden. – Siehe Astroprognose, Chasing Winner, Odd-Lot-Theorie, Scalper, Zinsschnäppchenjäger. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2002, S. 48.

No-Load Fund (so auch im Deutschen gesagt): *Kapitalstock* einer *Kapitalanlagegesellschaft*, bei dem kein *Ausgabe-Aufschlag* berechnet wird. Die entstandenen Kosten werden durch eine Rücknahme-Gebühr (redemption fee) oder durch entsprechend in Rechnung gestellte höhere *Entgelte* für die Verwaltung abgedeckt. – Siehe All-in-Fee, Multiple-Class Funds.

Nominalbetrag (notional amount): Das einer Zinsberechnung zugrunde liegende *Kapital,* vor allem in Zusammenhang mit *Swapgeschäften*.

Nominalkapital (nominal capital; share capital): Das in *Aktien* aufgeteilte Grundkapital oder Aktienkapital einer Aktiengesellschaft; es muss in Deutschland derzeit nach gesetzlicher Vorschrift bei mindestens 50 000 EUR liegen. - Das Nominalkapital wird häufig mit dem Gesellschaftskapital (corporate capital) verwechselt; dieses bezeichnet das *Vermögen* der Gesellschaft. – Siehe Aktienmehrheit.

Nominalwert (nominal value): Wenn nicht anders definiert, der Betrag, auf den eine Schuldurkunde (*Wertpapier* wie *Aktie*) lautet. Er ist vom Kurswert zu unterscheiden, nämlich dem Marktpreis des *Schuldtitels*. – Siehe Nennwert.

Nominalzins (nominal interest rate): Bei *Darlehn* der vertraglich vereinbarte *Zinssatz* abzüglich verschiedener *Entgelte,* so dass die wirkliche Belastung immer höher ist als vertragsgemäss (nominell) festgelegt. – Siehe Effektivzins, Zins(satz).

Nominalverzinsung (nominal interest yield): Der auf den *Nennwert* bezogene *Ertrag* eines *Wertpapiers*, im Gegensatz zur *Effektivverzinsung,* der auf den Kurswert bezogen ist. – Siehe Effektivverzinsung, Verzinsung.

Nominalwertgarantie (deposit guarantee): ① Die Vereinbarung in (Kapitalanlage)Verträgen, dass ein Einzahler bei Auflösung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses (auch im Falle von *Verlust*en des *Fonds*) mit dem vollen einbezahlten Betrag abgefunden wird. - In Deutschland im *Altersvermögensgesetz* rechtlich vorgeschrieben; mindestens die einbezahlten Beträge müssen danach zu Beginn der Auszahlungsphase bereitstehen. – Siehe Altersvermögensgesetz, Pensionsfonds. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2002, S. 28.

Nominalwertprinzip (principle of nominal value): Der Grundsatz, dass wertstabiles *Geld* für die moderne Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung die wichtigste Voraussetzung ist, die Masstabeigenschaft des *Geld*es also auf jeden Fall bewahrt werden muss. Denn eine Verzerrung dieses Masstabes hat vor allem zur Folge, dass – ❶ das betriebliche Rechnungswesen unbrauchbar und damit der rationelle Produktionsablauf undurchschaubar wird, – ❷ der Steuerungsmechanismus des Marktes nicht mehr in der Lage ist, die knappen Ressourcen der rentabelsten Verwendung (dem "besten Wirt") zuzuführen, – ❸ der am Leistungsprinzip ausgerichtete Einkommenserwerb und die *Vermögen*sbildung erschwert werden sowie – ❹ Umverteilungswirkungen auftreten (hauptsächlich durch das Begehren, an scheinbaren *Gewinn*en teilzuhaben), die Spannungen im gesellschaftlichen Gefüge auslösen. Jede der genannten Folgen zieht zahlreiche weitere schädliche Abläufe

nach sich. Aus diesen Tatsachen leitet die Theorie der Wirtschaftspolitik zurecht das "Primat der Geldpolitik" ab. – Siehe Geld, sittliches, Geldeigentumsrecht, Inflation, Marktmechanismus, Menükosten, Money-matters-Theorem, Strukturumbruch.

Nominee (so auch im Deutschen gesagt): Auf dem *Finanzmarkt* eine Firma (in der Regel eine *Bank*), die als Besitzerin von *Wertpapieren* auftritt, wobei aber das Eigentum an diesen *Papieren* bei unbekannten Personen liegt. Der Nominee handelt daher nur als Treuhänder. Weil unter diesem Deckmantel auch verbotene *Insidergeschäfte* getätigt wurden, wenden die Kontrollorgane an den *Börsen* und die *Aufsichtsbehörden* den Nominees besondere Beachtung zu. Allerdings hat sich gezeigt, dass die Enttarnung der wirklichen *Wertpapier*-Eigentümer ("street name" von Insidern) äusserst schwer, wenn nicht gar unmöglich ist - Verschiedene grosse Aktiengesellschaften haben Stimmrechts-Beschränkungen für Nominees eingeführt. In Bezug auf die Wirksamkeit einer solchen Regelung gehen die Meinungen auseinander. – Siehe Address Spoofing, Aktienanalyse, Authentifizierungsgebot, Frontrunning, Fluchtgeld, Geldwäsche, Identitätsprüfungspflicht, Insider-Transaktion, Kontensperre, Konto, falsches, Kundendaten-Informationspflicht, Pasion-Falle, Scalping, Scheintransaktionen, Strohmann, Treuhandvertrag.

Nonaffektations-Prinzip (principle of general budget-appropriation): In der Finanzwirtschaft der *Staates* der Grundsatz, dass öffentliche Einnahmen nicht an bestimmte Ausgabenzwecke gebunden werden dürfen. In Deutschland ist eine Zweckbindung haushaltsrechtlich in einigen Fällen (etwa: Kraftfahrzeugsteuer) erlaubt. - Das Nonaffektations-Prinzip soll dem Parlament und dem Finanzminister einen breiten Entscheidungs- und Handlungsspielraum sichern.

Non-Deliverable Forward (so auch im Deutschen gesagt): Ein *Devisentermingeschäft,* bei dem von vornherein kein Währungstausch (settlement) vereinbart wird. Vielmehr ist bei Fälligkeit eine Ausgleichzahlung in Höhe des Unterschiedes zwischen dem vertraglich festgelegten Kurs und dem Kurs am Tag der Fälligkeit zu zahlen. – Siehe Kurssicherung, Swap, devisenbezogener.

Non-Investment Grade auch **Speculative Grade** (so auch im Deutschen gesagt): Eine *Investition,* von der im voraus wegen des zu hohen *Verlustrisikos* abzuraten ist. – Siehe Bad Bank, Dampfstube, Dingo-Werte, Domizil-Verschleierung, Equity-Banking, Finanzgeier, Firmenbestatter, Geheimtip, Glamour Stocks, Glücksspieleffekt, Go-go-Fonds, Junk-Bonds, Klartext, Kreditgefährdung, Offshore-Finanzplätze, Penny-Stocks, Private-Equity-Finanzierung, Terror-Papiere, Verständlichkeit, Vorhersagen, Zitterprämie.

Non Opening (so auch im Deutschen gesagt): An der *Börse* die Hinausschiebung der Eröffnung im Handel mit einem bestimmten *Wertpapier*, solange nicht ein (in der jeweiligen *Börsenordnung* festgelegter) Mindestumsatz (round lot) in diesem *Wertpapier* ansteht.

Non-performing loans , NPLs (so auch in der Regel im Deutschen gesagt): ① *Darlehn* von Unternehmen bei *Banken* (und auch zunehmend bei *Hedge-Fonds*) mit dem alleinigen Zweck, die Bilanzstruktur zu verbessern; also nicht, um *Investitionen* zu tätigen. Mit dem aufgenommenen *Fremdkapital* sollen entweder *Insolvenz*en vermieden (hier sind häufig *Hedge-Fonds* die Kapitalgeber) oder die unternehmerische Flexibilität sichergestellt werden. – ② Andere Bezeichnung für einen *notleidenden Kredit* bzw. (in weiter Definition) jede Art von Problemkrediten. – Siehe Default, Kredit, notleidender, Reintermediation, Verlustabsorbierung. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 124 (Auslegung des Begriffes), S. 125 (Umfang der Geschäfte), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 131 f. (Berechnung des NPL-Volumens; Entlassung durch Veräusserung von Problemkrediten; Investitionen in NPLs).

Nonvaleurs (worthless securities): *Wertpapiere*, die – ❶ von Anfang an wertlos waren (einschliesslich der Falsifikate), – ❷ inzwischen wertlos geworden sind oder – ❸ unter den gegebenen Umständen wertlos erscheinen. Diese beiden zuletzt genannten Arten können, wenn sie in Papierform sind, möglichenfalls als Sammlerobjekt (später) wieder einen (sogar erheblichen) *Marktwert* erreichen. - Die Neigung zum Sammeln historischer *Wertpapiere* nennt man auch Scripophilie (scripophily), wobei dieser Begriff aber auch die Sammlerleidenschaft für alte Dokumente gesamthaft bezeichnet. – Siehe Dingo-Werte, Falschberatung, Finanzgeier, Frontrunning, Geheimtip, Geldwäsche, Ghettobanking, Glamour Stocks, Hawala, High risk countries, Kursmanipulation, Offshore-Finanzplätze, Firmenbestatter, Scalping, Schattenbanksystem, Scheintransaktionen, Underground Banking, Wechselstuben, Winkelmakler.

Nordisch-Baltische Börse, OMX (nordic-baltic exchange): Zusammenschluss bzw. Kooperation mehrerer *Börsen* in dem durch den Namen bezeichneten geographischen Raum. – Siehe Börse. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 71 f. (Entstehung der OMX; Beteiligte, Handelssysteme).

Normalverteilungs-Doktrin (Gaussian distribution thesis): In vielen finanzmathematischen Modellen die Annahme, dass die *Erträge* eines *Vermögenswerte*s normalverteilt sind; dass praktisch kleine prozentuale Tagesgewinne oder Tagesverluste viel wahrscheinlicher sind als mittlere oder grosse Bewegungen nach oben oder nach unten. - Demgegenüber bleibt es eine Tatsache, dass es beispielsweise an den Aktienbörsen viel häufiger zu grossen Kurseinbrüchen kommt, als es die Normalverteilung unterstellt. Nach der Normalverteilungs-Doktrin dürfte es zu einem *Börsenkrach* wie im Oktober 1987 nur einmal in 10 hoch 87 Jahren vorkommen. Tatsächlich aber kam es etwa alle 38 Jahre zu einem *Börsenkrach.* – Siehe Verteilung, stabile.

Normal-Werte (general standard values): Handelsbereich an der *Deutschen Börse* mit

den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen hinsichtlich der Berichtspflicht. – Siehe Erstklasse-Werte. – Vgl. Geschäftsbericht 2002 der Deutschen Bundesbank, S. 51.

Northern Rock-Debakel (Northern Rock debacle): Im Zuge der *Subprime-Krise* geriet die auch als Sport-Sponsor bekannte, angesehene englische Hypothekenbank Northern Rock (mit Hauptsitz in Regent Centre nahe Newcastle upon Tyne und zu diesem Zeitpunkt 76 Filialen im In- und Ausland) ins Strudeln. Dies löste einen *Run* auf die *Einlagen* der *Bank* aus; Mitte September 2007 hoben die *Kunden* innert nur dreier Tage zwei Milliarden Pfund (!) von den Konten der *Bank* ab. - Die von der *Subprime-Krise* kaum betroffene und kerngesunde Lloyds TSB Bank in London wollte daraufhin die Northern Rock übernehmen. Die englische *Zentralbank* verbot jedoch die Übernahme. Zur Überraschung aller garantierten vielmehr jetzt die *Zentralbank* und die britische Regierung die *Einlagen* bei der Northern Rock. Tage zuvor noch hatte die Bank of England sich geweigert, als *Geldverleiher letzter Instanz* für die Northern Rock einzutreten. Der Zickzackkurs der englischen *Zentralbank* löste eine (weltweite) Debatte darüber aus, ob leichtsinnige Risikoplanung und waghalsiges Spekulieren eines *Instituts* (wie bei der Northern Rock geschehen) durch öffentlichen Beistand gedeckt werden dürfe. – Siehe Bankenkrise, Bankzusammenbruch, Crash, Einlagensicherung, Geldverleiher letzter Instanz, Luftpapiere, Marktdisziplin, Moral Hazard, Mortgage Equity Withdrawal, Rückschlag-Effekt, Run, Schock-Bewältigung.

Nostro Flag (so auch im Deutschen gesagt): An der *Börse* von einem Geschäft gesagt, das ein Börsenmitglied im Eigenauftrag abwickelt. – Siehe Börsenhändler, Kulisse, Kursmakler, Local, MakleMarkt, amtlicher, Skontroführer.

Nostromarkt (interbank money market): Wenn nicht anders definiert, Geschäfte mit *Zentralbankgeld* zwischen *Banken* in einem Währungsgebiet. – Siehe Interbanken-Geldmarkt.

Note (note): Umgangssprachlich häufig für *Banknote*. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 111 ff. (zweite Serie der Eurobanknoten).

Notenbank (note issuing bank): ① Eine *Bank*, die *Papiergeld* (Banknoten) in Umlauf bringt. – ② Heute manchmal noch gebrauchte Bezeichnung für die *Zentralbank.* – Siehe Münzregal, Währungsbank, Zettelbank.

Notenbankfähigkeit (eligibility for central bank credit): *Bonitätsklasse*, die bei der Verpfändung von *Sicherheiten* an die *Zentralbank* vorausgesetzt wird. - Bei der *EZB* sind auch *Verbriefungspapiere*, welche den Anforderungen an die Notenbankfähigkeit genügen, grundsätzlich eingeschlossen. Allerdings sind bei *Asset Backed Securities* – ❶ nur die höchstrangige *Senior-Tranche* (bzw. allfällige Sub-Tranchen dieser) zulässig, – ❷ die *Papiere* müssen durch *Forderungen* besichert sein, die von der *Zweckgesellschaft* im Rahmen einer *True-Sale-Verbriefung* übernommen wurden, – ❸ die Besicherung durch

Forderungen in Form von *Derivaten* bleibt ausgeschlossen und – ❹ die *Zweckgesellschaft* muss ihren Sitz im *Europäischen Wirtschaftsraum* haben. – Siehe Bonitätsanalyse, zentralbankliche, Kategorie-2-Sicherheit, Repo-Geschäfte, Sicherheiten Unterlegung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2004, S. 59 ff. (ausführliche Darstellung), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 102 (Notenbankfähigkeit von Asset Backed Securities).

Notes (notes): ① *Schuldverschreibungen* allgemein. – ② *Privatplazierungen*. – Siehe Commercial Papers, Credit-Linked Notes, Euro-Notes.

Notgeld (emergency money): ① *Papiergeld* (seltener auch *Münzen*), das bei Knappheit an *Zahlungsmittel*n (besonders in Kriegszeiten und bei *galoppierender Inflation*) ersatzweise von Städten, Kreisen, Provinzen und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, aber auch von *Banke*n und Firmen, ausgegeben wird. Zur Zeit der Hochinflation in Deutschland im Frühjahr 1923 waren 1723 Druckereinen damit beschäftigt, neue Geldscheine herzustellen, deren *Wert* aber oft schon bei Ankunft in den *Reichsbank*-Niederlassungen gesunken war und die deshalb an Ort und Stelle mit neuem Wertaufdruck überstempelt werden mussten. – ② In älteren Dokumenten auch *Geld* oder geldnahe *Vermögenswerte* für den Fall einer unvorhergesehenen (finanzieller) Zwangslage; auch heute oft in Bezug auf einen *Privathaushalt* noch Notgroschen genannt. – Siehe Behelfsgeldschein, Ersatzgeld, Ersatzmünzen, Inflation, gallopierende.

Notierung, genannte (nominal quotation): Geschätzter Kurs eines *Wertpapiers*, also ein Preis, der nicht durch ein tatsächlich abgeschlossenes Geschäft (ob an der *Börse* oder *ausserbörslich*) zustande kam.

Notierung, variable (variable quotation): An deutschen *Börsen* werden *Effekten* mit grösseren Umsätzen innert der Börsenzeit fortlaufend notiert. Die Aufträge und Abschlüsse im variablen Handel müssen eine Mindestanzahl umfassen. – Siehe Einheitskurs, Odd-Lot.

Notruf-Nummer (emergency number): Einheitliche Telephonnummer (in Deutschland seit Mitte 2005 die Nummer 116), bei der Nutzer abhanden gekommener *Karte*n aller Art an den jeweiligen *Ausgeber* der *Karte* vermittelt werden. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 102 (dort auch Internetadresse: http://www.sperr-notruf.de).

Nugget: Australische Goldmünze, die in der Standardgrösse 1 Unze Gold enthält und heute zu Anlagezwecken vor allem in Asien erworben wird. – Siehe Bullion coin, Noble, Koala.

Nullkupon-Anleihe (zero coupon bond): ① Allgemein: *Wertpapier*, bei dem während der gesamten Laufzeit lediglich eine *Zahlung* anfällt. Anstelle der sonst üblichen *Verzinsung* erfolgt – ❶ die *Emission* entweder mit einem Abschlag gegenüber der Hundert-Prozent-Rückzahlung (discount bond) oder – ❷ die aufgelaufenen *Zinsen* samt *Zinseszinsen* werden erst am Ende der Fälligkeit der *Anleihe* ausbezahlt; solche *Papiere* sind für Anleger vor allem dann von Vorteil, wenn die zu versteuernden Zinseinnahmen in die Rentenzeit mit minderen Einkünften fallen. – ② Bei der *EZB* im besonderen: *Wertpapiere*, die unter Abzug eines Diskonts begeben werden sowie *Wertpapiere*, bei denen eine einzige Zinszahlung bei *Fälligkeit* erfolgt. - *Strips* sind eine besondere Art von Nullkupon-Anleihen. – Siehe Abzinsungspapier, Rentenanleihe, Swap, inflationsindexierter, Strip. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2006, S. 16 ff. (zur Zinsstruktur).

Nullzinsen (zero interest rate): Wäre der *Zinssatz* (durch entsprechende Zentralbankpolitik, wie um 2000 in Japan) nahe Null, dann würde die Sparquote ebenfalls auf Null oder gar darunter zurückgehen. Das Angebot an *Krediten* versiegte dadurch. Unternehmen tätigen aber Neuinvestitionen selbst bei einem *Zinssatz* von Null nicht, wenn die Gewinnaussichten schlecht sind. Wohl aber werden – ❶ Arbitrageure das billige *Geld* im Inland aufnehmen, um es (hoch)verzinslich im Ausland anzulegen, was den *Wechselkurs* der *Währung* im Niedrigzinsland drückt und seine Importe verteuert, – ❷ Unternehmen im Inland relativ (gemessen am Verhältnis Lohn zu Grenzprodukt der Arbeit) teure Arbeit durch jetzt billige *Investitionen* in Maschinen ersetzen, was Arbeitsplätze im Niedriglohnsektor freisetzt und sozial unerwünscht ist, – ❸ *Investitionen* mit vergleichsweise geringer *Rendite* (und damit bei gegebener weltweiter Konkurrenz um die knappen Mittel wenig zukunftsträchtige Verwendung) angeregt ("*Immobilienblase*"), was wiederum zulasten von Innovationen im Bereich der Produktion und bei den Fertiggütern geht, letztlich also das wirtschaftliche Wachstum hemmt. – ❹ Weil die gesamtwirtschaftliche Produktion zugunsten kapitalintensiver Fertigungen verzerrt wird (Substitution von Arbeit durch *Kapital*), werden Arbeitsplätze vernichtet. Daher bringt eine Nullzinspolitik keine Vorteile. – Siehe Blase, spekulative, Carry Traders, Niedrigzinspolitik, Phillips-Theorem, Spekulationsblase, Zinsallokations-Funktion, Zinsuntergrenze.

Number cruncher (to crunch = [knirschend] durchkauen): In Bezug auf die *Geldpolitik* von einer *Zentralbank* gesagt, die sich nicht allein an (von ihr selbst) festgelegten Schlüsselzahlen ausrichtet, sondern darüber hinaus oder gar vornehmlich einen weiten Umkreis von Statistiken analysiert und ihrer Politik zugrunde legt. – Siehe Zwei-Säulen-Prinzip.

Numismatik (numismatics): ① Allgemein die *Geld*geschichte als historische Hilfswissenschaft, die sich mit vergangenen *Währung*ssystemen befasst. Sie widmet sich im Zuge dessen auch den früheren Geldtheorien sowie der Berechnung der *Kaufkraft* alten *Geld*es. – ② Im engeren Sinne die Erforschung sämtlicher Umstände vergangenen (*Münz*)Geldes. – ③ Inbegriff für das Sammeln (alter) *Münze*n und *Medaillen*. Schätzungen gehen davon

aus, dass auf bestimmten Segmenten des Marktes für alte *Münzen* bis zu neunzig Prozent Fälschungen im Umlauf sind. – Siehe Denkgeld, Doublé-Münze, Nonvaleurs.

Nummernkonto (number[ed] account): Jedes Konto bei einer *Bank*, das nicht unter dem Namen und der Anschrift des *Kunden*, sondern alleinig unter der Kontonummer geführt. Bei Eröffnung des Kontos wird allerdings (im Gegensatz zum *anonymen Konto*) eine Identitätsprüfung durchgeführt. Die Verbindung zwischen der Kontonummer und dem jeweiligen Kontoinhaber ist nur einem kleinen Kreis leitender Mitarbeiter einer *Bank* bekannt. - In Deutschland sind Nummernkonten nach § 154, Abs. 2 AO verboten. – Siehe Address Spoofing, Authentifizierungsgebot, Geld, schmutziges, Geldwäsche, Hawala, Identitätsprüfungspflicht, Informationspflicht, Konten-Offenlegung, Kontensperre, Konto, anonymes, Nominee, Offshore-Finanzplätze, Pasion-Falle, Zahlungsverkehrsverordnung, Zinsinformationsverordnung.

NYSE: Auch im Deutschen übliche Abkürzung. für **N**ew **Y**ork **S**tock **E**xchange, der bis anhin die Leitlinie auf der ganzen Welt bestimmenden Neuyorker *Effekten*börse. – Siehe Big Board, Committee on Admission, Wall Street. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 67 ff. (Strukturelle Veränderungen am Aktienmarkt und Konsolidierung der Börsen; S. 69 f. NYSE Euronext).

NZB-Geschäftstag (NCB business day): Bei der *EZB* jeder Tag, an dem die nationale *Zentralbank* eines bestimmten Mitgliedstaats zur Ausführung von geldpolitischen Operationen des *Eurosystems* geöffnet ist. - Sollten *Zweigstelle*n der nationalen *Zentralbank* in einigen Mitgliedsstaaten an NZB-Geschäftstagen aufgrund lokaler oder regionaler Bankfeiertage geschlossen sein, so muss die betreffende nationale *Zentralbank* die *Geschäftspartner* vorab über die Regelungen bezüglich der Geschäfte mit diesen *Zweigstelle*n informieren.

Objektfinanzierung (object financing, OF): Gewährung eines *Darlehns* zur Beschaffung von Gegenständen (etwa: Schiff, Flugzeug), wobei die Begleichung der *Forderung* von dem *Cash Flow* aus den finanzierten und an den Kreditgeber verpfändeten oder abgetretenen Objekt abhängt. – Siehe Projektfinanzierung.

Objektgesellschaft (special purpose entity): ① Allgemein ein Unternehmen mit satzungsgemäss genau abgegrenztem, engen Geschäftsbereich. Es wird allein mit der Absicht gegründet, bestimmte ausserbilanzielle Umsätze zu tätigen. Dies wird dadurch erreicht, dass ein Gründer (*Initiator*; initiator) der Objektgesellschaft *Vermögenswerte* überträgt, wie beispielsweise Baumaschinen oder Pensionsansprüche, welche die Objektgesellschaft dann vermietet bzw. verwaltet. Die *Risiken* aus der Tätigkeit der Objektgesellschaft trägt grundsätzlich diese allein, weil der *Initiator* in aller Regel an der Objektgesellschaft kapitalmässig nicht beteiligt ist, und er daher nach dem bisher herrschenden *Stimmrecht-Kriterium*

(voting control rule) die Objektgesellschaft nicht konsolidieren (in seiner Rechnungslegung ausweisen) musste. – ② Im engeren Sinn eine *Conduit-Gesellschaft* bzw. *Zweckgesellschaft,* bei der eine *Bank* (dann meistens *Originator* genannt) *Asset Backed Securities* dem ausserbilanziell geführten Unternehmen überträgt. Die *Zweckgesellschaft* bringt diese *Papiere* dann in verschiedenen *Tranchen* bei Anlegern unter. – Siehe Zweckgesellschaft.

Obligation (debenture; bond): Auf dem *Finanzmarkt* allgemein ein *Wertpapier*, das Forderungsrechte verkörpert; anderer Ausdruck für *Schuldverschreibung*.

Obolus (obolus, obol): ① Zur Zeit Jesu in Griechenland eine Kleinmünze im *Wert* von acht Chalkoi; sechs Obolen waren gleich einer Drachme (eines Denars). – ② Heute oftmals noch Bezeichnung für einen kleineren Geldbetrag, im besonderen als *Gebühr*, Spende, Bedienungsgeld. - Bitte nicht wie die teutonischen Dümmlinge Ob**u**lus schreiben! – Siehe Amalfiner, Dareiko, Florentiner, Geldbeutel, Münze, Münzsystem, römisches, Numismatik, Samarkander, Sekel, Stater, Urukagina-Regel.

Occupational Pensions Regulatory Authority (OPRA): In England eigene *Aufsichtsbehörde* über *Pensionsfonds*. Die von der Behörde entwickelten *Best Practices* waren und sind auch für *Pensionsfonds* ausserhalb Grossbritanniens vorbildlich. – Siehe Altersvermögensgesetz, Prudent man standard of care.

OCT-Option (over-the-counter option): Nicht standardisierter *Kontrakt*. Die Bedingungen des *Optionsvertrags* werden hier individuell ausgehandelt. Solche Verträge sind an der *Börse* nicht handelbar; sie werden wohl aber teilweise ausserbörslich (über Telekommunikationssysteme der Händler) angekauft und verkauft.

Octroi [das] (charter): Wenn nicht anders definiert, eine mit staatlicher (landesherrlicher) Bewilligung seitens mancher Städte in Europa früher erhobene *Abgabe* auf Verbrauchsgegenstände, vor allem auf Lebensmittel, wobei oftmals ein bestimmter Betrag der *Armenkasse* zugeführt werden musste. – Siehe Akzise, Armengeld, Ungeld.

Odd-Lot (so auch oft im Deutschen gesagt; sonst auch: Fraktion): ① Börsenauftrag, bei dem die Anzahl der zu kaufenden oder zu verkaufenden *Wertpapiere* gering ist; in den USA üblicherweise weniger als 100 *Aktien* bzw. in einem engen Markt 10 *Aktien* (dann ein Round-Lot genannt). Die *Banken* bzw. *Börsenmakler* stellen hierfür höhere *Gebühren* in Rechnung. – ② Bezeichnung für Restposten im Handel mit *Wertpapieren*. – Siehe Arrondierung, Notierung, variable.

Odd-Lot-Theorie (so auch im Deutschen gesagt): Die Annahme, dass *Kleinanleger* immer gefühlsmässig entscheiden und daher zu falschen Zeiten an der *Börse* (und besonders bei Aktienkäufen) handeln. Wenn in bei steigenden Kursen viele *Kleinanleger* kaufen, dann

wird dies als Anzeichen einer Marktschwäche angesehen. Man sollte daher jetzt das entsprechende *Wertpapier* verkaufen. Wenn aber bei fallenden Kursen viele *Kleinanleger* verkaufen, dann gilt das als Einstiegssignal in diesen Markt bzw. in dieses *Wertpapier*. - Empirisch bewiesen ist diese Annahme nicht; zumal auch Finanzjournalisten, *Banken* und *Börsenmakler* besonders *Kleinanleger* in der Regel gut beraten. – Siehe Chase Winner, Noise Trader, Scalper.

OECD-Risiken (OECD-risks): Gemäss *Basel-I* sind für Schuldner aus OECD-Staaten seitens der *Banken* niedrigere Anforderungen bezüglich des *Risikomanagement*s zu stellen. Diese Vergünstigung fällt bei *Basel-II* weg. - Die OECD (Organisation für Economic Cooperation and Development) ist eine 1961 gegründete Einrichtung, der um die 30 führende Industrieländer angehören. Ihr satzungsmässiges Ziel ist die Förderung der Wirtschaft in weitestem Sinne. Die OECD erarbeitet Untersuchungen, Empfehlungen und ständige Informationen; sie verfügt jedoch über keine supranationale Rechtsetzungsbefugnis. Leitendes Organ ist der Rat (mit Vertretern aller Mitgliedsländer). An der Spitze des Sekretariats in Paris steht der Generalsekretair.

Offen (open) meint in Zusammenhang mit "Offenmarktpolitik" dreierlei. – ① Einmal bezieht es sich auf die *Handlungsrichtung* der *Zentralbank* (ZB); diese öffnet sich und geht an den Markt. – ② Zum andern zielt es auf den Markt ab, der *jedem* offen, *zugänglich* ist; dies ist der *Kreditmarkt* gesamthaft. – ③ Schliesslich soll damit auch ausgedrückt werden, dass nur *umlaufende Titel,* nicht aber auch neu emittierte *Wertpapier*e Gegenstand der Interventionen, des Eingreifens in den Markt sind (open market = laufender, bestehender Markt).

Offenheitsgrad (degree of openness): ① Das Total an Ausfuhren und Einfuhren in Beziehung zum *Bruttoinlandsprodukt*. Diese Grösse zeigt grob die weltwirtschaftliche Arbeitsteilung einer Volkswirtschaft an. – ② Das Total von Auslandsforderungen und Auslandsverbindlichkeiten in Beziehung zum *Bruttoinlandsprodukt*. Diese Kennzahl gibt Aufschluss über die globale finanzielle Integration der jeweiligen Volkswirtschaft. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2007, S. 16 f. (allgemein über diese Messgrössen; vergleichende Übersichten).

Offenlegung, öffentliche (public disclosure): *Institute* in Deutschland müssen seit Jahresbeginn 2007 einmal jährlich Befunde über das *Eigenkapital*, die Risikolage und das *Risikomanagement* veröffentlichen. Rechtsgrundlage ist § 26a KWG in Verbindung mit § 321 SolvV. – Siehe Berichtsschwelle. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 113 (freie Wahl des Publikationsweges; Ausnahmen).

Offenlegungspflichten (transparency regulations): ① Aufsichtsrechtliche Regelungen, die *Banken* vorschreiben, die Öffentlichkeit über ihr *Kapital*, über eingegangene *Risiken* und

die Kapitaladäquanz genau zu unterrichten. Nach *Basel-II* in gesteigertem Masse vorgeschrieben. – ② Vorschriften der *Aufsichtsbehörde*, bei *Wertpapieranalysen* sowie bei Empfehlungen zum Kauf oder Verkauf von *Wertpapieren* allfällige Interessenskonflikte aufzudecken. – Siehe Chinese Wall, Kreditrisiko, Marktdisziplin, Marktmissbrauchs-Richtlinie, Offenlegung, öffentliche.. – Vgl. hierzu Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 110 ff., Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 55, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 125 (Probleme bei grenzüberschreitender Verbreitung von Kauf/Verkaufsempfehlungen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Offenmarktgeschäft (open market operation): Geldpolitischer Eingriff, der auf Initiative der *Zentralbank* am *Finanzmarkt* durchgeführt wird. - Im Rahmen der *EZB* umfasst das Offenmarktgeschäft die folgenden *Transaktion*en: – ❶ definitiver Kauf oder Verkauf von *Vermögenswert*en (per Kassa und per Termin), – ❷ Kauf oder Verkauf von *Vermögenswert*en im Rahmen einer *Rückkaufsvereinbarung,* – ❸ Kreditgewährung oder Kreditaufnahme gegen *Sicherheiten*, – ❹ Emission von *Schuldverschreibungen* der *EZB*, – ❺ *Hereinnahme* von *Einlagen* oder – ❻ Devisen-Swaps zwischen inländischer und ausländischer *Währung*. – Siehe Pensionsgeschäft. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 56 ff. (Offenmarktgeschäfte der EZB), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten).

Offenmarkt-Tender-Operations-System, OMTOS: Von der *Deutschen Bundesbank* seit Mitte November 2005 angewandtes Verfahren für Gebote und Bescheide über die Zuteilung im Zuge von *Offenmarktgeschäften*; das System ermöglicht einen zeitsynchronen Austausch von Informationen. Es löste das bis dahin praktizierte Automatische Bietungssystem (ABS) ab. – Siehe Bietungshöchstbetrag, Höchstbietungsgrenze, Tender, Zinstender. – Vgl. Geschäftsbericht 2005 der Deutschen Bundesbank, S. 99 f.

Öffentliche Hand (general government; public authorities; public sector entities): Einzelne juristische Personen des öffentlichen Rechts, also *Entitäten* hoheitlichen Handelns bzw. diese gesamthaft. – Siehe Gebietskörperschaften, Parafiskus, Staat*,* Stellen, öffentliche.

Office of Comptroller, **OoC**: In den USA dem Finanzministerium zugeordnete *Aufsichtsbehörde* für die sog. "National Banks", nämlich *Kreditinstitute,* die sich bei den amerikanischen Bundesbehörden verzeichnen liessen. – Siehe Aufsichtsbehörden, Nichtmitgliedsbank.

Office of Thrift Supervision, **OTS:** In den USA dem Finanzministerium zugeordnete *Aufsichtsbehörde* für Sparkassenbereich ("Savings & Loans Associations"). – Siehe Aufsichtsbehörden.

Offshore Banking (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert die Abwicklung von Geldgeschäften und der Verwaltung von *Vermögen* nicht im eigenen Heimatland, sondern in einem anderen Staat (etwa der Schweiz oder in Singapur). Gründe dafür sind neben dem Vertrauen auf den auswärtig gewählten *Finanzmarkt* auch steuerliche Gesichtspunkte, etwa Flucht vor der EU-Zinsbesteuerung. – Siehe Meldeverfahren, Onshore-Banking.

Offshore-Booking (so auch im Deutschen gesagt): Die Abwicklung des *Zahlungsverkehr*s nicht durch Buchungen innert des eigenen Währungsgebiets, sondern über *Offshore-Finanzplätze*. Dadurch wird der Politik der heimischen *Zentralbank* (unter Umständen sogar völlig) durchkreuzt. Die *Aufsichtsbehörden* wirken daher einer solchen Entwicklung entgegen. – Siehe Beaufsichtigung, indirekte, Eurodollar-Termineinlagen, Falsifikate.

Offshore-Finanzplätze (offshore financial centres, OFCs): ① Trotz des Namens nicht unbedingt Inseln, sondern allgemein Territorien (im Englischen: jurisdictions), in denen der *Finanzsektor* einen beträchtlichen und unverhältnismässig hohen Anteil der Wirtschaftsaktivitäten ausmacht. – ② Nach anderer Definition Gebiete, – ❶ in denen die Finanzindustrie vor Ort den Hauptanteil der *Transaktion*en mit Personen ausserhalb des Gebiets abwickelt und die – ❷ *Finanzinstrumente* (wie etwa die *Verbriefung* von Guthaben [asset securisation] zur Verfügung stellt, die in anderen Ländern (noch) nicht möglich sind. – ③ In rechtlicher Hinsicht international ausgerichtete Finanzplätze, die von *Aufsichtsbehörde*n gar nicht oder allenfalls sehr lasch reguliert werden. Auch ist die Durchsetzbarkeit von Rechtsansprüchen unter Umständen nicht gewährleistet. Hierzu zählen derzeit (Ende 2007) vor allem Bahamas, British Virgin Islands, Cayman Islands, Barbados, Bermudas, Channell Islands, die Niederländischen Antillen und Panama. - Die Nachfrage nach dort begebenen *Wertpapieren* speist sich zu einem grossen Teil aus – ❶ *Schwarzgeld* (nicht der Steuerbehörde angezeigte *Einnahmen*), – ❷ Geldzuflüsse aus kriminellen Geschäften, einschliesslich *Drogengeld* sowie – ❸ aus dem *Geld* solchern Anlegern, die von der hohen *Zinsabschlagsteuer* in ihren Heimatländern abgeschreckt werden. - Viele nationale *Aufsichtsbehörde*n verlangen von ihren *Banken* eine sehr hohe *Eigenkapital-Unterlegung* bei *Krediten* in Offshore-Finanzplätze. Dadurch werden entsprechende den Geschäfte unrentabel. Man nennt dieses Vorgehen der Aufsichtsbehören oft eine *indirekte Beaufsichtigung* der Offshore-Finanzplätze. – Siehe Agiotage, Ausschuss-Wahn, Bad Bank, Beaufsichtigung, indirekte, Blind Pool, Daimonion, Domizil-Verschleierung, Firmenbestatter, Geheimtip, Hawala, Kapitalmarkt, grauer, Meldeverfahren, Nominee, Racheengel, Schattenbanksystem, Schwindelbank, Straitjacking. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 32, Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 64 (Gespräche mit Behörden der Offshore-Zentren im Rahmen der IOSCO).

Offshore Funds (so auch im Deutschen): Im engeren Sinne *Fonds*, in weiterem Sinne *Finanzinstrumente* jeder Art, die in *Offshore-Finanzplätzen* (OFCs) aufgelegt wurden bzw.

deren rechtlicher Sitz sich dort befindet. - Weil der Wettbewerb um *Einlagen* aus aller Welt in den OFCs sehr hoch ist, besteht ein Anreiz, Finanzinnovationen zu ersinnen und in das Angebot aufzunehmen; auch solche *Finanzinstrumente*, die von nationalen *Aufsichtsbehörden* untersagt sind. – Siehe Beaufsichtigung, indirekte, Domizil-Verschleierung, Financial Action Task Force on Money Laundering, Finanzgeier, Forum für Finanzmarktstabilität, Geldwäsche, Groupe de Contact, High risk countries Hawala, Offshore-Finanzplätze, Option, exotische, Parallel Banking, Underground Banking.

Offshoring (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert die Verlagerung von Arbeitsprozessen ins (ferne) Ausland. Dies geht im *Eurogebiet* mit einer Nachfrageverschiebung zulasten der gering Qualifizierten (skill bias in labour demand) einher. Weil diese Entwicklung (über die *Zahlungsbilanz*, über notwendige *Transferzahlungen* des *Staates* an Arbeitslose) auch die *Geldpolitik* berührt, wird sie von der *EZB* beachtet. – Siehe Arbeitnehmerentgelt pro Kopf, Arbeitskosten, Arbeitsnachfrage, Phillips-Theorem, Wachstum-Beschäftigung-Zusammenhang, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 88 ff. (gründliche Darstellung; Übersichten; Literaturangaben):

Offtake Agreement (so auch im Deutschen gesagt): Abnahmevertrag, aus dem eine Verpflichtung zur *Zahlung* auch dann entsteht, wenn die vereinbarte Lieferung (noch) nicht erfolgt. Solche Verträge (etwa im Gashandel üblich) bergen ein hohes *Risiko*. Die Rechnungslegungs-Vorschriften verlangen daher eine besondere Erfassung dieser *Risiken*.

OGAW-Fonds (UCITS funds): Eine *Kapitalanlagegesellschaft,* die gemäss Empfehlung der Europäischen Kommission vom 27. April 2004 neben *Wertpapieren* (*Aktien*, *Obligationen*) auch andere Investmentanteile und *Derivate* in ihrem *Vermögen* verwaltet. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds" im jeweiligen Monatsbericht der EZB (dort Aufschlüsselung des Vermögens der bezüglichen Fonds), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 179 (Zulassung), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 160 f. (Aufsicht über die [nicht]EU-richtlinienkonformen Fonds; Übersichten).

Oil Bulletin (so auch im Deutschen): Von der Europäischen Kommission herausgegebene Information über die Verbraucherpreise für Mineralölprodukte. Die Preise werden auf Länderebene und in der Regel auf wöchentlicher Basis erhoben. Für die *Geldpolitik* der *EZB* wegen der Bedeutung des Ölpreises im *Preisindex der Lebenshaltung* (sowohl hinsichtlich seines Gewichts als auch seiner *Volatilität*) von Wichtigkeit. – Siehe Erdölpreis, Lohn, indexierter, Ölpreis-Ausgleich, Ölpreis-Schock. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 35 ff.

Ökoeffizienz (ecological efficiency): Mittlerweile auch bei *Banken* zur Geltung gekommener Masstab, bei dem die Steigerung des Umsatzes bei gleichzeitiger Minderung der ein-

gesetzten Rohstoffe und der Emissionen erreicht werden soll.

Ökofonds (ecological fund): Eine *Kapitalanlagegesellschaft*, die ein *Vermögen* ausschliesslich (oder doch vorwiegend) aus *Wertpapieren* von Unternehmen bildet, die sich ganz besonders dem Ziel der nachhaltigen Wirtschaftsweise verpflichtet fühlen. – Siehe Anlage, ethische, Nachhaltigkeit, Ökorating, Sustainability-Fonds, Triple Bottom Line.

Ökorating (ecological rating): Bei der Beurteilung einer Anlageentscheidung werden auch (oder gar: ausschliesslich) ökologische Merkmale gewichtet. Firmen mit besonderem Nachdruck auf *Nachhaltigkeit* (sustainability: ein Begriff aus der Forstwirtschaft; ein Förster pflegt seinen Wald nachhaltig, wenn er nur so viele Bäume schlägt, wie nachwachsen können) in ihrer Geschäftstätigkeit werden positiv gewichtet. – Siehe Anlage, ethische, Fonds, ethische, Ökofonds, Triple Bottom Line.

Octopus (octopus): Im Jargon der *Finanzwelt* oft bissig gesagt von – ❶ der Konzernleitung eines (grossen, weltweit tätigen) *Instituts* oder – ❷ einer *Aufsichtsbehörde*, seltener auch – ❸ in Bezug auf die heimische *Zentralbank*. - Zoologisch ist ein Octopus ein achtarmiger Krake (Polyp), der alles umgreift und nicht wieder loslässt. – Siehe Ausschuss-Wahn, Bankfusionen, Corporate Centre, Dezentralisations-Prinzip, Gigabank, Subsidiaritätsprinzip, Synergiepotentiale.

Oldie-Geschäft (Oldie clientele): Finanzdienstleistungen mit der Personengruppe der (wohlhabenden) Älteren. – Siehe Best Agers Business, Geldleute, Private Banking, Woopee-Geschäft.

Ölpreis (crude oil price): Mit Blick auf – ❶ die längerfristig weltweit steigende Nachfrage (China, Brasilien, Indien) – ❷ bei gleichzeitig unelastischem Angebot – ❸ technisch begrenzter Möglichkeit der Energie-Einsparung – ❹ wenig Aussicht auf eine wirtschaftliche Nutzung von Alternativ-Energieträgern in überschaubarer Zeit sowie – ❺ den geopolitischen Risiken in Bezug auf Förderung und Transport wird der Preis für Rohöl tendenziell ansteigen. Ein hoher Ölpreis aber ist mit *Verlust* an *Kaufkraft* bei den *Privathaushalten* verbunden. Zudem belastet er die Rentabilität der Unternehmen und schränkt deren *Ausgaben* zur *Investition* ein. – Siehe Biotreibstoffe, Erdölpreis, Gaspreis, Lohn, indexierter, Lohn-Preis-Spirale, Ölpreis-Schocks, Schocks, strukturelle, Strompreis, Zweitrundeneffekte. – Vgl. den Stand des Ölpreises ausgewiesen im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Ölpreis-Ausgleich (crude oil price compensation): Von der Öffentlichkeit und vor allem von den Gewerkschaften immer wieder erhobene Forderung nach mehr Lohn, wenn bei den autofahrenden Massen die Lebenshaltungskosten infolge höherer Benzinpreise ge-

stiegen sind. Die Verteuerung des Öls ist aber ein Realeinkommens-Transfer an das Ausland. Geld, das im Inland nicht mehr verteilt werden kann. Es ist (um in der Sprache der Finanzjournalisten zu sprechen) "verfrühstückt". Insofern würde ein "Ausgleich" sofort zur *Inflation* führen. – Siehe Biotreibstoffe, Erdölpreis, Lohn, indexierter, Lohn-Preis-Spirale, Oil Bulletin, Petrodollar, Realkassen-Effekt, Strompreis, Zweitrundeneffekte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2004, S. 32 (Zweitrundeneffekte), Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 14 ff. (Analyse der Auswirkungen einer Preiserhöhung; Tabellen), Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 38 ff. (Durchschlagen auf den HVPI; Preiselastizitäten; S. 41: empirische Faustregel: Anstieg des Ölpreises um 10 Prozent führt direkt zum Anstieg der Verbraucherpreise um 1,5 Prozent), Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 15 (Überschüsse in der Handelsbilanz bei den Erdöl exportierenden Staaten).

Ölpreis-Schocks (shocks in the price of crude oil): Unerwartet auftretende Erhöhungen der Weltmarktpreise für Rohöl haben bis anhin erhebliche Auswirkungen auf Produktion, *Wachstum*, Beschäftigung und Finanzmarktstabilität in den Industrieländern. Die *Geldpolitik* muss darauf entsprechend reagieren; sie kann aber diese Ereignisse ("Strukturbrüche") in ihren Modellen nur sehr schwer im voraus abschätzen. Allerdings hat sich die Abhängigkeit der deutschen Volkswirtschaft vom Erdöl durch Einsparungen bei Verbrauch und stärkerem Einsatz anderer Energie-Quellen zwischen 1975 und 2005 in etwa halbiert Zudem verwenden die wichtigsten erdölproduzierenden Staaten heute den Grossteil ihrer *Einnahmen* für den Import von Ausrüstungsgütern. Von diesem "Recycling" profitiert Deutschland besonders stark. – Siehe Biotreibstoffe, Erdölpreis, Hurrikan-Schocks, Modelle, geldpolitische, Modellunsicherheit, Oil Bulletin, Petrodollar, Rohstoffpreise, Schock, externer**,** Schock-Bewältigung, monetäre. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 20 f., Monatsbericht der EZB vom Juli 2004, S. 29 ff. (ausführliche Darlegung der direkten und indirekten Auswirkungen), Monatsbericht der EZB vom September 2004, S. 48 f., Monatsbericht der EZB vom November 2004, S. 55 ff. (mit vielen Daten und auch Literaturverweisen), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2004, S. 16 f. (Ölpreisprognose), Jahresbericht 2004 der EZB, S. 47 ff. (Auswirkung der Erdölpreise im Euroraum unter verschiedener Hinsicht), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2005, S. 12 f. (Belastungen durch höheren Ölpreis), Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 14 ff. (Probleme beim Recycling der Öleinnahmen der Förderländer; Tabellen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2005, S. 11 f. (hohes "Rückschlags-Potential"; zweiseitige Übersicht S. 12/13 mit wichtigen Erläuterungen in den Anmerkungen), Monatsbericht der EZB vom Januar 2006, S. 14 ff. (Ursachen der Ölpreisbewegungen), Jahresbericht 2005 der EZB, S. 40 ff. (ins Einzelne gehende Analyse; wertvolle Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2006, S. 12 f. (Niveau und Volatilität der Ölpreise 1998 bis 2006 mit Übersichten), Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 47 f. (Übersichten, Kommentar zu nachfrageseitig bedingten Marktbewegungen, wie Einführung von Benzin-Ethanol-Gemisch in den USA), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 62 ff. (Auswirkungen des Recyclings der Petrodollar auf

die Exporte im Euroraum; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juli 2007, S. 85 ff. (wichtige Daten in Bezug auf die erdölexportierenden Länder; Übersichten).

Omnibus-Konto (general account): In diesem Fall verwahrt ein (Wertpapier)*Finanzdienstleister* die im Kundengeschäft zugeflossenen Beträge nicht getrennt nach einzelnen Auftraggebern, sondern (eventuell gar mit anderen *Posten* des Unternehmens) auf nur einem einzigen Konto. In Deutschland ist diese Buchungspraxis nach § 34a, Abs. 1 WpHG verboten. – Siehe Pooling. – Vgl. auch Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 86 f.

One-Bank-Delivery (so auch im Deutschen gesagt): Geschäftspolitischer Grundsatz grosser, international tätiger *Banken* und *Versicherungen*, demzufolge jeder Mitarbeiter weltweit sämtliche *Dienstleistungen* des *Instituts* kennen soll und vor Ort dem *Kunden* problemlos zugänglich machen kann. – Siehe Algorithmic Trading, Centre of Excellence, Diversity and Inclusion, Onshore Banking.

One-Bank-Strategie (one bank strategy): Eine *Bank* (Credit Suisse) oder eine Institutsgruppe (etwa: Sparkassen, Volksbanken) treten auf dem (internationalen) Markt unter einem einheitlichen Namen und nur mit einem einzigen Firmenzeichen (Logo) auf. Alle Geschäftstätigkeiten werden unter dieser einzigen Marke gebündelt. Dies schafft eine klarere und einheitlichere Wahrnehmung bei den Marktteilnehmern. - Allerdings empfiehlt es sich in manchen Fällen, vor allem nach *Fusionen und Übernahmen* und bei stark verbreiteten negativen Vorurteilen gegen ein Land, (weiterhin) unter dem Namen des heimischen Instituts zu firmieren. – Siehe Kannibalismus-Effekt.

Online-Banking (so auch im Deutschen; der entsprechende Anbieter wird in der Regel als *Direktbank* angesprochen): Erledigung von Bankgeschäften auf dem Weg über das Internet, und zwar in Sekundenschnelle und zu günstigen *Gebühren*. Die *Banken* stellen in der Regel hierfür entsprechende *Bankportale* bereit. - Online-Banking erleichtert den Zutritt von *Auslandsbanken* auf einen Markt. - Hemmend für die Verbreitung des Online-Banking ist das bis anhin nicht zu unterbindende *Phishing*, das sich immer feiner ausgeklügelter Vorgehensweisen bedient. – Siehe Bankportal, Direct Brokerage, Direktbank, Einlagensicherung, Internetbank, Mobile Banking, Metcalfe-Regel, Multi-Channel-BankMultikanalbanking, Remote Banking, Sofa-Banking, Telephon-Banking. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 24 f. (Probleme der Direktbanken; Ertragslage seit 2000), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 26 (Direktbanken versuchen, sich als Erstbankverbindung zu positionieren).

Onshore Banking (so auch im Deutschen gesagt). Nach 2000 aufgekommener Begriff für die Ansiedlung einer *Bank* (Eröffnung einer Niederlassung oder einer Filiale) im Heimatland des *Kunden*, beispielsweise der Credit Suisse in Australien. Mit zunehmendem Reifegrad lokaler *Finanzmärkte* (etwa: Kuwait, Dubai, Bahrain, Singapur) steigt der Anteil der

dort angelegten *Vermögen* von Gebietsansässigen, die teilweise auch ihre im Zuge des *Offshore-Banking* (etwa: in der Schweiz) investierten Beträge abziehen. Diese Entwicklung zwingt international tätige Institute von selbst zum Onshore Banking. – Siehe One-Bank-Delivery.

Operationen, strukturelle (structural operations): Geschäfte, die von der *EZB* in erster Linie durchgeführt werden, um die grundlegende *Liquidität*sposition des *Finanzsektor*s gegenüber dem ESZB anzupassen. Im einzelnen handelt es sich um – ❶ befristete Verträge, – ❷ endgültige Käufe bzw. Verkäufe und um – ❸ die Emission von *Schuldverschreibungen* der *EZB*.

Opfergeld (sacrifice money): Im frühchristlichen Gottesdienst, der Messfeier, schritten die Gläubigen zum Altar, um eine Opfergabe in Naturalien niederzulegen, ab dem 12. Jht. wurde ein *Beitrag* in *Geld* üblich. Die Gabe war Ausdruck einer sichtbaren Gottesverehrung; sie diente zum Unterhalt der Priester und der Armen der Gemeinde. Heute geschieht das Einsammeln dieser Kollekte meistens durch Einzug des Opfergeldes an den Sitzplätzen der Gläubigen; der Opfergang zum Altar bildet die Ausnahme. – Siehe Ablassgeld, Annaten, Armengeld, Beichtgeld, Kirchgeld, Palliengeld, Peterspfennig, Platzgeld, Prokurationsgeld.

Opferverhältniszahl (sacrifice ratio): In der Geldtheorie definiert als die Quote der in einer Phase der *Disinflation* erlittenen Einkommensverluste zur erzielten Minderung der Inflationsrate. Die Kennzahl gibt an, wieviel Prozent des jährlichen *Bruttoinlandproduktes* "geopfert" werden müssen, um die *Inflation* um ein Prozent zu verringern. Die Sacrifice Ratio kann in diesem Sinne als Mass für die Kosten von *Disinflation* angesehen werden. Freilich gilt es zu berücksichtigen, dass – ❶ die Opferverhältniszahl sich immer nur auf die Zeit des Rückgangs der *Inflation* bezieht, anstatt auf die Inflationszunahme gesamthaft, – ❷ man die Einkommensverluste nur nominal, in Geldeinheiten errechnet, ohne die *Kaufkraft* des Einkommens zu berücksichtigen und – ❸ die vielschichtigen Umverteilungswirkungen der *Inflation* völlig ausser Acht gelassen werden. Insofern führt die Opferverhältniszahl leicht zu Missverständnissen.

Opportunitätskosten (opportunity costs): Verlorengegangener *Ertrag*, wenn man eine andere (bessere, opportunere) *Investition* unterlassen hat; anders ausgedrückt: der entgangene *Gewinn* durch das Versäumnis einer günstigeren Gelegenheit. Hat man beispielsweise sein *Kapital* in Grundstücken mit einem *Ertrag* von 5 Prozent angelegt und nicht in einen *Terminkontrakt* mit einer *Rendite* von 10 Prozent, so erleidet man eine Gelegenheitseinbusse von 5 Prozent. – Siehe Anlage-Opportunitätskosten, Idle money, Risikovermeidungs-Politik, Zinsverbot.

Option(svertrag) (option [contract]): Bedingtes *Termingeschäft*, nämlich ein Vertrag, der

für den Käufer (den Inhaber) das Recht, nicht aber die Verpflichtung enthält, – ❶ an oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (*Verfalltag*), – ❷ eine bestimmte Menge eines bestimmten *Basiswert*es (= *Finanzproduktes*, Ware), – ❸ zu einem im voraus festgelegten *Basispreis* (auch *Ausübungspreis* genannt) – ❹ zu kaufen (*Call*) oder zu verkaufen (*Put*). - Nur eine Vertragspartei (der Käufer) hat hier das Recht, die Leistung zu verlangen. Falls der Käufer sein Recht ausübt, muss der Verkäufer (*Stillhalter*) ungeachtet des gegenwärtigen Marktpreises zum vereinbarten *Basispreis* seine Verpflichtung erfüllen. - Als mögliche *Basiswerte* einer Option kommen in Betracht – ❶ *Vermögenswerte* wie *Aktien*, *Obligationen*, Rohstoffe, Waren und *Edelmetalle*, – ❷ Referenzsätze wie *Währungen*, *Zinssätze*, Indizes, – ❸ *Derivate* oder – ❹ eine beliebige Kombination daraus. – Siehe Absicherungsverhältnis, Abwicklungsabteilung, Complex Option, Erfüllung, European Master Agreement, Finanzinstrument, Kreditrisiko, Lieferung, physische, Murabaha, OCT-Option, Rohstoff-Terminvertrag, Salam, Schadensersatzpflicht, Sleepy Warrant, Spreizung, Time-Spread, Tubos, Wiedereindeckungs-Risiko. – Vgl. die Definitionen im Monatsbericht der EZB vom Mai 2000, S. 42.

Option, asiatische (Asian option): *Option*, bei der vom Kurs des *Basiswertes* innert eines bestimmten Zeitraums ein Durchschnittswert gebildet wird. Dieser dient bei der Average-Rate-Option zur Ermittlung des Wertes des *Basiswert*es und bei der Average-Strike-Option zur Berechnung des Ausübungspreises. – ❶ Bei der Average-Rate-Option kann die Durchschnittsberechnung des Kurses des *Basiswert*es dazu führen, dass der *Wert* der *Option* am *Verfalltag* für den Käufer wesentlich geringer (und für den Schreiber wesentlich höher) ist als die Differenz zwischen *Ausübungspreis* und dem aktuellen Kurs am Verfallstag allein. – ❷ Bei der Average-Strike-Option kann der als Durchschnittswert berechnete *Ausübungspreis* einer *Call-Option* bedeutend höher sein als der ursprünglich festgelegte Preis. Bei einer *Put-Option* kann sich entsprechend ein niedrigerer *Ausübungspreis* als der ursprünglich festgelegte ergeben. – Siehe European Master Agreement.

Option, ausbezahlte (payout option): *Option* mit dem Anspruch auf einen gemäss vertraglichen Bedingungen im voraus festgelegten Betrag. – ❶ Bei einer Digital-Option (binary option) erfolgt die Auszahlung, wenn der Kurs des *Basiswertes* innert eines bestimmten Zeitraums entweder einmal (One-touch-digital-option) oder genau am *Verfalltag* (All-or-nothing-option) einen festgelegten *Wert* erreicht. – ❷ Bei einer Aussperrungs-Option (lock-out option) kommt der vertraglich fixierte Betrag nur dann zur Auszahlung, wenn der Kurs des *Basiswertes* innert eines bestimmten Zeitraums eine gesetzte Barriere nicht erreicht. - Der *Schreiber* einer Payout-Option schuldet bei Erreichen der Barriere den fixierten Betrag in vollem Umfang sowie ganz unabhängig davon, ob und wie tief die *Option* bei der Ausübung oder am *Verfalltag* genau *im Geld* liegt. Der geschuldete Betrag kann daher erheblich grösser (bzw. für den Käufer beträchtlich kleiner) sein als der innere Wert der *Option*.

Option, europäische (European option): Kauf- oder Verkaufsoption, die ausschliesslich zu einem vereinbarten Endfälligkeitstermin (Verfalldatum) auszuüben ist. - Das Gegenstück zur Europäischen *Option* ist die Amerikanische *Option*, die während der gesamten Laufzeit bis hin zum Endfälligkeitstermin an jedem Handelstag ausgeübt werden kann.

Option, exotische (plain-vanilla option): Im Gegensatz zu "gewöhnlichen" *Optionen* gelten hier besondere Bedingungen und Vereinbarungen, die meistens sehr risikoreich sind. Sie kommen besonders in der Form von *Over-The-Counter-Optionen* und als *Optionsscheine* vor, ausgegeben häufig in *Offshore-Finanzplätzen*. - Die Erfahrung hat gezeigt, dass grössere *Transaktion*en bis unmittelbar vor Verfall der *Option* Kursbewegungen auslösen können, welche die *Option* unter Umständen wertlos machen. – Siehe Sleepy Warrant.

Option, gesperrte (ratchet option): Der *Ausübungspreis* wird hier in meist regelmässigen Zeitabständen für die folgende Periode dem Kurs des *Basiswertes* angepasst. Ein allfälliger *innerer Wert* der *Option* wird festgehalten (locked in). Die innert der gesamten Laufzeit anfallenden Lock-ins werden aufgerechnet. - Der *Schreiber* einer Ratchet-Option hat dem Käufer am *Verfalltag* neben einem allfälligen *inneren Wert* der *Option* auch alle angelaufenen Lock-ins zu bezahlen.

Option, handelbare (traded option): *Option*, die nicht in *Wertpapier*form verbrieft ist, aber börslich gehandelt wird. – Siehe European Master Agreement, Siehe auch OCT-Option. Optionsscheine.

Option, kombinierte (combined option): Der Erwerb zwei oder mehrerer *Optionen* auf den gleichen *Basiswert*, die sich in der Optionsart (*Call* oder *Put*), der Menge, dem *Ausübungspreis*, dem *Verfalltag* oder der eingegangenen *Position* (Kauf oder Verkauf) unterscheiden. Die Möglichkeiten solcher Kombinationsgeschäfte - aber auch die daraus fliessenden *Risiken* - sind beinahe unbegrenzt. – Siehe Butterfly-Spread, Rohstoff-Terminvertrag, Time-Spread, Wiedereindeckungs-Risiko.

Option, kommerzielle (dealer option): Ein *Call* oder *Put* auf ein vorhandenes, in den Lägern verfügbares Produkt, geschrieben von einem Unternehmen, das mit der bezüglichen Ware handelt. Solcherlei Verträge sind an der *Börse* in der Regel nicht handelbar. – Siehe Over-The-Counter-Options, Übertrag.

Option, leiterartige (ladder option): Der *Ausübungspreis* einer *Option* wird beim Erreichen bestimmter Kurse des *Basiswertes* für die folgende Periode dem Kurs des *Basiswertes* angepasst. Ein allfälliger *innerer Wert* wird festgehalten (locked in). - Als *Schreiber* einer Ladder-Option schuldet man dem Käufer den höchsten Lock-in-Betrag. Es muss daher damit gerechnet werden, dass der Lock-in-Betrag deutlich grösser ist als der *innere Wert*

der *Option* am *Verfalltag*.

Option, out-of-the-money (so auch im Deutschen gesagt): *Optionsvertrag*, bei dem der *Ausübungspreis* deutlich über bzw. deutlich unter dem Kurs des *Basiswertes* liegt. Danach ist – ❶ ein *Call aus dem Geld*, wenn der *Marktwert* des *Basiswertes* viel niedriger ist als der *Ausübungspreis* und – ❷ ein *Put aus dem Geld*, wenn der *Marktwert* des *Basiswertes* auffällig höher ist als der vertraglich festgelegte *Ausübungspreis.*

Option, pfadabhängige (barrier determined option): Hier ist der Kurs des *Basiswertes* nicht bloss zum Zeitpunkt des Verfalls oder der *Ausübung* von Bedeutung. Vielmehr werden auch Kursschwankungen des *Basiswertes* während der Laufzeit der *Option* vertraglich einbezogen. – ❶ Bei einer Knock-in-Barriere-Option entstehen Optionsrechte erst dann, wenn der Kurs des *Basiswertes* innert eines bestimmten Zeitraums eine festgelegte Grenze (Barriere) erreicht. – ❷ Bei einer Knock-out-Barriere-Option erlöst man seine Optionsrechte erst dann, wenn der Kurs des *Basiswertes* innert dieses Zeitraums die Barriere erreicht. – ❸ Eine Double-Barriere-Option hat einen oberen und einen unteren Grenzpunkt. Sie kann sowohl als Knock-in-Barriere-Option als auch als Knock-out-Barriere-Option vorkommen. – ❹ Liegt die Barriere zwischen dem Kurs des *Basiswertes* zum Zeitpunkt des Eingehens der *Option* und dem *Ausübungspreis*, dann spricht man von einer Kick-in-Option bzw. Kick-out-Option. - Als Käufer einer Barriere-Option entsteht das Optionsrecht erst mit dem Erreichen der Barriere durch den Marktpreis des *Basiswert*es (Knock-in-Option, Kick-in-Option), oder das Optionsrecht geht vollständig und unwiederbringlich verloren (Knock-out-Option, Kick-out-Option). – Siehe Sleepy Warrant.

Option, zufällige (contingent option): Als Käufer einer derartigen *Option* muss die *Prämie* nur dann bezahlt werden, wenn der Kurs des *Basiswertes* innert der Laufzeit der *Option* (amerikanische Option) oder am Verfallstag (europäische *Option*) den *Ausübungspreis* erreicht oder übersteigt. Es muss also die gesamte *Prämie* selbst auch dann bezahlt werden, wenn die *Option* nur gerade *Am Geld* oder knapp *Im Geld* ist.

Option, zurückschauende (look-back option): *Option*, bei der während eines bestimmten zurückliegenden Zeitraums der *Marktwert* des *Basiswertes* periodisch festgehalten wird. – ❶ Bei der Price-Lookback-Option bleibt der *Ausübungspreis* unverändert. Aber es wird bei der Berechnung des Optionswertes für den *Basiswert* im Falle einer *Call-Option* dessen Höchstwert und im Falle einer *Put-Option* dessen Tiefstwert festgehalten – ❷ Bei der Price-Lookback-Option bestimmt der Tiefstwert (im Falle der *Call-Option*) oder der Höchstwert (im Falle der *Put-Option*) des *Basiswertes* den *Ausübungspreis*. - Bei Lookback-Optionen können sowohl der ermittelte *Ausübungspreis* als auch der ermittelte *Wert* des *Basiswertes* deutlich von den am *Verfalltag* geltenden Kursen abweichen. Als *Schreiber* einer solchen *Option* muss man damit rechnen, dass immer zu dem ungünstigsten *Wert* ausgeübt wird; entsprechend hoch ist das *Risiko*.

Option, zusammengesetzte (compound option): *Option*, bei der eine andere *Option* den *Basiswert* bildet. Es handelt sich also um eine *Option* auf eine *Option*. - Als *Schreiber* einer solchen *Option* muss man mit allfällig hohen Verpflichtungen rechnen, weil hier eine besonders grosse *Hebelwirkung* möglich ist. – Siehe Derivate.

Optionsanleihe (option loan): Eine *Anleihe* mit Zusatzrechten. Der Inhaber hat hier innert einer festgesetzten Frist das Recht (die Voranwartschaft) auf den Bezug von *Aktien* (seltener bzw. auch zu festverzinslichen *Wertpapieren* oder *Edelmetallen*) in einem bestimmten, vor *Begebung* der Optionsanleihe festgelegten Verhältnis zum *Nennwert* des *Wertpapiers*. Man nennt diese festgelegte Relation auch den *Hebel* (leverage). Im gleichen Verhältnis wie der *Hebel*, also einem Vielfachen des *Nennwertes*, bewegen sich allfällige Kursgewinne oder Kursverluste. - In letzter Zeit sind viele Varianten der Optionsanleihe marktgängig worden. Sie eröffnen ihrem Inhaber beispielsweise die Möglichkeit zum Bezug von – ❶ festverzinslichen Anleihestücken einer Folgeanleihe der *Emittent*en (Optionsanleihe ausgestattet mit Zins-Warrants; Bond-Warrants); – ❷ *Aktien* und Anleihestücken einer Folgeanleihe der *Emittent*en (Optionsanleihe ausgestattet mit Aktien- und Bond-Warrants); – ❸ *Partizipationsscheinen* der *Emittent*en; – ❹ einer bestimmten Menge von Währungseinheiten zu einem bestimmten Kurs (Optionsanleihe ausgestattet mit Währungswarrants; Currency-Warrants); – ❺ einer bestimmten Menge eines *Edelmetalls* (Platin, Gold). – Siehe European Master Agreement, Warrants.

Optionsprämie (option premium): *Entgelt* des Käufers einer *Option* an den Verkäufer (*Stillhalter*). Dieser ist verpflichtet, die betreffende Menge des *Basiswertes* zum vereinbarten Preis zu kaufen (*Call*) oder zu verkaufen (*Put*), wenn der Inhaber seine *Option* ausübt. - Der Preis für eine *Option* gestaltet sich in der Regel nach – ❶ dem aktuellen Kurs des *Basiswertes*, – ❷ dem *Ausübung*spreis, – ❸ der Laufzeit der *Option*, – ❹ der (risikofreien) *Verzinsung* innert der Laufzeit der *Option* und – ❺ der *Volatilität* des Ertrags aus dem *Basiswert.*

Optionspreis (option price, premium): *Zahlung,* die der Käufer einer *Option* an den *Stillhalter* bei Abschluss des Geschäftes zu zahlen hat. – Siehe Strike Price.

Optionsrisiken (option risks): ① Beim Termin-Verkauf muss der *Basiswert* auch dann zum ursprünglich vereinbarten Preis geliefert werden, wenn der Kurs des *Basiswertes* seit Vertragsabschluss über den vereinbarten Preis gestiegen ist. Weil aber der Kurs des *Basiswertes* theoretisch unbegrenzt steigen kann, so ist auch das Verlustpotential unbegrenzt und kann erheblich über den *Margenerfordernissen* liegen. – ② Beim Termin-Kauf muss der *Basiswert* auch dann zum ursprünglich vereinbarten Preis übernommen werden, wenn der Kurs des *Basiswertes* seit Vertragsabschluss weit unter den vereinbarten Preis gefallen ist. Das *Verlustrisiko* liegt mithin in der Differenz dieser beiden Werte. Maximal

droht also ein *Verlust* in Höhe des ursprünglich vereinbarten Preises. – Siehe Absicherungsverhältnis, Markt, inverser, OCT-Option, Sleepy Warrant.

Optionsschein (warrant): (Börsengängiges) Dokument, in welchem das Recht, nicht aber auch die Verpflichtung verbrieft wird, eine bestimmte Menge eines *Basiswertes* (Waren, *Wertpapiere*) zu kaufen (*Call-Option*) oder zu verkaufen (*Put-Option*). – Siehe Abschlag, Option, Sleepy Warrant, Tubos, Warrant.

Optionsverkauf, proportionaler (ratio writing): Der Verkauf von mehr als einer *Option*, um einen zugrundeliegenden *Terminkontrakt* abzusichern. Die Optionsverkäufe werden üblicherweise auf verschiedene Kontraktmonate verteilt; beispielsweise hält ein Marktteilnehmer eine Gold-Kaufposition für August, und er verkauft je einen Gold-*Call* für März und August. – Siehe Hedge-Geschäft, Option.

Optionsverkäufer (grantor): Jemand, der eine *Option* verkauft und sich damit verpflichtet, zu einem vereinbarten Zeitpunkt einen *Basiswert* an den Optionskäufer zu liefern, falls dieser sein Optionsrecht ausüben möchte. – Siehe Stillhalter.

Order (order): Wenn nicht anders definiert, der Auftrag an eine *Bank*, über die *Börse* Waren, *Devisen, Wertpapiere* oder andere handelbare *Güter* zu kaufen oder zu verkaufen. – Siehe GTC-Auftrag, Karten-Stapel, Market Impact, Stop-Auftrag, Tagesauftrag.

Order, tagesgültige (day order): An der *Börse* ein Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines *Finanzinstruments* oder eines *Terminkontrakt*es, der am Ende des Tages, an dem er eingegeben wurde, automatisch verfällt. – Siehe Ausführung, vollständige, Fill-or-Kill-Auftrag, Sell-Plus-Order, Tagesauftrag.

Order-Capacity-Index (so auch im Deutschen gesagt): Frühindikator (etwa vier Monate im voraus) der industriellen Produktion, wobei der Auftragseingang ins Verhältnis zur Produktionskapazität gesetzt wird. Von der *EZB* im Rahmen der *Zwei-Säulen-Prinzip* beobachtet. – Siehe Konjunkturdiagnose, Erhebung fachlicher Prognostiker, Produktionslücke, Turnaround, Vertrauensindikator. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Februar 2007, S. 54 f. (mit Zeitreihe ab 1993).

Ordnungsgeld (fine): Allgemein eine *Zahlung*, die eine natürliche oder juristische Person als Strafe für schuldhafte Verletzung von Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, Richtlinien, Verhaltensvorschriften [etwa bei Gericht] usw.) in *Bargeld* zu leisten hat.

Organidentität (organ identity): In Bezug auf den *Finanzmarkt* die Tatsache, dass die *Börse* – ❶ einmal als ein verantwortlicher Börsenträger (in Deutschland als unselb-

ständige öffentlich-rechtliche Anstalt), – ❷ zum andern als ein kommerzieller Bereich besteht. - Über allfällige und tatsächlich aufgetretene Interessenskonflikte wurde besonders im *Ausschuss der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden* beraten und bezügliche Richtlinien verabschiedet.

Organisationsplan (organisation chart): Einem Antrag auf *Erlaubnis* bei der *Aufsichtsbehörde* ist ein Plan vorzulegen, aus dem der organisatorische Aufbau und die Art der vorgesehenen Geschäfte des *Instituts* deutlich werden. Rechtsquelle ist Artikel 7 und Artikel 22 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung). – Siehe Organisationsvorschriften.

Organisationsvorschriften (organisational requirements): *Institute* in Deutschland müssen vom Gesetz in § 25a KWG genau vorgegebenen internen Gliederungsanforderungen genügen. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* überwacht die Einhaltung entsprechender Bestimmungen. – Siehe Organisationsplan. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 75 (regelmässige Prüfung im Zuge der Risikotragfähigkeit).

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, OGAW (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities, UCITS): *Entitäten*, deren ausschliesslicher Zweck darin besteht, beim Publikum beschafftes *Geld* für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in *Wertpapieren* anzulegen. – Siehe OGAW-Fonds, Super-OGAW-Fonds.

Organkredite (credits to executives and staff): Im deutschen Aufsichtsrecht Oberbegriff für Ausleihungen an Vorstände, Gesellschafter, Aufsichtsorgane, Prokuristen sowie deren Familienangehörige (samt Lebenspartner) und an nahestehende Unternehmen einer *Bank*. - Grundsätzlich verbieten die *Aufsichtsbehörden* solche *Darlehn* und machen Ausnahmen von mehreren Bedingungen abhängig; vgl. für Deutschland die Aufzählung in § 15 KWG. – Siehe Abschottung, Chinese Wall, Corporate Governance, Insider-Meldepflicht, Mitarbeiter mit besonderen Funktionen, Mitarbeiterleitsätze, Need-to-know-Prinzip, Nominee, System Securities Watch Application (SWAP), Verhaltenskodex, Wall Crossing.

Originate-to-distribute-Strategie (so auch im Deutschen gesagt; ab etwa 2005 manchmal mit *KVV-Strategie* wiedergegeben): Geschäftliche Ausrichtung eines *Instituts,* bei der eigene, im Normalfall gut besicherte *Forderungen* aus verschiedenartigen Geschäftsbereichen (etwa: *Darlehn* an Industriebetriebe; Hausbaukredite) an eine *Zweckgesellschaft* verkauft werden. Der Anreiz zur Weiterreichung der *Forderungen* besteht darin, dass die *originierende Bank* einmal für die ausgelagerten *Kredite* das aufsichtsrechtlich vorgeschriebene *Eigenkapital* (bisher noch) nicht vorhalten musste, und zum anderen durch den Ver-

kauf der *Forderungen Geld* in die Kasse der *Bank* fliesst, das erneut zur Kreditvergabe eingesetzt werden kann. - Die *Zweckgesellschaft* (*Conduit*) ihrerseits – ❶ verpackt die *Forderungen* zu unterschiedlich gemischten *Portfolios*, – ❷ teilt sie in einzelne *Tranchen* mit in der Regel unterschiedlichem Risikogehalt auf und – ❸ gibt die entsprechenden (bei Gruppen-Originator-Verbriefung zuvor möglichst durch *Rating-Agenturen* bewerteten) *Papiere* weltweit ab (*Repackaging*). Daher spricht man manchmal auch von "Originate-, Repackage-and-Sell-Strategie", und stellte diesen Ausdruck der "Originate-and-Hold-Strategie" gegenüber, bei der eine *Bank* ein *Darlehn* in den Büchern behält. - Anlässlich der *Subprime-Krise* hat sich gezeigt, dass diese Geschäftspolitik gleichsam über Nacht praktisch undurchführbar wird, weil die Nachfrage nach *Verbriefungspapieren* selbst höchster Bonitätsstufe versiegt. – Siehe Buy-and-hold-Praktik, Einzel-Originator-Verbriefung, Entwicklungsverfahren, iteratives, Krise der Sicherheiten, Mortgage Equity Withdrawal, Single Master Liquidity Conduit, Verbriefung, Verbriefungsstruktur. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 89 ff. (Auswirkungen der neuen Geschäftstrategie auf die Geldpolitik; Übersichten).

Originator (originator): ① *Bank*, die eigene *Forderungen* verbrieft, oft auch originierende *Bank* genannt. - Manchmal spricht man auch statt von Originator von *Initiator*. Diese Bezeichnung sollte aber nur für ein Unternehmen gesagt werden, das eine Objektgesellschaft gründet, die keine Forderungsverbriefung zum Geschäftszweck hat, wie etwa eine Leasing-Objektgesellschaft oder eine Pensionsfondsgesellschaft. – ② (Rück)*Versicherung*, die übernommene *Risiken* auf dem Weg der *Verbriefung* über (tranchierte) *Katastrophen-Anleihen* in der Regel an *Hedge-Fonds* weiterreicht. – Siehe Back-to-Originator-Postulat, Einzel-Originator-Verbriefung, Embedded-Value Verbriefung, Insurance-Linked Securities, Krediterweiterung, Kreditzusage, unwiderrufliche, Originate-to-distribute-Strategie, Paket, Pool, Rating, Reintermediation, Retrozession, Rückschlag-Effekt, Rückzahlung, vorzeitige, Tranche, Verbriefung, XXX-Insurance-Linked Securities, Zweckgesellschaft. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2004, S. 85 f., Monatsbericht der Deutschen Bundsbank vom März 2006, S. 40 (Übersicht).

Ort (das und der; Plural: Orte, nach Zahlen genau wie im Singular; also etwa: 5 Ort): In alten deutschen Dokumenten allgemein der vierte Teil einer Masses und im besonderen eines Geldstücks. Von daher auch: 1 Ortstaler = 1/4 Taler, 1 Ortsgulden = 1/4 Gulden, 1 Örtgen = 1/4 Stüber. Im 16. und 17. Jht auch als geprägte Münze: 1/2 Reichsort (Silber) = 1/8 Taler. – Siehe Taler.

Ortsbank (community bank): *Kreditinstitut*, gekennzeichnet durch – ❶ geringe Grösse, – ❷ beschränkte geographische Reichweite und – ❸ breiten, aber flachen Wirkungskreis: sämtliche Geldgeschäfte werden abgewickelt, jedoch nur mit *Privathaushalten* und Kleinbetrieben vor Ort. In Deutschland sind dies vor allen *Banken* des Genossenschaftsbereichs auf dem breiten Land. - Deren organisatorische Nachteile (vor allem in der Regel

suboptimale Betriebsgrösse) gelten durch den Vorteil bester Informationen über Einleger und Kreditnehmer als aufgewogen. Dank dieser ihrer Kundennähe und dank ihrer Zurückhaltung in Bezug auf Wachstum und Ausbreitung (Filialisierung) erwirtschaften Ortsbanken über die Jahrzehnte hinweg einen krisenfesten *Gewinn*. – Siehe Behördenmanagement, bankliches, Beziehungsbankgeschäfte, Benutzerfreundlichkeit, Clubbing, Hausbank, McDonaldisation, Regionalbank, Volksbanken, Volkswirtschaft, bankbezogene.

Outperformance (so auch oft im Deutschen gesagt): Eine Wertentwicklung von Anlagegegenständen besser als der Durchschnitt, besonders bei *Fonds* gesagt. Entsprechende *Vermögensgegenstände* und insbesondere *Wertpapiere* heissen auch "Outperformer." – Siehe Indexfonds, Performance.

Output-Gap (so auch oft im Deutschen gesagt): Die (meistens in Prozent ausgedrückte) Abweichung zwischen dem *Bruttoinlandsprodukt* einerseits und den verfügbaren Produktionsmöglichkeiten einer Volkswirtschaft (dem Produktionspotential) anderseits. – Siehe Produktionslücke.

Outsourcing (outsourcing): In Bezug auf *Banken* allgemein die Auslagerung bestimmter Aufgabenbereiche an andere (grössere) Unternehmen der Branche oder an eigens dafür spezialisierte Firmen (wie: Steuerberater, EDV-Firmen, Werbeagenturen, Bewachungsdienste, *Kreditfabriken*), die sich ihrerseits mit ihren *Dienstleistungen* ausschliesslich oder vorwiegend auf *Banken* eingestellt haben. Mit dem Outsourcing werden Fixkosten in variable Kosten umgewandelt; das *Institut* zahlt grundsätzlich nur für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen. Mit Zustimmung der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen* darf auch die Aufgabe des *Geldwäsche*-Beauftragten auf ein grösseres *Institut* ausgelagert werden. - In der Regel versteht man unter Outsourcing (Auslagerung) mehr die Übertragung von banklichen Hilfsdiensten. Werden zentrale Geschäftsfelder an andere (und in diesem Falle dann an andere *Institute*) übergeben, so spricht man häufig von *Business Process Outsourcing (BPO).* Werden – ❶ zusätzliche betriebliche Funktionen (etwa Tätigkeit als *Inkubator*) in die *Bank* aufgenommen oder – ❷ ausgelagerte Bereiche zurückgeholt, so spricht man von Insourcing. – Siehe Auslagerung, Insourcing, Kreditfabrik, Managed Account, Spin-off, Transaktionsbank. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 69, S. 85 f.

Outsourcing-Risiken (outsourcing risks): Bei einer *Bank* die Gefahren, die dadurch entstehen, dass bestimmte Bereiche (betriebliche Funktionen) an andere Unternehmen übertragen werden. Die *Aufsichtsbehörden* verlangen in diesem Fall besondere Sicherheitsvorkehrungen; vgl. für Deutschland § 25a KWG. Insbesondere durch die Auslagerung weder die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung noch die Prüfungsrechte und Überwachungsaufgaben der *Aufsichtsbehörden* beeinträchtigt werden. – Siehe Auslagerung, Contractual Trust Arrangement, Datei-Verwaltung, zentralisierte, Hilfsdien-

ste, bankbezogene, Spin-off, Transaktionsbank.

Overbanked (so auch im Deutschen gesagt): In einem geographischen Gebiet befinden sich zu viele *Banken*. Entweder allein auf gebäudliche *Banken* (brick and mortar banks) bezogen oder es werden sämtliche Dienstleistungsformen berücksichtigt. Zur Messung werden unterschiedliche Grössen zugrundegelegt, in der Regel die Einwohnerzahl. Sind zu viele Anbieter auf einem (lokalen, regionalen, nationalen) *Finanzmarkt*, dann führt dies CETERIS PARIBUS zu starkem Wettbewerb mit niedrigen Zinsen. – Siehe Bank, gemischte, Filialsystem, Internetbank, Multikanalbank, Online-Banking.

Overkill, regulatorischer (regulatory overkill): Ein Zuviel an Vorschriften, behördlichem Dazwischenreden und *prudentieller* Einmischung in die Geschäfte auf dem *Finanzmarkt.* – Siehe Aufsichtsbehörden, Regulierungswut, Straitjacking, Transparenzgrad, Überregulierung.

Overnight Indexed Swap, OIS (so auch im Deutschen gesagt): Ein *Swap*-Geschäft, bei dem ein an einen Referenz-Zinsatz für *Tagesgeld* (meist dem EONIA) gebundener und daher variabler *Zinssatz* gegen einen festen *Zinssatz* getauscht wird. – Siehe Swap, zinsbedingter, Tagesgeldsatz-Swap. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 73 (Risikoprofil beim OIS).

Overnight-Spread (so auch im Deutschen gesagt): Der Abstand zwischen dem *Tagesgeldsatz* und dem *Zinssatz* beim *Hauptrefinanzierungsinstrument* der *EZB*. – Siehe Mindestbietungssatz. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2003, S. 48 ff. (Berechnung; verschiedenartige Ursachen der Abweichung).

Overtrading (so auch zuweilen im Deutschen gesagt): Auf dem *Finanzmarkt* gesamthaft oder in einzelnen Segmenten eine und durch sachliche Gegebenheiten kaum begründbare Nachfrage; vor allem infolge eines Zustroms von spontan handelnden, unerfahrenen *Spekulanten*. – Siehe Herdenverhalten, Überbelastung.

Over-The-Counter-Options (so auch im Deutschen gesagt, abgekürzt: OTC-Optionen): *Optionen*, die weder in *Wertpapier*form verbrieft noch an der *Börse* handelbar sind. Sie werden ausserbörslich zwischen *Schreiber* und Käufer unmittelbar ausgehandelt. Ihre Aufhebung (Glattstellung) vor dem *Verfalltag* bedarf eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen denselben Parteien. OTC-Optionen mit *Edelmetallen* und Währungen als *Basiswert* werden als Standardprodukte öffentlich angeboten. Daneben gibt es für einzelne Anleger besonders geschaffene *Optionen* (Tailor-made OTC Options). Die *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich* führt (bis anhin im Dreijahres-Rhythmus) Erhebungen über den Umfang der Geschäfte durch und veröffentlich diese. – Siehe Abwicklungsabteilung, Derivate, Option, kommerzielle, Optionen, handelbare, Optionsscheine. – Vgl. Jah-

resbericht 2005 der BaFin, S, 14 f. (Unklarheiten bezüglich des Risiken).

Packungs-Effekt (package effect): Eine an einen Platz aufgeschichtete Menge an *Münzen* oder *Banknoten* erscheint geringer, als wenn man dieselbe Menge an zwei oder mehreren Plätzen stapelt. Diese von der *Geldpsychologie* nachgewiesene Tatsache wird als analog dem Packungs-Effekt in der Physik gesehen. Durch das Zusammenpacken von Nukleonen im Kern entsteht aufgrund der Bindungs-Energie der Nukleonen eine Massen-Verminderung.

Pac-Man-Strategie (pac man policy): Die Abwehr der feindlichen Übernahme eines Unternehmens dadurch, dass die *Zielgesellschaft* ihrerseits ein Übernahme-Angebot für den Bieter abgibt. Eine solche Politik setzt für ihr Gelingen erfahrungsgemäss die Unterstützung durch – ❶ eine *Bank,* – ❷ einen *Hedge-Fonds* oder – ❸ eine staatliche Stelle voraus. – Siehe Bieter, Buy out, Erwerbsangebot, Fusionen und Übernahmen, Gift-Tablette, Handgeld, Material-Adverse-Change-Klauseln, Pflichtangebot, Ritter, weisser, Spin-off, Squeeze-out, Stimmrechts-Datenbank, Synergiepotentiale, Trade Sale, Transaktionsbonus, Übernahme-Ankündigung.

Paket (parcel of shares, bloc of shares; pool; package): ① Grössere Anzahl von *Aktien* im Besitz einer einzigen Hand (Privateigentümer [einschl. *Fonds* und Stiftungen], Unternehmen, *Staat*). Der Handel damit (Pakethandel) findet in der Regel ausserhalb der *Börse* und unter Vermittlung einer *Bank* direkt zwischen den Beteiligten statt. – ② In Zusammenhang mit einer *Verbriefung* zusammengefasste *Darlehn,* die ein *Originator* an eine *Zweckgesellschaft* verkauft, auch Bündel, Sondervermögen, *Pool* (pool) und *Portfolio* (portfolio) genannt. – ③ In Informationstechnik eine Einheit, die als Ganzes über das Netzwerk von einem Gerät zum anderen übertragen wird. – Siehe Blocktrading, Vendor Financing, Verkaufsbeschränkungen.

Paketzuschlag (parcel agio): Über den (Kurs)Wert gekaufter oder verkaufter *Aktien* von Käufer bezahlte bzw. vom Verkäufer verlangte Summe, wenn aufgrund der Anzahl der *Aktien* besondere Rechte (etwa eine Sperrminorität oder ein Mehrheitsbesitz) verbunden ist. – Siehe Blocktrading, Paket, Kombinationseffekt, Vermögenswert, eingebundener.

Palliengeld (pallium due): Eine früher an den Papst zu zahlende *Abgabe* für gewählte Bischöfe, um die Amtsbestätigung durch Überreichen des Palliums (geweihte Schärpe als Amtszeichen des Bischofs) zu erlangen. – Siehe Ablassgeld, Annaten, Beichtgeld, Dispensationsgeld, Kathedralgeld, Kirchgeld, Opfergeld, Peterspfennig, Prokurationsgeld, Seminargeld, Umlage.

Pandemie (pandemic): Der Befall eines grösseren Teils der Bevölkerung eines Staates durch eine Krankheit (Seuche). Weil in diesem Falle auch das *Finanzsystem* (allein schon

durch den Ausfall des Personals) stark in Mitleidenschaft gezogen wird, sind *Banken* und *Versicherungen* gehalten, entsprechende Notfall-Pläne auszuarbeiten. – Siehe Katastrophenrisiko, Risiko, personelles, Worst Case Scenario, XXX-Insurance-Linked Securities. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 42 f. (Tätigkeit der Aufsichtsbehörden; internationale Kooperation).

Panikmodell (panic model): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter die genau begründete und schrittweise durchdachte Vorausberechnung der Folgen, die ein (Teil)Zusammenbruch des *Finanzsystems* mit sich bringen würde. – Siehe Worst Case Scenario.

Panik-Verkäufe (fire sales): Auf dem *Finanzmarkt* ein plötzliches Überangebot an *Titeln,* weil sich die Verkäufer rasch *Liquidität* verschaffen müssen. Die Ursachen für den Verkaufsdruck selbst sowie den dadurch ausgelösten Preisverfall können unterschiedlicher Art sein. So wurden im Sommer 2007 in den USA in grösserem Umfang an Hausbesitzer niedriger *Bonität* (subprime addresses) locker gewährte Hypothekarkredite (covenant-light credits) notleidend. Weil diese *Kredite* sich verbrieft im *Portfolio* vieler *Institute* weltweit befanden, traten Zweifel an der *Bonität* von Geschäftspartnern auf. Die *Banken* hielten sich daher mit *Darlehn* zurück; es kam zu einem Liquiditäts-Engpass, den die *Zentralbanken* durch reichliche Liquiditäts-Zufuhr (freilich zu *Strafzinsen*) aufbrechen mussten. – Siehe Aktienblase, Baisse, Blase, spekulative, Crash, Dominostein-Effekt, Erstraten-Verzugsklausel, Finanzmarkt-Stress, Jingle-Mail, Mark-to-Model-Ansatz, Rush to exit, Schock, externer, Schocks, strukturelle, Stress-Test, Subprime-Krise, Szenarien, aussergewöhnliche, Terror-Schocks, Vertrauens-Hypertrophie, Volatilität. – Vgl. zur Subprime-Krise im Sommer 2007 den Monatsbericht der EZB vom September 2007, S. 33 ff. (ausführliche Darlegung auch der Massnahmen der EZB), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 18 ff. (Auswirkung der Subprime-Krise auf die einzelnen Sektoren des Finanzmarktes).

Pantheismus, monetärer (monetary pantheism): In der *Geldphilosophie* die Bezeichnung für die Tatsache, dass *Geld* weltweit die (vordergründig) alles bestimmende, gottähnliche Wirklichkeit ist; der Hauptgedanke der *Allmacht-Doktrin*. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Geldrechenhaftigkeit, Geldstolz, Mammon, Mammonismus, Ungüter, Zentralisation, monetäre.

Papiere (papers): Oberbegriff für alle auf dem *Finanzmarkt* handelbaren Verträge, die eine – ❶ *Zahlung* in *Geld* zum Gegenstand haben oder – ❷ eine Lieferung von Waren (wie vor allem bei *Optionen*) einschliessen. - Die Verträge müssen dabei nicht als Schriftstück im engeren Sinne ausgestellt sein, also nicht auf dem Werkstoff Papier als Träger. Vielmehr genügen inzwischen weithin auch entsprechende elektronische Aufzeichnungen als rechtsgültige Vereinbarung. Auch ist die Börsenfähigkeit kein unerlässliches Merkmal des

(sehr weiten) Begriffes. – Siehe Aktie, Anleihe, Effekten, Inhaberschuldverschreibung, Obligation, Option, Privatplazierung, Produkt, Schuldverschreibung, Titel, Vertretbarkeit, Wertpapiere, Wertschriften.

Papiere, geratete (rated papers): Sprachlich unschöne Bezeichnung für *Wertpapiere* allgemein und für *Verbriefungspapiere* im besonderen, die von einer *Rating-Agentur* hinsichtlich ihrer *Bonität* eingestuft wurden. – Siehe Entwicklungsverfahren, iteratives.

Papiere, grüne (agricultural papers): *Wertpapiere* mit Bezug zur Landwirtschaft allgemein und zu landwirtschaftlichen Genossenschaften im besonderen. – Siehe Ernte-Unterstützungskredit, Inventarkredit, Meliorationskredit, Salam.

Papiere, marktfähige (marketable papers): *Wertpapiere*, die an einer *Börse* registriert und zum Handel zugelassen sind (*Effekten*). – Siehe Commercial Papers, Wertpapiere, unkotierte.

Papiere, schwere (high shares, large denomination securities): *Aktien* bzw. andere *Finanzinstrumente*, deren Kurswert weit über dem Durchschnitt liegt. Diese müssen nicht unbedingt auch *Blue Chips* (= *Aktien* bonitätsmässig erstklassiger Unternehmen) sein.

Papiergeld (paper money; paper fee): ① Allgemein gegen *Edelmetall* einlösliche oder uneinlösliche *Wertpapiere*, von staatlicher Stelle oder Privaten (*Banken*) ausgegeben. – ② Im engeren Sinne heute: auf einen bestimmten *Geld*betrag lautende uneinlösliche *Wertpapiere* (Banknoten) mit unbeschränkter gesetzlicher Zahlungskraft und *Annahmezwang* im jeweiligen Währungsgebiet. – ③ In der älteren Literatur auch Benennung für das *Stempelgeld.* – Siehe Banknoten-Management, Chipkarte, Fälschungssicherung, Fenstergeld, Notenbank, Zahlungsmittel, Zettel. – Vgl. zu den EU-Banknoten ausführlich Monatsbericht der EZB vom August 2004, S. 85 ff., Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 91 ff. (hier weitere Überlegungen auch hinsichtlich der zukünftigen Ausgabe der Noten).

Papiergewinn (paper profit): Ein durch erfolgreiches *Engagement* im *Finanzmarkt* entstandener *Gewinn*, der jedoch (noch) nicht ausbezahlt, nämlich als Gutschrift auf das Konto überwiesen wurde. – Siehe Abwicklungsbestätigung, Buchgewinn, Closing, Schlusschein, Settlement, Übertragung, endgültige.

Papierwährung, reine (paper currency alone; pure fiat standard): In einem Währungsgebiet sind als *Zahlungsmittel* ausschliesslich Banknoten in Umlauf, nicht dazu auch *Münzen*. Derzeit haben etwa drei Viertel aller Staaten der Welt eine solche *Währung*. Italien und Griechenland hatten vor Einführung des EUR eine reine Papierwährung. – Siehe Ein-Euro-Note-Bewegung.

Parafiskus (near governmental unit): Sondervermögen des *Staates* mit eigener Haushaltsführung, wie die Sozialversicherungsträger oder die *Bundesagentur für Arbeit*. Deren Finanzgebaren wird von der *Zentralbank* im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* beobachtet. – Siehe Bail-out, Finanzwissenschaft, Haushaltsdefizit, Krankenversicherung, gesetzliche, Lissabon-Agenda, Nachhaltigkeit, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, gesetzliche, Schuldenquote, Staat, Stabilitäts- und Wachstumspakt. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2005, S. 67 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 63 ff. (eingehende Darlegung der arbeitsmarktbedingten Staatsausgaben; S. 70: Definition wichtiger Begriffe in diesem Zusammenhang) sowie im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank die Rubrik "Öffentliche Finanzen in Deutschland".

Parallel Banking (so oft auch im Deutschen): ① Gesetzlich errichtete und rechtlich einwandfrei verfasste Unternehmen, die keine *Banken* sind, trotzdem aber *Finanzgeschäft*e betreiben, indem sie vor allem *kurzfristige* Mittel aufnehmen und diese langfristig als *Darlehn* vergeben bzw. in von *Insolvenz* bedrohte Firmen leiten. Zu solchen Unternehmen zählen *Hedge-Fonds* und *Structured Investment Vehicles*. Diese Unternehmen werden bis anhin noch nicht von *Aufsichtsbehörden* überwacht. – ② *Underground Banking*, nämlich in die rechtmässigen (weltweiten) Finanzströme eingebundenes Geflecht von *Finanzdienstleistungen*, das weder gesetzlich noch aufsichtsrechtlich erlaubt ist. Das *Verlustrisiko* auf diesem Parallelmarkt ist sehr hoch. – Siehe Daimonion, Domizil-Verschleierung, Frontrunning, Geheimtip, Geldwäsche, Ghettobanking, Geldtransfer-Vermittler, Geldwäsche, Kapitalmarkt, grauer, Racheengel, Remittance Services, Schattenbankbereichsystem, Underground Banking, Winkelmakler.

Parallelitätsgebot (equilibrium necessity): Bei der *Devisen-Zwangswirtschaft* die Pflicht der *Devisenbehörde*, im voraus zeitlich abgestimmt nur jeweils so viele *Devisen* an Importeure abzugeben, wie Exporteure in dem betreffenden Fremdwährungsraum erlöst haben. – Siehe Andienungspflicht, Ausfuhrprämie, Belassungsquote, Devisen-Vorleistung, Devisen-Zwangswirtschaft.

Parallelwährung (ancillary currency; parallel money): ① Andere Bezeichnung für *Nebenwährung*. – ② Bei gleichzeitiger Verwendung von Gold und Silber als Währungsmetall fehlt ein gesetzlich vorgeschriebenes Wertverhältnis zwischen beiden *Edelmetallen*. – ③ Nicht (nur) eine *Zentralbank,* sondern mehrere *Banken* bringen *Zahlungsmittel* in Umlauf. Der Wirtschaftsverkehr wir jenes *Geld* bevorzugen, das am wertstabilsten ist. Der Staat müsste sich darauf beschränken, die Gleichbehandlung der verschiedenen *Zahlungsmittel* zu gewährleisten, insbesondere zur Erfüllung der Steuerpflicht. Die Vorteile und (die wohl überwiegenden) Nachteile eines solchen Nebeneinanders wurden in der nationalökonomischen Geldtheorie um 1970 breit erörtert. – Siehe Geld, privates.

Paraphernalgeld (paraphernalia): In älteren Dokumenten Bargeld oder *Vermögensgegenstände*, die eine Braut bei der Heirat einbringt, ehevertraglich ihr Eigentum bleibt und von ihrem Mann als Sondergut verwaltet wird; von para = neben und phernē = Mitgift. – Siehe Brautgeld, Hielichgeld, Wittum.

Pariser Club (Club of Paris): Bei Bedarf zusammentretender Ausschuss von Vertretern der Gläubigerstaaten und Schuldnerstaaten im Falle von Zahlungsbilanzschwierigkeiten von Schuldnerländer. Das auf das Jahr 1956 zurückgehende Gremium berät über Anpassungsprogramme und *Umschuldungen* und arbeitet mit dem *Internationalen Währungsfonds* eng zusammen. – Siehe Internationales Finanzinstitut, Londoner Club, Prager Verlautbarung, Schuldenrückführungsmechanismus, unabhängiger, Staatsschulden, verweigerte.

Parität (parity): ① Die (behördliche) Festlegung des Wertes einer *Währung* gegenüber einem unterlegten Vergleichsmasstab, etwa 1 EUR = 1,180690 *Sonderziehungsrecht.* Der *Wechselkurs* als aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage gebildeter Preis kann davon mehr oder minder stark und auch mehr oder minder lang abweichen. – ② Bei *Wandelanleihen* bestimmt das Bezugsverhältnis (conversion ratio), wie viele *Aktien* man pro *Anleihe* beziehen kann. Multipliziert mit dem jetzigen Aktienkurs, erhält man die Parität, nämlich den *Marktwert* der *Wandelanleihe*. – Siehe Abwertung, Aufwertung

Parität, zeitindifferente (time indifferent parity): In Bezug auf das *Geld* meint man damit den Grundsatz, dass *Geld* als Masstab durch die Zeit den gleichen *Wert*, also die gleiche *Kaufkraft* behalten muss. – Siehe Geldwert, Kaufkraft, Nominalwertprinzip.

Parkett (floor): Der Handel im Saal einer *Börse*; die *Makler* bewegen sich dabei auf dem Holzfussboden der Halle. – Siehe Computerbörse, Präsenzbörse.

Partizipationsschein (participating certificate): ① *Wertpapier*, das Vermögensrechte, nicht aber Mitgliedschaftsrechte an einer Aktiengesellschaft verkörpert. Partizipationsscheine werden vor allem in der Schweiz als Finanzierungsinstrument verwendet und sind dem deutschen *Genussschein* ähnlich. Aufgrund des fehlenden Stimmrechts dieser *Wertpapiere* können sich Unternehmen gegen eine Überfremdung schützen und dennoch risikotragendes, da unter Umständen an *Verlust*en partizipierendes *Kapital* beschaffen. Auf Seiten der Anleger sind jedoch keinerlei gesetzliche Regelungen vorgesehen, die es ihnen ermöglichen, steuernd auf die Geschäftspolitik der Unternehmung einzuwirken. Insofern ist der Partizipationsschein wie auch der deutsche *Genussschein* in gewisser Weise ein Mittel, zwingendes Aktienrecht zu umgehen. – ② Manchmal auch verwendete Bezeichnung für ein *Indexzertifikat*.

Partnerkapital (partner capital): ① Der Einschuss von *Geld* in ein Unternehmen durch

einen Gesellschafter. – ② In einem Unternehmen die vorhandenen Beziehungen zu *Kunden*, Lieferanten, *Banken* und Behörden. – Siehe Intangibels.

Pasion-Falle (Pasion trap): Eine *Bank* – ❶ nimmt *Geld* in Verwahrung, das – ❷ ein Einleger verbotenerweise bzw. als politisch Verfolgter besitzt, – ❸ die *Ban*k bescheinigt aber gegenüber den Behörden, dass dieser mittellos sei und bei ihr keine *Einlagen* habe. - Möchte der Konteninhaber später auf sein *Geld* zugreifen, so bestreitet die *Bank* unter Hinweis auf die abgegebene Erklärung das Vorhandensein von *Einlagen* bei ihr. - Die Bezeichnung leitet sich von dem athenischen Bankier Pasion (um 380 v. Chr.) ab. Dieser unterschlug auf diese Weise das *Geld* des bei dem Krimkönig Satyros I. (gest. 389 v. Chr.) zeitweilig in Ungnade gefallenen Ministers Sopaios. Im damals vielbeachteten Prozess um die Herausgabe des *Geldes* vertrat der berühmte griechische Redner Demosthenes (384-322 v. Chr.) den Kläger. Die Schwarzmeer-Region war der wichtigste Getreidelieferant für Athen, und der Prozess war daher für den reibungslosen Handelsaustausch von grosser Bedeutung. – Siehe Address Spoofing, Aktienanalyse, Depotunterschlagung, Frontrunning, Insider-Transaktion, Kursmanipulation, Nominee, Scalping, Scheintransaktionen, Strohmann, Treuhandvertrag, Vermögensverwalter.

Passgeld (transit duty): In alten Dokumenten eine *Abgabe* für Schiffe und Fuhrwerke, die ein Hoheitsgebiet durchfuhren; Durchfahrtsgebühr, Transitzoll.

Passiergewicht (least current weight; tolerance): *Kurantmünzen* werden allgemein noch als vollwertig anerkannt, wenn – ❶ ihr Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendstel hinter dem Sollgewicht zurückliegt und – ❷ sie nicht durch gewaltsame Beschädigung verunstaltet sind. – Siehe Abnutzung, Alliage, Geld, böses, Katzengeld, Lötigkeit, Münzpflege, Rändelung, Rauhgewicht, Remedium, Wardein, Wipper.

Passivgeschäft (business on the liabilities side; deposit-taking business): *Transaktion*en, durch welche man zum Schuldner wird. Bei einer *Bank* in erster Linie die von ihr übernommenen Geldeinlagen, aufgenommenen *Kredite* oder ausgegebenen *Obligationen*.

Passivmanagement (liability management): Die besondere Verwaltung der passivseitigen *Positionen* der *Bilanz* in Hinblick auf *Ertrag*, *Risiko* und Zahlungsfristen der *Verbindlichkeiten*. In *Banken* oft Aufgabe einer eigenen Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern entsprechender Ressorts (Anlageabteilung, Rechnungswesen, *Risikoabteilung*).

Passivzinsen (interest payable to creditors): *Zinsen*, welche eine *Bank* ihren Einlegern zahlt. – Siehe Aktivzinsen, Verzinsung, Zinsspanne. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB. Dort sind in der Unterrubrik "Einlagezinsen" die entsprechenden Werten nach verschiedenen Merkmalen ausgewiesen.

Patengeld (godfather gift): Wenn nicht anders gesagt, heute eine *Zahlung* von Gemeinden an (kinderreiche) Familien bei Geburt eines (weiteren) Kindes. – Siehe Gevattergeld.

Patronatserklärung (guarantee): In der Sprache der *Aufsichtsbehörden* eine Willenserklärung, durch die sich jemand verpflichtet, die Erfüllung der *Verbindlichkeiten* eines anderen sicherzustellen. Derartige Geschäfte fallen in Deutschland unter § 1 KWG und sind daher erlaubnispflichtig. – Siehe Ausserbilanzgeschäft, Aval, Bail-out, Bürgschaft, Garantiegeschäft, Kreditzusage, unwiderrufliche.

Payback (so auch im Deutschen gesagt). Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter den Betrag, der einem Anleger beim Ausstieg aus einer kurzfristigen *Investition* zufliesst; also das eingesetzte *Kapital* plus dem *Gewinn* bzw. minus dem *Verlust*. – Siehe Exit, Flip.

PayDirect: Computerzahlungs-System der Firma Yahoo, ursprünglich auf die Bezahlung im Rahmen der Internet-Versteigerungen durch Yahoo ausgerichtet und später um weitere Funktionen ausgestaltet. Zum Jahresende 2007 beschloss Yahoo, den Dienst völlig einzustellen, weil er zu verlustreich war. – Siehe Billpoint.

Pay-in-Kind-Anleihe (pay-in-kind loan): Der *Emittent* der *Anleihe* hat hier das ihm vertraglich eingeräumte Wahlrecht, entweder die aus der *Begebung* entstandenen Pflichten (Zinszahlungen, *Tilgung*) bar zu leisten, oder diese durch die Ausgabe neuer *Anleihen* zu bedienen, und damit seine Zahlungsverpflichtungen zu verschieben. - Solche *Anleihen* werden oft bei *Leveraged Buy-outs* eingesetzt. In Zeiten von Verspannungen am *Finanzmarkt* (wie etwa im Gefolge der *Subprime-Krise*) steigt der Anteil solcher *Anleihen* (verschiedener Fristigkeit) stark an. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 21.

Payment-in-Kind-Kredit (payment in kind credit): Ein *Darlehn*, bei dem der Schuldner zwischen der Geldaufnahme und der Fälligkeit bzw. dem Refinanzierungstermin keine *Zahlungen* an den Gläubiger zu leisten hat. Solche *Kredite* werden vor allem von *CLO-Fonds* im Zuge von *Fusionen und Übernahmen* vergeben. – Siehe Leveraged Buy-out, Second-Lien-Kredit, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 46 (Gefahren dieser Finanzierungsart).

Pay per Touch (so auch im Deutschen): Bezahlverfahren, bei dem der Kunde an der *Kasse* seinen Geheimcode eingibt und dann seinen Finger auf ein entsprechend eingerichtetes Lesegerät legt. Der Kunde braucht keine *Kreditkarte* mehr, deren *Verlust*- und Missbrauchsrisiko fällt weg. Betrug ist in diesem System so gut wie ausgeschlossen. – Siehe PIN-Code, Zeichenunterschrift.

Peelsche Bankakte (Peel's Bank [Charter] Act): Im Jahr 1844 nach sehr langen und stürmischen Debatten eingeführte Vorschrift für die allein zur Ausgabe von *Zahlungsmitteln* berechtigte Bank of England (heute *Zentralbank* Grossbritanniens), den Umlauf an *Banknoten* grundsätzlich nicht über den Eigenbestand an *Edelmetallen* zu erhöhen. - Dies bedeutete einen Sieg der *Currency-Theorie*, für welche der damalige verantwortliche Minister Robert Peel (1788-1850) entscheidend eintrat. – Siehe Banking-Theorie, Geldmenge.

Peer-to-Peer Lending (so auch im Deutschen gesagt, oft auch P2P-Lending geschrieben): Kapitalsuchende *Privathaushalte* suchen *Darlehn* über Internetportale. Grundsätzlich ist für eine solche Vermittlung keine *Erlaubnis* erforderlich. Sobald jedoch über die entsprechende Plattform auch Bankgeschäfte abgewickelt werden, begründet dies eine bankaufsichtliche Erlaubnispflicht. Die wird vor allem darin gesehen, dass – ❶ gewisse Anbieter solche *Darlehn*-Gesuche gewerbsmässig befriedigen bzw. – ❷ private Nachfrager das auf diese Weise aufgenommene *Geld* gewerbsmässig anlegen. - Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* hat am 14. Mai 2007 ein Merkblatt "Hinweise zur Erlaubnispflicht der Betreiber und Nutzer einer internetbasierten Kreditvermittlungsplattform nach dem KWG" veröffentlicht. – Siehe eLolly, Social Lending Platform. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 198 (Beobachtung dieses Marktes durch die BaFin).

Penny Stocks (so auch im Deutschen gesagt): Hauptsächlich in den USA und Kanada verbreitete *Aktien*, die von kleineren Unternehmen emittiert und zu ausserordentlich geringen Kursen (bisweilen unter einem USD) gehandelt werden. Damit finanzieren die Unternehmen meist risikoreiche Aktivitäten (etwa die Suche nach Rohstoffen). Penny Stocks sind demgemäss sehr spekulative *Aktien.* – Siehe Baby Bonds, Dingo-Werte, Geheimtip, Junk-Bonds, Pyramide, Terror-Papiere, Zitterprämie. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S, 21 f. (hinsichtlich der Schwierigkeiten bei der Überwachung dieser Aktien).

Pennyweight (Kurzzeichen dwt): Masseneinheit für *Edelmetalle* und *Edelsteine* in England und den USA: 1 dwt. = 1,555 Gramm. – Siehe Alliage, Edelmetalle, Diamanten, Edelsteine, Farbsteine, Münzgold, Troy-Unze, Unze.

Penrose-Theorem (Penrose theorem): ❶ Ein Unternehmen allgemein und eine *Bank* im besonderen ist hinsichtlich jener Ressourcen begrenzt, die für den Anschub, die Ingangsetzung und für die durchgreifende Verwirklichung von Wachstumsprogrammen jeder Art (einschliesslich Fusionen) notwendig sind. – ❷ Hat man entsprechende Ressourcen (vor allem: Managementkapazitäten, einschliesslich fachkundige Juristen [Aufsichtsprobleme!] und EDV-Spezialisten) aber nicht in ausreichendem Masse verfügbar, so kommt es leicht zu einer Überbeanspruchung dieser knappen Ressourcen mit der Folge, dass Gefüge, Systeme und Prozesse schlecht angepasst werden. – ❸ Um dies zu beheben, müssen

wiederum Ressourcen aufgewendet werden, die dann für den reibungslosen Ablauf der normalen Geschäftstätigkeit fehlen. – ❹ Daher sollte das Verhältnis zwischen der Wachstumsrate und den verfügbaren Ressourcen eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. - Anders ausgedrückt: weil das Wachstum der notwendigen Ressourcen selbst Grenzen unterliegt, ist die Rate eines gewinnbringenden *Wachstums* begrenzt. – Siehe Bankbetriebsgrösse, optimale, Bankgrösse, Gibrat-Regel, Subsidiaritätsprinzip, Intangibels, Risiko, personelles, Unternehmenswachstum.

Pension (pension; vom Lateinischen pĕnsio = hier in der Bedeutung: eine *Zahlung* leisten; bitte n i c h t [wie leider die Masse der teutonischen Dümmlinge] krottenfalsch französisierend P**a**n**k**sion aussprechen: es ist weder ein "a" noch ein "k" in dem Wort enthalten!): ① Regelmässige *Zahlung* eines Ruhegehalts an eine Person; im besonderen an ehemalige Beschäftigte im öffentlichen Dienst. – ② Früher auch: aus öffentlicher *Kasse* zum ausdrücklichen Dank für das zum Nutzen des Gemeinwohls geleistete Dienste bezahltes Ehrengehalt für eine herausragende Person; diese wurde dann oft Staatspensionär (state pensioner) genannt. – ③ Manchmal auch für den Vorgang der *Pensionierung* gesagt. – Siehe Apanage, Pensionskasse, Pensionsverpflichtungen, Rentner.

Pensionierung (repurchase operation(): Wenn nicht anders gesagt: eine *Bank* verschafft sich *Zentralbankgeld* durch die vorübergehende Überlassung von *Wertpapieren,* in der Regel bei ihre *Zentralbank*; wobei es offen ist, zu welchem Prozentsatz die Ze*ntralbank* die eingereichten Papiere mit ihrem *Geld* bedient. - Der Begriff "Pensionierung" hat in der Sprache der *Zentralbank*en den Ausdruck "Lombardierung" (= *Darlehn* gegen Verpfändung von *Wertpapier*en) in den letzten Jahren verdrängt. – Siehe Pensionsgeschäft, Pensionssatz.

Pensionsfonds ([occupational] pensions fund): ① Allgemein ein *Vermögen* (*Kapitalstock*) mit dem Zweck, in diesen einzahlenden Angestellten nach deren Zurruhesetzung ein Rente zu gewährleisten. Als global agierende Arbitrageure und *Spekulant*en, als Käufer von (oft riskanten) *Papieren* und selbst von Kunstwerken sind Pensionsfonds in den letzten Jahren besonders ins Visier der *Aufsichtsbehörden* geraten. Sie unterstehen aber bis anhin nicht der Finanzaufsicht. - Allein das CALPERS (**Cal**ifornia **P**ublic **E**mployee **R**etirement **S**ystem: ein *Fonds* kalifornischer öffentlicher Bediensteter) verwaltet derzeit ein *Vermögen* von über 100 Mrd USD. – ② In Deutschland im engeren Sinne die durch eine eigenes "Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz" zugelassenen und überwachten *Fonds*, die Verträge nach dem *Altersvermögensgesetz* abschliessen dürfen. - In den USA, Grossbritannien und der Schweiz wird ein wesentlicher Teil der Altersvorsorge nach dem *Kapitaldeckungsverfahren* finanziert. Fondsmanager handeln dabei nach professionellen Kriterien der *Risiko*-Diversifikation. Diese sind nicht nur für die Entwicklung des Aktienmarktes als Wertpapierkäufer von Bedeutung. Sie tragen auch dazu bei, die *asymmetrische Informationen* zu nivellieren. – Siehe auch Ablauffonds, Altersvermögensgesetz, An-

legerschutz, Ausgewogen, Contractual Trust Arrangement, Credit Default Swap, Kreditverbriefung, Nominalwertgarantie, Occupational Pensions Regulatory Authority, Pensionsfonds-Richtlinie, Pensionskasse, Pensionsverpflichtungen, Planvermögen, Prudent man standard of care, Regulierungs-Arbitrage, Straitjacking, Treuhandmodelle, Zertifizierung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2002, S. 25 ff., Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 81 (im Oktober 2005 in Kraft getretene Verordnung zur Berichterstattung von Pensionsfonds), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 80 (Neuregelung in Bezug auf die aufsichtliche Behandlung von Pensionsplänen), S. 86 (Deckungsrückstellungsverordnung; Kapitalausstattungsverordnung), den jeweilige Jahresbericht der BaFin (dort jedesmal Statistisches und Aufsichtsrechtliches) sowie die laufende *Erfassung* in der "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB; Monatsbericht der EZB vom Juni 2005, S. 19 ff. (Pensionskassen als Finanzintermediäre).

Pensionsfonds-Richtlinie (EU pensions fund directive): EU-weit angeglichene Bestimmungen in Bezug auf den Betrieb eines *Pensionsfonds*, die Auskunftspflichten gegenüber den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern, die Bemessung und Bedeckung der *Rückstellungen*, der Grundsätze der Anlagepolitik, die Vorschriften über Vermögensverwaltung sowie die grenzüberschreitende Tätigkeit. Die im Juni 2003 erlassene Richtlinie musste bis September 2005 in nationales Recht umgesetzt werden. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 49, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 61 ff., S. 140 ff. (Umsetzung der Pensionsfondsrichtlinie), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 79 (Legaldefinition "Pensionskasse" durch Einführung des § 118a VAG), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 80 (neue Regeln in Bezug auf das Auslandsgeschäft) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Pensionsgeschäft, **liquiditätszuführendes** (repurchase operation; repo): ① Allgemein der Kauf eines *Vermögensgegenstand*es mit gleichzeitiger Vereinbarung des Rückkaufs zu einem späteren, vertraglich festgelegten Termin. – ② Die *Zentralbank* (ZB) leitet *Primärliquidität* für bestimmte Zeit in den Kreislauf, um den Markt zu verflüssigen sowie um "Zinsausreisser“ nach oben zu glätten (Interdependenz der Zinsen!; aussenwirtschaftliche Wirkungen → *heisses Geld* dringt ein!). Sie kauft hierob von den *Banken Wertpapiere* an. Die Partner verpflichten sich, diese Papiere nach einer vertraglich vereinbarten Zeit (etwa: 14 Tage) von der ZB zurückzukaufen. – ③ Die ZB saugt *Primärliquidität* für bestimmte Zeit ab, um den Markt zu versteifen, nämlich den Überhang an ihrem *Geld* abzubauen sowie um unerwünschten Zinssturz (Interdependenz der Zinsen!; aussenwirtschaftliche Wirkungen → Geldexport!) zu vermeiden. Sie bietet hierob den *Banken Wertpapiere* zum Kauf an. Die Partner nehmen diese für eine vertraglich festgelegte Zeit in ihr *Portefeuille.* Nach Ablauf der vereinbarten Zeit kauft die ZB die *Papiere* zurück. Zentralbank-geld zuführende *befristete Transaktion* auf der Grundlage einer Rückkaufsvereinbarung - Die *EZB* führt entsprechende Geschäfte im Rahmen des *Hauptfinanzierungs-Instruments*, der *Längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte*, der *Strukturellen Operationen* sowie der *Feinsteuerungs-Operationen* durch. – Siehe auch Repo-Geschäft, Pensionssatz, Zuteilungsverfah-

ren, holländisches.

Pensionsgeschäft, umgekehrtes (reverse repurchase operation, reverse repo): Kauf eines *Vermögensgegenstand*es mit der gleichzeitigen Vereinbarung, Gegenstände der gleichen Art und in gleicher Höhe zu einem späteren Zeitpunkt zu verkaufen. – Siehe Pensionsgeschäft.

Pensionsgeschäft, Verbuchung (book entry of repurchase operations): In der *Bilanz* der *Zentralbank* ist ein *Pensionsgeschäft* als besicherte Kreditaufnahme auf der Passivseite der *Bilanz* auszuweisen. Auf der Aktivseite werden die *Vermögensgegenstände* eingestellt, die als *Sicherheiten* dienen. Ein *umgekehrtes Pensionsgeschäft* (reverse repo) wird in Höhe des Darlehnsbetrags auf der Aktivseite der *Bilanz* als besicherter *Kredit* ausgewiesen. – Siehe Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 130, S 132 (Grundsätze der Rechnungslegung).

Pensionskasse ([occupational] pensions fund): Betrieblicher *Fonds* für die Altersversorgung der Beschäftigten; in Deutschland im Gefolge des Altersvermögensgesetzes auch staatlicherseits gefördert. Die *Kassen* unterliegen in Deutschland der Überwachung durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*; in derem jeweiligen Jahresbericht statistische und aufsichtsrechtliche Informationen. – Siehe Altersvorsorgeverträge, Contractual Trust Arrangement, Pensionsfonds. – Vgl. zur Finanzierungsrechnung der Pensionskassen auch die vierteljährliche Erhebung durch die EZB, im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" ausgewiesen.

Pensionssatz (repo rate): ① Im Rahmen des liquiditätszuführendes Geschäftes mit der *Zentralbank* die Differenz zwischen dem höheren Ankaufspreis (etwa: 100) und dem vertraglich festgelegten niedrigeren Rückkaufspreis (etwa: 99,5) durch die *Banken*, auf Jahresprozente umgerechnet. – ② Beim *Liquidität* absaugenden Geschäft mit der *Zentralbank* die Differenz zwischen dem niedrigeren Verkaufspreis (etwa: 99,5) und dem höheren Rückkaufspreis (etwa: 100) der *Zentralbank*, in Jahresprozenten gerechnet. - Die *EZB* weist (in ihren Monatsberichten, dort im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik", Unter-Rubrik "Hauptrefinanzierungsgeschäfte" und "Sonstige Tendergeschäfte") die entsprechenden Sätze aus. – Siehe Pensionsgeschäft, Repo-Geschäft, Zuteilungssatz, marginaler, Zuteilungsverfahren, holländisches

Pensionsverpflichtungen (pension liabilities): *Verbindlichkeiten* eines Unternehmens aus der vertraglichen Zusage von künftigen Ruhegehaltszahlungen (Betriebsrenten) an Angestellte. Gemäss den *International Accounting Standards* müssen solche genau ausgewiesen werden. Da dieses Regelwerk aber für *Banken* in der EU vor 2005 nicht verbindlich war, fehlte in der *Bilanz* häufig ein entsprechender Posten, was in die Beurteilung der *Aktien* der bezüglichen *Banken* schwierig machte. Die *Aufsichtsbehörden* in Europa konnten

eine Bilanzierung zwar empfehlen, aber nicht erzwingen. - Sind Pensionsrückstellungen als *Fremdkapital* zu bewerten, dann werden Firmen mit hohen Rückstellungsbeträgen (etwa: Deutsche Post AG) in ihrem *Rating* herabgestuft. Eine Herabstufung (*Downrating*) bedeutet aber, dass die Geldaufnahme am *Kapitalmarkt* teurer wird. – Siehe Altersvorsorge, Behördenmanagement, bankliches, Contractual Trust Arrangement, Pensionsfonds, Rating, Treuhandmodelle. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 70 f. (aufsichtsrechtliche Forderungen an die Bilanzierung der tatsächliche Verpflichtungshöhe), Jahresbericht 2005 der BaFin (risikobasierte Aufsicht).

Performance: Auch im Deutschen inzwischen häufig gebrauchter Ausdruck in mehrerer Bedeutung, nämlich – ① Kursverlauf eines *Wertpapier*s, – ② Indexverlauf eines Teilmarktes oder des Gesamtmarktes (etwa: Swiss Performance Index), – ③ Wertentwicklung eines *Portefeuilles* und – ④ anlagepolitische Leistung eines *Vermögensverwalter*s, einer Fondsleitung usw. in Bezug auf das angestrebte (dem *Kunden* in Aussicht gestellte) Ziel. – Siehe Outperformance, Performance-Index.

Performancedruck (performance pressure): Die Manager von *Kapitalanlagegesellschaften* sind auch Wettbewerbesgründen gezwungen, einen hohen *Ertrag* zu erwirtschaften. Gelingt diese mit "gewöhnlichen" *Wertpapieren* nicht, so wird die *Risikoneigung* steigen und in das *Portefeuille* nimmt man auch sehr risikoreiche *Engagement*s (Pick-ups) auf. Die Gefahr eines *Rush to the exit* steigt damit. – Siehe Risikoprofil.

Performance-Index (performance index): *Aktienindex*, bei dem die Ausschüttungen eines Unternehmens an die Aktionäre nach einem bestimmten Verfahren herausgerechnet werden; denn bei einer *Aktie* fällt der Börsenwert am Tag der *Zahlung* der Dividende schlagartig. Damit wird die Vergleichbarkeit (comparability) einer *Aktie* mit dem Index verzerrt. – Siehe Kursindex.

Performance Linked Note (so auch im Deutschen gesagt): Allgemein eine *Schuldverschreibung,* deren *Verzinsung* an die Wertentwicklung eines zugrundegelegten Gegenstandes (oft: *Landmark Building*-Projekt**)** gebunden ist.

Permissionsgeld (charter due): Wenn nicht anders definiert, in früherer Zeit die *Zahlung* in *Bargeld* für die Urkunde, in welcher einem Reisenden (vor allem einem Kaufmann) freies und sicheres Geleit durch ein bestimmtes Gebiet zugesichert wurde; die *Gebühr* für einen Freibrief (charter; cart blanche). – Siehe Chausseegeld, Fussgeld, Geleitgeld, Schirmgeld, Schutzgeld, Torgeld.

Personalkredit (personal creditloan): *Kredit*, der einer Person lediglich ob ihrer Vertrauenswürdigkeit, wegen ihres Einkommens bzw. aufgrund ihrer Vermögenslage gewährt wird, ohne dass besondere *Sachwerte* des Kreditnehmers als *Pfand* haften. Manchmal

auch *Blankokredit* genannt. – Siehe Beziehungsbankgeschäft, Buchkredit, Dispokredit, Privatkredit, Retailgeschäft, Vorlage.– Siehe auch Organkredite.

Personenkraftwagen-Neuzulassungen (passenger car registrations): Die *EZB* erfasst die Erstzulassungen von Automobilen im *Eurogebiet* und weist diese im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" in der Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte" monatlich aus. Denn Käufe von Autos durch *Privathaushalte* erwiesen sich bis anhin als ein verlässlicher Konjunktur-Barometer; sie führen auch (vor allem durch kreditfinanzierte Neuwagenkäufe) zu Veränderungen des Ausgabeverhaltens. – Siehe Erhebung fachlicher Prognostiker, Konjunktur-Diagnose, Order-Capacity-Index, Produktionslücke, Turnaround, Vertrauensindikator, Zwei-Säulen-Prinzip.

Peso-Effekt (Peso effect): Um 1975 war der MXN fest an den USD gebunden, und die damalige mexikanische Regierung betrieb eine erfolgreich scheinende *Stabilitätspolitik*. Trotzdem wurde der MXN mit einem hohen *Deport* an den Terminbörsen gehandelt. Die Erklärung liegt darin, dass die Marktteilnehmer aufgrund der Fundamentaldaten eine *Abwertung* des MXN für wahrscheinlich hielten. Von daher spricht man allgemein bei pessimistischen *Erwartungen* in einem *Währungsraum* vom "Peso-Effekt" (auch: Peso-Problem und Peso-Paradoxon genannt). – Siehe Devisentermingeschäft, Report, Swapsatz, Währungsrisiko. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2005, S. 40 f. (hier auch Literatur-Angaben zum Peso-Effekt).

Peter-Regel (Peter principle): In einem abgestuften, hierarchisch gegliedertem Sozialgebilde (wie in einer *Bank*) herrscht die Tendenz vor, dass ein Mitarbeiter bis zu seiner Stufe der Unfähigkeit aufsteigt. - Denn wer in seinem Arbeitsbereich Überdurchschnittliches leistet, der fällt auf und wird in der Regel nach oben befördert. Das geschieht nun freilich so lange, bis er schlussendlich eine Stellung erreicht hat, für deren Aufgabenbereich er weder das nötige Sachwissen noch die erforderliche Erfahrung mitbringt. Er verliert deswegen leicht den Überblick und fällt für das Unternehmen kostspielige Entscheidungen. Da sich dies insbesondere bei einer *Bank* verheerend auf die Einleger auswirken könnte, bedarf es hier unter anderem einer *Aufsichtsbehörde.* - Die Peter-Regel gilt nicht für die höheren *Positionen* bei staatlichen Behörden und bei der *Zentralbank*! Denn dort ist für den Aufstieg bzw. Einstieg in die Spitze gewöhnlich die Mitgliedschaft in einer politischen Partei massgebend. – Siehe Intangibels, Risiko, personelles

Peterspfennig (Peter pence): In den katholischen Ortskirchen der ganzen Welt jährlich am Fest der Apostel Petrus und Paulus (am 29. Juni bzw. am nachfolgenden Sonntag) veranstaltete Kollekte, deren *Ertrag* dem Papst zur freien Verfügung nach Rom überwiesen wird. Diese *Umlage* geht auf eine regelmässige Spende aus England des 8. Jhts. zurück (daher auch der Name!) und wurde in dem Rundschreiben "SAEPE VENERABILIS" des Papstes Pius IX vom 5. August 1871 im einzelnen geregelt. – Siehe Ablassgeld, Annaten,

Anzugsgeld, Beichtgeld, Dispensationsgeld, Kirchgeld, Opfergeld, Palliengeld, Prokurationsgeld, Seminargeld.

Petrodollar (petrodollar): *Einnahmen* der erdölfördernden Staaten aus dem internationalen Verkauf des Erdöls; Rohöl wird bis anhin weltweit in USD bepreist. Einen grossen Teil der Öleinnahmen verwenden die Förderstaaten zum Kauf von Industriegütern. Dieses "Recycling der Petrodollar" kommt vor allem auch den Staaten der *Eurozone* und hier wieder besonders Deutschland zugute. – Siehe Biotreibstoffe, Dollar, Erdölpreis, Ölpreis, Ölpreis-Schocks, Rohstoffpreise, Schocks, strukturelle, Strompreis, Zweitrundeneffekte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 11 ff., Jahresbericht 2005 der EZB, S. 77 ff. (Recycling der Erdöl-Einnahmen aufgegliedert), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 62 ff. (Auswirkungen des Recyclings der Petrodollar auf die Exporte im Euroraum; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juli 2007, S. 85 ff. (wichtige Daten in Bezug auf die erdölexportierenden Länder; Übersichten).

Pfand (pledge; pawn): Die zur *Unterlegung* (Besicherung) eines *Darlehns* zur Verfügung gestellte Sache. – Siehe Faustpfand, Kinderpfand, Leichenpfand, Mobiliarkredit, Pensionsgeschäft, Tertiarisierung, Wucher.

Pfandbrief (mortgage bond): Durch Hypotheken oder Staatsgarantie gedeckte *Schuldverschreibung*. – Siehe Commercial Mortgage Backed Securities, Covered Bonds, Flugzeug-Pfandbrief, Hypothekenbank, Jumbo-Pfandbrief, Langfristkultur, Sozialpfandbrief, Zinseinfrierung. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 105 f. (Definition, Einteilungen, neue Rechtslage durch das neue Pfandbriefgesetz [PfandBG] vom 19. Juli 2005), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2006, S. 40 (vergleichende Übersicht zu anderen Verbiefungsarten), S. 43 (Qualitäts-Merkmale), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 111 ff. (erste Erfahrungen mit dem neuen Recht; Dauerhaftigkeit des Pfandbriefgeschäftes im Blickpunkt der Aufsichtsbehörde; Beleihungswert-Ermittlungsverordnung), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 70 ff. (Deckungsprüfungen).

Pfandbriefanstalten (mortgage banks): Vermittler zwischen dem anlagesuchenden *Kapital* und den kreditbedürftigen Grundbesitzer, die durch Ausgabe von *Schuldverschreibungen* (*Pfandbrief*en, Hypothekenpfandbriefen) die Mittel zur Gewährung von Hypotheken an den Grundbesitz beschaffen. Die *Pfandbriefe* (mortgage bonds; debentures by mortgages) sind börsengängig und daher in der Regel leicht liquidisierbar. Für den Schuldner bietet das Pfandbriefrecht den Vorteil eines unkündbaren *Kredits*. In Deutschland dürfen seit 2005 alle *Banken* nach Erwerb einer entsprechenden Emissionslizenz *Pfandbriefe* begeben; bis dahin war dies nur bestimmten *Instituten* erlaubt. – Siehe Amortisation, negative, Beleihungswert, Deckungsquote, Hypothekenbank, Mobiliarkredit, Pfandbrief, Realkredit, Verbriefung. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 105 ff. (Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung zur Ausgabe von Pfandbriefen); S. 107 (befürchtete Qualitätsminderung;

aufsichtsrechtliche Deckungsprüfungen), S. 119 (neues Marktumfeld für die herkömmlichen Hypothekenbanken; Auslandsengagement), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 11 ff. (Erfahrungen mit den neuen Recht) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Pfandleiher (pawnbroker): Betriebe, die gewerbsmässig verzinsliche *Darlehn* gegen die Verpfändung von (Wert)Gegenständen gewähren. Sie gelten in Deutschland zwar nach § 2, Abs. 1 KWG nicht als *Kreditinstitute*, sind aber im Zuge der *Geldwäsche* in das Visier der Behörden gekommen. Ihr Betrieb ist in Deutschland erlaubnispflichtig. – Siehe Beleihungswert, Faustpfand, Zahlhaus.

Pfandpoolverfahren (pooling system): System zur Verwaltung von *Sicherheiten* durch die *Zentralbank*en, bei dem die *Geschäftspartner Aktiva* in einen *Pool* einbringen, die als Sicherheit für ihre Geschäfte mit der *Zentralbank* allgemein dienen. - Anders als bei einem *Kennzeichnungsverfahren* werden bei einem Pfandpoolverfahren die *Sicherheiten* nicht als *Deckung* für ganz bestimmte Geschäfte gekennzeichnet. – Siehe Pooling. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten).

Pfeffergeld (pepper money): ① Früher eine in ihrer Höhe von der jeweiligen Zunftversammlung beschlossene, in der Regel jährliche *Umlage*, die alle Mitglieder der Zunft zu leisten hatten. – ② Ursprünglich in einer bestimmten Anzahl von Pfefferkörnern zu leistende, später in eine *Zahlung* umgewandelte Abgabe für verschiedene Zwecke. – Siehe Annehmungsgeld, Aufleggeld, Dispensationsgeld, Fordergeld, Innungsgeld, Zunftgeld.

Pfennig (penny): ① Alte deutsche *Münze*; zwischen 1871 und 1999 der hundertste Teil einer *Mark*. – ② Anteil an einer Niederwald-Genossenschaft (Hauberg: der Holzkohlengewinnung dienende, besondere Form der Forstwirtschaft). – Siehe Goldmark, Halling, Mark, Reichsmark, Ort, Pfennig, Taler.

Pfennigmeister (paymaster, chamberlain): In älteren Dokumenten – ❶ der (oberste) rechnungsführende Beamte bei einer Behörde (auch beim Heer), – ❷ der Kassenwart eines gesellschaftlichen Verbands (wie Verein, Gilde, Zunft). – Siehe Kammergerichtsgeld, Zahlmeister.

Pflegeversicherung (compulsory long-term care insurance): In Deutschland seit 1. Januar 1995 eingeführte Zwangsversicherung zur Bestreitung der *Ausgaben* bei Hinfälligkeit im Alter. Die Pflegeversicherung ist inzwischen ein bedeutender *Parafiskus*, über dessen Haushaltsentwicklung laufend berichtet wird im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Öffentliche Finanzen in Deutschland". – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 29 ff. (mit wichtigen Übersichten, auch zu rechtlichen Gegebenheiten).

Pferdegeld (horse fee): ① *Kavalleriegeld*: frühere Zwangsabgabe zur – ❶ Aufstellung (Rekrutierung, Formierung) oder – ❷ laufendem Unterhalt von Heereseinheiten zu Pferde (Reiterei, Kavallerie). – ② *Abgabe*, die früher den privaten Haltern von (Reit)Pferden auferlegt wurde (Pferdesteuer). – ③ Bei Pferderennen erhobene *Abgabe*, in der Regel als Zuschlag in den Eintrittspreis eingerechnet. – ④ Andere Bezeichnung für das *Zugtiergeld*.

Pflichtangebot (duty offer): Nach dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) aus dem Jahr 2002 muss ein öffentliches Angebot abgegeben werden, wenn eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaften gemeinsamen mit anderen Personen über mindestens 30 Prozent einer *Zielgesellschaft* verfügen. – Siehe Aktientausch-Übernahme, Bieter, Buy out, Erwerbsangebot, Fusionen und Übernahmen, Squeeze-out, Stimmrechts-Datenbank, Synergiepotentiale, Transaktionsbonus, Übernahme-Angebot, Zielgesellschaft. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 36 ff., Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 170 ff. (Verfahren; Bussgeldbescheide; S. 173: Zulässigkeit eines Tausch-Übernahme-Angebots, S. 175 f.: Rechtslage bei Angebots-Änderungen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Pfundgeld (pound toll; registration fee) ① In deutschen Seestädten eine (Sonder)Steuer auf Schiffe und deren Waren, auch Tonnengeld genannt. – ② Eine *Abgabe* an den Lehnsherrn als Eigentümer (lateinischer Name der *Abgabe*: LAUDEMIA), sobald ein unfreies Grundstück eine Besitzänderung erfuhr, also eine *Gebühr* für die Beurkundung im herrschaftlichen Register. – ③ *Münzen* mit gesetzlich vorgeschriebener *Lötigkeit*; vollwertig ausgeprägte Geldstücke: *Kurantmünzen*. – Siehe Abfertigungsgeld, Ankergeld, Bordinggeld, Fremdhafengeld, Furtgeld, Hafengeld, Kaigeld, Krangeld, Kumutgeld, Lastgeld, Liegegeld, Leuchtturmgeld, Lotsengeld, Mützengeld, Schleusengeld.

Phantomrisiken (phantom risks): Das Auftreten – ❶ gesellschaftlicher Ungewissheit, – ❷ wobei - in der Regel ohne Nachweis einer naturwissenschaftlichen oder sachlichen Ursächlichkeit - ökonomische Sanktions-Potentiale aufgebaut werden, – ❸ indem von streitbaren Pressure Groups (Greenpeace, Robin Hood) – ❹ gesellschaftliche Erregung, über Medien massenhaft verstärkt, – ❺ in Kaufverweigerung oder Klagedrohung umgesetzt wird (etwa: Atomenergie-Nutzung, Pflanzenzüchtung; auch Verträge der *Versicherungen* und *Banken*). Beim *Rating* von Unternehmen wichtig geworden, um Chancen-Gefahren-Profile risikogerecht einzuschätzen. – Siehe Intangibels, Risiko.

Pharming (so auch im Deutschen gesagt): Die bösartige Umleitung (Redirect) auf eine gefälschte Website einer *Bank* mit dem Ziel, Username und Passwort abzufangen. - Eine beliebte Methode dabei ist die lokale Beeinflussung der Host-Datei. Hierbei wird unter Zuhilfenahme eines Trojaners oder eines Virus die gezielte Manipulation des Systems vor-

genommen mit der Folge, dass von diesem System nur noch gefälschte Websites abrufbar sind, selbst wenn die Adresse richtig eingegeben wurde. – Siehe Phishing, Rechtsrisiken.

Phoenix-Pleite (Phoenix bankruptcy): Das Unternehmen Phoenix Kapitaldienst GmbH in Frankfurt am Main musste 2005 nach teilweise kriminellen Handlungen der Manager *Insolvenz* anmelden; dreissigtausend Anleger verloren ihr *Geld*. Das Entschädigungsverfahren nach dem Einlagesicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) aus dem Jahr 1998 offenbarte einige Lücken in der tatsächlichen Fähigkeit, die Ansprüche der Geschädigten zumindest teilweise zu befriedigen. Dies löste eine breite Diskussion über die Beaufsichtigung von *Kapitalanlagegesellschaften* und über die deutschen Einlagesicherungs-Systeme aus. – Siehe Feuerwehrfonds, Managed Account.

Phillips-Theorem (Phillips theorem): Wenn die *Inflation* steigt, dann sinken die Reallöhne (Nominallohn minus Preisanstieg). Die Unternehmen fragen daher zusätzliche Arbeitskräfte nach, was die Beschäftigung erhöht. *Inflation* führt daher zu mehr Beschäftigung. - Diese Überlegung ist nachweislich falsch. Denn – ❶ die Unternehmen lassen sich durch eine höhere Inflationsrate nicht überraschen (steigende *Menükosten*!). – ❷ Die Gewerkschaften können unter dem Druck ihrer Mitglieder inflationsbedingte Einkommensverluste nicht hinnehmen, und sie werden sehr rasch höhere (wie die Erfahrung gelehrt hat: überkompensierende, nämlich den Inflationsfortschritt im voraus schon einbeziehende) Tarifabschlüsse durchsetzen. – Siehe Arbeitslosenquote, inflationsstabile, Disinflation, Geldüberversorgung, Immobilienblase, Inflation, Lohn-Preis-Spirale, Menükosten, Niedrigzinspolitik, Nullzinsen, Nominalwertprinzip, Opferverhältniszahl, Wachstum-Beschäftigung-Zusammenhang, Zweitrunden-Effekte.

Phishing (so auch im Deutschen gesagt): Auf dem *Finanzmarkt* – ❶ der kriminelle Versuch, – ❷ einem *Bank-Kunden* (seit 2004 mehr und mehr daneben einem Versandhaus- oder Auktionshaus-*Kunden*) vorwiegend über den E-Mail-Verkehr und gefälschte Internet-Seiten, seltener auch durch telephonischen Anruf, – ❸ Zugangsdaten (wie Login-Name, Passwort, *Pin-Code,* Transaktionsnummer [TAN]) auf sein Konto zu entlocken, – ❹ um dieses dann zu ausrauben. - Phishing schadet der Internet-Wirtschaft beträchtlich, weil es das Vertrauen in *Online-Banking* und andere Webdienste untergräbt. - Phishing zu bekämpfen ist schwer, da sich die oft von *Offshore-Finanzplätzen* aus verbreiteten gefälschten Mails und Seiten von den echten kaum unterscheiden, und daher viele *Privathaushalte* und selbst Firmen sich täuschen lassen. - Die Bezeichnung leitet sich –❶ entweder von "Fischen" (fishing) ab; wobei die Ersetzung des Eff durch ein Peha eine in der Fachsprache der Internet-Insider (Leetspeak [auch Leetspeek geschrieben] = das Austauschen von Buchstaben durch ähnlich aussehende Zahlenzeichen bzw. Codes sowie durch andere Reihenfolge der Schriftzeichen) eine nicht selten anzutreffende Verfremdung ist, oder aber – ❷ der Ausdruck geht auf **p**assword **h**arvesting f**ishing** zurück. Im Jahr 2005 tauchten

allein in Deutschland rund 12 000 Phishing-Seiten pro Monat auf. – Siehe Pharming, Rechtsrisiken. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 185 (kriminelle Übertragung an Finanzagenten, die dafür Provision beziehen), S. 194 (keine Möglichkeiten der BaFin, derartige Manipulationen abzustellen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 101 f. (internationale Rechtsunsicherheiten).

PIN-Code (so auch im Deutschen): Abkürzung für **P**ersonal **I**dentification **N**umber; ein Erkennungszeichen aus einer Kombination von Ziffern und/oder Buchstaben im Verkehr zwischen Kunde und Bankautomatik. – Siehe Pay per Touch, Zeichenunterschrift. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 100 f. (Sicherheit der PIN im Kartengeschäft).

Pips (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, die dritte, vierte und möglicherweise auch fünfte Nachkommastelle bei der der Angabe eines *Wechselkurses*. Die Devisenhändler nennen unter sich in der Regel nur den Angebots- und Nachfragepreis in Pips; und in den Pips liegt auch ihr allfälliger Handelsgewinn. – Siehe Bid-ask-Spread, Big Figure.

Pit (so auch oft im Deutschen): ① Die sachliche bzw. auch räumliche Abteilung (der Handelsbereich) an einer *Börse*, etwa für Weizen. – ② Der Stand (Arbeits-Platz) eines Maklers an der *Börse*.

Planvermögen (plan assets [of an employee benefit plan]): Begriff aus den *IAS*; gemeint sind *Investitionen*, aus deren *Ertrag* Leistungen an ausgeschiedene Beschäftigte bezahlt werden. – Siehe Abfindungsgeld, Entlassungsgeld, Pensionsfonds, Pensionsverpflichtungen, Vermögen.

Plastikgeld (plastic money): Volksläufige Bezeichnung aller *Karten*, die im *Zahlungsverkehr* anstelle von *Bargeld* verwendet werden. – Siehe Chipkarte, Geld, elektronisches, Geldkarte, Rahmenwerk für das europäische Kartengeschäft.

Platzgeld (church seat money): ① Besondere Form des *Kirchgelds*. Beim Bau oder der Renovierung einer Kirche konnten Gläubige durch *Zahlung* einer Summe *Geldes* für sich selbst oder auch für ihre ganze Familie einen (dann entsprechend gekennzeichneten) Sitzplatz im Gotteshaus für eine bestimmte Zeit oder "auf ewig" erwerben, manchmal auch *Bankgeld* und Sitzgeld genannt. – ② Das früher von Zugezogenen von der jeweiligen Kirchengemeinde geforderte Einstandsgeld (debut fee). – Siehe Anzugsgeld, Ablassgeld, Kirchgeld, Opfergeld, Peterspfennig.

Platzscheck (walks cheque): Eine Zahlungsanweisung, die nur durch Boten einziehbar ist. Heute noch im Bereich des *Underground Banking* teilweise üblich.

Plausibilitäts-Beurteilung (certificate of plausibility): Von *Banken* wird bei einem Kreditantrag eines Geschäftskunden in der Regel verlangt, eine von einem *Wirtschaftsprüfer* oder Steuerberater nach § 18 KWG testierte *Bilanz* vorzulegen. Die *Aufsichtsbehörden* halten diese Anforderung für berechtigt. – Siehe Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 74.

Politik der versteckten Hand (policy of hidden hand): Die *Zentralbank* betreibt Geschäfte, zu denen sie nicht befugt ist. - So verkaufte die britische *Zentralbank* (Bank of England) vor 1914 gelegentlich *Schatzwechsel,* in deren Besitz sie durch Kreditgewährung an den *Staat* gekommen war, meistbietend am offenen Markt (frühe *Offenmarktpolitik*). Gesetzlich hatte sie dazu keine Berechtigung. Die deutsche *Reichsbank* betrieb auf demselben Weg *Offenmarktpolitik*, wiewohl auch hier eine rechtliche Grundlage für solche Operationen fehlte. Heute ist angesichts der Transparenz der Entscheidungsprozesse und in Hinblick auf die argwöhnische Überwachung aller zentralbankpolitischen Aktivitäten durch die Öffentlichkeit eine solche Politik einer *Zentralbank* kaum mehr möglich.

Politik des offenen Mundes (policy of open mouth): Die *Zentralbank* kündigt (durch ihren Präsidenten) der Öffentlichkeit im voraus ihre *Massnahme*n mehr oder minder deutlich an. Über die Vorteile (die Märkte können sich rechtzeitig auf entsprechende Zinsschritte einstellen) und die Nachteile (vor allem: – ❶ die Beschlussorgane werden entmachtet, – ❷ Gefahr, dass verschiedene Stimmen aus der *Zentralbank* laut werden, – ❸ die *Zentralbank* läuft Gefahr, zur Sklavin der Presse zu werden) wurde und wird noch immer kontrovers diskutiert. – Siehe Aktentaschen-Indikator, Restriktionstendenz, Signalwirkung. – Siehe Geldpolitik, Geldmarkt-Volatilität. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 23 (Gefahren eines "Hin und Her"), Monatsbericht der EZB vom Januar 2006, S, 59 ff. (Berechenbarkeit der Geldpolitik der EZB; ausführliche Darlegung mit vielen Übersichten), Monatsbericht der EZB vom April 2007 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darlegung).

Pönalgeld auch **Pönale** (punitive damages; penitent fee): ① *Zahlung,* die bei Vertragsbruch zu leisten ist; Strafgeld. – ② In der alten Kirche in Zusammenhang mit dem Buss-Sakrament dem Beichtenden auferlegte Verpflichtung, einen bestimmten Betrag an *Geld* an eine (vom Beichtvater vorbezeichnete) Adresse zu zahlen. – Siehe Ablassgeld, Annaten, Beichtgeld, Bussgeld, Covenant, Dispensationsgeld, Kathedralgeld, Kirchgeld, Opfergeld, Palliengeld, Peterspfennig, Prokurationsgeld, Zwangsgeld.

Pool (so auch im Deutschen): ① Allgemein eine Interessensgemeinschaft zur Durchführung von gemeinsamen *Massnahme*n oder zur direkten geschäftlichen Zusammenarbeit. – ② Im besonderen beim Kreditrisiko-Transfer auch gesagt von einem Korb mit Einzelrisiken, den eine *Bank,* dann regelmässig *Originator* (originator) genannt, zu einem Sondervermögen, zu einem eigenen *Portfolio* (Paket, Bündel) zusammenfasst, um entwe-

der nur die *Risiken* oder das *Portfolio* gesamthaft über eine *Zweckgesellschaft* bzw. eine *Conduit-Gesellschaft* in *Tranchen* am Markt an Anleger zu verkaufen. – ③ Ein Bestand an Lebensversicherungs-Verträgen im Besitz einer *Versicherung,* besonders in Zusammenhang mit der *Embedded-Value Verbriefung* gesagt. – ④ Im Sinne von Sicherungspool (protection scheme) eine Entschädigungseinrichtung, die *Einlagen* und *Verbindlichkeiten* der *Banken* sichert. – Siehe Asset-backed Securities, Credit Default Swap, Kreditderivate, Originate-to-distribute-Strategie, Rückführungs-Option, Sicherungspflicht, Single Master Liquidity Conduit, Verbriefung, Verbriefungsstruktur, Zweckgesellschaft.

Pooling (so auch im Deutschen): ① Eine *Bank* fasst im Rahmen des *Cash-Managements* die in unterschiedlichen Fremdwährungen geführten Konten der betreuten Kunden zusammen und verdichtet diese *Devisen* auf einem gemeinsamen Konto. – ② Ein *Originator* bündelt eine grössere Zahl von *Forderungen* (in der Regel aus gleichartigen *Darlehn,* etwa Hypothekarkrediten bestehend) zu einem *Portfolio*. Dieses Paket wird dann an eine *Zweckgesellschaft* weitergegeben, die daraus *Verbriefungspapiere* ableitet und bei Anlegern unterbringt. – Siehe Omnibus-Konto, Pfandpoolverfahren, Pool, Verbriefung.

Popitzsches Gesetz (Popitz' Law, law of attraction of the larger budget): In bundesstaatlich gegliederten Ländern steigen die *Ausgaben* des Gesamtstaats im Zeitverlauf rascher als die *Ausgaben* der Gliedeinheiten. Der Grund hierfür ist, dass er Zentralstaat im Zuge der laufenden Gesetzgebung immer mehr Angelegenheiten an sich zieht; die Einnahme-Quellen der Gliedeinheiten (Länder, Kreise, Gemeinden) sind zu schwach. Je höher aber der Anteil des gesamtstaatlichen *Budget*s, desto stärker ist auch – ❶ der staatliche Einfluss auf den *Markmechanismus* und – ❷ allfälliger Druck auf die *Zentralbank*. - Benannt ist dieses empirische Gesetz (Empirem) nach dem deutschen Finanzpolitiker Johannes Popitz (1884-1945). Es wird jedoch in der Wirtschaftsgeschichte schon sehr früh (Babylonien, Römerreich) nachgewiesen. – Siehe Bail-out, Defizitquote, Finanzpolitik, Finanzreferendum, Haushaltsdefizit, Kinder-Tagesbetreuung, Megamanie, Nachhaltigkeit, Octopus, Pensore-Theorem, Steuerwettbewerb, Synergiepotentiale, Schuldenquote, staatliche, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Subsidiaritätsprinzip, Wagnersches Gesetz. – Vgl. zur Bestätigung des Gesetzes auch den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Öffentliche Finanzen", Unterrubrik "Verschuldung" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Portabilität (portability): Wenn nicht anders definiert die Möglichkeit, die auf einem Rechner gespeicherten Informationen auch auf anderen Computern (innert einer *Bank*, einer Institutsgruppe und im weitesten Sinne auch darüber hinaus) zu öffnen und zu bearbeiten, unabhängig vom jeweiligen Betriebssystem. - Im Finanzbereich wurde die Systemintegration europaweit (und weltweit) sehr stark vorangetrieben, was zu bedeutenden Kostensenkungen bei den *Instituten* führte. – Siehe IKT-anwendende Sektoren, Informations-Sicherung, Infrastructure Providing, IT-Risiken.

Portaldienst (aggregator): Auf *Finanzmärkten* ein Internetprovider, der das gleichartige Angebot verschiedener *Finanzdienstleister* übersichtlich geordnet zusammenfasst und es damit ermöglicht, auf Tastendruck eine verbesserte Markttransparenz zu gewinnen. - Die *Aufsichtsbehörden* prüften in letzter Zeit verstärkt, ob bei solchen Angeboten erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen erbracht werden. In Deutschland ist die erlaubnispflichtige *Anlage-Vermittlung* schon dann erfüllt, wenn neben der Informationsbeschaffung über *Finanzinstrumente* der Anbieter genannt wird und über eine Weiterleitung die Verknüpfung mit ihm erfolgt. – Siehe Anlage-Vermittlung, Handelssystem, alternatives, Phishing.

Portefeuille (portfolio): ① Summe aller *Vermögenswerte* (einschliesslich *Edelmetalle* und Grundstücke), die ein Wirtschaftssubjekt besitzt. – ② Im engeren Sinne die Gesamtheit der *Wertpapiere*, die einem Wirtschaftsubjekt eignet und in der Regel von einer *Bank* verwaltet wird, im Deutschen häufig auch *Depot* genannt, seltener *Basket.* - In Deutschland hat seit etwa 1990 der (englische) Ausdruck "Portfolio" (mit der Mehrzahl "Portfolios" und "Portfolien") die bis dahin übliche, französische Bezeichnung "Portefeuille" verdrängt. – Siehe Depot, Investition, Portfolio-Versicherung, Vermögen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 36 (wegen der Zusammensetzung der Portefeuilles deutscher Privatpersonen).

Portfolio, Mehrzahl **Portfolios** und **Portfolien** (portfolio): Andere Bezeichnung für *Portefeuille*; also die Gesamtheit der Anlage in *Vermögenswerten*, die eine Person oder eine Firma besitzt.

Portfolio-Optimierung (portfolio optimum): Zustand, bei dem durch Umschichtungen ein *Portefeuille* keinen besseren *Ertrag* abwerfen kann. In vielem Berechnungen der *Finanztheorie* modelliert, jedoch wegen der zugrunde gelegten Annahmen (vor allem auch die völlige Ausserachtlassung steuerlicher Gesichtspunkte) für die Praxis oftmals kaum von Bedeutung. – Siehe Anlagemodel, Financial Engineering, Finanzmathematik, Portfoliotheorien.

Portfoliotheorien (portfolio theories): Lehrgebäude über die bestmögliche *Finanzanlage* allgemein und über die *Anlagestreuung* im besonderen. In Lehrbüchern teilweise stark mathematisiert ausgebreitet, aber immer unter bestimmten Annahmen und/oder unter Ausschluss wesentlicher anlageentscheidender Umstände, wie vor allem – ❶ die aufsichtsrechtliche Beurteilung, – ❷ die steuerlichen Gesichtspunkte bei der Einrichtung eines *Portefeuilles* oder – ❸ die devisenrechtlichen Gegebenheiten in Bezug auf Auslandsanlagen. – Siehe Anlagemodell, Behavioural Finance, Finanzmarkt-Stress, Finanztheorie, Modellunsicherheit, Phantomrisiken, Preisänderung, gleichlaufende, Risiko, systematisches.

Portfolio-Umschichtung (portfolio regrouping, redeployment of capital): Wenn nicht an-

ders definiert, die Verlagerung von *kurzfristig* angelegtem *Geld* in *langfristige Finanzanlagen* oder umgekehrt, von den *Zentralbanken* genau beobachtet. - Fliesst *Liquidität* (hier: *Zentralbankgeld*, nämlich *Bargeld* und Zentralbankguthaben) verstärkt in Immobilien, dann besteht die Gefahr einer *spekulativen Blase* auf diesem Teilmarkt. Strömt das *Geld* in Investitionskredite, dann könnte das dadurch hervorgerufene *Wachstum* eine allfällige *Überschussliquidität* inflationsfrei absorbieren. Fliesst das *Geld* in den Konsum, so könnte die so gesteigerte Nachfrage zu einem *Risiko* für die *Preisstabilität* werden. Wird *Bargeld* gehalten, so erhöht sich *M3*. – Siehe Carry Trades, Geldlücke, Goldpreis, Immobilienblase, Portfolio-Versicherung, Zwischenparken. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2004, S. 13 f., Monatsbericht der EZB vom Oktober 2004, S. 52, Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 14 ff. (dort auch Abbildungen über Umschichtungs-Verläufe), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 18 ff. (Wirkungen der Umschichtungen auf den Zusammenhang zwischen Geldmenge und Preise), Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 21 f. (Statistisches), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 63 (Umschichtungen aufgrund erhöhter Unsicherheit), Monatsbericht der EZB vom März 2006, S. 19 ff. (Umschichtungen als Ausdruck grundsätzlich veränderten Anlageverhaltens), Monatsbericht der EZB vom September 2006, S. 17 (Portfolio-UmschichtungenUmschichtungen Umschichtungen und M3 seit 1999), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2007, S. 44 f. (Portfolio-Umschichtungen als Mass für Risiko-Einschätzung der Anleger).

Portfolio-Verhalten (portfolio behaviour): Entscheidungen der Anleger darüber, in welcher Form sie Geldanlagen tätigen. – Siehe Anlagestreuung, Portfoliotheorien, Portfolio-Umschichtung, Zinsallkokations-Funktion. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 14 ff.

Portfolio-Versicherung (portfolio insurance): Vertrag, bei dem eine *Versicherung* gegen entsprechende *Prämie* den Besitzer eines *Portfolios* vor Wertverlusten schützt. - Dieses Geschäft brachte dem weltgrössten reinen Rückversicherer, der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft (kurz *Schweizer Rück*; das Unternehmen firmiert im Ausland unter der Bezeichnung Swiss Reinsurance Company, tritt jedoch weltweit in der Regel unter der Marke "Swiss Re" am Markt auf) im Jahr 2007 im Zuge der *Subprime-Krise* in den USA einen Verlust von 1,2 Mrd CHF ein. Ein Kunde hatte sich gegen *Risiken* in seinem hauptsächlich aus *Verbriefungspapieren* (*Collateralised Debt Obligations*) aus dem US-Subprimegeschäft bestehenden *Portfolio* versichert. Die *Papiere* verloren unerwartet an *Wert*. Die American International Group (AIG) verlor im gleichen Jahr an Portfolio-Versicherungen etwas mehr als 5 Mrd USD. - Im Frühjahr 2007 kostete die *Versicherung* eines *Portfolios* von 10 Mio USD bei der AIG kaum 10 000 USD; ein Jahr später war die *Prämie* auf knapp 200 000 USD angestiegen. Daraus ist zu schliessen, dass es bei der genauen Berechnung des *Risikos* bei der AIG (aber nicht nur da!) zu folgenreichen Fehlbewertungen kam. – Siehe Aktuar, Asset Backed Securities, CLO-Fonds, Credit Default

Swaps, Embedded-Value Verbriefung, Equity Kicker, Erstverlust-Tranche, Mezzanine-Tranche, Monoliner, Mortgage Equity Withdrawal, Originate-to-distribute-Strategie, Residential Mortgage Backed Securities, Krise der Sicherheiten, Single Master Liquidity Conduit, Subprime-Krise, Verbriefungsstruktur, True-Sale-Verbriefung, Zinseinfrierung, Zweckgesellschaft.

Portfolioverwaltung (portfolio management): Die Verwaltung einzelner in *Finanzinstrumenten* angelegter *Vermögen* für Dritte mit Entscheidungsspielraum. In Deutschland unterliegen entsprechende Dienstleister der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Sie bedürfen ferner einer *Erlaubnis* gemäss § 32 KWG. – Siehe Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 124 (einem Anlagevermittler ist es nicht erlaubt, auch als Portfolioverwalter tätig zu sein).

Porzellangeld (porcelain subsidy): Frühere *Zahlungen* des Staates als *Zuschuss* an die Porzellanmanufaktur. Im 17. und 18. Jht. galt Porzellan als "weisses Gold" und wurde mehr aus Gründen des staatlichen Ansehens als aus anderen Motiven (Förderung der Kunst; Export ins Ausland) begünstigt. Einige Länder (wie Preussen, Sachsen, Württemberg, Bayern) betrieben die Herstellung von Porzellan durchgängig auf Staatsrechnung.

POS-Banking (so auch im Deutschen gesagt): Das bargeldlose Bezahlen von Waren und *Dienstleistungen* unmittelbar am **P**oint **o**f **S**ales (Ort, wo der Verkauf stattfindet; etwa: Supermarkt, Tankstelle, Fahrkartenautomat) mittels einer *Karte*. – Siehe Community Card, Computerzahlung, Chipkarte, Geld, elektronisches, Karte, Karte, multifunktionale, Radio Frequency Identification, Ticketing, electronic.

Position (item; position; post): ① Ein Einzelposten in einer listenmässigen Aufstellung oder im Rechnungswesen (*Bilanz*, Gewinn- und Verlustrechnung); im besonderen ein *Vermögenswert.* – ② Im *Devisen*- und Börsengeschäft der Stand der Verpflichtungen (*Engagement*s) einer Marktteilnehmers in Bezug auf ein bestimmtes Finanzmarktinstrument. Es kann sich dabei grundsätzlich um eine *Long Position* (Kaufverpflichtung) oder *Short Position* (Verkaufsverpflichtung) handeln. – ③ Die einem bestimmten Aufgabenbereich zugeordnete Stellung eines Mitarbeiters in einem Unternehmen, wie etwa bei der *Peter-Regel*. – Siehe Deal, Engagement, European Master Agreement.

Position, gedeckte (covered position): ① Eine *Transaktion*, die durch eine entgegengesetztes, aber gleichwertiges Geschäft ausgeglichen ist. Wenn beispielsweise Orangensaft-*Futures ge*kauft wurden, und später eine Kaufoption mit der gleichen Warenmenge und dem gleichen Andienungstermin *ver*kauft wird, so ist die Optionsposition des Marktteilnehmers gedeckt (covered). Er besitzt einen *Terminkontrakt*, der lieferbar ist, falls die *Option* ausgeübt wird. – ② Dieser Ausdruck wird auch gebraucht, wenn ein vorher verkaufter *Kontrakt* zurückgekauft wird, also eine Verkaufsposition (short position) durch eine Kauf-

position (long position) glattgestellt wurde. – Siehe Erfüllung, Leerverkauf, Position, offene, Spekulation, Rohstoff-Terminvertrag, Wiedereindeckungs-Risiko.

Position, offene (open position): Auf *Finanzmärkten* oder Warenmärkten die Verpflichtungen aus einem *Terminkontrakt*. – Siehe Absicherung, Hedge-Geschäft, Hedging.

Position, synthetische (synthetic position): Eine Strategie des *Hedge-Geschäftes*, mit der man *Futures* und *Futures*-Optionen zur Preisabsicherung und Gewinnmöglichkeiten kombiniert. - Wenn ein Marktteilnehmer beispielshalber eine *Put-Option* kauft und eine *Call-Option* verkauft (schreibt), so kann er eine *Position* konstruieren, die einer *Futures*-Verkaufsposition gleichkommt. Diese *Position* wird dann "synthetische" (künstliche) Short-*Futures*-Position genannt; sie bringt dann einen *Gewinn*, wenn die *Terminpreis*e fallen. Falls allerdings die *Terminpreis*e steigen, so entstehen Nachschussforderungen. - Synthetische Positionen gelten als eine besondere Form der *Arbitrage*. – Siehe Butterfly-Spread, Hedge-Geschäft, Hedging, Nachschuss-Aufforderung, Option.

Position, ungedeckte (naked position): Vertragliche Verpflichtung aus einem *Terminkontrakt*, die nicht durch eine entgegengesetzte *Position* gleichen Umfangs abgesichert ist. Die solche *Risiken* eingehenden Marktteilnehmer haben allemal bestimmte *Erwartungen* bezüglich der Preise zum Erfüllungszeitpunkt und rechnen mit einem *Gewinn*. – Siehe Leerverkauf, Long-Position; Short-Position, Position, gedeckte.

Positionen, meldepflichtige (reportable items): An den *Warenbörsen* der USA Verträge, welche die von der jeweiligen *Aufsichtsbehörde* festgesetzte bzw. in der Commodity Exchange Act bestimmte *Meldepflichtstufe* übersteigen. – Siehe Commodity Futures Trading Commission.

Positionierung (positioning): Wenn nicht anders definiert, in Bezug auf den *Finanzmarkt* das absichtliche und berechnete Eingehen einer *Risiko-Position*. – Siehe Leerverkauf, Risikoneigung.

Posten, monetäre (monetary items): ① Begriff aus den *IAS* und dort definiert als – ❶ *Zahlungsmittel*, – ❷ auf Geldbeträge lautende Ansprüche sowie – ❸ Verpflichtungen, die mit einem festen oder bestimmten Betrag in *Geld* beglichen werden müssen. – ② Manchmal auch gesagt für eine *Position* in der Bilanz. – Siehe Position.

Postkreditbrief (postal letter of credit): In Deutschland früher von den Postscheckämtern (1909 gegründet; Vorgänger der Postbank) ausgestellte *Wertpapiere*, die bei (fast) jeder Postanstalt eingelöst werden konnten, und die sich deshalb breiter Beliebtheit erfreuten. – Siehe Baby-Bonds.

Postsparbuch (postal savings book): Von der Postbank (früherer Name in Deutschland ab der Gründung 1909 bis 1978: Postscheckamt, dann 1989 in Postgiroamt umbenannt) ausgegebenes *Sparbuch* bzw. *Sparheft*.

Postüberweisung (mail payment; mail tansfer): Durch den Postdienst (früher in Deutschland durch eigene Geldbriefträger [postman who delivers money orders]) vorgenommene *Zahlungen*, zumeist an *Privathaushalte*. In den USA und anderen Staaten heute noch zur Bedienung der *Unbanked* von Bedeutung. – Siehe Geldbrief, Konto für Jedermann, Unbanked.

Potentialwachstum (potential growth): Der Zuwachs an *Bruttoinlandsprodukt* (eines Jahres) bei vollständiger Auslastung der vorhandenen Produktionskapazitäten. Von der *EZB* im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzip* beobachtet. – Siehe Kapazitätsauslastung, Produktionslücke.

Power-age financial markets (so oft auch im Deutschen gesagt): Finanzdienstleistungen, ausgerichtet auf Personen der Altersgruppe zwischen 50 und 80 Jahren (power age). – Siehe Geldleute, Geomarketing, bankliches, Oldie-Geschäft, Woopee-Geschäft.

Prager Verlautbarung (Prague communiqué): Bei seiner Sitzung in Prag im September 2000 beschloss der Internationale Ausschuss für Geld und Finanzen (International Monetary and Financial Committee) des *Internationalen Währungsfonds* (IMF), im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines *Staates* auch private Gläubiger an den Lasten zu beteiligen. Eine Bevorzugung von Gläubigergruppen soll es fortan nicht mehr geben. - Zweck der Regelung ist es zu vermeiden, dass private Geldgeben in ein schon vom Staatsbankrott gezeichnetes Land (wie etwa 2000 Argentinien, 2002 Brasilien) *Kredite* vergeben in der *Erwartung,* dass die uneinbringlichen *Forderungen* von anderen (praktisch dem IMF) getragen werden. – Siehe Londoner Verfahren, Moral Hazard, Risikoanhebung, subjektive, Schuldenrückführungsmechanismus, unabhängiger, Staatsschulden, verweigerte, Umschuldungs-Klauseln.

Prägesatz (coinage): Die Herstellungskosten (Materialkosten, Fertigungskosten, Verwaltungsgemeinkosten) einer *Münze*. – Siehe Schlagsatz, Seignorage.

Prahmgeld (barge fee): *Gebühr* für die Benutzung eines Prahms (= Lastkahn). – Siehe Bordinggeld.

Prämie (premium): ① Allgemein jederart *Vergütung* (*Entgelt*, *Provision*, *Bonifikation*), im Regelfall in *Geld* ausgedrückt. – ② Eine Zusatzentlohnung: neben der normalen *Vergütung* bezahlte geldliche *Zuwendung*, vor allem auch an Vorstandmitglieder einer *Bank*. – ③ Zugabe beim Warenverkauf. – ④ Belohnung, besonders für den Fund vermisster Ge-

genstände oder die Ergreifung von Straftätern. – ⑤ *Gewinn* bei Verlosungen aller Art (*Lotterie*, Lotto, Toto). – ⑥ Im Börsenhandel allgemein der Unterschied zwischen dem *Nennwert* und dem höheren Kurswert eines *Wertpapiers*, ausgedrückt in Prozent des *Nennwertes*. – ⑦ Betrag, welchen der Käufer eines *Optionsrechts* bezahlen muss und der Verkäufer dieses Rechts aufgrund seiner Leistung erhält, auf Verlangen des Käufers bis zum Verfalltermin jederzeit den *Bezugswert* zum vereinbarten Preis zu liefern bzw. abzunehmen. – ⑧ Leistung, welche der Versicherungsnehmer (policyholder) dem Versicherer für Übernahme des Versicherungsschutzes schuldet. – ⑨ Vom *Staat* gewährte *Zuschüsse*, um besondere wirtschaftliche Aktivitäten (wie früher etwa die Porzellanmanufaktur, heute *Sparen*, Wohnungsbau oder Ausfuhren) anzuregen. – ⑩ Das *Entgelt*, welche ein *Vermögensverwalter* für seine *Dienstleistung* berechnet. – Siehe Agio, Aufgeld, Bonus, Facility Fee, Fringe Benefits, Gebühr, Hurdle Rate, Jubelgeld, Kobra-Effekt, Option, Report, Schlafgeld, Verlustübernahme, persönliche, Zinsverbot, Zuschuss.

Prämiengeschäft (premium deal): Besondere Art des Termingeschäftes, bei dem der Käufer oder Verkäufer durch Bezahlung einer im voraus festgesetzten *Prämie* (auch Rückprämie genannt) vom *Terminkontakt* zurücktreten (abandonnieren; abandon) kann. – Siehe Abstandsgeld, Reuegeld.

Prämien-Rückstand (premium delay): Bei einer *Versicherung* die personalkostenintensive Aufgabe, sich säumigen Beitragszahlern widmen zu müssen. In der Branche haben sich verschiedene einzelne Schritte im Umgang mit säumigen Prämienzahlern herausgebildet, an deren Ende die Stornierung des Vertrags steht. - Besonders in der Lebensversicherung sind Rückstände und Ausstände seitens der Policeninhaber nachteilig, weil dann im Zuge einer allfälligen *Embedded-Value Verbriefung* entsprechend bemessene Abschläge auf den *Pool* berechnet werden müssen. – Siehe Kunde, fauler, Retrozession, Risikoteilung, Verbriefung.

Prämien-Schatzanweisung (Premium Treasury Bond): In Deutschland 1951 ausgegebene *Schatzanweisungen* in Stücken von 10 DEM. Die Rückzahlung erfolgte nach maximal zehn Jahren zum *Nennwert*. Statt einer *Verzinsung* wurden nach einem Verlosungsplan *Lotterie-Prämien* ausgespielt. Diese "Baby Bonds" erfreuten sich sehr grosser Beliebtheit. – Siehe Baby Bonds, Losanleihe, Postsparbrief.

Präsenzbörse (parquet stock exchange, floor exchange): Der Handel in *Wertpapieren* oder Waren findet in einem Börsensaal statt (Parketthandel). Vertragsabschlüsse erfolgen zwischen den Händlern und *Maklern* durch Zuruf oder Handzeichen. Man spricht daher manchmal auch vom Zuruf-System oder Criée-Handel (open outcry trading). – Siehe Börse, Börse, elektronische, Eurex, Handelsplattform, Homebanking, Mobile Banking, Parkett.

Prearranged Trades (so auch im Deutschen gesagt): Geschäftsabschlüsse an der *Börse,* die nach vorheriger Absprache zweier Handelsteilnehmer durch die unmittelbar aufeinander folgende Eingabe gegenläufiger limitierter Aufträge herbeigeführt werden. - Solche Verträge sind in den *Börsenordnung*en fast immer ausdrücklich verboten. Weil es sich um eine Form der Markttäuschung handelt (es findet ja kein tatsächlicher wirtschaftlicher Austausch von *Finanzinstrumenten* oder Waren statt), verfolgen auch die *Aufsichtsbehörden* derartige Geschäfte. – Siehe Bear Raid, Bull Raid, Geschäfte, abgesprochene, Kursmanipulation, Marktpreismanipulation, Wash Sales. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 186 (aufgedeckte Fälle), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 164 (Schwerpunkt aufgedeckter Fälle liegt bei Freiverkehrswerten).

Preise, administrierte (administered prices): Von Behörden in irgendwelcher Form (wie vor allem Marktregulierung, steuerliche Sonderbehandlung, Höchstpreisverordnung, Subventionen, aber auch *Abgaben* etwa in Form von *Fremdhafengeld* oder *Zuschüsse* für Erziehung und Unterricht, den öffentlichen Nahverkehr oder Mieten) beeinflusste Marktpreise. Sie müssen bei der Berechnung der *Inflation*srate besonders beachtet werden. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom März 2003, S. 41 f., Monatsbericht der EZB vom Mai 2007, S. 42 ff. (Einfluss auf den HVPI-Gesamtindex; Übersichten).

Preisänderungen, gleichlaufende (parallel price movements): Auf dem *Finanzmarkt* die Erscheinung, dass in Phasen ausgeprägter (globaler) Aktienkursänderungen ein Gleichlauf innert aller *Titel* zu beobachten ist. Durch *Anlagestreuung* kann man sich gegen eine solche marktweite Entwicklung kaum schützen. – Siehe Modellunsicherheit, Phantomrisiken, Risiko, systematisches, Subprime-Krise, Szenarien, aussergewöhnliche, Volatilität. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 62 ff. (Volatilität, Stress; S. 65 ff.: Versuche zur Modellierung).

Preisanpassungen (price alignments): Wenn nicht anders definiert die Angleichung der Einzelhandelspreise an geänderte Marktverhältnisse. Die Anpassungsgeschwindigkeit ist dabei für die *Geldpolitik* von besonderer Bedeutung (vor allem in Bezug auf die *Inflationserwartungen*) und wird daher von den *Zentralbanken* beobachtet. – Siehe Erhebung fachlicher Prognostiker, Geldpolitik, vorausschauende, Inflation, gefühlte, Inflation Targeting, Warenhorte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2006, S: 85 ff. (mit vergleichenden Übersichten).

Preisanpassungskosten (menu costs): *Aufwendungen*, die einem Unternehmen dadurch entstehen, dass Preise (einschliesslich der *Abgaben*) neu berechnet werden müssen. – Siehe Inflation, Menükosten.

Preisempfinden (price feeling): Von Marktteilnehmern subjektiv empfundene Höhe der Preise auf einem Teilmarkt oder auf dem Markt gesamthaft. Für die *Geldpolitik* eine wich-

tige Grösse, weil das Preisempfinden das Ausgabeverhalten der *Privathaushalte* bestimmt und über höhere Lohnforderungen gar *Zweitrundeneffekte* auslösen kann.– Vgl. Inflation, gefühlte, Vertrauensindikator, Teuro. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2004, S. 15 ff. (ausführliche Darstellung).

Preisgestaltungsaufschub (deferred pricing): Der Besitzer eines Rohstoffes oder der Hersteller einer (börsengängigen) Ware verkauft hier eine bestellte, aber erst später zu liefernde Menge sofort aus seinem Lager. Gleichzeitig kauft er mit dem erlösten *Geld* einen *Terminkontrakt* für dasselbe Gut in der *Erwartung*, aus einem niedrigeren Marktpreis für das Gut am Erfüllungsdatum einen *Gewinn* erzielen zu können. – Siehe Option, Rohstoff-Terminvertrag.

Preisindex der Lebenshaltung (cost of living index): Statistischer Messwert, der Veränderungen in den Preisen für *Güter* ausdrückt, wie diese von *Privathaushalten* nachgefragt werden. Volkswirtschaftlich betrachtet die wichtigste Messgrösse; denn sie beeinflusst vor allem direkt (und indirekt) – ❶ die Politik der *Zentralbank*, – ❷ die Transferleistungen des *Staates* (besonders auf dem Gebiet der Sozialhilfe) – ❸ die Dispositionen der *Privathaushalte*, Unternehmen, – ❹ das Verhalten der Tarifparteien und ist – ❺ in der EU ein *Konvergenz*-Kriterium gemäss Titel VII und Titel XVII des EU-Vertrags. – Siehe Cost-Push-Inflation, Demand-Pull-Inflation, Demand-Shift-Inflation, Harmonisierter Verbraucherpreisindex, Indexanleihe, Inflation, Inflationsmessung, Inflationsursachen, Kompositions-Effekt, Lohn, indexierter, Preisempfinden, Produktneuheiten, Qualitätsänderungen, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Vertrauensindikator, Wohnraum, selbstgenutzter, Zweitrundeneffekte. – Vgl. die Werte im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2002, S. 40 f. (über Bereinigungen des Index), Monatsbericht der EZB vom September 2003, S. 28 (Vergleich Eurogebiet/Deutschland ab 1955), Monatsbericht der EZB vom März 2004, S. 44 f. (Aktualisierung der Gewichte), Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 61 ff. (sehr tiefgehende Erörterung; Besprechung von Sonderproblemen), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 28 (detaillierte Übersicht EU, 2001 bis 2006).

Preisindex, hedonistischer (hedonistic price index): In der Fachsprache der Statistiker ein Preisindex, bei dem Qualitäts-Veränderungen (quality alterations) der erfassten Produkte mit eingerechnet werden. Als Beispiel wird hier oft der Computer genannt; ein Standard-PC von heute ist ein ganz anderes Produkt wie noch vor fünf Jahren (grössere Festplatte und Speicher, schneller arbeitender Prozessor, geringerer Energieverbrauch). – Siehe Deflationierung.

Preislücke (price gap): In der Terminologie der *Zentralbank*en die noch nicht durch Preissteigerungen und/oder durch Wirtschaftswachstum absorbierte *Liquidität* (*M 3*) in der

Volkswirtschaft. Die Preislücke vergrössert (verkleinert) sich, wenn das reale *Geldmengen*-Wachstum über (unter) dem Trendwachstum des realen *Bruttoinlandsprodukts* liegt. Entsprechend dieser Vergrösserung oder Verkleinerung steigt oder sinkt CETERIS PARIBUS der Inflationsdruck. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 51 ff. (Beziehungen zum Potentialwachstum).

Preisrückgang (disappreciation): Wenn nicht anders definiert, das Wiedereinpendeln der Preise auf einen Stand vor einer aussergewöhnlichen Teuerung. – Siehe Deflation, Disinflation, Inflation.

Preissetzungsmacht (pricing power): Die Möglichkeit einer Wirtschaftseinheit, aufgrund vor allem – ❶ eines (Quasi)Monopols (wie etwa die OPEC) – ❷ angesichts einer hervorragenden *Unit-Value-Relation* (die eine sehr hohe Produktqualität bzw. *Wertschöpfung* widerspiegelt) – ❸ oder anderer Präferenzen (Markenname) die Angebotspreise in gewissem Rahmen zu bestimmen. - Weil für *Darlehn* an solche Unternehmen das *Risiko* geringer als im Durchschnitt der Kreditnehmer einer *Bank* ist, so werden diese in der Regel auch zu günstigeren Konditionen bedient. Dies wiederum stärkt die Ertragskraft der betreffenden Unternehmen. – Siehe Bonitätsklasse, Importgehalt, Kreditrisiko, Kreditrisiko-Prämie, Risikoadjustierung, Strukturwandel, Terms of Trade, Unit-Value-Relation, Wechselkurs, Zinsallkokations-Funktion.

Preisstreuung (price variance). Die Abweichungen der Preise vom Mittelwert in einem Wirtschaftsraum. Für die *Geldpolitik* ist die Kenntnis von Unterschieden von Bedeutung. – Siehe Inflationsdifferenzen, Kompositions-Effekt, Realzinsargument, Wechselkurs-Effekt, realer. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 43 ff. (ausführliche Darstellung in Bezug auf Euroland).

Preisstabilität (price stability): Bei der *EZB* der Anstieg des *Harmonisierten Verbraucherpreisindex* gegenüber dem Vorjahr in der mittleren Frist um 2 Prozent. Durch die Bezugnahme auf den *Harmonisierten Verbraucherpreisindex* ist klargestellt, dass die Verbraucherpreise gemeint sind. Die Stabilität von *Vermögenspreise*n fällt also nicht unter diese Definition. Aus ist damit ebenfalls ausgeschlossen, dass nur die sog. *Kerninflation* gemessen wird, also aus dem *Güterkorb* bestimmte preisvolatile Bestandteile (etwa Erdöl) herausgefiltert werden. - Logisch und sachlich wäre ein Anstieg von Null Prozent als "Preisstabilität" zu benennen. Da jedoch innert der EU-Mitgliedsstaaten die statistische *Erfassung* von Preisänderungen noch uneinheitlich ist (unterschiedliche Güterkörbe!), glaubt man diesen Spielraum einrechnen zu müssen. – Siehe Asset-Price Inflation, Geldlücke, Harmonisierter Verbraucherpreisindex, Inflation, Inflationsdifferenzen, Kompositions-Effekt, Sparquote. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2002, S. 38 ff.

Premium Bond (so auch im Deutschen gesagt): Der Kurs einer *Anleihe* liegt über dem

Nominalwert (100). In diesem Fall ist CETERIS PARIBUS die *Kuponrate* höher als die Marktverzinsung. Die Nachfrage nach einer solchen *Anleihe* wird steigen, der Kurs erhöht sich, und die *Effektivverzinsung* wird sich so der Marktverzinsung angleichen. – Siehe Effektivverzinsung, Kuponrate.

Present Value of a Basispoint, PVBP (so auch im Deutschen gesagt): Kennzahl die angibt, um wieviel sich der *Barwert* eines *Finanzinstruments* oder eines *Portefeuilles* ändert, wenn sich der *Zinssatz* um 0,01 Prozent (einen *Basispunkt*) ändert.

Primärliquidität (primary liquidity): *Bargeld* und *Sichteinlagen* bei der *Zentralbank*. – Siehe Basisgeld, Geldbasis, Liquidität, M1.

Primärmarkt (primary market): Der Handel mit *Wertpapieren* oder anderen *Finanzinstrumenten* in der Erstplazierung. – Siehe Begebung, Sekundärmarkt.

Prime Broker (so auch im Deutschen gesagt): *Finanzdienstleister*, welche ganz oder überwiegend auf die Bedienung von *Hedge-Fonds* ausgerichtet sind. Dabei handelt es sich vor allem um – ❶ die Bereitstellung von *Fremdkapital* gegen *Sicherheiten* zur *Finanzierung* von *Einschuss* und *Nachschuss-Aufforderungen* an *Terminmärkten*, – ❷ die Beschaffung von *Wertpapieren*, – ❸ Intermediärdienste in Zusammenhang mit einer Wertpapieranleihe, – ❹ die Besorgung und Abrechnung von Wertpapiergeschäften, welche der *Hedge-Fonds* tätigt sowie auch – ❺ die Verwahrung von *Wertpapieren*. – Siehe Hedge-Fonds-Gefahren, Master-Kapitalanlagegesellschaft, Zweckgesellschaft. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 213, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 182 (Merkblatt).

Prime Rate: In den USA und Kanada üblicher *Zinssatz*, den "erste Adressen" (Unternehmen, die sich als erstklassige Schuldner erwiesen haben) für die Aufnahme von *kurzfristigen Kredite*n an ihre *Banken* zahlen müssen. Der Prime Rate kommt in den USA der Charakter eines *Leitzins*satzes zu. - Steigt die Prime Rate, dann müssen die Unternehmen konsequenterweise höhere *Zinsen* zahlen, was die Ertragskraft drückt. Als Folge fallen in der Regel die Aktienkurse der Unternehmen. Eine sinkende Prime Rate hat CETERIS PARIBUS die gegenteilige, positive Auswirkung auf die *Börse*.

Principal-Agent-Problem (so auch im Deutschen gesagt): Handlungen und Entscheidungen der Unternehmensleitung stehen in Widerspruch zu den Interessen des Auftraggebers bzw. der Eigentümer. Dadurch kann es durch gewagtes oder gar betrügerisches Handeln der Manager (Enron-Skandal 2001, WorldCom-Skandal 2002) zu *Insolvenzen* mit weitreichenden Folgen sogar für die Stabilität des weltweiten *Finanzsystems* kommen. – Siehe Anderson-Skandal, Corporate Governance, Peter-Regel. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 95 ff.

Privatbanken (private banks): In der Statistik in der Regel der Oberbegriff für *Privatbankiers,* Regionalbanken und *Spezialbank*en. In Deutschland von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* mit besonderem Auge überwacht, weil hier immer wieder gravierende *aufsichtliche Beanstandungen* zu verzeichnen waren. – Siehe Einzelfirma, bankliche, Inhaberkontrollverfahren, Privatbankier. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 116 f. (Definition; Prüfungsergebnisse) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Privatbankier (private banker, individual banker): Persönlich mit ihrem *Vermögen* haftende Inhaber bzw. Teilhaber von *Banken* in der Rechtsform der Einzelfirma oder Kommanditgesellschaft. In Deutschland sind solche Firmen grundsätzlich nicht erlaubt. In der Schweiz bestehen solche (teilweise traditionsreiche und in der Regel auf einen bestimmten Kundenkreis oder auf ein Geschäftsfeld spezialisierte) Bankhäuser vor allem in Basel, Genf, Lausanne und Zürich. – Siehe Einzelfirma, bankliche. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 117 (Inhaberkontrollverfahren bei Privatbanken; Erlaubnis für die Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft).

Privatdiskontsatz (market discount rate; prime rate [USA]): *Diskontsatz*, zu dem die *Banken* erstklassige Handelswechsel und Bankakzepte (= durch die bezogene *Bank* akzeptierte Wechsel) diskontieren. – Siehe Rediskontieren.

Private Banking (so auch im Deutschen gesagt): Anlageberatung und *Vermögensverwaltung* der *Bank* für (internationale) private und institutionelle *Kunden*. – Siehe Anlageberatung, Anleger, institutionelle. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 69 (erhöhtes Geldwäsche-Risiko).

Private-Equity-Finanzierung (so auch im Deutschen gesagt): Die Beschaffung von Mitteln bei vermögenden *Privathaushalten* und bei *institutionellen Anlegern* (also an privaten statt an öffentlichen Märkten, daher: "private") mit dem vornehmlichen Zweck, das *Risiko* bei Geschäftsneugründungen ("Start-ups") mitzutragen, oder die Neuordnung (*Restrukturierung*, oft mit dem Ziel eines anschliessendem Börsengangs) eines Unternehmens zu finanzieren. – Siehe Gründerbank, Inkubator, Leveraged Buy-out, Mikro-Finanzierung, Risikokapital, Seed Capital. – Vgl. ausführlich Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 16 ff., Monatsbericht der EZB vom Juni 2007, S. 51 ff. (Gründe für die Zunahme von Private-Equity-Geschäften; Gefahren; Übersichten).

Private Equity Funds (so auch im Deutschen gesagt): In mancherlei Form vorkommende und im einzelnen vielfältig gestaltete *Kapitalanlagegesellschaften*, die grundsätzlich risikogestreut in nicht börsennotierte Firmen investieren. Oft ist der jeweilige *Fonds* auf die besonderen steuerlichen Gegebenheiten einzelner Zeichnergruppen zugeschnitten. – Siehe Ausschlachten, Beteiligungsgesellschaft, Burn-Out Turnaround, Kapitalanlagegesellschaft, Private-Equity-Finanzierung, Rekapitalisierung, Restrukturierung, Risikokapital, Risiko-

überwachung, gegliederte, Vulture Fund. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 23 ff. (Private-Equity-Markt in Europa mit Übersichten).

Private-Label Asset Backed Securities , PL-ABS (so auch meistens im Deutschen): Forderungsbesicherte *Wertpapiere* aus einem *Pool*, den ein Vermögensverwalter in einem *Auftragsfonds* (Private Label Fund) zusammengestellt und tranchiert hat. Entsprechende *Verbriefungspapiere* werden in der Regel bei *institutionellen Anlegern* untergebracht. Unter bestimmten Voraussetzungen besitzt die *Senior-Tranche* aus der *Verbriefung* bei der EZB die *Notenbankfähigkeit*. – Siehe Asset Backed Securities, Kapitalanlagegesellschaft, Verbriefung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S, 102 (Notenbankfähigkeit bei der EZB, nicht jedoch beim Federal Reserve System der USA).

Privathaushalte (private households): Wirtschaftseinheiten, in denen hergestellte *Güter* zur persönlichen Bedürfnisbefriedigung verwendet werden. Deren das *Geld* betreffenden Entscheidungen werden von der *EZB* erfasst und nach Komponenten unterteilt (vor allem: Sachvermögensbildung, Geldvermögensbildung, Nettozugänge an *Verbindlichkeiten*) ausgewiesen. - Der private Verbrauch macht etwa siebzig Prozent der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage im *Eurogebiet* aus; in den USA liegt dieser Anteil in etwa auf gleicher Höhe. – Siehe Baulandvermögen, Gebrauchsvermögen, Sparwut, Überschusseinheiten, Verschuldungsquote, Verschuldungsquote, private, Wohneigentum, Wohnraum, selbstgenutzter. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, sowie für Deutschland im "Statistischen Teil" des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Konjunkturlage", Unterrubrik "Einkommen der privaten Haushalte", Monatsbericht der EZB vom März 2006, S. 52 ff. (Darlehn von nichtmonetären Finanzinstituten an Privathaushalte), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 71 ff. (wichtige Neuerungen in der Erfassung und Darstellung; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juni 2007, S. 74 ff. (Quartals-Sektorkonten; Übersichten), Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 75 ff. (langfristige Entwicklung der Darlehn; Einteilung nach Arten und Zwecken; viele Übersichten), Monatsbericht der EZB vom März 2008, S. 63 (Anstieg der Verschuldung im Verhältnis zum Bruttoeinkommen und bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt, 2000 - 2007).

Privatkredit (private credit): Darlehn einer *Bank* an *Privathaushalte.* Bankbetrieblich verursacht dieser Geschäftszweig hohe Fixkosten; er gilt andererseits aber auch weithin als dauerhafte Rückendeckung. - Im Jahr 2007 wurden 45 Prozent der inländischen Kreditvergabe (ohne Staats- und Interbankredite) der deutschen *Banken* von *Privathaushalten* in Anspruch genommen; etwas mehr als drei Viertel davon waren *Darlehn* im Zusammenhang mit dem Wohnungsbau. – Siehe Abzahlungsfrist, Bank Lending Survey, Buchkredit, Corporate Finance, Kredit-Punktbewertungsverfahren, Konsumkredit, Mehrfachverbindung, Mindestanzahlung, Personalkredit, Qard al-Hasan, Retailgeschäft, Verschuldungsquote, private, Vorlage, Zinsstatistik, Zinsverbot. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni

2001, S. 15 ff. zur Aufschlüsselung. Im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds" des jeweiligen Monatsberichts der EZB im neuesten Stand ausgewiesen, Jahresbericht 2004 der EZB, S. 39; Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 99 (Zinsunterschiede zwischen Kredite an Unternehmen und Privathaushalte), Monatsbericht der EZB vom Mai 2006, S. 17 ff. (längerfristige Entwicklung der Privatkredite mit vielen Übersichten), Jahresbericht 2005 der EZB, S. 45 ff. (Unterschiede in einzelnen Ländern des Euroraums), Monatsbericht der EZB vom Juni 2007, S. 57 ff. (Verlaufsmuster der Darlehn an Privathaushalte; Übersichten).

Privatvermögen (private assets): Wenn nicht anders definiert, die im Besitz von *Privathaushalten* befindlichen *Vermögensgegenstände,* und hier in erster Linie *Wohneigentum*, und *Wertpapiere*. – Siehe Baulandvermögen, Gebrauchsvermögen, Vermögen, Vermögenseffekt, Vermögenspreise. – Vgl. die Berechnung und die ermittelten Werte in der Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten", Unterrubrik "Jährliche Ersparnis, Investitionen und Finanzierung" im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 51 ff. (Statistik Grundbesitz; Berechnung des Reinvermögens), S. 22 ff. (Statistik finanzielle Vermögenswerte; beidesmal mit wichtigen Übersichten und Erläuterungen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2007, S. 41 ff. (Entwicklung des Privatvermögens seit 1991; Übersichten).

Privatplazierung auch **Eigenemission** (private placement, und so auch oft im Deutschen gesagt und dann grossgeschrieben): ① *Schuldverschreibung*, die am *Euromarkt* tätige Emissionshäuser bei einem beschränkten Kreis von Anlegern unmittelbar unterbringen. – ② In Deutschland Angebot an einen kleinen Kreis von *Kunden* (*institutionelle Anleger* wie vor allem *Kapitalanlagegesellschaften* und *Versicherungen*) zum Kauf von *Wertpapieren* (insbesondere *Anleihen*), für die keine Börsenzulassung vorgesehen ist. Die *Emission* kann sehr rasch und kostengünstig untergebracht werden, weil die Ausgabe-Belastungen für die Prospekterstellung und Börseneinführung entfallen. – ③ Im weitesten Sinne: einer beschränkten Zahl von Investoren (*Banken, Kapitalanlagegesellschaften*, *Versicherungen*) wird ein Angebot zur Übernahme von *Titeln* unterbreitet. - Das Spektrum anzubietender Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen eines solchen Angebots ist sehr viel breiter und attraktiver als eine Wertpapieremission über die *Börse* und deckt den gesamten Bereich der *Finanzinstrumente,* einschliesslich der vielen Formen des *Mezzanin-Kapitals* ab. Insbesondere können am ausserbörslichen *Finanzmarkt* wertpapierlose – und damit kostengünstigere – stimmrechtslose Beteiligungen (zum Teil mit erheblichen Steuervorteilen für Unternehmen und Anleger) angeboten und vertrieben werden. - Statistisch steigt der Anteil der Privatplazierungen gegenüber der *Begebung* von *Anleihen* über die *Börse* stetig an. – Siehe Commercial Papers, Equity Kicker, Erstverlust-Tranche, Katastrophen-Anleihe, Kreditderivate, Krediterweiterung, Originator, Papiere, Private-Equity-Finanzierung, Prospektpflicht, Retrozession, Risikokapital, Titel, True-Sale-Verbriefung, Verbrie-

fung. Single-Hedge-Fonds, Vertrieb, öffentlicher. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 183 f. (Bedingungen einer Erlaubnis für das Auflegen von Hedge-Fonds allgemein und des Vertriebs auf dem Wege der Privatplazierung).

Probability of Default, PoD (so auch im Deutschen gesagt): In Zusammenhang mit dem *Risikomanagement* einer *Bank* die Wahrscheinlichkeit, dass eine Gegenpartei innert eines bestimmten Zeitraums (meistens auf ein Jahr bezogen) ausfällt. – Siehe Ausfall-Risiko, Event of Default, Kredit, notleidender, Kreditqualität, Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko.

Product Placement (so auch im Deutschen gesagt): Die Einbindung – ❶ des Namen eines Unternehmens, – ❷ des Firmen- bzw. Gruppenlogos (Sparkasse, Volksbank), – ❸ der äusseren Betriebsgebäude, – ❹ der Darstellung von geschäftlichen Abläufen (Kundenbetrieb in der Kassenhalle, am Bankschalter) – ❺ und anderer kennzeichnenden Merkmale vor allem in Fernseh-Sendungen, Filmen sowie (immer häufiger in Hinblick auf die Zielgruppe der Jugendlichen und vereinsamten Singles) Computerspielen und virtuellen Welten wie Second Life. Dabei werden oftmals entsprechende Szenen in die filmischen Spielfolge so eingegliedert, dass sie gleichsam für den Handlungsablauf notwendig erscheinen. Dem normalen Betrachter bleibt es deshalb verborgen, dass es sich bei den Auftritten um bezahlte Werbung handelt. - Entgegen einer weit verbreiteten Meinung ist Product Placement in Deutschland nicht verboten und auch bei *Finanzdienstleistern* von den *Aufsichtsbehörden* bis anhin nicht gerügt worden. – Siehe Cobranding**,** Cross-Selling-Potential, Jubiläums-Veranstaltungen, Kultursponsoring, Schleichwerbung, Sponsoring, Werbebeschränkungen.

Produkt (product): In der Sprache der *Finanzwelt* ist damit immer ein *Finanzprodukt* jedwelcher Art gemeint. – Siehe Papier, Schuldtitel, Titel, Wertpapier.

Produktionshemmnisse (production hindrances): Wenn nicht anders definiert, ungenutzte Kapazitäten am Güter-, Ausrüstungs- und Arbeitsmarkt. Weil diese für die Beurteilung der Konjunkturlage von entscheidender Bedeutung sind, werden sie von der *Zentralbank* gemessen und im Detail beurteilt. – Siehe Potentialwachstum, Produktionslücke, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2007, S. 45 ff. (Aufspaltung der Produktionshemmnisse in drei Gruppen; erläuternde Übersichten).

Produktionslücke (output gap): Der Unterschied zwischen der tatsächlichen Produktion in einem Wirtschaftsgebiet und jener bei ausgelasteten Kapazitäten (dem Produktionspotential), und damit eine Kennziffer für die ungenutzten Kapazitäten gesamthaft. Von den *Zentralbanken* zur Vorhersage *spekulativer Blasen* herangezogen. - Die Vergangenheit hat freilich gezeigt, dass aufgrund der schwierigen *Erfassung* nachträglich notwendig gewordene statistische Korrekturen der Produktionslücke sehr stark sind, ja sich sogar manchmal das Vorzeichen geändert hat. – Siehe Datenunsicherheit, Kapazitätsausla-

stung, Konjunkturdiagnose, Order-Capacity-Index, Potentialwachstum, Produktionshemmnisse, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 45 ff. (Erfassungsschwierigkeiten, Statistisches).

Produktivität (productivity). Das (nach bestimmten Regeln der Datenerfassung und Zurechnung ermittelte) Verhältnis von Faktoreinsatz zu Leistung (Output). – Siehe Effizienz, IKT-anwendende Sektoren, KLEMS-Datenbank, Produktivitätsmessung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 67 ff. (Produktivitätsentwicklung und Geldpolitik: sehr ausführliche Darstellung, Vergleiche Eurogebiet zu USA; beunruhigende Verlangsamung des Produktivitätswachstums [slowdown in productivity growth] im Eurogebiet; viele Übersichten).

Produktivitätsmessung (measurement of productivity): Errechnung des Beitrags einzelner Wirtschaftszweige zur Steigerung der gesamtwirtschaftlichen *Produktivität.* Von der *EZB* in den letzten Jahren im Zuge der Inflationsanalyse Schritt für Schritt verfeinert. – Siehe IKT-anwendende Sektoren, KLEMS-Datenbank, Produktivität. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2001, S. 55 ff.; Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 92 f. (strukturpolitische Massnahmen in ihren Wirkungen auf Produktivität und Beschäftigung), Jahresbericht 2006 der EZB, S. 69 ff. (Unterschiede in der Produktivitäts-Entwicklung und deren Gründe dargelegt; Übersichten).

Produktivkredit (productive credit): *Darlehn,* gewährt für Investitionszwecke. – Siehe Investition, Privatkredit, Konsumtivkredit.

Produktneuheiten (new product bias): Bei der Berechnung des *Preisindex der Lebenshaltung* einzurechnende, von den Verbrauchern kürzlich in den *Güterkorb* aufgenommene Waren. Dabei unterscheidet die Statistik, ob ein neues Gut – ❶ neben den alten *Gütern* von den *Privathaushalten* gekauft wird (Mikrowellengerät neben herkömmlichen Gas- und Elektroherden) oder – ❷ das alte *Gut* ganz ersetzt (Inline-Skates statt Rollschuhe; letztere verschwinden vom Markt). - Grundsätzlich werden Produktneuheiten in die Berechnung des *Preisindex der Lebenshaltung* dann einbezogen, wenn sie sich am Markt durchgesetzt und eine gewisse Umsatzschwelle überschritten haben. Im einzelnen wirft das eine Reihe (umstrittener) Mess-Verfahren auf. – Siehe Beschaffungs-Umschichtungen, Harmonisierter Verbraucherpreisindex, Inflationsmessung, Kompositions-Effekt, Qualitätsänderungen.

Profiling (so auch manchmal im Deutschen gesagt): Bei einer *Bank* das Sammeln von Informationen über Geschäftspartner. Ziel ist dabei, ein möglichst genaues Kundenprofil anzulegen, um dieses zur Vertiefung oder Verbreiterung der Beziehung (Angebot neuer Produkte), aber auch zur Einschätzung eines allfälligen *Risikos* zu nutzen. – Siehe Bankkunden-Profil, Beziehungsbankgeschäfte, Beziehungsmanagement, Clubbing, Gigabank, Hausbank, Internetbank, reine, Kundenkapital, Kundenbindung, Kunden-Zentrierung.

Prognoseproblem, zentralbankpolitisches (central bank's dilemma of policy choice): Eine *Zentralbank* verfügt nur über Daten aus der Vergangenheit. Daraus muss aber – ❶ auf den gegenwärtigen Zustand der Wirtschaft geschlossen und – ❷ Entscheidungen getroffen werden, die weit in die Zukunft weisen. Verglichen wurde daher die Zentralbankpolitik mit Autofahren ohne Sicht nach vorn, und nur mit Blick in den Rückspiegel. – Siehe Astro-Prognose, Erhebung fachlicher Prognostiker, Geldpolitik, vorausschauende, Wirtschaftsindikatoren, wichtige. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S: 28 f. (Grundsätzliches zu den Unsicherheiten bei der Vorausschätzung).

Projektfinanzierung (project financing, PF): Die Bereitstellung von *Geld*, bei der ein Kreditgeber in erster Linie die aus der betreffenden *Investition* erzielbaren *Einkünfte* – ❶ als Quelle für die Begleichung seiner *Forderungen* sowie – ❷ als *Sicherheit* für seine *Forderungen* zugrunde legt. - Üblich ist diese Form der Finanzierung bei Grossvorhaben, wie etwa Kraftwerken oder eines bergbaulichen Betriebs. Die Rückzahlung des *Kredits* hängt hier vor allem vom *Cash Flow* aus dem Vorhaben sowie aus dem Sicherheitswert der Projektaktiva (etwa Kraftwerksgebäude, Bergwerksanlagen) ab. – Siehe Objektfinanzierung.

Progression, kalte (sly progressive taxation): Wenn der Einkommensteuertarif nicht fortgesetzt angepasst wird, dann führt eine inflationsausgleichende Einkommenssteigerung (wegen der Zunahme des Steuersatzes bei wachsender Grösse der Bemessungsgrundlage = Progressionstarif) zu einem höheren Steuersatz und damit zu einer grösseren Steuerbelastung, wiewohl das kaufkräftige Einkommen gleich bleibt. In der Schweiz gibt es daher eine Bindung des Gesetzgebers an einen Ausgleich der kalten Progression; in Deutschland liess sich dies bis anhin nicht erreichen. - Die *EZB* berechnet die kalte Progression im Zuge des *Zwei-Säulen-Prinzips*. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2006, S. 67 (Formel), S. 74 f. (Progressions-Wirkung bei der Lohnsteuer).

Prokurationsgeld (episcopal visiting due): Eine frühere *Zahlung*, die Kirchengemeinden zu leisten hatten, wenn der zuständige Bischof sie besucht. Ursprünglich eine Naturalabgabe zum Unterhalt des zur Aufsicht (Visitation) und Spendung des Sakraments der Firmung vor Ort weilenden Oberhirten, wurde die *Abgabe* in ein *Zahlung* in *Geld* umgewandelt und durch Papst Benedikt XII. für verschiedene Länder im Jahr 1338 als eine grundsätzlich feste *Gebühr* bestimmt. – Siehe Ablassgeld, Annaten, Beichtgeld, Dispensationsgeld, Kathedralgeld, Kirchgeld, Opfergeld, Palliengeld, Peterspfennig, Quatembergeld, Seminargeld.

Promesse (promissory note): Das (schriftlich abgegebene) Versprechen, eine bestimmte Leistung (in der Regel bezogen auf *Wertpapiere* oder Waren an der *Börse*) zu erbringen. – Siehe Handschein.

Properhandel (dealings for one's own account): In der *Finanzbranche* im Gegensatz zum Kommissionshandel (Kundengeschäft) *Transaktionen* mit *Finanzinstrumenten* in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. – Siehe Eigenhandel.

Prospekt-Datenbank (prospectus database): Liste aller bei der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen* hinterlegten *Wertpapier-Verkaufsprospekte*. Damit wird eine Recherche nach *Emittent*, Anbieter und *Wertpapier-Kennummer* (Valoren-Nummer) sehr leicht möglich. Die bezügliche Adresse ist <http://www.bafin.de/>.

Prospektpflicht (securities prospectus requirement): ① In Deutschland muss seit 1990 jedem öffentlichen Verkaufsangebot von *Wertpapieren* ein *Wertpapier-Verkaufsprospekt* vorangehen. Für die Handelszulassung an deutschen *Börsen* bedarf es darüber hinaus im Segment *amtlichen Markt* eines *Börsenzulassungsprospektes*, im *geregelten Markt* eines *Unternehmensberichts* und im *Neuen Markt* eines *Emissionsprospektes*, die jeweils alle vor Veröffentlichung dem *Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungsaufsicht* zur Genehmigung vorzulegen sind. – ② Ab 1. Juli 2005 ist in Deutschland auch eine Prospektpflicht für Vermögensanlagen eingeführt. Den Inhalt des Verkaufsprospektes regelt eine eigene Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung. – Siehe Beteiligungsofferten, Complex Financial History, Information, asymmetrische, Privatplazierung, Prospekt-Datenbank, Prospekt-Rechtssetzung der EU, Wertpapier-(verkaufs)prospektgesetz. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 16 ff., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 196 ff., Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 38 f. (Harmonisierung des Prospektrechts), S. 138 f. (Prospektpflicht für Vermögensanlagen), S. 140 (Übersicht der gesetzlichen Regelungen), S. 143 f. (Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 34 (neue Arbeitsgruppe des CESR zur europaweiten praktischen Angleichung des Prospektrechts), S. 148 f. (laufende Prospektprüfung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Prospektprüfung (prospectus control; due diligence): Nach dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG) vorgeschriebene Durchsicht eines Verkaufsprospekts durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* daraufhin, ob das Prospekt vollständig, verständlich und in sich widerspruchsfrei ist. Versagt die BaFin die Billigung, so darf das Prospekt nicht veröffentlicht werden. – Siehe Privatplazierung, Prospekt-Datenbank, Prospekt-Rechtssetzung der EU, Wertpapier-(verkaufs)prospektgesetz. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 148 ff. (laufende Fragen der Prospektprüfung; Möglichkeiten des Prüfens durch ausländische Aufsichtsbehörden; Wertgutachten bei Reits; häufige Fehler bei Erstellung des Risikoabschnitts in Prospekten) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Prospekt-Rechtssetzung der EU (EU prospectus lawgiving): ① Im Dezember 2003 in Kraft getretene Richtlinie mit dem Ziel, EU-weit *Wertpapiere* öffentlich anzubieten oder deren Zulassung zum Börsenhandel zu beantragen, wenn die zuständige Behörde des

Herkunftslandes das Prospekt gebilligt hat. Die Richtlinie war bis zum 1. Juli 2005 in nationales Recht umzusetzen; allerdings geschah das fristgerecht nicht in allen Mitgliedsstaaten der EU, wohl aber in Deutschland. – ② Am 1. März 2007 ist eine Verordnung der Europäischen Kommission in Kraft getreten, welche die besonderen Anforderungen an de Prospekt-Angaben für *Emittent*en mit einer komplexen finanztechnischen Vorgeschichte (complex financial history) zum Gegenstand hat. Eine komplexe finanztechnische Vorgeschichte wird einem *Emittent*en zugesprochen, dessen operatives Geschäft nicht umfassend und abschliessend in seinen eigenen, der Öffentlichkeit dargelegten Unterlagen klar zum Ausdruck kommt. Dadurch ist der Anleger nicht in der Lage, sich ein Bild über die Ertrags- und Vermögenslage des *Emittent*en zu machen. – Siehe Privatplazierung, Prospektprüfung, Vertrieb, öffentlicher, Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 46, Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 138 (Prospektrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 22. Juni 2005 im Überblick), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 33 f. (komplexe finanztechnische Vorgeschichte).

Prospect Theory (so manchmal auch im Deutschen gesagt): Der Versuch, eine Entscheidungsfindung bei *Unsicherheit* schlüssig herzuleiten. – Siehe Erwartungstheorie, neue.

Protektionismus (protectionism): Alle *Massnahmen* eines *Staates*, die auf eine Lenkung der Aussenhandels zielen. – Siehe Ungleichgewichte, weltweite.

Provinzialanleihe (provincial loan): Nicht vom Zentralstaat, sondern von Gliedern (Ländern, Distrikten, Kantonen, Provinzen) begebene öffentliche *Anleihen*. – Siehe Staat. – Vgl. zu den öffentlichen Schuldnergruppen (aufgeschlüsselt auch nach einzelnen Ländern in der Eurozone) den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Öffentliche Finanzen", Unterrubrik "Verschuldung" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Provinzialhilfskassen (provincial aid budget items): In Deutschland bis zu Beginn des 20. Jhts. bestehende, staatlicherseits eingerichtete *Fonds*, aus dem arme Gemeinden (etwa in der Eifel ["Eifelfonds"]) *Zuschüsse* erhielten. – Siehe Fiscal Agent, Meliorationskredit.

Provision (commission): ① Auf dem *Finanzmarkt* allgemein die *Vergütung* (= Provisionsertrag) bzw. *Zahlung* (= Provisionsaufwendung, Kommission) für alle *Dienstleistungen* eines *Instituts*, die nicht im Rahmen eines *Darlehns* erbracht werden. – ② Im besonderen die *Gebühr,* in der Regel als Anteil (Promillesatz, Prozentsatz) berechnet, mit der *Banken* bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften dem *Kunden* belasten. – ③ Maklergebühr: die *Zahlung* an den Vermittler eines (Finanz)Vertrags. – ④ In der Wirtschaftspresse auch häufig mit *Kommission* gleichgesetzt. – Siehe Bankgebühren, Disagio, Entgelt, Facility Fee, Geschäfte, provisionsabhängige, Gebühr, Maklergebühr, Reedergeld, Roadshow, Vergütung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2007, S. 15 ff. (S. 29 ff.: viele wichtige Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Auf-

wands- und Ertragsrechnung deutscher Banken seit 2000, untergliedert nach Bankengruppen; S. 32: Provisions-Aufwendungen und Provisionserträge seit 1999).

Proxy (so auch im Deutschen gesagt): ① Bevollmächtigte Person, besonders auf der Hauptversammlung einer Gesellschaft. – ② Vertretungs-Vollmacht allgemein, besonders zur Vertretung des Aktionärs auf der Hauptversammlung. – ③ Server eines Providers, auf dem die Zwischenspeicherung von oft abgerufenen Informationen aus dem Internet erfolgt (Begriff der Informatik).

Prozessor (processor, member service provider): Auf dem *Finanzmarkt* im Kartengeschäft ein Unternehmen, das für die *Karten* ausgebende *Bank(*en*)* (diese auch *Ausgeber, Emittent* und Issuer genannt) Kartenverwaltungsaufgaben übernimmt. Hierzu gehören vor allem Bereiche wie *Autorisierung,* Genehmigungsdienst, Reklamationsbearbeitung, Fälschungsabwehr, Missbrauchsbearbeitung, *Karten-Echtheistprüfung*, Rechnungsausstellung, Ersatzkartenservice, Transaktions-Prozessing und Kartenversand. – Siehe Computerzahlung, Counterfeit Card, Einziehung, Geld, elektronisches, Geldkarte, Geldbörse, elektronische, Guilloche, Identitätsprüfungspflicht, Karte, Karten-Echtheitsprüfung, Karteneinsatzdatei, Kreditkarte, Netzgeldgeschäft, Frequency Identification, Ticketing, elektronisches.

Prozyklizität (procylicity): Die Tatsache, dass das Kreditgeschäft der *Banken* tendenziell das gleiche Verhaltensmuster aufweist wie die Realwirtschaft, also starkes *Wachstum* bei einem konjunkturellen Aufschwung und minimes oder gar rückläufiges *Wachstum* innert des Abschwungs. – Siehe Stress-Test, Zins, zweistelliger. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 59 ff. (mit Übersicht).

Prudent man standard of care: Besonders sorgfältige, durch Gesetze vorgeschriebene oder durch *Aufsichtsbehörden* erzwungene Anlagestrategie für *Fonds* bei *Altersvorsorgeverträgen*. Die auch international (und im Deutschen) benutzte Formel ist in Section 1104 der US-amerikanischen "Employee Retirement Income Security Act (ERISA)" erläutert. – Siehe Altersvermögensgesetz, Ausgewogen, Best Practices, Nominalwertgarantie, Occupational Pensions Regulatory Authority, Pensionsfonds, Straitjacking. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2002, S. 37 (in Anm. 32 auch Hinweis auf entsprechende Vorschrift in England), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 71 (szenariobasierte Stresstests).

Prudential Filter (so auch im Deutschen gesagt): Bestimmte, aufsichtsrechtlich geforderte Ansätze bei der *Bewertung* von *Eigenmittel*n vor allem bei – ❶ *immateriellen Vermögenswerten*, – ❷ latenten Steuern und – ❸ unrealisierten *Gewinn*en. Ziel ist die Sicherung der *Nachhaltigkeit* der *Eigenmittel* einer *Bank* sowie deren internationale Vergleichbarkeit. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S, 69 f. (Definition; Umsetzungsprobleme), Jahresbe-

richt 2005 der BaFin, S. 108 (ausführliche Erklärung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Prudentiell (prudential): Fachwort aus dem Aufsichtsrecht, auf die Tätigkeit der *Aufsichtsbehörden* bezogen. Das Adjektiv (Eigenschaftswort) kommt aus dem Lateinischen; dort bedeutet PRUDENTER "mit Umsicht", "mit Vorbedacht". – Siehe Aufsicht, makroprudentielle, Aufsicht, mirkoprudentielle, Aufsichtsbehörden, Banking Supervisory Committee, Committee of European Banking Supervisors, Lamfalussy-Verfahren, Overkill, regulatorischer, Regulierungswut, Straitjacking, Transparenzgrad, Überregulierung.

Prüfung, mangelfreie (satisfactory audit): Die *Aufsichtsbehörde* hat im Zuge einer Kontrolle eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens nach § 36 WpHG keine Fehler oder Mängel gefunden. Was Fehler und Mängel sind, definiert in Deutschland die zu Jahresbeginn 2005 in Kraft getretene Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung (WpDPV). Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* kann im Falle mangelfreier Prüfung in einem Jahr in den nächsten Jahre eine vereinfachte Prüfung vornehmen. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 109.

Prüfungsberichtsverordnung, PrüfbV (audit report regulation): Die *Aufsichtsbehörden* gewinnen wichtige Informationen aus den Jahresberichten der Abschlussprüfer. Das legt es nahe, Form und Inhalt der Berichte zu vereinheitlichen. Zu diesem Zweck wurden von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen* 1998 entsprechende Richtlinien erlassen ("Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse und Zwischenabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzleistungsinstitute und über die Prüfung nach § 12 Abs, 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalgesellschaften sowie die darüber zu erstellenden Berichte"). Die Verordnung wird von Zeit zu Zeit an sich verändernde Verhältnisse angepasst. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 110 (grundlegende Umgestaltung der Vorgaben), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 120 f. (Entwurf einer neuen PrüfbV).

Public Company Accounting Oversight Board, PCAOB*:* In den USA im Zuge der *Sarbanes-Oxley Act* 2002 errichtete und der *Securities and Exchange Commission* (SEC) beigeordnete Behörde, welcher die uneingeschränkte Prüfung der Jahresabschlüsse börsennotierter Aktiengesellschaften obliegt. Diese müssen jede beanstandete *Position* berichtigen (refiling). - Anlass war die Tatsache, dass durch geschönte Bilanzen der Aktienkurs vieler Gesellschaften hochgetrieben wurde. Deren Niedergang (2001: Enron, 2002: WorldCom) wirkte sich unter anderem auf die *Sicherheiten* der *Kreditinstitute* und *Versicherungen* durch ungenügende *Unterlegung* ungünstig aus. - Die von der Behörde erlassenen Vorschriften gelten auch für ausländische Unternehmen, deren *Aktien* zum Handel an *Börsen* der USA zugelassen sind. Die Behörde überwacht zudem den Berufsstand der *Wirtschaftsprüfer*. Eine entsprechende Behörde für Deutschland (Europa) ist bis anhin noch nicht geplant. – Siehe Anderson-Skandal, Angaben unrichtige, Anlegerschutz, Auf-

sichtsbehörden, Aufsichts-Kommission, Bilanz-Skandal, Corporate Governance, IFRS-Dialekte, Verlust-Tarnung, Straitjacking. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 93 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 103.

Public Disclosure (so auch meistens im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, die von den *Aufsichtsbehörden* den *Instituten* auferlegte Pflicht, der Öffentlichkeit gewisse Informationen über bestimmte Gegebenheiten (wie angemessene Eigenmittelausstattung) zu übermitteln. Der Sinn dieser Vorschrift besteht darin, dem Publikum die Möglichkeit zu bieten, die finanzielle Lage und die *Solvenz* des *Instituts* einschätzen zu können. – Siehe Berichterstattung an die Aufsicht. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 53 f. (Empfehlungen der CEIOPS).

Public Private Partnerships, PPP (so auch meistens in Deutschen gesagt; manchmal auch **Öffentlich-Private Partnerschaft[en], ÖPP**): ① Allgemein ein Vertrag, durch den ein (privates) Unternehmen für eine längere Zeit Aufgaben der öffentlichen Hand übernimmt, weil das (private) Unternehmen diese Aufgaben kostengünstiger erfüllen kann. – ② Im besonderen die gemeinsame *Finanzierung* von Infrastruktur-Vorhaben (und hier wieder in erster Linie von Strassen-Neubauten) durch *Banken* (in Deutschland vor allem durch *Sparkassen* und *Landesbanken*) einerseits und staatlichen Stellen andererseits; beide Partner gründen zu diesem Zweck ein neues Unternehmen. - Die Verwirklichung der in Deutschland bis etwa 2050 angestrebte Quote von 15 Prozent der PPP bei infrastrukturellen *Investitionen* scheitert bis anhin vor allen noch an mangelnder Standardisierung entsprechender Verträge, an bundeseinheitlichen Regeln bei der Wirtschaftlichkeitsrechnung einzelner Vorhaben, an Fragen der Eigenkapitalaufbringung bei einzelnen Projekt-Gesellschaften sowie auch am staken Widerstand der staatlichen Verwaltung und der Gewerkschaften. - Im September 2005 wurde zwar ein PPP-Beschleunigungsgesetz bundesweit rechtskräftig, das die Rahmenbedingungen für PPP verbessert. Im besonderen schuf man eine steuerliche Gleichbehandlung von öffentlicher und PPP-Beschaffung, etwa auch durch Befreiung einer PPP-Gesellschaft von Grundsteuer und Grunderwerbssteuer. Allerdings sind einige Fragen hinsichtlich des *Risikomanagement* (auch in Bezug auf *Basel-II*) noch nicht bis ins Letzte geklärt. – Siehe Co-Investment, Cornerstone Investor, Innovationsfonds, Landmark Buildung-Darlehn. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin. S. 147 (vorgesehene Erleichterungen für solche Fonds); Economic Issues 40: Public Investment and Public-Private Partnerships.

Public-to-Privat, P2P (so auch im Deutschen gesagt): Die *Aktien* eines Unternehmens werden (von der Gesellschaft selbst, von einem Investor, von einem Übernahmegewillten) an der *Börse* von den Aktionären (in der Regel über einen längeren Zeitraum und im Falle von geplanten Übernahmen oft auch im Verborgenen) erworben; und die *Aktie* wird zuletzt aus dem Handel an der *Börse* herausgenommen. – Siehe Delisting, Deregistrierung, Regel 404, Sarbanes-Oxley Act.

Publikumsfonds (public fund): ① Allgemein *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft*, über das an *Börsen* notierte *Anteilschein*e ausgegeben sind und damit jedermann die Teilhabe offensteht. – ② *Investmentfonds*, die gezielt auf *Privathaushalte* als Erwerber der *Anteilscheine* zugeschnitten sind. – Im jeweiligen Monatsbericht der EZB ("Statistik des Euro-Währungsgebiets") finden sich detaillierte Aufstellungen über die Publikumsfonds im Euroland. – Siehe Aktienfonds, Anteilschein, Finanzintermediäre, Hedge-Fonds, Immobilienfonds, Inventarwert, Publikumsfonds, Rentenfonds, Spezialfonds. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 145 (Umstellung auf Vorgaben des Investmentgesetzes; Fonds mit Anteilsklassen; risikoorientierte Aufsicht) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Publizität, situationsbezogene (situative publicity): Börsenzugelassene Unternehmen in Deutschland sind neben der Regelpublizität (Veröffentlichung des Jahresabschlusses einschl. Anhang und Lagebericht) zu einer *Ad-hoc-Publizität* verpflichtet, um den Marktteilnehmern zwischen den Stichtagen der Regelpublizität den raschen Zugang zu Informationen über wichtige Unternehmensereignisse zu gestatten. Dies ist in § 15, Abs. 1 WpHG vorgeschrieben. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Delisting, Frontrunning, Kursmanipulation, Marktdisziplin, Scalping, Stimmrecht-Offenlegung, Wirtschaftsprüfer.

Publizitätspflichten (publicity requirements): Die nach dem Kapitalmarktrecht vorgeschriebenen und durch die *Aufsichtsbehörden* überwachten Bestimmungen hinsichtlich der Offenlegung der finanziellen Verhältnisse eines Unternehmens. – Siehe Bilanz-Skandal, Corporate Governance, Public Disclosure, Transparentgebot. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 73 (Übersicht der Regelungen für Deutschland).

Puffer (buffer): Wenn nicht anders definiert, der Bestand an *Bargeld* (*Kasse*), Guthaben bei *Banken* und ungenutzte *Kreditlinien* einer Wirtschaftseinheit. – Siehe Bodensatz, Debt Tail, Mittel, liquide, Risikotragfähigkeit.

Punkt (point): Bei der Notierung an US-amerikanischen *Börsen* ist ein Punkt gleich 1,00 USD. – Siehe Basispunkt.

Put-Option (put option): Die Verpflichtung eines Verkäufers (*Schreibers*) einer *Option*, den *Basiswert* vom Verkäufer bis zum *Verfalltag* zum *Ausübungspreis* zu kaufen, unabhängig vom aktuellen Kurs des *Basiswert*es. – Siehe Call-Option, Erfüllung, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Strip, Tulpencrash, Wiedereindeckungs-Risiko.

Pyramide (pyramid): Die Anlage noch nicht *realisierter* Spekulationsgewinne in neue *Engagements* bereits jetzt. In der Regel handelt es sich bei *Wertpapieren* in diesem Fall um hoch spekulative *Titel* (cats and dogs). – Siehe Geheimtip, Go-go-Fonds, Junk-Bonds,

Penny-Stocks, Rendite-Risiko-Grundsatz, Risikokapital, Terror-Papiere.

Qard al-Hasan (so auch im Deutschen gesagt): Im *Islamic Banking* versteht man darunter ein zinsloses, zweckgebundenes *Darlehn* an Arme. In der Regel bedarf es zur Gewährung eines solchen *Darlehns* der Empfehlung einer religiösen Behörde; auch sind die *Kredite* im Normalfall besichert. Sie werden grundsätzlich nicht für konsumtive Zwecke eingeräumt, sondern meistens zum (Wieder)Aufbau von Häusern und Wohnungen, zu Heilbehandlungen des Verdieners (des Ernährers einer Familie) sowie oft auch als (monatliche) Beihilfe zum Erwerb einer handwerklichen Ausbildung. – Siehe Ijara, Istisna, Mudaraba, Murabaha, Musharaka, Salam, Zinsverbot.

Qualitätsänderungen (quality change bias): Bei der Messung der *Inflation* das Problem, dass sich in einer marktgesteuerten Volkswirtschaft das Warenangebot laufend verändert (zunehmende Produktdifferenzierung), und solche Wandlungen eingerechnet werden müssen. Dabei unterscheidet man – ❶ Verbesserungen bei einem bestehenden Produkt (etwa: ein Kühlschrank mit niedrigerem Stromverbrauch kommt auf den Markt) und – ❷ ein Gut wird durch ein anderes mit gleichem Verbrauchernutzen teilweise oder ganz ersetzt (etwa: Mikrowellengerät anstatt Elektro- oder Gasherd, UBS-Stick anstelle der CD). – Siehe Beschaffungs-Umschichtungen, Inflationsmessung, Preisindex der Lebenshaltung, Produktneuheiten.

Quantitative Impact Studies, QIS (in der Abkürzung so auch im Deutschen): *Stress-Test* für *Versicherungen.* – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 55 (Bericht über die Berechnungen nach den neuen Bewertungs-Grundsätzen).

Quantitätstheorie (quantity theory): In ihrer einfachen Form die Feststellung, dass bei Vermehrung der *Geldmenge* (bei gleicher *Umlaufsgeschwindigkeit*) die Güterpreise steigen, wenn sich nicht auch gleichzeitig das Handelvolumen erhöht hat. – Siehe Geldmenge, Inflation. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 18 ff. (langfristige und kurzfristige Betrachtung).

Quarantänegeld (quarantine dues): *Zahlungen* die fällig werden, wenn ein Schiff aus seuchenhygienischen Gründen auf behördliche Anordnung einen Hafen nicht anlaufen darf und auf See ankern muss; siehe § 621 HGB.

Quartiergeld auch **Landsknechtsgeld** (billet compensation): Vom *Staat* bezahlte *Vergütung* bei Einquartierung (zwangsweise Beherbergung in *Privathaushalte*n) von Soldaten. Bis ins 19. Jht. war es üblich, Militairpersonen in Haushalten unterzubringen. Dies ging regelmässig einher mit – ❶ hohen, durch das Quartiergeld kaum abgedeckten finanziellen Belastungen der Quartiergeber, – ❷ Verwüstung von Privateigentum und – ❸ in Kriegszeiten allerlei Belästigungen (Schwedentrunk [Eingiessen von Jauche in den Magen, was

zu einem langsamen und qualvollen Tod führte] Dragonaden [Belegung des Hauses durch ungesittete Reitersoldaten, die Eigentum und Gesundheit der Bewohner mutwillig zerstörten]) einher. Ab der Mitte des 19. Jhts. wurde auf Druck der Volksvertreter in den meisten Ländern daher der Bau von Kasernen vorangetrieben. – Siehe Lagergeld, Satisfaktionsgeld.

Quasgeld (feast pay): In alten Dokumenten eine *Abgabe* für einen Quas (= Festmahl, Gala-Essen, Bankett), in der Regel von einer Zunft an einem bestimmten Tag jährlich veranstaltet. – Siehe Tafelgeld.

Quästur (bursary; State police): ① An Universitäten eine Organisationseinheit, welche die gesamthafte Finanzgebarung vom Rechnungseingang bis zum Berichtswesen abwickelt. – ② Behörde, die (vor allem in Südtirol) die Strassenbenutzungsgebühr einzieht und verwaltet. – ③ In Italien eine Direktion der Staatpolizei.

Quatembergeld auch **Quartalgeld** (quarterly payment): ① Alte Bezeichnung für jederart vierteljährliche Besoldung, insbesondere für Pfarrer, Glöckner, Küster und Hebammen. – ② Früher die von einem Bergwerks-Betreiber an die Bergbehörde für das Abbaurecht zu zahlende vierteljährlich fällig werdende *Gebühr*. – Siehe Ablassgeld, Annaten, Beichtgeld, Dispensationsgeld, Kathedralgeld, Kerzengeld, Kirchgeld, Marktgeld, Opfergeld, Palliengeld, Peterspfennig.

Querformat-Titel (landscape paper): Wenn nicht anders definiert, meint man damit eine *Aktie*. Gemäss den Richtlinien für den Druck von *Wertpapieren* werden *Aktien* im Querformat (landscape format) DIN A4 gedruckt. Eine Ausnahme gilt für Vorzugsaktien. Diese werden im Hochformat (portrait format, high size) gedruckt.

Quickgeld (cattle impost; Quickland money): ① In alten Dokumenten eine *Abgabe* für Viehhalter, in der Regel nach der Anzahl der Tiere berechnet. – ② *Zahlungsmittel* in der virtuellen Welt (virtual community) "Quickland". – Siehe Linden-Dollar, Pferdegeld, Viehgeld, Zugtiergeld.

Quick-Ratio (so auch im Deutschen gesagt; quick [assets] = flüssige Mittel): Kennziffer zur Bestimmung des *Liquidität*sgrades eines Unternehmens. Sie errechnet sich (wenn nicht anders angegeben) aus dem Verhältnis von Barmitteln plus *Forderungen* plus *Wertpapieren* zu den *kurzfristigen Verbindlichkeiten*. – Siehe Acid Ratio, Liquidität, Liquiditätsformen.

Quotenaktie (non-par share [stock]): *Wertpapier,* das einen Anteil am Reinvermögen einer Aktiengesellschaft gewährt. In Deutschland sind bis anhin ausschliesslich Nennwertaktien zugelassen, näherhin *Papiere*, die einen auf einen bestimmten Geldbetrag lautenden

Anteil verbriefen.

Racheengel auch **Racheboten** (avenging angel): In Bezug auf den *Finanzmarkt* ein Dienstleister, der im Auftrag von durch *Finanzgeier* betrogenen Personen den Schädiger aufspürt und diesem – ❶ im geschäftlichen und privaten Ansehen (beispielsweise durch massenhaften Versand rufzerstörender Mails), – ❷ an *Vermögenswerten* (etwa durch Abbrennen seines Hauses) oder gar – ❸ an Leib und Leben Schaden zufügt. Zwar wurden entsprechende Foren, die Angebot und Nachfrage nach derartigen *Dienstleistungen* bündelten, durch die (meisten) Provider geschlossen. Es finden sich aber immer wieder Wege, um Racheengel zu finden, die auf dem Wege der Selbsthilfe - auch in *Offshore-Finanzplätzen* befindliche - *Finanzgeier* zur Rechenschaft ziehen.

Radcliffe-Bericht (Radcliffe report): Im Jahr 1959 erschiene, gedruckte Schlussdokumentation der Ergebnisse eines von der britischen Regierung im April 1957 eingesetzten Ausschusses mit dem Auftrag, den Ablauf des *Finanzsystems* (inquiry into the working of the monetary and credit system) zu untersuchen. Dem Berichtsband selbst sind vier Unterlagen-Bände (volumes of evidence) beigegeben. - Der Radcliffe-Bericht wurde von den einen als eine hervorragende Analyse der *Finanzmärkte* gerühmt, und von anderen als die grösste Ressourcen-Verschwendung des Jahrhunderts beanstandet. Das letztere Urteil hängt wohl damit zusammen, dass bei den sehr raschen Veränderungen auf dem *Finanzmarkt* gesamthaft und in allen seinen Teilmärkten eine derart umfangreiche Momentaufnahme wenig sinnvoll erscheint.

Radio Frequency Identification, RFID: In den USA (von Exxon und Mobile) versuchsweise eingeführtes besonderes Bezahlverfahren für Autofahrer. Diese können mit einer *Chipkarte* bezahlen, die einen Minisender enthält. Dadurch wird eine drahtlose Kommunikation zwischen dem Kassenterminal und der Plastikkarte möglich. – Siehe Community Card, Computerzahlung, Chipkarte, Geld, elektronisches, Karte, Karte, multifunktionale, POS-Banking, Ticketing, electronic.

Rahmenkredit (global credit facility): Ein *Darlehn*, das von einem *Kunden* (in der Regel ein Unternehmen oder eine staatliche Stelle) der *Bank* in Teilbeträgen bis zur festgelegten Obergrenze (maximum line, ceiling) innert einer vertraglich festgelegten Zeit in Anspruch genommen werden kann. Ein Rahmenkredit hat einen variablen *Zinssatz* und kann in aller Regel ohne weiteres vorzeitig getilgt werden. – Siehe Blankokredit, Kontokorrentkredit, Personalkredit, Privatkredit, Retailgeschäft. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 58.

Rahmenwerk für das europäische Kartengeschäft (SEPA cards framework, SCF): Im Rahmen der Bemühungen der Europäischen Kommission um einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (*Single European Payment Area, SEPA*) aufgestellte Eckpunkte

für eine mit *Interoptabilität* ausgestattete *Karte*. – Siehe Card Verification Value, Chipkarte, Community Card, Computerzahlung, EMV-Richtschnur, Geld, elektronisches, Geldkarte, Geldnutzen, Interoptabilität, Karte, multifunktionale vorausbezahlte, Karten-Allianz, Karten-Echtheitsprüfung, Kreditkarte, Konto, anonymes, Kundenkarte, Netzgeldgeschäft, Pay per Touch, Plastikgeld, POS-Banking, Prozessor, Single European Payment Area, Ticketing, electronic. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 98 f. (Vorgaben der EU-Kommission; noch offene Fragen der Verrechnung), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 108 (Stand der Arbeiten an dem System).

Rahmenprospekt (preliminary issue prospectus): In Deutschland möglicher Weg, zunächst einen unvollständigen *Verkaufsprospekt* zu veröffentlichen, um erst kurz vor dem öffentlichen Angebot eines *Wertpapiers* die einzelnen Angebotsbedingungen endgültig festzulegen. - Auch Rahmenprospekte unterliegen der Kontrolle der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,* ein eigenes *Verkaufsprospekt-Gesetz* regelt die Einzelheiten. – Siehe Prospekt-Datenbank, Prospektpflicht.

Raider (raider): Allgemein ein Investor, der ein Unternehmen gegen den Willen des Managements zu übernehmen sucht. - Raiding in Bezug auf *Banken* ist weniger wahrscheinlich, weil die *Aufsichtsbehörden* dies in aller Regel nicht zulassen. In Deutschland muss nach § 2b KWG jede beabsichtigte bedeutende Beteiligung an einem *Kreditinstitut* der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* angezeigt werden; die *Aufsichtsbehörde* kann eine Untersagung nach § 44b KWG verfügen. – Siehe Bieter, Europa-AG, Fusionen und Übernahmen, Gift-Tablette, Squeeze-out, Übernahme-Angebot, Übernahmebeirat, Übernahmerisiken, Zielgesellschaft.

Rally und auch **Rallye** geschrieben (so auch oft im Deutschen gesagt und dann weiblichen Geschlechts): An der *Börse* ein Zustand (meist nur kurz) stark steigender Kurse, ein *Runup.* – Siehe Blase, spekulative, Crash, Hausse, High Flyers, Leerverkaufs-Verbot, Runup, Sell Oout, Spekulationsblase, Up-Tick Rule .

Rändelung (milling): Bestimmtes Muster aus (meist parallelen) Kerben (Rillen) auf dem Rand einer *Münze* – ❶ um sie griffiger werden zu lassen und ein Abrutschen einzuschränken, aber auch – ❷ zur besseren Erkennung im *Zahlungsverkehr*. - Manche (alte) *Münzen* weisen eine Zahnung (sägeartige Einschnitte am Rand) auf, um sie vor betrügerischem Beschneiden (Wippen) zu schützen. Bei neueren *Münzen* findet sich am Rand nicht selten auch einen Text eingerändelt. – Siehe Geld, böses, Wipper.

Random-Walk-Hypothese (so auch im Deutschen gesagt): Die Auffassung, dass an *Börsen* die Kurse aus dem bisherigen Verlauf grundsätzlich nicht vorhersehbar sind. Sie steht damit dem Standpunkt der sog. Chartisten entgegen, die auf vielfältige Weise Aussagen über den künftigen Kursverlauf eines *Finanzprodukts* allgemein und einer *Aktie* im beson-

deren aus der Vergangenheit zu begründen suchen. – Siehe Analyse, technische, Charts, Histogramm, Kartierung, Strichdiagramm, Techniker.

Randomisierung (randomisation): ① In der Statistik die Zuordnung der Elemente einer Stichprobe zu verschiedenen (Versuchs)Gruppen gemäss zufälliger Auswahl (nach dem Münzwurf-Prinzip; principle of coin toss). – ② In der *Geldpolitik* mathematisches Verfahren mit dem Ziel, eine Wirkung (etwa: Anstieg der *Zinsen*) aus einer bezüglichen *Massnahme* der *Zentralbank* zu erklären, und andere Einflussgrössen auszuschliessen.

Raroc (so auch im Deutschen gesagt): Kurzbezeichnung für *Kredite* an Unternehmen, bei denen die *Bank* im besonderen das *Risiko* in die Gewinnplanung einrechnet (vom Englischen **R**isk **A**djusted **R**eturn **O**n **C**apital). Mittelständische Unternehmen (in Deutschland immerhin 3,3 Millionen mit grob 21 Millionen Arbeitsplätzen) mit geringer *Eigenkapital*-Ausstattung haben demgemäss höhere *Zinsen* für *Darlehn* zu zahlen. – Siehe Ausfall-Wahrscheinlichkeit, Bonitätsklasse, Konditionenspreizung, Kreditrisiko-Prämie, Mittelstandsbank, NegativausleseNegativauslese, Zinsallokations-Funktion.

Rate (instal[l]ment): *Zahlung* eines Geldbetrags, in der Regel in festgelegter Summe und an bestimmten Terminen, entweder – ❶ im voraus (etwa. Bausparvertrag) oder – ❷ im nachhinein (etwa: Tilgung eines *Darlehns*). – Siehe Abschlag, Ratenzahlung, Tilgung.

Rate der Kreditkunden (rate of borrowing customer): ① Prozentuale Gliederung der Darlehnnehmer gesamthaft entweder bei einer einzelnen *Bank* oder bei den Kreditinstituten innert eines Landes. – ② Aufschlüsselung der *Kredite* an Unternehmen in der Regel nach der Betriebsgrösse, gezählt nach der Anzahl der Beschäftigten, von den meisten *Zentralbanken* beobachtet und von der *EZB* im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* ausgewertet. Die Rate in diesem Sinne betrug 2004 in Deutschland (Grossbritannien/Schweiz) bei – ❶ Mikro-Unternehmen (1 bis 9 Beschäftigte) 43 Prozent (55 Prozent/35 Prozent), – ❷ Kleinunternehmen (10 bis 49 Beschäftigte) 37 Prozent (40 Prozent/47 Prozent). Für die USA ist die Rate der Kreditkunden nicht bekannt. Die Behauptung, *Banken* hätten für die Unternehmensfinanzierung nur ein geringes Gewicht, lässt sich anhand dieser Daten nicht belegen. – Siehe Bad Bank, Bonitätsklasse, Mittelstandsbank, Unternehmenskredite.

Ratenanleihe (instalment bond): Eine *Schuldverschreibung*, bei welcher die Tilgungszahlungen gleich bleiben, die Zinsbelastung jedoch fortdauernd sinkt. Dadurch mindern sich die jährlichen Belastungen für den *Emittenten*. – Siehe Annuitätenanleihe.

Ratendarlehn (instalment loan): Eine Ausleihung, bei welcher die Höhe der Rückzahlungen ständig abnimmt, da der Zinsanteil bei gleichbleibender Tilgung immer kleiner wird. – Siehe Annuitätendarlehn.

Ratenzahlung (payment by instal[l]ments): *Tilgung* einer Schuld auf dem Wege mehrerer, in der Regel in Bezug auf Betrag und Zeitpunkt vertraglich genau festgelegter Teilrückzahlungen. Die Anzahl und die Höhe der Ratenzahlungs-Verträge im Bereich der *Privathaushalte* werden von der *Zentralbank* beobachtet, weil sie Rückschlüsse auf die *Erwartungen* der Konsumenten auch hinsichtlich des *Geldwertes* einschliessen. – Siehe Abzahlungsfrist, Darlehn, Höchstlaufzeiten, Konsumentenkredit, Mindestraten, Mindesteinschuss-Sätze.

Rating (rating): ① Bankintern die Einstufung (Benotung, *Bewertung*) von Schuldnern nach Bonitätsgraden (Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit). – ② Die (öffentliche) Einstufung der *Bonität* einer Wirtschaftseinheit (*Staat,* Unternehmen) durch unabhängige Agenturen. Ergebnis des Ratings sind Zensur-Skalen. Je schlechter die Note ausfällt, um so höher sind die vom Markt geforderten *Zinssätze* bei *Emissionen* der entsprechenden Wirtschaftseinheit. Schuldner ohne Rating werden von Investoren gemieden. - Vielfach werden Ratings als *Rendite*-Prognosen ausgedeutet, was in keinem Fall richtig ist. – Siehe Bonitätsanalyse, zentralbankliche, Bonitätsklasse, Credit Default Swap, Downrating, Entwicklungsverfahren, iteratives, Internen Ratings Basierender Ansatz, Kalibrierung, Models Task Force, Rating-Agentur, Risikoprofil, Shadow Rating, Trennschärfe. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2003, S. 45 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2003, S. 61 ff. (Methodisches), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2004, S. 59 ff. (S. 70 Erklärung der Verfahren Diskriminanz-Analyse und Expertensystem beim Rating durch die Zentralbank), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 65 (Code of Conduct, Fundamentals für Rating-Agenturen), Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 35 f. (Rendite-Abstände von Staatsanleihen aufgrund der unterschiedlichen Bonitätseinstufung).

Rating, externes (external rating): Vorschrift einer *Aufsichtsbehörde*, wodurch *Banken* verpflichtet werden, die Schuldnerbonität durch eine unabhängige *Rating-Agentur* (also nicht bankintern) einschätzen zu lassen. Hierbei entsteht die Notwendigkeit, auch die *Rating-Agenturen* einer (internationalen) *Aufsicht* zu unterstellen. Denn dass praktisch drei Firmen und ihre paar Dutzend *Analysten* die Steuerung von Hunderten von Milliarden EUR übernehmen, wirft vielerlei Fragen auf. – Siehe Bonitätsklasse, Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Rating-Agentur, Risikomanagement. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2001, S. 21 (zu den fünf Kriterien, die eine Rating-Agentur erfüllen muss).

Rating, internes (internal rating): ① Einwilligung einer *Aufsichtsbehörde*, bankeigene Risiko-Messmethoden anzuwenden. Nach *Basel-II* können entsprechende Verfahren anerkannt werden. – ② Andere Bezeichnung für das *Shadow Rating*. – Siehe Bankkunden-Profil, Downrating, Enforcement, Mark-to-Model-Ansatz, Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Models Task Force, Risikomanagement. – Vgl. Monatsbericht der

Deutschen Bundesbank vom April 2001, S. 23 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2003, S. 61 ff., insbes. die Übersicht S. 27 (Methoden), Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 66 und S. 77, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 38 ff. (Umfrage-Ergebnisse), Monatbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2004, S. 78 ff. (gute Erklärung des IRB-Ansatzes; S. 79: Übersicht der bezüglichen Rating-Klassen), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 97 ff. (dort auch zur Beurteilung einzelner Verfahren und Ergebnisse einer Umfrage) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Rating-Agentur (rating agency, external credit assessment institution, ECAI): Dienstleistungsunternehmen, welches Wirtschaftseinheiten (Staaten, Firmen, *Fonds*, einzelne *Papiere*) nach *Bonitätsklassen* bewertet. Diese *Bewertung* wird im wesentlichen mit Buchstaben ausgedrückt. AAA (Triple A) steht für höchste *Bonität* und nahezu kein Ausfall-Risiko, C für schlechte *Bonität* und D praktisch für Zahlungsunfähigkeit. Zahlen werden teilweise als Zusatz verwendet. Diese Benotung ist entscheidend dafür, welche Konditionen die *Banken* bei *Krediten* an die jeweilige Firma gewährt. International sind die beiden Agenturen Standard & Poor's (S&P) sowie Moody's führend, an dritter Stelle steht Fitch. - Rating-Agenturen als unabhängige Informationsvermittler können mit hohem Sachverstand die in der Regel nur sehr schwer zu durchschauende Vielschichtigkeit von Unternehmensdaten in einer jedermann sofort einsichtigen Note ausdrücken. Damit erhöhen sie die *Effizienz* der *Finanzmärkte*. Fehlerhafte Beurteilungen können auf der anderen Seite schwerwiegende Folgen für Anleger und gar für das die *Finanzmarktstabilität* nach sich ziehen. Dies zeigte sich bei den Verwerfungen auf dem Hypothekenmarkt der USA im Sommer 2007 (*Subprime-Krise*). In diesem Zusammenhang wurde bezweifelt, ob überhaupt die Rating-Agentur die immer komplizierter werdenden *Finanzinstrumente* mit einem eindimensionalen Urteil (wie bei *Anleihen* sicher sinnvoll und überzeugend) beurteilen können. Grundsätzlich jedoch ist zu beachten: Noten der Rating-Agenturen sollten die eigene Risiko-Einschätzung der Investoren lediglich ergänzen; ein Ersatz für eine breit angelegte eigene Risiko-Beurteilung dürfen sie nicht sein! - Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die *Prämien* bei *Credit Default Swaps* (CDSs) Rating-Einschätzungen der Agenturen vorwegnehmen. – Siehe Bonitätsnote, Downrating, Portfolio-Versicherung, Rating Service Unit, Rating-Stufungen, Shadow Rating. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 35 f. (aufsichtsrechtliche Verhaltensregeln für Rating-Agenturen), Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 102 (EU-Initiativen), S. 105 (Code of Conduct Fundamentals für Rating-Agenturen, von der IOSCO erarbeitet), Jahresbericht 2004 der BaFin, S 12 (Verhaltenskodex für Rating-Agenturen), S. 66 (Rolle der Rating-Agenturen im Kapitalmarkt), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 46 f. (Registrierung, Transparenz), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 79 (Voraussetzungen der aufsichtsrechtlichen Anerkennung einer Agentur), Jahresbericht 2006 der BaFin, S, 39 f. (aufsichtsrechtliche Beurteilung).

Rating-Anpassung (rating adjustment): Der im Auftrag einer *Zweckgesellschaft* handeln-

de *Arrangeur* entpackt zunächst den ihm vom *Originator* übergebenen *Pool* (Korb von Einzelrisiken) von *Asset Backed Securities*. Mit Hilfe einer *Rating-Agentur* werden die *Risiken* dann entsprechend gemischt und zu *Tranchen* verpackt, denen die beteiligte *Rating-Agentur* nunmehr bereits im voraus ein auf den jeweiligen Risikogehalt abgestimmtes *Rating* mitgeben kann. Mit dieser *Bewertung* vermag jetzt der *Arrangeur* auf *Roadshow* zu gehen. - Die Anpassung der einzelnen *Verbriefungspapiere* an das erstrebte *Rating* bzw. die Mitwirkung der *Rating-Agenturen* bei der Zusammenstellung der *Tranchen* wurde vielfach beanstandet. Soweit es jedoch hierbei um eine gewissenhafte Prüfung der *Risiken* geht, ist dagegen kaum etwas einzuwenden. – Siehe Entwicklungsverfahren, iteratives, Rating-Stufungen.

Rating-Schritte (rating steps): Im Anschluss an *Basel-II* werden vier Einzelmassnahmen der *Bank* im Zuge des *Ratings* genannt, nämlich – ❶ Identifikation: das Einordnen des *Kunden* in eine Ratingklasse, – ❷ Messung: jeder Ratingklasse wird eine *Ausfall-Wahrscheinlichkeit* zugeordnet, – ❸ Kalkulation: die *Ausfall-Wahrscheinlichkeit* muss zu einen risikogerechten *Zinssatz* verrechnet werden (Risk Adjusted Pricing), – ❹ die gewonnen Werte bilden die Grundlage für die Steuerung des *Kreditpotfolios* bzw. für das Portfoliomanagement. – Siehe Kapitaladäquanz-Richtlinie, Mark-to-Model-Ansatz, Risiko, operationelles.

Rating Service Unit, RSU (so auch im Deutschen gesagt): Von deutschen *Banken* gegründete *Rating-Agentur* mit dem Ziel, – ❶ die jeweiligen internen Bonitätsnoten-Systeme anzugleichen, – ❷ diese an den Anforderungen von *Basel-II* auszurichten und – ❸ langfristig sich neben den grossen internationalen *Rating-Agenturen* (Standard & Poor's, Moody's, Fitch) durchzusetzen. – Vgl. zu den Verhaltsregeln Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 35 f.

Rating-Stabilität (rating stability): Bezeichnung für die Prognosegüte beim *Rating*. Eine hohe Stabilität wird dadurch erreicht, dass – ❶ die Ursache-Wirkungs-Beziehung zwischen den einzelnen *Risiko*faktoren und der *Bonität* genau erkannt und – ❷ unter Beachtung der zugrundeliegenden Zeiträume fachgerecht aufeinander bezogen wird. – Siehe Kalibrierung, Trennschärfe. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2003, S. 63 ff.

Rating-Stufungen (notches): Änderungen in der *Bewertung* von *Finanzprodukten* durch *Rating-Agenturen*. - Die Erfahrung in der Vergangenheit hat gezeigt, dass die *Bewertung* von *Derivaten* beständiger ist als *Ratings* für Unternehmensanleihen. Allerdings ist bei *strukturierten Finanzprodukten* die Herabstufung um gleich mehrere Stufen wahrscheinlicher. – Siehe Bonitätsnote, Downrating, Entwicklungsverfahren, iteratives, Portfolio-Versicherung, Rating Service Unit, Rating-Anpassung, Shadow Rating.

Rattengeld (rat control fee): ① *Beitrag*, den früher *Privathaushalte* in Städten zu den Kosten der Rattenbekämpfung und der Vertilgung von schädlichen Nagetieren überhaupt zu leisten hatten. – ② In der Jugendsprache heute: ein sehr hoher Betrag.

Rauhgewicht (full weight): Bei *Münze*n aus *Edelmetall* die Schwere der ganzen *Münze*; im Gegensatz zum Feingewicht (fineness), das nur den Anteil des *Edelmetalls* (Korn) bezeichnet. – Siehe Geld, böses, Geld, schweres, Wardein.

Räumegeld (unloading payment): Früher die *Zahlung*, um den Ablad (= das Löschen, das Ausladen)) eines Schiffes zu erreichen. - Bis ins 20. Jht. hinein geschah dies durch Sackträger (back carriers), die in vielen Häfen zunftähnlich organisiert waren. – Siehe Ankergeld, Hafengeld, Kaigeld, Kapplaken, Krangeld, Ladegeld, Lastgeld, Liegegeld, Leuchtturmgeld, Lotsengeld, Mützengeld, Sperrfrachtgeld, Staugeld, Wägegeld.

Reaktion, technische (technical reaction): ① Stockung innert einer längeren Phase gleichgerichteter Marktentwicklung.; – ② Im besondern: Kursrückschlag an der *Börse* nach einer längeren *Hausse*. – Siehe Baisse.

Real Estate Investment Trust, REIT (so oft auch im Deutschen gesagt; meistens in der Abkürzung und dann in der Regel "Reit" [also klein] geschrieben; in der deutschen Rechtssprache: Immobilien-Aktiengesellschaft (Regelfall; andere Rechtsformen sind möglich) mit börsennotierten Anteilen [REIT]): Eine an der *Börse* zugelassene Aktiengesellschaft, die *Kapital* in Gebäude und Grundstücke anlegt, diese bewirtschaftet und über Mieteinnahmen und Wertsteigerungen eine *Rendite* zu erzielen sucht. Der *Wert* der Reits-*Aktien* wird über Angebot und Nachfrage an der *Börse* ermittelt. Deshalb unterschieden sie sich klar von den (besonders in Deutschland verbreiteten) offenen *Immobilienfonds*, deren Anteilspreis vor allem auf Wertgutachten über den Marktpreis der zugrundeliegenden Liegenschaften beruht. - Reits "leiden" nicht unter dem Verkauf ihrer Anteile (*Aktien*), da diese nicht an den Reit zurückfliessen, sondern an der *Börse* einen neuen Käufer finden. Der Reit kann daher gänzlich unbeeinflusst von Verkäufen seinen Geschäften nachgehen. Hinzu kommt, dass Reits den Anlegern in der Regel eine höhere *Sicherheit* als die üblichen offenen *Immobilienfonds* bieten, weil Reits und deren Immobilienbesitz laufend am Markt neu bewertet werden, während sich bei offenen *Immobilienfonds* versteckte Überbewertungen durch die Jahre hindurch auftürmen können, wie die Erfahrung lehrte. - In vielen Ländern halfen Reits der öffentlichen Hand, ihren Immobilienbesitz loszuwerden. Auf die Gewinne aus den Verkäufen an einen Reit wurde dabei als Anreiz ein ermässigter Steuersatz erhoben (Exit Tax). - In Deutschland wurden Reits teilweise regelrecht verteufelt und ihnen pauschal vorgeworfen, sie würden Mietwucher fördern. Soweit es durch Reits jedoch zu marktgerechten Mieten in bisherigen "Sozial-Wohnungen" gekommen wäre, ist die Unterstützung armer *Privathaushalte* allemal zielgenauer als Wohnungsmieten weit unter dem Kostenpreis. So aber wurde nun im deutschen Reit-Gesetz vom Mai 2007

festgelegt, das in Reits keine Wohnimmobilien eingebracht werden dürfen, die vor dem Jahresbeginn 2007 fertiggestellt wurden. – Siehe Betongold, Bodenkreditinstitut, Fonds, geschlossener, Immobilienfonds, Immobilienpreise. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 148 f. (Reits im Sog von illiquiden offenen Immobilienfonds), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 146 f. (neue rechtliche Grundlage durch das Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REIT-Gesetz - REITG) vom 28. Mai 2007), S. 151 (Anforderungen an Prospekt).

Realignment (so auch im Deutschen gesagt): Veränderung der Leitparität einer *Währung*, die an einem *Wechselkurs*system mit festen, aber anpassbaren Wechselkurverhältnissen teilnimmt. Im *WKM II* bedeutet Realignment eine Veränderung des Euro-Leitkurses. – Siehe Parität.

Realisieren (realise): Wenn nicht anders definiert, für offene *Forderungen* (bzw. für Ansprüche überhaupt) *Geld* erhalten. – Siehe Flüssigmachung.

Realkassen-Effekt (basis money effect; negative output effect): ① Mehr *Bargeld* in den Händen der *Privathaushalte* kann bewirken, dass diese sich vermögender wähnen und deshalb entsprechend mehr nachfragen. – ② Durch den globalen Wettbewerb können Unternehmen gestiegene Preise für Rohstoffe kaum mehr auf die Absatzpreise überwälzen, aber auch keine höheren Löhne zahlen. Die Preissteigerungen (vor allem bei Energie) mindern so die realen Einkommen und *Gewinn*e; auf diese Weise eingetretene *Verlust*e im Output und in der Beschäftigung treffen einzelne Volkswirtschaften (negativer Realkassen-Effekt). – Siehe Balassa-Samuelson-Effekt, Globalisierung, inflationsmindernde, Erdölpreis, Lohn-Preis-Spirale, Zweitrundeneffekte. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 21 f.

Realkapital (real capital): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter das volkswirtschaftliche *Anlagevermögen*, den *Kapitalstock*. – Siehe Investition, Sachkapital, Vermögen.

Realkredit (real-estate credit): *Darlehn*, besichert durch hypothekarische Belastung von Immobilien. Je nach *Bonität* der Kreditnehmer unterschiedet man grob – ❶ erstklassige (prime) Hypothekarkredite*;* dies sind in der Regel durch Grundstücke im Eigentum von Unternehmen gesicherte *Darlehn*, und – ❷ zweitklassige (subprime) Realkredite; dies sind Baukredite an finanzschwache Schuldner, vor allem an *Privathaushalte* ("Häuslebauer", home-builder). - Zur *Verbriefung* eigenen sich (seit der weltweiten Krise auf dem Realkreditmarkt im Sommer 2007) praktisch nur noch hochbonitäre Realkredite. – Siehe Amortisation, negative, Beleihungswert, Erstraten-Verzugsklausel, Immobilienpreise, Langfristkultur, Mobiliarkredit, Mortgage Equity Withdrawal, Panik-Verkäufe, Pfandbriefanstalten, Stadtschaften, Subprime Lending, Subprime-Krise, Taxe, Wohneigentum.

Realkredit, gewerblicher hochvolatiler (high volatile commercial real-estate credit, HVCRE): Von den *Aufsichtsbehörden* besonders ins Auge gefasste *Darlehn*. Diese dienen der Finanzierung von Immobilien, die eine vergleichsweise hohe *Volatilität* der Verlustrate aufweisen. Hierzu zählen insbesondere – ❶ *Kredite* zur Bezahlung des *Aufwands* während der Grunderwerbs-, Erschliessungs- und Bebauungsphase sowie – ❷ *Darlehn* zum Zwecke der Kaufpreisfinanzierung bzw. zur Finanzierung von Erschliessungs- und Bebauungsmassnahmen jedwelchen Grundbesitzes, bei denen die Quelle zur Rückzahlung zum Zeitpunkt der Kreditgewährung entweder der zukünftige unsichere Verkauf des Objekts oder künftige *Zahlungen* sind, die aus sehr unsicheren Quellen stammen (etwa weil das Objekt noch nicht zu einem in dem jeweiligen regionalen Markt für den betreffenden Immobilientyp üblichen Preis vermietet werden konnte); es sei denn, der Kreditnehmer verfügt über entsprechend bemessenes *Eigenkapital*. – Siehe Realkredit.

Realsicherheit (real estate collateral; real backing): ① Allgemein die Übertragung einer Immobilie zur *Besicherung* eines *Darlehns*. – ② Von einem Anleihegläubiger verlangtes *Faustpfand,* wenn dem Emittenten einer *Anleihe* nicht genügend Vertrauen entgegengebracht wird. In Zusammenhang mit der *Dawes-Anleihe* 1924 mussten so von Deutschland die Reichseisenbahn, die Zolleinnahmen und Verbrauchssteuern verpfändet werden. – Siehe Besicherungsrisiko, Developer, Immobilien-Sicherheiten.

Realzins-Argument (real interest rate reproach): Die Feststellung, dass im *Euroraum* bei gleichem nominalen *Zinssatz* und unterdurchschnittlicher *Inflation*srate in einem Mitgliedsland (Deutschland) der *Realzinssatz* für dieses Mitglied überdurchschnittlich und daher wachstumshemmend sei. - Dieser Nachteil wird jedoch dadurch ausgeglichen, dass durch die niedrigere *Inflation*srate eine Verbesserung der preislichen Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den anderen Teilnehmerstaaten entsteht und somit ein (wahrscheinlich überkompensierender) realer *Wachstum*seffekt entspringt. – Siehe Inflationsdifferenzen, Wachstum, Wechselkurs-Effekt, realer.

Realzinssatz (real interest rate): ① Ein um das Mass der – ❶ realisierten *Inflationsrate* oder – ❷ der erwarteten *Inflation*srate berichtigter nominaler *Zinssatz*. In die Kalkulationsgrundlage *langfristig*er *Investition*s- und Konsumentscheidungen geht der erwartete Realzinssatz ein, auch EX-ANTE-Realzinssatz genannt. - Ist die *Inflationsrate* höher als der *Zinssatz*, so spricht man oft von einem negativen Realzinssatz. – ② Bei Auslandsanlagen manchmal auch der nominale *Zinssatz* unter Berücksichtigung der Kurssicherungskosten (*Swapsatz*). – Siehe Eigenkapitalkosten, Fisher-Parität, Inflationsdifferenzen, Realzinsargument, Zinssatz, realer. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2001, S. 33 ff., Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 32 ff. (Messung der erwarteten Veränderungen auch der realen Terminzinsen; Übersichten).

Rechenknecht (table of reduction): ① Früher zunächst handgeschriebene, später gedruckte Umrechnungstafeln für die Vielzahl an fremdem *Geld* (auch an Mass und Gewicht), in der älteren Literatur auch Faullenzer (so geschrieben, also mit zwei Ell) genannt. Ein eigenes dafür betrauter Angestellter (*Münzcommis*) hatte vor allem bei *Banken* in Küstenstädten und an grossen Marktplätzen die sich häufig verändernden Wertbeziehungen zwischen dem jeweiligen *Geld* (*Wechselkurs*) mit Hilfe solcher Tabellen (mit manchmal bis zu vierzig Spalten) und anhand der neuen Kurszettel zu berechnen. – ② Heute manchmal volkstümliche Bezeichnung für einen Computer.

Rechnungseinheit, RE (unit of account): Interne Verrechnungseinheit der *Europäischen Zahlungsunion,* praktisch der USD. Soweit vor allem die Agrarpreise in RE festgelegt waren, wurde die Güterpreise durch Paritäts-Änderungen der Mitgliedsländer tiefgreifend beeinflusst. Denn bei einer *Abwertung* steigen diese Preise im abwertenden Land in nationaler *Währung* um den Abwertungssatz. Bei einer *Aufwertung* sinken diese Preise im aufwertenden Land in nationaler *Währung* um den Aufwertungssatz. - Im August 1969 wertete beispielsweise der FRF um 12,5 Prozent ab, im Oktober die DEM um 8,5 Prozent auf. Während jetzt die Franzosen mehr FRF für eine RE bei Umrechnungen einsetzen konnten, ermässigte sich der *Aufwand* in DEM für eine RE von DEM 4,00 auf DEM 3,66. So führte die Aufwertung der DEM in der Bundesrepublik Deutschland zu einer Verminderung sämtlicher in RE ausgedrückten Preise, Erstattungen und *Prämien,* während es in Frankreich zu entsprechenden Erhöhungen kam. Aus solchen Wettbewerbsverzerrungen im Agrarsektor entstand ein starker Druck, die Einführung einer gemeinsamen europäischen Währung voranzutreiben.

Rechnungslegung, waghalsige (dodgy accounting): Die Erstellung einer zwar formal richtigen *Bilanz*, in der jedoch ins Gewicht fallende *Risiken* unterbewertet sind. Oft schon gaben *Wirtschaftsprüfer* ihr uneingeschränktes Testat für solche irreführende Bilanzen (Enron-Konkurs 2001, WorldCom-Konkurs 2002), was einen Betrug nahekommt und bei betroffenen *Banken* zu beträchtlichen *Kreditausfäll*en führte. – Siehe Anderson-Skandal, Bilanz-Kosmetik, Bilanz-Skandal, Enforcement, Sarbanes-Oxley Act, Substance-over-Form-Grundsatz, Wirtschaftsprüfer.

Rechtsangleichung (legal harmonisation): In Bezug auf den europäischen *Finanzmarkt* allgemein und auf den *Euroraum* im besonderen die Bemühungen um eine gleiche Rechtsgrundlage (one level playing field) für alle *Finanzdienstleister.* Weil aber Finanzdienstleistungen rund um die Welt, rund um die Uhr gehandelt werden, bedarf es über die europäische Harmonisierung hinausgehende Regelungen, die jedoch zu erreichen sehr harzig ist. – Siehe Financial Services Action Plan, Finanzmarktintegration, europäische, Goldplating, Lamfalussy-Vorschlag, Markets in Financial Instruments Directive.

Rechtsausschuss (Legal Committee, LEGO): Gremium des *ESZB* mit dem Ziel, dessen

Rechtsakte vorzubereiten, zu koordinieren und zu begleiten. – Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank 2002, S. 144.

Rechtsrisiken (legal risks): Gefahren aus aussergerichtlichen und gerichtliche Auseinandersetzungen; sie gelten als Teil des *operationellen Risikos.* Hierzu zählen beispielsweise die Vertragsrisiken, die aus – ❶ aus falschen Annahmen, – ❷ schlecht gewählten Formulierungen, einschliesslich falscher Übersetzungen aus einer Fremdsprache oder in eine solche, und – ❸ dem Übersehen folgenschwerer Punkte herrühren. Rechtsrisiken können *Kreditrisiken* oder *Liquiditätsrisiken* verursachen oder verschärfen. - Die Rechtsrisiken der *Banken* sind in den letzten zehn Jahren ganz erheblich gestiegen. Gründe dafür sind vor allem – ❶ die Internationalisierung der Geschäfte und damit die Frage des anwendbaren Rechts, – ❷ zunehmende Komplexität neuer *Finanzprodukte*, – ❸ Stärkung des *Anlegerschutzes* in der Gesetzgebung, – ❹ zunehmende Eingriffe in den *Finanzsektor* durch die *Aufsichtsbehörden* sowie – ❺ rascher Anstieg des *Electronic Banking*, was für die *Bank* vielerlei und teilweise beträchtliche Einzelrisiken birgt, vor allem Schäden aus Hackerangriffen der verschiedensten Art. - Bei Rechtsrisiken ist Transparenz bis in die oberste Ebene des Managements geboten. – Siehe Aufsicht, Beaufsichtigung, vollständige, Electronic Banking, Herstatt-Pleite, Marktmanipulation, Marktmissbrauchs-Richtlinie, Pharming, Phishing, Rechtsabgleichung, Straightjacking, Zeichenunterschrift. – Vgl. Monatbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2004, S. 30 ff.

Rediskontieren (rediscounting): Ankauf der von *Banken* diskontierten Wechsel durch entsprechende Spezialinstitute (wie in England), in der Regel aber durch die *Zentralbank*. – Die *EZB* betreibt keine Rediskontierung. – Siehe Diskontpolitik, Diskontsatz.

Rediskontsatz (official discount rate; bank-rate): Satz, zu dem Spezialinstitute (Rediskontbanken) oder eine *Zentralbank* von *Banken* diskontierte Wechsel bevorschussen. Die EZB betreibt keine Rediskontierung.

Reedergeld (husbandage): *Provision*, die ein Verlader an den Schieffahrtsunternehmer (Reeder) bzw. an dessen verantwortlichen Angestellten (Besteder, Reederei-Manager; husband) zahlt. – Siehe Abfertigungsgeld, Handgeld, Douceur, Kapplaken, Lagegeld, Schmiergeld, Trinkgeld.

Refaktie (abatement): ① Eine freiwillig oder unter besonderen Bedingungen vertraglich vereinbarte Rückvergütung (*Bonifikation*) bei der Frachtberechnung. – ② Preisabzug gemäss § 380 HGB bei fehlerhafter bzw. beschädigter Ware. – Siehe Deduktion, Dekort.

Referenzaktiva (reference assets): Bei *Kreditderivaten* der Inhalt der zu einem Bündel (*Portfolio*, Sondervermögen, *Pool*) zusammengefassten (in der Regel gleichartigen) Kreditbeziehungen zwischen einer *Bank* und Schuldnern. Dabei kann es sich um Unterneh-

menskredite, *Forderungen* aus Kreditkartenverträgen, Ausleihungen an das Ausland und hier wieder an bestimmte Länder und Regionen, Hypothekarkredite, *Kredite* an den *Staat*, aber auch um nach bestimmter *Bonität* zusammengestellten *Forderungen* handeln. – Siehe First-to-default-Basket, Originate-to-distribute-Strategie, Unterseeboot-Effekt, Verbriefung, Verbriefungsstruktur.

Referenzpreis (reference price; underlying asset): ① Ein Grundpreis, zu dem je nach Marktlage bzw. fiskalische Belastungen (wie etwa dem *Mautgeld* im Transportgewerbe) Zuschläge oder Abschläge (Preis-Korridore) gerechnet werden. – ② In der Wahrnehmung der Verbraucher eine Ankergrösse (wie der Preis für Milch, Brötchen oder Benzin), anhand derer sie die *Inflation* beurteilen. – ③ Der erzwungene (wie vor allem bei Arzneimitteln) Preis im Herstellerland (Deutschland), der dann auch von Behörden in den Exportländern dem Anbieter vorgeschrieben wird. – ④ An der *Börse* manchmal für den Kurs des letzten Abschlusses, für den *Schlusskurs* (closing price) gesagt. – ⑤ Der vertraglich festgelegte Preis, zu dem man einen *Optionsvertrag* ausüben kann; manchmal auch *Basispreis* und *Ausübungspreis* genannt.

Referenzwährung (reference currency): ① *Währung,* auf die sich ein (Options)Vertrag bezieht. – ② *Geld*, in dem ein Wirtschaftssubjekt bei bestimmten Entscheidungen zahlt, besonders in einer Grenzregion mit täglichem Ineinandergreifen des Handels und der Dienstleister aus zwei verschiedenen Währungsräumen (*Nebengeld*). – ③ *Währung*, in welcher die Wertentwicklung eines *Fonds* gemessen wird.

Referenz-Zinssatz (benchmark interest rate): Wenn nicht anders definiert ein *Zinssatz,* auf den sich bei einem *Darlehn* beide Parteien wie üblich einigen. Jedoch wird eine periodische Anpassung dieses *Zinssatzes* vereinbart, und zwar anhand eines bestimmten Satzes (etwa den *EURIBOR*). Damit wird eine marktgerechte *Verzinsung* erreicht. – Siehe Langfristkultur, Rollover-Kredit, Zinsänderung, Zinsbindung, Zinsswap.

Refinanzierung (refinancing; recourse to central bank): ① Allgemein die Beschaffung von *Liquidität*, um einen Geldabfluss jetzt oder später auszugleichen. – ② Auf dem Kreditwege von der *Bank* bei der *Zentralbank* beschafftes *Zentralbankgeld*. - Während sich ein einzelnes *Kreditinstitut* auch am (Interbanken)*Geldmarkt* mit *Liquidität* versorgen kann, besteht für das *Bankensystem* gesamthaft die Notwendigkeit, sich bei der *Zentralbank* über deren *Fazilitäten* zu refinanzieren.

Refinanzierungsgeschäft, längerfristiges, LRG im Jargon der Finanzjournalisten auch **Refi** (longer-term refinancing operation, LTRO): Regelmässige *Offenmarktgeschäfte,* die von der *EZB* in Form von *befristeten Transaktion*en durchgeführt werden. - Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte werden im Wege von monatlichen *Standardtendern* mit in der Regel einer Laufzeit von drei Monaten ausgeführt, und zwar als *Zinstender* mit vorab an-

gekündigtem Zuteilungsvolumen. Im Jahresdurchschnitt 2006 betrug der Anteil der *Deutschen Bundesbank* an den Refinanzierungsgeschäften mit den *Banken* ungefähr 50 Prozent aller Geschäfte im *Euroraum*, das heisst: die *Deutsche Bundesbank* wickelte ein genau so hohes Volumen ab wie allen nationalen *Zentralbanken* des *Eurosystems* zusammen. - Darüber hinaus bietet die *EZB* in Einzelfällen besondere *Fazilitäten* auf diesem Wege an, wie etwa im Frühherbst 2007 angesichts einer *Krise der Sicherheiten* mit dadurch bedingter Verknappung der *Liquidität.* - Der *Zinssatz* für die normalen Geschäfte ist in Deutschland der *Basiszins* im juristischen Sinne gemäss § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998. – Siehe Finanzkrise, Krise der Sicherheiten, Liquiditätspool, Repo-Geschäft**,** Subprime-Krise. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2003, S. 17 ff.

Refinanzierungsregister (refinancing register): In Deutschland im KWG (§§ 22a ff.) vorgeschriebene Aufstellung mit dem Ziel, bei *True-Sale-Transaktionen* insolvenzfeste Ansprüche des Emittenten (z. B. einer *Zweckgesellschaft*) auf Übertragung der verbrieften *Vermögenswerte* zu gewährleisten, ohne auf weniger sichere Treuhandabreden oder eine Vollrechtsübertragung zurückgreifen zu müssen. Eine eigene Refinanzierungsregister-Verordnung (RefiRegV) regelt Form und Inhalt der Aufzeichnungen, welche in das Register aufzunehmen sind. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S, 120 (Einzelheiten zur RefiRegV).

Refinanzierungs-Risiko (risk of refinancing): Das *Risiko* einer *Bank* oder eines Unternehmens, im Falle aussergewöhnlicher Bedingungen auf dem *Finanzmarkt* (unzureichende *Marktliquidität*) finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen zu können, weil die erforderlichen *Zahlungsmittel* nur sehr teuer (eventuell auch infolge einer *Rating*-Herabstufung) oder überhaupt nicht beschafft werden können. Man spricht daher manchmal auch vom Marktliquiditäts-Risiko; dieses wird als ein Sonderfall des *Liquiditätsrisikos* gesehen. – Siehe Abrufrisiko, Risikomanagement, Terminrisiko. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 62 (Unterlegung dieses Risikos mit ökonomischem Kapital).

Regel 404 (rule 404): Nach *der Sarbanes-Oxley Act* aus dem Jahr 2002 stehen die Vorstandschefs von Unternehmen persönlich dafür gerade, dass die internen Kontrollsysteme die sehr strengen Auflagen des Gesetzes erfüllen. Die *Wirtschaftsprüfer* müssen die firmeneigenen Überwachungs-Einrichtungen durchleuchten und testieren. Für nicht-amerikanische Unternehmen sehen manche darin eine übermässige Erschwernis, die Anlass zum Verlassen der US-Börsen werden könnte. – Siehe Compliance, Delisting, Deregulierung, Wirtschaftsprüfer.

Regel, goldene (golden rule): ① In der Ethik der Leitsatz jeglichen Handelns: nämlich alles zu vermeiden, was man selbst nicht möchte, das es andere einem antun. – ② In der

Finanzpolitik die Forderung, dass die öffentlichen Defizite die öffentlichen *Investitionen* nicht übersteigen dürfen. Bei Verletzung dieser Regel droht *Inflation* und Stagnation; eine sachgerechte *Geldpolitik* wird unmöglich. – Siehe Defizitquote, Finanzpolitik, Finanzreferendum, Geldpolitik, Geldwert, Haushaltsdefizit, Schuldenbremse, Stabilitäts- und Wachstumspakt. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 23 ff.

Regelersteller auch **Standardsetter** (standard setter): Wenn nicht anders definiert Fachgremien, Beiräte, Ausschüsse und Kommissionen, die Regeln (Standards) für Abläufe auf dem *Finanzmarkt* vorschlagen. Diese werden dann vom Gesetzgeber bzw. den *Aufsichtsbehörden* als allgemeingültige Vorschriften eingeführt. - Den Standardsettern zählt man auch alle Gremien bei, die Anleitungen für die Rechnungslegung (nach *IFRS*, *US-GAAP*) erarbeiten und vorschlagen. – Siehe Aufsichtsgespräche, Auswirkungsstudien, Calls for Advice, IFRS, Informations-Überladung.

Regime 26 (26 regime): Im Zuge der Zusammenführung der 25 nationalen Rechtsordnungen auf dem *Finanzmarkt* in der EU vorgeschlagene neue, paneuropäische Rechtsordnung. Sie soll es jedem *Institut* ermöglichen, mit Hilfe standardisierter Produkte rasch über die Grenzen hinweg in den jeweiligen nationalen Markt einzutreten. Das Regime 26 (auch 26. Regime genannt) wirft viele aufsichtsrechtliche, geschäftspolitische und den Verbraucherschutz betreffende Fragen auf, deren Lösung bis anhin noch aussteht. – Siehe European Financial Services Round Table, Rechtsangleichung.

Region, dollarbestimmte (dollarised region): Ein geographisches Gebiet ausserhalb der USA, in welchem der USD – ❶ als Währungseinheit offiziell eingeführt ist, wie dies 2001 in Argentinien und Ecuador der Fall war, oder – ❷ als *Nebenwährung* eine bedeutende Rolle spielt, wie vielerorts in Lateinamerika. – Siehe Dollarisation, Euroisierung.

Region, eurobestimmte (euroised region): Ein geographisches Gebiet ausserhalb von *Euroland*, in welchem der EUR als *Nebenwährung* eine Rolle spielt, wie derzeit etwa in der Türkei und in Nordafrika. – Siehe Euroisierung, Parallelwährung.

Regionalbank (regional bank): ① Im engeren Sinne eine *Institut,* das in seiner Geschäftstätigkeit auf ein engeres räumliches Gebiet begrenzt ist. – ② Im weiteren Sinne (auch in der Bankenstatistik der *Deutschen Bundesbank*) zwar ursprünglich lediglich auf einen bestimmten Landsteil (etwa: Badische Beamtenbank) ausgerichtetes *Institut,* das aber inzwischen – ❶ durch Filialgründungen oder – ❷ aufgrund von *Fusionen und Übernahmen* (etwa: Landesbank Rheinland-Pfalz) über das anfängliche Heimatgebiet hinausgreift. – Siehe Ortsbank, Privatbanken.

Regionalgeld (regional money): Vor allem in Deutschland nach Einführung des EUR aus privater Initiative in bestimmten Bezirken ausgegebenes *Geld*-Surrogat. Sein Umlauf be-

schränkt sich auf ein räumlich abgegrenztes Gebiet und auf denjenigen Personenkreis, der sich zur Annahme bereiterklärt. Dem *Regionalgeld* fehlt die Begültigung; seine rechtliche Zulässigkeit überhaupt ist umstritten. Wegen vieler Nachteile dieser Zahlungsform und wegen des aufdringlichen Verhaftetseins in Ideologien seitens der meisten *Ausgeber* (Euro-Gegner, Globalisierungskritiker, Schwundgeld-Anhänger) wird das Regionalgeld trotz lautstarker Propaganda eine Randerscheinung bleiben. Bis anhin kann Regionalgeld auch immer nur mit einem *Abschlag* (Abzug) in EUR zurückgetauscht werden. Unklarheit herrscht auch meistens über die Verwendung der *Seignorage*. – Siehe Geldheimat, Nebenwährung, Schwundgeld, Wirtschaftspatriotismus.

Regulierungs-Arbitrage (regulatory arbitrage): ① Allgemein die *Auslagerung* von Geschäftsaktivitäten aus den *Aufsichtsbehörden* unterworfenen Breichen zu nicht der *Aufsicht* unterworfenen Handlungsträgern. – ② Die Verlegung von aufsichtsrechtlich überwachten *Transaktion*en aus dem Inland zu eigenen Niederlassungen in Länder mit minder strenger Beaufsichtigung (auch innert der EU). – ③ Im besonderen die Verlagerung der Kreditrisiken von *Banken* an *Pensionsfonds*, *Hedge-Fonds* und Versicherungsunternehmen, in verbriefter Form auch an *Zweckgesellschaften*. Die Beurteilung der Bilanzen der Auslagerer wird dadurch schwierig, wie sich angesichts des Enron-Skandals Ende 2001 in den USA und gelegentlich der *Subprime-Krise* 2007 gezeigt hat. – Siehe Anderson-Skandal, Aufsichtsvermeidung, Ausschuss-Wahn, Corporate Governance, Enforcement, Verlust-Tarnung, Sarbanes-Oxley Act, Zweckgesellschaften.– Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 93 ff. sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Regulierungswut (regulation spleen): Die in Hinsicht auf *Finanzmärkte* vorgebrachte Klage, dass der Gesetzgeber darauf erpicht sei, stetsfort neue Vorschriften zu ersinnen (auch "bürokratischer Overkill" genannt), und im Zuge dessen den *Aufsichtsbehörden* immer mehr Macht in die Hand gegeben werde. Eine "regulatorische Pause" wird angemahnt. - Demgegenüber stehen die Hilferufe der durch frevlerische Machenschaften geschädigten Anleger, die dem Gesetzgeber Untätigkeit und den *Aufsichtsbehörden* Schlafmützigkeit vorwerfen. – Siehe Abschreckung, aufsichtsrechtliche, Anlegerschutz, Aufsicht, Aufsichtsbehören, Aufsichtsvermeidung, Ausschuss-Wahn, Banana Skins Survey, Informations-Überladung, Moral Suasion, Racheengel, Straitjacking, Transparenzgrad, Überregulierung. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 33, S. 43 (Übersicht der Gremien).

Reichsbank, Deutsche (Bank of Germany): Von 1875 bis 1945 die *Zentralbank* für Deutschland mit Sitz in Berlin. Die Geschäftsführung lag in der Hand des Reichsbankdirektoriums, dem der Reichsbankpräsident vorstand. Die Oberaufsicht übte das Reichsbankkuratorium aus. Hinsichtlich ihrer Verfassung und Geschäftsführung war die Reichsbank ein Vorbild für viele später gegründete *Zentralbanken* in anderen Staaten.

Reichsmark, RM (reichsmark): Zwischen 1924 und 1948 die gesetzliche Währungseinheit

in Deutschland; ISO-Code XXR. – Siehe Goldmark, Livre, Mark, Ort, Rentenmark, Taler.

Reichstitel (securities of the German Reich): *Wertpapiere*, die bis zum Untergang des Deutschen Reiches im Jahr 1945 begeben wurden. – Dawes-Anleihe, Staatsschulden, verweigerte, Young-Anleihe.

Reintermediation (re-intermediation): *Banken* übernehmen von ihnen selbst oder von nahestehenden *Zweckgesellschaften* ausgegebene notleidende *Papiere*. Oft geschieht dies nicht aus vertraglicher Verpflichtung (*Rückübertragungs-Klausel*), sondern (wie etwa bei *Asset Backed Securities* im Gefolge der *Subprime-Krise* 2007) um die Reputation des *Instituts* zu wahren. – Siehe Krise der Sicherheiten, Risikoprofil, Unterstützung, stillschweigende, Verbriefung, Verlustabsorbierung, Wasserfall-Prinzip.

Reinvermögen (net assets, equity): Die Summe der im Eigentum einer Wirtschaftseinheit befindlichen *Vermögenswerte* (unbewegliches *Vermögen* [Grundstücke] und bewegliches *Vermögen*, nämlich Sachen, *Wertpapiere,* Beteiligungen, *Forderungen* samt daraus fälligen *Zinsen* sowie immaterielle Ansprüche [Eigentums-, Forderungs- und Nutzungsrechte]) abzüglich der *Verbindlichkeiten*. – Siehe Intangibels, Privatvermögen, Vermögen. – Vgl. die Berechnung und die ermittelten Werte in der Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten", Unterrubrik "Jährliche Ersparnis, Investitionen und Finanzierung" im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Reisebureau (travel agency, tourist agency): Der Betrieb eines Reisebureaus ist nicht erlaubnispflichtig. Sobald in Zusammenhang mit der Buchung einer Reise auch *Versicherungen* angeboten werden, so handelt es sich um eine *Versicherungs-Vermittlung*, und diese unterliegt den entsprechenden Vorschriften.

Reisescheck (traveller's cheque): Von *Banken* oder *Finanzunternehmen* ausgegebene Schecks, die vor allem im internationalen Reiseverkehr Verwendung finden, auf feste Beträge in einer bestimmten *Währung* lauten und bei Zahlungsempfang mit einer (Vergleichs)Unterschrift quittiert werden müssen. Die Ausgabe solcher Schecks ist in Deutschland erlaubnispflichtig, das Geschäft unterliegt der *Aufsicht*; siehe auch § 1, Abs. 3, № 4 KWG. – Siehe Reise-Zahlungsmittel. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 84.

Reise-Zahlungsmittel (traveller's currency): Heimisches *Zentralbankgeld*, das Personen für dienstliche oder private Aufenthalte im Ausland ausgeben. Für die *Zahlungsbilanz*-Statistik eines Landes von Bedeutung. Durch die Einführung des *Euro*-Bargeldes ist die statistische *Erfassung* dieser *Position* sehr schwierig geworden. Sie wird seither durch Direktbefragungen von Reisenden auf der Grundlage von Stichproben ergänzt bzw. ersetzt. – Siehe Bargeldtransaktionen, Reisescheck.

Reithinger-Masche (Reithinger ploy): Die deutsche Privatbank Reithinger mit Sitz in Siegen (Hohentwiel) und Niederlassungen in Wiesbaden und München wurde im Sommer 2006 von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* geschlossen. Der (ehemalige) Hauptgesellschafter war gleichzeitig Vorstandschef einer Immobilien-Holding. Diese legte einen "Deutschlandfonds" auf, der sein *Geld* grösstenteils in *Schuldverschreibungen* der Privatbank Reithinger anlegte. Die *Bank* ging durch waghalsige Geschäfte in Konkurs, und die Investoren in den *Fonds* gingen leer aus weil die *Papiere* der *Bank* nicht mehr bedient werden konnten. – Siehe Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft.

Rekapitalisierung (re-capitalisation): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter die besondere Politik von *Private Equity Funds*. Im Zuge dessen muss das vom *Fonds* beherrschte Unternehmen *Darlehn* bei *Banken* aufnehmen, die dann als Sonderdividende an den *Private Equity Fund* ausgeschüttet werden. Auf solche Weise fliesst ein Teil des eingesetzten *Kapitals* an den *Fonds* zurück. - Dieses Verfahren wurde vielfach getadelt. Aber eine *Bank* wird dem vom *Private Equity Fund* übernommenen Unternehmen nur dann *Kredite* gewähren, wenn dieser durch *Sicherheiten*, die das selbst Unternehmen bietet, voll gedeckt sind; und dies wird nur dann der Fall sein, wenn die durch den *Fonds* sanierte Firma wieder am Markt erfolgreich ist. – Siehe Ausschlachten, Burn-Out Turnaround, Delisting, Kapitalanlagegesellschaft, Private-Equity-Finanzierung, Restrukturierung, Risikokapital, Risikoüberwachung, gegliederte, Vulture Fund. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 23 ff. (Private-Equity-Markt in Europa mit Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 20 (die Rekapitalisierungs-Fähigkeit kann auch ein Anzeichen für die nunmehr gut laufenden Geschäfte bei dem Zielunternehmen sein).

Rekognitionsgeld (): ① Eine frühere *Zahlung*, die bei Beglaubigung von Dokumenten sofort in *Bargeld* zu entrichten war. – ② Eine *Abgabe*, die Schiffen beim Befahren bestimmter Flüsse auferlegt wurde. – Siehe Furtgeld, Octroi, Rheinoctroi, Schleusengeld.

Rekonstruktion (reconstruction): ① Wiedervereinigung einer durch *Stripping* getrennten *Anleihe*. Im Falle von Bundesanleihen in Deutschland ist die Rekonstruktion *Banken* (*Monetären Finanzinstituten*) lediglich für deren Eigenbestände erlaubt. – ② Das Bemühen, beschädigtes (Papier)Geld in seinen wesentlichen Merkmalen insoweit wiederherzustellen, dass die Gültigkeit der *Banknote* zweifelsfrei erkennbar wird. Die *Zentralbanken* unterhalten zu diesem Zweck oft eigene, hoch spezialisierte Arbeitsgruppen. – Siehe Geld, beschädigtes.

Rembourskredit (reimbursement credit): Ein *Darlehn* der *Bank* auf Waren aus Übersee gegen Aushändigung des Verladescheins (Konnossement; bill of lading [nicht loading!]) Furtgeld, Octroi, Rekognitionsgeld, Schleusengeld.

Remedium (remedy; tolerance): Bei *Kurantmünzen* der (gesetzlich erlaubte) Münzfehler bei der Prägung. Nach dem deutschen Münzgesetz vom 7. Dezember 1871 war beispielsweise diese Abweichung auf zweieinhalb Tausendstel des Gewichts und zwei Tausendstel am Feingehalt der *Goldmark* begrenzt. – Siehe Abnutzung, Alliage, Geld, böses, Lötigkeit, Münze, Passiergewicht. Rauhgewicht.

Remittance Services (so oft auch im Deutschen gesagt): In der Sprache der *Aufsichtsbehörden* nicht lizenzierte Finanztransfer-Dienstleister, in der Regel in ethnisch abgeschottetem Umfeld. – Siehe Dampfstube, Finanzgeier, Geheimtip, Geldwäsche, Hawala, Geldtransfer-Vermittler, Ghettobanking, Underground Banking, Winkelmakler. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 71, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 83 ff. (besondere Aufsichts- und Ermittlungsmassnahmen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Remote Banking (so auch im Deutschen gesagt): Der automatisierte Zugang auf *Finanzdienstleistungsinstitute*. – Siehe Bankportal, Direct Brokerage, Internet-Bank, Metcalfe-Regel, Multi-Channel-BankMobile Banking, Multikanalbank, Online-Banking, Phishing, Sofa-Banking.

Rendite (return, yield, return on investment, ROI): Wenn nicht ausdrücklich anders definiert das Verhältnis des (meist in Prozenten ausgedrückten) *Gewinns* zum eingesetzten Geldbetrag (*Kapital*, *Investition*) innert eines Zeitraums; in der älteren volkswirtschaftlichen Literatur auch Profitrate (rate of profit) genannt. Dabei bezeichnet Brutto-Rendite den *Gewinn* als solchen, Netto-Rendite den – ❶ um *Kosten* (auch Währungs-Transferkosten) und/oder – ❷ um *Abgaben* verminderten *Gewinn*. – Siehe Economic Value Added, Ertrag, Rendite-Risiko-Grundsatz, Rentabilität, Yield-to-Call. – Im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" sind jeweils in der Rubrik "Finanzmärkte" Renditen von Staatsanleihen nach verschiedenen Gesichtspunkten ausgegliedert.

Rendite, implizite (implied repo rate): *Gewinn* der sich ergibt beim Erwerb eines *Finanzinstruments* oder einer Ware auf dem *Kassamarkt* und seinen Verkauf am *Terminmarkt*, in Jahresprozenten gerechnet. – Siehe Kassaspekulant, Rohstoff-Terminvertrag, Terminspekulant.

Rendite-Abstand (yield distance): ① Wenn nicht anders definiert, der Unterschied zwischen dem *Ertrag* aus *Unternehmensanleihen* einerseits und *Staatsanleihen* andererseits. Die *Rendite* von *Staatsanleihen* wird im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte", Unterrubrik "Rendite von Staatsanleihen" des jeweiligen Monatsberichts der EZB (teilweise vergleichend mit den USA und Japan) ausgewiesen. – ② Besonderes Mass zur Beurteilung der Stabilität auf *Finanzmärkten*. Hier wird der Unterschied zwischen nachrangigen *Schuldverschreibungen* von *Banken* und Staatsanleihen berechnet. – Siehe Abstand zur Ausfallschwelle, Crowding out, Laufzeitprämie, Rentenwerte, Unternehmens-

anleihen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2001, S. 16 ff., Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 66, Monatsbericht der EZB vom April 2003, S. 20 (wegen der Erklärungen), Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 25 f. (mit Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juni 2005, S. 33 f. (Unterschiede bei Unternehmen mit BBB-Rating erklärt), Monatsbericht der EZB vom September 2006, S. 39 (Übersicht der Rendite-Abstände seit 1999), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 41 (Rendite-Abstand von normalen zu inflationsgeschützen Anleihen), Monatsbericht der EZB vom November 2006 (Rendite-Abstände von Unternehmensanleihen; Anfälligkeit der Märkte bei zunehmender impliziten Volatilität; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 37 ff. (ökonometrisches Modell zur Erklärung von Rendite-Abständen bei Anleihen).

Rendite-Risiko-Grundsatz (yield-risk axiom): Eine hohe *Rendite* auf jedem Teilmarkt des *Finanzmarktes* gesamthaft spiegelt immer auch ein höheres *Risiko* wieder. - Manchmal wird dieser Grundsatz auch mit dem Hauptsatz des Pythagoras (bei einem rechtwinkligen Dreieck ist die Summe der Quadrate über den Katheten gleich dem Quadrat über der Hypotenuse) für die Geometrie vergleichen. Beidesmal ist ein unmittelbar gewisses Urteil (Axiom) und damit ein unverrückbarer Richtsatz ausgedrückt. – Siehe Geheimtip, Go-go-Fonds, Junk-Bonds, Penny-Stocks, Risikokapital, Risikoneigung, Staatsschulden, verweigerte, Terror-Papiere, Zitterprämie.

Renominalisation (re-nominalisation): Wenn nicht anders definiert, beim Übergang von nationalen *Währungen* zum EUR die Änderung der Nennbetrags von *Wertpapieren* mit den Ziel, "runde" Einheiten (etwa: 100 EUR) und damit eine bessere Handelbarkeit (*Marktfähigkeit*; tradeability)zu erreichen.

Rentabilität (profitability): ① Allgemein das Verhältnis des *Erfolgs* zum eingesetzten *Kapital* und in der Regel dem Begriff *Rendite* gleichgesetzt; – ② Iim engeren Sinne das Verhältnis des während einer bestimmten Periode erwirtschafteten Reingewinns zum *Eigenkapital* (Eigenkapital-Rendite). – Siehe Bruttoertrag, EBITDA, Kurs-Gewinn-Verhältnis, Rendite, Rendite-Risiko-Grundsatz.

Rente (rent; annuity; old-age pension): ① Allgemein eine regelmässige *Zahlung* in *Geld*. – ② Einkommen aus *Vermögen*. – ③ Die *Erträge* aus einer *Investition*. – ④ Laufende *Zahlungen* an Personen, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind; im besonderen Leistungsbezüge im Ruhestand aus den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen. – ⑤ In der Politologie leistungslosen Einkommen, das unter Ausnutzung des *Staates* erkämpft wird; vor allem durch unmittelbare staatliche Transfers, aber auch auf dem Weg der gewaltsame Zurücksetzung von Wettbewerbern auf dem Markt. – Siehe Erbgeld, Wittum.

Renten (bonds; old-age pensions): ① In Deutschland übliche (ältere) Bezeichnung für

festverzinsliche *Schuldverschreibungen*. – ② Allgemein die *Zahlungen* an nicht mehr im Erwerbsprozess stehende Menschen. – Siehe Apanage, Gilt, Nachhaltigkeit, Pension, Pensionsfonds.

Rentenanleihe (perpetual government loan): Von einer staatlichen Stelle begebenes *Wertpapier*, ohne die Absicht, eine bestimmte *Tilgung* durchzuführen. Es wird lediglich zugesichert, die *Zinsen* zu bezahlen. – Siehe Nullkupon-Anleihe, Rentenwerte.

Rentenbank (mortgage bank): *Bank*, welche die Ablösung laufender *Renten* dadurch erleichtert, dass sie dem Rentenschuldner zur sofortigen Auszahlung der kapitalisierten *Renten* entsprechende Summen vorschiesst, und sich diese dann als Tilgungsbeträge von ihm abzahlen lässt.

Rentenfonds (bonds fund): Im wesentlichen in festverzinsliche *Schuldverschreibungen* (*Obligationen*, *Renten*) angelegtes *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft*. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2007, S. 28 ff. (anteilsmässige Gliederung der Fonds). Im jeweiligen Monatsbericht der EZB ("Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Fonds nach Anlageschwerpunkten") finden sich bilanzielle Aufstellungen über die Rentenfonds im Euroland.

Rentenmark, RM (renten mark): *Währungsbezeichnung* einer im Oktober 1923 eingeführten deutschen Zwischenwährung zur Überwindung der *Inflation*; es galt 1 RM = 100 Rentenpfennig. Die Rentenmarkt löste im Verhältnis 1:1 Billion die völlig entwertete Papiermark ab. Die in Verkehr befindlichen Reichskupfermünzen wurden den neuen Rentenpfennigen gleichgestellt, also zur Gänze in die neue Einheit umgetauscht. Im August 1924 wurde die Rentenmark durch die *Reichsmark* ersetzt. – Siehe Münzhorte, Reichsbank, Scheidemünze, Währungsreform.

Rentenversicherung, gesetzliche (old age pension scheme): In Deutschland auf das Jahr 1889 zurückgehende Zwangsversicherung, um Einkommen bei unfallbedingter Erwerbsunfähigkeit und Altersruhegeld zu gewährleisten. Vielfach umgestaltet und auf die jeweiligen Gegebenheiten angepasst, stellt sie heute einen wichtigen *Parafiskus* dar. – Siehe Bundesagentur für Arbeit, Krankenversicherung, gesetzlichem Pflegeversicherung. – Vgl. das Finanzgebaren der gesetzlichen Rentenversicherung ausgewiesen im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Öffentliche Finanzen in Deutschland".

Rentenwerte (bonds): *Wertpapiere* mit fester *Verzinsung*. Demgegenüber bringen Dividendenwerte (etwa *Aktien*) ein in ihrer Höhe abwechselnde *Rendite*. – Siehe Rentenanleihe.

Repackaging (so auch im Deutschen gesagt): Das Weiterreichen von *Risiken* an Dritte durch eine *Bank*, im wesentlichen durch das Mittel der *Verbriefung*. – Siehe Originate-to-distribute-Strategie, Verbriefungsstruktur.

Repartierung (repartiation): ① Bei der *Emission* von *Wertpapier*en das Übersteigen der Summe der gezeichneten Beträge über den angebotenen Gesamtbetrag; es bewirkt meist eine beschränkte Zuteilung; siehe *Überzeichnung*. – ② Die Zuteilung des Angebots der *Zentralbank* nach Quoten im Falle einerbei Übernachfrage. - Beim Abschluss von *Offenmarktgeschäften* übersteigen häufig die Gebote der *Banken* das von der *Zentralbank* als bedarfsgerecht bemessene Zuteilungsvolumen. Damit wird eine Repartierung notwendig. - Bei einem *Mengentender* werden von der *EZB* alle Gebote zu einem einheitlichen Repartierungssatz (vorgesehenes Volumen geteilt durch den Gesamtbetrag der Gebote) zugeteilt. Bei einem *Zinstender* werden allein die Gebote zum marginalen Zuteilungssatz entsprechend repartiert, sämtliche darüber liegenden Gebote hingegen voll zugeteilt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2000, S. 40 (Erläuterungen zum Verfahren).

Repatriierung (repatriation): Rückholung von – ① im Ausland allgemein oder – ② in fremden Währungsgebieten angelegten *Vermögenswert*en in das (Währungs)Inland.

Replacement Capital (so auch oft im Deutschen gesagt): Der Erwerb von Anteilen von Eignern, die aus der *Investition* aussteigen. Oft sind die Einzelheiten einer allfälligen Übernahme (durch Miteigner) im voraus vertraglich festgelegt. – Siehe Flip, Exit.

Repo-Geschäft (repurchase agreement): Rückkaufsvereinbarung bei Wertpapiergeschäften (Verkauf unter gleichzeitigem Termin-Rückkauf), meistens bezogen auf den Verkehr zwischen *Zentralbank* und Geschäftsbanken. Der Rückkaufpreis setzt sich zusammen aus Kaufpreis und *Zins.* - Wirtschaftlich betrachtet gilt das Repo-Geschäft als gedeckter *Kredit,* wobei jedoch Kursschwankungen während der Laufzeit im Fall einer Über- oder Unterdeckung des *Kredits* zu einem regelmässigen *Margenausgleich* führen. Zweck der Repo-Geschäfte mit der *Zentralbank* ist die *kurzfristig*e *Liquidität*ssteuerung durch die diese. – Siehe Finanzmarktintegration, europäische, Geldschöpfung, Geldmarkt-Segmente, Pensionsgeschäft, liquiditätszuführendes, Pensionssatz, Refinanzierungsgeschäft, längerfristiges. – Vgl. ausführlich Monatsbericht der EZB vom November 2002, S. 61 ff.

Repomarkt (repurchase market): Allgemein der Ort, auf dem die Marktteilnehmer *kurzfristig*e *Liquidität* gegen *Sicherheiten* handeln. – Siehe Repo-Geschäft.

Report (premium): Der *Terminpreis* einer *Devise* liegt über dem *Kassakurs* (Tageskurs). – Siehe Abschlag, Deport, Devisentermingeschäft, Swapsatz, Zuteilungsverfahren, holländisches.

Reporting (so auch im Deutschen gesagt): ① Berichterstattung eines Unternehmens über den Geschäftsablauf;. – ② Meldung der Abschlüsse in *Effekten*, die über die *Börse* gehandelt wurden. An den meisten *Börsen* besteht für alle Marktsegmente eine (strenge) Reporting-Pflicht. – ③ Informationen einer *Bank* an die Anleger über den aktuellen Kurs der jeweiligen *Finanzprodukte;* heute in der Regel auf elektronischem Wege frei oder (für Anleger mit persönlich zugeschnittenem *Portfolio*) mit Kennwort abzurufen.

Repräsentanz (settling): Auf dem *Finanzmarkt* die Niederlassung von ausländischen *Instituten* im Inland. Die *Aufsichtsbehörden* haben solche Betriebe besonders im Auge. Denn oft hat sich gezeigt, dass sie auch (unerlaubt) Bankgeschäfte betreiben bzw. andere Finanzdienstleistungen anbieten. In Deutschland in § 53a KWG sowie in § 24 der Anzeigeverordnung im einzelnen gesetzlich geregelt. – Siehe Agglomerations-Effekt, Allianzen, grenzüberschreitende, Auslandsbanken, Auslandszweigstelle, Europa-AG, Europäischer Pass, Internationalisierung, Kreditinstitut, grenzüberschreitend tätiges, Markteintrittskosten. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 188 (Auflistung der 102 zum Jahresende 2002 in Deutschland registrierten Repräsentanzen nach Herkunftsland), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 115 f. (Schweizer Kreditinstitute in Deutschland).

Reputationsrisiko (reputation risk): Gefahr, dass eine *Bank* (allgemein: ein Unternehmen) durch fehlerhaftes Verhalten einzelner, von Gruppen bzw. auch aufgrund besonderer Umstände (wie etwa durch notleidende *Papiere* der ihr nahestehenden *Zweckgesellschaften* oder durch widrige Vorkommnisse in nahestehenden Unternehmen, aber auch durch Ereignisse wie einen Stromausfall) einen Vertrauensschwund bei Geschäftspartnern und *Kunden* erleidet. Es gilt als spezielle Form des *operationellen Risikos* und wird von den *Aufsichtsbehörden* seit etwa 1998 besonders ins Auge gefasst. – Siehe Auslagerung, Compliance, Fehlertoleranz, Insourcing, Outsourcing-Risiken, Risiko, banktechnisches, Risiko, operationelles, Risiko, personelles, Rückschlag-Effekt.

Reserveguthaben (reserve holdings): Bei der *EZB* Guthaben der *Geschäftspartner* auf ihren *Reservekonten,* welche der Erfüllung der *Mindestreserve-Pflicht* dienen. Deren Höhe findet sich ausgewiesen im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Reservekonto (reserve account): Konto bei der *Zentralbank,* auf dem ein *Geschäftspartner Reserveguthaben* unterhält. Die *Zahlungsausgleichskonten* der Geschäftspartner bei den nationalen *Zentralbank*en können als Reservekonten genutzt werden.

Reservesockel (reserve base): Bei *Banken* über den täglichen Bedarf an *Bargeld* im Publikumsverkehr gehaltene Beträge an *Zentralbankgeld,* um das *Risiko* einer (momentanen) Illiquidität auszuschliessen. – Siehe Eventual-Kasse, Liquidität, Liquiditätspräferenz.

Reserveüberschuss (reserve excess): Bei der *EZB* das Guthaben der *Banken* gesamthaft auf den Konten der *Zentralbank,* welche das *Mindestreserve-Soll* überschreitet, jeweils an einen bestimmten Tag gerechnet. – Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 17 (auffallende Veränderungen im Reservesoll während des Beginns der Subprime-Krise).

Reservewährung (reserve currency): Weltweit geschätztes *Geld* (wie derzeit vor allem der CHF, EUR und USD), das *Zentralbanken* vorzugsweise in Rücklage für Notfälle halten. – Siehe Währungsreserven.

Residential Mortgage Backed Securities, RMBS (so auch meistens im Deutschen gesagt): Segment des *Verbriefung*smarktes, in dem verschiedene Hypothekar-*Kredite* bzw. durch private Wohnimmobilien besicherte *Anleihen* in einem *Pool* gebracht werden. – Siehe Commercial Mortgage Backed Securities, Kreditderivate, Mortgage Equity Withdrawal, Portfolio-Versicherung, Rückschlag-Effekt, Subprime-Krise, Verbriefung, True-Sales-Initiative, Wohnungsbaukredite, verbriefte, Zinseinfrierung, Zweckgesellschaft. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2006, S. 40 (Übersicht).

Reskription (rescription) Vor allem in der Schweiz verbreiteter Ausdruck für *Schatzanweisung* des Bundes bzw. *Schatzwechsel* eines Kantons oder einer Kommune mit einer Laufzeit von bis zu vier Jahren. Reskriptionen dienen in der Regel der vorübergehenden Mittelbeschaffung der öffentlichen Hand. Teilweise werden mit ihnen auch konjunktur- oder kapitalmarktpolitische Ziele verfolgt. *Banken* können die *Papiere* unter Umständen bei der *Zentralbank* in *Pension* geben.

Respekttage (days of grace): ① Allgemein die Frist, die ein Gläubiger nach Fälligkeit einer *Forderung* dem Schuldner einräumt. – ② Früher bei Wechseln nach deren Verfall oftmals eingeräumte zwei Tage, um dem Inhaber Zeit zur Protesterhebung zu gewähren, auch Respittage, Diskretionstage und Faveurtage genannt. – Siehe Karenzzeit, Nachschuss-Schwelle.

Restriktionstendenz (tightening bias): Die (angekündigte) Absicht einer *Zentralbank*, in mehreren einzelnen Schritten und auf verschiedenen Wegen die *Geldmenge* zu verknappen. – Siehe Aktentaschen-Indikator, Politik des offenen Mundes, Signalwirkung.

Restrisiko (residual risk): In Bezug auf *Finanzmärkte* bleibende *Unsicherheit*, die sich auch nicht durch entsprechende Absicherungsstrategien (*Hedge-Geschäfte*) ausschalten lässt. Typisch für diese *Unsicherheit* sind *externe Schocks*, wie etwa der *Bankrott* eines Partners oder eines *Staates* mit entsprechenden *"Dominostein-Effekten*" (das heisst, dass sich diese Störungen zwangsläufig von einem der auf den *Finanzmärkten* Agierenden meistens sehr rasch auf den Marktteilnehmer auswirkt). – Siehe Formeln, finanzmathematische, Kursrisiko, besonderes, Risiko, systematisches, Risikotragfähigkeit, Staatsschul-

den, verweigerte, Stress-Test, Unsicherheit, Worst Case Szenario.

Restrukturierung (restructuring; burn-out turnaround): Wenn nicht anders definiert, meint man damit ein besonderes Geschäft der *Private Equity Funds*. – ❶ Angeschlagene, insolvente und von den *Banken* meistens schon ganz aufgegebene Unternehmen werden vom *Fonds* mit *Eigenkapital* aus dessen Mitteln versehen, unter die Kontrolle des *Fonds* gebracht und oft auch mit einem neuen Management ausgestattet. – ❷ Dadurch wird das Unternehmen wieder kreditwürdig und kann *Darlehn* (manchmal auch vom *Fonds* selbst) bekommen. – ❸ Die Produktion läuft (wieder) weiter, und die Beschäftigten behalten ihren Arbeitsplatz. - Diese Tätigkeit der *Fonds* wurde kritisiert, weil es den *Fonds* nur um die Schaffung finanzwirtschaftlicher Wertsteigerung gehe. Das ist zwar im Kern richtig. Aber durch die *Sanierung* werden Arbeitsplätze erhalten, und (warum?) ins Trudeln gekommene Anbieter können, nunmehr restrukturiert, auf dem Markt wieder erfolgreich werden. – Siehe Ausschlachten, Burn-Out Turnaround, Delisting, Event-Driven Funds, Hedge-Fonds-Kredite, Heuschrecken, Insolvenz, Management Buyin, Non-performing loans, Raider, Sanierung, Vulture Fund, Zahlungsunfähigkeit.

Retailgeschäft (retail banking, consumer banking): Umsätze einer *Bank* mit der Masse der *Privathaushalte*. Hierzu zählen auch Firmenkredite an kleine Gewerbetreibende und Handwerker. Die genau Abgrenzung ist hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen *Rating*-Vorschriften von Bedeutung. - Das Retailgeschäft gilt zwar als besonders fixkostenintensiv, es sichert aber der *Bank* in der Regel einen dauerhaften, stabilen Umsatz und sollte gemäss einer alten Faustregel aus der Bankpraxis möglichst die Hälfte des *Gewinn*s bringen. – Siehe Kredit-Punktbewertungsverfahren, Massengeschäft, Mehrfachverbindung, Personalkredite, Privatkredit, Wholesale Banking.

Retrozession (retrocession): ① Allgemein die Abgabe von *Risiken*, die (von einer *Versicherung)* in Rückdeckung übernommen wurden, an Vertragspartner (Retrozessionäre) gegen eine vereinbarte *Prämie*. – ② Im besonderen die *Verbriefung* von *Risiken,* die eine Rückversicherung übernommen hat. Dabei werden diese *Risiken* über (in der Regeloft tranchierte, mit unterschiedlicher *Tranchendicke* ausgestattete und dann nach dem *Wasserfall-Prinzip* gestufte) *Katastrophen-Anleihen* in *Privatplazierung* weitergegeben. Käufer entsprechender Papiere sind vor allem *Hedge-Fonds*.– Siehe Credit Default Swap, Credit Linked Notes, Embedded-Value Verbriefung, Insurance-Linked Securities, Katastrophen-Anleihen, Kreditderivate, Kreditverbriefung, Portfolio-Versicherung, Risikominderungstechniken, erweiterte, Risikotransformation, bankliche, Total Return Swaps, Verbriefungsstruktur, Verlustabsorbierung, XXX-Insurance-Linked Securities.

Rettungsbeihilfe (public rescue aid) Ein *Darlehn* der öffentlichen Hand zur kurzfristigen Aufrechterhaltung der *Liquidität* eines Unternehmens; in der Regel auf sechs Monate begrenzt und mit dem Zweck, einen Plan zur *Sanierung* während dieser Zeit erstellen zu

können. Für Unternehmen in der EU gelten dabei die Vorschriften aus den "Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2004/C 244/02)". Sie sollen verhindern, dass aus einer Rettungsbeihilfe ein öffentlicher Umstrukturierungs-Zuschuss oder eine Dauersubvention erwächst. – Siehe Adressenauffallrisiko, Bankrott, Insolvenz, Sanierung, Zahlungsunfähigkeit.

Reuegeld (forfeit): *Vergütung*, die von zwei Vertragspartnern derjenige dem anderen zahlt, um sich das Rücktrittsrecht vom Vertrag vorzubehalten; auch Wandelgeld genannt. Es entspricht der *Prämie* bei Spekulationsgeschäften. – Siehe Abstandsgeld, Optionsgeschäft, Prämiengeschäft, Spekulation.

Revers (back side): Wenn nicht anders definiert, die Rückseite einer *Münze*. – Siehe Avers, Kaisermünze.

Reversal (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert einer der Wege, um *Risiken* aus einem *Zinsswap* abzusichern. Dabei schliesst die *Bank* einen zweiten gegenläufigen *Zinsswap* (üblicherweise mit einem anderen Partner) über den gleichen *Nominalbetrag* und die gleiche Laufzeit ab. Aus den Zinszahlungen entstehen somit in der Zukunft feststehende *Gewinne* oder *Verluste*. – Siehe LIBOR-Spread, Swapgeschäft.

Reverse Floater (so auch im Deutschen gesagt; manchmal auch **Inverse Floater**, **Bull Floater** genannt): Sonderform von variabel verzinslichen *Anleihen*, bei der der Zinsertrag mit dem Referenzzinssatz negativ korreliert ist, sich zu ihm also gegenläufig entwickelt. Der Zinsertrag wird ermittelt durch Subtraktion des Basis- oder Referenzzinssatzes von dem in den Anleihebedingungen vorgegebenen Festzins. Als Basiszins dienen in der Regel der *EURIBOR* oder der *LIBOR*. Weil die im Vergleich zu normalen *Floatern* höhere *Verzinsung* sich in einem entsprechend höheren Kurswert niederschlägt, ergeben sich bei einer Änderung des Basiszinses viel stärkere Kursschwankungen an der *Börse* als dies bei normalen *Anleihen* der Fall ist. Bei gängigen Reverse Floatern geht man von einer etwa doppelt so hohen Schwankung aus. - Noch spekulativer sind Formen, die mit einem doppelten Satz ausgestattet sind. Hier ist die *Volatilität* dreimal höher als die der normalen Floater. Die *Investition* lohnt sich insbesondere bei der *Erwartung* von fallenden *Zinsen* und sollte in der Nähe des unteren Marktzinses veräussert werden. Da sich jedoch die *Verzinsung* sich nach den Kurzfristzinsen richtet, die Kursbewegung aber nach dem langfristigen Marktzins, so ist das *Risiko* für einen Anleger besonders hoch, wenn sich der Anstieg der langfristigen Marktzinsen anbahnt; selbst dann, wenn die *kurzfristigen* (noch) fallen sollten. – Siehe Anleihe, variabel verzinsliche, Euro-Bonds, Floater, Floor, Rollover-Kredit, Step-down-Anleihe.

Reverse Flows (so auch im Deutschen als Begriff der Zahlungsbilanzstatistik): Kreditaufnahmen heimischer Unternehmen bei – ❶ ihren ausländischen Töchtern oder – ❷ über

ihre im Ausland tätigen Finanzgesellschaften, die sich auf die *Begebung* internationaler *Anleihe*n spezialisiert haben. Diese *Kredite* müssen statistisch bei den *Direktinvestitionen* berücksichtigt werden. – Siehe Direktinvestitionen, Inhouse-System, Kapitalbewegungen, internationale. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2001, S. 71, Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 22 ff. (Analyse der Zahlungsströme; Übersichten).

Rezession (recession): In der Definition der *Zentralbank*en der Rückgang des *Bruttoinlandsprodukts* über zwei Quartale hinweg.

Rheinoctroi (Rhine octroi): Eine Geldzahlung, die Schiffe beim Befahren des Rheins zu entrichten hatten. Ihr *Ertrag* floss grösstenteils in die Unterhaltung der Leinpfade (Treidelwege [towpath] an den Ufern; treideln = ein Schiff vom Ufer aus flussaufwärts ziehen) sowie zur *Finanzierung* der zur Rheinschiffahrt erforderlichen Arbeiten zu. - In der zeitgenössischen Literatur wird die Vielzahl der Zollstellen am Rhein heftig beklagt; das jeweils erzwungene Anlanden erschwerte den Transport von Personen und Waren beträchtlich. – Siehe Bugsiergeld, Furtgeld, Octroi, Rekognitionsgeld, Schleusengeld.

Ricardo-Effekt (Ricardo effect): ① Die Veränderung der *Kapitalintensität* in einer Volkswirtschaft steht in Abhängigkeit von den Marktpreisen für Arbeit und *Kapital*. – ② Hohe Staatsverschuldung führt zu einem Vertrauensverlust auf dem *Kapitalmarkt*. Die *Zinsen* steigen dort, weil eine höhere *Risikoprämie* in den Preis für Leihkapital eingerechnet wird; in dieser Bedeutung auch Barro-Effekt genannt. – ③ Senkt der *Staat* seine *Ausgaben*, so kommt es bei den *Privathaushalten* zu einem Rückgang der *Sparquote*, weil bisher durch staatliche *Transferzahlungen* finanzierte *Ausgaben* jetzt vom *Privathaushalt* selbst bezahlt werden müssen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 14 (in Bezug auf die unter ③ erklärte Bedeutung).

Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, Mifid (Markets in Financial Instruments Markets Directive, MFIDFIMD): In Nachfolge und Fortschreibung der *Europäischen Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie* im April 2004 von der Europäischen Kommission veröffentlicht. Sie gilt als das Grundgesetz für den europäischen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen und trat in Deutschland am 1. November 2007soll bis Jahresbeginn 2008 in Kraft treten. – Die Mifid gilt als das Herzstück des EU-Aktionsplans zur Schaffung eines unbeschränkten Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen. Inhaltlich zielt sie auf eine Stärkung des *Anlegerschutz*es und des (auch grenzüberschreitenden) Wettbewerbs der Anbieter untereinander. – Siehe Best Execution, Goldplating, Rechtsangleichung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 39 f.

Ring fence (so auch im Deutschen gesagt; fence = Zaun; Einzäunung): Eine – ❶ am Markt weniger bekannte (etwa die aus dem Gerling-Bereich ausgegliederte, aber von den

Agenturen mit besten *Ratings* ausgezeichnete "Revios Rückversicherung GmbH"; diese ist inzwischen in den französischen SCOR-Konzern eingegliedert) Firma – ❷ geht (gegen entsprechende Bezahlung) treuhänderisch unter das Dach eines bekannten Unternehmens (hier: der Vereinigten Hannoverischen Versicherung a. G.), – ❸ um mit dem Namen des Treuhänders am Markt Vertrauen zu gewinnen. - Derartige Verbindungen im Bereich von *Finanzdienstleistungen* bedürfen in den meisten Staaten (so auch in Deutschland) der Einwilligung der *Aufsichtsbehörden*.

Risiko (risk): ① Allgemein die Möglichkeit des Eintritts von unerwünschten zukünftigen Handlungsfolgen. – ② Statistisch-mathematisch definiert: das Produkt aus – ❶ der Eintretens-Wahrscheinlichkeit eines Ereignisses und – ❷ dem Schadens-Ausmass dieses Ereignisses. - Von bestimmten Ausnahmen abgesehen (wie vor allem in der Versicherungsmathematik), ist die Wahrscheinlichkeits-Einschätzung jedoch nicht objektiv, sachlich völlig unvoreingenommen zu messen. Sie bleibt (was oft mit mathematischen Formeln verkleistert wird!) in jedem Fall abhängig von Bedingungen (Prämissen, Urteilsvordersätzen). Daher können selbst die ausgefeiltesten Risiko-Berechnungen denknotwendig nichts anderes ausdrücken als *Erwartungen* - und auf dem *Finanzmarkt* zumal. – ③ Bei einem *Engagement* auf dem *Finanzmarkt* die Höhe der vergangenen oder in Zukunft möglichen Kursschwankungen einer bestimmten Anlage innert einer bestimmten Zeitspanne. – ④ In der *Versicherung* häufig auch vom versicherten Gegenstand bzw. der Person gesagt. – Siehe Abrufrisiko, Bilanzposten-Deckelung, Bonitätsrisiko, Due Diligence, Expected Shortfall, Finanzstabilitätsbericht, Informations-Überladung, Korrelationsrisiko, allgemeines, Kumul, Liquiditätsrisiko, Marktliquiditätsrisiko, Phantomrisiken, Rendite-Risiko-Grundsatz, Reputationsrisiko, Risikovermeidungs-Politik, Rohstoff-Terminvertrag, Rückschlag-Effekt, Solvabilität, Spekulant, Terminrisiko, Tracking Error, Unsicherheit, Value at Risk, Verlustrisiko, Versicherungsvertrag, Verwässerungsrisiko, Volatilität, Wiedereindeckungs-Risiko, Zwölf-Felder-Risikomatrix. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 62 f. (Zusammenhang von Risiko und Volatilität auf Finanzmärkten).

Risiko, banktechnisches (bank management risk): Teil des *operationellen Risikos*. Zu den Risiken im banktechnischen Management zählen in erster Linie gehören die Abwicklungsrisiken, Betriebskostenrisiken und Modellrisiken. – ① Abwicklungsrisiken ergeben sich aus Fehlern und Defiziten, die den technisch-organisatorischen Einsatzfaktoren bzw. deren Zusammenwirken direkt zugeordnet werden können. Sie entstehen, wenn – ❶ der Umfang bzw. die Menge oder die Qualität der Mittel, die für einen reibungslosen Ablauf erforderlich sind, nicht ausreichen, oder – ❷ wenn einzelne Abschnitte eines Geschäftsprozesses Schwachstellen aufweisen und zu Fehlern bei der Bearbeitung führen. – ② Betriebskostenrisiken lassen sich zurückführen auf die finanzielle *Bewertung* der Einsatzfaktoren und den damit verbundenen *Kosten*. Betriebskostenrisiken können weiter in – ❶ Kostenabbaurisiken und – ❷ Kostenerhöhungsrisiken unterteilt werden. – ③ Modellrisiken sind falschen Annahmen in den zugrunde liegenden Berechnungsmodellen zuzuschrei-

ben. Hierzu zählen in erster Linie Fehler bei der *Bewertung* und Messung von Finanzpositionen. – Siehe Defekte, Downside risk, Formeln, finanzmathematische, Informationssicherung, Intangibels, IT-Risiken, Kursrisiko, besonderes, Marktliquiditätsrisiko, Risikovermeidungs-Politik, Rückschlag-Effekt, Stromrisiko, Unsicherheit, Value at Risk, Verlustereignis, Videokonferenz, Warehousing Risk. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 89 (Risiko-Diversifizierung), Jahrsbericht 2004 der BaFin, S. 99 f. (aufsichtsrechtliche Genehmigung für "Full Use") sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Risiko, begrenztes (limited risk): Bei Geldanlagen der ungünstigste Fall, dass ein Totalverlust des eingesetzten *Kapitals* eintritt. *Nachschuss-Verpflichtungen* (über den Kapitalverlust hinausgehende *Verbindlichkeiten*) bestehen jedoch nicht. – Siehe Bankaktionärs-Interessee, Risiko, unbegrenztes.

Risiko, idiosynkratisches (idiosyncratic risk): Vor allem in Zusammenhang mit *Verbriefungspapieren* von der Gefahr gesagt, die sich auf die *Forderung* des *Originators* gegenüber einem einzelnen Darlehnsnehmer (etwa aus einer Hypothek) bezieht. Indem man eine Gattung gleichartiger *Forderungen* in einen *Pool* einbringt (im Beispiel also sämtliche Hypothekarkredite des *Originators*), dürfte durch die grosse Zahl der im Regelfall verhältnismässig kleinen *Darlehns*-Beträge diese Form des *Risikos* stark verringert sein. - Freilich bleibt das *systematische Risiko* und das *systemische Risiko* bestehen. Fallende Preise für Wohnimmobilien und ein damit einhergehender Vertrauensverlust in Bezug auf *Collaterised Debt Obligations* haben bei der *Subprime-Krise* gezeigt, dass auch gut gemischte *Portfolios* einen starken Wertverlust erleiden können. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 93 (Minimierung des idiosynkratischen Risikos schliesst das Marktrisiko nicht aus).

Risiko, operationelles (operational risk): Alle von Innen und von Aussen kommenden Störungen, welche ein Unternehmen bei der Erbringung der Leistungserstellung behindern können. Als Risikokategorien gelten dabei vor allem – ❶ das Personal (einschl. Management und Aufsichtsrat), – ❷ die Organisation im weitesten Sinne, – ❸ die eingesetzte Technologie und – ❹ externe Einflüsse. Durch rechtzeitiges Aufspüren sucht man solche Risiken zu beschränken und andere (vor allem *Technologierisiken*) an *Versicherer* zu übertragen. - Nach *Basel-II* muss das operationelle Risiko durch im einzelnen festgelegten Kriterien mit *Eigenkapital* unterlegt werden. Es gilt jedoch als bestritten, ob man operationelle Risiken mittels zusätzlichen *Eigenkapitals* mindern könne. - Gemäss *Basel-II* sind die *Institute* verpflichtet, das operationelle *Risiko* grundsätzlich nach ganz bestimmten Methoden zu messen. Entsprechende Messverfahren sind Bestandteil der nunmehr verabschiedeten *Kapitaladäquanz-Richtlinie (CRD).* Im einzelnen sind drei Verfahren vorgesehen, mit denen die *Institute* bestimmen können, wie viel *Eigenkapital* sie mindestens vorhalten müssen, um ihr operationelles Risiko angemessen abzudecken. Es sind dies – ❶ der Basisindikatoren-Ansatz, – ❷ der Standard-Ansatz (standard approach) sowie – ❸ der fort-

geschrittene Messansatz (advanced measurement approach, AMA). – Siehe Defekte, Fehlertoleranz, Informationssicherung, IT-Risiken, Kapitaladäquanz-Richtlinie, Katastrophenrisiko, Länderrisiko, Mark-to-Model-Ansatz, Models Task Force, Pandemie, Phantomrisiken, Rating-Schritte, Rechtsrisiken, Reputationsrisiko, Risiko, banktechnisches, Risiko, personelles, Risikokapital, ökonomisches, Phantomrisiken, Risikovermeidungs-Politik, Stromrisiko, Systemrisiko, Technologierisikeno, Transferrisiken, Verhaltensrisiko, Verlustereignis, Videokonferenz. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2001, S. 28, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2004, S. 86 f. (Behandlung des operationellen Risikos nach Basel-II; auf S. 87 Übersicht), Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 54 (Basel-II), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 100 ff. (Risikomessverfahren in der Praxis; Industrieaktion AMA), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 121 (Anträge zur Nutzung des AMA), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 115 (ausdrückliche Eigenmittel-Anforderungen an das operationelle Risiko durch die SolvV) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 36 f. (Abhängigkeit von einem bestimmten IT-System als besondere Form des Konzentrationsrisikos), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 64 (Modellrisiko-Standards).

Risiko, personelles (personnel risk, staff risk): Wichtigster Teil des *operationellen Risikos* nach *Basel-II*. Im einzelnen unterscheidet man ein – ❶ Engpassrisiko: Leistungsträger fehlen im Unternehmen; – ❷ Anpassungsrisiko: falsch qualifizierte Mitarbeiter sind beschäftigt oder Mitarbeiter können (wollen) sich an den erforderlichen Wandel nicht anpassen; – ❸ Austrittsrisiko: betriebliche Leistungsträger, vor allem in Schlüsselpositionen, verlassen das Unternehmen sowie – ❹ Motivationsrisiko: schlecht auf die Berufsausübung hingeordnete Mitarbeiter halten ihre Leistungen zurück. - Personal-Risiken schlagen gerade im Finanzdienstleistungsbereich auf schnellstem Wege über den Markt auf den *Erfolg* eines Unternehmens durch. Sie werden daher mit gutem Grund bei den meisten Risiko-Erkennungssystemen an die erste Stelle gesetzt. – Siehe Intangibels, Pandemie, Übernahmerisiken, Verlustereignis, Verlustübernahme. personelle.

Risiko, strategisches (strategical risk): Das *Risiko*, dass Aktivitäten eines Unternehmens ungenügend auf sich verändernde Geschäfts- oder Marktbedingungen ausgerichtet sind. – Siehe Phantomrisiken.

Risiko, systematisches (systematic risk): ① Bei Geldanlagen alle Gefahren, die von Umständen abhängen, welche den Markt gesamthaft beeinflussen und kaum durch entsprechende *Anlagestreuung* gemindert oder ausgeschlossen werden können. – ② Die Tatsache, dass viele *Banken* ein Kreditengagement in demselben Sektor eingegangen sind, was im schlimmsten Falle zu einer Störung des *Finanzsystems,* verbunden mit hohen sozialen *Kosten* führen kann. - Achtung: die Abgrenzung zum *systeminhärentem Risiko* und zum *systemischen Risiko* ist in vielen Veröffentlichungen unklar oder/und ungenau! – Sie-

he Forum für Finanzmarktstabilität, Finanzmarkt-Stress, Herdenverhalten, Korrelationsrisiko, allgemeines, Liquiditätsrisiko, Marktliquiditätsrisiko, Phantomrisiken, Portfoliotheorien, Preisänderungen, gleichlaufende, Risikovermeidungs-Politik, Rückschlag-Effekt, Systemrisiko, Warehousing Risk. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 57, Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S, 62 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 61 ff. (Volatilität, Stressfaktoren), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 40 ff. (Granularitätsmessung).

Risiko, systeminhärentes (system [inherent] risk): Bei Geldanlagen die Gefahren, welche aus der Staats- und Wirtschaftspolitik des entsprechenden Anlagelandes erwachsen. – Siehe Aufsicht, makroprudentielle, Länderrisiko, Staatsschulden, verweigerte, Währungsrisiko.

Risiko, systemisches (systemic risk): Die Gefahr, dass das (weltweite) *Finanzsystem* gesamthaft schwere Störungen erleidet oder gar zusammenbricht. – Siehe Systemrisiko.

Risiko, unbegrenztes (unlimited risk): Bei Geldanlagen die Gefahr, dass man über den (verlorenen) investierten Betrag hinaus nachschusspflichtig ist. Eine solche *Nachschuss-Aufforderung* kann ein Mehrfaches des Kaufpreises betragen. Zu *Finanzprodukten* mit unbegrenztem *Risiko* zählen insbesondere – ❶ das Schreiben einer *Call-Option* ohne Deckung, – ❷ das Schreiben einer *Put-Option* oder – ❸ gewisse *Termingeschäft*e. – Siehe Derivate, Position, ungedeckte, Risiko, begrenztes.

Risiko, unkalkulierbares (not calculable risk): Möglicher Eintritt eines Schadens in Fällen, bei denen wegen fehlenden Datenmaterials eine mathematische Wahrscheinlichkeit nicht errechenbar ist. – Siehe Erwartungstheorie, neue, Imponderabilien, Unsicherheit.

Risiko, unsystematisches (unsystematic risk): Bei Geldanlagen die Zufälligkeiten, welche sich auf einen bestimmten Anlagegegenstand auswirken: von einer neuen Erfindung bis zum Wechsel der Firmenleitung. - Das unsystematische *Risiko* kann man mindern, indem man seine Anlagen diversifiziert, also auf verschiedene Anlage-Objekte verteilt. – Siehe Anlagestreuung, Portfoliotheorien. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (grundsätzliche Darlegungen zum Risiko allgemein und zu Konzentrationsrisiken im besonderen; Literaturverweise).

Risikoabteilung (risk office): Eigene Abteilung einer *Bank* mit dem Zweck der Beschaffung aller für das *Risikomanagement* notwendigen Informationen. Der Risikoabteilung obliegt es auch, Pläne für Ereignisse durchzuspielen, die ausserhalb der statistischen Wahrscheinlichkeit liegen, das Überleben der *Bank* aber sicherstellen. – Siehe Abschottung, Mindest-Überwachungsanforderungen, Pasivmanagement, Rendite-Risiko-Grundsatz, Risiko, Risikomanagement, Risikotransparenz, Risikoübernahme-Grundregel, Szenarien,

aussergewöhnliche, Unsicherheit, Value at Risk, Verlustereignis. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 88 ff (verschiedene Risikomodelle in der Praxis; Backtesting-Ergebnisse) und den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Risikoadjustierung (risk adjustment): Die Tatsache, dass Kreditnehmer gemäss ihrer (durch *Rating* jeweils ermittelten) *Bonitätsklasse Zinsen* für ein *Darlehn* zahlen müssen; nach *Basel-II* vorgeschrieben. - In Deutschland mussten vor allem gesunde mittelständische Unternehmen (durch die von *Banken* weithin einheitlich festgelegten *Zinssätze*) für *Kredite* auch ungesunder Firmen mitzahlen, was zu einer volkswirtschaftlich unerwünschten Umverteilung zugunsten schwacher Unternehmen führte. Die knappen finanziellen Mittel gelangten nicht zum "besten Wirt". – Siehe Ausfall-Wahrscheinlichkeit, Basel-II, Bonitätsklasse, Konditionenspreizung, Kreditrisiko-Prämie, Mittelstandsbank, NegativausleseNegativauslese, Raroc, Rating, Strukturumbruch.

Risikoanhebung, subjektive (moral hazard): ① Verhaltensänderung bei *asymmetrischer Information,* wenn die zu erwartende schlechte Lösung von anderen (mit)getragen wird. – ② Im besonderen: wenn die *Zentralbank* oder internationale *Institutionen* sich als "lender of last resort" (*Geldverleiher letzter Instanz*) zur Verfügung stellen. Letzteres führt dazu, dass *Banken* bestimmte Marktrisiken (wie *Konzentrationsrisiko*, Marktwertrisiko, Devisenkursrisiko) weniger streng beachten. – Siehe Geldverleiher letzter Instanz, Internationaler Währungsfonds, Krediterweiterung, Kreditverbriefung, Moral Hazard, Rückschlag-Effekt, Single Master Liquidity Conduit, Versicherungsunsicherheiten, Worst Case Szenario.

Risikoarbitrage (risk arbitrage): Wenn nicht anders definiert, an der *Effekten*börse das Eingehen von entgegengesetzten *Positionen* in *Aktien* eines Übernahmekandidaten (*Zielgesellschaft*) und seines voraussichtlichen Übernehmers (*Bieters*). Als äusserst risikoreiche (wegen allfälliger Abwehrmassnahmen der Zielgesellschaft; vgl. für Deutschland § 33, Abs. 1 WpÜG) Anlagetechnik seit etwa 1985 in Mode gekommen. – Siehe Event-Driven Fund, Übernahme-Angebot, Übernahmerisiko.

Risikoaversion (risk aversion): ① Die grundsätzlich bestehende Scheu, ein *Risiko* einzugehen. Diese Abneigung kann nur überwunden werden, wenn ein entsprechend hoher Anreiz auf *Gewinn* (wie bei Glücksspielen) lockt. – ② Bei einer *Versicherung* die mangelnde Bereitschaft, für die Beseitigung eines *Risikos* einen Geldbetrag (*Prämie*) zu zahlen. – ③ Auf dem *Finanzmarkt* die Vorliebe der Anleger für sichere Anlageformen. Es gibt Verfahren, diese empirisch zu messen; so etwa aus dem Vergleich der *Renditen* von längerfristigen *Staatsanleihen* und Aktienmarktindizes. – ④ Die Tatsache, dass in alternden Gesellschaften langfristige *Investitionen* in Neuerung mit vorhersehbaren Folgeinvestitionen zurückgehen, deshalb das wirtschaftliche *Wachstum* abflaut und der *Geldwert* über kurz oder lang sinkt. – Siehe Altersquotient, Nachhaltigkeit, Rendite-Risiko-Grundsatz, Risikoneigung, Risikovermeidungs-Politik, Überalterung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom De-

zember 2004, S. 19 ff., Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 15, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 73 (Index der Risikoaversion wird hergeleitet), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 92 ff. (ausführliche Darstellung).

Risikobegrenzungsgesetz (risk limination act): Das seit August 2007 als Entwurf vorliegende "Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken" soll Investoren bei Finanzanlagen schützen. Die Mehrzahl der Stellungsnahmen sieht in dem Gesetzentwurfe eher eine merkliche Ausweitung von *Risiken* und einen *regulatorischen Overkill*. – Siehe Straightjacking, Subsidiaritätsprinzip.

Risikobericht (risk disclosure statement): Im *Wertpapierhandel* ein Dokument, das möglich deutlich die *Risiken* und *Unsicherheiten* benennt, die mit einem bestimmten *Optionsgeschäft* bzw. einen bestimmten *Termingeschäft* verbunden sind. In der Regel ist eine genaue Angabe der anfallenden *Gebühren* (und manchmal auch der Steuern) beigefügt. Ein derartiger Risikobericht wird von den führenden *Maklern* dem (Privat)*Kunden* ohne dessen Aufforderung zugestellt; vor allem deswegen, um anschliessende rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden. - In Deutschland ist die Aufklärungspflicht bei *Derivatgeschäften* gesetzlich vorgeschriebenvorgeschrieben, und diese wird von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* überwacht. – Siehe Anleger-Informationspflicht, Aufklärungspflicht, Derivate-Informationspflicht, Derivate-Kodex, Informations-Überladung.

Risikodeckungsmasse auch **Risikodeckungspotential** (risk covering potential): Wenn nicht anders definiert, meint man damit das zum Ausgleich allfälliger Verluste verfügbare *Kapital* einer *Bank*. – Siehe Kapitalbedarf, ökonomischer.

Risikofähigkeit (risk carrying capacity): Das Vermögen eines Anlegers, bei einem *Engagement* ein gewisses *Risiko* einzugehen, ohne damit bei allfälligen Verlusten in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten. Der Anleger sollte mit anderen Worten jederzeit über eine seiner Lebenshaltung angemessene und ausreichende *Liquidität* verfügen. – Siehe Rendite-Risiko-Grundsatz.

Risiko-Fonds (risk funds): *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft*, das dem Investor zwar bei *Erfolg* eine überdurchschnittliche *Rendite* verspricht, zwangsläufig jedoch auch gemäss dem *Rendite-Risiko-Grundsatz* die Möglichkeit einschiesst, das eingesetzte *Geld* zu verlieren. – Siehe Geheimtip, Go-go-Fonds, Hedge-Fonds, Junk-Bonds, Penny-Stocks, Risikokapital, Risikoneigung, Terror-Papiere, Senior-Tranche, Zitterprämie.

Risikogewichtung (risk weighting): Bei der *Bank* Verfahren, bei dem jedem bilanziellen und ausserbilanziellen Geschäft eine prozentuale Gewichtung zugeordnet wird, welche das geschätzte *Kreditrisiko* wiedergibt. Geschäfte mit einem bestimmten Risikogewicht

werden dann in Risikogruppen zusammengefasst. – Siehe Konditionen-Spreizung, Kredit-Punktbewertungsverfahren, Kumul, Liquiditätsrisiko, Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Rendite-Risiko-Grundsatz, Risikoabteilung, Risikokontrolle, Risikomanagement, Rückschlag-Effekt, Verlustereignis, Szenarien, aussergewöhnliche. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 65 ff., Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 57, Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 121 (Pflicht einer umfassenden, im Jahresturnus aktualisierten Risikobewertung ab 1. Januar 2007), S. 123 (Ergebnisse der Risikoklassifizierung der Banken vom November 2005) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (mit besonderem Gewicht auf Konzentrationsrisiken).

Risikohorizont (risk horizon): Der kalendarisch bestimmte Zeitraum, für den *Risiken* gemessen werden. Für jederart Risikorechnung ist die genaue Festlegung dieses Spanne eine Grundvoraussetzung.

Risikokapital auch **Wagniskapital** (risk capital; venture capital): ① Allgemein die Geldanlage in eine *Transaktion* mit vorhersehbarer beträchtlicher Verlustgefahr, gleichzeitig aber auch mit der Aussicht auf überdurchschnittlich hohe *Gewinn*e. – ② Im besonderen oft auch gesagt für *Darlehn*, die einem jungen Unternehmen (Start up) zur Verfügung gestellt wird. – Siehe Anlagenotstand, Bad Bank, Burn-Out Turnaround, Business Angel, Buy-out, Dingo-Werte, Equity-Banking, Glamour Stocks, Glücksspieleffekt, Hedge-Fonds, Heuschrecken, Inkubator, Junk-Bonds, Katastrophen-Anleihen, Mikro-Finanzierung, Penny-Stocks, Private-Equity-Finanzierung, Rendite-Risiko-Grundsatz, Seed Capital, Sweet Equity, Terror-Papiere, Turnaround Financing, Übermut, Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, Zitterprämie. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 23 ff. (Entwicklung des Risikokapitalmarktes in Europa seit 1995 mit Übersichten).

Risikokapital, ökonomisches (economic risk capital, ERC): Wenn nicht anders definiert der Betrag an *Kapital,* welcher sicherstellt, dass ein Unternehmen auch in aussergewöhnlichen Situationen für ein bestimmtes, angestrebtes Solvenzniveau (das heisst: langfristiges Kredit-Rating) zahlungs- und handlungsfähig bleibt. Zur Feststellung des notwendigen Betrags an *Kapital* werden in Theorie und Praxis (Geschäftsberichte!) verschiedene Berechnungsarten vorgestellt. – Siehe Liquiditätsrisiko, Risiko, operationelles, Übermut.

Risikokapitalquote (venture capital ratio): ① Bei einem Unternehmen der Anteil an *Fremdkapital* am *Kapita*l gesamthaft; eine beliebte Kennzahl zur Beurteilung der finanziellen Stabilität des Unternehmens. – ② In der *Assekuranz* die Erlaubnis, dass Versicherungsunternehmen in Deutschland bis zu 35 Prozent ihres gebundenen *Vermögens* in bestimmte, mit höherem *Risiko* behaftete Anlagen investieren dürfen. Gestattet sind im einzelnen Genussrechte, *Forderungen* aus nachrangigen *Verbindlichkeiten* und *Hedge-Fonds*. – Siehe Bankgrösse, Kernkapitalquote, Risikomarge, Solvency-II. – Vgl. Jahresbe-

richt 2005 der BaFin, S. 86 ff. (dort auch detaillierte Übersichten) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Risikokontrolle (risk control): Bei der *EZB* besondere Einrichtungen und *Massnahme*n mit dem Ziel, *Risiken* bei *Geschäftspartnern* zu erkennen und zu bewerten. – Siehe Aktuar, Kredit-Punktbewertungsverfahren, Rating, externes, Rating, internes, Risiko, Risikoabteilung, Risikomanagement, Risikoprofil, Zwölf-Felder-Risikomatrix. – Vgl. hierzu den Jahresbericht 2001 der EZB, S. 86 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2004, S. 75 ff. (ausführliche Darstellung mit Erläuterungen und Schaubildern).

Risikokosten, erwartete (expected risk costs): Banktechnischer Begriff, definiert als Ausfall-Wahrscheinlichkeit pro *Kunden*-Risikoklasse mal *Verlustquote* pro *Transaktion*sart (und mal Kreditbetrag, um von Prozenten auf Geldeinheiten zu kommen). - *Banken* teilen intern die *Risiken* in der Regel in drei Klassen (geringe, mittlere, hohe) ein und unterscheiden in jeder Klasse wieder verschiedene Unterklassen. – Siehe Risikogewichtung.

Risikomanagement (risk management): ① Bei *Kreditinstituten* Führungsinstrument zur umfassenden und systematischen Feststellung, Einschätzung und Überwachung von *Risiken* auf den mit dem Bankgeschäft verbundenen *Engagement*s. Die *Aufsichtsbehörden* schreiben entsprechende *Massnahme*n vor; siehe für Deutschland § 25a KWG; in den USA durch die *Sarbanes-Oxley Act* 2002 genau festgelegt. – ② Dienstleistungspaket von *Banken* an Firmenkunden zur Begrenzung derer *Risiken* durch Einsatz verschiedener Absicherungs-Instrumente. – Siehe Abrufrisiko, Aktuar, Anlagestreuung, Bankkunden-Profil, Basel-II, Bilanzposten-Deckelung, Covenant, Emerging Markets, Entwicklungsverfahren, iteratives, Expected Shortfall, Internen Ratings Basierender Ansatz, Kapitalbedarf, ökonomischer, Kerviel-Skandal, Kredit-Punktbewertungsverfahren, Kreditverbriefung, Liquiditätsrisiko, Mark-to-Model-Ansatz, Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Passivmanagement, Rating-Agenturen, Risikoabteilung, Risikogewichtung, Risikokontrolle, Risiko-Messverfahren, Risikoübernahme-Grundregel, Risikovermeidungs-Politik, Risk Reporting, Risikoüberwachung, gegliederte, Szenarien, aussergewöhnliche, Value at Risk, Verlustereignis, Warehousing Risk, Zwölf-Felder-Risikomatrix. – Vgl. Jahresbericht 1999 der EZB, S. 62 f. und S. 106 f., Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 68, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 94 ff. (nationale Umsetzung von Basel-II), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 103 ff. (Supervisory Review Process), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 40 f. (neuere aufsichtsrechtliche Entwicklung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (Umgang mit Konzentrationsrisiken bei Banken).

Risikomarge (margin of risk): Nach *Solvency-II* ein Risikopuffer, der – ❶ zusätzlich zur *Erwartungswert-Rückstellung* von *Versicherungen* aufzustellen und – ❷ nach dem *Cost-of-Capital-Ansatz* zu ermitteln ist. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 49 (Harmonisie-

rung der Berechnung in Europa).

Risiko-Messverfahren (risk calculating methods): Bei *Banken* – ❶ die gesetzlich und/oder von den *Aufsichtsbehörden* vorgeschriebenen Musterrechnungen für die *Risiken* bzw. – ❷ die eigens für bestimmte *Banken* erlaubten, von der Musterrechnung abweichenden Berechnungsmethoden. – Siehe Internen Ratings Basierender Ansatz, Rating-Agenturen, Risiko, Risikoabteilung, Risikogewichtung, Risikokontrolle, Risikomanagement. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 94 ff., Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 121 (formalisierte Verfahren zur Risiko-Profilierung und Risiko-Klassifizierung), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 75 f. (neue Messverfahren) sowie die jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 42 ff. (Messverfahren zur Adressen-, Länder- und Branchenkonzentration; mit Übersichten und Formeln).

Risikominderungstechniken, erweiterte (credit-risk-mitigation techniques): Aufsichtsrechtlicher Bezeichnung für die Möglichkeit, beim *Risikomanagement* der *Banken* einzelne *Sicherheiten* (etwa *Kreditversicherung*) anzuerkennen. Bei *Basel-II* im einzelnen festgelegt.festgelegt. – Siehe Retrozession, Risikotransformation, bankliche, Risikoübernahme-Grundregel. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2004, S. 75 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2004, S. 48 ff. (Gefahr: Risiko wird auf Akteure ausserhalb des Bankensystems übertragen; die Banken nutzen dann den so gewonnenen Risikospielraum zum Eingehen neuer Risiken aus, was schlussendlich zu Schocks führen kann).

Risikomodelle (risk calculating models): Nach der Definition in § 1, Abs. 13 KWG zeitbezogene stochastische Darstellungen der Veränderungen von Marktkursen, -preisen oder -werten oder -zinssätzen und ihrer Auswirkungen auf den *Marktwert* einzelner *Finanzinstrumente* oder Gruppen von *Finanzinstrumenten* (potentielle Risikobeträge) auf der Basis der Empfindlichkeit (Sensitivität) dieser *Finanzinstrumente* oder Finanzinstruments-Gruppen gegenüber Veränderungen der für sie massgeblichen risikobestimmenden Faktoren. - Sie beinhalten mathematisch-statistische Strukturen und Verteilungen zur Ermittlung risikobeschreibender Kennzahlen, insbesondere des Ausmasses und Zusammenhangs von Kurs-, Preis- und Zinssatzschwankungen (*Volatilität* und Korrelation) sowie der Sensitivität der *Finanzinstrumente* und Finanzinstruments-Gruppen, die durch angemessene EDV-gestützte Verfahren (insbesondere Zeitreihenanalysen) ermittelt werden. – Siehe Backtesting, Complacency, Internen Ratings Basierender Ansatz, Kernkapitalquote, Risikomanagement, Szenarien, aussergewöhnliche, Übermut. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 102 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 88 ff. (Modellierungsansätze und deren Verlässlichkeit), S. 100 ff. (neuere Entwicklung der Messtechniken; Gremien; aufsichtsrechtliche Merkblätter) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Risikomodelle"), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (genauere Rechenansätze für Konzentrationsrisiken nach Basel-II).

Risikoneigung (risk appetite): ① Allgemein die Bereitschaft der Marktteilnehmer zur Übernahme eines *Risikos*. – ② Auf *Finanzmärkten* die Vorliebe von Anlegern, *Engagement*s mit hoher Verlustgefahr einzugehen. Eine sinkende Risikoneigung führt zu höheren Finanzierungskosten, weil die Renditeforderung der Anleger trotz gleich bleibenden *Risikos* steigt. – Siehe Anlagenotstand, Performancedruck, Positionierung, Risikoaversion, Risikotoleranz, Risikovermeidungs-Politik, Safe Haven Flows, Terror-Papiere. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 91 ff. (ausführliche Darstellung; auch Indikatoren zur Messung der Risikoneigung werden vorgestellt), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2007, S. 44 f. (Portfolio-Umschichtungen als Mass für Risiko-Einschätzung der Anleger).

Risikoprämie (risk premium) ① Das bei einem *Darlehn* in den Preis für das Leihkapital eingerechnete *Entgelt* für besonders gefahrvolle Umstände bei dem Schuldner. – ② Die in den *Zinssatz* eingerechnete Entschädigung für erwartete Minderung des *Geldwerts*, auch Laufzeitprämie genannt. – Siehe Eigenkapitalkosten, Gewinnerwartung, Laufzeitprämie, Ricardo-Effekt, Zins, roher. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 34 ff. (Risikoprämien und Zinsstrukturen-Kurve; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 30 ff. (Risikoprämien im Eurogebiet seit 1999; Übersichten).

Risikoprofil (risk profile): Wenn nicht anders definiert, im Zuge von *Basel-II* die Offenlegung von *Kreditrisiken* bei einer *Bank*. Hier sollten Angaben über das *Portfolio*-Gefüge, die wichtigsten Arten der *Kreditrisiken*, ihre geographische und branchenmässige Verteilung und Einzelheiten über *notleidende Kredite* kundmacht werden. Auch Mitteilungen über risikomindernde Verfahren und *Verbriefungen* zählt man zum Risikoprofil. – Siehe Abrufrisiko, Aktiva-Produktivität, Ausfallrate, erwartete, Aushaftung, Basel-II, Ertragseffizienz, Internen Ratings Basierender Ansatz, Informations-Überladung, Kapitalzuschlag, Korrelationsrisiko, besonderes, Kreditereignis, Liquiditätsrisiko, Marktdisziplin, Offenlegungspflichten, Rating, Reintermediation, Risikotransparenz, Rückschlag-Effekt, Terminrisiko, Unterlegung, Validierung, Verlustereignis, Verbriefung, Warehousing Risk, Zwölf-Felder-Risikomatrix. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 57 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 88 ff. (Risikomodelle in der Praxis; Ergebnisse von *Backtesting*), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 67 (Ergebnisse der Risikoklassifizierung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Risikomodelle"), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (mit Schwerpunkt auf Risiken in Kreditpotfolios der Banken).

Risikoscheu (risk aversion): Die Zurückhaltung eines Anlegers, sich einer *Investition* mit zwar hoher *Rendite*, aber auch drohender Verlustgefahr zu engagieren. – Siehe Hafen, sicherer, Rendite-Risiko-Grundsatz, Risikoaversion.

Risikoschirm (risk umbrella): Jemand (das Bundesland Nordrhein-Westfalen) verpflichtet sich, für allfällige *Verluste* eines Unternehmens (hier: der Westdeutschen Landesbank) unbedingt einzustehen.

Risiko-Strukturausgleich (compulsory risk settlement; risk adjustment scheme): In Deutschland gesetzlich geregelte Vorschrift, der zufolge Krankenversicherer mit guten *Risiken* für Unternehmen mit schlechten *Risiken* eintreten müssen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 20 sowie S. 24 f. (Aufzählung der bezüglichen Gesetze und Verordnungen).

Risikoteilung (risk sharing): Wenn nicht anders definiert eine besondere Geschäftspraxis der Assekuranzbranche, und hier wieder im besonderen der Rückversicherer. Sie besteht darin, dass (in der Regel über *Zweckgesellschaften*) hochverzinsliche *Katastrophen-Anleihen* begeben werden, die von dem Rückversicherer übernommene *Risiken* auf die Zeichner der entsprechenden *Papiere* verteilen. Tritt der Schadensfall ein, so tragen die Besitzer der *VerbriefungspapiereWertpapiere* mit ihrem (in der Regel nach dem *Wasserfall-Prinzip* gestuften) Anteil zur Leistung des Rückversicherers bei. – Siehe Embedded-Value Verbriefung, Retrozession, Terror-Papiere, XXX-Insurance-Linked Securities.

Risikotoleranz (risk tolerance): Die Höhe möglicher Kursschwankungen, die ein Anleger bei einem *Engagement* einzugehen gewillt ist, um ein angepeiltes Anlageziel zu erreichen. Die Risikotoleranz ist für die Wahl einer bestimmten Anlageform (festverzinsliche *Anleihe* einerseits, hochspekulatives *Engagement* andererseits) entscheidend. – Siehe Risikoaversion, Risikoneigung.

Risikotragfähigkeit (risk bearing ability): Das Fassungsvermögen der *Puffer,* mit denen *Schocks* von einer *Bank* aufgefangen werden können. Dazu zählen vor allem – ❶ die laufenden *Erträge*, – ❷ die *Risiko*-Vorsorgebestände (Reserveausstattung) und – ❸ die Ausstattung mit *Eigenkapital*. Institutsübergreifend rechnet man auch – ❹ *Haftungsverbünde* und Sicherungseinrichtungen zu den *Puffern*. – Siehe Börsenkrach, Crash, Dominostein-Effekt, Formeln, finanzmathematische, Hurrikan-Schocks, Kernkapitalquote, Liquiditätsrisiko, Modellunsicherheit, Risiko, Ölpreis-Schock, Prager Verlautbarung, Puffer, Restrisiko, Rückwirkungen, systeminhärente, Run, Schock-Bewältigung, monetäre, Schocks, strukturelle, Staatsschulden, verweigerte, Stress-Test, Terror-Schock, Übermut, Unsicherheit, Worst Case Szenario.

Risikotransformation, bankliche (bank risk transformation): *Banken* begegnen *Risiken* hauptsächlich dadurch, dass , indem sie – ❶ die *Zinssätze* so wählen, dass jede Kreditrisikoklasse die Ausfälle selber trägt, und – ❷ grösseren *Kreditausfäll*en durch eine entsprechende Rückstellungs- und *Eigenmittel*politik begegnen, – ❸ auf dem Wege der *Kreditverbriefung* einen allfälligen Ausfall-Verlust an *institutionelle Anleger* übertragen, – ❹

Kredite mit hohem *Risiko* auf dem Wege des *Konsortialkredits* mit Partnerinstituten teilen, – ❺ die Ansprüche aus gewährten *Darlehn* an *Zweckgesellschaften* verkaufen und allgemein – ❻ entsprechend zugeschnittene *Kreditderivate* in den Markt einführen. – Siehe Credit Default Swap, Credit Linked Notes, Kreditderivate, Kreditverbriefung, Liquiditätsrisiko, Retrozession, Risikominderungstechniken, erweiterte, Risikoübernahme-Grundregel, Rückschlag-Effekt, Single Master Liquidity Conduit, Total Return Swaps, Underwriter, Unterseeboot-Effekt, Verbriefungsstruktur, Warehousing Risk. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 56 f., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 21 f., S. 33 f. sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Risikomodelle"), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (Berechnung der Konzentrationsrisiken).

Risikotransparenz (risk transparency): Der Versuch, durch geeignete *Massnahme*n des *Risikomanagements* offensichtliche und verborgene *Risiken* aufzuspüren. Bei *Finanzdienstleistern* von den *Aufsichtsbehörden* mehr oder minder streng vorgeschrieben. – Siehe Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Kerviel-Skandal, Risikoabteilung, Risikomanagement. – Vgl. auch Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 33 (internationale Gremien zu dieser Thematik), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 88 ff. (Risikomodelle in der Praxis; Backtesting-Ergebnisse) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Risikomodelle"), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (Ermittlung von Konzentrationsrisiken).

Risikoübernahme-Grundregel (general rule of risk transfer): Wer *Risiken* übernimmt, – ❶ muss über ein gleich gutes *Risikomanagement* verfügen wie derjenige, welcher die *Risiken* weitergegeben hat und – ❷ er sollte *Verluste* aus den *Positionen* mindestens ebenso gut verkraften können wie jener. – Siehe Rückschlag-Effekt, Unterseeboot-Effekt.

Risikoüberwachung, gegliederte (structured risk monitoring): Eine *KapitalanlagegesellschaftKapitalanlagegesellschaft* muss für jedes ihrer Sondervermögen, in denen *Derivate* enthalten sind, über ein eigenes *Risikomanagement* verfügen, das die *Risiken* des Sondervermögens unter Verwendung von hinreichend fortgeschrittenen Techniken des *Risikomanagements* fortlaufend erfasst, misst und steuert. Dabei sind sowohl die Risikoprofile der einzelnen Vermögensgegenstände eines Sondervermögens als auch das vollständige *Risikoprofil* des Sondervermögens gesamthaft zu beachten. Die angewendeten *Risikomanagement*-Techniken haben sich dabei am aktuellen Stand der Entwicklung zu orientieren. - Dies schreibt die deutsche Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten in Sondervermögen nach dem Investmentgesetz (Derivateverordnung [DerivateV]) vom 6. Februar 2004) im einzelnen vor. – Siehe Derivate, Kapitalanlagegesellschaft, Risikomanagement. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 89 (Schwierigkeiten der Risikomessung bei Dach-Hedge-Fonds) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Risikomodelle").

Risikovermeidungs-Politik (risk avoidance policy): Bei einer *Bank* die besondere Geschäftspolitik, die jederart Risikoposition ausweicht, indem sie ein *Risiko* nach Möglichkeit meidet bzw. eingegangene *Risiken* voll mit *Eigenkapital* unterlegt. - Eine solche Politik wäre mit hohen *Opportunitätskosten* verbunden. Denn würde eine *Bank* alle bekannten Gefahren, selbst solche mit minimer Eintrittswahrscheinlichkeit, voll absichern, dann bände dies *Kapital*, das anderswo gewinnbringend eingesetzt werden könnte. So ist das Abwägen zwischen den eingegangenen *Risiken* und deren Abdeckung immer eine Optimierungsrechnung. Was dabei als "optimales" *Risiko* zu gelten hat, ist von Institut (etwa: Schiffshypothekenbank) zu Institut (etwa: Kundenkreditbank) verschieden; aber Null wird es wohl nie sein. Denn das Eingehen von *Risiken* gehört zum Bankgeschäft; und ohne *Risiko* lassen sich kaum *Gewinne* erzielen. Wichtig bleibt jedoch das passende *Risikomanagement*. – Siehe Bilanzposten-Deckelung, Risiko, Risiko, systematisches.

Risk Assessment System, RAS (so auch im Deutschen): Von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* und der *Deutschen Bundesbank* entwickeltes System zur Früherkennung und *Bewertung* der *Risiken* der *Banken.* Im Mittelpunkt steht eine vergleichende Übersicht, die es einer einzelnen *Bank* relativ rasch und treffend erlaubt, sich mit ihren Konkurrenten zu vergleichen. – Siehe Zwölf-Felder-Risikomatrix. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 104 (Früherkennung von Probleminstituten), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 67 (Ergebnisse der Risikoklassifizierung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Risikomodelle").

Risk Management Group (so auch im Deutschen): In Zusammenhang mit *Basel-II* ein Gremium, das sich mit den Bereichen *Zinsänderungs-Risiko* im Bankbuch und *operationelles Risiko* sowie auch mit dem nach *Basel-II* neu einzuführenden *Vor-Ort-Prüfung* befasst. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 94 f.

Risk Reporting (so auch im Deutschen gesagt): Meldepflicht der *Banken* an die *Aufsichtsbehörde* über die Einzelheiten ihres *Risikomanagements*, nämlich ihre Schritte zum Erkennen, Bewerten und Steuern von *Risiken*. – Siehe Basel-II, MindestanforderungenMindestanforderungen an das Risikomanagement, Risikoabteilung, Risikomanagement, Risikoprofil. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 88 f. (Backtesting-Ergebnisse) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Risikomodelle").

Risk Reversal (so auch im Deutschen gesagt): Eine *Aus dem Geld*-Kaufoption wird erworben und gleichzeitig damit eine *Aus dem Geld*-Verkaufsoption auf denselben *Basiswert* veräussert. Beide *Optionen* – ❶ verfallen zum gleichen Termin und – ❷ lauten auf *Ausübungspreise*, deren prozentualer Abstand vom *Terminpreiskurs* zum Zeitpunkt der Vertragsabschlusses gleich gross ist. - Bezieht sich die *Transaktion* auf *Devisen* als *Basiswert*, so kann aus dem Marktpreis der Risk Reversals ersehen werden, wie die Marktteilnehmer allfällige Wertänderungen der zugrunde gelegten *Währung* einschätzen, sprich:

wie ihre *Erwartungen* hinsichtlich des Kurses sind. – Siehe Butterfly-Spread, Option, Strangle. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2001, S. 34 ff.

Risk Taker (so auch im Deutschen): ① Personen ("Finanzstrategen") oder Unternehmen, die (vor allem bei *Optionsgeschäften*) unbekümmert hohe *Risiken* eingehen bzw. *Unsicherheiten* auf sich nehmen. Wie die Finanzgeschichte lehrt, enden solche Vabanque-Operationen durchwegs früher oder später im *Bankrott* des Risk Takers. – ② Marktteilnehmer (vor allem weltweit tätige *Fonds*), die auf dem Wege der *Kreditverbriefung,* über *Kreditderivate* oder auf anderen Wegen *Kreditrisiken* geschäftsmässig übernehmen, in diesem Falle oft auch Sicherungsgeber (fixed rate payer) genannt. – Siehe Kreditderivate, Reintermediation, Risikotransformation, bankliche, Spekulant, Unterseeboot-Effekt, Verbriefung.

Ritter, weisser (white knight): Ein Investor, der bei einer feindlichen Übernahme dem bezielten Unternehmen zu Hilfe kommt. Dies geschieht dann zum Vorteil der *Zielgesellschaft*, wenn der weisse Ritter (langfristig betrachtet) bessere Bedingungen bietet. – Siehe Abwehrmassnahme, Aktientausch-Übernahme, Bieter, Buy out, Erwerbsangebot, Fusionen und Übernahmen, Gift-Tablette, Material-Adverse-Change-Klauseln, Pac-Man-Strategie, Pflichtangebot, Spin-off, Squeeze-out, Stimmrechts-Datenbank, Synergiepotentiale, Trade Sale, Transaktionsbonus, Übernahme-Angebot, Übernahme-Ankündigung. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 182 ff (Bayer AG als weisser Ritter bei Schering).

Roadshow (so auch im Deutschen gesagt): ① Die Auswahl der geeigneten *Finanzplätze* im Inland und Ausland im Zuge einer *Begebung* von *Papieren*. – ② Die Werbung für eine neue *Emission* bei (weltweiten) *institutionellen Anlegern*, in der Regel durch den Konsortialführer. – ③ Öffentlichkeitsarbeit eines Unternehmens (einer *Kapitalanlagegesellschaft*Kapitalanlagegesellschaft) beim breiten Publikum mit dem Ziel, möglichst viele Investoren zu gewinnen. In der Finanzpresse, in bezüglichen Foren und von *Analysten* wurden entsprechende Anpreisungen in der Regel sehr kritisch durchleuchtet. Die Werber für solche *Engagements* wenden sich daher in letzter Zeit an Steuerberater und locken diese mit hohen *Provisionen*. – Siehe Absichtserklärung, Arranger, Bought Deal, Co-Investment, Erfolgsgeschichte, Emissionsgeschäft, Emissionshaus, Investment Banking, Multicourcing.

Rockgeld (clothing impost): Frühere Zwangsabgabe zur Ausrüstung eines Heeres. – Siehe Hussengeld, Rüstgeld.

Roggenanleihen (rye loans): Auf den *Geldwert* bestimmter Gewichtsmengen von Roggen lautende *Sachwertanleihen*, in Deutschland während der Inflationszeit (von der im Herbst 1923 eigens dazu gegründeten Roggenrentenbank) ausgegeben. Auch die *Verzinsung* geschah in Gewichtseinheiten Roggen. Die *Anleihen* wurden durch Gesetz im Frühjahr

1934 in *Reichsmark*anleihen (50 kg Roggen = RM 7,50) umgewandelt. – Siehe Getreidewert, Sachwertanleihen.

Rohstoff-Portfolio (commodities portfolio): Die *Investition* in – ① Aktien von Rohwaren produzierenden Firmen (vor allem in dem Bereich Erdöl, Erdgas, Uran, Kupfer, Aluminium, Holz und Früchte), – ② einen (möglichst breit basierten) *Rohstoff-Fonds* oder – ③ einen *Rohstoff-Terminvertrag*. – Siehe Rohstoffblase, Rohstoff-Fonds.

Rohstoffblase (raw material bubble): Das hastige Ansteigen der *Rohstoffpreise* (vor allem für Erdöl und Metalle, und hier insbesondere für Kupfer), welches mit normalen Verhältnissen von Angebot und Nachfrage auf dem jeweiligen Markt kaum zu erklären ist, und das auf vorübergehende spekulative Käufe hindeutet. Solchen Hochpreiszeiten folgen erfahrungsgemäss über kurz oder lang unerwartete Verkäufe grossen Umfangs, was zu einem Preisverfall mit finanziellem Ruin vieler Lagerhalter führen kann. Die *Zentralbanken* beobachten zwar die Rohstoffmärkte auf solche Übertreibungsphasen. Es hat sich aber gezeigt, dass "echte" Blasen auch mit den Mitteln der Marktforschung kaum genau feststellbar sind. – Siehe Immobilienblase, Spekulation, Zwei-Säulen-Prinzip.

Rohstoff-Fonds (raw material fund): *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft*, angelegt in *Wertpapiere* von Firmen, die *Güter* zur Weiterverarbeitung oder Veredelung bereitstellen, vor allem – ❶ Gewinnung von Bodenschätzen wie Metalle, Kohle, Erdöl oder Steinsalz, – ❷ Agrarfabriken, die pflanzliche und tierische Grundprodukte erzeugen, einschliesslich der Forstbetriebe. Manchmal werden auch *Titel* von rohstoffhandelnden Unternehmen in das Fondsvermögen aufgenommen. – Siehe Warentermin-Investmentfonds.

Rohstoffhandelsfinanzierung (commodity trade financing, CF): Kurzfristige *Darlehn* zum Erwerb von Vorräten oder *Forderungen* aus börsengehandelten Rohstoffen. Das *Darlehn* wird dabei vertragsgemäss aus dem Verkaufserlös der finanzierten Waren getilgt. – Siehe Projektfinanzierung, Objektfinanzierung.

Rohstoffpreise (commodity prices, prices for basic materials, prices for raw materials): Der auf dem Markt zu zahlende Geldbetrag für international gehandelte Grundwerkstoffe (Rohwaren). In ihren Veränderungen wirken sich Rohstoffpreise am stärksten auf die Preise für Vorleistungsgüter aus. Weil diese aber im *Eurogebiet* rund 30 Prozent im Erzeugerpreisindex ausmachen und über kurz oder lang auf den *HVPI* durchschlagen, werden sie von der *Zentralbank* genau beobachtet. – Siehe Agrarpolitik, Biotreibstoffe, Cost-Push-Inflation, Erdölpreis, Konjunkturdiagnose, Rohstoffblase, Zwei-Säulen-Prinzip, Zweitrundeneffekte. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB (aufgeteilt mit und ohne Energiepreise), Monatsbericht der EZB vom März 2004, S. 47 ff. (Bedeutung der Rohstoffpreise für die Geldpolitik), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 91 (Nach-

frage der Schwellenländer lässt Rohstoffpreise steigen und wirkt auf den HVPI ein).

Rohstoff-Terminvertrag (raw material future contract): *Spekulation*sgeschäft an der *Warenbörse* zur Verankerung der Inputpreise während der Verarbeitung. – ❶ Eine Mühle beispielsweise verkauft die eben eingelagerte Rohware zu einem bestimmten Preis (angenommen: 10 GE) auf einen späteren Termin, zu dem das Lager wieder aufgefüllt und erneut Getreide gekauft werden muss. – ❷ Ist nun der Marktpreis für Getreide (und damit auch der für Mehl) zum Erfüllungszeitpunkt niedriger (angenommen: 8 GE) als der vertraglich festgelegte Preis, so hat die Mühle einen *Gewinn*. Sie beschafft sich das Getreide zum heutigen Preis von 8 GE und erhält dafür die vertraglich festgelegten 10 GE. – ❸ Ist der Getreidepreis zum Erfüllungszeitpunkt höher (angenommen: 12 GE), dann wird die Mühle im Termingeschäft zwar verlieren; denn sie muss jetzt den Unterschied zwischen dem vertraglich vereinbarten Preis (10 GE) und dem Marktpreis am Erfüllungstermin (12 GE) zahlen. Aber ein Ausgleich ist über den nunmehr gestiegenen Mehlpreis zu erwirtschaften. - In jedem der beiden Fälle hat die Mühle über das Spekulationsgeschäft unerwartet hohe, überraschende *Verlust*e vermieden und die Sicherung ihrer *Einnahmen* erreicht. In gleicher Weise müssen auch alle Unternehmen handeln, die Rohstoffe kaufen und (wie Früchte bei Joghurthersteller, Kakao bei Chocoladiers, Erz bei Hütten, Rohöl bei Raffinieren) zu Fertigwaren verarbeiten. – Siehe Baisse-Spreizung, Call, Commercials, Commodity Fund, Contango, Hedge-Geschäft, Option, Put, Rendite, implizite, Risiko, Spekulation, Terminkontrakt, Vertretbarkeit, Warenbescheinigung, Waren-Terminkontrakt, Wiedereindeckungs-Risiko.. – Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 41 f. (aufsichtsrechtliche Leitlinien).

Rollenmischung, bankliche (mixed sides of the market in banking business): Während auf den Gütermarkten die Rolle von Anbietern und Nachfragern klar getrennt ist, und damit auch bestimmte Verhaltensweisen festgelegt sind (der Verkäufer will ein Gut zum höchstmöglichen Preis - jedoch nicht unter seinen Gestehungskosten - verkaufen, der Käufer zum niedrigsten Preis kaufen), wechseln auf *Finanzmärkten* die Teilnehmer ständig die Seiten: sie kaufen und verkaufen wieder. Auch bei *Verbriefungen* sind *Banken* teilweise Verkäufer, indem sie entsprechende *Papiere* originieren und abgeben, und andererseits Käufer, indem sie *Collateralised Debt Obligations* verschiedener *Pools* kaufen. Viele sehen in dieser Tatsache den Grund dafür, dass der Marktmechanismus auf *Finanzmärkten* häufig versagt und es immer wieder zu Verwerfungen kommt. – Siehe Reintermediation, Risk Taker.

Rollgeld (portage, wheelage; rolled coins, roll of nickel): ① Entgelt für das Befördern des Frachtgutes vom Versender zur Bahn und/oder von der Bahn zum Empfänger. – ② In Papier gewickelte *Münzen*, in der Regel von *Banken* in eigens hierfür gefertigte und mit entsprechendem Aufdruck versehene Bogen gepackt und als Wechselgeld (Kleingeld) für Handelsbetriebe abgegeben. Auch *Bargeldbearbeiter* (Geldtransportunternehmen), heute

regelmässig mit maschinellen Geräten zur Geldzählung ausgestattet, bereiten häufig Rollgeld zu und tauschen des bei ihren *Kunden* auf Wunsch in andere Geldformen um. – Siehe Brückengeld, Chausseegeld, Citymaut, Dieselgeld, Fährgeld, Furtgeld, Liegegeld, Mautgeld, Rollgeld, Taxe, Torgeld, Transitgeld, Ungeld, Verladegeld, Vignette Wartegeld.

Rollover-Kredit (roll over credit): Auf dem *Euromarkt* – ❶ *Darlehn* in sehr hohen Beträgen (Mindestsumme in der Regel 0,5 Mio EUR), – ❷ mit einer Laufzeit (Befristung) bis zu sieben Jahren und – ❸ mit einer besonderen Zinsvereinbarung.; bei dieser wird der *EURIBOR* oder der *LIBOR* als *Zinssatz* zugrundegelegt, jedoch nicht für die Laufzeit gesamthaft fest vereinbart, sondern in vertraglich ausgemachten Abständen den jeweiligen Marktverhältnissen angepasst. Diese Regelung ist für den Schuldner bei sinkenden *Zinsen* günstig, jedoch bei steigenden *Zinsen* ungünstig. Das *Risiko* steigender *Zinsen* muss daher durch entsprechende *Absicherung* begrenzt werden. – Siehe Absicherung, Cap, Hedge-Geschäft, Referenz-Zinssatz, Reverse Floater, Zinsoption, Zinsrisiko.

Rollover-Risiko (maturity mismatch risk): ① Allgemein die Möglichkeit, dass Gläubiger Kreditzusagen aufgrund bestimmter Umstände zurücknehmen bzw. *Kreditlinien* nicht verlängern. – ② Im besonderen die Gefahr, welche dann eintritt, wenn ein Schuldner seine Aktiva *langfristig* und zumeist unkündbar festgelegt hat, und nun plötzlich seine *Verbindlichkeiten* mit *kurzfristigen* Mitteln (und vielleicht gar noch in einer anderen *Währung*) zurückzahlen muss. – Siehe Bankregel, goldene, Bilanzregel, goldene, Covenant, Default, Devisen-Swapgeschäft, Downgrade-Trigger-Klausel, Drittfälligkeits-Klausel, Erstraten-Verzugsklausel, Fälligkeitsgliederung, Matching, Vorfälligkeitsklausel, wechselseitige.

Roll-up (so auch im Deutschen gesagt): Vertragliche Festlegung bei *Mezzanin-Kapital*, wonach ein bestimmter Anteil der laufenden *Verzinsung* im vorhinein kapitalisiert wird. Dem Investor wird diesfalls jedoch der *Zins* erst im nachhinein, am Ende der Laufzeit ausbezahlt. Solche Zinskapitalisierungs-Klauseln sind heute regelmässiger Bestandteil entsprechender Verträge. – Siehe Annuität, Verzinsung, antizipative.

Roosa-Effekt (locking-in effect): *Wertpapiere* haben bei einem hohen Marktzinssatz einen niederen Kurswert; ein Verkauf (und damit *Geldschöpfung*) zahlt sich jedoch nicht aus. Die Inhaber der *Titel* warten daher ab, bis der *Zinssatz* wieder sinkt, und verkaufen eher dann. – Siehe Anlage-Opportunitätskosten, Bärenfalle, Liquiditätspräferenz, OpportunitätskostenOpportunitätskosten.

Round Tripping (so auch im Deutschen gesagt): Ein *Staat* bietet besondere (steuerliche) Anreize, um ausländische *Direktinvestitionen* anzulocken. Heimische Investoren bringen daraufhin ihre *Kapital* in eine ausländische Firma ein. Diese tätigt nun die *Investition,* um damit in den Genuss der Vergünstigungen (neben niedrigerer Steuerbelastung oft auch andere Vorzugsbedingungen, wie etwa grosszügigere Landnutzungsrechte oder Zusiche-

rungen über den Gewinntransfer in einen anderen Währungsraum) zu kommen. – Siehe Carry Traders, Kapitalbewegungen, internationale, Reverse Flows.

RTGS-System (real-time gross settlement system, RTGS-system): *Zahlungssystem* in Echtzeit, das heisst: jede Transaktion wird laufend in Echtzeit verarbeitet und ausgeglichen. – Siehe Clearing-Haus, automatisches, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, auch TARGET-System. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 45 ff. (ausführliche Darlegung der Zahlungssysteme; S. 50: wichtige Gegenüberstellung der Systeme mit ihren Vorteilen und Nachteilen).

Rückbürgschaft (countersecurity, backbond, surety for a surety): Ein Bürge steht hier nicht (wie dies sogar in Lehrbüchern zu lesen ist!) vertraglich gegenüber dem eigentlichen Gläubiger (etwa der ein *Darlehn* gewährenden *Bank*) ein. Vielmehr gewährleistet er die Leistung des Bürgen. Der Rückbürge ist dem Bürgen gegenüber zur Leistung verpflichtet, wenn dieser von dem Gläubiger aus der Bürgschaft in Anspruch genommen wird und von dem Hauptschuldner keinen Ersatz erlangen konnte. Der Rückbürge sichert also die Rückgriffsansprüche eines anderen Bürgen gegenüber dem Hauptschuldner. Bei *Darlehn* an Unternehmen ist in der Regel der Bund oder ein Bundesland Rückbürge. – Siehe Exportkreditgarantie.

Rückgeld auch **Rückzoll** (draw-back): Die Erstattung bezahlter *Abgaben* (etwa der Zuckersteuer), wenn das Gut ins Ausland verkauft wird. Liegt das Rückgeld über dem wirklich bezahlten Betrag, so entsteht eine Ausfuhrprämie. So kostete deutscher Zucker Mitte bis Ende des 19. Jhts. im Ausland bei weitem weniger als im Inland. Die Folge war, dass bestimmte Waren (Bonbons, Chocolade, Gelee, Konfekt, Konfitüre, Kekse, Pralinees) aus dem Nachbarländern in Deutschland sehr billig angeboten werden konnten. Die heimischen Verarbeiter von (teurem) Zucker konnten bei diesen Preisen nicht mithalten und wurden scharenweise in den Konkurs getrieben.

Rückführungs-Option (clean-up call option): Im Rahmen einer *Verbriefung* die vertraglich ausbedungene Möglichkeit seitens des *Originators* bzw. des Forderungsverwalters (*Sponsors*), der zufolge er die Verbriefungspositionen zurückkaufen oder aufheben kann, bevor alle zugrunde liegenden *Forderungen* zurückbezahlt wurden, falls der Restbetrag der noch ausstehenden *Forderungen* unter einen bestimmten Grenzwert (aufsichtsrechtlich in der Regel unter 10 Prozent festgelegt) fällt. Die *Aufsichtsbehörden* verlangen, dass die Rückführungs-Option nicht so strukturiert ist, dass mit ihr die Zuweisung von *Verlust*en zu *Bonitäts-Verbesserungs*-Positionen oder anderen von den Anlegern gehaltenen *Positionen* vermieden wird, und sie auch nicht anderweitig im Hinblick auf eine Bonitäts-Verbesserung hin strukturiert ist. – Siehe Reintermediation, Unterstützung, stillschweigende.

Rückkaufspreis (repurchase price): Preis, zu dem der Käufer verpflichtet ist, dem Verkäufer *Vermögenswerte* im Rahmen einer *Rückkaufsvereinbarung* zu veräussern. - Der Rückkaufspreis ist regelmässig gleich der Summe aus dem *Kaufpreis* und dem Preisaufschlag, der dem *Zins* auf den zur Verfügung gestellten *Liquidität*sbetrag für die Laufzeit der Operation entspricht. – Siehe Option.

Rückkaufstag (repurchase date): Datum, an dem der Käufer verpflichtet ist, dem Verkäufer *Vermögenswerte* im Rahmen einer *Rückkaufsvereinbarung* zurückzuverkaufen.

Rückkaufsvereinbarung (repurchase agreement, back-buying deal): Vereinbarung, nach der – ❶ ein *Vermögensgegenstand* verkauft wird, – ❷ die aber den Verkäufer gleichzeitig berechtigt und verpflichtet, diesen *Vermögensgegenstand* zu einem bestimmten Preis zu einem künftigen Zeitpunkt oder auf Anforderung zurückzukaufen. - Eine solche Vereinbarung gleicht wirtschaftlich einem besicherten *Kredit*, allerdings ohne dass dabei das Eigentum an den *Sicherheiten* übertragen wird. Die *EZB* nutzt bei seinen *befristeten Transaktionen* Rückkaufsvereinbarungen mit fester Fälligkeit. – Siehe Repo-Geschäft, Rückführungs-Option. – Vgl. Jahresbericht 2001 der EZB, S. 232 (zur genaueren Abgrenzung), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten).

Rückschlag-Effekt (setback effect): In Bezug auf *Verbriefungen* die Tatsache, dass von *Banken* an *Zweckgesellschaften* übertragene *Risiken* wieder zu dem *Originator* zurückkehren, dort Eingang in die *Bilanz* finden und mit *Eigenkapital* unterlegt werden müssen. Ursache dafür kann vor allem sein, dass – ❶ die originierende *Bank* der ihr nahestehenden *Zweckgesellschaft* gegenüber eine Liquiditäts-Garantie abgegeben hat; bei Turbulenzen auf dem *Finanzmarkt* (wie etwa bei der *Subprime-Krise* im Sommer 2007) geraten die *Conduits* nun in einen Liquiditätsengpass, und die *Bank* muss *Aktiva* der *Zweckgesellschaft* wohl oder übel ankaufen; – ❷ für den *Originator* ein hohes *Reputationsrisiko* entsteht (die Käufer von *Verbriefungspapieren* fühlten sich über die Risikolage nur unzureichend informiert); für die *Bank* ist es im Interesse ihrer langfristigen Geschäftspolitik daher angeraten, die von ihr nahestehenden *Zweckgesellschaften* ausgegebenen *Tranchen* zurückzunehmen. - Bei der *Subprime-Krise* kam es dadurch weltweit zu erheblichen Anspannungen an den *Finanzmärkten* mit *Insolvenz* einzelner *Banken* und im Gefolge zu *Übernahmen und Fusionen* (in Deutschland etwa die öffentlich-rechtliche Sachsen LB, sie wurde samt ihren hochriskanten *Zweckgesellschaften* Sachsen Funding, Ormond Quay und Synapse ABS von der Landesbank Baden-Württemberg [LBBW] übernommen); die *Zentralbanken* mussten als *Geldverleiher letzter Instanz* stabilisierend in den Markt eingreifen. – Siehe Mortgage Equity Withdrawal, Risikoübernahme-Grundregel, Rückübertragungs-Klausel, Single Master Liquidity Conduit, Unterseeboot-Effekt.

Rückstellungen (arrured liabilities): In einem Unternehmen das Ansammeln von *Kapital*

mit dem Zweck, künftigen *Zahlungen* nachzukommen, deren Höhe und Fälligkeit noch nicht genau bekannt ist. Als erwartete *Verbindlichkeiten* gehören Rückstellungen zu den Passiva der *Bilanz* und müssen dort grundsätzlich abgezinst ausgewiesen werden.

Rücktausch-Verpflichtung (repayment requirement): Inhaber von *E-Geld* können dessen Rücktausch zum *Nennwert* bar oder durch *Überweisung* verlangen, wenn der Rücktauschbetrag 10 EUR überschreitet; siehe § 22a KWG. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2002, S. 21 f.

Rückübertragungs-Klausel (retransfer clause): Bei *Verbriefungen* die vertragliche Vereinbarung, dass *Papiere,* deren Bedienung innert der ersten Monate stockt, an die *Zweckgesellschaft* bzw.*Zweckgesellschaft* bzw. an den *Originator* zurückgegeben werden können. Das hat zur Folge, dass – ❶ Käufer der *Verbriefungspapiere* die Kreditqualität der ins *Portfolio* übernommenen *Tranchen* weniger genau prüfen (*Moral Hazard*!), – ❷ die *Zweckgesellschaft* bzw. der *Originator* alle *Kreditlinien* in Anspruch nehmen muss, weil die Ursprungskredite infolge *Insolvenz* des Kreditnehmers uneinbringlich werden (wie im Zuge der *Subprime-Krise* 2007), was wieder – ❸ zu steigenden *Zinsen* auf dem *Finanzmarkt* sowie zu starker *Risikoaversion* (*Herdenverhalten*!) führt. – Siehe Credit Default Swaps, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Entwicklungsverfahren, iteratives, Kapitalanlagegesellschaft, Krise der Sicherheiten, Originate-to-distribute-Strategie, Preisänderungen, gleichlaufende Reintermediation, Risikoprofil, Rückschlag-Effekt, Single Master Liquidity Conduit, True-Sale-Verbriefung, Unterseeboot-Effekt, Verbriefung, Verbriefungsstruktur, Wasserfallprinzip, Zweckgesellschaft.

Rückversicherung (reinsurance business): Die *Versicherung* eines von einem Erstversicherer übernommenen *Risikos.* Der Versicherer, der das *Risiko* abgibt, wird *Zedent* genannt. Aufgrund des Grundsatzes der Risikoteilung und der Beschränkung auf Gross-*Risiken* ist Rückversicherung ihrer Natur nach seit jeher ein internationales Geschäft. Von den weltweit fünf grössten Rückversicherern haben zwei ihren Hauptsitz in Deutschland. - Wer in Deutschland von einem Versicherer ein Teilwagnis übernimmt, wird einer besonderen Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* unterstellt. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 16, S. 43, S. 96 f., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 122 f. (Änderungen bei der Aufsicht; Erlaubnis), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 137 f. (erweiterte Aufsicht über die Unternehmen; Schaffung eines Solvabilitäts-Systems), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 82 f. (Konkretisierung der seit Dezember 2004 geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Rückversicherungs-Aufsicht), Jahresbericht 2006 der BaFin, S, 53 (Solvency-II-Regeln gelten auch für Rückversicherer), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 79 f. (Europäische Rückversicherungsrichtlinie in Kraft; Einzelheiten).

Rückwirkungen, systeminhärente (systemic repercussions): ① Auswirkungen der Geschäftspolitik grosser (Bank)Firmen auf die ganze (Finanz)Branche oder gar die Volkswirt-

schaft gesamthaft. – ② Der hastige Abzug von *Einlagen* seitens der Kundschaft nicht bloss bei einer strudelnden *Bank*, sondern auch bei allen anderen Kreditinstituten. – Siehe Dominostein-Effekt, Run, Rush to exit.

Rückzahlung, vorzeitige (early amortisation): Die vertraglich ausbedungene Möglichkeit, die Anleger von *Wertpapieren* vor Ablauf der ursprünglich festgelegten Laufzeit auszuzahlen, falls ein vereinbarter Auslöser eintritt. – Siehe Back-to-Originator-Postulat, Reintermediation, Rückführungs-Option.

Ruhrgeld (Ruhr impost): In Deutschland von sämtlichen Einkommen- und Körperschaft-Steuerpflichtigen erhobene ausserordentliche *Abgabe* aus Anlass der Besetzung des Ruhrgebiets durch Belgien und Frankreich am 11. Januar 1923. – Siehe Dawes-Anleihe, Londoner Schuldenkonferenz, Young-Anleihe.

Rüstgeld (armament impost): Frühere (Zwangs)*Abgabe* für die Ausstattung und den Unterhalt des Heeres; auch Rockgeld und Kleidergulden genannt. – Siehe Heergeld, Kavalleriegeld.

Rüstungspapiere (armament papers): *Aktien* und andere *Wertpapiere* von Unternehmen, die ausschliesslich oder vorwiegend Güter für die Land-, Luft- und Seestreitkräfte herstellen (Militair-Industrie).

Run (so auch im Deutschen gesagt): Der sofortige, überstürzte Abzug von *Einlagen* bei einer einzelnen *Bank* oder den Kreditinstituten gesamthaft, was die Volkswirtschaft in einen depressiven Strudel reissen kann. Ursache eines Runs ist immer mangelndes Vertrauen bzw. entsprechende *Erwartungen* der Kundschaft hinsichtlich eines *Instituts* oder in Bezug auf das *Finanzsystem* allgemein. – Siehe Bankzusammenbruch, Börsenkrach, Crash, Dominostein-Effekt, Herdenverhalten, Northern Rock-Debakel, Rückwirkungen, systeminhärente, Rush to exit, Sell Off, Sell Out, Vorschatten-Effekte, Zahlungsbilanz.

Runder Tisch der Regulierungsbehörden (Cross-Sector Roundtable of Regulators, CRR): Im Jahr 2001 bei der Europäischen Kommission errichtetes Gremium (die Vorsitzenden der jeweiligen Sekretariate) mit dem Ziel des Informationsaustauschs zwischen den mit Spezialfragen befassten Ausschüssen. – Siehe Vereinbarungen über den Informationsaustausch. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 71.

Runup und **Run-up** (so auch oft auch im Deutschen gesagt): Ein sehr starker Kursanstieg innert relativ kurzer Zeit, in Bezug auf ein einzelnes *Wertpapier,* manchmal auch auf den Markt gesamthaft bezogen. – Siehe Bull, Blase, spekulative, Hausse, High flyer, Hindsight, Kurzsichtigkeit, Markt, überkaufter, Rally.

Rush to the exit (so auch oft im Deutschen gesagt): Die gleichgerichtete Handlungsweise von Investoren, die in Krisenzeiten zu gleicher Zeit versuchen, ihre *Positionen* abzubauen. Dadurch verstärkt sich eine *Finanzkrise*. Vor allem sehr risikoreiche *Engagement*s werden erfahrungsgemäss von *Vermögensverwaltern* bei ersten Anzeichen einer Krise rasch ausgesondert. Auch verstärkt sich die Gefahr eines Rush to exit, wenn nur wenige grosse *Banken*, und diese gar weltweit, in einem bestimmten Segment des *Finanzmarkts* tätig sind. – Siehe Bankenkrise, Dominostein-Effekt, Gigabank, Hedge-Fonds, Derivategeschäfte, bilaterale, Megamanie, Rückwirkungen, systeminhärente, Run, Vertrauensverlust.

Saalhändler (locals): In den USA von der *Börse* zugelassene und überwachte Marktteilnehmer, die ausschliesslich auf eigene Rechung *Kontrakte* kaufen und verkaufen. Soweit Saalhändler Aufträge von Dritten erhalten, sind sie nach der *Börsenordnung* in der Regel streng verpflichtet, diese im Rahmen der *Klientenüberweisung* abzuwickeln. - An der Börse in London heisst der Saalhändler auch *Stockjobber*. – Siehe Arbitrage, Börsenhändler, individueller, Börsenmitglieder, Commercials, Karten-Stapel, Kulisse, Spekulation.

Sachdividende (dividend in kind, property dividend): Eine Aktiengesellschaft schüttet die Dividende an die Anteilseigner nicht in *Geld* aus, sondern auf dem Weg über Wirtschaftsgüter (§ 58, Abs. 5 AktG). Praktisch geschieht dies heute in der Regel dadurch, dass *Aktien* von Tochtergesellschaften übertragen werden.

Sachkapital (real capital): Wenn nicht anders definiert, das① Das nach bestimmten Regeln des volkswirtschaftlichen Rechnungswesens ermittelte *Anlagevermögen*, der *Kapitalstock* eines Landes bzw. eines Wirtschaftsraums; auch Produktivvermögen (capital assets) genannt. – ② Die Gesamtheit der gegenständlichen, gebrauchsfähigen Betriebsmittel (equipment, production facilities: Anlagen, Maschinen, Geräte, Transporteinrichtungen, Gebäude) in einem Unternehmen. – Siehe Intangibels, Investition, Vermögen.

Sachwerte (real assets, material values): (Anlage)Gegenstände, die ihren *Wert* in sich selbst, in ihrer Substanz, in ihrem Material tragen (intrinsic value), im Gegensatz zu *Papieren* jeder Art, die letztlich *Forderungen* ausdrücken. Sachwerte gewähren damit eine Sicherheit gegen *Inflation* und (je nach Art des Gegenstandes) auch gegen Enteignung. Beliebt sind hierhierfür nach wie vor weltweit *Edelmetalle,* insbesondere Platin und Gold, sowie *Edelsteine*. – Siehe Diamanten.

Sachwertanleihen (real value securities): Besondere Art *indexierter Emissionen*, wobei der Gläubiger dem Schuldner *Geld* leiht gegen die Verpflichtung, bei Fälligkeit in Menge und Qualität festgelegte *Sachwerte* zurückzuerhalten. Auch die *Verzinsung* wird in dem entsprechenden Sachwert vereinbart. In Deutschland während der Inflationszeit ab 1923 eingeführt (Kohleanleihen, Kalianleihen, Getreideanleihen). – Siehe Roggenanleihe.

Sackgeld (pocket money; grain fee): ① Taschengeld, meistens in der Bedeutung einer Übertragung von *Bargeld* an noch nicht im Erwerbsleben stehende Jugendliche durch Eltern und Verwandte. – ② Alte *Abgabe*, die aus dem gedroschen Korn in der Regel als Zehntabgabe (Sackzehnter) in Getreide zu entrichten war, und die später in eine *Bargeld-Zahlung* umgewandelt wurde. – Siehe Frongeld, Kirchweihgeld, Marktgeld.

Safe Haven Flows (so auch im Deutschen gesagt): *Portfolio-Umschichtungen* von *Aktien* hin zu *Staatspapieren*. – Siehe Crowding out, Risikoaversion, Risikoneigung, Risikotoleranz. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2007, S. 44 f. (Portfolio-Umschichtungen als Mass für Risiko-Einschätzung der Anleger).

Saisonkredit (seasonal loan): *Darlehn* zur Befriedigung des Finanzbedarfes in bestimmten Monaten eines nur zeitenweise voll ausgelasteten Unternehmens, etwa an lediglich in der Sommerzeit ausgebuchte Hotels, die in der Winterzeit Räume instandsetzen und Umbauten für die kommende Reisezeit tätigen müssen. – Siehe Ernte-Unterstützungskredit.

Salam (so auch im Deutschen gesagt): Im *Islamic Banking* ein Vertrag, bei dem sich der Verkäufer verpflichtet, bestimmte Waren zu einem späteren Zeitpunkt zu liefern. Der Käufer bezahlt diese Waren jedoch sofort in *Bargeld*. Derartige Verträge sind besonders im Landwirtschaftsektor verbreitet. – Siehe Ernte-Unterstützungskredit, Ijara, Istisna, Mudaraba, Murabaha, Option, Quard al-Hasan, Zinsverbot.

Salami-Taktik (salami tactics): Im Zuge der *Subprime-Krise* aufgekommene Bezeichnung für die Geschäftspolitik (auch grosser!) *Banken* und *Versicherungen*, ihre *Verluste* nicht auf einmal bekanntzugeben, sondern nach und nach, scheibchenweise (in slices) in die Öffentlichkeit zu bringen. Die *EZB* rügte dieses Verhalten, weil eine solche Kommunikationspolitik dazu geeignet sei, die allgemeine *Unsicherheit* zu verstärken. – Siehe Schlafgeld.

Salär (salary, pay): Lohn bzw. (Monats)Gehalt in *Geld* ausgedrückt. Der Ausdruck ist vor allem im der Schweizerdeutschen üblich und weist auf das lateinische Wort SALARIUM hin: auf eine Salzzuteilung, die römische Beamte und Söldner als Teil ihres NaturallohnNaturallohnes erhielten. – Siehe Amtsgeld, Fringe Benefits.

Saldierungs-Verbot (balancing prohibition): Grundregel, nach der in keinem Fall *Schulden* mit *Vermögenswerten* aufgerechnet werden dürfen; beide sind allemal getrennt voneinander auszuweisen. Ebenso dürfen *Aufwendungen* nicht mit *Erträgen* oder Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

Sale-and-Lease-Back (so auch im Deutschen gesagt): Der Verkauf eines Gegenstandes (einschliesslich einer Immobilie, etwa die Gebäude einer *Bank*) an eine Leasinggesell-

schaft bei gleichzeitiger Miete dieses Wirtschaftsgutes (Rückvermietung) über einen entsprechenden Vertrag. - Bilanztechnisch ermöglicht das Sale-and-Lease-Back im Unternehmen gebundenes *Kapital* in *Bargeld* einzutauschen. Daneben haben entsprechende Geschäfte in der Regel auch einen steuerlichen Vorteil für mindestens einen der Partner. – Siehe Leasinggeschäft.

Salinenscheine (saltworks notes): In Österreich um 1850 vom Staat emittierte *Banknoten*, die durch die staatlichen Salinen (Anlagen zur Kochsalzgewinnung) gedeckt waren.

Salzgeld (salt levy): Eine frühere, je nach Landschaft in verschiedener Weise berechnete *Abgabe* auf Salz. - In Deutschland gab es bis Jahresende 1992 eine Steuer auf Speisesalz (salt tax), in Österreich wurde diese erst mit dem Beitritt zur EU 1995 abgeschafft.

Samarkander (samercanders): (Gold)*Münzen* aus dem alten Samarkand, an der Fluss-Oase des Serawschan im heutigen Usbekistan gelegen und damals wichtiges Handelszentrum (Pfeffer, Ingwer, Gewürznelken). Um 970 werden Samarkander unter anderem in Mainz erwähnt, die aus Handlebeziehungen (auf dem Landweg über Zentralasien und Osteuropa) herstammten. – Siehe Amalfiner, Dareiko, Florentiner, Gulden, Münze, Numismatik, Obolus, Sekel, Stater, Talent, Urukagina-Regel.

Samurai-Bonds (samurai bonds): In Japan begebene, auf JPY lautende *Anleihe*n ausländischer Schuldner.

Sanierung (restrcuturing, recapitalisation): Wenn nicht anders definiert, die Gesundung eines notleidenden Unternehmens durch finanzielle, betriebswirtschaftliche und marktpolitische Massnahmen. – Siehe Insolvenz, Management Buyin, Restrukturierung, Vulture Fund, Zahlungsunfähigkeit.

Sanktionen der EZB (ECB coercive measures): Aufgrund des EG-Rechts kann die *EZB Geschäftspartner* vom Verkehr ausschliessen, wenn diese ihre Verpflichtungen gegenüber der *EZB* nicht erfüllen. Hierzu zählen insbesondere – ❶ Verstösse gegen die Tender-Regeln oder die Regeln bei bilateralen Geschäften (ein *Geschäftspartner* ist nicht in der Lage, ausreichend refinanzierungsfähige *Sicherheiten* anzuschaffen, um den zugeteilten *Liquidität*sbetrag zu besichern bzw. den ihm in einem liquiditätsabschöpfenden Geschäft zugeteilten Betrag bereitzustellen), – ❷ Pflichtverletzungen, welche die Nutzung refinanzierungsfähiger *Sicherheiten* betreffen (ein *Geschäftspartner* verwendet *Sicherheiten*, die nicht oder nicht mehr refinanzierungsfähig sind) und – ❸ Verstösse in Zusammenhang mit dem Zugang zur *Spitzenrefinanzierungs-Fazilität* (ein *Geschäftspartner*, der am Tagesende einen Sollsaldo auf dem *Zahlungsausgleichkonto* aufweist, erfüllt nicht die Zugangsbedingungen zu dieser *Fazilität*). – Vgl. im einzelnen EZB: Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3, S. 11 f.

Sanktionsausschuss (sanction committee): Nach § 20 BörsG kann durch die zuständige Landesregierung ein Gremium gebildet werden, das Personen mit einer *Geldstrafe* belegt, die – ❶ gegen börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verstösst, welche eine ordnungsmässige Durchführung des Handels an der *Börse* oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen, oder – ❷ im Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Börse den Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen oder die Ehre eines anderen Handelsteilnehmers verletzt. – Siehe Agiotage, Börse, Kursmanipulation, Marktpreismanipulation, Nominee, Prearranged Trades, Scalping, Scheintransaktionen, Schlangen-Handel.

Sarbanes-Oxley Act, SOX: Im Jahr 2002 in den USA in Kraft getretenes Gesetz, das die Befugnisse der *Aufsichtsbehörden* erweitert und eigene Behörde zur Überwachung auch der Rechnungslegung von (börsennotierten) Aktiengesellschaften errichtete. Die bezüglichen Vorschriften gelten ohne Einschränkung auch für ausländische Unternehmen, deren *Aktien* zum Handel an einer nordamerikanischen *Börse* zugelassen sind. - Die in Zusammenhang mit dem Gesetz geforderten *Anlegerschutz*auflagen führten zwar zu (teilweise erheblichen) Mehrkosten bei den betroffenen Unternehmen. Aber es hat sich gezeigt, dass die durch die SOX vorgeschriebenen, weitreichenden internen Kontrollmassnahmen auch beträchtliche Vergeudung von Ressourcen und mithin Verlustquellen für das Unternehmen aufgespürt haben. Dem wird andererseits entgegengehalten, dass SOX Wandel und Innovationen bremse, weil ein übervorsichtige, am Hergebrachten festhaltende Geschäftspolitik begünstigt werde. – Siehe Anderson-Skandal, Angaben, verschleierte, Informations-Überladung, Public Company Accounting Oversight Board, Klartext, Rechnungslegung, waghalsige, Securities and Exchange Commission, Verständlichkeit, Vorhersagen, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit, Zweckdienlichkeit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2002, S. 35 f., Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 102 f.

Satisfaktionsgeld (satisfaction payment): Von Kriegsherren früher eingeforderte *Zahlung* (meistens nur in *Münzen* aus Gold) als Entschädigung für ihre Auslagen (wie vor allem Anwerbung, Bewaffnung, Verpflegung und Besoldung von Kriegern, Bereitstellung von Transportmitteln). Besonders von den Schweden vielen evangelischen Provinzen und Städten in Deutschland (als POENA PACIS) auferlegt, denen sie im Dreissigjährigen Krieg (1618-1648) zur Hilfe gekommen waren. – Siehe Friedensgeld, Heergeld, Kontribution, Quartiergeld, Sühnegeld.

Scalper (so auch im Deutschen gesagt): An der *Börse* auf *kurzfristig*e Gewinnmitnahme bedachte Marktteilnehmer. In der Regel stellen sie ihre *Positionen* zu Börsenschluss glatt. – Siehe Börsenhändler, individueller, Chasing Winners, Devisenhandel, computerisierter, Noise Traders, Spekulant, Tagesgeschäft, Zinsschnäppchenjäger.

Scalping (so auch im Deutschen): ① Empfehlungen von (unredlichen) Finanzjournalisten

in Presse, Rundfunk oder Fernsehen, um den Kurs eines *Wertpapiers* erheblich zu beeinflussen mit dem Ziel, für die Auftraggeber Vorteile zu erreichen. Die *Aufsichtsbehörde*n betrachten dies als verbotene *Insider-Transaktion*. – ② Im besonderen der Erwerb von *Wertpapieren* durch einen bestimmten Käufer, der anschliessend eine öffentliche Kaufempfehlung ausspricht. Steigt der *Kurs* dann infolge der Empfehlung, so kann der Erwerber die *Wertpapiere* mit *Gewinn* wieder verkaufen. – ③ Die Geschäfte eines *Scalpers*. – Siehe Aktienanalyse, Analyst, Finanzgeier, Frontrunning, Iceberg Orders, Insider-Transaktion, Kursmanipulation, Nominee, Scheintransaktionen, Wertpapieranalyse. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 191 (strafrechtliche Seite), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 173 f. (einzelne Fälle) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Laufende Marktaufsicht").

Schaden-Kosten-Quote (damage-cost-ratio): Bei einer *Versicherung* das (meist auf ein Geschäftsjahr bezogene) Verhältnis zwischen den Einnahmen an *Prämien* einerseits und den *Aufwendungen* für Schadensleistungen, Verwaltung und Abschlusskosten andererseits.

Schadensersatzpflicht (claim compensation): ① Wer durch grob fahrlässig oder schuldhaft unvollständig oder unrichtig abgegebene *Ad-hoc-Mitteilungen* eine Einbusse erleidet, kann in Deutschland von den handelnden Unternehmensvertretern Schadensersatz fordern. – ② Eine Schadensersatzpflicht gegenüber Anlegern besteht nach § 37b und § 37c auch dann, wenn kursbeeinflussende Informationen seitens der Gesellschaft bei der *Begebung* von *Wertpapieren* gar nicht, zu spät oder unrichtig dargeboten werden. – ③ *Kunden*, die ihre *Bank* nicht förmlich (durch Unterschrift unter ein entsprechendes Schriftstück) über die mit *Optionsgeschäften* verbundenen *Risiken* aufgeklärt hat, können in Deutschland nach § 37d WpHG bei einem Verlustgeschäft auf Rückabwicklung bestehen.

Schanghaiengeld (shanghaiing provision): ① *Zahlung* von Schiffseignern in *Bargeld* an Werber-Kolonnen (sog. Press-Gangs), die Seeleute auf unterbemannte Schiffe mit List (Alkohol, Drogen, falsche Versprechungen) oder Gewalt verschleppen. – ② Im weiteren Sinne auch jede Vermittlungsgebühr an solche Kundenwerber, die mit unlauteren Mitteln (meistens ahnungslose, unerfahrene) Personen zur Unterschrift unter aufwendige Verträge, auch in Bezug auf *Finanzprodukte*, bringen. In Deutschland ist trotz Verbraucheraufklärung, Rechtsverfolgung und Spezialgesetzgebung (Widerrufsrecht bei sog. Haustür-Verträgen) das Schanghaien im letzteren Sinne noch nicht ausgestorben. – Siehe Dampfstube, Daimonion, Douceur, Geld, weiches, Handgeld, Kapitalmarkt, grauer, Racheengel, Reedergeld, Schmiergeld.

Schattenbankbereichsystem (parallel banking sector; extra-legal banking sector, underground banking sector): ① Gesetzlich errichtete und rechtlich einwandfrei verfasste Unternehmen, die keine *Banken* sind, trotzdem aber *Finanzgeschäft*e betreiben, indem sie vor

allem *kurzfristige* Mittel aufnehmen und diese langfristig als *Darlehn* vergeben bzw. in von *Insolvenz* bedrohte Firmen leiten. Zu solchen Unternehmen zählen *Hedge-Fonds, Vulture-Funds* und *Structured Investment Vehicles*. – ② Neben lizenzierten, von den *Aufsichtsbehörden* überwachten *Instituten* bestehende Unternehmen, die unerlaubt Geldgeschäfte aller Art betreiben. In Deutschland besteht eine weitverzeigte Gruppe solcher Untenehmen; die *Einlagen* werden häufig von hier lebenden Menschen ausländischer Herkunft geleistet. Nach Feststellungen der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* wird das Schattenbanksystem häufig auch zur *Geldwäsche* benutzt. Zudem ist dieser Schwarzmarkt auch ein idealer Umschlagsplatz für gefälschte und verfälschte *Wertpapiere* sowie für *Counterfeit Cards*. - Der Anteil betrügerischer Machenschaften seitens der anbietenden Dienstleister ist in diesem Bereich äusserst sehr hoch; eine Rechtsverfolgung aber aus verschiedenen Gründen schier aussichtslos. – Siehe Address Spoofing, Blind Pool, Daimonion, Dampfstube, Domizil-Verschleierung, Einziehung, Finanzgeier, Firmenbestatter, Geheimtip, Geldtransfer-Vermittler, Ghettobanking, Groll-Effekt, Internet-Angebote, Hawala, High risk countries, Kapitalmarkt, grauer, Nominee, Offshore-Finanzplätze, Parallel Banking, Racheengel, Remittance Services, Underground Banking, Verständlichkeit, Winkelmakler. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 71 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 83 ff. sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Erlaubnispflicht und Verfolgung unerlaubt betriebener Geschäfte").

Schattenrating (shadow rating): Unternehmensinterne Einstufung aller Bereiche; in der Regel unter Anlegung von Beurteilungs-Kriterien strenger als jene der *Rating-Agenturen*. – Siehe Shadow Rating.

Schatulle (casket): ① Behältnis, Kästchen, besonders zum Aufbewahren von *Geld*. – ② Privatkasse eines Regenten, dann oft Privatschatulle genannt. – Siehe Handgeld.

Schatzanweisungen (Treasury bills, Treasury notes): Verzinsliche, kurz- bis *mittelfristig*e Schuldverpflichtungen des *Staates* in wechselähnlicher Form. - In den USA unterscheidet man zwischen den – ❶ den *kurzfristig*en Treasury bills (Schatzwechsel oder Schatzscheine) mit einer Laufzeit von 3 bis 12 Monaten und – ❷ den *mittelfristig*en Treasury notes mit einer Laufzeit von 1 bis 5 Jahren. - Die meisten Länder der Welt haben ihre USD-*Währungsreserven* in Treasury Notes angelegt. – Siehe Dollar-Crash, Reskription, Tresorschein.

Schatzanweisungen, unverzinsliche "Bubills" (Treasury discount papers): In Deutschland vom Bund emittierte *Wertpapiere* mit einer Laufzeit von in der Regel sechs Monaten. Wie die *Finanzierungsschätze*, so sind auch sie Diskontpapiere; die *Verzinsung* entspricht also dem Unterschied zwischen *Nennwert* und Kaufpreis. Sie werden in vierteljährlichem Rhythmus (Januar, April, Juli, Oktober) im *Tenderverfahren* über die *Bietergruppe Bundesemissionen* begeben. Ihre Mindeststückelung beträgt 0,5 Mio EUR; sie werden nicht in

den Börsenhandel eingeführt und in der Regel von *institutionellen Anlegern* und ausländischen *Zentralbank*en übernommen. – Siehe Abzinsungspapier.

Schatzung (direct tax): In älteren Dokumenten meistens der Oberbegriff für jede *Abgabe,* die den Verpflichteten unmittelbar zur *Zahlung* bindet. Im Gegensatz dazu werden *Auflagen* (in der Regel nur als Mehrzahlbegriff) in die Preise eingerechneten *Abgaben* genannt. - Die Terminologie ist jedoch nicht einheitlich. – Siehe Auflagen, Beitrag, Gebühren, Maut.

Schatzwechsel (Treasury Bills): In Deutschland für die *Offenmarktpolitik* der Bundesbank früher eingesetzte *Wertpapier*e mit einer Laufzeit von in der Regel drei Tagen. Sie dienten der *kurzfristig*en *Liquidität*sabschöpfung am *Geldmarkt*. Formal handelte es sich um Bundesemissionen, tatsächlich galten sie aber als Bundesbankpapiere. – Siehe Reskription, Schatzanweisungen, Tap.

Scheckeinzugsverfahren, imagegestütztes, ISE (image-based cheque collection system): Im September 2007 in Deutschland von den Verbänden der Kreditwirtschaft zusammen mit der *Deutschen Bundesbank* eingeführter Weg, um papierene Schecks ab einem Betrag von 6 000 EUR durch die Übermittlung elektronischer Abbilder (Images) zu verrechnen. Weil arbeitstäglich in Deutschland um die 30 000 Schecks über 6 000 EUR abgewickelt werden, bringt das imagegestützte Einzugsverfahren wesentliche Vorteile (vor allem: Wegfall der Bearbeitung von Formularen und des Schecktransports). Für Schecks unter 6 000 Euro galt bereits die beleglose Abwicklung.

Scheidemünze (token coin; divisional coin; minor coin; small money): In Metall geprägtes *Geld*, dessen Metallwert geringer ist als der Nominalwert, das aber dennoch volle gesetzliche Zahlungskraft (*Annahmezwang*) besitzt. Weil bei vorangegangenen Währungsumstellungen in Deutschland (1923 von der Mark zur Rentenmark, 1924 von der Rentenmark zur Reichsmark, 1948 von der Reichsmark zur Deutschen Mark) alle Scheidemünzen jeweils ihren vollen *Wert* behielten, werden sie bevorzugt gehortet. - Die *Umlaufsgeschwindigkeit* der Scheidemünzen ist im allgemeinen ein Vielfaches jener der *Kurantmünzen.* – Siehe Abnutzung, Aushingeld, Heller, Katzengeld, Kreuzer, Münze, Münzhorte, Münzpflege, Obolus, Reichsbank, Schilling.

Scheintransaktionen (wash sales; oft auch im Deutschen Wash Sales): Aufsichtsrechtlich verbotene Geschäfte, bei denen in demselben *Kontrakt* sowie an derselben *Börse* auf denselben Termin gleichzeitig Käufe und Verkäufe (oder umgekehrt) vorgenommen werden. Tatsächlich wird auf diese Weise keine *Position* eingenommen; es entsteht aber der Eindruck, dass ein Kauf bzw. Verkauf gegeben sei. - Scheintransaktionen haben in der Regel den Zweck, die (Termin)Umsätze hochzutreiben, um dadurch andere Marktteilnehmer zum Einsteigen in diesen Teilmarkt zu locken. Durch die Wachsamkeit der *Aufsichtsbehörde*n an den kontrollierten *Börsen* jetzt die Ausnahme, aber auch heute noch in *Off-*

shore-Finanzplätzen nicht selten. – Siehe Bear Raid, Bull Raid, Geschäfte, abgesprochene, Iceberg Orders, Dampfstube, Firmenbestatter, Frontrunning, Kursmanipulation, Marktpreismanipulation, Prearranged Trades, Scalping, Schlangenhandel, Wash Sales, Winkelmakler. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 27, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 181, S. 190, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 174 f. (Wash Sales fallen unter die im März 2005 in Kraft getretene Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung [MaKonV], da sie irreführende Signale setzen), S. 186 f. (einzelne Fälle), S. 194 f. (weitere Fälle), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 164 f. (Mehrzahl der aufgedeckten Fälle betrifft Freiverkehrswerte) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft").

Schiedsverfahren (arbitration): Vorgang, bei dem Unstimmigkeiten zwischen – ❶ *Kunden* und der *Bank*, – ❷ einzelnen Teilnehmern an der *Börse* oder – ❸ anderen Marktparteien einvernehmlich durch Schlichtung durch einen dazu bestelltes Gremium (*Gütestelle:* arbitration committee, jury) beigelegt werden sollen. - An vielen *Börsen* besteht für die Mitglieder die Pflicht, am Schiedsverfahren teilzunehmen. Eine gerichtliche Klage setzt in diesen Fällen ein nicht erfolgreiches Verfahren bei der Gütestelle voraus. - § 37h WpHG bestimmt: "Schiedsvereinbarungen über künftige Rechtsstreitigkeiten aus Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebendienstleistungen oder Finanztermingeschäften sind nur verbindlich, wenn beide Vertragsteile Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind."

Schiffspfandbrief (bottomry bond, ship mortgage bond): *Anleihe* zur *Finanzierung* von Schiffbauten. Gedeckt wird der *Pfandbrief* durch eine Schiffshypothek.

Schilling (shilling): Alte *Münze*; der Name leitet sich vielleicht von der schildartigen Form ab (bestritten). In Österreich seit 1925 bis zum Beitritt zur Europäischen Währungsunion 1999 die Währungsbezeichnung, wobei 1 Schilling = 100 Groschen. – Siehe Alpendollar, Heller, Kreuzer.

Schirmgeld (protection fee): ① In Deutschland *Abgabe* an den Kaiser seitens reichsunmittelbarer Herrschaften, um in ihrem Rechtsbestand gegenüber Reichsfürsten und Reichsstädten gesichert zu sein. – ② In manchen Städten und Territorialstaaten (auch in Österreich und der Schweiz) seitens der konfessionell von der Mehrheit abweichenden oder stammesfremden Bewohner (vor allem Bewohner mosaischen Glaubens ["Judentribut"]) zu zahlende *Abgabe*, um sie vor allfälligen Angriffen zu schützen: ein *Schutzgeld.* – Siehe Geleitgeld, Schutzgeld, Toleranzgeld.

Schlafgeld (bedroom rent; billet compensation; residence fee; overnight fee; sleeping money): ① Früher die (in der Regel wöchentlich fällige) *Zahlung* für Bett und Tisch an einen Quartiergeber, der Gäste in seine Haushaltung aufnahm; in der Regel sog "Schlafbur-

schen", nämlich wandernde Handwerksgesellen, die bei einem ortsansässigen Meister eine zeitlang arbeiteten und dort auch verpflegt wurden, jedoch nicht beim Meister nächtigten. – ② Für die (zwangsweise) Unterbringung von Soldaten in *Privathaushalten* ehedem von der Heeresverwaltung bezahlte Entschädigung, auch *Quartiergeld* genannt. – ③ Von Städten und Gemeinden früher von Besuchern (oft nur von Juden) erhobene *Abgabe* für jeden Tag ihres Aufenthalts. – ④ *Gebühr* für die Übernachtung in Jugendherbergen. – ⑤ Auf manchen Campingplätzen erhobene *Abgabe* an den Platzbetreiber. – ⑥ *Zahlungsmittel* im Besitz von *Privathaushalten*, und zwar – ❶ in alter *Währung*, und hier wieder im besonderen bezüglich der *Münzen* und *Noten* auf Deutsche Mark lautend gesagt, oder – ❷ als jetzt gültiges *Geld*, das keiner zinsbringenden Verwendung zugeführt, sondern im häuslichen Bereich angehäuft und gelagert wird, auch Matratzengeld (mattress money) genannt. – ⑦ Boshaft auch vom Salär der Beschäftigten in manchen (vor allem staatlichen) Bureaux gesagt. – ⑧ Ab etwa 2005 auch Bezeichnung für das (hohe) *Abfindungsgeld,* das Kaderleuten erhalten, nachdem sie das Unternehmen nahe in die *Insolvenz* geführten. – ⑨ Im Zuge der *Subprime-Krise* auch von hohen *Prämien* gesagt, die Vorstände von *Banken* bezogen: gleichsam als Belohnung dafür, dass sie Milliarden *Verluste* einfuhren und sich damit entschuldigten, sie hätten das Geschehen nicht überblickt. – Siehe Quartiergeld, Salami-Taktik, Verpflegungsgeld.

Schlagschatz (seigniorage): ① Bei *Kurantmünzen* der Unterschied zwischen dem Stoffwert der *Münze* und ihrem *Nennwert*. Ist diese Differenz verhältnismässig hoch, dann besteht ein Anreiz, die entsprechende *Münze* (unerlaubt) nachzuprägen. – ② Bei *Medaillen* in Form der Nachprägung alter *Münze*n oder der Prägung von ganz neuen Stücken der Unterschied zwischen dem Stoffwert und dem Verkaufspreis. Weil hier der Markt ausserhalb des Kreises der an *Numismatik* direkt Interessierten schwer durchschaubar ist, beträgt der Schlagschatz (das *Aufgeld*) oft 100 Prozent und mehr. – Siehe Aufgeld, Münze, Numismatik, Prägesatz, Regionalgeld, Seignorage.

Schlangenhandel (snake trade): Das systematische Durchsuchen der Auftragsbücher nach Bestens-Aufträgen in börsennotierten *Titeln*, für welche keine Geld- bzw. Briefkurse existieren. Absicht ist dabei, Geld- oder Briefkurse zu stellen, die stark von marktgerechten Preisen abweichen, um so zu günstigen Ausführungen zu kommen. Die *Börsenordnung*en untersagen derartiges Vorgehen und die *Aufsichtsbehörden* verfolgen entsprechende Praktiken. – Siehe Agiotage, Iceberg Orders, Intelligent Miner, Leerverkauf, Scheintransaktionen, Spesenreiterei.

Schleusengeld (sluice fee, lockage): *Abgabe*, die ein Schiff beim Durchlauf einer Schleuse bzw. auch in einem Schiffshebewerk (ship canal lift) zu entrichten hat; in alten Dokumenten auch Archengeld (Arche = Schleuse) genannt. – Siehe Ankergeld, Furtgeld, Hafengeld, Hebegeld, Kapgeld, Krangeld, Rheinoctroi, Torgeld, Wassergeld.

Schleichwerbung (covered advertising, plug): Marketingstrategie, bei der – ❶ eine Werbebotschaft an den Hörer, Leser, Zuschauer oder Spieler (hier vor allem im Zuge von Computerspielen für Jugendliche) gerichtet wird, – ❷ deren reklamehaltiger Inhalt nicht (unmittelbar) erkennbar ist. In Deutschland ist Schleichwerbung im *Finanzsektor* bis anhin selten. Die *Institute* setzen (etwa bei Börsenspielen für Jugendliche) mehr auf offene Werbung. – Siehe Kultursponsoring, Product Placement, Werbebeschränkungen.

Schlusskurs (closing range; closing price; closing rate): ① Kursbereich innert der beiden letzten Minuten einer Börsensitzung. – ② Der letzte notierte Kurs für ein bestimmtes *Wertpapier* während einer Börsensitzung (im Gegensatz zum Eröffnungskurs). – ③ Nach *IAS* (21.7) der zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung an der *Devisenbörse* notierte oder (wo keine Börsenpreise vorliegen) auf andere Weise festgestellte *Wechselkurs* einer *Währung*. - An vielen *Börsen* wird der offizielle Schlusskurs aus dem Durchschnitt der erzielten Kurse innert dieses Zeitraums errechnet. – Siehe Gap, Notierung, variable, Referenzpreis, Strichdiagramm, Tagesendwert.

Schlusschein, auch **Schlusszettel** (contract note): Ein rechtsgültiger schriftlicher Beleg über den Kauf oder Verkauf von *Finanzinstrumenten*, insbes. *Aktien*. Darin sind alle besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt. – Siehe Abwicklungsbestätigung, Buchgewinn, Closing, Kapitalanlage-Mustervertrag, Kontrakt, Settlement, Übertragung, endgültige.

Schlüsselzinssätze der EZB (key ECB interest rates): Der jeweilige *Zinssatz* für – ❶ die *Einlage-Fazilität*, – ❷ *Hauptrefinanzierungs-Geschäfte* und – ❸ die *Spitzenrefinanzierungs-Fazilität* im Verkehr mit der EZB. Diese Sätze werden von der EZB auf ihrer Homepage veröffentlicht und finden sich (für die letzten Jahre) ausgewiesen im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik", Unterrubrik "Schlüsselzinssätze der EZB" des jeweiligen Monatsberichts der EZB.

Schmelzofen auch **Probierofen** (melting furnace): Wenn nicht anders definiert eine Gerätschaft, um *Edelmetalle* zu schmelzen. - Um Münzverfälschungen von vornherein auszuschliessen, war der Besitz eines Schmelzofens bis in die Neuzeit hinein bei strenger Strafe verboten. Juweliere, Posamentierer, Drahtzieher und andere Silber und Gold verarbeitende Handwerker mussten sich des Schmelzofens des zuständigen *Wardeins* oder eines vereidigten Juweliers gegen entsprechende *Gebühr* bedienen. – Siehe Abnutzung, Alliage, Fehlprägung, Geld, böses, Geld, schweres, Geschaugeld, Kaisermünze, Katzengeld, Kipper, Koala, Kurantmünze, Medaille, Münze, Münzpflege, Münzregal, Passiergewicht, Rändelung, Remedium, Revers, Scheidemünze, Wardein, Wipper.

Schmiergeld (lubrication fee; bribe, slush fund): ① Zur Postkutschenzeit in die *Taxe* eingerechneter Betrag zur Beschaffung von Schmierfett (lubricating grease) zwecks Bestreichens der in gleitendem Kontakt sich gegeneinander bewegenden Teile der Räder; als

Schutz vor Abrieb, vor allem aber auch, um lästige Quietsch-Töne zu vermeiden. – ② *Zahlungen* zur Bestechung von Personen, in der Regel Amtsträger in Behörden, manchmal auch *Draufgeld* und Schmieralien genannt. Das Anbieten entsprechender (auch nichtgeldlicher: Besuch des Freundin des Studenten beim Professor vor der Prüfung) Leistungen wird als aktive Bestechung strafrechtlich verfolgt. Die Entgegennahme entsprechender Vorteile gilt als passive Bestechung und ist gleichfalls eine Straftat, deren Verfolgung von Amts wegen eintritt. – Siehe Abwerbegeld, Anerkennungsprämie, Douceur, Draufgeld, Handgeld, Handschuhgeld, Schweigegeld, Supplikationsgeld, Transaktionsbonus, Trinkgeld.

Schmuckanleihe (ornamental loan, artwork loan): Ein *Wertpapier* in Form einer Urkunde, das hochwertig gedruckt ist und Motive aufweist, denen die Eigenschaft eines Kunstwerks zukommt. In der Regel werden solche *Titel* mit niedrigem Nominalwert (100 EUR) ausgegeben. Der Emittent rechnet damit, dass das *Papier* nicht eingelöst, sondern als Sammlerstück über den Verfalltag hinaus aufbewahrt wird. Werden die *Anleihen* gar noch in verschiedenen *Tranchen* unterschiedlich künstlerisch ausgestaltet (unter Umständen von bekannten Meister-Grafikern, die ihrerseits wieder aus dem Auftrag Nutzen für ihre eigene Berühmtheit ziehen), so steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Käufer der *Papiere* diese behalten, sprich: der Emittent das *Geld* von den Erwerbern der *Anleihe* geschenkt bekommt. - Tatsächlich gibt es einen breiten Markt für (verfallene) Schmuckanleihen und auch Schmuckaktien. Dabei kommt es vor, dass der Sammlerwert des *Papiers* den *Nennwert* um ein Vielfaches übersteigt.

Schnelltender (quick tender): *Tenderverfahren,* das bei der *EZB* für befristete Verträge im Rahmen der *Feinsteuerungs-Operationen* genutzt wird. - Schnelltender werden innert einer Stunde durchgeführt. Sie können aber auch auf Grundlage bilateraler Geschäfte (vor allem bei liquiditätsabschöpfenden Operationen) vorkommen, wobei eine begrenzte Anzahl von *Geschäftspartnern* ausgewählt werden kann. In Hinblick auf eine gleichberechtigte Berücksichtigung der *Geschäftspartner* erfolgt diesfalls (also wenn die *Transaktion* nicht mit allen *Geschäftspartnern* abgewickelt werden kann) die Auswahl nach einem Rotations-System. - In der Regel werden Schnelltender von den *nationalen Zentralbanken* abgewikkelt; jedoch kann auch die *EZB* selbst solche durchführen.

Schock, externer (external shock): *Unsicherheiten* auf (Finanz)Märkten, hervorgerufen durch unvorhersehbare, nicht berechenbare Ereignisse wie Tod eines Geschäftspartners, Zahlungsunfähigkeit eines Staates, Revolution, Krieg, Erdbeben, Überflutungen und andere Naturkatastrophen sowie auch politische Ereignisse (etwa der Anschlag auf das World Trade Center in Neuyork am 11. September 2001). - Kennzeichnend für externe Schocks ist ein *Dominostein-Effekt*: die Einbussen eines Marktpartners wirken sich der Reihe nach und in der Regel sehr rasch auf alle andere aus. Externe Schocks verhindern, dass sich das Geschehen auf (Finanz)Märkten mathematisch genau vorherbestimmen lässt. – Siehe

Börsenkrach, Crash, Dominostein-Effekt, Formeln, finanzmathematische, Hurrikan-Schocks, Mittelfristig, Modellunsicherheit, Modigliani-Miller-Theorem, Ölpreis-Schock, Panik-Verkäufe, Prager Verlautbarung, Restrisiko, Risikotragfähigkeit, Rückwirkungen, systeminhärente, Run, Schock-Bewältigung, monetäre, Schocks, strukturelle, Staatsschulden, verweigerte, Stress-Test, Terror-Schock, Unsicherheit, Währungsraum, optimaler, Worst Case Szenario. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2004, S. 28 ff., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 19 ff., Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 67 ff. (Schocks und Geldmenge: ausführliche Darstellung), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 72 f. (Übersichten).

Schock-Bewältigung, monetäre (central-bank shock overcoming): Die Anpassung einer *Zentralbank* an plötzlich auftretende und/oder unvorhergesehene Herausforderungen. So hatte die *EZB* 1999 eine – ❶ neue *Währung* (den EUR) als – ❷ eben gegründete *Zentralbank* eingeführt, da – ❸ stiegt der für die Preisentwicklung so bedeutende *Erdölpreis* steil an, – ❹ die Aktienmärkte stürzten weltweit 2000 ein, – ❺ zwei Kriege (Afghanistan, Irak) brachen aus, – ❻ ein Anschlag im Zentrum von Neuyork erschütterte die *Finanzwelt*: und alle diese Schock-Ereignisse wurden von der Geldpolitik gut bewältigt. – Siehe Crash, Erdölpreis, Hurrikan-Schocks, Modelle, geldpolitische, Modellunsicherheit, Oil Bulletin, Panik-Verkäufe, Petrodollar, Prager Verlautbarung, Risikotragfähigkeit, Rohstoffpreise, Schock, externer, Stress-Test. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 83 ff. (Schockbewältigung im Euro-Währungsgebiet), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2007, S. 40 f. (asymmetrische Schocks in Eurogebiet begründet).

Schocks, strukturelle (structural shocks): In der Sprache der *EZB* Ereignisse, welche das stetige Wachstum der *Produktivität* stören. Sie werden eingeteilt in – ❶ Technologieschocks (technology shocks), die angebotsseitig auf Entwicklungsverläufe einwirken, – ❷ Nachfrageschocks (demand shocks), die sich auf das Ausgabeverhalten der *Privathaushalte* und der *öffentlichen Stellen* auswirken, – ❸ Preisschocks (mark-up shocks) wie etwa der *Ölpreis-Schock*, wodurch unter Umständen die *Inflation* anheizende *Zweitrundeneffekte* ausgelöst werden und – ❹ externe Schocks (foreign shocks), wie etwa ein *Hurrikan-Schock* oder ein *Terror-Schock*. - Die Technologieschocks werden in vorübergehende, dauerhafte und investitionsspezifische (investment-specific) Schocks unterteilt. – Siehe Basislinie, Crash, Schockbewältigung, monetäre, Stress-Test. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 72 ff. (nähere Erläuterungen; Übersichten).

Schöffengeld (adjunct's fee; lay judge allowance): ① Eine *Aufwandsentschädigung*, auf die früher diejenigen Personen in deutschen Landgemeinden einen Rechtsanspruch hatten, welche den Gemeindevorsteher ehrenamtlich zu unterstützen und bei Abwesenheit zu vertreten hatten. – ② In der Regel nach Sitzungstagen und Anreiseweg bemessenes Entgelt für die Mitwirkung sachkundiger Persönlichkeiten bei verwaltenden und rechtsprechenden Körperschaften, wie etwa im Bergbau (Bergschöffe im Bergverhör: Gremium, das

bei den im Bergbau anfallenden strittigen Sachfragen zu entscheiden hatte), auch Aufzuggeld und Dinggeld genannt.. – ③ *Vergütung* für Beisitzer (Geschworene) an Gerichten, auch *Gerichtsgeld* genannt. – Siehe Bankgeld, Gerichtsgeld, Justitiengeld.

Schopengeld (round timber pay): In älteren Dokumenten der Preis für sehr hochwertiges Rundholz (= Schopen) möglichst aus Ahorn (maple), aus welchem der Schopenhauer (scoop cutter) Schöpfkellen (scoops) und Schöpflöffel (ladles) herstellte. - Wegen des hohen Preises des Ahornholzes waren die Löffelmacher (Löffler, spoonmaker) oftmals auf Birkenholz (birchwood) angewiesen. Ein daraus verfertigter Holzlöffel wird durch den Gebrauch mit der Zeit schmutzig-grau und rauht auf. Ware aus Ahorn hingegen zeigt sich nach und nach goldgelb und wird sehr glatt. - Bis etwa 1820 waren Holzlöffel in den *Privathaushalten* üblich; billige Blechware aus den Löffelwalzen (wheeling machines) verdrängte ab da die Holzlöffel aus dem Markt.

Schreiber (writer): Wenn nicht anders definiert: der Verkäufer einer *Option*.

Schuhsohlenkosten (shoe-leather costs): Bei *Inflation* sind die Wirtschaftssubjekte gezwungen, häufiger Bankgeschäfte (durch Gang an den Bankschalter bzw. Einloggen zur Datenverarbeitungsanlage der *Bank*) tätigen zu müssen, um ihre Geldübertragungen auszuführen. Bei sehr hoher Inflationsrate kann dies zu einem Zusammenbruch des Geldkreislaufs führen. – Siehe Geldwertanpassungskosten, Inflation, Marktmechanismus, Menükosten, Nominalwertprinzip, Phillips-Theorem.

Schuld, schwebende (floating debt): In Bezug auf die *Staatsschuld* ausgegebene kurz bis mittelfristige *Titel* (wie *Schatzwechsel, Kassenobligationen*), die noch nicht definitiv am *Kapitalmarkt* untergebracht sind. Die endgültig plazierte Schuld nennt man demgegenüber fundierte Schuld (funded debt). – Siehe Deficit-Debt-Adjustment. – Vgl. den aktuellen Stand der schwebenden Schuld und der fundierten Schuld in Deutschland im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Öffentliche Finanzen in Deutschland", Unterrubrik "Verschuldung der öffentlichen Haushalte" (dort nach verschiedenen Merkmalen aufgeschlüsselt) und für den Euroraum im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Öffentliche Finanzen", Unterrubrik "Verschuldung" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 29 ff. (grundsätzliche Darlegungen auch zur Fristigkeit der Schuldtitel des Staates).

Schuldbuchforderung (debt register claim): Eine öffentliche *Anleihe* wird nicht verbrieft, sondern der Gläubiger in ein Schuldbuch eingetragen. In Deutschland unterliegen die Schuldbücher dem gesetzlich verankerten Schuldbuchgeheimnis, das in der Praxis dem Bankgeheimnis entspricht. - Das in ein Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragene Forderungsrecht nennt man auch *Wertrecht.* Für die Verwahrung und Verwaltung

der Schuldbuchforderungen gelten in Deutschland die Bestimmungen des *Depotgesetzes*. – Siehe Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur, Fiscal Agent.

Schulden (debt): ① Bei einem *Privathaushalt* die Summe der *Forderungen* der Kreditgeber. – ② In Bezug auf eine Firma das in dem Unternehmen arbeitende *Fremdkapital*. – ③ Die *Forderungen* kreditgebender Gläubiger an den *Staat* (Staatsschulden). – Siehe Darlehn, Finanzpolitik, Kredit, Verlusttarnung, Verschuldungsquote, öffentliche, Vertrauensverlust, Verbindlichkeiten.

Schulden, notleidende (distressed debt): Bei einer *Bank* ausfallgefährdete oder bereits als uneinbringlich festgestellte *Darlehn*. – Siehe Arrangement, Ausfallrate, erwartete, Ausfall-Verlust, Ausfall-Wahrscheinlichkeit, Debt-Equity-Swap, Reintermediation, Entfernung zur Zahlungsunfähigkeit, Kalibrierung, Kredit, notleidender, Kreditverlust, Staatsschulden, verweigerte, Trennschärfe, Validierung, Verlustquote.

Schuldenbremse (debt brake): Verbindung der Einnahmen mit den Ausgaben des *Staates* derart, dass die Höhe der Einnahmen (ergänzt um einen konjunkturabhängigen Prozentsatz) die höchst zulässigen Ausgaben bestimmt; manchmal auch Ausgabenplafond (expenditure upper limit) genannt. – Siehe Finanzreferendum, Kreditsperre, Stabilitäts- und Wachstumspakt.

Schuldendeckungsquote (debt service coverage ratio, DSCR): Wenn nicht ausdrücklich anders definiert das Verhältnis von *Cashflow* zum *Schuldendienst* eines Unternehmens und damit eine Kennzahl für die Fähigkeit, den *Schuldendienst* zu bedienen. Eine Quote von 1,3 bedeutet, dass der *Cashflow* in einem Zeitraum um 30 Prozent höher ist als die im gleichen Zeitraum anfallenden Belastungen für die *Zinsen* und Abzahlungen aus aufgenommenen *Darlehn*. – Siehe Asset Backed Securities, Schuldenmanagement Verbriefung.

Schuldendienst (debt service): Wenn nicht anders definiert, die laufenden *Zahlungen* für *Verzinsung* und *Tilgung* eines auf *Kredit* erworbenen *Vermögensgegenstandes*.

Schuldendienst-Deckungsquote (debt service coverage margin): Besonders bei Immobilien gebräuchliche Kennzahl, die Netto-Einkünfte aus einer Liegenschaft mit den anfallenden Kosten des *Schuldendienstes* in Beziehung setzt.

Schuldendienstquote (debt service quota): Beim *Staat* der *Schuldendienst* im Verhältnis zu den *Ausgaben*. Die Quote gibt an, wie der Ausgabenspielraum durch die Kreditaufnahme früherer Perioden bereits eingeengt ist. – Siehe Schuldenquote, staatliche.

Schuldenmanagement (debt management): Durch den Einsatz geeigneter Finanzierungsinstrumente und Laufzeiten eine ausgewogene Gläubigerstruktur zu erreichen. –

Siehe Arrangierung, Bankregel, goldene, Fälligkeitsgliederung.

Schuldenquote, industrielle (industrial debt ratio): Wenn nicht anders definiert, die Summe aufgenommener *Darlehn* von nichtfinanziellen Unternehmen, bezogen auf das *Bruttoinlandsprodukt*. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2006, S. 43 (Entwicklung seit 1999).

Schuldenquote, staatliche (macro-economic debt ratio): Eines der in Artikel 104 Abs. 2 des EGV festgelegten *Konvergenz*merkmale. Die Schuldenquote ist definiert als "Verhältnis zwischen dem öffentlichen *Schuldenstand* und dem Brutto-Inlandsprodukt zu Marktpreisen". Nähere Definitionen sind im Protokoll № 20 (Verfahren bei einem übermässigem Defizit) des EGV festgelegt. – Siehe Ausgabenquote, öffentliche, Deficit-Debt-Adjustment, Defizitquote, Finanzpolitik, Finanzreferendum, Haushaltsdefizit, Nachhaltigkeit, Schuld, schwebende, Schuldenbremse, Sozialstaat-Falle, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Sunset-Vorbehalt, Tragfähigkeit öffentlicher Finanzen. – Vgl. zum Verfahren bei übermässigem Defizit auch Monatsbericht der EZB vom Juni 2003, S. 64 f., S. 67; Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 15 ff. (völlig veränderte Lage nach der "Reform" des Stabilitäts- und Wachstumspaktes) und S. 23 ff. (ausführliche Darlegungen zur Stabilitäts-"Kultur"), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 58 (Projektion bis 2050, unterteilt auch nach einzelnen Ausgabegruppen und Ländern).

Schuldenrückführungsmechanismus, unabhängiger (Sovereign Debt Restructuring Mechanism, SDRM): Nach dem finanziellen Kollaps südamerikanischer Staaten vom IMF 2001 vorgeschlagenes und von verschiedenen internationalen Fachgremien gebilligtes Programm, das auf der Grundlage vertraglicher Abmachungen folgende Schritte enthält. – ❶ Stellt ein *Staat* seine *Zahlungen* ein, so wird er bis auf weiteres gegen Rechtsverfolgung seitens (privater) Gläubiger geschützt. – ❷ Der betroffene *Staat* garantiert den Gläubigern ein faires Verhalten während des Zahlungsaufschubs. – ❸ Wer jetzt frisches *Geld* in das verschuldete Land einbringt, erhält einen Vorzugsstatus. – ❹ Die Mehrheit der Gläubiger erhält das Recht, im Namen sämtlicher Gläubiger Vereinbarungen über die Rückführung der *Schulden* zu treffen. - Bei der *Finanzkrise* Brasiliens 2002 wurde dieses Verfahren gegen alle Erwartungen (aus politischen Gründen) nicht angewendet. – Siehe Londoner Club, Londoner Verfahren, Prager Verlautbarung, Staatsschulden, verweigerte, Umschuldungs-Klauseln. – Vgl. Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 110 ff.

Schuldenstand (debt level general government): In Zusammenhang mit dem *Stabilitäts- und Wachstumspakt* – ❶ der Brutto-Gesamtschuldenstand zum Nominalwert – ❷ am Jahresende – ❸ nach saldierender Umrechnung innert und zwischen den einzelnen bereichen des Staatssektors. – Siehe Schuld, schwebende, Staat. – Vgl. zur Höhe der Schulden den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Öffentliche Finanzen" im

jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Schuldnergewinn (profit accruing to debtors): Wenn nicht anders definiert, der Vorteil eines Schuldners, der ihm beim Währungsschnitt von einer inflationären (100 Reichsmark) auf eine stabile (10 Deutsche Mark) *Währung* zufällt.

Schuldtitel (debt instruments): ① Allgemein ein Dokument, das ein *Darlehn* oder eine vertragliche Verpflichtung ausweist. – ② *Schuldverschreibungen* im Sinne von § 793 BGB, wie bei Warenkrediten, Bankdepositen, Wechselschulden, *Obligationen*, usw. üblich. – ③ Rechtlich verbindliche Schuldscheine im Sinne von § 371 BGB, die ausgestellt werden, wenn jemand *Geld* entleiht. – ④ Jederart durch einen *Vermögenswert* besichertes *Wertpapier*, einschliesslich der *Verbriefungspapiere*. – ⑤ *Schuldverschreibung*. – Siehe Papiere, Titel.

Schuldtitel, festverzinslicher (fixed-rate instrument): *Finanzinstrument*, bei dem der *Zinssatz* für die gesamte Laufzeit des Vertrags festgelegt ist.

Schuldtitel, variabel verzinslicher (floating rate instrument): *Finanzinstrument*, bei dem der *Zinssatz* in regelmässigen Abständen anhand eines Referenzindexes neu festgesetzt und damit den Veränderungen der kurz- oder *mittelfristig*en Marktzinsen angepasst wird. Bei Schuldtiteln mit variabler *Verzinsung* werden die *Zinsen* entweder im voraus oder im nachhinein festgesetzt. – Siehe Floater, Step-down-Anleihe.

Schuldverschreibung (debenture; debt security): Als – ❶ *Wertpapier* gestaltete Schuldverpflichtung (nämlich Versprechen des Schuldners (= *Emittent*en), dem Inhaber (= Gläubiger) *Zahlungen* zu einem bestimmten Termin zu leisten) mit – ❷ in der Regel festem, manchmal aber auch variablem *Zinssatz*, seltener oder zinslos (*Nullkupon-Anleihe*) oder als *Losanleihe* gestaltet und – ❸ von wenigen Ausnahmen (*Verlosung*) abgesehen, mit einer festen Fälligkeit versehen; auch *Obligation* oder Rentenpapier genannt. - Bei der *EZB* werden Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr als *langfristig* eingestuft. – Siehe Abzinsungspapier, Anleihe, Bankschuldverschreibung, Collateralised Debt Obligation, Duration, Finanzinstrument, Inhaberschuldverschreibung, Schuldtitel, Verlosung, Wandelanleihe. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Rubrik "Finanzmärkte"; bei den "Erläuterungen" wichtige Definitionen; Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 26 ff. (Statistisches), Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 74 (Vergleichbarkeit der Statistiken), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 23 ff. (ausführliche Darstellung der Emissionen seit 1992; viele Übersichten).

Schuldverschreibung, gedeckte (covered debenture): *Pfandbriefe, Forderungen* an den *Staat* und weitere in § 20a KWG im einzelnen aufgezählte *Positionen*. Ihre Vorteile für An-

leger sind – ❶ die feste und bekannte Laufzeit, – ❷ ihre zusätzliche *Sicherheit* aufgrund besonderer Rechtsvorschriften und – ❸ die hohe *Liquidität*: die *Papiere* lassen sich rasch verkaufen und auch beleihen. Insofern sind die kaum durch *Asset Backed Securities* zu ersetzen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 91 (ABSs werden von anderen Anlegern nachgefragt als gedeckte Schuldverschreibungen).

Schuldverschreibungen, kurzfristige (commercial papers): ① *Fremdkapital* mit einer Fälligkeit in der Regel zwischen 30 und 270 Tagen vom Zeitpunkt der Ausgabe. Solche *kurzfristig*en Inhaber-*Schuldverschreibungen* werden von Firmen mit einem guten Kredit-Rating ausgegeben. – ② Von *Monetären Finanzinstituten* begebene *Schuldverschreibungen* mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu zwei Jahren. Derartige *Papiere* sind Bestandteil der weit gefassten Geldmenge *M3*; sie werden von der *Zentralbank* nach verschiedenen Gesichtspunkten (vor allem: ihr Anteil am Bestand *M3* sowie an marktfähigen *Finanzinstrumenten* gesamthaft) untergliedert und beobachtet. – Siehe Commercial Papers, Einlagezertifikate, Euro-Notes, Notes, Privatplazierungen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2007, S. 16 ff. (Entwicklung der kurzfristigen Schuldverschreibungen innert der Geldmenge M3; das Angebot und die Nachfrage bestimmende Faktoren).

Schuldverschreibung, variabel verzinsliche (variabel interest bearing debenture): *Obligation*, bei welcher der *Zinssatz* in vertraglich vereinbarten Zeitabständen unter Bezugnahme auf einen Referenzzinssatz oder Index neu festgesetzt wird. – Siehe Anleihe, variable verzinsliche, Floater, Step-down-Anleihe. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Rubrik "Finanzmärkte" sowie die Abgrenzungen in den nachgestellten "Erläuterungen".

Schulgeld (school fees; school tranfers): ① *Zahlungen,* gefordert von Besuchern einer Bildungseinrichtung (bzw. deren Eltern) für den Unterhalt der Gebäude, die Besoldung des Lehrpersonals, Unterrichtsmaterial, Mittags-Verpflegung, Schuluniformen und andere *Ausgaben*. - Von den Schulträgern (Gemeinde, Kreis, Kanton) können in vielen Ländern (früher auch in Deutschland) für Schulneu- und Umbaukosten besondere Schulgelder erhoben werden. – ② Zeckgebundene Überweisungen des Zentralstaates an Teilstaaten bzw. von Gebietskörperschaften (Länder, Kantone, Kreise) an Gemeinden für Schulzwecke. – Siehe Brandgeld, Fremdenschulgeld, Hörergeld, Seminargeld, Unterrichtsgeld.

Schussgeld (shoot impost): *Zahlung* in *Bargeld,* welche der Jagdherr für das zur Strecke gekommene Wild bezahlt. In vielen Ländern durch die jeweilige Jagdordnung genauer festgesetzt. – Siehe Wildbanngeld.

Schutzgeld in alten Dokumenten auch **Beschutzgeld** (protection money): ① Erpresstes *Geld* ("Pizzu") unter Androhung von Gewalt, meist durch darauf spezialisierte kriminelle Organisationen (Mafia, Cosa Nostra). – ② Anderer Ausdruck für das frühere *Schirmgeld:* –

❶ im Altertum von den Römern den Völkern mit rivalisierenden Gruppen (Galliern, Juden; denn das römische Heer musste bewaffneten Konflikten der verfeindeten Parteien zuvorkommen) auferlegt; – ❷ in der Neuzeit als *Abgabe*, von den Dänen (Wikingern) auferlegt (*Dänengeld*); – ❸ im Mittelalter eine *Abgabe* mit dem Zweck, Ansässige (vor allem Bürger mosaischen Glaubens in Städten) vor angeblicher oder tatsächlicher Bedrohung zu schützen (Judentribut; Jews tribute). – ③ Frühere *Zahlung* in Bargeld, um einen Freibrief (sicheres Geleit durch ein Gebiet) zu erlangen; *Permissionsgeld*. – ④ In alten Dokumenten auch für das *Hütegeld* im Sinne der Beitragszahlung in eine Schutzgenossenschaft gesagt. – Siehe Dänengeld, Geleitgeld, Hussengeld, Hütegeld, Racheengel, Satisfaktionsgeld, Schirmgeld, Toleranzgeld, Umlage, Verbittsgeld.

Schwaigergeld auch **Schweigergeld** (alpine herder pay): Früher die Bezahlung des Schwaigers (Schweiger = Betreuer einer Viehherde [Herder] auf einer Alm, Alphirt, Käser).

Schwankungen, niederfrequente (low frequency fluctuations): Begriff der Geldstatistik der *EZB* in Zusammenhang mit der verfeinerten Analyse von *M3*. Dabei werden *Potfolio*-Umschichtungen aus der *M3*-Statistik herausgefiltert. Die sich so ergebenden Veränderungen von *M3* (die mittelfristigen Schwankungen) erweisen sich als gute Grundlage für die Vorhersage der Inflationsentwicklung. – Siehe Aggregate, monetäre, Geldmenge, Goldpreis, Geldüberhang, Immobilienblase, Liquidität, M3, Zwischenparken.

Schwankungsmarge (variation margin; marking to market): Die *EZB* verlangt, dass der *Wert* der *Sicherheiten* während der Laufzeit einer liquiditätszuführenden *befristeten Transaktion* innert einer bestimmten Marge bleiben muss. Falls der regelmässig neu ermittelte Marktpreis der *Sicherheiten* unter die Schwankungsmarge sinkt, so müssen die *Geschäftspartner* zusätzliche *Sicherheiten* (oder Barmittel) zur Verfügung stellen. - Wenn andererseits der *Marktwert* der *Sicherheiten* nach ihrer Neubewertung den von einem *Geschäftspartner* geschuldeten Betrag zuzüglich der Schwankungsmarge übersteigt, so gibt die *Zentralbank* dem Geschäftspartner die überschüssigen *Sicherheiten* (oder Barmittel) zurück. – Siehe auch Close-and-Reprice-Contract, Margenausgleich, Nachschuss-Aufforderung, Nachschuss-Vereinbarung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2004, S. 81, Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten).

Schwankungsrückstellung (equalisation fund): Bei *Banken* zum Ausgleich der der Aufs und Abs im Volumen der *Kreditausfälle* künftiger Jahre gebildete Passivposten in der *Bilanz*. Für Versicherungsunternehmen in Bezug auf den Schadensverlauf innert der EU in Einzelheiten vorgeschrieben und von den *Aufsichtsbehörden* überwacht.

Schwarzer Freitag (black Friday): In der neueren Finanzgeschichte mehrere auffallende Kursstürze an der *Börse* jeweils an einem Freitag, der erste wohl am Freitag, den 6. De-

zember 1745 in London (in Zusammenhang mit der Furcht vor einer französischen Invasion), und ein bedeutender am Freitag, den 25. Oktober 1929, der gleichzeitig den Beginn einer Weltwirtschaftskrise einläutete. Eine Reihe weiterer Kurseinbrüche fand jeweils an einem Freitag statt. – Siehe Behavioural Finance, Freitag-13-Anomalie, Kalender-Effekt, Montagseffekt, Sell-in-May-Effekt, Small-Cap-Effekt.

Schwarzgeld (dirty money): ① *Erträge* aus der Schattenwirtschaft (black economy, shadow economy), nämlich allen ökonomischen Tätigkeiten, die nicht in der Statistik des *Bruttosozialprodukts* erscheinen (illegally-earned money, illegal income). – ② *Vermögenswerte*, deren Besitz aus rechtswidrigen Handlungen (wie Bestechung, Drogengeschäft) herrührt (criminal income). – ③ Steuerrechtlich gesehen *Einnahmen,* die einer ordnungsgemässen Veranlagung vorenthalten wurden (untaxed revenues). - Soweit deutsche Staatsbürger Schwarzgeld-Konten im Ausland unterhalten, spürt diese der deutsche Geheimdienst (Bundesnachrichtendienst; Federal Intelligence Service) mit allen Mitteln auf, wie im Februar 2007 in Bezug auf das Fürstentum Lichtenstein geschehen. – Siehe Drogengeld, Geld, schmutziges, Geldwäsche, Konten-Offenlegung, Offshore-Finanzplätze, Underground Banking.

Schweigegeld (hush money, tut money): *Zahlung* an eine einzelne Person oder einen bestimmten Personenkreis (etwa Zeitungs-Redaktion, Verbraucher-Beschützer, ausserparlamentarische Pressure-Groups wie Greenpeace), vor allem – ❶ um deren Stillhalten in Bezug auf negative Aussagen (etwa über Fehler im eigenen Produkt) bzw. positive Äusserungen (etwa über die guten Eigenschaften eines Konkurrenzerzeugnisses) zu bewirken oder – ❷ den Empfänger der *Zahlung* vor Anzeigen bei Behörden abzuhalten. - Oft wird dem Zahler von Schweigegeld dieses abgenötigt, indem man nachteilige Veröffentlichungen über die Firma, das Produkt oder andere Interessensbereiche androht bzw. gar schon einleitet (Erpressung; blackmail). – Siehe Branntweingeld, Kannibalismus-Effekt Schmiergeld.

Schwellenländer (threshold countries): Staaten, bei denen sich im Innern ein regelmässiger Güteraustausch meistens noch nicht voll herausgebildet und verfestigt hat, und die am internationalen Warenaustausch gesamthaft zunächst noch gering beteiligt sind. Gleichwohl spielen sie für die *Finanzmärkte* eine grosse Rolle, weil sie in der Regel Kapitalimporteure sind. – Siehe BRIC-Länder, High Yields. **–** Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 65 ff. (mit vielen Übersichten), Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 81 ff. (sehr ausführlich Darlegungen mit vielen Übersichten).

Schwellenwert (trigger point): ① Bei der *Zentralbank* im voraus festgelegte Höhe der bereitgestellten *Liquidität*, bei deren Erreichen ein *Margenausgleich* vorgenommen wird. – ② Höhe des haftenden *Eigenkapitals* eines Schuldners, ab der ein *Kreditinstitut* nach § 18 KWG verpflichtet ist, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers offenlegen

zu lassen. – Vgl. Jahresbericht der BaFin 2005, S. 109 (Anhebung des Schwellenwertes auf 10 Prozent des haftenden Eigenkapitals bzw. auf 0,75 Mio EUR).

Schwindelbank (wild cat bank): Ältere Bezeichnung für ein *Kreditinstitut*, gegründet von vornherein mit der Absicht, Einlagen von *Kunden* einzuwerben, die dann von den Bankgründern unterschlagen werden. Dank der Erlaubnispflicht für eine *Bank* und der Überwachung durch die *Aufsichtsbehörden* sind solche *Institute* heute nur noch in *Offshore-Finanzplätzen* zu finden. – Siehe Agiotage, Daimonion, Finanzgeier, Geheimtip, Kapitalmarkt, grauer, Racheengel, Schattenbanksystem, Underground Banking.

Schwundgeld (srcip money): Die Forderung, dass *Zentralbankgeld* (etwa: wöchentlich ein Tausendstel) an *Wert* verlieren solle. Jedermann würde diesfalls danach trachten, das *Geld* schnell loszuwerden. - Hinter dieser (von Vertretern der "Freigeldlehre" auch heute noch eifrig vertretenen) Forderung steht der Gedanke, dass *Geld* zurückgehalten und damit in seiner Funktion als Zwischentauschmittel behindert werde. - *Zins* darf es nach dieser Lehre nicht geben. Es wird nicht erkannt, dass *Kapital* gleichbedeutend ist mit sachlichen Produktionsmitteln, deren Überlassung zur Nutzung (sei es in Form von Arbeitsmitteln oder von *Geld* zum Erwerb von solchen) den Eigentümer zum Zinsbezug berechtigt, weil damit eine erhöhte *Produktivität* des Arbeitsprozesses verbunden ist. - Da das *Geld* bei diesem Vorschlag seiner Funktion als Wertaufbewahrungsmittel beraubt ist, müssten die Wirtschaftssubjekte *Ersparnisse* in Wertgegenständen anlegen. – Siehe Frauengeld, Geldabschaffung, Geldfunktionen, Idle Money, Netzwerkgeld, Regionalgeld, Seignorage, Stempelgeld, Verzinsung, Zinsallokations-Funktion, Zinsverbot.

Schwundquote (attrition rate): Wenn nicht anders definiert, in Bezug auf den *Finanzmarkt* gesamthaft - und häufig besonders auf *Hedge-Fonds* bezogen - der Prozentsatz der Anbieter, die jährlich vom Markt verschwinden.

Scoring (so auch im Deutschen gesagt): ① Wenn nicht anders definiert, meint man damit das *Kredit-Punktbewertungsverfahren*, welches *Banken* zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit (Bonität) und damit zur Berechnung des Kreditausfall-Risikos von *Privathaushalten* und Antragstellern für ein *Darlehn* aus dem Kreis der Kleingewerbetreibenden anwenden. Im Jargon wird ein Nachfrager nach einem *Darlehn* "gescort". – ② Im Marketing der *Banken* auch von der zielgenauen Werbung (one-to-one marketing) bei allfälligen *Kunden* von Finanzdienstleistungen aller Art gesagt. – ③ Bei *Call-Centers* (zentrale Stelle, bei der Telephongespräche angenommen und verarbeitet werden) der *Institute* entscheidet häufig der Computer anhand der Ergebnisse des Scoring, welcher Anrufer (in der Regel der Umsatzstärkste: die Telephonstimme fragt daher in der Regel vorab nach der Kontonummer) in der Warteschlange als nächstes bedient wird. – Siehe Bankkunden-Profil, Cold Calling, Customasing, Internet-Angebote, Product Placement.

Secondary Offering (so auch im Deutschen gesagt): Eine börsennotierte Aktiengesellschaft erhöht ihr *Kapital* durch die Ausgabe neuer *Aktien*; die erste *Begebung* wird dann im Gegensatz dazu oft auch als Initial Public Offering – Siehe Aktie, Aktienmarkt, Begebung, Emissionsgeschäft, Ersterwerber, Garantiesyndikat, Konzertzeichner, Privatplazierung, Wertpapier-Emissionen, Wertpapier-Verkaufsprospekt, Zulassungsstelle, Zweitplazierung.

Secondary Purchase (so auch im Deutschen gesagt): Verkauf von Anteilen an einer *Investition* an eine andere *Adresse*, in der Regel an einen *institutionellen Anleger*.

Second-Lien-Kredit (second-lien credit): Die nachrangige Kreditgewährung zu bereits bestehenden *Darlehen*, besonders von *CLO-Fonds* im Zuge von *Leveraged Buy-outs* eingesetzt. – Siehe Payment-in-Kind-Kredit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 46 f. (Bedenken gegen diese Art der Finanzierung wegen der sehr hohen Risiken mit Rückwirkung auf die allgemeine Wirtschaftslage).

Securities and Exchange Commission, **SEC**: In den USA *Aufsichtsbehörde* für Investmentbanken und Brokerfirmen mit weitreichenden Vollmachten. So steht der Behörde auch eine buchhalterische Prüfung der Bilanzen zu. – Siehe Public Company Accounting Oversight Board, Verlust-Tarnung, Sarbanes-Oxley Act.

Securitisierung (securitisation): Die an den internationalen *Finanzmärkten* erkennbare Tendenz, *Fremdkapital* vermehrt durch die *Begebung* von *Wertpapieren* aller Art anstatt über Bankkredite zu beschaffen. – Siehe Commercial Papers, Hausbank, Ortsbank, Verbriefung, Volkswirtschaft, bankbasierte.

Seed Capital (so auch im Deutschen gesagt): Die *Finanzierung* einer technischen Entdeckung oder auch einer Geschäftsidee, um diese ausreifen und mit Aussicht auf *Gewinn* umsetzen zu können. Am erfolgreichen Ende steht in der Regel die Neugründung eines Unternehmens, wobei der bisherige Investor dann oft Teilhaber wird. – Siehe Business Angel, Drittphase-Finanzierung, Inkubator, Innovationsfonds, Mikro-Finanzierung, Private-Equity-Finanzierung, Sweet Equity, Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, Vendor Financing.

Seehandlung (Bank of Prussia): Im Jahr 1772 gegründete staatliche Gesellschaft mit ursprünglich sehr weitem Geschäftskreis, seit 1845 reines Bankhaus, 1918 umbenannt in "Preussische Staatsbank (Seehandlung)", 1947 mit der Auflösung Preussens liquidiert und das Restvermögen in eine Stiftung (Stipendien für Schriftsteller aus Osteuropa) eingebracht. In der Wirtschaftsgeschichte Preussens (Handelsförderung, innere Kolonisation) spielte dieses *Institut* eine bedeutende Rolle. – Siehe Bodenkreditinstitut, Meliorationskredit, Siedlungskredit.

Segmentbindung (single form of price determination): An *Wertpapierbörse*n in Deutschland wurde 2002 die Vorschrift aufgehoben, dass eine *Aktie* nur einem einzigen Marktsegment (*amtlicher Markt, geregelter Markt, Freiverkehr)* gehandelt werden darf. – Siehe Börsensegmente, Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie, Europäische.

Seifengeld (soap fee): ① Früher den Besuchern von (kommunalen Hallen-)Bädern abverlangte *Zahlung*, um für den Betrag ein kleines Stück Seife gezwungenerweise mit der Einlasskarte zu erwerben. – ② In manchen Ländern (England, Niederlande, 1873 auch Frankreich) im 19. Jht. eingeführte Angabe auf Seife (Seifensteuer). Sie wurde aber aus seuchenpolizeilichen Gründen wieder abgeschafft (in Frankreich 1878).

Seignorage (seignorage, seigniorage): ① Früher und in älteren Veröffentlichungen – ❶ der Prägelohn für den Münzer (auch Münzschroter: den Hersteller einer Metallmünze) sowie – ❷ dessen jeweils genau festgesetzte *Abgabe* an dem Münzherrn. – ② Heute allgemein der Unterschied zwischen den Herstellungskosten und dem *Nominalwert* eines Geldzeichens (*Münze* oder Schein). Im *Eurogebiet* fliesst der Seignorage für Scheine der *EZB* und für *Münzen* den einzelnen Regierungen zu. – ③ In anderer Bedeutung versteht man unter Seignorage auch die *Einnahmen* eines *Staates*, der seine Ausgabe über das in seiner Hand befindliche (also nicht einer unabhängigen *Zentralbank* überantworteten) Monopol zur Geldausgabe finanziert. - Seignorage kommt aus dem Französischen und ist (wie alle französischen Wörter mit der Endsilbe –age, –ege, –ment) männlichen Geschlechts, wird aber im Deutschen oft weiblich gebraucht. – Siehe Münzregal., Regionalgeld, Schlagschatz.

Seitwärts (sideways): Markt mit sehr engem Kursbereich, also geringer Aufwärts- oder Abwärtsbewegung der Kurse. – Siehe Attentismus, Volatilität.

Sekel, auch **Scheckel** (sekel): Weithin gebräuchliche *Münze* im frühen Altertum (der Name bezeichnet ein altes hebräisches, phönizisches und babylonisches Gewicht). Viele alte Dokumente, vor allem auch die Schriften des Alten Testaments, drücken Wertangaben in dieser *Geldeinheit* aus. Ausgrabungen weisen einen unterschiedlichen *Edelmetall*-Gehalt (in der Regel Silber, daneben [seltener] Gold) des Sekels auf. Auch das Gewicht der Fundstücke schwankt erheblich, was auf einen Wandel der *Münze* durch die Jahrhunderte hindeutet. Die genau Bestimmung – ❶ des zur jeweiligen Zeit gültigen *Geldwertes* eines Sekel und damit seiner *Kaufkraft* im Binnenverkehr sowie – ❷ die Umrechnung in andere zeitgenössische Geldeinheiten (Aussenwert des Sekels) ist daher ein besonderes Gebiet der *Numismatik* geworden. - Es galt ab etwa 100 v. Chr. grundsätzlich 60 Sekel = 1 Mine und 60 Minen = 1 Talent. – Siehe Amalfiner, Dareiko, Florentiner, Münze, Münzsystem, römisches, Samarkander, Stater, Urukagina-Regel.

Sektorkonzentration (industry concentration): Das starke Gewicht eines einzelnen Wirtschaftszweigs innert eines geographisch abgegrenzten Raums. – Siehe Branchenkonzentration.

Sektoren, nichtfinanzielle (non-financial sectors): Bei der *EZB* umfasst dies – ❶ öffentliche Haushalte (*Staat*), – ❷ nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften sowie – ❸ *Privathaushalte*, einschliesslich privater Organisationen ohne Erwerbszweck. – Vgl. Monatbericht der EZB vom Juni 2002, S. 15 ff., Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 71 ff. (ausführliche Darstellung; neue Erhebungen, S. 82 f.: wichtige Kontenübersicht).

Sekundärmarkt (secondary market, after market): Der Handel mit *Wertpapieren* oder anderen *Finanzinstrumenten* im Anschluss an die Erstplazierung gelegentlich der *Begebung* (= Primärmarkt). Funktionsfähige Sekundärmärkte ermöglichen es Anlegern, im Falle eines unerwartet auftretenden Mittelbedarfs sich kostengünstig von ihren *Wertpapieren* zu trennen. Liquide *Wertpapiermärkte* erhöhen damit zugleich die Bereitschaft, in die entsprechenden *Titel* überhaupt erst zu investieren. – Siehe Börsenpreis, Flüssigmachung, Konzertzeichner, Staatspapiere, Zweitplazierung. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 34 (Aufsichtsrechtliches).

Selbstbehalt (retention, percentage excess): ① Das *Risiko*, welches – ❶ nicht an einen Versicherer übertragen wird oder das – ❷ *Versicherungen* nicht an Rückversicherer weitergeben. – ② In anderer Bedeutung neuerdings oft auch die (gesetzlich vorgeschriebene) *Gebühr* von Patienten beim Kauf von Arzneimitteln (Zuzahlung; patient's contribution).

Selbstfinanzierung (self-financing, auto-financing): Allgemein in einem Unternehmen die Anhäufung von *Geld*, das durch eigene Wirtschaftstätigkeit aufgebracht wurde. In der Regel sind nicht ausgeschüttete *Gewinne* die Quelle der Selbstfinanzierung. - Den zur Selbstfinanzierung in grösserem Umfang befähigten Unternehmen wächst die Möglichkeit zu, unabhängig von *Banken* (und in der Regel auch vom Aufsichtsrat) Geschäftspolitik zu betreiben. Bestritten ist, ob bei selbstfinanzierten im Vergleich zu (teil)fremdfinanzierten Unternehmen die Gefahr der Kapitalfehlleitungen ansteigt. Wohl aber sieht man Gefahren darin, wenn die Selbstfinanzierung über längere Zeiträume hinweg aufgrund erstarrter monopolistischer oder oligopolistischer Marktstellungen bei fehlender Substitutionskonkurrenz (Elektrizitätswirtschaft in Deutschland) ermöglicht wird. – Siehe Abschottung, Finanzierung, Immunisierung, Zinsallokations-Funktion.

Self-Factoring (so auch im Deutschen gesagt): Ein Unternehmen gründet eine eigene Finanzierungsgesellschaft. Auf diese werden die *Forderungen* aus dem Verkauf von Gütern übertragen. Die Finanzierungsgesellschaft – ❶ übernimmt den Einzug der *Forderungen* (Inkassogeschäft), – ❷ haftet für den Eingang der *Zahlungen* (Delkredere-Übernahme) und – ❸ und bevorschusst die *Forderungen* (Vorfinanzierungsleistung).- In

der Regel verkauft die Finanzierungsgesellschaft die *Forderungen* ihrerseits wieder an ein Factoring-Unternehmen, um sich auf diesem Wege zu refinanzieren und gegen Ausfall-*Risiken* anzusichern. – Siehe Factoring, Finanzunternehmen, Ultimo-Factoring.

Self Tender (so manchmal auch im Deutschen gesagt): Der Rückkauf der eigenen *Aktien* oder (bei einem Konzern) von *Aktien* beherrschter Gesellschaften an der *Börse*. – Siehe Aktienrückkauf. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 208 (aufsichtsrechtliche Vorschriften).

Seller' Note (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert auf dem *Finanzmarkt* eine Kaufpreisstundung. Der Verkäufer eines *Papiers* gewährt dem Käufer auf diese Weise ein *Darlehn*, in der Regel unter vertraglich genau festgelegten Bedingungen.

Sell-in-May-Effekt (Sell-in-May effect; sell in May and go away): Die Tatsache, dass erfahrungsgemäss *Aktien* zwischen Anfang Mai und Ende September schwächer notieren als zwischen Oktober und April. Die Finanzmarkttheorie versucht das mit dem geringeren Nachrichtenfluss und fehlender Dividendenprognosen innert dieser Monate zu erklären. Für rational handelnde Investoren dürfte jedoch die Jahreszeit keine Rolle spielen; denn die Fundamentaldaten haben sich ja kaum verändert. – Siehe Behavioural Finance, Januar-Effekt, Montags-Effekt, Modellunsicherheit, Schwarzer Freitag, Small-Cap-Effekt.

Sell Off (so auch im Deutschen gesagt): Ausdruck (besonders an der *Börse*) für eine Welle von Verkaufsaufträgen. – Siehe Hausse, Sell Out.

Sell Out (so auch im Deutschen gesagt): Panikartige Verkäufe von *Wertpapier*en, Waren oder Immobilien, die starke Kursstürze an der *Börse* auslösen. – Siehe Baisse, Blase, spekulative, Crash, Dominostein-Effekt, Rally, Run, Subprime-Krise.

Sell-Plus-Order (so auch im Deutschen gesagt): An der *Börse* ein Verkaufsauftrag, der aber nur dann ausgeführt werden soll, wenn die letzte Preisbewegung nach oben gerichtet war. - Viele einzelne kleine oder wenige bedeutende *Orders* dieser Art können leicht eine Abwärtsbewegung an einer *Börse* einleiten; zumal dann, wenn computergesteuerte Kaufprogramme nachbörslich bzw. zeitversetzt an anderen *Börsen* der Welt gehäufte Aufträge auslösen. – Siehe Baisse, Bear, Blase, spekulative, Crash, Devisenhandel, computerisierter, Dominostein-Effekt, Friedhof-Markt, Karten-Stapel, Stückemangel, Up-Tick Rule.

Seminargeld (seminary due): ① *Zahlung* für den Besuch eines Lehrer-Seminars, allwo in den meisten Gegenden Deutschlands seit Ende des 18. Jhts. die Ausbildung der Volksschullehrer stattfand. Die Kandidaten wurden dort in einem zwei- bis dreijährigen Kurs auf ihren Beruf vorbereitet und wohnten auch regelmässig im Seminargebäude. - Ab etwa 1920 errichtete man in Deutschland Pädagogische Akademien mit viersemestrigem Studi-

um für Lehrer; diese gingen um 1970 nach und nach in die Universitäten ein. – ② In der Katholischen Kirche eine im Konzil von Trient 1563 gestattete *Umlage* (Seminaristicum, Alumnaticum, auch TAXA CONCILIARIS), die ein Bischof von den Kirchengemeinden einziehen darf zum Zwecke der Errichtung und Erhaltung eines diözesanen Seminars als Ausbildungsstätte für Geistliche. – Siehe Ablassgeld, Annaten, Dispensationsgeld, Kathedralgeld, Kirchgeld, Opfergeld, Peterspfennig, Prokurationsgeld, Schulgeld.

Seniorität (seniority): Wenn nicht anders definiert, der vertraglich vereinbarte Vorzug einer Anlage vor *Eigenkapital* oder *Mezzanin-Kapital* im Falle des Konkurses eines Unternehmens. – Siehe Londoner Verfahren, Subordinated Debt.

Senior-Tranche (senior tranche): Bei einer *True Sale Verbriefung* diejenigen Obligationäre, die als letzte (nach den Besitzern der *Erstverlust-Tranche* [= *Equity-Tranche*, Junior-Tranche] und der *Mezzanine-Tranche*) bei *Verlust*en im Falle säumiger Schuldner haften. Entsprechend tragen sie ein geringeres *Risiko*, beziehen aber auch eine niedrigere *Verzinsung*. Die risikoarme Senior-Tranche ist vor allem für *Versicherungen* sowie für *Kapitalanlagegesellschaften* und *Pensionsfonds* attraktiv. - Manchmal wird die Senior-Tranche in weitere Sub-Tranchen (sub-tranches) aufgegliedert, von denen jede die gleiche *Bonität* besitzt, aber jeweils mit einer unterschiedlichen Laufzeit (maturity date) ausgestattet ist. Damit bieten sich die entsprechenden *Papiere* solchen Anlegern besonders an, die eine (tagesgenaue) Liquiditätsplanung vornehmen müssen. – Siehe Originate-to-distribute-Strategie, Tranchendicke, True-Sale-Verbriefung, Wasserfall-Prinzip, Zweckgesellschaft. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 91 (Sub-Tranchen).

Sensal (broker): (In Österreich) Bezeichnung für öffentlich bestellte, vereidigte Kursmakler. – Siehe Börsenmakler, Skontroführer.

Sensitivitätsanalyse (sensitivity analysis): Modellrechnung mit dem Ziel, allfällige Auswirkungen eines Risikofaktors (im Gegensatz zum *Stress-Test*, bei dem sämtliche *Risiken* einbezogen werden) auf ein *Portfolio* im voraus abzuschätzen. Solche Berechnungen sind vor allem zur Offenlegung sehr kurzfristiger Schockwirkungen geeignet, wie etwa ein *Börsenkrach* oder ein Anstieg der *Zinsen*. Sie werden sowohl auf der Ebene der einzelnen *Bank* als auch von Institutsgruppen und für das *Finanzsystem* gesamthaft durchgeführt und für Deutschland teilweise im *Finanzstabilitätsbericht* veröffentlicht. – Siehe Crash, Dominostein-Effekt, Formeln, finanzmathematische, Hurrikan-Schocks, Mittelfristig, Modellunsicherheit, Modigliani-Miller-Theorem, Ölpreis-Schock, Panik-Verkäufe, Restrisiko, Risikotragfähigkeit, Rückwirkungen, systeminhärente, Run, Schock-Bewältigung, monetäre, Schocks, strukturelle, Staatsschulden, verweigerte, Stress-Test, Terror-Schock, Unsicherheit, Währungsraum, optimaler, Worst Case Szenario.

Sentiment (sentiment): Wenn nicht anders definiert, die Stimmung an der *Börse*, näherhin

die bei den Anbietern und Nachfragern vorherrschenden und in ihren Handlungen zum Ausdruck kommenden Einschätzungen der Märkte, einschliesslich der *Erwartungen*. Eigene Sentiment-Analysten versuchen auf verschiedenen Wegen, die Entwicklungsrichtung für die *Börse* gesamthaft, für *Papiere* einzelner Branchen oder auch für einzelne *Titel* zu erforschen. Entsprechendes gilt auch für *Warenbörsen,* wiewohl dort dem Sentiment eine geringere Bedeutung zugeschrieben wird als an *Wertpapierbörsen*. – Siehe Bewertbarkeit, Grundstimmung, Hedge-Fonds-Strategien, Schwarzer Freitag, Vorschatten-Effekte.

SEPA-Lastschriftverfahren (SEPA Direct Debit Scheme; SDD): *Zahlungen* im System in der *Single European Payment Area*.

Sermaye Piyasasi Kurulu, SKP: Kapitalmarkt-*Aufsichtsbehörde* der Türkei, für welche die deutsche *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* im Rahmen des EU-Twinning-Vorhabens der ratgebende Partner ist. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 63 (Angleichungsbemühungen).

Service-Agent (servicer): Wenn nicht anders definiert, bei einer *Verbriefung* die *Entität*, welche für den Fluss der aus dem *Pool* anfallenden *Zahlungen* sorgt. In Europa nimmt die Aufgabe des Service-Agenten in der Regel der *Originator* wahr; anderswo findet man auch einen von der *Zweckgesellschaft* beauftragten Finanzverwalter (Einzieher; financial manager). – Siehe Zweckgesellschaft, Zweckgesellschaft-Mitarbeiter. – Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 90 (Schema der Beziehungen zwischen Originator, Service-Agenten, Treuhänder und Anleger).

Service-Shift (so auch im Deutschen gesagt): Die Tatsache, dass der Dienstleistungssektor (Tertiärsektor; tertiary sector) in einer (entwickelten) Volkswirtschaft im Verhältnis zum verarbeitenden Gewerbe zunimmt. Damit einher geht auch eine Anpassung der *Banken* an die besonderen Finanzierungsbedürfnisse des Dienstleistungsgewerbes. – Siehe Tertiarisierung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 63 ff. (Entwicklung in Zahlen; Gründe für den Anstieg).

Settlement (so auch oft im Deutschen gesagt): Die Erledigung eines Auftrags an der *Börse*. Das Gut (*Wertpapier,* Ware, *Devise*) wurde beschafft, und der Auftraggeber hat den ihm in Rechnung gestellten Betrag beglichen. – Siehe Abwicklungsbestätigung, Buchgewinn, Closing, Papiergewinn, Übertragung, endgültige.

Shadow Rating (so auch im Deutschen gesagt): Die unternehmens-intern durchgeführte eigene bewertende Einstufung, wobei zumindest die (strengen) Beurteilungs-Masstäbe der *Rating-Agenturen* angelegt werden. Im *Finanzsektor* der ganzen Welt, mehr und mehr aber auch bei vom *Finanzmarkt* abhängigen Firmen, wird ein solches Schattenrating in kurzen Zeitabständen vorgenommen, um einer Herbstufung durch *Rating-Agenturen* zu-

vorzukommen bzw. um allfälliger Risikofaktoren möglichst rasch gewahr zu werden. – Siehe Basel-II, Downrating, Kalibrierung, Rating, Rating, internes.

Shareholder Value (so auch im Deutschen gesagt): ① Der *Marktwert* des *Eigenkapitals* einer Aktiengesellschaft. – ② Als Unternehmensziel verstanden: alle Bemühungen, eine hohe, aber gesunde Wertsteigerung der Gesellschaft im Interesse der Anteilseigner zu erreichen.

Sharpe-Relation (Sharpe ratio): Nach dem (1990) Nobelpreisträger William Sharpe genanntes Messverfahren zur Beurteilung der *Rendite* der Anteile von *Kapitalanlagegesellschaften*. Haben zwei *Fonds* in der gleichen Zeit dieselbe *Rendite* erwirtschaftet, so ist eine Anlage in jenen Fonds vorzuziehen, der dieses Ergebnis mit der geringeren *Volatilität* erreicht hat. - Die (risikolos zu erzielende) *Rendite* aus der Anlage in festverzinsliche öffentlichen Papiere (Minuend) wird von der erwirtschafteten Fondsrendite (Subtrahend) abgezogen. Die Differenz (Dividend der nächsten Rechenoperation) wird dann ins Verhältnis zur *Volatilität* des jeweiligen Fonds (Divisor) gesetzt. Der Quotient ist die Sharpe-Relation. Je höher dieser *Wert* ausfällt, desto empfehlenswerter ist die Anlage in diesen *Fonds*. – Siehe Leverage-Theorie.

Shogun-Bonds (shogun bonds): In Japan aufgelegte Auslandsanleihen, die nicht auf JPY lauten.

Short (so auch im Deutschen gesagt): Ein Anleger, der eine *Position* leerverkauft hat: also verkauft, ohne sie zu besitzen. Er veräussert in der *Erwartung*, seine *offene Position* zu einem niedrigeren Preis zurückkaufen zu können. – Siehe Call, Long, Rohstoff-Terminvertrag, Wiedereindeckungs-Risiko.

Short Call (short call, call sale): Eine *Position*, die sich aus dem Verkauf eines *Call* ergibt. Sie verpflichten den Käufer, den *Basiswert* im Falle der Ausübung der *Option* zum vereinbarten Preis zu liefern, also eine verkaufte Kaufoption: – Siehe Call, Long Call.

Short Covering (so auch im Deutschen gesagt): Das Ausgleichen von *Short-Positionen* durch entsprechende Käufe. – Siehe Rohstoff-Terminvertrag.

Short-Hedge (short hedge, selling hedge): Das Eingehen einer *Short-Position* auf dem *Terminmarkt* zum Zwecke der *Absicherung* einer *Long-Position* auf dem *Kassamarkt*. – Siehe Long-Hedge, Verkaufsabsicherung.

Short-Position (short position): Verkaufsposition in börsenmässig gehandelten Werten,

welche noch nicht durch den Kauf einer entgegengesetzten *Position* glattgestellt wurde. – Siehe Dedicated Short Bias, Future, Long-Position, Position, ungedeckte.

Short-Put (short put): *Position*, die sich aus dem Verkauf eines *Puts* ergibt. Sie verpflichtet den Käufer, den *Basiswert* im Falle der *Ausübung* der *Option* zum vereinbarten Preis entgegenzunehmen, also eine verkaufte Kaufoption. – Siehe Long-Put, Short-Call.

Short-Selling-Funds (so auch im Deutschen gesagt): *Hedge-Fonds*, die nach ihrer Einschätzung überbewertete *Aktien* – ❶ für eine festgelegte Zeit leihen und diese – ❷ sofort am Markt verkaufen. Sie rechnen damit, die *Aktien* zu einem späteren Zeitpunkt billiger zurückkaufen und dann ihr Konto bei dem Verleiher (*Broker*) glattstellen zu können. - Die aus dem Verkauf der *Aktien* erlösten Mittel werden in der Regel in anderen *PapierenPapieren* angelegt, die dann vor allem der *Besicherung* des Rückkaufs rWertpapierleihedienen. - Einen Verlust erleidet ein Short Seller, wenn er sich in seinen Annahmen geirrt hat, und die geliehenen *Aktien* an *Wert* zulegen. Dann muss er diese *Papiere* zu einem höheren Kurs zurückkaufen. – Siehe Hedge-Fonds-Strategien.

Short-Term European Papers, STEP (in der Abkürzung so auch im Deutschen; manchmal auch Step [also kleingeschrieben]): Gütesigel auf den Markt für *Geldmarktpapiere* mit kurzer Laufzeit (im Regelfall bis zu einem Jahr) auf dem *Primärmarkt* in Europa. Ziel ist es, die rechtlich oftmals unterschiedlichen Märkte für solche *Papiere* zu integrieren. Die Initiative dazu ging von der *EU-Bankenvereinigung* zusammen mit *Financial Market Association* aus und führte dazu, dass die Step-Standards von mehreren EU-Staaten in nationales Recht übernommen wurden. Zur *Besicherung* bei Kreditgeschäften können STEPs beim Eurosystem zugelassen werden. – Siehe Geldmarkt-Segmente.

Sicherheit (security): ① Allgemein die – ❶ Hinterlegung von *Geld* oder *Wertpapieren*, – ❷ die Verpfändung von *Forderungen* und beweglicher Sachen oder – ❸ die Bestellung von Hypotheken zur vorläufigen Durchsetzung von Rechten (z.B. vorläufige Zwangsvollstreckung) oder zur Abwehr von Gegenrechten (z.B. des Zurückbehaltungsrechts). Nach § 234 BGB kann mit *Wertpapieren* Sicherheit nur in Höhe von drei Vierteln des Kurswertes geleistet werden. – ② Im Rahmen der Beurteilung von *Wertpapieren* die Tatsache, dass der Veräusserungswert eines *Finanzinstruments* in der jeweiligen *Währung* im voraus genau bekannt ist. – ③ In Bezug auf *Leveraged Buy-outs* die Fähigkeit des *Zielunternehmens,* durch *Erfolg* am Absatzmarkt soviel an *Cashflow* zu erreichen, dass die eingegangenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem *Finanzinvestor* erfüllt werden können. – Siehe Sicherheiten, Sicherheitseinbehalt, Sicherungsgeld.

Sicherheit, tote (dead security): Ein dem Gläubiger (der *Bank*) übergebene Hinterlage, die nicht zu verwerten ist, beispielsweise weil das *Wertpapier* gestohlen wurde.

Sicherheiten (collateral[s]): ① In der Bankpraxis: anerkannte *Unterlegung* für gewährte *Kredite*, vgl. die Aufzählung nach *Basel-II* im Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2001, S. 22, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2004, S. 83 (Übersicht). – ② *Vermögenswerte*, die *Kreditinstitute* zur *Besicherung* von *kurzfristi*gen *Liquidität*skrediten der *Zentralbank* als *Pfand* bei dieser hinterlegen sowie *Vermögenswerte*, welche die *EZB* von Kreditinstituten im Zuge *liquiditätszuführenden Pensionsgeschäften* ankauft. - Mit Jahresbeginn 2007 wurde bei der *EZB* ein einheitliches Sicherheiten-Register eingeführt, das die bis dahin aus der Kategorie-1-Sicherheiten und Kategorie-2-Sicherheiten bestehenden beiden Kategorien ersetzte. – Siehe Covenant, Finanzsicherheiten, Immobilien-Sicherheiten, IRB-Ansatz, Kategorie-1-Sicherheit, Notenbankfähigkeit, Rating, Repomarkt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2001, S. 55 ff. (Übersicht S. 60, Übersicht der Politik auch anderer Zentralbanken S. 68 f.), Monatsbericht der EZB vom Mai 2004, S. 81 f. (Ausschluss-Bestimmung: S. 82), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 40 f. (EU-Richtlinie über Finanzsicherheiten), Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 92 (Gebrauch staatlicher Schuldtitel zur Besicherung von Kreditgeschäften bei der EZB), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2006, S. 31 ff. (Schaffung eines einheitlichen Verzeichnisses für zentralbankfähige Sicherheiten im Euroraum), S. 36: Zulassungskriterien (Übersicht), S. 39: Bonitätsklassen (Übersicht), sowie S. 81 ff., lehrbuchmässige Darstellung), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 39 (neuere aufsichtsrechtliche Entwicklung in Bezug auf Versicherungen), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten).

Sicherheitenmarge (initial margin; security margin): Bei der *EZB* Risikokontrollmassnahme bei *befristeten Transaktionen,* wobei der *Geschäftspartner Sicherheiten* zur Verfügung stellen muss, deren *Wert* dem des gewährten *Kredits* zuzüglich des *Wertes* der *Sicherheiten* entspricht. - Die *EZB* staffelt die Sicherheitenmargen nach der Dauer der mit einer *Transaktion* verbundenen Kreditgewährung an den *Geschäftspartner*. – Siehe Nachschuss-Vereinbarung, Schwankungsmarge. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2001, S. 58, Monatsbericht der EZB vom Mai 2004, S. 81, Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten).

Sicherheitsabschlag (haircut): ① Im Bankgeschäft bei *Darlehn* die Einrechnung möglicher Wertverluste der zur *Besicherung* angedienten *Vermögenswerte* (etwa: *Wertpapiere,* Lebensversicherungspolicen). – ② Bei der *Zentralbank* der von ihr vorgegebene *Bewertungsabschlag.* – Siehe Sicherheiten.

Sicherungseinbehalt (contract holdback): Beim *Factoring* üblicher Abzug (in der Regel ein Fünftel) bei der Auszahlung der gekauften *Forderungen*. Der Betrag dient dazu, allfällige Schwierigkeiten jeder Art in Zusammenhang mit der *Forderung* auszugleichen. Ist die

Forderung voll beglichen (hat also der Schuldner ohne weiteres bezahlt), dann wird der Sicherungseinbehalt von dem Factoring-Unternehmen an den Factoringkunden überwiesen. - Im Rahmen einer *Kreditversicherung* kann ein berechtigt getätigter Sicherungseinbehalt (in der Regel der volle Kürzungsbetrag) versichert werden. – Siehe Self-Factoring, Sicherheit, Sicherungsgeld.

Sicherungsfonds (safeguard fund): In Deutschland ein nach § 124 ff. VAG für Lebens- und Krankenversicherer vorgeschriebenes Sondervermögen, das von den Assekuranzunternehmen zu speisen ist. Der *Fonds* ist darauf ausgerichtet, die Verträge eines in Not geratenen Versicherers weiterzuführen. – Siehe Einlagesicherung, Garantiefonds, Feuerwehrfonds, Haftungsverbund, Sicherungspflicht. – Vgl. Details im Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 136 f., S. 155 (Protektor Lebensversicherungs-AG).

Sicherungsgeld (security sum): ① Bei Verträgen die Vereinbarung, dass eine Summe *Geld*es hinterlegt wird, um die (spätere) Leistung des Vertragspartners zu gewährleisten. – ② Vom Hotel verlangte, im voraus zu hinterlegende Summe, die Gäste aufzubringen haben, denen eine hauseigene Telephonanlage mit freier Durchwahl zu ihrer Verfügung steht. – ③ In Deutschland in der Zeit der Regierung Hitler (1933-1945) unliebsamen Personen (vor allem katholischen Geistlichen) einmalig auferlegte oder jährlich abverlangte *Zahlung*, um sie so vor regierungskritischen Äusserungen zu warnen. – ④ Im deutschen Steuerrecht eine der Konventionalstrafe entsprechende *Zahlung*. Sie wird dem Steuerpflichtigen für den Fall auferlegt, dass er gewisse Bedingungen nicht beachtet, unter denen ihm eine Steuervergünstigung gewährt wurde. – Siehe Sicherheit, Sicherheitseinbehalt.

Sicherungsgeschäft (hedging transaction): Allgemein alle *Transaktionen*, die dazu dienen, einen allfälligen *Verlust* abzufedern oder ganz zu vermeiden. – Siehe Hedge-Geschäft.

Sicherungspflicht (protection requirement): Gemäss § 2 des Einlagesicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes aus dem Jahr 1998 sind in Deutschland die *Institute* verpflichtet, ihre Einlagen und *Verbindlichkeiten* aus Wertpapiergeschäften nach Massgabe dieses Gesetzes durch Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung (protection scheme) zu sichern. – Siehe Feuerwehrfonds, Pool.

Sicherungspool (central memory unit; protection scheme): ① Bei *Banken* und *Versicherungen* ein Zentralserver, der automatisch jede auf einem einzelnen Computern gespeicherte Datei verwahrt. Aus diesem Verzeichnis können dann auch verlorene oder versehentlich gelöschte Dateien zurückgeholt werden. Durch entsprechende Gestaltung dieses Hauptspeichers ist es den Berechtigten (der Geschäftsleitung) jederzeit möglich, alle Geschäftsvorfälle im Blick zu haben. – ② Eine Entschädigungseinrichtung, die Einlagen der

Kunden bei einem *Institut* im Falle von *Insolvenz* garantiert. – Siehe Pool.

Sicherungsvermögen (coverage assets): Anlagen, die gemäss gesetzlichen Vorschriften Versicherungsunternehmen für künftig fällig werdende Versicherungsleistungen halten müssen (früher *Deckungsstock* genannt). – Siehe Aktienkurs-Risiko, Aktuar, Bedeckungssatz. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 143 ff. (Änderung der Anlageverordnung; Hedge-Fonds-Anteile), S 156 (Sterbetafel und Deckungsrückstellung in der Rentenversicherung), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 85 (neue Formulare; Treuhänder) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Sichteinlagen (demand deposits; checkable deposits): Guthaben bei einer *Bank*, über das sofort durch Scheck, *Überweisung* oder *Debitkarte* verfügt werden kann. Sie haben aus der Sicht der *Zentralbank* einen sehr hohen Geldgrad (*Liquiditäts*grad). – Siehe Guthaben, verfügbares, Liquiditätspräferenz, M1.

Siedlungskredit (land settlement credit): Besonders günstige *Darlehn* einer *Bank,* in der Regel einer *Staatsbank*, um die Gründung oder Verbesserung (agrarischer, dörflicher, städtischer) Wohnsitze zu finanzieren. – Siehe Bodenkreditinstitut, Flüchtlingssiedlungskredit, Ernte-Unterstützungskredit, Langfristkultur, Meliorationskredit, Seehandlung, Sozialpfandbrief, Wohnungsbaukredit.

Signal-to-Noise-Verhältnis (so auch im Deutschen gesagt): Von den *Aufsichtsbehörden* verwendetes Mass für die Abbildung von Risikofaktoren und damit für die Anfälligkeit des *Finanzsystems* gesamthaft. – Siehe Abstand zur Ausfallschwelle, Forum für Finanzmarktstabilität, Risiko, systematisches. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 64 f.

Signalwirkung (announcement effect): In Zusammenhang der *Geldpolitik* eine *Massnahme*, welche die Einschätzungen und *Erwartungen* der *Zentralbank* der Öffentlichkeit deutlich zum Ausdruck bringt. Vor allem den Zinsschritten der *Zentralbank* schreibt man eine solche Wirkung zu. – Siehe Aktentaschen-Indikator, Politik des offenen Mundes, Vorschatten-Effekte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 67 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darstellung).

Silberling (silverling): Allgemeine Bezeichnung für eine *Münze* aus Silber. – Siehe Amalfiner, Florentiner, Numismatik, Samarkander, Sekel, Stater, Talent, Urukagina-Regel.

Silberwährung (silver standard): Gesetzliches *Zahlungsmittel* ist in diesem Falle ausschliesslich Silber; alle *Verbindlichkeiten* können allein durch Silbermünzen erfüllt werden. Deutschland hatte bis 1875 eine Silberwährung.

Simulationstest (simulation test): Allgemein die modellhafte Nachbildung von Systemab-

läufen, um allfällige Schwachstellen frühzeitig zu erkennen, und im besonderen Stress-Tests in Bezug auf das *Finanzsystem*. – Siehe Stress-Test. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 81 ff. (Simulationstests innert der EU; Vorstellung der bezüglichen institutionellen Gegebenheiten).

Single European Payment Area, SEPA (so auch im Deutschen gesagt; seltener: einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum): Von der EU-Kommission zunächst im Jahre 2002 vorgegebenes Ziel, wonach innert des *Eurogebietes* EU ab 1. Juli 2003 Preise für grenzüberschreitende Überweisungen bis 12 500 EUR (gleich ob per *Kreditkarte*, *Debitkarte*, Banküberweisung, Lastschrift oder auf einem anderen Weg) den inländischen Preisen anzugleichen waren. Nachdem aus verschiedenen (vor allem auch: organisatorischen) Gründen dieses Ziel nicht erreicht wurde, geschah die Einführung am 28. Januar 2008 und bezog nun sämtliche Zahlungsvorgänge ein. Zudem wurde ein straffes Regelwerk geschaffen, das einen reibungslosen technischen Ablauf garantieren soll. - Die Einführung des SEPA in gar 31 europäischen Ländern wurde jener des Euro gleichgestellt; es handelte sich auch hier um eine grundlegende Veränderung (oft jahrhundertelang eingefahrener) und EU-weite Angleichung nationaler Verrechnungssysteme; eine solche gilt auch als Voraussetzung für eine europäische *Karten-Allianz*. Bis dahin wurden jährlich rund 60 Mrd Transaktionen über die Bankkonten in den EU-Staaten auf unterschiedlichen technischen Systemen sowie auch nach ländereigenen Sicherheits-Standards abgewickelt. Die Systeme waren in der Regel nicht verträglich miteinander, sondern "Insellösungen". Die Umstellung auf SEPA kostete den beteiligten *Banken* rund zehn Mrd. EUR.- Mit Electronic SEPA (eSEPA) sollen in einem nächsten Schritt alle Kommunikationsmittel, einschliesslich der Mobiltelephone und des Internets, für den Zahlungsverkehr im *Eurogebiet* organisiert werden. – Siehe European Payments Council. – Vgl. sehr ausführlich Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2005, S. 29 ff. (mit zahlreichen Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 98 ff. (Stand des Vorhabens; Verrechnung von Kartentransaktionen im System), Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 110 (Fortschritte; Bemühungen um ein gesamteuropäisches Karten-System).

Single Hedge-Fonds (single hedge fund): *Hedge-Fonds* mit besonders hohen *Risiken.* Sie sind in ihrer Strategie gesetzlich kaum beschränkt. Für sie sind die Aufnahme von *Krediten*, der Einsatz von *Derivaten*, *Hebel*-Effekte aller Art und *Leerverkäufe* unbegrenzt zulässig. Jedoch dürfen sie in Deutschland nicht über *öffentlichen Vertrieb*, sondern lediglich auf dem Wege der *Privatplazierung* vertrieben werden. – Siehe Hedge-Fonds, Vertrieb, öffentlicher. – Vgl. zur Definition und zur aufsichtsrechtlichen Seite Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 182 ff.

Single Master Liquidity Conduit (so auch im Deutschen): Von international tätigen *Banken* zu errichtender *Fonds* mit der Absicht, in Finanznot geratenen *Zweckgesellschaften*

forderungsbesicherte *Wertpapiere* guter *Bonität* abzukaufen, um so einen allfälligen Preissturz auf diesem Teilmarkt abzufangen. Über die Vorteile und Nachteile eines solchen geplanten *Fonds* gehen die Meinungen auseinander. – Siehe Moral Hazard, Reintermediation, Rückschlag-Effekt, Risikoübernahme-Grundregel, Verbriefungsstruktur.

Sinuskurven-Fetischismus (sinusoid fetishism): Die Neigung vieler Marktteilnehmer, nach einem Aufschwung einen Abschwung und VICE VERSA zu vorherzusehen. Solche *Erwartungen* können erwiesenermassen tatsächlich eine entgegenlaufende Bewegung auslösen. – Siehe Bewertbarkeit, Erwartungen, Finanzmarkt-Analyse, Finanzpsychologie, Herdenverhalten, Vorschatten-Effekte. – Vgl. zu der entsprechenden Entwicklung auf den Aktienmärkten in Deutschland und den USA den Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 65 ff. (Schaubild, Erklärungsversuche; in den Fussnoten Hinweise auf weiterführende Literatur).

Sitzgeld (attendance money; church fee; minimum turnover money): ① *Aufwandsentschädigung* (expense allowance) in *Bargeld* für die Teilnahme an der Beratung eines Gremiums (wie Partei, Aufsichtsrat, Parlamentsausschuss); auch Sitzungsgeld, Taggeld, *Tagesgeld,* Tagungsgeld, Diurnum und Diäten genannt. – ② Andere Bezeichnung für das frühere *Anzugsgeld* bzw. für den Einkauf eines Zugezogenen in eine Kirchengemeinde als besondere Form des *Kirchgeldes*. – ③ Berechnung eines Mindestverzehrs bei Besuchern im Gaststättengewerbe. – ④ Gehalt an Mitarbeiter in einem Unternehmen oder (auf diese Beschäftigten besonders bezogen) bei einer Behörde, deren Arbeitsleistung als minim beurteilt wird. – Siehe Gerichtsgeld, Platzgeld, Schlafgeld, Schöffengeld.

Skadenz (value date): ① Bezeichnung für die Wertstellung von Buchungen allgemein. – ② In der *Assekuranz* Datum der Fälligkeit einer Versicherungsprämie (für die vereinbarte Versicherungsperiode). – Siehe Abwicklungsbestätigung, Closing, Buchgewinn, Finalität, Mistrade, Übertragung, endgültige, Valutierung.

Skonto ([cash] discount): Bestimmte Zahlungsbedingungen für gekaufte *Güter*, die einen Preisnachlass bei Sofortzahlung zum Inhalt haben. Die Formel: "2 Prozent Skonto innert 10 Tagen, sonst innert 30 Tagen netto" bedeutet, dass der Kunde bei Nichtausnutzung des Skontos für den *Lieferantenkredit* von 30 Tagen einen Zins von 2 Prozent zahlt, was einem Jahreszinssatz von 24 Prozent entspricht. Überzieht aber der Kreditnehmer bei diesen Zahlungsbedingungen um 30 (60) Tage, so zahlt er für den Lieferantenkredit nur noch 12 (8) Prozent. Die Ausnützung des Skontos hängt grundsätzlich vom Preis anderer Kreditarten ab. – Siehe Lieferantenkredit.

Skontro (settlement of accounts): ① Allgemein: Gegenüberstellung von *Einnahmen* und *Ausgaben*. – ② Die kontenmässige Stückeverrechnung, vor allem die Zu- und Abbuchung von *Wertpapieren* als Stücke, nicht etwas umgerechnet zum Kurs. – ③ Im Börsenhandel*:*

die Umsätze an der *Börse*; alle börslichen Geschäfte. Die Aufsichtsorgane verpflichten die *Börsenmakler* in der Regel sehr streng zur Skontro-Aufzeichnung (Orderbuch) und überwachen diese. – Siehe Iceberg Order.

Skontroführer (settlement authorised person): ① Allgemein ein *Börsenmakler*. – ② Ein *Kursmakler*. – ③ In Deutschland zum Börsenhandel zugelassene *Kreditinstitut*e und *Finanzdienstleistungsinstitute.* Seit 2002 unterliegen die Skontroführer-Unternehmen (und jetzt nicht mehr die von diesen mit der Preisfeststellung betrauten Personen: die *Kursmakler*) besonderen gesetzlichen Regelungen. Die von den Mitarbeitern persönlich einzuhaltenden Pflichten (vor allem: Unparteilichkeit bei der Preisfeststellungsetzung) müssen vom Skontroführer-Unternehmen gewährleistet werden. Entsprechende dienstvertragliche Regelungen sind erforderlich und werden von den *Aufsichtsbehörden* überwacht; vgl. § 26, § 27 BörsG. Eine eigene "Skontroführer-Monatsausweisverordnung" schreibt im einzelnen vor, welche Posten der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* zu melden sind. – Siehe Börsenmakler, Handel, amtlicher, Kursmakler, Sensal.

Sleepy Warrant (so auch im Deutschen gesagt; manchmal auch nur **Sleepy**): In vielerlei Ausgestaltungen vorkommende *Optionsverträge*, denen der Bezug auf eine Kursspanne (range) innert einer vertraglich festgelegten Laufzeit gemeinsam ist. Inhaltlich betreffen die (häufig auf sehr hohe Summen lautenden) Verträge Indizes oder *Devisenkurse*. Befindet sich der Bezugskurs zum Erfüllungszeitpunkt am Ende der Laufzeit innert der abgemachten Spanne, dann wird dem Inhaber der *Option* ein festgelegter Betrag ausbezahlt. Liegt der Kurs jedoch ausserhalb der Spanne, dann verfällt die *Option*, oder (je nach Vereinbarung) der Inhaber wird mit einem geringen Betrag (sleepy = hier im Sinne von Einschlafhilfe) entschädigt. – Siehe Bootom-down, Option, exotische, Swapsatz.

Small-Cap-Effekt (so auch im Deutschen gesagt): Die empirisch belegte aber bis anhin von der Finanzmarkttheorie nicht befriedigend erklärte Tatsache, dass die *Aktien* kleinerer Unternehmen *langfristig* besser abschneiden als die grosser Unternehmen. An rationalen Märkten dürfte es eigentlich keinen Unterschied machen, wie gross das Unternehmen hinter einer *Aktie* ist. – Siehe Behavioural Finance, Gibrat-Regel, Januar-Effekt, Montags-Effekt, Sell-in-May-Effekt.

Smartkarte auch Prozessorkarte und Krypotokarte (smart card): Eine multifunktionale *Chipkarte*, heute nur noch als Plastikkarte in der Standardgrösse von 85,6 x 54 x 0,76 mm und mit den gleichen physikalischen Eigenschaften wie eine Magnetstreifenkarte. Ein in die Karte implantierter Chip enthält einen Mikroprozessor und Speicher. - Der Begriff Ausdruck "Smartcard" ist ein eingetragenes Warenzeichen der kanadischen Firma Groupmark. – Siehe Chipkarte, Geldkarte.

Social Lending Platform (so auch im Deutschen gesagt): Internet-Portale, die ausserhalb

des *Bankensystems* Anbieter und Nachfrager von *Darlehn* zusammenbringen. Soweit keine *Kreditvermittlung* durch den Betreiber selbst stattfindet, sondern lediglich ein *Peer-to-Peer-Lending* arrangiert wird, sind solche Portale bis anhin (noch) nicht erlaubnispflichtig. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* hat am 14. Mai 2007 ein Merkblatt "Hinweise zur Erlaubnispflicht der Betreiber und Nutzer einer internetbasierten Kreditvermittlungsplattform nach dem KWG" veröffentlicht. – Siehe eLolly.

Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT): Ein im Jahr 1973 von *Banken* Europas und Nordamerikas gegründeter, genossenschaftlich verfasster Dienstleister mit Sitz in Brüssel mit dem Ziel, den internationalen *Zahlungsverkehr* zu beschleunigen und zu standardisieren. Ein gemeinsam entwickeltes System wurde inzwischen dahingehend erweitert, dass neben dem internationalen *Zahlungsverkehr* auch Inkasso- und Akkreditivgeschäfte, *Wertpapier*-, *Devisen*-, *Edelmetall*- und sonstige *Transaktion*en abgewickelt werden können. Ihm sind inzwischen weltweit über 8 000 Kreditinstitute angeschlossen. – Vgl. Jahresbericht 2004 der EZB, S. 130 (Aufsichtsrechtliches) sowie den jeweiligen Finanzstabilitätsbericht der Deutschen Bundesbank, Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 112 (Überwachung durch die Bundesbank).

Sofa-Banking (settee banking; sofa banking): Die Erledigung von Bankgeschäften von zu Hause mittels entsprechender elektronischer Geräte. – Siehe Bank, gemischte, Container-Bank, Direct Brokerage, Generation@, Internetbank, Metcalfe-Regel, Multi-Channel-Bank, Mobile Banking, Multikanalbank, Online-Banking, Phishing, Telephon-Banking. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 53 ff.

Soft Landing (so auch im Deutschen gesagt): In Bezug auf *Finanzmärkte* eine geordnete Rückkehr in eine gleichgewichtige Lage nach Verwerfungen auf dem Markt. – Siehe Blase, spekulative, Boom-Bust-Zyklus, Marktkenntnis, zentralbankliche, Panik-Verkäufe, Spekulationsblase.

Soft Money (so auch im Deutschen gesagt): Eine Geldsumme, die keinem (unmittelbaren) *Rendite*-Zwang unterliegt; beispielweise Haushaltsüberschüsse einer Gemeinde oder *Kapital* einer Stiftung.

Solarenergie (solar energy): Industriezweig, der die volle technische Reife derzeit noch nicht erlangt hat; mit der Folge, das *Banken* mit *Darlehn* in diese Branche zurückhaltend sind. Das führt wiederum dazu, dass Unternehmen ihren Bedarf an *Geld* für Forschung, Entwicklung und Produktion durch die Emission von teilweise waghalsigen *Finanzprodukten* zu decken versuchen. Entsprechend hoch sind deshalb auch die Anzeigen der Anleger bei der *Aufsichtsbehörde*. – Siehe Business Angel, Inkubator. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 163 (Beschwerden in Bezug auf Solarenergie), S. 173 f. (Betrugsfall).

Solvabilität (solvability): ① Bei einem *Institut* die Verpflichtung (nach § 10 KWG), angemessenes *Eigenkapital* zur Erfüllung seiner *Verbindlichkeiten* gegenüber der Kundschaft vorzuhalten. Im einzelnen sind nach *Basel-II* genaue Vorgaben für die einzelnen *Risiken* verlangt. – ② Als versicherungstechnischer Begriff bei der Lebensversicherung das Verhältnis des verfügbaren *Eigenkapitals* zur Deckungsrückstellung. – Siehe Liquidität, Liquiditätsformen, Risiko, Solvabilitätsverordnung. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 125 f. (Verlauf der Solvabilität; Übersicht).

Solvabilitätsverordnung, SolvV (solvability regulation): Im Zuge von *Basel-II* ein umfangreiches Regelwerk im besonderen für die Zulassungsvoraussetzungen, Eigenmittelanforderungen und Risikomessverfahren von *Banken* sowie auch für die Zulassung externer *Rating-Agenturen*. In Deutschland ist das Regelwerk seit Jahresbeginn 2008 verpflichtend. – Siehe Common Reporting. – Vgl. Jahresbericht der BaFin 2004, S. 96, Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 87 (bereinigte Solvabilität) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 70 ff. (Umsetzung von Basel-II in deutsches Recht; S. 71: Übersicht, S. 89. EU-weit einheitliches Solvabilitäts-Meldesystem), S. 114 ff. (einzelne Themenbereiche).

Solvency-I (so auch im Deutschen gesagt): Das Regelwerk für die europäische Versicherungsaufsicht. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 53 ff, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 147 f., Statistik 2005 der BaFin (Erstversicherungsunternehmen), S. 79 f. (Zahlen in Bezug auf Schaden- und Unfallversicherer).

Solvency-II (so auch im Deutschen gesagt): Von der EU-Kommission erarbeitete und als Entwurf im Juli 2007 vorgelegte Rahmenrichtlinie in Bezug auf die Rechtsangleichung in der Versicherungsbranche der EU, die *Solvency-I* ab 2010 ablösen soll. In Anlehnung an *Basel-II* enthält die Neuregelung eine dreigegliederte Anordnung, nämlich – ❶ Bestimmung hinsichtlich der Kapitalanforderungen, – ❷ Vorschriften für das *Risikomanagement* und – ❸ Offenlegungspflichten. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 48 f. (Auswirkungsstudien).

Solvency Capital Requirement, SCR (so auch meistens in Deutschen gesagt): Aufsichtsrechtlich vorgeschriebene *Rückstellungen*, um die *Liquidität* eines *Instituts* zu gewährleisten. – Siehe Eigenkapitalquote, aufsichtsrechtliche.

Solvenzaufsicht (solvency supervision): Die Prüfung der *Banken* und *Versicherungen* durch die *Aufsichtsbehörde* in Hinblick auf der Aufrechterhaltung ihrer ständigen Zahlungsfähigkeit. – Siehe Liquiditätsrisiko. – Vgl. den jeweiligen Abschnitt im Jahresbericht der BaFin.

Solvenzbilanz (solvency balance): Aufsichtsrechtlich vorgeschriebene, nach bestimmten

Gesichtspunkten gestaltete Gegenüberstellung von Zahlungsverpflichtungen und *Rückstellungen*. Nach *Solvency-II* für Versicherungen zur Pflicht gemacht. – Siehe Cost-of-Capital-Ansatz, Erwartungswert-Rückstellung, Kapital, verfügbares. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 48 f. (Aufbau der Solvenzbilanz; Qualitätsklassen).

Solvenzkapital (solvency capital requirement, SCR): Begriff in Zusammenhang mit *Solvency-II*, nämlich die nach bestimmter Methode zu errechnenden versicherungstechnischen *Rückstellungen*. – Siehe Erwartungswert-Rückstellungen, Risikomarge. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 50 ff. (Berechnungsansätze; zukunftsgerichtete Analysepflicht).

Solvenzmeldewesen (solvency reporting): Die durch EU-rechtliche Vorgaben verpflichtende Meldung der *Institute* in Bezug auf ihre angemessene Ausstattung mit *Eigenkapital* – Siehe COREP.

Solvenzrisiko (solvency risk): *Verlustrisiko* aufgrund der *Zahlungsunfähigkeit* (Insolvenz) des *Emittent*en eines *Finanzinstrument*s oder aufgrund der *Insolvenz* des *Geschäftspartners.* – Siehe Adressenausfall-Risiko, Crash, Emerging Markets, Intercreditor Agreement, Liquiditätsrisiko, Londoner Verfahren, Risiko, Risikomanagement. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 82 ff. sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Sonderdividende (extra dividend, bonus): Die (einmalige) Ausschüttung eines grösseren Geldbetrags an die Aktionäre ausserhalb der regelmässigen Dividendenzahlung. Solche Leistungen einer Gesellschaft sind vor allem in Zusammenhang mit (feindlichen) Übernahmen bekannt geworden. Eine Gesellschaft leert so ihre *Kassen* und verschuldet sich unter Umständen obendrein auch noch für lange Zeit bei den *Banken*, um für den Bieter an Attraktivität zu verlieren, andererseits aber die Aktionären an das Unternehmen zu binden. – Siehe Gratisaktie, Pac-Man-Strategie, Transaktionsbonus.

Sonderprüfung (special audit): *Massnahme* der *Aufsichtsbehörde* im Falle von Verdacht des Handelns gegen Gesetze und Vorschriften bei *Instituten*. Rechtsgrundlage ist § 44 KWG. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* kann dabei eigene Prüfungen durchführen, aber auch die *Deutsche Bundesbank* oder (vor allem bei Zweifel hinsichtlich der ordnungsgemässen Buchführung) *Wirtschaftsprüfer* damit beauftragen. Die *Aufsichtsbehörde* handelt dabei entweder aufgrund von Verbraucherbeschwerden, nach Hinweisen aus der Branche bzw. dem eigenen Hause oder aufgrund eigener Erkenntnisse, etwa aus dem *Managementinformationssystem*. Der Schwerpunkt der Sonderprüfungen lag in den letzten Jahren bei den *Genossenschaftsbanken.* - Im Jahr 2005 gab es in Deutschland um die 2 000 *Banken*. Bei diesen wurden in demselben Jahr um die 200 Werthaltigkeitsprüfungen einzelner Kreditengagements durch *Wirtschaftsprüfer* sowie etwa 100 aufsichtliche Systemprüfungen (in Bezug auf die *MaK* und *MaH*) durchgeführt: eine von der Kreditwirt-

schaft oft beseufzte Belastung. – Siehe Bussgeld, Verwarnung, Zwangsgeld. – Vgl. die jeweiligen Jahresberichte der BaFin; dort unter der jeweiligen Bankengruppe. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 116 (Übersicht der Prüfungsgegenstände), Jahresbericht 2006 der BaFin, S: 68 f. (226 aufsichtsgetriebene Sonderprüfungen Jahr 2006), S. 134 f. (einzelne Fälle).

Sonderzahlung (special payment): Möglichkeit, auf ein Konto neben den vertraglich vereinbarten regelmässigen Beträgen auch gesondert (verzinsliche) *Einzahlungen* vornehmen zu können. Häufig jedoch sind solche Überweisungen in den Geschäftsbedingungen ausgeschlossen, besonders bei *Bausparkassen* und *Versicherungen,* zumal diese oft für Guthaben eine über dem Einlagezins bei *Banken* liegende *Verzinsung* bieten. Die Verweigerung der Annahme von Sonderzahlungen ist aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. – Siehe Zinsschnäppchenjäger. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 194.

Sonderziehungsrecht, SZR (special drawing right, SDR): Im Verkehr zwischen den *Zentralbank*en: das vom *Internationalen Währungsfonds (IWF)* an die Mitgliedsstaaten abgegebene *Zahlungsmittel*. Das SZR (SDR; davon abweichend ISO-Code: XDR)) hat nicht die Eigenschaft einer Währungseinheit. Es ist primär Rechennungseinheit und Buchgeld. Verwendet wird es auch von öffentlichen und privaten Stellen, unter anderem als Nachfolger jener Rechnungseinheiten, die ehedem in Goldwerten (etwa: Goldfranken) ausgedrückt waren. Auch die meisten *Paritäten* werden in SZR ausgedrückt. - Der *Wert* des SZR wird täglich offiziell aufgrund der *Wechselkurs*e des zugrundeliegenden *Währungskorb*es berechnet. Die Zusammensetzung des *Währungskorbe*s sowie das Gewicht und die Menge der *Währungen* im Korb werden im Abstand von jeweils fünf Jahren neu festgelegt. Bei der Bestimmung des SZR am 30. Dezember 2005 waren nur noch fünf *Währungen* (USD, EUR. JPY und GBP) im Korb enthalten. – Siehe Abwertung, Aufwertung, Parität, Verrechnungsgeld, Währung. – Vgl. Jahresbericht 2000 der Europäischen Zentralbank, S. 109.

Soros-Spekulation (Soros speculation): Eine von dem in den USA ansässigen ungarischen Multimilliardär und *Hedge-Fonds*-Manager Georges (György) Soros gegen verschiedene *Währungen* geführte, auf *Gewinn*e durch zukünftige Veränderungen der *Devisenkurse* abzielenden Käufe bzw. Verkäufe an den internationalen *Devisenmärkten*. Soros erzwang unter anderem 1992 von England die *Abwertung* des GBP und von Italien die Devaluation der ITL. – Spekulation.

Sorten (foreign notes and coins): Im Bankgeschäft übliche Bezeichnung für ausländisches *Bargeld* (Noten und *Münze*n). - Wer gewerbsmässig den Handel mit Sorten betreibt, bedarf in Deutschland einer *Erlaubnis* gemäss § 32 KWG. Ferner unterliegen entsprechende Dienstleister der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. – Siehe Münzkommis, Rechenknecht, Wechselstube.

Sovereign: Gattungsbezeichnung für englische Goldmünzen im *Nennwert* von einem Pfund; als Nachprägung zu Anlagezwecken weltweit gehandelt. – Siehe Medaille, Münze.

Sozialkapital (social overhead capital): Bezeichnung für die Dauereinrichtungen in einer Volkswirtschaft, die für den Güteraustausch grundlegende Dienste abgeben, ohne im Regelfall im erwerbswirtschaftlichen Sinne genutzt zu werden, wie Strassen, Eisenbahnlinien, Kanäle, Einrichtungen des Bildungswesens und der Gesundheitspflege. – Richtiger wäre es, hier von Sozialvermögen zu sprechen. – Siehe Kapital, Vermögen, soziales.

Sozialpfandbrief (social mortgage bond): In Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg vom Bund begebene *Schuldverschreibungen*, deren Gegenwert in erster Linie zum Wohnungsbau für Flüchtlinge (refugees), Heimatvertriebene (expellees) und Umsiedler aus dem Osten (ethnic German repatriates from the East) bestimmt war. – Siehe Bodenkreditinstitut, Flüchtlingssiedlungskredit, Langfristkultur, Wohnungsbaukredit.

Sozialstaat-Falle (welfare state trap): Der heute in Europa dicht geregelte Sozialstaat begründet Ansprüche ohne Grundlage: er macht den Einzelnen unabhängig von – ❶ einem Arbeitgeber sowie – ❷ von eigener Leistung. Dies ist sogar der Leitgedanke des Sozialstaates. Damit versperrt man jedoch dem Einzelnen den Zugang zu der ihm bei der Gestaltung seines (ökonomischen) Lebens einzig hilfreichen Kraft, nämlich dem Unternehmer, der neue Wege versucht, um am Markt *Geld* zu verdienen. - Deshalb führt mehr Sozialstaat zwangsläufig – ❶ in immer grössere Arbeitslosigkeit, – ❷ zu wachsender Steuerbelastung mit der Folge einer Abwanderung befähigter Arbeitskräfte sowie von Unternehmen ins Ausland, – ❸ zu steigenden Staatsausgaben und – ❹ am Ende zur *Inflation*. – Siehe Anpassungs-Inflation, zwingende, Kinder-Tagesbetreuung, Schuldenquote, staatliche, Subsidiaritätsprinzip, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Steuerlastquote, Tragfähigkeit öffentlicher Finanzen, Wagnersches Gesetz.

Sparbriefe (savings certificates): Von *Banken* ausgegebene *Schuldverschreibungen*, die vom Anleger für eine feste, nicht kündbare Laufzeit zu unterschiedlichen Konditionen erworben werden können. Sparbriefe mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren werden bei der *EZB* zu *M2* gezählt; liegt die Laufzeit darüber, so gehören sie zu *M3*. - In der *EZB*-Statistik tauchen Sparbriefe nicht mehr als eigene Position auf. Sie werden, soweit es sich um *Namenspapiere* handelt, den *Einlagen* mit vereinbarter Laufzeit zugerechnet. Handelt es sich um nicht-börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen, so rechnet man sie den Bankschuldverschreibunge*n* zu. - Die *Deutsche Bundesbank* weist im Statistischen Teil ihres jeweiligen Monatsberichts Sparbriefe (nach dem Emissionswert bei Auflegung) gesondert aus, und zwar unterteilt nach Abgeber-Gruppen.

Sparbuch ([savings account] pass book; savings book): In Deutschland immer noch be-

liebte Form des Sparens, bei dem eine *Bank* dem *Kunden* eine Urkunde (in Form eines handlichen Heftes: das Sparbuch) aushändigt, worin *Einzahlungen*, Abhebungen und der jeweilige Kontostand eingetragen werden. Aufgrund seiner niedrigen *Rendite* ist das Sparbuch für hohe Beträge und für eine *langfristig*e Geldanlage wenig geeignet. Auch wurde es durch andere Formen des bargeldlosen *Zahlungsverkehr*s verdrängt. – Siehe Computerzahlung, Chipkarte, Geld, elektronisches, Geldkarte, Karte, multifunktionale, Sparheft, Sparwut.

Sparbüchse (savings box; money box): ① Von *Banken* und besonders von *Sparkassen* früher an *Privathaushalte* (daher auch: Heimsparbüchse [home safe]) ausgeliehene kleine abgeschlossene Behälter, die mit einem Spalt (Schlitz) zum Einwerfen hauptsächlich von *Münzen* und oft auch mit einer Sperre gegen das Auskippen des *Geldes* versehen waren. Die Leerung der Sparbüchse konnte nur im ausgebenden *Institut* erfolgen und wurde in der Regel im *Sparbuch* gutgeschrieben. – ② Im übertragenen Sinne Ersparnisse vor allem für Notzeiten; ein Hort. – Siehe Kasse, Spareinlagen.

Spareinlagen (savings deposits; U.S. oft auch: thrift deposits): *Einlagen* von *Privathaushalten* bei *Banken.* Sie werden in aller Regel getätigt, um längerfristige Vorhaben zu finanzieren oder auch nur, um einen Zinsertrag zu erhalten. Freilich ist es grundsätzlich möglich, Sparguthaben mit gesetzlicher Kündigungsfrist (legally fixed advance notice) sofort aufzulösen, wenn auch meistens zu noch ungünstigeren Bedingungen (*Vorfälligkeits-Entschädigung*) als bei *Termineinlagen*. Sie haben mit anderen Worten einen sehr geringen *Liquidität*sgrad. Weil jedoch möglicherweise auch Sparguthaben in *Bargeld* umgewandelt werden könnten, fasst sie die Geldstatistik ins Auge. – Siehe Geldwerte, Sparwut, Zinsberechnung. – Vgl. zur Höhe der Spareinlagen, nach Kündigungsfristen unterteilt, den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Sparen (saving): Allgemein der Nichtverbrauch von Einkommen und in der Regel auf *Privathaushalte* bezogen. – Siehe Ersparnis, Horten, Minderschätzung künftiger Bedürfnisse, Spareinlagen, Sparquote. – Vgl. die Definitionen sowie die Bestands- und Zuwachsgrössen unter der Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten", Unterrubrik "Jährliche Ersparnis, Investitionen und Finanzierung" im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB.

Sparheft (savings book): In der Schweiz übliche Bezeichnung für *Sparbuch*. Die meisten Banken in der Schweiz haben ab 2000 nach und nach die Sparhefte gekündigt und den *Kunden* dafür Sparkonten eingerichtet. Diese bieten eine höhere *Verzinsung* und mehr Sicherheit (Auszahlung nur an den Kontoinhaber oder Bevollmächtigten, kein Verlust oder Diebstahl möglich).

Sparkasse (savings bank, thrift, penny bank): *Bank*, die sich im *Passivgeschäft* hauptsächlich mit der Entgegennahme und Verwaltung von *Spareinlagen* befasst. Im Deutschland ursprünglich von Städten und Kreisen ab etwa 1820 gegründet, sollten Sparkassen die sichere und zinsbringende Anlage kleiner Geldbeträge für die minderbegüterten Schichten der Bevölkerung ermöglichen. Bis Juli 2005 bestand eine Haftungsgarantie der Gewährträger (Städte, Kreise) für allfällige *Schulden* der *Institut*e. Wegen des Bezeichnungsschutzes in Deutschland vgl. § 40 KWG. – Siehe Gewährträgerhaftung, Girozentrale, Landesbank, Retailgeschäft. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 64, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 93 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 110 ff.

Sparkassen-Umwandlung (conversion of savings banks): Die Forderung, alle *Sparkassen* und *Landesbanken* in Deutschland zu entkommunalisieren, zu privatisieren und in eine einzige grosse *Bank* einzubringen, die dann mit einem geschätzten Anteil von knapp über 50 Prozent der Umsätze auf d*em Finanzmarkt* marktbeherrschend wäre. In Italien wurde dies im grossen und ganzen vollzogen; die so entstandene UniCredit übernahm 2005 die *Bayrische Hypo- und Vereinsbank*. – Siehe Gigabank, Megamanie, Rush to exit, Subsidiaritätsprinzip.

Sparprämienanleihe (lottery loan; premium bonds): *Anleihe*, deren *Tilgung* durch jährliche *Auslosung* erfolgt. In Deutschland 1919 erstmals (in Höhe von 5 Milliarden Mark) aufgelegt; die Nachfrage nach diesen, von dem talentvollen Mathematiker Felix Bernstein (1878-1956) entwickelten *Papieren* blieb aber sehr gering. – Siehe Losanleihe.

Sparquote (propensity to save): Das Verhältnis des *Sparens* zum Einkommen, in der Regel nur auf die *Privathaushalte* bezogen. Die Erfahrung zeigt, dass mit steigendem Einkommen und unter der Voraussetzung von – ❶ *Preisstabilität*, – ❷ unveränderten *Erwartungen*, – ❸ gleichbleibender Steuerbelastung, – ❹ wertbeständiger Vermögenslage (der Marktpreis des *Portfolios* in *Wertpapieren* und anderen Anlagegegenständen ändert sich nicht) und – ❺ feststehenden Kauf-Gewohnheiten (= konstantem Präferenzengefüge) mehr gespart und weniger verbraucht wird; der Grenzhang zum Sparen (= die marginale Sparquote: das Mehr an Sparen bei einer Erhöhung des Einkommens um 1 GE) steigt an. – Siehe Entsparen, Inflation, Sparen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2007, S. 41 ff. (Konsum und Sparen in Deutschland seit 1991; viele Übersichten)

Sparverein (provident society, savings club): Eine Gruppe von Personen, die sich zur Erreichung eines bestimmten Sparziels zusammengeschlossen hat. In der Regel wird – ❶ auf ein Ereignis hin (Weihnachtsfest, Hochzeit, längere Reise) oder – ❷ zur Unterstützung eines Vorhabens (Errichtung eines Denkmals, Brunnen in einer Missionsstation in Afrika) gespart. Im 19. Jht. waren Sparvereine häufig; heute sind sie selten geworden. Soweit das Sparziel der Erwerb von *Wohneigentum* ist, sind *Bausparkassen* an die Stelle der entspre-

chenden (oft nur auf einen Ort beschränkten) Vereine getreten. - In Österreich ist die Errichtung eines Sparvereins anzeigepflichtig; der Vereinsgründer (Proponent) hat bei der Sicherheits-Direktion des betreffenden Bundeslandes eine Genehmigung einzuholen.

Sparwut (savings glut): Die Erscheinung, dass – ❶ *Privathaushalte* zu gewissen Zeiten aufgrund bestimmter *Erwartungen* einen ungewöhnlich hohen Anteil ihres Einkommens zurücklegen oder auch, dass – ❷ Unternehmen statt *Investitionen* zu tätigen, *Geld* in zinstragende *Papiere* anlegen. – Siehe Ersparnis, Horten, Sparbüchse, Spareinlagen, Sparen, Vorsichtssparen.

Spekulant (speculator): Marktteilnehmer, der darauf ausgerichtet ist, aus einer für die Zukunft erwarteten Marktveränderung Nutzen zu ziehen, und darum ein *Risiko* auf sich nimmt. – Siehe Erwartungen, Gnadengeld, Kassaspekulant, Option, Overtrading, Rendite, implizite, Risk-Taker, Soros-Spekulation, Spekulation, Waren-Terminvertrag.

Spekulation (speculation): ① Allgemein die Tätigkeit mit dem Ziel, aus einer für die Zukunft erwarteten Marktveränderung Nachteile zu vermeiden bzw. Vorteile zu gewinnen. – ② Geschäfte, bei denen sehr hohe *Risiken* hinsichtlich des *Gewinn*s oder des *Verlust*es eingegangen werden – ③ An *Börsen* der Versuch, durch den Kauf (Verkauf) von *Terminkontrakten* aus Preisänderungen auf dem *Finanzmarkt* oder Warenmarkt *Gewinn* zu erzielen. Der Spekulant übernimmt dabei das *Risiko*, welches der *Absicherer* (Hedger) einem Partner zu übertragen sucht. Damit verschafft der *Spekulant* dem Markt die notwendige *Liquidität*. In Deutschland ist es nach § 23 BörsG verboten, Unerfahrene zu Spekulationsgeschäften zu verleiten. – ④ Abwertende Bezeichnung für risikofreudige Marktteilnehmer überhaupt mit der Behauptung, sie würden (weltweit) Ungleichgewichte hervorrufen. Nicht also die Ursache (schlechte Politik und dadurch entsprechende *Erwartungen* der Wirtschaftssubjekte), sondern die Wirkung (Rückzug aus den krisenverdächtigen *Engagement*s) wird angeprangert. – Siehe Agiotage, Aufklärungspflicht, Derivate-Informationspflicht, Derivate-Kodex, Differenzgeschäfte, Finanzgeier, Herstatt-Pleite, Meinungskäufe, Option, Rendite, implizite, Risikobericht, Risikotransformation, Rohstoff-Terminvertrag, Soros-Spekulation, Spread Bets, Vieleck, magisches, Vorschatten-Effekte, Waren-Terminkontrakt.

Spekulationsblase, extrinsische (extrinsic bubble): ❶ Anleger kaufen augenblicklich stark nachgefragte *Aktien* (manchmal auch auf andere börsengängige Handelsgegenstände bezogen) in der *Erwartung* weiteren Kursanstiegs, – ❷ was von selbst deren Kurs erhöht, – ❸ und dies veranlasst weitere Anleger, diesen *High Flyer* zu kaufen, (weil sie annehmen, dass die bisherigen Käufer über Informationen verfügen, die sich aus den allen zugänglichen Grunddaten nicht ablesen lassen), – ❹ was abermals einen Kursanstieg (*Runup*) bewirkt, und so weiter. – Siehe Aktienblase, Asset Price Inflation, Baisse, zyklische, Blase, spekulative, Hausse, Herdenverhalten, High Flyers, Immobilienblase, Kurz-

sichtigkeit, Marktkenntnis, zentralbankliche, Nullzinsen, Rally, Sinuskurven-Fetischismus, Soft Landing, Tulpencrash, Vermögenseffekt, Vorschatten-Effekte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2002, S. 49.

Spekulationsblase, intrinsische (intrinsic bubble): Anleger auf dem Aktienmarkt überreagieren aufgrund günstiger Meldungen in Hinblick auf *Gewinn* und Dividendenzahlung; der Kurs der *Aktie* steigt dadurch unverhältnismässig stark an. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Blase, spekulative, Frontrunning, Kursmanipulation, Rally. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2002, S. 49.

Spekulationsteuer (speculation tax): ① In Deutschland eine Steuer auf den *Gewinn* von *Wertpapieren*, die innert einer Frist von weniger als einem Jahr gekauft und verkauft wurden. Im März 2004 vom Bundesverfassungsgericht (teilweise) als verfassungswidrig erklärt. – ② Die vorgeschlagene Belastung *kurzfristig*er Devisentransaktionen mit einer *Abgabe*. Dies würde zu einer teilweisen Abwanderung der Geschäfte in *Offshore-Finanzplätze* oder auch ins *Underground Banking* führen. – Siehe Abgeltungsteuer, Groll-Effekt, Tobin-Steuer.

Sperrfrachtgeld (bulky goods money; cumbersome goods fee): Im Transportgewerbe ein Zuschlag zum *Frachtgeld* für Stücke, die bei wenig Gewicht viel Raum einnehmen. – Siehe Ladegeld, Lastgeld.

Sperrfrist (blackout period): ① Allgemein der Zeitraum, in dem ein *Wertpapier* seitens der Eigentümer (aufgrund vertraglicher Vereinbarungen) nicht veräussert werden darf. – ② Im besonderen das Verbot des Kaufs oder Verkaufs von *Aktien* eines Unternehmens durch leitende Mitarbeiter innert einer vom Gesetz (in den USA § 306 a *Sarbanes-Oxley-Act)* oder der *Aufsichtsbehörde* festgelegten Zeitspanne. – Siehe Tag-along Rights, Bonifikation, Verkaufsbeschränkungen.

Sperrkonto (blocked account, frozen account): ① Guthaben bei einer *Bank*, über das vertraglich innert einer bestimmten Zeit grundsätzlich nicht frei verfügt werden darf, sprich: keine Abhebungen möglich sind: *Festgeld*. – ② Guthaben bei einer *Bank,* über das erst nach Eintritt einer vereinbarten Bedingung frei bestimmt werden kann, beispielsweise nach Volljährigkeit. – ③ Während der *Devisenzwangswirtschaft* in Deutschland 1931 eingerichtet für Gebietsfremde, die deutsche *Titel* in Besitz hatten, fortan aber die *Erträge* nicht mehr in ihre heimische *Währung* umgetauscht bekamen. Überwiesen wurden die *Zahlungen* in Sperrmark (blocked mark), die grundsätzlich nur in Deutschland ausgegeben werden konnte. – ④ Durch Verfügung des *Staates*, eines Gerichts oder einer *Aufsichtsbehörde* veranlasstes Einfrieren (blocking) einer Bankverbindung; im besonderen auch – ❶ ab 1938 in Deutschland aus dem (Zwangs)Verkauf des Eigentums jüdischer Mitbürger erlöste Beträge, die auf entsprechenden Konten einzuzahlen waren; Zugriff hatten bestimmte

Dienststellen des *Staates*; – ❷ nach 1945 Organisationen, Amtswaltern und teilweise auch nur Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei bzw. deren Gliederungen weggenommenes *Geld,* in aller Regel unabhängig von der Höhe der *Einlagen*. – Siehe Festkonto, Sperrfrist, Vermögen, gesperrtes, Vorfälligkeits-Entschädigung.

Sperrlisten (restricted lists): ① Im Verfolg der *Compliance* ein Verfahren, bei dem alle Geschäfte in bestimmten *Wertpapieren* verboten werden; es sei denn, diese beruhen ausschliesslich auf einer eindeutigen, dokumentierten Kundenweisung. Von den *Aufsichtsbehörde*n empfohlen, teilweise sogar vorgeschrieben. – ② Veröffentlichtes Verzeichnis gestohlener und auf andere Weise abhanden gekommener *Wertapiere*, um vor deren Kauf zu warnen. – Siehe Beobachtungsliste, Handelsüberwachungsstelle, Insider-Meldepflicht, Insider-Transaktionen, Insider-Überwachung, Nominee, System Securities Watch Application (SWAP), Steuerberater, Wirtschaftsprüfer.

Spesenreiterei (churning): Von dieser spricht man, wenn ein *Börsenmakler* bzw. eine *Bank* übermässig und unnötigerweise für ein Kundenkonto handelt, um sich so an zusätzlichen Provisionseinnahmen zu bereichern. – Siehe Churning, Kick Back, Klientenüberweisung, Schlangenhandel. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 14 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 79, S. 123 (Massnahmen gegen fehlbares Institut), S. 124 (kriminalpolizeiliche Durchsuchung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Spezialbank (spezial bank): Ein *Institut*, das sich ausschliesslich auf ganz bestimmte Geschäftsfelder ausrichtet. – Siehe Autobank, Privatbanken.

Spezialfonds (special funds): In der deutschen Rechtssprache Sondervermögen, dessren *Anteilscheine* auf Grund schriftlicher Vereinbarungen mit der *Kapitalanlagegesellschaft* jeweils von höchstens zehn Anteilinhabern gehalten werden, die nicht natürliche Personen sind. Dabei ist sicherzustellen, dass die *Anteilscheine* nur mit Zustimmung der *Kapitalanlagegesellschaft* von den Anteilinhabern übertragen werden dürfen; vgl. § 1, Abs. 2 KAGG. – ② Ein *Fonds,* der sich in seiner Anlagepolitik auf bestimmte Marktsegmente (etwa: Chemiewerte) festlegt. – Siehe Auftragsfonds, Fonds, ethischer, Generalist. – Im jeweiligen Monatsbericht der EZB ("Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Aktiva der Investmentfonds im Euro-Währungsgebiet nach Anlageschwerpunkten und Anlegergruppen") finden sich bilanzielle Aufstellungen über die Spezialfonds im Euroland.

Spielbank auch (**Spiel)Kasino** (gambling house, casino): Eine Räumlichkeit oder Einrichtung, in der Glücksspiel (gambling) ausgeübt wird. Der Betrieb einer Spielbank ist in Deutschland erlaubnispflichtig und unterliegt der staatlichen Aufsicht. Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz [GwG]) aus

dem Jahr 1993 schreibt in § 14 im einzelnen vor, inwieweit Spielbanken interne Vorkehrungen gegen Geldwäsche treffen müssen. In Artikel 10 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wird vorgeschrieben, dass Spielbanken die Registrierung, Feststellung und Überprüfung der Identität ihrer Besucher unabhängig von der Höhe gekaufter Spielmarken, und zwar unmittelbar vor oder bei Betreten des Kasinos, vornehmen müssen. – Siehe Buchmacher, Finanzwetten, Lotterie, Wettbüros.

Spielbank-Doktrin (casino approach): Die Auffassung, wonach das Geschehen an den *Finanzmärkten* gesamthaft und an den *Börsen* insonders mit Erklärungs-Ansätzen erfasst (nachgezeichnet, häufig gar: vorgezeichnet) werden könne, die (mathematisch) an Abläufen bei (Roulette)Spielen herausgearbeitet wurden. - Dies ist erkennbar falsch. Denn Preise auf den *Finanzmärkten* sind dass Ergebnis von eingetretenen oder erwarteten Vorgängen in der Realwirtschaft, einschliesslich des politischen Umfeldes. Sie spiegeln also, ganz anders wie beim (Roulette)Spiel, die monetäre Seite dieser grundsätzlich mit *Unsicherheit* behafteten Gegebenheiten wider. – Siehe Bewertbarkeit, Erwartungen, Finanzpsychologie, Formeln, finanzmathematische, Geldheimat, Modigliani-Miller-Theorem, Zufall.

Spielregeln, niveauangleichende internationale (international level playing fields): Aufsichtsrechtlicher Begriff, der das Ziel einer weltweit möglichst einheitlichen Bankenaufsicht beschreibt, um Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren. – Siehe Aufsichtsbehörden, Ausschuss für Bankenaufsicht, Internationale Organisation der Wertpapier-Aufsichtsbehörden, Offshore-Finanzplätze.

Spill-over-Effekt (so auch im Deutschen gesagt; manchmal auch **Carry-over-Effekt**): ① Im Finanzbereich die Wirkung des Images (gemeint hier als Vorstellung, die eine Person bzw. eine Mehrheit von Personen über einen Gegenstand hat) einer *Bank* (etwa: Credit Suisse; Dresdner Bank) auf einen bestimmten anderen Vorstellungsinhalt (hier: Schweiz; Stadt Dresden) und umgekehrt. Dieser Ausstrahlungseffekt (Partizipationswirkung) kann auch negativ sein (etwa: Sparkasse Kikeritzpatschen); man spricht diesfalls auch von Kannibalismus-Effekt (cannibalism effect). – ② Die bei einer absatzpolitischen Massnahme (etwa: Werbung für Festgeldanlagen) über die ursprüngliche Zielsetzung hinausgehende Wirkung (Zunahme der Aktiendepots). – ③ In der EU die Tatsache, dass die Vergemeinschaftung bestimmter Bereiche (etwa: freier Kapitalverkehr) von selbst starke Kräfte freisetzt, angrenzende Politikbereiche an die Gemeinschaft zu übertragen (hier: gemeinsame Währungspolitik und *Zentralbank*). – Siehe Cassis-de-Dijon-Urteil, Externalität.

Spin-Off (so auch im Deutschen gesagt): Bei (verzweigten) Unternehmen (*Banken)* die Ausgliederung eines Geschäftsbereichs, in der Regel mit der Absicht, diese Sparte als

selbständige Firma an die *Börse* zu bringen. Spin-Offs bieten vor allem Konzernen die Möglichkeit, *kurzfristig Kapital* zu erlangen. Spin-Offs waren in der Vergangenheit häufig der erste Schritt zu einem vollständigen Veräusserung einer Sparte. – Siehe Auslagerung, Contractual Trust Arrangement, Datei-Verwaltung, zentralisierte, Hilfsdienste, bankbezogene, Insourcing, Outsourcing, Subsidiaritätsprinzip, Treuhandvertrag.

Spitzeninstitut (central institution; head bank): ① Die jeweilige *Landesbank* (Girozentrale) des *Sparkassen* in den einzelnen Bundesländern. – ② Die (frühere) *Zentralkasse* des genossenschaftlichen Sektors (Raiffeisenbanken, Volksbanken, Kreditgenossenschaften). – ③ Eine hervorragende, vor allem in Bezug auf die Konditionen für *Darlehn* und die Kundenfreundlichkeit erstklassige *Bank.*

Spitzenrefinanzierungs-Fazilität (marginal lending facility): *Ständige Fazilität* der *EZB*, welche die *Geschäftspartner* nutzen können, um Übernachtkredit (overnight credit) zu einem im voraus festgelegten *Zinssatz* gegen refinanzierungsfähige *Sicherheiten* zu erhalten. - Der *Zinssatz* für die Spitzenrefinanzierungs-Fazilität bildet generell die Obergrenze des *Tagesgeld*satzes. Denn keine *Bank* wird *Geld* zu einem höheren Zinssatz aufnehmen als dem, zu welchen sie von der *Zentralbank* bedient wird. – Siehe Einlage-Fazilität, Zinskorridor. – Vgl. den Anhang "Statistik" des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik", Unterrubrik "Schlüsselzinssätze der EZB" im jeweiligen Monatsbericht der EZB wegen des Umfangs der Geschäfte.

Spitzenwechsel (top-level rotation): Die Unsitte des (in Europa häufigen) Wechsels des altersbedingt ausscheidenden Vorstandsvorsitzenden einer *Bank* (und allgemeiner einer Aktiengesellschaft) in den Vorsitz des Aufsichtsrats. Beanstandet wird hier, dass – ❶ der frühere Vorstandsvorsitzende auf dem neuen Posten seine eigenen Fehler kaschieren und/oder – ❷ seinem (ungeliebten) Nachfolger Knüppel zwischen die Beine werfen kann. Zur Transparenz eines Unternehmens trägt der Spitzenwechsel auf keinen Fall bei. *Anlegerschutz*gruppen fordern daher von den *Aufsichtsbehörden* in Bezug für *Banken* ein Verbot.

Spitzenwerte (blue chips): *Wertpapiere* (in erster Linie *Aktien*) von erstklassig eingestuften (hochbonitären) *Emittent*en. – Siehe auch Blue Chips, Papiere, schwere, Standardwerte.

Sponsor (sponsor): ① Auf dem *Finanzmarkt* ein *Institut* (beispielsweise die *Northern Rock*), das *Zahlungen* an Organisationen jeder Art (hier an den Fussballverein Newcastle United und an den Rugby-Club Newcastle Falcons) leistet. Im Gegenzug werben die Zahlungsempfänger (die Gesponserten) vertragsgemäss in vereinseigenen Räumlichkeiten (Turnhallen, Stadien) sowie auf andere Weise (bei Sportvereinen in der Regel auf der Kleidung: den Trikots) für den Sponsor. Damit entsteht eine Image-Verknüpfung, die sich un-

ter Umständen nachteilig auf einen der Partner auswirken kann (im Beispiel: Beinahe-Insolvenz der *Northern Rock* schlägt negativ auf Newcastle United zurück). – ② Im Rahmen von *Verbriefungen* aufsichtsrechtlich definiert als ein *Kreditinstitut,* bei dem es sich nicht um einen *Originator* handelt, welches ein forderungsgedecktes Geldmarktpapier-Programm oder ein anderes Verbriefungsprogramm, bei dem *Forderungen* Dritter aufgekauft werden, auflegt und verwaltet. – Siehe Branding, Cross-Selling-Potential, Kultursponsoring, Product Placement, Verbriefungsstruktur.

Sportel (charge, due): ① Früher die direkte *Zahlung* gemäss Tarif an einen öffentlich Bediensteten oder an einen Geistlichen für die von ihm vorgenommene Amtshandlung; im 18. Jht. durch regelmässige Entlohnung des Dienstherrn (Besoldung) ersetzt. – ② Die *Gebühr* für eine staatliche Leistung, insbesondere bei Gerichten (Gerichtsgeld). – Siehe Gebühr, Justitiengeld, Kanzleigeld, Taxe.

Spread Bets (so auch im Deutschen gesagt): Wetten auf die künftige Kurse von *Finanzinstrumenten* oder Indizes. Mit geringem Einsatz von *Kapital* und hohem *Hebel* spekuliert man hierbei auf Veränderungen des Abstands (Spread) des *Basiswertes* (etwa *Aktie* des bezielten Unternehmens oder auch eines bestimmten Index, etwa dem *Dax*). – Siehe Aktienindex, Kerviel-Skandal, Option, Sleepy Warrant, Spekulation. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 164 f. (Kontrolle durch die BaFin; Verdacht auf Marktmissbrauch).

Spreizung (spread): ① Der Unterschied zwischen Angebotspreis (Briefkurs) und Nachfragepreis (*Geld*kurs) eines *Finanzinstrumentes*. – ② Der Unterschied des *Zinssatzes* einer risikobehafteten Anlage im Vergleich zu einer risikolosen Anlage gleicher (Rest)Laufzeit; auch optionsadjustierte Spreizung (OAS) genannt. – ③ Der Unterschied zwischen den *Rendite*n von *Wertpapieren* gleicher Art, aber in verschiedener *Währung* denominiert (Währungs-Spread). – ④ Bei *Optionen* der gleichzeitige Kauf und Verkauf einer *Option*, aber mit unterschiedlichem *Basispreis* bzw. mit unterschiedlicher Laufzeit. – ⑤ Bei *Wechselkursen* der Bereich, der dem freien Marktverkehr überlassen wird, ehe die *Zentralbank* interveniert. – ⑥ Bei der Lebensversicherung die Saldierung der die Gesamtverzinsung eines Jahres in Abhängigkeit vom garantierten Rechnungszins; vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 155. – Siehe Interventionspunkte, Option, Option, kombinierte, Optionsverkauf, proportionaler, Subprime-Krise, Wechselkurs, Zinsdifferenz.

Spreizung, warenbezogene (commodity-product spread): An Terminbörsen der Kauf bzw. Verkauf einer Rohware (etwa: Erdöl) und der gleichzeitige Verkauf bzw. Kauf eines Produktes dieser Rohware (hier: Raffinerieprodukte wie Benzin, Kerosin, Heizöl usw.). – Siehe Rohstoff-Terminvertrag, Wiedereindeckungs-Risiko.

Spreizungsrisiko (spread risk): In einer Kreditbeziehung die Gefahr, dass sich durch besondere Marktumstände die Zinsdifferenz aus einer risikobehafteten und einer risikolosen

Anleihe bei gleichbleibender *Bonität* verändern kann. – Siehe Kreditrisiko, Credit Default Swap. – Vgl. Monatbericht der EZB vom November 2006, S. 43 (Beziehung zwischen Kreditspreads und impliziter Aktienkursvolatilität; Übersicht).

Squeeze-out (so auch im Deutschen gesagt; seltener Zwangsausschluss): Der Ausschluss von Minderheitsaktionären aus einer AG oder KGaA. Hält in Deutschland ein Mehrheitsaktionär 95 Prozent des Aktienkapitals, so kann er (nach § 327a AktG seit 2002) von den Minderheitsaktionären verlangen, dass diese ihm gegen Barabfindung ihre Anteile abtreten. – Siehe Aktien-Rückkauf, Buy out, Erwerbsangebot, Pflichtangebot, Raider, Sweet Equity.

Staat (general government): ① Die öffentlichen Gemeinwesen (Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträger, Arbeitsverwaltung), die eine eigene, aus Zwangsbeiträgen (Steuern, *Abgaben*) gespeiste Haushaltsführung betreiben. – ② Bei der *EZB* fasst man darunter (wie im System der *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung*) den Zentralstaat (Bund), die regionalen (Länder) und lokalen (Kreise, Kreisverbände, Städte) Gebietskörperschaften sowie die Sozialversicherungsträger. – Siehe Finanzwissenschaft, Gebietskörperschaften, Parafiskus, Stellen, öffentliche. – Vgl. Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 53 (Übersicht 2004-2006) sowie den jeweiligen Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank. Über die *Einnahmen* und Ausgaben in den einzelnen Ländern der Eurozone finden sich nähere Angaben im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Öffentliche Finanzen" Unterrubrik "Einnahmen, Ausgaben und Finanzierungssaldo" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Staatsanleihen (public loans): Die vom Gesamtstaat (in machen Statistiken einschliesslich der von öffentlichen Stellen innert des Staates gesamthaft) begebenen *Anleihen*. – Siehe Fiscal Agent, Staatspapiere, Zinsstrukturenkurven. – Vgl. zu den internationalen Unterschieden in der *Rendite* und den Folgerungen daraus Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 10 ff., Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 35 f. (hier auch Verbindung der Renditeunterschiede einzelner Staatsanleihen mit der Bonitätseinstufung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S, 29 ff. (ausführliche Darstellung mit vielen Übersichten).

Staatsbank (state bank): Jedes *Institut* im ausschliesslichen oder mehrheitlichen Besitz der öffentlichen Hand, wobei die *Zentralbank* nicht mitgezählt wird. – Siehe Landesbank, Siedlungskredit, Sparkasse, Staat.

Staatsfonds (sovereign wealth fund): Das *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft* im Besitz eines *Staates* (einer Regierung) mit dem Ziel, Beteiligungen vor allem im Ausland zu erwerben. Neben der *Rendite* aus dem eingesetzten *Kapital* ist die Anlagepolitik bei vielen Staatsfonds auch auf nicht-finanzielle Interessen ausgerichtet, die häufig sogar den

rein ökonomischen Überlegungen untergeordnet werden. Weil die *Fonds* ihre Mittel oft nicht aus Geschäftstätigkeit am Markt beziehen, sondern mit Steuermitteln ausgestattet werden, können sie eine Beteiligungspolitik betreiben, die auf *Rendite* nicht Rücksicht nehmen muss. Seit etwa 2005 gerieten die Staatsfonds verstärkt in das Visier der Regierungen der Gastländer sowie auch der *Aufsichtsbehörden*. - Andererseits nahm man mit Befriedigung zur Kenntnis, dass asiatische Staatsfonds im Zuge der *Subprime-Krise* verlustreichen *Instituten* wie der Citigroup (die nach dem Börsenwert gerechnet 2007 grösste *Bank* der Welt), der Washington Mutual (die grösste *Bausparkasse* der USA) sowie der Union Bank of Switzerland (UBS, grösste *Bank* der Schweiz) über Beteiligungen *Kapital* zuleiteten. Im Falle der UBS schoss die staatliche Government of Singapore Investment Corporation (GIC) 11 Mrd Franken (!!) ein. - Im Herbst 2007 verwalteten weltweit die Staatsfonds mit einem Vermögen von 3 000 Milliarden USD ungefähr das Doppelte wie die *Hedge-Fonds*. – Siehe Anteilsseigner-Kontrolle, Ausschlachten, Beteiligungsgesellschaft, Burn-Out Turnaround, Go-go-Fonds, Hedge-Fonds, Heuschrecken, Leveraged Buy-out, Moral Hazard, Private-Equity-Funds, Risikokapital, Trade Sale, Window on Technology. – Vgl. Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 77 ff. (Übersicht der einzelnen Staatsfonds; Beurteilung).

Staatshaftung (supervisions' legal liability; governmental guarantee): Wenn nicht anders definiert die Bürgschaft des *Staates* für Schulden eines Unternehmens, und im besonderen für die *Verbindlichkeiten* einer Bank – Siehe Aufsichtshaftung, Geldverleiher letzter Instanz, Gewährträgerhaftung, Moral Hazard, Northern Rock-Debakel, Stellen, öffentliche.

Staatspapiere (public funds): Die von öffentlichen Stellen (Gesamtstaat, Gliedstaaten, Gemeinden) begebenen *Wertpapiere*. - In Deutschland findet der Grossteil des Handels mit *Wertpapieren* des Bundes im ausserbörslichen *Telephonhandel* statt, wobei im Primärhandel die *Bietergruppe Bundesemissionen* die entscheidende Rolle spielt. Auf dem *Sekundärmarkt* werden Staatspapiere auf verschiedenen Plattformen gehandelt, was zwar eine gewisse Zersplitterung bedeutet, aber den Vorteil des offenen Marktzugangs und mehr Wettbewerb bietet. - Nach § 36 BörsG sind in Deutschland *Schuldverschreibungen* des Bundes, seiner Sondervermögen oder eines Bundeslandes (auch soweit sie in das Bundesschuldbuch oder in die Schuldbücher der Bundesländer eingetragen sind) sowie *Schuldverschreibungen*, die von einem anderen Mitgliedstaat der EU oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ausgegeben werden, an jeder inländischen *Börse* zum *amtlichen Markt* zugelassen. – Siehe Safe Haven Flows, Schuld, schwebende. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 37 (Integrationsgrad des Marktes für *Staatsanleihen* im Euroraum), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 34 f. (weiteres Zusammenwachsen der Märkte für Staatsanleihen im Euro-Währungsgebiet), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2007, S. 44 f. (Portfolio-Umschichtungen hin zu Staatspapieren als Mass für Risiko-Einschätzung der Anleger). - Im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des je-

weiligen Monatsberichts der EZB sind in der Rubrik "Finanzmärkte" Renditen von Staatsanleihen (auch im Vergleich zu Anleihen der USA und Japans) ausgewiesen; dort auch die "Erläuterungen" beachten.

Staatsquote (public expenditure quota): Der Anteil des Verbrauchs der *öffentlichen Hand* am Sozialprodukt. – Siehe Ausgabenquote, Wagnersches Gesetz.

Staatsschatz (extra treasure; treasury): Früher gesagt in Bezug auf das vom Zentralstaat angesammeltes *Vermögen* ("Staatsaktiv-Kapital") mit dem Ziel, bei besonderen Aufgaben eingesetzt zu werden. In Deutschland blieb der Staatschatz im wesentlichen Kriegsschatz ("Juliusturm": benannt nach einem Bauwerk in der Festung in Berlin-Spandau; dort wurde seit 1871 der Reichs-[Kriegs-]Schatz aufbewahrt).

Staatsschuld(en) (public debt): ① Im engeren Sinne die Summe aller verbrieften und statistisch erfassten *Verbindlichkeiten* der öffentlichen Hand (*explizite* Staatsschuld). – ② Im weiteren Sinne ① plus alle bereits beschlossenen *Ausgaben*, die erst in der Zukunft wirksam werden *(implizite* Staatsschuld). So enthalten insonders Sozialversicherungen, die im Umlageverfahren finanziert werden, bereits heute Zahlungsverpflichtungen für die Zukunft. Diese Verpflichtungen stellen eine Schuld dar, die in den heutigen *Budget*s nicht zum Ausdruck kommt; sie müssen zum grössten Teil von zukünftigen Generationen bestritten werden. Weil als Folge der Alterung der Gesellschaft eine stets kleine werdenden Anzahl an Beitragszahlern einer wachsenden Zahl von Leistungsempfängern gegenübersteht, birgt die implizite Staatsschuld eine Fülle von Problemen. – ③ Man nennt die Summe von ① und ② auch *wahre* Staatschuld; sie wurde für Deutschland im Jahre 2006 auf 270 Prozent des *Bruttoinlandsprodukt*s geschätzt. - Eine hohe Staatschuld bedeutet zwangsläufig hohe *Ausgaben* des Staates für Zinszahlungen. Das wiederum führt dazu, dass der *Staat* die *Zentralbank* bedrängt, die *Zinsen* sehr niedrig zu lassen oder gar mit Absicht einer *Inflation* Vorschub zu leisten. – Siehe Altersquotient, Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH, Defizitquote, Finanzreferendum, Kinder-Tagesbetreuung, Kreditsperre, Schuld, schwebende, Schuldenbremse, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Steuerwettbewerb, Sunset-Vorbehalt, Verschuldungsquote, öffentliche, Wagner'sche Gesetz, Zinsswap. – Vgl. den Schuldenstand, aufgegliedert für die Mitglieder der Währungsunion und der EU, im Statistics Pocket Book der EZB; die Gesamtverschuldung (Bestands- und Veränderungsgrössen) im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Öffentliche Finanzen" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Monatsbericht der EZB vom April 2005 (wegen der statistischen Vergleichbarkeit der ausgewiesenen Zahlen), Jahresbericht 2004 der EZB, S. 63 ff. (verschiedene Übersichten), Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 78 (kommentierte Übersicht der Verschuldung in den einzelnen Staaten), Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 65 ff. (ausführliche Begutachtung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen in der Währungsunion), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2007, S. 48 ff. (Überlegungen zu einer wirksamen Begrenzung).

Staatsschuld(en), fremdwährungsindexierte (foreign currency indexed public debt): Die Bindung der öffentlichen Verschuldung eines Landes an eine andere *Währung*, derzeit praktisch an den USD oder EUR. Zweck der *Massnahme* ist es, den (inländischen und ausländischen) Zeichnern im Falle hoher Inflationsrate oder *Abwertung* der heimischen *Währung* eine *Sicherheit* zu bieten. Wenn jedoch (wie in Brasilien 2002) die Besitzer solcher indexierter *Anleihe*n Zweifel daran haben, ob der *Staat* seinen Verpflichtungen in der Fremdwährung auch nachkommen kann, dann verkaufen diese ihre *Anleihe*n massenweise. Dies zehrt die *Währungsreserve*n des Staates auf und treibt ihn in den Staatsbankrott; das *Finanzsystem* gesamthaft bricht zusammen. – Siehe Crash, Run.

Staatsschuld(en), verweigerte (odious public debt): ① Von Ländern mit nicht demokratisch gewählter Regierung im Ausland aufgenommene *Darlehn*, deren Bedienung (*Verzinsung* und *Tilgung*) die Nachfolge-Regierung verweigert. Für Anleger sind daher (auch mit günstigen Konditionen ausgestattete) *Papiere* aus diktatorischen Staaten sehr risikoreich. – ② Von demokratischen Staaten aufgenommene Auslandschulden, die eine nachfolgende diktatorische Regierung nicht mehr bedient. – Siehe Anleihen, notleidende, Bankenkrise, Dawes-Anleihe, Debt-Equity-Swap, Kapital-Abschottung, Risikokapital, Transferrisiken, Young-Anleihe, Zitterprämie.

Stabilitätspolitik (stabilisation policy): ① In Bezug auf die Bemühungen einer *Zentralbank* die Sicherung des *Geldwerts*. – ② Die Begrenzung der Haushaltsdefizite und der Verschuldung des *Staates*. In der EU sind ins einzelne gehende entsprechende Vorschriften in den Vertrag von Maastricht aufgenommen. – Siehe Ecofin-Rat, Geldpolitik, Haushaltsdefizit, Lissabon-Agenda, Minhas-Gerais-Problem, Nachhaltigkeit, Parafiskus, Regel, goldene, Schuldenquote. Stabilitäts- und Wachstumspakt.

Stabilitäts- und Wachstumspakt, SWP (stability and growth pact): In der EWU die *Geldpolitik* unterstützende (1996 in Dublin getroffene) Verpflichtung der Mitglieder, ihren Haushalt auszugleichen, und so zur Stabilität der gemeinsamen Währung beizutragen. Aus einigen wichtigen Gründen kann eine Währungsgemeinschaft mit einer einheitlichen *Geldpolitik langfristig* nicht ohne eine genaue Abstimmung der (bei den Mitgliedsstaaten in souveräner Entscheidung verbleibenden) Haushaltspolitik gelingen. - Der Stabilitäts- und Wachstumspakt war aus deutscher Sicht eine wesentliche Geschäftsgrundlage für die Währungsunion. Ohne ihn hätte es 1999 nicht die gemeinsame *Währung* gegeben. Als am 25. November 2003 der *Ecofin-Rat* beschloss, gegen Deutschland und Frankreich kein Verfahren wegen der Defizitüberschreitung zu eröffnen, wurde dieser zentrale politische Stabilitätskonsens praktisch aufgehoben. Überhaupt wird es als der schwere Konstruktionsfehler des Paktes betrachtet, dass der Ministerrat und nicht ein unabhängiges *Rating*-Gremium mit der Überwachung der Defizitstände befasst ist. – Siehe Currency-Swing, Altersquotient, Defizitquote, Demographieverfestigung, Ecofin-Rat, Geldpolitik, Haushaltsde-

fizit, Lissabon-Agenda, Minhas-Gerais-Problem, Nachhaltigkeit, Parafiskus, Regel, goldene, Schuldenquote, Tragfähigkeit öffentlicher Finanzen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2003, S. 53; Monatsbericht der EZB vom Januar 2004, S. 49 ff. (mit wertvollen Statistiken), Monatsbericht der EZB vom April 2004, S. 58 f., Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank vom Jahr 2003, S. 87, S. 94 ff. ("schwere Beschädigung" des Paktes), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2004, S. 66 (der Pakt nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13. Juli 2004), Monatsbericht der EZB vom September 2004, S. 72, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 43 ff. (wichtiges Gutachten zur "Reform" des Paktes), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 15 ff. und S. 23 ff. (sehr ausführlich begründende Darstellung), Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 54 ff. (Leitlinien des Ecofin-Rates), S. 63 ff. (zur "Reform" des Paktes sehr eingehende Darlegung und [durchweg pessimistische] Beurteilung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2005, S. 70 f. (Prognose), Geschäftsbericht 2005 der Deutschen Bundesbank, S. 73 ff. (skeptische Beurteilung), Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 79 ff. (hier Grundsätzliches zur Wirkung der Finanzpolitik auf die Finanzmärkte), Monatsbericht der EZB vom April 2006, S. 67 ff. (eingehende Erörterung des Verhältnisses zwischen Staatsausgaben, ökonomischer und finanzieller Stabilität), Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 77 ff. (Gefährdung des Paktes durch implizite Staatsschuld), Monatsbericht der EZB vom März 2007 (Interpretationsfragen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2007, S. 48 ff. (Überlegungen zu einer wirksamen Begrenzung der Staatsverschuldung), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2007, S. 87 ff. (neue Verpflichtungserklärungen; Bedenken hinsichtlich der detaillierten Ausgestaltung).

Stabilitäts-Verzahnung (stability link): Nach 2000 aufgekommene Bezeichnung für die (Erfahrungs)Tatsache, dass bei strenger, beharrlicher Überwachung der *Banken* durch die *Aufsichtsbehörden* ein völliger finanzieller Zusammenbruch einer Volkswirtschaft nahezu ausgeschlossen bleibt. In den USA floss diese Einsicht 2002 in die *Sarbanes-Oxley Act* ein.

Stadtschaften (municipial mortgage corporations): Öffentliche, zufolge staatlicher Verleihung rechtskräftige Kreditanstalten, die durch Vereinigung von – ❶ Eigentümern bebauter – ❷ oder in der Bebauung befindlicher Hausgrundstücke – ❸ oder von Erbbauberechtigten zu dem Zweck gegründet werden, den Mitgliedern der Vereinigung durch Hypotheken oder Grundschulden gesicherte *Tilgungs*- und Abzahlungsdarlehn zu gewähren. Sie spielten besonders in Preussen nach 1918 eine Rolle und wurden staatlicherseits gefördert. – Siehe Realkredit.

Staffelung ([value] averaging; staggering): ① Der Zukauf eines *Wertpapiers* dann, wenn dessen Kurs gesunken ist, um die durchschnittlichen *Kosten* für den Besitz der Kapitalanlage zu senken. – ② Anlagestrategie, bei der ein Anfangsvermögen nicht auf einmal (auf

dem Aktienmarkt) investiert wird, sondern über mehrere Monate verteilt. Dies ist eine Art Versicherung gegen hohe Anfangsverluste, weil man nie voll investiert in eine *Baisse* schreitet. Ein Teilverlust des Startkapitals schmerzt erfahrungsgemäss bei weitem mehr als der spätere *Verlust* eines Teils der erzielten Anlagegewinne. – Siehe Cost-Average-Effekt, Glücksspieleffekt.

Stagflation (stagflation): Inflatorische Depression; – ❶ gesamtwirtschaftlich sinkt die Auslastung der Kapazitäten; – ❷ die Fixkosten pro Ausbringungseinheiten steigen daher an, – ❸ was die einzelnen Unternehmen zur Erhöhung der Preise zwingt. – Siehe Inflation.

Stallgeld (stallage): Frühere *Zahlung*, die Fuhrleute zu entrichten hatten, die anlässlich der Abholung oder Zustellung von Frachtgut mehrere Tage unterwegs waren, und die ihre Pferde für die Nacht in einen Mietstall (renting stable) unterbringen mussten. In der Regel boten die Fuhrmann-Gasthäuser (carter hotels) auch die Versorgung der Pferde an. – Siehe Deichselgeld

Standardbarren (standard bullion): Goldbarren zu 400 Unzen bzw. 12,5 Kilogramm Gewicht mit einem Mindestfeinheit von 995 Tausendstel. – Siehe Karat.

Standardised Consolidated Financial Reporting Framework, FINREP (in der Abkürzung meistens so auch im Deutschen gesagt): Von der *CEBS* empfohlenes Rahmenwerk für die einheitliche Finanzberichterstattung an die jeweilige *Aufsichtsbehörde*, um vor allem international tätige *Banken* zu entlasten. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 45 ff.

Standardtender (standard tender): *Tenderverfahren,* das bei der *EZB* bei regelmässigen *Offenmarktgeschäften* verwendet wird. - Standardtender werden innert von 24 Stunden durchgeführt. Alle *Geschäftspartner*, welche die allgemeinen Zulassungskriterien erfüllen, sind berechtigt, bei Standardtendern Gebote abzugeben. – Vgl. zum Umfang der Geschäfte den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik", Unterrubrik "Geldpolitische Geschäfte des Eurosystems (Tenderverfahren)" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Standardwerte (large caps, barometer stocks): An der *Börse* rege gehandelte *Aktien* erstklassiger, hochkapitalisierter Unternehmen mit breitem Bekanntheitsgrad, deren Kursbewegungen der *Börse* im Regelfall die Tendenz des Marktes gesamthaft anzeigt – Siehe Blue Chips, Spitzenwerte, Papiere, schwere.

Stand-by-Kredit (standby credit): Wenn nicht anders definiert, ein Überbrückungs- oder Bereitschaftskredit an ein Land (eine *Zentralbank*) bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten. Solche *Kredite* gewährt statutengemässstatutengemäss der *Internationale Währungsfonds.*

Standgeld (market fee; delay charge): ① Die von einem Händler auf einem örtlichen Markt (*Marktgeld*) oder einem Aussteller auf einer Messe (*Messegeld*) an den Veranstalter zu zahlende *Gebühr*. – ② Betrag, der seitens eines Spediteurs (Spetters) dem Frachtempfänger in Rechnung gestellt wird, wenn dieser das zügige Abladen schuldhaft verzögert, auch *Wartegeld* genannt. – Siehe Ellengeld, Liegegeld.

Starttag (start date): Bei der *EZB* Datum, an dem das erste Teilgeschäft einer geldpolitischen Operation abgewickelt wird. Der Starttag entspricht bei *Rückkaufsvereinbarungen* und *Devisenswapgeschäften* dem *Kauftag.*

Statement of Financial Accounting Standards, SFAS: Vorschrift(en) für die Rechnungslegung für US-Unternehmen, erlassen vom Financial Accounting Standards Board. Seit etwa 2000 ist man bemüht, die SFAS den *IAS* bzw. *IFRS* so gut wie möglich anzugleichen. – Siehe Audit, International Accounting Standards Board, GAAP, International Financial Reporting Standards.

Statistics Pocket Book: Von der *EZB* monatlich veröffentlichte und herausgegebene, sehr klein gedruckte Schrift mit allen wichtigen Angaben zu ökonomischen Gegebenheiten im *Eurogebiet* und der EU gesamthaft mit dem Schwerpunkt auf dem *Finanzsektor.* Die meisten Angaben sind auch über die Homepage der *EZB* abrufbar. Das in englischer Sprache veröffentlichte Pocket Book ergänzt den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Statistiken (statistics): Für eine *Zentralbank* sind verlässliche Zahlen über das ökonomische Ablaufgeschehen von ganz entscheidender Bedeutung. Daher unterhalten die *Zentralbanken* auch entsprechende Abteilungen. Die meisten Verbesserungen in der zahlenmässigen *Erfassung* des Wirtschaftsablaufs gingen in den letzten Jahren auf Initiative der *Zentralbanken* zurück. - Bei den von der *EZB* veröffentlichten Statistiken sind in jedem Falle (schon wegen der Gebiets-Abgrenzung) unbedingt die "Technischen Hinweise" bzw. "Erläuterungen" zu beachten. – Siehe Statistics Pocket Book. – Vgl. für den Euroraum Monatsbericht der EZB vom September 2004, S. 61 ff.

Stater (stater): ① Bezeichnung für verschiedene (alte) asiatische und griechische *Münzen* aus Silber und Gold. – ② Name einer verbreiteten jüdischen Silbermünze (Silberling) zur Zeit Christi. Es galt 1 Stater = 1 Tertradrachme = vier Drachmen (= 1 Sekel). – Siehe Amalfiner, Dareiko, Florentiner, Gulden, Münze, Münzsystem, römisches, Numismatik, Obolus, Samarkander, Sekel, Talent, Urukagina-Regel.

Staugeld (stowage [fee]): Frühere *Abgabe*, die in einen Hafen einlaufende oder aus einem Hafen auslaufende Schiffe zu zahlen hatten. – Siehe Hafengeld, Lastgeld.

Stellageschäft (put and call option): Vertrag, bei dem ein *Wertpapier*käufer gegen eine im voraus festgesetzte *Prämie* (Stellgeld) das Recht erwirbt, die *Wertpapiere* am Erfüllungstag zu einem beim Abschluss vereinbarten höheren Kurs zu verlangen oder zu einem ebenfalls fixierten niedrigeren Kurs zu liefern. – Siehe Butterfly-Spread, Option, Straddle.

Stellen, öffentliche (public sector entities): Aufsichtsrechtlich definiert (in der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute) als "nicht-gewerbliche Verwaltungseinrichtungen, die von Zentralstaaten, Gebietskörperschaften oder von Behörden, die in den Augen der zuständigen Behörden die gleichen Aufgaben wie regionale und lokale Behörden wahrnehmen, getragen werden, oder im Besitz von Zentralstaaten befindliche Unternehmen ohne Erwerbszweck, für die eine einer ausdrücklichen Garantie gleichstehende Haftung gilt, einschliesslich selbst verwalteter Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die einer öffentlichen Beaufsichtigung unterliegen." – Siehe Bail-out, Gebietskörperschaften, Parafiskus, Staat.

Stempelgeld (paper fee, dole money): ① Papiermacher brachten früher häufig mürbes, schlecht geleimtes Papier in den Verkehr, auf dem Geschriebenes nach kurzer Zeit oft völlig ausblich. Um die Rechtssicherheit in Bezug auf Dokumente zu gewährleisten, sahen sich die Obrigkeiten nicht zuletzt auf Druck der Kaufmannschaft genötigt, Papier von Mühlen mit behördlicher festgestellter Qualität besonders zu kennzeichnen. Dafür mussten die Verwender dieser Bogen eine entsprechend bemessene *Abgabe* zahlen, aus der sich nach und nach eine Finanzquelle für den *Staat* herausbildete. – ② Öffentliche Zahlung an Arbeitslose. Die Bezeichnung kommt daher, dass früher jeder Arbeitslose eine Karte erhielt. Mit dieser ging er regelmässig zum Arbeitsamt; er erhielt einen Stempel auf die Karte und dann auch das *Geld*. – ③ Nach der Freigeldtheorie verliert jeder Geldschein in bestimmten zeitlichen Abständen seine Gültigkeit. Er muss dann mit einem kostenpflichtigen Stempel wieder gültig gemacht werden. – Siehe Geldabschaffung, Gebühr, Regionalgeld, Schwundgeld.

Step-down-Anleihe (step-down loan): Eine *Schuldverschreibung*, bei der die Höhe des (halb)jährlichen *Zinses* während der Laufzeit einmalig oder in mehreren Schritten gesenkt wird. Entsprechend wird bei einer Step-up-Anleihe der *Zins* erhöht. – Siehe Anleihe, variable verzinsliche, Euro-Bonds, Floater, Floor, Konversionsanleihe.

Sterbegeld (burial allowance; death benefit): ① Vom Arbeitgeber geleistete *Zahlung* an die Angehörigen beim Tod des Beschäftigten; in Deutschland früher bei Beamten in der Regel die Weiterzahlung des (Grund)Gehalts während dreier Monate. – ② Aufgrund eines besonderen Vertrags mit einer *Versicherung* im Falle des Todes ausbezahlte Summe, um die *Ausgaben* im Zusammenhang mit der Bestattung zu decken. Gesetzliche Krankenkas-

sen in Deutschland zahlen seit Jahresbeginn 2004 kein Sterbegeld mehr. – ③ In früherer Zeit auch eine *Abgabe*, die beim Tod eines (vermögenden) Bürgers zu zahlen war, auch *Fallgeld* und Sterbepfundgeld genannt. – Siehe Abzugsgeld, Kumutgeld.

Sterbekasse (burial funds): Unternehmen, welches den Mitgliedern gegen Beiträge eine Leistung beim Sterbefall der versicherten Person gewährt. In Deutschland unterliegen entsprechende *Versicherer* der Überwachung durch *die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*; in deren Jahresberichten jeweils statistische und aufsichtsrechtliche Informationen. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 158 (Solvabilität der Sterbekassen), Statistik 2005 der BaFin (Erstversicherungsunternehmen), S. 41 ff. (ausführliche Informationen), Jahresbericht 2006 der BaFin, S: 87 (Freistellungsmöglichkeit von der Aufsicht).

Sterling-Gebiet auch **Sterlingblock** (sterling area): Ehemaliger bedeutender Verbund von Staaten (vor allem sämtliche Commonwealth-Länder mit Ausnahme von Kanada), die ihre Währung am GBP (Pfund Sterling) ausrichteten; bis etwa 1950 war des Hälfte des weltweiten Güteraustauschs in GBP fakturiert. Der Ursprung geht auf das Jahr 1931 zurück, als England den *Goldstandard* aufgab. Die Exchange Control Act 1947 umschrieb die Gemeinschaft näher. Die *Währungsreserven* wurden in London gebündelt und *Zahlungen* zwischen den Teilnehmern von Massnahmen der *Devisenbewirtschaftung* freigestellt. Im Zuge der Annäherung Englands an Europa und der wachsenden Bedeutung der USA löste sich der Verbund 1952 auf.

Stetigkeit (consistency): ① In Bezug auf die Politik der *Zentralbank* die Forderung, dass alle *Massnahmen* ihrer Politik in einsichtiger, überschaubarer Aufeinanderfolge zu geschehen haben. Technische Änderungen auch beim Einsatz einzelner zentralbankpolitischer Mittel (wie etwa der Übergang vom *Mengentender* zum *Zinstender* bei der *EZB*) sollten zuvor angekündigt, begründet und erläutert werden. – ② In Zusammenhang mit der Rechnungslegung die Vorschrift, dass in allen Bereichen des Abschlusses jedwelche Änderungen in den Erfassungs- und Darstellungsmethoden von einer Periode zur anderen einsichtig zu erläutern und in ihrer betragsmässigen Auswirkung genau auszuweisen sind. – Siehe Informations-Überladung, Klartext, Verständlichkeit, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit, Zweckdienlichkeit.

Steuerberater (tax adviser): Obgleich Steuerberater zwangsläufig vertrauliche Erkenntnisse in *Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen* gewinnen, gelten für sie (noch) nicht die *Mitarbeiter-Leitsätze*. Dasselbe gilt auch für *Wirtschaftsprüfer*. – Siehe Public Company Accounting Oversight Board. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 8.

Steuerberatung (tax consultancy): In Deutschland ist es *Banken* (nach § 4 Steuerbewertungsgesetz) verboten, *Kunden* hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von *Transaktio-*

nen Rat zu erteilen. Auch fast alle Finanzpläne, Ansparformeln usw. berücksichtigen ganz selten die steuerlichen Auswirkungen und sind daher immer nur bedingt zu verwenden. In der Schweiz verfügen die *Banken* in der Regel über eine sehr einflussreiche und viel vermögende Steuerabteilung. Diese informiert auf allen Ebenen des Geschäfts (und der Hierarchie) über steuerrechtliche Auswirkungen von (geplanten, neuen) *Finanzprodukten* und arbeitet mit externen *Steuerberatern* vor Ort eng zusammen.

Steuerdumping (tax dumping, tax competition): Einzelne Gebiete (etwa Estland) eines grösseren Wirtschaftsraums (etwa: der EU) setzen ihre Abgabesätze für Personen oder Unternehmen sehr tief an, oder sie verzichten sogar (für eine bestimmte Dauer) ganz auf eine Besteuerung. Ziel der *Massnahme* ist, entsprechende Ansiedlungen zu fördern. Man rechnet in der Regel damit, auf lange Sicht die jetzigen Ausfälle durch spätere Steuerzahlungen der Angelockten auszugleichen. – Siehe Steuersenkungs-Wettlauf.

Steuererhöhung, inflationsbedingte (bracket creep by inflation): Die Tatsache, dass bei *Inflation* vor allem die Bezieher mittlerer Einkommen rasch in eine höhere Zone des Progressionstarifs gelangen, der Grenzsteuersatz (marginal rate of tax: die zusätzlich zu leistende *Abgabe* bei Anstieg des Einkommens um eine Einkommenseinheit) mit anderen Worten steil anschwillt. Gleichzeitig verlieren Steuerfreibeträge (tax-free allowance) an *Wert*, weil mit dem gleichen Betrag infolge der *Inflation* real weniger *Güter* gekauft werden können. – Siehe Inflations-Steuer, Steuerverzerrungs-Effekt.

Steuerfinanzierung (public financing): Sobald der *Staat* mit Steuermitteln die Kosten von Körperschaften (vor allem: Sozialversicherung, Krankenversicherung, aber auch Zuweisungen an Gebietskörperschaften wie im Falle der Investitionszulage an die neuen Bundesländern in Deutschland) teilweise oder gar völlig übernimmt, steigen dort die *Ausgaben* an. Denn dadurch wird der Druck genommen, über die Offenlegung aller einzelnen Posten, mehr Wettbewerb und Eigenbeteiligung die *Effizienz* des jeweiligen Systems zu steigern und damit die Kosten in Schach zu halten. – Siehe Subventionen.

Steuerlastquote (tax load ratio): Wenn nicht anders definiert der gesamthafte Anteil an *Abgaben*, die ein Unternehmen oder ein *Privathaushalt* an den *Staat* zu entrichten hat. Mit wachsendem Entwicklungsstand einer Volkswirtschaft steigt dieser Anteil, weil auch die Anforderungen an die staatlichen Aufgaben wachsen. - Ab einer bestimmten Höhe der Steuerlast veranlasst dies befähigte Arbeitskräfte und Unternehmen, sich im Ausland niederzulassen. Auch steigt der Anteil der Schwarzarbeit auf (fast) allen Märkten in der hochbesteuerten Volkswirtschaft. – Siehe Sozialstaat-Falle, Wagnersches Gesetz.

Steueroase (tax haven): Gebiete, die wesentlich niedrigere Steuersätze als ihre Nachbarn erheben und dadurch vor allem hohe Einkommensbezieher und Vermögende anlocken. - In Deutschland galt vor 1914 die Städte Bonn und Wiesbaden dank niedriger Zuschläge

zur Einkommensteuer als Steueroasen. Viele Rentner aus anderen Städten zogen aus diesem Grund dorthin.

Steuer(last)quote (tax quota): Der Anteil der Steuern des Staates am *Bruttoinlandsprodukt*, und direkt abhängig vom Steuersatz (dem Verhältnis der zu zahlenden Zwangsabgabe zur Besteuerungsgrundlage, hier vor allem Einkommen und Umsatz). Ist der Steuersatz hoch, dann bleibt wenig Spielraum auf der Einnahmeseite, vorübergehende oder strukturelle (*Altersquotient*) Mehrausgaben zu finanzieren, was sich über kurz oder lang auf den *Geldwert* auswirken muss. – Siehe Einnahmequote, Finanzpolitik, Nachhaltigkeit, Schuldenquote, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Überalterung.

Steuersenkungs-Wettlauf (race to the bottom): Teilnehmer einer Währungsunion (der EU) versuchen, "hinter" der einheitlichen *Geldpolitik* durch niedrige (Unternehmens)Besteuerung ausländische Investoren anzuziehen. - Die Erfahrung zeigt, dass auch eine vergleichsweise hohe *Steuerquotebelastungquote* hingenommen wird, wenn damit höhere Gegenleistungen (vor allem: Gewährleistung innerer und äusserer *Sicherheit*, Bereitstellung von Infrastruktur, Bildungseinrichtungen und verlässliche soziale Sicherungssysteme) verbunden sind.– Siehe Steuerwettbewerb.

Steuerspar-Fonds (tax-managed fund): *Investmentfonds* dessen Anlagepolitik in erster Linie darauf ausgerichtet ist, die für den Anleger anfallenden *Abgaben* jeder Art so gering wie möglich zu halten. – Siehe Aktienfonds, Anteilschein, Auftragsfonds, Finanzintermediäre, Immobilienfonds, Inventarwert, Kapitalanlagegesellschaft, Publikumsfonds, Rentenfonds, Spezialfonds, Thesaurierungsfonds, Vermögensverwalter.

Steuertermine (tax maturity dates): Tage, an dem bestimmte Steuern fällig und an die Staatskasse abgeführt werden. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass grosse Geldbeträge von den Konten der Unternehmen und *Privathaushalte* auf Konten des *Staates* fliessen und beeinflussen daher die *Finanzmärkte*.

Steuerverzerrungs-Effekt (tax distorsion effect): Die Tatsache, dass bei einem auf Nominalwerten gründenden und gar noch im Tarif progressiv gestaltenden Steuersystem bei *Inflation* die Steuerbelastung für *Privathaushalte* und Unternehmen unverhältnismässig stark ansteigt, was das reale *Wachstum* stark hemmt. – Siehe Inflations-Steuer, Menükosten, Steuererhöhung, inflationsbedingte, Valorisationsklage.

Steuerwettbewerb (tax competition): Die Politik – ❶ einzelner Staaten oder – ❷ der Gliedstaaten innert eines Landes (etwa der Kantone und Gemeinden in der Schweiz, dort erlaubt nach Artikel 129 der Bundesverfassung), durch eine tiefe Steuerbelastung juristische und natürliche Personen in das jeweilige Gebiet anzulocken. – Siehe Steuersenkungs-Wettlauf.

Steuerzinsen (delay [penalty] interest): Von der Finanzverwaltung eines Staates berechnete *Zinsen* bei rückständigen Steuern; sie stellen einen Ausgleich für die Nutzung des dem Staate zustehenden *Geld*es durch den säumigen Steuerpflichtigen dar. Im einzelnen unterscheidet man Verzugszinsen, Aufschubzinsen und Stundungszinsen. Je höher die Steuerzinsen angesetzt werden, um so mehr Steuerschuldner begleichen erfahrungsgemäss ihr Konto. Das deutsche Steuerzinsgesetz vom 11. August 1923 gab dem Reichsfinanzminister das Recht, über die damals zunächst festgesetzten 24 Prozent hinaus weitere Zuschläge zu erheben.

Stiftungsfonds (endowment fund): *Kapitalanlagegesellschaft*, die ihre Erträge ausschliesslich zur Speisung einer Stiftung (foundation) einsetzt. – Siehe Losschnallen.

Stiftungsverwaltung (endowment administration): *Dienstleistungen* einer *Bank*, die sich auf die professionelle Betreuung einer (gemeinnützigen) Stiftung bezieht und in der Regel neben der fachkundigen Vermögensverwaltung, Projektcontrolling und Revision auch juristische Beratung einschliesst. Wie sich gezeigt hat, erhöht sich bei banklicher Stiftungsverwaltung das Vertrauen in die Stiftung und damit die Neigung der Spender, die entsprechende Stiftung zu bewidmen und steigert auch den Wirkungsgrad der Spenden, weil eigene (kostspielige) Organe der Stiftung überflüssig werden. Für die eine Stiftung betreuende *Bank* steht in der Regel der dadurch erlangte Zuwachs an Image im Vordergrund. – Siehe Kultursponsoring, Losschnallen.

Stillhalter (option writer): Beim *Terminkontrakt* derjenige, welcher die Verpflichtung eingeht, zu kaufen (bei einer Verkaufsoption) oder zu verkaufen (bei einer Kaufoption). – Siehe Ausübung, Call, Option, Put.

Stillhalter, gedeckter (covered writer): Schreiber eines *Call*, der eine Kaufposition im *Basiswert* hält. – Siehe Long-Position, Option.

Stimmrecht-Kriterium (voting control rule): Bei der Rechnungslegung einer *Bank* (eines Unternehmens überhaupt) sind grundsätzlich alle Betriebe einzubeziehen, die infolge Stimmrechten von dem bilanzierenden Unternehmen abhängen (voting control rule). - Die Einführung allein nur dieses Merkmals für die Konsolidierungspflicht führte dazu, dass *Banken* ihre *Zweckgesellschaften* bis zur *Subprime-Krise* 2007 nur im *Ausserbilanzgeschäft* erwähnten. Denn die originierende *Bank* (der *Originator*) hielt selten Stimmrechte, und schon gar nicht eine Stimmrechtsmehrheit. Daher sah man sich auch nicht veranlasst, *Risiken* bei den *Conduits* in der Bilanz auszuweisen; und selbst dann nicht, wenn der *Originator* der *Zweckgesellschaft* bonitätsverstärkende *Fazilitäten* in Form von *unwiderruflichen Kreditzusagen* eingeräumt hatte. – Siehe Aktivitäts-Verlagerung, bilanzbestimmte, Konsolidierung.

Stimmrecht-Offenlegung (voting right information): In Deutschland müssen natürliche und juristische Personen (nach § 21 WpHG) – ❶ der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* und – ❷ der börsennotierten Gesellschaft ihre Stimmrechte mitteilen, sofern sie einen der Schwellenwerte von bereits 3 (nach dem Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz aus dem Jahr 2007: ein unbemerktes Anschleichen an Emittenten soll so erschwert werden), 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50 oder 75 Prozent erreichen, überschreiten oder unterschreiten. Die bezügliche Gesellschaft ihrerseits ist gesetzlich (§ 25 WpHG) verpflichtet, diese Tatsache unverzüglich öffentlich bekanntzumachen. – Siehe Acting in concert, Ad-hoc-Mitteilung, Anteileignerkontrolle, Publizität, situationsbezogene, Stimmrechts-Datenbank, Stimmrecht-Kriterium, Transparenz-Richtlinie, Verbindung, enge. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 166 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 198 ff., Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 145 (neue Vorschriften nach dem Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, TUG; Stimmrechts-Datenbank der BaFin mit Abb. der Suchmaske und Erläuterungen), S. 178 ff. (neue Methode der Stimmrechts-Zurechnung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Rubrik "Stimmrechte".

Stimmrechts-Datenbank (database base of voting rights): In Deutschland von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* eingerichtete öffentliche Auskunftsstelle über bedeutende Stimmrechtsanteile an den im *Amtlichen Handel* notierten Gesellschaften. Sie ist über die Homepage der Anstalt <http://www.bafin.de/cgi-bin/bafin.pl> (dort: "Datenbanken und Statistiken") abrufbar und wird ständig aktualisiert. – Siehe Aktientausch-Übernahme, Buy out, Erwerbsangebot, Pflichtangebot, Squeeze-out, Übernahme-Angebot. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 199 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 198 f., Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 170 (Verfahren wegen des Verdachts der unterlassenen, nicht rechtzeitigen, nicht richtigen oder nicht vollständigen Mitteilung oder Veröffentlichung bedeutender Stimmrechtsanteile) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Stockdividende (stock dividend, bonus share): Eine Aktiengesellschaft schüttet die Dividende nicht in bar aus, sondern in Form zusätzlicher, kostenloser *Aktien* (*Gratisaktien*, Berichtigungsaktien). – Siehe Sachdividende.

Stockjobber (so auch im Deutschen gesagt): ① Marktteilnehmer, die sich alleinig auf *Differenzgeschäfte* an der *Börse* verlegt haben. Diese Bezeichnung erhielt durch die sozialistische Anklageliteratur (vor allem durch Karl Marx, 1818-1883) einen stark negativen Anstrich. – ② An der *Börse* in London Bezeichnung für den *Saalhändler*. – Siehe Agiotage, Commercials, Kulisse, Spekulation.

Stockmaster (so auch im Deutschen gesagt): Endgerät für den Abruf wichtiger Finanzdaten (Aktienkurse, Dividenden usw.) von einem zentralen Provider.

Stolgeld auch **Stoltaxe** und **Stolgebühr** (stole fees): Feste Beträge, die den Geistlichen vor Ort sowie dem Kirchenpersonal (Organist, Küster, Bedienstete des Pfarrsekretariats in Grossstadtpfarreien) gelegentlich gewisser kirchlicher Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Abdankung) früher zustanden. Ursprünglich eine freie Gabe, wurde das Stolgeld im Laterankonzil 1215 als pflichtgemässe Leistung anerkannt und kirchenrechtlich festgeschrieben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass (in Deutschland bis 1874) den Geistlichen auch die Beurkundung der Taufen, Aufgebote, Eheschliessungen und Sterbefällen oblag. Die Pflege der jeweiligen Kirchbücher sowie das Ausstellen entsprechender Bescheinigungen nahm (um 1860 in Hamburg) mehr als die Hälfte der Zeit eines Geistlichen in Anspruch. - Stolgeld von Stola = über beide Schultern herabhängende Amtsschärpe des (katholischen und lutherischen) Geistlichen. – Siehe Amtsgeld, Beichtgeld, Denkgeld, Kerzengeld, Memoriengeld, Messegeld, Taxe.

Stop-Auftrag (stop order): Bedingter Börsenauftrag zur vorsorglichen Verlustbegrenzung. Durch den Stop-Auftrag wird die *Bank* bzw. der *Makler* beauftragt, ein Gut bestmöglich zu verkaufen, falls der Börsenkurs unter eine bestimmte Linie sinkt. Solche bedingte Aufträge sind im *Devisen*-, *Edelmetall*- und Rohwarenhandel sehr verbreitet. – Siehe GTC-Auftrag, Tagesauftrag. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 173 (Tatbestand des Stop Order Fishings).

Stop Loss Rules (so auch im Deutschen gesagt): Merkmale, die der (Geld)Politik einen Wandel ihrer Strategie nahelegen; in der Regel als Fachausdruck in Bezug auf die Arbeit des *Internationaler Währungsfonds* im Falle von Krisenländern gebraucht. – Siehe Bankenkrise, Vertrauensverlust.

Störfall (incident): Bei der *EZB* definiert als Zustand, bei dem ein (für den *Finanzmarkt* wichtiges) System gar nicht oder nur mit erheblicher Verzögerungen (substantial delays) arbeitet.

Störkosten (troubling costs): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter *Aufwendungen* aufgrund von – ❶ unsicherer Infrastruktur (unreliable infrastructure), – ❷ Problemen hinsichtlich der *Aufsicht* (zu hohe Regulierungsdichte; undurchsichtige Vorschriften; willkürliche Anwendung), – ❸ Verbreitetsein von Bestechungszahlungen an verschiedene Behörden (briberies), – ❹ hohem Mass an Kriminalität im Land gesamthaft, im *Finanzsektor* und hier im besonderen in Bezug auf *Engagements* im Ausland sowie – ❺ arbeitsrechtliche Unsicherheiten (contract enforcement difficulties). – Siehe Auslandsbank-Filiale, Risiko, Störfall.

Stornoquote (cancellation quota): Wenn nicht anders definiert, die aufgekündigten Versicherungs-Verträge, unterteilt nach – ❶ Frühstorno (Abgang in den ersten 24 Monaten

nach Vertragsabschluss innert des Geschäftsjahres in Prozent des mittleren Neugeschäftes [= die Hälfte des Neuzugangs im Geschäftsjahr plus die Hälfte des Neuzugangs des Vorjahres] auf der Grundlage von Monatssoll-Beiträgen der jeweiligen Versicherungsart) und – ❷ Spätstorno (Abgang nach den ersten 24 Monaten innert des Geschäftsjahres in Prozent des Bestandes zu Beginn des Geschäftsjahres und auf Grundlage von Monats-Sollbeiträgen der jeweiligen Versicherungsart berechnet). - Die Stornoquote gilt unter anderem auch als ein Konjunktur-Indikator. - Siehe die Stornoquoten für einzelne Versicherungssparten in Deutschland im jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Straddle (so auch im Deutschen gesagt; straddle = mit gespreizten Beinen stehen): *Option*, bei welcher der Käufer gegen eine *Prämie* das Recht erwirbt, innert einer bestimmten Frist einen *Basiswert* zu einem bestimmten Preis zu kaufen (*Call*-Geschäft) und/oder zu verkaufen (*Put*-Geschäft) oder ganz auf eine *Transaktion* zu verzichten. – Siehe Butterfly Spread, Option, Stellagegeschäft, Strangle.

Strafbrief (notice for non-fulfilment): In Grossbritannien vom Gouverneur der *Zentralbank* an den Finanzminister gerichtetes Schreiben, wenn die *Inflation* über zwei Prozent ansteigt. Darin muss die *Zentralbank* begründen, warum das (auch hier auf zwei Prozent festgelegte) Inflationsziel nicht erreicht wurde.

Strafzins (penalty interest): ① Der Preis für die von der *Zentralbank* in ausserordentlichen Fällen den *Banken* zugeleiteten Summen, um einen *Liquiditäts*-Engpasse aufzubrechen. – ② Volkstümlich auch Bezeichnung für die *Vorfälligkeits-Entschädigung*, nämlich von *Banken* berechnete Gebühr, wenn ein Kreditvertrag vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit seitens des *Kunden* zurückbezahlt wird. – Siehe Geldverleiher letzter Instanz, Panik-Verkäufe.

Straight Bond (so auch im Deutschen gesagt): Eine "normale" *Schuldverschreibung,* ausgestattet mit bis zum Laufzeitende gleichbleibendem *Zinssatz,* ohne Rückrufklauseln und damit einem genau festgelegten Rückzahlungstermin. – Siehe Anleihe, unkündbare.

Straitjacking (so auch im Deutschen gesagt): Auf *Finanzmärkten* die möglichst vollständige Überwachung aller Marktteilnehmer durch die *Aufsichtsbehörde*. - In der Regel wird der Begriff missbilligend gegen (angeblich) die Dispositionsfreiheit der Marktteilnehmer einengende Vorschriften der *Aufsichtsbehörden* gebraucht. – Siehe Abschreckung, aufsichtsrechtliche Anlegerschutz, Aufsichtsvermeidung, Ausschuss-Wahn, Banana Skins Survey, Beaufsichtigung, vollständige, Moral Suasion, Regulierungswut, Transparenzgrad, Überregulierung.

Strangle (so auch im Deutschen): Im Optionshandel – ① ein Geschäft, bei der auf den gleichen *Basiswert* dieselbe Anzahl von Verkaufsoptionen (*Puts*) und Kaufoptionen (*Calls*)

mit demselben Verfallsdatum verkauft bzw. gekauft werden. Der *Ausübungspreis* des *Calls* ist aber höher als derjenige des *Puts*; der Marktteilnehmer erwartet also einen Preisanstieg für den *Basiswert* (*Finanzprodukt*, Ware). – ② Ein Kombination einer *Aus dem Geld*-Kaufoption mit einer *Aus dem Geld*-Verkaufsoption, die sich beide in der Hand einer Person befinden. Wie beim *Risk Reversal*, so verfallen auch hier beide *Optionen* zum gleichen Termin und lauten auf *Ausübungspreise*, deren prozentualer Abstand vom Terminpreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gleich gross ist. - Die (Börsen)Notierung des Strangles auf *Devisen*märkten wird oft als Anzeichen für herannahende Wechselkursbewegungen gedeutet. – Siehe Butterfly-Spread, Option, Risk Reversal, Straddle, Strap, Strip. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2001, S. 34 ff.

Strap (strap): Optionsstrategie aus zwei *Calls* und einem *Put* auf den gleichen *Basiswert* und mit übereinstimmendem *Ausübung*spreis und Datum. – Siehe Option, Straddle, Strip, Rosthoff-Terminvertrag.

Stress (stress): ① Allgemein eine gefühlte, von einem Menschen wahrgenommene hohe körperliche und/oder seelische Anspannung und Bedrängnis. – ② In Bezug auf den *Finanzmarkt* der Druck, welcher durch *Unsicherheit* und sich verändernde *Erwartungen* in Hinblick auf allfällige *Verlust*e auf die Akteure ausgeübt wird. –Siehe Finanzmarkt-Stress.

Stress-Test (so auch im Deutschen): ① Allgemein eine Modellrechnung, die darauf ausgerichtet ist, Risikoquellen in einem *Portfolio* zu erkennen und zu bewerten. Abgestellt wird dabei auf aussergewöhnliche, aber durchaus vorstellbare Veränderungen im ökonomischem Umfeld gesamthaft sowie in einzelnen Bereichen (Schocks; shocks). – ② Vom *Internationalen Währungsfonds* unregelmässig durchgeführte Untersuchung des *Finanzsystem* eines Staates hinsichtlich seiner Widerstandskraft gegenüber (angenommenen, in einem Rechenmodell unterstellten) negativen Entwicklungen im makroökonomischen Umfeld. Die Ergebnisse werden veröffentlicht. – ③ Die von *Aufsichtsbehörden* verfügten oder selbst vorgenommenen Untersuchungen hinsichtlich der *Risikotragfähigkeit* besonders von Versicherungsunternehmen. – ④ Seit 2005 veröffentlicht die *Deutsche Bundesbank* im November einen *Finanzstabilitätsbericht*, der sehr eingehend alle Risikofaktoren des *Finanzsystems* gesamthaft und im einzelnen darzulegen versucht. – Siehe Crash, Dominostein-Effekt, Extremereignis, negatives, Finanzmarktstabilität, Risikotragfähigkeit, Schock, externer, Sensitivitätsanalyse, Volatilität, Worst Case Szenario. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2003, S. 55 ff., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 24 f., S. 44 (in Bezug auf Versicherungsunternehmen), Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 61 (in Bezug auf die Prozyklizität in der EU), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 61 ff. (sehr ausführliche Darstellung; Übersichten; Literaturhinweise), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 79 ff. (lehrbuchmässige Darstellung; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 90 ff. (Krisen-Simulationstests in der EU), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 94 ff. Stress-Test

bei Versicherungen), S. 121 f. (Bedeutung der Tests in Zusammenhang mit Basel-II; Erkenntnisse aus durchgeführten Stress-Tests bei Banken).

Streubesitz (free float): Bei *Aktien* einer Gattung derjenige Teil, der an der *Börse* gehandelt wird, also nicht in Festbesitz auf Dauer gehalten wird. – Siehe Erwerbsangebot, Squeeze-out, Stimmrechts-Datenbank, Zweitplazierung.

Strichdiagramm (bar chart): Graphische Darstellung von täglichen Kursbewegungen an der *Börse*. - Im Regelfall wird für jeden Börsentag in der Graphik in entsprechender Kurshöhe ein senkrechter Balken eingezeichnet; die Länge des Balkens entspricht dabei den täglichen Kursschwankungen (Höchst- und Niedrigstkurs). Ein kurzer, waagrechter Strich, an der linken Seite des Balkens angehängt, kennzeichnet den *Eröffnungskurs*, an der rechten Seite den Schlusskurs. Nach einigen Börsentagen ergibt sich in der Graphik ein gewisses Muster. Manche *Analysten* (*Techniker*) glauben, dieses für Preisvorhersagen auswerten zu können. – Siehe Analyse, technische, Charts, Histogramm, Kartierung, Kursbereich, gehandelter, Random-Walk-Hypothese.

Strike Price (so auch im Deutschen gesagt): *Zahlung* für einen *Terminkontrakt*, die zu einem genau festgesetzten Betrag ausgeführt werden muss. – Siehe Optionspreis.

Strip (strip): ① [= **s**eparate **tr**ading of **i**nterest and **p**rincipal] *Nullkupon-Anleihe,* die geschaffen wird, damit Ansprüche auf bestimmte Zahlungsströme aus einem *Wertpapier* einerseits und der Kapitalbetrag des *Wertpapier*s andererseits getrennt gehandelt werden können. – ② Optionsstrategie aus zwei *Puts* und einem *Call* auf den gleichen *Basiswert* sowie mit gleichlautendem *Ausübung*spreis und Verfalldatum. – Siehe Butterfly-Spread, Option, Strangle, Strap.

Strohmann (nominee, figurehead, Dummy): In Bezug auf *Finanzmärkte* eine Einzelperson oder eine Firma, die nach aussenhin Geschäfte auf eigene Rechnung tätigt, in Wirklichkeit aber Aufträge eines unbekannten Dritten ausführt. Auf diese Weise treten vor allem Insider und Kriminelle an den Markt; aber auch die Steuervermeidung spielt (vor allem bei der Eröffnung entsprechender Konten) eine Rolle. – Siehe Address Spoofing, Fluchtgeld, Geldwäsche, Identitätsprüfungspflicht, Insider-Transaktion, Kontensperre, Konto, falsches, Kundendaten-Informationspflicht, Nominee, Pasion-Falle, Scalping, Scheintransaktionen, Treuhandvertrag, Zahlungsverkehrsverordnung.

Strombörse (electricity exchange): Marktteilnehmer, die Stromterminverträge börslich (etwa an der internationalen Strombörse in Leipzig: dort kamen im Frühjahr 2007 zwei Drittel der Marktteilnehmer mit mehr als der Hälfte des Handelsvolumens aus dem Ausland)) oder ausserbörslich handeln und/oder vermitteln, erbringen erlaubnispflichtige Bankgeschäfte oder *Finanzdienstleistungen*. Sie unterliegen in Deutschland daher der *Er-*

laubnis und Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 83 f., S. 101 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 121 (aufsichtsrechtliche Sonderregeln bei der Eigenkapitalanforderungen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Stromhändler (electricity traders): *Institute*, welche Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen mit Stromderivaten erbringen. Sie unterliegen in Deutschland der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. – Siehe Strombörse.

Strompreis (electricity rate): Als wichtiger Kostenbestandteil in der Kalkulation der Unternehmen werden die Märkte für Strom und Gas von der *Zentralbank*, auch in Hinblick auf Unterschiede in einem *Währungsraum*, genau beobachtet. – Siehe Erdölpreis, Ölpreis, Zweitrundeneffekte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2004, S. 60 ff., Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 38 ff. (ausführliche Darstellung des Durchschlagens von Preiserhöhungen auf den HVPI).

Stromrisiko (blackout risk): Die Verlustmöglichkeit aufgrund des Umstands, dass die Versorgung mit Elektrizität einen Unterbruch erfährt. Weil Elektrizität in (fast) jedem Unternehmen und über alle Branchen hinweg grundlegende Voraussetzung für die betriebliche Leistungserstellung ist, führt ein Blackout zum Zusammenbruch des Wirtschaftslebens gesamthaft; auch die IT-Netzwerke fallen aus, und auch *Informationssicherung* über Satellitennetze ist diesfalls nicht (mehr) möglich. Durch in empfindlichen Bereichen installierte Notstrom-Aggregate (emergency generators) können allenfalls die schlimmsten Auswirkungen abgemildert werden. - Im Rahmen einer Betriebsunterbrechungsversicherung (business interruption insurance) kann dieses *Risiko* an eine *Versicherung* übertragen werden. Die entsprechenden Verträge enthalten aber in der Regel den Vorbehalt, dass bei einem landesweiten Unterbruch der Elektrizitätsversorgung (country-wide blackout) die *Versicherung* für den Schaden nicht aufkommt. – Siehe Defekte, Informationssicherung, IT-Risiken, Katastrophenrisiko, Länderrisiko, Models Task Force, Pandemie, Rating-Schritte, Rechtsrisiken, Reputationsrisiko, Risiko, banktechnisches, Risiko, personelles, Risikokapital, ökonomisches, Phantomrisiken, Systemrisiko, Technologierisikeno, Transferrisiken, Verhaltensrisiko, Videokonferenz.

Structured Investment Vehicle, SIV (so auch im Deutschen gesagt): Eine *Zweckgesellschaft,* die sich zusätzlich durch die *Emission* von *Papieren* mit einer Fristigkeit in der Regel zwischen einem und drei Jahren refinanziert. – Siehe Schattenbankbereich, Zweckgesellschaft-Refinanzierung.

Strukturkapital (intra-organisatorial capital): Die Tatsache der (eingespielten und reibungslosen) Kooperation einzelner Mitarbeiter (eines *Instituts*) vermittelst eines das Zusammenwirken im einzelnen gestaltenden Gefüges (unschön auch "organisationale Struk-

tur" genannt). – Siehe Intangibels.

Strukturumbruch (structural upheaval): Ein plötzlich eintretender *Strukturwandel* und fast immer auch verbunden mit schweren Störungen auf dem *Finanzmarkt.* Dies tritt dann ein, wenn beständige, durch den Marktmechanismus bedingte Anteilsverschiebungen zwischen Wirtschaftsektoren und Branchen verhindert werden. Je länger wettbewerbsverzerrende Regulierungen eine Anpassung an die Marktkräfte verzögern oder sogar verhindern, desto einschneidender fällt in der Regel der Strukturumbruch aus (Betriebsschliessungen, Massenentlassungen, politische Spannungen). Über die Zeit hinweg verschlechtert sich zunehmend die *Produktivität* (Verhältnis Faktoreinsatz zu Leistung) und Wirtschaftlichkeit (Verhältnis *Kosten* zu Leistung) der geschützten Branchen. Der Missmut der Verbraucher steigt, und die ausländische Konkurrenz strebt nach einer stärkeren Marktpräsenz. Das führt schliesslich dazu, dass der Regulierungsschutz der Branchen unterlaufen oder aufgehoben wird. – Siehe Subventionen, Verkrustungen, strukturelle.

Strukturunsicherheit (structural uncertainty): In Bezug auf die *Geldpolitik* meint damit die Tatsache, dass "wahre" Zusammenhänge zwischen – ❶ dem Preisniveau, – ❷ den geldpolitischen *Massnahmen* und – ❸ exogen Schocks (vor allem: den unerwarteten Änderungen der Aussenhandelspreise [Erdöl!], der *Wechselkurse*, neuer Technologien sowie politisch-institutioneller Rahmenbildungen) weder genau erfasst noch gar vorausgeschätzt werden können. - Zudem ändern sich die Strukturbeziehungen zwischen exogenen Schocks, den geldpolitischen *Massnahmen* und den von der *Zentralbank* bezielten Grössen im Zeitablauf. Diese *Unsicherheit* können auch empirische Modelle nicht aufheben, weil sie immer nur Gesetzmässigkeiten und Verhaltensweisen erfassen, die in einem vergangenen Zeitraum galten. – Siehe Ausrichtung, Feinsteuerung, Geldpolitik, vorausschauende, Datenunsicherheit, Hurrikan-Schocks, Modellunsicherheit, Schocks, strukturelle. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 15 ff.

Strukturwandel (structural change): Wenn nicht anders definiert, die Anteilsverschiebungen zwischen Sektoren und Branchen innert einer Volkswirtschaft über die Zeit hinweg. Weil damit auch Änderungen in den Finanzierungströmen sowie im Aussenhandel und den entsprechenden Zahlungsströme einhergehen, so wird der Strukturwandel auch von den *Zentralbanken* in ihrer Langfristanalyse beobachtet. – Siehe Balassa-Index, Importgehalt, Preissetzungsmacht, Service-Shift, Strukturumbruch, Subventionen, Unit-Value-Relation, Verkrustungen, strukturelle, Terms of Trade, Tertiarisierung, Wachstumsbeitrag, Wechselkurs. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 92 f. (strukturpolitische Massnahmen in ihren Wirkungen auf Produktivität und Beschäftigung), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 81 ff. (strukturelle Verschiebungen im Eurogebiet).

Stückemangel (scarcity of securities): An der *Börse* (besonders an der Wertpapierbörse) gesagt, wenn es schwer fällt, den Käufer zufriedenzustellen. Die Nachfrage übersteigt also

(vorübergehend) das Angebot. – Siehe Abwartehaltung, Anlagenotstand, Attentismus, Baisse, Bear, Blase, spekulative, Crash, Dominostein-Effekt, Friedhofs-Markt, Sell-Plus-Order, Up-Tick Rule.

Stützungskauf (support purchase): ① Kauf der eigenen *Währung* auf dem *Devisenmarkt* durch die *Zentralbank*, um ein (weiteres) Sinken des *Wechselkurses* zu vermeiden, – ② *Kurspflege* eines *Wertpapiers* durch den *Emittent*en oder andere Stellen. – Siehe Fiscal Agent, Kurspflege, Marktpflegebetrag. – Vg. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 175 (Erlaubtheit in Einzelfällen).

Submission (submission): Älterer Ausdruck für *Tender.*

Subordinated Debt (so auch oft im Deutschen gesagt): Nachrangige Fremdmittel oder *Mezzanin-Kapital*. Die Nachrangigkeit bezieht sich auf die Bedienung der *Fremdkapital*geber im Konkursfall. – Siehe Seniorität.

Subprime-Krise (subprime crisis): Im Sommer 2007 kam es in den USA zu steigenden Kreditausfallraten auf dem Markt für zweitklassige Hypothekarkredite, dem sog. Subprime-Markt. Weil diese *Darlehn* verbrieft waren und sich im *Portfolio* fast aller *Institute* weltweit befanden, so kam es angesichts des plötzlichen Wertzerfalls dieser *Papiere* zu einer starken Inanspruchnahme von *Kreditlinien* (*Ziehung* von *Fazilitäten*) seitens der *Zweckgesellschaften* und anderer *Institute* mit unerwartetem Abschreibungsbedarf (*Unterseeboot-Effekt*). Das überstieg das Liquiditäts-Managements der meisten *Banken;* einige *Institute* kamen ins Trudeln. - Gleichzeitig sank angesichts dieser Lage die Bereitschaft, *Geld* ohne *Besicherung* für eine Woche oder länger zu verleihen. Infolgedessen kam es zu erheblichen Abweichungen zwischen besicherter und unbesicherter Kreditaufnahme; die *Spreizung* zwischen beiden Arten bei dreimonatiger Laufzeit stieg in der Spitze auf 70 *Basispunkte.* Die *Zentralbanken* mussten zur Beruhigung des *Finanzmarktes* eingreifen und (bei der *EZB* über *Feinsteuerungs-Operationen* und *längerfristige Refinanzierungsgeschäfte*; letztere, um auch Verspannungen auf den Märkten für längere Laufzeiten zu begegnen) reichlich *Liquidität* bereitstellen. – Siehe Aktivitäts-Verlagerung, bilanzbestimmte, Asset Backed Securities, Ausfall-Verlust, Ausserbilanzgeschäft, Back-to-Originator-Postulat, Conduit-Gesellschaft, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Entkopplungs-These, Erstraten-Verzugsklausel, Erstverlust-Tranche, Finanzkrise, Friedhof-Markt, Kreditderivate, Kreditereignis, Kreditrisiko, Krise der Sicherheiten, Liquiditätspool, Luftpapiere, Mortgage Equity Withdrawal, Northern Rock-Debakel, Originate-to-distribute-Strategie, Panik-Verkäufe, Rückschlag-Effekt, Stimmrecht-Kriterium, Unterseeboot-Effekt, Verbriefung, traditionelle, Verbriefungsstruktur, Zweckgesellschaft, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2007, S. 33 ff. (krisenabwehrende Offenmarktgeschäfte der EZB), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 18 ff. (Auswirkungen der Subprime-Krise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2007, S. 32 ff.

(Liquiditätssteuerung durch die Mindestreservepolitik während der Subprime-Krise), S. 45 ff. (Umfrage zum Kreditgeschäft in Zusammenhang der Subprime-Krise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 16 ff. (Liquiditätshilfen der EZB), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Februar 2008, S. 32 (Auswirkungen der Subprime-Krise auf die Kreditvergabe deutscher Banken; Übersicht).

Subprime Lending (so auch im Deutschen gesagt): Die Gewährung von *Darlehn* an Schuldner minderer *Bonität*. – Siehe Ausfall-Verlust, Ausfall-Wahrscheinlichkeit, Einzug, Entkapitalisierung, Erstraten-Verzugsklausel, Jingle Mail, Krise der Sicherheiten, Kunde, fauler, Mortgage Equity Withdrawal, Reintermediation, Subprime-Krise, Unterseeboot-Effekt, Verbriefungsstruktur, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit.

Subsidiaritätsprinzip (principle of subsidiarity): Leitender Richtsatz für die Gliederung der Gesellschaft, dem EU-Vertrag vorangestellt. Negativ organisatorisch besagt dies: Sozialgebilde aller Art dürfen nicht bureaukratisch (von oben nach unten bevormundend und befehligend) verwaltet werden. Angelegenheiten wie das Geldwesen, die aus Gründen des Gesamtinteresses grundsätzlich von einer oberen Ebene geregelt werden müssen, sind zur Durchführung im einzelnen den unteren Stufen zuzuweisen (Rückverlagerungsgebot; rule of relocation). - Dem trägt das *Europäisches System der Zentralbanken* in allem voll Rechnung. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Bankbetriebsgrösse, optimale, Bankfusionen, Commitment, Dezentralisations-Prinzip, Empowerment, Gibrat-Regel, Gigabank, Korrespondenzbank-Beziehung, Megamanie, Octopus, Penrose-Theorem, Popitzsches Gesetz, Synergiepotentiale, Wagnersches Gesetz.

Subskription (subscription): ① Allgemein eine Vertriebsart, bei der im vorab ein Gegenstand per Erscheinen verkauft wird. – ② Die Durchführung des Absatzes von *Wertpapieren*, die zur *Zeichnung* aufgelegt werden. – Siehe Emission, Roadshow, Zeichnung.

Substance-over-Form-Grundsatz (so auch meistens im Deutschen gesagt): Gebot aus dem (US-)Rechnungswesen, wonach es bei der rechnungslegenden Abbildung eines Sachverhalts weniger auf den äusserlichen, formalen (rechtlichen) Zuschnitt ankommt, als vielmehr auf die dem Vorgang zugrundeliegende ökonomische Bedeutung (rule-based accounting and presentation). – Siehe Informations-Überladung, Klartext, Stetigkeit, Verständlichkeit, Vorhersagen, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit, Zweckdienlichkeit.

Substanzwert (intrinsic value): ① Bei Optionsgeschäften die positive Differenz zwischen *Basispreis* einer *Option* und aktuellem Kurs des dem Vertrag zugrundeliegenden Gegenstandes. – ② Bei *Münzen* aus *Edelmetall* die Beschaffenheit des Geldstücks in Bezug auf seinen Gehalt an Gold oder Silber, also unabhängig von der aufgeprägten Nominalbezeichnung. – Siehe Katzengeld, Kurantmünze, Wert, innerer.

Subventionen (subventions): ① Unterstützungszahlungen öffentlicher Haushalte an bestimmte Branchen, Wirtschaftsgebiete oder auch an einzelne Unternehmen ohne Gegenleistung (auch Zuschüsse genannt). Von den *Zentralbanken* beobachtet und beanstandet. Denn Subventionen – ❶ binden beträchtliche Finanzmittel (in Deutschland im Jahr 2004 etwa 80 Mrd EUR), – ❷ verzerren den Einsatz der Produktionsfaktoren (die knappen Mittel werden so kaum zum "besten Wirt" geleitet), – ❸ hemmen deswegen die kostengünstigste Produktion und – ❹ drücken damit auch über kurz oder lang auch auf den *Geldwert*. – ② In einem Unternehmensverbund (Konzern) Zuschüsse des Mutterunternehmens an Betriebe, die (noch) nicht kostendeckend arbeiten. - Durch zeitliche Befristung oder durch einen im voraus festgelegten stufenweisen Abbau der *Zahlungen* mittels eines *Sunset-Vorbehalts* können auf der Ebene des *Staates* oder eines Konzern Anreize geschaffen werden, von Subventionen ehest unabhängig zu werden. – Siehe Steuerfinanzierung, Strukturumbruch, Strukturwandel, Sunset-Vorbehalt Zuschuss.

Success Rates (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, auf dem Markt für *Devisentermingeschäfte* die relative Anzahl der der Wochen, in denen *Spekulanten* – ❶ *Long-Positionen* erhöht haben und die bezielte *Währung* aufwertete oder – ❷ *Long-Positionen* verminderten, und die betreffende Währung abwertete. – Siehe Curreny Futures, Soros-Spekulation, Swap, devisenbezogener**.** – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Februar 2007, S. 33 (auch Schätzergebnisse).

Sühnegeld (atonement fee, expiation fee): ① Im alten Israel ein am Versöhnungstag zu leistendes *Kopfgeld*. Die Erhebung dieser *Abgabe* diente in erster Linie dazu, die Zahl der Auserwählten Israels zu ermitteln (2 Mose 30, 11-16), in zweiter Linie galt sie als *Freikaufgeld* (ransom). – ② Im germanischen und fränkischen Recht eine *Zahlung*, die einmalig oder regelmässig bei fahrlässiger Tötung (etwa: ein gefällter Baum erdrückt den Nachbarn) an die Hinterbliebenen zu leisten war, auch Wergeld, Maggeld und Manngeld genannt. – ③ Zwangsabgabe von zwanzig Prozent auf das Vermögen jüdischer Mitbürger im November 1938, nach der Ermordung des deutschen Botschafts-Angestellten Ernst von Rath in Paris. – ④ Die von einer Spruchkammer (mit Laien besetzte Ausschüsse, die in Form eines Gerichts zwischen 1946 und 1954 tätig waren) gegen National-Sozialisten minderer Schuld verhängte Strafe. – ⑤ Heute auch die von einem Schiedsamt (arbitration board) in Zuge von Streitigkeiten im Nachbarschaftsrecht sowie bei minderen Fällen von Körperverletzung, Beleidigung, Verleumdung, Bedrohung, Sachbeschädigung und weitere verhängte *Geldstrafe*. – Siehe Blutgeld, Friedensgeld, Heergeld, Kontribution, Quartiergeld, Satisfaktionsgeld.

Sunset-Vorbehalt (sunset clause): Die lediglich für einen fest umrissenen Zeitraum zugesagte *Subvention* oder Kreditgewährung, in der Regel in Bezug auf staatliche Finanzleistungen, seltener auch hinsichtlich der Finanzströme in einem (dann oft global tätigen) Firmenverbund zwischen Konzernmutter und Tochterunternehmen gesagt. - Die Kenntnis

darüber, dass eine Defizitgarantie fristgemäss endet, schafft von Beginn an einen Zwang, kostendeckend zu wirtschaften. – Siehe Steuerfinanzierung, Strukturumbruch, Strukturwandel, Subventionen.

Super Notes (so auch meistens im Deutschen gesagt): Gefälschte *Banknoten*, die von echten Stücken nicht unterscheidbar sind. – Siehe Banknoten-Management, Fälschungssicherung, Fenstergeld.

Super-OGAW-Fonds (super UTIC-fund): Das Sondervermögen einer *Kapitalanlagegesellschaft*, das neben *Aktien* und *Anleihen* auch *Geldmarktpapiere* und *Derivate* enthält. Solche *Fonds* sind in Deutschland seit 2004 zugelassen. – Siehe OGWA-Fonds. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 179 (Genehmigung eines EU-richtlinienkonformenen Fonds).

Supervisory Review and Evaluation Process, SREP (so auch im Deutschen gesagt): Nach *Basel-II* ab 2007 für die nationalen *Aufsichtsbehörden* geltende Vorschrift, einmal jährlich jede *Bank* hinsichtlich der Risikolage, des *Risikomanagements*, der internen Organisation sowie der Qualität der Leitungsorgane zu durchleuchten. – Siehe Accounting Task Force, Consolidated Supervisor. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2004, S. 88 ff. (S. 90: Übersicht der Aufgaben der Aufseher nach Basel-II), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 101 f. (dort auch zum Internal Capital Adequancy Assessment Process, ICAAP), Jahresbericht 2005 der BaFin, S, 104. (dort zum "Prinzip der doppelten Proportionalität"), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 47 f. (notwendige Kooperation der Aufsichtsbehörden bei grenzüberschreitend tätigen Instituten) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 68 ff. (Ziel des SREP; Vergleich mit anderen Aufsichtsbehörden).

Supplikationsgeld auch **Supplikgeld** (petitionary letter pay): Früher eine *Zahlung*, die man beim Einreichen einer Supplik (Bittschrift, Gesuch, Eingabe, Petition; besonders auch Bewerbung um eine Anstellung bei einer Behörde) – ❶ der dieses Schriftstück niederschreibenden (Amts)Person für die Abfassung, – ❷ nach festgesetzter *Gebühr* oder Gewohnheit (dann gleichsam als *Handgeld*) der die Bittschrift weiterleitenden Person aber – ❸ oft auch für beide Dienste zu leisten hatte. - Supplik vom lateinischen SUPPLICARE = jemanden flehentlich bitten. – Siehe Douceur, Draufgeld, Handgeld, Handschuhgeld, Trinkgeld.

Surveillance-Richtlinie des IMF (IMF surveillance decision): Vom *Internationalen Währungsfonds* im Juni 2007 herausgegebene neue Regelungen in Bezug auf die Wechselkurspolitik der Mitglieder. Die Überwachung (Surveillance) der Wirtschafts- und Währungspolitik ist eine Kernaufgabe des IMF. – Vgl. Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 81.

Sustainability-Fonds (so auch häufig im Deutschen): *Vermögen* (*Kapitalstock*), das ausschliesslich oder grösstenteils (nur) *Papiere* enthält, die nach ökologischen und ethischen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Vor allem von *Pensionsfonds* wurde in den letzten Jahren die Aufnahme solcher *Papiere* in das Investitionsportfolio, in der Regel durch Satzungsänderungen, erzwungen. – Siehe Anlage, ethische, Fonds, ethische, Ökofonds, Ökorating.

Swap (swap): Allgemein der vertragliche Austausch von *Risiken* auf *Finanzmärkten* zwischen zwei oder mehreren Partnern. – Siehe LIBOR-Spread, Option, Sleepy Warrant, Swaption, Zinsswap. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2006, S. 56 ff.

Swap, devisenbezogener (foreign rate transaction): Die Verbindung eines Devisenkassageschäftes (spot transaction in foreign exchanges) mit einem Devisentermingeschäft (forward transaction in foreign exchanges). Der Marktteilnehmer verbindet also den Kassa-Verkauf von *Devisen* mit einem gleichzeitigem Rückkauf auf Termin; oder aber er verknüpft einen Kassa-Kauf von *Devisen* mit einem gleichzeitigen Verkauf auf Termin. – Siehe Devisenmarkt, Devisentermingeschäft, Kurssicherung, Non-deliverable Forward, Success Rates. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2005, S. 29 ff. (dort auch Formeln und Übersichten).

Swap, inflationsindexierter (swap based on the cost of living [index]): Übereinkommen, bei dem sich ein Partner A gegenüber dem Vertragspartner B verpflichtet, *Zahlungen* in fester Höhe gegen an die Inflationsrate gebundene *Zahlungen* zu leisten. Die *Zahlungen* können – ❶ bei Fälligkeit des Swaps (inflationsindexierter *Nullkupon*-Swap) oder – ❷ alljährlich innert der Laufzeit des Swaps (inflationsindexierte Swaps mit mehrfacher *Zahlung*) erfolgen. Ein inflationsindexierter *Nullkupon*-Swap drückt die *Inflationserwartung* der Beteiligten aus und ist daher für die vorausschauende Zentralbankpolitik von hohem Interesse. – Siehe Anleihe, indexgebundene, Emission, indexierte, Hafen, sicherer, Indexgeld, Inflationsrate, erwartete, Nullkupon-Anleihe. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2003, S. 34 f.

Swap, zinsbedingter (coupon swap): Der Austausch von Zinszahlungsverpflichtungen in einer *Währung* für eine bestimmte Laufzeit. Zweck eines solchen Tausches ist es, den entsprechenden Vorteil, den jeweils ein Vertragspartner gegenüber dem anderen aufgrund ihrer Stellung an einem bestimmten *Finanzmarkt* hat, mit der anderen Partei zu tauschen. – Siehe Overnight Indexed Swap, Zinsswap.

Swap-Karussell (merry-go-round contracts in central bank covered forward exchange): Unsolide Geschäfte zwischen *Banken* und der *Zentralbank*, die nach folgender Reihe ab-

laufen: – ❶ *Banken* kaufen (günstige, das heisst: über den allgemeinen Marktbedingungen liegende) kursgesicherte Termindevisen (contracts, praktisch: USD) bei ihrer *Zentralbank*. – ❷ Diese *Kontrakte* verkaufen die *Banken* an das Ausland. *Gewinn*: Unterschied zwischen dem *Swapsatz* des freien Marktes (angenommen: Report von 3 Prozent) und dem günstigeren Satz mit der *Zentralbank* (angenommen: Report von 4 Prozent). – ❸ Mit dem Gegenwert aus dem Verkauf der Termindollar-*Kontrakt*e beschaffen sich die *Banken* bei ihrer *Zentralbank* gleich wieder kursgesicherte Termindevisen. Diese werden an Gebietsfremde abermals gewinnbringend verkauft. – ❹ Der Erlös wird erneut zum Erwerb von *Kontrakt*en eingesetzt; siehe ❶. - Auf solche Weise wird dem Ziel der Swappolitik der *Zentralbank* in diesem Fall, nämlich die *Banken* zum *Engagement* auf dem *Terminmarkt* (Geldexport) zu locken und *Kursausbrüche* zwischen Währungsblöcken (im voraus) zu glätten, nach Kräften entgegen gearbeitet. – Siehe Swappolitik, Swapsatz.

Swappolitik (forward rate policy): Die *Zentralbank* verkauft an die heimischen *Banken* USD per *Kasse* und kauft sie zu einem festgesetzten Kurs per Termin zurück. - Bei der *EZB* dienen *Devisen*-Swapgeschäfte zur *Liquidität*sbeschaffung (durch zeitlich begrenzte Übernahme von USD gegen EUR) oder zur *Liquidität*sabschöpfung (durch Übernahme von EUR gegen USD). Diese Operationen sind ein besonderes Instrument der *Geldmenge*nsteuerung. – Siehe Devisentermingeschäft, Devisen-Swapgeschäft, Swap-Karussell, Swapsatz.

Swapsatz (forward margin, swap point): ① Die Differenz zwischen *Kassakurs* und *Terminpreis* einer *Devise*, auf Jahresprozente umgerechnet. – ❶ Ist der *Kassakurs* (spot rate) höher als der *Terminpreis* (forward rate), so wird die Termindevise mit einem Deport (*Abschlag*; discount) gehandelt. – ❷ Ist der *Kassakurs* niedriger als der *Terminpreis*, so wird die Termindevise mit einem Report (Aufschlag; premium) gehandelt. - Normale (börsenübliche) *Verträge* (contracts) beziehen sich zeitlich immer auf 90 Tage. – ② Unterschiedsbetrag zwischen dem *Wechselkurs* der Termintransaktion und dem Wechselkurs der Kassa-Transaktion bei einem *Devisen-Swapgeschäft.* - Bietet die *Zentralbank* den *Banken* den Rückkauf der zum *Kassakurs* (Tageskurs; spot rate) von ihr erworbenen Devisen zu einem höheren Terminkurs (forward rate) an, so spricht man von einem Report (*Aufschlag*, premium). Liegt der Terminkurs unter dem Tageskurs, so nennt man den Unterschied Deport (*Abschlag*, discount). – Siehe Abschlag, Deport, Devisenmarkt, Devisentermingeschäft, Matching, Non-deliverable Forward, Report, Sleepy Warrant, Swapgeschäft, Währungsrisiko, Zinsdifferenz. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2005, S. 29 ff. (dort auch Formeln zur Berechnung des Swapsatzes).

Swapsatz, marginaler (marginal swap point quotation): *Swapsatz*, bei dem die von der *EZB* im Rahmen ihrer Swappolitik gewünschte Zuteilungsmenge im *Tenderverfahren* erreicht wird.

Swaption (so auch im Deutschen gesagt): *Option* auf ein *Swap*. Der Käufer der *Option* hat das Recht, gegen *Zahlung* einer Optionsprämie zu einem vertraglich festgelegten Zeitpunkt in einen (in Bezug auf Laufzeit und Zinshöhe bestimmten) *Swap* einzutreten. – Siehe Option, Swap, zinsbedingter, Sleepy Warrant.

Sweet Equity (so auch oft im Deutschen gesagt): ① Unternehmensanteile, welche der Gründer als *Vergütung* für seine erfolgreiche Arbeit erhält. In der Regel werden diese Anteile beim *Exit* übertragen; nicht selten auch mit der (verborgenen) Absicht, den Gründer (nach Erreichen des Break-even-Points) zum Ausscheiden zu bewegen. – ② Anreizvergütung für das Management; meistens vertraglich vom Investor bzw. den Investoren gewährt. – Siehe Buy out, Drittphase-Finanzierung, Seed Capital, Squeeze out, Transaktionsbonus.

Swiss Market Index: *Aktienindex* für Schweizer *Blue Chips*. In ihm waren Anfang 2005 die drei Unternehmen Novartis, Nestlé und Roche zu über 50 Prozent vertreten. Der schweizerische Aktienmarkt wird so sehr stark geprägt von diesen drei Unternehmen, die damit das Börsengeschehen übermässig prägen und folglich die auf das jeweilige einzelne Unternehmen bezogenen *Risiken* für Anleger übergewichten. In den Aktienindizes der europäischen *Börsen* und auch im vergleichbaren Dow Jones Index der USA sind die Grossunternehmen nur zu knapp 20 Prozent vertreten. – Siehe Aktienindex, Dax, Dow-Jones-Average, Kursindex, Nemax, Performanceindex, Xetra.

Switcher (switcher): Bei *Kapitalanlagegesellschaften* Anleger, die (professionell und manchmal aufgrund der Berechnung der *Sharpe-Relation*) von einem *Fonds* in den andern wechseln. Geschieht das innert verschiedener *Fonds* derselben *Kapitalanlagegesellschaft*, so fällt in der Regel nur ein minimes *Aufgeld* (Switchgebühr) an. Switcher zwingen die Fondsmanager, die *Performance* zu optimieren. – Siehe Annoucement, Fondsfusionen, Zinsschnäppchenjäger.

Symboltheorie (symbol doctrine): In Bezug auf das *Geld* die (von der *Geldphilosophie* herausgestellte) Tatsache, dass das heutige, in Form von *Papiergeld* und *Scheidemünzen* bestehende *Geld* "reine Abstraktion" sei, nämlich ein Zeichen (Symbol) und Ausdruck für – ❶ für die Begehrtheit, für die Wertschätzung, die wirtschaftliche Brauchbarkeit eines Gegenstandes bzw. – ❷ für seine Tauschbarkeit. - Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Eigenschaften dem *Geld* nur dann anhaften, wenn es auch eine entsprechende *Kaufkraft* verkörpert. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Allmacht-Doktrin, Begültigung, Geld, sittliches, Geldethik, Geldrechenhaftigkeit, Geldstolz, Inflation, Mammon, Mammonismus, Pantheismus, monetärer, Ungüter, Zahlungsmittel.

Syndizierung (syndication): Wenn nicht anders definiert, die Gewährung eines *Darlehns* (meistens: auf internationaler Ebene) durch ein Bankenkonsortium. – Siehe Allianzen,

grenzüberschreitende, Arranger, Bought Deal, Intercreditor Agreement, Investmentbanking, Konsortialkredit, Risiko, operationelles, Risikotransformation, bankliche, Verbriefung.

Synergiepotentiale (synergetic potentials): Bei *Fusionen und Übernahmen* im *Finanzsektor* müssen zufolge einer Faustformel mindestens 80 Prozent der möglichen Einsparungen auf allen Ebenen im ersten Jahr des Zusammenschlusses erreicht sein. In den wenigsten Fällen trat dies bei grösseren Fusionen bis anhin ein. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Bankbetriebsgrösse, optimale, Bankfusionen, Bestreitbarkeit, Gibrat-Regel, Gigabank, Grössen-Effekte, Konsolidierung, Megamanie, Octopus, Penrose-Theorem, Subsidiaritätsprinzip, Transaktionsbonus, Übernahme-Angebot. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 83 ff.

Systemintegration (system integration): Andere Bezeichnung für die *Konvergenzlösung, nämlich* eine gleichartige IT-Landschaft bei einem (weltweit tätigen) *Institut*.

Systemrisiko (systemic risk): ① Allgemein die Gefährdung der Funktionstüchtigkeit der internationalen Finanzordnung auf Grund nicht mehr beherrschbarer Kettenreaktionen von Abwertungsspekulationen und Bankenzusammenbrüchen. – ② Im besonderen das *Risiko*, dass – ❶ infolge der Unfähigkeit eines Teilnehmers innert eines *Zahlungsverkehrssystems,* seinen Verpflichtungen nachzukommen, oder – ❷ durch Fehler im System selbst auch weitere Teilnehmer in anderen Bereichen des *Finanzsystem*s in Schwierigkeiten geraten. – Siehe Dominostein-Effekt, Intratageskredit, Risiko, Risikominderungstechniken, erweiterte, Single European Payment Area (SEPA), Subprime-Krise, Unterseeboot-Effekt. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2004, S. 30 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 19 (Hedge-Fonds als mögliche Auslöser).

System Securities Watch Application (SWAP): Europaweit eingesetztes automatisches Verfahren der Marktüberwachung an *Börsen*. Anhand mathematisch-statistischer Modelle werden laufend Auffälligkeits-Kennziffern (vor allem solche, die auf *Insider-Transaktionen* hindeuten) für bestimmte Grössen im Handel mit *Wertpapieren* berechnet. Bei Überschreiten der eingegebenen Schwellwerte erfolgt eine eingehendere Prüfung bzw. es werden die *Aufsichtsbehörden* eingeschaltet. - Über den *Erfolg* des Systems gibt es widersprüchliche Aussagen. Es wird sich wohl kaum vermeiden lassen, dass ungetreue leitende Mitarbeiter (im Ausland) Firmen gründen, die als Strohmann (nominee) handeln, und denen juristisch schwer oder gar nicht beizukommen ist. – Siehe Beobachtungsliste, Handelsüberwachungsstelle, Nominee, Transaktionsmeldungen. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 180 f.

Szenarien, aussergewöhnliche (extraordinary scenarios): Von den *Aufsichtsbehörden* beim Management von *Liquiditätsrisiken* den *Banken* vorgeschriebene Planspiele. Sie sollen Fälle ins Auge fassen, welche die Zahlungsfähigkeit der *Bank* in Gefahr bringen könn-

te, wie etwa – ❶ der Ausfall bedeutender Kreditgeber/Kreditnehmer (*Kontrahentenrisiko*), – ❷ ein vollständiger oder teilweiser Abzug von Interbankeinlagen – ❸ das Unvermögen eines Vertragspartners, im Rahmen eines *Optionsvertrags* den *Basiswert* zu liefern (*Wiedereindeckungs-Risiko*) oder – ❹ der Kursverfall für *Wertpapiere* in der Liquiditätsreserve. – Siehe Basel-II, Bilanzposten-Deckelung, Crash, Erfüllung, Emerging Markets, Extremereignis, negatives, Granularität, Grosskredite, Herfindahl-Hirschman-Index, Klumprisiko, Konzentrationsrisiko, Kreditverbriefung, Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Panik-Verkäufe, Preisänderungen, gleichlaufende, Risikoabteilung, Risikogewichtung, Risikokontrolle, Risiko-Messverfahren, Risk Reporting, Risikoüberwachung, gegliederte, Schock-Bewältigung, monetäre, Vertrauens-Hypertrophie. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 88 ff. (Modellansätze in der Praxis; Backtesting-Ergebnisse) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Risikomodelle").

Tachetgeld (clay-extraction fee): Früher eine *Abgabe*, die beim Abbau von Tachet (= Töpfererde, Ton) zu entrichten war.

Tael: Traditionelles chinesisches Gewichtsmass für *Edelmetalle*, im asiatischen Raum auch heute noch teilweise verbreitet. 1 Tael = 37,429 Gramm; handelsüblich sind *Bullions* (Barren) von 1 und 5 Tael.

Tafelgeld (call money; table benefits): ① Ältere Bezeichnung für die täglich fälligen *Einlagen* bei einer *Bank*, vgl. diese ausgewiesen im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten", Unterrubrik "Wichtige Forderungen der nichtfinanziellen Sektoren" im jeweiligen Monatsbericht der EZB. – ② Zwangsabgabe zur Verköstigung von (fremden) Militairpersonen. – ③ Bei bestimmten Gelegenheiten (Festen, Banketten) eingesammelter Betrag zugunsten Bedürftiger. – ④ Früher eine Unterhaltszahlung an vom Dienst abgesetzte Offiziere und (heute noch) an suspendierte Geistliche. – ⑤ Eine frühere *Abgabe* in *Bargeld* an die obere Kirchenbehörde (Diözese) seitens jener Geistlicher, die *Einkommen* aus mehr als einer besoldeten Anstellung (Pfründe) bezogen, auch *Absentgeld* genannt. – Siehe Annaten, Quasgeld.

Tafelgeschäft (trade across the window, US: over the counter): Der Verkauf und Ankauf von *Devisen, Edelmetallen, Wertpapieren* und anderen *Vermögensgegenständen* durch eine *Bank* am Bankschalter (auf der Tafel = auf dem Tisch). Von manchen *Kunden* wegen der Anonymität der *Transaktion* auch heute noch beliebt; im Zuge der *Massnahme*n gegen die *Geldwäsche* in vielen Staaten, und in Deutschland insonders, von den *Aufsichtsbehörden* jedoch mit einschränkenden Auflagen (vor allem: Identitätsprüfungspflicht) versehen. – Siehe Authentifizierungsgebot, Geldwäsche, Identitätsprüfungspflicht, Konto, anonymes, Konto-Offenlegung, Kontosperre, Konto, anonymes, Kundendaten-Informationspflicht, Nominee.

Tag-along Rights (so auch oft im Deutschen gesagt): Das vertraglich festgelegte Recht eines Investors auf die Veräusserung seiner Anteile, falls andere Vertragspartner (Eigentümer, Gesellschafter, *Bank*) ihrerseits Anteile verkaufen. – Siehe Verkaufsbeschränkungen.

Tagesauftrag (day order): Bei der *Börse* ein Auftrag zum Kauf oder Verkauf, der von selbst verfällt, wenn er bis zum Ende der Börsenzeit nicht ausgeführt werden konnte. Grundsätzlich werden gemäss der jeweiligen *Börsenordnung Orders* als Tagesauftrag behandelt, wenn keine anderweitigen Anweisungen vorliegen. – Siehe Ausführung, vollständige, Fill-or-Kill-Auftrag, Order, tagesgültige, Karten-Stapel, Saalhändler, Sell-Plus-Order.

Tagesendwert (daily settlement price): Von der *Börse* am Ende jedes Handelstages (aufgrund der während der letzten Handelsminuten bezahlten Preise) festgelegter Kurs. Er dient vor allem an *Warenbörse*n zur Ermittlung der Wertveränderung der *offenen Positionen* gegenüber dem Börsenvortag. – Siehe Schlusskurs.

Tagesgeld auch **Callgeld** und **Übernachtgeld** (day-to-day-money; call money, overnight money): ① Beträge, die zwischen *Banken* in grossen Beträgen ausgeliehen werden. Die geldgebende *Bank* kann den Betrag täglich abrufen; die geldnehmende *Bank* kann ohne Kündigung jederzeit zurückbezahlen. - Durch die *ständigen Fazilitäten* der *EZB* werden im *Eurogebiet* die Obergrenze und die Untergrenze für den jeweiligen Zinssatz des Tagesgeldes festgelegt. – ② Andere Bezeichnung für das *Sitzgeld* (Tagungsgeld, Diäten; attendance fee). – Siehe Einlage-Fazilität, Geldmarkt-Segmente, Intertageskredit, Spitzenrefinanzierungs-Fazilität, Tageskredit, Zinskorridor. – Vgl. die Tagesgeldsätze im Sinne von ① (vergleichend auch mit anderen Währungsräumen) im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte", Unterrubrik "Geldmarktsätze" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom August 2003, S. 48 ff., (Formeln für Tagesgeldsatz), Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 73 f., Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 26 ff. (es gibt keine Transmission der Volatilität des Tagesgeldsatzes auf die anderen Zinssätze), Monatsbericht der EZB vom Juli 2006, S. 26 ff. (mathematische Messgrössen für die Volatilität des Tagesgeldsatzes), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 25 ff. (Tagesgeldsatz im Vergleich zu anderen Zinssätzen in den USA), Monatsbericht der EZB vom August 2007, S. 28 ff. (Volatilität des Tagesgeldsatzes und die Übertragungswege; viele Übersichten).

Tagesgeldsatz-Swap (overnight index swap, OIS): *Zinsderivat*, bei dem ein Festzins gegen einen Referenzzins getauscht wird. In Bezug auf den Euro ist der Referenzzins in der Regel der *EONIA.* – Siehe Overnight Indexed Swap, Swap. zinsbedingter. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 73 (das Risiko derartiger Geschäfte ist gering; denn der vereinbarte Zinssatz bezieht sich auf ein eintägiges Geschäft, selbst wenn die Laufzeit des Vertrags mehrere Monate beträgt).

Tagesgeschäft (day trade, day trading): Eingehen von *Positionen,* die gleichentags noch glattgestellt werden. – Siehe Devisenhandel, computerisierter, Fill-or-Kill-Auftrag, Order, tagesgültige, Scalper, Tagesauftrag.

Tageskredit (day-to-day loan, call loan): Wenn nicht anders definiert ein kurzfristiges *Darlehn* an einen *Börsenmakler* unter Beleihung börsengängiger *Wertpapiere*. – Siehe Geld, tägliches.

Tageslösung (daily proceeds): Andere Bezeichnung für die *Losung*, nämlich die *Einnahmen* aus dem Verkauf an einem Tag.

Tagespreis (market value): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter den *Marktwert* eines *Vermögensgegenstandes*. – Siehe Fair Value.

Tagesschluss (end-of-day): Bei der *EZB* Zeitpunkt am Ende des *Geschäftstages* (nach Schliessung des *TARGET-Systems),* an dem die Arbeiten im Zusammenhang mit den an diesem Tag im *TARGET*-System abgewickelten *Zahlungen* beendet sind.

Tag-und-Nacht-Service (around-the-clock business hours): Bei *Internetbanken* die Notwendigkeit, *Dienstleistungen* im 24-Stunden-Rhythmus (24-Tour call centre) anzubieten. Dies verursacht (wegen der zu zahlenden Nachtzuschläge an die einzusetzenden fachkundigen Mitarbeiter) sehr hohe Personalkosten. – Siehe Direct Brokerage, Electronic Banking, Generation@, Handelsplattform, Homebanking, Metcalfe-Regel, Mobile Banking, Online-Banking, Phishing, Sofa-Banking, Telephon-Banking. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 24 f. (Probleme der Direktbanken; Ertragslage seit 2000).

Talent (talent): Grundlegende antike Gewichts- und *Geldeinheit* in Silber. Regional und zeitlich unterscheidet sich das Gewicht (zwischen zwanzig und vierzig Kilogramm) und damit die *Kaufkraft* erheblich. - Zur Zeit Jesu war das Talent eine in Griechenland und Rom verbreitete Silbermünze, gegliedert (hexagesimal!) in sechzig Minen zu (zentesimal!) je hundert Drachmen (griechisch) bzw. hundert Denare (römisch). Die Drachme wurde ihrerseits (hexagesimal!) in sechs Obolen als Kleinmünzen unterteilt. - Im Neuen Testament (Matthäus 20, 2) wird die übliche Bezahlung eines Taglöhners (= ungelernter Arbeiter) mit einem Denar angegeben. – Siehe Amalfiner, Dareiko, Florentiner, Geldbeutel, Münze, Münzsystem, römisches, Numismatik, Obolus, Samarkander, Sekel, Stater, Urukagina-Regel.

Taler (thaler): Ursprünglich eine Silbermünze, die ab 1500 zunächst in St. Joachimsthal (heute: Jáchymov) im nordwestlichen Böhmen geprägt wurde. Die *Münze* erreichte wegen

ihrer weiten Verbreitung durch der deutschen Münzordnung von 1524 Masstabcharakter als Reichstaler. Nach 1871 wurde der Taler in allen deutschen Ländern durch die *Mark* (= ein Drittel Taler) zu 100 Pfennig abgelöst. - Taler, Mark und Pfennig haben als Währungsbezeichnung keine Pluralform. – Siehe Mark, Ort.

Talon (renewal certificate; talon): Erneuerungsschein bei *Wertpapieren*, der dazu berechtigt, eine neue Reihe von Zinsscheine (*Kupons*) bzw. von Dividendenabschnitten bei Vorzeigung zu erhalten.

Tap (so auch im Deutschen gesagt): ① Eine öffentliche *Anleihe*; manchmal auch von einem *Schatzwechsel* (tap bill) gesagt. – ② Eine *Emission*, die in einzelnen Abschnitten (*Tranchen*) an den Markt gebracht wird.

TARGET-System (Transeuropäisches Automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Überweisungssystem) (TARGET-System, Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System): *Zahlungsverkehrssystem*, das sich aus jeweils einem Brutto-Abwicklungssystem in Echtzeit (*RTGS*) jener Mitgliedstaaten zusammensetzt, die dem *Eurosystem* angehören. Die nationalen *RTGS-Systeme* sind durch das Interlinking-System miteinander verbunden, so dass eine taggleiche Abwicklung grenzüberschreitender Überweisungen im gesamten *Euro-Währungsgebiet* ermöglicht wird. - Auch *RTGS-Systeme* von nicht am *Euro-Währungsgebiet* teilnehmenden Mitgliedstaaten können an das TARGET-System angeschlossen werden, aber nur dann, wenn sie in der Lage sind, *Zahlungen* in EUR abzuwickeln. - Ende 2002 kündigte die EZB eine Neuorganisation des TARGET-Systems (TARGET2 genannt) an; dieses soll am 19. November 2007 in Betrieb gehen. Etwa 50 Prozent aller über TARGET abgewickelten *Transaktion*en entfielen 2003 auf Deutschland. – Siehe Single European Payment Area (SEPA). – Vgl. Jahresbericht 2003 der EZB1999, S. 93 ff., Monatsbericht der EZB vom November 1999, S. 49, Monatsbericht der EZB vom April 2002, S. 58 f., Monatsbericht der EZB vom April 2004, S. 65 ff. (sehr ausführlich), Geschäftsbericht 2002 der Deutschen Bundesbank, S. 129 ff., Jahresbericht 2004 der EZB, S. 95 ff. (mit einigen Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 51 ff. (Vor- und Nachteile des Systems; laufende Verbesserungen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2005, S. 29 ff. (ausführliche Darstellung der Zahlungsverkehrs-Systeme mit vielen Übersichten), Monatsbericht der EZB vom September 2006, Anhang nach dem Statistischen Teil, S. V (Darstellung, aktuelle Übersichten), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 139 (Verbuchung und bilanzieller Ausweis der Verrechnungssalden zwischen den Zentralbanken), Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 113 (Weiterentwicklung).

Target 2-Securities, T2S (so auch im Deutschen): Von der *EZB geplantes* Abwicklungssystem für die *Wertpapier*-Übertragungen (genauer: *Transaktionen,* die von *Instituten* mit *Zentralbankgeld* bezahlt werden; man spricht auch vom Settlement-Geschäft) im *Euroge-*

biet. Ziel des Vorhabens ist es, den stark zersplitterten Markt für *Wertpapiere* in *Eurogebiet* leistungsfähiger zu machen. - Diese Absicht löste erhebliche Bedenken aus, weil private *Dienstleistungen* hierbei durch öffentliche ersetzt werden, und ein monopolistischer Anbieter langfristig die Wirtschaftlichkeit der Abwicklung in Europa und damit die Anziehungskraft seiner *Finanzmärkte* behindere; denn Kundendienst und Anwendung neuer Technologien lassen sich grundsätzlich nur durch Wettbewerb sichern. – Siehe Abwicklungssysteme, Börsenkonzentration, europäische Clearing-Haus, automatisches, Euroclear, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, Target 2-Securities, Trade Assignment, Überweisungssystem. – Vgl. Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 104; Geschäftsbericht 2006 der EZB, S. 115 f. (Darstellung; Wirtschaftlichkeit), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2007, S. 69 ff. (ausführliche Darstellung von Target 2; Übersichten; S. 81 f.: Besonderes zur Wertpapierverrechnung), Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 113 ff. (Fortschritte bei der Verwirklichung).

Tarifautonomie (autonomy of pay settlement). In Deutschland das verfassungsmässig festgeschriebene Recht der Arbeitnehmer, ohne Einmischung Dritter die Arbeitsbedingungen und Lohnzahlungen mit den Arbeitgebern vertraglich aushandeln zu können. - Immer wieder wird seitens der Tarifpartner (social partners) der *Zentralbank* vorgeworfen, sie mische sich mit drohenden Worten in die Verhandlungen ein. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Aufgabe der *Zentralbank* in der Gewährleistung der Masstab-Eigenschaft des *Geldes* besteht. Wenn durch überzogene Lohnabschlüsse (der bezahlte Lohn liegt weiter über dem Grenzprodukt der Arbeit) die Preisstabilität gefährdet wird, dann ist es durchaus berechtigt, wenn die Zentralbank darauf hinweist. – Siehe Lohn, indexierter, Lohn-Preis-Spirale, Ölpreis-Ausgleich, Zweitrundeneffekte.

Taschengeld (pocket money; slush money): ① Die Übertragung von *Bargeld* an noch nicht im Erwerbsleben stehende Jugendliche durch Eltern und Verwandte (*Sackgeld*). – ② Nach § 46 StVollzG-NRW von der Vollzuganstalt an unverschuldet arbeitslose Häftlinge, die nicht über *Eigengeld* verfügen, ausbezahlte angemessene Summe zum *Einkauf* persönlicher Dinge. – ③ Volkstümlich auch in der Bedeutung einer kleinen Summe *Geldes*, oft mit der Nebenbedeutung, dass diese *Zahlung* als zu niedrig empfunden und man mit dem Betrag "abgespeist" (fobbed) wird. – ④ Umgangssprachlich auch für *Schmiergeld* (im Sinne von Bestechungszahlung) gesagt. – Siehe Hausgeld, Überbrückungsgeld.

Tausch-Gutschein (barter slip): Anstelle des *Geld*es eine den Austausch der *Güter* vermittelnde (aber wie zu berechnende?) Bescheinigung; von manchen Kritikern der *Geldwirtschaft* als "gerecht" empfohlen. – Siehe Geldabschaffung, Geldrechenhaftigkeit, Geldstolz, Gutschein, Marktmechanismus, Regionalgeld, Schwundgeld, Symboltheorie, Unfruchtbarkeits-Theorie, Wucher, Zinsallkokations-Funktion, Zinsverbot.

Taxe (fee; carriage fee; set rate; special pastoral act fee; taxation; assessed quotation): ①

Allgemein gebraucht für in *Geld* gerechnete *Abgabe*, Beitrag, Porto, Preis, Steuer. – ② Der für die Beförderung von Personen und Gepäck (mit der Postkutsche) zu entrichtender Geldbetrag. In diese Summe flossen regelmässig auch – ❶ die *Einschreibegebühr* (hier für die vorhergehende vertragliche Bereitstellung eines [besonderen] Sitzplatzes in der Kutsche), – ❷ zu entrichtendes *Brückengeld, Chausseegeld, Furtgeld, Schmiergeld, Torgeld,* – ❸ *Douceur* für den Schwager (= Postkutscher) und – ❹ andere *Abgaben* ein. - Für den grössten Teil der Privatpersonen blieb daher das Reisen wegen der hohen Taxe verwehrt. Erst die Eisenbahnen (in Deutschland ab ungefähr 1840) machten Fahrten nach und nach für jedermann erschwinglich. – ③ Behördlich festgesetzter Preis; im besonderen die für Ärzte und Apotheker (Arzneitaxe) geltende, nach der erlassenen Gebührenordnung festgesetzten Preise für deren Dienstleistung. – ④ Für besondere kirchliche Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Abdankung) eingeforderte *Zahlung*. – ⑤ Bei *Immobilienkrediten* die Ermittlung des *Beleihungswertes* durch einen Sachverständigen im Auftrag des darlehngebenden *Instituts*. – ⑥ Als Zusatzvermerk bei einem Börsenpreis heisst Taxe, dass der entsprechende *Titel* zwar vom Verkauf angeboten wurde, aber keine Nachfrage bestand. – Siehe Bankgebühren, Courtage, Entgelt, Gebühr, Kanzleigeld, Konduktgeld, Marge, Provision, Sportel, Vergütung, Überziehungsentgelt.

Taxkurs manchmal nur **Taxe** (assessed quotation): Geschätzter *Marktpreis* – ❶ allgemein für einen *Vermögensgegenstand* und – ❷ im besonderen für ein *Wertpapier*, für das (derzeit) an der *Börse* keine Kauf- oder Verkaufsaufträge vorliegen.

Taylor-Regel (Taylor rule): Oft in Form einer linearen Gleichung dargestellter Zusammenhang zwischen *Geldwert*-Minderung und den zu erwartenden Folgen. – ❶ Auf Anzeichen eines Aufkeimens der *Inflation* reagiert danach die *Zentralbank* umgehend mit restriktiven geldpolitischen *Massnahme*n. – ❷ Dadurch steigt nach dem Ersten Preisgesetz der Realzins. – ❸ Dieser Anstieg des Realzinses wird bewirken, dass allfälligen (über die *Inflationserwartungen* auf die aktuellen Konsum- und Investitionsentscheide wirkenden) destabilisierenden Kräften entgegengesteuert wird. Denn die gesamtwirtschaftlichen *Ausgaben* werden so gedämpft, und die Wirtschaft auf ein Gleichgewicht zurückgeführt. – Siehe Bremsweg, geldpolitischer, Modelle, geldpolitische. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2001, S. 50 f. (Darstellung und Kritik).

Techniker (technician): ① In Bezug auf die *Börse* allgemein *Analysten*, die sich der *technischen Analyse* bedienen. – ② Im besonderen *Analysten*, die sich ausschliesslich auf Strichdiagramme zur Beurteilung des künftigen Kurse an der *Börse* bedienen. – Siehe Analyst, Charts, Analyse, technische, Fibonacci-Folge, Histogramm, Kartierung, Random-Walk-Hypothese, Strichdiagramm, Unsicherheit. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 126 (erhöhte Anforderungen aufgrund des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes).

Technische Zentralbank-Kooperation, TZK (technical central bank cooperation, TCC):

Angebot der *Deutschen Bundesbank*, Mitarbeiter von Zentralbanken in Entwicklungs-, Schwellen- und Transformationsländern im Notenbankgeschäft fachlich zu schulen. Dies geschieht hauptsächlich durch Lehrgänge bei der *Deutschen Bundesbank* in Frankfurt, aber auch durch die Abhaltung von Kursen seitens entsprechender Bundesbankexperten vor Ort. – Vgl. Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 173 f., Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 120 f. (laufende Arbeiten) und den jeweiligen Geschäftsbericht.

Technologie-Boom (high-tech boom): Der in einem Zeitraum sich vermehrende Einsatz (Anwendung) neuer arbeitssparender und kapitalsparender Erfindungen in die gesamtwirtschaftliche Produktion. Dies hat Auswirkungen auch auf die Mittelbereitstellung der *Banken* und auf die Politik der *Zentralbank*. – Siehe Innovationsfonds, Investition, Modellunsicherheit. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 21 f.

Technologie-Risiken (technological risks): Zu dieser Art des *operationellen Risikos* gehören – ❶ Risiken im Kommunikationsbereich (wie Fehler aufgrund schlechter Datenübertragung bei Faxgeräten), – ❷ Risiken in der Datenerfassung und -aufnahme (vor allem Einlesefehler), – ❸ Risiken der Gebäudesicherheit (etwa nicht funktionierende Alarmanlagen) und – ❹ *IT-Risiken.* - *Kreditinstitute* sind in Deutschland gesetzlich dazu verpflichtet, angemessene Sicherheitsvorkehrungen gegen Computerversagen, Computermissbrauch und Computerkriminalität zu einzurichten; vgl. § 25a KWG. – Siehe Informationssicherung, Risiko, banktechnisches, Risiko operationelles, Stromrisiko, Videokonferenz.

Teilgruppen-Aufsicht (subgroup supervision): Besitzt eine *Versicherung* , deren Zentrale von einer nationalen *Aufsichtsbehörde* überwacht wird, in einem anderen Mitgliedsstaat der EU durch eine Filiale oder ein zum Konzern gehörendes *Institut* einen beachtlichen Marktanteil, so kann die *Aufsichtsbehörde* dieses Landes im Zuge von *Solvency-II* diese Teilgruppe ihrer *Aufsicht* unterwerfen. Dasselbe gilt, wenn eine Teilgruppe in eine finanzielle Schieflage gerät. – Siehe Consolidating Supervisor. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 54 f. (CEIOPS-Vorschläge; Probleme in Zusammenhang mit einer Drittland-Aufsicht).

Telebanking (Internet banking): Erledigung von Finanzgeschäften über Fernmeldeeinrichtungen (Telephon, Fax) oder Datenverarbeitungsanlagen. – Siehe Bank, gemischte, Bankportal, Direct Brokerage, Direktbank, Homebanking, Internetbank, Metcalfe-Regel, Mobile Banking, Online-Banking, Sofa-Banking, Telephon-Banking.

Telephon-Banking (telephone banking): Die Abwicklung von Finanzgeschäften über das Telephon, ab etwa 1990 von den meisten *Banken* eingeführt. Für Kontostands-Abfragen, Bestellung von Formularen, Erteilung von (Dauer)Aufträgen und für ähnliche standardisierte Vorgänge besonders geeignet. Als Gesprächspartner für die *Kunden* sind rund um die

Uhr Bankmitarbeiter oder Sprachcomputer tätig. – Siehe Direct Brokerage, Direktbank, Electronic Banking, Generation@, Handelsplattform, Homebanking, Metcalfe-Regel, Multi-Channel-Bank, Mobile Banking, Online-Banking, Phishing, Rechtsrisiken, Sofa-Banking, Tag-und-Nacht-Service.

Telephonhandel (telephone dealing): Oberbegriff für den ausserbörslichen Handel in *Wertpapieren*; die Marktteilnehmer (*Banken* und *Makler*) vereinbaren dabei untereinander für jedes Geschäft frei die Preise. Früher wurden die Umsätze in der Regel über das Telephon abgewickelt, von daher blieb es bei der heutigen Benennung. - Heute geschieht die Abwicklung über Bildschirme und Computer. Eingeteilt wird der Telephonhandel häufig in den – ❶ ausserbörslichen Terminhandel von *Erstplazierungen* von *Aktien*, *Obligationen* und anderen *Finanzinstrumenten* (Handel per Erscheinen, Pre-IPO-Handel [wobei IPO die börsenübliche Bezeichnung für **I**nitial **P**ublic **O**ffer bedeutet]; manchmal auch bridge financing genannt), – ❷ ausserbörslicher Handel von unnotierten *Titeln* sowie – ❸ vor- und ausserbörslicher Handel von börsennotierten *Wertpapieren*, also der Handel ausserhalb der Börsen-Öffnungszeiten. Der Telephonhandel unterliegt bis anhin keiner Aufsicht.

Telquel-Kurs (net rate; US: flat): ① Allgemein die Angabe eines (Devisen)Kurses ohne Berücksichtung allfälliger *Zinsen* und Spesen. – ② Im Handel mit festverzinslichen *Wertpapieren* wird damit klargestellt, dass sich der Preis des *Titel*s einschliesslich der laufenden (und der allfällig verfallenen, noch nicht bezahlten) *Zinsen* versteht.

Tender (tender): ① Allgemein eine Marktoperation in der Form der Auktion (Versteigerung, Gant). – ② Im besonderen die Versteigerung von *Liquidität* durch die Zentralbank. Die klassische Form des Tenders wurde vom englischen Schatzamt entwickelt. Es erging ein Angebot an die Bezieher von *Schatzwechseln*, einen bestimmten Betrag zur *Diskontierung* entgegenzunehmen, wobei das Schatzamt die günstigsten ihm unterbreiteten Angebote berücksichtigte. – ③ Bei Unternehmen der Rückkauf von *Obligationen* vor ihrer Fälligkeit oder der Erwerb von *Aktien* (wie z. B. zur *Tilgung* oder zur Übernahme der Aktienmehrheit) über eine Auktion. – Siehe Tenderverfahren, Vertrieb, öffentlicher.

Tender, beschränkter (restricted tender): Eine Einladung (der *EZB*), Gebote abzugeben, die aber nur an einen ausgewählten Kreis von Bietern ergeht, so dass sich also nicht jeder mit einem Gebot beteiligen kann. – Siehe Amerikanisches Zuteilungsverfahren, Bid-to-cover-ratio, Höchstbietungsbetrag, Höchstbietungssatz, Offenmarkt-Tender-Operations-System, Verkauf, freihändiger, Tender, beschränkter, Tenderverfahren, Zuteilungssatz, Zuteilungsverfahren.

Tender-Splitting (tender splitting): Die *EZB* führte angesichts der Tatsache, dass beim *Hauptrefinanzierungsgeschäft* (in *Erwartung* einer Zinssenkung) der *Mindestbietungssatz* nicht erreicht wurde, zeitgleich mit dem Zwei-Wochen-Tender auch Sieben-Tage-

Geschäfte ein. Diese gelten seit April 2002 als *Hauptrefinanzierungsgeschäfte* und gehen damit auch in die Berechnung der Mindestreserve-Verzinsung ein; denn das *Mindestreserve-Soll* der *Banken* wird zum durchschnittlichen marginalen Zuteilungssatz der *Hauptrefinanzierungsgeschäfte* der betreffenden Erfüllungsperiode verzinst. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2003, S. 17.

Tenderverfahren (tender procedure): In Zusammenhang mit der *Geldpolitik* eine *Massnahme,* bei welcher die *Zentralbank* auf der Basis konkurrierender Gebote der *Geschäftspartner* dem Markt *Liquidität* zuführt oder vom Markt abschöpft. Die für die *Zentralbank* günstigsten Gebote kommen vorrangig zum Zuge, bis jener Gesamtbetrag an *Liquidität* erreicht ist, der von der *Zentralbank* zugeführt oder absorbiert werden soll. Für die *EZB* führt die *Deutsche Bundesbank* das Gebotsverfahren für deutsche *Institute* im *Offenmarkt-Tender-Operations-System (OMTOS)* durch. Derzeit können um die 800 mit der *Deutschen Bundesbank* elektronisch vernetzte *Banken* in Deutschland über OMTOS Angebote abgeben. Es ist grundsätzlich möglich, mehrere Summen zu unterschiedlichen *Zinsen* zu bieten. Wer den höchsten *Zinssatz* offeriert, der bekommt dann am meisten *Geld* zugeteilt. Die *EZB* behält sich dabei jedoch vor, *Bietungshöchstbeträge* einzuführen. – Siehe Bid-to-cover-ratio, Geldmarkt-Operationen, Höchstbietungsbetrag, Höchstbietungssatz, Mengentender, Mindestbietungssatz, Offenmarkt-Tender-Operations-System, Tender, Zinstender, Zuteilungssatz, marginaler, Zuteilungsverfahren. – Vgl. die Ergebnisse der Tendergeschäfte der EZB im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom Juli 2000, S. 39 ff. (Erläuterungen).

Termineinlagen (fixed-term deposits, core deposits): Guthaben (*Einlagen*, Depositen), welche den *Banken* befristet für einen Zeitraum von mindestens dreissig Tagen und üblicherweise in grösseren Beträgen zur Verfügung gestellt werden. - Aufsichtsrechtlich gab es um diese (so auch im Deutschen genannten) Core Deposits im Zuge von *Basel-II* lange Diskussionen, weil diese nach den *Hedge-Accounting*-Regeln nicht zur *Absicherung* längerfristiger Aktivgeschäfte herangezogen werden dürfen. Das *International Accounting Standards Board (IASB)* verwies zur Begründung dafür auf die Möglichkeit des jederzeitigen Abzugs solcher *Einlagen*. Die Praxis hält dem die sog. *Bodensatz*-Theorie entgegen. Danach haben Core Deposits erfahrungsgemäss eine längere Verweildauer in der Bankbilanz als es ihrer vertraglichen Fälligkeit entspricht. - Die *EZB* kann im Rahmen der *Feinsteuerungs-Operationen* über *Schnelltender* oder über *bilaterale Geschäfte Termineinlagen* der *Banken* für eine gewisse Zeit zu für die Banken günstigen Bedingungen hereinnehmen. – Siehe Bodensatz, Fristentransformation, Hereinnahme, IAS 39. – Vgl. die Termineinlagen aufgeschlüsselt nach Einlegern im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Termingeschäft im engeren Sinn (forward contract): Vertrag, der ausserbörslich durch die Parteien eingegangen wird, die sich nach individuell ausgehandelten Bedingungen auf den Kauf/Verkauf eines bestimmten Gutes einigen. - Der Unterschied zum *Terminkontrakt* (oft nur "*Kontrakt*" genannt) besteht darin, dass die *Terminbörsen* die Vertragsbedingungen standardisieren, um diese *Kontrakte* börsengängig zu machen. – Siehe Aufklärungspflicht.

Terminkontrakt (futures contract): Standardisierter, juristisch verbindlicher Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines Gutes mit festgesetzter Menge und Güte an einem bestimmten zukünftigen Lieferdatum. - Die Vereinheitlichung (Standardisierung) der *Kontrakt*e ermöglicht eine bequeme Übertragbarkeit an Finanz- oder Warenterminbörsen. – Siehe auch Aufklärungspflicht, Call, Put., Option, Rohstoff-Terminvertrag, Strike Price, Termingeschäft im engeren Sinne, Vertretbarkeit, Waren-Terminkontrakt, Wiedereindeckungs-Risiko.

Terminkurs (forward rate): Der *Terminpreis* eines *Vermögensgegenstandes*.

Terminmarkt (forward market): Geschäfte, abgeschlossen auf einen späteren Zeitpunkt, wobei der dem Kauf bzw. Verkauf zugrunde liegende Preis (*Ausübungspreis*) bereits bei Vertragsabschluss vereinbart wird. – Siehe Abschlag, Option.

Terminpreis (forward price): ① Preis eines Gutes (*Basiswertes*) zu einem vereinbarten späteren Zeitpunkt. - Bei ruhigen Marktverhältnissen kann man davon ausgehen, dass – ❶ auf Warenmärkten der Terminpreis (vor allem infolge der mit der Warenhaltung verbundenen Zins-, Lager- und Versicherungskosten) über dem entsprechenden Kassapreis liegt, und – ❷ die Ware der nahen Termine billiger ist als die gleiche Ware der ferneren Termin. – ② Preis einer ausländischen *Währung* am *Devisen*markt in (wenn nicht anders erläutert) neunzig Tagen. – Siehe Abschlag, Devisentermingeschäft, Kassakurs, Swapsatz.

Terminrisiko (scheduling risk): In Bezug auf den *Finanzmarkt* die Gefahr, dass die geplante *Liquidität* zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht verfügbar ist. Als Teil des *Liquiditätsrisikos* ist dies in der Regel dadurch bedingt, dass Schuldner ihre *Zahlungen* nicht wie vereinbart erbringen oder Markthemmnisse den Geldfluss verzögern. – Siehe Abrufrisiko; Bonitätsrisiko.

Terminspekulant (forward speculator): An der Devisenbörse ein Marktteilnehmer, der per Termin *Devisen* erwirbt (veräussert) in der *Erwartung*, dass der *Kassakurs* der gewählten *Währung* bei Fälligkeit höher (niedriger) sein wird als der vertraglich festgelegte *Terminpreis*. - Bei der Terminspekulation kann der Spekulant weitgehend ohne Mitteleinsatz arbeiten. Denn sieht man von *Kosten* und Sicherheitsleistungen (*Unterlegung*) ab, so glei-

chen sich – ❶ das Erfüllungsgeschäft des Spekulanten aus dem Terminabschluss sowie – ❷ das bei Terminfälligkeit getätigte gegenläufige Kassageschäft bis auf die realisierte *Gewinn*- bzw. Verlustdifferenz aus. Die Transaktionskasse des *Spekulanten* wird nur in Höhe eines allfälligen Verlustes beansprucht. Das Potential der Terminspekulation ist daher ungleich grösser als das der Kassa-*Spekulation*. – Siehe Differentgeschäft, Kassaspekulant, Rendite, implizite, Risiko, Sicherheiten, Spekulant, Spekulation, Stockjobber.

Terminverwalter (commodity pool operator, CPO): In den USA Einzelpersonen oder Unternehmen, die *Geld* (oder Sicherheitsleistungen) von *Kunden* annehmen, um an Warenterminmärkten *Futures* zu handeln. Sie fassen die Kundeneinlagen oft zu einem *Warentermin-Investmentfonds* zusammen. Je grösser der *Pool* ist, desto eher können Talfahrten an der *Börse* überstanden werden. – Siehe Pool, Rohstoff-Terminvertrag, Warenterminfonds.

Terminzinssatz, impliziter (implicit forward interest rate): Von der *EZB* laufende berechnete und im Monatsbereicht wiedergegebene (Hilfs)Grösse, um die künftige Höhe der Kurzfrist-*Zinsen* zu schätzen. – Vgl. zur Berechnung Monatsbericht der EZB vom Januar 1999, S. 28 f.

Term Loan (so auch im Deutschen gesagt): Eine *Bank* überlässt einem Kreditnehmer *Geld* zur zeitweiligen Nutzung mit einer festen Laufzeit und einer genau bestimmten *Tilgung*; also en "normales" *Darlehn*.

Termsheet (term sheet): ① Auf dem *Finanzmarkt* die schriftliche, die wesentlichen Bedingungen bestimmende und rechtsverbindliche Darlegung eines Kauf- oder Verkaufsangebots, in der Regel bezogen auf einen *Vulture Fund*. – ② Im besonderen bei Beteiligungen der Vorvertrag, in dem das *Engagement* des Investors sowie weitere Details abgestimmt werden. – Siehe European Master Agreement.

Terms of Trade (so auch im Deutschen gesagt): Das Verhältnis der Exportpreise zu den Importpreisen, nach bestimmten Regeln der Statistik berechnet. – Siehe Importgehalt, Preissetzungsmacht, Strukturwandel, Unit-Value-Relation, Wechselkurs.

Terra (terra): Name der von einigen Autoren vorgeschlagenen, bis in einigen hundert Jahren eingeführten Weltwährung. – Siehe Asian Currency Unit, Globo.

Terrain-Aktien (real estate shares [US: stocks]): ① Anteile von Gesellschaften, die gewerbsmässig Bauerwartungsland und baureife Grundstücke erwerben, um diese bei günstiger Gelegenheit mit *Gewinn* wieder zu verkaufen. – ② Anteile von Gesellschaften, deren ursprüngliches Geschäft (etwa: Ziegelei, Kiesgrube) erloschen ist, die aber im Besitz wertvoller (oft inzwischen stadtnaher) Baugründe sind. - Weil (weltweit) staatliche Behör-

den Grundstücksgeschäfte zunehmend durch Vorschriften beschränken, gelten Terrain-Aktien heute vielfach als spekulative Anlage.

Terror-Papiere (terror bonds): (Von Erstversicherern begebene) *Anleihe*n, die der *Verbriefung* von Grossrisiken zur Plazierung direkt auf dem *Kapitalmarkt* dienen. Die *Papiere* bieten dabei dem Anleger eine *Rendite* in Abhängigkeit vom Versicherungs-Ereignis. Nach den islamistischen Terror-Anschlägen vom 11. September 2001 mehrfach erwogen, da die Rückversicherer infolge dieses Vorfalls eine Terrordeckung ausschlossen und die Terror-Risiken damit unversicherbar wurden. - Weil aber weltweit die *Erwartung* weiterer islamischer Terrorakte vorherrscht, dürften solche *Anleihen* nur beschränkt Käufer finden. – Siehe Dampfstube, Dingo-Werte, Geheimtip, Glamour Stocks, Go-go-Fonds, Katastrophen-Anleihen, Rendite-Risiko-Grundsatz, Risikokapital, XXX-Insurance-Linked Securities, Zitterprämie.

Terror-Schocks (terror shocks): Auf den internationalen *Finanzmärkten* zu beobachtende Reaktionen nach aufsehenerregenden Terrorakten. – Siehe Crash, Finanzmarkt-Stress, Schocks, strukturelle. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2004, S. 28 ff.

Terrorismus-Finanzierung (financing of terrorism): Bei den *Aufsichtsbehörden* und internationalen Gremien der *Geldwäsche*-Bekämpfung zugeordnet. – Siehe Bargeldkontrolle, Fluchgeld, Geldwäsche. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 68 ff., Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 182 (Sonderempfehlungen für den Zahlungsverkehr sowie für Bargeld-Kuriere), Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 95 ff. (im Kontext der Zahlungen von Migranten).

Tertiarisierung (tertiarisation): Die Tatsache, dass in entwickelten Volkswirtschaften der Anteil der *Dienstleistungen* – ❶ gemessen am *Bruttoinlandsprodukt* oder – ❷ bezogen auf den Aussenhandel steigt. Für *Banken* bedeutet dies besondere Überlegungen bei der Besicherung (*Unterlegung*) von *Darlehn* an Dienstleister, weil oft Gebäude, Maschinen und Warenvorräte als *Pfand* nicht vorhanden sind. – Siehe Importgehalt, Risiko, Service-Shift, Strukturwandel, Unit-Value-Relation, Terms of Trade, Wachstumsbeitrag. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2007, S. 79 ff. (Beitrag des Dienstleistungs-Sektors im Eurogebiet; lehrbuchmässige Darstellung; viele Übersichten).

Teuerung (dearness): ① Der Anstieg der Preise, gleichbedeutend mit *Inflation.* – ② In manchen Veröffentlichungen ein lediglich geringer Kaufkraftschwund (schleichende *Inflation;* creeping inflation), wobei aber die Prozentzahlen sehr unterschiedlich (und bis 10 Prozent!) angegeben werden. – ③ Der Zeitraum, innert dessen sich die Lebenshaltungskosten erhöht haben. – Siehe Disinflation, Valorisationsklage.

Teuro (EURxxxthousand; TEuro): ① Die Annahme, dass infolge der Einführung des Euro-

Bargeldes zum 1. Jänner 2000 ein Teuerungsschub eingetreten sei; mit der realwirtschaftlichen Folge, dass die *Privathaushalte* in ihrem Ausgabeverhalten vorsichtiger wurden. In Wirklichkeit hingen Preissteigerungen mit höheren Steuern auf Energie, Tabakwaren und *Versicherungen* zusammen; zudem herrschte ein kaltes Winterwetter. Nur in wenigen Fällen gab es Preisübertreibungen. - Zu behaupten (was vielfach geschah), dass das neu eingeführte *Geld* aus sich heraus zu Änderungen der Preisrelationen geführt habe, ist natürlich unsinnig. Bei Einführung des Metermasses in Deutschland 1870 wurden auch die gemessenen Gegenstände weder kleiner noch grösser. – ② Tausend Euro, in der Regel wird dann auch im Deutschen TEuro geschrieben. – Vgl. Geldabschaffung, Inflation, gefühlte, Wohnungsmieten, Währungsbezeichnung. – Siehe Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2004, S. 15 ff.

Teuerungsdruck, sektoraler (sectoral price level pressure): ① Die Preisentwicklung (price trend) in einem Wirtschaftszweig, in Beziehung gesetzt zur Veränderung des durchschnittlichen Preisniveaus in der Volkswirtschaft. – ② Der Anstieg der Preise in einzelnen Bereichen wie etwa Energie oder Nahrungsmittel, bezogen auf den Preisindex gesamthaft. – Siehe Inflation, Inflationsdifferenzen, Kerninflation. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2007, S. 20 f. (Einfluss der Globalisierung; Übersichten einzelner Sektoren), Monatsbericht der EZB vom März 2008, S. 65 (Übersichten des Preisverlaufs in ausgewählten Bereichen im Vergleich zum HVPI, 2004 bis 2007).

Textilmarkt (market for textiles): Wegen des Gewichtes der *Ausgaben* für die Bekleidung im *Preisindex der Lebenshaltung* sowie auch wegen seiner möglichen Bedeutung für den Aussenhandel wird der Markt für Textilien von den *Zentralbanken* besonders beobachtet. – Siehe Zwei-Säulen-Prinzip, Unit-Value-Relation. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2004, S, 64 ff., Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 40 ff. (ausführliche Darstellung, Übersichten; S. 42: Anteil der Ausgaben von Bekleidung und Schuhwerk im HVPI).

Theilscher Ungleichgewichtskoeffizient (Theil unequality factor): Bei den *Zentralbanken* im Zuge der Messung der *Inflationserwartungen* ein beliebtes Mass für den Prognosefehler bei Umfragen vergleichsweise zur statischen Vorhersage ("keine Veränderung der *Inflationsrate*"). – Siehe Consensus Economics. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2001, S. 41, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S: 27 (Übersicht der so errechneten Prognosefehler), Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 93 f. (Prognosefehler bei der Vorausschätzung der Liquidität), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S: 28 f. (Grundsätzliches zu den Unsicherheiten bei der Vorausschätzung).

Thesaurierungsfonds auch **Anreicherungsfonds** und **Wachstumsfonds** (accumulation fund): Sondervermögen einer *Kapitalanlagegesellschaft,* bei dem die *Erträge* nicht an die

durch Anteilsscheine berechtigen Investoren, sondern bei Zufluss sogleich zur Wiederanlage verwendet werden. In Deutschland werden steuerrechtlich die *Erträge* als dem Anteilseigner zugeflossen angesehen und sind von diesem zu versteuern. - Im Gegensatz dazu wird bei einem Auschüttungsfonds (distribution fund) der *Ertrag* dem Konto des Anlegers gutgeschrieben. – Siehe Fonds, Investmentfonds, Publikumsfonds, Rentenfonds, Spezialfonds, Steuerspar-Fonds,

Tick (so manchmal auch im Deutschen gesagt): Andere Bezeichnung für eine börsenamtlich eingeführte *Kursänderungs-Begrenzung*.

Ticker (ticker): ① An der *Börse* ein System zur Kursübermittlung; früher durch Fernschreiber (ticker = teleprinter), heute auf elektronischem Wege. Börsenticker übermitteln in der Regel Realtime-Kurse: ohne Zeitverzögerung wird der Preis des *Finanzprodukts* bei seiner Entstehung in das System automatisch eingespeist. – ② Bereich auf dem (Fernseh)Bildschirm, in dem Nachrichten ablaufen; dabei fliesst der Text regelmässig von rechts nach links.

Ticketing, electronic (so auch im Deutschen gesagt): Bei Verkehrsunternehmen die Möglichkeit, durch Einschieben einer *Karte* – ❶ den Fahrpreis auslesen, – ❷ den Betrag abbuchen und – ❸ den Fahrschein drucken zu lassen. – Siehe Chipkarte, Fahrgeld, Geldbörse, elektronische, Geldkarte, Karte multifunktionale, Prozessor, Wertkarte.

Tier 1 (tier one): ① Gemäss der Definition der *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich,* der sich die meisten *Aufsichtsbehörde*n angeschlossen haben, – ❶ das *Kernkapital* einer *Bank*, bestehend aus Grundkapital, offene Reserven und *Gewinn*vortrag (= eigene Mittel) sowie – ❷ das zu einem gewissen Teil angerechnete ergänzende *Kapital*, bestehend aus stillen Reserven und *nachrangigen Anleihen*. - In Deutschland konkretisiert die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* durch entsprechende Richtlinien die Anforderungen im einzelnen. – ② Nach *Solvency-II* beste Qualitätsklasse, in erster Linie das eingezahlte Grundkapital. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 51 (Bestandteile der Solvenzbilanz).

Tier-I-Papiere (tier one asset): Siehe *Kategorie-1-Sicherheit* (entsprechendes gilt für Tier-II-Sicherheit).

Tilgung (annulling): Die vertragliche Abzahlung (Abtragung) einer Schuld, in der älteren Literatur auch Mortifikation (redemption) genannt. - Die einzelnen Abschlagszahlungen eines grösseren Betrags heissen auch heute noch gewöhnlich *Rate* (instal[l]ment). – Siehe Amortisation, Anleihe, Annuitätsanleihe, Auslosung, Effektivverzinsung, Fondstilgung, Glattstellung, Rentenanleihe, Verzinsung, Zahlung.

Time-Spread (horizontal spread, calendar spread): Bei *Optionen* eine *Position* bestehend

aus *Calls* und *Puts* mit demselben *Ausübungspreis*. Jedoch wird die *Option* mit näherliegendem Verfallsdatum verkauft und die mit später liegendem Verfallsdatum gekauft. – Siehe Basispreis, Butterfly-Spread, Call, Erfüllung, Kalender-Spread, Option, kombinierte, Optionsverkauf, proportionaler, Put, Spreizung, Rohstoff-Terminvertrag, Wiedereindeckungs-Risiko.

Titel (titles): ① Oberbegriff für jeder Art *Finanzinstrumente*, unabhängig auch von deren Ausgestaltung und dem Vertriebsweg (etwa *Börse, Privatplazierung*). – ② Oftmals als anderer Begriff für *Papiere* gebraucht. – ③ *Schuldtitel*. – Siehe Produkt.

Titel, marktfähige (marketable papers): Auf organisierten Märkten (*Börsen*) regelmässig notierte und gehandelte *Wertpapiere*. – Siehe Börsenliquidität.

Tobin-Steuer (Tobin tax): Die Belastung *kurzfristig*er Devisentransaktionen mit einer *Abgabe* bis zu 0,5 Prozent. Nach einem Vorschlag des US-Ökonomen James Tobin sollten dadurch (also durch die Belastung *kurzfristig*er Geschäfte gegenüber den *langfristig*en) die *Devisenmärkte* stabilisiert werden. - Dagegen spricht, dass Aussichten auf Abwertungsverluste (Aufwertungsgewinne) in Krisensituationen derart hoch sind, dass diese Steuer entsprechende Dispositionen nicht verhindern könnte. Zudem müssten alle Staaten eine solche Devisen-Spekulationsteuer gleichzeitig einführen; denn sonst bestehen Ausweichmöglichkeiten. - Grössere Verschiebungen auf den *Devisenmärkten* sind immer Ausdruck des Misstrauens der Anleger in die (Wirtschafts)Politik des betreffenden Landes; diese Zweifel gilt es auszuräumen (kausale Therapie). Der Eingriff in den *Devisenmarkt* (symptomatische Therapie) heilt die Grundprobleme nie, sondern verstärkt sie erfahrungsgemäss. – Siehe Abgeltungsteuer, Geldabschaffung, Groll-Effekt, LenkungsSteuer, Spekulant, Spekulationsteuer, Strukturumbruch.

Tola: Traditionelles indisches Gewichtsmass für *Edelmetalle*, im asiatischen Raum auch heute noch verbreitet. 1 Tola = 11,6638 Gramm; handelsüblich sind *Bullions* (Barren) zu 10 Tola. – Siehe Karat, Troy-Unze.

Toleranzgeld (tolerance impost): Wenn nicht anders definiert, die früher (in Österreich-Ungarn) jüdischen Bürgern auferlegte Sondersteuer (taxa tolerantialis). – Siehe Schirmgeld, Schutzgeld.

Too big to fail-Grundsatz (too big to fail principle): Die Meinung, dass ein Unternehmen (im besonderen: eine *Bank*) ab einer bestimmten (wie gemessenen?) Grösse vor *Insolvenz* gefeit sei. – Siehe Grössenvertrauen.

Top-Down-Ansatz (top-down approach): ① Beim *Stress-Test* die Berechnung der Stabilität des *Bankensystem*s durch die *Aufsichtsbehörde*. – ② Bei der Beurteilung einer *Aktie*

zunächst die Abschätzung der wirtschaftlichen Gesamtlage und der Branche, ehe der einzelne *Titel* analysiert wird. – ③ Im Management eines *Fonds* die Strategie, zunächst nicht so sehr das einzelne *Papier* in den Mittelpunkt zu stellen, als vielmehr die aus der *Fundamentalanalyse* gewonnenen Erkenntnisse zu verwerten. – Siehe Analyst, Analyse, technische, Bewertbarkeit, Bottom-up-Ansatz, Charts, Fibonacci-Folge, Fundamentalanalyse, Histogramm, Kartierung, Kursbereich, gehandelter, Random-Walk-Hypothese, Sentiment, Top-down-Ansatz, Unterstützungslinie, Widerstandlinie. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2003, S. 57.

Topping out (so auch im Deutschen oft gesagt): An der *Börse* die Bezeichnung für ein *Wertpapier* (manchmal auch auf den Markt gesamthaft ausgesagt), das am Ende einer *Hausse* angelangt ist und von dem nun allgemein sinkende Kurse erwartet werden. – Siehe Bottoming out, Sinuskurven-Fetischismus.

Torgeld auf **Pfortengeld** (town gate fee): *Abgabe*, die beim Betreten einer Stadt – ❶ durch eine Person (dann auch *Fussgeld* genannt) oder – ❷ durch ein (beladenes) Fahrzeug in *Bargeld* ehedem zu entrichten war; im zweiten Fall praktisch ein Binnenzoll, auch *Oktroi* (internal tariff) genannt. Der *Ertrag* aus dem Torgeld war häufig zum Unterhalt der Stadtmauern und Torwachen zweckgebunden; ein Teil wurde auch manchmal der *Armenkasse* zugewiesen. Inhaber eines Freibriefs waren von der Entrichtung des Torgelds in der Regel befreit; dieses galt mit der *Zahlung* des *Permissionsgeldes* als beglichen. – Siehe Brückengeld, Chausseegeld, Citymaut, Fährgeld, Furtgeld, Hafengeld, Krangeld, Schleusengeld, Wachtgeld.

Total Return Swap, TRS (so auch im Deutschen gesagt): Besondere Art eines *Kreditderivats*, welches das gesamte wirtschaftliche *Risiko* einer Kreditbeziehung zum Gegenstand hat. Der Sicherungsnehmer (floating rate payer) tauscht dabei mit dem Sicherungsgeber (fixed rate payer) die *Erträge* aus einem Referenzaktivum sowie dessen Wertsteigerung gegen *Zahlung* eines (hauptsächlich von der *Bonität* das Referenzaktivums abhängigen) variablen *Zinses* periodisch aus. Der Sicherungsgeber übernimmt neben dem *Kreditrisiko* des Referenzaktivums auch dessen *Marktpreisrisiko*. In der Regel sind die Vertragspartner in verschiedenen Ländern bzw. Währungsräumen angesiedelt. – Siehe Kreditderivate, Kreditereignis, Option, Sleepy Warrant. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 30 (Übersicht der üblichen Vertragsbeziehungen).

Total Shareholder Return, TSR (so auch im Deutschen gesagt): Bei *Aktien* eine Kennzahl, um die (meist aufs ein Jahr bezogene) Entwicklung eines *Portfolios* abzubilden. Dabei werden *Gewinne* und *Verluste* aus *Aktienbesitz* saldiert, und die Dividendenzahlungen rechnerisch so behandelt, also ob sie in das entsprechende *Papier* sofort wieder reinvestiert worden wären. - In Zusammenhang mit der öffentlichen Kritik an den Vergütungen leitender Mitarbeiter von Aktiengesellschaften wurde diese Kennzahl häufig mit der Steige-

rung der Managergehälter verglichen.

Tracking Error (so auch im Deutschen gesagt): Bei einem *Fonds* eine Kennzahl dafür, wie weit sich dessen *Rendite* von jener eines Referenzwertes (etwa: anderer *Fonds*, Börsenindex) unterscheidet. Diese *Benchmark* dient zur Beurteilung der *Performance* des betreffenden, von einer *Kapitalanlagegesellschaft* aufgelegten und verwaltete Sondervermögens (*Kapitalstock*), über das *Anteilscheine* ausgegeben wurden.

Trade Assignment (so auch im Deutschen gesagt): Die Übertragung eines *Credit Default Swaps* (DS) vom ursprünglichen Verkäufer zu einem anderen Marktteilnehmer. Knapp die Hälfte der CDS werden derzeit (Herbst 2006) auf diesem Wege weitergegeben. Die *Aufsichtsbehörden* rügten, dass oft die notwendige Dokumentation für eine Derivategeschäft noch nicht einmal ausgestellt ist, wenn der *Kontrakt* unter Umständen schon mehrmals die Hand gewechselt hat. Die *International Swaps and Derivates Association (ISDA)* mit Sitz in Neuyork bemühte sich inzwischen erfolgreich um die automatische Abwicklung der *Kontrakte*, so dass das Dokumentationsrisiko weithin entschärft werden konnte. – Siehe Abwicklung, vollautomatisierte, Abwicklungsbestätigung, Business Continuity Programme, Collateralised Debt Obligation, synthetische, Kreditderivat, Pfandpoolverfahren, Schlusschein, Spekulant. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 45 ff. (Darstellung der verschiedenen Übertragungssysteme).

Trade Sale (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, der Verkauf eines übernommenen Unternehmens an eine andere Firma. – Siehe Fusionen und Übernahmen, Leveraged Buy-out, Vulture Fund. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 45.

Tragfähigkeit öffentlicher Finanzen (sustainability of public finance): Das Vermögen der öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommunen), alle *Verbindlichkeiten* im Zeitablauf zu bedienen. Bestehen Zweifel daran, so werden die Wirtschaftssubjekte durch entsprechende Handlungen (wie etwa kürzere Laufzeiten bei *Darlehn*, Verträge zur Absicherung der Folgen ausfallender staatlichen Leistungen) reagieren, was sich auf die *Finanzmärkte* in vielfältiger Weise niederschlägt. – Siehe Alterung, Anpassungs-Inflation, zwingende, Ausgabenquote, Nachhaltigkeit, Schuldenquote, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Sozialstaat-Falle. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 65 ff. (Tragfähigkeit innert der EU):

Tragfähigkeitslücke (demographic carrying gap): Wenn nicht anders definiert, die auf die Zukunft bezogenen *Einnahmen* des Staates in Bezug auf die zu leistenden *Ausgaben*. – Siehe Alterung, Demographieverfestigung, Lissabon-Agenda.

Tranche (tranche, im Englischen manchmal auch piece): Teilausgabe einer *Begebung*

von *Finanzinstrumenten*. Neben *Obligationen* im herkömmlichen Sinne (was mit dem Begriff in der älteren Literatur noch allein verbunden ist) werden immer mehr auch andere handelbare *Finanzinstrumente* in Stücke mit unterschiedlichem *Risiko* und demzufolge unterschiedlicher *Verzinsung* zerlegt und weltweit Investoren zum Kauf angeboten. - Nach § 2 der Verordnung über die buchhalterische Darstellung, Rechnungslegung und Wertermittlung der Anteilklassen von Sondervermögen (Anteilklassenverordnung **–** [AntKlV]) aus dem Jahr 2005 muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sich nach ihr jeder eine einzelne Anteilklasse des Sondervermögens betreffende Geschäftsvorfall in seiner Entstehung und Abwicklung nach Art und Zeitpunkt verfolgen lässt, und seine Zurechnung zu der jeweiligen Anteilklasse ersichtlich ist. – Siehe Aktie, Credit Default Swaps, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Kapitalanlagegesellschaft, Originate-to-distribute-Strategie, Pool, Reintermediation, Rückübertragungs-Klausel, Single Master Liquidity Conduit, Tranchendicke, True-Sale-Verbriefung, Verbriefung, Verbriefungsstruktur, Zweckgesellschaft.

Tranchendicke (thickness of tranche): Besonders in Bezug auf die *Verbriefungsstruktur* gesagt vom Anteil einer einzelnen *Tranche*, bezogen auf den *Pool* gesamthaft und in der Regel in Geldeinheiten ausgedrückt. - Ein zur *Verbriefung* zusammengestellter Forderungspool kann prozentual (anteilsmässig) beliebig in einzelne Teilstücke zerlegt werden. Auch bei der weithin üblichen Dreiteilung der *Tranchen* bei einer *Verbriefung* (*Erstverlusttranche*, *Mezzanine-Tranche*, *Senior-Tranche*) liegt es im Ermessen der *Zweckgesellschaft*, mit welcher Quote des *Pools* sie die einzelnen Tranchen ausstattet.

Transaktion (transaction): ① Allgemein häufig gesagt von jedem Geschäft auf dem *Finanzmarkt* und oft in etwa dem Begriff *Engagement* gleichgesetzt. – ② Im engeren Sinne auf dem *Finanzmarkt* – ❶ der rechtsgültige, vom Partner bestätigte Abschluss eines Vertrags oder – ❷ das Erfüllungsgeschäft (die beiderseitig vereinbarte Leistung) aus dem *Kontrakt*. – Siehe Abwicklungsbestätigung, Buchgewinn, Closing, Deal, European Master Agreement, Mistrade, Scheintransaktionen, Übertragung, endgültige, Schlusschein, Zahlungshalber.

Transaktion, befristete (reverse transaction): Geschäft, bei dem die *Zentralbank Vermögenswerte* gemäss einer *Rückkaufsvereinbarung* kauft bzw. verkauft oder *Darlehn* gegen Verpfändung von *Sicherheiten* gewährt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten).

Transaktion, komplette (round turn): Begriff aus *Optionsverträgen*; er bezeichnet eine abgeschlossene *Futures-Transaktion,* nämlich das Eingehen und Beendigen eines *Terminkontraktes*; etwa ein Verkauf, um einen Kauf zu decken, oder ein Kauf, um einen Verkauf auszugleichen. – Siehe Call, Erfüllung, Put, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Transaktion, Wiedereindeckungs-Risiko.

Transaktionsbank (transaction bank): Firmaen, die *Back-Office*-Geschäfte sowie die im Bank-zu-Bank-Geschäft üblichen *Dienstleistungen* erbringten. – Siehe Auslagerung, Contractual Trust Arrangement, Datei-Verwaltung, zentralisierte, Hilfsdienste, bankbezogene, Outsourcing-Risiken, Spin-off.

Transaktionsbonus (transaction premium): Wenn nicht anders definiert *Zahlungen* eines *Bieters* an Entscheidungsträger eines Zielunternehmens in Zusammenhang mit Übernahmen. Weil dabei organschaftliche Treuepflichten sowie die Interessen der Mitarbeiter und Aktionäre in jedem Falle berührt werden, sind solche (häufig gar nicht offengelegte) *Zahlungen* an Personen in der *Zielgesellschaft* übernahmerechtlich in vieler Hinsicht bestritten (Mannesmann-Verfahren 2004 und 2006 in Deutschland; auch der Betriebsratsvorsitzende wurde wegen treuepflichtwidriger Schädigung angeklagt). In der Öffentlichkeit gelten solche *Anerkennungsprämien* als *Douceur* bzw. als *Schmiergeld*. - Auf Transaktionsboni bei Unternehmen im Finanzbereich hat die *Aufsichtsbehörde* keinen unmittelbaren Einfluss. – Siehe Aktientausch-Übernahme, Douceur, Draufgeld, Handgeld, Fusionen und Übernahmen, Bieter, Buy out, Erwerbsangebot, Material-Adverse-Change-Klauseln, Pflichtangebot, Schmiergeld, Sweet-Equity, Stimmrechts-Datenbank, Übernahme-Angebot.

Transaktionskosten (transaction costs): ① Als Begriff aus den *International Financial Reporting Standards (IFRS)* sämtliche *Ausgaben,* welche bei Kauf oder Verkauf eines *Vermögensgegenstandes* anfallen. Grundsätzlich müssten solche Beträge bei der Ermittlung des *Fair Value* in jedem Fall berücksichtigt werden. Bis anhin sind aber je nach der Art des *Vermögensgegenstandes* verschiedene Regelungen vorgesehen. In der bezüglichen Fachliteratur werden die damit zusammenhängenden Fragen ausführlich erörtert. – ② Auf *Finanzmärkten* manchmal auch gesagt von dem *Aufwand* zur Minderung *asymmetrischer Information*. – Siehe Risikoanhebung, subjektive, Versicherungsunsicherheiten.

Transaktionsmeldung (mandatory transaction report): Nach § 9 WpHG müssen *Finanzdienstleister* der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* sämtliche Geschäfte in *Finanzinstrumenten* melden. Im Jahr 2006 (2005) erhielt die BaFin 707 Mio (560 Mio) entsprechender Meldungen, die hinsichtlich allfälligen *Marktmissbrauchs* und Insider-Transaktionen untersucht werden. – Siehe Insider-Meldepflicht, Nominee, Sarbanes-Oxley-Act, System Securities Watch Application (SWAP). – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 164 f (Verdachtsfälle).

Transaktionsüberwachung (transcaction monitoring): Bei *Banken* meistens in der Internen Revision oder *Compliance*-Abteilung angesiedelte Stelle, die sich der nachträglichen Kontrolle der Beratungsleistung widmet. – Siehe Dampfstube, Vertriebsdruck. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 123.

Transferrisiken (intermediary risks): ① Bei *Darlehn* einer *Bank* in fremde Währungsgebiete die Möglichkeit, dass – ❶ die Bedienung (*Verzinsung* und *Tilgung*) in frei konvertierbarer *Währung* von politischen Instanzen untersagt wird oder gar – ❷ die *Schulden* von der (neuen) Regierung nicht anerkannt werden (odious public debt). – ② *Risiken*, die in Zusammenhang mit *Kreditderivaten* in erster Linie bei *Intermediärbanken* entstehen. Hierzu zählt vor allem das – ❶ Basis-Risiko: zwei gegenläufige *Absicherung*sgeschäfte sind nicht vollständig deckungsgleich (etwa: sie beziehen sich nicht auf gleichartige *Referenzaktiva*), – ❷ Kontrahenten-Risiko: der Sicherungsgeber ist wirtschaftlich nicht in der Lage, die vereinbarte Leistung zu erbringen, – ❸ Rechts-Risiko: die Einschätzung eines Vorgangs als Eintritt der *Kreditereignisses* ist zwischen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer umstritten und – ❹ *operationelles Risiko*: die organisatorische (personelle, technische) Infrastruktur versagt. – ④ Manchmal auch zur Bezeichnung allfälliger Verluste durch Ausfall der IT-Technologie (*Technologierisiken*) gebraucht. – Siehe Informationssicherung, IT-Risiken, Länderrisiko, Staatsschulden, verweigerte, Technologierisiken, Videokonferenz. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 38.

Transferzahlungen (transfer payments): Wenn nicht anders definiert, Geldleistungen des *Staates* an *Privathaushalte*.

Transitgeld (transit duty): *Abgabe*, die von Warensendungen erhoben wird, welche vom Ausland (etwa: Rotterdam) kommend, durch das Staatsgebiet (hier. Deutschland) transportiert werden und wieder ins Ausland (etwa: Basel) gehen; auch Durchgangszoll genannt. - Berechnungsgrundlage kann – ❶ eine Menge (etwa: Anzahl der Eisenbahnwaggons), – ❷ das Gewicht, – ❸ der Wert oder – ❹ eine Kombination aus diesen Masstäben der Durchgangsgüter (Transitwaren) sein. - Soweit in entsprechenden Verträgen (Freihandelsabkommen; free trade agreement) auf Transitgeld gegenseitig verzichtet wurde (etwa: Deutschland-Schweiz), so kam es manchmal in anderer Form, besonders als *Maut* oder *Verladegeld,* wieder auf. – Siehe Brückengeld, Chausseegeld, Citymaut, Fährgeld, Furtgeld, Geleitgeld, Hafengeld, Krangeld, Ladegeld, Maut, Torgeld, Ungeld, Verladegeld, Vignette, Wägegeld.

Transmissionsmechanismus, monetärer (monetary transmission mechanism): Die Auswirkungen einer zentralbankpolitischen *Massnahme* auf die Produktion und die Preise. Die in Modellen abgeschätzten und in Statistiken im nachhinein errechneten Zusammenhänge sind zu einem Spezialgebiet der Geldtheorie geworden. Für den *Euroraum* scheint festzustehen, dass ein Anstieg der *kurzfristig*en *Zinssätze* CETERIS PARIBUS zu einer vorübergehenden Verringerung der Produktion führt. Diese Schrumpfung erreicht etwa zwei Jahre nach dem eigentlichen Impuls ihre Spitze, um dann wieder auf den ursprünglichen Stand zurückzukehren. Gleichzeitig sinken die Preise schrittweise auf ein dauerhaft niedrigeres Niveau. – Siehe Bremsweg, geldpolitischer, Erdölpreis-Schocks, Hurrikan-Schocks,

Long-Lag-Theorie, Modellunsicherheit, Strukturunsicherheit, Taylor-Regel, Unsicherheit, Wort Case Szenario. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 26 ff. (es lässt sich keine Übertragung der Volatilität des Tagesgeldsatzes auf die längerfristigen Zinssätze nachweisen).

Transparency Group (so auch im Deutschen): Ein Ausschuss in Zusammenhang mit *Basel-II*, der detaillierte Richtlinien für die *Offenlegungspflichten* erarbeitet.

Transparenzgebot (transparency requirement): ① In Bezug auf die *Geldpolitik* die Darlegung der Entscheidungsgründe für die allgemeine Leitlinie sowie für bestimmte *Massnahmen* einer *Zentralbank*. – ② In Bezug auf ein Unternehmen die Offenlegung der *Vermögenswerte* und *Schulden*, um *Banken* und Anlegern eine genaue Beurteilung der Lage der Firma zu ermöglichen. – Siehe Bilanz-Skandal, Corporate Governance, Politik des offenen Mundes, Prospekt-Rechtssetzung der EU, Publizitätspflichten. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2002, S. 63 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 15 f., Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 93 ff. (in Bezug auf Unternehmen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 77 f. (mit Übersicht der Transparenzregeln für Banken), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 67 ff. (ausführliche Darlegungen der Beziehungen zwischen transparenter Geldpolitik und dem Finanzmarkt; Übersichten).

Transparenzgrad (degree of transparency): Auf einem nationalen *Finanzmarkt* Bezeichnung dafür, inwieweit die aufsichtsrechtlichen Vorschriften – ❶ juristisch eindeutig beschrieben sowie – ❷ anwendungstechnisch sachlich, objektiv und schnell vollzogen werden. Empirisch nachweisbar ist, dass im Zuge der *Internationalisierung* der *Banken* man Niederlassungen lediglich in solchen Staaten aufbaut, die über ein strenges und transparentes Bankenaufsichtssystem verfügen. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Aufsichtsbehörden, Regulierungswut, Straitjacking, Überregulierung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 38 f. (hinsichtlich der bezüglichen Geschäftspolitik deutscher Banken).

Transparenz-Richtlinie (EU transparency directive): Verordnung der EU aus dem Jahr 2004 mit dem Ziel, EU-weit die *Emittent*en einheitlichen Anforderungen an die Transparenz (vor allem: regelmässige Finanzberichte, Offenlegung der Beteiligungen) zu unterwerfen. Bis zum Jahr 2007 musste die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt sein. In Deutschland geschah dies durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG). – Siehe Prospekt-Rechtssetzung der EU. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 47, Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 99, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 42., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 73 ff. (breite, lehrbuchmässige Darstellung Übersicht auf S. 84), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 39, Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 145 (Inhalt des Transparenzrichtlinie Umsetzungsgesetzes).

Trendprognosen (trend forecasts, scoring models): Von *Banken* und Forschungsinstituten angestellte Vorhersagen über die ökonomische Entwicklung in der Zukunft. Wie sich gezeigt hat, sind solche Prognosen nur bedingt brauchbar. Denn Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, exogene Schocks und Kriege, Naturkatastrophen, Terror-Anschläge sowie *Strukturbrüche* und konjunkturelle Einflüsse führen in der Regel dazu, dass das *Potentialwachstum* in einzelnen Jahren unter- oder überschritten wird. - Man beschränkt sich heute in der Regel auf sog. "Mega-Trends", wie nachfrageseitig *Altersquotient,* Gesundheitsbewusstsein, Wellness-Streben, Erlebnis- und Freizeitorientierung, Umweltbewusstsein und Mobilität; angebotsseitig vor allem internationale Verflechtung und Wettbewerb (*Globalisierung*), *Deregulierung* der Märkte, *Tertiarisierung* und Verbreitung neuer Kommunikationstechnologien. – Siehe Basislinie, Schocks, strukturelle.

Trennbanksystem (dual banking system): Aufgrund rechtlicher Vorschriften darf das – ① *Kredit*geschäft nur von *Banken* (commercial banks) und das – ② *Wertpapier*geschäft lediglich von darauf spezialisierten Firmen (investment banks, broker banks) betrieben werden. Universalbanken (*Institut*e, die alle Finanzgeschäfte betreiben) sind verboten. - In den USA 1931 eingeführt (Glass-Steagall Act), ab 1990 erst nach und nach, und dann 2000 fast ganz aufgehoben. - Die Trennung führte in den USA dazu, dass grosse Universalbanken (vor allem auch aus Deutschland und der Schweiz) sich als Konkurrenten nur beschränkt auf dem US-Markt betätigen konnten.

Trennschärfe (accuracy): In Zusammenhang mit dem *Rating* die Eigenschaft einer angewandten Methode, die guten und schlechten *Engagement*s im voraus richtig zu erkennen. – Siehe Kalibrierung, Rating. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2003, S, 61 ff. (Methodisches).

Treppenzins (ascending interest rate): *Zinssatz* bei einer *Anleihe*, der mit zunehmender Laufzeit (zum Ausgleich des Wertverlustes durch *Inflation*) automatisch ansteigt.

Tresorschein (exchequer bill): Bis ins 19. Jht. hinein von der Staatsverwaltung ausgegebenes reines *Papiergeld* ohne Annahmezwang; auch Kassenanweisung (pay voucher) genannt. Dadurch aber, dass der Tresorschein zur Ablösung staatlicher Forderungen (*Abgaben*) verwendet werden konnte, kam er dem normalen, damals noch in *Edelmetall* einlösbaren *Papiergeld* in der Verwendung sehr nahe. – Siehe Schatzanweisungen.

Treuhänder (trustee, repository): Allgemein eine Person oder ein Unternehmen, das mit der Verwaltung von *Geld,* Gütern, Dokumenten oder geistigem Eigentum bis zur Erfüllung bestimmter, vertraglich festgelegter Bedingungen befasst ist; in älteren Dokumenten und teilweise bis heute auch Salmann genannt. – Siehe Treuhandvertrag.

Treuhandkredit (trustee credit): In der Sprache der *Aufsichtsbehörden* Geld- oder Sachdarlehn, die ein *Institut* aus Mitteln, die ihm ein Dritter zur Verfügung stellt, im eigenen Namen für fremde Rechnung gewährt, unter der Voraussetzung, das sich die Haftung des *Treuhänders* auf die ordnungsgemässe Verwaltung der *Darlehn* und die Abführung der Zins- und Tilgungsleistungen beschränkt; siehe § 1, Abs. 6 der deutschen "Grosskredit- und Millionenkreditverordnung".

Treuhandmodelle (contractual trust arrangements): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter in der *Finanzwelt* die Ausgliederung von *Rückstellungen* für Pensionszahlungen von der *Bilanz* einer Firma auf ein Treuhandunternehmen. Dieses legt das *Geld* in verschiedene *Finanzinstrumente* an. – Siehe Pensionsfonds. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 85 zur Erlaubnispflicht.

Treuhandvertrag (trustee contract): Allgemein die Einsetzung einer Person oder einer Firma zur selbständigen Wahrnehmung von Geschäften (etwa: Verwaltung von *Vermögen*), um die man sich selbst nicht kümmern kann, will oder darf. - Im Bereich der *Versicherungen* musste die *Aufsichtsbehörde* mehrere Vereinbarungen rügen, die *Treuhänder* teilweise zu Unternehmensberatern machten. – Siehe Auslagerung, Contractual Trust Arrangement, Datei-Verwaltung, zentralisierte, Hilfsdienste, bankbezogene Nominee, Outsourcing, Spin-off, Treuhandmodelle. – Vgl. hierzu Jahresbericht der BaFin 2005, S. 95.

Trickle-Down-Theorem (so auch im Deutschen gesagt): Von einem Wirtschaftsaufschwung in einem Land profitieren über kurz oder lang alle Einkommensbezieher.

Trinkgeld (tip, gratuity): ① Eine *Zahlung* in *Bargeld* als besondere Anerkennung für eine Dienstleistung, vor allem im Hotel- und Gaststättengewerbe (dort auch oft als *Bedienungsgeld* [bakshish] in den Preis der Leistung eingerechnet); in alten Dokumenten auch Badgeld, Bechergeld und Bibaliegeld genannt. – ② Geldzahlung zum Zwecke der Erlangung besonderer Vorteile, vor allem von Amtsträgern (Handgeld, *Schmiergeld*; in der älteren Literatur auch Schmieralien genannt). – ③ In alten Dokumenten oft auch eine *Abgabe* auf den Verzehr von Bier, Wein und Most, praktisch eine Getränkesteuer (beverage tax); in einigen Gegenden früher auch Datzgeld genannt. –④ In Brauereien auch teilweise heute noch ein Jeton (Chip, Wertmarke), mit der Angestellte eine bestimmte Menge Freibier vom Arbeitgeber als Deputat (payment in kind) beziehen können; der Haustrunk war früher fester Lohnbestandteil der Bierbrauer. – Siehe Abfertigungsgeld, Biergeld, Douceur, Gleichengeld, Octroi, Reedergeld, Taxe, Umgeld, Ungeld.

Triple Bottom Line (so auch im Deutschen gesagt): Mittlerweile auch bei *Banken* und *Kapitalanlagegesellschaften* zugrundegelegtes Geschäftsprinzip zur Beurteilung einesdes Unternehmens anhand der Ergebnisse in den drei Bereichen – ❶ Finanzergebnis, – ❷

Schonung der Umwelt und – ❸ gesellschaftliche Verantwortung. – Siehe Anlage, ethische, Fonds, ethische, Geld, ethisches, Ökofonds, Ökorating.

Troy-Unze (trog ounce): Angelsächsisches Gewichtsmass für *Edelmetalle*. 1 Troy Unze = 31,1034807 Gramm. – Siehe Karat, Tola.

True-Sale-Initiative, TSI (so auch im Deutschen): Segment des Verbriefungsmarktes, von deutschen *Banken* im April 2003 ins Leben gerufen. – Siehe Originate-to-distribute-Strategie, Verbriefung, True-Sale-Verbriefung. – Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank 2003, S. 55.

True-Sale-Verbriefung (securitisation): *Forderungen* einer oder mehrerer *Banken* werden – ❶ zu einem einzigen Paket (Sondervermögen, *Portfolio*) zusammengefasst, – ❷ von einer *Zweckgesellschaft* – ❸ mitsamt dem *Risiko* angekauft und – ❹ nach Aufteilung in *Tranchen* mit unterschiedlichem Risikogehalt (Senior-, Mezzanin- und Junior-Tranche) – ❺ am *Kapitalmarkt* an Investoren verkauft. - Die Investoren tragen gegen *Risikoprämie* allfällige Verluste, die nach Erwerb eintreten könnten. - *Banken* erhalten durch das *Ausplazieren* der bestehenden *Kredite* liquide Mittel, reduzieren ihre *Eigenkapital*belastung und schaffen Spielräume zur Vergabe neuer *Kredite*. Davon profitieren dann grundsätzlich auch kleine und mittlere Unternehmen. - Der Unterschied zwischen der True-Sale-Verbriefung und der *synthetischen Verbriefung* besteht darin, dass bei der Letzteren die Kreditforderung bei der *Bank* verbleibt; lediglich das *Kreditrisiko* wird an die *Zweckgesellschaft* verkauft. – Siehe Asset Backed Securities, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Equity Kicker, Erstverlust-Tranche, Kreditderivate, Kreditereignis, Notenbankfähigkeit, Originate-to-distribute-Strategie, Pool, Reintermediation, Rückführungs-Option, Single Master Liquidity Conduit, Subprime-Krise, Unterseeboot-Effekt, Verbriefung, Verbriefung, synthetische, Verbriefung, traditionelle, Verbriefungsstruktur. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 27 ff., Monatsbericht der EZB vom März 2008, S. 26 f. (Fragen der Rechnungslegung).

Tulpencrash (Dutch tulip crash): Die erstmals 1554 aus dem Orient nach Europa gebrachten Tulpen (Blumen der Gattung der Liliengewächse) wurden vor allem in den Niederlanden gezüchtet (über 1 000 Sorten; man sprach von einer "Tulpomanie"). Für seltene Stücke zahlte man astronomische Preise. Im Jahr 1637 brach der börslich organisierte Markt plötzlich ein und führte viele Züchter und *Spekulanten* (Terminkäufer) in den Ruin. – Siehe Blase, spekulative, Börsenpreis, Mississippi-Taumel, Put-Option, Spekulation.

Türkengeld auch **Türkenzieler** und **Türkensteuer** (Turkish danger levy): *Umlage* zur Unterhaltung eines Heeres zwecks Abwehr der Türken, die seit 1453 (Eroberung von Byzanz, heute Istanbul) nach Norden drängten und 1683 die damalige Reichshauptstadt Wien belagerten. – Siehe Dänengeld, Festungsgeld, Friedensgeld, Heergeld, Hussengeld.

Turnaround (so auch oft im Deutschen gesagt): Zeitpunkt, zu dem eine Trendwende sichtbar wird, vor allem – ❶ innert einer Branche, – ❷ bei einem Unternehmen oder – ❸ hinsichtlich eines bestimmten *Wechselkurses*. An der *Börse* wird diesfalls von einem Kaufsignal ausgegangen. – Siehe Konjunkturdiagnose, Order-Capacity-Index, Wirtschaftsindikatoren, wichtige.

Turnaround Financing (so auch im Deutschen gesagt): Die Zuführung von neuem *Kapital* an Unternehmen, die aus der Bahn gekommen sind, und die nun unter neuer Führung, mit neuen Produkten und/oder in neuen Märkten tätig werden wollen. – Siehe Risikokapital, Vulture Fund.

Tubos (so auch im Englischen): Ein vom Bankhaus Trinkaus & Burkhardt 1983 eingeführter Index, er sämtliche an den deutschen *Börsen* gehandelte *Optionsscheine* enthält. Er ist so zusammengesetzt, dass auslaufende Scheine herausfallen und neu eingeführte in die Berechnung einbezogen werden. Dabei werden die *Optionsscheine* mit ihrem (zum Handel an der *Börse* zugelassenen) Emissionsvolumen gewichtet. – Siehe Dax.

Überalterung (excess of age): Die Tatsache, dass in den entwickelten Volkswirtschaften die Geburtenrate zurückgeht mit der Folge, dass – ❶ der Anteil der über 65jährigen zunimmt während – ❷ das Wachstum der arbeitenden Bevölkerung abnimmt. Deswegen werden solche *Investitionskredite* lohnend, welche der Anschaffung von arbeitssparendem technischen Fortschritt dienen, und *Aktien* entsprechender Unternehmen dürften *langfristig* eine verhältnismässig hohe *Rendite* abwerfen. Gesamthaft gesehen ist freilich mit einem Druck auf die *Währung* der betroffenen Staaten bzw. Währungsgebiete (wie *Euroraum*) zu rechnen, die von der Überalterung besonders betroffen sind. – Siehe Altersquotient, Alterung, Demographieverfestigung, Global Macro, Kapitalflucht, Nachhaltigkeit, Tragfähigkeitslücke. – Vgl. Jahresbericht 2004 der EZB, S. 58 ff. (hier auch Prognosen bis 2050), Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 73 (Übersicht der altersbedingten Staatsausgaben bis 2050).

Überbelastung (overtrading): Anleger kaufen *Aktien* weit über ihre Verschuldungsgrenze. – Siehe Aktienblase, Blase, spekulative, Glücksspieleffekt, Hindsight, Kurzsichtigkeit.

Überbrückungsgeld (transitional allowance; inmates' reserve money): ① In Deutschland im Zuge der Arbeitsmarktpolitik *Zahlung* an Personen, die bis anhin arbeitslos oder in einer Arbeitsbeschaffungsmassnahme (ABM) beschäftigt waren, nunmehr in selbständige Tätigkeit ("Ich-AG") wechseln. – ② Bei Häftlingen gemäss § 51 StVollzG-NRW vier Siebtel des monatlichen Arbeitsentgelts. Diese Beträge sind für den Gefangenen bis zum Zeitpunkt seiner Entlassung gesperrt, weil das *Geld* der Sicherung des Lebensunterhalts des Gefangenen und seiner Familie für die ersten vier Wochen nach der Entlassung dienen

soll. – Siehe Eigengeld, Hausgeld, Übergangsgeld, Taschengeld. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 70 (hier auch weitere Fachbegriffe in Zusammenhang mit finanziellen Leistungen im Arbeitsmarkt).

Überfahrgeld (passage): *Zahlung* von Personen bei Mitnahme auf einem Hochsee-(Fracht)-Schiff. – Siehe Brückengeld, Chausseegeld, Citymaut, Fährgeld, Furtgeld, Maut, Rheinoctroi, Schleusengeld, Taxe, Torgeld, Wägegeld.

Übergangsgeld (provisional payment): ① *Zahlung*, die aus dem Dienst ausscheidende Beschäftigte vom (öffentlichen) Arbeitgeber erhalten. – ② Nach dem deutschen Sozialrecht eine Leistung für Versicherte, die infolge eines Versicherungsfalls *Zahlungen* zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. zur wirtschaftlichen Absicherung während der Dauer einer Rehabilitationsmassnahme erhalten (§ 49 SGB). – ③ *Zahlung* an ausscheidende Abgeordnete aus dem Deutschen Bundestag mit dem Ziel, diesen eine Rückkehr in den angestammten Beruf oder die Aufnahme einer neuen Berufstätigkeit zu ermöglichen. – Siehe Überbrückungsgeld.

Übermut (arrogance, over courage): Allgemein das vermessene Vertrauen eines Menschen in seine eigenen Fähigkeiten. Der Übermütige unternimmt in leichtfertigem Selbstvertrauen mehr, als er vermag; er verachtet dabei Hindernisse und verschmäht fremden Rat. Wie die *Finanzgeschichte* lehrt, sind solche unbesonnene Menschen am Ende immer gescheitert, und sie rissen oft genug ganze Unternehmen in den Abgrund. Von daher ist es richtig, wenn bei einem *Darlehn* an Firmen die *Banken* auch die charakterlichen Fähigkeiten der Entscheidungsträger in einem Unternehmen bzw. die darauf bezogenen Kontrollinstanzen beurteilen. – Siehe Rendite-Risiko-Grundsatz.

Übernachtgeld (overnight money): Andere Bezeichnung für das *Tagesgeld.* – Siehe Deichselgeld.

Übernahme-Angebot (takeover bid): Ein öffentliches Angebot eines *Bieters*, das auf den Erwerb oder die *Kontrolle* einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gerichtet ist. In Deutschland unterliegen solche Angebote seit 2002 den Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) und werden in Bezug auf *Banken* auch aufsichtsrechtlich überwacht. Zweck des Gesetzes ist es, die von der Gegebenheiten des *Bieters* ausgehenden kennzeichnenden Gefahren (wie Zerschlagung der *Zielgesellschaft*, Sitzverlegung ins ferne Ausland, Entlassung der Belegschaft) im Übernahmeverfahren weitestgehend auszuschalten, ohne jedoch der deutschen Volkswirtschaft die mit *Fusionen und Übernahmen* verbundenen Gelegenheiten (wie Synergieeffekte; Verankerung in Auslandsmärkten) vorzuenthalten. - Pflichtangebote (§ 35 WpÜG), freiwillige Übernahme-Angebote (§ 29 WpÜG) und sonstige Erwerbsangebote (§ 10 WpÜG) werden auf der Homepage der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*

(http://www.bafin.de) veröffentlicht. – Siehe Abwehrmassnahme, Aktientausch-Übernahme, Bieter, Buy out, Erwerbsangebot, Fusionen und Übernahmen, Gift-Tablette, Material-Adverse-Change-Klauseln, Pflichtangebot, Ritter, weisser, Spin-off, Squeeze-out, Stimmrechts-Datenbank, Synergiepotentiale, Trade Sale, Transaktionsbonus, Übernahme-Ankündigung. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesamtes für den Wertpapierhandel, S. 38 ff., Jahresbericht 2002 der BaFin, S.171 ff. (S. 173: Schema des Verfahrens), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 187 (Insiderdelikte bei Übernahmen), S. 188 (Übersicht zu den Preiseffekten bei Übernahmen), S. 202 ff. (Übersicht; Einzelfälle), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 171 (Liste), S. 172 ff. (Zahl der Angebotsverfahren; einzelne Fälle), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 147 (Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz), S. 181 ff. (Verfahren; Datenbank der BaFin; Probleme bei Übernahme-Angebote für Gesellschaften, die auch an der US-Börse notiert sind) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin., Rubrik "Unternehmensübernahmen".

Übernahme-Ankündigung (acquisition announcement): Die (nicht unbedingt öffentlich bekanntmachte) Absichtserklärung eines Unternehmens, eine andere Firma zu übernehmen, ohne jedoch in Wirklichkeit diese Absicht zu haben oder gar bereits ein *Übernahme-Angebot* abzugeben. Weil durch eine solche Verlautbarung in der Regel der Kurs der *Aktie* des möglichen *Bieters* steigt, wurden mehrfach entsprechende Gerüchte (meist geschickt in Vorstandsreden verpackt) mit dem bezielten *Erfolg* verbreitet. – Siehe Anlageschutz, Gift-Tablette, Börsengerüchte, Kursbetrug, Kursmanipulation, Marktmanipulation, Prearranged Trades, Schlangenhandel.

Übernahmebeirat (takeover committee): Im Deutschland Gremium mit der Aufgabe, die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* bei ihrer *Aufsicht* nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) zu unterstützen. Dieses Gesetz regelt seit dem 1. Januar 2002 die Rahmenbedingungen bei Unternehmensübernahmen und gewährleistet ein transparentes und faires Verfahren. Der Beirat berät insbesondere bei dem Erlass von Rechtsverordnungen für die Aufsichtstätigkeit. – Siehe Ausschuss-Wahn.

Übernahmerisiken (bank acquisition risks): Bei der Übernahme einer *Bank* durch ein anderes *Finanzinstitut* treten erfahrungsgemäss zwei hauptsächlich *Risiken* auf. – ❶ Wie gut eine Bankbilanz wirklich ist, zeigt sich letztens immer nach dem Kauf. Erst wenn der Investor Herr über alle Zahlen ist, kann er erkennen, welche *Risiken* darin versteckt sind. – ❷ Im gehobenen Finanzgeschäft kommt es ganz entscheidend auf den einzelnen Mitarbeiter an; das gilt sowohl für die Aktivitäten an den Märkten als auch für die Betreuung vermögender Privatkunden. Empfindet dieses Personal eine Übernahme als feindlich, so sind, wie sich gezeigt hat, die Besten sehr rasch bei der Konkurrenz. – Siehe Bankbetriebsgrösse, optimale, Bankenfusionen, Fusionen und Übernahmen, Gift-Tablette, Gigabank, Risiko, personelles.

Überregulierung (regulation in excess, regulatory overkill): Vielfach laut werdender Vorhalt in Bezug auf die Regulierungsdichte auf (deutschen, aber auch US-amerikanischen) *Finanzmärkten*. Sachlich betrachtet nützt das enge Netz von Reglements grundsätzlich sowohl den *Finanzdienstleistungsinstituten* als auch den Anlegern. Denn es mindert die Gefahr von Machenschaften aller Art und stärkt das Vertrauen in die Märkte. Freilich liegt es nicht in der Macht der *Aufsichtsbehörden*, unlautere Handlungen völlig auszuschliessen. - Auf der anderen Seite ist es aber auch nicht auszuschliessen, dass die zu enge *Aufsicht* dazu führt, neue Wettbewerber vom Markt fernzuhalten; ja dass sogar *Finanzdienstleister* die *Aufsichtsbehörden* zu Massnahmen anregen mit dem Ziel, den Marktzutritt zu erschweren (sog. Capture-Theorie: die *Aufsichtsbehörde* wird für die Interessen bestimmter Akteure missbraucht). – Siehe Anlegerschutz, Aufsicht, Aufsichtsvermeidung, Ausschuss-Wahn, Banana Skins Survey, Beaufsichtigung, vollständige, Capture-Theorie, Kompetenz-Konflikt, aufsichtsrechtlicher, Moral Suasion, Regulierungswut, Straitjacking, Subsidiaritätsprinzip, Transparenzgrad. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2006, S. 41 ff. (Vorteilen und Gefahren einer zu engen Regulierung).

Übersatz (usury): Das heute kaum mehr gebrauchte, aus dem Bibeldeutschen kommende Wort (hebräisch: TARBITH) bezieht sich eigentlich auf wucherische Praktiken bei dargeliehenen Naturalien (wie Lebensmittel, Nahrungsgüter, Saatgut); *Wucher* (hebräisch: MAESCHAECH) hingegen auf *Geld*. – Siehe Kopfzins, Wucher, Zehnt, Zinsverbot.

Überschussbeteiligung (surplus sharing): Bei Lebensversicherungen das (vertraglich zugesicherte) Recht, an den *Gewinn*en aus dem *Deckungsstock* in entsprechender Weise beteiligt zu werden. Im einzelnen führte dies bis anhin zu vielen Streitigkeiten. In Deutschland muss bis Jahresende 2007 eine neue gesetzliche Regelung hierzu getroffen werden. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 197 (Rechtslage; mangelnde Informationen seitens der Assekuranz-Unternehmen).

Überschusseinheiten (surplus units): *Privathaushalte*, die allfällige *Ersparnisse* (in der Regel über Vermittler: die *Banken*) den Unternehmen und dem *Staat* zur Verfügung stellen. – Siehe Defiziteinheiten, Sparwut, Verschuldungsquote, private.

Überschuss-Liquidität (excess liquidity): Wenn nicht anders definiert, der Geldmengenbestand, der noch nicht durch Mengen- bzw. Preiserhöhungen aufgesogen wurde. – Siehe Geldlücke, Potfolio-Umschichtungen.

Überschussreserven (excess reserves): Guthaben einer *Bank* auf Girokonten, die über das Soll der Mindestreserve hinausgehen. – Siehe Mindestreserve-Pflicht. – Vgl. über die Höhe der Überschussreserven den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik", Unterrubrik "Mindestreserve-Erfüllung" im jeweiligen Monatsbericht der EZB; Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 27 ff. (Überschussreserven defi-

niert und in Zusammenhang mit der Geldpolitik der EZB erläutert), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 97 ff. (Vorausschätzung der Überschussreserven; viele Übersichten: S. 103: Gründe, warum eine Bank überhaupt Überschussreserven hält).

Übertrag (carryover): In Bezug auf Warenterminmärkte die Läger aus der vorhergehenden Ernte- bzw. Produktionsperiode. – Siehe Option, kommerzielle, Rohstoff-Terminvertrag.

Übertragbarkeit (transferability): In Zusammenhang mit der Liquiditätsbeobachtung der *Monetären Finanzinstitute* durch die *EZB* versteht man darunter die Möglichkeit, in *Finanzinstrument*en angelegtes *Geld* unter Nutzung von Zahlungsmöglichkeiten (wie Schecks, Überweisungsaufträge, Lastschriftverkehr) zu mobilisieren.

Übertragung, endgültige (final transfer): Unwiderrufliche und unbedingte Übergabe eines *Vermögensgegenstand*es (seltener auch in Bezug auf *Geld* gesagt) mit schuldbefreiender Wirkung. – Siehe Abwicklungsbestätigung, Buchgewinn, Closing, Mistrade, Schlusschein, Settlement, Transfer, Zahlungshalber.

Übertragungseffekt, psychologischer (psychologic transmission effect): Auf dem *Finanzmarkt* die empirisch nachweisbare Tatsache, dass Störungen in einem Marktsegment (etwa Ausfälle bei *Konsumentenkrediten*) sich auf andere Bereiche auswirken (etwa auf den wegen seiner strengen Deckungs-Vorschriften krisenfesten Markt für *Pfandbriefe*). Begründet wird dies mit Verhaltensänderungen in einem nervösen Marktumfeld (state of nervousness in market environment). Eine einsichtige Erklärung, warum es in solchen Fällen zu nicht-rationalem Verhalten kommt, vermochte die *Finanzpsychologie* bis anhin noch nicht anzudienen. – Siehe Finanzmarkt-Analyse, Zufall.

Überwachungseinrichtungen, bankinterne (intra-bank control system): Siehe Mindest-Überwachungsanforderungen.

Überweisung (remittance, transfer; appropriation): ① Allgemein jede *Zahlung* in *Geld*. – ② Formgebundener (Vordruck; Maske bei *Internet-Banking*) Zahlungsauftrag eines *Kunden* an seine *Bank*, zu Lasten seines Kontos einen bestimmten Geldbetrag auf ein anderes Konto zu übertragen. – ③ In der öffentlichen Finanzwirtschaft (dann meistens nur in der Pluralform gebraucht) Zuwendungen von Gliedstaaten an den Gesamtstaat (*Matrikularbeiträge*) oder übergeordneter Bereiche (Land, Kanton, Kreis) an kleinere Verbände (Kreis, Gemeinde). – Siehe Beschulungsgeld, Single European Payment Area (SEPA).

Überweisungssystem (fund transfer system, FTS): Eine formale, auf privaten Verträgen oder auf gesetzlicher Regelung beruhende Vereinbarung für die Übermittlung von *Geld* und den Saldenausgleich zwischen mehreren Mitgliedern nach gemeinsamen Regeln und nach standardisierten Ausführungsmodalitäten. – Siehe Clearing-Haus, automatisches,

Interbank-Überweisungssystem, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, RTGS-System, TARGET-System.

Überzeichnung (over-subscription; excess application): Bei der *Begebung* von *Wertpapieren* das Übersteigen der Summe der gezeichneten Beträge über den vom Emittenten angebotenen Gesamtbetrag; es bewirkt meist eine beschränkte Zuteilung. - In Deutschland verlangt die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*, dass bei der Zuteilung von überzeichneten Neuemissionen durchsichtige Verfahren (transparent methods) angewendet werden (wie: Losverfahren, Zuteilung nach Ordergrösse, Zuteilung anhand einer bestimmten Quote, Zuteilung nach dem Eingang des Kaufangebots) und überwacht diese. – Siehe Auftragsverzögerung, Majorisierung, Wertpapierzuteilungs-Information, Zeichnung.

Überziehung (overdraft): Bei einer *Bank* eine Auszahlung (overpayment), durch die ein Konto ins Debet gerät.

Überziehungsentgelt (charge on overdrafts): Von den *Banken* in Rechnung gestellte *Vergütung*, wenn ein Kunde das vereinbarte *Kreditlimit* überschreitet. Weil der Kontoinhaber mit der *Überziehung* in eine niedrigere *Bonitätsklasse* fällt, wird ihm oft auch der *Zinssatz* für den Darlehnsvertrag gesamthaft erhöht, was häufig zu Beschwerden seitens des *Kunden* führt. – Siehe Abschlussgebühr, All-in-Fee, Aufhebungsentgelt, Bankgebühren, Courtage, Deduktion, Erbschaftsgebühr, Provision, Sonderzahlung, Vergütung, Vorfälligkeits-Entschädigung, Ziel. – Vgl. zur Höhe der Überziehungsentgelte den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte", Unterrubrik "Zinssätze für Kredite an private Haushalte", Spalte "Überziehungskredit" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 65.

Ultimo-Factoring (scheduled factoring): Der Verkauf von *Forderungen* an ein Factoring-Unternehmen lediglich über einen kurzen Zeitraum. Zweck der Abtretung ist es, – ❶ nach aussenhin hohe Aussenstände (etwa: zum Quartalsende, zum Bilanzstichtag, dann auch "Silvesterputz" genannt) zu verdecken und – ❷ durch Ablösung von *Schulden* mit der von dem Factoring-Unternehmen überwiesenen *Liquidität* eine höhere Eigenkapitalquote auszuweisen. Auf diesem Wege ist es grundsätzlich möglich, ein besseres *Rating* und dadurch wieder günstigere Kreditkonditionen bei einer *Bank* zu erreichen. – Siehe Factoring.

Ultimogeld (money for monthly settlement): ① Das Angebot und die Nachfrage nach *kurzfristigen Darlehn* zum Monatsschluss (nachfrageseitig bedingt durch monatsendlich notwendige *Zahlungen*, wie vor allem Gehälter); manchmal rechnet man auch *Darlehn* an den Steuervorauszahlungs-Terminen dazu. – ② Beträge, die vertragsgemäss zum Monatsende oder Jahresende fällig werden, ohne dass es eigens einer Kündigung bedarf.

Umbrella-Fonds (umbrella fund): Fondsgebilde, das sich aus mehreren Subfonds (Teil-

fonds, Unterfonds, Anteilsklassen) zusammensetzt. Die Gesamtheit der Subfonds bildet eine juristische Einheit (den Umbrella). Dadurch ist lediglich für diesen lediglich ein einziges Zulassungsverfahren notwendig. In der Regel können die Anleger kommissionsfrei von einem Subfonds zu einem anderen der Unterfonds der *Kapitalanlagegesellschaft* wechseln. – Siehe Counterparty Risk Management Policy Group, Dominostein-Effekt, Hedge-Fonds-Gefahren, Long-Short-Arbitrage, Mikro-Hedges, Restrukturierung, Risikoüberwachung, gegliederte, Rush to the exit, Single-Hedge-Fonds, Switcher. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 211 (neuere Rechtsentwicklung).

Umfrage zum Kreditgeschäft: Deutsche Bezeichnung für die *Bank Lending Survey*, die seit 2003 in der Regel im Januar im *Euro-Währungsgebiet* durchgeführt und deren Ergebnisse dann im Monatsbericht der EZB vom Februar jeweils kommentierend veröffentlicht werden.

Umgeld (beverage levy): In alten Dokumenten eine *Abgabe* auf – ❶ Getränke im Kleinverkauf allgemein und – ❷ in einigen Gegenden auf Wein im besonderen; teilweise auch Datz(geld) genannt. – Siehe Trinkgeld.

Umlage früher auch **Beisteuer** (prorated contribution): Die – ❶ nach einem bestimmten Schlüssel (einsichtigem Richtmass) veranschlagte – ❷ anteilige *Zahlung*, – ❸ welche sämtliche Mitglieder eines irgendwie gearteten gesellschaftlichen Verbands (= Sozialgebilde; functional organisation) – ❹ an eine beigeordnete oder übergeordnete Stelle tätigen, – ❺ um deren *Dienstleistungen* zum Wohl aller (= Gemeingut: das von allen Mitgliedern Gewollte; common good) abzugelten. - Die Benennung der Umlage ist im einzelnen verschieden, etwa *Peterspfennig* in Bezug auf katholische Diözesen und die Kirchenleitung in Rom, *Deichgeld* in Hinblick auf Inselbewohner und die Deichgenossenschaft, Konzernumlage hinsichtlich der Konzernbetriebe und der Konzernleitung oder *Hausgeld* bei einem Anwesen mit Eigentumswohnungen. - Eine Umlage ist in jedem Fall eine *Abgabe*, insofern sie Begleichung der jeweils den einzelnen Mitgliedern zugewendeten *Dienstleistungen* definitionsgemäss in *Geld* erfolgt. - Das schliesst im Einzelfall nicht aus, dass ein Umlagepflichtiger die ihm obliegende *Zahlung* gemäss Satzung oder mit Einwilligung der Mitglieder und nach entsprechender Bewertung in *Vermögensgegenständen* leisten kann (etwa die Lieferung von Zement zur Verstärkung des Deiches) oder diese Zahlungsverpflichtung gegen Arbeit eintauschen darf (etwa gärtnerische Gestaltung des Umschwungs der Wohnanlage).

Umlaufsfähigkeit (aptitude of circulation): Die – ❶ stoffliche, dinghafte (Qualität) und – ❷ legale (Rechtmässigkeit, Unverfälschtheit) Eignung einer *Banknote,* im *Zahlungsverkehr* ihre Aufgaben erfüllen zu können. – Siehe Banknotenmanagement, Fälschungssicherung, Fenstergeld, Nebenwährung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 111 ff. (Einzelfragen zur Umlaufsfähigkeit der Euro-Banknoten).

Umlaufsgeschwindigkeit (velocity of circulation): Bei *Zahlungsmittel* Masstab dafür, wie häufig eine *Geldeinheit* innert einer bestimmten Periode dem Güterangebot gegenübertritt: wie oft sie zu Zahlungszwecken umgesetzt wird. Eine Erhöhung wirkt letztlich wie eine Vermehrung der *Geldmenge*. Von den *Zentralbanken* daher laufend beobachtet. - Die Umlaufsgeschwindigkeit der *Scheidemünze*n ist im allgemeinen ein Vielfaches jener der *Kurantmünzen.* – Siehe Freigeld. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2007, S. 16 ff. (Veränderung der Umlausgeschwindigkeit; Vorausschätzungen).

Umrechnungskurs (rate of exchange): ① Die am 1. Jänner 1999 unwiderruflich festgelegten Kurse zwischen dem EUR und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den EUR einführten. – ② Von der Steuerbehörde amtlich festgelegte Ansätze für Unternehmen und Personen, die ihre *Einkünfte* in fremden *Währungen* verdienen.

Umsatzverbriefung (turnover securitisation): Besondere Form der *Asset Backed Securities*, wobei Umsätze von Unternehmen verbrieft werden. Typisch ist diese Form für Grossbritannien, wo besonders auch Handelsketten über auf diese Art forderungsbesicherte *Wertpapiere* neues *Kapital* aufnehmen.

Umsatzüberschuss (cash flow): Nettozugang an *Liquidität* aus der normalen Geschäftstätigkeit und sonstigen laufenden Aktivitäten innert einer Periode. – Siehe Cash Flow.

Umsatzwachstum (top line growth): Wenn nicht anders definiert, die prozentuale Änderung des Nettoumsatzes gegenüber der Vorperiode, in der Regel dem Vorjahr.

Umsatzzahlen, falsche (wrong turnover statistics): Besondere Form der *Kursmanipulation*, bei der unrichtige Angaben über die tatsächlichen Umsätze eines Unternehmens bzw. der gehandelten *Wertpapiere* an der *Börse* veröffentlicht werden. – Siehe Leerverkauf, Schlangenhandel. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 187.

Umschuldung (debt re-scheduling): Neufestsetzung der Bedingungen zur Bedienung der *Verbindlichkeiten* eines überschuldeten Unternehmens bzw. *Staates*. Dies geschieht vornehmlich durch die Gewährung längere Rückzahlungsfristen, manchmal auch durch tiefere Zinssätze. – Siehe Londoner Club, Londoner Schuldenkonferenz, Prager Verlautbarung, Schuldenrückführungsmechanismus, unabhängiger, Staatsschulden, verweigerte.

Umschuldungs-Klauseln (collective action clauses, CACs): *Emittent*en von *Schuldverschreibungen* (praktisch: in ökonomisch instabilen Ländern) bauen schon bei der *Begebung* der *Anleihe* Bestimmungen ein, die es gestatten, bei Zahlungsverzug die privaten Wertpapiergläubiger zu einem gemeinsamen Handeln (wobei es vor allem über die Ermöglichung von Mehrheitsentscheidungen der Gläubiger über die Abänderung der ver-

traglichen Zahlungsbedingungen geht) zu vereinigen. Dies soll ein später notwendig werdendes *Umschuldung*sverfahren von vornherein in geordnete Bahnen leiten. – Siehe Brady-Bonds, Londoner Verfahren, Prager Verlautbarung. – Vgl. Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 109.

Umschuldungs-Mechanismus (sovereign debt restructuring mechanism, SDRM): Verfahren des *Internationalen Währungsfonds* mit dem Ziel, die Fremdwährungs-*Verbindlichkeiten* von überschuldeten Ländern gegenüber privaten Gläubigern zu regeln. – Siehe Londoner Club, Prager Verlautbarung. – Vgl. Geschäftsbericht 2002 der Deutschen Bundesbank, S. 105 ff.

Umstände, bewertungswichtige (valuation affecting circumstances): Gemäss Definition in § 2 der deutschen "Verordnung zur Konkretisierung des Verbotes der Kurs- und Marktpreismanipulation (KuMaKV)" vom 18. November 2003 alle Tatsachen und Werturteile, die geeignet sind, auf die Anlageentscheidung eines vernünftigen Anlegers mit durchschnittlicher Börsenkenntnis Einfluss zu nehmen. Dort auch nähere Erläuterungen. – Siehe Agiotage, Anleger, verständiger, Börsengerüchte, Entscheidungsnützlichkeit, Kursmanipulation, Marktpreismanipulation.

Umtausch-Anleihe (exchangeable): Sonderform der *Wandelanleihe*. Bei einer Wandelobligation (convertible) wird dem Anleger das Recht gewährt, diese in einem festgelegten Verhältnis in *Aktien* des Emittenten zu tauschen. Bei einer Umtausch-Anleihe (auch: Umtausch-Obligation genant) räumt der Emittent dem Investor das Recht ein, die *Anleihe* in einem festgelegten Verhältnis in *Aktien* einer anderen Aktiengesellschaft (in der Regel konzernverbundener Unternehmen) zu tauschen. – Siehe Anleihe, Parität, Pay-in-Kind-Anleihe.

Umwandlung (conversion): ① Bei *Anleihen* die (zuvor vertraglich eingeräumte) Änderung der Bedingungen, vor allem hinsichtlich der *Verzinsung* und der *Tilgung*. – ② Bei *Optionen* eine besondere Strategie, nämlich – ❶ der Verkauf einer Kassaposition, wobei – ❷ mit einem Teil des Erlöses eine *Kaufposition* für dasselbe Gut am *Terminmarkt* eingegangen und – ❸ der Restbetrag in festverzinsliche *Wertpapieren* angelegt wird. Der Anleger bezieht aus den *Wertpapieren Einnahmen* in Form von Zinszahlungen, die er bei Zuteilung des Terminkontraktes einsetzen kann. - Ob sich allerdings dieses Verfahren für den Anleger auch rechnet, hängt von einigen veränderlichen Grössen ab, vor allem von der *Effektivverzinsung* der vorübergehend übernommen *Anleihe*. – Siehe Anleihe, variabel verzinsliche, Euro-Bonds, Floater, Floor, Konversionsanleihe, Option.

Umzugsgeld (moving allowance): Ersatz des *Aufwands* gesamthaft oder Beihilfe, den ein *Privathaushalt* bei (vom Arbeitgeber) angeordnetem oder (vor allem arbeitsmarktbedingtem) notwendigem Ortswechsel erhält.

Unbanked (so auch im Deutschen gesagt): ① Wirtschaftssubjekte, die über kein Konto bei einem *Kreditinstitut* verfügen. Nach Schätzungen in den USA hatten im Frühjahr 2002 etwa 25 Mio Haushalte keine Kontoverbindung. Die Mehrzahl waren Sozialhilfeempfänger, denen die Sozialbehörde die Unterstützung durch (Bar)Scheck über den Postdienst zustellen muss. – ② Unbanked werden neuerdings vielfach auch Personen genannt, die über *Computerzahlung* Rechnungen begleichen; zu dieser Gruppe gehören vor allem junge Erwachsene, die Systeme wie *Billpoint* und *PayDirect* nutzen. – Siehe Konto für Jedermann, Postüberweisung.

Unbefugte (unauthorised members): ① In der Fachsprache der *Finanzwelt* allgemein Staaten, die ohne Einwilligung der zuständigen *Zentralbank* deren Währung als offizielles *Zahlungsmittel* einführen. – ② In Europa solche Länder, die ohne Einwilligung der *EZB* den *Euro* amtlich in ihrem Wirtschaftsgebiet verwenden. Dies sind derzeit (2008) Andorra, Kosovo und Montenegro.

Underground Banking (so auch oft im Deutschen): In der Sprache der *Aufsichtsbehörden* das Betreiben von *Bank*geschäften und *Finanzdienstleistungen* ohne *Erlaubnis*. Es konzentriert sich grösstenteils auf ethnisch abgeschottete Gruppen innert einer Gesellschaft (wie Zuwanderer aus Mexiko und aus Asien in den USA, die dort bevorzugt aus *Dampfstuben* angesprochen werden; Asylanten, Gastarbeiter und Einwanderer der ersten Generation in Europa). Nicht selten werden auf diesem Schwarzmarkt auch gefälschte und verfälschte *Papiere* aller Art angeboten, die von *Einziehung* bedroht sind. Dazu ist hier die Gefahr der *Geldwäsche* besonders hoch. Trotz dieser offenkundigen Tatsachen ist die Kundenbindung im Bereich des Underground Banking sehr hoch. – Siehe Blind Pool, Counterfeit Card, Dampfstube, Domizil-Verschleierung, Finanzgeier, Geheimtip, Geldwäsche, Geldtransfer-Vermittler, Ghettobanking, Goldwert, Groll-Effekt, Internet-Angebote, Hawala, Offshore-Finanzplätze, Platzscheck, Remittance Services, Schattenbanksystem, Verständlichkeit, Wechselstuben, Winkelmakler, Zins, zweistelliger. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 71, S. 73 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 82, Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 185 (Phishing) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Underpricing (so auch oft im Deutschen gesagt): Die Börsennotierung eines neu begebenen *Titels* liegt unter dem *Emissionskurs*. – Siehe Emissionsrendite.

Underwriter (so auch im Deutschen gesagt): ① Allgemein eine Wirtschaftseinheit, die ein *Risiko* übernimmt und dafür eine entsprechend bemessene *Provision* erhält; eine *Versicherung*. – ② Im besonderen eine *Bank*, die – ❶ eine *Begebung* ganz oder teilweise vom *Emittent*en zu einem festen Preis kauft; damit wird auch das *Risiko* übernommen, dass die *Papiere* nicht (völlig) am Markt plaziert werden können oder – ❷ die eine Übernahmezu-

sage für ein bestimmte Höhe an *Darlehn* zu vorher festgelegten Bedingungen abgibt; oft im Rahmen eines *Leveraged Buy-outs*. – ③ Im Rahmen einer *Verbriefung* das Funktionsglied, das von der *Zweckgesellschaft* entsprechende *Papiere* übernimmt und am Markt unterbringt. – Siehe Arrangeur, Emissionsgeschäft, Emissionshaus, Ersterwerber, Garantiesyndikat, Konzertzeichner, LBO-Finanzierung, Marktpflege, Secondary Offering, Warehousing Risk, Wertpapier-Emissionen, Wertpapier-Verkaufsprospekt, Zulassungsstelle, Zweitplazierung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 24 (Risiko der Banken aus Underwriting bei Leveraged Buy-outs), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 90 (Schema der bei einer Verbriefung beteiligten Funktionsglieder).

Underlying (underlying): Der Termingeschäften jeweils zugrundeliegende *Vermögensgegenstand*. – Siehe Basiswert.

Unfallversicherer (accident insurance firms): In Deutschland unterliegen auf die *Versicherung* von Schäden *und* Unfällen ausgerichtete Unternehmen der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.* Für den *Finanzmarkt* gesamthaft sind diese Firmen wegen des (laufenden) Prämienaufkommens und der (gesetzlich im einzelnen vorgeschriebenen) Kapitalanlage von Bedeutung. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 165 ff., Statistik 2005 der BaFin (Erstversicherungsunternehmen), S. 57 ff. (sehr ausführliche Informationen und Nachweise).

Unfruchtbarkeits-Theorie (bareness theory): Die (selbst heute noch in Internet-Foren vertretene) Lehre, *Geld* als ein aus Metall oder Papier bestehender Gegenstand könne niemals produktiv sein. *Zins* zu fordern sei daher nicht gerechtfertigt. - Falsch ist hier, dass die Gelegenheit eines Gewinnbezugs dem *Geld* selbst anhaftend gedacht wird; unbeachtet bleibt die Tauschmittelfunktion des *Geldes*. Die Möglichkeit, – ❶ mit dem *Geld* sich an einer *Investition* zu beteiligen, – ❷ dadurch die *Kosten* zu senken und – ❸ einen *Gewinn* zu erzielen, wird verkannt. – Siehe Darlehn, Geldabschaffung, Geldfunktionen, primäre, Geldrechenhaftigkeit, Investition, Kapital, Marktmechanismus, Regionalgeld, Schwundgeld, Symboltheorie, Tausch-Gutschein, Verzinsung, Wucher, Zinsallkokations-Funktion, Zinsverbot.

Ungeld auch **Umgeld**, **Umbgeld** und **Omgelt** (oppressed money): ① Allgemein die frühere Bezeichnung für jederart (lästige) geldliche *Abgabe* auf die Einfuhr und/oder den Verkauf von Lebensmitteln. – ② Im besonderen auch eine Getränkesteuer, die in der Regel ein Zehntel des Preises von ausgeschenkten alkoholhaltigen Getränken betrug; die *Abgabe* wurde in Österreich 1359 allgemein eingeführt. – Siehe Akzise, Biergeld, Octroi.

Ungleichgewichte, weltweite (global imbalances): Nach der Definition der *EZB* Auslandspositionen systemisch wichtiger Volkswirtschaften, die Verzerrungen widerspiegeln oder *Risiken* für die Weltwirtschaft bergen. Bei den *Risiken* handelt es sich in erster Linie

um mögliche Verwerfungen auf den *Finanzmärkten* nach einem unerwarteten Schock, aber auch um zunehmenden Protektionismus. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2007, S. 67 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darstellung mit Übersichten und Literaturverweisen).

Ungleichheits-Falle (inequality trap): Die Tatsache, dass innert einer Gesellschaft (und sintemal in Entwicklungsländern) Personen der untersten Einkommensstufe oft erst in mehreren (in der Regel fünf) Generationen in die durchschnittliche Höhe der Einkommen aufsteigen; in der Soziologie im einzelnen aus verschiedenen Gründen erklärt. Es kann aber nicht, wie von manchen gefordert, Sache der *Geldpolitik* sein, hier Besserungen zu schaffen. Dies ist allein Aufgabe der Sozialpolitik. Was die Geldpolitik leisten kann, ist die Masstabeigenschaft des Geldes zu gewährleisten; denn von einer Inflation werden die Ärmsten in der Gesellschaft nachweislich am härtesten betroffen. – Siehe Low Income Countries.

Ungüter (bads): Waren und *Dienstleistungen,* die – ❶ dem Einzelnen und – ❷ damit immer auch der Gesellschaft – ❸ jetzt, also unmittelbar – ❹ oder später, nach einiger Zeit – ❺ einen Schaden zufügen. - Es ist jedoch völlig verfehlt, das *Geld* den Ungütern beizuzählen, wie dies häufig genug geschieht. Denn *Geld* ist ein Anrechtsschein auf *Güter* jeder Art; es ist demzufolge in Bezug auf seine Verwendung unbestimmt, neutral, passiv, indifferent. *Geld* hat aus sich heraus keinerlei Antrieb, in ein Gut oder Ungut umgewandelt zu werden. Vielmehr liegt diese Entscheidung immer in der Verantwortung des einzelnen Menschen, der mit dem *Geld* umgeht. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Allmacht-Doktrin, Geldethik, Geldfunktionen, Mammon, Pantheismus, monetärer.

Unisextarif (gender neutral tariff): Das Gebot, bei *Versicherungen* Männer und Frauen gleich zu behandeln. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 126 f., S. 175 f (Gleichbehandlung auch in der betrieblichen Altersversorgung), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 90.

Unit-Value-Relation (so auch im Deutschen gesagt): Kennzahl gebildet aus dem Exportwert von Waren (in GE) geteilt durch die Exportmenge (in kg). Sie drückt die *Wertschöpfung* (net value added) der exportierenden Industriezweige aus. Für den *Wechselkurs* einer *Währung* und die *Terms of Trade* ist dies ein wichtiger Indikator. Denn mit steigender Qualität eines Produktes erhöht sich das Verhältnis von *Wert* zu Gewicht und damit CETERIS PARIBUS die *Preissetzungsmacht* auf den Märkten. - Die Unit Values einzelner Wirtschafszweige unterscheiden sich stark in ihrer Höhe. Den tiefsten Rang besetzt die Nahrungsmittel- und Textilindustrie. Die Pharmabranche sowie die Herstellung von Präzisionsinstrumenten (einschl. Uhren) sowie die Elektronik weisen das höchste Gewicht auf. - Unternehmen mit überragender *Preissetzungsmacht* können im allgemeinen mit niedrigeren *Zinsen* für *Darlehn* rechnen, weil sie auch der Sicht der *Bank* ein geringeres *Risiko* darstel-

len. – Siehe Balassa-Index, Importgehalt, Strukturwandel, Terms of Trade, Wachstumsbeitrag, Wettbewerbs-Status, internationaler, Zahlungsbilanz.

Universalbank (all-purpose bank): Ein *Institut,* das grundsätzlich sämtliche Finanzdienstleistungen anbietet. – Siehe Trennbanksystem.

Unregelmässigkeiten-Meldepflicht (obligation to report irregular practices): In Deutschland müssen *Versicherungen* Unregelmässigkeiten ihrer *Versicherungsvermittler* und Innendienst-Mitarbeiter der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* melden. In der Liste der zu meldenden Tatbestände stehen Diebstahl, Betrug, Untreue**,** Unterschlagung von Inkasso-Geldern, Computermanipulationen (wie vor allem die Umleitung von Geld auf Konten des *Versicherungsvermittlers*) und alle Arten der Provisionserschleichung (wie Fälschen von Anträgen; Aufnahme von Anträgen nach bewusster Fehlinformation des Versicherungsnehmers unter Inkaufnahme einer Stornierung in absehbarer Zeit; Aufnahme von Anträgen nach Absprache mit dem Versicherungsnehmer, in absehbarer Zeit die Stornierung herbeizuführen; Aufnahme von Anträgen nach Zusage des Vermittlers, die Zahlung der *Prämie* zu übernehmen; Aufnahme von Anträgen, denen nur die Absicht der Teilhabe des Versicherungsnehmers an *Provisionen* und Courtagen zugrunde liegt). Schon der Verdachtsfall ist zu melden; das Ergebnis von Ermittlungen oder die endgültige Schadenshöhe sind nicht abzuwarten.

Unsicherheit (uncertainty): Gefahr, bei welcher die Verteilung der Folgen möglicher Handlungen unbekannt und daher (im Unterschied zum *Risiko*, wo das Schadens-Ausmass eines Ereignisses in der Regel sich als genau berechenbar zeigt, die Eintritts-Wahrscheinlichkeit freilich immer von *Erwartrungen* abhängt) auch mathematisch letztlich nicht befriedigend berechenbar ist. Entscheidungen auf *Finanzmärkten* sind in fast jedem Fall mit einem mehr oder minder hohem Grad an Unsicherheit behaftet. - Die *Zentralbanken* unterscheiden bei ihrer Entscheidungsfindung zwischen *Datenunsicherheit* und *Modellunsicherheit*. – Siehe Erwartungstheorie, neue, Formeln, finanzmathematische, Geldmarkt-Volatilität, Idle money, Imponderabilien, Information, asymmetrische, Restrisiko, Strukturunsicherheit, Versicherung, Versicherungsunsicherheiten, Volatilität. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 62 (Volatilität, Risiko und Unsicherheit), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 36 ff. (Messung der Unsicherheit am Aktienmarkt; Übersicht).

Unterlegung (underlying): ① Allgemein *Sicherheiten* für eine ungedeckte Schuld beibringen; einen *Kredit* besichern. – ② Im besonderen die Abdeckung bank- und versicherungsgeschäftlicher *Risiken* jedwelcher Art durch *Eigenkapital*. Von den *Aufsichtsbehörden* im einzelnen nach *Basel-II* sowie durch Richtlinien genau vorgeschrieben und überwacht. – ③ Bei der *EZB marktfähige Sicherheit*, die bestimmte, für den *Euro-Währungsraum* gesamthaft einheitlicheeinheitliche, von der *EZB* festgelegte Zulassungskriterien erfüllt. –

Siehe Ausfallrate, erwartete, Ausserbilanzgeschäft, Barmarge, Immobilienblase, Internen Ratings Basierender Ansatz, Kreditlinie, Margendeckung, Notenbankfähigkeit, Option, Risikoprofil, Rückschlag-Effekt, Schwankungsmarge, Sicherheitsmarge, Tertiarisierung, Terminspekulant, XXX-Insurance-Linked Securities.Tier 1. – Vgl. Jahresbericht 2003 der EZB, S. 86 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 100 f., Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten).

Unterliquidität (suboptimal liquidity): Bezeichnung für ein Unternehmen (eine *Bank*), dessen Zahlungsfähigkeit zwar jetzt und zukünftig gewahrt ist. Es fehlen aber *Zahlungsmittel*, um sich bietende Marktchancen zu nutzen bzw. lohnende *Investitionen* durchzuführen. – Siehe Cash-Management, Finanzplanung, Insolvenz, Liquidität, optimale, Liquiditätsrisiko.

Unternehmen, gemischte (mixed companies): Auf dem Finanzmarkt gemäss Definition in § 1, Abs, 1 KWG "Unternehmen, die keine Finanzholding-Gesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften oder *Institute* sind und die mindestens ein Einlagenkreditinstitut, ein E-Geld-Institut, ein *Wertpapierhandelsunternehme*n oder eine *Kapitalanlagegesellschaft* zum Tochterunternehmen (subsidary) haben. Eine gemischte Unternehmensgruppe besteht aus einem gemischten Unternehmen und seinen Tochterunternehmen". – Siehe Kontrolle.

Unternehmen, kapitalmarktorientierte (capital market orientated companies): EU-Unternehmen, deren *Wertpapiere* – ❶ zum Handel auf einem geregelten Markt an der *Börse* bereits zugelassen sind, oder – ❷ dem Publikum zum Handel auf einem geregelten Markt zur Zeichnung angeboten werden. Die EU-Kommission schreibt für diese Unternehmen seit 2005 verbindliche die Rechnungslegung nach *IAS* vor. – Vgl. Siehe auch Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2002, S. 45 f.

Unternehmensanleihen (corporate bonds): Von (grossen) Firmen begebene, meistens festverzinsliche *Wertpapiere*. Deren Kurs folgt in der Regel eng dem Aktienkurs des jeweiligen *Emittent*en. Die Laufzeit erstreckt sich von drei bis dreissig Jahren. In Deutschland machen (2005) die Unternehmensanleihen gesamthaft nur 6 Prozent des *Bruttoinlandsproduktes* aus, in den USA dagegen rund 20 Prozent. - Nominell gut ausgestattete *Anleihe*n von *fallen Angels* (in den USA: Enron, WorldComWorldcom) stürzten teilweise unter den Kurs von *Penny Stocks*. – Siehe Anleihe, High Yields, Rendite-Abstand, Volkswirtschaft, bankbasierte, Yield-to-Call, Zeichnungsfrist. – Vgl. ausführlich Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 15 ff., Jahresbericht 2003 der EZB, S. 32 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 45 (Statistik), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2005, S. 38 (Rendite-Abstand zwischen Staatsanleihen und Unternehmensanleihen), Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 35 f. (Schaubilder zum Rendite-Abstand im Eurogebiet, verbunden mit der jeweiligen Boni-

tätseinstufung).

Unternehmensbericht (company report): Wer in Deutschland *Wertpapiere* im Segment geregelter Markt an der *Börse* einführen will, muss nach dem Verkaufsprospekt-Gesetz eine in Form und Inhalt vorgegebene und von den *Aufsichtsbehörden* kontrollierte Offenlegung aller wichtigen Gegebenheiten des Unternehmens vorlegen. – Siehe Börsenzulassungsprospekt, Ad-hoc-Mitteilung, Emissionsprospekt, Prospekt-Datenbank, Wertpapier-Verkaufsprospekt. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 16 ff.

Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, UBG (holding company): Eine Firma, die ausschliesslich dem Erwerb, dem Halten, der Verwaltung und Veräusserung von Wagniskapitalbeteiligungen (*Aktien*, Geschäftsanteilen an einer GmbH, Kommanditanteile, Beteiligung als Komplementär oder als stiller Gesellschafter) dient. Über und durch die Holding soll nicht börsennotierten Unternehmen indirekt der Zugang zu den *Finanzmärkten* geöffnet werden; während andererseits sich das Anlegerpublikum über die Holding mittelbar an solchen (in der Regel kleinen und mittleren) Unternehmen beteiligen kann. Ein eigenes Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften aus dem Jahr 1998 regelt in Deutschland die Geschäftstätigkeit einer Holding. – Siehe Inkubator, Innovationsfonds, Risikokapital, Seed Capital.

Unternehmensgruppe, horizontale (horizontal integrated group of companies): Nach § 1, Abs. 21 KWG liegt eine solche auf dem *Finanzmarkt* vor, wenn – ❶ ein Unternehmen mit einem oder mehreren anderen Unternehmen in der Weise verbunden ist, dass sie gemeinsam aufgrund einer Satzungsbestimmung oder eines Vertrags unter einheitlicher Leistung stehen oder – ❷ sich ihre Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzen. – Siehe Konglomerat, Kontrolle.

Unternehmenskredite (lendings to companies): ① Von *Banken* eines Landes an Unternehmen gewährte *Darlehn*. Diese werden an die *Zentralbanken* gemeldet und von der *EZB* im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* beobachtet. – ② Der Anteil der *Kredite* an Firmen in Prozent des *Bruttoinlandproduktes*. Diese Rate betrug 2004 für Grossbritannien 70 Prozent, für Deutschland und Japan 56 Prozent, für die Schweiz 46 Prozent und für die USA 34 Prozent. – Siehe Rate der Kreditkunden. – Vgl. Daten im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten" und zu den Zinssätzen die Rubrik "Finanzmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom Januar 2007, S. 20 ff. (Analyse der Angebots- und Nachfrageseite mit Übersichten).

Unternehmenskredite, verbriefte (collateralised debt obligations): Besondere Art der *Asset Backed Securities*, die im Euro-Währungsgebiet inzwischen zu einem nicht erhebli-

chen Teil privat plaziert werden, so dass es schwer fällt, das Verbriefungsvolumen statistisch genau zu erfassen. – Siehe Originate-to-distribute-Strategie, Tranche, Verbriefung, Verbriefungsstruktur. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2006, S. 40 (Übersicht), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 102 (in Bezug auf die Geldpolitik).

Unternehmensübernahme (buy-out): Die Eingliederung eines Unternehmens in eine andere Firma. – Siehe Fusionen und Übernahmen, Übernahme-Angebot.

Unternehmenswachstum (corporate growth): Auf den Betrieb einer *Bank* bezogen in der Regel ein Zuwachs im Umsatz. Das wirkt sich nur dann auch steigernd auf den *Gewinn* aus, wenn die mit dem Wachstum zusätzlich entstehenden *Kosten* unter Beachtung von Zeit- und Risikopräferenzen geringer sind als das Umsatzplus. Dies wiederum kann der Fall sein, wenn bestehende und/oder zusätzliche Ressourcen besser für bestehende Verwendungsrichtungen (economics of scale) und/oder für neue Verwendungsrichtungen (economics of scope) genutzt werden können. Der Verwirklichung solcher "economics" steht erfahrungsgemäss oft entgegen, dass im Wachstumsprozess zu hohe und in der Regel nur ungenügend eingeplante Koordinationskosten entstehen. – Siehe Gibrat-Regel, Penrose-Theorem.

Unternehmenswert (enterprise value): Wenn nicht anders definiert die Summe aus Börsenkapitalisierung (*Marktkapitalisierung*) und verzinslichem *Fremdkapital* abzüglich liquider Mittel. Bei nicht börsennotierten Unternehmen wird der Wert des *Eigenkapitals* anstelle der Börsenkapitalisierung herangezogen. - Daneben gibt es eine Reihe weiterer, teilweise sehr umfänglicher Berechnungsarten des Unternehmenswertes.

Unterrichtsgeld (teaching fee): *Schulgeld,* in diesem Wort heute in Deutschland meist nur auf Privatschulen und (seltener) auf Universitäten (Hörergeld, Studiengebühr) bezogen. In älteren Dokumenten werden *Abgaben* für Schulen auch Instruktionsgeld genannt. – Siehe Beleggeld, Fremdenschulgeld, Hörergeld, Mofageld.

Untersagung (forbidding): Von der *Aufsichtsbehörde* verfügtes und in der Regel auch öffentlich bekanntgemachtes Verbot der Tätigkeit von Personen oder Firmen auf dem *Finanzmarkt* gesamthaft oder in einzelnen Sektoren. In Deutschland gemäss § 37 KWG von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* verfügt. Die einzelnen Untersagungen sind über deren Internetseite einsehbar. - Leider verlegen zweifelhafte Anbieter ihre Tätigkeit an *Offshore-Finanzplätze* und sind selbst dort in der Regel nur sehr schwer ausfindig zu machen. – Siehe Anweisung, Beanstandungen, aufsichtliche, Verwarnung.

Unterseeboot-Effekt (submarine effect): Ausgelagerte *Risiken* tauchen plötzlich und an unerwarteter Stelle wieder auf. - Dies zeigte sich sehr deutlich angesichts der *Subprime-*

Krise im Sommer 2007. Von Banken in den USA an *Zweckgesellschaften* abgegebene und von diesen tranchierte *Forderungen* fanden sich massenweise im Bestand der *Aktiva* europäischer *Banken* wieder. Weil in den USA die Bedienung dieser *Schuldverschreibungen* (*Credit Linked Notes, CLN*) aus den *Referenzaktiva* unmöglich wurde, entstand bei zahlreichen *Instituten* in der ganzen Welt ein hoher Abschreibungsbedarf; sprich: *Verluste* mussten von diesen getragen werden. – Siehe Credit Default Swap, Credit Linked Notes, Klumprisiken, Kreditderivate, Kreditverbriefung, Liquiditätsrisiko, Mark-to-Model-Ansatz, Originate-to-distribute-Strategie, Reintermediation, Retrozession, Risikominderungstechniken, erweiterte, Risikotransformation, bankliche, Risikoübernahme-Grundregel, Rückschlag-Effekt, Single Master Liquidity Conduit, Subprime-Krise, Total Return Swaps, Underwriter, Verbriefungsstruktur, Warehousing Risk.

Unterstützung, stillschweigende (implicit support): Im Rahmen einer *Verbriefung* tritt jemand (in der Regel eine *Bank;* seltener auch ein *Hedge-Fonds*) über das Mass der vertraglich vereinbarter Verpflichtungen hinaus für die *Verbriefungspapiere* ein; etwa dadurch, dass das *Institut* diese ankauft und in das eigene *Portefeuille* nimmt. Dies geschah im Zuge der *Subprime-Krise*, weil die originierenden *Banken* ein Bonitätsrisiko vermeiden wollten. - *Hedge-Fonds* waren darauf bedacht, dass plötzlich abgestossene *Papiere* nicht zu sehr an *Wert* verloren, wenn der *Fonds* selbst ein *Engagement* in den betreffenden (werthaltigen, durch erstklassige Hypotheken oder anstandslos bediente Leasingverträge gedeckten) *Titeln* eingegangen war. Der Zukauf (und damit die Stabilisierung des Kurses) war in solchen Fällen günstiger als eine hohe Verlustabschreibung. – Siehe Credit Enhancement, Entwicklungsverfahren, iteratives, Reintermediation, Rückführungs-Option, Rückzahlung, vorzeitige, Verbriefungsstur, Zweckgesellschaft-Konsolidierung.

Unterstützungslinie (stop-loss-line): Bereich, in den der Kurs eines *Wertpapiers* an der *Börse* (seltener auch auf den Kurs einer *Währung* bezogen) bereits mehrmals zurückgegangen ist, um sich aber anschliessend wieder zu erholen. – Siehe Analyse, technische, Charts, Histogramm, Kartierung, Kursbereich, gehandelter, Random-Walk-Hypothese, Widerstandlinie.

Unterstützungszahlungen (remittances): In der Statistik häufig benutze Bezeichnung für *Heimatüberweisungen*.

Upside risk (so auch im Deutschen gesagt): Für einen Kreditnehmer das *Risiko*, dass der Marktzins während der Vertragslaufzeit unter den mit der *Bank* vereinbarten (höheren) *Zinssatz* sinkt. – Siehe Downside risk.

Up-Tick Rule (so auch im Deutschen gesagt): Blockierung des Umsatzes an der *Börse* in Neuyork, wenn der Dow Jones Aktienindex innert kurzer Zeit um mehr als 50 Punkte steigt. Die Einschränkung soll verhindern, dass es durch computergesteuerte Kaufpro-

gramme nachbörslich und weltweit zu einer raketenartig ansteigenden Nachfrage kommt, die dann einen *Crash* mit weitreichenden Folgen auslösen kann. – Siehe Blase, spekulative, Devisenhandel, computerisierter, Dominostein-Effekt, Rally, Run, Sell-Plus-Order.

Urukagina-Regel (Urukagina principle): "Zahle in bestem Geld!"; Verfügung des sumerischen (Sumer = das ehemalige mittlere und südliche Babylonien; heute südlicher Irak) Herrschers Urukagina um 2500 v. Chr. an die (Aussenhandels)Kaufleute, in *Kurantmünze* (praktisch Gold) beim Einkauf zu zahlen und sich bei Ausfuhr bezahlen zu lassen, um auf diese Weise die beste Ware zu erhalten bzw. in den Augen der Abnehmer die beste Ware zu liefern. – Siehe Amalfiner, Florentiner, Goldmünze, Kurantgeld, Samarkander, Warengeld.

Usance auch **Usanz** (usage; custom): Allgemein die Üblichkeit im Handel, der Handelsbrauch – ❶ an einem bestimmten Handelsplatz oder – ❷ in einer bestimmten Handelssparte. Usancen im *Finanzmarkt* gilt es immer dort und dann zu beachten, wo keine entsprechenden eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft sind. – Siehe Geldtransfer-Vermittler, Offshore-Finanzplätze, Underground Banking.

Vakanzquote (vacancy rate): Das Verhältnis der offenen Stellen zu den Erwerbspersonen. **–** Siehe Arbeitslosenquote.

Validierung (validation): ① Allgemein der Grad der Genauigkeit, mit dem ein Verfahren das misst, was es messen soll. – ② Im besonderen die regelmässige Überprüfung der bankintern angewandten *Rating*-Systeme zur Ermittlung des *Kreditrisikos* einzelner Kreditnehmer, nach *Basel-II* vorgeschrieben. – Siehe Kalibrierung, Rating, Risikoprofil, Trennschärfe. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2003, S. 61 ff. (Methodisches), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darstellung).

Valoren (securities): ① Allgemein Wertgegenstände; in der *Versicherung* meistens unterteilt in Bank-Valoren (*Zahlungsmittel*, *Wertpapiere*) und Bijouterie-Valoren (Schmuckstükke, Edelsteine; manchmal werden dem auch Kunstwerke beigezählt). – ② Andere Bezeichnung für *Wertpapier*e, besonders in der Schweiz üblich. – ③ Seltener auch gesagt für *Valutapapiere*.

Valoren-Nummer (securities number): In der Schweiz übliche Bezeichnung für die *Wertpapier-Kennummer*.

Valorisationsklage (charge with devalorisation): In alten Akten bei Gericht eingeklagter Unterschiedsbetrag zwischen dem *Darlehn* an den Schuldner – ❶ in gutem, wertstabilem *Geld* und – ❷ der Rückzahlung in (inzwischen) in seiner *Kaufkraft* vermindertem *Geld*.

Entsprechende, reichlich auf unsere Zeit gekommene Dokumente sind für die Wirtschaftsgeschichte und besonders für die Geldgeschichte von unschätzbarem Wert. – Siehe Inflation.

Value at Risk (so in der Regel auch im Deutschen; oft **VaR** abgekürzt; seltener auch **Wert im Risiko**): ❶ Möglicher Verlust einer *Position* oder eines *Portefeuilles* – ❷ während eines bestimmten Zeitraums (= *Risikohorizont;* risk horizon*)*, der – ❸ mit einer zuvor definierten Wahrscheinlichkeit (= *Konfidenzniveau*; confidence level) nicht überschritten wird. - Die Berechnung in *Stress-Test*s legt dabei Variablen über einen längeren Beobachtungszeitraum (etwa drei Jahre) zugrunde. In der Praxis ist dies eine beliebte *Portefeuilletheorie*, die sich im einzelnen statistisch nochl verfeinern lässt. Über die Treffsicherheit entsprechender Berechnungen gibt es widersprüchliche Angaben. - Die Kennziffer Value at Risk geht übrigens auf den Wunsch eines Vorstands der nordamerikanischen Investmentbank J.P.Morgan zurück. Dieser verlangte am Ende eines Handelstages eine einzige Zahl, welche den maximalen Verlust aller *Engagements* abbildet. – Siehe Expected Shortfall, Gini-Koeffizient, Herfindahl-Hirschman-Index, Intercreditor Agreement, Konfidenzniveau. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 62 ff. (ausführliche Darstellung; in den Fussnoten Literaturhinweise), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 40 f. (mit Bezug auf Kreditnehmerkonzentration), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 59 ff. (mit Bezug auf die Mindestanforderungen an das Risikomanagement bei Banken).

Value-Funds (so auch im Deutschen): ① *Hedge-Fonds,* die nach ihrem Urteil überbewertete *Papiere* von Unternehmen verkaufen bzw. unterbewertete kaufen in der *Erwartung*, dass sich der Marktpreis bald dem "wahren" *Wert* nähert. – Siehe Short-Selling-Funds – ② *Kapitalanlagegesellschaften*, die in *Spitzenwerte* mit minimer *Volatilität,* geringem *Risiko* und damit in der Regel auch hoher *Sharpe-Relation* investieren.

Valuta (foreign currency; value date): ① *Zahlungsmittel* in ausländischer *Währung*. – ② Wertstellung einer Buchung (durch die *Bank)*.

Valuta-Dumping (dumping by depreciation): Die wuchernde Ausfuhr von *Gütern* nur aufgrund der Tatsache, dass die *Währung* des Exportlandes sehr billig zu kaufen ist; folglich die Waren und Leistungen aus diesem Staat weit unter den Preisen im eigenen Land angeboten werden. – Siehe Terms of Trade, Unit-Value-Relation, Wechselkurs.

Valutaklausel (currency clause): Bestimmung in Verträgen, welche das Verhältnis zwischen der eigener und einer (oder mehrerer) fremden *Währung*(en) festlegt, um das Risiko des Wertzerfalls einer *Währung* auszuschliessen; Valuta = hier: Währung. – Siehe Doppelwährungsanleihe, Emission, indexierte, Euro-Notes, Parallelwährung, Referenzwährung, Währungs-Swap.

Valutapapiere (foreign currency securities): *Wertpapiere*, auf ausländische *Währung* lautend. Diese sind im Kurs schon deshalb schwankend, weil (und insoweit) der Preis für die ausländische *Währung*, gemessen an der heimischen *Währung*, von Angebot und Nachfrage an der Devisenbörse abhängt. – Siehe Swapsatz.

Valuten (foreign exchanges): ① Allgemein andere Bezeichnung für *Devisen*: *Geld*, das sich in den Händen von *Gebietsfremden* befindet. – ② Im engeren Sinne nur ausländische *Banknoten* und *Münzen*.

Valutierung (value date): Bezeichnung für die Wertstellung von Buchungen, also die Festlegung des Datums, ab dem eine Gutschrift oder Belastung erfolgt bzw. die Zinsberechnung beginnt. – Siehe Skadenz, Wert.

Variabel verzinslicher Schuldtitel (floating rate instrument): *Finanzinstrument*, bei dem der *Zinssatz i*n regelmässigen Abständen anhand eines Referenzindexes neu festgesetzt und damit den Veränderungen der kurz- oder mittelfristigen Marktzinsen angepasst wird. Bei Schuldtiteln mit variabler *Verzinsung* werden die *Zinsen* entweder im voraus oder im nachhinein festgesetzt.

Varianz (variance): Statistisches Mass für das *Risiko* einer bestimmten einzelnen Anlage oder eines *Portefeuilles*. Sie errechnet sich (grob) aus der Abweichung der einzelnen jeweiligen Erträge von dem (nach verschiedenen Ansätzen berechneten) durchschnittlichen *Ertrag* innert einer bestimmten Periode. Hohe Varianz bedeutet hohes *Risiko*. – Siehe Leverage-Theorie, Rendite-Abstand, Sharpe-Relation, Value at Risk, Volatilität.

Vehikelwährung (vehicle currency): Ein nationales *Zahlungsmitte*l, das weltweit bei *Begebungen* von den *Emittent*en bevorzugt gewählt wird; derzeit praktisch der USD, EUR, CHF und JPY. – Siehe Dollarisierung, Emissionswährung.

Vendor Financing (so auch oft im Deutschen gesagt): Vor allem beim Kauf von Unternehmensanteilen (manchmal auch von *Aktien* im *Paket*) getroffene Vereinbarung, wonach der Verkäufer den Kaufpreis gesamthaft oder zum Teil als *Darlehn* an den Käufer (Vendor Loan; so auch oft im Deutschen gesagt) bereitstellt. Häufig im Zusammenhang mit *Seed Capital* praktiziert; der Gründer bringt die Anteile der *Bank* bzw. anderer Investoren auf diesem Weg (als Grundkapital) in sein Unternehmen ein.

Venture Fund (so auch im Deutschen gesagt): Ein Sondervermögen, das risikoreiche *Engagements* birgt. – Siehe Vulture Fund.

Veräusserungspreis (current exit value): Bei *Finanzprodukten* mit Einnahmen und/oder

Ausgaben in künftigen Perioden (etwa einem Versicherungsvertrag) meint damit die Bestimmung des Gegenwartswertes (*Barwertes*). Vertraglich vereinbarte Zahlungsströme werden dabei in der Regel als Erwartungswerte unter Einrechnung einer geeigneten *Risikoprämie* auf den Bewertungszeitpunkt abgezinst. – Siehe Abzinsung, Diskont, Ertragswert.

Verbindlichkeit (liability): Allgemein eine Zahlungsverpflichtung einer Wirtschaftseinheit gegenüber einem Dritten. - Eine solche liegt des näheren vor, wenn – ❶ die Verpflichtung zur *Zahlung* zum gegenwärtigen Zeitpunkt tatsächlich besteht oder innert der Rechnungsperiode eintritt, – ❷ es nicht im Ermessen des Unternehmens liegt, sich der dadurch ausgelösten Belastung (Abfluss von *Geld*) zu entziehen und – ❸ das Ereignis, durch den die Zahlungsverpflichtung begründet wurde, bereits eingetreten ist. - Verbindlichkeiten sind in der *Bilanz* eines Unternehmens auf der Passivseite ausgewiesen und werden darum auch Passiva genannt. Ihr Gegenstück sind *Forderungen*. - Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag in der Bilanz auszuweisen. Es sind allfällige Abschafungkosten (Wegschaffungskosten) einzubeziehen, nämlich jener Betrag, der einem Dritten zu zahlen ist, um diesen zur Übernahme der Verbindlichkeit zu bewegen. – Siehe Schulden.

Verbindungen, enge (close links): Laut Artikel 1 Nr. 26 der Richtlinie 2000/12/EG des Parlaments und des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der *Kreditinstitute* ist eine "enge Verbindung eine Situation, in der zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch – a) Beteiligungen, d. h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 v. H. der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen oder – b) Kontrolle, d. h. die Verbindung ein Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen in allen Fällen des Artikels I Absätze 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG oder ein gleich geartetes Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens (parent) angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht. Als enge Verbindung zwischen zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind". – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Anteilseigner-Kontrolle, Kontrolle, Korrespondenzbank-Beziehung, Stimmrecht-Offenlegung, Stimmrecht-Kriterium.

Verbindung, indirekte (related link): In der Terminologie der *EZB* eine vertragliche und technische Regelung, wonach *Wertpapiere* zwischen zwei nicht unmittelbar miteinander verbundenen *Wertpapier-Abwicklungssystemen* über ein drittes System, das als Intermediär fungiert, übertragen werden können.

Verbittsgeld auch **Inleutgeld** (protection duty): In früherer Zeit eine *Abgabe,* welche den

besitzlosen, in der Regel als Taglöhner (auch Tagner, Tauner und Losmann genannt: gemeint ist immer ein ungelernter Arbeiter; zwar arbeiteten auch Handwerker teilweise im Tagelohn, sie wurden aber nicht als Taglöhner bezeichnet) sich verdingenden Bewohnern eines Dorfes (Insten, Einsassen, Inleute) auferlegt wurde. Dafür genossen sie persönlichen Schutz und Teilhabe an den Einrichtungen der Gemeinde. – Siehe Beisassgeld, Geleitgeld, Satisfaktionsgeld, Schirmgeld, Schutzgeld, Toleranzgeld.

Verbraucherbeschwerden (consumer complaints): Beschwerden über Misstände im *Finanzbereich* können der *Beschwerdestelle* der *Aufsichtsbehörde* von jedermann gemeldet werden. – Vgl. für Deutschland den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Kapitel "Verbraucherbeschwerden"; dort auch Aufgliederung der Beschwerden nach einzelnen Sachverhalten).

Verbraucherpreise (consumer prices): Die von der amtlichen Statistik ermittelten und im *Preisindex der Lebenshaltung* gesamthaft und nach Gütergruppen untergliederten, in *Geld* bewerteten Ausgaben der *Privathaushalte*. – Siehe Beschaffungs-Umschichtungen, Harmonisierter Verbraucherpreisindex, Inflationsmessung, Kompositions-Effekt, Qualitätsänderungen. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte", Unterrubrik "HVP, andere Preis und Kostenmessziffern".

Verbriefung (securitisation): ① Allgemein die Umwandlung von *Forderungen* aller Art in handelbare *Wertpapiere*. – ② *Banken* bündeln vergebene *Kredite* in *Schuldverschreibungen*, die an Anleger verkauft werden. – ③ *Banken* stellen über ausländische, nicht an der heimischen Börse zugelassene *Aktien Zertifikate* aus, und machen diese dadurch am inländischen Markt und in heimischer *Währung* handelbar (*Aktien-Zertifikat*). – ④ *Effekten* über *Forderungen* bzw. *Verbindlichkeiten* werden ausgestellt und ausserhalb der *Banken* getauscht. Unternehmen und öffentliche Haushalte befriedigen auf diese Weise ihren Bedarf an *Fremdkapital* dann weniger über Kreditaufnahme bei den *Banken*. – ⑤ *Banken* (in dieser Funktion *Originatoren* genannt) übertragen *Forderungen* an Kreditnehmer an eine *Zweckgesellschaft* (*True-Sale-Verbriefung*) oder reichen über die Emission von *Credit-Linked Notes* das *Risiko* gesamthaft an die Käufer weiter (*synthetische Verbriefung*). Weil es dadurch – ❶ zu Risiko-veräussernden und Risiko-erwerbenden Teilnehmern (sogar im internationalen Rahmen) kommt und – ❷ die *Banken* für die ausgelagerten *Forderungen* kein *Eigenkapital* vorhalten mussten, steht vor allem diese Form der Verbriefung im Blickpunkt der *Aufsichtsbehörden*. - Andererseits ist durch die Einschaltung einer *Zweckgesellschaft* sichergestellt, dass im Falle der *Insolvenz* des *Originators* die von der *Zweckgesellschaft* gehaltenen *Vermögenswerte* weiterhin vorhanden sind, und dass die *Zahlungen* unverändert geleistet werden, damit die Besitzer der *Verbriefungspapiere* einwandfrei bedient werden. Die *Bonität* der von der *Zweckgesellschaft* begebenen *Papiere* ist somit nicht von der *Liquidität* des *Originators* abhängig, was risikomindernd in Bezug auf die

Verbriefungspapiere zu Buche schlägt. – Siehe Aktien-Zertifikat, American Depositary Receipts, Asset Backed Securities, Assignaten, Ausserbörslich, Bonitäts-Verbesserung, Buy-and-hold-Praktik, Collateralised Debt Obligations, Credit Default Swap, Darlehnforderungs-Verkauf, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Equity Kicker, Entwicklungsverfahren, iteratives, Erstverlust-Tranche, Joint Securitisation Group, Kreditverbriefung, Kreditderivate, Krediterweiterung, KVV-Strategie, Liquiditätsfazilität, Mezzanine-Tranche, Originate-to-distribute-Strategie, Reintermediation, Repackaging, Residential Mortgage Backed Securities, Portfolio-Versicherung, Rückführungs-Option, Rückschlag-Effekt, Senior-Tranche, Single Master Liquidity Conduit, True-Sales-Initiative, Unterseeboot-Effekt, Unterstützung, stillschweigende, Verbriefung, traditionelle, Verbriefungsstruktur, Zinseinfrierung, Zweckgesellschaft. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2004, S. 84 ff. (S. 86: Tabelle der Risikogewichte für Verbriefungen nach Basel-II), Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 20 ff. (dort auch [sprachlich unschöne] Erklärungen und Schaubilder zur Kreditverbriefung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2006, S. 38 ff.; S. 56 ff. (in Hinblick auf Basel-II), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 82 ff. (zwingende Eigenkapitalunterlegung von Verbriefungspositionen, S. 84: Übersicht zur Bestimmung des Verbriefungs-Risikogewichts), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 90 (Übersicht der Beteiligten bei einer Verbriefung):

Verbriefung, synthetische (synthetic securitisation): *Forderungen* einer oder mehrerer *Banken* werden – ❶ zu einem Paket (Bündel, *Pool,* Sondervermögen, *Portfolio*) zusammengefasst, – ❷ das *Kreditrisiko* wird mittels *Kreditderivat* getrennt und – ❸ das *Kreditrisiko* an eine *Zweckgesellschaft* verkauft; die Kreditforderung jedoch bleibt (im Unterschied zur *True-Sale-Verbriefung*) weiterhin in der Bankbilanz. – Siehe Buy-and-hold-Praktik, Credit Linked Notes, Kreditderivate, Originate-to-distribute-Strategie, Reintermediation, Rückführungs-Option, Rückschlag-Effekt, Single Master Liquidity Conduit, True-Sale-Verbriefung, Verbriefungsstruktur. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 29, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2006, S. 57 (übersichtliche Beispielrechnungen), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 92 ff. (Schema; Erklärungen zu besonderen Formen der synthetischen Verbriefung; Übersichten).

Verbriefung, traditionelle (traditional securitisation): *Zahlungen* aus einer zugrunde liegenden Gesamtheit von *Darlehn* werden genutzt, um mindestens zwei untereinander abgestufte Risikopositionen oder *Tranchen* zu bedienen, die unterschiedliche Kreditrisikograde aufweisen. Die *Zahlungen* an die Investoren sind (im Gegensatz zu einer *Schuldverschreibung*, die eine *Verbindlichkeit* des Emittenten begründet) von der Bedienung der jeweiligen zugrunde liegenden *Forderungen* abhängig. Die abgestuften (tranchierten) Gestaltungen, die das Merkmal einer *Verbriefung* sind, unterscheiden sich von einer bevorrechtigten oder nachrangigen *Schuldverschreibung* dadurch, dass die nachgeordnete

Tranchen (junior tranches) Verluste in einer Weise auffangen, die eine ununterbrochene Fortsetzung der vertraglich vereinbarten *Zahlungen* an die höherrangigen *Tranchen* ermöglicht. Innerhalb einer vor- und nachrangig gestalteten *Emission* ist der Begriff Nachrangigkeit massgebend für die Reihenfolge, in der die einzelnen *Tranchen* im Fall der Liquidation bedient werden. – Siehe Ausserbörslich, Back-to-Originator-Postulat, Buy-and-hold-Praktik, Einzel-Originator-Verbriefung, Erstverlust-Tranche, Krediterweiterung, Originator, Pool, Reintermediation, Rückführungs-Option, Verbriefungsstruktur, Wasserfall-Prinzip.

Verbriefungsmarkt (securitisation market): Angebot und Nachfrage nach Verbriefungs-Titeln jeder Art. – Siehe Unterseeboot-Effekt, Verbriefung, Verbriefungsstruktur. – Vgl. Monatsbericht der deutschen Bundesbank vom März 2006, S. 38 ff. (mit Übersichten der einzelnen Segmente), S. 40 (Gegenüberstellung der hauptsächlichen gehandelten Verbriefungsarten).

Verbriefungspapiere (asset backed papers): ① Allgemein alle durch einen *Vermögenswert* besicherten, handelbaren *Titel*. – ② Im besonderen *Schuldtitel*, die durch *Zahlungen* aus einem *Portfolio* besichert sind, in dem viel einzelne *Forderungen* zu einem *Pool* zusammengefasst sind. – ③ Manchmal auch gesagt von *Katastrophen-Anleihen*, die Rückversicherer im Wege der *Retrozession* im Form einer *Privatplazierung* ausgeben. – Siehe ABS-Fonds, Asset Backed Securities, Assignaten, Ausserbörslich, Automobil-Darlehn, verbriefte, Back-to-Originator-Postulat, Collateralised Bond Obligations, Collateralised Debt Obligations, Collateralised Loan Obligations, Conduit, Einzel-Originator-Verbriefung, Embedded-Value Verbriefung, Entwicklungsverfahren, iteratives, Erstverlust-Tranche, Katastrophen-Anleihen, Krediterweiterung, Kreditverbriefung, Residential Mortgage Backed Securities, Retrozession, Single Master Liquidity Conduit, Schuldendeckungsquote, Subprime-Krise, True-Sale-Verbriefung, Wohnungsbaukredite, verbriefte, Unterlegung, Unternehmenskredite, verbriefte, Verbriefungsstruktur, Zinseinfrierung, Zweckgesellschaft. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 89 ff. (Markt für verschiedene Verbriefungspapiere im Eurogebiet: breite Darstellung; Übersichten).

Verbriefungsstruktur (securitisation structure): Eine *Bank* (in diesem Zusammenhang oft *Originator* [originator] oder auch originierende *Bank* [originating bank] genannt) – ❶ bindet eine Vielzahl von Kreditbeziehungen zu einem Sondervermögen (*Portfolio)* zusammen, – ❷ trennt durch *Kreditderivate* das *Kreditrisiko* ab, ehe sie es – ❸ in grösseren *Paketen* (Bündel [pools]) an Investoren weiterreicht. Zuvor – ❹ überträgt die verbriefende (originierende) *Bank* die *Kreditrisiken* an eine unabhängige *Zweckgesellschaft* (Special Purpose Vehicle, SPV, auch: *Conduit*); das *Kreditrisiko* des *Portfolios* wird damit vom *Originator* getrennt. Im Unterschied zur *True-Sale-Verbriefung* erfolgt hier jedoch – ❺ kein unmittelbarer Forderungsverkauf an die *Zweckgesellschaft*; sondern – ❻ es verbleiben die *Referenzaktiva* weiterhin in der *Bilanz* der Originatorbank. Vielmehr – ❼ erwirbt jetzt der Inve-

stor von der *Zweckgesellschaft* begebene *Schuldverschreibungen* (*Credit Linked Notes, CLN*) und übernimmt damit die *Kreditrisiken* aus den *Referenzaktiva*. Die *Zweckgesellschaft* legt – ❽ die Erlöse zur *Besicherung* der *Zahlungen* an den Investor am *Kapitalmarkt* an. - Die von der *Zweckgesellschaft* emittierten *Tranchen* der *Credit Linked Notes* sind in Bezug auf die Reihenfolge der Verlustteilnahme nach der Regel des Stufenaufbaus (*Wasserfall-Prinzip*, Subordinationsprinzip) gegliedert, in der Regel dreistufig in *Erstverlust-, Mezzanin-* und *Senior-Tranche*. Danach nimmt die jeweilige *Tranche* dann erst an den Verlusten aus den *Referenzaktiva* teil, wenn alle ihr gegenüber nachrangigen *Tranchen* ausgezehrt sind. Durch diese Verbriefungsstruktur erzielen höherrangige *Tranchen* in der Regel ein erstklassiges *Rating*. - Das Ausplazieren von *Risiken* vor allem auch an nicht beaufsichtigte *Adressen* (wie *Hedge-Fonds*) in der ganzen Welt führt dazu, dass letztlich nicht mehr bekannt ist, wer diese *Risiken* letztlich hält. Auch können (wie sich im Sommer 2007 gezeigt hat) bei den neuen Risikoträgern *Konzentrationsrisiken* entstanden sein, weil diese zu einseitig ausgerichtete *Positionen* (im Falle der Industriekreditbank und der Sachsen LB letztlich fast nur ungenügend besicherte *Papiere* aus Hausbaukrediten in den USA) halten. – Siehe Buy-and-hold-Praktik, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Einzel-Originator-Verbriefung, Equity Kicker, Erstverlust-Tranche, Kreditderivate, Krediterweiterung, Mezzanin-Kapital, Originate-to-distribute-Strategie, Originator, Pool, Reintermediation, Repackaging, Rückführungs-Option, Rückschlag-Effekt, Single Master Liquidity Conduit, True-Sale-Verbriefung, Unterseeboot-Effekt, Verbriefung, Verbriefung, traditionelle, Zession. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 27 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 87 (Emissionen nachrangiger Verbindlichkeiten deutscher Banken 1990 bis 2004).

Verdachtsanzeige (information with respect to suspicion): *Banken* in Deutschland sind verpflichtet, der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* Meldung zu erstatten, wenn EX ANTE oder EX POST der Anhaltspunkte vorliegen, dass Geschäfte gegen das Verbot des *Insiderhandels* bzw. der *Marktmanipulation* verstossen. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 165 f. (hier auch Erläuterungen), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 136 (Anzeige eines Mitarbeiters führt zu Sonderprüfung), S. 165 f. (Herkunft der Anzeigen; Übersicht).

Vereinbarungen über den Informationsaustausch (Memoranda of Understanding): Absichtserklärungen zwischen *Aufsichtsbehörde*n, die eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der Amtshilfe ermöglichen. Die *Aufsichtsbehörde*n verpflichten sich, Mitteilungsbitten bei Untersuchungen in Insiderfällen, bei *Marktmanipulation* oder bei anderen Verstössen im Rahmen ihrer nationalen Gesetze nachzukommen. – Siehe Multilateral Memorandum of Understanding, Nominee, Umstände, bewertungswichtige. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 36, Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 59 f. (mit länder- und sektorbezogenen Aufgliederung der bilateralen Vereinbarungen).

Verfalltag (expiration, expiry): ① Allgemein der (vertraglich vereinbarte) Ablauf einer Frist. – ② Das Ende der Laufzeit eines *Finanzkontraktes*. – ③ An der *Börse* das Datum, an dem die *Option* nicht mehr ausgeübt werden kann. Sofern diese einen *inneren Wert* aufweist, muss das Optionsrecht spätestens bis jetzt wahrgenommen sein. – Siehe Call-Option, Option, Put-Option, Ziel.

Vergleichbarkeit (comparability): Grundsatz im Rechnungswesen und im Aufsichtsrecht, wonach die gleichen Sachverhalte von allen Unternehmen gleichermassen behandelt werden müssen, um Vorgänge bei verschiedenen Unternehmen gegenüberzustellen und beurteilen zu können. – Siehe Mark-to-Model-Ansatz.

Vergreisung (excess of age): Die Zunahme der Bewohner über 65 Jahren in einem Gebiet. – Siehe Altersquotient, Überalterung.

Vergütung (payment; [performance] fee; credit entry; gratification): ① Allgemein die *Zahlung* eines Geldbetrags aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung, vor allem bei Arbeitsverträgen gesagt: Gehalt, Verdienst, Arbeitsentgelt. – ② Die Entlohnung für *Dienstleistungen* bestimmter Berufe, wie Rechtsanwälte, Urheber oder Künstler: Honorar, Gage. – ③ Auf dem *Finanzmarkt* im besonderen der Betrag, den ein Dienstleister (*Bank,* Vermögensverwalter) für seine Bemühungen jeweils in Rechnung stellt: Preis, *Courtage*, *Provision, Taxe*, *Gebühr*. – ④ Die Gutschrift (Zubuchung) einer *Bank* auf das Konto des Kunden, im Gegensatz zur Lastschrift (debit entry). – ⑤ In der arbeitsrechtlichen Literatur manchmal für eine *Aufwandsentschädigung* (expense allowance) gesagt. – ⑥ Ein zusätzliches *Entgelt* für (besondere) Leistung: Anerkennungsprämie, Bonus, *Prämie,* Gratifikation. – ⑦ Die Einräumung eines besonderen Nachlasses (Rabatts) beim Absatz von *Gütern* aller Art (auch *Wertpapieren*): eine *Bonifikation* (bonification). – ⑧ In technischer Bedeutung meint Vergütung (coating) den Schutz von Werkstoffen durch Zerstörung und Zersetzung; besonders in der Optik die Beschichtung von Glasflächen durch Aufdampfen. – Siehe Abstandsgeld, All-in-Fee, Bankgebühren, Bonus, Courtage, Deduktion, Entgelt, High Watermark-Methode, Provision, Refaktie, Verlustübernahme, persönliche.

Verhaltenskodex (code of ethics): Vor allem bei Aktiengesellschaften der USA firmenindividuell errichtetes Regelwerk, das für den Vorstand und die Aufsichtsrats-Mitglieder bestimmte Verhaltensvorschriften aufstellt. Die Manager und Aufsichtsräte müssen demnach in bestimmten Zeitabschnitten Erklärungen, etwa zum (Ver)Kauf von *Aktien,* abgeben. Schwer oder gar nicht abstellen lässt sich wohl, dass leitende Angestellte unter einem fremden Namen ("street name") Firmen gründen, die entsprechende Käufe und Verkäufe tätigen. – Siehe Abschottung, Chinese Wall, Corporate Governance, Insider-Meldepflicht, Need-to-know-Prinzip, Nominee, Organkredite, Sarbanes-Oxley-Act, System Securities Watch Application (SWAP), Transaktionsmeldungen, Wall Crossing.

Verhaltensrisiko (conduct risk) Teil des *operationellen Risikos*. Die Verhaltensrisiken lassen sich in Irrtumsrisiken, Fahrlässigkeitsrisiken und kriminelle Risiken unterteilen. – ❶ Ein Irrtum liegt vor, wenn der *Bank* - bei Einhaltung interner Richtlinien und externer Gesetze - ein Schaden zugefügt wird. Das Irrtumsrisiko ist also durch menschliches Versagen begründet und umfasst vor allem Eingabefehler, Schreibfehler sowie Verwechslungen. – ❷ Fahrlässigkeit liegt vor, wenn ein Mitarbeiter keinen persönlichen Vorteil aus einer schädigenden Handlung erlangt, aber die internen und externen Gesetze verletzt hat. – ❸ Zu den kriminellen Risiken zählen vor allem Betrug, Unterschlagung oder Sabotage. – Siehe Risiko, banktechnisches, Risiko, operationelles, Risiko, personelles.

Verkauf, freihändiger (selling in the open market): Gesagt in der Regel von (öffentlichen) *Papieren*, bei denen es keinen festgelegten Emissionszeitraum gibt. Der Verkauf erfolgt fortlaufend ohne Befristung. Dadurch kann eine "geräuschlose" (noiseless, discret) *Finanzierung* mit einer verhältnismässig gleichbleibenden Marktbelastung erreicht werden. – Siehe Emissionskalender, Tender, beschränkter.

Verkaufsabsicherung (loss limiting; short hedge): ① Allgemein jederart *Transaktion*, die darauf abzielt, einen allfälligen *Verlust* im Handel ganz zu vermeiden oder doch in überschaubaren Grenzen zu halten. – ② Bei *Optionen* das Eingehen einer *Short-Position* auf dem *Terminmarkt* zum Zwecke der *Absicherung* einer *Long-Position* auf dem *Kassamarkt*. – Siehe Ersatzverkauf.

Verkaufsbeschränkungen (lock-up periods): Privatrechtliche Vereinbarungen mit (Erst) Erwerbern von *Aktien* oder anderen Anteilen darüber, bis zu welchem Zeitpunkt diese (bei *Aktien* insonders in grösserem *Paket*) nicht (an der *Börse*) verkauft werden dürfen. Der Sinn einer solchen *Sperrfrist* liegt in erster Linie darin, bei neugegründeten Aktiengesellschaften die Vertrauensbildung in das Unternehmen seitens der Aktionäre zu gewährleisten. - In Deutschland müssen seit 2002 solche Lock-up-Fristen im *Börsenzulassungsprospekt* (*amtlicher Markt*) bzw. im *Unternehmensbericht* (*geregelter Markt*) termingenau angegeben werden. – Siehe Konzertzeichner, Sperrfrist, Tag-along-Rights.

Verkaufsoption (put): *Optionsvertrag*, der dem Käufer das Recht gibt, ein Gut (*Devisen*, *Finanzinstrument*, Ware) zu einem bestimmten Preis innert eines vorgegebenen Zeitraums zu verkaufen. - Eine Verkaufsoption wird gekauft, wenn man glaubt, die Preise für das entsprechende Gut werden sinken. Der Verkäufer der Verkaufsoption erhält eine *Prämie* für die Annahme der Verpflichtung, die Lieferung anzunehmen, falls der Käufer sein Recht zum Verkauf ausübt. – Siehe Call, Put.

Verkaufsposition (short): Im Zusammenhang mit *Optionsverträgen* die Stellung nach der Auslieferung von Waren oder rechtsgültig übertragenen Terminkontrakten, ehe eine Gutschrift des Vertragspartners eingegangen oder eine gegengeschäftliche *Glattstellung*

(durch einen *Terminkontrakt*) vorgenommen wurde. Die Deckung einer Verkaufsposition wird auch als Short Covering bezeichnet. – Siehe Dedicated Short Bias, Option.

Verkaufsprospekt (securities prospectus): Siehe Wertpapier-Verkaufsprospekt.

Verkehrswert (market value; current market price): In erster Linie in Zusammenhang mit Immobilien gebraucht. Man versteht darunter den Preis, welcher zum Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der übrigen Beschaffenheit und Lage der Immobilie (bzw. des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung) zu erzielen wäre. Damit ist der Verkehrswert einer Immobilie dem *Marktwert* gleichzusetzen. Bei der Novellierung des Baugesetzbuches 2004 wurde dies in § 194 BauGB auch ausdrücklich festgestellt. – Siehe Bewertung, Fair Value, Inventarwert, Marktwert, Mark-to-Model-Ansatz, Netto-Inventarwert, Zeitwert.

Verkrustungen, strukturelle (structural rigidities): Wenn nicht anders definiert meint man damit Volkswirtschaften mit – ❶ nur wenig flexiblem Arbeitsmarkt, – ❷ geringerem Wettbewerb auf den Gütermärkten, – ❸ ziemlichen Markteintrittsschranken für neue Unternehmen und – ❹ einem weniger entwickelten *Kapitalmarkt*. In solchen Wirtschaften ist die Investitionsquote niedriger und damit auch das Wachstums der *Produktivität*. – Siehe IKT-anwendende Branchen, KLEMS-Datenbank, Produktivität, Strukturumbruch, Strukturwandel. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 68 ff. (ausführliche Darstellung; viele Übersichten; Auswirkungen auf die Geldpolitik), S. 88 f. (aussagekräftige Übersichten).

Verladegeld (entraining fee): Die von Waren transportierenden Camions erhobene Gebühr für die zwangsweise Beförderung auf der Schiene, im besonderen in Bezug auf die Schweiz gesagt. - Der alpenquerende Schwerlastverkehr muss zu einem bestimmten Prozentsatz an der Landesgrenze zu Italien, Frankreich und Deutschland auf Eisenbahnwaggons geladen und (aus Gründen des Umweltschutzes und in Ausführung der Alpenkonvention: ein 1991 in Kraft getretenes internationales Übereinkommen zum Schutz des Naturraums in den Alpen) auf der Schiene durch das Land transportiert werden. – Siehe Chausseegeld, Citymaut, Fährgeld, Furtgeld, Hafengeld, Ladegeld, Maut, Torgeld, Transitgeld, Ungeld, Vignette.

Verlängerungsgebühr (back fee): An der *Börse* der zu zahlende Betrag, wenn eine *Option* über den ursprünglichen Vertragstermin hinaus verlängert werden soll.

Verlust (loss): ① Allgemein ein in seinem Ausmass nicht genau bezeichneter Schwund, eine schädigende Abnahme, im Extremfall gar eine völlige Einbusse (etwa der *Kaufkraft* des *Geldes;* des Vertrauens der *Kunden* in eine *Bank*). – ② Jederart Minderung des *Ver-*

mögens einer Wirtschaftseinheit. – ③ Im besonderen: auf dem *Finanzmarkt* bringt bei einem *Engagement* der Einsatz von *Geld* (die getätigten *Ausgaben*) weniger als Null *Gewinn*; der *Erfolg* ist negativ. – Siehe Ausfall, Aufwendungen, Imparitätsprinzip.

Verlust, unerwarteter (unexpected loss): Allgemein das Produkt aus *Ausfall-Wahrscheinlichkeit* und Verlusthöhe bei Ausfall. *Banken* sind aufsichtsrechtlich verpflichtet, entsprechende *Verluste* mit *Eigenkapital* abzufedern. – Siehe Imparitätsprinzip. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 37 f.

Verlust-Darlehn-Beziehung (loss-credit relation): In den USA (in Zusammenhang mit der *Subprime-Krise*) errechnete Faustregel, wonach bei einem *Verlust* von 1 USD die *Banken* neu zu gewährende *Darlehn* um 10 USD kürzen. Bei *Instituten*, die mit einem sehr hohen Anteil an *Fremdkapital* arbeiten, lag diese Relation noch höher.

Verlustabsorbierung (loss absorbance): Vor allem in Zusammenhang mit bestimmten handelbaren *Finanzinstrumenten* verwendeter Begriff. *Banken* bündeln eine Vielzahl herausgegebener *Kredite* zu einem *Portefeuille* zusammen. Dieses wird dann in einzelne *Tranchen* zerlegt; in der Regel in drei Teile. – ❶ Die unterste, relativ hoch verzinste *Tranche* (*Erstverlust-Tranche* auch *Equity-Tranche* genannt) muss voll den *Verlust* tragen (absorbieren), welcher durch einen Ausfall eines *Kredits* im Gesamtportefeuille entsteht. – ❷ Die nächsthöhere *Tranche* (*Mezzanine-Tranche*) muss erst dann *Verluste* absorbieren, wenn die *Kreditausfälle* das Volumen der *Erstverlust-Tranche* (first-loss-piece) übersteigen. Ihr *Risiko* ist also geringer, die *Rendite* dieser *Tranche* daher auch. – ❸ Nach gleichem Muster folgen weitere, immer risikoärmere *Tranchen*. – Siehe Bonitäts-Verbesserung, Originate-to-distribute-Strategie, Reintermediation, Rückführungs-Option, Rückzahlung, vorzeitige, Verbriefung, Verbriefungsstruktur, True-Sale-Verbriefung, Wasserfall-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 16 f. (Übersicht des Finanzierungsgefüges bei einem typischen Leveraged Buy-out und Stellung der Mezzanin-Gläubiger).

Verlustausgleich, steuerlicher (tax-deductible loss compensation): Bei einer *Bank* die Möglichkeit, *Verluste* aus *notleidenden Krediten* (bad-debt losses) bei der Steuerschuld (teilweise) geltend zu machen. Die steuerrechtlichen Bestimmungen hierzu sind in den jeweiligen Staaten unterschiedlich, gesamthaft gesehen aber restriktiv. Man unterstellt, dass *Banken* hinsichtlich der Gewährung von *Darlehn* nachlässiger werden, wenn von vornherein feststeht, dass ein Teil der *Verluste* über die Veranlagung zur Steuer ausgeglichen werden kann (*Moral Hazard*). Andererseits führen die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen dazu, dass (international tätige) *Banken* risikobehaftete *Darlehn* bei Niederlassungen in dem Staat auszahlen, wo eine grosszügige Abschreibung allfälliger *Verluste* über die Steuer möglich ist.

Verlustempfinden, inkongruentes (incongruous loss feeling): Die empirisch belegte Tatsache, dass ein *Verlust* bei einer Kapitalanlage von Anlegern weniger stark empfunden wird, wenn er bis zur Mitte der Anlageperiode eintritt, weil dann noch scheinbar genügend Zeit bleibt, den Rückschlag auszugleichen. Bei späteren *Verlust*en fehlt diese Möglichkeit, weshalb der (objektiv gleiche) *Verlust* schmerzlicher wahrgenommen wird. – Siehe Daimonion, Staffelung.

Verlustereignis (event loss): Vorfall aus dem Bereich des *operationellen Risikos*, das einen *Verlust* bei der *Bank* nach sich zieht. Nach der (beispielhaften und nicht alle Vorkommnisse umfassenden) Aufzählung in *Basel-II* handelt es sich dabei im einzelnen um – ❶ Betrug von innen, – ❷ Betrug von aussen, – ❸ Anstellungsgewohnheiten und Sicherheit, – ❹ *Kunden*, Produkte und geschäftliche Arbeitsweisen, – ❺ Unterbruch des Betriebsablaufs und Systemversagen, – ❻ organisatorische Abwicklung sowie – ❽ Lieferung und Prozessmanagement. – Siehe Ausfall, Default, Risiko, Risikomanagement.

Verlustmeldung (loss notification): Bei einem *Verlust* ab 25 Prozent des haftenden *Eigenkapital*s muss eine *Bank* dies in Deutschland der *Aufsichtsbehörde* unverzüglich mitteilen; siehe § 24, Abs. 1, № 5 KWG.

Verlustpotential (loss chance): Das *Risiko*, bei einem Geschäft, und im besonderen bei einem *Engagement* auf dem *Finanzmarkt,* einen Schaden zu erleiden. – Siehe Gewinnpotential.

Verlustquote (loss given default, LGD): Beim *Rating* die – ❶ zuvor eingeplanten (erwarteten) oder die – ❷ tatsächlich eingetretenen Ausfallraten der *Kredite*; wenn nicht anders ausgedrückt als Höhe des *Verlust*s in Prozent der *Forderungen* zum Zeitpunkt des Ausfalls der Gegenpartei berechnet. Abweichungen zwischen geplantem und eingetretenen *Verlust* weisen auf eine schlechte *Kalibrierung* hin. – Siehe Ausfall, Ausfall-Verlust, Ausfall-Wahrscheinlichkeit, Default, Entfernung zur Zahlungsunfähigkeit, Kalibrierung, Kredit, notleidender, Kreditverlust, Probability of Default, Rating, Reintermediation, Rückschlag-Effekt, Risiko, Schulden, notleidende, Trennschärfe, Validierung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2003, S. 63 ff. (Methodisches), Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 37 f (auch unerwartete *Verlust*e müssen mit den Eigenkapitalanforderungen in Einklang gebracht werden), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2004, S. 100 (Übersicht der Verfahren zur Abdeckung eines erwarteten *Verlust*es nach Basel-II und IAS).

Verlustrisiko (loss risk): Auf dem *Finanzmarkt* die Eventualität (= tatsächlich vorhandene Möglichkeit), bei einer *Investition* in ein *Produkt* das eingesetzte *Kapital* ganz oder teilweise zu verlieren. – Siehe Absicherung, Call-Option, ungedeckte, Non-Investment Grade, Risiko. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 157 f. (Kapitalanlagegesellschaften müs-

sen das Verlustrisiko je Fonds ermitteln und der BaFin melden).

Verlusttarnung (debt hiding): Die Praxis selbst grosser Unternehmen (in den USA), *Verluste* und *Schulden* bei Tochterfirmen zu verstecken. Durch die *Sarbanes-Oxley Act* 2002 unter Strafe gestellt. Dank der Wachsamkeit der *Aufsichtsbehörden* sind Fälle des Loss Hiding bei *Banken* und selbst bei *Finanzkonglomeraten* in der EU bis anhin nicht bekannt geworden. – Siehe Angaben, verschleierte, Bilanz-Kosmetik, Informations-Überladung, Public Company Accounting Oversight Board, Zweckgesellschaft.

Verlustteilungsprinzip (shared pain approach): Im Falle der *Insolvenz* eines Grossschuldners arbeiten die davon (mit notleidenden *Krediten*) betroffenen *Banken* zusammen und einigen sich auf ein Verfahren, wie allfällige *Verluste* aufgeteilt werden. In Grossbritannien unter der Federführung der Bank von England für solche Vorfälle vereinbart. – Siehe Intercreditor Agreement, Krisenlasten-Verteilungsprogramm, Londoner Verfahren, Prager Verlautbarung, Umschuldungsklauseln.

Verlustübernahme, persönliche (individual loss assumption): Die Forderung, dass im Falle eines *Verlustes* bei einer *Bank* entweder – ❶ sämtliche Mitarbeiter im aktiven Geschäftsbereich (also nicht auch die in nur verwaltender Tätigkeit Beschäftigten, wie etwa die Hausmeisterei) oder – ❷ die Kaderleute ab einem gewissen Rang in der Hierarchie-Stufe durch Verzicht auf einen Teil des Gehalts zur Verlustdeckung beitragen müssen. Davon verspricht man sich einen starken Anreiz, mit *Risiken* sorgsamer umzugehen. - Bis anhin ist man von dieser Forderung noch sehr weit. So fuhr die Union Bank of Switzerland (UBS: grösste, weltweit tätige *Bank* der Schweiz) im Zuge der *Subprime-Krise* 6,8 Mrd Euro Verlust ein. Dennoch erhielten die Kaderleute Rekordbeträge an Boni ausbezahlt. – Siehe Bonus, Mitarbeiter-Optionen, Prämie, Schlafgeld, Vergütung.

Vermessungsgeld (land surveying due): Eine früher behördlicherseits auferlegte Sonderzahlung, um *Aufwendungen* in Zusammenhang mit einer Landesvermessung (die dann oft auch mit einer für Steuerzwecke gebrauchten Werteinschätzung der jeweiligen Grundstücke einherging) zu finanzieren. In den deutschen Territorialstaaten legte man die *Ausgaben* für die Landaufnahme und Kartierung in der Regel den Gemeinden zu Last, die ihrerseits wieder über (Sonder)*Abgaben* das *Geld* bei den Ortsansässigen hereinholten. – Siehe Massgeld.

Vermittler, vertraglich gebundener (contract-bound agent): In der Sprache der *Aufsichtsbehörden* eine natürliche oder juristische Person, die unter unbeschränkter und vorbehaltsloser Haftung einem einzigen Finanzdienstleister, für welche sie jeweils tätig ist, – ❶ Wertpapierdienstleistungen samt Nebenleistungen für *Kunden* oder potentielle Kunden erbringt, – ❷ Weisungen oder Aufträge des *Kunden* in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen oder *Finanzinstrumente* annimmt und weiterleitet, – ❸ *Finanzinstrumente*

plaziert und/oder – ❹ *Kunden* oder mögliche *Kunden* bezüglich dieser *Finanzinstrumente* oder *Dienstleistungen* berät. - Die *Markets in Financial Instruments Directive* führte europaweit für solche Dienstleister weitgehende Offenlegungspflichten ein. – Siehe Versicherungsvermittler.

Vermögen (assets): ① Alle *Güter* im Besitz von *Privathaushalten*, Unternehmen (dann in Bezug auf diese auch oft Gesellschaftskapital [corporate capital] und im volkswirtschaftlichen Sinne *industrielles Vermögen* genannt) und des *Staates* (= Realvermögen; real assets). – ② Das Realvermögen zuzüglich aller Gegebenheiten, die einer dauerhaften Entfaltung der ökonomischen Kräfte in einer Volkswirtschaft dienen (= Volkswohlstand; national wealth). – ③ Nach *IFRS* – ❶ alle Gegenstände materieller und immaterieller Art (*Intangibels*), – ❷ die im Besitz eines Unternehmens sind und – ❸ die Möglichkeit bieten, einen Zufluss von *Zahlungsmitteln* zu generieren. – ④ *Geld*, in ertragbringenden *Titel*n (Aktien, *Obligationen*) und Immobilien angelegt. – ⑤ Das bei *Kapitalanlagegesellschaften* gegen Ausgabe von *Anteilscheinen* eingelegte *Geld* und die damit beschafften Wertgegenstände (= Sondervermögen nach § 6, Abs. 1 KAGG). – ⑥ (In *Fonds*) Angelegtes *Geld* und *Vermögenswerte* zur Bedienung von Altersruhegeld oder Versicherungsverträgen (*gebundenes Vermögen*). – ⑦ Im finanztechnischen Sinne der (*kurzfristig*) in *Bargeld* umwandelbare Besitz einer Wirtschafteinheit (= Geldvermögen; financial assets). – ⑧ In der Statistik der *EZB* die Bruttoanlageinvestitionen, abzüglich der *Abschreibungen*, unter Berücksichtigung der Vorratsveränderungen und der nichtproduzierten Vermögensgüter (= Sachvermögen); vgl. die Berechnung und die ermittelten Werte in der Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten" im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB. – Siehe Fonds, Gewerbekapital, Gebrauchsvermögen, Grundvermögen, Investition, Kapital, Kapitalanlagegesellschaft, Kapitalkoeffizient, Kapitalgut, Kapitalstock, Privatvermögen, Reinvermögen, Sozialkapital, Vermögenseffekt, Vermögenswert. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2006, S. 49 ff. (Kapitalstock im Euroraum und seine Komponenten mit vielen Übersichten), Jahresbericht der BaFin 2005, S. 143 (Prospektpflicht für Vermögensanlagen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2005, S. 17 (Übersicht der Vermögensbildung seit 1991), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 71 ff. (wichtige Darlegungen zur Erfassung der Vermögensposition; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 53 f. (Berechnung des Reinvermögens der Privathaushalte), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2008, S. 33 ff. (Vermögensbilanz; Volksvermögen).

Vermögen, gebundenes (committed assets): ① In Zusammenhang mit der Assekuranz eine Vermögensanlage zur Sicherung (Bedeckung) der Ansprüche aus Versicherungsverträgen. Entsprechende Gesetze und Vorschriften der *Aufsichtsbehörden* schreiben die jeweilige Quote fest. – ② In Zusammenhang mit der Altersvorsorge das bei einem *Kapitaldeckungsverfahren* angehäufte und entsprechend angelegte *Geld*. – Siehe Fonds, Kapitaldeckungsverfahren, Pensionsfonds, Pensionskasse.

Vermögen, gesperrtes (blocked property): In Deutschland aufgrund des "Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus" vom 5. März 1946 angeordnete Einziehung von *Vermögensgegenständen* im Eigentum der durch das Gesetz betroffenen Unternehmen und Privatpersonen. – Siehe Sperrkonto.

Vermögen, immaterielles (intangible assets): Inbegriff von nichtgegenständlichen Werten im Besitz eines Unternehmens. Hierzu zählen der eigene *Firmenwert* (Goodwill), Patente, gewerbliche Schutzrechte, Konzessionen (bei *Instituten* auch die *Erlaubnis* der *Aufsichtsbehörde*), Lizenzen, Warenzeichen, Handelsmarken, Kundenbeziehungen, Mitarbeiter-Wissen, Forschungsstand usw. - Aufgrund des Strukturwandels hin zu einer erhöhten Bedeutung des tertiären Sektors in den Industrieländern kommt immateriellen Werten im Leistungserstellungsprozess eine herausragende Bedeutung zu. Nach *IAS 38* werden immaterielle *Vermögenswerte* mit den *Anschaffungskosten* (historical costs) abzüglich planmässiger linearer *Abschreibungen* angesetzt. Das wird allgemein als unbefriedigend angesehen, weil damit der tatsächliche Wert vieler entsprechender Posten (etwa der Handelsware "Ja" oder des Markennamens "Coca-Cola") kaum abgebildet wird. – Siehe Anlage-Intensität, Erlöse, immaterielle, Firmenwert, Goodwill, Intangibels.

Vermögen, industrielles (industrial assets): Nach bestimmten Regeln der Finanzierungsrechnung ermittelter Geldbetrag der Werte in (nichtfinanziellen) Unternehmen. – Siehe Kapitalkoeffizient. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 20 (Aufstellung der Vermögensbildung und Finanzierung deutscher Unternehmen seit 1991), S. 58 f. (Vorbehalte gegenüber der Statistik; Nichtberücksichtigung intersektoraler Kreditbeziehungen).

Vermögen, öffentliches (public capital): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter alle im Eigentum des *Staates* befindliche *Güter*, die einen dauerhaften Wert besitzen und Nutzungen für die Allgemeinheit abwerfen. – Siehe Vermögen, Sozialkapital.

Vermögen, soziales (social overhead capital): Dauereinrichtungen in einer Volkswirtschaft, die grundlegende Dienste abgeben, ohne in erster Linie im erwerbswirtschaftlichen Sinne genutzt zu werden, wie vor allem Verkehrswege (Eisenbahnlinien, Strassen, Kanäle, kanalisierte Flüsse), Wasseranlagen (Stauseen, Deiche) , Schulen, Kirchen, Altersheime oder Krankenhäuser. – Siehe Soziakapital.

Vermögensanlage-Angebot (investment offer): In Deutschland dürfen Vermögensanlagen erst dann öffentlich angeboten werden, wenn die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* dies gestattet hat. Ab Juli 2005 ist zuvor ein Verkaufsprospekt einzureichen, das den Anforderungen der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung genügt. – Siehe Fonds, Kapitalanlagegesellschaft, Prospektpflicht. – Vgl. Jahresbericht

2005 der BaFin, S. 138 f. (Einführung der Prospektpflicht), S. 143 f. (Prüfung durch die BaFin; Auslegungsschreiben) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Vermögenseffekt (asset-price effect): Die Entwicklung der *Vermögenspreise* hat statistische nachweisbar einen Einfluss auf die Kaufentscheidungen der *Privathaushalte* und Unternehmen. - Wenn der *Wert* einer Wohnimmobilie steigt, dann werden die Eigentümer reicher und sind geneigt, zusätzliche Konsumausgaben zu tätigen. Höhere Aktienkurse verringern die *Kosten* der Aktienfinanzierung und könnten damit seitens der Unternehmen zu vermehrten *Investitionen* führen. Fallende *Vermögenspreise* bewirken das Gegenteil. Grundsätzlich ist jedoch die ständige Veränderung von *Vermögenspreisen* und *Rendite*n ein natürliches Kennzeichen von *Finanzmärkten*, welche aufgrund neu eintreffender Informationen die sich laufend verändernde Situationen auf deren Angebots- und Nachfrageseite verarbeiten. – Siehe Aktienblase, Asset Price Inflation, Ausrichtung, aktienkursbestimmte, Blase, spekulative, Boom-Bust-Zyklus, Immobilienblase, Portfolio-Umschichtung, Spekulationsblase, Zwei-Säulen-Prinzip.

Vermögenspreise (asset prices): Wenn *Vermögen* in diesem Zusammenhang nicht anders definiert wird, meint man die beim Kauf und Verkauf von Immobilien und *Wertpapieren* aller Art sich am Markt bildenden Geldforderungen. Eine Faustregel besagt, dass bei Zunahme des *Wertes* des *Vermögens* um einen Euro der Konsum um etwa 3 Cent steigt. – Siehe Privatvermögen, Vermögenseffekt, Zwei-Säulen-Prinzip.

Vermögens(preis)inflation (asset-price inflation): Wenn nicht anders definiert, ein Anstieg der Preise für Liegenschaften (bebaute und unbebaute Grundstücke), der über der Steigerung der *Index der Konsumentenpreise* liegt. – Siehe Asset-Price Inflation.

Vermögensstatus (statement of assets and liabilities): In der *Zahlungsbilanz* werden die *Forderungen* und *Verbindlichkeiten* eines Landes gegenüber dem Ausland aufgrund von Bestandmeldungen erfasst. Wegen der *Globalisierung* des Wertpapiergeschäftes ist die Aussagekraft der darin enthaltenen Wertpapiertransaktionen allerdings mit *Unsicherheiten* behaftet. Da viele der im Ausland abgewickelten Geschäfte nicht gemeldet werden, dürfte der Inlandsbesitz an ausländischen *Wertpapieren* (*Aktiva*) vermutlich zu niedrig ausgewiesen sein. Auf der anderen Seite könnte der dem Ausland zugerechnete Besitz an heimischen *Wertpapieren* (Passiva) insoweit zu hoch angesetzt sein, als sich hinter den Auslandskäufen auch im Ausland plazierte Aufträge von (hoher steuerlicher Belastung bzw. der verfügten *Konto-Offenlegung* ausweichenden) Inländern verbergen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 1994, S. 45 ff., Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 77 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2008, S. 33 ff. (Vermögensrechnung, Vermögensbilanz, Berechnung).

Vermögensverwalter (property administrator; trustee; custodian; fonds manager): Mehr-

deutige Bezeichnung für verschiedene *Dienstleistungen*, nämlich – ① Einzelpersonen oder Firmen, die Grundbesitz, Kunstgegenstände und andere *Vermögensgegenstände* im Auftrag eines Dritten nach dessen Vorgaben (also ohne eigenen Entscheidungsspielraum) betreuen; *Wertpapiere* des Klienten hat der Vermögensverwalter dabei in einem Wertpapierdepot des *Kunden* (wegen der *Einlagensicherung*) bei einer *Depotbank* verwahren zu lassen, andernfalls fällt er unter ② und bedarf einer *Erlaubnis*; – ② Personen oder Firmen, die *Effekten* oder andere *Finanzinstrumente* in eigener Entscheidungs- und Dispositionsfreiheit verwalten, in der Gesetzessprache "Finanzportfolioverwalter" genannt. Diese gelten als *Kreditinstitute* nach § 1 KWG. Sie bedürfen daher in Deutschland einer *Erlaubnis* und unterliegen der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. - In der Regel räumen *Banken* ihren *Kunden*, die einen unabhängigen Vermögensverwalter einsetzen, Sonderkonditionen ein, da bei der *Bank* der Beratungsaufwand entfällt. Teilweise werden diese Sonderkonditionen von der *Bank* in Form von "kick-backs" an den Vermögensverwalter bezahlt. – ③ Der (angestellte) Manager eines *Fonds* einer *Kapitalanlagegesellschaft*. – ④ Einzelperson, die *Vermögensgegenstände* in Obhut nimmt und anlegt. Nachdem Anfang 2008 der deutsche Auslands-Geheimdienst (Bundesnachrichtendienst; Federal Intelligence Service) durch Bestechung ungetreuer Bankangestellter sog. Steuersünder (tax evaders) in Nachbarstaaten aufgespürt hat, stieg die Nachfrage (und in verschiedenen Foren auch das Angebot) nach den Diensten von privaten Verwaltern an. – Siehe All-in-Fee, Asset Management, Auftragsfonds, Auslagerung, Back-off-Bereich, Depotunterschlagung, Feuerwehr-Fonds, Finanzportfolioverwaltung, Nominee, Pasion-Falle. – Vgl. Jahresbericht 2004 BaFin, S. 178 f. (Portfoliomanagement durch Vermögensverwalter bei Kapitalanlagegesellschaften).

Vermögensverwaltung, bankliche (custodian business, asset management): Leistungsangebot von *Banken*, oft durch verbundene *Kapitalanlagegesellschaften* getragen und ein wichtiger Teil der zinsunabhängigen Erträge eines *Institut*s. In der Regel werden seitens der *Bank* für die private Vermögensverwaltung Mindestgrössen vorgeschrieben (um 200 000 Euro); ein Berater betreut (mit Unterstützung aus dem *Back-Office-Bereich* der *Bank*) gewöhnlich etwa 150 *Kunden*. – Siehe Allfinanzprodukte, Asset Management, Depotbank, Finanzkonglomerate. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 60.

Vermögenswert, auch **Vermögensgegenstand** und **Vermögensobjekt** (asset): ① Ein dinglicher, materieller Gegenstand (etwa: eine Maschine) oder ein stoffloses, immaterielles Gut (etwa eine *Forderung*), dem ein *Wert* zugeschrieben werden kann. Auch *Zahlungsmittel* gelten (steuerrechtlich) als Vermögenswert. – ② Nach *IFRS* Ressourcen, – ❶ die aufgrund von Ereignissen der Vergangenheit in der Verfügungsmacht eines Unternehmens stehen, und – ❷ von denen anzunehmen ist, dass sie einen künftigen *Gewinn* (probable future benefit) abwerfen. – ③ Nach *GAAP* liegt ein Vermögenswert vor, wenn – ❶ wahrscheinlich ist, dass der Gegenstand einen künftigen *Ertrag* (future economic benefit) abwirft, der zum Zufluss von *Geld* beiträgt, – ❷ das Unternehmen kann über diesen Gegen-

stand fei verfügen und andere von der Nutzung ausschliessen und – ❸ der entsprechende Gegenstand befindet sich bereits im Besitz des Unternehmens. – Siehe Anlage-Qualität, Investition, Kapital, Vermögen, Vermögenswert, negativer.

Vermögenswert, biologischer (organic asset): Nach *IAS* (41.5) ein lebendiges Tier oder eine lebende Pflanze.

Vermögenswert, negativer (negative asset): Der Wertansatz für einen Gegenstand, der durch allfällige Entsorgungskosten (costs of disposal) oder (neue) behördliche Auflagen (regulatory action) zu einem *Verlust*-Posten wird. – Siehe Eigenkapital, Flüssigmachung, Güter, Guthaben, verfügbares, Intangibels, Kapital, Vermögen.

Vermögenswert, eingebundener (integrated asset): Ein dingliches Objekt im Besitz einer Wirtschaftseinheit (beispielsweise eine Maschine; der Zentralrechner einer *Bank*) ist im Regelfall nicht für sich allein zu sehen. Vielmehr steht der Gegenstand normalerweise in Wechselbeziehungen zu anderen Vermögensgegenständen (hier: Teil des Produktionsapparats; Grundlage fast aller bankgeschäftlichen Tätigkeiten in sämtlichen Bereichen des *Instituts*). Bei der *Bewertung* ist dies stets zu berücksichtigen. – Siehe Kombinationseffekt.

Veröffentlichung, unverzügliche (disclosure without delay): Begriff aus dem Aufsichtsrecht, wonach ein Unternehmen jede Ad-hoc-publizitätspflichtige Tatsache unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mitzuteilen und zu veröffentlichen hat. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 30 f.

Verpflegungsgeld (daily subsistence allowance): Wenn nicht anders definiert der Betrag, der einer Person bei Ausserhaus-Verköstigung zum Kauf von Esswaren und Getränken zur Verfügung gestellt wird. In der Regel erfolgen entsprechende Zahlungen seitens des Arbeitsgebers bei Dienstreisen.

Verrechnungsgeld (money of account): Eine *Geldeinheit*, die als *Münze* nicht geprägt bzw. als *Papiergeld* nicht ausgegeben ist, sondern lediglich als Einheit bestimmt wurde, nach der zu leistende *Zahlungen* verbucht werden, wie etwa früher die *Mark* Banko in Hamburg, der Batzen in Süddeutschland oder der Transfer-Rubel im Verrechnungssystem des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (Comecon) der ehemaligen Ostblockstaaten. Wichtigstes Verrechnungsgeld heute ist das *Sonderziehungsrecht*.

Verrechnungssteuer (withholding tax): Allgemein eine *Abgabe*, die unmittelbar an der Quelle erhoben wird, aus welcher *Einnahmen* fliessen. – Siehe Zinsabschlagsteuer.

Verrechnungsverkehr (clearing): Der bargeldlose Ausgleich von *Forderungen* und *Ver-*

bindlichkeiten (die Skontration im Sinne von § 387 BGB) bei *Zahlungen*. – Siehe Clearing.

Verschuldung (debt; indebtedness): ① Die Summe der *Verbindlichkeiten* eines *Privathaushalts*, eines Unternehmens oder eines *Staates*. – ② Volkswirtschaftlich betrachtet die Verpflichtungen aus Kreditaufnahmen des *Staates*, der Unternehmen und der *Privathaushalte* gesamthaft. Die *Verschuldungsquote* (auch Verschuldungsgrad genannt) ist für die *Geldpolitik* von Bedeutung. – ③ Die *Verbindlichkeiten* nur des *Staates* (so vor allem in Zusammenhang mit dem EU-Vertrag gemeint). – ④ In der (vierteljährlichen) Finanzierungsrechnung der *EZB*: *Kredite*, begebene *Schuldverschreibungen* und Pensions*rückstellungen* nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften, die am Ende des Berichtszeitraums zu Marktpreisen bewertet werden. Der aktuelle Verschuldungsstand im Sinne von ③ findet sich unter der Rubrik "Finanzlage der Öffentliche Finanzen" im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB ausgewiesen. – Siehe Ausgabenquote, Deficit-Debt-Adjustment, Modigliani-Miller-Theorem, Verschuldungs-Koeffizient, Verschuldungsquote. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2001, S. 19 ff., Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 68, Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 75 (wegen der Vergleichbarkeit der Statistiken), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 23 ff. (ausführliche Darstellung), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 71 ff. (wichtige Darlegungen zur Erfassung der Vermögensposition; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S, 95 ff. (Berechnung des Schuldenstandes; Definitionen, Übersichten), Monatsbericht der EZB vom März 2008, S. 63 (Anstieg der Verschuldung der Privathaushalte).

Verschuldungsanreiz (propensity to public debt expansion): In einer Währungsunion wie dem *Euroraum* ist die disziplinierende Wirkung der *Finanzmärkte* geringer, weil die Gläubiger praktisch keinen Aufschlag mehr verlangen für das nationale *Inflations*- und *Abwertung*srisiko. Das verstärkt die Neigung einzelner Mitgliedsstaaten zu einer *Finanzpolitik*, die auch hohe Defizite im Staatshaushalt hinnimmt. Deswegen bedarf es im Interesse der Erhaltung des *Geldwerts* bei dem anspruchsvollen institutionellen Zusammenspiels zwischen einheitlicher Geldpolitik (der *EZB*) und dezentraler Finanzpolitik unbedingt fester finanzpolitischer Regeln. – Siehe Currency-Swing, Geldpolitik, Defizitneigung, Minhas-Gerais-Problem, Nachhaltigkeit, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Verschuldung.

Verschuldungs-Koeffizient (debt coefficient, debt-equity ratio): Bei einem Unternehmen (wenn nicht anders definiert) das Verhältnis zwischen *Fremdkapital* und *Eigenkapital*. Firmen mit hohem Verschuldungs-Koeffizienten werden von den *Rating-Agenturen* entsprechend eingestuft; und die von ihnen begebenen *Anleihen* müssen wegen der höheren *Ausfall-Wahrscheinlichkeit* höher verzinst werden. - Auf der anderen Seite kann es aber für ein Unternehmen steuerlich günstig sein, *Fremdkapital* aufzunehmen; und dieser Anreiz kann umso höher sein, je höher sich der Grenzsteuersatz (marginal tax rate) bemisst. – Siehe Hebel, Hedge-Fonds-Gefahren, Modigliani-Miller-Theorem. – Vgl. Monatsbericht

der EZB vom Januar 2005, S. 25 f., Jahresbericht 2004 der EZB, S. 43, Monatsbericht der EZB vom Juni 2006, S. 44 ff. (Verschuldung börsennotierten Kapitalgesellschaften im Euroraum, auf gegliedert nach Sektoren; mit vielen Übersichten), Monatsbericht der EZB vom September 2007, S. 57 ff. (hier einleitend auch andere Messgrössen).

Verschuldungsquote, öffentliche (public debt quota): Der Anteil der Staatsverschuldung gemessen am *Bruttoinlandsprodukt*. Für die Berechnung gelten bestimmte Regeln der *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung*. Ein Anstieg der Verschuldungsquote führt über kurz oder lang zu einer höheren *Einnahmequote,* was zu einer Mehrbelastung der Wirtschaft führt. Soweit die *Schulden* durch *Anleihe*n finanziert werden, steigt der *Zinssatz*, und private *Emittent*en haben auf den *Finanzmärkten* schlechtere Bedingungen (*Crowding-out*-Effekt). Zudem wird der *Geldwert* in einem durch hohe Staatsverschuldung gekennzeichneten Währungsgebiet über kurz oder lang sinken mit der Gefahr, dass sich die Anleger aus dieser *Währung* plötzlich weltweit zurückziehen. - Infolge Überalterung der Gesellschaft wird sich in Deutschland für dass Jahr 2050 eine Schuldenlast von 300 Prozent des BPI erwartet; der *Staat* ist dann nicht mehr in der Lage, für die *Zinsen* seiner *Kredite* aufzukommen. - Die Verschuldungsquote wird im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts (Rubrik "Öffentliche Finanzen", Unterrubrik "Verschuldung") von der *EBZ* erläuternd dargestellt. – Siehe Currency-Swing, Deficit-Debt-Adjustment, Defizitneigung, Fiscal Drag, Minhas-Gerais-Problem, Progression, kalte, Staatsschuld(en), Stabilitäts- und Wachstumspakt, Verschuldung, Verschuldungsanreiz, Vertrauensverlust, Zinsswap. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 23 ff. (ausführliche Darstellung), Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 74 (erwarteter Anstieg der Verschuldungsquote aufgrund der "Reform" des Stabilitäts- und Wachstumspaktes), Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 65 ff. (Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen im Euroraum, ausführliche Darstellung, viele Übersichten), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S, 95 ff. (Berechnung des Schuldenstandes; Definitionen, Übersichten), Jahresbericht 2006 der EZB, S. 74 ff. (hier auch Ländervergleiche 1999-2006).

Verschuldungsquote, private (household debt quota): Die *Kredite* an *Privathaushalte* im Verhältnis zum *Bruttoinlandsprodukt*, unterteilt nach *Wohnungsbaukredite*, *Privatkredite* und sonstige *Kredite*. – Siehe Langfristkultur, Überschusseinheiten, Sparwut. – Vgl. die bezüglichen Zahlen im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Kredite an private Haushalte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Jahresbericht 2004 der EZB, S. 39 (Entwicklung und Aufgliederung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 26 (Belastung der Ertragslage deutscher Banken durch steigende Insolvenzen von *Privathaushalte*n), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2005, S. 49 ff. (Übersichten, Analyse der Bestimmungsgründe im Euro-Währungsgebiet), Monatsbericht der EZB vom Juni 2006, S. 54 ff. (Aufgliederung der Abschreibungen für Kredite an Privathaushalte; mit

Übersichten).

Verschwiegenheitspflicht (observance of secrecy): Die gesetzliche Vorschrift, dass Mitarbeiter der *Aufsichtsbehörden* die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des *Instituts* oder Dritter liegt, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten dürfen. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Für Deutschland in § 9 KWG detailliert geregelt. – Siehe Chinese Wall.

Versendungsobergrenze (sender limit): Im besonderen bei *Zahlungs(verkehrs)systemen* eingebauter, der Risikominderung dienender Schutz gegen den unbegrenzten Abfluss von *Geld* aus dem eigenen Konto gesamthaft bzw. auch gegenüber nur einem einzelnen Empfänger. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 53 (Darstellung der einzelnen Parameter, wie Zeitpunktangaben und andere liquiditätsplanende Massnahmen).

Versicherung (insurance): ① Allgemein die Übernahme eines *Risikos* durch einen Dritten gegen Bezahlung (*Prämie*). – ② Ein Unternehmen, dass sich diesem Geschäft (die Urkunde über den abgeschlossenen Vertrag wird Police [policy] genannt) widmet; auch Versicherer (insurer) und als Branche mit Assekuranz (insurance business) bezeichnet. - Deutschland ist nach den USA, Japan, Grossbritannien und Frankreich mit Prämieneinnahmen von 162 Mrd EUR (2006) weltweit der fünftgrösste Versicherungsmarkt. – Siehe Kleinstversicherer, Portfolio-Versicherung, Unsicherheit, Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittler, Versicherungsvertrag, Versicherungswert.

Versicherungsdichte (insurance density) Die inländischen Versicherungsbeiträge in Bezug zur Einwohnerzahl. – Siehe Bankendichte.

Versicherungsdurchdringung (rate of insurance): Die inländischen Prämienzahlungen an *Versicherungen* in Bezug zum *Bruttoinlandsprodukt*.

Versicherungs-Namensschutz (right to use the name insurance): Gemäss § 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz [VAG]) aus dem Jahr 1992 dürfen in Deutschland die Bezeichnung "Versicherung", "Versicherer", "Assekuranz", "Rückversicherung", "Rückversicherer" und entsprechende fremdsprachliche Bezeichnungen sowie eine Bezeichnung, in der eines dieser Worte enthalten ist, in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken grundsätzlich nur aufsichtspflichtige Versicherungsunternehmen sowie deren Verbände führen. Versicherungs-Vermittler dürfen die oben genannten Bezeichnungen nur führen, wenn sie mit einem die Vermittlereigenschaft klarstellenden Zusatz versehen sind.

Versicherung, nutzungsabhängige (usage-dependent insurance): Vertrag, bei dem nur die tatsächliche Verwendung (der Gebrauch, die Nutzung) eines Gegenstandes versichert wird. Derartige Policen setzen voraus, dass die wirkliche Nutzung objektiv und eindeutig messbar ist, etwa bei Fahrzeugen, Baumaschinen oder Yachten durch das Global Positioning System (GPS-Technologie).

Versicherungsaufsicht (insurance supervision): In Deutschland unterliegen alle Versicherungsunternehmen, auch die aus anderen Staaten, grundsätzlich der *Aufsicht* der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen*. – Siehe Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 129 ff. (S. 135: wichtige rechtliche Neuerungen), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 11 f. (höchstrichterliche Rechtsprechung zwingt zu verschärfter Prüfung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin

Versicherungsausschuss der Europäischen Kommission (EU Insurance Committee, IC): Im Jahr 1992 ins Leben gerufenes Gremium der EU, das unter Vorsitz der Europäischen Kommission diese bei gemeinschaftsrechtlichen Fragen der *Assekuranz* berät und EU-Richtlinien vorbereitet. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 71, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 55 ff. (Bericht auch über Ausschüsse und Unterausschüsse).

Versicherungs-Holdinggesellschaft (incurance holding company): Im Assekuranzbereich eine Dachgesellschaft (Konzernzentrale) und mehrere, rechtlich und organisatorisch selbständige, im Erst- und Rückversicherungsgeschäft tätige Tochterunternehmen (subsidaries), an denen die Dachgesellschaft eine Kapitalbeteiligung hält; in § 1b VAG eine Legaldefinition. Solche Konzerne unterliegen in Deutschland der besonderen *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.* – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 139 f.

Versicherungsperiode (period of insurance): Gemäss § 9 VVG der Zeitraum eines Jahres, falls nicht die *Prämie* nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist.

Versicherungssparen (insurance savings): Wenn nicht anders definiert, die *Ausgaben* der *Privathaushalte* für Versicherungsschutz. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2004, S. 35 f.(dort auch Statistiken).

Versicherungsunsicherheiten (insurance uncertainties): Die aus der Tatsache *asymmetrischer Information* (Informations-Asymmetrie; information asymmetry) sich ergebenden *Unsicherheiten* in Zusammenhang mit dem Risikotransfer in einem *Versicherungsvertrag.* Im einzelnen unterscheidet man eine – ❶ Qualitätsunsicherheit, bei der ein Risikokäufer das ihm zum Kauf angebotene *Risiko* nicht kostenlos zu prüfen vermag (etwa: Verschweigen von Vorerkrankungen bei der Krankenversicherung), – ❷ Verhaltensunsicherheit; die-

se besteht darin, dass der Risikokäufer nicht kostenlos feststellen kann, ob der Risikoverkäufer das *Risiko* vertragswidrig erhöht (etwa: halsbrecherischer Fahrstil nach Haftpflichtvertrag: Problem des *Moral Hazard*) und – ❸ Ergebnisunsicherheit: der Risikokäufer kann nicht ohne *Kosten* überprüfen, ob der Schadensfall der Sache und der Höhe nach auch tatsächlich eingetreten ist (etwa: Vortäuschen des Diebstahls einer wertvollen Kamera bei der Reisegepäckversicherung). - Zur Begrenzung dieser Informationssymmetrien fügen die *Versicherungsunternehmen* viele Klauseln in die Verträge ein, unterhalten hauseigene Detekteien und beauftragen auch (international tätige) Ermittlungsbureaux. – Siehe Finanzkontrakt, Information, asymmetrische, Moral Hazard, Risikoanhebung, subjektive, Versicherungsvertrag.

Versicherungsunternehmen (insurance company): Private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen zählen in Deutschland bis anhin nicht zu den *Kreditinstituten* und auch nicht zu den *Finanzdienstleistungsinstituten*, siehe § 2, Abs. 1, № 4 und Abs. 6, № 4 KWG. - In § 1 VAG wird der (aufsichtsrechtliche) Begriff Versicherungsunternehmen näher definiert. – Siehe Versicherung. – Vgl. zu deren Bedeutung als *Finanzintermediäre* Monatsbericht der EZB vom Juni 2005, S. 19 ff.

Versicherungsvermittler (insurance salesman): Gemäss § 42a des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) umfasst diese Bezeichnung als Oberbegriff sowohl Versicherungsvertreter als auch Versicherungsmakler. - Versicherungsvertreter ist nach VVG, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmässig *Versicherungsverträge* zu vermitteln oder abzuschliessen (gebundener Versicherungsvermittler). - Versicherungsmakler im Sinne des VVG ist, wer gewerbsmässig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von *Versicherungsverträgen* übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein (freier Versicherungsmakler). Als Versicherungsmakler gilt auch, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler. - Versicherungsberater in der Definition des VVG ist, wer gewerbsmässig Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von *Versicherungsverträgen* oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus *Versicherungsverträgen* im Versicherungsfall berät oder gegenüber dem Versicherer aussergerichtlich vertritt, ohne von einem Versicherer einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein. – Siehe Unregelmässigkeiten-Meldepflicht, Versicherung, Versicherungsvermittlung.

Versicherungsvermittlung (insurance procuration): Am 22. Mai 2007 traten – ❶ das "Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts" sowie – ❷ die "Verordnung über die Versicherungsvermittlung und Beratung", durch welche die Richtlinie 2002/92 EG über Versicherungsvermittlung (ABl EG 2003 Nr. L 9 S. 3) in deutsches Recht umgesetzt wurde, in Kraft. Mit diesem Gesetz wird der bisher frei zugängliche Beruf des Versicherungsvermittlers neu geregelt. Gemäss den Vorgaben der Richtlinie wird die Versiche-

rungsvermittlung zu einer Tätigkeit, die grundsätzlich einer *Erlaubnis* gemäss § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) sowie einer Registrierung bedarf. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* hat dazu am 4. Juni 2007 ein Merkblatt in ihre Internetseite gestellt, das die neue Rechtslage erläutert. Freilich führt diese Behörde auch zukünftig keine unmittelbare Aufsicht über Versicherungsvermittler, auch nicht über gebundene Vermittler. - In Deutschland dürfen an heimische *Kunden* grundsätzlich nur *Versicherungsverträge* solcher Gesellschaften vermittelt werden, die eine *Erlaubnis* zum Betrieb des Versicherungsgeschäftes besitzen. Jedoch wurden allein im ersten Halbjahr 2003 etwa 10 000 Lebensversicherungsverträge vermittelt, die dieser Vorschrift nicht genügen. – Siehe Underground Banking, Unregelmässigkeiten-Meldepflicht, Versicherungs-Zweitmarkt, Winkelmakler. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 75, Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 81 (die Versicherungsvermittlung ist zu einem erlaubnispflichtigen Gewerbe geworden; EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie). – Siehe Reisebureau.

Versicherungsvertrag (insurance contract): Besondere Form eines *Finanzkontrakts*. Im Grunde handelt es sich dabei um einen Risikotransfer. Der Versicherte (Risikoverkäufer; risk seller) überträgt sein *Risiko* auf den Kontraktpartner, den Risikokäufer (risk assumer; risk taker) und bezahlt hierfür eine Versicherungsprämie. – Siehe Abschlussgebühr, Finanzkontrakt, Risiko, Versicherung, Versicherungswert. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 83 (Gesetzentwurf zur Reform des Versicherungsvertragsrechts: Darlegung des Inhalts im einzelnen).

Versicherungswert (insured value): Die im *Versicherungsvertrag* vereinbarte Höchstsumme, bis zu der ein Versicherer einzustehen hat. - Die Versicherungssumme darf den *Wert* der versicherten Sachen nicht übersteigen. Ist die Versicherungssumme erheblich höher als der tatsächliche Versicherungswert (Überversicherung), so können beide Vertragspartner die Herabsetzung der Versicherungssumme und damit verbunden der Versicherungsprämie verlangen. Ist die Überversicherung vom Versicherungsnehmer in der Absicht geschlossen worden, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Versicherungsvertrag nichtig.

Versicherungs-Zweckgesellschaft (insurance special pupose vehicle): Eigens errichtete Firma, die *Risiken* von Erst- oder Rückversicherern übernimmt, ohne selbst *Versicherung* zu sein. *Zweckgesellschaften* sichern Schadenrisiken vollständig über die *Begebung* von *Schuldtiteln* oder auf anderem Wege ab. – Siehe Verbriefung, Zweckgesellschaft. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 79 f. (Aufsichtsrechtliches).

Versicherungs-Zweitmarkt (second police market): Unternehmen, die (Lebens)Versicherungsverträge von Versicherten ankaufen, die ihre laufende *Prämie* an die *Versicherung* aufgrund persönlicher Umstände (in der Praxis meistens. Ehescheidung) nicht mehr zahlen können. Das Unternehmen zahlt die Beiträge weiter und räumt in der Regel dem

Verkäufer des Vertrags ein Rückkaufsrecht (pay-back guarantee) ein, falls er wieder in den Vertrag eintreten möchte. Dieser Weg ist in aller Regel einer Vertrags-Kündigung bei der *Versicherung* vorzuziehen.

Versorgungsschein (benefit certificate): ① Früher in Deutschland an ausscheidende Angehörige der Wehrmacht, der Polizei und des Zivilschutzes ausgestellte Ausweise mit der Berechtigung, eine offene Stelle im öffentlichen Dienst (einschliesslich Reichsbahn und Reichspost) bevorzugt einnehmen zu können. Auf diesem Wege wurden die sonst erforderlichen Beträge für die Pensionszahlungen der Versorgungsberechtigten jetzt von den diese Personen jeweils beschäftigenden Behörden getragen – ② In Deutschland auch Bescheinigung für Bergleute, die nach längerer Tätigkeit ihre Untertagearbeit nicht mehr ausüben können. Sie werden damit in etwa den Schwerbehinderten gleichgestellt.

Verstädterung (urbanisation): Die weltweit zu beobachtende Tendenz, dass Wanderungsbewegungen von ländlichen Regionen in die grossen Städte bzw. Ballungsgebiete (agglomerations; Verdichtungsräume mit mehr als 1 000 Einwohner pro qkm) stattfinden. Nur ein Drittel der Weltbevölkerung lebte im Jahr 1950 in Städten; im Jahr 2000 war es schon über die Hälfte; Vorausschätzungen gehen davon aus, dass im Jahr 2050 zwei Drittel der Weltbevölkerung in Ballungsgebieten wohnen wird. - Anlagepolitisch wird daraus der Schluss gezogen, dass *Investitionen* in Infrastruktureinrichtungen (Verkehr, Kommunikation, Energie, Wasserversorgung, Kanalisationssysteme) langfristig sehr rentabel sind; zumindest in Staaten mit politisch stabilem Rahmenwerk. – Siehe Emerging Markets, Event-Driven Fund, Global Macro, Public Private Partnerships.

Verständlichkeit (understandability): ① Allgemein die Eigenschaft von Kundmachungen jeder Art und jeder Form (Sprache; Schrift: hier vor allem Tabelle, Kurve, Abrechnung, Geschäfts-Bericht, *Bilanz*), vom bezielten Empfänger inhaltlich richtig und schnell aufgenommen zu werden. – ② Im besonderen soll sich nach *IFRS* ein fachkundiger Dritter auf Grundlage der *Bilanz* innert angemessener Zeit ein Bild über das Unternehmen verschaffen können. Der Grundsatz bezieht sich hauptsächlich auf die Darstellungsart der Informationen und nicht auf ihre Auswahl. Damit ist ein enger Bezug zum deutschen handelsrechtlichen Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit gegeben. - Seitens der Gesetzgeber, der *Aufsichtsbehörden* und der Berufsverbände wurde in jüngster Zeit sehr viel getan, um *verschleierte Angaben* auf dem *Finanzmarkt* einzudämmen. Sie wuchern freilich nach wie vor im *Underground Banking*. – Siehe Address Spoofing, Ad-hoc-Mitteilung, Angaben, verschleierte, Aussagen, zukunftsbezogene, Börsensprache, Darstellung, glaubwürdige, Domizil-Verschleierung, Entscheidungsnützlichkeit, Finanzgeier, Informations-Überladung, International Financial Reporting Standards, Klartext, Sarbanes-Oxley-Act, Stetigkeit, Verlust-Tarnung, Vorhersagen, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit, Zweckdienlichkeit.

Versteigerer (auctioneers): Wer Gegenstände gewerbsmässig vergantet (auktioniert: an

dem Meistbietenden zum Verkauf zuleitet), hat gemäss § 14 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz [GwG]) aus dem Jahr 1993 interne Vorkehrungen zu treffen, dass er nicht zur *Geldwäsche* missbraucht werden kann

Verteilung, stabile (stable distribution): Bezeichnung eines finanzmathematischen Grundmodells, welches die *Verluste* eines *Portfolios* herabzumindern versucht, und das auch als Softwareprodukt in verschiedenen Ausführungen für Vermögensverwalter und Risikomanager angeboten wird. Weil aber die wirtschaftliche Realität immer auch von unvorhersehbaren ausserökonomischen Einwirkungen (wie Erdbeben oder politische Unruhen) sehr stark bestimmt wird, kann es eine Vermögensanlage ohne *Risiko* grundsätzlich nicht geben. – Siehe Normalverteilungs-Doktrin, Unsicherheit.

Vertikalisierung (vertical integration): Fachbegriff in Deutschland in Bezug auf die *Landesbanken*. Weil einige der *Girozentralen* durch gewagte Geschäfte und durch Misswirtschaft ins Strudeln gerieten, schlug man vor, dass sich einzelne grosse *Sparkassen* mit der *Landesbank* verschmelzen. Im besonderen bei der durch die *Subprime-Krise* in Wirren geratenen WestLB glaubte man, hier einen Ausweg aus deren Schwierigkeiten zu erkennen. Die grossen *Sparkassen* weigerten sich aber, der Vertikalisierung zuzustimmen. Sie wären dann nämlich nur noch relativ machtlose Töchter innert eines Finanzkonzerns, sie verlören also ihre Unabhängigkeit. – Siehe Subsidiaritätsprinzip.

Vertrauens-Hypertrophie (overconfidence): Anleger auf Aktienmärkten kaufen ohne Rücksicht auf die Grunddaten ("fundamentals" wie *Vermögen*, *Gewinn*, Stellung im Markt, künftige Absatzaussichten) *Aktien* eines Unternehmens, weil sie auf den Namen des Unternehmens oder auf den Ruf des Vorstands bauen. Erfahrungsgemäss kommt es bei dieser Gruppe der Investoren sehr rasch zu einer Gegenbewegung: die entsprechenden Titel werden dann plötzlich aus dem *Portfolio* abgestossen, was zu einem Dominostein-Effekt führen kann. – Siehe Panik-Verkäufe.

Vertrauensindikator (indicator of confidence): ① Allgemein die *Erwartung* der Wirtschaftssubjekte auf überschaubare, verlässliche und dauerhafte Rahmenbedingungen, die hinreichenden Freiraum für private Entscheidungen lassen; dazu gehört auch das Zutrauen in die geldwertsichernde Politik der *Zentralbank*. – ② Für Industrie und Verbraucher getrennt durchgeführte Konjunktur-Umfrage, von *Eurostat* ermittelt und bei der *EZB* für die Vorausplanung der *Geldpolitik* von Bedeutung. - Der Stand und Verlauf des Vertrauensindikators wird regelmässig in den Monatsberichten der *EZB* (Anhang: "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte", Unterrubrik "Branchen- und Verbraucherumfragen") veröffentlicht. – Siehe Erwartungsparadoxon, Konjunkturdiagnose, Order-Capacity-Index. – Vgl. Jahresbericht 2001 der EZB, S. 43, Monatsbericht der EZB vom August 2007, S. 53 ff. (hier auch zum festgestellten Unter-

schied zwischen Verbrauchervertrauen und getätigten Konsumausgaben; aussagekräftige Übersichten).

Vertrauens-Schock (collapse of confidence): Das Fehlverhalten einzelner Unternehmen in einem *Währungsraum* führt dazu, dass die Anleger allgemeine Zweifel hinsichtlich der Glaubwürdigkeit von Vorständen, *Wirtschaftsprüfer*n und *Banken* hegen und sich in andere Anlageformen (vor allem festverzinsliche *Staatsanleihen*) zurückziehen. Empirisch wurde dies immer wieder beobachtet; zuletzt im Jahr 2002 in den USA anlässlich der Skandale bei Enron und WorldCom, die vorgetäuschte *Gewinn*e statt der tatsächlich eingetretenen Milliarden-*Verlust*e in ihren Bilanzen auswiesen. – Siehe Bilanz-Skandal, Börsenkrach, Corporate Governance, Crash, Run, Rückwirkungen, systeminhärente, Sarbanes-Oxley Act, Sell Out, Terror-Schock, Verschuldungs-Koeffizient. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 93 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 66 (Einwirkung auf den Dax).

Vertrauensverlust (lack of confidence): ① Die (plötzliche) Einschätzung der (internationalen) Gläubiger, dass ein *Staat* seine *Schulden* aufgrund sehr hoher Zinsbelastung oder anderer Umstände nicht mehr bedienen kann. Dies führt zu einem raschen Abzug von *Kapital* und einem Versiegen von Neuzuflüssen, wie etwa 1999 im Falle Brasiliens und 2000 im Falle der Türkei zu beobachten. Der *Internationale Währungsfonds* hat seither verschiedene Strategien entwickelt, um in diesen Fällen das Schlimmste zu vermeiden. – ② Negative *Erwartungen* der Wirtschaftssubjekte hinsichtlich der Politik der (neuen) Regierung und der *Zentralbank*. Dies löst eine *Kapitalflucht* aus (wie etwa Ende 2005 nach der Wahl des Sozialisten Evo Morales zum Präsidenten Boliviens); und selbst hohe Strafandrohungen verhindern dann nicht das Ausweichen in eine *Nebenwährung.* – Siehe Bankenkrise, Dollarisierung, Euroisierung, Londoner Verfahren, Minhas-Gerais-Problem, Prager Verlautbarung, Rush to the exit, Staatsschulden, verweigerte, Stop Loss Rules, Vorschatten-Effekte.

Vertretbarkeit (fungibility): Die Eigenschaft jeder Einheit eines Handelsgutes an der *Börse*, durch eine andere Einheit ersetzt werden zu können. - An der *Devisen*- und Effektenbörse wird die Vertretbarkeit (auch Homogenität und Fungibilität genannt) durch die Natur (*Devisen*) oder Konstruktion (*Finanzprodukt*) erreicht. An der Produktenbörse geschieht dies durch eine äusserst genaue Festlegung der Qualität der jeweiligen Ware. - Erst die Vertretbarkeit der an der *Börse* gehandelten *Güter* macht ihre gegenständliche Anwesenheit unnötig; das Gut muss weder besichtigt noch geprüft werden. Weil auch die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen genau festgelegt sind, können an der *Börse* jetzt lediglich Preis und Menge die Marktvariablen sein. – Siehe Warenbescheinigung.

Vertrieb, öffentlicher (public sale): Auf *Finanzmärkten* nach der Definition von § 2, Abs. 11 InvG der Verkauf von *Finanzprodukten* auf dem Wege des öffentlichen Anbietens, der

öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise (was auch das Internet einschliesst). Ein solcher Absatz ist für bestimmte Produkte in Deutschland aufsichtsrechtlich verboten, wie etwa für Anteile von *Single-Hedge-Fonds*. – Siehe Privatplazierung, Tenderverfahren.

Vertriebsdruck (sales pressure): Wenn nicht anders definiert im *Finanzsektor* die unmittelbare oder mittelbare (vor allem durch entsprechend gestaltete Provisionsgewährung an die erfolgreichen Verkäufer) Auflage an die Mitarbeiter von *Banken, Finanzprodukte* auch gegen das offensichtliche Kundeninteresse zu verkaufen. – Siehe Transaktionsüberwachung. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 122 f.

Veruntreuung (misappropriation): Wenn nicht anders definiert, die Unterschlagung von *Geld,* über das eine Person aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses eine Verfügungsmacht hat. Alle Fälle der Veruntreuung bei *Versicherungen* müssen in Deutschland seit 1994 der *Aufsichtsbehörde* gemeldet werden. Im Jahr 2005 wurden Veruntreuungen von 20,6 Mio Euro berichtet, an denen 458 Personen beteiligt waren. – Vgl. Statistik 2005 der BaFin (Erstversicherungsunternehmen), S. 17.

Verwahrstelle (Depositary): Im Sinne von § 1 DepotG Einrichtung mit der Hauptfunktion, *Wertpapiere* entweder effektiv zu verwahren oder elektronisch aufzuzeichnen und über das Eigentum an den *Wertpapier*en Buch zu führen (Verwahrungsbuch nach § 14 DepotG). – Siehe Dematerialisierung, Depot, Depotgesetz, Depotunterschlagung, Wertpapier-Nebendienstleistungen, Zentralverwahrer, Zwischenverwahrung.

Verwaltungsaufwendungen (administrative expenditure): Bei *Banken* im wesentlichen die Posten – ❶ Sachaufwand, – ❷ *Aufwendungen* für externe *Dienstleistungen* sowie –❸ *Abschreibungen* auf Sachanlagen (property, plant and equipment). - Die Personalkosten werden in der Regel nicht dem Verwaltungsaufwand zugerechnet. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 15 ff. (detaillierte Aufstellungen für deutsche Institute seit 1999).

Verwarnung (warning): Mittel der *Aufsichtsbehörde* in Form einer offen ausgesprochenen Rüge im Falle von minderen Ordnungswidrigkeiten bzw. Fehlverhalten. Verwarnt werden immer einzelne Personen; was in der Regel dazu führt, dass diese von den internen Aufsichtsorganen (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat) abberufen werden. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* kann auch unmittelbar die Abberufung der gerügten Personen verlangen. Verwarnt wurden in den letzten Jahren in Deutschland vor allem Vorstandmitglieder bzw. Geschäftsführer in *Sparkassen* und *Genossenschaftsbanken*. – Siehe Abberufungs-Verfügung, Bussgeld, Sonderprüfung, Zwangsgeld. – Vgl. die jeweiligen Jahresberichte der BaFin unter der Rubrik des jeweiligen Bankentyps und der Finanzdienstleister.

Verwässerung (dilution): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter die Ausgabe neuer *Aktien* einer Gesellschaft, wodurch der Kurs im Regelfall sinkt; in einigen Fällen wurde dies durch geschickte *Kurspflege* seitens der Gesellschaft aufgefangen.

Verwässerungsrisiko (dilution risk): Aufsichtsrechtlich definiert als das *Risiko,* dass sich der Betrag einer angekauften *Forderung* durch bare oder unbare Ansprüche des Forderungs-Schuldners vermindert.

Verwertungsrate (recovery rate): Wenn nicht anders definiert der Anteil an eingelegtem *Geld*, den ein Gläubiger bei *Insolvenz* eines Unternehmens erhält. Im besonderen bei *Leveraged Buy-outs* gesagt, bei denen vor- und nachrangige *Darlehn* mit jeweils unterschiedlichem *Risiko* zum Einsatz kommen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 16 f. (Aufriss des Finanzierungsgefüges).

Verwertungsüberschuss auch **Hyperocha** (securities surplus): Die vom Darlehnsnehmer gestellte *Sicherheit* bringt bei allfälliger Verwertung mehr als die von der *Bank* gewährte Darlehnssumme.

Verzinsung (interest yield): Wenn nicht ausdrücklich anders definiert, der (Brutto)*Ertrag* aus einer Geldanlage; die Abgeltung für *Leihkapital*. – Siehe Bonität, Bonitätsklasse, Effektivverzinsung, Konditionen-Spreizung, Minderschätzung künftiger Bedürfnisse, Risikoadjustierung, Schwundgeld, Unfruchtbarkeits-Theorie, Zins(satz), Zinssatz, realer, Zinsverbot, Zinsstruktur.

Verzinsung, antizipative auch **vorschüssige** genannt (anticipative interest yield): Im vorhinein wird der *Zins* für die vereinbarte Periode bezahlt. Im Gegensatz dazu wird bei dekursiver (auch: nachschüssiger) *Verzinsung* (decursive interest yield) die *Zahlung* des *Zinses* am Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode geleistet. – Siehe Annuität, Roll-up.

Verzinsungsverbot (ban on interest): Die von der Regierung oder der *Zentralbank* ausgesprochene Verfügung an die *Banken*, bestimmten Einlegern keine *Zinsen* gutzuschreiben. In der Regel gegen ausländisches *heisses Geld* gerichtet und um 1972 in vielen europäischen Staaten eingeführt; gleichzeitig wurden allfällige Umgehungsgeschäfte (wie etwa der Kauf von Immobilien, Aktien (hier wurde teilweise gesetzlich eine *Vinkulierung* vorgeschrieben), Gesellschaftsanteilen oder das *Engagement* in Grundpfandrechten aller Art) ausgeschlossen. – Siehe Negativzins.

Verzugszinsen (interest for delay): *Zinsen*, die auf die Zeit vom *Fälligkeitstermin* einer *Position* bis zum Tag des Zahlungseingangs in Rechnung gestellt werden, wenn der vereinbarte Zahlungszeitpunkt verabsäumt wurde.

Veteranengeld (veteran soldier's aid): In Deutschland früher aus Reichsmitteln bezahlte monatliche Beihilfe an bedürftige Kriegsteilnehmer der Kriege 1864, 1866 und 1870/71.

Videokonferenz (video conference): Bei weltweit tätigen *Instituten* ein seit etwa 2005 ein zunehmend beliebtes Kommunikationsverfahren, das Reisekosten spart und die Umweltbelastung durch Flugzeugnutzung mindert. Die neueren Systeme erzeugen eine "Raum-in-Raum-Umgebung" (present in the room ambiente), die den Anwesenden den Eindruck einer körperlichen Gegenwart vermitteln. Neben der Kommunikation in Echtzeit ist auch jeder Gesichtsausdruck, jede Geste klar zu erkennen, selbst wenn sich die Teilnehmer in verschiedenen Zeitzonen befinden. Die *Aufsichtsbehörden* verlangen, dass die entsprechenden Video-Konferenzsysteme abhörsicher sind; verschiedene Anbieter integrieren daher in ihre IT-Netzwerk-Technologie Verschlüsselungssysteme. – Siehe IT-Risiken.

Viehgeld (livestock due): Früher eine *Abgabe*, bemessen nach der Anzahl der Nutztiere, auch Klauensteuer genannt. Ausgenommen vom Viehgeld waren in der Regel Zugtiere (Lastvieh), das oftmals eigens besteuert wurde. – Siehe Pferdegeld, Quickgeld, Zugtiergeld.

Viehkredit (livestock credit): ① Landwirten geliehenes *Geld,* um damit Nutzvieh zu züchten oder einen bereits vorhandenen Bestand zu erweitern. – ② In der älteren Literatur auch *Darlehn* an kreditwürdige Landwirte, um geeignete Produkte für die ganzjährige Fütterung des Viehs einzulagern. - Bis etwa 1650 musste in Europa das meiste Vieh im Winter wegen Futtermangels geschlachtet werden. Erst dann setzte sich, von Flandern kommend, mit Vermehrfachung der Erträge die Dreifelderwirtschaft (Norfolk-System: Anbaufolge von Korn, Rüben und Klee) durch. Auch Kleinbauern konnten jetzt ihr Vieh durchfüttern, und der bäuerliche Tierfutter-Kredit verlor an Bedeutung.

Vieleck, magisches (magical polygon): In Bezug auf Anlage-Entscheidungen die Tatsache, dass Magie (Zauberkunst) notwendig wäre, um alle Ziele einer Kapitalanlage zu erreichen. In der Wirklichkeit lassen sich – ❶ ansehnliche *Rendite*, – ❷ geringes *Risiko*, – ❸ hohe *Liquidität*, – ❹ geringe Besteuerung der Erträge, – ❺ genaue Abstimmung der *Fälligkeiten*, – ❻ laufende Marktpreisnotierung und andere Planvorhaben weder bei einem einzelnen *Portfolio* nach bei einer *Kapitalanlagegesellschaft* ohne Widersprüche unter ein gemeinsames Dach bringen. In der Praxis kommt es daher in den *Anlageausschüssen* in aller Regel nicht leicht zu Entscheidungen. – Siehe Aufklärungspflicht, Derivate-Informationspflicht, Risikobericht.

Vignette (vignette): Die in Form eines im voraus zu zahlenden Aufklebers verlangte Gebühr von Motorfahrzeugen für die Berechtigung, (gewisse) Strassen zu befahren. – Siehe Chausseegeld, Citymaut, Maut, Transitgeld.

Vinkulationsgeschäft (advances relating to rolling goods): Ein Vorschuss auf Waren (Container), die soeben mit der Bahn oder dem Camion unterwegs sind und die in Kürze angeliefert werden. – Siehe Lombardierung.

Vinkulierung (restricted transferability): ① Allgemein die Bindung des Rechtes der Übertragung eines *Wertpapiers* an die Genehmigung des *Emittent*en. – ② Im besonderen die Beschränkung der Übergabe von *Aktien*, in der Regel dadurch, dass der Vorstand der Gesellschaft seine Einwilligung geben muss. – Siehe Verzinsungsverbot.

Vogtgeld auch **Fautgeld** und **Vogtpfennig** (bailiff due, protector due): In alten Dokumenten eine *Abgabe* zur Besoldung des Vogts (auch Faut[h] geschrieben = Schirmherr, beaufsichtigender Beamter; lateinischen ADVOCATUS = Anwalt), zunächst besonders für Schutz und Sicherheit sowie das friedliche Zusammenleben der Hörigen geistlicher Herrschaften zuständig. - Im einzelnen waren die Aufgaben und Befugnisse des Vogtes je nach Land und Zeitalter unterschiedlich. In vielen Städten gab es auch einen Prachervogt, dem die Beaufsichtigung der Pracher (= Bettler; prachern = zudringlich betteln) oblag. – Siehe Schutzgeld.

Volatilität (volatility):, ① Allgemein das – ❶ Ausmass und – ❷ die Häufigkeit auftretender Preisschwankungen eines *Vermögensgegenstandes* innert eines bestimmten Zeitraums. Diese spiegelt auf *Finanzmärkten* die sich ändernden Marktverhältnisse sowie die *Erwartungen* der Akteure wieder und bestimmt damit letztlich auch das *Risiko* eines *Engagements*. – ② Oft auch im Sinne einer nicht den gewöhnlichen Marktbedingungen entsprechenden Preisschwankung von *Vermögenswerte*n gesagt; dann auch Überschussvolatilität (excess volatility) genannt und auf *Finanzmärkten* in der Regel durch *Spekulation*, *Liquidität*sengpässe oder ein *negatives Extremereignis* verursacht. – ③ Die Schwankungsbreite im Kurs eines bestimmten *Wertpapiers*, oft als Standardabweichung von einem aus längerer Beobachtung gewonnenen mittleren Kurs berechnet und von manchen *Analysten* als Risikomass (mit)herangezogen. Allgemein sind mit einer höheren Volatilität eines Anlagegegenstandes aber auch höhere Ertragschancen verbunden. – Siehe Aktienmarkt-Volatilität, Bollinger Bänder, Dominostein-Effekt, Finanzmarkt-Stress, Fundamentalanalyse, Geldmarkt-Volatilität, Leverage-Theorie, Margendeckung, Sharpe-Relation, Tracking Error, Varianz, Volatilitätsrisiko, Vorschatten-Effekte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2000, S. 20 ff., Monatsbericht der EZB vom Juli 2003, S. 18 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 61 ff. (sehr ausführliche Darstellung mit wertvollen Übersichten; Literaturhinweise), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2006, S. 60 ff. (Einfluss von Futures und Derivaten auf die Volatilität), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2006, S. 38 (Unterscheidung von Marktvolatilität und idiosynkratische Volatilität), Monatsbericht der EZB vom März 2008, S. 45 ff. (Volatilität der Aktienkurse angesichts der Subprime-Krise; Übersichten).

Volatilität, implizite (implicit volatility): Messgrösse für die erwartete Standardabweichung (bezogen in der Regel auf die jahresdurchschnittliche prozentuale Veränderung) von *Finanzprodukten* allgemein und *Optionsprämien* im besonderen. Sie lässt sich im letzteren Fall errechnen aus – ❶ vertragsmässig festgelegten Grössen (Laufzeit und *Ausübungspreis*) einerseits und – ❷ marktabhängiger Grössen (*Zinsen* und Kassakurs des *Basiswertes*) andererseits sowie – ❸ der (nicht unmittelbar beobachtbaren) erwarteten *Varianz* des *Basiswertes*. Die implizite Volatilität gilt als Mass für die von den Marktteilnehmern erwartete relative Schwankungsbreite des unterliegenden *Wertpapier*s über die Laufzeit der *Option* bzw. als Indikator für die Unsicherheit der Marktteilnehmer über die *kurzfristig*e Entwicklung an den jeweiligen *Finanzmärkten*. – Siehe Erwartungen, Grundstimmung, Option, Vorschatten-Effekte, Zinsvolatilität, implizite. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2001, S, 34 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 14 f., Monatsbericht der EZB vom Juli 2003, S. 18 ff., Monatsbericht der EZB vom Dezember 2004, S. 48 f., Jahresbericht 2004 der EZB, S. 34 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 61 ff. (Volatilitätsmuster und deren Erklärung mit Übersichten und Formeln), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2005, S. 30 ff. (mit zahlreichen Vergleichen), Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 43 (Rendite-Abstände von Unternehmens-Anleihen in Abhängigkeit von der impliziten Volatilität), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 80 ff. (Grundsätzliches zur Messgrösse; Grenzen der Aussagefähigkeit; Übersichten).

Volatilitätsprognose (volatility forecast): Die Abschätzung der zukünftigen Schwankungsbreite eines *Finanzinstruments* im allgemeinen und einer *Aktie* im besonderen. In vielen Vorausberechnungen wird auf die künftige *Volatilität* aus der Schwankungsbreite eines vorhergehenden Zeitraums geschlossen. Wenn aber der Kurs einer bestimmten *Aktie* stark sinkt, so ist das in aller Regel auch mit einem starken Anstieg der *Volatilität* verbunden. – Siehe Modellrisiko, Volatilität, implizite. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 72 ff. (Prognose-Modelle, CMAX-Index), Monatsbericht der EZB vom Juli 2006, S. 26 ff. (S. 29: mathematische Formeln zur Berechnung der Volatilität des Tagesgeldsatzes)

Volatilitätsrisiko (volatility risk): Als Teil des *Marktrisikos* die Gefahr, dass ein *Vermögensgegenstand* von einer starken Preisschwankung nach unten gerade dann erfasst wird, wenn dieser veräussert werden muss, so wie dies im Zuge der *Subprime-Krise* in grossem Ausmass der Fall war und dann zu teilweise erheblichen *Verlusten* führte. – Siehe Ausfall-Risiko, Bonitätsrisiko, Credit-Spread-Risiko.

Volksbank (peoples bank): Genossenschaftliche *Kreditinstitute* in Deutschland. - Die Bezeichnung "Volksbank" oder eine Bezeichnung, in der das Wort "Volksbank" enthalten ist, dürfen in Deutschland grundsätzlich nur *Kreditinstitute* führen, welche in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft betrieben werden und einem entsprechenden Prü-

fungsverband angehören; siehe § 39, Abs. 2 KWG. – Siehe Genossenschaftsbanken, Ortsbank, Kreditgenossenschaften. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 64 f. sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Volkseinkommen (aggregate income, national income): Häufige Bezugsgrösse auch in der *Finanzwelt*. Man versteht darunter die Summe der Einkommen, welche gebietsansässige Einheiten als Entschädigung für ihren Beitrag zur Produktionstätigkeit im Wirtschaftsgebiet eines Landes oder in der übrigen Welt erhalten. Die Berechnung geschieht nach international einheitlichen statistischen *Erfassung*sregeln der *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.* – Siehe Balance of Payments Manual, Bruttoinlandsprodukt, Lohnquote, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Wertschöpfung. – Vgl. Zahlen zum Bruttoinlandsprodukt für ausgewählte Länder der Europäischen Währungsunion im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Wichtige Wirtschaftsdaten für die Europäische Währungsunion", Unterrubrik "Allgemeine Wirtschaftsindikatoren".

Volkswirtschaft, bankbasierte (bank based economy): In einem Land (manchmal auch auf einen Währungsraum wie die *Eurozone* bezogen) haben *Darlehn* der *Banken* ein sehr hohes Gewicht; sie stellen den *Kunden* eine breite und sichere Finanzierungsgrundlage zur Verfügung. Die *Finanzierung* über den Kapitalmarkt (etwa durch die *Emission* von *Aktien*) tritt demgegenüber zurück. – Siehe Beziehungsbankgeschäfte, Benutzerfreundlichkeit, Clubbing, Hausbank, McDonaldisation, Ortsbank, Securitisierung, Unternehmensanleihen.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, VGR (national accounting): Die nach einem eigenen Regelwerk erfassten und bewerteten Ströme von *Gütern* (Waren und Dienstleistungen) in einer Volkswirtschaft bzw. in einem Währungsgebiet. Für die *Geldpolitik* sind die jeweils erfassten Bestands- und Veränderungsgrössen gesamthaft (also nicht bloss die ausgewiesenen Finanzkonten) von grosser Bedeutung. Sie werden daher auch von der *Zentralbank* ausgewiesen. – Siehe Balance of Payments Manual, Bruttoinlandsprodukt, Lohnquote, Volkseinkommen, Wertschöpfung. – Vgl. das Erfassungs-Muster und die jeweiligen (Quartals)Zahlen im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen für das Euro-Währungsgebiet"; hier auch ausführlich gegliedert in einzelne Konten; Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 84 ff. (die von der EZB veröffentlichte Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung für das Eurogebiet ist nicht gleich der Summe der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Euro-Länder).

Vollkostendeckung (full cost calculation): In Zusammenhang mit Leistungen der *Zentralbank*: diese sind zu Preisen abzugeben, welche der Kalkulation eines gewinnorientierten Unternehmens in allem entspricht. Für das Zentralbanksystem der USA (den 12 Federal

Reserve Banks) durch die *Monetary Control Act* aus dem Jahr 1980 vorgeschrieben und durch verschiedene Ausführungsbestimmungen präzisiert.

Vorfälligkeits-Entschädigung (acceleration fee): Von *Banken* berechnete *Gebühr*, wenn ein Kreditvertrag vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit zurückbezahlt wird. – Siehe Aufhebungsentgelt, Bankgebühren, Deduktion, Entgelt, Sperrkonto, Überziehungsentgelt. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 63 (zur Rechtslage und zu Beschwerden), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 75 (detaillierte Berechnung), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 194 (Abgrenzung zum Aufhebungsentgelt) und den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Vorfälligkeitsklausel, wechselseitige (cross-acceleration clause): Ein Versäumnis in den Zahlungsverpflichtungen bei einer *Forderung* zieht automatisch und sofort – ❶ die Rückzahlungsverpflichtung des gesamten Betrags dieser *Forderung* wie auch – ❷ sämtlcher anderen *Forderungen* des Gläubigers nach sich. – Siehe Covenant, Default, Downgrade-Trigger-Klausel, Drittfälligkeits-Klausel, Drittverzugs-Klausel, Erstraten-Verzugsklausel, Intercreditor Agreement, Probability of Default.

Vorgeschichte, komplexe finanztechnische (complex financial history): Begriff aus dem Prospektrecht der EU; angesprochen sind damit *Emittent*en, welche dem Anleger eine klare Durchsichtigkeit ihrer geschäftlichen Lage verunmöglichen. – Siehe Prospekt-Rechtssetzung der EU. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 33 f. (Erläuterung der bezüglichen Verordnung der EU vom März 2007).

Vorhersagen (forward-looking statements): In den USA müssen börsennotierte Unternehmen auf *Risiken* und *Unsicherheiten* hinweisen, wenn sie in der Öffentlichkeit über die zukünftige Geschäftsentwicklung berichten. Diese Vorschrift gilt auch für Gesellschaften, die ihren Sitz in einem anderen Staat haben, deren Aktien jedoch an US-amerikanischen *Börsen* gehandelt werden. Im besonderen verlangt die *Aufsichtsbehörde* dies bei allen Sätzen, die "believes", "anticipates", "expects", "intends" oder ähnliche Wörter bzw. deren Verneinung in der Satzaussage enthalten. - In den Verlautbarungen (vor allem: Aktionärsbriefen) und Geschäftsberichten deutscher Sprache schreibt die amerikanische *Aufsichtsbehörde* für jede an US-Börsen notierte Gesellschaften vor, dass alle Aussagen in Bezug auf den Geschäftsverlauf, welche – ❶ "glaubt", "erwartet", "kann", "wird", "wird weiterhin", "sollte", "würde sein", "versucht", "rechnet mit" und – ❷ ähnliche Ausdrücke – ❸ samt deren Verneinungen enthalten, mit einem ausführlichen und sprachlich eindeutigen Hinweis auf entsprechende *Risiken* und *Unsicherheiten* zu begleiten sind. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Angaben, verschleierte, Aussagen, zukunftsbezogene, Darstellung, glaubwürdige, Entscheidungsnützlichkeit, Informations-Überladung, Klartext, Management Commentary, Publizität, situationsbezogene, Sarbanes-Oxley-Act, Substance-over-Form-Grundsatz, Verlust-Tarnung, Verständlichkeit, Zuverlässigkeit, Zweckdienlichkeit.

Vorlage (special fixed term loan): Besonders in Österreich Bezeichnung für ein einmaliges *Darlehn* (an *Privathaushalte*) mit fester Laufzeit (in der Regel bis höchstens sechs Monate) und einem festen *Zinssatz.* – Siehe Dispokredit, Personalkredit, Privatkredit.

Vor-Ort-Prüfung (supervisory review process, SRP): Die Kontrolle der Geschäfte eines *Instituts* durch die *Aufsichtsbehörde* mit dem Ziel, die Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen über das *Risikom-Management* zu überwachen; nach *Basel-II* verpflichtend. In Deutschland ist die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* in bestimmten Verdachtsfällen zu einer Vor-Ort-Prüfung befugt und nimmt diese Berechtigung auch selbst oder durch von ihr beauftragte *Wirtschaftsprüfer* wahr. – Siehe Zwölf-Felder-Risikomatrix. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 67, S. 74 f. (Ergebnisse der Risikoklassifizierung), S. 113 (die BaFin kann festlegen, welche Prüfungsgegenstände bei der Jahresabschlussprüfung besonders zu berücksichtigen sind) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 57 ff. (Darlegung der Verfahren zur bankinternen Risiko-Steuerung).

Vorratsveränderungen (stock changes): Wegen ihrer Bedeutung für die Konjunkturzyklen sind Verringerungen und Erhöhungen der Läger in einer Volkswirtschaft auch für die *Geldpolitik* wichtig. Die *EZB* beobachtet diese im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* und weist diese im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte", Unterrubrik "Verwendung des Bruttoinlandsprodukts" im jeweiligen Monatsbericht aus. – Siehe Lagerinvestitionen, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2003, S. 59 f. (zur Berechnung), Monatsbericht der EZB vom Juni 2007, S. 72 ff. (Vorratsveränderungen seit 1998; Übersichten).

Vorschatten-Effekte auch **Wirkungsvorwegnahmen** (anticipative actions, leads): Unternehmen und *Privathaushalte* richten sich bereits jetzt – ❶ an rechtlichen Bestimmungen aus, die lediglich angekündigt wurden bzw. – ❷ beziehen in ihre heutigen Entscheidungen Vorgänge und Abläufe (wie etwa die *Überalterung*) ein, deren Eintreten und Zustandekommen erwartet wird. So handelten *Banken* bei der Kreditvergabe schon nach dem Regelwerk *Basel-II*, noch ehe dieses aufsichtsrechtlich verpflichtend wurde. – Siehe Behavioural Finance, Erwartungen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2007, S. 72 (Vorschatten-Effekte beim Arbeitslosengeld).

Vorsichtsprinzip (caution principle; principle of conservatism): ① Für die Rechnungslegung nach HGB grundlegender Richtsatz, in § 252 HGB ausgedrückt. Dieser verlangt im besonderen auch, dass alle *Risiken* zu berücksichtigen sind. *Gewinne* dürfen dann nur angerechnet werden, wenn die Gutschrift durch eine entsprechende *Zahlung* erfolgt ist. – ② Nach *GAAP* schwächer ausgedrückt: bei zwei als gleich wahrscheinlich erwarteten Geldzuflüssen soll der ungünstigere gewählt werden. Siehe Bewertung, Carrying Amount, Fair Value, Marktwert, Option, Verkehrswert, Wertminderungsaufwand.

Vorsichtssparen (caution savings): Dispositionen eines *Privathaushalts* hinsichtlich des *langfristig*en Konsumverzichts unter Berücksichtigung vor allem auch allfälligen Unterbruchs des Einkommensbezugs (Arbeitslosigkeit) und der zu erwartenden Einkommensminderungen im Ruhestand. – Siehe Sparwut. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2004, S. 25, S. 28 f.

Vorstandsbezüge (chief executive officer's [CEOs] compensation): Die Forderung an die *Aufsichtsbehörden*, Bezüge der Bankvorstände auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen, wurde bis anhin von diesen abgelehnt, weil dafür die durch Gesetz vorgeschriebenen Kontrollorgane einer *Bank* (Aufsichtsrat, Verwaltungsrat) zuständig sind, und diese die Verantwortung hierfür tragen. – Siehe Aktien-Optionen, Hands-on-Prinzip, Hurdle-Rate.

Vorverteilung (frontloading): Die Ausgabe von EUR-Banknotenund *Münze*n an bestimmte Zielgruppen (*Banken*, Handelsunternehmen, Geldtransportfirmen, Automaten-Betreiber) bereitsschon vor dem Einführungstermin des EUR am 1. Jänner 2002. – Siehe Euro. -– Vgl. Jahresbericht 2000 der EZB, S. 145 f. sowie Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 75 f.

Vostrokonto (vostro account): *Verbindlichkeiten* einer *Bank*, herrührend aus einem Konto, das für eine auswärtige *Bank* geführt wird.

Vulture Fund (so auch im Deutschen gesagt; vulture = Aasgeier): *Kapitalanlagegesellschaft* mit dem Zweck, die *Schulden* angeschlagener Unternehmen anzukaufen. Dadurch möchte man Kontrollrechte an diesen Unternehmen gewinnen, entweder um – ❶ die Firmen zu übernehmen, – ❷ sie (vor allem an Konkurrenten im In- und Ausland) zu veräussern oder – ❸ zu liquidieren. – Siehe Asset Sales Deal, Ausschlachten, Burn-Out Turnaround, Go-go-Fonds, Hedge-Fonds, Heuschrecken, Leveraged Buy-out, Londoner Verfahren, Management Buyin, Private-Equity-Funds, Risikokapital, Sanierung, Termsheet, Trade Sale, Window on Technology, Zahlungsunfähigkeit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 45 f. (Übersicht).

Wachstum (growth): ① Wenn nicht anders definiert, in den Berichten der *Zentralbanken* die nominale (manchmal auch preisbereinigt: die reale) Zunahme des *Bruttoinlandprodukts* in einem Wirtschaftsraum. Das Wachstum setzt sich zusammen aus – ❶ der Vergrösserung des Produktionspotentials (= der zur Verfügung stehenden Angebotsmöglichkeiten einer Volkswirtschaft; Trend-Komponente) und – ❷ den Schwankungen im Auslastungsgrad dieses Potentials (Konjunktur-Komponente). - Das Wachstum kann durch (expansive) *Geldpolitik* nicht erhöht werden; denn der Wachstumspfad ist *langfristig* von den strukturellen Rahmenbedingungen einer Volkswirtschaft abhängig. Aber die *Geldpolitik* kann das Wachstum *langfristig* indirekt beeinflussen, indem sie die Masstabeigenschaft

des *Geldes* sichert. – Siehe Ausrichtung, Feinsteuerungs-Operationen, Geldpolitik, vorausschauende, Goldglöckchen-Wirtschaft, Modellunsicherheit, Money matters, New Economy, Produktionslücke, Strukturunsicherheit, Strukturwandel, Unternehmenswachstum, Wirtschaftswachstum. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 45 ff. (Erfassungsschwierigkeiten, Statistisches), Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 51 ff. (Potentialwachstum in der EU seit 1980; Aussichten), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 46 ff. (Wachstumsunterschiede innert des Euroraums; mit Übersichten), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 79 ff. (lehrbuchmässige Darstellung der Wachstumsunterschiede im Eurogebiet; Übersichten).

Wachstum-Beschäftigung-Zusammenhang (growth-employment link): Unter der Voraussetzung eines stabilen *Geldwerts* rechnet man in Industriewirtschaften bei einem Wirtschaftswachstum von höher als 2 Prozent in diesem Jahr mit einer Zunahme der Beschäftigung um etwa 0,5 Prozent im folgenden Jahr. Mit den Mitteln der *Geldpolitik* kann Arbeitslosigkeit nicht vermindert werden, wiewohl das immer wieder behauptet wird. Die *Zentralbank* kann aber durch *Preisstabilität* die Voraussetzungen des Wachstums sichern. – Siehe Arbeitsnachfrage, Phillips-Theorem.

Wachstumsaktien (growth shares [US: stocks]): ① Allgemein *Aktien* von Unternehmen, denen die *Analysten* für die Zukunft Steigerungen in Umsatz und *Gewinn* zutrauen. – ② Im besonderen *Aktien* von Unternehmen, die durch überdurchschnittlich hohe *Investitionen* , Umsätze und Erträge herausragen. Dies führt erfahrungsgemäss zu hohen Aktienkursen, während die Dividenden eher gering ausfallen, weil die Aktiengesellschaft ihre *Gewinn*e vornehmlich zur Festigung ihres *Wachstums* verwendet. – Siehe Gibrat-Regel.

Wachstumsbeitrag (growth share): ① Der Anteil, den einzelne Geschäftsfelder zum *Gewinn*- bzw. Vermögenszuwachs einer *Bank* (allgemein: eines Unternehmens) erbringen. – ② Gesamtwirtschaftliche betrachtet der Anteil, den eine Branche zur Veränderung des *Bruttoinlandsproduktes* beisteuert. Er wird berechnet als die reale (preisbereinigte) Veränderungsrate der Bruttowertschöpfung einer Branche gegenüber dem Vorjahr, multipliziert mit dem Vorjahresanteil dieser Branche am *Bruttoinlandsprodukt*. Weil sich daraus *mittelfristig* ein möglicher *Strukturwandel* ablesen lässt, wird der Wachstumsbeitrag auch von den *Zentralbanken* beobachtet. – Siehe Strukturumbruch.

Wachstumsorientiert (growth orientated): Bezeichnung für eine Anlagestrategie bei Vermögensverwaltern. In diesem Fall wird das *Portfolio* wagemutig geführt; auch risikobehaftete Anlagegegenstände werden einbezogen. – Siehe auch Ausgewogen.

Wachstumsprognose (growth forecast): Wenn nicht anders definiert, die auf verschiedene Methoden gestützte Vorhersage über den gesamtwirtschaftlichen Verlauf; in der Regel auf Halbjahre oder Jahre bezogen. – Siehe für den Euroraum: Erhebung fachlicher Pro-

gnostiker.

Wachstumsunterschiede, währungsrauminterne (growth spreads in a monetary area): Innert einer Währungsunion drücken Wachstumsunterschiede zwischen einzelnen teilnehmenden Ländern in der Regel realwirtschaftliche Verschiedenheiten aus. Im Eurowährungsgebiet sind die Abweichungen bis anhin nicht grösser als innert der deutschen Bundesländer oder den Staaten der USA. - Eine völlige Angleichung der Wirtschaftsräume kann und soll nicht Aufgabe der *Geldpolitik* sein. Vielmehr hat diese die Aufgabe, die Masstabeigenschaft des *Geldes* zu sichern. – Siehe ClubMed. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 79 ff. (lehrbuchmässige Darstellung der Ursachen und Auswirkungen von Wachstumsunterschieden im Euroraum; Formeln; Übersichten), Jahresbericht 2006 der EZB, S. 66 f. (dort auch Übersicht 1970-2005).

Wachstumswert (growth stock): Wenn nicht anders definiert eine *Aktie*, der *Analysten* für die Zukunft gute Chancen in Bezug auf das Wachstum und den *Gewinn* zuschreiben. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich entsprechende *Erwartungen* oft genug nicht verwirklichten. – Siehe Aktienblase, Blase, spekulative, Börsenpreis, Boom-Bust-Zyklus, Crash, Dotcom-Blase, Herdenverhalten, Immobilienblase, Kurzsichtigkeit, Risikokapital.

Wachtgeld (municipal guard fee): Früher eine in der Regel den Hausbesitzern auferlegte *Umlage* in grösseren Wohngemeinden zum Unterhalt der Wachposten (Stadtwache, city ward). – Siehe Flurgeld, Hägergeld, Hamegeld, Hütegeld, Torgeld.

Wägegeld auch **Wiegegeld** (weighing charges; weighage): ① In alter Zeit eine *Abgabe* für die Gewichtsbestimmung von Metallbarren durch einen Beamten, der den abgewogenen Barren mit einem behördlichen Stempel versah und diesen damit zu einem von jedermann angenommenen Zwischentauschmittel (zu *Geld*) erhob. – ② Auf Warenmärkten an den Marktordner zu entrichtende *Umlage* für die Kontrolle des vom Anbieter angegebenen Gewichts – ③ *Abgabe* zur amtlichen Feststellung des Ladegewichts eines Schiffes und regelmässig in das *Lastgeld* eingerechnet. Schiffe durften in der Regel nicht ohne Massbrief (certificate of ship's tonnage) auslaufen. – Siehe Hebegeld, Marktgeld.

Wagnersches Gesetz (law of increasing public expenditure): Mit wachsender Vergesellschaftung (oftmals auch formuliert: mit dem Anstieg des *Bruttoinlandsprodukts*) steigt die *öffentliche Ausgabenquote*, weil *Privathaushalte* immer mehr Aufgaben aus ihrem persönlichen Bereich an den *Staat* abwälzen; Individualbedürfnisse werden zu Kollektivbedürfnissen umgewandelt. - Dieses empirische Gesetz ist nach dem deutschen Nationalökonomen Adolph Wagner (1835-1917) benannt; wirtschaftsgeschichtlich lässt es sich jedoch sehr weit (Ägypten, Babylonien, Römerreich) genau zurückverfolgen. – Siehe Defizitquote, Finanzpolitik, Finanzreferendum, Haushaltsdefizit, Kinder-Tagesbetreuung, Megamanie, Nachhaltigkeit, Octopus, Pensore-Theorem, Sozialstaat-Falle, Synergiepotentiale, Schul-

denbremse, Schuldenquote, staatliche, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Sozialstaat-Falle, Steuerlastquote, Subsidiaritätsprinzip, Tragfähigkeit öffentlicher Finanzen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 58 (Projektion der Veränderung der Staatsausgaben aufgrund der Überalterung bis 2050, unterteilt auch nach einzelnen Ausgabesektoren und Ländern), Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 65 ff. (Tragfähigkeitslücke der öffentlichen Haushalte in der EU; mit vielen Übersichten).

Währung (currency): ① Das jeweilige gesetzliche *Zahlungsmittel* eines Landes (CHF) oder eines Wirtschaftsraums (EUR); also die Bezeichnung, der offizielle Name des dort im rechtlichen Sinne durch *Begültigung* eingeführten *Geld*es. – ② Die Geldverfassung eines Landes (Schweiz) oder eines gemeinsamen Wirtschaftsraums (EU), wie sie durch Gesetz verankert ist und durch die *Geldpolitik* der zuständigen *Zentralbank* gesichert wird (monetary system). – ③ Das in einem Gebiet tatsächlich genutzte, obgleich gesetzlich nicht eingeführte Zwischentauschmittel, wie etwa die Zigarette zwischen 1945 und 1948 in Deutschland. – ④ Manchmal auch: der Bezeichnung der landsüblichen Art (Materie, Stoff, Substanz) des *Geld*es, also ob *Münze*n nur *Zahlungsmittel* sind, ob *reines Papiergeld* vorherrscht oder beide Arten anzutreffen sind. – Siehe Annahmezwang, Berichtswährung, Currency-Theorie, Bargeld, Doppelwährung, Geldrefusion, Geldschleier, Nebenwährung, Papiergeld, reines, Währungsraum, Warengeld, Zahlungsmittel, Zigarettenwährung.

Währung, funktionale (functional currency): Begriff aus den *IAS*. Gemeint ist damit die *Geldeinheit* dort, wo ein Unternehmen überwiegend tätig ist, und wo (bei global tätigen Unternehmen) auch die Konzernbilanz aufgestellt wird. – Siehe Berichtswährung, Darstellungswährung.

Währung, gemischte (mixed currency). Von einer Geldverfassung gesagt, in der vollwertig ausgeprägte *Münze*n aus *Edelmetall* (in der Regel Gold und Silber) neben *Papiergeld* im Umlauf sind. – Siehe Greshamsches Gesetz.

Währung, harte (hard currency): *Zahlungsmittel* einer *Zentralbank*, das (im Vergleich zu anderen) wenig an *Kaufkraft* verliert. Im umgekehrten Falle spricht man von einer weichen Währung (soft currency).

Währung, hinkende (limping currency): Nach dem Gesetz bestehen die Geldstücke eines Landes aus zwei Metallen (Gold und Silber). Ausgeprägt wird aber tatsächlich nur in einem Metall (Silber), und auch lediglich diese Stücke befinden sich in Umlauf. – Siehe Greshamsches Gesetz.

Währungsbank (bank of issue): Ältere Bezeichnung für eine bzw. (wie heute weltweit üblich) die einzige zur Ausgabe von *Geld* berechtigte *Bank*. – Siehe Notenbank, Zentralbank, Zettelbank.

Währungsbezeichnung (currency name): ① Offiziell der – ❶ ausgesprochene und ausgeschriebene (Schweizer Franken, Euro) oder – ❷ nach ISO 4217 in drei Buchstaben abgekürzte (CHF, EUR) Name einer *Währung* im Sinne des gesetzlichen *Zahlungsmittels*. – ② Die volkstümlich besonders in bestimmten Gesellschaftsschichten gebrauchte Bezeichnung für eine Währung, etwa Chlüttär, Chölä, Fränkli, Schtütz, Stein für den CHF oder die Mehrzahlbildung "Euronen" für den EUR. – Siehe Euro, Geldbezeichnungen, volkstümliche deutschsprachige, Teuro. – Vgl. den ISO-Währungscode aller Währungen der Welt im vierteljährlich erscheinenden Heft "Devisenkursstatistik" der Deutschen Bundesbank (Statistisches Beiheft zum Monatsbericht 5).

Währungskorb (currency basket): Das gewichtete Verhältnis verschiedener Landeswährungen (wie vor allem USD, EUR, JPY und CHF), nachdem der *Wechselkurs* der eigenen *Währung* bestimmt oder das bei Vertragsbeziehungen im Aussenhandel zugrundegelegt wird. – Siehe China-Währung, Dollarisierung, ECU, Goldnennwert, Sonderziehungsrecht, Verrechnungsgeld.

Währungsklausel (currency clause): In Abkommen die genaue Bezeichnung des jeweiligen *Zahlungsmittels*, welches der Vertragserfüllung dient. – Siehe Valutaklausel.

Währungsraum (currency area): ① Staaten, die ein gemeinsames *Zahlungsmittel* – ❶ gesetzlich eingeführt haben, wie etwa den EUR im *Euroraum*, oder – ❷ in denen faktisch (ausländisches) *Geld* den *Zahlungsverkehr* gesamthaft oder in einzelnen Bereichen bestimmt (*Nebenwährung*). – ② Länder, in denen (im Umfeld einer *Devisen-Zwangswirtschaft*) *Konvertibilität* zwischen den beteiligten *Währungen* besteht, und dann ein *Zahlungsmittel* (etwa: USD) völlig ohne Beschränkungen oder relativ leicht in eine andere *Währung* (etwa: AUD, CAD) umgetauscht werden kann ("Dollarraum"). – Siehe Balkanisierung, monetäre, Bargeldraum, Berichtswährung, Darstellungswährung, Wirtschaftspatriotismus.

Währungsraum, optimaler (optimal currency area): Eine Gemeinschaft mehrerer Länder mit einer einzigen *Währung* (wie die *Eurozone*), in der in den einzelnen Mitgliedsländern eine hohe Anpassungsfähigkeit (vor allem: Flexibilität auf den Faktorenmärkten) vorherrscht. *Externe Schocks* können ebenso wie interne Schocks daher durch andere *Massnahmen* als Wechselkursanpassungen bewältigt werden.

Währungsreserven (exchange reserves): In heutiger Bedeutung der Bestand einer *Zentralbank* an – ❶ Gold und Goldforderungen, – ❷ Auslandsforderungen in Gestalt von *Devisen* (Fremdwährungsforderungen) und – ❸ Reservepositionen beim *Internationalen Währungsfonds*. - Weltweit ist der USD (mit Ende 2006 immerhin 66 Prozent der Währungsreserven aller Länder, gefolgt vom EUR mit 24 Prozent) die bevorzugte Reservewäh-

rung, und die *Zentralbank*en halten diese fast immer in verzinslichen *Schuldverschreibungen* der USA (US. Treasury Bonds). - Entgegen einer (selbst von Fachleuten!) verbreiteten Meinung werden bei der *EZB* die Reserven an Gold, *Devisen*, Wertpapierbeständen und *Finanzinstrumente* zu jedem Quartalsende zu Marktpreisen neu bewertet. – Siehe Devisenreserven, Dollar-Crash, Sterling-Gebiet. – Vgl. die Höhe der Reserven der EZB, untergliedert nach einzelnen Posten, im Anhang "Statistik des Euro-Währungs-gebiets", Rubrik "Aussenwirtschaft", Unterrubrik "Währungsreserven" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Monatsbericht der EZB vom April 2006, S. 83 ff. (Portfolio-Management der EZB mit zahlreichen Übersichten).

Währungsrisiko (foreign exchange risk): Aus der Sicht einer *Bank* Gefahren, die aus Einlagen und *Darlehn* in einer einzigen (fremden) *Währung* entstehen können; besonders auch dann, wenn die Einlagen (Passivseite) vorwiegend in heimischer *Währung* zu Buche stehen, die *Darlehn* (Aktivseite) aber grösstenteils in Fremdwährung geleistet wurden. – Siehe Matching, Swapsatz. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 37 (Konzentration auf eine Währung als Marktrisiko).

Währungsschlange (currency snake): Vom Ministerrat der EU 1972 vereinbarter Verbund europäischer *Währungen*, die untereinander nur noch um ± 2,25 Prozent schwanken durften. Eine gleichgerichtete *Stabilitätspolitik* sollte dieses Ziel absichern. Das festgelegte Wechselkursverhältnis zwischen den Partnern wurde auch nach Freigabe des *Wechselkurses* gegenüber dem USD im März 1973 beibehalten. - Freilich erwies sich die Währungsschlange als zu schwach angesichts unterschiedlicher Bemühungen um binnenwirtschaftliche Stabilität bei den einzelnen Mitgliedern. Nur Deutschland, Dänemark und die Benelux-Länder verblieben in der Schlange. Anfang 1979 wurde diese durch das *EWS* abgelöst. – Siehe Europäisches Währungssystem, Wechselkursmechanismus II.

Währungs-Swap (cross currency swap): Vereinbarung zwischen zwei Parteien zum Austausch von Zahlungsströmen über eine bestimmte Laufzeit zu festgelegten Daten in der Zukunft und zu vorgängig fixierten Bedingungen. Der Swapvertrage bezieht sich hier genauer auf den Austausch von Zinszahlungen und *Nominalbeträgen* in verschiedenen *Währungen.* – Siehe Doppelwährungsanleihe, Emission, indexierte, Euro-Notes, Referenzwährung, Valutenklausel, Zinsswap.– Siehe auch Devisen-Swaps.

Währungswarrants (currency warrants): Allgemein eine *Option*, die sich auf einen vereinbarten *Devisenkurs* bezieht. – Siehe Optionsanleihe.

Wagnis (risk): ① Anderer Ausdruck für *Risiko*. – ② Entschluss, durch Handeln ein *Risiko* einzugehen (venture).

Wagniskapital (risk capital, venture capital): Finanzmittel für (frisch errichtete) Firmen in

neuen Märkten, wie derzeit vor allem auf dem Gebiet der Kommunikations- und Informationstechnologie, in der Automatisierungstechnik sowie in der Mikro- und Nano-TechnologieTechnologie (Higtech-Firmen). Zur Beschaffung des *Kapitals* für solche Unternehmen legten viele *Banken* besondere *Fonds* auf; daneben bieten (teilweise staatliche) Venture-Capital-Gesellschaften Beteiligungsfinanzierung an. – Siehe Business Angel, Drittphase-Finanzierung, Equity-Banking, Hedge-Fonds, Inkubator, Penny-Stocks, Risikokapital, Seed Capital, Terror-Papiere, Zitterprämie.

Waisengeld auch **Waisenrente** (orphan pecunary aid): ① Heute *Zahlung* zur Sicherung des Lebensunterhalts von unmündigen Kindern gemäss – ❶ der jeweiligen staatlichen Sozialgesetzgebung bzw. – ❷ aufgrund privater Versicherungsverträge (Lebensversicherung). – ② Früher (geldliche) Unterhaltsleistung an Kinder, deren Eltern verstorben und nicht von nahen Angehörigen (Grosseltern, nahe Verwandte) versorgt werden konnten. Die Beträge wurden ehedem meistens von der Kirchengemeinde, von der Ortsgemeinde oder (soweit es sich um Elternlose aus einer Handwerkerfamilie handelte) auch von einer Zunft oder Innung aufgebracht. – Siehe Innungsgeld, Lehrgeld, Witwengeld, Zunftgeld.

Waiver-Regelung (waiver rule; waiver = Verzicht[serklärung]): Im Zuge von *Basel-II* die Möglichkeit, dass nachgeordnete *Kreditinstitute* einer Bankengruppe unter bestimmten Voraussetzungen von den Mindestkapitalanforderungen freigestellt werden können. – Siehe Eigenkapital, Eigenkapitalquote, aufsichtsrechtliche. – Vgl. Monatbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 74 (Erläuterung der Waiver-Vorschriften nach § 2a KWG).

Wall Crossing (so auch im Deutschen): Die *Aufsichtsbehörden* schreiben vor, dass innert einer *Bank* Vertraulichkeitsbereiche räumlich und personell getrennt sind (*Chinese Wall*), um allfällige Interessenskonflikte möglichst auszuschliessen. Ist dies nicht der Fall, so spricht man von Wall Crossing; etwa wenn die Forschungsabteilung und die Handelsabteilung eng zusammenarbeiten. – Siehe Abschottung, Compliance, Chinese Wall, Corporate Governance, Insider, Mitarbeiterleitsätze, Need-to-know-Prinzip, Nominee, Organkredite, System Securities Watch Application (SWAP), Verhaltenskodex. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 7 f. zu Verstossfällen in Deutschland sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin

Wall Street: Die Strasse, in der sich die *Börse* in Neuyork befindet. In Börsenberichten oft personifiziert ("die Wall Street ist optimistisch"). – Siehe Big Board, Committee on Admission.

Wandelanleihe (conversion issue; convertible) *Schuldverschreibung* einer Aktiengesellschaft, die nach einer bestimmten Zeit gegen eine *Aktie* der betreffenden Gesellschaft eingetauscht werden kann. – Siehe Anleihe, Convertible Arbitrage, Event-Driven Fund,

Hedge-Fonds Strategien, Parität, Pay-in-Kind-Anleihe, Umtausch-Anleihe.

Wandel, demographischer (demographic change): Eine auffallende und ökonomisch bedeutungsvolle Veränderung der Zusammensetzung in der altersmässigen Gliederung einer (in Bezug auf ein Gebiet genau abgegrenzten) Wohnbevölkerung. – Siehe Altersquotient, Überalterung.

Wandergewerbegeld (itinerant trade tax): Eine früher vom *Ertrag* aus dem Gewerbetrieb im Umherziehen (in der Regel zusätzlich zur Gewerbesteuer) zu entrichtende *Abgabe*. Ihr Zweck war, den Hausierhandel zum Schutze ansässiger (Handels)Betriebe einzuschränken.

Wardein auch **Guardein** (coin examiner): In früherer Zeit ein von der Münzherrschaft bestellter Beamter, welchem in erster Linie die Prüfung der *Münzen* oblag. Das Wardieren (assaying) geschah dabei vor allem als Feinheitskontolle in Bezug auf die vorgeschriebenen Metallbestandteile (Gold, Silber, Kupfer). Dazu benutzte der Wardein in der Regel einen *Schmelzofen* (Probierofen). In zahlreichen alten Dokumenten werden die Obliegenheiten des Wardeins (wie auch die Überwachung der Münzer-Werkstätten sowie die Verwahrung des amtlichen Prägestempels) festgelegt. – Siehe Abnutzung, Alliage, Doublé-Münze, Fehlprägung, Geld, böses, Geld, schweres, Geschaugeld, Kaisermünze, Katzengeld, Kipper, Koala, Kurantmünze, Medaille, Münze, Münzpflege, Münzregal, Passiergewicht, Rändelung, Remedium, Revers, Scheidemünze, Schmelzofen, Wipper.

Warehousing Risk (so auch im Deutschen gesagt): Bei einer *Bank* das *Risiko*, dass *Verbriefungspapiere* (plötzlich, wie angesichts der *Subprime-Krise*) nicht mehr weiterzureichen sind. Dieses Marktumschwung-Risiko muss durch geeignetes *Risikomanagement* beherrscht werden. – Siehe Leveraged Buy-out, Private-Equity-Finanzierung, Risikokapital, Risikoüberwachung, gegliederte, Rückschlag-Effekt, Sicherheit, Trade Sale, Verbriefung, Unterseeboot-Effekt. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 16 f. (Modell des Finanzierungsgefüges bei einem Leveraged Buy-out), S. 24, S. 27 (Abschätzung des Risikopotentials der Banken auf dem LBO-Markt), Monatsbericht der EZB vom August 2007, S. 105 (Banken nennen das Risiko in Befragungen als sehr hoch), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 26 ff (Rückgang der LBO-Aktivitäten und ihre Gründe; Übersichten).

Warenbescheinigung (stock certificate): An *Warenbörsen* müssen die zur Lieferungserfüllung aus einem *Futures*-Geschäft notwendigen Produkte auch verfügbar sein. Der *Börsengeschäftsführung* beauftragt daher Fachleute mit der Begutachtung, die daraufhin ein entsprechendes Zeugnis (Zertifikat) ausstellen. Die Waren werden in Lagerhäusern aufbewahrt, die von der *Börse* anerkannt sind und kontrolliert werden. – Siehe Lokomarkt, Vertretbarkeit, Warrant.

Warenbörse (commodity exchange): In Deutschland eine *Börse*, an der Waren, *Edelmetalle* oder auf Waren bzw. *Edelmetalle* bezogene *Derivate* gehandelt werden; häufig auch Produktenbörse (produce [so!] exchange) genannt. - § 1, Abs. 3 BörsG definiert (logisch und sprachlich schlecht!): "Warenbörsen im Sinne dieses Gesetzes sind Börsen, an denen Waren und Termingeschäfte in Bezug auf Waren gehandelt werden. An Warenbörsen können auch Termingeschäfte in Bezug auf Waren sowie Zertifikate und Termingeschäfte, die sich auf Emissionsberechtigungen beziehen, gehandelt werden." – Siehe Börse, Commodity Fund, Rohstoff-Terminvertrag, Sentiment, Vertretbarkeit, Wertpapierbörse.

Warengeld (commodity money): Als *Zahlungsmittel* gilt im gesellschaftlichen Tauschverkehr ein Handelsgut (wie Steine, Muscheln; Vieh, Pelze, Felle oder metallene Geräte). Diese Form ist kennzeichnend für wenig entwickelte Gesellschaften oder für moderne Volkswirtschaften mit hoher *Inflation*. - Gemünztes, durch Prägestempel staatlich beglaubigtes *Edelmetall* zählt nicht zum Warengeld. – Siehe Bargeld, Frauengeld, Geldbasis, Geldmenge, Goldwährung, Kompensation, Kurantmünze, Papiergeld, reines, Währung, Urukagina-Regel, Zigarettenwährung.

Warenhandel (commodity trade): Der zwischenstaatliche Austausch von greifbaren, fassbaren *Gütern*. Der Warenhandel mit dem Ausland ist in seinem Umfang auch von Veränderungen des *Wechselkurs*es abhängig. Er wird daher von den *Zentralbanken* dahingehend analysiert. – Siehe Unit-Value-Relation, Terms of Trade, Wechselkurs, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2003, S. 39 ff.

Warenhorte (stockpiling of real goods): Vom Marktverkehr zurückgehaltene Waren deuten auf eine *Inflation* oder auf *Inflationserwartungen* hin. Denn die handelnden Personen glauben, dass sie ihr *Vermögen* günstiger in Waren als in *Geld* erhalten bzw. vermehren können. – Siehe Geldeingentumsrecht, Nominalwertprinzip, Preisanpassungen.

Warenkorb (market basket): Überkommene, aber sachlich falsche Bezeichnung für den zur Messung der *Inflation* zugrundegelegten *Güterkorb*. In diesem befinden sich neben Waren auch *Dienstleistungen*; beide zusammen nennt die deutschsprachige amtliche Statistik im Oberbegriff *Güter*.

Warentermin-FInvestmentfonds (commodity pool): Zusammenlegung von Geldsummen einzelner in einen *Fonds,* um *Futures* oder Futures-Optionen an Warenterminbörsen zu handeln. – Siehe Absicherung, Futures Fund, Option, Pool, Rohstoff-Fonds, Terminkontrakt, Terminverwalter.

Warentermin-Kontrakt (commodity futures): Vertragliche Vereinbarung, – ❶ eine standardisierte Menge bestimmter gegenständlicher *Güter* (wie Getreide, Metall, Erdöl) – ❷ zu

einem im voraus festgelegten Preis – ❸ an einem zukünftigen, festgemachten Zeitpunkt zu kaufen bzw. zu verkaufen. – Siehe Absicherung, Call, Contango, Option, Put, Rohstoff-Terminvertrag, Vertretbarkeit.

Warrant (so auch oft im Deutschen gesagt; sonst Optionsschein): ① Im Zusammenhang mit der *Warenbörse* ein Lagerpfandschein im Sinne einer *Warenbescheinigung*. – ② Auf dem *Finanzmarkt* Urkunde im Gewinnanteilschein-Bogen einer *Optionsanleihe*, welche innert einer festgelegten Frist das Recht zum Bezug von *Aktien* zu einem bestimmten Kurs gibt. - Die Urkunde (der Schein) kann entsprechend den Emissionsbestimmungen ab einem bestimmten Zeitpunkt vom Gewinnanteilschein-Bogen abgetrennt und selbständig gehandelt werden. Wird er innert der festgesetzten Frist nicht für den Kauf der *Aktien* benutzt, dann verfällt er. - Warrants können jedoch auch mit dem dazugehörigen *Wertpapier* so eng verbunden sein, dass keines der beiden *Papiere* ohne das andere handelbar ist. Die meisten aber sind einzeln verkäuflich und haben dann auch eigene Kurse. Der Abstand zwischen Warrant-Kurs und Kurs der bezüglichen *Aktie* kann nicht grösser sein als die *Kosten*, die bei Ausübung der Warrant-Rechte anfallen. Sonst nämlich würden Arbitrage-Operationen – ❶ durch den Kauf des Warrants, – ❷ dem Ausnützen der *Option* zum Kauf der *Aktie* und – ❸ durch den Verkauf der *Aktie* zum höheren Kurs einsetzen. – Siehe Optionsanleihe, Vertretbarkeit, Zeitwert.

Wartegeld (delay charge; waiting fee): ① Von Spediteuren (Spettern) dem *Kunden* dann besonders in Rechnung gestellte *Forderung*, wenn ein Camion aus Gründen, welche der Besteller zu vertreten hat (etwa: betriebliche [Geburtstags]Feier, Strike des mit dem Abladen beauftragten Personals), bei Anfahrt nicht in der branchenüblichen Zeit entladen werden kann. – ② Besoldung für einen aus seiner Dienststellung ausgeschiedenen Beamten, bei dem die Voraussetzungen der Versetzung in den dauernden Ruhestand nicht vorliegen. – ③ Bei Mietwagen die Bezahlung für jede - auch verkehrsbedingte - Stillstandzeit, die während der Inanspruchnahme des Taxis entsteht. – ④ Bei frei praktizierenden Hebammen die Bezahlung für den Bereitschaftsdienst um den Zeitpunkt der Geburt bzw. der Wochenbettpflege. – ⑤ Bei Überseelotsen die tariflich geregelte *Zahlung*, falls dieser nach Ankunft des Schiffes im Bestimmungsort das Schiff nicht innert von sechs Stunden verlassen und seine Rückreise antreten kann. – Siehe Brückengeld, Chausseegeld, Citymaut, Dieselgeld, Fährgeld, Furtgeld, Gussgeld, Liegegeld, Mautgeld, Rollgeld, Taxe, Torgeld, Transitgeld, Ungeld, Verladegeld, Vignette.

Wash Sales (so auch häufig im Deutschen gesagt): Geschäfte mit *Wertpapieren*, bei denen der Käufer und der Verkäufer zumindest wirtschaftlich derselbe ist. Der an einer Kursbewegung Interessierte erteilt gleichzeitig Kauf- und Verkaufsaufträge für dasselbe *Papier* und zu demselben Preis. Um das zu verbergen, wird der Gegenauftrag häufig unter einer Deckadresse oder durch einen Strohmann in den Markt gegeben. Auch findet die Abwicklung jeweils über verschiedene *Banken* und Konten statt. – Siehe Beobachtungsliste,

Handelsüberwachungsstelle, Nominee, Scheintransaktionen, Transaktionsmeldungen.

Washington Consensus (so auch im Deutschen gesagt): Im Jahr 1989 vereinbarte Leitlinie, wonach kreditgebende internationale Organisationen (wie *Weltbank, Internationaler Währungsfonds*) *Darlehn* nur solchen Ländern gewähren sollen, deren Politik vor allem auf Rechtssicherheit, Freisetzung der Marktkräfte, eine gewisse soziale Grundsicherung, eine breite Streuung der *Einkommen* und ein Mindestmass an Chancengleichheit gerichtet ist. – Siehe Institutionen.

Wassergeld (water fee): ① Die *Zahlung* an das Versorgungs-Unternehmen für die Bereitstellung von Trinkwasser im Rahmen eines Liefervertrags. – ② Eine frühere *Abgabe* auf die gewerbliche Nutzung von Gewässern durch jederart Wassermaschinen (Mühlen, Hämmer, Schöpfwerke), berechnet in der Regel nach der Breite der Räder (Beschaufelungs-Kapazität; blading capacity). – ③ Frühere *Abgabe* für das Recht, in (herrschaftlichen) Gewässern fischen zu dürfen. – Siehe Brunnengeld, Fischpfennig, Mühlengeld.

Wasserfall-Prinzip (waterfall principle): Bezeichnung dafür, dass bei *Verbriefungspapieren* die unterschiedlichen *Tranchen* in einem Nachrangverhältnis (Subordinationsverhältnis) zueinander stehen. Hierbei kommen im *Pool* der *Zweckgesellschaft* anfallende Zins- und Tilgungszahlungen zuerst der niedrigverzinsten höchsten *Tranche* (*Senior-Tranche*) zugute. Nach Deckung aller Ansprüche der obersten Tranche werden die Ansprüche der nächstrangigen *Tranche* (in der Regel ist dies die *Mezzanine-Tranche*) bedient. Dieses Prinzip setzt sich bis zu der untersten *Tranche* (der *Junior-Tranche*) fort und wird deshalb als "Wasserfall" bezeichnet. - Hingegen werden auftretende Zahlungsausfälle zuerst einmal von der untersten *Tranche* (also der hochverzinslichen *Junior-Tranche,* die deshalb auch Erstverlust-Tranche genannt wird) getragen. Die höheren *Tranchen* werden von den Kreditausfällen im *Pool* erst dann betroffen, wenn die untergeordneten *Tranchen* vollständig aufgezehrt sind. - Die genaue Ausgestaltung der Wasserfall-Struktur ist bei den einzelnen *Verbriefungen* oft unterschiedlich ausgebildet; und oft bedarf es guter finanzmathematischer Kenntnisse, um die jeweilige Gestaltung genau zu durchschauen und das *Risiko* entsprechend einzuschätzen. – Siehe Einzel-Originator-Verbriefung, Erstverlust-Tranche, Reintermediation, Rückschlag-Effekt, Single Master Liquidity Conduit, Tranchendicke, Verbriefung, Verbriefungsstruktur.

Watchlist (so auch meistens in Deutschen gesagt, seltener **Beobachtungsliste**): Wenn nicht anders definiert in Bezug auf den *Finanzmarkt* die besondere, gezielte und fortgesetzte Überwachung – ❶ eines *Papiers* oder mehrerer *Titel* durch einen Investor, – ❷ eines *Instituts* durch die *Aufsichtsbehörde*, – ❸ eines *Wertpapiers* oder auch eines *Staates* durch eine *Rating-Agentur*. In allen Fällen rechnet man mit einer bevorstehender Veränderung wesentlicher Umstände, und in der Regel mit einer Verschlechterung der Gegebenheiten. – Siehe Amber Light, Follow-up-Prüfung, Fremdwährungsverschuldung.

Wealth Management (so auch im Deutschen gesagt und auch manchmal in einem Wort zusammengeschrieben oder mit Bindestrich): Alle *Dienstleistungen* einer *Bank* in Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung sowie Finanzberatung für sehr bemittelte Privat- und Firmenkunden. – Siehe Asset Management, Geldleute, Oldie-Geschäft, Power-age financial market, Private Banking, Woopee-Geschäft.

Wechselkredit (credit on bills of exchange): ① Bei der *Bank*: allgemein die Einrälmumung eines *Kredits*, der durch Wechsel gesichert ist. – ② Im Verkehr mit der *Zentralbank*: das Einreichen von diskontierten Wechseln seitens einer *Bank* gegen die Bereitstellung von *Zentralbankgeld*. - Im Eurosystem ist zwar das kreditpolitische Mittel der *Diskontpolitik* nicht vorgesehen. Es darf jedoch die *Deutsche Bundesbank* im Rahmen der *Kategorie-2-Sicherheiten* zur *Unterlegung* von Zentralbankkrediten weiterhin Wechsel zulassen. Dabei genügen zwei Unterschriften (wobei eine das einreichende *Kreditinstitut* zu leisten hat); die maximale Restlaufzeit kann bis zu sechs Monaten betragen; der Wechsel muss nicht mehr auf Warenlieferungen oder *Dienstleistungen* beruhen ("guter Handelswechsel"). Die stoffliche Übergabe der Wechsel bei der zuständigen Filiale der *Deutschen Bundesbank* ist allerdings noch weiterhin erforderlich. – Siehe Akzept, Diskontierung, Diskontsatz, Notenbankfähigkeit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten).

Wechselkurs auch **Devisenkurs** (exchange rate): Der Preis einer *Währung* gegenüber einer anderen *Währung*. - Die Währungsstatistik unterscheidet einen – ❶ nominalen effektiven Wechselkurs als zusammenfassende Messgrösse des Aussenwertes einer *Währung* gegenüber den *Währungen* der wichtigsten Handelspartner und – ❷ realen effektiven Wechselkurs, den man durch Gewichtung des nominalen effektiven Wechselkurses mit entsprechenden Preisindizes errechnet. - Die Wechselkurse werden derzeit als Währungseinheiten pro USD ausgedrückt mit Ausnahme von *Euro* und Pfund Sterling, die in USD pro Währungseinheit notiert werden. - Unter dem Preiswechselkurs versteht man der Preis in inländischer Währung für eine Einheit ausländischer *Währung* angegeben (etwa USD 1,00 = 0,8419 EUR). Der Mengenwechselkurs gibt im Unterschied dazu an, wieviel an ausländischer *Währung* man für eine Einheit inländischer *Währung* bekommt (etwa 1 EUR = USD 1,3750). - Grundsätzlich spiegelt der Wechselkurs die ökonomischen Fundamentaldaten wider. Wechselkursausschläge sind jedoch kaum vorhersagbar und so gut wie nicht zu beeinflussen. Je schneller sich Unternehmen und *Privathaushalte* an veränderte Wechselkurse anpassen können, desto schmerzloser sind die Schwankungen zu ertragen. – Siehe Big Figure, Devisenmarkt, Kaufkraft-Parität, Lagging, Leistungsbilanz, Materie, dunkle, Münzcommis, Rechenknecht, Schlusskurs, Unit-Value-Relation, Terms of Trade, Warenhandel, Wirtschaftsregierung, europäische. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2000, S. 41 ff., Monatsbericht der EZB vom März 2001, S. 55 f., Monatsbericht der EZB vom April 2003, S. 42 f., Monatsbericht der EZB vom Juni 2003, S. 82 f., Monats-

bericht der EZB vom August 2003, S. 39 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2004, S. 46 ff. (viele Informationen über die Entwicklung des Wechselkurses), Monatsbericht der EZB vom April 2006, S. 60 ff. (Übersicht der Schwankungen vieler Währungen mit bedeutungsvoller Regressions-Gleichung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2008, S. 17 ff. (Erklärung kurzfristiger Wechselkursschwankungen; Übersichten; leider sprachlich mangelhaft). - Der laufende Stand und die Entwicklung des Wechselkurses des EUR zum USD, CHF, JPY, GBP und anderen und GBP iist ist (kommentierend) in der Rubrik "Wechselkurse" des Teils "Statistik des Euro-Währungs-gebietsgebiets") im jeweiligen Monatsbericht der EZB wiedergegeben.

Wechselkurs, effektiver (nominaler/realer) (effective [nominal/real] exchange rate): In ihrer nominalen Form beruhen die *Wechselkurse* auf einem gewogenen Durchschnitt verschiedener bilateraler *Wechselkurs*e. - Werden diese deflationiert mit einem gewogenen Durchschnitt von ausländischen Preisen (*Kosten*) im Verhältnis zu den entsprechenden heimischen Preisen (*Kosten*), so ergibt sich der *Wechselkurs* in realer Form (real exchange rate). Damit ist der *Wechselkurs* eine wichtige Massgrösse für die preisliche (kostenmässige) Wettbewerbsfähigkeit eines Landes. – Siehe Kaufkraft-Parität. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2000, S. 41 (mit Formelanhang), Monatsbericht der EZB vom März 2001, S. 55 f., Monatbericht der EZB vom August 2003, S. 80 f., Monatsbericht der EZB vom November 2003, S. 45 f. (Entwicklung des nominalen effektiven *Wechselkurs*es des USD aus regionaler Sicht), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 29 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2004, S. 46 ff. (wichtige Verlaufsgrössen), Monatsbericht der EZB vom September 2004, S. 78 ff. und aktuell – ❶ in den Monatsberichten der EZB sowie – ❷ im Statistischen Teil (dort: Aussenwirtschaft) des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank (mit wichtigen Erklärungen in den Fussnoten) sowie im Statistics Pocket Book der EZB berechnet. Wegen der Neugewichtung vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2004, S. 78 ff. (dort auch wichtige Begriffe erläutert), Monatsbericht der EZB vom Juni 2005, S. 78 ff. (lehrbuchmässige Darstellung), Monatsbericht der EZB vom März 2007, S. 83 ff. (neue statistische Gewichte; Übersichten).

Wechselkurs, fester (stable [constant, guaranteed] exchange rate): Der Preis der heimischen *Währung* auf dem *Devisenmarkt* wird von der *Zentralbank* durch Interventionen – ❶ auf einem einzigen Kurs gesichert, an dem das Angebot und die Nachfrage nach ausländischen *Zahlungsmitteln* gleichgewichtig zu sein verspricht (auch fester, starrer, fixierter Wechselkurs genannt) oder – ❷ innert einer Spanne schwankend belassen; sobald der Kurs nach oben eine vorgegebene Grenze erreicht (oberer *Interventionspunkt*; upper support point) oder die nach unten vorgegebene Grenze erreicht wird (unterer *Interventionspunkt*; lower support point), greift die *Zentralbank* regulierend ein. - Die Spanne zwischen beiden Marken nennt man Bandbreite (Kursmarge; spread, band); sie wird als Prozentsatz der Abweichung von der Parität mit entsprechendem Vorzeichen angegeben. Diese Form festen Devisenkurses nennt man auch stufenflexibler *Wechselkurs* (limited [pegged] ex-

change rate). Je breiter die Kursmarge ist, desto mehr kommt der stufenflexible Wechselkurs dem *frei schwankenden Wechselkurs* nahe. – Siehe Interventionspunkte.

Wechselkurs, frei schwankender (floating [flexible, fluctuating] exchange rates): Der Preis einer *Währung* richtet sich allein nach Angebot und Nachfrage auf dem *Devisenmarkt*.

Wechselkurs, gespalteter (multiple exchange rate): Staaten mit *Devisenbewirtschaftung* wenden in der Regel mehrere amtliche *Wechselkurse* an, vor allem für Waren- und Finanzgeschäfte. Bei der Umrechnung der *Devisen* wird dann weiterhin oftmals wieder in einzelne Segmente unterteilt; bei importierten Waren meistens zwischen wichtigen *Gütern* (essentials) und weniger wichtigen Importen (non-essentials).

Wechselkurs-Anpassung (realignment): Veränderung der Leitparität einer *Währung*, die an einem Wechselkurssystem mit festen, aber anpassbaren Wechselkursrelationen teilnimmt. Im *WKM II* bedeutet Wechselkurs-Anpassung eine Veränderung des *Leitkurses* gegenüber dem EUR.

Wechselkurs-Berechnung (calculation of exchange rates): ① Die Umrechnung des Wertes einzelner *Sorten*. – ② Die Vorausschau des künftigen Umtauschverhältnisses des eigenen *Geldes* zu anderen *Sorten*. Für den *Wechselkurs* einer *Währung* sind sowohl – ❶ ökonomische Grundkräfte als auch – ❷ aktuelle, plötzlich eintretende Umstände bestimmend. Die Messung der Grundkräfte wirft eine Reihe von Schwierigkeiten auf. Die plötzlich eintretenden Umstände (wie Naturkatastrophen, lange Strikes, Krieg, Terror-Akte) sind in der Regel unvorhersehbar. – Siehe Kaufkraft-Parität, Münzcommis, Rechenknecht, Unsicherheit, Wechselkursverlauf, unerklärbarer. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2002, S. 45 ff.

Wechselkurs-Effekt, realer (real exchange rate effect): Wenn in einem einheitlichen *Währungsraum* (wie im *Euroraum*) einzelne Regionen eine niedrigere Inflationsrate aufweisen als der Durchschnitt, dann verbessert sich die preisliche Wettbewerbsfähigkeit dieses Gebietes, was konjunkturbelebend wirkt. Man spricht dann auch von einem Stabilitäts-Bonus (stability bonus). Dieser kompensiert die zwangsläufig damit verbundenen höheren *Realzinsen*. - Bei der Einschätzung der Wirkung des realen Wechselkurseffektes muss man noch berücksichtigen, dass sich der Vorteil niedrigerer *Inflationsrate* im Zeitablauf anhäuft. Die Intensität des möglicherweise dämpfenden *Realzins*effektes dagegen bleibt in jeder Periode mehr oder weniger gleich.– Siehe Inflationsdifferenzen, Realzinsargument.

Wechselkurs-Kanal (exchange rate channel): Zinserhöhungen in einem *Währungsraum* führen zum Zufluss von *heissem Geld* in dieses Gebiet hinein, was tendentiell zu einer

Aufwertung der *Währung* führt; im Falle einer Zinssenkung tritt eine *Abwertung* ein. - Durch solche Wechselkursänderungen (die schon durch *Erwartungen* hinsichtlich der Politik der *Zentralbank* ausgelöst werden können) verändern sich die Preise der handelbaren *Güter*. Bei einer Aufwertung werden die Exporte teurer und die Importe billiger. Die im Inland wirksame Nachfrage schwächt sich ab, was letztlich zu Lasten der heimischen Produktion geht. Die *Aufwertung* der heimischen Währung führt dazu über sinkende Importpreise zu einer Dämpfung der inländischen Preisentwicklung. – Siehe Balassa-Samuelson-Effekt, Cash-Flow-Effekt, Geld, heisses, Fluchtgeld, Kapitalkosten-Effekt, Vorschatten-Effekte.

Wechselkursmechanismus II – WKM II (exchange rate mechanism II – ERM II): Das Abstimmungsverfahren, welches den Rahmen bildet für die wechselkurspolitische Zusammenarbeit zwischen dem *Euro-Währungsgebiet* und den Mitgliedstaaten der EU, die nicht der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion angehören bzw. an der Erweiterung der EU teilnehmen. Die Teilnahme ist freiwillig. Zurzeit (Mitte 2006) gehören Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Malta, die Slowakei, Slowenien und Zypern dem WKM II an. Für Dänemark gilt eine Schwankungsbreite von ±2,25 Prozent gegenüber dem EUR, für die anderen von ±15 Prozent. - Interventionen an dem oberen und unteren Interventionspunkt erfolgen automatisch. Die *EZB* und die teilnehmenden, nicht dem *Euro-Währungsgebiet* angehörenden nationalen *Zentralbank*en können automatische Interventionen jedoch aussetzen, falls diesem dem vorrangigen Ziel der Gewährleistung der *Preisstabilität* zuwiderlaufen sollten. – Siehe Leitkurs, Währungsschlange, Wechselkurs, fester. – Vgl. zu den aktuellen Regelungen die Rubrik "Auszüge aus amtlichen Bekanntmachungen" im vierteljährlich erscheinenden Heft "Devisenkursstatistik" der Deutschen Bundesbank, Monatsbericht der EZB vom April 2002, S. 31 (zur Wechselkursentwicklung DKK/EUR), Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 99 (Wechselkurspolitik in Bezug auf die Beitrittsländer), Monatsbericht der EZB vom Juli 2004, S. 41 ff. (breite Darstellung, auch der Funktionsweise), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2004, S. 19 (Übersicht), Jahresbericht 2004 der EZB, S. 80 ff. (Erläuterungen, Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 55 ff. (wichtige Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2005, S. 81 f. (Teilnahme der slowakischen Krone; Tabelle der Leitkurse), Monatsbericht der EZB vom August 2006, S. 58 f. (Einführung des Euro in Slowenien zum 1. Januar 2007).

Wechselkursverlauf, unerklärbarer (inexplicable exchange rate fluctuations): Gemeint ist damit, dass sich der Preis einer *Währung* aus den Marktgegebenheiten oftmals nicht vernünftig erklären lässt. Als beispielsweise Mitte März 2001 der *Dow-Jones-Arverage* den grössten Punkteverlust in seiner Geschichte verbuchte, und man allgemein die USA am Rande einer *Rezession* wähnte, erzielte der USD den bisher grösste Wochengewinn gegenüber dem EUR. Im Internet bieten deswegen verschiedene Hellseher und Sterndeuter ihre Dienste an; wie auch die astrologische Finanzberatung (und vom wem gar!) in An-

spruch genommen wird. – Siehe Astro-Prognose, Fibonacci-Folge .

Wechselkurs-Überwachung (exchange control): Die behördliche Regelung von Angebot und Nachfrage nach einem bestimmten *Zahlungsmittel* und damit auch die Kontrolle über seinen Preis. – Siehe Devisen-Zwangswirtschaft.

Wechselstube (exchange office): Unternehmen (meistens an Grenzorten und Flughäfen), das ausländisches *Bargeld* (Sorten) in inländisches und umgekehrt eintauscht. - In Deutschland bedürfen Wechselstuben der *Erlaubnis* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* und unterstehen deren Beaufsichtigung. Weil sich hier die Fälle von *Geldwäsche* besonders gehäuft haben, wurde auch die Kontrolle über die Wechselstuben in den letzten Jahren mehrmals verschärft. – Siehe Geldwäsche, Geldwechsler, Sorten, Underground Banking.

Welfare-State Bubble (so auch im Deutschen gesagt): Der (in sich vielfach verflochtene) Zusammenhang von – ❶ Aufblähung des Sozialbudgets in einer Volkswirtschaft und – ❷ Widerwille gegen die Kräfte des offenen, überschaubaren marktwirtschaftlichen Lenkungsmechanismus. Der Anspruch auf Versorgung verdrängt so den Grundsatz der individuellen Verantwortung und der Leistungsgerechtigkeit. - Der *Geldpolitik* bürdet ein solches Umfeld besondere Verantwortung auf. Von daher nimmt sich die *Zentralbank* auch das Recht, entsprechende Fehlentwicklungen öffentlich zu beanstanden. – Siehe Marktmechanismus, Strukturumbruch.

Weltbank (world bank; offiziell: **International Bank for Reconstruction and Development**, IBRD): In Jahre 1944 auf der Währungs- und Finanzkonferenz der Vereinten Nationen in Bretton Woods (USA) gegründetes *Institut* mit dem Ziel, den für die Nachkriegszeit erwarteten erheblichen Bedarf an *langfristig*en Mitteln für den Wiederaufbau der zerstörten Mitgliedsländer zu besorgen. Im Juni 1946 nahm die *Bank* ihre Tätigkeit in der nordamerikanischen Bundeshauptstadt Washington ihre Geschäftstätigkeit auf. Nach dem Wiederaufbau Europas widmete sich die Weltbank in erster Linie der *Finanzierung* der Entwicklungshilfe. Zwecks dessen begibt die Weltbank *Anleihen*, die grösstenteils von *institutionellen Anlegern* und *Zentralbanken* erworben werden. Aufgrund der impliziten Garantien der Mitgliedsländer geniesst die Weltbank höchstmögliche *Bonität* (AAA-Rating) auf dem *Finanzmarkt*.

Weltbörse (world stock exchange): Das (Fern)Ziel einer *Börse*, bei der die Rechnungslegung, *Bewertung* und *Aufsicht* der gehandelten Gesellschaften nach einem einzigen Masstab geschieht. Ein Schritt dahin sind die einheitlich angewandten *International Financial Reporting Standards* (IFRS, ehemals IAS) für alle in der EU sowie in der Schweiz zur *Börse* zugelassenen Unternehmen ab 2005. – Siehe Basel-II, International Accounting Standards, International Accounting Standards Board (IASB), International Financial Reporting

Standards, IFRS, IFRS-Dialekte, Konvergenz, internationale.

Weltwährung (global money): ① Fernziel eines einzigen *Zahlungsmittels* in allen Staaten der Erde, ausgegeben und gesteuert von einer Weltzentralbank. Weil ein solches *Geld* eine enge politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit aller Länder voraussetzt, dürfte es in überschaubarer Zeit wohl kaum zu erreichen sein. – ② Heute *Zentralbankgeld*, das – ❶ bei einer grossen Zahl von Wirtschaftssubjekten auf der Erde bekannt ist und – ❷ in einer Geldfunktion (vor allem als *Zahlungsmittel*, Recheneinheit oder Wertaufbewahrungsmittel) Verwendung findet. Praktisch sind dies der USD sowie der EUR, in minderem Masse auch der JPY (Japan hat um 125 Mio Bewohner) und der CHF (die Schweiz hat zwar nur knapp 7 Millionen Einwohner, historisch gesehen aber die widerstandsfähigste *Währung* der Welt). – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 1999, S. 35, Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 100 (Euro-Banknoten als Wertaufbewahrungsmittel ausserhalb der Eurozone)

Werbegeld (recruiting pay; shanghaiing provision): ① In älteren Dokumenten die Bezahlung an eine Person, die einen jungen Mann als Landsknecht (lansquenent) anwirbt. – ② *Prämie* an eine Person, die einen Matrosen für (in der Regel unangenehme oder gar gefährliche) Arbeiten auf einem Schiff anheuert. – ③ Andere Bezeichnung für die Ankündigungssteuer (Reklamesteuer; advertising tax), wie diese vor allem bei Plakatanschlag (billposting) in einigen Staaten zu bezahlen war; in Preussen etwa durch Verordnung vom 03. September 1921. – Siehe Anzugsgeld, Schanghaiengeld, ShanghaiengeldWachtgeld.

Werbebeschränkungen (advertising restrictions): ① In der Regel haben die nationalen *Aufsichtsbehörden* die Befugnis, im Falle von Untunlichkeiten bei der Reklame von *Banken* oder auch *Kapitalanlagegesellschaften* einzuschreiten. In Deutschland bietet § 23 KWG dazu die rechtliche Handhabe. – ② Als unerlaubte (versteckte) Werbung verfolgt in Deutschland die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* auch die Veröffentlichung von Angaben in *Ad-hoc-Mitteilungen*, die nicht die Voraussetzung der Publizitätspflicht erfüllen. – Siehe Cold Calling, Internet-Angebote, Jubiläums-Veranstaltungen, Product Placement, Schleichwerbung. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 66 (Beschwerden über unlautere Werbung der Banken), S. 77, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 184 (Untersagungsverfügung nach unzulässiger Werbung eines Fonds) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Werksparkasse (employees savings bank): Der Betrieb des Depositengeschäftes, wenn – ❶ der Kreis der Einleger überwiegend aus Bediensteten eines Unternehmens besteht und – ❷ nicht sonstige Bankgeschäfte betrieben werden, welche den Umfang dieses Einlagegeschäftes übersteigen. In Deutschland sind solche *Institute* gesetzlich verboten. – Siehe Carry Trades.

Wert (value): ① Allgemein in vielerleimannigfaltiger Bedeutung gebraucht als Zahl, Anzahl, Gewicht, Rang, Sorte, Grösse Stufe. – ② Güte (Qualität) eines Gegenstandes, gemessen (wenn nicht anders definiert oder aus dem Textzusammenhang erkennbar) in dessen *Marktwert*. – ③ Manchmal auch (Kurz)Bezeichnung für die Wertstellung (value date): der Zeitpunkt, ab dem eine *Zahlung* buchungstechnisch (zur Gutschrift, Lastschrift oder Zinsberechnung) zählt. – ④④ Auf dem *Finanzmarkt* oft auch gesagt für jederart *Vermögensgegenstand* (*Wertpapier*, *Kontrakt,* Währungsbetrag). – ⑤ In der Volkswirtschaftslehre das Gewicht, welches einem Gut in Hinblick auf die menschliche Bedürfnisbefriedigung beigemessen wird. Dabei gilt grundsätzlich der Nutzen (utility), welchen das betreffende Gut stiftet, als wertbestimmend. – Siehe Bewertbarkeit, Fair Value, Kassamarkt, Marktwert, Mehrwert, Valutierung, Verkehrswert, Vermögenswert, Werthaltigkeits-Test, Zeitwert.

Wert, gemeiner (actual value): Im Steuerrecht der in *Geld* ausgedrückte Betrag, welcher im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräusserung zu erzielen wäre.

Wert, innerer (intrinsic value): ① Wenn nicht anders definiert, der nach gesetzlich vorgeschriebenen Bewertungsgrundsätzen ermittelte *Wert* eines Unternehmens, sein Substanzwert. – ② Bei einer *Option* der Unterschied zwischen dem aktuellen Tageskurs eines *Basiswertes* und dem tieferen *Ausübungspreis* beim *Call* bzw. dem höheren Ausübungspreis beim *Put*. Das heisst: ein *Call* besitzt einen inneren Wert, wenn der Kurs des *Basiswertes* über dem *Basispreis* liegt. Bei einem *Put* ist der innere Wert der Betrag, um den der Kurs des *Basiswertes* unter dem *Basispreis* liegt. – ③ Bei *Münzen* aus *Edelmetall* der reine Marktpreis des Materials, ohne Rücksicht auf die geprägte Wertbezeichnung. – Siehe Katzengeld, Kurantmünze, Substanzwert.

Wert, zyklischer (cyclical paper): Ein *Finanzinstrument* (und im besonderen eine *Aktie*), bei dem sich der Kurs sehr eng zu den (weltweiten) Konjunkturzyklen bewegt. Im Aufschwung sind die entsprechenden *Wertpapiere* stark nachgefragt, bei sich abzeichnender *Rezession* werden sie abgestossen. Zu den zyklischen Werten zählen in Deutschland derzeit besonders *Aktien* der Fahrzeugindustrie und ihrer Zulieferer. – Siehe Aktien, zyklische, Aktienkurs-Gleichlauf, Baisse, zyklische, Hausse.

Wertberichtung (value adjustment): Allgemein in der Rechnungslegung die Anpassung des *Buchwert*s (carrying amount) eines Postens an die tatsächlichen Wertverhältnisse.

Werthaltigkeits-Test auch **Impairment-Test** (impairment test): In den Anweisungen zur Rechnungslegung im einzelnen vorgeschriebener regelmässiger Abgleich eines Bilanzpostens mit seinem (in der Regel am Markt festzustellenden) gegenwärtigen Preis bei Kauf

oder Verkauf. – Siehe Bewertbarkeit, Fair Value, Marktwert, Valutierung, Verkehrswert, Vermögenswert, Zeitwert.

Wertkarte (electronic purse): Allgemein ein Datenträger aus Kunststoff oder Pappe im Format von etwa 8,5 x 5,4 cm, der *Zahlungen* vermittelt. – Siehe Geld, elektronisches, Geldkarte, Karte, multifunktionale, Kreditkarte, Ticketing, electronic.

Wertminderungsaufwand (impairing loss): Nach *IAS* (36.5) der Betrag, um welchen der *Zeitwert* den erzielbaren Verkaufspreis (recoverable amount) eines *Vermögenswertes* überschreitet; anders ausgedrückt: der erreichbare Verkaufspreis des *Vermögenswertes* liegt unter dem angesetzten Buchwert.

Wertpapier(e) in der Schweiz meistens **Wertschrift(en)** (securities, value papers; die Singularform fehlt im Englischen): ① Eine Verpflichtung des Ausgebers eines *Papiers* gegenüber dem Inhaber: eine Schuldurkunde, mit der ein Recht derart verknüpft ist, dass es ohne Urkunde weder geltend gemacht noch auf andere übertragen werden kann; oft auch Wertschrift, *Papie*r, Valor, *Titel* genannt. – ② Nach § 2 WpHG zählen zu Wertpapieren (auch dann wenn für sie keine Urkunde ausgestellt wurde): *Aktien, Aktien-Zertifikate*, *Schuldverschreibung*en, *Genusschein*e, *Optionsscheine* und *Anteilscheine* an einer *Kapitalanlagegesellschaft.* - Siehe davon abweichend die Begriffsbestimmung in § 1, Abs. 11 KWG (das Merkmal der Urkunde ist nicht notwendiges Kennzeichen der Definition); dort auch Aufzählung. - Logisch fehlerhaft (Diallele: der Begriff "Wertpapier" wird durch "Wertpapier" erklärt!) auch Definition und Aufzählung in Artikel 1 im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 16. Juli 2007. – Siehe Aktie, Aktienanleihe, Effekten, Finanzinstrument, Wertschriften. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsbiets," Rubrik "Finanzmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, dort Bestands- und Veränderungsangaben, nach verschiedenen Gesichtspunkten unterteilt.

Wertpapiere, festverzinsliche (fixed rate issues): In der Statistik der *EZB* alle im Eurogebiet begebenen *Schuldverschreibungen,* bei denen der *Zinssatz* (coupon rate) für die Laufzeit gesamthaft festgelegt ist. - Der Erfassungsgrad der EZB-Statistik beträgt etwa 95 Prozent.

Wertpapiere, forderungsbesicherte (collateralised debt securities): Allgemein *Schuldtitel,* die einen Zahlungsanspruch aus verbrieften *Forderungen* in sich tragen. – Siehe ABS-Fonds, Asset Backed Securities, Verbriefungspapiere.

Wertpapiere, kurzfristige (short-term securities): In der Statistik der *EZB* alle im Eurogebiet begebenen *Titel* mit einer Ursprungslaufzeit (original maturity) von einem Jahr oder weniger. In Ausnahmefällen werden auch Papiere mit einer Laufzeit bis einschliesslich

zwei Jahre dazugezählt. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsbiets," Rubrik "Finanzmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB; dort auch die "Erläuterungen" am Ende des Statistikteils beachten. – Siehe Wertpapiere, langfristige.

Wertpapiere, langfristige (long-term securities): In der Statistik der *EZB* alle begebenen *Titel* mit – ❶ einer Ursprungslaufzeit (original maturity) von über einem Jahr, – ❷ wahlweisen Laufzeiten (optional maturity dates), von denen mindestens eine länger als ein Jahr ist und – ❸ beliebig langer Laufzeit (indefinite maturity date). – Siehe Wertpapiere, kurzfristige.

Wertpapiere, qualifizierte (qualified securities): Begriff des deutschen Rechtes und in § 20 KWG aufgezählt, nämlich – ① *Schuldverschreibungen*, – ❶ die unbedingt rückzahlbar und im Falle der *Insolvenz* oder Liquidation des *Emittent*en nicht nachrangig zu bedienen sind, – ❷ für die an einer *Börse* täglich ein Börsenpreis festegestellt wird sowie – ② *Aktien*, die in einen gängigen Aktienindex einbezogen sind.

Wertpapiere, variable verzinsliche (variable rate issues): In der Statistik der *EZB* alle im Eurogebiet begebenen *Schuldverschreibungen*, bei denen der *Zinssatz* (coupon rate) in regelmässigen Zeitabständen – ❶ unter Bezugnahme auf einen Referenzzinssatz (independent interest rate) wie etwa den *EURIBOR* oder – ❷ nach einem Index neu festgesetzt wird. – Siehe Wertpapiere, festverzinsliche.

Wertpapier-Abwicklungssysteme (securities settlement systems, SSS): Verfahren zur sparsamen Abwicklung der *Begebung* (Emission), Bezahlung (Verrechnung) und Aufbewahrung von *Wertpapier*en. Die *EZB* hat sich um europaweite Vereinheitlichung der Verfahren bemüht. – Siehe European Master Agreement, Zahlungssystem. – Vgl. Jahresbericht 2001 der EZB, S. 146 f., Monatsbericht der EZB vom April 2002, S. 51 ff. und Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2004, S. 29 ff. (dort auf S. 36 f. auch die *IOSCO*-Empfehlungen für Wertpapierabwicklungssysteme im Wortlaut), Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 85 ff. (sehr ausführliche Darstellung), Jahresbericht 2004 der EZB, S. 131 ff. (dort auch Wortlaut der "Standards für Wertpapierclearing und - Abwicklung in der EU), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 55 ff. (Erklärung der Funktionsweise und der Unterschiede beim Garantiemodell, integrierten Modell und Schnittstellenmodell; S. 58 f. Probleme hinsichtlich der Geldmengensteuerung durch die Zentralbank).

Wertpapier-Analyse (securities analysis): Planmässige Beurteilung von *Wertpapier*en (auch: Wertschriften genannt) als Grundlage für die Anlage- oder Depotstrategie. Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen in Deutschland müssen nach § 34b WpHG solche Analysen für ihre Kundschaft mit der erforderlichen Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit erbringen. - Die – ① *Fundamental-Analyse* (*Finanzanalyse*) befasst sich in erster Linie mit

der Beurteilung der allgemeinen Finanz- und Geschäftslage der betreffenden Gesellschaft, während die – ② *technische Analyse* mehr die Marktbewegungen, Kursverlauf, Umsätze usw. einzelner *Wertpapiere* ins Auge fasst. - Bestimmte Interessenkonflikte sind immer offen zu legen; dazu gehört – ❶ die Teilnahme an einem Emissionskonsortium, – ❷ die Betreuung der *Wertpapiere* an der *Börse* oder – ❸ die Beteiligung des Wertpapier-Dienstleistungsunternehmens in Höhe von mindestens einem Prozent am Grundkapital der analysierten Gesellschaft. Darüber hinaus sollen – ❹ *Banken* auf einen möglichen Interessenkonflikt hinweisen, wenn sie in *Aktien* der analysierten Gesellschaft offene Verkaufspositionen ab 1 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft halten. – Siehe Analyse, technische, Analyst, Charts, Fibonacci-Folge, Formeln, finanzmathematische, Frontrunning, Kartierung, Random-Walk-Hypothese, Scalping. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 74 f., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 34 f (wichtige neue Grundsätze), S. 109 ff. (Verhaltensregeln), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 126 (erhöhte Anforderungen durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz), S. 125 (Wertpapieranalysen ausländischer Unternehmen, die Kunden in Deutschland zugänglich gemacht werden).

Wertpapier-Anlagen (portfolio investment): In der Statistik der *EZB*: der Nettoerwerb an von *Gebietsfremden* begebenen *Wertpapieren* durch Ansässige im *Euro-Währungsgebiet* (*Aktiva*) sowie der Neuerwerb an von Ansässigen des *Euroraums* begebenen *Wertpapieren* durch *Gebietsfremde* (Passiva). Darin eingeschlossen sind *Dividendenwerte*, *Schuldverschreibungen* in Form von *Anleihen* sowie *Geldmarktpapiere*. *Transaktion*en werden zu den tatsächlich bezahlten oder vereinnahmten Preisen, abzüglich der *Kosten* und *Provisionen* erfasst. Bei den Wertpapieranlagen werden nur Unternehmensbeteiligungen verbucht, die weniger als 10 Prozent des Stimmrechtsabteils umfassen. – Siehe Direktinvestitionen. – Vgl. zum Bestand und zur den Veränderungen den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB; dort auch die "Erläuterungen" beachten, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 36 (Statistik der Wertpapieranlagen deutscher Privatpersonen), Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 80 (Probleme der statistischen Erfassung und Zuordnung).

Wertpapierbestände (investment portfolios): Die Menge an *Wertpapieren* aller Art in den Händen der Wirtschaftssubjekte innert eines Gebiets. Für die *Eurozone* finden sich diese aufgeschlüsselt nach Besitzern, Arten und transaktionsbedingten Veränderungen im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Wertpapierbestände der MFIs" im jeweiligen Monatsbericht der EZB. In der Unterrubrik "Neuberwertung ausgewählter Bilanzpositionen der MFIs" auch Berichtigungsposten. - Nach *IAS 39* müssen *Wertpapiere* je nach ihrem Verwendungszweck unterschiedlich bewertet werden. *Wertpapiere*, die zu Handelszwecken gehalten werden ("for trading“) sowie weiterveräusserbare Wertpapiere ("available for sale“) sind bei der Erstbewertung zu *Anschaffungskosten* (historical costs) mit Einschluss allfälliger Transaktionskosten anzusetzen; bei der Folgebewertung ist der beizulegende

Zeitwert zu bilanzieren. *Wertpapiere*, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden ("held to maturity"), sind zu fortgeführten *Anschaffungskosten* zu bewerten. – Siehe Anlagebuch.

Wertpapierbörse (securities exchange): In Deutschland *Börsen*, an denen *Wertpapiere*, *Derivate*, *Devisen* und *Edelmetalle* gehandelt werden. § 1, Abs. 2 BörsG definiert (logisch mangelhaft [Diallele!] und sprachlich schlecht!): "Wertpapierbörsen im Sinne dieses Gesetzes sind Börsen, an denen Wertpapiere und sich hierauf beziehende Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden. An Wertpapierbörsen können auch andere Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 2b des Wertpapierhandelsgesetzes und Edelmetalle gehandelt werden." – Siehe Börse, Börsenliquidität, Makler, Sentiment, Warenbörse, Wertpapiermarkt, Yellow Book.

Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie, Europäische (EU Investment Services Directive): Von der EU aufgestellter Katalog von Mindestanforderungen an den börslichen Handel mit *Wertpapieren*. In Deutschland entsprechen die Segmente *amtlicher Markt* und *geregelter Markt* diesen Anforderungen. *Wertpapiere*, die nicht diesen Standards genügen, können im *Freiverkehr* gehandelt werden. Die Richtlinie wurde im April 2004 neu gefasst und erweitert. – Siehe Goldplating, Rechtsabgleichung, Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 46 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 39 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2006, S. 37 ff.

Wertpapier-Dienstleistungen (securities-related services): Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarktrichtlinie- Umsetzungsgesetz [FRUG]) vom 16. Juli 2007 definiert: "Wertpapierdienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind – 1. die Anschaffung oder Veräusserung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft), – 2. die Anschaffung oder Veräusserung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere (Eigenhandel), – 3. die Anschaffung oder Veräusserung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung),– 4. die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräusserung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung), – 5. die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Plazierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (Emissionsgeschäft), – 6. die Plazierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (Plazierungsgeschäft), – 7. die Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung), – 8. der Betrieb eines multilateralen Systems, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach festgelegten, nicht abdingbaren Regeln in einer Weise zusammenbringt, die zu einem Vertragsabschluss führt (Betrieb eines multilateralen Handelssystems), – 9. die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an *Kunden* oder deren

Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt und als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschliesslich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird (Anlageberatung). - Als Wertpapierdienstleistung gilt auch die Anschaffung und Veräusserung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, die keine Dienstleistung für andere im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 darstellt (Eigengeschäft).“

Wertpapierdienstleistungs-Unternehmen (securities-related services enterprises): Darunter verstehen die *Aufsichtsbehörde*n Firmen mit einem oder mehreren der folgenden Geschäftsbereichen: – ❶ das Finanzkommissionsgeschäft: die Anschaffung und Veräusserung von *Wertpapieren* oder *Derivaten* im eigenen Namen für fremde Rechnung, – ❷ den Eigenhandel für andere: die Anschaffung und Veräusserung von *Wertpapieren* oder *Derivaten* im Wege des Eigenhandels für andere, – ❸ die Abschlussvermittlung: die Anschaffung und Veräusserung von *Wertpapieren* oder *Derivaten* im fremden Namen für fremde Rechung, – ❹ die Anlage-Vermittlung: die Vermittlung oder der Nachweis von Geschäften über die Anschaffung und Veräusserung von *Wertpapieren* oder *Derivaten;* seit 2006 gehört auch die *Anlagebratung* dazu, – ❺ das Emissions-Übernahmegeschäft: die Übernahme von *Wertpapieren* oder *Derivaten* für eigenes Risiko zur Plazierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien und – ❻ die Finanzportfolioverwaltung: die Verwaltung einzelner in *Wertpapieren* oder *Derivaten* angelegter *Vermögen* für andere mit einem Entscheidungsspielraum. - Unternehmen mit diesen Geschäftsbereichen bedürfen einer *Erlaubnis* der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,* deren besonderen Überwachung sie auch unterliegen. – Siehe Arranger, Kunden, Prüfung, mangelfreie, Wertpapier-Dienstleistungen. – Vgl. § 2, Abs. 3 WpHG sowie Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 10 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 109 (Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung), S. 120 f.

Wertpapier-Emissionen (securities issues): Der Absatz von *Schuldverschreibung*en im Euro-Währungsgebiet wird von der *EZB* monatlich erfasst, nach verschiedenen Gliederungsmerkmalen aufgeschlüsselt und im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB sowie im *Statistics Pocket Book* veröffentlicht. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2003, S. 18 ff. (dort Informationen zur Technik der Erfassung und zur Beurteilung der Zahlen).

Wertpapierhandel (securities trading): Umsätze in *Wertpapieren* innert der EU einschliesslich der Abwicklung getätigter Geschäfte (settlement) und der Verrechnung (clearing) werden von der *EZB* erfasst und veröffentlicht. – Siehe Zahlungsverkehrsstatistik. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 29 f. (wichtige Erläuterungen zur Statistik; Übersicht).

Wertpapier-Handelsbank (stock broking bank): Ein *Institut*, das Bankgeschäfte – ❶ als *Finanzkommissionsgeschäft* betreibt, – ❷ das *Emissionsgeschäft* pflegt oder – ❸ Finanzdienstleistungen nach § 1 Ia 2 №. 1 - 4 KWG erbringt. Entsprechend ausgerichtete Dienstleister unterliegen der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Sie bedürfen ferner einer *Erlaubnis* gemäss § 32 KWG. – Siehe Börsenmakler, Makler.

Wertpapierhändler (dealer in securities): In der Definition der *Aufsichtsbehörden* jede juristische Person, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit gewerbsmässig – ❶ eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringt – ❷ und/oder eine oder mehrere Anlagetätigkeiten ausübt.

Wertpapier-Kennummer (securities number): Ordnungsnummer der einzelnen *Wertpapier*sorten zur Erleichterung ihrer Identifizierung und Verbuchung im Bank- und Börsenverkehr. – Siehe Valoren-Nummer.

Wertpapier-Provisionsgeschäft (retail brokerage): Aufsichtsrechtlich *Finanzdienstleister* mit folgenden Tätigkeiten: – ❶ Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen von natürlichen Personen oder kleinen und mittleren Unternehmen in Zusammenhang mit einem oder mehreren *Finanzinstrumenten*, – ❷ Auftragsausführung für *Kunden*, – ❸ Plazierung von *Finanzinstrumente*n ohne feste Übernahmeverpflichtung.

Wertpapiermarkt (securities market): Platz zur – ❶ Ermittlung eines gleichgewichtigen (das heisst: markträumenden) Preises, – ❷ Bereitstellung von Kauf- und Verkaufsmöglichkeiten (also: *Liquidität*) und dies – ❷ zu den niedrigst möglichen *Kosten*. - Wertpapiermärkte schliessen neben den (öffentlich-rechtlichen) *Börsen* auch elektronische *Handelsplattformen* ein, auf denen vor allem *institutionelle Investoren* (in erster Linie *Kapitalanlagegesellschaften*, *Pensionskassen* und *Versicherungen)* Handel betreiben. - Im Gegensatz zu oft vorgetragener Behauptung sind Wertpapiermärkte (heute) keine vollkommenen Märkte im Sinne der Theorie. Denn – ❶ die Börsenlandschaft wird durch immer weniger und gleichzeitig in ihrer Grösse zunehmende Anbieter (erkennbar etwa am *Dax* in Deutschland, am SPI in der Schweiz oder am Dow Jones in den USA) geprägt. – ❷ die Eintrittsschranken sind hoch; und dies aufgrund hoher Fixkosten und den daraus folgenden Grössenkostenersparnissen (Skalenvorteilen). – ❸ Ähnliches gilt für die Kanäle, über welche die Wertpapierdienstleistungen fliessen, vor allem die kostenintensiven Zahlungs- und Verrechnungssysteme. Hinzu tritt, dass die Anziehungskraft dieser Systeme mit der Zahl und dem Volumen der auf ihnen durchgeführten *Transaktion*en steigt; es bilden sich also Netzwerk-Externalitäten: Vorteile, die sich aus der Intensität der Nutzung des Systems für die daran Beteiligten ergeben. Das wiederum begünstigt von selbst die Konzentration des Wertpapierhandels auf einige wenige Märkte und *Handelsplattformen*. – Siehe Börse, Börsenliquidität, European Master Agreement, Wertpapierbörse. – Vgl. Geschäfts-

bericht 2005 der Deutschen Bundesbank, S. 35 (detaillierte Übersicht), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2006, S. 37 ff. (Allgemeines).

Wertpapier-Nebendienstleistungen (non-core investment services): Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarktrichtline-Umsetzungsgesetz [FRUG]) vom 16. Juli 2007 definiert: "Wertpapiernebendienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind – 1. die Verwahrung und die Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen (Depotgeschäft), – 2. die Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, sofern das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an diesen Geschäften beteiligt ist, – 3. die Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie sowie die Beratung und das Angebot von Dienstleistungen bei Unternehmenskäufen und Unternehmenszusammenschlüssen, – 4. Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen, – 5. die Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlungen für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten, – 6. Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen, – 7. Dienstleistungen, die sich auf einen Basiswert im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 oder Nr. 5 beziehen und im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen stehen.“ - Die Kontrolle sämtlicher einschlägigen Geschäfte obliegt der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*, die bezügliche Richtlinien in Anlehnung an das EU-Recht sowie an internationale Vereinbarungen herausgibt. – Siehe Kunden.

Wertpapierrat (securities council): In Deutschland ein Gremium zur Beratung der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* in allen grundlegenden Fragen der Aufsichtstätigkeit. Ihm gehören Vertreter der sechzehn Bundesländer, ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, der Justiz und für Wirtschaft sowie der Deutschen Bundesbank an; vgl. § 5 WpHG. – Siehe Ausschuss-Wahn.

Wertpapierübertragung, fehlgeschlagene (failed transcation): In der Definition der *EZB* allgemein eine Störung bei der Übergabe eines *Titels* zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, und im besonderen auf den Verkehr zwischen der *Zentralbank* und den *Banken* bezogen.

Wertpapier-(Verkaufs)Prospektgesetz (securities prospectus act): Wer in Deutschland *Wertpapiere* öffentlich anbietet, muss Vermögensverhältnisse, Ertragsgrundlagen, Inanspruchnahme des *Kapitalmarktes* und weitere, in einem 1990 in Kraft getretenen Gesetz aufgezählte Angaben in einem Prospekt genau bezeichnen. Das erstellte Prospekt ist der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* einzureichen. Es wird von ihr innert von zehn Werktagen unter Beachtung der zusätzlich erlassenen Verkaufsprospekt-Verordnung

geprüft. Diese ist auf der Internetseite <http://www.bfa.de> abrufbar. – Siehe Börsenzulassungsprospekt, Emissionsprospekt, Prospekt-Datenbank, Prospektpflicht, Prospekt-Rechtsetzung der EU, Unternehmensbericht. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 16 ff., Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 168 ff., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 196 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 109, S. 200 ff.(hier auch zur Rechtsentwicklung), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 138 f., S. 130 f. (neues Wertpapierprospektgesetz [WpPG]) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Wertpapier-Zentralverwahrung (central securities Depositary): Siehe Zentralverwahrer.

Wertpapierzulassung, Koppelung (coupling of securities listing): Die rechtliche Vorschrift, dass die Zulassung von *Wertpapieren* zum Börsenhandel nur in einem Marktsegment mit einer einzigen Form der Preisfestsetzung erlaubt ist. In Deutschland 2002 aufgehoben; vgl. § 49 ff. BörsG. – Siehe Kursfeststellung, amtliche, Markt, amtlicher.

Wertpapierzuteilungs-Information (securities apportionment information): In Deutschland aufsichtsrechtliche Pflicht, bei *Zeichnung* und anteilsmässiger Zuweisung von *Wertpapieren* die Privatkunden über das Zuteilungsverfahren allgemein und über die Zuteilung bei allfälliger *Überzeichnung* im besonderen zu informieren. - Die näheren Umstände dieser Pflicht regelt durch entsprechende Richtlinien die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*, welche auch die Einhaltung der Vorschriften überwacht. – Siehe Mehrzuteilungs-Option, Nochgeschäft, Repartierung, Überzeichnung, Zeichnungsfrist.

Wertpapiere, unkotierte (unlisted securities): Nicht an einer öffentlichen *Börse* zugelassene (kotierte) *Wertpapiere*. In Deutschland werden solche in letzter Zeit aus *Offshore-Finanzplätzen* besonders im Internet von undurchsichtigen (meist im Ausland domizilierenden) Agenturen an *Privathaushalte* abgegeben. In Internet-Foren tauschen sich (angeblich) begeisterte Käufer aus. – Siehe Dampfstube, Dingo-Werte, Geheimtip, Parallel Banking, Racheengel, Underground Banking, Winkelmakler, Zinsabschlagsteuer.

Wertrecht (debt register claim): Die Eintragung in das Schuldbuch anstatt des Erwerbs von physischen Stücken bei *Wertpapieren* des Bundes bzw. allgemein öffentlicher Stellen. – Siehe Schuldbuchforderung.

Wertschriften (securities). In der Schweiz üblicher Ausdruck für *Wertpapiere* bzw. *Effekten*.

Wertschöpfung (value added): ① Als Begriff der *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung* sämtliche Faktoreinkommen, die innert einer Periode in den Unternehmen entstanden sind, und nach bestimmten, international einheitlichen statistischen Regeln erfasst. Wertschöpfung nach dieser Berechnung deckt sich mit dem Begriff "Nettosozialprodukt zu Fak-

torkosten" bzw. Volkseinkommen; vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets“ des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte", Unterrubrik "Wertschöpfung nach Wirtschaftszweigen". – ② Grob der (Markt)*Wert* eines Gutes nach der Verarbeitung minus dem *Wert* vor der Verarbeitung, also der Wertzuwachs (*Mehrwert*). – ③ Als Begriff im Marketing der zusätzliche Nutzen, der einem Konsumenten aus dem Gebrauch eines Gutes zufliesst. – Siehe Bruttoinlandsprodukt, Industrieproduktion, Volkseinkommen, Wert. – Vgl. Jahresbericht 2005 der EZB, S. 62 ff. (sektorale Gliederung der Wertschöpfung innert des Euroraums; Übersichten).

Wesentlichkeit (materiality): In Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Unternehmens die Forderung, dass die Bedürfnisse der Aktionäre und der Öffentlichkeit nach genauer Darstellung des Geschäftsverlaufs (fair presentation) an erste Stelle zu setzen sind, selbst wenn die *Kosten* der Rechnungslegung dadurch höher ausfallen. Wichtige Angaben andererseits dürfen nicht durch eine Fülle von Detailinformationen verwässert werden; genauer: unangenehme Tatsachen mit einem Halbsatz in einen Wust von Sprache verpackt werden. – Siehe Angaben, verschleierte, Darstellung, glaubwürdige, Informations-Überladung, Klartext, Stetigkeit, Verständlichkeit, Zuverlässigkeit, Zweckmässigkeit.

Wettbewerbs-Status, internationaler (conditions of international competition): Zustand einer Volkswirtschaft bzw. eines Währungsgebietes (wie das *Eurogebiet*) in Hinblick auf das Verhältnis gegenüber der internationalen Konkurrenz. Von der *EZB* gemessen und laufend beobachtet. – Siehe Balassa-Index, Strukturwandel, Terms of Trade, Unit-Value-Relation, Wachstumsbeitrag, Zahlungsbilanz. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2003, S. 76 f., Monatsbericht der EZB vom Juli 2006, S. 75 ff. (straffe Darstellung, erläuternde Übersichten; hier auch zur Rolle der nicht-preislichen Wettbewerbsfähigkeit), Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 58 ff. (Berechnung von harmonisierten Indikatoren der Wettbewerbsfähigkeit für die Länder im Eurogebiet), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2007, S. 41 f. (Veränderungen der Wettbewerbs-Positionen innert des Eurogebiets; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 81 ff. (lehrbuchmässige Darstellung mit vielen Übersichten und Literaturverweisen).

Wettbüros (betting business): Wer in Deutschland Wetten aller Art, insbesondere auch Punktwetten (point spread bets) im Fussball und im Sport allgemein anbietet, bedarf hierzu einer staatlichen Genehmigung, die bis anhin noch von der zuständigen Wirtschafts- und Ordnungsbehörde des jeweiligen Kreises bzw. der Stadt ausgesprochen wird. Grundlage dafür ist § 2 Abs. 1 Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG). Eine Überwachung durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* findet nicht statt; diese wird aber (schon wegen der sehr hohen Umsätze auf diesem Markt und der Verflechtung mit dem internationalen Buchmacher-Gewerbe) vielfach gefordert. – Siehe Buchmacher, Finanzwetten, Lotterie, Spielbank. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 199 (Erlaubnisprüfungen durch die BaFin).

Wholesale Banking (so auch im Deutschen gesagt): ① *Transaktion*en einer *Bank* an den internationalen Kapitalmärkten. Dazu zählt der Handel mit *Geld*, *Devisen*, *Aktien*, festverzinslichen *Wertpapieren* und Kapitalmarktprodukten wie *Derivate*. – ② Alle Geschäfte ausserhalb des *Retailgeschäftes,* Umsätze also mit Grosskunden. – Siehe Arranger, Retailgeschäft.

Wicksell--Effekt (Wicksell effect): Sinkt (durch entsprechende Politik der *Zentralbank*) der Preis für *Kredite* (Marktzins), dann werden Unternehmen solange mehr *Darlehn* bei den *Banken* aufnehmen, bis der *natürliche Zinssatz* (= hier: der *Ertrag* aus einer *Investition*) dem Marktzinssatz gleich ist. Bei steigender Investitionstätigkeit werden demnach fortlaufend *Investitionen* mit geringerem *natürlichen Zinssatz* getätigt. Diese Überlegung geht (entgegen der ökonomischen Wirklichkeit) davon aus, dass die Entscheidung über eine *Investition* ausschliesslich oder doch vorwiegend zinsbestimmt sei.

Widerstandslinie (resistance line): An der *Börse* bei *Wertpapieren* (seltener auch auf Kurse von *Währungen* bezogen) eine rechnerische Kursobergrenze. Sie bestimmt sich in der Regel aus einer *Fundamentalanalyse*. – Siehe Analyse, technische, Charts, Histogramm, Fundamentalanalyse, Kartierung, Kursbereich, gehandelter, Random-Walk-Hypothese, Unterstützungslinie.

Wiedereindeckungs-Risiko auch **Wiederberschaffungs-Risiko** (replacement risk): Bei *Optionsverträgen* die Gefahr, dass bei einem Termingeschäft der Geschäftspartner ausfällt (*Kontrahentenrisiko*), und dass nun die zu einem späteren Zeitpunkt vereinbarte Leistung (der *Basiswert)* zu den jetzt geltenden, ungünstigeren Marktbedingungen angeschafft werden muss. – Siehe Complex Option, Erfüllung, Korrelationsrisiko, besonderes, Lieferung, physische, Rohstoff-Terminvertrag, Szenarien, aussergewöhnliche, Transaktion, komplette.

Wildbanngeld auch **Wildgeld** (hunting payment): Frühere *Abgabe* an den Jagdherrn (owner of the hunting ground) für das Recht, (Hoch)Wild jagen zu dürfen. Wildbann = Forstbezirk; Bann = hier: abgegrenztes Herrschaftsgebiet. – Siehe Fischpfennig, Jägergeld, Schussgeld, Wassergeld.

Window on Technology (so auch im Deutschen; manchmal [unschön] in einem Wort geschrieben): Jemand (seit etwa 2000 im besonderen auf *Vulture Funds* bezogen) kauft sich mit einer (wesentlichen) Beteiligung in einem Unternehmen ein mit dem vorrangigen Ziel, sich dadurch Zugang zu den Innovationen dieser Firma zu verschaffen. – Siehe Ausschlachten, Burn-Out Turnaround, Go-go-Fonds, Hedge-Fonds, Heuschrecken, Leveraged Buy-out, Private-Equity-Funds, Risikokapital, Staatsfonds, Trade Sale.

Winkelmakler (outside broker, bucket-shop): *Finanzdienstleister* ohne *Erlaubnis*, die in der Regel in *Offshore-Finanzplätzen* ansässig sind, und die entweder durch E-Mail-Angebote oder Telephonanrufe aus *Dampfstuben* sehr gezielt an mögliche *Kunden* herantreten. Nicht selten vertreiben diese auch (für die Augen des Laien und oft sogar auch des Fachmanns kaum erkennbar) gefälschte oder verfälschte *Papiere* aller Art, häufig auch *Counterfeit Cards*. Genaue Angaben über deren Umsätze gibt es nicht; Schätzungen gehen für die USA im Jahr 2005 von nahezu 10 Prozent des Gesamtumsatzes auf dem Markt für *Finanzdienstleistungen* aus. – Siehe Address Spoofing, Blind Pool, Böhnhase, Cold Calling, Dampfstube, Dingo-Werte, Domizil-Verschleierung, Einziehung, Finanzgeier, Firmenbestatter, Frontrunning, Geheimtip, Geldwäsche, Ghettobanking, Geldtransfer-Vermittler, Geldwäsche, Hawala, High risk countries, Kursmanipulation, Racheengel, Offshore-Finanzplätze, Racheengel, Scalping, Schattenbanksystem, Scheintransaktionen, Underground Banking, Wechselstuben. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 71, S. 73 ff. sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Wipper (clipper): Münzverfälscher, die *Kurantmünzen* abspänten und das *böse Geld* in Umlauf brachten. Das zwang den Geschäftsverkehr, jede einzelne Münze zu wiegen. – Siehe Geld, böses, Doublé-Münze, Katzengeld, Kipper, Münze.

Wirtschaft, zweigeteilte (two-tier industry, dualistic branches): Nach 2000 und auch im Zuge von *Basel-II* aufgekommene Bezeichnung für die Tatsache, dass im Verlauf der *Globalisierung* sich einige Branchen vom heimischen Markt abkoppeln, und den Einkauf der Vorprodukte, die Fertigung sowie den Vertrieb weltweit organisieren. Dem stehen rein oder vorwiegend binnenorientierte Branchen gegenüber, wie etwa die Abfallwirtschaft oder die Bauindustrie. - Bei *Darlehn* an entsprechende Industriezweige entstehen dadurch unterschiedliche *Risiken*. Auch werden erfahrungsgemäss global tätige Unternehmen die Dienste der *Banken* in den jeweiligen Gastländern über kurz oder lang in Anspruch nehmen. In Bezug auf den Arbeitsmarkt bedingt die Zweiteilung, dass hohe Lohnsteigerungen rascher als früher zu einer Verlagerung der Produktion in andere Länder führt. – Siehe Balassa-Samuelson-Effekt, Globalisierung, finanzielle, Internationalisierung, Entkopplungs-These. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2006, S. 37 ff. (Lohnentwicklung der beiden Sektoren).

Wirtschaftsindikatoren, wichtige (essential economic indicators): Von der *EZB* periodisch erfasste Zahlen aus verschiedenen Bereichen der Volkswirtschaft, in erster Linie zum Zwecke der *Inflationsprognose*. – Siehe Konjunkturdiagnose, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom März 2003, S. 68 f., Monatsbericht der EZB vom Juli 2003, S. 25 f., Monatsbericht der EZB vom September 2003 (Bericht über Fortschritte und Mängel bei der Erfassung), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2005, S. 66 ff. (Übersicht der Indikatoren, Verbesserungen in der Erfassung).

Wirtschaftspatriotismus (economic patriotism): Um 2005 aufgekommene Bezeichnung für eine ablehnende Haltung gegenüber – ❶ den Integrationsbemühungen der EU; in der Regel dazu verbunden auch mit der Forderung, die Währungsunion wieder zu verlassen, – ❷ der weltwirtschaftlichen Verflechtung (*Globalisierung*), hier auch mit der Folge, dass neue Welthandelsabkommen mit globalen Zollsenkungen (wie etwa die Doha-Runde) kaum durchzusetzen sind, wiewohl das Einkommen der Erdbevölkerung dadurch wesentlich zunehmen würde. - Der Wirtschaftspatriotismus dürfte anwachsen, solange sich nicht bei allen die Einsicht durchsetzt, in einem grösseren Wirtschaftsraum mehr zu gewinnen als zu verlieren.– Siehe Nebenwährung, Regionalgeld, Weltwährung.

Wirtschaftsprüfer (chartered accountant; USA: certified public accountant): *Wertpapierdienstleistungs-Unternehmen* müssen sich in Deutschland nach § 36 WpHG einer aufsichtsrechtlich im einzelnen vorgeschriebenen Prüfung durch Wirtschaftsprüfer unterziehen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat dazu 2001 ein eigenes Regelwerk aufgestellt. - Wirtschaftsprüfer sind im Grunde Fachleute für die Rechnungslegung. Es kann nicht ihre Aufgabe sein, unternehmerische *Risiken* zu erkennen. Eine von Wirtschaftsprüfern als ordnungsgemäss bestätigte *Bilanz* lässt daher keine Rückschlüsse auf die Risikolage des betreffenden Unternehmens zu. – Siehe Amtsprüfung, Beratungs-Prüfungs-Mix, Public Company Accounting Oversight Board, Steuerberater. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 11; Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 81 (noch immer erhebliche Mängel in der Prüfung und Berichterstattung bei Banken in Bezug auf allfällige geldwäscherische Aktivitäten), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 113 (die BaFin kann Prüfungsgegenstände festlegen, die der Wirtschaftsprüfer besonders zu berücksichtigen hat) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Wirtschaftsregierung, europäische (European economic government): Vorschlag, in der *Eurozone* (manchmal auch gar: in der EU gesamthaft) eine einheitliche, von einem eigens hierzu einzurichtenden Gremium zu veranstaltende Wirtschaftspolitik zu betreiben. Soweit diese, im einzelnen sehr unterschiedlichen Pläne auf eine Koordinierung der *Fiskalpolitik* ausgerichtet sind, ist dagegen grundsätzlich nichts einzuwenden. Wenn aber durch ein solches Gremium in die Unabhängigkeit der *EZB* eingegriffen werden soll, dann ist *Inflation* programmiert. Denn der leichteste und publikumswirksame Weg, Beschäftigung und Wachstum kurzfristig zu erhöhen (short push), geht über eine Ausweitung der *Geldmenge* – was längerfristig dann zu weniger Wachstum und mehr Arbeitslosigkeit führt. - Auch die in diesem Zusammenhang immer wieder vorgeschlagene Beeinflussung des Wechselkurses des EUR durch eine europäische Wirtschaftsregierung führt zu nichts. Denn internationale Wettbewerbsfähigkeit wird nicht am *Devisenmarkt* erzielt, sondern allein in den Betrieben erarbeitet.

Wirtschafts- und Finanzausschuss, WFA (Economic and Financial Committee, EFC): Organ der EU mit der in Artikel 114 EGV (Nizza-Vertrag) festgelegten Hauptaufgabe, – ❶

die Wirtschafts- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelmässig darüber Bericht zu erstatten, insbesondere über die finanziellen Beziehungen zu Drittländern und zu internationalen Einrichtungen sowie – ❷ an der Vorbereitung der Arbeiten des Rates mitzuwirken, vor allem den Empfehlungen im Rahmen der multilateralen Überwachung (Art. 99 EGV) und den Entscheidungen des Verfahrens bei einem übermässigen Defizit (Art. 101 EGV); weitere Aufgaben sind im Vertragstext aufgeführt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 81 ff. (hier vor allem die Arbeiten des WFA in Bezug auf die Sicherung der Finanzstabilität).

Wirtschaftswachstum (economic growth): Wenn nicht anders definiert, in den Berichten der *Zentralbanken* auf die Veränderung des realen *Bruttoinlandsprodukts* bezogen. – Siehe Wachstum. – Vgl. zur Messung und ihren Problemen Monatsbericht der EZB vom Juni 2006, S. 14 ff.

Wittergeld (lumberjack soccage emancipation payment): Frühere Ablösung des Witters (= Untertan, dem die Dienstbarkeit des Holzhackens auferlegt wurde; der Wit = Baum, Holz, Brennholz). - Während dem Witter die Aufgabe des Kleinmachens des Holzes zum handlichen Brennmaterial oblag, hatte der Wittführer die Fron (soccage duty), das zerkleinerte Holz dem Anspruchsberechtigten (der Herrschaft) zuzuführen. – Siehe Befreiungsgeld, Freikaufgeld, Frongeld.

Wittum auch **Widum** (dower): Alte Bezeichnung für die gesetzlich zustehende *Rente* einer Witwe aus dem hinterlassenen Grundbesitz ihrer Mannes.

Witwengeld (widow's allowance): Unterhaltszahlung an die hinterbliebene Ehefrau eines Verstorbenen zur Sicherung des Lebensunterhalts. – Siehe Lehrgeld, Waisengeld, Zunftgeld.

WKM II (ERM II): Offizielle Abkürzung für den *Wechselkursmechanismus II*.

Wochenend-Effekt (weekend effect): An der Aktienbörse die Tatsache, dass von Freitag bis Montag die durchschnittlichen *Erträge* häufig sinken. – Siehe Behavioural Finance, Freitag-13-Anomalie, Januar-Effekt, Kalender-Effekt, Montags-Effekt, Sell-in-May-Effekt, Small-Cap-Effekt.

Wohlstandsindex (prosperity index): Um die deutschen Reparations-*Zahlungen* nach dem Ersten Weltkrieg (1914-1918) an die Zahlungsfähigkeit Deutschlands anzupassen, führten die Gläubigerländer im Zuge des Dawes-Plans eine Messzahl ein, welche die staatlichen Einnahmen, die Bevölkerungszahl, den Kohlenverbrauch, den Aussenhandel und einige weitere *Positionen* in sich schloss. – Siehe Dawes-Anleihe, Londoner Schuldenkonferenz.

Wohlverhaltensregeln (good conduct rules): Vom Gesetzgeber oder den *Aufsichtsbehörden* erlassene oder von Fachverbänden erarbeitete Grundsätze hinsichtlich des ordentlichen Geschäftsgebarens im *Finanzsektor*. – Siehe Compliance, Kundenberatung, Mitarbeiterleitsätze. – Vgl. für Deutschland Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 89, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 107 ff., Jahresbericht 2005 der BaFin, S, 146 (in Bezug auf Kapitalanlagegesellschaften) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Wohneigentum (residential property): Die Preise für Wohneigentum liefern bedeutsame Informationen hinsichtlich allfälliger Inflationsrisiken. Sie werden daher von der *EZB* sehr genau beobachtet und nach verschiedenen Richtungen hin ausgewertet. - Mangels anderer Berechnungsarten wird der Wert der Wohnimmobilien in der Regel aus dem Verhältnis zwischen Hauspreis-Indizes und verfügbarem Einkommen der *Privathaushalte* bzw. den Mieten ermittelt. Die aktuelle Abweichung einer solchen Kennzahl von ihrem (wie berechneten?) Durchschnitt in der Vergangenheit dient dann als Mass für eine allfällige Unter- oder Überbewertung. – Siehe Baulandvermögen, Betongold, Hausgeld, Hypothekenschulden, Immobilienblase, Immobilienpreise, Immobilienvermögen, Leerstandsquote, Mortgage Equity Withdrawal, Real Estate Investment Trust, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsbiets", Rubrik "Preise, Produktion und Arbeitsmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom Dezember 2003, S. 42 ff., Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 61 ff. (ausführliche Darstellung; Übersichten, S 65: bemerkenswerte Statistiken zu den Wohnimmobilien der Privathaushalte), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 51 ff. (Immobilienvermögen der Privathaushalte nach verschiedenen Gliederungspunkten unterteilt), Monatsbericht der EZB vom Mai 2007, S. 48 ff. (viele detaillierte Übersichten, auch nach Mitgliedesländern unterteilt), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2007, S. 15 ff. (Zusammenhang zwischen Immobilienmarkt und Geldnachfrage; viele Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 51 ff. (Entwicklung der Kredite, Investitionen und Preise für Wohneigentum seit 1997; vier wichtige Übersichten).

Wohngeld (housing subsidy): ① Allgemein eine öffentliche Beihilfe zur Bestreitung der *Ausgaben* für Wohnraum, als Mietzuschuss (an den Mieter) oder als Lastenzuschuss (an den Vermieter) bezahlt. – ② Zusätzlich zum Gehalt (vor allem der öffentlich Bediensteten) bezahltes *Entgelt*, früher im allgemeinen aufgrund der regionalen Teuerungsunterschiede nach Ortsklassen gestaffelt (Ortszuschlag; residence allowance). – ③ Umgangssprachliche (juristisch nicht richtige) Bezeichnung für das *Hausgeld*. – Siehe Real Estate Investment Trust, Wohneigentum, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 72, S. 77 (Wohngeld-Zahlungen in Deutschland in den letzten Jahren).

Wohnraum, selbstgenutzter (user-own residential property): Vielfach wird gefordert, die

Kosten für die Nutzung des eigenen Wohnraums bei der Inflationsmessung im *HVPI* zu berücksichtigen, weil ja auch die *Ausgaben* für die Wohnungsmiete in den Index eingehen. Das wirft jedoch vielerlei Fragen auf. Vor allem: der Erwerb einer Wohnung bzw. eines Eigenheims ist kein eindeutiges Konsumverhalten. Für die meisten *Privathaushalte* stellt dies eine *Investition* dar. Wenn man aber den selbstgenutzten Wohnraum als *Vermögenswert* einrechnen wollte, dann müsste man auch etwa Aktienbesitz der *Privathaushalte* in den *Güterkorb* aufnehmen. - Dazu kommt, dass der Anteil des gemieteten Wohnraums in der *Eurozone* von 10 Prozent in einigen Ländern bis 60 Prozent in anderen reicht. Für einen harmonisierten Index, der auf die Länder des *Eurogebiets* gesamthaft sinnvoll anwendbar ist, wirft dieser grosse Unterschied (vor allem im Hinblick auf eine einheitliche *Geldpolitik)* besondere Schwierigkeiten auf. – Siehe Baulandvermögen, Wohnungsmieten.

Wohnungsbaukredit (housing credit): Von *Banken* oder *Bausparkassen* gewährte *Darlehn* zum Zwecke des Erwerbs von (privatem) *Wohneigentum*. Die *Kredite* sind für das *Eurogebiet* im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Kredite an private Haushalte" des jeweiligen Monatsberichts der EZB nach Höhe und Fristigkeit und im Zeitverlauf ausgewiesen. – Siehe Bausparkassen, Beleihungswert, Bodenkreditinstitut, Erstraten-Verzugsklausel, Festzinsdarlehn, Immobilienpreis, Langfristkultur, Mortgage Equity Withdrawal, Sozialpfandbrief, Subprime Lending. – Vgl. (zur statistischen Übereinstimmung) Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 74, Jahresbericht 2004 der EZB, S. 38 f., Monatsbericht der EZB vom März 2007, S. 46 ff. (Übersicht der Kredite seit 2003 nach Dauer und anfänglichen Zinsbindungsfrist).

Wohnungsbaukredite, verbriefte (residential mortgage backed securities, RMBS): Besondere Art der *Asset-Backed Securities*, die zusammen mit verbrieften Immobilienkrediten inzwischen den Hauptanteil des *Asset-Backed-Securities*-Volumens im *Euro-Währungsgebiet* ausmachen. – Siehe Commercial Mortgage Backed Securities, Subprime-Krise, Verbriefung, Zinseinfrierung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 96 (Zahlen zum Emissionsvolumen; Übersicht).

Wohnungsgeld (housing subsidy): Allgemein ein *Zuschuss* (an *Privathaushalte*) zur Bestreitung der Mietausgaben, in alten Dokumenten auch Behausungsgeld genannt. – Siehe Wohngeld.

Wohnungsmieten (rents [for dwellings]): Obgleich Mieten mit etwa 25 Prozent der privaten *Ausgaben* ein starkes Gewicht im *Güterkorb* haben, werden ihre Veränderungen viel weniger wahrgenommen als beispielsweise der Preis für Brötchen oder Milch. Den Grund sieht man vor allem darin, dass Mieten vom Konto abgebucht, die Lebensmittel aber bar bezahlt werden. – Siehe Inflation, gefühlte, Teuro, Wohnraum, selbstgenutzter.

Woopee-Geschäft (woopee clientele): Finanzdienstleistungen an die Personengruppe der über 50jährigen Wohlhabenden, von vielen *Banken* als gewinnträchtiges Marktsegment besonders gepflegt. Woopee = well-off older people, vermögende ältere Leute. – Siehe Geldleute, Oldie-Geschäft, Power-age financial market, Private Banking, Wealth Management.

Working Capital (so auch im Deutschen oft gesagt): Wenn nicht anders definiert, das Umlaufvermögen eines Unternehmens abzüglich der *kurzfristig*en *Verbindlichkeiten*. Im einzelnen ist (anhand der jeweiligen Rechnungslegungs-Vorschriften) festzulegen, welche Bilanzposten den beiden Grössen zuzurechnen sind. – Siehe Debitorenlaufzeit, Kreditorenlaufzeit.

Working Group on Credit Registers (WGCR): Arbeitsgruppe des *Banking Supervision Committees* des Europäischen Systems der Zentralbanken mit dem Zweck, grenzüberschreitende Informationen über die Verschuldung von Firmenkunden bei den *Banken* im jeweiligen Staatsgebiet auszutauschen. – Siehe Netzwerk Euro-Evidenz, Zentralkreditregister.

Worst Case Hedging (so auch im Deutschen gesagt): Beim *Hedging* die Auswahl eines Modells, das für die eigene Position am schlechtesten wäre. Es wird also bei der Berechnung des *Modellrisikos* der schlimmste (*Verlust*)Fall unterstellt. – Siehe Modellrisiko.

Worst Case Szenario (so auch im Deutschen gesagt): In Bezug auf die *Geldpolitik* die in Modellen durchgespielte Aufeinanderfolge mehrerer schädigender Ereignisse (etwa: *Ölpreis-Schock*, Missernte, Versiegen des Aussenhandels infolge kriegerischer Auseinandersetzungen; aber auch: Panik an den internationalen *Finanzmärkten* und eine *Pandemie*) verbunden mit Überlegungen, wie die *Zentralbank* sich angesichts solcher aussergewöhnlichen Zustände verhalten sollte. Dabei entsteht ein *Moral Hazard*-Problem, wenn die Marktteilnehmer im Vertrauen auf das stabilisierenden Eingreifen der *Zentralbank* hohe *Risiken* eingehen. – Siehe Bankenkrise, Finanzstabilitätsbericht, Krisenlasten-Verteilungsprogramm, Modelle, geldpolitische, Modellunsicherheit, Risikotragfähigkeit, Schock-Bewältigung, Stress-Test. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 27.

Write-off (so oft auch im Deutschen gesagt): Der Totalschaden aus einem *Engagement* (commitment) auf dem *Finanzmarkt* bzw. aus *einer Investition*.

Wucher (usury, gombeen): ① Allgemein die Aneignung fremden Eigentums im Tausch- und Darlehnsverkehrs. – ② Die Verfälschung eines Marktpreises durch den Druck von Macht, in der alten Literatur auch Merkantzei genannt. – ③ Beim *Darlehn* die Vereinbarung eines über dem Marktzins liegenden *Zinses*, wobei der verlangte *Zinssatz* weit über

dem liegt, was der Kreditnehmer aus dem geliehenen *Geld* bei gewöhnlichen Umständen an *Gewinn* erwirtschaften kann; in der Regel wird dabei die wirtschaftliche Abhängigkeit des Vertragspartners ausgenutzt. – ④ Bestimmte Methoden, um ein *Darlehn* zu besichern, wie vor allem das *Kinderpfand* und das *Leichenpfand*. – Siehe Einzug, Finanzgeier, Geldeintreibung, Kinderpfand, Kredithai, Leichenpfand, Mikro-Finanzierung, Übersatz, Unfruchtbarkeits-Theorie, Verzinsung, Zahlhaus, Zins(satz), Zinsverbot.

Xenomärkte (xeno markets): Das Angebot und die Nachfrage nach *Finanzprodukten* Märkten ausserhalb des eigenen Währungsgebiets; in der Regel bezogen auf aufsichtlich kaum überwachte Plätze. – Siehe Offshore-Finanzplätze.

Xetra (E**x**change **E**lectronic **Tra**ding): Elektronisches Handelssystem für *Wertpapiere,* an der Deutschen Börse AG in Frankfurt am Main 1997 eingeführt. Es hat den Aktienhandel in Deutschland durchschaubarer, schneller und auch billiger gemacht. Freilich steht dem Anleger hier ein *Ausführungsanspruch* (anders als an der *Präsenzbörse* der *Kursmakler* und *Skontroführer*) nicht zu. – Siehe Ausführungsanspruch, Börse, elektronische. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 189 (Manipulation des Systems), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 199 (Klagen über ungerechtfertigte Gebühren), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 173 (Iceberg Orders m Xetra-System).

XXX-Insurance-Linked Securities, XXX-ILS (so auch im Deutschen gesagt): *Verbriefungspapiere*, welche das Sterblichkeits-Risiko bei in den USA abgeschlossenen Lebensversicherungen an Anleger weltweit weiterreichen. Dies ermöglicht die Freisetzung von *Eigenkapita*l bei den Lebensversicherern. Denn aufgrund der sehr strengen "Regulation XXX" der Versicherungsaufsichtsbehörde (National Association of Insurance Commissioners, NAIC) in den USA müssten ansonsten alle *Risiken* durch *Unterlegung* voll gedeckt sein. – Siehe Embedded-Value Verbriefung, Insurance Linked Securities, Katastrophen-Anleihen, Retrozession, Risikoteilung, Terror-Papiere.

Yankee-Bonds (so auch im Deutschen gesagt): In den USA begebene und auf USD lautende *Anleihe*n ausländischer Schuldner.

Yellow Book (so auch im Deutschen gesagt): ① In der Finanzfachsprache die *Börsenordnung* der *Wertpapierbörse* in London. – ② Das 1985 festgelegte Regelwerk für CD-ROMs, das alle Anforderungen in Bezug auf die einzelnen Parameter einer CD-ROM definiert. Diese Standardisierung stellte sicher, dass CD-ROMs weltweit auch bei *Banken* auf allen Laufwerken verwendet werden können.

Yield-to-Call (so auch oft im Deutschen): Rendite eines *Wertpapiers* (und hier besonders von *Unternehmensanleihen* gesagt), errechnet auf der Grundlage des frühest möglichen Kündigungstermins. – Siehe Sperrfrist.

York-Antwerp Rules, YAR (so auch im Deutschen gesagt): In der *Versicherung* international geltende Grundsätze für die Verteilung der *Kosten*, wenn Schiff und Ladung aus einer gemeinsamen Gefahr (grosse Havarie) befreit werden müssen. Die Regeln werden frachtvertraglich fast immer vereinbart und ersetzen dann besondere gesetzliche Vorschriften in den einzelnen Ländern. – Siehe Havariegeld.

Young-Anleihe (Young loan): Nach dem US-amerikanischen Finanzfachmann Owen D. Young (1874-1962) benannte *Anleihe* des Deutschen Reiches aus dem Jahr 1930 mit einem *Kupon* von 5,5 Prozent und einem Volumen von 1,47 Milliarden Goldmark. Der 1933 ins Amt gekommene Reichskanzler Adolf Hitler stoppte die Bedienung der *Anleihe.* - In der *Londoner Schuldenkonferenz* 1953 regelte die Bundesrepublik Deutschland Ansprüche aus dieser *Begebung*. Trotzdem kam es vereinzelt zu Schadensersatz-Forderungen an Deutschland in Zusammenhang mit dieser (sowie auch mit anderen) *Anleihe*. – Siehe Dawes-Anleihe, Staatsschulden, verweigerte.

Zahlbarstellung (domiciliation): Der Ort, an dem eine *Zahlung* gemäss Gesetz oder Vertrag zu leisten ist; manchmal auch eingeschlossen die Art und Weise der *Zahlung*. – Siehe Zahlungsadresse.

Zahlhaus (pawnshop, hockshop): In älteren Dokumenten die Benennung für ein Pfandhaus (Pfandleihe, Leihanstalt). - Daneben findet sich auch häufig die Bezeichnung Versatzamt (pawn office), weil vielfach *öffentliche Stellen* das Pfandleihgeschäft in die Hand nahmen, um *Wucher* durch gewerbliche Pfandleiher vorzubeugen bzw. diesen abzustellen. – Siehe Faustpfand, Pfandleiher.

Zahlkraft (paying power): Älterer Ausdruck für *Kaufkraft*, nämlich die Fähigkeit einer *Geldeinheit*, eine bestimmte Menge an *Gütern* am Markt zu kaufen. – Siehe Geldwert.

Zahlmeister (purser; paymaster): ① Im heutigen allgemeinen Sprachgebrauch die für den *Zahlungsverkehr* sowie für die sichere Aufbewahrung von Wertsachen (in einem *Depot*) auf einem Seeschiff (Fahrgastschiff) zuständige Person. – ② Beim Militair der Geldverwalter (Kassenwart), dessen Aufgabe vor allem in der Bereitstellung von *Zahlungsmitteln* zur Beschaffung des notwendigen Bedarfs einer Heereseinheit liegt; früher auch *Pfennigmeister* genannt. – ③ In Vereinen manchmal Bezeichnung für die Person, welche das Vereinsvermögen verwaltet (Schatzmeister, Säckelmeister, Büchsenmeister). – ④ Im übertragenen Sinne derjenige (Deutschland), welcher die grössten finanziellen Lasten in einer Gemeinschaft (der EU) zu tragen hat. – Siehe Juste-Retour-Prinzip.

Zahlung (payment): Allgemein die Übereignung – ❶ von *Geld* – ❷ oder ausnahmsweise (besonders in früheren Zeiten sowie in Notzeiten heutigs) eines im gesellschaftlichen

Tauschverkehr allgemein anerkannten und gebräuchlichen Handelsgutes (Salz; Zigaretten) zur Erfüllung einer *Forderung*. Der Empfänger des *Geldes* oder Tauschguts findet sich dabei durch die Übereignung voll befriedigt und macht gegenüber dem Zahlenden keine weiteren Ansprüche geltend. – Siehe Bullet Payment, Forderung, Geldzeichen, Glattstellung, Überweisung, Warengeld, Zahlbarstellung, Zahlungshalber, Zigarettenwährung.

Zahlung, schriftliche (paper-based payment): Das Begleichen von Rechnungen mittels Überweisungsformular oder Verrechnungsscheck. Dieser Weg wird nach entsprechenden Studien auch in nächster Zukunft anteilmässig kaum zurückgehen; er steht nur in Konkurrenz zur *Geldkarte*, wohl aber weniger zur *Computerzahlung*.

Zahlungen, autonome (autonomous account movements): Bei einer *Bank* alle *Einzahlungen* und Auszahlungen, deren Höhe und Zeitpunkt nicht im Einflussbereich des *Instituts* liegen.

Zahlungsadresse (address for payment): Die Anschrift bzw. das Konto, wohin eine vertragliche vereinbarte *Zahlung* zu leisten ist. – Siehe Fakultativklausel, Zahlbarstellung.

Zahlungsausgleichskonto (settlement account): Bei der *EZB* ein Konto, das von einem *Geschäftspartner* zu Zahlungsverkehrszwecken bei der *Zentralbank* unterhalten wird.

Zahlungsbetrugs-Risiko (payment system fraud risk): Die Gefahr, im Zusammenhang mit Geldüberweisungen durch kriminelle Machenschaften geschädigt zu werden. - In den USA lag dieses Risiko 2004 – ❶ bei Überweisungen unter 0,02 Prozent, – ❷ bei Schecks nahe 0,1 Prozent, – ❸ bei Kreditkarten nahe 0,15 Prozent und – ❹ bei den *Computerzahlungs-Systemen* bei etwa 2,5 Prozent (hier jedoch mit abnehmender Tendenz dank immer besserer Sicherheits-Vorkehrungen).

Zahlungsbilanz (balance of payments): Die nach bestimmtem buchhalterischen Regeln vorgenommene Gegenüberstellungen des (monetären) grenzüberschreitenden Verkehrs in einem *Währungsgebiet*. Weil von den Salden der Zahlungsbilanz gesamthaft und einzelner Posten direkte und indirekte Auswirkungen auf den *Geldwert* nachweisbar sind, von den *Zentralbanken* laufend beobachtet und vorausgeschätzt. – Siehe Balance of Payments Manual, Balassa-Index, Lagging, Unit-Value-Relation, Wertschöpfung. – Vgl. die jeweiligen aktuellen Werte im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Aussenwirtschaft" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Monatsbericht der EZB vom Juni 2003, S. 16 ff. (zur Systematik für das Eurogebiet), Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 77 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2005, S. 30 (statistische Verzerrungen durch die EU-Osterweiterung), Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 75 (Vergleichbarkeit von Daten), Jahresbericht 2004 der EZB, S. 79 f. (Übersichten),

Monatsbericht der EZB vom August 2006, S. 61 ff. (Auswirkungen der Globalisierung auf die Importpreise; mit Übersichten), Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 13 ff. (globale Ungleichgewichte in den Zahlungsbilanzen; Schwierigkeiten bei der genauen Messung; tiefgreifende Analyse mit Korrekturvorschlägen).

Zahlungsbilanzkrise (balance of payments crisis): Wie die Erfahrung gezeigt hat, reagieren (internationale) Anleger auf (bedrohliche) Defizite in der *Zahlungsbilanz* eines *Staates* sofort durch Abzug ihrer *Einlagen*, wodurch sich die Krise damit verschlimmert. Der Ausgleich der *Zahlungsbilanz* eines Staates gilt daher heute zurecht als eine Grundvoraussetzung für funktionierende *Finanzmärkte* in einem Land. – Siehe Run.

Zahlungsfähigkeit (liquidity): Wenn nicht anders definiert das Vermögen, jederzeit allen Zahlungsforderungen pünktlich nachkommen zu können. – Siehe Insolvenz, Liquidität.

Zahlungshalber (undertaking to pay): Zur Gutschrift vorbehaltlich des Eingangs. - Gegensatz ist: "an Zahlungs statt" = in bar geleistet; im deutschen Recht ein wichtiger Begriff. – Siehe Annahmezwang, Bargeld, Geldzeichen, Lizentgeld, Übertragung, endgültige.

Zahlungsmittel (means of payment): ① Allgemein jeder Gegenstand (wie Muschel, Kakaobohne, Fell, Metallstück, Gutschein), der in einer Gesellschaft im Tauschverkehr als Zwischentauschgut angenommen wird. – ② Das in einem Gebiet (Staat, Wirtschaftsraum) durch Gesetz eingeführte und durch die *Zentralbank* gesicherte *Geld*; die *Währung*. – ③ Statistischer Oberbegriff, der nach bei der *Deutschen Bundesbank* umschliesst – ❶ *Bargeld* (Noten und Münzen) – ❷ *Sichteinlagen* in heimischer *Währung*, – ❸ *Sichteinlagen* in Fremdwährung und – ❹ Aufladungswert in *E-Geld*-Systemen. –④ Nach *IAS* (7.6) das in einem Unternehmen vorhandene *Bargeld* und die *Sichteinlagen*. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Annahmezwang, Bargeld, Begültigung, Geldbasis, Geldmenge, Geldzeichen, Goldwährung, Handschein, Kurantmünze, Papiergeld, reines, Parallelwährung, Ungüter, Währung, Warengeld, Zahlung, Zahlungsmitteläquivalente, Zigarettenwährung. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Zahlungsmitteläquivalente (cash equivalents): Bei einem Unternehmen als Liquiditätsreserve gehaltene, kurzfristige und hochgradig liquide Posten, die jederzeit in *Zahlungsmittel* umgewandelt werden können und die nur unbedeutenden Wertschwankungen und Einlöse-*Risiken* unterliegen Hierzu zählen neben Guthaben bei *Banken*, auch *Schecks,* erstklassige Wechsel, an freien Märkten gehandelte und (börsentäglich) preisveröffentlichte *Devisen* (wie derzeit der USD und CHF) oder *Gilts*. – Siehe Zahlungsmittel.

Zahlungsmittelfonds (fund of means of payment): Bei einem Unternehmen der Bestand an *Zahlungsmitteln* und *Zahlungsmitteläquivalenten.*

Zahlungsmoral (payment moral): Das Verhalten eines Schuldners gegenüber einem Gläubiger. Dieses hängt ab – ❶ von dessen objektiven Möglichkeiten, sprich: von seiner wirtschaftlichen Kraft; da diese in aller Regel selten vorhersehbar ist, verlangt der Gläubiger eine *Sicherheit* sowie – ❷ von dem Willen des Schuldners, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Da dieser (trotz vieler, teilweise absonderlicher Vorschläge) kaum zu messen ist, bleibt bei jedem *Darlehn* ein *Risiko;* und letztlich zählt allein die Qualität der *Sicherheit*. – Siehe Faustpfandkredit, Geldeintreibung, Hard Claim, Immobilien-Sicherheiten, Inkassogeschäft, Kinderpfand, Kredithai, Kunde, fauler, Leichenpfand, Ziel.

Zahlungsort (place of payment): Wenn nichts anderes vertraglich vereinbart, hat ein Schuldner auf seine Kosten und auf seine Gefahr dem Gläubiger einen geschuldeten Betrag an dessen Wohnsitz zu übermitteln. Dies schreibt in Deutschland § 270 BGB vor.

Zahlungssperre (stoppage of payment): Bei abhanden gekommenen *Wertpapieren* vor dem Aufgebot durch das zuständige Gericht verfügte *Massnahme*. Die Zahlungssperre bedeutet, dass der Aussteller auf dass *Wertpapier* nichts leisten darf, wenn er sich nicht der Pflicht zur Doppelzahlung aussetzen will.

Zahlungsstrom (payment flow): Der Austausch von *Gütern* erfolgt heute regelmässig unter Zwischenschaltung von *Geld*. Jeder Güterbewegung entspricht daher eine Zahlungsbewegung; diesen letzteren Vorgang nennt man (vor allem in der Betriebswirtschaftslehre) Zahlungsstrom. Weil jedem Güterstrom ein Zahlungsstrom in umgekehrter Richtung gleichsteht, spricht man häufig auch von einem derivativen Zahlungsstrom (derivative payment flow). – Siehe Zahlungsbilanz.

Zahlungssystem (financial interchange system): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter alle Einrichtungen in einem Land (*Währungsraum*, Welt gesamthaft), welche der Übertragung von *Geld* zwischen Wirtschaftseinheiten dienen. Das Zahlungssystem ist ein Kollektivgut. Die *Zentralbank* hat die Aufgabe, sein Funktionieren zu gewährleisten. Das schliesst ein, dass sie in Krisenlagen soviel an *Liquidität* bereitstellen muss, um den reibungslosen *Zahlungsverkehr* zu sichern. Denn wird das Zahlungssystem aus irgend einem Grund gestört, dann wird der Güteraustausch sofort betroffen; und eine solche krisenhafte Lage schlägt erfahrungsgemäss sehr rasch durch vor allem auf die *Investitionen* und damit auch auf die Beschäftigung, und von da wieder auf die *Erwartungen*. – Siehe Intratageskredit, Zahlung, Zahlungsverkehrssystem.

Zahlungsunfähigkeit, auch **Illiquidität** (illiquidity): Nach § 17, Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) ist ein Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine *Zahlungen* eingestellt hat. - Der Zustand der Illiquidität muss auf

Dauer angelegt sein. Eine aktuell eingetretene Illiquidität stellt dann keine Zahlungsunfähigkeit dar, wenn in einem absehbaren Zeitraum die Liquiditätskrise überwunden werden kann. Man spricht dann von Zahlungsstockung (backlog of payments) und nicht von Zahlungsunfähigkeit. – Siehe Insolvenz, Rekonstruktion, Sanierung, Vulture Fund.

Zahlungsverkehr (payment transactions): Alle Geldbewegungen, sowohl in Form von *Bargeld* als auch bargeldlose *Zahlungen* jeder Art, und zwar sowohl im Binnenkreislauf als auch im Verkehr mit dem Ausland. – Siehe Abwicklungssysteme, Blankett, Business Continuity Programme, Clearing-Haus, automatisches, Euroclear, Finalität, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, Trade Assignment, Überweisungssystem, Zahlungssystem, Zahlungsverkehrsüberwachung.

Zahlungsverkehrsstatistik (payment and securities statistics): Von der *EZB* jährlich veröffentlichte Zusammenstellung; der Berichtsrahmen (statistical framework) wurde mit Jahresbeginn 2008 neugefasst und soll bis 2011 unverändert bleiben. Die Statistiken sind unter <http://sdw.ecb.europa.eu/> im Internet frei verfügbar. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 27 ff. (hier auch Einzelheiten zur Art und Weise der Erfassung; Übersichten 2000 bis 2007).

Zahlungsverkehrssysteme (payment systems): Verfahren zur Vereinfachung des unbaren Zahlungsverkehrs – ❶ zwischen *Zentralbanken*, – ❷ innert der *Banken* (weltweit) untereinander sowie – ❸ für eilbedürftige Kundenzahlungen auch zwischen der *Bank* des Überweisenden zur *Bank* des Empfängers; dann spricht man auch von Individualzahlungssystem. Auf europäischer Ebene hat die *EZB* verschiedene *Massnahme*n zur Vereinheitlichung und Vereinfachung sowie auch zur Glättung von unerwünschten Stockungen ergriffen. – Siehe Business Continuity Programme, EFTPOS, Intratageskredit, Kleinbetrags-Zahlungssysteme, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, Migration, Single European Payment Area (SEPA), TGS-System, TARGET-System. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2002, S. 51 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 45 ff. (sehr ausführliche Darstellung mit wichtigen Übersichten).

Zahlungsverkehrsüberwachung (monetary transactions control): Um Störungen im *Zahlungsverkehr* mit möglicherweise weitreichenden Folgen (*Dominostein-Effekt*) nach Möglichkeit auszuschliessen, sichern die *Zentralbanken* diesen durch verschiedene *Massnahme*n, insbesondere durch die Bereitstellung stabiler und verlässlicher Systeme. – Siehe Business Continuity Programme, Intratageskredit, Single European Payment Area (SEPA), Zahlungsverkehrssysteme. – Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2004, S. 29 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 48 f.

Zahlungsverkehrsverordnung (monetary transactions control regulation) Von der EU Ende 2006 erlassene Verordnung für den grenzüberschreitenden Geldtransfer mit dem

Ziel, *Geldwäsche* besser erkennen zu können. Durch Identifizierungspflicht für den Auftraggeber und Prüfung des gesamten Zahlungsweges soll jeder Geldtransfer lückenlos rückverfolgbar sein. – Siehe Address Spoofing, Blind Pool, Böhnhase, Cold Calling, Dampfstube, Dingo-Werte, Domizil-Verschleierung, Einziehung, Firmenbestatter, Frontrunning, Geheimtip, Geldwäsche, Ghettobanking, Geldtransfer-Vermittler, Geldwäsche, Hawala, High risk countries, Kursmanipulation, Offshore-Finanzplätze, Scalping, Schattenbanksystem, Scheintransaktionen, Underground Banking, Wechselstuben. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 194 (FATF-Sonderempfehlung wird umgesetzt; § 25b KWG nennt Zuständigkeiten).

ZEBRAS (Abkürzung für **Ze**ro Coupon Eurosterling **B**earer of **R**egistered **A**ccruing **S**ecurities): Gestrippte englische GBP-*Staatsanleihe*. – Siehe Nullkupon-Anleihe.

Zedent (assigner, cedent): Wenn nicht anders definiert ein Erstversicherer, der ein *Risiko* an einen Rückversicherer abgibt (zediert [assigns]). – Siehe Rückversicherung.

Zehnt(geld) (tithes; tenth part duty): Alte *Abgabe*, ursprünglich in Naturalien, später in *Bargeld,* an den Landesherrn bzw. an den zur Erhebung dieser Steuer (des Zehnten) Berechtigten. – Siehe Kopfzins, Übersatz, Wucher, Zins.

Zeichenunterschrift (mark signature): ① Vereinbarte Unterzeichnung eines des Schreibens Unkundigen (Analphabeten) im Verkehr mit der *Bank*; heute noch in vielen Entwicklungsländern üblich. – ② Ein mit der *Bank* abgemachter (derzeit in der Regel neunstelliger) einmaliger oder nach gewissen Regeln variabler Buchstaben-Zahlen-Code, der anstelle der Unterschrift auf Dokumenten aus Papier von dem *Kunden* verwendet wird, um Unterschrifts-Fälschungen auszuschliessen. – Siehe Phishing, Pin-Code, Rechtsrisiken.

Zeichnung (subscription): ① Allgemein der Kauf eines neu herausgegebenen *Wertpapiers* innert der angekündigten *Zeichnungsfrist*. – ② Verpflichtung eines Anlegers gegenüber seiner *Bank*, neu aufgelegte *Wertpapier*e gegen einen bestimmten Betrag zu übernehmen. Die Einzelheiten (*Zeichnungsfrist*, *Verzinsung*, Bezugskurs, Emissionsvolumen) sind in den sogenannten Zeichnungsbedingungen festgelegt. - Die Zeichnung eines *Wertpapier*s ist somit vom Kauf per Börsenauftrag zu unterscheiden. – Siehe Auftragsverzögerung, Forward Pricing, Majorisierung, Mehrzuteilungs-Option, Überzeichnung, Wertpapierzuteilungs-Information.

Zeichnungsfrist (subscription period): Zeitspanne, innert der ein Unternehmen die Ausgabe von *Wertpapieren* ankündigt und zum Kauf einlädt. – Siehe Auftragsverzögerung, Überzeichnung, Unternehmensanleihen, Zeichnung.

Zeichnungsrendite (underpricing): Der Emissionspreis eines neu begebenen *Wertpapiers*

liegt unter dem ersten notierten Börsenkurs. – Siehe Emssionsrendite, Subskription.

Zeidlergeld (sylvan-beekeeper due): Früher eine *Abgabe* des Zeidlers (Waldimkers: des zur Bienenzucht im Wald Berechtigter) an den Waldbesitzer. – Siehe Beutnergeld, Immengeld.

Zeitpräferenz (time preference): Allgemein die Tatsache, das eine Geldzahlung zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Vergleich zu der betragsgleichen *Zahlung* in der Zukunft als höher bewertet wird. In bestimmten Fällen ist jedoch auch das Umgekehrte denkbar. - Die Zeitpräferenzrate der *Privathaushalte* ist im einzelnen unterschiedlich; ihr Ausmass hängt unter anderem vom Einkommen sowie von der jeweils empfundenen Dringlichkeit von Bedürfnissen ab. – Siehe Inflationserwartungen, Minderschätzung künftiger Bedürfnisse

Zeitwert (current value, time value): ① Allgemein der *Wert* eines *Vermögensgegenstandes* an einem bestimmten Zeitpunkt (in der Regel Börsentag oder Kalendertag). Der Zeitwert ist buchhalterisch der um die Summe der bisherigen planmässigen *Abschreibungen* verminderte Anschaffungswert. Da das abnutzbare *Anlagevermögen* (zum Beispiel Gebäude und Maschinen) im Zeitverlauf an Qualität verliert, wird für die Buchhaltung und Kostenrechnung jährlich ein bestimmter Geldbetrag (*Abschreibung* für Abnutzung, AfA) abgeschrieben (abgesetzt). – ② Der zukünftige *Wert* eines Gegenstandes im Tauschverkehr gegenüber dem Gegenwartswert (Geld); *Geld* ist immer ein Pluswert (*Mehrwert*), der erst durch den *Kredit* entstehende *Wert* ein Minuswert; der *Zinssatz* muss beide Werte angleichen – ③ Bei *Optionen* der *Wert*, um welchen der Optionspreis über dem *inneren Wert* der *Option* (nämlich dem Unterschied zwischen dem *Ausübungspreis* und dem *Basispreis*; liegt. – ④ Bei *Warrants* (*Optionsschein*en) der Unterschied zwischen dem Kurs des *Optionsscheines* und seinem rechnerischen *Wert*. – ④ Der *Fair Value* gemäss *IAS* (39.9). – Siehe Bewertung, Carrying Amount, Fair Value, Marktwert, Option, Verkehrswert, Wertminderungsaufwand, Wertpapierbestände, Ziel, Zins. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 83 f.

Zeitwertbilanzierung (fair value accounting, FVA): Die *Bewertung* sämtlicher *Finanzinstrumente* nach ihrem *Zeitwert*. - Aus Sicht des bilanzierenden Unternehmens stellt der *Zeitwert* in der Regel den möglichen Verkaufspreis (exit price) für den betreffenden *Vermögenswert* dar. – Vgl. Jahresbericht der EZB 2001, S. 158, Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 77 ff., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 29 f., Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 108 (Prudential Filter bei der Eigenmittelbewertung).

Zeitzonen-Arbitrage (market timing): Allgemein die Ausnutzung der Tatsache, dass die Uhrzeit über die Erde unterschiedlich berechnet wird, zur Erzielung eines *Gewinns* auf dem *Finanzmarkt*. – Siehe Late Trading, Market Timing.

Zementgold (cement gold): Scherzhafte Bezeichnung für die *Investition* in Gebäude. – Siehe Betongold.

Zengin-System (zengin system): In Japan seit April 2003 allgemein eingeführtes Zahlungssystem. Es löst das alte Kanji-System ab, das nicht in der Lage war, in einem sowohl Zahlen als auch Buchstaben wiederzugeben und daher den *Banken* beträchtliche Wettbewerbsnachteile brachte.

Zentralbank (central bank): In einem Währungsgebiet gesetzlich errichtete *Institution* – ❶ mit dem alleinigen Recht zur Ausgabe von Banknoten (Zahlungsmittelversorgung; in der Regel entfallen um die 60 Prozent der Gesamtkosten einer Zentralbank auf dieses Geschäftsfeld), – ❷ die gleichzeitig auch Träger der *Geldpolitik* des entsprechenden Gebietes ist (Zahlungsmittelregulierung; diese Aufgaben verursachen bei der *EZB* etwa 10 Prozent der *Kosten*) und die in der Regel – ❸ auch wissenschaftliche Beratung für Öffentlichkeit allgemein und für die Träger der Wirtschaftspolitik im besonderen leistet; hier hat die Zentralbank den *Banken* und ihren Verbänden die geschäftspolitische Objektivität voraus, den Ministerien die politische Neutralität und den wissenschaftlichen Instituten die Marktnähe. - Die Zentralbank steht somit im Mittelpunkt (im Zentrum) des monetären Ablaufgeschehens in einer modernen Tauschwirtschaft. Sie ist folglich ihr weitest reichendes Funktionsglied; denn die Ordnung des gesellschaftlichen (nicht nur des wirtschaftlichen!) Lebens gesamthaft beruht auf der Bewahrung der Masstabeigenschaft des *Geld*es und auf dem Funktionieren des *Zahlungssystems*. – Siehe Aktivismus, zentralbankpolitischer**,** Banking-Theorie, Geld, privates, Geldeigentumsrecht, Geldheimat, Geldpolitik, Geldpolitik, vorausschauende, Geldvertrauen, Inflation, Institution, Nominalwertprinzip, Signalwirkung, Währungsbank, Zahlungssystem, Zentralbankgeld, Zinsglättung.

Zentralbank, Europäische, EZB (European Central Bank, ECB): Siehe EZB.

Zentralbank, gemeinsame (common central bank): Eine einzige *Zentralbank* besorgt die Notenausgabe und die *Geldpolitik* in mehreren, sich zu diesem Zweck verbundenen Staaten. Dies gilt etwa derzeit (2006) für Äquatorialguinea, Gabun, Kamerun, Kongo, Tschad und die Zentralafrikanische Republik, die als gemeinsame Zentralbank die "Banque des Etats de l'Afrique Centrale" haben, deren CFA-Franc (Franc de la Coopération Financière en Afrique Centrale; dieser ist an den EUR gebunden) gesetzliches *Zahlungsmittel* in den beteiligten Ländern ist.

Zentralbank, nationale, NZB (national central bank, NCB): Bei der *EZB* Bezeichnung für die *Zentralbank* eines EU-Mitgliedstaates, das die einheitliche *Währung* (den EUR) eingeführt hat. – Siehe Subsidiaritätsprinzip.

Zentralbankgeld (central bank money): Allgemein das von der *Zentralbank* geschaffene

(Monopol)*Geld*. Das Zentralbankgeld setzt sich (grob) zusammen aus dem Bestand des umlaufenden *Bargeldes* und den Zentralbankguthaben der *Banken* und Nichtbanken gesamthaft. – Siehe Annahmezwang, Banking-Theorie, Endogenitäts-Prinzip, Geld, Geldbasis, Geldeigentumsrecht, Geldmenge, Kreditgewährung, kompensatorische, Liquidität, M1, Zahlungsmittel. – Vgl. zu den einzelnen Komponenten des Zentralbankgeldes die Rubrik "Monetäre Statistik", Unterrubrik "Konsolidierter Ausweis des Eurosystems" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Zentralbankkredit, öffentlicher (central bank credit to state borrowers): In der EU sind *Kredite* sowohl der *EZB* als auch der nationalen *Zentralbanken* an Organe der Europäischen Gemeinschaft oder an öffentliche Gebietskörperschaften nach Art. 101 EGV untersagt. – Siehe Defizit-Finanzierungsverbot, Kredit, öffentlicher. – Vgl. Jahresbericht 2003 der EZB, S. 111.

Zentralbankpolitik (central bank policy): ① Alle *Massnahmen* einer *Zentralbank* mit dem Hauptziel, die Masstabeigenschaft des *Geldes* zu gewährleisten. – ② Die Orientierung an bestimmten Zielen, die eine *Zentralbank* mit ihren *Massnahmen* verfolgt. – Siehe Ausrichtung aktienkursbestimmte, Geldmarkt-Volatilität, Geldpolitik, Politik des offenen Mundes.

Zentralisation, monetäre (monetary centralisation): Begriff aus der Systemtheorie als dem Versuch, die gesellschaftliche Wirklichkeit nach ihren das Ganze gliedernden Ordnungsbereichen (Systemen) zu unterteilen. Zufolge dieser Theorie grenzt das *Geld* den ökonomischen Bereich von allen anderen ab; *Geld* ist das Kommunikationsmittel des wirtschaftlichen Teilsystems (bestritten!).

Zentralkasse (central institution; central payments authority): ① Älterer Name für das jeweilige *Spitzeninstitut* der *Volksbanken*, *Raiffeisenkassen* und *Kreditgenossenschaften.* – ② Die für den *Zahlungsverkehr* bei Behörden, Ämtern, Kirchen, Parteien und Verbänden zuständige Verwaltungseinheit. – Siehe Landesbank, Girozentrale.

Zentralkreditregister (central credit register): Bei der jeweiligen *Aufsichtsbehörde* bzw. *Zentralbank* gesammelte Informationen über *Kreditausfälle*, bankinterne Ratingstufen sowie über die *Besicherung* der *Kredite.* - Bei einheitlicher Kreditnehmer-Nummern bietet sich die Vergleichsmöglichkeit des *Ratings* verschiedener *Banken* für ein und denselben Kreditnehmer (Benchmarking). Seit Juni 2005 werden auch die *Kredite* bei ausländischen *Banken* im Austausch zwischen den jeweiligen Behörden, zunächst im *Eurogebiet,* erfasst. Die Kreditgeber in den betreffenden Länder erhalten dadurch einen Überblick über die Gesamtverschuldung ihrer Firmenkunden. Fernziel ist eine vollständige *Erfassung* aller einem Schuldner gewährten *Darlehn* bei *Banken* weltweit. – Siehe Grosskredite, Netzwerk Euro-Evidenz, Working Group of Credit Registers. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2003, S. 70 f.

Zentralverwahrer (central securities Depositary, CSD): Gemäss § 1 DepotG Einrichtung für die Verwahrung von *Wertpapier*en, die es ermöglicht, Wertpapiertransaktionen stückelos, d. h. durch reine Buchungen, abzuwickeln. - Effektive *Wertpapiere* können durch die Wertpapierverwahrstelle sicher gelagert werden oder sind dematerialisiert (d. h., sie existieren nur in elektronischer Form). Neben der Verwahrung kann eine Wertpapierverwahrstelle auch Abstimmungs-, Verrechnungs- und Zahlungsabwicklungsaufgaben wahrnehmen. – Siehe Dematerialisierung, Depot, Depotgesetz, Wertpapier-Nebendienstleistungen, Verwahrstelle, Zwischenverwahrung. – Vgl. Monatbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2004, S. 36 f. (IOSCO-Empfehlungen).

Zentrum für Technische Zentralbank-Kooperation (Center for Technical Central Bank Cooperation): Bei der *Deutschen Bundesbank* angesiedelte, im Jahr 2005 gegründete Organisationseinheit mit dem Zweck, Angestellten in (künftigen) EU-Beitrittsländern sowie in Transformations-, Schwellen- und Entwicklungsländern Grundlagen und Spezialwissen des Notenbankgeschäftes zu vermitteln. – Siehe Zentralbank.

Zero-Bonds (zero coupon bonds): Siehe Nullkupon-Anleihe.

Zertifikat (certificate): ① Anteilsschein am *Fonds* einer *Kapitalanlagegesellschaft*. – ② *Aktien-Zertifikat*: *Banken* stellen über ausländische, nicht an der heimischen *Börse* zugelassene *Aktien* Bescheinigungen aus, sie machen diese dadurch am inländischen Markt und in heimischer *Währung* handelbar. – ③ Im *Option*shandel erwirbt man mit einem Zertifikat eine *Forderung*, die auf mehreren *Basiswerten* beruht oder deren *Wert* sich aus mehreren Indikatoren bildet. Sie sind verbrieft und haben eine beschränkte Laufzeit. Einzelne Formen sind – ❶ *Indexzertifikate*: sie spiegeln einen Gesamtmarkt wider und gründen oft auf einen offiziellen *Aktienindex* (etwa dem *Dax*), – ❷ Regionen-Zertifikate: sie werden aus Indizes oder Aktienkursen von Gesellschaften in bestimmten Regionen (etwa Osteuropa, pazifischer Raum) zusammengestellt und – ❸ Basket-Zertifikate: sie setzen sich aus einer Auswahl nationaler oder internationaler Gesellschaften einer bestimmten Branche (etwa Biotechnologie), oder aus Indizes, oder aus *Obligationen* oder aus anderen *Basiswerten* zusammen. - Die Rückzahlung erfolgt am Ende der Laufzeit (bei Verfall) und beträgt bei einem Index-Zertifikat einen bestimmten Betrag pro Indexprozent und bei Regionen- sowie Basket-Zertifikaten die Differenz zwischen *Marktwert* bei Verfall und *Ausübungspreis*. – Siehe Aktien-Zertifikat, American Depositary Receipts, auch Anteilschein (im Sinne von Investmentzertifikat), Indexzertifikat, Option, Warenbescheinigung.

Zertifizierung (certification): In Deutschland in Zusammenhang mit Altersvorsorge-Verträgen die Pflicht entsprechender Anbieter, sich gemäss dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen* eine besondere *Erlaubnis* für diesen Geschäftszweig einzuholen. – Siehe Altersvermögensgesetz, Alters-

vorsorgeverträge, Nominalwertgarantie, Pensionsfonds, Pensionsfonds-Richtlinie. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 78 f. (mit Tabelle) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Zession (assignment, cession) Die Übertragung eines Anspruchs von dem bisherigen Gläubiger auf einen Dritten; also die Abtretung einer *Forderung*. Grundsätzlich sind alle *Forderungen* abtretbar; es sei denn, dies wurde vertraglich ausgeschlossen. – Siehe Einzug, Geldeintreibung, Hard Claim, Inkassogeschäft, Verbriefung, Verbriefungsstruktur.

Zessionskredit (assignment credit): ① Allgemein *Kredit* einer *Bank* gegen vollrechtliche, endgültige Abtretung einer oder mehrerer *Forderungen* des Kreditnehmers. – ② Der Ankauf von Geldforderungen, in der Regel von Firmen, die *Güter* mit Zahlungsziel an gewerbliche *Kunden* verkauft haben (*Factoring*). Die üblichen Factoring-Geschäfte beziehen sich auf *kurzfristig*e Laufzeiten (bis zu 90 Tagen). – Siehe Factoring.

Zettel (ticket): In Zusammenhang mit *Geld* eine *Banknote*. – Siehe Papiergeld, Umlaufsfähigkeit, Zahlungsmittel.

Zettelbank (note issuing bank): Ältere Bezeichnung für eine *Bank*, die Papierscheine (*Zettel*, Noten) in Umlauf bringt. Diese wurden zunächst bei Sicht von dem *Ausgeber* in *Edelmetall* umgetauscht; sie waren also Urkunden für im *Depot* gehaltenem *Edelmetall*. Im 18. Jht. kamen dann auch Notenbanken auf, die solche *Banknoten* ohne Edelmetalleinlage ausgaben, also nur auf *Kredit*. Nach dem Vorbild der englischen Notenbank-Gesetzgebung (*Peel'sche Bankakte* 1844) ging die Befugnis der Ausgabe von *Banknoten* auf eine oder mehrere privilegierte, staatlich beaufsichtigte *Banken* über. Das Recht, *Banknoten* auszugeben, hat heute weltweit fast ausnahmslos nur noch die *Zentralbank*. – Siehe Peel'sche Bankakte, Währungsbank.

Ziehung (drawing): Wenn nicht anders definiert die Inanspruchnahme einer Kreditzusage seitens einer *Bank* durch den *Kunden*. - Die Ziehungswahrscheinlichkeit von Kreditzusagen bringt einem *Institut* zwangsläufig ein *Liquiditätsrisiko*, das durch entsprechende Massnahmen des *Risikomanagements* beherrscht werden muss. – Siehe Balance Reporting, Cash-Management, Gap-Analyse, Finanzplanung, Liquiditäts-Ablaufbilanz.

Ziel (term [of payment]): Wenn nicht anders definiert, die Ablauffrist eines *Darlehns*. Das Konto muss an diesem Datum glattgestellt sein. – Siehe Einzug, Hard Claim, Überziehungsentgelt, Verfalltag, Zession.

Zielformulierung, geldpolitische (central bank targetting): Siehe Ausrichtung.

Zielgesellschaft (takeover candidate): In der deutschen Rechtssprache ein börsennotier-

tes Unternehmen, das von einem anderen Unternehmen, *Bieter* genannt, übernommen werden soll. Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) aus dem Jahre 2002 schreibt hierbei eine Reihe von Sicherheitsmassregeln gegen dabei auftretende *Risiken* (wie: Zerschlagung der Zielgesellschaft durch den *Bieter*, Sitzverlegung ins ferne Ausland, Entlassung der Mitarbeiter) vor. – Siehe Aktientausch-Übernahme, Anerkennungsprämie, Bieter, Douceur, Draufgeld, Erwerbsangebot, Leveraged Buy-out, Pflichtangebot, Raider, Schmiergeld, Squeeze-out, Synergiepotentiale, Transaktionsbonus, Übernahme-Angebot. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 187 (mögliche Insiderdelikte), S. 188 (Übersicht zu den Preiswirkungen bei Übernahmen), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 172 (die Zielgesellschaft tritt selbst als Bieterin auf und erwirbt eigene Aktien) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 16 (Darstellung einer Übernahme durch einen Finanzinvestor).

Zielzonen (pegged exchange rate): Die Festlegung bestimmter Kurse, in der Regel gemeint zwischen USD, EUR und JPY, ab derer die beteiligten *Zentralbank*en stabilisierend in den Markt eingreifen sollen. - Der Erfahrung hat gezeigt, dass Zielzonen mehr Schaden als Nutzen bringen. Hinter der Forderung nach Zielzonen steht die Ansicht, dass die Gefahr des Marktversagens grösser ist als die des Politikversagens. Verbunden damit ist der Glaube an die politische Machbarkeit wirtschaftlicher Prozesse und Ergebnisse. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2002, S. 65 ff.

Zigarettenwährung (cigarette money): Eine besondere Form des *Warengeldes*, wie sie sich in Deutschland zwischen 1945 und 1948 (Einführung der DEM) herausgebildet hatte. Die Zigarette wurde weithin zum Zwischentauchmittel und zum Wertmasstab. – Siehe Inflation, Geldvertrauen, Kompensation, Nebenwährung, Währung, Warengeld, Zahlung, Zahlungsmittel.

Zillmerung (Zillmer method): Mathematisches Verfahren zur Tilgung der Abschlusskosten einer Lebensversicherung. Bei Abschluss einer Lebensversicherung entstehen Kosten (wie Verwaltungskosten und Vermittlerprovision), die normalerweise einmalig zum Vertragsabschluss fällig wären. Um nun dem Versicherungsnehmer jedoch einen gleich bleibenden *Beitrag* anbieten zu können, bevorschussen die *Versicherungen* in der Regel diese Abschlusskosten. Während der Vertragslaufzeit werden die Zuschüsse dann getilgt. - Auf die Zillmerung ist auch zurückzuführen, dass meist erst nach etwa zwei Jahren ein Rückkaufswert in einer Kapitallebensversicherung vorhanden ist. Der *Zinseszins*- Effekt ist am Ende der Laufzeit einer Lebensversicherung am grössten

Zins früher auch **Interessen** (nur in der Mehrzahl gebraucht), auch **Zinsen** (interest [rate]): ① Ein Prozentsatz (Vonhundertsatz, Quote), der von *Leihkapital* an den Darlehnsgeber zu entrichten ist, auch *Zinssatz* und Zinsfuss genannt. – ② Eine Geldsumme, die sich als *Zahlung* aus einem Darlehnsvertrag herleitet. - Zins (neben *Geld* das am häufigsten

benutzte Wort in der *Finanzwel*t) vom lateinischen CENSUS in gleicher Bedeutung – Siehe Aufgeld, Verzinsung, Zinssatz.

Zinsabschlagsteuer, ZAST (withholding tax): In Deutschland seit Jahresbeginn 1993 vom Bund erhobene Quellensteuer von derzeit 30 Prozent auf inländische Zinseinkünfte. Sie wird von den *Banken* einbehalten (an der Quelle der Entstehung; daher auch Quellensteuer genannt) und unmittelbar an das Finanzamt abgeführt. Sie gilt als Steuer-Vorauszahlung und wird auf die Einkommenssteuerschuld des Steuerpflichtigen angerechnet. Ein Freibetrag wird angerechnet. - In der Schweiz auch *Verrechnungssteuer* genannt (weil sie dort mit geschuldeten kantonalen Steuern verrechnet werden kann). Diese Steuer bewirkt vornehmlich, dass sich private Anleger aus Europa den *Offshore-Finanzplätzen* und Formen des *Underground-Banking* zuwenden. – Siehe Wertpapiere, unkotierte.

Zinsallkokations-Funktion (interest allocation role): Den Anbietern von langfristigen *Darlehn* und Beteiligungen muss ein Anreiz geboten werden, der sie dazu bewegt, ihr *Geld* in die Verwendung mit dem höchsten *Ertrag* (zum "besten Wirt") zu geben. Dies geschieht in der Marktwirtschaft dadurch, dass die Nachfrager nach *Kapital* für rentablere Anlagen einen höheren *Zins* anbieten können, und sie damit die Nachfrage nach weniger rentablen *Investitionen* aus dem Felde schlagen. – Siehe Geldabschaffung, Marktmechanismus, Niedrigzinspolitik, Nullzinsen, Preissetzungsmacht, Schwundgeld, Tausch-Gutschein, Unfruchtbarkeits-Theorie.

Zinsänderungsrisiko (risk by changes in interest rates): Allgemein das *Risiko*, durch Bewegungen im *Zinssatz* einen *Verlust* zu erleiden. - Bei Marktzinsänderungen sind festverzinsliche *Wertpapiere* einem Kursrisiko ausgesetzt. Steigt nämlich der Marktzins, so fällt der Kurs von *Obligationen* mit fester Nominalverzinsung. – Siehe Duration, Kreditzusage, konditionsfixierende, Laufzeitenrisiko, Referenz-Zinssatz. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 41 (aufsichtsrechtliche Leitlinien), S. 128 (Zinsänderungsrisiko bei Bausparkassen).

Zinsänderungsvorbehalt (variable interest clause): Vor allem bei *langfristig*en Sparplänen seitens einer *Bank* eingefügte Nebenbestimmung, wonach der vereinbarte *Zinssatz* für die geleisteten *Einlagen* verringert werden kann. – Siehe zur Erlaubtheit solcher Klauseln Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 74.

Zinsausgleichsvereinbarung (interest adjustment option; forward rate agreement): Ein Finanztermingeschäft, bei dem der Kauf oder Verkauf regelmässiger Zinszahlungen von Termingeld vereinbart wird. Zum Zeitpunkt der Zahlung werden die Zinsdifferenzen ausgeglichen. – Siehe Cap, Zinsswap.

Zinsautonomie (interest rate independence): Möglichkeit der *Zentralbank*, ihre Zinspolitik und damit die *Geldpolitik* überhaupt ohne Rücksicht auf Einflüsse von anderen Währungsräumen festsetzen zu können. Die Theorie kann erklären und die Statistik bestätigen, dass dies bei *frei schwankenden Wechselkursen* am besten gelingt. – Siehe Geldschöpfungswilligkeit, Zinstransmission.

Zinsberechnung (interest computation): *Banken* sind verpflichtet, deutliche Angaben darüber zu machen, zu welchem *Zinssatz* Guthaben verzinst und *Darlehn* vergeben werden. Dies gilt auch für Spareinlagen. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 194 (Beschwerden).

Zinsbindung (fixed interst rate): Vertragliche Festschreibung der *Zinsen* für ein *Darlehn* für eine bestimmten Zeitraum. – Siehe Referenz-Zinssätze, Zinsrisiko.

Zinsberechnungsmethode (day-count convention): Die Methode, nach der die Anzahl der Tage für die Berechnung von Zinsen bestimmt wird. Das ESZB gesamthaft wendet bei seinen geldpolitischen Operationen die *Eurozinsmethode* (act/360) an. – Siehe Actual/Actual, Zinstagezählung.

Zinsderivate (interest derivates): *Option*sverträge, deren *Wert* aus dem Marktpreis einer *Schuldverschreibung* oder eines Referenzzinssatzes hergeleitet wird. – Siehe Tagesgeldsatz-Swap. – Vgl. sehr ausführlich Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2003, S. 31 ff. , Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 21 (rückläufige Erträge aus diesen Geschäften bei deutschen Banken).

Zinsdifferenz (interest spread): ① Der Unterschied in der *Verzinsung* von Dreimonatsanlagen in verschiedenen Währungsräumen, praktisch in USD verglichen mit EUR. Ist der *Zinssatz* im eigenen *Währungsraum* höher als in einem fremden, so ist die Inlandsanlage so lange günstiger, als der Inlandszinsvorteil nicht durch einen *Report* auf die Termindevise überboten wird. – ② Die relative Abweichung des Terminkurses einer *Währung* vom aktuellen Kassakurs: der *Swapsatz*. – ③ Der Unterschied im *Zinssatz* bei Kleinkrediten und Grosskrediten. – ④ Der Unterschied in der *Realverzinsung* innert einer Währungsunion der dadurch entsteht, dass die Inflationsraten in den einzelnen Ländern voneinander abweichen. – ⑤ Bei einer *Bank* der Unterschied zwischen dem *Zinssatz,* den sie Einlegern zahlen muss und den *Zinsen*, die die für eingeräumte *Darlehn* erhält. – ⑥ Anderer Ausdruck für *Zinsüberschuss.* – Siehe Bruttozinsdifferenz, Geldschöpfungswilligkeit, Inflationsdifferenzen, Nettozinsdifferenz, Spreizung, Swapsatz, Zinssatz, realer, Zinsstatistik. – Vgl. Jahresbericht 2004 der EZB, S. 41 f. (zu den unterschiedlichen Finanzierungsbedingungen bei Unternehmen); Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 98 ff. (statistisch aufgedeckte Unterschiede), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2005, S. 29 ff. (sehr ausführliche Darstellung und Formeln zur Berechnung der Zinsdifferenz im Sinne

von ②), Jahresbericht 2006 der EZB, S. 48 ff. (Zinsunterschiede im Sinne von ④ erklärt; detaillierte Übersichten).

Zinsdivisor (interest divisor): Zur Vereinfachung der Zinsberechnung ermittelte Hilfszahl. Sie ergibt sich aus der Zahl der Jahrestage geteilt durch den *Zinssatz*. – Siehe Eurozinsmethode, Zinstagezählung.

Zinsdurchlaufrate (interest pass-through): Wenn nicht anders definiert die Geschwindigkeit, mit der *Banken* einen Geldmarktimpuls der *Zentralbank* an ihre *Kunden* weitergeben. Die Zeitspanne gilt – ❶ als wichtiger Anhaltspunkt dafür, wie eine zentralbankpolitische *Massnahme* auf der erste Stufe der geldpolitischen Wirkungskette ankommt sowie auch – ❷ als Masstab für den Wettbewerb auf dem Bankenmarkt.

Zinseinfrierung (interest blocking): Das von der *Zentralbank* oder der Regierung gegenüber *Instituten* verfügte Verbot, *Zinssätze* gesamthaft oder in einzelnen Teilmärkten nach Angebot und Nachfrage anzusetzen. - In Zusammenhang mit der *Subprime-Krise* im Jahr 2007 in den USA in Bezug auf die Hypothekenzinsen regierungsseitig angeordnet, um 1,2 Millionen Kreditnehmer vor fälligen Zinsanpassungen noch oben zu schützen, wenn die Lockzinsen aus der Anfangszeit auslaufen. – ❶ Investoren, die hypothekarisch gesicherte *Verbriefungspapiere* (*Commercial Mortgage Backed Securities*) in ihr *Portfolio* aufgenommen hatten, bekamen dadurch weniger *Ertrag*. – ❷ Allgemein wurden daraufhin verbriefte Hypotheken nur noch mit hohem Bonitätsabschlag gekauft. – ❸ Die *Banken* konnten infolgedessen neue *Darlehn* für Hausbauten lediglich mit deutlich gestiegenem *Zinssatz* vergeben, – ❹ was auftragsmindernd auf die Bauwirtschaft rückwirkte. – ❺ *Prämien* für eine *Portfolio-Versicherung* schnellten in die Höhe, sobald sich in dem *Pool* (auch nur wenige) verbriefte Hypothekarkredite befanden. - Vorteile (weniger Fälle von Zahlungsunfähigkeit der Hausbesitzer und Zwangsversteigerungen in den USA) wurden durch den weltweiten Vertrauensverlust in *Pools* mit Immobilienkredite teuer erkauft. – Siehe Kobra-Effekt, Luftpapiere, Portfolio-Versicherung, Residental Mortgage Backed Securities, Wohnungsbaukredite, verbriefte, Zinsstundung, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit.

Zinselastizität (interest elasticity): Die Auswirkungen von Änderungen der *Zinssätze* auf das wirtschaftliche Geschehen im allgemeinen und auf die *Investitionen* im besonderen. – Siehe Zinstransmission. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2003, S. 24 ff.

Zinsen, antizipative (anticipative interest computation): Die *Zinsen* bei einem *Darlehn* werden so berechnet, dass diese von Beginn der Laufzeit an berechnet bzw. gelegentlich der Auszahlung des *Darlehns* gleich einbehalten werden. - Beim Gegenteil spricht man von dekursiven Zinsen (interest payment in arrear). – Siehe Actual/Actual, Balloon, Zinstagezählung, Zinsberechnungsmethode.

Zinser (bond servant): In älteren Dokumenten eine Person (Höriger; bondman, villein), die an eine Herrschaft abgabepflichtig ist, wobei die *Abgabe* ursprünglich auch in Waren (etwa Feldfrüchte, Holz) oder *Dienstleistungen* (Frondienste) erfolgte, also nicht in *Geld*. – Siehe Befreiungsgeld, Frongeld.

Zinserfolg (interest gains): Der Saldo von Zinsaufwand und *Zinsertrag* bei einer *Bank*. – Siehe Zinsüberschuss.

Zinsertrag (interest yield): Grob die *Einnahmen* einer *Bank* aus – ❶ Kredit- und Geldmarktgeschäften, – ❷ festverzinslichen *Wertpapieren* und Schuldbuchforderungen, – ❸ *Aktien* und anderen nichtverzinslichen *Wertpapieren*, – ❹ Beteiligungen aus Anteilen an verbundenen Unternehmen sowie – ❺ Erträge aus Gewinngemeinschaften und (Teil)Gewinnabführungsverträgen. – Siehe Betriebsergebnis, Geschäfte, zinsabhängige, Zinsüberschuss. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2007, S. 17 (dort auch genauere Auflistung der Ertragsquellen).

Zinserwartungen (interest expectations): Gegenwärtige Vorstellungen der Wirtschaftssubjekte hinsichtlich der künftigen Höhe des *Zinssatzes*. Von der *Zentralbanken* gemessen und bei ihrer Politik berücksichtigt. – Siehe Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 35 (in Bezug auf die EZB), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 106 f. (ausführliche Darstellung).

Zinseszinsen (compound interest): Beträge, die man für fällige, aber nicht ausbezahlte *Zinsen* berechnet. Sie werden dem *Kapital* zugebucht und mit diesem (nach einer ausgewählten Berechnungsform) verzinst. – Siehe Accrual-Prinzip, Abzinsung, Zillmerung.

Zinsfalke (interest hawk): In der Sprache der Wirtschaftsjournalisten eine entscheidungsbefugte Person, vor allem in den Gremien der *Zentralbanken*, die für eine (frühzeitige) Erhöhung des Leitzinses eintritt.

Zinsfestsetzung im nachhinein (post-fixend coupon): Variable *Verzinsung* eines Schuldtitels basierend auf dem *Wert* eines Referenzindex an (einem) bestimmten Tag(en) während der Zinslaufzeit. – Siehe Rollover-Kredit.

Zinsfestsetzung im voraus (pre-fixed coupon): Variable *Verzinsung* eines Schuldtitels basierend auf dem *Wert* eines Referenzindex an (einem) bestimmten Tag(en) vor Beginn der Zinslaufzeit.

Zinsfixing-Tag (fixing date, reset date): Datum zu dem eine Zinsanpassung für einen (vertraglich festgelegten) Zeitabschnitt stattfindet. Bei *Swapgeschäften* erfolgt die Anpassung in der Regel zwei Bankarbeitstage (banking days) vor Beginn jeder Zinsperiode.

Zinsgefälle (interest differential): Wenn nicht anders definiert der Unterschied in der *Verzinsung* für ein und denselben Betrag im Inland und im Ausland. – Siehe Geld, heisses.

Zinsglättung (interest smoothing): Das Bemühen einer *Zentralbank*, mit dem Ziel der Aufrechterhaltung des *Geldwerts* die *Zinsen* der jeweiligen wirtschaftlichen Situation anzugleichen. – Siehe Aktivismus, zentralbankpolitischer, Geldpolitik, vorausschauende, Zinsimpuls, Zinsspanne, Zinstransmission. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2006, S: 77 ff. (Darlegung der Gründe für und gegen eine Zinsglättung).

Zinsgleichlauf (interest parallelism): Die Tatsache, dass in ökonomisch eng verbundenen Wirtschaftsräumen sich auch die Zinsverläufe angleichen. Empirisch nachweisen lässt sich dies gut zwischen Deutschland und den USA. Die eng verflochtenen Finanzmärkte reagieren auf Einflüsse von aussen (etwa: Änderung der *Ölpreise*) spiegelbildlich. – Siehe Zinsinsel. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom März 2007, S. 33 ff. (finanzielle Globalisierung; Übersichten).

Zinshöhe (interest rate to be applied): Wenn nicht anders definiert, die im Geschäftsverkehr der *Banken* mit dem Publikum (*Privathaushalte*, Unternehmen) in Rechnung gestellte *Zinssatz.* Dessen Höhe ist vor allem abhängig von der *Bonität* des Schuldners und der Laufzeit des *Darlehns.* In früheren Urkunden bezeugte Sätze von 40 bis 90 Prozent müssen stets auch auf dem Hintergrund des *Risikos* der seinerzeitigen Kreditgeber gesehen werden. – Vgl. die laufende Zinsentwicklung in der *Eurozone* aufgegliedert nach Kreditarten im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", "Rubrik "Finanzmärkte" des jeweiligen Monatsberichts der EZB.

Zinsimpuls (interest stimulus): Die Veränderung des *Zinssatzes*, meistens in Zusammenhang mit seinen Auswirkungen auf die Ertragsrechnung der *Banken* oder auf die Volkswirtschaft gesamthaft erörtert. – Siehe Zinsglättung, Zinskanal, Zinsspanne. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 18 f. (Übersicht; die Zinsaufwendungen werden stärker von Impulsen betroffen als die Zinserträge).

Zinsinformationsverordnung, ZIV (EU interest information decree): Seit 2005 müssen *Banken* in der EU *Zins*zahlungen an im Ausland ansässige natürliche Personen an das *Bundesamt für Finanzen* melden. Dieses leitet entsprechende Informationen an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden des jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümers für Zwecke der Einkommensbesteuerung weiter. Andererseits erhält das *Bundesamt für Finanzen* von den ausländischen Steuerbehörden Informationen über *Zins*zahlungen von im Ausland niedergelassenen Zahlstellen an in Deutschland ansässige wirtschaftliche Eigentümer. Diese Informationen werden durch das *Bundesamt für Finanzen* an das jeweils zuständige inländische Finanzamt des wirtschaftlichen Eigentümers für Zwecke der Ein-

kommensbesteuerung weiterleitet. Der bezügliche Informationsaustausch erfolgt grundsätzlich zwischen den Mitgliedstaaten der EU in einem automatisierten Verfahren. Mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten sowie bestimmten Drittländern wurden Abkommen geschlossen, welche ebenfalls einen entsprechenden Auskunftsaustausch vorsehen. Die Identifikation der wirtschaftlichen Eigentümer von *Zins*einkünften soll über ein neues Personalkennzeichnungs-System erfolgen. Es wird behauptet, dass diese Verordnung massenhaft *Geld* in *Offshore-Finanzplätze* treibt. – Siehe Geldwäsche, Ghettobanking, Hawala, Konten-Offenlegung, Kundendaten-Informationspflicht, Parallel Banking, Underground Banking.

Zinsinsel (interest island): Ein Land mit sehr hohem oder sehr niedrigen Marktzins. In der Regel von der Schweiz gesagt, weil dort aufgrund des hohen Angebots an *Kapital* der *Zinssatz* im Vergleich zu anderen *Finanzplätzen* niedrig ist. Die Anleger (im Jahr 2003 lagerten von den weltweit durch *Banken* verwalteten *Vermögen* 30 Prozent in der Schweiz) nehmen indessen den relativen Zinsverlust hin, weil die Schweiz – ❶ vielfältige Anlagemöglichkeiten bietet (praktisch alle *Finanzprodukte*), – ❷ die Kundenorientierung (Vielsprachigkeit, Beratungsqualität) als hervorragend eingeschätzt wird und – ❸ das *Bankgeheimnis* wie bisher in keinem anderen Land der Welt gesichert ist. – Siehe Zinsgleichlauf.

Zinskanal (interest channel): In der Sprache der *Zentralbanken* der Zusammenhang zwischen einer Veränderung des *Zinssatzes* und dem Markt für *Darlehn* aller Art. – Siehe Geldpolitik, vorausschauende, Zinsimpuls, Zinsspanne, Zinstransmission. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 18 ff. (ausführliche Darstellung mit Tabellen), Monatsbericht der EZB vom Juli 2007, S. 30 ff. (ausführliche Darlegung; Übersichten).

Zinskapitalisierungs-Klausel (roll-up clause): Vereinbarung, derzufolge fällige *Zinsen* an den Darlehnsgeber nicht ausbezahlt, sondern dem eingesetzten *Kapital* zugeschlagen werden. – Siehe Roll-up.

Zinsknechtschaft (interest farmhand shank): ① Stark negativ besetzter Vorwurf gegen Geldverleih im allgemeinen und vornehmlich gegen das Aktivgeschäft der *Banken*. – ② Im besonderen die Beschuldigung, *Banken* würden dem Agrarsektor gegenüber zu hohe *Zinsen* berechnen; in vielen Ländern führte dies zur Errichtung eigener landwirtschaftlicher *Kreditgenossenschaften*. - Es wird meistens übersehen, dass *Geld* knapp ist, seinen Preis hat und im Interesse des Gemeinwohls zum besten Wirt gelenkt werden muss: nämlich dorthin, wo der höchste *Ertrag* erzielt wird; und das wird im Regelfall dort sein, wo die eingesetzten Faktoren am sparsamsten genutzt werden. Soweit zum herrschenden Marktzins bestimmte *Investition*svorhaben (etwa: Maschinisierung der Landwirtschaft) nicht bedient werden, sollte der Staat ausnahmsweise *Zinssubventionen* gewähren. – ③ Im alten Schrifttum und im Bibeldeutschen auch in Bezug auf die Abgabenlast gesagt, die unter-

worfenen Völkern auferlegt wurde; diese wurden "zinsbar" (made tributary; subjected to tribute) gemacht: sie mussten "zinsen". – Siehe Geldabschaffung, Marktmechanismus, Monetisierung.

Zinskontrolle (management of interest rates): Eine staatliche Behörde setzt den *Zinssatz* allgemein oder auf bestimmten Teilmärkten fest mit dem Ziel, dass *Leihkapital* vorab den erwünschten Zwecken (etwa: Aufbau einer Rüstungsindustrie; Bau von Militairanlagen oder Prachtbauten) zugeführt wird. – Siehe Zinssubvention.

Zinskorridor (interest spread): Die durch Zinsobergrenze und Zinsuntergrenze markierten Sätze auf dem Markt für *Tagesgeld*. - Im *Eurogebiet* ist die *Spitzenrefinanzierungs-Fazilität* Obergrenze; denn keine *Bank* wird bereit sein, am *Interbanken-Geldmarkt* (Nostromarkt) einen höheren Zins zu zahlen als im Geschäft mit der *Zentralbank*. Die Untergrenze stellt die *Einlage-Fazilität* dar. Denn eine *Bank* wird am Nostromarkt nicht Zentralbankgeld zu einem *Zins* anlegen, der unterhalb des Satzes liegt, den die *Zentralbank* für die entsprechende Anlage zu zahlen willens ist. Die *Zentralbank* hat damit die Kontrolle über den *Tagesgeld*satz. – Siehe Basiszins, Leitzins.

Zinsoption (interest option): Allgemein ein *Optionsvertrag* mit einem bestimmten *Zinssatz* als *Basiswert*. Fast drei Viertel aller weltweit abgeschlossenen *Optionen* beziehen sich auf einen Referenzzinssatz, etwa den *EURIBOR* oder den *Leitzins*satz einer *Zentralbank.* Der Käufer hat damit eine Versicherung gegen steigende *Zinsen*; der Verkäufer bei sinkenden *Zinsen* ein unter Umständen hohes Gewinnpotential. – Siehe Absicherung, Cap, Chooser Cap, Contingent Swap, Derivate, Futures-Märkte, Kredittermingeschäft, Zinstausgeschäft, Zinsterminkontrakt.. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2006, S. 66 ff. (Gefahren von Zinsoptionen).

Zinspapiere, inflationsgeschützte (inflation protected securities): (In der Regel staatliche) *Anleihe*n mit der Vertragsbedingung, dass bei Fälligkeit ein allfälliger Inflationsverlust voll ausgeglichen wird. In den USA als Tips (**T**reasury **i**nflation **p**rotected **s**ecurities) vom Finanzministerium in grösserem Umfang ausgegeben; in der *Eurozone* lag der Anteil dieser *Anleihe*n im Jahr 2005 unter 3 Prozent. – Siehe Anleihe, indexgebundene, Emission, indexierte, Hafen, sicherer, Indexanleihe, Indexfonds, Swap, inflationsindexierter. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2006, S. 33 ff. (Renditeschätzung für inflationsindexierte Anleihen in Bezug auf andere Messgrössen).

Zinsparität (interest parity): Wenn nicht anders definiert, der gleiche Nettozinssatz in zwei (oder mehreren) verschiedenen Währungsgebieten. – Vgl. zur Berechnung Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2005, S. 29 ff. (mit Formeln und Tabellen).

Zinsreagibilität (interest reagibility): Das Ausmass der Veränderung wirtschaftlicher Ent-

scheidungen bei einer Veränderung des *Zinssatzes*. - Bedeutungsvoll für die Zentralbankpolitik, und hier wieder besonders in Hinblick auf die gewerblichen *Investitionen*, weil *Wachstum* und Beschäftigung in einer Volkswirtschaft wesentlich von den *Investitionen* bestimmt werden. – Siehe Geldpolitik, vorausschauende, Zinskanal, Zinstransmission. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2002, S. 41 ff.

Zinsrisiko (interest risk): ① *Risiko*, das aus Bewegungen des Marktzinssatzes erwächst, und das zu Schwankungen im *Wert* eines *Finanzinstruments* führt. Dabei kann man unterscheiden zwischen einem – ❶ Cashflow-Risiko (cash-flow risk): der Zinsaufwand bzw. Zinsertrag verändert sich bei variabel verzinslichen *Titeln* zum Nachteil des Besitzers und – ❷ *Barwert*-Risiko (cash value risk) bei fest verzinslichen *Finanzinstrumenten.*– ② Bei *Banken* allfällige *Verluste* durch die Umwandlung *kurzfristige*r *Depositen* in *langfristige* Kredite oder in festverzinsliche *langfristige* *Schuldtitel*. Bei steigenden Kurzfristzinsen erhöhen sich so die Finanzierungskosten der *Banken*, während ihre Zinseinkünfte (sofern Festzinsen vereinbart wurden) unverändert bleiben. – ③ Bei einem *Rollover-Kredit* die Gefahr, dass durch steigende *Zinsen* im Zuge der jeweiligen Anpassungs-Termine das *Darlehn* ungewöhnlich teuer und ein damit finanziertes Vorhaben dadurch unter Umständen verlustreich wird. – Siehe Absicherung, Aktiva-Passiva-Ausschuss, Cash Flow Hedge, Contingent Swap, Kredittermingeschäft, Kreditzusage, konditionsfixierende, Laufzeitprämie, Zinsbindung, Zinsoption, Zinsswap. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 89.

Zins(satz) (interest rate): ① Allgemein der Preis für *Leihkapital*, unterteilt nach der Fristigkeit in einen Zinssatz für *kurzfristige* und einen Zinssatz für *langfristige* Ausleihungen. - In der Höhe des Zinses drückt sich der Grad an Knappheit für *Leihkapital* aus. So entsteht ein Anreiz, *Geld* in die fruchtbarsten *Investitionen* zu lenken, wodurch der Wirtschaftsprozess nach Knappheiten und nach den Verbraucherwünschen gesteuert wird. – ② Im besonderen auch der Preis für die Überlassung bestimmter *Kapitalgüter*, vor allem für Immobilien (Mietzins, Pachtzins). – ③ In alten Schrifttum auch eine *Abgabe* (lateinisch: CENSUS), welche nach der Kopfzahl (Kopfzins) oder der Einschätzung des *Vermögens* auferlegt wurde; die Abgabepflichtigen müssen "zinsen." – Siehe Darlehn, Gilt, Investitionskredit, Kopfgeld, Langfristkultur, Minderschätzung künftiger Bedürfnisse, Negativzins, Referenz-Zinssatz, Schwundgeld, Übersatz, Wucher, Zinsverbot. – Vgl. zur langfristigen Zinsentwicklung im Euroraum Monatsbericht der EZB vom September 2003, S. 27 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2004, S. 61 ff., Monatsbericht der EZB vom August 2004, S. 29 ff. - Die aktuellen Marktzinssätze finden sich im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte" des jeweiligen Monatsberichts der EZB ausgewiesen.

Zinssatz, effektiver (effective interest): ① Allgemein die Einrechnung sämtlicher preisbestimmender Bestandteile, die aus dem regelmässigen *Darlehn* neben dem vereinbarten *Zinssatz* entstehen, wie Bearbeitungsgebühren, Auszahlungskurs, Modalitäten der Tilgung

(Tilgungssatz, Tilgungsbeginn, Tilgungshöhe und Tilgungs- Verrechnungstermine) oder allfällige Versicherungskosten. – ② Im engeren Sinne oft diejenige *Verzinsung*, die sich nach Berücksichtigung des Kaufpreises bzw. Kurswertes errechnet. Wendet man für ein mit 4 Prozent verzinsliches *Wertpapier* nur 80 GE auf, so ist die tatsächliche, effektive Verzinsung 4 GE auf 80 GE, mithin 5 GE auf 100 GE oder 5 Prozent. – Siehe Referenz-Zinssatz, Zinsänderungsrisiko.

Zinssatz, erwarteter (expected interest rate): Der von den Marktteilnehmern erwartete (reale) *Zinssatz.* – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2004, S. 35 ff. (ausführliche Darstellung in Bezug auf den Euroraum).

Zinssatz, historischer (diachronic interest rate): Der jeweilige Stand der Zinshöhe über längere Zeit hindurch betrachtet. – Vgl. für das Eurogebiet die Entwicklung seit 1900 im Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 31 ff. (Tiefstand in Deutschland im Jahr 2005).

Zinssatz, marginaler (marginal interest rate): *Zinssatz*, bei dem die gewünschte Zuteilungsmenge beim *Tenderverfahren* mit der *EZB* erreicht wird. – Zum *Zinstender* der *EZB* vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2000, S. 39 ff.

Zinssatz, natürlicher (neutral interest rate): ① Der *Ertrag* aus einer *Investition* und in den Modellen der Nationalökonomik oft dem Marktzins gegenübergestellt. – ② Der *Zinssatz*, der mit einem potential-ausschöpfenden Produktionswachstum und einem stabilen *Geldwert* vereinbar ist. – ③ Der *Zinssatz*, der sich auf dem Markt einstellte, wenn das Angebot allein nur aus der *Ersparnis* im eigenen Land bedient würde, und der dann auch die Nachfrage nach *Darlehn* für *Investitionen* ausgleicht. – Siehe Realzinssatz, Niedrigzinspolitik. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2004, S. 61 ff. (ausführliche theoretische und empirische Darstellung), Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 51 ff. (zum Potentialwachstum in der Eurozone).

Zinssatz, realer (real interest rate): ① Der Marktzinssatz, in den Modellen der Nationalökonomik dann oft dem *natürlichen Zinssatz* gegenübergestellt. – ② Der um die erwartete Preissteigerungsrate bereinigte nominale Zinssatz. – Siehe Inflationsdifferenzen, Niedrigzinspolitik, Realzinsargument, Realzinssatz. – ③ Der dem Geldgeber (Verleiher, Gläubiger) gemäss der *Kaufkraft* des *Geldes* wirklich zufliessende Betrag für die geliehene Summe. Dieser kann vom vertraglich vereinbarten Nominalzins (money interest) erheblich abweichen. – Siehe Cash-Flow-Effekt, Inflation, Risikoprämie, Zins, effektiver. – Vgl. zur Entwicklung im Eurogebiet den Monatsbericht der EZB vom November 2001, S. 23 f., Monatsbericht der EZB vom September 2003, S. 29, Monatsbericht der EZB vom September 2004, S. 35 ff., Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 23 ff. (hier auch Analyse der Einflüsse auf den langfristigen Realzinssatz), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006,

S. 63 (Projektion bis 2030 anhand der Alterung der Gesellschaft).

Zinssatz, reiner (pure interest): Die Vergütung allein nur für die Hingabe des *Geldes*, ohne Berücksichtigung allfälliger anderer einzurechnender Grössen. – Siehe Zins, effektiver, Zins, roher.

Zinssatz, roher (gross interest): Der Satz, den ein Kreditnehmer für *Leihkapital* zu zahlen hat. In diesem sind Kostenbestandteile enthalten, wie vor allem die *Risikoprämie*, Vermittlungs-*Provision* und Bearbeitungsgebühren.

Zinssatz, technischer (applied interest rate): Von *Versicherungen* zugrundegelegter kalkulatorischer Satz, mit dem der Sparteil bei vermögensbildenden Leistungen verzinst wird. Die Fragestellung ist hier, wie hoch das für die lebenslangen Rentenzahlungen zurückgelegte *Kapital* während des Vermögensverzehrs (laufende Rentenzahlungen) verzinst werden kann. Entsprechenden Rechnungen hängen von den *Erwartungen* in Bezug auf die *Finanzmärkte* ab. Eine höhere (niedrigere) Renditeerwartung und damit ein höherer oder niedrigerer technischer Zins ermöglicht für dasselbe *Kapital* eine höhere bzw. niedriger *Rente*.

Zinssatz, zweistelliger (two digit interest payment): Die Zusage, für geliehenes *Geld* einen Preis von 10 Prozent und mehr zu bezahlen. Stabiler *Geldwert* vorausgesetzt, ist dies im allgemeinen unmöglich. Denn in einer Volkswirtschaft, die nur mit einer Rate von höchstens 3 Prozent wächst, ist ein *Gewinn* in dieser Höhe allenfalls auf wenigen wachstumsintensiven Teilmärkten zu erwirtschaften. – Siehe Finanzgeier, Internet-Angebote, Prozyklizität, Underground Banking.

Zinssatz-Interdependenz (interdependence of interest rates): Die Tatsache, dass zwischen den *Zinsen* im Kundengeschäft der *Banken* und den verschiedenen Sätzen auf dem *Kreditmarkt* ein Zusammenhang besteht. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2001, S. 22 ff. , Monatsbericht der EZB vom Juli 2007, S. 33 (Darstellung für verschiedene Kreditarten).

Zinsschnäppchenjäger (hit-and-run customers): ① Personen, die vor allem im Zuge des *Internet-Banking* die Seiten der Anbieter nach der höchsten *Verzinsung* für *Einlagen* durchsuchen, sonst aber keinerlei weiteren Bankdienstleistungen in Anspruch nehmen. Vor In erster Linie allem für *reine Internetbanken* bis anhin ein grosses Problem. – ② Bausparer, die jeweils dann, wenn der Marktzinssatz niedriger als die von *Bausparkassen* gewährte *Verzinsung* der *Einlagen* ist, durch *Sonderzahlungen* auf ihr Bausparkonto einen Vorteil zu erzielen suchen. – ③ Versicherungsnehmer, die bei niedrigen *Zinsen* oft sehr hohe *Darlehn* bei einer *Bank* aufnehmen und den vollen Betrag auf ihr Konto bei der (Lebens)*Versicherung* einzahlen. – Siehe Sonderzahlungen.

Zinsschranke (interest barrier; upper-bound deduction of interest): ① Behördlich festgeschriebene Zinsobergrenze (ceiling rate), in der Vergangenheit oft in Zusammenhang mit Höchstpreisverordnungen (ceiling price regulations) in Zeiten der *Inflation* erlassen. – ② Begriff aus dem Steuerrecht bzw. den *IFRS.* Danach darf grob ausgedrückt ein Konzernbetrieb grundsätzlich nur soviel an *Zinsen* verrechnen, wie er selbst an *Kosten* für *Fremdkapital* aufwenden musste. Die Konzernmutter darf also nicht im Konzern bezahlte *Zinsen* nach irgend einem Schlüssel auf die zum Konzern gehörenden Unternehmen (gar weltweit) umlegen. Im einzelnen sind in diesem Zusammenhang viele definitorische und steuerrechtliche Umstände zu beachten, die in der bezüglichen Literatur breit erörtert werden. – Siehe Konzernbank.

Zinsspanne (interest margin): Wenn nicht anders definiert, der *Zinsüberschuss* in Prozent der Bilanzsumme einer *Bank*. – Siehe Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 17., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2007, S. 15 ff. (sehr ausführliche Darstellung mit vielen Statistiken).

Zinsspanne, bereinigte (adjusted interest margin): Das statistisch errechnete Zinsergebnis der *Banken* in einem Gebiet, bereinigt um die Interbankgeschäfte. – Siehe Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2002, S. 21 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 36 ff. (einzelne Bilanzposten seit 1997).

Zinssplitting (interest splitting): In der Lebensversicherung angewandtes, von den *Aufsichtsbehörden* gerügtes Verfahren, bei dem Verträge mit niedrigerem Rechnungszins eine gesamthaft höhere Totalverzinsung erhalten als Verträge mit hohem Rechnungszins. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 77.

Zinsstatistik (interest statistics): Die *EZB* erhebt (seit Jänner 2003) derzeit monatlich 45 Zinssätze im *Euroraum*. Diese beziehen sich auf praktisch alle in *EUR* lautende *Einlagen* und *Kredit*e, die für die verschiedenen Gruppen der Einleger und Kreditnehmer gelten. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2003, S. 24 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2004, S. 47 ff. (ausführliche Erläuterung), Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 95 ff. (lehrbuchmässige Darstellung, unterlegt durch viele Übersichten; Erklärung von gemessenen Zinsunterschieden). - Im *Statistics Pocket Book* der EZB, im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank sowie im Anhang "Statistik des Euro-Währungsbiets" der Monatsberichte der EZB jeweils ausführliche Zinssatz-Statistik. Dort sind auch die am Schluss unter "Erläuterungen" dargelegten Unterscheidungen und Abgrenzungen (in der Rubrik "Finanzstatistik") zu beachten.

Zinsstruktur (interest structure): Wenn nicht anders definiert, der Zusammenhang zwischen Laufzeit und *Verzinsung* von *Anleihen*. – Vgl. ausführliche, lehrbuchmässige Dar-

stellung im Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2006, S. 15 ff., Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 21, Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 67 (Übersichten 2003-2006), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 105 ff. (ausführliche Darstellung; viele Übersichten).

Zinsstruktur, inverse (inverse yield curve): Eine von der Regel abweichende Abstufung der *Zinssätze*, bei der die (*kurzfristig*en) Geldmarktzinsen höher sind als die (*langfristig*en) Kapitalmarktzinssätze. Grund dafür ist in der Regel eine vorübergehende Knappheit auf dem *Geldmarkt*. Sie kann aber auch durch *Erwartungen* hinsichtlich einer *Abwertung* entstehen. (Internationale) Anleger veranlassen solche *Erwartungen* zu einem Rückzug vom *Kapitalmarkt* des abwertungsverdächtigen Landes; das Überangebot drückt den *Zinssatz* nach unten. – Siehe Markt, invertierter. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 34 ff. (negative Zinsstruktur als Signal für eine Rezession).

Zinsstruktur-Erwartungstheorie (expectation hypothesis of interest term structure): Unterstellt wird hier eine *Arbitrage*-Beziehung zwischen *kurzfristig*en und *langfristigen* Zinssätzen. Danach bildet sich der Langfrist-*Zinssatz* als Durchschnitt der aktuellen und der erwarteten zukünftigen Kurzfristzinsen. –Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2007, S. 30 f. (Zinsverbund; empirische Tests; Einfluss der Geldpolitik):

Zinsstrukturkurve (yield curve): Graphische Darstellung, welche das Verhältnis von *Zinssatz* bzw. *Rendite* und Restlaufzeit von *Schuldverschreibungen* mit gleichem *Kreditrisiko*, jedoch unterschiedlicher Fälligkeit zu einem gegebenen Zeitpunkt beschreibt. Die Steigung der Zinsstrukturkurve kann als die Differenz zwischen den *Zinssätzen* für zwei ausgewählte Restlaufzeiten errechnet werden. - Die *EZB* veröffentlicht seit Juli 2006 geschäftstäglich Zinsstrukturkurven, die auf der Grundlage von auf EUR lautenden *Staatsanleihen* des *Eurogebiets* berechnet werden. – Siehe Credit Default Swap-Spreads. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 28 ff. (Darlegungen in Bezug auf die USA), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 63 f. (Projektion bis 2050 anhand der Alterung der Gesellschaft), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 34 ff. (Abflachung der Zinsstrukturenkurve erklärt; mit Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2007, S. 36 f. (Zinsstrukturenkurven und Break-even-Inflationsraten; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 105 ff. (ausführliche Darstellung; viele Übersichten).

Zinsstundung (suspension of interest payments): Ein Aufschub für die *Zahlung* fälliger *Zinsen*. Ein solcher Hinausschub (Fristengewährung) wird allgemein wegen der damit auftretenden Gefahr des *Moral Hazard* sowohl für den Gläubiger als auch für den Schuldner als gefährlich angesehen. - Bei der *Subprime-Krise* im Sommer 2007 waren Zinsstundungen (neben fahrlässiger Prüfung von Einkommen und Vermögen der Schuldner, Verzicht auf Anzahlung und Wartezeit bei der Amortisation) eine Hauptursache. – Siehe Amortisa-

tion, negative, Aufschub-Frist, Beleihungswert, Erstraten-Verzugsklausel, Immobilienblase, Immobilienpreise, Northern Rock-Debakel, Realkredit, Zinseinfriedung, Zwei-Achtundvierzig-Kredit.

Zinstheorien (theories of interest): ① Lehrgebäude mit dem Ziel, das Zinsnehmen zu rechtfertigen. Solche wurden vor allem deshalb nötig, weil im frühen Christentum und im Islam der *Zins* untersagt war. – ② Versuch, die – ❶ gegenwärtig vorhandenen oder – ❷ die erwarteten Unterschiede in der Zinshöhe auf verschiedenen Teilmärkten zu erklären. – Siehe Zinsverbot.

Zinssubvention (interest subsidy): Der *Staat* zahlt bestimmten Nachfragern am *Finanzmarkt* (etwa Betrieben der Rüstungsindustrie; kinderreichen Familien) einen Zuschuss, damit sich diese unter dem herrschenden Marktzinssatz mit *Darlehn* (in der Regel für *Investition*szwecke) eindecken können. – Siehe Niedrigzinspolitik, Zinsknechtschaft, Zinslenkung.

Zinsswap (interest swap): Vertrag, bei welchem zwei Parteien den Austausch regelmässiger Zinszahlungen für einen im voraus festgelegten Zeitraum vereinbaren. In der Regel beziehen sich die ausserbörsliche gehandelten Verträge auf den Tausch von – ❶ festem (*langfristig*en) *Zinssatz* für einen Kapitalbetrag gegen – ❷ variablen (*kurzfristig*en) *Zinssatz* für denselben Nominalwert und werden *ausserbörslich* gehandelt. Die Höhe der Zinszahlung ergibt sich aus dem der jeweiligen Zinsperiode zugrundeliegenden Zinssatz (in der Regel der EURIBOR oder LIBOR) und dem Kapitalbetrag (notional amount); dieser wird beim Zinsswap nicht ausgetauscht. - In Deutschland darf die mit der Verwaltung der Bundesschuld betraute *Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur* derzeit jährlich Zinsswap in Umfang von 80 Mrd Euro einsetzen; hauptsächlich mit dem Ziel, die durchschnittliche Restlaufzeit ausstehender *Bundesanleihen* zu verkürzen. Dies bedeutet praktisch eine Verschiebung der *Staatsschuld* hin zu *kurzfristigen Titeln*, was die Gefahr eines Widerstreits zwischen geldpolitischen und fiskalpolitischen Interessen in sich birgt. - Ist bei einem Zinsswap die Veränderung des *Zinssatzes* auf die Vorperiode begrenzt, dann spricht man auch von einem Ratched Swap. – Siehe Cap, Contingent Swap, Geldmarkt-Segmente, Laufzeitprämie, LIBOR-Spread, Reversal, Staatsschuld, Verschuldungsquote, öffentliche, Währungs-Swap. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2000, S. 49, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2006, S. 56 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 43 (bündige Darstellung).

Zinstagezählung (interest calculation): In Deutschland gilt pro Monat 30 Tage und das Jahr 360 Tage, in den USA und an anderen Plätzen wird eine genaue Auszählung vorgenommen. – Siehe Actual/Actual, Effektivzins, Eurozinsmethode, Zinsberechnungsmethode.

Zinstauschgeschäft (forward rate agreement): Abkommen zwischen zwei Partnern, in welchem sich der eine Partner verpflichtet, die Differenz zwischen dem (heute) vertraglich vereinbarten *Zinssatz* und dem (am Erfüllungszeitpunkt geltenden) Marktzinssatz auf einen vereinbarten Betrag gegen *Zahlung* einer *Prämie* zu vergüten. – Siehe Absicherung, Cap, Chooser Cap, Zinsoption, Zinsswap, Zinsterminkontrakt.

Zinstender (variable rate tender): *Tenderverfahren,* bei dem die *Geschäftspartner* Betrag sowie *Zinssatz* bieten, zu denen sie mit der *Zentralbank* Geschäfte tätigen wollen. Für die *EZB* führt die *Deutsche Bundesbank* das Verfahren für deutsche *Institute* im *Offenmarkt-Tender-Operations-System (OMTOS)* durch. Derzeit können um die 800 mit der *Deutschen Bundesbank* elektronisch vernetzte *Banken* in Deutschland über OMTOS Gebote abgeben; es können auch mehrere Summen zu unterschiedlichen *Zinsen* geboten werden. Wer den höchsten *Zinssatz* offeriert, der bekommt am meisten *Geld* zugeteilt. – Siehe Mengentender, Offenmarkt-Tender-Operations-System, Stetigkeit, Tenderverfahren, Zuteilungssatz, marginaler. – Vgl. zu den Geschäften der EZB den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik", Unterrubrik "Geldpolitische Geschäfte des Eurosystems (Tenderverfahren)" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom Juli 2000, S. 39 ff. (zum Zinstender-Verfahren).

Zinstermin (interest payment day): Tag, an dem eine Zinszahlung fällig wird.

Zinsterminkontrakt (interest rate future): ① Allgemein ein *Terminkontrakt* für lang- oder *kurzfristig*e Finanztitel (wie *Pfandbriefe*, *Staatsanleihen*). – ② Vertragliche Vereinbarung, die darauf ausgerichtet ist, ein dem *Kontrakt* in bezug auf Laufzeit und *Verzinsun*g entsprechendes gleichartiges Zinsinstrument zu einem im voraus ausgehandelten Kurs an einem späteren, standardisierten Fälligkeitstag zu übernehmen bzw. zu liefern. – ③ Nicht standardisierter Vertrag, bei dem der Käufer (Verkäufer) eines *Papiers* die Differenz zwischen dem nach Ablauf der Vorperiode geltenden Marktzins und dem Kontraktzins auf einen nur der Berechnung dienenden Kapitalbetrag erhält (leistet). – Siehe Absicherung, Carry Trader, Kredittermingeschäft, Zinsoption, Zinstauschgeschäft.

Zinstitel (interest-bearing claim): Jedes *Papier* (financial asset), das dem Inhaber das vertragliche Recht auf *Verzinsung* vom *Ausgeber* des *Titels* einräumt.

Zinstransmission (interest transmission): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter die Auswirkung einer Leitzinserhöhung durch die *Zentralbank* auf das Zinsgefüge einer Volkswirtschaft bzw. eines *Währungsraumes*. – Siehe Zinsautonomie, Zinskanal. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2007, S. 30 ff. (Zinstransmission auf einzelne Geschäftsfelder der Banken; Übersichten), S. 80 ff. (Reaktion der Geldmengennachfrage auf Zinsänderungen; Übersichten).

Zinsüberschuss (excess spread, interest profit): ① Der Unterschiedsbetrag zwischen eingenommenen und bezahlten *Zinsen.* Was Zinserträge im einzelnen sind, ist nach *IFRS* genau beschrieben und wird von *Wirtschaftsprüfern* nun auch genauer durchleuchtet. Die deutsche HypoVereinbank hatte beispielsweise Mieterträge zu den Zinseinnahmen gebucht. Als die italienische UniCredit das Unternehmen 2005 übernahm, wies man diese Einnahmen den sonstigen Erträgen zu. – ② In Zusammenhang mit einer *Verbriefung* die Einnahmen von *Zinsen* und Provisionen aus der verbrieften *Forderungen*, abzüglich der anfallenden Kosten und *Gebühren*. – Siehe Bewertungsergebnis, Zinsspanne. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 15 ff. (ausführliche Erläuterungen; Übersichten), S. 26 (gegliedert nach Bankengruppen), S. 33 ff. (einzelne Posten seit 1998, untergliedert nach Bankengruppen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 33 ff. (wichtige Übersichten, untergliedert nach Bankengruppen).

Zinsung (interest yield; interest payment): ① Der (Brutto)*Ertrag* aus einer *Investition*; die Abgeltung für *Leihkapital* und damit ein anderer, auch heute manchmal noch gebrauchter Ausdruck für *Verzinsung*. – ② *Zahlung* des vertraglich vereinbarten Betrags für die Nutzung von *Leihkapital* zum jeweiligen Zinstermin. – ③ In alten Dokumenten auch von Hörigen zu entrichtende Naturalabgabe an die Herrschaft, früher üblicherweise zweimal jährlich an Georgi (24. April) und Michaeli (29. September) fällig. – Siehe Abgabe, Frongeld,

Zinsuntergrenze (minimum interest rate): Praktisch kann der Marktzinssatz nicht unter zwei Prozent sinken; denn dies wäre (im *Euroraum* angesichts der von der *EZB* geduldeten Preissteigerungsrate von *mittelfristig* 2 Prozent) ein Nullzins. Bei einem negativen *Zins* würde aber niemand mehr *Geld* verleihen wollen. Denn der Gläubiger müsste den Schuldner dafür bezahlen, dass dieser ein *Darlehn* aufnimmt. – Siehe Niedrigzinspolitik, Nullzinsen.

Zinsverbot (ban on usury; ban on interest): Die (durch Gesetz oder Religion) ausgesprochene Untersagung, für ein *Darlehn* einen *Zins* zu verlangen. Entsprechende Regelungen übersehen allemal die ökonomische Wirklichkeit. – ❶ Verleihe ich *Geld*, so entstehen für mich *Opportunitätskosten:* ich begebe mich der Möglichkeit, mit dem verliehenen *Geld* jetzt eine günstige (opportune) ökonomische *Transaktion* wahrzunehmen. Es ist dies, anders ausgedrückt, ein entgangener *Gewinn* (bei den Alten das LUCRUM CESSANS). Allein das rechtfertigt schon grundsätzlich einen Preis für die Überlassung des *Geldes*. Obendrein kann ich heute den entgangenen *Gewinn*, die *Opportunitätskosten*, sehr genau am *Ertrag* von *Staatsanleihen* (PRAEMIUM LEGALE) in Buchteilen von Prozenten bemessen. – ❷ Weiterhin gilt es zu bedenken, dass ich mit dem verliehenen *Geld* gegenwärtige, sofort realisierbare und genau berechenbare *Kaufkraft* (Anspruch auf *Güter*) gegen einen zukünftigen, mit vielen *Unsicherheiten* behafteten Anspruch eintausche (*Gesetz der Minderschätzung künftiger Bedürfnisse*). Die alten Schriftsteller nannten das DAMNUM EMERGENS.

– ❸ Wenn ich *Geld* verleihe, dann entsteht ein *Risiko* hinsichtlich der Rückzahlungswilligkeit und Tilgungsfähigkeit des Schuldners. Diese Gefahr, in der alten Literatur PERICULUM SORTIS, muss ich als *Prämie* kalkulatorisch in Rechnung stellen. - Aus alledem ist einsichtig, dass *Zins* als *Prämie* nicht nur gerechtfertigt, sondern zum Funktionieren einer Kreditwirtschaft auch unerlässlich ist. - Ohne *Zins* wäre wohl kaum jemand bereit, freiwillig *Kaufkraft* in Form von *Geld* einem anderen zur Verfügung zu stellen. Ganz abgesehen davon gäbe es dann auch keine Möglichkeit, über die Marktkräfte (Angebot und Nachfrage nach *Darlehn* und den sich bildenden Preis) das *Geld* (und damit die knappen Produktionsfaktoren) an den Ort der produktivsten Verwendung, zum "besten Wirt" zu lenken. – Siehe Geldabschaffung, Ijara, Istisna, Konsumentenkredit, Mudaraba, Murabaha, Musharaka, Salam, Schwundgeld, Strukturumbruch, Unfruchtbarkeits-Theorie, Verzinsung, Übersatz, Wucher, Zins(satz).

Zinsvolatilität, implizite (implied interest rate volatility): Ein Mass für die erwartete *Volatilität* zukünftiger kurz- und *langfristig*er Zinssätze, die sich aus den *Optionsverträgen* ablesen lässt. – Siehe Volatilität, implizite. – Vgl. Jahresbericht 2001 der EZB, S. 227, Monatsbericht der EZB vom Juni 2003, S. 39, Jahresbericht 2004 der EZB, S. 34 ff. und laufend in den Monatsberichten der EZB.

Zitterprämie (trembling premium): Sehr Verheissungsvolle *Gewinn*aussicht bei hochgradig riskanten Geldanlagen. – Siehe Geheimtip, Go-go-Fonds, Junk-Bonds, Katastrophen-Anleihe, Penny-Stocks, Rendite-Risiko-Grundsatz, Risikokapital, Staatsschulden, verweigerte, Terror-Papiere.

Zollaufgeld (tariff agio): ① Die in einem *Hochinflationsland* geltenden Zollsätze werden um einem Zuschlag erhöht, der die eingetretene Geldentwertung berücksichtigt. In Deutschland wurde während der *Hyperinflation* 1923 das Zollaufgeld zunächst monatlich, später wöchentlich festgelegt. Das *Aufgeld* errechnete sich dabei nach dem *Devisenkurs* des Vormonats bzw. der Vorwoche. – ② Andere Bezeichnung für einen Zollzuschlag (excise duty), nämlich eine (in der Regel vorübergehende) Erhöhung des tariflich ausgewiesenen Zollsatzes, um – ❶ bei bestimmten einzelnen Tarifpositionen den als unerwünscht angesehenen entsprechenden Warenverkehr (Importe, Exporte) zurückzudrängen oder – ❷ gegenüber einem Handelspartner schädigend zu wirken (Kampfzoll; retaliatory duty).

Zufall (coindicence): Im Gegensatz zu einer auch in manchen Lehrbüchern verbreiteten Meinung kann es auf dem *Finanzmarkt* keinen Zufall geben. Denn der *Finanzmarkt* ist - wie jeder Markt - ein System (im Sinne der Systemtheorie), wo jederart Gegebenheit und Erscheinung durch Gründe bzw. Ursachen bedingt ist. Indessen vermag ein Kausalzusammenhang für einen einzelnen Akteur auf dem *Finanzmarkt* unter Umständen dunkel, unbekannt oder auch unbeabsichtigt sein. Zufall in diesem Sinne heisst demnach ein Ereignis, welches aus einem System von Ursachen entspringt, das jedoch nicht in der Macht

des Handelnden liegt. – Siehe Risiko.

Zugtiergeld (draught animal fee): Frühere (gemeindliche) *Abgabe* auf Zugtiere (Pferde, Esel, Maulesel); in der Regel als Zwecksteuer für den Wegebau. - Diese *Zahlung* ist der Vorläufer der heutigen Kraftfahrzeugsteuer. – Siehe Pferdegeld, Viehgeld.

Zulassung (admission): Aufsichtsrechtlich definiert als ein Hoheitsakt gleich welcher Form, welcher die Befugnis verleiht, die Tätigkeit eines *Finanzdienstleisters* auszuüben. – Siehe Erlaubnis, Zulassungspflicht.

Zulassungspflicht (admissions requirement): In Deutschland bedarf (seit 1998) jeder, der gewerblich *Wertpapierdienstleistungen* erbringen will, der *Zulassung* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*.

Zulassungsstelle (admissions board): In Deutschland Gremium an der örtlichen *Börse*, das über die *Erlaubnis* entscheidet, *Effekten* in die amtliche Notierung einzubeziehen (*Kotierung*). Dazu überwacht sie die Einhaltung der Pflichten, die sich bei der Zulassung für den *Emittent*en und für die emissionsbegleitende *Bank* ergeben. – Siehe Begebung, Emissionsgeschäft, Wertpapier-Verkaufsprospekt.

Zunftgeld (guild admission fee): Früher zu zahlende *Abgabe* in *Bargeld* – ❶ beim Eintritt in eine Zunft, – ❷ als laufende *Zahlung* für die Mitgliedschaft in der Zunft (guild, commonalty). – Siehe Annehmungsgeld, Aufleggeld, Dispensationsgeld, Innungsgeld, Lehrgeld, Pfeffergeld, Umlage, Waisengeld.

Zurückfindung (disappreciation): An der *Börse* ein Preisrückgang, der jedoch nur als Korrektiv, als ausgleichende Bewegung einer zuvor aussergewöhnlichen Kurssteigerung angesehen wird. – Siehe Blase, spekulative.

Zusatzaktie (bonus share): Eine neue *Aktie*, die im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln an die Aktionäre ausgegeben wird. – Siehe Gratisaktie.

Zuschuss (allowance; government grant): ① In der *Finanzwelt* allgemein jede *Zahlung* über einen vertraglich festgelegten Betrag hinaus. – ② Eine Unterstützung seitens *öffentlicher Stellen* an Wirtschaftszweige oder an einzelne Unternehmen, unter vielerlei Namen (wie etwa Prämie, Förderungsmassnahme, Ausgleichszahlung, *Zuwendung*) gewährt. – Siehe Porzellangeld, Subventionen, Zweckbindungsklausel.

Zuteilungssatz, marginaler (marginal allotment rate): Bei liquiditätszuführenden Geschäften mit der *EZB* der niedrigste, bei liquiditätsabschöpfenden Geschäften mit der *EZB* der höchste *Zinssatz*, zu dem Gebote angenommen werden. – Siehe Bid-to-cover ratio, Ten-

derverfahren, Mengentender, Mindestreserve-Verzinsung, Zinstender. – Vgl. die Sätze im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik" des jeweiligen Monatsberichtes der EZB sowie Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 58 f.

Zuteilungsverfahren, amerikanisches (American auction; multiple rate auction): *Tenderverfahren*, bei dem der Zuteilungssatz der jeweiligen individuellen Bietung entspricht. – Das heisst: die *Zentralbank* gibt keinen *Mindestbietungssatz* vor. Sie teilt den *Banken* die von ihr vorgesehene Menge so zu, dass sie bei den höchsten Bietungssätzen beginnt. Eine *Repartierung* (Rationierung: bloss ein Teil des Gebotes wird bedient) kann nur das marginale Gebot erfahren. Die Zuteilung erfolgt jedoch nicht zu einem einheitlichen Satz. Vielmehr wird jede *Bank* mit dem von ihr gebotenen *Zins* bedient. - Die *EZB* wendet dieses Verfahren seit Ende Juli 2000 bei ihren Geschäften im *Hauptrefinanzierungsgeschäft* an. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 58 ff.

Zuteilungsverfahren, holländisches (Dutch auction; single rate auction): *Tenderverfahren*, bei dem der Zuteilungssatz für alle zum Zuge kommenden Gebote dem *marginalen Zinssatz* entspricht. - Das heisst: die *Zentralbank* gibt einen *Mindestbietungssatz* vor. Die Zuteilung erfolgt von oben (beginnend mit dem höchsten Gebot) nach unten. Ist die von der *Zentralbank* angepeilte Menge erreicht, dann wird die Zuteilung ausgesetzt. - Das Gebot, das gerade noch zum Zuge kommt, bestimmt den *Zinssatz* für den *Tender* gesamthaft. Alle berücksichtigten Gebote werden zu diesem Grenzzinssatz (marginalen Zinssatz) befriedigt. Darunter liegende Gebote erhalten keine Zuteilung. - Die *EZB* wendet im Zuge ihres *Hauptfinanzierungs-Instruments* seit Ende Juli 2000 das *amerikanische Verfahren* an.

Zuverlässigkeit (realiability): Grundsatz der Kommunikation eines Unternehmens mit der Öffentlichkeit und bei der Rechnungslegung im besonderen. Eine Angabe ist zuverlässig (vertrauenswürdig), wenn sie nachprüfbar (verifable) sowie frei von Gutdünken (Belieben) und wesentlichen Fehlern (faithful representation) ist. Die Informationen sollen unabhängig von allfälligen Zielen des Unternehmens (neutral) gegeben werden. – Siehe Darstellung, glaubwürdige, Entscheidungsnützlichkeit, Informations-Überladung, Klartext, Stetigkeit, Verständlichkeit, Wesentlichkeit, Zweckdienlichkeit.

Zuwendung (benefit; donation): ① Eine *Zahlung* in *Geld* zum Vollzug von Aufgaben, die für den Zuwendenden von Wichtigkeit sind. – ② Eine Vermögensübertragung, Schenkung, Stiftung. – Siehe Zuschuss.

Zuwendungsverbot (prohibition of benefit): Nach § 31d WpHG darf ein Wertpapierdienstleister in Zusammenhang mit dem Erwerb von Wertpapierdienstleistungen oder *Wertpapier-Nebendienstleistungen* grundsätzlich keinerlei *Vergütung* von Dritten anneh-

men oder Dritten gewähren, die nicht *Kunden* dieser *Dienstleistung* sind.

Zwangsanleihe (forced loan): Vom *Staat* (in Notzeiten) begebene *Papiere*, die den Bürgern (wie etwa im Juli 1922 in Deutschland) nach einem bestimmten Schlüssel zur Zeichnung zugeteilt werden. Im Grunde handelt es sich dabei um eine Vermögensabgabe, zumal dann, wenn die Ablösung (Rückzahlung; redemption) der *Anleihe* (wie 1923 in Deutschland) gesetzlich eingestellt wird. – Siehe Kriegsanleihe.

Zwangsausschluss (squeeze-out): Die (gesetzlich zulässige) Verdrängung von Minderheitsaktionären aus einer AG oder KGaA. – Siehe Squeeze-out.

Zwangsgeld (penalty payment): Im Verwaltungsrecht ein Beugemittel, um Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gegen Widerstrebende vollstrecken zu können. Vor Festsetzung eines Zwangsgeldes muss eine Zwangsgeldandrohung mit Fristsetzung erfolgen. – Siehe Bussgeld, Friedensgeld, Pönalgeld, Sühnegeld.

Zwangsschliessung (official close down): Die *Aufsichtsbehörde* darf verfügen, dass ein *Kreditinstitut* seinen Betrieb einstellen muss. Anlass dafür kann ein hoher *Verlust* des *Instituts* sein, aber auch Verstösse gegen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. – Vgl. für Deutschland die Aufzählung in § 35 KWG.

Zwangssparen (forced saving): ① Durch staatliche oder kollektivvertragliche Vorschriften erzwungene Beschränkung der Konsumausgaben, wobei das zurückgehaltene *Geld* in *Investitionen* für bestimmte Aufgaben (etwa: Kriegswirtschaft, Beteiligungsfonds der Arbeitnehmer, *Pensionsfonds*) fliesst. – ② Reale Einkommenseinbussen der Haushalte bei *Inflation*, weil bei (zunächst) gleichbleibendem Einkommen die Güterpreise steigen, mit der gleichen Summe *Geldes* also jetzt weniger gekauft werden kann. – Siehe Geld, sittliches, Geldeingentumsrecht, Inflations-Steuer, Steuerverzerrungs-Effekt, Zwangsanleihe.

Zwangsumtausch (compulsory exchange): Beim Betreten eines Landes bzw. eines *Währungsraums* muss ein vorgeschriebener Betrag des eigenen (weltweit geachteten, kaufkräftigen und in jede *Währung* frei konvertierbaren) *Geldes* in (nicht-konvertierbare, praktisch wertlose) *Zahlungsmittel* des Gastlandes eingetauscht werden. So hatten Besucher der Ostblock-Staaten je Aufenthaltstag und Person zwangsweise in der Regel DM 25 umzutauschen, selbst wenn sie das *Geld* gar nicht benötigten. Auf diese Weise kamen die Staaten praktisch ohne Gegenleistung zu Deviseneinnahmen.

Zwangswährung (forced circulation): In der älteren Literatur eine *Währung*, die nicht durch *Edelmetalle* gedeckt ist. – Siehe Assignaten, Banking-Theorie, Currency-Theorie, Geldmenge, Geldschöpfung, Peelsche Bankakte.

Zweckbindung (appropriation): ① Wenn nicht anders definiert beim *Staat* der gesetzliche Vorschrift, wonach bestimmte Einnahmen (etwa: Kraftfahrzeugsteuer) für genau festgelegte Zwecke (hier: Strassenbau) verausgabt werden müssen. Zweckbindungen schränken den finanzpolitischen Handlungsspielraum sowohl der Legislative (des jeweiligen Parlaments) als auch der Exekutive (der Regierung) ein. – ② In einem Unternehmen durch Beschluss der zuständigen Organe (Aufsichtsrat) festgelegte Anteile des *Gewinns,* der für besondere Aufgaben (etwa: *Mitarbeiter-Optionen*) verwendet wird.

Zweckbindungsklausel (appropriation clause): ① Die Bindung einer (in der Regel staatlichen) Einnahme an ganz bestimmte Ausgaben. – ② An einen (öffentlichen) Zuschuss (etwa: Schaffung von Arbeitsplätzen innert einer Region) geknüpfte Bedingungen. – Siehe Appropriationsklausel.

Zweckdienlichkeit (relevance): Grundsatz aus dem (US-)Rechnungswesen. Danach sind solche Angaben zweckdienlich (zweckgerichtet), welche den Adressaten in die Lage versetzen, selbständige Entscheidungen zu treffen. Die entsprechenden Informationen sollen daher – ❶ im besonderen Vorausschätzungen über die Entwicklung (predictive value) ermöglichen sowie – ❷ Hilfestellung bei der Beurteilung erwartungsbildender Annahmen bzw. Veränderung früherer Annahmen (feedback value) darbieten; – ❸ schliesslich wird gefordert, dass die entsprechenden Angaben rechtzeitig (timely) zur Verfügung gestellt werden. – Siehe Angaben, verschleierte, Bewertbarkeit, Darstellung, glaubwürdige, Entscheidungsnützlichkeit, IFRS-Dialekte, Informations-Überladung, Klartext, Substance-over-Form-Grundsatz, Stetigkeit, Verständlichkeit, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit.

Zweckgesellschaft (special purpose vehicle, SPV, securitisation special-purpose entity, SSPE; oft auch: Conduit [conduit] und daneben manchmal [unschön] Anlagevehikel genannt): Gesetzlich definiert in Artikel 4 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) als: "eine Treuhandgesellschaft oder ein sonstiges Unternehmen, die kein *Kreditinstitut* ist und zur Durchführung einer oder mehrerer *Verbriefungen* errichtet wurde, deren Tätigkeit auf das zu diesem Zweck Notwendige beschränkt ist, deren Struktur darauf ausgelegt ist, die eigenen Verpflichtungen von denen des originierenden *Kreditinstituts* zu trennen, und deren wirtschaftliche Eigentümer die damit verbundenen Rechte uneingeschränkt verpfänden oder veräussern können." - Strenggenommen muss man zwischen Zweckgesellschaft und *Conduit* unterscheiden. Während die Zweckgesellschaft dazu eingerichtet wird, um einen ganz bestimmten *Pool* einer *originierenden Bank* oder mehrerer *Originatoren* zu tranchieren und in *Verbriefungspapiere* umzuwandeln, ist eine *Conduit-Gesellschaft* darauf ausgelegt, dauerhaft *Verbriefungen* zu gestalten. - Im Jahr 2005 unterhielt die Deutsche Bank AG weltweit 195 Zweckgesellschaften; die wesentlich kleinere Commerzbank AG besass 57 dieser Anlagevehikel. Viele bestanden aus zahlreichen Untergesellschaften, die in verschiedenartige *Wertpapiere* investiert

hatten. Das erschwert die Bestimmung des Risikogehaltes der einzelnen *Papiere*. - Von deutschen *Originatoren* gegründete *Conduits* werden regelmässig im Ausland gehalten, um der deutschen Gewerbesteuer zu entgehen. – Siehe Asset Backed Securities, Back-to-Originator-Postulat, Bonitäts-Verbesserung, Credit Default Swap im Quadrat, Credit Linked Notes, Einzel-Originator-Verbriefung, Embedded-Value Verbriefung, Erstverlust-Tranche, Katastrophen-Anleihen, Kreditderivat, Kreditlinie, Kreditrisiko, Kreditverbriefung, Kreditzusage, unwiderrufliche, Liquiditätsfazilität, Objektgesellschaft, Originate-to-distribute-Strategie, Pool, Reintermediation, Rückschlag-Effekt, Single Master Liquidity Conduit, Service-Agent, Sponsor, Terminverwalter, Tranche, Unterstützung, stillschweigende, Verbriefung, Verbriefungsstruktur, Verlusttarnung, Zweckgesellschaft-Konsolidierung, Zweckgesellschaft-Mitarbeiter. – Vgl. Jahresbericht 2001 der EZB, S. 78, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 31 (Übersicht der Beziehungen), Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 21 (Übersicht, Definitionen, Literaturhinweise in den Fussnoten).

Zweckgesellschaft, eingeschränkte (qualifying special purpose entity): Besondere Form eines *Conduits* nach *US-GAAP*. Sie ist gekennzeichnet durch eine massgebliche Beschränkung (significant qualification) der zulässigen Geschäfte auf die Übertragung von Hypotheken-Forderungen, welche der *Originator* selbst begründet hat. Für die originierende *Bank* besteht in diesem Fall für ihre *Zweckgesellschaft* keine Pflicht zur *Konsolidierung*. Die entsprechenden Rechnungslegungs-Vorschriften (hier: SFAS 140.35 und 46) wurden aber durch grosszügige Auslegung aufgeweicht, was sich gelegentlich der *Subprime-Krise* zeigte und zu heftigen Auseinandersetzungen führte. – Siehe Einzel-Originator-Verbriefung, Zweckgesellschaft-Konsolidierung.

Zweckgesellschaft-Konsolidierung (consolidation of special purpose vehicle): Die verpflichtende Einbeziehung einer nahestehenden *Zweckgesellschaft* in die Bilanz einer *Bank* wurde auch schon vor der *Subprime-Krise* dann hergeleitet, wenn die *Bank Verbriefungspapiere* von der von ihr gegründeten *Conduit* kaufte, und damit zum primären Risikoträger wurde. Das galt besonders dann, wenn es sich um eine *Zweckgesellschaft* handelt, die (wie es unschön heisst) "passiv strukturiert" ist, das heisst: die *Conduit* refinanziert sich durch die *Begebung* von *Titeln* aller Art (dann auch *Structured Investment Vehicle* genannt). - In Deutschland wäre auch nach § 1, Abs. 7 KWG in solchen Fällen die Möglichkeit einer Einflussnahme des *Originators* auf die *Zweckgesellschaft* anzunehmen und damit von einer Mutter-Tochter-Beziehung (risks-and-reward rule) auszugehen. Ansonsten ging man vom *Stimmrecht-Kriterium* aus. Danach bestand eine Konsolidierungspflicht erst dann, wenn der *Originator* eine Stimmrechts-Mehrheit an dem *Conduit* hielt (voting control rule). - Freilich war die konkrete vertragsrechtliche Gestaltung der Beziehung zwischen *Zweckgesellschaft* und der *originierenden Bank* in fast allen Fällen so geschehen, dass eine rechtsbeständige Verpflichtung zur *Konsolidierung* kaum hergeleitet werden konnte. Juristisch hatten die *Finanzaktiva* der *Zweckgesellschaft* den Einflussbereich des *Origina-*

tors verlassen (surrender of control). – Siehe Aktivitäts-Verlagerung, bilanzbestimmte, Ausserbilanzgeschäft, Back-to-Originator-Postulat, Conduit-Gesellschaft, Embedded-Value VerbriefungIFRS-Dialekte,, Konsolidierung, Rückzahlung, vorzeitige, Kreditzusage, unwiderrufliche, Reintermediation, Stimmrecht-Kriterium, Unterstützung, stillschweigende, Zweckgesellschaft, eingeschränkte.

Zweckgesellschaft-Mitarbeiter (special purpose vehicle personnel): Eine *Zweckgesellschaft* zeichnet eine Besonderheit aus: diese dient tatsächlich lediglich als Vehikel, als Mittel zum Zweck der *Transaktion*. Sie selbst ist nur ein (rechtlicher) Mantel, der alle Tätigkeiten bündelt und abstimmt, um schlussendlich *Wertpapiere* zu emittieren. Deshalb braucht diese Gesellschaft auch keine Mitarbeiter, weil alle *Dienstleistungen* gleichsam eingekauft werden. Die Handelnden sind in der Regel im einzelnen – ❶ der Rechtsanwalt: er gründet die Gesellschaft; – ❷ der Verkäufer (der *Originator*): er veräussert einen Forderungspool an die Finanzierungsgesellschaft; – ❸ der *Arrangeur* (auch Underwriter genant): er tranchiert den *Pool*, besorgt das *Rating* der einzelnen *Tranchen* durch eine *Rating-Agentur*, macht die *Verbriefung* der Anlage bekannt, geht auf *Roadshow* bei möglichen Investoren und besorgt (eventuell über einen eigens dazu beauftragten Händler) die Plazierung der *Verbriefungspapiere*; – ❹ der Treuhänder: er sorgt für den reibungslosen Ablauf der Zahlungsströme und ist meist eine Investmentbank. - Andere Funktionsbeziehungen sind möglich. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 90 (Schema der Beteiligten und ihrer Obliegenheiten).

Zweckgesellschaft-Refinanzierung (refinancing of special purpose vehicle): Im Normalfall refinanziert sich eine *Zweckgesellschaft* über von ihr ausgegebenen *Verbriefungspapiere*; man spricht dann auch von Asset Backed Commercial Paper-Conduit (ABCP-Conduit). - Daneben gibt es *Anlagevehikel*, die sich zusätzlich durch die *Begebung* von *Papieren* auf dem Markt *Liquidität* verschaffen. In der Regel handelt es sich dabei um (im einzelnen verschieden ausgestaltete, oft mit einer Gewinnbeteiligung versehene) *Schuldtitel* mit einer Fristigkeit bis zu drei Jahren. In diesem Falle spricht man auch von einem *Structured Investment Vehicle (SIV).* - Gelegentlich der *Subprime-Krise* hat sich gezeigt, dass beide Formen der Finanzierung rasch in eine Klemme geraten können. *Verbriefungspapiere* waren plötzlich nicht mehr nachgefragt. Weil es weltweit zu Liquiditätsanspannungen kam, konnten auch die *Structured Investment Vehicles* keine *Papiere* mehr am Markt plazieren. Die Inhaber entsprechender *Schuldtitel* (praktisch nur *Banken, Hedge-Fonds* und *Versicherungen*) standen vor der Wahl, entweder *Verluste* zu buchen oder der *Zweckgesellschaft* auf die eine oder andere Weise *Liquidität* zuzuführen. – Siehe Insourcing, Kreditzusage, unwiderrufliche, Luftpapiere, Master-Conduit, Structured Investment Vehicle, Zweckgesellschaft-Konsolidierung.

Zwecksparunternehmen (target saving bank): Die Annahme von Geldbeträgen, wenn der überwiegende Teil der Einleger einen Rechtsanspruch darauf hat, dass ihnen aus diesen

Einzahlungen auch *Darlehn* gewährt oder Gegenstände auf *Kredit* verschafft werden. In Deutschland sind solche *Institut*e aufsichtsrechtlich verboten, mit alleiniger Ausnahme der *Bausparkassen*.

Zwei-Achtundzwanzig-Kredit (2/28 mortgage credit): In den USA verbreitete Form der Darlehnsgewährung an *Privathaushalte* zum Zwecke des Erwerbs eines Wohnhauses. In den ersten Jahren ist – ❶ der *Zins* auf einem sehr niedrigen Stand festgeschrieben, – ❷ in den folgenden achtundzwanzig Jahren ist er flexibel, und – ❸ auf die *Tilgung* wird einige Jahre hindurch völlig verzichtet (Freijahre). - Diese Verträge waren ein Grund dafür, dass im Sommer 2007 zu starken Verwerfungen auf dem Immobilienmarkt in den USA kam, deren Auswirkungen aufgrund von entsprechenden *Verbriefungspapieren* im *Portfolio* der *Institute* weltweit zu spüren war. – Siehe Amortisation, negative, Aufschub-Frist, Beleihungswert, Erstraten-Verzugsklausel, Immobilienblase, Immobilienpreise, Jingle Mail, Mortgage Equity Withdrawal, Northern Rock-Debakel, Payment-in-Kind-Kredit, Realkredit, Subprime-Krise, Wohneigentum, Zinsstundung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 18 ff. (Auswirkung der Subprime-Krise auf die einzelnen Sektoren des Finanzmarktes).

Zwei-Säulen-Prinzip (two pillar principle): Zur Beurteilung allfälliger Risiken für die *Preisstabilität* stützt sich die *EZB* – ❶ auf die Beobachtung des *Geldmengenwachstums* (und hier wieder im besonderen auf *M3,* deren Wachstum bei "nahe zwei Prozent" begrenzt wird; "monetary analysis") und – ❷ auf eine Reihe anderer Wirtschafts- und Finanzindikatoren ("economic analysis"). Der Zeithorizont entsprechender, im einzelnen oft sehr breit gespannter Werte liegt bei ungefähr vierundzwanzig Monaten. - Durch die Betrachtung monetärer und nichtmonetärer Informationen wird so die Gefahr gebannt, dass die *EZB* ihre Entscheidungen einseitig und zu kurzfristig ausrichtet. Weil geldpolitische Entscheidungen immer unter *Unsicherheit* zu fällen sind, mindert der breit gewählte Ansatz die Wahrscheinlichkeit von Fehlentscheidungen. – Siehe Aussenhandelsstatistik, Ausrichtung, einzielige Daten, weiche, Geldmenge, Immobilienblase, Inflation, Order-Capacity-Index, Produktionshemmnisse, Produktionslücke, Targeting, Number cruncher, Rohstoffblase, Wirtschaftsindikatoren, wichtige. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2000, S. 41 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 53 ff. (hinsichtlich der Bedeutung von *M3*), S. 63 (Beurteilung), Monatsbericht der EZB vom Juni 2003, S. 87 ff. (dort wichtige Definitionen) und S. 102 (Schaubild der EZB-Strategie), Jahresbericht 2003 der EZB, S. 16 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 24 ff., Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 65 f. (in Bezug auf Vermögenspreise), Monatsbericht der EZB vom April 2006, S. 27 ff. (hinsichtlich der Beobachtung des Anleihemarktes; S. 28: Übersicht wichtiger Datenquellen).

Zweigstelle (branch): Aufsichtsrechtlich definiert als eine Betriebseinheit, die einen rechtlich unselbständigen Teil eines *Kreditinstituts* bildet und unmittelbar sämtliche Geschäfte

oder einen Teil der Geschäfte betreibt, die mit der Tätigkeit eines *Kreditinstituts* verbunden sind.

Zweigstellenänderung (change of branches): Ein *Finanzinstitut* im Deutschland muss die Errichtung, Verlegung oder Schliessung einer *Zweigstelle* der *Aufsichtsbehörde* anzeigen; siehe § 24, Abs. 1a, № 3 KWG. – Siehe Auslagerung.

Zweitplazierung (second placement): Erneutes Angebot zum Kauf einer bereits an der *Börse* zugelassenen *Aktie*. In der Regel werden dabei Aktienbestände aus dem Besitz von Grossaktionären oder sonstigen Festbesitzern (Familien) umplaziert. - Manchmal dient die Zweitplazierung allerdings auch einer Umgehung der in Deutschland bestehenden gesetzlichen Vorschrift, wonach *Aktien* (bei der Erstplazierung) nicht unter ihrem *Nennwert* ausgegeben werden dürfen. – Siehe Agiotage, Begebung, Emissionskurs, Konzertzeichner, Kotierung, Material, flottantes, Secondary Offering.

Zweitrundeneffekte (subsequent effects): ① Die Folgewirkungen einer Verteuerung bestimmter Schlüsselgüter (heute in erster Linie für Lebensmittel, Erdöl und Erdgas) auf die Preisentwicklung. Vor allem bei gestiegenen Energiekosten fordern die Beschäftigten in solchen Fällen höhere Löhne, was *die Inflation* unmittelbar antreibt; denn die Mehrausgaben für Energie gehen zum grössten Teil als *Zahlungen* an das Ausland und stehen damit zur Verteilung im Inland nicht mehr zur Verfügung (sie sind "verfrühstückt", wie es im Jargon heisst). - Zweitrundeneffekte entstehen fast immer durch die Reaktion von Marktteilnehmern auf eine bereits gestiegene Inflationsrate. – ② Risikopositionen bei *Banken*, die vor allem durch *Insolvenzen* bei an Dritte ausplazierte *Darlehn* im Zuge von *Leveraged Buy-outs* entstehen. – Siehe Agrarpolitik, Biotreibstoffe, Erdölpreis, Lohn, indexierter, Lohn-Preis-Spirale, Ölpreis, Ölpreis-Ausgleich, Ölpreis-Schocks, Petrodollar, Rohstoffpreise, Schocks, strukturelle, Strompreis, Tarifautonomie. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 38 ff. (ausführliche Darstellung der Verteuerung mit Zeitreihen), Monatsbericht der EZB vom Juli 2007, S. 85 ff. (wichtige Daten in Bezug auf die erdölexportierenden Länder; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2007, S. 32 f. (Umgang der Geldpolitik mit Zweitrundeneffekten).

Zwillingsdefizit (twin deficit): Wenn in einem Land – ❶ die *Leistungsbilanz* ein Defizit aufweist (mehr *Güter* wurden importiert als exportiert) und – ❷ gleichzeitig der *Staat* ein (ständiges) Haushaltsdefizit zeigt, dann lebt diese Volkswirtschaft über ihre Verhältnisse. Das Land wird durch die *Rating-Agenturen* entsprechend niedriger eingestuft; Kreditaufnahmen auf dem internationalen *Finanzmarkt* verteuern sich. Zudem werden die *Investitionen* in dieses Land schrumpfen. So entsteht ein Teufelskreis, der in der Vergangenheit oftmals zum Staatsbankrott führte. – Siehe Finanzmarktschocks, Materie, dunkle, Prager Verlautbarung, Staatsschuld(en).

Zwischenfinanzierung (bridgeover finance): Die Gewährung eines *Darlehns* durch eine *Bank* bis zur Auszahlung des beantragten langfristigen *Kredits* oder bis zur Einwerbung von *Eigenkapital* (etwa durch *Emission* von *Aktien* oder Aufnahme von Gesellschaftern) bzw. einer sicher zu erwartenden *Zahlung* (wie etwa durch eine *Versicherung* oder durch eine staatlich verbürgtes Exportgeschäft). – Siehe Exportkredit-Garantie.

Zwischenparken (interim parking): In Phasen von *Unsicherheit* an den *Finanzmärkten* werden erfahrungsgemäss viele eigentlich der Kapitalanlage dienende *Aktiva* vorübergehend in *Bargeld* (zum Teil auch in *Edelmetall*) als *Horte* gehalten. Dadurch bläht sich die statistisch gemessene *Geldmenge M3* auf. Der so entstehende Überhang muss von der *Zentralbank* möglichst genau eingeschätzt und darf nicht als Kaufkraftüberschuss gedeutet werden. – Siehe Aggregate, monetäre, Geldmenge, Goldpreis, Geldüberhang, Immobilienblase, Liquidität, M3, Schwankungen, niederfrequente.

Zwischenschein auch **Anteilschein**, **Anrechtschein** sowie **Interimsschein** (scrip): Schriftstück, das eine Aktiengesellschaft bei Gründung bzw. gelegentlich einer Kapitalerhöhung an ihre Aktionäre vor Ausstellung der eigentlichen Aktien-Urkunde ausgibt. Gemäss § 10 AktG muss der Zwischenschein auf den Namen lauten und den gleichen Mindestnennbetrag wie die *Aktie* aufweisen. Vor Eintragung einer Aktiengesellschaft ins Handelsregister (in Österreich: *Firmenbuch*) darf der Zwischenschein nicht ausgegeben werden. - Soweit (im Internet) gewinnträchtige Zwischenscheine aus aller Welt angeboten wurden, erwiesen sich diese *Papiere* bis anhin in nahezu jedem Fall als *Nonvaleurs*; die jeweilige Aktiengesellschaft wurde in der Regel überhaupt nicht gegründet. – Siehe Aktie, Aktienbuch.

Zwischenverwahrung (intermediate custody): Eine (inländische) *Bank* lässt ausländische *Wertpapiere* ihrer *Kunden* häufig im Heimatland des jeweiligen Ausstellers deponieren. Aufsichtsrechtlich muss diesfalls gewährleistet bleiben, dass der Bankkunde seine Interessen (etwa den Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke) wahrnehmen kann. – Siehe Dematerialisierung, Depot, Depotgesetz, Escrow, Wertpapier-Nebendienstleistungen, Verwahrstelle. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 199 f.

Zwölf-Felder-Risikomatrix (twelfe-box risk matrix): Von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* seit 2005 gebrauchtes Schema im Zuge der *Risiko*-Erkennung und *Risiko*-Zuordnung. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 66 (Schema im Farbdruck; Erläuterungen).

Achtung: dieses Finanz-Lexikon wird ab dem 1. Mai nicht mehr *aktualisiert!* **Der Arbeits-Aufwand wurde dem Verfasser zu viel; und ein Entgelt bekam er auch von den vielen Mitbürgern nicht, die einzelne Einträge oder sogar das Lexikon gesamthaft auswerten und ohne Scham für ihre eigene Arbeit ausgeben.**

→ Mir zugehende Hinweise auf nötige Berichtigungen werden aber weiterhin eingearbeitet. ←

Die Pflege dieses Lexikons kostete den Verfasser überreichlich Zeit und Mühe. Er bat daher freundlich, ihm doch für die Nutzung ein Entgelt zukommen zu lassen auf

Konto-№ 11 98 44-430
bei der Postbank Essen
BLZ 360 100 43

Die Summe der eingegangenen Überweisungen per medio April 2008 betrug nach fünf Jahren:

75,00 Euro,

getätigt von der

(1) SG-Baumanagement Hamburg, Grossmoorbogen 15, 21079 Hamburg, Herrn Geschäftsführer Architekt *Stephan Gebhardt,* dem ich hiermit nochmals herzlich (auch für seine ermutigende Mail) danke,

(2) Volksbank Oberberg in Wiehl (auch hier mein öffentlicher Dank für das nette Lob auf dem Überweisungsträger!),

(3) Golden Hedge Alternative Investments GmbH, Klostergasse 11, Innsbruck (mit Dank an Herrn Geschäftsführer Magister *Andreas Köttner* für die anerkennenden Worte).

(4) Herrn Sebastian Dudda, Göttingen (auch hier mein Dank für die netten Zeilen).

Schätzungsweise zwanzigmal wurden einzelne Begriffe aus diesem Finanzlexikon von anderen in eigene Aufstellungen übernommen; fast ausnahmslos wortwörtlich und in der hier eigenen (mit vielen Helvetismen und einigen Austriazismen durchsetzen) Schreibweise. Mindestens dreimal finden sich im Internet wortgetreue Abschriften des Lexikons gesamthaft, jedoch ohne irgendwelche Angabe der Herkunft und damit als eigene Arbeit ausgegeben. Ich gehe jeder Urheberrechts-Verletzung nach!